This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Stanford University Libraries
3 6105 120 740 241

LIBRARY OF THE
Leland Stanford Junior University

NOT TO BE TAKEN OUT OF THE LIBRARY.

HE2169
E29

The Hopkins Library
presented to the
Leland Stanford Junior University
by Timothy Hopkins.

Das Deutsche Frachtrecht

mit besonderer Berücksichtigung des

Eisenbahnfrachtrechts.

Ein Kommentar

zu Titel 5 Buch 4 des Deutschen Handelsgesetzbuchs und zu dem Deutschen, Oesterreich-Ungarischen und Vereins-Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

Bearbeitet

mit Benutzung der Akten der kgl. preuß. Ministerien für Handel etc., der öffentlichen Arbeiten und des kgl. preuß. Justizministeriums, sowie der Protokolle des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen

von

Dr. jur. Georg Eger,

Regierungsrath und Justitiar der Königlichen Eisenbahn-Direktion,
Dozent der Rechte an der Universität Breslau.

Dritter Band.

Nebst vollständigem alphabetischen Sachregister zu allen drei Bänden.

Zweite vermehrte Auflage.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1891.

Verlags-Rechte 1884.

Inhaltsverzeichniß des III. Bandes

(umfassend die Artikel 413 bis 431 des Deutschen Handelsgesetzbuches).

Seite

Art. 413 Hand.-Ges.-Buch: Entstehung und Begriff des Ladescheins . 1

Anmerkung 158. Prinzip und Entstehung des Art. 413 . . . . 1—16

Anmerkung 159. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt 16—28
Uebereinkunft S. 16; Ausstellung ist fakultativ S. 16, 17; im Eisenbahnverkehre S. 17; Ladeschein, Duplikate S. 18; Kopien S. 19; Ausstellung, Art, Form und Zeit S. 20—28.

Anmerkung 160. Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet 28—29
Die Definition ist nicht vollständig S. 23; ein Verpflichtungsschein S. 24; Unterschied vom Frachtbrief S. 24; Skripturobligation S. 25; vom Empfangsscheine und Frachtbriefduplikat S. 26—28; Aushändigung S. 29.

Art. 414 Hand.-Ges.-Buch: Inhalt des Ladescheins . . . 30

Anmerkung 161. Prinzip und Entstehung des Art. 414 . . . 31—34

Anmerkung 162. Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen . . . . . 35—37

Anmerkung 163. Namen und Wohnort des Frachtführers . . . 37—38

Anmerkung 164. Namen des Absenders . . . . . 38—39

Anmerkung 165. Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist 39—46

Anmerkung 166. Ort der Ablieferung . . . . . 46—47

Anmerkung 167. Bestimmung in Ansehung der Fracht . . . . 47—49

Anmerkung 168. Ort und Tag der Ausstellung . . . . . 49—50

Anmerkung 169. Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein . . . . . 50—52

Anmerkung 170. Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen . . . . . 52—58

Art. 415 Hand.-Ges.-Buch: Rechtsverhältniß des Frachtführers zum Empfänger aus dem Ladescheine 54

Anmerkung 171. Prinzip und Entstehung des Art. 415 . . . 54—58

HE2169
E29

Das Deutsche Frachtrecht

mit besonderer Berücksichtigung des

Eisenbahnfrachtrechts.

Ein Kommentar

zu Titel 5 Buch 4 des Deutschen Handelsgesetzbuchs und zu dem Deutschen, Oesterreich-Ungarischen und Vereins-Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

Bearbeitet

mit Benutzung der Akten der Kgl. Preuß. Ministerien für Handel etc., der öffentlichen Acten und des Kgl. Preuß. Justizministeriums, sowie der Protokolle des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen

von

Dr. jur. Georg Eger,

Regierungsrath und Justiziar der Königlichen Eisenbahn-Direktion,
Dozent der Rechte an der Universität Breslau.

Dritter Band.

Nebst vollständigem alphabetischen Sachregister zu allen drei Bänden.

Zweite vermehrte Auflage.

Berlin.

Carl Heymanns Verlag.

1891.

Seite

Anmerkung 226. Beschränkung der Haftpflicht für Güter mit fehlender oder mangelhafter Verpackung . . . . . 271—274
Unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung S. 271, 272; Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe S. 272, 273; Vereinbarung mit dem Absender S. 273; Schäden aus fehlender oder mangelhafter Verpackung S. 273. 274.

Anmerkung 227. Beschränkung der Haftpflicht für selbst auf- und abzuladende Güter . . . . . 274—280
Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird S. 275—278; Schäden aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr S. 278—280.

Anmerkung 228. Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr der Beschädigung ausgesetzt sind . . . . . 280—286
Güter der vorbezeichneten Art S. 281—284; Vereinbarung der Nichthaftung S. 284—285; besondere Gefahren: Bruch, Rost, innerer Verderb, außergewöhnliche Leckage S. 285, 286.

Anmerkung 229. Beschränkung der Haftpflicht für lebende Thiere 286—291
Lebende Thiere S. 287, 288; Vereinbarung der Nichthaftung S. 288, 289; Transportgefahren S. 289—291.

Anmerkung 230. Beschränkung der Haftpflicht für begleitete Güter 291—295
Begleitete Güter S. 291—293; Vereinbarung der Nichthaftung S. 293; Art der Schäden S. 294, 295.

Anmerkung 231. Gesetzliche Vermuthung, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist . . . . . 295—303
Inhalt der Vermuthung S. 295—301; bis zum Nachweise des Gegentheils S. 301—303.

Anmerkung 232. Die bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist . . . . . 303—310

Anmerkung 233. § 67 Nr. 1 bis 7 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Besondere Beschränkung der Haftpflicht (Text S. 255 bis 257) . . . . . 310—318
Nr. 1: Betr. Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr der Beschädigung ausgesetzt sind S. 311, 312; Nr. 2: Betr. Güter in unbedeckten Wagen S. 312—314; Nr. 3: Betr. unverpackte oder mangelhaft verpackte Güter S. 314; Nr. 4: Betr. selbst auf- und abzuladende Güter S. 314—317; Nr. 5: Betr. begleitete Güter S. 317; Nr. 6: Vermuthung der Entstehung des eingetretenen Schadens aus der nicht übernommenen Gefahr S. 317; Nr. 7: Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute S. 317, 318.

Anmerkung 234. § 44 Alin. 1 u. 2 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere (Text S. 257) . . 318—320

Anmerkung 235. § 38 Alin. 1 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge (Text S. 257) . . . 320

Art. 425 Hand.-Ges.-Buch: Ausnahmsweise Zulassung von Verträgen, betr. die Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahnen für Reisegepäck aus Art. 395 321

Anmerkung 236. Prinzip und Entstehung des Art. 425 . . . 345—348

Seite

Anmerkung 237. Beschränkung der Haftpflicht für nicht zum Transport aufgegebenes Reisegepäck . . . . . 348—354

Anmerkung 238. Beschränkung der Haftpflicht für Gegenstände, welche sich in Reiseequipagen befinden . . . . . 354—355

Anmerkung 239. Beschränkung der Haftpflicht für zum Transport aufgegebenes Reisegepäck . . . . . 356—363

Anmerkung 240. § 7 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Fahrpläne, Extrafahrten, Abfahrtszeit (Text S. 321) . . . . . 363—370

Anmerkung 241. § 8 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Fahrpreise (Text S. 321) . . . . . 370—371

Anmerkung 242. § 9 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: . . . . . 371—381

Vorbemerkung über den Rechtscharakter des Eisenbahnfahrbillets (Fahrkarte), ob Quittung, Legitimations- oder Inhaberpapier S. 371—374; über die Frage der Uebertragbarkeit S. 374—378; § 9 Alin. 1 u. 2: Billetverkauf S. 378—380; Alin. 3 u. 4: Anspruch aus dem Billet und Zurücknahme gelöster Billets S. 380; Alin. 5 u. 6: Bestellung ganzer Koupés S. 381 (Text S. 322).

Anmerkung 243. § 10 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Fahrbillets und Gültigkeit derselben, Fahrpreisermäßigung für Kinder (Text S. 322, 328) . . . . . 381—384

Anmerkung 244. § 11 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Umtausch gelöster Fahrbillets (Text S. 328) . . . . . 384—385

Anmerkung 245. § 12 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Anweisung der Plätze (Text S. 328) . . . . . 385—386

Anmerkung 246. § 13 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt (Text S. 323, 324) . . 386

Anmerkung 247. § 14 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: . . . . 386—391

Alin. 1: Zeiten für die Oeffnung der Wartesäle, Billet- und Gepäckexpeditionen S. 386—387; Alin. 2: Billetkontrole, Vorzeigung des Billets S. 387—388; Alin. 3: Strafbestimmungen für Reisende ohne gültiges Fahrbillet S. 388; neben diesen noch Kriminalstrafen wegen Betruges S. 388—389; Urkundenfälschung S. 389—390; Bestechung S. 390—391 (Text S. 324).

Anmerkung 248. § 15 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Einsteigen in die Wagen (Text S. 324) . . . . . 391—393

Anmerkung 249. § 16 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Versäumung der Abfahrtszeit (Text S. 324—325) . . . . . 393—394

Anmerkung 250. § 17 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Verhalten auf den Zwischenstationen, Oeffnen und Schließen der Wagenthüren (Text S. 325) . . . . . 394—395

Anmerkung 251. § 18 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn (Text S. 325) . . . 395

Anmerkung 252. § 19 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen (Text S. 325—326) . . . . . 395—397

Anmerkung 253. § 20 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Beschädigung der Wagen (Text S. 326) . . . . . 397—398

Anmerkung 254. § 21 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Verspätung der Züge, Unterbrechung der Fahrt (Text S. 326—327) . . . 398—399

Anmerkung 255. § 22 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Mitnahme

Seite

von Hunden ꝛc., Tabakrauchen, Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände (Text S. 327) . . . . . 399—402

Anmerkung 256. § 23 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Ausschluß trunkener oder renitenter Personen von der Fahrt (Text S. 327) 402—405

Anmerkung 257. § 24 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Begriff des Reisegepäcks (Text S. 328) . . . . . 405—407

Anmerkung 258. § 25 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Art der Verpackung, Entfernung älterer Post- und Eisenbahnzeichen (Text S. 328) . . . . . 407—408

Anmerkung 259. § 26 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Einlieferung des Gepäcks (Text S. 328) . . . . . 408—411

Anmerkung 260. § 27 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Mitnahme von Handgepäck (Text S. 328—329) 411

Anmerkung 261. § 28 Eisenbahn-Betriebs-Reglements: Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks (Text S. 329) . . . . 412—414

Anmerkung 262. § 29 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck (Text S. 329—330) . . . . . 415—416

Anmerkung 263. § 30 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: In Verlust gerathene Gepäckstücke (Text S. 330) . . . . . 416—418

Anmerkung 264. § 31 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferzeit bei Reisegepäck (Text S. 331) 418

Anmerkung 265. § 32 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Gepäckträger (Text S. 331—332) . . . . . 418—419

Anmerkung 266. § 33 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Zurückgelassene Gegenstände (Text S. 332) . . . . . 419—421

Anmerkung 267. § 34 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Beförderungsbedingungen bei Beförderung von Leichen (Text S. 332—334) 421—426

Anmerkung 268. § 35 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Annahme und Beförderung, Einlieferungszeit bei Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen (Text S. 334—335) . . . . 426—429

Anmerkung 269. § 36 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Auslieferung von Equipagen ꝛc. (Text S. 335) . . . . . 429—430

Anmerkung 270. § 37 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen (Text S. 335) 430

Anmerkung 271. § 38 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge (Text S. 335—336) . . . . . 430—431

Anmerkung 272. § 39 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Lieferungszeit für Equipagen und andere Fahrzeuge (Text S. 336—337) 431

Anmerkung 273. § 40 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Annahme (lebender Thiere), Ein- und Ausladen, Ausschließung kranker und wilder Thiere (Text S. 337) . . . . . 431—437

Anmerkung 274. § 41 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Beförderung von Hunden (Text S. 337) . . . . . 437—438

Anmerkung 275. § 42 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Beförderung von Pferden (Text S. 337—338) 438

Anmerkung 276. § 43 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Beförderung von anderen Thieren (Text S. 338) . . . . . 438—440

Anmerkung 277. § 44 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere (Text S. 338—340) 440

Anmerkung 278. § 45 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Lieferungszeit für Thiere (Text S. 340—341) . . . . . 441—442

Seite

Art. 426 Hand.-Ges.-Buch: Ausnahmsweise Zulassung von Verträgen, betr. die Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahnen für Güter, welche regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder Maß erleiden, aus Art. 395 448

Anmerkung 279. Prinzip und Entstehung des Art. 426 . . . 444—449

Anmerkung 280. In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder an Maß nicht gehaftet werde . . . . . 449—453

Anmerkung 281. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist . . . . . 453—456

Anmerkung 282. Die Haftbeschränkung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit, oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht . . . . . 456—459

Anmerkung 283. § 67 Nr. 8 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Vereinbarung eines Normalsatzes bei Gewichtsmängeln trockener und nasser Güter (Text S. 448, 444) . . . . . 459—462

Art. 427 Hand.-Ges.-Buch: Ausnahmsweise Zulassung von Verträgen, betr. die Beschränkung der Schadensersatzleistung der Eisenbahnen für Verlust und Beschädigung von Gütern aus Art. 396, sowie für Verspätung aus Art. 397 468

Anmerkung 284. Prinzip und Entstehung des Art. 427 . . . 470—476

Anmerkung 285. Es kann bedungen werden, daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbriefe, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Gutes angegebenen Betrag oder in Ermanglung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll . . . . . 476—491

Gemeinschaftliche Grundsätze für Werthdeklaration und Normalsatz S. 477; Maximalgrenze der Entschädigung S. 478 bis 480; Beweislast S. 480, 481; besondere Grundsätze, betr. die Werthdeklaration S. 481—490; betr. den Normalsatz S. 490, 491.

Anmerkung 286. Es kann bedungen werden, daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermanglung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll . . . . . 492—499

Gemeinschaftliche Grundsätze für Deklaration des Verzugsinteresses und Normalsatz S. 492—496; besondere Grundsätze, betr. die Deklaration des Verzugsinteresses S. 496—498; betr. den Normalsatz S. 498, 499.

Anmerkung 287. Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung

Seite

der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden . . . . . 499—501

Begriff der böslichen Handlungsweise S. 397, 398; Verladung S. 398; Abhandenkommen und Diebstahl S. 399; Betriebsunfälle und sonstige Unregelmäßigkeiten S. 400; Ablieferung S. 401.

Anmerkung 288. § 68 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Geldwerth der Haftung für Verlust oder Beschädigung von Frachtgut (Text S. 463—464) . . . . . 501—505

Anmerkung 289. § 29 Alinea 1 a. u. b. Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck (Text S. 464, 465) . . . . . 505—507

Anmerkung 290. § 38 Alinea 2, 3, 5 u. 6 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge (Text S. 465) . . . . . 507—509

Anmerkung 291. § 44 Alinea 3, 4 u. 5 (Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere (Text S. 465, 466) . . . . . 509—511

Anmerkung 292. § 70 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit von Frachtgut (Text S. 466, 467) . . . . . 511—515

Anmerkung 293. § 31 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit von Reisegepäck (Text S. 467, 468) . . . . . 515—517

Anmerkung 294. § 39 Alinea 3 und 4 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit von Fahrzeugen (Text S. 468, 469) . . . . . 517—519

Anmerkung 295. § 45 Alinea 4 Satz 2 und Alinea 5 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferzeit von Thieren (Text S. 469) . . . . . 519—520

Art. 428 Hand.-Ges.-Buch: Ausnahmsweise Zulassung von Verträgen betr. die Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahnen für Güter, deren Mängel bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, aus Art. 408 521

Anmerkung 296. Prinzip und Entstehung des Art. 428 . . . 522—525

Anmerkung 297. Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408 Abs. 2), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist . . . . . 525—530

Anmerkung 298. Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein 530—531

Art. 429 Hand.-Ges.-Buch: Ausnahmsweise Zulassung von Verträgen, betr. die Beschränkung der Haftpflicht mehrerer sich aneinander anschließender Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief zum Transport übernommen haben, aus Art. 401, auf die erste, die zuletzt übernehmende und diejenige in der Mitte liegende Bahn, auf welcher erweislich der Schaden sich ereignet hat 532

Anmerkung 299. Prinzip und Entstehung des Art. 429 . . . 539—542

Seite

Anmerkung 300. Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schade auf ihrer Bahn sich ereignet hat . . . . . 542—550

Anmerkung 301. Vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander . . . . . 550—551

Anmerkung 302. § 62 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Vereinbarung der im Art. 429 zugelassenen Beschränkung der Haftpflicht aus Art. 401 Abs. 2 (Text S. 532, 533) . . . . . 551—552

Anmerkung 303. Art. 29 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement: Regelung des Rückgriffs der Eisenbahnen unter einander in materieller Hinsicht (Text S. 533—535) 553

Anmerkung 304. Art. 30 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement, Regelung des Rückgriffs der Eisenbahnen unter einander in formeller Hinsicht (Text S. 536—538) . . 553

Art. 430 Hand.-Ges.-Buch: Ausnahmsweise Zulassung von Verträgen, betr. die Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer bis zu dem Ort, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll . 554

Anmerkung 305. Prinzip und Entstehung des Art. 430 . . . . 555—558

Anmerkung 306. Voraussetzung dieser Beschränkung ist, daß eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist . . . . . 558—560

Anmerkung 307. Unter dieser Voraussetzung kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein . . . . . 560—562

Anmerkung 308. § 65 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahnstationen bestimmt sind (Text S. 554) . . . . . 563—564

Anmerkung 309. § 61 Alinea 2 u. 3 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Verfahren bei Ablieferungshindernissen (Text S. 555) . . . . 564—566

Art. 431 Hand.-Ges.-Buch: Begrenzung der Haftpflicht der Eisenbahn, wenn außer der Bestimmung auf dem Frachtbriefe, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, noch ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist . 566

Anmerkung 310. Prinzip und Entstehung des Art. 431 . . . 567—568

Seite

Anmerkung 311. Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich . . . . . 568—571

Anmerkung 312. § 66 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte (Text S. 566) 571

Berichtigung.

Der im Bande II Seite 841 und 842 mitgetheilte § 52 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands hat durch Beschluß des Bundesraths vom 26. Juni 1889 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1889 Nr. 29 S. 404) folgende Abänderung und Ergänzung erfahren:

1. Im § 52 Absatz 8 sind die Worte „nach Tragkraft der Wagen" in „nach Ladegewicht der Wagen" abzuändern.

2. Die Bestimmung im Absatz 7 des § 52 erhält folgende Fassung:

„Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Absendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Wagen nur bis zu dem an denselben vermerkten Ladegewicht, aber sofern eine stärkere Belastung nach den besonderen Bestimmungen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, bis zu der an den Wagen vermerkten Tragfähigkeit beladen werden. Für Ueberlastung kann die Eisenbahn vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben."

(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1889.)

Inhaltsverzeichniß des V. Halbbandes

(umfassend die Artikel 413 bis 424 des Deutschen Handelsgesetzbuches.)

Seite

Art. 413 Hand.-Ges.-Buch: Entstehung und Begriff des Ladescheins . 1

Anmerkung 158. Prinzip und Entstehung des Art. 413 . . . . 1—16

Anmerkung 159. Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt 16—23
Uebereinkunft S. 16; Ausstellung ist fakultativ S. 16, 17; im Eisenbahnverkehre S. 17; Ladeschein, Duplikate S. 18; Kopien S. 19; Ausstellung, Art, Form und Zeit S. 20—28.

Anmerkung 160. Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet 28—29
Die Definition ist nicht vollständig S. 28; ein Verpflichtungsschein S. 24; Unterschied vom Frachtbrief S. 24; Skripturobligation S. 25; vom Empfangsscheine und Frachtbriefduplikat S. 26—28; Aushändigung S. 29.

Art. 414 Hand.-Ges.-Buch: Inhalt des Ladescheins . . . 30

Anmerkung 161. Prinzip und Entstehung des Art. 414 . . . 31—34

Anmerkung 162. Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen . . . . . 35—37

Anmerkung 163. Namen und Wohnort des Frachtführers . . . 37—38

Anmerkung 164. Namen des Absenders . . . . . 38—39

Anmerkung 165. Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist 39—46

Anmerkung 166. Ort der Ablieferung . . . . . 46—47

Anmerkung 167. Bestimmung in Ansehung der Fracht . . . . 47—49

Anmerkung 168. Ort und Tag der Ausstellung . . . . . 49—50

Anmerkung 169. Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein . . . . . 50—52

Anmerkung 170. Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen . . . . . 52—53

Art. 415 Hand.-Ges.-Buch: Rechtsverhältniß des Frachtführers zum Empfänger aus dem Ladescheine 54

Anmerkung 171. Prinzip und Entstehung des Art. 415 . . . 54—58

Seite

Anmerkung 172. Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und Empfänger des Guts 58—71
Die Verpflichtung aus dem Ladescheine ist eine vom Frachtvertrage unabhängige S. 58—59; Quantitäts- und Qualitätsangaben S. 60, 61; Gegenbeweis S. 62—66; Klausel „Inhalt unbekannt" S. 62, 63; andere Klauseln S. 68, 69; Frachtberechnung S. 70; Einseitigkeit der Verpflichtung S. 70, 71.

Anmerkung 173. Die nicht in den Ladeschein aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist . . . . . 71—75

Anmerkung 174. Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend . . . . . 75—77

Art. 416 Hand.-Ges.-Buch: Dispositionsbefugniß des Absenders aus dem Ladescheine 78

Anmerkung 175. Prinzip und Entstehung des Art. 416 . . . . 78—82

Anmerkung 176. Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird . . . . 82—92

Anmerkung 177. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet . . . . . 92—93

Art. 417 Hand.-Ges.-Buch: Legitimation zum Empfange des Guts aus dem Ladescheine 94

Anmerkung 178. Prinzip und Entstehung des Art. 417 . . . . 94—97

Anmerkung 179. Zum Empfange legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladescheine abgeliefert werden soll, 97—100

Anmerkung 180. oder derjenige, auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist . . . . 101—103

Art. 418 Hand.-Ges.-Buch: Pflicht des Frachtführers zur Ablieferung des Guts aus dem Ladescheine 104

Anmerkung 181. Prinzip und Entstehung des Art. 418 . . . 104—107

Anmerkung 182. Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins verpflichtet . . . . . 107—114

Anmerkung 183. Gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist . . . . . 114—116

Art. 419 Hand.-Ges.-Buch: Anwendung der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers im Falle der Ausstellung eines Ladescheins 117

Anmerkung 184. Prinzip und Entstehung des Art. 419 . . . . 117—119

Anmerkung 185. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist . . . . 119—124

Seite

Art. 420 Hand.-Ges.-Buch: Anwendung der Bestimmungen des Titels vom Frachtgeschäft auf einzelne Fälle des Gütertransports eines Kaufmanns, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt 125

Anmerkung 186. Prinzip und Entstehung des Art. 420 . . . . 125—128

Anmerkung 187. Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, ... 128—131

Anmerkung 188. in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, ... 131—133

Anmerkung 189. so kommen die Bestimmungen dieses Titels (vom Frachtgeschäft) auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung 133

Art. 421 Hand.-Ges.-Buch: Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes „vom Frachtgeschäft überhaupt" auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten . . . 134

Anmerkung 190. Prinzip und Entstehung des Art. 421 . . . . 134—142

Anmerkung 191. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten . . . . . 142—146

Anmerkung 192. Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist. . . . . 146—149

Anmerkung 193. Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnittes (Art. 422—431) zur Anwendung. . . . . 149—151

II. Abschnitt: Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Anmerkung 194. Vorbemerkung zum Abschnitt II. . . . 152—165
Das Eisenbahnfrachtrecht und die älteren Betriebsreglements vor dem Handelsgesetzbuch S. 152—158; das Handelsgesetzbuch S. 155—159; die Entstehung und Fortbildung der neueren Betriebsreglements auf Grund des H.-G.-B. S. 159—163; Literatur, betr. die Ungültigkeiten der Betriebsreglements S. 164, 165.

Art. 422 Hand.-Ges.-Buch: Die gesetzliche Transportpflicht der Eisenbahnen 166

Anmerkung 195. Prinzip und Entstehung des Art. 422 . . . 176—178

Anmerkung 196. Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann (unter den sub Ziff. 1, 2 u. 3 des Art. 422 angegebenen Voraussetzungen) die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern. . . . . 178—183

Anmerkung 197. Insofern 1. die Güter an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements und, im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen 183—187

Seite

Anmerkung 198. Insofern 2. der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen, den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft . . 187—188

Anmerkung 199. Insofern 3. die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen . . . . 189—191

Anmerkung 200. Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann 191

Anmerkung 201. In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden . . . . . 191—195

Anmerkung 202. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens . . . . . 195—197

Anmerkung 203. Einleitende Bestimmung zum Eisenbahn-Betriebs-Reglement . . . . . 197—213

Ueberschrift S. 197; Rechtsnatur S. 197—203; Publikation S. 203—204; Art der Unterwerfung unter die Reglements S. 204—205; Erlaß und Einführung 205—207; Gültigkeit der Reglements S. 207—208; Verhältniß der Reglements zu einander S. 208; Alinea 1: Geltungsgebiet der Betriebsreglements S. 208—211; Alinea 2: Obligatorischer Charakter derselben S. 211—213.

Anmerkung 204. §§ 1—6 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Allgemeine Bestimmungen (Text S. 168—169) . . . . . 213—215

Anmerkung 205. § 46 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Beförderung von Gütern (bezw. Uebergang von Bahn zu Bahn) Text S. 169 215—218

Pflicht der Eisenbahn zur Beförderung der Güter ohne Vermittelungsadresse S. 216—218.

Anmerkung 206. § 47 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Uebernahme von Gütern (Text S. 169, 170) . . . . . 218—222

Alinea 1: Anerkenntniß der Verpackungsmängel auf dem Frachtbriefe und Revers S. 219—221; Alinea 2: Formular des Reverses S. 221; Alinea 3: Uebereinstimmung der Bezeichnung der Kolli und der Frachtbriefangaben S. 221; Bezeichnung der Stückgüter mit der Bestimmungsstation S. 221, 222.

Anmerkung 207. § 48 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände (Text S. 171, 172) . . . . . 222—234

A. Die von der Beförderung ausgeschlossenen Gegenstände S. 223—225; B. Die bedingungsweise zugelassenen S. 225—229; C. Die Straf- und Haftbestimmung S. 229—234.

Anmerkung 208. § 55 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Annahme der Güter (Text S. 172, 173) . . . . . 234—236

Alinea 1: Pflicht zur Annahme liegt nur vor, wenn die Beförderung möglich S. 234; Alinea 2: Inzwischen ist die Bahn zur Deposition der zugeführten Güter in den disponiblen Räumen gegen Empfangsschein verpflichtet S. 234—236.

Anmerkung 209. § 56 Alinea 6 u. 7 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Auflieferung der Güter und Beförderung (Text S. 173) . . . 236—237

Alinea 6: Zeit der Beförderung nach der Reihenfolge der Ablieferung S. 236; Alinea 7: Konstatirung der Reihenfolge der Abfertigung S. 237.

Seite

Anmerkung 210. Art. 11 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement (Text S. 173) . . . . . 237—238
Verfahren bei der Uebergabe der Güter von Bahn zu Bahn S. 237, 238.

Anmerkung 211. Art. 12 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement (Text S. 174) 239
Konstatirung der Uebergabe durch Datum- und Stundenstempel auf dem Frachtbriefe.

Anmerkung 212. Art. 13 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement (Text S. 174) 239
Uebergabeverfahren innerhalb einer Verbandsstrecke S. 239.

Anmerkung 213. Art. 14 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement (Text S. 174) 239
Alinea 1: Konstatirung von Verpackungsmängeln bei der Uebergabe von Bahn zu Bahn S. 239; Alinea 2: Bezeichnung der Stückgüter mit der Bestimmungsstation S. 239.

Anmerkung 214. Art. 15 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement (Text S. 175—176) 240
Alinea 1: Bemessung der Konventionalstrafe für falsche oder ungenaue Deklaration aus § 48 Betriebs-Reglement; Alinea 2—4: Zulässigkeit der eilgutmäßigen Beförderung.

Art. 423 Hand.-Ges.-Buch: Das Verbot und die Nichtigkeit von Verträgen, betr. die Ausschließung oder Beschränkung der Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 zum Vortheil der Eisenbahnen . . . 241

Anmerkung 215. Prinzip und Entstehung des Art. 423 . . . . 242—243

Anmerkung 216. Die im Art. 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, ... 243—245

Anmerkung 217. die Anwendung der in den Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatze, ... 245—246

Anmerkung 218. sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast 246—248

Anmerkung 219. zu ihrem Vortheil 248

Anmerkung 220. durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) . . . . . 248—250

Anmerkung 221. im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, 250—251

Anmerkung 222. außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist . . . . . 251—252

Anmerkung 223. Entgegenstehende Vertragsbestimmungen haben keine rechtliche Wirkung. . . . . 252—253

Art. 424 Hand.-Ges.-Buch: Ausnahmsweise Zulassung von Verträgen, betr. die Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahnen für Güter aus Art. 395 254

Anmerkung 224. Prinzip und Entstehung des Art. 424 . . . . 258—262

Anmerkung 225. Beschränkung der Haftpflicht für Güter in unbedeckten Wagen . . . . . 262—271
Begriff der unbedeckten Wagen S. 262, 263; Vereinbarung mit dem Absender S. 263—267; die mit dieser Transportart verbundene Gefahr S. 267—271.

Seite

Anmerkung 226. Beschränkung der Haftpflicht für Güter mit fehlender oder mangelhafter Verpackung . . . . . 271—274
Unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung S. 271, 272; Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe S. 272, 273; Vereinbarung mit dem Absender S. 273; Schäden aus fehlender oder mangelhafter Verpackung S. 273. 274.

Anmerkung 227. Beschränkung der Haftpflicht für selbst auf- und abzuladende Güter . . . . . 274—280
Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird S. 275—278; Schäden aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr S. 278—280.

Anmerkung 228. Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr der Beschädigung ausgesetzt sind . . . . . 280—286
Güter der vorbezeichneten Art S. 281—284; Vereinbarung der Nichthaftung S. 284—285; besondere Gefahren: Bruch, Rost, innerer Verderb, außergewöhnliche Leckage S. 285, 286.

Anmerkung 229. Beschränkung der Haftpflicht für lebende Thiere 286—291
Lebende Thiere S. 287, 288; Vereinbarung der Nichthaftung S. 288, 289; Transportgefahren S. 289—291.

Anmerkung 230. Beschränkung der Haftpflicht für begleitete Güter 291—295
Begleitete Güter S. 291—293; Vereinbarung der Nichthaftung S. 293; Art der Schäden S. 294, 295.

Anmerkung 231. Gesetzliche Vermuthung, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist . . . . . 295—303
Inhalt der Vermuthung S. 295—301; bis zum Nachweise des Gegentheils S. 301—303.

Anmerkung 232. Die bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist . . . . . 303—310

Anmerkung 233. § 67 Nr. 1 bis 7 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Besondere Beschränkung der Haftpflicht (Text S. 255 bis 257) . . . . . 310—318
Nr. 1: Betr. Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr der Beschädigung ausgesetzt sind S. 311, 312; Nr. 2: Betr. Güter in unbedeckten Wagen S. 312—314; Nr. 3: Betr. unverpackte oder mangelhaft verpackte Güter S. 314; Nr. 4: Betr. selbst auf- und abzuladende Güter S. 314—317; Nr. 5: Betr. begleitete Güter S. 317; Nr. 6: Vermuthung der Entstehung des eingetretenen Schadens aus der nicht übernommenen Gefahr S. 317; Nr. 7: Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute S. 317, 318.

Anmerkung 234. § 44 Alin. 1 u. 2 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere (Text S. 257) . . 318—320

Anmerkung 235. § 38 Alin. 1 Eisenbahn-Betriebs-Reglement: Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge (Text S. 257) . . . 320

Berichtigung.

Der im Bande II Seite 341 und 342 mitgetheilte § 52 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands hat durch Beschluß des Bundesraths vom 26. Juni 1889 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1889 Nr. 29 S. 404) folgende Abänderung und Ergänzung erfahren:

1. Im § 52 Absatz 3 sind die Worte „nach Tragkraft der Wagen" in „nach Ladegewicht der Wagen" abzuändern.

2. Die Bestimmung im Absatz 7 des § 52 erhält folgende Fassung:

„Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Absendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Wagen nur bis zu dem an denselben vermerkten Ladegewicht, aber sofern eine stärkere Belastung nach den besonderen Bestimmungen der Eisenbahnverwaltung zulässig ist, bis zu der an den Wagen vermerkten Tragfähigkeit beladen werden. Für Ueberlastung kann die Eisenbahn vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben."

(Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1889.)

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 413.

Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Zusatz 1.

Vgl. Art. 391 und Art. 644 des Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. Art. 319. Motive des Preuß. Entw. S. 176. I. Lesg. Prot. S. 446—451, 845—850. Entw. I. Lesg. Art. 348. II. Lesg. Prot. S. 1240—1247, 1443, 1444. Entw. II. Lesg. Art. 385. Monitum 476, 477. Zusammenstellung S. 80. III. Lesg. Prot. S. 4699, 4766 bis 4769, 5104. Entw. III. Lesg. Art. 413. Vgl. noch die Materialien zu Art. 644: Preuß. Entw. Art. 483. Motive des Preuß. Entw. S. 263, 264. I. Lesg. Prot. S. 2193—2004. Entw. I. Lesg. Art. 522. II. Lesg. Prot. S. 4002—4005. Entw. II. Lesg. Art. 614.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl., I, 1. §§ 31, 32 f. S. 194 f., I., 2 § 75 S. 733 f. 2. Aufl. § 23 a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 ff. v. Rönne, Ergäng. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 ff. Behrend, Lehrb. d. H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. 1880 S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 459. Endemann, H.-R. S. 362—364, 780. R. d. E. § 126 S. 659—662. Dernburg, Pr. Priv.-R. II. § 207 S. 596—598. Schott § 348 S. 420 f. Lewis in Endemann's Hdbch. des H.-R. Bd. 4 § 35 S. 161—166. Goldschmidt, Handb. I., 2. 1. Aufl. § 69 S. 649 ff., § 70 S. 650 f., § 71 S. 666 f., 675 f., § 75 S. 733 f., 760—768 u. in s. Zeitschr. Bd. 26 S. 608, Bd. 28 S. 448, Bd. 29 S. 29 f. v. Hahn II. S. 675 bis 677. Keyßner S. 472. C. F. Koch S. 418—421, 578. Kowalzig S. 442. Makower 10. A. S. 76. Puchelt II. S. 531—534. Wengler S. 400. v. Rönne II. S. 513. v. Krämel S. 583—585. Epstein S. 54, 55. Wehrmann S. 221, 222. Ruckdeschel S. 66, 67. Hillig S. 51, 52. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 44, 422, Bd. 13 S. 454. Gad S. 299, 300. Gareis S. 349 f. Thöl, H.-R. III. S. 77—85 u. handelsrechtl. Erörter. (Antikritik) S. 25—27. Rießer z. Revis. des H.-G.-B. I. S. 86, 87, 95 f. Scheffer und Groß S. 446, 447. Stubenrauch S. 521. Brix S. 413. Meier, Ueber den Ladeschein des Frachtführers und den rechtlichen Unterschied vom Konnossement, Centr.-Org. N. F. Bd. 9 S. 9—12. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 355 f. Wächter I. 289. Blodig S. 489. Schloßmacher, Verfügungsrecht über rollendes Gut, Handelsbl. 1882. Lesse im Centr.-Org. Bd. III. Nr. 8. Meier, Centr.-Org. N. F. Bd. 3 S. 317 f. und Bd. 4 S. 11 ff., Bd. 6 S. 158 f., Bd. 7 S. 303 f. Vogel, Das Dispositionsrecht beim Transport, Zürich 1889, S. 76 f. Schmidt-Scharff, Das Waarenpapier beim See- und Binnentransport.

158) **„Prinzip und Entstehung des Art. 413."**

Die Art. 413 bis 419 des D. H.-G.-B.'s enthalten Bestimmungen über den Ladeschein, — ein ihm Binnenfrachtverkehr wenig gebräuchliches Transportpapier.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eisenbahntransport, nach-

dem ein in die älteren Eisenbahnbetriebsreglements aufgenommenes Verbot der Ausstellung von Ladescheinen in den neueren Reglements von 1874 in Fortfall gebracht worden ist. Aber auch im Eisenbahnverkehre sind demungeachtet Ladescheine nur zu sehr beschränkter Anwendung gelangt. (Vgl. das Nähere hierüber Bd. I. Anm. 20 S. 121. 122.)

Der Ladeschein ist eine Nachbildung des Seekonnossements und wird daher vielfach auch direkt Binnenkonnossement genannt. Das Konnossement hat sich zuerst im Seeverkehre entwickelt und erst später in der Form des Ladescheins auch im Binnenverkehre Anwendung gefunden. Für den Frachtvertrag und, im Falle derselbe schriftlich beurkundet worden, für die ihn beurkundenden Formen der Chartepartie, des Frachtbriefs 2c. hatte sich der Grundsatz herausgebildet, daß das freie Verfügungsrecht über das dem Schiffer oder Frachtführer zum Transport übergebene Gut und die Ausübung der Rechte aus dem Frachtvertrage dem Absender als dem vorerst alleinigen Mitkontrahenten während des Transports und auch noch nach der Ankunft am Bestimmungsorte so lange zusteht, bis das Gut bezw. der Frachtbrief dem Empfänger übergeben und hierdurch der Eintritt des letzteren in den Frachtvertrag bewirkt worden ist. Erst mit diesem Momente kann der Destinatär über das Gut verfügen, d. h. die Ansprüche gegen den Schiffer oder Frachtführer aus dem Vertrage selbst geltend machen bezw. im Wege der Cession oder des Mandats durch dritte ausüben lassen. (Vgl. Bd. II. Anm. 77 S. 68 f.) Das Verkehrsbedürfniß drängte aber, insbesondere bei langen Transportzeiten und deshalb zunächst im Seeverkehre, schon zeitig darauf hin, das Gut nicht während der ganzen Transportfrist dem Güterumlauf (d. h. der Weiterveräußerung, Verpfändung 2c.) zu entziehen und solchergestalt gewissermaßen für lange Zeit außer Verkehr zu setzen, sondern auch schon während des Transports für den Destinatär bezw. dessen Rechtsnachfolger verfügbar zu machen.

Um diesem Verkehrsbedürfnisse zu genügen, wurde auf Grund des Frachtvertrages vom Schiffer in der Regel dem Absender eine besondere Urkunde zugestellt, welche das Bekenntniß enthielt, die darin aufgeführten Güter zur Auslieferung an den bezeichneten Empfänger am Bestimmungsorte empfangen zu haben, also ein Bekenntniß des Empfanges und der übernommenen Auslieferungsverpflichtung. (Goldschmidt, Handbuch I., 2 § 70 S. 650 f., S. 749, Endemann H.-R., § 78 S. 362, Lewis, § 35 S. 165.) Durch diesen vom Absender dem Empfänger zugestellten Empfangs- und Verpflichtungsschein — Konnossement genannt — wurde für den Empfänger alsbald mit Beginn des Transports ein selbstständiges, von den Verfügungen des Absenders als solchen und dessen Verhältniß zum Frachtführer (Schiffer) unabhängiges Forderungsrecht gegen letzteren auf Auslieferung des Guts in Gemäßheit des Scheins begründet, mit welchem allmälig zur größeren Sicherheit auch noch gewisse dingliche Rechte an dem Gute verknüpft wurden. Und noch weiter wurde diese Sicherheit durch die Zulassung der An-Ordre-Stellung (und Indossirung) des Verpflichtungsscheins erhöht, welche jeden legitimirten Inhaber desselben von allen rechtlichen Beziehungen zwischen Schiffer, Absender und anderen Begebern unabhängig machte.

Goldschmidt a. a. O. I. S. 662—666, 685—687, Pöhls H.-R. III. 1 S. 461, 477 bis 479, Endemann H.-R. § 78 S. 363, C. F. Koch S. 578 Anm. 144, Makower S. 476,

477, Schott S. 420, Lewis § 35 S. 169, Dernburg II. S. 597, Voigt's R. Arch. I. S. 487, 497, II. S. 298, Entscheidung des R.-O.-H.-G. vom 10. Januar 1872 Bd. 1 S. 200, vom 30. Juni 1871 Bd. 3 S. 19, vom 3. Februar 1874 Bd. 12 S. 369, vom 12. Dezember 1874 Bd. 15 S. 226 f., vom 9. April 1875 Bd. 17 S. 70 f., vom 30. Mai 1879 Bd. 25 S. 192, vom 15. September 1879 Bd. 25 S. 351 f., Entsch. des D. Reichsger. vom 10. Januar 1880 Bd. 1 S. 36, vom 11. Dezember 1880 Bd. 3 S. 87, vom 16. April 1881 Bd. 4 S. 87.

Indem solchergestalt der im Konnossement bezeichnete Empfänger und jeder weitere legitimirte Konnossementsinhaber gegen den Frachtführer (Schiffer) nicht nur ein streng einseitiges, lediglich auf dem schriftlich anerkannten Empfang des Guts basirtes Forderungsrecht auf Aushändigung, sondern auch gewisse dingliche Rechte daran erlangte, wurde der erstrebte Verkehrszweck, das Gut auch schon während des Transports für den Empfänger verfügbar zu machen, erreicht. Denn nach Ausstellung des Konnossements ist jede mit den Rechten der gegenwärtigen oder zukünftigen Konnossementsinhaber unverträgliche Verfügung des Absenders als solchen über das Gut ausgeschlossen. Der Frachtführer (Schiffer) hat das Gut von diesem Momente an nicht mehr für den Absender als solchen in Detention und Gewahrsam, sondern nur für den berechtigten Konnossementsinhaber, dem er aus der Unterzeichnung des Konnossements verpflichtet und dessen Interesse er wahrzunehmen verbunden ist. (Goldschmidt a. a. O. S. 681, Entsch. des Reichsger. Bd. 5 S. 79, 80, s. Schott S. 421 gegen Goldschmidt S. 721, 767, 768.)

Für den Binnenverkehr war bei der in der Regel kürzeren Transportfrist das Bedürfniß eines schon während des Transports stattfindenden Güterumlaufs zwar in geringerem Maße vorhanden, als für den Seeverkehr. Indeß ist doch auch hier bei ausgedehnteren Verkehrsbeziehungen dieses Bedürfniß nicht ganz zurückgetreten und hat zu einer analogen Anwendung der für den Seetransport adoptirten Grundsätze auf den Binnentransport Anlaß gegeben. Eine Steigerung des Güterumlaufs während des Transports war mittelst der einfachen Frachtbriefe, welche bestimmungsgemäß in der Hand des Frachtführers verblieben und weder eine ausdrückliche Empfangsbescheinigung noch Auslieferungsverpflichtung desselben enthielten, undurchführbar. Wohl aber ließen sich für diesen Zweck gewisse beim Binnentransport neben dem Frachtbriefe oder statt desselben vorkommende konnossementsähnliche Transportpapiere verwenden, deren nächster Zweck zwar nicht sowohl auf Verfügung über das Gut, als vielmehr auf Sicherung oder Verschärfung der dem Absender gegen den Frachtführer zustehenden Rechte gerichtet war (Empfangsscheine, Recepisses, Frachtbriefduplikate ꝛc.), aus denen heraus sich aber allmälig das Binnenkonnossement, der Ladeschein, mit dem dem Seekonnossement gleichen Zweck entwickelte, dem darin bezeichneten Empfänger bezw. dem legitimirten Inhaber der Urkunde schon während des Transports die Verfügung über das Gut zu verschaffen und zu sichern. So entstand — wenn auch in wesentlich beschränkterer Anwendung, als das Seekonnossement — für den Binnentransport der Ladeschein und hat in den meisten neueren Handelsgesetzbüchern Aufnahme und gesetzliche Regelung gefunden.

Goldschmidt a. a. O. § 75 S. 754 f., Endemann, H.-R. § 78 S. 364, Hillig S. 51, Buchelt II. S. 531 Anm. 1, Makower S. 476 Anm. 35, 36. Anschütz III. S. 127, 459, Schott S. 421, Dernburg II. S. 598, Vogel S. 76 f., Entsch. des Preuß. Ob.-Trib. vom 7. Mai 1865, Busch, Arch. Bd. 9 S. 270, vom 10. Oktober 1865, Amtl. Entsch. Bd. 55

S. 152, vom 19. September 1867, Striethorst Bd. 68 S. 174, Entsch. des R.-O.-H.-G. vom 21. Januar 1873 Bd. 8 S. 410, vom 14. April 1875 Bd. 17 S. 96, vom 15. September 1879 Bd. 25 S. 342, Entsch. des Reichsger. v. 7. Mai 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 28, vom 1. Oktober 1881, Entsch. in Civils. Bd. 5 S. 79, vom 10. März und 8. Dezember 1883 Bd. 9 S. 424, resp. Bd. 13 S. 68, vom 2. Juli und 22. Oktober 1884, Bd. 15 S. 74, resp. Bd. 13 S. 116, vom 16. Februar 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 9 S. 196.

Auch im D. H.-G.-B. hat neben dem Frachtbriefe (Art. 391, 392) und dem Seekonnossement (Art. 644—664) der Ladeschein als Binnenkonnossement (Art. 413—419) seine gesetzliche Regelung gefunden.

Bei der Berathung derselben traten hauptsächlich drei Fragen in den Vordergrund, nämlich:

1. ob überhaupt für den Binnentransport ein Bedürfniß zur gesetzlichen Einführung und Regelung eines konnossementsartigen Papiers — des Ladescheins — anzuerkennen sei, und event. in welcher Form?
2. ob die Ausstellung eines Ladescheins, für den Frachtführer obligatorisch — wie beim Seekonnossement (Art. 644) —, oder nur fakultativ zu machen sei?
3. ob mit dem Ladescheine die dem Seekonnossement durch positive Gesetzesbestimmungen beigelegten Rechtswirkungen sowohl in obligatorischer, wie auch in dinglicher Beziehung zu verknüpfen seien?

I.

Was die erste dieser Fragen anlangt,

ob überhaupt für den Binnentransport ein Bedürfniß zur gesetzlichen Einführung und Regelung eines konnossementsartigen Papiers — des Ladescheins — anzuerkennen sei und eventuell in welcher Form?

so ist bei der Berathung des H.-G.-B.'s ernstlich in Zweifel gezogen worden, ob ein solches Bedürfniß vorliege. (Vgl. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 356 f., Hillig S. 51.)

Der Preuß. Entwurf schlug für den Landtransport die Einführung und Regelung von Ladescheinen nicht vor, sondern in den Art. 319—324 die Zulassung von Frachtbriefduplikaten, welchen — vom Frachtführer unterschrieben und dem Absender übergeben, sowie durch Indossament übertragbar — allerdings konnossementsähnliche Rechtswirkungen zustehen sollten. Nur beiläufig und im Anschlusse daran ist im Art. 325 des Preußischen Entwurfs bestimmt, daß für die bei Flußschiffern gebräuchlichen Ladescheine diese Vorschriften über Frachtbriefduplikate in gleicher Art gelten sollen.

In den Motiven (S. 176, 177) wird hierzu bemerkt: „Die Ausstellung eines vom Frachtführer unterzeichneten Duplikats des Frachtbriefes hat nicht blos den Zweck, dem Versender oder Spediteur einen schriftlichen Beweis über die erfolgte Absendung zu verschaffen, sondern es soll diesem dadurch hauptsächlich die Möglichkeit gewährt werden, entweder selbst, z. B. wenn der Frachtbrief an Ordre gestellt ist, durch Indossirung des Duplikats über das Gut noch zu disponiren oder den bezeichneten Empfänger durch Uebersendung des Duplikats in den Stand zu setzen, auf gleiche Weise noch vor Ankunft der Waare über dieselbe zu verfügen."

In I. Lesung wurde für die Einführung hervorgehoben: Ueber die Zweck-

mäßigkeit dieser neuen Bestimmung seien von verschiedenen Seiten die Ansichten des Kaufmannsstandes erforscht worden und allenthalben habe man die Idee, die über den Seetransport geltenden Rechtssätze auf die prinzipiell in gar nichts von ihnen verschiedenen Land- und Flußtransporte auszudehnen, eine glückliche genannt. Auch für die Sicherheit des Verkehrs sei die vorgeschlagene Bestimmung sehr ersprießlich. Jetzt bestehe in der Zwischenzeit von der Empfangnahme der Waare durch den Fuhrmann bis zu dem Augenblick, wo er die Waare abgebe, gewissermaßen ein Zustand der Rechtlosigkeit. Der Absender habe in der Regel kein Interesse, über die dem Fuhrmanne übergebene Waare zu verfügen und der Destinatär habe noch kein Recht gegen der Fuhrmann, so daß er, ohne die Rechte des Absenders cedirt zu erhalten, gegen den Fuhrmann nichts unternehmen könne, selbst wenn derselbe bereits am Bestimmungsorte angelangt, aber mit Ablieferung der Waare säumig sei.

Gegen die Einführung wurde geltend gemacht: Es lasse sich zwar nicht leugnen, daß prinzipiell zwischen dem Seetransporte einerseits und den Land- und Flußtransporten andererseits kein Unterschied bestehe, aber die Anwendung der Grundsätze der ersteren auf die letzteren sei eine erhebliche Neuerung. Etwas der Art sei nur bei einem lebhaft empfundenen Bedürfnisse zulässig, und ein solches bestehe für den Binnenhandel nicht. Schließlich entschied man sich jedoch vorbehaltlich der weiteren Beschlußnahme hinsichtlich der über die Form der fraglichen Transportpapiere zu erlassenden Vorschriften zunächst dahin, daß die für den Seetransport geltenden Grundsätze auch auf den Land- und Flußtransport auszudehnen seien. (Prot. S. 446—451.)

Die weitere Diskussion erstreckte sich alsdann darauf, welche Form diesen Papieren gegeben werden solle, damit ihnen die Eigenschaft negoziabler Papiere beigemessen werden könne. Man hielt es in dieser Beziehung für bedenklich, dieselben unter der Form von Duplikaten des Frachtbriefs zuzulassen; es bedürfe für die qu. Papiere einer besonderen Form, um sie von den gewöhnlichen Frachtbriefen ꝛc. zu unterscheiden. Man könne nun zwar ein solches Unterscheidungszeichen nach dem Vorgange des Preußischen Entwurfs darin finden, daß die Duplikate der Frachtbriefe von den betreffenden Frachtführern unterschrieben würden, indessen sei ein solches Unterscheidungszeichen nicht prägnant genug, um Verwirrungen zu vermeiden, es scheine demgemäß passender, weiter zu gehen und zu bestimmen, daß der Frachtführer das, was die Wirkung der betreffenden Urkunde sein solle, ausdrücklich erkläre, daß er also deutlich sage, er wolle sich verpflichten, die empfangene Waare an den Inhaber des Papiers auszuliefern, daß er mit anderen Worten den Frachtbrief in Form eines Verpflichtungsscheines ausstelle. Dies wurde beschlossen und zugleich unter Bezugnahme auf Art. 280 des Entwurfs (jetzt Art. 302 H.-G.-B.) — wonach Konnossements der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer durch Indossament übertragen werden können, wenn sie an Ordre lauten (Prot. S. 2208) — bestimmt, daß die An-Ordre-Stellung der Ladescheine nur fakultativ, nicht obligatorisch sei, d. h. der Ladeschein zwar an Ordre gestellt werden kann, aber nicht muß, sowie ferner, daß auch die von dem Landfrachtführer ausgestellten bezüglichen Urkunden den Namen „Ladeschein“ führen sollen,

und endlich, daß es neben dem Ladeſcheine nicht auch noch der Ausſtellung eines Frachtbriefes bedürfen ſolle. (Prot. S. 845—849.)

In II. Leſung wiederholten ſich die Angriffe gegen die in I. Leſung beſchloſſene Einführung von Ladeſcheinen im Binnenverkehre. Von der Majorität wurden jedoch die dagegen erhobenen Bedenken aus den ſchon in I. Leſung geltend gemachten Gründen nicht für durchſchlagend erachtet und die auf Streichung (Hamburg Prot. S. 1242 f.) bezw. gänzliche Umgeſtaltung der angenommenen Beſtimmungen gerichteten Anträge abgelehnt. Wohl aber wurden mehrere Modifikationen derſelben beſchloſſen, durch welche man den gerügten Mißſtänden thunlichſt zu begegnen hoffte. (Prot. S. 1240—1247, 1443, 1444.)

In III. Leſung wurde nochmals von Hannover (Monit. Nr. 476, Zuſammenſtellung S. 80, Prot. S. 4766) der Antrag auf Streichung der auf den Ladeſchein bezüglichen Beſtimmungen geſtellt. Zur Motivirung wurde zunächſt auf die zu den Beſchlüſſen II. Leſung verfaßte Denkſchrift einer Kommiſſion des Vereins deutſcher Eiſenbahnverwaltungen vom 12. Dezember 1859 Bezug genommen, in welcher S. 24—26 die Einführung von Ladeſcheinen im Eiſenbahnverkehre als undurchführbar, mit der Expeditionsweiſe der Eiſenbahnen nicht vereinbar und zweckwidrig bezeichnet wird. Sodann wurde weiter noch bemerkt: die Einführung des Ladeſcheins als einer negoziablen Urkunde, mittelſt welcher dem Empfänger die Dispoſition über die noch auf dem Transporte befindliche Ladung erleichtert werden ſolle, ſei nicht blos überflüſſig, ſondern ſogar höchſt gefährlich, und zwar deshalb, weil der Entwurf nur ſehr ungenügende Beſtimmungen hierüber enthalte und mehr in die Einzelheiten eingehen und das Inſtitut des Ladeſcheins weit ſpezieller regeln müßte, wenn nicht die größten Zweifel und die verwickeltſten Streitfragen in der Praxis ſich ergeben ſollten, insbeſondere beim Gebrauche gewiſſer Klauſeln, durch welche der Frachtführer die ihm ohne dieſelben obliegende geſetzliche Haftung mildern würde. — Hiergegen wurde geltend gemacht: Ueberflüſſig ſei die Einführung des Ladeſcheins nicht, weil es ſich gerade darum handle, ein negoziables Papier zu ſchaffen, durch welches dem Empfänger die Möglichkeit gewährt werde, mit Leichtigkeit über die Ladung ſchon zu der Zeit zu verfügen, da ſie ſich noch auf dem Transport befinde. Der Ladeſchein ſei auch keineswegs ein neues Inſtitut, ſondern exiſtire wenigſtens bei Transporten auf Binnenwäſſern in großer Ausdehnung ſchon ſeit langer Zeit. Eben deshalb könne er im Handelsgeſetzbuch auch keineswegs übergangen werden, dies müſſe ſich vielmehr wenigſtens in Hauptgrundzügen darüber ausſprechen, ob es denſelben anerkenne und wie es ihn aufgefaßt wiſſen wolle: daß der Entwurf den Ladeſchein nur in verhältnißmäßig wenigen Sätzen beſpreche und z. B. ſich über Klauſeln des Frachtführers nicht verbreite, könne nicht als Grund für die Beſeitigung der qu. Beſtimmungen gelten; denn einmal ergebe ſich die Bedeutung der Klauſeln meiſt aus ihrem Wortverſtande von ſelbſt, event. genüge es, wenn der Frachtführer einen verdeutlichenden Zuſatz mache, dann laſſe ſich erwarten, daß die Lücken des Geſetzes durch analoge Anwendungen der Beſtimmungen des Seerechts über das Konnoſſement des Seeſchiffers thunlichſt ausgefüllt würden. — Der Antrag auf Streichung wurde hierauf abgelehnt. (Prot. S. 4766—4768.)

II.

Die zweite Frage:

> ob die Ausstellung von Ladescheinen für den Frachtführer obligatorisch — wie beim Seekonnossement — oder nur fakultativ zu machen sei?

war im Preußischen Entwurfe (Art. 319) ohne nähere Motivirung und den analogen Vorschriften des Seerechts entsprechend im Sinne der ersteren Alternative, d. h. dahin entschieden, daß auf Verlangen des Versenders oder Spediteurs der Frachtführer zur Ausstellung verpflichtet sein sollte. (Mot. S. 176.)

In I. Lesung wurde trotz mehrerer dagegen geltend gemachten Bedenken die Verpflichtung des Frachtführers zur Ausstellung von Ladescheinen beibehalten. (Prot. S. 845, 848, 849 Art. 348 Entw. I. Lesung.)

In II. Lesung wurden in Rücksicht auf die vielfach gegen das Institut der Ladescheine geäußerten Bedenken die Mittel und Wege erwogen, durch welche das Institut der Ladescheine zwar erhalten, aber vorerst und bis es sich praktisch bewährt haben würde, in einer Weise beschränkt werden könnte, daß es die befürchteten Nachtheile nicht im Gefolge hätte. Hierbei wurde in Vorschlag gebracht, daß es der freien Vereinbarung der Betheiligten überlassen bleiben müsse, ob sie sich der Ladescheine bedienen wollen. (Prot. S. 1241.) Dieser Vorschlag fand Anklang. Bei Diskussion der Frage, ob der Frachtführer zur Ausstellung eines Ladescheins verpflichtet oder nur auf Verlangen des Absenders dazu berechtigt sein solle, sprach sich die Majorität nunmehr für die zweite Alternative aus und änderte (Prot. S. 1246) die Fassung des Art. 348 des Entwurfs I. Lesung in den entsprechenden Art. 385 des Entwurfs II. Lesung um:

> „Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.“

Indeß wurde noch in derselben Lesung bei einer späteren Berathung diese damit dem Frachtführer gewährte Freiheit nur auf die kleineren Frachtführer und die Post eingeschränkt, dagegen für die übrigen der Zwang zur Ausstellung von Ladescheinen wieder eingeführt. (Absatz 2 des Art. 385. [Prot. S. 1443, 1444.])

Zur III. Lesung setzte der Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen in der bereits oben S. 1 erwähnten Denkschrift (S. 24—26) eingehend die erheblichen Nachtheile auseinander, welche sowohl den Eisenbahnen, wie dem Publikum daraus entstehen würden, wenn man für erstere die Ausstellung von Ladescheinen obligatorisch machen würde. Dies sowie der gleichzeitig von mehreren Regierungen gestellte Antrag auf Streichung des in II. Lesung angenommenen Abs. 2 des Artikels (Monitum Nr. 477, Zusammenstellung S. 80 und Prot. S. 4699) gab Anlaß, denselben einer nochmaligen Berathung zu unterziehen und seine Streichung zu beschließen, sodaß nunmehr wieder Frachtführern aller Art ausnahmslos die Ausstellung von Ladescheinen freigestellt wurde. (Prot. S. 4768, 4769.)

III.

Die dritte Frage:

ob mit dem Ladeschein die dem Seekonnossement durch positive Gesetzesbestimmungen beigelegten Rechtswirkungen sowohl in obligatorischer, wie auch in dinglicher Beziehung zu verknüpfen seien?

hat in den für den Ladeschein im H.-G.-B. aufgestellten Rechtssätzen (Art. 413 bis 419) eine vollständige Beantwortung zwar insofern nicht gefunden, als über die dingliche Wirkung des Ladescheins im Gesetze eine Bestimmung überhaupt nicht getroffen ist. Indeß kann die Bejahung dieser Frage nach der gesetzgeberischen Intention nicht wohl zweifelhaft sein.

Zunächst spricht schon im Allgemeinen dafür, daß, wie in den Berathungen über die Einführung des Ladescheins wiederholt betont worden ist, derselbe als Binnenkonnossement für den Binnentransport gänzlich diejenige Stelle einnehmen solle, welche das Seekonnossement für den Seetransport hat, und daß daher die Rechtssätze für den Ladeschein, wenn auch in zum Theil abgekürzter Form, nach der Analogie der für das Seekonnossement angenommenen Rechtssätze gebildet worden sind. Schon in den Motiven zum Preußischen Entwurfe (Art. 230 S. 116) wird hervorgehoben, daß die Ladescheine beim Binnenhandel völlig die Stelle der Konnossemente vertreten, und an zahlreichen Stellen in den Berathungen darauf hingewiesen, daß es sich lediglich um die Einführung eines dem Seekonnossement nachgebildeten Instituts für den Binnentransport handle, daß der Zweck des ganzen Instituts dahin gehe, das Prinzip des seerechtlichen Konnossements durch gesetzliche Anerkennung und Regelung des Ladescheins auch auf den Frachtverkehr zu Lande, auf Flüsse und Binnengewässern zu übertragen (Prot. S. 4769), und daß daher, wenn das Gesetz nur in verhältnißmäßig wenigen Sätzen den Ladeschein bespreche, sich erwarten lasse, daß die Lücken des Gesetzes durch analoge Anwendung der Bestimmungen des Seerechts über das Konnossement des Seeschiffers thunlichst ausgefüllt würden. (Prot. S. 4768.) Vgl. oben Bd. I. Anm. 4 S. 24 f. Das R.-O.-H.-G. hat die Frage, ob die Anwendung der vom Konnossemente des Seeschiffers geltenden Grundsätze auf die Ladescheine des Binnenverkehrs zulässig ist, unentschieden gelassen (Entsch. Bd. 8 S. 114) und auf die kontroverse Literatur verwiesen: für die Anwendung: Goldschmidt, Handb. I. 2. § 75 S. 760 f. u. Zeitschr. Bd. 29 S. 32 f. („soweit nicht der erkennbare Wille der Betheiligten oder der Handelsgebrauch und die Uebung im Binnenschifffahrtsverkehr entgegensteht"), Endemann, H.-R. S. 741 Note 1. Schott S. 422, Thöl S. 77 u. 85 Anm. 10 („der Ladeschein ist für den Transport nicht zur See dasselbe, was das Konnossement für den Seetransport ist".) Vogel S. 78. Anschütz III. S. 127, 459, Puchelt II. S. 533 Nr. 4, Hillig S. 52. Gad S. 300, Bluntschli-Dahn, D. Privatr. § 159, Seuffert's Arch. XV. Nr. 49, Centr.-Org. N. F. Bd. 1 S. 517, Bd. 3 S. 868, Hamb. Hand.-Ger.-Zeitg. 1868 Nr. 238, 1869 Nr. 209, 1870 Nr. 261; dagegen: v. Hahn II. S. 682, 683, C. F. Koch und Makower, Komm. zu Art. 415, Striethorst, Arch. Bd. 68 S. 174 f., Busch, Arch. Bd. 9

S. 270 ff. Das Reichsgericht spricht sich für die analoge Anwendung der Konnossementsgrundsätze in dinglicher Beziehung aus, nicht aber so unbeschränkt in obligatorischer Beziehung (Entsch. Bd. 5 S. 79 f., Bd. 9 S. 424 f., Bd. 13 S. 119 f.)

Was speziell **die obligatorische Seite** anlangt, so läßt die fast wörtliche Nachbildung und Uebereinstimmung der wichtigsten in dieser Hinsicht für das Seekonnossement und den Ladeschein aufgestellten Rechtssätze klar erkennen, daß nach der ratio legis mit dem Ladescheine die nämlichen obligatorischen Rechtswirkungen verbunden sein sollen, wie mit dem Seekonnossement.

Dies gilt 1. erstens für das Rechtsverhältniß zwischen dem Frachtführer (bezw. Verfrachter) und dem Empfänger. Art. 415 ist dem Art. 653 nachgebildet.

Für das Seekonnossement wurde dem oben S. 2 bereits entwickelten Verkehrszwecke entsprechend bereits nach den Preußischen Motiven der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß durch dasselbe der Schiffer eine selbstständige, von dem Frachtvertrage, auf Grund dessen die Ausstellung des Konnossements erfolgt, an sich ganz unabhängige Verpflichtung eingehe (Motive S. 266) und der bezeichnete Empfänger als solcher nicht Bevollmächtigter oder Cessionar des Absenders aus dem Frachtvertrage, sondern selbstständiger Gläubiger aus dem Konnossement werde. Demgemäß bestimmt Art. 653, daß das Konnossement entscheidend ist für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter derart, daß die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung haben, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist; während die Bestimmungen des Frachtvertrages an sich für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter maßgebend bleiben.

Vgl. Preuß. Entw. Art. 486, 496, Motive S. 264, 167, 272, Prot. I. Lesg. des Seerechts S. 2208–2210, 2213, 2217, 2218, 2226–2228, 2255, 2256, Entw. I. Lesg. Art. 525, 544 Al. 1, Prot. II. Lesg. S. 4771 f., 4007, 4008 Art. 653.

Die nämlichen Grundsätze wurden auch für den Ladeschein, nachdem dessen Einführung und gesetzliche Regelung beschlossen worden, in I. Lesung angenommen und mit unwesentlichen Modifikationen in II. und III. Lesung beibehalten.

Vgl. Prot. I. Lesg. S. 850, Entw. II. Lesg. Art. 350, Prot. II. Lesg. S. 1942, 1947, Entw. II. Lesg. Art. 387, Prot. III. Lesg. S. 4771–4774 Art. 415 (s. unten Anm. 172–174), Goldschmidt S. 763, Thöl § 44 S. 80, Schott S. 428. Und insbesondere über die wichtige Streitfrage, ob dem Frachtführer nach Analogie des Satzes 2 Alin. 1 Art. 653 aus dem Ladeschein die unbedingte Haftung für die darin bezeichnete Quantität und Qualität unter Ausschluß des Gegenbeweises obliegt: s. unten Art. 415 Anm. 172.

2. Zweitens für das Verfügungsrecht des Absenders bezw. Abladers über das Gut. Art. 416 entspricht dem Art. 661 Alin. 1 u. 3 H.-G.-B.

Gemäß der Rechtsnatur des Seekonnossements, welche eine streng einseitige, von der Verfügung des Absenders unabhängige Verpflichtung des Frachtführers (Schiffers) gegenüber dem Empfänger bezw. dem legitimirten Konnossementsinhaber involvirt, ist für das Seerecht im Art. 661 der Grundsatz adoptirt, daß, nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnossement ausgestellt hat, er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten darf, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare

des Konnossements zurückgegeben werden, und daß, wenn er diesen Bestimmungen entgegenhandelt, er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet bleibt.

Vgl. Preuß. Entw. Art. 488, Mot. S. 267, 268, Prot. I. Lesg. S. 2228—2230, 2457 bis 2459, Entw. I. Lesg. Art. 526, Prot. II. Lesg. S. 4007, 4014, Entw. II. Lesg. Art. 661.

Ganz dasselbe Prinzip und auf demselben Grunde beruhend ist in Art. 416 für den Ladeschein ausgesprochen, indem darnach auch der Frachtführer, wenn er einen Ladeschein ausgestellt hat, späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten darf, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird, und, wenn er dieser Bestimmung entgegenhandelt, dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet ist.

Vgl. Preuß. Entw. Art. 320, Mot. 176, 177, Prot. I. Lesg. S. 850 f., 853, Entw. I. Lesg. Art. 352, Prot. II. Lesg. S. 1248, Entw. II. Lesg. Art. 389, Monit. Nr. 480, Prot. III. Lesg. S. 4775, 5105, Entw. III. Lesg. Art. 416 (s. unten Anm. 175—177). S. jedoch über die Streitfrage, ob, wenn der Ladeschein nicht an Ordre gestellt ist, die Vorschrift des Art. 661 Alin. 4 H.-G.-B. analog Anwendung findet: Anm. 176.

3. Drittens für die Empfangsberechtigung. In dieser Hinsicht ist Art. 417 wörtlich dem Art. 647 Alin. 2 H.-G.-B. entnommen.

Der Grundsatz des Seerechts, daß zur Empfangnahme der Güter derjenige legitimirt ist, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist,

Vgl. Preuß. Entw. Art. 490, Mot. S. 268, 269, Prot. I. Lesg. S. 2232, 2237—2239 Entw. I. Lesg. Art. 530, Prot. II. Lesg. S. 4007, Entw. II. Lesg. Art. 647 Alin. 2.

ist unverändert auf den Ladeschein übertragen worden.

Vgl. Preuß. Entw. Art. 323, Mot. S. 177, Prot. I. Lesg. S. 853, Entw. I. Lesg. Art. 351, Prot. II. Lesg. S. 1249, Entw. II. Lesg. Art. 390, Monit. Nr. 481, Prot. III. Lesg. S. 4775, 5105, Entw. III. Lesg. Art. 417 (s. unten Anm. 178—180).

4. Viertens für die Ablieferungsverpflichtung. Betreffs dieser stimmt Art. 418 im Wesentlichen mit Art. 652 (vgl. auch Art. 647 Alin. 1 und — für den Fall der Kollision — Art. 648) überein.

Für das Seerecht ist in Art. 652 der Grundsatz angenommen worden, daß der Schiffer zur Ablieferung der Güter nur gegen Rückgabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen, verpflichtet ist.

Vgl. Preuß. Entw. Art. 489 Alin. 1 und Art. 491, Mot. S. 268—270, Prot. I. Lesg. S. 2232—2239, Entw. I. Lesg. Art. 531, Prot. II. Lesg. S. 4007, Entw. II. Lesg. Art. 652.

Der gleiche Grundsatz hat bezüglich des Ladescheins in Art. 418 Ausdruck gefunden, jedoch in Rücksicht darauf, daß die Ausstellung mehrerer Exemplare beim Ladeschein nicht üblich, mit der hierdurch begründeten Modifikation, daß der Frachtführer zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen, verpflichtet sein soll.

Vgl. Preuß. Entw. Art. 324, Mot. S. 177, Prot. I. Lesg. S. 853—855, Entw. I. Lesg. Art. 355, Prot II. Lesg. S. 1249, Entw. II. Lesg. Art. 391, Prot. III. Lesg. S. 4775, 5105, Entw. III. Lesg. Art. 418 (s. unten Anm. 181—183).

Ebenso, wie nach der obligatorischen Seite, gelten aber auch nach der

dinglichen Seite für den Ladenschein die positiven Normen des Seekonnossements. Zwar ist eine die dingliche Wirkung des Ladescheins fixirende, dem Art. 649 des Seerechts entsprechende Bestimmung in das Gesetz nicht aufgenommen worden. (Vgl. Prot. S. 4774, 4775.) Demungeachtet ist in Rücksicht auf die gleiche Rechtsnatur beider Transportpapiere, sowie auf den Gang der Berathungen die Annahme begründet, daß durch die Nichtaufnahme einer bezüglichen Bestimmung ein Unterschied nach der dinglichen Seite hin nicht hat geschaffen werden sollen.

Dafür spricht zunächst der Verlauf der legislatorischen Berathungen.

Im Preußischen Entwurf war unter den allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte Art. 230 Alin. 2 als gemeinschaftlicher Grundsatz für die dingliche Wirkung des Seekonnossements und des Ladescheins die Bestimmung enthalten:

> „Die Uebergabe des indossirten Konnossements oder Duplikats des Frachtbriefs oder Ladescheins an den Indossatar steht der Uebergabe der Waare gleich,"

und in den Motiven (S. 116, 117) als „gesetzliche Anerkennung einer hergebrachten kaufmännischen Auffassung und Entwicklung aus den Normen der symbolischen Besitzübertragung" bezeichnet.

In der I. Lesung der ersten 4 Bücher des Handelsgesetzbuches (Nürnberg) wurden zwar gegen diese Bestimmung mehrfach Bedenken erhoben, schließlich aber der Satz, daß jede Uebergabe des Konnossements bezw. Ladescheins an den Berechtigten gleich der Uebergabe der Waare sein solle, unverändert angenommen, nur vorbehaltlich der weiteren Erwägung, an welcher Stelle des Gesetzes diesem Satze sein Platz anzuweisen sei. (Prot. S. 443—446 und S. 446—451.) Diesem Beschlusse gemäß wurde bei der Redaktion des Entwurfs I. Lesung der qu. Satz aus den allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte entfernt und für Ladescheine in den Titel vom Frachtgeschäft (Art. 351) in der Fassung:

> „Die Uebergabe des Ladescheins steht der Uebergabe der Ladung gleich"

aufgenommen. In der II. Lesung (Nürnberg) wurde dieser Satz entgegen einem auf Streichung gerichteten Antrage (Prot. S. 1247) in der Fassung:

> „Die Uebergabe des Ladescheins steht der Uebergabe des Guts gleich"

fast unverändert beibehalten (Entw. II. Lesung Art. 388).

Bei der hierauf folgenden I. Lesung des Seerechts (Hamburg) wurde jedoch eine dem Art. 388 analoge Bestimmung für das Seekonnossement nicht nur nicht adoptirt, sondern im Gegentheil nachträglich auch die Streichung des in Betreff des Ladescheins angenommenen Art. 388 beschlossen. In den Motiven des betreffenden Streichungsantrages wird ausgeführt, daß es nicht richtig sei, zu sagen: die Uebergabe des Konnossements (bezw. Ladescheins) stehe der Uebergabe der Waare gleich, oder: der Empfang des Konnossements sei gleich dem Besitzerwerb der Waare. Durch diese Formeln werde nicht das juristische Verhältniß, sondern nur der regelmäßige thatsächliche Erfolg des Konnossements ausgedrückt. Das rechtliche Element liege vielmehr lediglich in der formellen Natur der Verpflichtung, welche der Schiffer dem künftigen

Konnossementsinhaber gegenüber auf Auslieferung der Waare übernehme. Die Hauptwirkung dieser formellen Verpflichtung sei die, daß der Konnossementsinhaber keine Einreden aus der Person des Abladers oder Indossanten und keine Kontreordre zu fürchten habe. Hierdurch erhalte der obligatorische Nexus eine solche Zuverlässigkeit, daß sich der Berechtigte schon vor Empfang der Waare getrost so geriren könne, als habe er sie wirklich empfangen. (Prot. S. 2217, 2218.)

Bei der Berathung über diesen Antrag wurde für denselben noch angeführt: Der Satz, daß die Uebergabe des Konnossements der Uebergabe der Waare gleich stehe, habe erhebliche theoretische Bedenken gegen sich. Eine Besitzübertragung an der Waare auf den jeweiligen Inhaber des Konnossements lasse sich nicht denken, ohne daß der Schiffer die Intention habe, für ihn zu besitzen, was nicht möglich sei, weil er den Konnossementsinhaber in der Regel gar nicht kenne ꝛc. Der Satz führe ferner zu unlösbaren praktischen Schwierigkeiten, wenn mehrere Exemplare des Konnossements an verschiedene Inhaber indossirt würden u. s. w. Es sei zwar als Bedürfniß anzuerkennen, daß der Konnossementsinhaber nicht nur nicht dem vindizirenden Eigenthümer des Guts zu weichen brauche, sondern von diesem sogar mit einer selbstständigen Klage die Auslieferung verlangen dürfe, aber zur Statuirung einer solchen Befugniß bedürfe es nicht eines so weitgehenden Satzes, wie Art. 388, es genüge der Satz, daß dem gutgläubigen Konnossementsinhaber gegenüber das Eigenthumsrecht nicht geltend gemacht werden dürfe. (Prot. S. 2219—2222.)

Gegen den Antrag wurde zwar darauf hingewiesen, daß Art. 388 früher mit großer Majorität angenommen worden. Die theoretischen Bedenken fänden dadurch ihre Erledigung, daß nicht ausgesprochen werden solle, die Uebergabe des Konnossements gewähre den Besitz der Waare, sondern nur, daß sie rechtlich die Stelle der Uebergabe der Waare vertrete. Ob diese den Besitzerwerb nach sich ziehe, hänge dann von den konkreten Verhältnissen ab. Es handle sich auch nicht darum, das Rechtsverhältniß streng nach römischem Recht zu konstruiren, sondern eine dem Verkehrsbedürfnisse unentbehrliche Vorschrift zu erlassen. (Prot. S. 2222—2226.)

Demungeachtet wurde die Streichung des Art. 388 beschlossen. (Prot. S. 2226.)

Bei der II. Lesung des Seerechts (Hamburg) wurden jedoch mehrere Anträge eingebracht, mit dem Konnossementserwerb dingliche Wirkungen von größerem oder geringerem Umfange zu verbinden. (Prot. S. 4015, 4021.)

Für diese Anträge wurde geltend gemacht: Ohne eine Bestimmung über die Wirkung der Konnossementsübertragung in Bezug auf den Erwerb von Rechten an den Gütern fehle es an jeder Entscheidungsnorm für den Richter bei Kollision mehrerer Konnossementsinhaber. Ferner sei im Verkehre die Ansicht, daß bei regelmäßigem Verlaufe der Geschäfte derjenige, welcher das Konnossement habe, ebenso sicher sei, als wenn ihm die Güter selbst übergeben worden wären, so allgemein vorherrschend, daß das Gesetz nicht umhin könne, davon Notiz zu nehmen und anderenfalls eine sehr fühlbare und nicht zu rechtfertigende Lücke enthalten würde. Jedenfalls würden dadurch die unerträglichen Konsequenzen der rein obligatorischen Theorie (z. B. im Konkurse des Abladers) beseitigt. (Prot. S. 4016—4019, 4021 ff.)

Gegen die qu. Anträge wurde aber wiederholt: Die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts seien vollständig ausreichend, um in jedem einzelnen Falle über den Umfang der fraglichen Rechte und das Verhältniß der verschiedenen Konnossementsinhaber zu einander richtig entscheiden zu können. Ein gemeinschaftliches Recht werde dadurch doch nicht erzielt, in dem Publikum eine gefährliche Täuschung über die Sicherheit, welche ihm der Besitz des Konnossements gewähre, hervorgerufen und endlich eine Art symbolischer Tradition der Güter anerkannt, obschon die Unhaltbarkeit einer solchen Tradition für das gemeine Recht außer Zweifel stehe. (Prot. S. 4015, 4016.)

Bei der Abstimmung wurde indeß fast einstimmig beschlossen, auf diese Anträge einzugehen. (Prot. S. 4020.)

Was nun die Fassung der fraglichen Bestimmung anlangt, so wurde gegen die Fassung des früher abgelehnten Art. 388:

> „Die Uebergabe des Ladescheins bezw. Konnossements steht der Uebergabe des Guts gleich."

Bedenken erhoben, weil dies nur heißen könne: die Uebergabe des Konnossements bringt alle diejenigen Rechtswirkungen hervor, welche entstanden wären, wenn der Indossant dem Indossatar das Gut selbst in dem Zeitpunkt der Konnossementsübergabe übergeben hätte. Hieraus würde folgen, daß der Ablader, welcher Eigenthümer der Waare ist, und ebenso der Konnossementserwerber, welchem das Konnossement zur Erfüllung eines auf Eigenthumsübertragung gerichteten Vertrages übertragen ist, vor der Weiterübertragung des Konnossements über das schwimmende in seinem Eigenthum befindliche Gut auch ohne Vermittlung des Konnossements wirksam disponiren könnte — was nicht beabsichtigt sei. Ferner wäre, wenn die Uebertragung des Konnossements dieselbe Wirkung erzeugt, welche die zur selben Zeit vorgenommene Uebertragung des Guts hervorgebracht hätte, falls die Güter in dieser Zeit bereits untergegangen waren — nihil actum. (Prot. S. 4022—4025). Aus diesen und ähnlichen Bedenken wurde unter mehreren Vorschlägen (Prot. S. 4015, 4021) schließlich die Fassung gewählt:

> „Die Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an Denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die Uebergabe der Güter."

und als Art. 649 in den seerechtlichen Theil des H.-G.-B. aufgenommen (Prot. S. 4015—4034), auch zugleich in einem besonderen Art. 650 für den Fall der Kollision mehrerer Konnossementsinhaber (bei Ausstellung mehrerer Exemplare eines Konnossements) Entscheidung getroffen. (Prot. S. 4032—4034, 4129, 4130.)

Sodann wurde beschlossen, vorzuschlagen, daß bei der Schlußberathung der vier ersten Bücher des H.-G.-B. der Beschluß, den Art. 388 zu streichen, aufgehoben und Art. 388 (Ladeschein) in einer dem Art. 649 entsprechenden Fassung, wieder hergestellt werde. (Prot. S. 4130, 4131.)

Zur III. Lesung der ersten 4 Bücher des H.-G.-B. (Nürnberg) beantragten jedoch Hannover (Monit. Nr. 476) und Hamburg (Monit. Nr. 479), den Art. 388 zu streichen, indem — abgesehen von den schon in den früheren Ver-

handlungen dafür geltend gemachten Gründen — noch hervorgehoben wurde, daß nach Hamburgischem Rechte zwar für den Verkehr mit Konnossementen, nicht aber für den Verkehr mit Ladescheinen das Recht der stoppage in transitu geregelt sei, die Absender somit durch Art. 388 leicht in Nachtheil versetzt werden könnten. Hierauf wurde mit geringer Majorität (7 gegen 6 Stimmen) gegen die Annahme der in II. Lesung des Seerechts beschlossenen Fassung des Art. 388 sowie überhaupt für Streichung des Art. 388 entschieden.

Wenngleich hiernach die in Art. 649 des H.-G.-B. für das Seekonnossement gegebene Bestimmung nicht ausdrücklich auch auf den Ladeschein im Gesetze ausgedehnt worden ist, ergiebt doch der ganze Verlauf der Berathungen, insbesondere die Gleichstellung beider Transportpapiere bis zur letzten Berathung, daß ein Unterschied in der mit der Uebergabe verknüpften dinglichen Wirkung nicht beabsichtigt worden und der Mangel einer ausdrücklichen, gesetzlichen Gleichstellung des Ladescheins auf nebensächlichen Erwägungen beruhe, vornehmlich wohl auch darauf, daß man das neuere Institut des Ladescheins überhaupt gesetzlich noch nicht ganz ausbauen, sondern seine Entwicklung der Praxis und der analogen Anwendung der seerechtlichen Normen der Konnossements überlassen wollte. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 S. 79.)

Ferner weist für die Gleichstellung des Ladescheins mit dem Seekonnossement auch nach der dinglichen Seite Goldschmidt mit Recht darauf hin, daß, wenngleich die ausdrückliche Aufstellung eines entsprechenden allgemeinen Rechtssatzes abgelehnt worden, doch nicht allein die Konsequenzen dieses Rechtssatzes für Pfand- und Retentionsrecht in durchaus gleicher Weise, wie für das Konnossement anerkannt seien (Art. 374, 382, 313 H.-G.-B.), sondern auch die allgemeine Geltung derselben um so weniger bezweifelt werden könne, als derselbe keineswegs nur kraft positiver, gesetzlicher oder gewohnheitlicher Sanktion bestehe, sondern zugleich als wissenschaftlicher Satz sich unmittelbar aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vom Erwerb der Gewahrsam und des Besitzers durch Mittelspersonen ergebe. Wenn der Frachtführer nach Ausstellung des Ladescheins der Verfügung des Absenders als solchen entzogen sei und nur an den legitimirten Inhaber des Ladescheins ausliefern dürfe, wenn ferner der Ladeschein vorwiegend den Zweck habe, den bezeichneten Empfänger zur sicheren Verfügung über das Transportgut zu befähigen, so müsse nothwendig angenommen werden, daß nach Ausstellung des Ladescheins der Frachtführer nicht für den Absender, sondern lediglich für den berechtigten Inhaber des Ladescheins detinire, und sein Wille dahin gehe, für diesen das Gut zu kustodiren, somit der letztere durch Erwerb des Ladescheins die Gewahrsam des Transportguts und die daran nach Umständen sich knüpfenden weiteren Rechte erlange. Schon die ältere Praxis habe vielfach den Ladeschein (Binnenkonnossement) in diesem Sinne behandelt und die gesetzliche Anerkennung wie nähere Regelung desselben habe die an ihn geknüpften Rechtswirkungen unmöglich abgeschwächt, sondern sichergestellt.

Vgl. Goldschmidt, Handb. I. 2 S. 666, 686, 707 f., 721 f., 760 f., 766 f. und die dort S. 707 Note 23 citirten Autoren, in s. Zeitschr. f. H.-R. Bd. 29 S. 18–24, ferner Bluntschli-Dahn D. Priv.-R. § 159, Gad, H.-R. S. 211, 300, Hillig S. 52, Keyßner S. 471, 472 Nr. 2, Anschütz u. v. Völderndorff III. S. 128, 129, 459, Puchelt II. S. 533 Nr. 4, Endemann, H.-R. § 78 III. S. 364 und § 158 S. 740, Dernburg, Priv.-R. I. § 152 S. 349, 350, Lewis § 37 S. 187 f., 189 f., Brunner in Endemann's Handb. II. S. 148,

149, 151, v. Hahn 3. A. II. S. 682 und Anm. 3 (früher abweichender Ansicht: 2. A. II. S. 501), Seufferts Arch. Bd. 15 S. 49, Centr.-Org. N. F. Bd. 1 S. 517, Bd. 3 S. 368 f., Hamb. Hand.-Ger. 1868 Nr. 238, 1869 Nr. 209, 1870 Nr. 261, Entsch. N.-O.-H.-G. Bd. 8 S. 414, Schott S. 421, 427 f. (der jedoch in der jurist. Konstruktion dieses Rechtssatzes von Goldschmidt abweicht).

Dagegen: Gerber, D. Priv.-R. § 184, Thöl, H.-R. I. § 270 S. 390 ff., Thering im D. Jahrb. I. S. 178 f., Laband in der Zeitsch. f. D. R. Bd. 19 S. 121 f. und die von Goldschmidt, Handb. I. 2 § 73 S. 705 Note 16 citirte Literatur und Rechtsprechung, Randa, Besitz S. 126, 127, Gareis, H.-R. S. 251, 340, der hamb. Kommiss.-Ber. S. 58, C. F. Koch Anm. zu Art. 413, Striethorst, Arch. Bd. 68 S. 174, Busch, Arch. Bd. 9 S. 270 f.

Dieser Auffassung Goldschmidt's hat sich auch das Reichsgericht vollständig angeschlossen.

Vgl. Erk. des Reichs-Ger. vom 1. Oktober 1881, Entsch. Bd. 5 S. 79, 10. März 1883 Bd. 9 S. 424 f., 22. Oktober 1884 Bd. 13 S. 119 f., s. auch 2. Februar 1881 Bd. 4 S. 145 und 19. Dezember 1884 Bd. 12 S. 78 (s. unten Anm. 176).

Das H.-G.-B. hat jenem Rechtsgrundsatz zwar nur für das Ordrekonnossement positiven Ausdruck verliehen und für das Namenskonnossement die Gleichstellung der Uebertragung der Konnossements mit der Uebertragung der Güter nur in Betreff der Begründung und Fortdauer des gesetzlichen Pfand- und Retentionsrechtes ausdrücklich ausgesprochen (H.-G.-B. Art. 313, 374, 382). Ist aber dieser Satz als ein wissenschaftlicher von allgemeiner Geltung, so ist er auch bezüglich der übrigen Rechtswirkungen auf das Namenskonnossement anzuwenden und folgeweise auch sowohl auf den an Ordre, wie auf den auf Namen lautenden Ladeschein. (Goldschmidt Hdbch. I. 2 § 78, S. 715, 716 u. Note 32. Lewis § 37. S. 192, 198. A. M. Thöl, H.-R. I. § 270 S. 890 f. Dernburg II. § 207 S. 596 Note 6.) Wie die Uebergabe des Konnossements, so verschafft auch die Uebergabe des Ladescheins an den betreffenden Gütern nur diejenigen Rechte, wie die unmittelbare faktische Uebergabe der Güter selbst. Die weiteren Rechtswirkungen hängen von dem der Uebergabe zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse ab und darnach entscheidet sich, ob der Ladeschein-Erwerber Eigenthümer, juristischer Besitzer oder bloßer Detentor 2c. des Guts wird. (Goldschmidt, Hdb. I. 2 § 78 S. 722, 723. Lewis § 37 S. 190. 191. Exner, die Lehre vom Besitzerwerb durch Tradition.)

Aus Vorstehendem folgt endlich, daß, wie der im Art. 649 des Seerechts für das Konnossement ausgesprochene Grundsatz auch auf den Ladeschein analoge Anwendung findet, auch die weiter damit zusammenhängenden, in dem Art. 650 des Seerechts enthaltenen Normen gegebenenfalls auf das Rechtsverhältniß mehrerer Ladescheininhaber zur Anwendung zu bringen sind. Sind also mehrere Exemplare eines an Ordre lautenden Ladescheins ausgestellt, so können — arg. Art. 650 — von dem Inhaber des einen Exemplars die im Art. 649 bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Papiers zum Nachtheile desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Art. 417 die Auslieferung der Güter von dem Frachtführer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist. Ferner geht — nach Analogie des Art. 651 — falls der Frachtführer die Güter noch nicht ausgeliefert hat, unter mehreren sich meldenden Ladescheininhabern bei Kollision der auf Grund der Ladescheinübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormanne, welcher mehrere Ladeschein-

exemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde. Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

159) **„Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt."**

Art. 413 trifft im Alinea 1 Bestimmung über die Entstehungsart des Ladescheins, während Alinea 2 eine Definition desselben enthält.

Die Ausstellung eines Ladescheins beruht nach Alinea 1 auf der freien Uebereinkunft des Absenders und des Frachtführers. Dieselben Personen, welche den Frachtvertrag abschließen, der „Absender" und der „Frachtführer" (vgl. Bd. I. S. 2 f., 51—55, C. F. Koch S. 418 Anm. 51)

„können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt."

Erk. des 5. Civ.-Sen. des Reichsger. v. 7. Mai 1881. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 28 (29).

Der Ladeschein wird also nach Art. 413 des H.-G.-B. dem Absender, nicht dem Empfänger, vom Frachtführer ausgestellt. Die Ausstellung eines Ladescheins ist fakultativ, nicht obligatorisch. Es steht im Belieben beider Theile, ob sie sich über die Ausstellung eines Ladescheins einigen wollen, der Wille eines Theils genügt nicht. Der Ladeschein ist nicht ein Essentiale des Frachtvertrages und zu dessen Perfektion nicht erforderlich. „Verpflichtet zur Ausstellung eines Ladescheins ist der Frachtführer nicht schon aus dem Frachtvertrage, sondern nur aus einem besonderen, dem Absender gegebenen Versprechen." (Thöl III. S. 77. Schott S. 426. Puchelt II. S. 582. Endemann R. d. E. S. 659. Dernburg II. S. 596. 598.) So auch das Reichsgericht: „Nach Art. 413 Abs. H.-G.-B. ist der Frachtführer nicht etwa infolge des abgeschlossenen Frachtvertrages zur Ausstellung eines Ladescheins verpflichtet, sondern dieselbe setzt ein besonderes Uebereinkommen zwischen Frachtführer und Absender voraus."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 8. Dezember 1883, Entsch. Bd. 13, S. 68 (73).

Die Ausstellung eines Ladescheins kann daher an sich von beiden Theilen — Absender und Frachtführer — nur dann verlangt werden, wenn

1. unter ihnen ausdrücklich bei Abschluß des Frachtvertrages stipulirt ist, daß ein Ladeschein auszustellen ist, oder
2. vereinbart ist, daß der Frachtvertrag erst durch die Ausstellung eines Frachtvertrages perfekt werden bezw. verbindliche Kraft erhalten solle, oder
3. nach speziellem Handelsbrauch, Landesrecht 2c. der Ladeschein im konkreten Falle derartig als ein Naturale des Frachtvertrags anzusehen ist, daß seine Ausstellung unter den Parteien als bei Eingehung des Frachtvertrags stillschweigend mitausbedungen gelten muß. Bei dem Bestehen eines solchen Handelsbrauches ist es dann Sache des Frachtführers, seinen Willen, daß er die Ausstellung des Ladescheins

ablehne, beim Abschluß des Frachtvertrags zum Ausdruck zu bringen. (Puchelt II. S. 534 Anm. 6.)

Vgl. über einen Fall der Verurtheilung zur Ausstellung eines Ladescheins: das Erk. des Kom. und Adm.-Kol. Königsberg vom 11. Juni 1868, Centr.-Org. N. F. Bd. 5 S. 211.

Abgesehen von diesen drei Fällen hat weder der Absender noch der Frachtführer das Recht, die Ausstellung eines Ladescheins zu verlangen. Hierdurch unterscheidet sich der Ladeschein nicht unwesentlich sowohl vom Frachtbriefe, wie vom Seekonnossement. Denn die Ausstellung eines Frachtbriefes kann nach Art. 291 Alin. 2 H.-G.-B. wenigstens der Frachtführer stets verlangen, gleichviel ob dieselbe verabredet oder als Naturale des Frachtvertrages anzusehen ist (Vgl. Bd. I. S. 56), und zur Ausstellung eines Seekonnossements ist nach Art. 644 H.-G.-B. der Frachtführer dem Ablader verpflichtet, ebenso wie auch ersterer von letzterem die Ertheilung einer vollzogenen Abschrift des Konnossements verlangen kann. (Anschütz III. S. 129, 459, 460, Goldschmidt § 71 S. 666 f., Lewis § 35 S. 164.)

Die Gründe, weshalb die Ausstellung des Ladescheins — im Gegensatze zum Frachtbriefe und Konnossement — für beide Theile zu einer nur fakultativen gemacht ist, sind in den bereits oben (Anm. 158 S. 7 f.) mitgetheilten legislatorischen Berathungen eingehend erörtert worden.

Vgl. Prot. S. 4699, 4768, 4769, Goldschmidt § 75 S. 763: „weil durch Ladescheine die Verbindlichkeiten des Frachtführers erheblich gesteigert und insoweit die Rechtssätze vom Frachtvertrag modifizirt werden." S. auch Keyßner S. 472, Thöl III. § 42, S. 77, v. Hahn II. S. 675, 676, Makower S. 476 Anm. 36, Puchelt S. 533, Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 422, v. Krämel S. 584.

Was den Eisenbahnverkehr anlangt, so wurde in Rücksicht darauf, daß nach Art. 418 die Ausstellung von Ladescheinen für den Frachtführer nur fakultativ ist und der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen sich bereits vorher aus Verkehrsrücksichten in seiner Denkschrift vom 12. Dezember 1859 S. 24—26 entschieden gegen die Einführung von Ladescheinen ausgesprochen hatte, auf Beschluß der Kölner Generalversammlung (26. August 1861) in das Vereinsreglement vom 1. März 1862 (§ 5 Nr. 5) der Zusatz aufgenommen:

„die Ausstellung von Ladescheinen findet nicht statt."

Dieses ausdrückliche Verbot ging unverändert in das Bundesreglement vom 10. Juni 1870 über. Auf das Andrängen des Handelsstandes wurde jedoch zunächst im Oesterreich. Reglement von 1872 der schon im H.-G.-B. Art. 413 betretene Mittelweg gewählt, d. h. durch Streichung der Verbotsbestimmung die Ausstellung von Ladescheinen von dem fakultativen Ermessen der einzelnen Bahnen bezw. vom Uebereinkommen der Parteien abhängig gemacht. Und in Uebereinstimmung hiermit ist später die fragliche Verbotsbestimmung in die Reglements von 1874 sowie in das Vereins-Betriebsreglement nicht wieder aufgenommen worden. Sonach darf zwar jede Eisenbahn mit dem Absender sei es im Einzelfalle durch besondere Uebereinkunft oder durch ihre Spezialreglements und Lokaltarife die Ausstellung von Ladescheinen verabreden bezw. den Empfangsscheinen (§ 50 Nr. 5 Regl.) durch entsprechende Zusätze diesen Charakter verleihen. (Vgl. Goldschmidt § 75 S. 762). Indeß sind Ladescheine trotz ihrer Zulassung im Eisenbahnverkehre in Deutschland ganz außer Gebrauch und auch in Oesterreich-Ungarn nur in beschränkter Anwendung.

Vgl. Bd. I. S. 119 f. Epstein S. 54, Keyßner S. 471, Dernburg II. S. 598, Anschütz III. S. 129, Endemann, R. d. E. S. 659, Puchelt II. S. 532, Goldschmidt § 75 S. 763 und Anm. 92 a, Schott S. 426. — Ueber die Nothwendigkeit einer Revision der Bestimmungen, betr. den Ladeschein, und insbesondere der Aufnahme einer die Pflicht der Eisenbahnen zur Ausstellung von Ladescheinen normirenden Gesetzes-Vorschrift: s. ausführlich de lege ferenda Rießer, z. Revision des H.-G.-B. I. S. 86, 87, 95—101. Vogel, das Dispositionsrecht S. 82, 83. Schloßmacher, Verfügungsrecht über rollendes Gut, Handelsbl. 1882 S. 295 f.

„Einen Ladeschein." Die Worte „einen Ladeschein" schließen nicht aus, daß mehrere Exemplare — Duplikate — desselben Ladescheins auf Verlangen des Absenders vom Frachtführer auszustellen sind. Der Annahme Puchelt's II. S. 533 Anm. 5 u. S. 535 Anm. 1, daß ohne besondere Uebereinkunft — die Ausstellung von Ladescheinduplikaten vom Frachtführer nicht verlangt werden könne, außer, wenn dieselbe dem bestehenden Orts- oder Handelsgebrauche entsprechen, mithin die bloße Uebereinkunft über die Ausstellung eines Ladescheins die Verbindlichkeit des Frachtführers zur Ausstellung von Duplikaten nicht in sich schließe, kann nicht beigetreten werden.

Denn durch die Fortlassung einer dem Art. 644 H.-G.-B. entsprechenden Bestimmung sollte nicht etwa eine Abweichung vom Seekonnossement (Art. 644 H.-G.-B.) geschaffen, vielmehr nur dem thatsächlichen Umstande Rechnung getragen werden, daß mehrere Exemplare, Duplikate ꝛc. von Ladescheinen im Verkehre in der Regel nicht vorkommen und man nur gewissermaßen das bereits Vorhandene feststellen, nicht aber der weiteren Entwicklung dieses Instituts vorgreifen wollte. Wo daher die Ausstellung von Ladeschein-Duplikaten stattfindet, kann es nicht wohl zweifelhaft sein, daß darauf die Grundsätze des Seekonnossements (Art. 644 f.) analoge Anwendung finden. Dies ergeben die Materialien. Nach den Protokollen über die Berathung mit kaufmännischen Sachverständigen (Berlin 1856) wurde die Ausstellung mehrerer Duplikate des Frachtbriefs und Ladescheins für erforderlich gehalten (S. 96 §§ 322 ff.). Bezügliche Bestimmungen gingen daher in den Preuß. Entw. Art. 319 bis 325 über.

In den Motiven (S. 176) wird dies damit begründet, daß der Versender unter Umständen auch mehrerer Duplikate bedürfen könne, z. B. außer zur Versendung auch noch zum Zwecke der Verzollung oder Versicherung des Guts.

Auch in I. Lesung (Prot. S. 851, 853) wurden diese Bestimmungen beibehalten und Art. 348 nach Analogie des Seerechts beschlossen.

In II. Lesung dagegen wurde geltend gemacht, die seerechtlichen Bestimmungen über das Konnossement seien für gewöhnliche Fuhrleute und Schiffer zu komplizirt und zu schwer zu handhaben. (Prot. S. 1240.) Es wurde daher der Antrag gestellt, Duplikate nicht zuzulassen. (Prot. S. 1241.)

Von der einen Seite wurde hierzu bemerkt, das wesentliche Interesse an dem Institute der Ladescheine gehe verloren, wenn man in der Weise des Antrags über die Ausstellung von Duplikaten bestimme. Ein Verbot derselben sei nicht einmal durchführbar, denn wenn es auch untersagt würde, Duplikate der Ladescheine auszustellen, so könne man doch nicht verhindern, daß mehrere Ladescheine in der Form von Originalen über dieselbe Ladung ausgestellt würden. — Von anderen Seiten wurde hervorgehoben, wo mehrere Exemplare

der Ladescheine vorhanden seien, werde eine Reihe von Verwirrungen die unausbleibliche Folge sein. Zudem sei beim Landtransport kein Bedürfniß für Zulassung von Duplikaten der Ladescheine vorhanden. — Von einer dritten Seite wurde vorgeschlagen, von den Duplikaten der Ladescheine im Gesetze gar nichts zu sagen, deren Beurtheilung und Ausbildung vielmehr, wenn sich in der Folge ein Bedürfniß für dieselben ergeben würde und solche wirklich vorkommen sollten, vorerst der Praxis anheimzugeben und deren Einführung durch den Verkehr abzuwarten.

Schließlich wurde der zuletzt erwähnte Vorschlag zum Beschlusse erhoben.

In III. Lesung wurde auch ein Antrag Bayerns (Monit. Nr. 480), welcher eine Ladescheinkopie erwähnt, aus dem Grunde abgelehnt, weil in II. Lesung beschlossen worden sei, über die Ausstellung von Duplikaten des Ladescheins nichts in das Gesetz aufzunehmen, sondern die ganze Lehre der Jurisprudenz anheimzugeben, was auch um so angemessener erscheine, als wenigstens bis jetzt Duplikate der Ladescheine in der Praxis wohl nicht leicht vorgekommen sein dürften und die Analogie der Bestimmungen über das Konossement für deren Beurtheilung ausreichen werde; — eine Analogie, deren Zulässigkeit allerdings keineswegs allgemein zugegeben wurde. (Prot. S. 4775, 5105.)

Ungeachtet dieser letzteren Bemerkung in den Protokollen wird mit Rücksicht auch auf das Anm. 158 III. S. 8 f. Angeführte die analoge Anwendung der Konnossementsgrundsätze auf die Duplikate von Ladescheinen nicht wohl in Zweifel zu ziehen sein und daher auch in der Theorie allgemein angenommen. So von Goldschmidt § 75 S. 762 (und Anm. 89): „Duplikate sind nicht üblich; wo sie vorkommen, nach den Grundsätzen der Konossementsduplikate zu beurtheilen." Vgl. auch Keyßner S. 472, v. Hahn II. S. 677 § 2, S. 684 § 2, Ackermann bei Busch's Arch. Bd. 4 S. 422, Gad S. 300, 301, Scheffer und Groß S. 446, Schott S. 425, Endemann, A. d. E. S. 660, v. Krämel S. 585 Nr. 2. Doch will freilich Goldschmidt a. a. O. S. 765 Anm. 94 Nr. 2 die analoge Anwendung des Art. 661 Al. 4 auf Ladeschein-Duplikate nicht zulassen (so auch Puchelt II. S. 543 Nr. 1 u. 3.) Dagegen: Anm. 175 und Anm. 176 ferner C. F. Koch S. 422 Anm. 57. Schott S. 429 u. Anm. 58, Thöl S. 84.

Zu unterscheiden vom Duplikate ist die Kopie oder Abschrift des Ladescheins. Art. 414 Alin. 3 enthält die dem Art. 644 Alin. 3 nachgebildete Vorschrift, daß der Absender dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen hat. Der Grund für die Aufnahme dieser Vorschrift liegt — wie in den Seerechtsberathungen erörtert — darin, daß der Schiffer, wie auch der Frachtführer nicht selten in die Lage kommt, sich auf sein Konnossement (Ladeschein) berufen zu müssen, und mit demselben seine Ansprüche zu begründen. Es ist deshalb wünschenswerth, ihm ein Mittel an die Hand zu geben, wodurch er sich ein Dokument verschaffen kann, dessen Inhalt wenigstens gegenüber dem Ablader (Absender) als das richtige gelten muß. Die Abschrift soll nicht zum Zwecke der Verfügung über die Waare dienen, sondern lediglich als Beweismittel gegen Absender und Empfänger in Zollversicherungs- und anderen Angelegenheiten.

Vgl. Prot. S. 2194–2196, Goldschmidt § 71 S. 676 und § 75 S. 763 und Anm. 90, Makower Anm. 140 und C. F. Koch Anm. 146 zu Art. 644, Schott S. 425, Puchelt II. S. 538 Nr. 11, Thöl § 42 S. 79, v. Hahn II. S. 679, 680 — s. unten Anm. 170 zu Art. 414 Alin. 3.

Weichen die verschiedenen Duplikate oder diese und die Kopie des Ladescheins von einander ab, so ist die Beweiskraft der einzelnen Exemplare nach der Gesammtheit der Umstände zu beurtheilen und so der vereinbarte Inhalt des Ladescheins festzustellen. (Goldschmidt § 71 S. 676 und Anm. 31.)

Neben dem Ladeschein ist auch die Ausstellung eines Frachtbriefs zulässig, aber nicht obligatorisch. Denn der rechtliche Charakter und Zweck dieser beiden Transportpapiere ist wesentlich verschieden (vgl. Anm. 158 S. 2 f. und Anm. 160 S. 24), wenngleich sie sich im Einzelfalle ersetzen oder doch wenigstens ergänzen können. Der Preußische Entwurf enthielt hierüber keine Bestimmung.

In I. Lesung war man anfänglich nicht einig darüber, ob man neben dem bisher besprochenen Ladescheine noch einen gewöhnlichen Frachtbrief zulassen oder wohl gar verlangen solle, obschon der letztere mit dem ersten im Widerspruch stehe, da der Frachtbrief ein Aviso an eine bestimmte Person als Empfänger enthalte, während der erstere einen Wechsel dieser Person, ja gänzliche Unbestimmtheit derselben zulasse. Es wurde hierauf beschlossen, daß es neben dem Ladescheine nicht auch noch der Ausstellung eines Frachtbriefes bedürfen solle. (Prot. S. 849.)

In II. Lesung wurde jedoch die Streichung dieser Bestimmung beschlossen, da die Ausstellung von Frachtbriefen neben den Ladescheinen nicht untersagt, ja nicht einmal widerrathen werden solle, indem dieselben wegen der Zollverhältnisse, wegen der Beziehungen des Frachtführers zum Absender u. dergl. vielleicht nicht zu entbehren sein würden. (Prot. S. 1247 u. S. 1249 a. E., Art. 386 Entw. II. Les.) Die Bestimmungen der Art. 391, 392 H.-G.-B. bleiben also auch, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist, maßgebend (Art. 419), während die Art. 402—405 alsdann nicht zur Anwendung kommen, sondern Art. 415—417.

v. Hahn II. S. 677 § 3, C. F. Koch S. 418 Anm. 52, Goldschmidt § 75 S. 757 u. Anm. 75, Anschütz III. S. 127 Anm. 18, Puchelt II. 546, Endemann, R. d. E. S. 659, Brix S. 413, 414, Gad S. 299, 300, Scheffer u. Groß S. 447, Schott S. 426.

„Ausstellt." „Ausstellung ist an sich zwar nicht identisch mit „Unterzeichnung" oder Vollziehung, wie in den Berathungen zu Art. 391 H.-G.-B. (Prot. S. 781 f., 4674 f.) in Betreff der Ausstellung von Frachtbriefen ausdrücklich hervorgehoben wurde, wonach der Frachtführer nur die Ausstellung, nicht aber auch die Unterzeichnung des Frachtbriefs seitens des Absenders verlangen kann. (Vgl. Bd. I. S. 55—61.) Unter „Ausstellung" ist vielmehr an sich nur die Formulirung, Fertigung und Hingabe eines solchen Schriftstücks in der vereinbarten, üblichen oder den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Form zu verstehen.

Die Form ist die eines Empfangs- und bezw. Verpflichtungsscheins (vgl. Art. 413 Al. 2 und Goldschmidt § 71 S. 670), dessen im Art. 414 bezeichnete Bestandtheile nur fakultative sind (vgl. Anm. 161) derartig, daß das Fehlen des einen oder des anderen nicht die Ungültigkeit des Ladescheins zur Folge hat. Wesentlich ist jedoch bei Ausstellung eines Ladescheins gemäß Art. 414 Al. 2 die Unterzeichnung durch den Frachtführer.

Ihr Mangel macht den Ladeschein ungültig. (Vgl. C. F. Koch S. 421 Anm. 54 und S. 579, Gad S. 299, Goldschmidt § 75 S. 761, Endemann, R. d. E. 660.) Zumeist pflegt der Absender (Ablader) oder dessen Personal den Schein nach Formular bereits vollständig auszufüllen und dem Frachtführer (Schiffer) zur Kenntniß und Vollziehung vorzulegen, so daß dessen „Ausstellung" sich gewöhnlich auf die Unterzeichnung und Rückgabe des vollzogenen Scheins beschränkt. (Goldschmidt § 71 S. 668.) Ist nichts Besonderes über die Form des Ladescheins vereinbart, so ist anzunehmen, daß die in Art. 414 H.-G.-B. angegebene gewollt sei. Kein Theil kann also in diesem Falle eine andere Form verlangen. (Vgl. Anschütz III. S. 130, 460, Puchelt II. S. 534 Anm. 6 S. 535 Anm. 1, Thöl III. § 42 S. 78.) Die Form gemäß Art. 414 aber kann Mangels besonderer Abrede verlangt werden. (Ueber die Kontroverse, ob die Ausstellung des Ladescheins an Ordre verlangt werden kann, s. Anm. 165 S. 41.)

Vgl. über die Form des Näheren: Art. 414 Anm. 161 S. 31 f. . . . .

Für den Ladeschein ist hiernach (— im Gegensatz zum Frachtbrief —) die Unterzeichnung seitens des Frachtführers durch Art. 414 Al. 2:

„Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein"

obligatorisch vorgeschrieben (vgl. Anm. 169 zu Art. 414), so daß hier die Unterzeichnung mit der Namensunterschrift, der rechtlichen Natur des Ladescheins als eines negoziablen Transportpapiers entsprechend, einen wesentlichen Bestandtheil der Ausstellung bildet.

Bereits in den bezüglichen Vorschriften des Preußischen Entwurfs (Art. 319) ist die Verpflichtung des Frachtführers zur Unterschrift ausgesprochen und diese mit der Ausstellung verbunden. (Art. 320, 321, Motive S. 176, 177.) In I. Lesung wurde in Betreff der Form des Ladescheins ausdrücklich beschlossen, daß der Frachtführer ihn in Form eines Konnossements auszustellen und zu unterschreiben habe (Prot. S. 845—849), und dieser Beschluß in den Art. 348 Al. 1 und 349 Al. 2 der Entw. I. Lesung zum Ausdruck gebracht, auch in II. Lesung (Prot. S. 1240 f., Art. 385 und 386) und in III. Lesung (Prot. S. 4766—4769 Art. 414 Al. 2) unverändert beibehalten.

Allerdings ist für das Seekonnossement, welches doch nach Maßgabe der Motive (S. 4 f.) und Protokolle (S. 5 f.) dem Ladeschein in Form und Inhalt als Vorbild gedient hat, das Erforderniß der Unterzeichnung bei der Ausstellung im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochen. (Vgl. Art. 644 H.-G.-B.) Dies ist jedoch nur deshalb nicht geschehen, weil die Unterzeichnung des Seekonnossements nach seiner Rechtsnatur und der bestehenden Uebung für ganz selbstverständlich gehalten wurde und weil ferner auf diese Weise dem Gebrauche im Seeverkehre ein freierer Spielraum gelassen werden sollte, wonach häufig nicht der Schiffer selbst, sondern eine andere zur Vertretung des Verfrachters bevollmächtigte Person unterzeichnet. (Berl. Prot. S. 137 § 530: „durch einen Bevollmächtigten, also auch Korrespondentreheder". Motive z. Preuß. Entw. S. 263—265.) In den Berathungen wurde geltend gemacht, es verstehe sich von selbst, daß der Schiffer das Konnossement regelmäßig zu unterschreiben habe. Die Konnossemente würden aber mitunter, namentlich bei Dampfschiffen, nicht vom Schiffer, Kapitän ꝛc., sondern von der zur Besorgung der Verfrachtung des Schiffes und aller hierauf sich beziehenden

Geschäfte fungirenden Expedition ausgestellt. Abgesehen hiervon, werde es häufig nicht zu umgehen sein, daß die Konnossemente nicht von dem Schiffer, sondern von dem Steuermann, vielleicht sogar von dem Rheder selbst vollzogen würden, z. B. wenn der Schiffer krank ꝛc. sei. Wenn das Gesetz nun die ausdrückliche Bestimmung enthalten würde, daß der Schiffer das Konnossement unterschreiben müsse, liefen dergleichen Konnossemente Gefahr, beanstandet zu werden.

Prot. S. 2193, 2194, 2211, 2212, 4196, Goldschmidt § 71 S. 671 und Anm. 18, C. F. Koch S. 421 Anm. 54 und S. 578 Anm. 145, Makower S. 635 Anm. 152, Puchelt S. 535 Nr. 1, S. 537 Nr. 10, Thöl III. S. 79, Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 17 S. 101, d. Reichsger. in Civils. Bd. 20 S. 54 f.

Diese Gründe treffen bei dem lediglich für den Binnenverkehr bestimmten Ladeschein nicht in gleichem Maße zu. Daher ist für diesen die Unterzeichnung durch den Frachtführer selbst (Art. 414 Al. 2) obligatorisch vorgeschrieben, dessen Unterschrift nur durch einen rite nach Maßgabe der Gesetze zur Unterzeichnung befugten Bevollmächtigten ersetzt werden kann, nicht aber, wie im Seeverkehr, durch irgend eine andere usancemäßig dazu legitimirt erscheinende Person.

Anm. 169 Lewis, Komment. 2. Aufl. I. S. 371 u. in Endemann's Handb. Bd. 4 S. 167 f., Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 14 S. 336, Bd. 17 S. 96 u. des Reichsger. in Civili. Bd. 2 S. 127, Bd. 20 S. 52 (53).

Abgesehen von dieser Verschiedenheit finden aber im Uebrigen die über die Art und Form der Ausstellung für das Seekonnossement gegebenen Vorschriften auch auf den Ladeschein analoge und ergänzende Anwendung, soweit nicht in dem Art. 414 f. besondere Bestimmung darüber getroffen ist.

So ist in Betreff der Zeit der Ausstellung wohl ohne Zweifel die Vorschrift des Art. 644 analog in Anwendung zu bringen, wonach die Ausstellung „ohne Verzug" nach Beendigung jeder einzelnen Abladung d. i. hier nach Auflading, Verladung bez. Empfangnahme geschlossenen, auf einen Ladeschein zu expedirenden Sendung zu erfolgen hat. Ein bestimmteres Zeitmaß ist nicht angegeben; ein Antrag, dasselbe auf eine Maximalfrist von 24 Stunden zu begrenzen, wurde abgelehnt, weil einerseits der Absender der Konnossemente noch früher bedürfe, andererseits die Einhaltung dieser Frist dem Schiffer, z. B. bei Sturm ꝛc., nicht möglich sein könne.

Prot. S. 2196, 2197, vgl. Goldschmidt § 71 S. 667 und Anm. 8, C. F. Koch S. 578 Anm. 142, Makower Anm. 146b zu Art. 644, Schott S. 426, Puchelt II. S. 535 Anm. 2, Lewis § 35 S. 166.

Die Worte „ohne Verzug" sind unverkennbar in gleichem Sinne, wie in Art. 347 Alin. 1 und Art. 408 Alin. 2 gebraucht, d. h. es ist damit nicht eine ungewöhnliche Beschleunigung gemeint, sondern lediglich die thunlichste Beschleunigung nach Maßgabe des ordnungsmäßigen Geschäftsganges, worüber unter vernünftiger Erwägung der konkreten Umstände zu urtheilen ist. (Vgl. Bd. II. Anm. 131 S. 569.) Der Beweis der Verzögerung liegt im Streitfalle dem Absender ob.

Das Reichsgericht hat in Bezug auf Art. 644 angenommen: „Wenn auch im Art. 644 als Zeitpunkt, in welchem der Schiffer das Konnossement auszuhändigen hat, erst der der Beendigung der einzelnen Abladung festgesetzt ist, so hat dies doch nicht im entferntesten die Bedeutung, als würde die

Haftung des Verfrachters aus dem Rezeptum erst mit diesem Zeitpunkte begründet. Diese beginnt vielmehr nach Art. 607 (sc. bei Ladeschein: Art. 395) H.-G.-B. mit der Empfangnahme des Guts zum Seetransport.

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 16. Juni 1883. Entsch. in Civils. Bd. 11 S. 100.

Ferner erfolgt, wenn etwa bei der Annahme der Güter dem Absender vom Frachtführer ein vorläufiger Empfangsschein ausgestellt ist, die Ausstellung des Ladescheins nach Analogie des Art. 644 Al. 1 H.-G.-B. gegen Rückgabe dieses Empfangsscheins. Im Seeverkehr bildet die Zustellung eines solchen Empfangsscheins, welcher als vorläufige Quittung und als Grundlage des auszustellenden Konnossements dient, die Regel. (Vgl. Motive zum Preuß. Entw. S. 263, Goldschmidt § 71 S. 667 Anm. 6, 7 und 9, Lewis § 85 S. 165, C. F. Koch S. 578 Anm. 148, Makower S. 683 Anm. 146c.) Im Binnenverkehr ist bei der schnelleren Expedition der Ladungen die Zustellung eines interimistischen Empfangsscheins seltener (Schott S. 426 Anm. 42), aber, wo er vorkommt, ist er gegen Ausstellung des Ladescheins zurückzugeben.

Ueber die Ausstellung von Ladeschein-Duplikaten und Kopien vgl. oben S. 18—20.

160) **„Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet."**

Alinea 2 des Art. 418 definirt den Begriff des Ladescheins als einer „Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet". Für das Seekonnossement besteht im Handelsgesetzbuch eine Definition nicht. (Vgl. Art. 644—664 und Goldschmidt S. 654 Anm. 2.)

Aus den Materialien ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde — vom Seerecht abweichend — für den Ladeschein eine besondere Definition in das Gesetzbuch aufgenommen ist. In den Berathungen I. Lesung war zwar wiederholt angedeutet worden, daß der Ladeschein zum Unterschiede vom Frachtbriefe die Form eines Verpflichtungsscheines haben müsse. (Prot. S. 450, 847—849.) Aber weder in dem Entwurfe I. Lesung findet sich eine Definition des Ladescheins, noch ist in den Berathungen II. Lesung der Wunsch ausgesprochen und motivirt worden, daß einer bezüglichen Definition im Gesetze Ausdruck gegeben werden möge. Erst in den Entwurf II. Lesung hat die Redaktionskommission (Art. 385 Al. 8) diese Definition in folgender Fassung aufgenommen:

> „Der Ladeschein ist eine Urkunde über die Verpflichtung des Frachtführers zur Aushändigung des Guts."

und es wurde hierauf in III. Lesung die gegenwärtige Fassung ohne weitere Debatte angenommen. (Prot. S. 5014.)

Die Definition des Ladescheins, wie sie in Alinea 2 des Art. 413 gegeben ist, ist unverkennbar nicht vollständig und erschöpfend. Sie bedarf vielmehr (vgl. v. Krawel S. 585, Brix S. 411, 412) der Ergänzung durch die in den folgenden Artikeln (414—418) enthaltenen Kriterien. Es ist aber auch,

wie v. Hahn II. S. 677 § 4 (auch Schott S. 422) zutreffend bemerkt, ohne Zweifel gar nicht der Zweck des vorliegenden Alinea, eine vollständige, gesetzliche Definition des Begriffes „Ladeschein" zu geben, sondern lediglich, das Charakteristische des Ladescheins — im Gegensatze zu anderen Transportpapieren, insbesondere zum Frachtbriefe — hervorzuheben. Das Kriterium des Ladescheins liegt aber wesentlich in seiner Eigenschaft als Verpflichtungsschein zur Aushändigung des Guts (Thöl § 42 S. 77) und von diesem Gesichtspunkte aus ist die Einfügung des Alinea 2 des Art. 413 für erforderlich gehalten worden.

Bereits in Anm. 158 S. 2 ff. sind die Gründe angeführt worden, welche bei gesteigerter Verkehrsentwicklung neben dem Frachtbriefe und der Chartepartie zur Bildung des Seekonnossements für den Seeverkehr und späterhin des Ladescheins für den Binnenverkehr geführt haben. Auf den verschiedenen Verkehrszwecken, welchen Frachtbrief und Ladeschein (bezw. Konnossement) dienen, beruht auch die Verschiedenheit ihres juristischen Begriffes und ihrer Rechtswirkungen. Während der Frachtbrief nach der Bd. I. Anm. 6 S. 40 gegebenen Definition diejenige Urkunde ist, welche in Form eines offenen, an den Empfänger gerichteten Begleitbriefes vom Absender unterschrieben und dem Frachtführer übergeben wird und als Beweisurkunde über die Bedingungen des Frachtvertrages zwischen Frachtführer und Absender bezw. Empfänger dient und dienen soll (Bd. I. Anm. 6 S. 39 ff.), sind sowohl das Seekonnossement wie das diesem nachgebildete Binnenkonnossement (der Ladeschein) Urkunden, welche vom Frachtführer unterschrieben und (in der Regel) dem Absender übergeben werden und durch welche der erstere den Empfang des Gutes bekennt und sich zur Auslieferung desselben an den näher bezeichneten Empfänger bezw. dessen Rechtsnachfolger am Bestimmungsorte verpflichtet. (Art. 391, 392—413, 414 H.-G.-B.) Sie sind also zugleich Empfangsbekenntnisse und Verpflichtungsscheine.

Vgl. Goldschmidt § 70 S. 650—654, § 75 S. 760—762, C. F. Koch Art. 413 S. 418 Anm. 52, Art. 644 S. 578 Anm. 144, Anschütz III. S. 127 und Anm. 18, Puchelt II. S. 532 Nr. 2, Gareis S. 299, Endemann, H.-R. S. 362—364, 740 f. u. R. d. E. S. 659, Dernburg II. § 207 S. 596, 598, Wehrmann S. 222, Ruckdeschel S. 66, Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 355, Hillig S. 52, Thöl, H.-R. III. § 42 S. 77, Schott S. 422, Lewis § 35 S. 165, Vogel S. 78.

Der Frachtbrief soll eine vom Absender durch die Hand des Frachtführers übermittelte Benachrichtigung an den Empfänger über den Inhalt und die Bedingungen des Frachtvertrags bilden, in welchen letzterer nach Ankunft des Frachtführers am Bestimmungsorte einzutreten hat, und zugleich zwischen diesen drei am Transportvertrage betheiligten und von vornherein individuell bestimmten Personen eine durch Gegenbeweis widerlegbare Beweisurkunde über den Vertrag. Durch den Frachtbrief wird daher das freie Verfügungsrecht des Absenders über das Gut gegenüber dem Frachtführer bis zum Eintritt des Empfängers in den Frachtvertrag am Bestimmungsorte nicht geändert.

Das Konnossement und der Ladeschein dagegen haben den Zweck, das Gut von vornherein den Verfügungen des Absenders (sofern er nicht etwa zugleich der bezeichnete Empfänger ist) in seinem Verhältnisse zum Frachtführer zu entziehen und deshalb dem bezeichneten Empfänger ein

selbstständiges, von den Verfügungen des Absenders unabhängiges Forderungsrecht gegen letzteren auf Auslieferung des Guts in Gemäßheit des Konnossements bezw. Ladescheins und seines Inhalts zu gewähren. Die darin für den Empfänger liegende Rechtssicherheit ist noch dadurch erhöht worden, daß — um die Transportgüter schon während des Transports in den Geschäftsverkehr und Umlauf bringen zu können — die An-Ordre-Stellung des Konnossements und Ladescheins gesetzlich zugelassen ist.

Vgl. Art. 414 Alin. 1 Nr. 4 unten Anm. 165 S. 39, Goldschmidt § 75 S. 761 und Anm. 84, Thöl S. 82, 83, C. F. Koch S. 578 Anm. 144, Makower S. 633 Anm. 146 d, Puchelt II. S. 532.

Dadurch können diese Urkunden zu negoziabeln, begebbaren Transportpapieren in der Art gemacht werden, daß der Frachtführer zur Auslieferung des Guts an jeden legitimirten Inhaber der Urkunde ganz unabhängig von seinen Beziehungen zum Absender oder den früheren Inhabern derselben verpflichtet ist und sich an die Uebertragung der Urkunde wichtige obligatorische (vgl. unten Anm. zu Art. 415 und Goldschmidt S. 764, 681—699, Anschütz III. S. 127, Keyßner S. 471, Schott S. 428 ff., Puchelt II. S. 538 ff.) und dingliche (vgl. unten Anm. zu Art. 416 und Goldschmidt S. 764—768, 700—726, Anschütz III. S. 128, Endemann H.-R. S. 363, 364, Schott S. 427 ff., Puchelt II. S. 533) Wirkungen in Betreff des darin bezeichneten Gutes knüpfen. (Die Annahme Schott's S. 332, daß der juristische Schwerpunkt in der dinglichen Funktion liege, ist unbegründet.) Indeß unterscheiden sich Konnossemente und Ladescheine von kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen im Sinne des Art. 301 Alin. 1 auch dadurch wesentlich, daß in ihnen trotz ihrer Indossabilität die Verpflichtung (des Frachtführers) zur Leistung — in der Regel wenigstens — von Gegenleistungen (Zahlung der Fracht ꝛc.) abhängig gemacht ist (Art. 302). (Als „Gegenleistung" von Thöl § 44 S. 82, als „Voraussetzung" von „Goldschmidt § 72 S. 699 bezeichnet, s. auch Puchelt II. S. 542 Nr. 7 u. unten Anm. 172 i. f. Anm. 185 i. f.)

Die Konnossements und Ladescheine sind hiernach im Gegensatze zu den sich nur als Beweisurkunden charakterisirenden Frachtbriefen ihrem prinzipalen Rechtszwecke nach Verpflichtungsurkunden, zwar nicht sog. formale oder abstrakte (da die Verpflichtung keineswegs losgelöst ist von ihrem Rechtsgrunde: dem Empfange des Frachtguts zum Zwecke der Auslieferung), wohl aber Skripturobligationen, d. h. solche, welche auf der Schrift beruhen und der Schrift gemäß sind.

Endemann, H.-R. S. 362, Wehrmann S. 222, Puchelt II. S. 533 Nr. 3, Makower S. 443 Anm. 35, Anschütz u. v. Völderndorff III. S. 128 resp. 125 und S. 459, Goldschmidt § 72 S. 685, 686, Dernburg II. § 207 S. 596—598, Vogel S. 77, Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 1 S. 200, Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 21. Januar 1873, Entsch. Bd. 4 S. 417, wo der Ladeschein ausdrücklich als Literalkontrakt seinem rechtlichen Wesen nach bezeichnet wird. Vgl. ferner Erk. des Pr. Ob.-Trib. vom 7. Mai 1865, Busch Bd. 9 S. 270, vom 10. Oktober 1865, Entsch. Bd. 55 S. 152, vom 19. September 1867, Striethorst Bd. 68 S. 174, Entsch. des R.-O.-H.-G. vom 10. Januar 1872 Bd. 1 S. 200, vom 30. Juni 1871 Bd. 3 S. 19, vom 31. Februar 1874 Bd. 13 S. 369, vom 12. Dezember 1874 Bd. 15 S. 226 f., vom 9. April 1875 Bd. 17 S. 70 f., vom 14. April 1875 Bd. 17 S. 96, vom 30. Mai 1879 Bd. 25 S. 192, vom 15. September 1879 Bd. 25 S. 342, vom 15. September 1879 Bd. 25

S. 351 f., Entsch. d. D. Reichsger. vom 10. Januar 1880 Bd. 1 S. 36, vom 11. Dezember 1880 Bd. 3 S. 87, Erk. des Stadtger. Berlin vom 3. Mai 1867, Centr.-Org. N. F. Bd. 3 S. 534. (A. M. Schott S. 421, 431, welcher den Charakter der Skripturobligation verneint.)

Der Ladeschein ist zwar nicht eine Urkunde, durch welche der Frachtvertrag abgeschlossen wird, bezw. nicht eine Urkunde über den Frachtvertrag,

S. Goldschmidt II. 1 § 74 S. 677, Schott § 348 S. 427, Lewis a. a. O. § 36 S. 172 u. Note 1, gegen Brinckmann, Lehrb. des H.-R. § 78 Note 9, Thöl, H.-R. I § 270 S. 887 f.

aber er ist eine in der Regel auf der Grundlage eines Frachtvertrages und im Zusammenhange mit einem solchen (Endemann, N. d. E. S. 659) ausgestellte Urkunde, derartig, daß ein Ladeschein ohne einen zu Grunde liegenden Frachtvertrag nicht wohl denkbar erscheint. Dafür spricht Inhalt und Wortlaut der Art. 418—419, welche unverkennbar nur die Verpflichtung des Frachtführers als solchen, die Auslieferung des als Fracht empfangenen Gutes im Auge haben. Wohl nur in diesem Sinne bemerkt Thöl, H.-R. III. S. 79, 80 — seine Ansicht I. § 270 S. 887 f. modifizirend — „Der Ladeschein enthält nicht ein dem Summenversprechen insofern vergleichbares Versprechen einer Spezies, daß es ohne causa wäre, sondern enthält ein Schuldversprechen, dessen causa ein Frachtvertrag ist. Denn der Frachtführer verpflichtet sich auch in dem Ladeschein nur als Frachtführer er verspricht weder ohne causa noch auf Grund einer Schenkung, eines Verkaufes . . ." „Der zwischen dem Absender und Frachtführer geschlossene Frachtvertrag ist die Veranlassung der Ausstellung des Ladescheins, aber auch nur die Veranlassung . . ."

Vgl. des Weiteren die Kontroverse hierüber zw. Goldschmidt, Zeitschr. f. H.-R. Bd. 26 S. 608, Thöl, Handelsrechtl. Erörter. (Antikritik) S. 25, 26, Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 26 S. 448.

Aus dieser vom Frachtbriefe wesentlich abweichenden Rechtsnatur des Konnossements bezw. Ladescheins folgt eine erhebliche Steigerung der gewöhnlichen Verbindlichkeiten des Frachtführers und insoweit eine wesentliche Modifikation der gesetzlichen Normen des Frachtvertrages. Insbesondere ist in Betreff des Ladescheins das Rechtsverhältniß zum Empfänger (Art. 405, 406) durch Art. 415 Alin. 1, das Verfügungsrecht (Art. 402) durch Art. 416 und die Empfangsberechtigung sowie die Ablieferungspflicht (Art. 408) durch Art. 417 u. 418 wesentlich modifizirt und, wenngleich in abgekürzter bezw. gedrängter Form, nach Analogie der seerechtlichen Vorschriften (Art. 643—664 H.-G.-B.) gestaltet, während im Uebrigen, d. h. insoweit die Rechtsnatur des Ladescheins Abweichungen nicht bedingt, die Normen des Binnentransportrechts (Art. 419 ff.) Anwendung finden.

Daraus, daß beide Urkunden, Frachtbrief und Ladeschein, nach ihren Rechts- und Verkehrszwecken durchaus verschieden sind, folgt, daß sie bei ein und demselben Transportgeschäft neben einander vorkommen können, wenngleich nicht müssen (Anm. 159 S. 16 f.). Ferner ist daraus, daß der Ladeschein weder diejenige Urkunde ist, durch welche der Frachtvertrag abgeschlossen wird, noch an sich ein Beweismittel über denselben, nicht zu entnehmen, daß er nicht als ein in zahlreichen Beziehungen wichtiges Beweismittel, theils selbstständig, theils in Ergänzung oder Abänderung des etwa daneben

ausgestellten Frachtbriefs herangezogen werden darf. (Anm. 172f. zu Art. 415 und Goldschmidt § 71 S. 677—680, Schott S. 422, 427, Lewis § 86 S. 172. 173.)

Schwieriger als von den Originalfrachtbriefen sind die Ladescheine — trotz der sie charakterisirenden Definition des Art. 418 Alin. 2 — von anderen im Frachtverkehr üblichen Transportpapieren, insbesondere von den Empfangsscheinen (Rezepisses) und den Frachtbriefduplikaten zu unterscheiden, zumal das H.-G.-B. für den Frachtbrief nur die übliche Form angiebt, nicht aber eine gesetzliche obligatorisch vorschreibt, mithin das vom Frachtführer unterschriebene, in den Händen des Absenders zurückgelassene Frachtbriefduplikat und ebenso der bloße Empfangschein der Form nach leicht mit dem Ladescheine übereinstimmen können.

Vgl. Gad S. 299 und Anm. 19, Erk. des Handelsger. Hamburg vom 12. März 1864, Hamb. Ger.-Ztg. 1864 Nr. 12 und Centr.-Org. N. F. Bd. 1 S. 117. Das Aufgaberezepisse hat nicht die Natur eines Ladescheins: Erk. des Oberst. Oesterr. Ger. vom 26. Juli 1872, Epstein I. S. 213, Röll I. S. 207 und vom 27. September 1876, Röll I. S. 464. „Kein Ladeschein ist das von der Eisenbahn vollzogene Frachtbriefduplikat. Betr.-Regl. § 50 Z. 5 Abs. 2." Schott S. 425 Anm. 36.

Man hat zwar als Kriterium aufgestellt, daß der Ladeschein die Verpflichtung des Frachtführers zur Aushändigung des Guts ausdrücklich aussprechen müsse. (C. F. Koch S. 418 Anm. 52.) Indeß dieses Merkmal trifft nicht zu. Nach dem Wortlaute des Art. 418 Alin. 2 ist dies keineswegs obligatorisch. Denn dort ist der Ladeschein zwar als eine Urkunde charakterisirt,

„durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet",

es ist aber über die äußere Form der Urkunde bezw. darüber, daß dieser materielle Inhalt derselben wörtlich zum Ausdruck kommen müsse, eine Bestimmung nicht getroffen und dies arg. Art. 414 auch nicht anzunehmen. (Endemann, H. d. E. S. 659, Vogel S. 76.) Vielmehr ist es wohl zulässig, daß usancemäßig der Ladeschein eine Form hat, in welcher die qu. Verpflichtung zwar nicht zum wörtlichen Ausdruck gebracht ist, welche aber dennoch als eine verpflichtende Urkunde im Transportverkehre gilt. Ob eine solche vorliegt, ist quaestio facti. (Goldschmidt § 75 S. 762, Schott S. 425.) Allerdings sprechen mehrere Stellen der Protokolle dafür, daß in den Berathungen die Ansicht, die Bezeichnung des Ladescheins als Verpflichtungsurkunde sei obligatorisch, vertreten gewesen sei.

Es wurde nämlich schon in I. Lesung bei Berathung der Form des Ladescheins (Prot. S. 847) zu Art. 319 bemerkt: die Unterschrift als Unterscheidungszeichen des Ladescheins vom Frachtbriefduplikate sei nicht prägnant genug, es erscheine passender zu bestimmen, daß der Frachtführer das, was die Wirkung der betreffenden Urkunde sein solle, ausdrücklich erkläre, daß er also deutlich sage, er wolle sich verpflichten, die empfangene Waare an den Inhaber des Papiers auszuliefern, daß er mit anderen Worten den Frachtbrief in Form eines Verpflichtungsscheines ausstelle. Und ferner in III. Lesung (Prot. S. 4770) zu Art. 386 (jetzt Art. 414): „Es sei, ebenso wie dies beim Konnossement geschehen, rathsam, dem Richter anheim zu geben, zu entscheiden, ob eine im konkreten Falle vorliegende Urkunde noch ein Ladescheiu genannt werden könne, obschon dieses oder jenes der im Artikel aufgeführten

Momente nicht darin enthalten sei, oder nicht. Dies scheine um so angemessener, als im Art. 386 (sc. A. 414) gerade das wesentlichste Moment, daß nämlich der Ladeschein die Erklärung des Frachtführers enthalten müsse, er verpflichte sich dem Destinatär zur Auslieferung des Guts, nicht berührt worden sei, sondern sich in Art. 385 (sc. A. 413) verzeichnet finde."

Wenngleich diese Meinung ohne Widerspruch blieb, hat sie doch einen Ausdruck im Gesetze nicht erlangt, insbesondere ist die Fassung: „in Form eines Verpflichtungsscheines" nicht adoptirt worden und es ist daher die Frage, ob die ausgestellte Urkunde die Aushändigungspflicht in sich schließt und den Charakter eines Verpflichtungsscheins trägt, und ob darnach ein Ladeschein im gesetzlichen Sinne oder ein anderes Transportpapier, Frachtbriefduplikat oder Empfangschein vorliegt, als quaestio facti im konkreten Streitfalle dem richterlichen Ermessen anheim zu geben bezw. aus der Gesammtheit der Urkunde, den begleitenden Umständen, insbesondere den Verkehrsusancen und der daraus sich ergebenden Absicht der Parteien zu entnehmen. Jedenfalls wird aber, wie Goldschmidt § 75 S. 762 zutreffend ausführt, für ein derartiges Papier der Charakter eines Ladescheins dann anzunehmen sein, wenn zwar die Form eines die gewöhnlichen Angaben eines Frachtbriefs bezw. Ladescheins enthaltenden Empfangsscheins oder die gewöhnliche Frachtbriefform gewählt, zugleich aber darin die Verpflichtung des Frachtführers zur Aushändigung des Guts ausdrücklich ausgesprochen oder erklärt ist, daß nur gegen Rückstellung dieses Papiers oder schlechthin nach Maßgabe desselben die Aushändigung erfolgen soll. (Gad S. 299.)

Ebensowenig und aus gleichem Grunde wie der Ausdruck der Verpflichtung ist eine ausdrückliche Empfangsbescheinigung über das Gut im Ladescheine erforderlich, wenn nur aus den begleitenden Umständen, der Usance rc. gefolgert werden kann, daß die Urkunde das Empfangsbekenntniß nach Form und Inhalt involvire.

Vgl. Erk. des 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 1. Oktober 1881, Entsch. in Civils. Bd. 5 S. 79 (81), und über die Frage, ob und inwieweit gegen das Empfangsbekenntniß bezw. die Angaben desselben betreffs der Beschaffenheit des Guts Gegenbeweis zulässig sei: Art. 415 Anm. 172.

Der Annahme von Anschütz III. S. 130, daß die in den Ladeschein aufzunehmende Empfangsbescheinigung des Frachtführers über das Transportgut wesentlich sei, kann nicht beigetreten werden. (Schott S. 425.)

Einfache Bescheinigungen des Frachtführers, das darin bezeichnete Gut zur Beförderung an die darin genannte Person empfangen zu haben, sind nicht Ladescheine, wenn eine daneben vom Frachtführer übernommene Verpflichtung zur Aushändigung des Guts, welche der Art. 413 Abs. 2 H.-G.-B. als das Charakteristische des Ladescheins bezeichnet, in keiner Weise ersichtlich ist. Eine solche bloße Empfangsbescheinigung mit Hinzufügung des Ortes und der Person, an welche das Gut befördert werden soll, kann bei der weittragenden Bedeutung, welche das H.-G.-B. der Ausstellung eines Ladescheins beilegt, für einen solchen um so weniger erachtet werden, als nach Art. 413 Abs. 1 H.-G.-B. der Frachtführer nicht etwa in Folge des abgeschlossenen Frachtvertrages zur Ausstellung eines Ladescheins verpflichtet ist, sondern die-

selbe ein besonderes Uebereinkommen zwischen Frachtführer und Absender voraussetzt.

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 8. Dezbr. 1883, Entsch. Bd. 13 S. 58 (75), s. auch Puchelt II. S. 534 Anm. 7.

Ueber den Begriff der Aushändigung (Art. 396) des Frachtguts vgl. Bd. I. Anm. 40 S. 235 ff. und über die Pflicht zur Aushändigung (Art. 403) Bd. II. Anm. 83 f. S. 164 f. und unten Bd. III. Anm. 182 zu Art. 418. Vgl. Thöl, H.-R. III. S. 81. (s. auch Entsch. des R.-G. Bd. 9 S. 51 f.).

Im Uebrigen ist die im Vorstehenden erläuterte Definition des Begriffes „Ladeschein" als einer Urkunde, „durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet", insofern unvollständig, als der Ladeschein zwar einen einseitigen Charakter hat, jedoch seiner Natur als Transportpapier gemäß die Verpflichtung zur Aushändigung des Guts von Gegenleistungen des Empfängers bezw. legitimirten Inhabers (z. B. Rückgabe des Ladescheins und Quittungsleistung, vgl. Art. 418, Regel auch Zahlung der Fracht, Art. 419 in Verb. mit Art. 406 u. s. w.) abhängig gemacht ist, diese Gegenleistungen also gewissermaßen der Aushändigungspflicht des Frachtführers inhäriren bezw. ihre Voraussetzung bilden. Dadurch unterscheidet sich der Ladeschein — wie bereits oben S. 25 betont — überhaupt sehr wesentlich von kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheinen. (Art. 301 H.-G.-B.) Vollständig müßte hiernach die Legaldefinition den Ladeschein bezeichnen als

> „eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts unter der Voraussetzung der im Ladescheine bezeichneten und gesetzlich vorgeschriebenen Gegenleistung des Empfängers verpflichtet". (s. Anm. 172 i. f.)

Thöl § 44 S. 82: „Gegenleistung". Goldschmidt § 72 S. 698: „Voraussetzung" s. auch Puchelt II. S. 543 Nr. 7, Endemann, R. d. E. S. 662, Wehrmann S. 224 Preuß. Ob.-Trib. Striethorst, Arch. Bd. 60 S. 282.

Wenngleich endlich die Aushändigung am Bestimmungsorte (Art. 414 Nr. 5) zum Begriffe der Ablieferung bezw. zur vollständigen Erfüllung der Aushändigungspflicht gehört, so kann doch der Berechtigte, d. i. zur Disposition über das Gut während des Transports Befugte — und dies ist an Stelle des Absenders (Art. 402) bei Ausstellung eines Ladescheins der legitimirte Inhaber desselben (Art. 416) — auch eine frühere Zurückgabe oder Auslieferung, als am Bestimmungsorte aus den bei Art. 394 (Bd. I. Anm. 31 S. 170 f.) und Art. 402 (Bd. II. Anm. 78 S. 102) mitgetheilten Gründen verlangen. Nur darf dadurch die Lage des Frachtführers, insbesondere sein Anspruch auf vollständige Erfüllung der Gegenleistungen nicht verschlechtert werden.

Vgl. Art. 416 Anm. 176 und Art. 417 Anm. 179 v. Krämel S. 593, v. Stubenrauch S. 535, Brix S. 411, Gad S. 301, Puchelt II. S. 545 Nr. 5, Endemann, R. d. E. S. 662, Schmidt-Scharff S. 57, Vogel S. 79, 80. A. M. Goldschmidt § 75 S. 765 Anm. 94 Nr. 3, Dernburg II. § 207 S. 598 u. im Wesentlichen auch Schott S. 430 („nur mit Zustimmung des Absenders".)

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 414.

Der Ladeschein enthält:

1. die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2. den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3. den Namen des Absenders;
4. den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Order gestellt ist;
5. den Ort der Ablieferung;
6. die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7. den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Zusatz 1.

Vgl. Art. 392 und Art. 645, 646 des Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 845 bis 849. Entw. I. Lesg. Art. 349. II. Lesg. Prot. S. 1242, 1247, 1250, 1326—1333. Entw. II. Lesg. Art. 386. Monita Nr. 476, 2, Nr. 478 Zusammenstellung S. 80. III. Lesg. Prot. 2203—2208, 4005, 4563, 4569, 4769—4771, 5104. Entw. III. Lesg. Art. 414. Vgl. noch die Materialien zu Art. 648: Preuß. Entw. Art. 484. Motive des Preuß. Entw. S. 264, 265. I. Lesg. Prot. S. 2208—2212, 2231. Entw. I. Lesg. Art. 523. II. Lesg. Prot. S. 4003—4006, 6196. Entw. II. Lesg. Art. 646.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I. 1 §§ 31, 32 ff., S. 194 f. I, 2 § 75 S. 738 f. 2. Aufl. § 28 a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 ff. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. d. H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. 1880 S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 460. Endemann, H.-R. S. 741. R. d. C. § 126 S. 560. Dernburg II. § 207 S. 596—698. Schott § 348 S. 490 f. Lewis § 35 S. 166 f. Goldschmidt, Handb. I, 2 1. Aufl. § 71 S. 668—676, § 75 S. 761 f. u. in f. Zeitschr. Bd. 26 S. 608, Bd. 28 S. 448. Bd. 29 f. Rießer z. Revis. des H.-G.-B. I S. 86, 87, 95 f. Schmidt-Scharff, das Waarenpapier beim See- und Binnentransport. Vogel, das Dispositionsrecht beim Transport. v. Hahn II. S. 678—680. Keyßner S. 473. C. F. Koch S. 421, 422, 578, 579. Kowalzig S. 443. Makower S. 443, 444, 635. Puchelt II. S. 534—538.

Wengler S. 400, 401 v. Krawel S. 585. Wehrmann S. 222, 223. Hillig S. 52. Gad S. 299, 300. Gareis S. 349. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 422, 423. Kuhn eod. Bd. 6 S. 355, 356. Brix S. 412 f. v. Stubenrauch S. 521. Thöl, H.-R. III. S. 77—79, 81 u. Handelsrechtl. Erörter. S. 25—27. Lesse, Centr.-Org. Bd. 3 Nr. 6. Meier, Centr.-Org. N. F. Bd. 6 S. 158—162. Voigt, Zum See- und Versicherungsrecht, Jena 1880. Schlodtmann in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 21 S. 385 f. Wächter I. S. 289. Bluntschli-Dahn S. 489. Scheffer und Groß S. 447. Blodig S. 489.

161) **Prinzip und Entstehung des Art. 414. „Der Ladeschein enthält“ . . .**

Art. 414 Alinea 1 des Deutschen Handelsgesetzbuchs handelt von dem Inhalt des Ladescheins.

Es entstehen zunächst die beiden prinzipiell wichtigen Fragen:

1. ob und event. inwieweit die im Art. 414 gegebenen Bestimmungen obligatorischer Natur sind, derartig, daß der dort bezeichnete Inhalt zur Gültigkeit des Ladescheins nothwendig ist, und
2. ob von den Kontrahenten die Ausstellung eines Ladescheins mit dem im Art. 414 vorgeschriebenen Inhalte verlangt werden kann?

Diese Fragen finden in den Materialien des Artikels ihre Beantwortung.

Der Preußische Entwurf, in welchem nur Frachtbriefduplikate in Aussicht genommen waren (Art. 319 ff.), enthielt entsprechende Vorschriften überhaupt nicht. Erst nachdem in I. Lesung die Aufnahme von Ladescheinen nach Analogie und Form der Seekonnossemente beschlossen worden war (Prot. S. 451, 847 ff.), fand eine dem Art. 484 des Seerechtsentwurfs entsprechende Vorschrift auch über den Inhalt des Ladescheins Aufnahme. Art. 484 des Preußischen Seerechtsentwurfs enthält die Eingangsworte:

„Jedes Konnossement muß enthalten:“

worauf alsdann die Aufzählung der einzelnen Bestandtheile des Konnossements folgt. Demgemäß beginnt auch Art. 349 des Entwurfs I. Lesung in genauer Nachbildung mit den Worten:

„Jeder Ladeschein muß enthalten:“

Diese Fassung, welche auch in II. Lesung (Art. 386 des Entwurfs) unverändert beibehalten wurde, gab jedoch der Annahme Raum, daß die Vorschrift über den Inhalt des Konnossements bezw. Ladescheins derartig obligatorisch sein solle, daß die Nichtbeobachtung derselben bezw. das Fehlen irgend eines der aufgeführten Bestandtheile die Urkunde ungültig mache. Allerdings lassen bereits die Motive zu Art. 484 des Seerechtsentwurfs S. 264, 265 das Unzutreffende dieser Annahme erkennen.

Demungeachtet wurden bei der I. Lesung des Art. 484 des Seerechtsentwurfs Bedenken gegen die Fassung „muß enthalten“ geltend gemacht. (Prot. S. 2202 f.) Es ergab sich eine Differenz darüber, welche Bedeutung demselben beizulegen sei, ob es sich empfehle, vorzuschreiben, welche Requisite das Konnossement haben müsse, um als solches gültig zu sein, oder ob nur bestimmt werden solle, der Ablader könne verlangen, daß der Schiffer die aufgezählten Momente im Konnossemente erwähne. Von der einen Seite wurde es für bedenklich erklärt, die Gültigkeit des Konnossements von dem Fehlen eines vielleicht gleichgültigen Punktes abhängig zu machen, und deshalb be-

antragt, zur Vermeidung jedes Mißverständnisses und in demselben Sinne, wie beim Frachtbriefe (Art. 392), zu setzen:

„Das Konnossement enthält."

Von der anderen Seite wurde diese Frage von der Vorfrage abhängig erklärt, ob das Konnossement schon an und für sich ein negoziables, indossables Papier, eine Formalobligation sein oder dies nur durch den ausdrücklichen Zusatz „an Ordre" werden solle. Im letzteren Falle genüge es, im Art. 484 blos zu bestimmen, der Ablader könne verlangen, daß diese oder jene Punkte im Konnossemente erwähnt würden, die Beurtheilung der Frage dagegen, ob trotz des Mangels des einen oder anderen Momentes die Urkunde doch noch ein Konnossement sei, dem Richter anheimzustellen. Im ersteren Falle müßten — wie beim Wechsel — die formellen Bestandtheile genau vorgeschrieben werden.

Nachdem man die Erledigung dieser Vorfrage anerkannt und sich hierauf nach längerer Debatte (Prot. S. 2204—2208) dahin schlüssig gemacht hatte, daß die Konossemente und die nur als deren Nachbildung zu betrachtenden Ladenscheine nur dann indossabel sein sollten, wenn sie ausdrücklich an Ordre gestellt seien, wurde beschlossen (Prot. S. 2210), den Art. 484 in dem Sinne anzunehmen, daß der Ablader die Aufnahme der aufgezählten Punkte in das Konnossement verlangen könne, und den Eingang des Artikels dahin zu fassen:

„Das Konnossement enthält" . . .

In Konsequenz dieses Beschlusses und unter Bezugnahme auf die in Betreff des Konnossements im Seerecht angenommene Fassung wurde nunmehr zur III. Lesung der vier ersten Bücher des Handelsgesetzbuchs auch in Betreff des Ladescheins von Hamburg (Monit. Nr. 478, Zusammenstellung S. 80) beantragt, den Eingang des entsprechenden Art. 386 (II. Lesung) so zu fassen:

„Der Ladeschein enthält"

und dafür geltend gemacht: „In den früheren Berathungen dieses Artikels sei die Absicht allerdings dahin gegangen, die Momente festzusetzen, welche jedenfalls in einem Ladescheine enthalten sein müßten, wenn derselbe Gültigkeit haben solle. Dieses Verfahren empfehle sich aber ebensowenig, als eine Festsetzung der unerläßlichen Bestandtheile eines gültigen Konnossements. Alle in Beziehung auf das Konnossement (Prot. S. 2210) vorgebrachten Erwägungen kämen auch hier in Betracht. Es sei, ebenso wie dies beim Konnossement geschehen, rathsam, dem Richter anheimzugeben, zu entscheiden, ob eine im konkreten Falle vorliegende Urkunde noch ein Ladeschein genannt werden könne, obschon dieses oder jenes der im Artikel aufgeführten Momente nicht darin enthalten sei, oder nicht."

Hierauf wurde der Antrag angenommen (Prot. S. 4770).

Aus diesen Berathungen folgt, daß Art. 414 in Betreff des Ladescheins — wie auch schon der Gegensatz der Fassung des Alin. 1 und des Alin. 2 dieses Artikels ergiebt — ebenso wie Art. 392 hinsichtlich des Frachtbriefes und Art. 645 hinsichtlich des Seekonnossements nur instruktiver, nicht obligatorischer Natur ist. Art. 414 führt den gewöhnlichen und wesentlichen Inhalt des Ladescheins an. Nur insoweit, als Art. 414 zugleich zur Ergänzung des Art. 413 Alin. 1 dient, hat er in gewissem Sinne auch dis-

positiven Charakter, indem er, wenn ganz allgemein die Ausstellung eines Ladescheins ohne nähere Angabe über dessen Inhalt vereinbart oder ortsüblich ist, für den Richter im Streitfalle hierüber die Richtschnur bilden wird. Aber auch alsdann bleibt es dem Richter überlassen, die Absicht der Parteien aus den begleitenden Umständen, den Handelsgebräuchen 2c. zu entnehmen und darnach auf Ausstellung des Ladescheins mit einem vom Art. 414 abweichenden Inhalte zu erkennen. Jedenfalls ist aber der im Art. 414 angegebene Inhalt für die Beurtheilung der Gültigkeit eines Ladescheins keineswegs derartig bindend, daß etwa ein Ladeschein, der mehr oder weniger enthält, seine Eigenschaft als verpflichtende und beweiskräftige Urkunde bezw. die ihm sonst im Handelsgesetzbuch (Art. 415—419) beigelegten Rechtswirkungen verliert, denn für die Nichtbefolgung der Vorschriften des Art. 414 ist ein Nachtheil nicht angedroht. Vielmehr ist in letzterem Falle lediglich dem richterlichen Ermessen die Beurtheilung anheimgestellt, ob und inwiefern ein derartiges Schriftstück als Ladeschein im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Jedenfalls wird aber ein mit sämmtlichen Erfordernissen des Art. 414 versehener Ladeschein die Eigenschaft eines vollständigen Ladescheins im Sinne des Handelsgesetzbuchs für sich in Anspruch nehmen können und demgemäß auch die gesetzlichen Rechtswirkungen.

In diesen Folgerungen ist Theorie und Praxis im Wesentlichen einig: So bemerkt Goldschmidt (a. a. O. § 71 S. 668 und Anm. 11 und § 75 S. 761 und Anm. 83): „Einen gesetzlichen gebotenen Inhalt, gleich dem Wechsel, hat das Konnossement (bezw. der Ladeschein) nicht, doch darf jeder Theil verlangen, daß es den seinem Zwecke entsprechenden und üblichen Inhalt habe.“ Anschütz (III. S. 460, vgl. auch S. 129, 130): „Wie der Art. 392 rücksichtlich des Frachtbriefes, so ist auch der Art. 414 rücksichtlich des Inhalts des Ladescheins mehr beschreibender, als dispositiver Natur. Der Artikel giebt den üblichen Inhalt des Ladescheins an, dieser ganze Inhalt ist aber nicht obligatorisch vorgeschrieben, obligatorisch ist nur die Unterzeichnung des Ladescheins durch den Frachtführer (Art. 414 Alin. 2), und damit zugleich die Empfangsbescheinigung über das Gut, andere Lücken und Mängel unterliegen der richterlichen Beurtheilung im einzelnen Falle.“ Puchelt (II. S. 585 Nr. 1): Art. 414 stellt nur in Abs. 2 eine zwingende Vorschrift auf, während Abs. 1 nicht die nothwendigen, sondern nur die üblichen Bestandtheile des Ladescheins aufführt; deshalb z. B. erscheint die Nichtangabe des Wohnorts des Frachtführers unerheblich, wenn die Identität sonst feststeht.“ Keyßner (S. 473): „Die Form des Ladescheins ist der des Seekonnossements nachgebildet (Art. 645, 646); der übliche Inhalt ist angegeben (wie Art. 392), und bleibt es Einzelfrage, ob der Urkunde die Eigenschaft eines Ladescheins beiwohnt. Ist die Ausstellung eines Ladescheins vereinbart, so kann der Absender einen dem Art. 414 entsprechenden verlangen.“ C. F. Koch (S. 579 Anm. 147): „Daß diese Urkunde deshalb, weil der eine oder andere Bestandtheil darin nicht enthalten, ungültig sei, ist absichtlich nicht vorgeschrieben; es ist dem Richter überlassen, nach den allgemeinen Regeln über den Urkundenbeweis zu befinden, ob eine im konkreten Falle vorliegende mangelhafte Urkunde dieser Art gültig bezw. beweiskräftig sei oder nicht.“ Makower (S. 448 Anm. 37): „Der Art. 414 Alin. 1 bezeichnet die Punkte, über welche ein Ladeschein Bestimmungen treffen soll, ohne daß die Ungültigkeit des Ladescheins

vorgeschrieben ist, wenn eines oder das andere der unter Ziffer 1—7 erwähnten Momente nicht beachtet ist. (Vgl. Art. 392, 645.) Es muß daher im konkreten Falle, wenn ein Mangel vorhanden ist, geprüft werden, ob er ein wesentlicher ist. Als unbedingt erforderlich zur Gültigkeit des Ladescheins ist die Unterschrift des Frachtführers erklärt. (Art. 414 Alin. 2.)" Thöl (H.-R. III. S. 78): „Wenn über den Inhalt des Ladescheins nichts vereinbart ist, so kann der Absender den Inhalt verlangen, welchen der Art. 414 angiebt. Ein Ladeschein, welcher nicht alle diese Punkte enthält, ist nicht ungültig, aber vielleicht weniger brauchbar. Zur Brauchbarkeit gehört nothwendig die Angabe, was und von wem und an wen und wo abgeliefert werden soll, und wenn gegen Frachtvergütung, die Angabe des Betrages der Fracht, denn wenn von diesen Angaben eine fehlt, so kann nicht der Ladeschein allein entscheidend sein für das Rechtsverhältniß zwischen dem Frachtführer und dem Destinatär. Nicht wesentlich ist für die Brauchbarkeit die Angabe des Absenders (außer wenn der Ladeschein lediglich an Ordre lautet), auch nicht das Ortsdatum und das Zeitdatum, auch nicht die Angabe der Beschaffenheit der Güter, des Wohnortes des Frachtführers, die Angabe, daß ohne Frachtvergütung geliefert werden solle. Aber verlangt werden kann dies Alles, so daß also ein Ladeschein, dem eine dieser Angaben fehlt, als unvollständig zurückgewiesen werden darf. Der Absender kann ferner verlangen, daß der Ladeschein vom Frachtführer unterzeichnet sei, mit seinem Namen oder eventuell einem Namenszeichen."

Vgl. noch Anm. 159 S. 20 f., ferner v. Hahn II. S. 678 § 1, v. Krämel S. 585, 586, Gad S. 299, Endemann, H.-R. S. 741, R. d. E. S. 650, Gareis S. 349, Wehrmann S. 222, 223, Ackermann S. 422, Hillig S. 52, Kowalzig S. 443, Brix S. 412, v. Stubenrauch S. 521, Wächter I. S. 289 Anm. 74, Schott S. 422, 423, Puchelt II. S. 535, Lewis § 35 S. 166, 167, Dernburg II. S. 598 Note 19.

Desgleichen das Reichsoberhandelsgericht:

„Die Einwendung, die betreffende Urkunde sei deswegen kein rechtsgültiger Ladeschein, weil der Wohnort des Frachtführers nicht angegeben sei, ist hinfällig, weil Abs. 1 des Art. 414 H.-G.-B., wie insbesondere auch aus dem Gegensatz zur Fassung des Abs. 2 hervorgeht, nicht die nothwendigen, sondern die üblichen Bestandtheile des Ladescheins, deren Aufnahme in die Urkunde der Absender verlangen kann, aufzählt. Daß in concreto der Wohnort des Frachtführers nicht angegeben sei, verschlägt bei der unstreitigen Identität desselben mit dem jetzigen Kläger nichts."

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 14. April 1875, Entsch. Bd. 17 S. 96.

Andererseits spricht im Zweifel über die Rechtsnatur eines vom Frachtführer herrührenden Schriftstücks (Empfangscheins) freilich das Fehlen einer der im Art. 414 als zum Inhalte des Ladescheins gehörig bezeichneten Angaben — z. B. in concreto einer Bestimmung in Ansehung der Fracht, — gegen die Auffassung der betreffenden Urkunde als Ladeschein.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 8. Dezbr. 1883. Entsch. Bd. 13 S. 68 (75).

Ueber die Frage, ob, wenn die Ausstellung vom Frachtführer schlechthin versprochen ist, der Absender die Ausstellung des Ladescheins an Ordre verlangen kann, s. Anm. 165 S. 40 f.

162) **„1. Die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen.“**

Wie bei der analogen, den Frachtbrief betreffenden Bestimmung (Art. 392 Ziff. 1) ist auch hier als erstes Erforderniß des Ladescheininhalts die Bezeichnung des Transportgutes (certa res) aufgestellt; und zwar die Bezeichnung nach drei Richtungen, „nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen“.

Die hier gewählte Fassung unterscheidet sich von der Fassung des Art. 392 Ziff. 1 (Frachtbrief) nur dadurch, daß dort:

„Bezeichnung des Guts“

hier:

„Bezeichnung der geladenen Güter“

gesagt ist, ein Unterschied, der sich unverkennbar auf die rechtliche Natur und den verschiedenen Zweck beider Urkunden gründet. Denn während der Frachtbrief bezw. die in demselben vom Absender bewirkte, vom Frachtführer anerkannte Bezeichnung des Guts lediglich zum Beweise dienen soll, daß über ein solchergestalt bezeichnetes Gut ein Transportvertrag abgeschlossen worden ist — gleichviel, ob die Uebergabe an den Frachtführer bereits stattgefunden hat oder nachträglich erst zu erfolgen hat — (vgl. Art. 391 Anm. 6 S. 38 f.), soll der Inhalt des Ladescheins und des Konnossements entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer (Schiffer) und dem Empfänger des Guts sein, und es ist daher präsumtiv gesetzliche Voraussetzung, daß die Ausstellung des Konnossements bezw. Ladescheins und die Bezeichnung der Güter in demselben erst erfolgt, nachdem dieselben vollständig zum Transport übergeben und geladen sind, weil sich an diese Bezeichnung im Ladeschein ꝛc. für den Frachtführer viel strengere rechtliche Wirkungen dem Empfänger gegenüber knüpfen, als an die Bezeichnung im Frachtbriefe. Letztere ist durch Gegenbeweis zu widerlegen, keinem der Betheiligten ist gegen den Inhalt des Frachtbriefs der Gegenbeweis versagt, insbesondere dem Frachtführer selbst gegenüber dem Empfänger nicht der Beweis, daß er weniger oder anders empfangen habe, als der Frachtbrief angiebt (vgl. Bd. I S. 49 f.); die Bezeichnung im Ladescheine als einer Skripturobligation dagegen ist nach Art. 415 H.-G.-B. für das Verhältniß zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger unbedingt entscheidend und beweisend, gegen das Empfangsbekenntniß der „geladenen“ Güter ist der Gegenbeweis ausgeschlossen, die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Nur für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben neben dem Ladescheine die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend. (Vgl. Art. 415 Anm. 174, Puchelt II. S. 539, 540 Nr. 4, 5.)

Für die Erläuterung der Worte „nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen“ gilt im Wesentlichen das Bd. I. Anm. 12 S. 85—88 über die gleichlautenden Worte des Art. 392 Ziffer 1 Bemerkte. Der analogen Bestimmung des Seerechts (Art. 645 Nr. 7), welcher beschlußmäßig (Prot. S. 451) Art. 414 nachgebildet ist, fehlen übrigens die Worte „nach Beschaffenheit“. Es heißt dort nur:

„Die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen".

In dem zu Grunde liegenden Art. 484 des Preußischen Entwurfs zum Seerecht hieß es zwar (Ziff. 5):

„Die Bezeichnung der geladenen Güter nach Gattung, Menge und Merkzeichen"

ohne nähere Begründung in den Motiven (S. 264, 265). In der I. Lesung des Seerechts (Prot. S. 2210, 2211) wurde jedoch das Wort „Gattung" beanstandet und geltend gemacht: Es sei genügend, wenn die Bezeichnung der geladenen Güter vorgeschrieben werde; die Vorschrift, daß auch die Gattung derselben anzugeben sei, müsse zu Mißverständnissen führen, indem zweifelhaft bleibe, was darunter zu verstehen sei. Bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks könne dem Schiffer leicht zugemuthet werden, ihm unbekannte Eigenschaften der Güter anzuerkennen. Es wurde deshalb die Streichung des Wortes „Gattung" beschlossen. — Von anderer Seite wurde hierauf beantragt, statt „Gattung" nach Analogie des Art. 386 II. Lesung (jetzt Art. 414 — Ladeschein —) „Beschaffenheit" zu setzen. Diesem Antrage wurde jedoch keine Folge gegeben, weil man der Meinung war, daß in dieser Beziehung der Art. 485 (jetzt Art. 660) genüge, denn wenn der Schiffer von dem im Abs. 1 dieses Artikels ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch gemacht, werde man zu vermuthen berechtigt sein, daß er die Güter in unversehrtem Zustande empfangen habe.

Vgl. Goldschmidt § 71 S. 668—670 und Anm. 11, § 61—63, § 75 S. 761 und Anm. 83, C. F. Koch S. 579 Anm. 148, Makower S. 635 Anm. 151, Puchelt II. S. 535 Anm. 2.

Für die verschiedene Fassung des Art. 645 Ziff. 7 und des Art. 414 Ziff. 1 scheint hiernach zum Theil der materielle Grund maßgebend gewesen zu sein, daß ersterer in Art. 650 Abs. 1 seine Ergänzung findet, während die Bestimmungen über den Ladeschein eine analoge Ergänzung zu Art. 414 Ziff. 1 nicht enthalten, zum Theil aber auch der rein formelle Grund, daß man — um den langwierigen redaktionellen Berathungen ein Ende zu machen — beschloß, in III. Lesung der ersten 4 Bücher es bei der Fassung des Art. 386 (jetzt 414) zu belassen, und von einer Aenderung desselben behufs Herstellung größerer Gleichmäßigkeit zwischen diesem Artikel und § 214 (sc. jetzt Art. 645) des Seerechts Umgang zu nehmen. (Prot. S. 4771).

Wenn aber auch die formelle Gleichmäßigkeit zwischen Art. 414 (Ladeschein) und Art. 645 (Konnossement) aus diesem Grunde in mehreren Beziehungen fehlt, so ist doch nach dem bereits oben (Anm. 158 S. 8 f.) Erörterten anzunehmen:

1. daß der Ladeschein (Art. 414) in seiner Form, seinem Inhalte und den sich daran knüpfenden Rechtswirkungen im Wesentlichen dem Seekonnossement (Art. 645) entspricht und ganz analog zu beurtheilen ist, und
2. folgeweise, daß die den Art. 645 des Seerechts ergänzenden Bestimmungen, insbesondere die Art. 654 bis 660 des Deutschen Handelsgesetzbuchs in analoger Weise auch auf den Ladeschein (Art. 414) in Anwendung zu bringen sind.

Was nun die Beweiskraft der Bezeichnung des Guts im Ladeschein

nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen anlangt, so werden die maßgebenden Grundsätze bei Art. 415 des Näheren erörtert werden.

Hier ist nur kurz hervorzuheben, daß unterschieden werden muß, ob der Frachtführer dem Absender oder dem Empfänger gegenübersteht.

Dem Absender gegenüber bleiben nach Art. 415 Alin. 2 die Bestimmungen des Frachtvertrages — ungeachtet der Ausstellung eines Ladescheines — in erster Reihe maßgebend und, wenn auch die Bestimmungen des Ladescheins hierbei zum Beweise mit herangezogen werden können, so haben doch prinzipaliter die des Frachtvertrages in Gemäßheit der Art. 391 ff. (vgl. Bd. I. Anm. 6 S. 40 f.) den Vorzug.

Dem Empfänger gegenüber sind dagegen — ohne Rücksicht auf den zu Grunde liegenden Frachtvertrag — lediglich die Bestimmungen des Ladescheins entscheidend, und der Frachtführer kann dagegen nicht einwenden, daß der Frachtvertrag abweichende Bestimmungen enthalte, insoweit sie nicht in den Ladeschein aufgenommen oder auf den Frachtvertrag oder anderweite Bestimmungen ausdrücklich darin Bezug genommen ist. Allerdings haftet der Frachtführer nicht, wie aus einer formalen Urkunde (Wechsel) unbedingt für die Ablieferung der im Ladeschein bezeichneten Güter an den Empfänger, er kann vielmehr sich mit einer der im Art. 395 H.-G.-B. angeführten Einreden schützen, also daß das bezeichnete Gut nach Empfang und bis zur Ablieferung durch höhere Gewalt, durch seine natürliche Beschaffenheit oder äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung beschädigt, verringert oder in Verlust gegangen sei. Nicht aber kann der Frachtführer wider das im Ladeschein von ihm deponirte Bekenntniß über den Zustand der Waare nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen, den Einwand erheben oder mit dem Nachweise zugelassen werden, daß diese Angabe eine unzutreffende, irrige ꝛc. sei und daß er alsbald etwas Anderes empfangen habe, als im Ladescheine selbst oder in den darin in Bezug genommenen Bestimmungen, Schriftstücken ꝛc. bezeichnet und von ihm anerkannt sei. (Vgl. Art. 415 Anm. 172.)

163) **„2. Den Namen und Wohnort des Frachtführers."**

Als zweites Erforderniß des Inhalts des Ladescheins bezeichnet Art. 114 — gleichfalls analog dem Art. 392 (Nr. 2) — „den Namen und Wohnort des Frachtführers". Die korrespondirende Stelle des Seerechts (Art. 645 Nr. 1) lautet:

„den Namen des Schiffers"

es fehlen ihr also die Worte: „und Wohnort". Der Code de commerce (Art. 281) und ebenso der I. Preußische Seerechtsentwurf (Art. 581) enthielten die Worte „und den Wohnort". In den Berliner Berathungen (1856) wurde jedoch der Antrag auf Streichung dieser Worte einstimmig angenommen (§ 531). Sie sind daher im II. Preußischen Entwurf (Art. 484) fortgelassen und dies in den Motiven damit motivirt, daß die Bezeichnung des Schiffers zwar gewöhnlich nach Namen und Wohnort geschehe, doch könne die Angabe des letzteren nicht gerade für wesentlich gehalten werden und deshalb schreibe der Entwurf sie nicht vor. (Vgl. auch I. Lesung des Seerechts, Prot. S. 2202.)

Für die Erläuterung der Worte: „den Namen und Wohnort des Fracht-

führers" ist auf die Ausführung zu den gleichlautenden Worten des Art. 392 Nr. 2 — s. Bd. I. Anm. 18 S. 88, 89 — im Wesentlichen Bezug zu nehmen. Jedoch ist der Unterschied zu beachten, daß im Frachtbriefe nur die Namensangabe, nicht aber die Unterschrift des Frachtführers erforderlich ist, während der Ladeschein außer der Namensangabe im Texte des Schriftstücks die Unterschrift des Frachtführers — und zwar letztere obligatorisch — unbedingt enthalten muß (s. oben Anm. 159 S. 21). Selbst wenn der Ladeschein, also auch die im Texte desselben befindliche Namensangabe des Frachtführers von diesem selbst geschrieben ist — was an sich nicht nothwendig — erübrigt sich nach dem Wortlaute des Al. 2 Art. 414 die Unterschrift desselben nicht. Die Angabe des Vornamens ist nicht erforderlich. Für die Bezeichnung des Wohnorts gilt das Bd. I. S. 89 Gesagte.

Ueber den Begriff „Frachtführer" vgl. Art. 390 Bd. I. Anm. 1 S. 1 ff., S. 20, 35.

Bemerkenswerth ist noch folgende, hierher gehörige Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts:

„Die Einwendung, die betreffende Urkunde sei deswegen kein rechtsgültiger Ladeschein, weil der Wohnort des Frachtführers nicht angegeben sei, ist hinfällig, weil Abs. 1 des Art. 414 H.-G.-B., wie insbesondere auch aus dem Gegensatze zur Fassung des Abs. 2 hervorgeht, nicht die nothwendigen, sondern die üblichen Bestandtheile des Ladescheins, deren Aufnahme in die Urkunde der Absender verlangen kann, aufzählt. Daß in concreto der Wohnort des Frachtführers nicht angegeben ist, verschlägt bei der unstreitigen Identität desselben mit dem jetzigen Kläger nichts. Auf Grund dieses Ladescheins wurde das Gut abgeliefert. Nach Art. 415 H.-G.-B. ist derselbe daher entscheidend und ausschließlich entscheidend für das Rechtsverhältniß zwischen Empfänger und Frachtführer. Es gilt dies nicht nur betreffs der Bestimmungen über die Ausführung des Transports, die Höhe der Fracht ꝛc., sondern auch betreffs der Frage, wer als Frachtführer anzusehen und folglich berechtigt sei, die Ansprüche aus dem Frachtvertrage gegenüber dem Empfänger (in eigenem Namen) geltend zu machen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt hiernach von der Frage ab, ob der Kläger in eigenem Namen oder im Namen des Befrachtungsvereins den Ladeschein ausgestellt habe. (Es wird sodann aus der Bezeichnung des Schiffs im Ladeschein als „Schlepper des Befrachtungsvereins" gefolgert, daß der Schiffer nicht in eigenem Namen, sondern in dem des Befrachtungsvereins den Ladeschein ausgestellt habe.)

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 14. April 1875, Entsch. Bd. 17 S. 96.

Vgl. Keyßner S. 478, v. Hahn II. S. 679 § 2 und Makower S. 685 Anm. 150, sowie die Bd. I. S. 89 angeführten Erkenntnisse.

164) „3. Den Namen des Absenders."

Drittens gehört zum Inhalte des Ladescheins die Angabe des „Namens des Absenders". Das Nähere hierüber ist bereits zu den gleichlautenden Worten des Art. 392 (Nr. 3) Bd. I. S. 89, 90 Anm. 14 angeführt. Besonders hervorzuheben ist, daß weder die Bezeichnung des Wohnorts des Absenders, noch dessen Vornamen oder Unterschrift erforderlich ist, sondern lediglich

die Bezeichnung des Namens in beliebiger Form (vgl. Bd. I. S. 89 und Keyßner S. 478, Goldschmidt S. 669 und 761). Auch dieses Erforderniß ist (vgl. Anm. 161) nicht obligatorisch. Jedoch bemerkt v. Hahn (II. S. 679 § 4) mit Recht, daß, während in Fällen, wo eine bestimmte Person als Empfänger bezeichnet ist, der Name des Absenders möglicherweise fehlen könne, ohne daß darum die Urkunde aufhöre, ein Ladeschein zu sein, die Angabe dieses Namens dann, wenn der Ladeschein „lediglich an Ordre" gestellt sei, erforderlich sein werde. (Vgl. Anm. 165 S. 40, Puchelt II. S. 535 Nr. 4, Thöl III. § 42 S. 78.)

165) **„4. Den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist."**

Das vierte Erforderniß des Ladescheininhalts ist der „Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll". Die Bezeichnung ist also hiernach in zwiefacher Form möglich und gesetzlich zugelassen, entweder wird in den Ladeschein unmittelbar der Name des Empfängers, d. h. desjenigen, an welchen die Ablieferung erfolgen soll, aufgenommen oder nur mittelbar der Name desjenigen, an dessen Ordre abgeliefert werden soll — weshalb es eigentlich richtiger heißen müßte: „die Bezeichnung des Empfängers". (Goldschmidt S. 669 — Thöl III. S. 81: „des Gläubigers" — Lewis § 85 S. 169 und Schott S. 423: „des Destinatärs".)

Die erste Alternative bedarf einer weiteren Erläuterung nicht. Sie stimmt überein mit dem analogen Erforderniß des Frachtbriefs Art. 392 Nr. 4, so daß lediglich auf die bezüglichen Ausführungen Bd. I. Anm. 15 S. 90, verwiesen werden kann. Als Empfänger ist in der Regel ein Dritter genannt, kann aber auch der Absender oder der Frachtführer genannt sein (z. B. wenn der Frachtführer einen Käufer für die Waare erst suchen oder überhaupt über dieselbe im Interesse des Absenders am Bestimmungsorte verfügen soll). (I. Preuß. Entw. § 351, II. Entw. Art. 484, Mot. S. 264, Goldschmidt S. 672 und Anm. 20, Lewis § 85 S. 169, Schott S. 428, Art. 646, Abs. 2 H.-G.-B.)

Die zweite Alternative dagegen fehlt den Frachtbriefserfordernissen, sie ist nur dem Ladescheine und dem Seekonnossement (Art. 646 Abs. 1) eigen und entspricht dem Rechts- und Verkehrszwecke derselben, als negoziable Transportpapiere zu dienen. Indem das Gesetz es für zulässig erklärt, den Empfänger nicht nur mit Namen zu bezeichnen, sondern das Papier an Ordre zu stellen, verleiht es demselben die Fähigkeit der Begebbarkeit, der Indossabilität, und kann der durch die An-Ordre-Stellung bezeichnete Destinatär schon während der ganzen Dauer des Transports über das Gut durch die Indossirung und Weiterbegebung des Papiers verfügen. Gerade in der Herbeiführung dieser Möglichkeit liegt der hauptsächlichste Zweck des Instituts der Ladescheine und Konnossemente, s. oben Anm. 158 S. 2 f. (Makower S. 444 Anm. 88, Prot. S. 4769.)

Deshalb wurde ursprünglich die Indossabilität der Ladescheine und Konnossemente für so selbstverständlich gehalten, daß eine ausdrückliche Stellung

an Ordre gar nicht für erforderlich erachtet wurde. Vielmehr wurde das Prinzip des I. und II. Preußischen Entwurfs (Art. 325 bezw. Art. 230 und 319), welcher die Duplikate der Frachtbriefe (wie auch der Konnossemente) nach Analogie der Wechsel ohne Weiteres als indossabel erklärt, wenn in denselben nicht das Gegentheil gesagt ist, in Betreff der Ladescheine in der I. und II. Lesung trotz mehrfachen Widerspruchs beibehalten.

In I. Lesung wurde insbesondere hervorgehoben, daß überhaupt wohl selten Konnossemente bezw. Ladescheine vorkämen, die nicht an Ordre gestellt seien, käme es aber gleichwohl einmal vor, so werde auch diesen im Einklange mit der allgemeinen Ansicht des Kaufmannsstandes der Charakter der Begebbarkeit beigelegt werden können, ähnlich wie nach der Allg. D. W.-O. dem Wechsel, möge dieser an Ordre lauten oder nicht (Prot. S. 444, 446—451). Und dementsprechend lautete der I. Nürnb. Entw. Art. 255 Nr. 3:

> „Durch Indossament können übertragen werden: Konnossemente der Seeschiffer und Ladescheine der Frachtführer, sofern nicht in denselben die Uebertragung durch Indossament ausgeschlossen ist."

Auch in II. Lesung wurde an dieser Ansicht festgehalten, indem bemerkt wurde: Die Entscheidung in I. Lesung, daß die betreffenden Urkunden nicht an Ordre ausgestellt zu werden brauchten, um negoziabel zu sein, entspreche dem Bedürfnisse des Verkehrs, und jedenfalls würde es höchst mißlich sein, in dieser Beziehung die Ladescheine abweichend von den Konnossementen zu behandeln. (Prot. S. 845—850.) Der II. Nürnb. Entw. (Art. 286) stimmt daher fast wörtlich mit dem I. Entw. (Art. 255 Nr. 3) überein.

In der I. und II. Lesung des Seerechts zu Hamburg wurde jedoch zunächst für Konnossemente dieser Grundsatz verlassen und die Indossabilität nur für den Fall anerkannt, daß dieselben an Ordre gestellt sind — indem auf den bezüglichen Gebrauch vieler Seeplätze, die Vorschriften ausländischer Gesetzgebungen und den Unterschied von strengen Formalpapieren, wie vom Wechsel ꝛc. hingewiesen wurde, — und dieser Beschluß folgerichtig auch auf die Ladescheine übertragen (Prot. S. 2203—2208, 2238, 4005, 4563, 4569), so daß nach Maßgabe des Art. 645 Nr. 4 und 646 des Seerechts die entsprechende Bestimmung für den Ladeschein die in Art. 414 Nr. 4 gewählte Fassung erhielt. Andererseits wurde aber auch ein noch weitergehender Antrag (Monit. 476 Nr. 2), nur Ladescheine auf Namen zuzulassen, denselben also die Indossabilität ganz zu entziehen und sie zu bloßen Rektapapieren zu machen, mit großer Majorität abgelehnt. (Prot. S. 4769, 4770, 1241, 1242.)

Hieraus ergiebt sich die Folgerung: Der Ladeschein ist nicht schon an sich und ohne Weiteres indossabel, sondern nur, wenn er ausdrücklich an Ordre gestellt ist. Ein nicht an Ordre gestellter Ladeschein ist nicht indossabel (sondern nur durch Cession übertragbar, s. unten S. 43 f.), wenn nicht etwa nach Landesgesetzen der Ladeschein schlechtweg Ordrepapier ist. Die An-Ordre-Stellung kann durch die Worte „an Ordre" oder auch durch einen gleichbedeutenden Ausdruck (Prot. S. 4005, 4006, Goldschmidt S. 672 Anm. 22 und S. 678, Keyßner S. 473, Makower S. 444 Anm. 38, Puchelt II. S. 536 Nr. 5, Schott S. 423, v. Hahn II. S. 679 § 3, Lewis § 35 S. 169, Art. 301, 302 H.-G.-B.) erfolgen.

„Die Worte „an Ordre" — Art. 414 Nr. 4 und Art. 417 H.-G.-B. —

sollen nur als Kennzeichen des Willens dienen, daß der Ladeschein indossabel sein solle, sie haben daher nicht die Bedeutung einer unumgänglichen Formel, können vielmehr durch einen gleichbedeutenden Ausdruck ersetzt werden. Es genügt, daß auch in anderer Weise die Uebertragbarkeit durch Indossament in ihnen erklärt ist."

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 3. Oktober 1876, Entsch. Bd. 21 S. 80.

Was die Verpflichtung zur Ausstellung an Ordre anlangt, so bestimmt Art. 646 H.-G.-B. in Betreff des Konnossements, daß auf Verlangen des Abladers das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Ordre des Empfängers oder lediglich an Ordre zu stellen ist. (Prot. S. 4006, vgl. Goldschmidt S. 673 und Anm. 25, Lewis § 35 S. 169, Endemann R. d. E. S. 660.) Und mit Bezug hierauf hat das R.-O.-H.-G. angenommen:

„Der Schiffer darf die Ausstellung der Konnossemente an Ordre auch dann nicht verweigern, wenn Befrachter und Verfrachter bei Abschluß des Frachtvertrages davon ausgegangen waren, daß der Befrachter auch der Empfänger der Ladung sein werde."

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 12. Dezember 1874, Entsch. Bd. 15 S. 226.

Die Verpflichtung, die Ausstellung an Ordre auf Verlangen des Absenders zu bewirken, ist bei der vom Gesetzgeber beabsichtigten Uebereinstimmung der Vorschriften über das Konnossement und den Ladeschein auch in Betreff des letzteren anzunehmen. Der Frachtführer ist hiernach verpflichtet, den Ladeschein auf Verlangen des Absenders an Ordre zu stellen, falls nicht das Gegentheil vereinbart ist. (Art. 413 Alin. 1.)

In Uebereinstimmung hiermit bemerkt Anschütz III. S. 130: „Ob, wenn die Ausstellung vom Frachtführer schlechthin versprochen ist, der Absender die Ausstellung an Ordre verlangen kann, hängt davon ab, ob im Handelsverkehre die Ausstellung des Ladescheins an Ordre die Regel bildet und mithin zur üblichen Form der Urkunde gehört. Diese Frage ist nach dem heutigen Stande des Handelsverkehrs zu bejahen." Und Puchelt II. S. 586 Nr. 5: „Hat sich der Frachtführer bei der Zusage der Ausstellung des Ladescheins nicht zur Schaffung eines indossabeln Papieres verpflichtet, so kann man bezweifeln, ob er dazu doch verbunden ist, weil die Ordrequalität nicht die Regel ist (Goldschmidt I, 2 S. 761 und Anm. 84). Indessen möchte ich mit Anschütz III. S. 130 die Frage bejahen, weil ohne Indossament der Ladeschein seinem eigentlichen Zwecke nicht entspricht; entscheidend bleibt aber natürlich der erkennbare Parteiwillen im Sinne der Art. 278, 279, 317. (Vgl. auch Keyßner S. 473 Nr. 2.)

Ist der Ladeschein an Ordre gestellt, so kann er, wie jedes andere Ordrepapier, nach Maßgabe der in den Art. 301—305 H.-G.-B. enthaltenen Vorschriften und Grundsätze durch Indossamente übertragen werden. Dies gilt sowohl in Betreff der Form wie der Rechtswirkungen. (s. unten S. 43.) Nur die Amortisation eines abhanden gekommenen ꝛc. Ladescheines an Ordre richtet sich (vgl. Art. 305 Alin. 2 H.-G.-B.) nach den Landesgesetzen (im Deutsch. Reiche nach §§ 837 f. der D. Civ.-Proz.-Ord.).

Vgl. Puchelt II. S. 586 Nr. 5, S. 124 Nr. 5, Keyßner S. 473, Goldschmidt I., 2. § 71 S. 673 und Anm. 26, C. F. Koch S. 421 Anm. 53 Art. 302, Prot. S. 2208, Kuhn bei Busch Bd. 6 S. 355, Schott S. 423, Lewis § 35 S. 169, Endemann, R. d. E. S. 660.

Die Indossirung kann auch in blanco erfolgen. (Art. 417, 305 Abs. 1 H.-G.-B., Art. 12 W.-O.)

Puchelt II. S. 545, Entsch. des Preuß. Ob.-Trib. Bd. 16 S. 142 und des I. Civ.-Sen. des Reichsger. vom 2. Februar 1881, Entsch. in Civils. Bd. 4 S. 145, Keyßner S. 473, Schott S. 423 Anm. 22, Lewis § 35 S. 169. — Dagegen Centr.-Org. N. F. II. S. 200.

Neben den Ladescheinen auf Namen, d. h. mit Bezeichnung der Person des Empfängers mit Namen und ohne weiteren Zusatz (nicht an Ordre) sind nicht nur Ladescheine an die Ordre des benannten Empfängers, sondern auch solche an die Ordre des Absenders zulässig,

Puchelt II. S. 536, Goldschmidt § 75 S. 761 Anm. 83, Busch Arch. Bd. 4 S. 472 ff.

und der zweite Satz der Nr. 4 des Art. 414 stellt sogar die Rechtsfiktion auf, daß:

> wenn der Ladeschein lediglich an Ordre gestellt ist, er als an Ordre des Absenders gestellt gilt. (s. Art. 646 Abs. 1 S. 2 H.-G.-B., Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 25 S. 341 u. Schott S. 423.)

In diesem Falle wird allerdings die sonst fakultative Bezeichnung des Absenders im Ladescheine (Art. 414 Nr. 8) obligatorisch werden. (Vgl. Anm. 164 und v. Hahn II. S. 679.)

Zweifelhaft ist dagegen die Frage, ob der Ladeschein auch an die Ordre des Frachtführers („an eigene Ordre") gestellt werden kann? Keyßner (S. 478), Anschütz und v. Völderndorff (III. S. 127), Schott S. 423 Anm. 21, Puchelt 3. Aufl. II. S. 586 (früher abweichender Ansicht, s. 2. Aufl. II. S. 405) bejahen diese Frage, während sie v. Hahn (II. S. 185 § 2) verneint (unentschieden: Goldschmidt § 75 S. 761 Anm. 83). Die erstere Ansicht ist jedoch die zutreffende, da das Seekonnossement nach Art. 646 Alin. 2 auch auf den Namen des Schiffers lauten kann und der analogen Anwendung dieser Bestimmung auf Ladescheine weder gesetzliche Vorschriften, noch rechtliche Bedenken entgegenstehen. Art. 414 Nr. 4 verlangt ganz allgemein die Angabe des Empfängers, an den oder an dessen Ordre abgeliefert werden soll, und es liegt kein Grund vor, als solchen nicht auch den Frachtführer zu bezeichnen. Zu beachten ist jedoch, daß der Ladeschein nur an die Ordre desjenigen Frachführers gestellt werden kann, welcher ihn unterzeichnet bezw. ausgestellt hat. Mit Recht bemerkt zu der korrespondirenden Stelle des Seerechts (Art. 646 Alin. 2) C. F. Koch (S. 580 Anm. 152): „Der Schiffer, welcher das Konnossement ausgestellt und unterzeichnet hat. Es muß nicht „der Schiffer" als solcher, sondern eine namhafte Person als Empfänger bezeichnet sein, und diese Person kann der Unterzeichner des Konnossements sein, wie beim Wechsel der Aussteller auch Remittent sein kann." (Prot. S. 4006, vgl. noch Makower S. 686 Anm. 154 zu Art. 646 und Prot. S. 4006, A. D. W.-O. Art. 6.)

Wie Inhaber- und Blankokonnossemente, so sind auch Ladescheine auf den Inhaber oder in blanco (— für den Namen des Empfängers ist ein offener Raum gelassen —) im deutschen Handelsverkehre nicht üblich und daher weder der Frachtführer zur Ausstellung, noch der Empfänger zur Entgegennahme solcher ungewöhnlichen Ladescheine verbunden. (Lewis § 35 S. 169, Endemann N. d. E. S. 660.) Indeß das Deutsche Handelsgesetzbuch schließt

sie nicht grundsätzlich aus, da es die Gültigkeit der Ladescheine überhaupt nicht an bestimmte Formen bindet. (Vgl. Goldschmidt S. 674, 675 und Anm. 27, 28, I. Preuß. Entw. § 531, Berl. Konfer. Prot. S. 187, Mot. S. 263, 264, Prot. S. 2212. — Goldschmidt macht hierbei mit Recht auf den Widerspruch bei C. F. Koch Art. 644 Anm. 144 und 147a aufmerksam; s. auch Schott S. 423 Anm. 21 und S. 424.)

Ist der Ladeschein in blanco gestellt, d. h. fehlt der Name des Empfängers, ohne daß der Ladeschein an Ordre gestellt ist, so hat der Absender (Inhaber) spätestens nach Ankunft des Guts am Bestimmungsorte den Empfänger zu benennen oder selbst abzunehmen, widrigenfalls der Frachtführer nach Art. 407 verfahren darf. (Vgl. Art. 419.) Die Angabe einer Nothadresse ist an sich zulässig, wurde aber als nothwendiges Requisit des Ladescheins abgelehnt (Prot. S. 1241, 1250, Puchelt II. S. 537, Makower S. 444 Anm. 38 Goldschmidt § 75 S. 761 Anm. 83, Schott S. 424), weil angenommen wurde, der Verkehr werde auch hier, wie bei dem Seehandel bereits geschehen, die nöthigen Maßregeln hervorbringen, damit der Frachtführer und der legitimirte Empfänger sich finden könnten. „Davon verschieden — bemerkt Schott a. a. O. — sind die bei Ladescheinen an Ordre vorkommenden Meldeadressen, d. h. Adressen auf die Bestimmungsorte, wo der Frachtführer die über das Gut durch Indossament getroffene Verfügung und damit die Person des Indossatars in Erfahrung bringen kann.“ (s. auch Anm. 166 S. 46.)

Wird ein nicht indossabler bezw. ein nicht an Ordre lautender Ladeschein indossirt, so können ihm die mit dem Indossament verbundenen Rechtswirkungen zwar nicht beigemessen werden. Wohl aber ist nach der Absicht der Parteien zu prüfen, ob in dem Indossament nicht eine Cession liegen solle, und es sind, wenn diese formell und materiell als vorliegend angenommen werden kann, dem Indossament eines nicht indossabeln Ladescheins die Rechtswirkungen der Cession beizulegen. In diesem Sinne bemerkt C. F. Koch (Art. 417 Anm. 57a S. 428): „Die Form des Indossaments wird zwar auch zur Uebertragung eines nicht an Ordre lautenden Ladescheins gebraucht und legitimirt zum Empfange ebenso gut wie eine Cession, aber das Indossament hat hier auch nur die Bedeutung und Wirkung einer Cession oder Vollmacht und der Frachtführer bezw. Empfänger muß bei der Prüfung vorsichtig sein.“

Vgl. noch C. F. Koch Art. 647 Anm. 155 und Prot. S. 2237, 2238, v. Kräwell S. 591, Brix S. 415, Lesse im Centr.-Org. III. S. 39, 40, N. F. I. S. 68, II. S. 47 und Busch's Arch. Bd. IX. S. 15, 16, Goldschmidt § 75 S. 761 Anm. 84, Schott S. 428, v. Hahn II. S. 685, Puchelt II. S. 537, 545.

Die Forderung aus einem indossabeln bezw. an Ordre gestellten Ladescheine kann statt durch Indossament auch durch Cession übertragen werden. In diesem Falle zieht aber der Uebertragungsakt nur die Rechtswirkungen der Cession, nichts die des Indossaments nach sich. Die Cession braucht nicht nothwendig schriftlich, kann vielmehr auch formlos sein, insoweit dies nach dem Handelsgesetzbuch bezw. den in Betracht kommenden Landesgesetzen zulässig ist.

„In der besonderen Natur des Ladescheins — führt das Reichsoberhandelsgericht aus — und speziell in seiner Indossabilität liegt kein Grund, der die rechtliche Zulässigkeit und Wirksamkeit der Cession der aus

demselben erworbenen Rechte ausschlösse. Die konkreten Ladescheine waren lediglich an Ordre gestellt; berechtigt aus ihnen war also nach Art. 414 Nr. 4 H.-G.-B. der Absender. Es liegt nun nicht etwa nur soviel vor, daß der Absender die nicht indossirten Ladescheine an Kl. übergeben, sondern es steht fest, daß er die Güter, über welche die Ladescheine gezeichnet waren, an Kl. verkauft, und daß er in Folge dessen die Ladescheine dem Käufer übersandt hat . . . . Es ist hiernach evident, daß der Absender die Absicht, die ihm gegen den Frachtführer zustehenden Rechte seinem Käufer zu übertragen, nicht nur gehabt, sondern auch zur Ausführung gebracht hat; und da diese Uebertragung nicht durch Indossament der Ladescheine erfolgt ist, so ist das beabsichtigte Rechtsgeschäft als Cession aufzufassen. Da die Cession aber nach § 962 des Sächs. bürg. G.-B. formlos erfolgen kann, so ist dieselbe als durch die materiell kaufirte Uebertragung der Dokumente als zu Stande gekommen anzusehen."

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 13. September 1879, Entsch. Bd. 25 S. 310.

Vgl. noch die Entscheidung des Kammergerichts zu Berlin vom 7. Oktober 1865, Busch Bd. IX. S. 275 und Schott S. 423. Anm. 28. („Auch einem Pfand- und Prokura-Indossament steht nichts im Wege".)

Hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit legt das Reichsgericht dem Indossament eines Ladescheins die gleiche Bedeutung bei, wie der Cession desselben:

„Welche Wirkungen das Indossament eines Ladescheines hat, bestimmt der Art. 303 des H.-G.-B. „Es gehen alle Rechte aus dem indossirten Papier auf den Indossatar über; der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kl. zustehen." Durch das Indossament hört der bisherige Berechtigte auf, berechtigt zu sein, der Indossatar tritt an seine Stelle, ohne aber sein Rechtsnachfolger zu werden (Hahn, Commentar zum H.-G.-B. § 3 zum Art. 308). Objektiv erfolgt also durch das Indossament eines an Ordre ausgestellten Ladescheins eine Uebertragung von Rechten und daher ist, weil das Indossament als eine die Abtretung eines Rechts vermittelnde Urkunde, als eine schriftliche Cession im weiteren Sinne erscheint, dasselbe dem Cessionsstempel unterworfen."

Erkannt vom IV. Civ.-Sen. u. Reichsger. unterm 16. Februar 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 196.

Die Rechtswirkungen, welche die Uebertragung des an Ordre gestellten Ladescheins durch Indossament in obligatorischer wie dinglicher Hinsicht nach sich zieht, sind in den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über den Ladeschein (Art. 413—419) nicht vollständig entwickelt, wohl vornehmlich deshalb, weil — wie der Ladeschein überhaupt — so insbesondere dessen Indossirung im Binnenfrachtverkehre nicht häufig vorkommt. Nach der bereits früher (Anm. 158 S. 8 f.) eingehend begründeten Annahme muß hiernach in Betreff der Rechtswirkungen der Indossirung des Ladescheins auf die entsprechenden Vorschriften des Seerechts (Art. 647 bis 652 und 661) Bezug genommen bezw. deren analoge Anwendung für zutreffend erachtet werden.

Nach der obligatorischen Seite hin gilt somit in Ergänzung des Art. 416 der im Art. 661 aufgestellte Grundsatz dahin, daß, nachdem ein

Frachtführer einen an Ordre lautenden Ladeschein ausgestellt hat, er den Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten darf, wenn ihm sämmtliche Exemplare des Ladescheins (vgl. Art. 413 Anm. 159 S. 19) zurückgegeben werden. Und dasselbe gilt in Ansehung der Forderungen eines Ladescheininhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Frachtführer den Bestimmungsort nicht erreicht hat. Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins verpflichtet. (Vgl. Art. 416 Anm. 177.) — Der Grundsatz des Art. 647 Al. 2 des Seerechts in Betreff der Legitimation zur Empfangnahme der Güter ist zwar konform in Art. 417 für den Ladeschein dahin ausgesprochen, daß zur Empfangnahme des Gutes derjenige legitimirt ist, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.

Vgl. hierzu das Erk. des R.-O.-H.-G. vom 12. Dezember 1874, Entsch. Bd. 15 S. 226 f. u. das d. Reichsger. vom 14. März 1885, Entsch. in Civils. Bd. 14 S. 5 (ausführlich bei Art. 417 Anm. 179 mitgetheilt).

Eine Ergänzung bedarf aber dieser Grundsatz aus dem Art. 648 des Seerechts: darnach ist, wenn sich mehrere legitimirte Ladescheininhaber melden, der Frachtführer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Ladescheininhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen (Art. 407). Auch ist er, wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen deren Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Art. 626, 648).

Nach der dinglichen Seite gilt aus den oben (Art. 413 Anm. 158 S. 11 f.) eingehend erörterten Gründen der für das Konnossement aufgestellte wichtige Grundsatz, daß die Uebergabe des an Ordre lautenden Papiers an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, sobald die Güter wirklich verladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen hat, wie die Uebergabe der Güter selbst. Desgleichen finden die damit zusammenhängenden Normen der Art. 650 und 651 H.-G.-B. auf den Ladeschein analoge Anwendung (Anm. 158 S. 15. 16.)

Vgl. insbesondere Erk. des I. Civ.-Sen. d. Reichsger. vom 1. Oktober 1881, Entsch. in Civils. Bd. 5 S. 79, 80 u. des III. Civ.-Sen. vom 19. Dezember 1881 eod. Bd. 12 S. 78 (83, 84).

Bemerkenswerth ist hierbei folgende Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts:

„Das Handelsgesetzbuch legt zwar in Art. 649 nur der Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen bei, wie der Uebergabe der Güter selbst. Hieraus folgt aber keineswegs die Absicht, diejenigen Landesgesetze, welche auch nicht an Ordre lautenden Konnossementen die gleiche Wirkung beilegen, aufzuheben. Vielmehr bleiben diese bestehen und es ist — cfr. Art. 1 H.-G.-B. — aus Art. 649 ein argumentum e contrario nicht herzuleiten."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 19. November 1873, Entsch. Bd. 11 S. 413, vgl. auch das Erk. des Reichsger. vom 1. Oktober 1881, Entsch. Bd. 5 S. 79, 80.

Und des Reichsgerichts: „Die Vindikation des Gutes kann lediglich auf den Besitz eines in blanco indossirten Ordrekonnossements bezw. Ordreladescheins gestützt werden. Zur Substantiirung der Vindikation bedarf es des Nachweises der Uebergabe und der justa causa traditionis (d. h. des Willens zur Eigenthumsübertragung) nicht, weil beides beim Besitze eines Ordrepapiers präsumirt wird und es Sache der Gegenpartei ist, diese Präsumtionen zu entkräften."

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 2. Februar 1881, Entsch. in Civils. Bd. 4 S. 145 (147, 148).

166) „5. Den Ort der Ablieferung."

Fünftens gehört die Angabe des Orts der Ablieferung zum Inhalte des Ladescheins. Diese Bestimmung findet sich wörtlich auch in Art. 392 Nr. 5 H.-G.B., betreffend den Inhalt des Frachtbriefs, so daß auf die dort gegebenen Erläuterungen (Bd. I. Anm. 16. S. 91) Bezug genommen werden kann. Zusätzlich ist jedoch noch Folgendes zu bemerken: Die entsprechende Bestimmung des Seerechts über den Inhalt des Seekonnossements (Art. 645 Nr. 6) lautet:

„Den Löschungshafen oder den Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist."

Es ist anzunehmen, daß — weil der Ladeschein denselben Verkehrszweck wie das Konnossement besitzt, — aus dem gleichen legislatorischen Grunde auch die Worte des Art. 415 Nr. 5 entsprechend dahin ergänzt werden müssen, daß an Stelle der definitiven Angabe des Ablieferungsorts auch die Angabe des Orts genügt, an welchem Ordre über den Ablieferungsort einzuholen ist. („Meldeadressen" s. Anm. 165 S. 43, Schott S. 424.)

Der II. Preuß. Entwurf Art. 484 Nr. 4 und Satz 3 enthielt in Betreff der Konnossements die Bestimmung:

„Jedes Konnossement muß enthalten . . . . . den Hafen der Ausladung. Der Hafen der Ausladung kann in der Art bezeichnet werden, daß ein Ort, an welchem Ordre über denselben einzuholen ist, bestimmt wird."

Und hierzu bemerken die Motive (S. 265): „Ebenso gestattet der Entwurf als unbedenklich, den Bestimmungsort der Ladung nicht direkt, sondern in der Art zu bezeichnen, daß ein Ort genannt wird, wo die Angabe erfolgen würde. Es bezieht sich dies auf die Fälle, wo der Ablader es von der späteren Konjunktur abhängen lassen will, in welchem Hafen er die Waare verkauft. Er läßt das Schiff dann einstweilen die Reise antreten, und schickt nach einem Zwischenhafen, den es anlaufen muß, die Ordre über den gewählten Löschungsplatz."

In die Bestimmungen über den Inhalt des Ladescheins ist zwar ein gleicher Zusatz nicht aufgenommen worden, er ist aber, weil dieselben Gründe auch auf den Ladescheinverkehr passen und in Rücksicht auf die analoge Anwendung der seerechtlichen Bestimmungen, für den Ladeschein selbstverständlich, wie Goldschmidt (I. 2 § 75 S. 761 Anm. 83) mit Recht zu Art. 415 Nr. 5

bemerkt: „Der nicht aufgenommene Inhalt von Z. 6 des Art. 645 ist selbstverständlich."

Das Reichsgericht hat hierzu angenommen:

„Findet der Schiffer im Ordrehafen eine Ordre des Befrachters über den Bestimmungsort nicht vor, so ist er bis zum Eintreffen derselben für die Wartezeit Liegegelder zu fordern berechtigt. Gegenüber der vertragsmäßigen Verpflichtung des Befrachters, nach dem Ordrehafen Ordre gelangen zu lassen, ist es nicht Sache des Schiffers von dem hierin säumigen Befrachter Instruktionen einzuholen.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 21. März 1883, Entsch. in Civils. Bd. 9 S. 51.

Gelangt das Gut in Folge der Verladung in ein unrichtiges Schiff durch Schuld des Schiffers in einen anderen, als den Bestimmungsort, so ist der Schiffer zum Ersatze des Schadens dem Befrachter bezw. Konnossements-Inhaber verpflichtet.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 29. Oktober 1879, Entsch. Bd. 1 S. 4, 5.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, daß der Schiffer in Ermangelung einer bestimmten, im Konnossement vorgeschriebenen Route verpflichtet ist, das Gut in möglichst direkter Richtung (auf geographisch nächstem Wege) nach dem Bestimmungsort zu bringen, und bei dem Transport auf ihm vertragsmäßig nicht gestatteten Umwegen für Schaden und höhere Gewalt haftet. Doch können besondere Umstände sowie Usancen die Abweichung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 5. Mai 1883, Entsch. Bd. 10 S. 27.

Vgl. noch über den Ablieferungsort, wenn der Bestimmungshafen nicht sicher erreicht werden kann: Erk. d. Reichsger. v. 14. März 1885 Entsch. Bd. 14 S. 5 u. v. 16. April 1884, Entsch. Bd. 14 S. 115.

Beim Verkauf einer schwimmenden Ladung durch Uebergabe des in blanco girirten Ladescheins erscheint als Erfüllungsort des Kaufvertrags der im Ladeschein bezeichnete Ablieferungsort.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 7. Mai 1884, Rep. 105/84, Puchelt 3. Aufl. II. S. 537.

167) **„6. Die Bestimmung in Ansehung der Fracht."**

Sechstens folgt als Erforderniß des Ladescheininhalts ganz konform mit Art. 392 Nr. 6 (Frachtbrief) „die Bestimmung in Ansehung der Fracht." Es gelten daher im Wesentlichen die zu Art. 392 Nr. 6 gemachten Bemerkungen. (Vgl. Bd. I. Anm. 17. S. 92.)

s. auch Erk. des I. Civ.-Sen. des Reichsger. vom 8. Dezember 1883, Entsch. Bd. 13 S. 68 (75), oben Anm. 161 S. 34.

Auch hier verlangte der I. Preußische Entwurf direkt die Angabe der bedungenen Fracht. Aber schon in der Berliner Konferenz (Prot. S. 137) wurde dagegen erinnert, daß die Höhe der Fracht oft nicht direkt, sondern durch Bezugnahme auf die Chartepartie angegeben werde, und man war einig darüber, daß dies genüge, und daß überhaupt der Bezugnahme auch auf sonstige Bedingungen der Chartepartie nichts entgegenstehe. Demgemäß ent-

hielt der II. Preuß. Entwurf (Art. 484) den Zusatz: „die Fracht kann durch Bezugnahme auf die Chartepartie angegeben werden." (Vgl. Motive S. 265.)

In der I. Seerechtslesung (Hamburg) wurde sodann beantragt und beschlossen, statt „die bedungene Fracht", „die Bestimmung in Betreff der Fracht" zu setzen, da die Fassung des Entwurfs auf die Fälle nicht passen würde, in denen nach der Chartepartie das Konnossement „Franko Fracht" gezeichnet werden solle oder dem Verfrachter statt einer bestimmten Fracht ein Antheil am Gewinn zugesichert sei u. dgl. (Prot. S. 2211. Art. 523.)

In der II. Seerechtslesung wurde dies beibehalten (mit der nur redaktionellen Modifikation: „in Ansehung der Fracht" Art. 645 Nr. 8). In Uebereinstimmung damit wurde beschlossen, betreffs des Ladescheins die in I. und II. Lesung (Art. 349 Nr. 6 bezw. Art. 386 Nr. 6) gewählte Fassung „den bedungenen Frachtpreis" bezw. „den Frachtlohn" in die Worte: „die Bestimmung in Ansehung der Fracht" umzuwandeln, da es auch bei anderem Frachtverkehr vorkommen könne, daß der Empfänger gar keine Fracht oder nur einen Theil der bedungenen Fracht zu bezahlen habe, und letztere ganz oder theilweise dem Absender zur Last falle.

Prot. S. 4770, 4771, 5115, Goldschmidt § 71 S. 670 Anm. 15 und § 75 S. 761 Anm. 83, Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 423, Schott S. 424.

Die Bedeutung dieser Aenderung des ursprünglichen Entwurfs liegt also darin, daß — wie bei Art. 392 — nicht die direkte Angabe des Frachtpreises, in einem in Zahlen ausgedrückten Betrage, erforderlich ist, sondern daß es genügt, wenn im Ladeschein eine Bestimmung enthalten ist, aus welcher mit Sicherheit auf die in Betreff der Fracht vereinbarten Modalitäten geschlossen werden kann, also auch z. B. auf die Stipulation gänzlicher oder theilweiser Frankirung, Bezugnahme auf übliche oder tarifmäßige Transportgebühren ꝛc.

Vgl. noch Puchelt II. S. 537 Nr. 7 und über einen Fall widersprechender Angabe der Fracht im Originale und Duplikate des Ladescheins: das Erk. des Hand.-Ger. zu Lübeck vom 19. September 1871, Busch's Arch. Bd. 27 (N. F. Bd. 2) S. 151.

Hierher gehört auch die Vereinbarung über die Liegegelder, welche der Schiffer bei Verzögerung der Abladung oder Entladung zu beanspruchen hat. Das Reichsgericht hat angenommen, daß der Schiffer, welcher wegen Verzögerung bei der Abladung Liegegelder zu fordern hat, nicht berechtigt ist, im Hafen so lange zu warten, bis der Befrachter (Absender) diese Liegegelder zahlt, und durch das Warten noch neue Liegegelder zu verursachen. Denn das Liegenbleiben im Hafen ist nicht das einzige Mittel, zur Zahlung der Liegegelder zu gelangen. Vielmehr genügte die Aufnahme eines bezüglichen Vermerks in den Ladeschein. Der Umstand, daß der Absender nicht damit einverstanden gewesen wäre, daß ein darauf bezüglicher Vermerk in den Ladeschein gesetzt würde, erscheint dabei als unerheblich; denn es war doch zunächst Sache des Schiffers, den Ladeschein auszustellen, und er brauchte den Absender eben keinen andern Ladeschein, als einen mit dem betreffenden Vermerke versehenen, anzubieten, auch wenn der Absender hiermit nicht einverstanden war.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 2. Juli 1884, Entsch. Bd. 15 S. 74.

Fehlt die Angabe der Fracht, so ist der Frachtführer, ohne vom Empfänger Zahlung fordern zu dürfen, zur Ablieferung des Guts an denselben verpflichtet und darf auch nicht das Pfand- oder Retentionsrecht ausüben

(s. Art. 413 Anm. 160 i. f. S. 29. Schott S. 433). Denn für den Empfänger ist lediglich die Festsetzung der Fracht im Ladeschein maßgebend, und zwar auch dann, wenn der nicht in Bezug genommene Frachtbrief anders lautet. (Puchelt II S. 537 Nr. 7.)

168) „7. Den Ort und Tag der Ausstellung."

Hieran schließt sich siebentens: „der Ort und Tag der Ausstellung" d. h. derjenige Ort und Tag, wo der Frachtführer bezw. der legitimirte Vertreter desselben den Ladeschein ausstellt. (Vgl. Anm. 159 S. 16 f. und Anm. 169 S. 50.) Diese Bestimmung ist — konform der Vorschrift des Art. 392 Nr. 7 — in Betreff des Ladescheins bereits in den Entwurf der I. Nürnberger Lesung (Prot. S. 845 bis 849) aufgenommen (Art. 389 Nr. 7) und unverändert beibehalten worden (vgl. Entw. II. Lesung Art. 386 Nr. 7), während die korrespondirende Bestimmung für das Seekonnossement (im Preuß. Entw. fehlend: Art. 484) erst später in Folge der I. Seerechtslesung (Hamburg Prot. S. 2211 Art. 523) Aufnahme gefunden hat. (Art. 645 Nr. 9.)

Hinsichtlich der Erläuterung der Worte: „den Ort und Tag der Ausstellung" kann im Wesentlichen auf die Ausführungen zu Art. 392 Nr. 7 (vgl. Bd. I. Anmerkung 18 S. 94) Bezug genommen werden. Zutreffend bemerkt Puchelt (II. S. 537 Nr. 8): „Nr. 7 Art. 414 enthält keine wesentliche Vorschrift. Das Datum ist jetzt nicht mehr zur Beweiskraft erforderlich (§ 381. d. Civ.-Proz.-Ord.), weshalb auch Art. 1322 rhein. u. bad. Bürgl.-Ges.-B. nicht mehr gilt." (Bingner Bad. E.-G. S. 120.) Bemerkenswerth sind noch folgende hierher gehörige Entscheidungen:

Der Schiffer, ebenso wie der Rheder haften — arg. Art. 478, 479 H.-G.-B. — den Konnossementsinhabern für den Schaden, welcher diesen aus unrichtiger Datirung (z. B. aus der Antedatirung) des vom Schiffer gezeichneten Konnossements entsteht. Hierbei kommt die Frage, ob der Schiffer zur Datirung des Konnossements überhaupt verpflichtet sei, nicht in Betracht, weil der Schiffer in diesem Falle nicht durch die Unterlassung der Datirung des Konnossements, sondern durch deren wahrheitswidrige Datirung ein Verschulden begeht. Die Stellung des Schiffers und Rheders dem Ablader gegenüber, welcher das Konnossement wahrheitswidrig datiren läßt, ist hierbei verschieden von derjenigen dem späteren Konnossementserwerber gegenüber. Selbst wenn am Abladungs- (Versand-) Orte z. B. die Usance besteht, Konnossemente zu zeichnen, ohne daß die Waare vollständig in das Schiff geladen ist, wird dadurch die Verantwortlichkeit des Schiffers für die Richtigkeit der Konnossementsangaben bezw. der Zeitangabe der Verladung dem Konnossementserwerber gegenüber nicht aufgehoben.

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 30. Mai 1879, Entsch. Bd. 25 S. 192.

Dieser Annahme hat sich in einem analogen Falle auch das Reichsgericht angeschlossen. Vgl. über die Liquidation des dem Konnossementserwerber wegen falscher Datirung des Konnossements vom Schiffer und Rheder zu leistenden Schadensersatzes:

Erk. des I. Civ.-Sen. des R.-G. vom 15. Dezember 1880, Entsch. Bd. 3 S. 101—104.

Ein Vergleich der im Art. 392 aufgeführten Erfordernisse des Inhalts des

Frachtbriefs mit den im Art. 414 für den Inhalt des Ladescheins angegebenen Erfordernissen ergiebt, daß Art. 392 noch die dem Art. 414 fehlende Bestimmung enthält, wonach in den Frachtbrief — abgesehen von den Erfordernissen Nr. 1—7 — auch aufzunehmen sind: „die besonderen Vereinbarungen, welche die Parteien etwa noch über andere Punkte, namentlich über die Zeit, innerhalb welcher der Transport bewirkt werden soll, und über die Entschädigung wegen verspäteter Ablieferung getroffen haben." Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch in den Ladeschein in gleicher Weise derartige Vereinbarungen aufgenommen werden dürfen. (Vgl. Puchelt II S. 537 Nr. 9, Brix S. 418, Gad S. 299.) Nothwendig ist es nicht, zumal es sich hierbei nicht um wesentliche Bestandtheile handelt und überdies das Nebeneinanderlaufen von Frachtbrief und Ladeschein bei demselben Transport durchaus statthaft ist, die qu. Vereinbarungen also auch in ersterem Platz finden können. Nur sind sie alsdann für den Empfänger nicht entscheidend, wenn nicht auch im Ladeschein darauf Bezug genommen ist, da zwischen Empfänger und Frachtführer andernfalls nur der Ladeschein maßgebend ist (Art. 415).

Auch von den im Art. 645 für das Seekonnossement angegebenen Erfordernissen weicht Art. 415 — abgesehen von den schon früher zur Sprache gebrachten Verschiedenheiten — hauptsächlich darin ab, daß Art. 645 drei Erfordernisse enthält, welche dem Art. 415 fehlen, nämlich:

1. den Namen und die Nationalität des Schiffs,
2. den Abladungshafen (sc. Versandort),
3. die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Die Angaben ad 1 u. 2 würden zwar auch bei Ladescheinen — im Verkehre auf Flüssen und Binnen-Seen — möglich sein, sie sind jedoch im Binnenverkehre nicht gebräuchlich und deshalb im Gesetze nicht vorgeschrieben. Aus gleichem Grunde hat auch die Angabe ad 3 in das Gesetz keine Aufnahme gefunden, wenngleich die Ausstellung des Ladescheins in mehreren Exemplaren an sich statthaft ist. (Anm. 159 S. 18 f.)

169) **„Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein."**

Das Alinea 2 des Art. 414 H.-G.-B. führt noch ein weiteres wichtiges Erforderniß des Ladescheininhalts an, welches sich von den im Alinea 1 aufgeführten 7 Bestandtheilen dadurch wesentlich unterscheidet, daß letztere nur fakultativ sind, während jenes obligatorisch vorgeschrieben ist. Alinea 2 schreibt vor:

„Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein"

und weist durch das Wort „muß" und seine gesonderte Stellung zur Genüge auf den gedachten wichtigen Unterschied hin.

Wenngleich man sich nach Maßgabe des in I. Lesung gefaßten Beschlusses (Prot. S. 451) in den Vorschriften über den Ladeschein nicht nur materiell, sondern auch formell im Wesentlichen an die Analogie des Seekonnossements gehalten hat (vgl. Art. 645 und Art. 414), so tritt doch hier ein Unterschied insofern hervor, als die seerechtlichen Bestimmungen eine Unterzeichnung des Konnossements durch den Schiffer nicht ausdrücklich vorschreiben. (Entsch. d. Reichsger. in Civils. Bd. 2 S. 128.) Art. 644 Alin. 1 H.-G.-B. schreibt nur

vor, daß der Schiffer ein Konnossement auf Verlangen des Abladers „auszustellen" hat. Und „Ausstellen" ist — wie bereits wiederholt bemerkt (Bd. I. Anm. 8, Bd. III. Anm. 159) — an sich nicht identisch mit „Unterzeichnen". Indeß diese Verschiedenheit der Vorschriften über Konnossement und Ladeschein ist nur eine äußerliche. Wie aus den Verhandlungen über die Form des Seekonnossements hervorgeht, ist die Vorschrift, daß dasselbe vom Schiffer unterzeichnet sein müsse, nur deshalb fortgeblieben, weil man sie einerseits für selbstverständlich hielt und weil man andererseits aus Zweckmäßigkeitsgründen und in Berücksichtigung des Verkehrsgebrauchs die Arten und Formen der Unterschrift nicht präzisiren und vinkuliren wollte — eine Absicht, die man am besten dadurch zu erreichen glaubte, daß man über die Unterzeichnung des Konnossements nichts in das Gesetz aufnahm.

Vgl. I. Preuß. Entw. § 530, Prot. der Berl. Konfer. S. 137, II. Preuß. Entw. Art. 484, Mot. S. 261, 265, I. Seerechts-Lesg. Prot. S. 2193, 2194, 2211, 2212, Entw. Art. 523. II. Lesg. Prot. S. 4005, 4006, Goldschmidt § 71 S. 671 Anm. 18, C. F. Koch S. 578 Anm. 145, Makower S. 635 Anm. 152, Lewis § 35 S. 167 und Note 15.

Hinsichtlich des Ladescheins hatte man dieses Bedenken nicht. Es wurde daher aus dem Preußischen Entwurf Art. 319, in welchem für die ursprünglich an Stelle der Ladescheine in Aussicht genommenen Frachtbriefduplikate die Unterschrift des Frachtführers vorgeschrieben war, in die Bestimmungen über den Ladeschein die obligatorische Vorschrift der Unterzeichnung durch den Frachtführer herübergenommen.

Vgl. Preuß. Entw. Art. 319, I. Lesg. S. 847 f., Entw. I. Lesg. Art. 349 Alin. 2, II. Lesg. Prot. S. 1242, 1247, 1250, Entw. II. Lesg. Art. 386 Alin. 2. III. Lesg. Prot. S. 4771, Goldschmidt § 75 S. 761 Anm. 85.

Darnach macht der Mangel der Unterschrift den Ladeschein ungültig. (Vgl. C. F. Koch S. 421 Anm. 54, Gad S. 299, Goldschmidt § 75 S. 761, Puchelt II. S. 537 Nr. 10, Makower S. 444 Anm. 37 zu Art. 414, Schott S. 424, Dernburg II. S. 598 Note 19.)

Ueber die Form der Unterschrift enthält Art. 414 keine Bestimmung. Die Hinzufügung des Vornamens ist nur dann nothwendig, wenn durch den Nachnamen die Person des Frachtführers nicht zweifellos bezeichnet werden kann. Durch Unterstempelung kann die Namensunterschrift nicht ersetzt werden. (Keyßner S. 473, Puchelt II. S. 537.) Schott, S. 424 Anm. 31 hält gerichtliche oder notarielle Beglaubigung für zweckmäßig wegen der Beweisvortheile der R.-P.-O. S. 381, 405 Abs. 2. Im Uebrigen ist Mangels einer Vorschrift im Handelsgesetzbuch bei Zweifel über die gültige Form der Unterschrift nach den maßgebenden Landesgesetzen zu entscheiden; insbesondere auch hinsichtlich der Unterzeichnung durch Schreibensunkundige. In den Berathungen sprachen sich zwar mehrere Mitglieder dafür aus, daß der schreibensunkundige Frachtführer mit Kreuzen ꝛc. unterzeichnen ꝛc. und von Zeugen die Echtheit seiner Unterschrift bestätigen lassen könne. (Prot. S. 849, vgl. auch Goldschmidt § 75 S. 761 Anm. 85, v. Krämel S. 587, 588, Brix S. 413, v. Stubenrauch S. 521, Schott S. 424.) Indeß generell läßt sich dies nicht entscheiden, sondern hängt von den betreffenden Landesgesetzen ab. (Keyßner S. 473, Puchelt II. S. 537 Nr. 10, Blodig S. 489.) Von wem die „Abfassung" des Ladescheins herrührt, ob vom Frachtführer oder Ab-

lader, ist bedeutungslos; es kommt nur auf die Unterschrift an. (Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 8, S. 417.)

Die Unterschrift muß entweder vom Frachtführer selbst herrühren oder doch von einem hierzu rechtlich legitimirten Vertreter desselben.

Schott S. 421, Puchelt II. S. 535 Anm. 3, Thöl III. § 42 S. 77, 78, Lewis § 35 S. 167, 168.

Dadurch unterscheidet sich der Ladeschein vom See-Konnossement, dessen Unterschrift auch durch eine andere, usancemäßig dazu legitimirt erscheinende Person z. B. den Rheder oder einen Beauftragten desselben (Agentur, Expedition ꝛc. des Rheders) erfolgen kann.

s. oben Anm. 159 S. 21. Lewis, Komment. 2. Aufl. I. S. 371 und in Endemann's Handb. Bd. 4 S. 167 f., Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 14 S. 336, Bd. 17 S. 96 und des Reichsger. in Civils. Bd. 2 S. 127, Bd. 20 S. 52.

Wenn der Rheder eines Flußfahrzeuges den vom Schiffer ausgestellten und vollzogenen Ladeschein mitunterzeichnet, so wird er durch die Mitunterzeichnung für die richtige Ablieferung der Ladung mit verpflichtet, insbesondere wenn nachweislich die Mitunterschrift den Zweck der Garantie für die Erfüllung der in dem Ladescheine verbrieften Verpflichtungen hat.

Erkannt vom Komm.- und Adm.-Koll. Königsberg unterm 25. April 1871, Centr.-Org. N. F. Bd. 9 S. 202.

170) **„Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen."**

Das Alinea 8 des Art. 414 enthält die ihrem Inhalte nach nicht sowohl zu Art. 414, als vielmehr zu Art. 413 H.-G.-B. gehörige Vorschrift, daß — die Ausstellung eines Ladescheins gemäß Art. 413 vorausgesetzt — dem Frachtführer auf dessen Verlangen vom Absender eine von diesem unterzeichnete Kopie des Ladescheins auszuhändigen ist.

Die Aushändigung dieser Kopie Seitens des Absenders an den Frachtführer hat also nicht stets und ohne Weiteres zu erfolgen, sondern nur auf Verlangen des letzteren. Auch ist diese Kopie nicht zu verwechseln mit den in Anm. 159 S. 18, 19 erwähnten Duplikaten ꝛc. des Ladescheines und ebensowenig mit dem Frachtbriefe. Der Zweck der Kopie ist ein wesentlich anderer.

Nachdem in den Entwurf I. Lesg. (vgl. Art. 349) eine derartige Bestimmung nicht aufgenommen worden war, wurde der Antrag auf Aufnahme derselben in II. Lesung gestellt und damit begründet, daß der Frachtführer seiner selbst und der Zollbehörde wegen ein vom Absender unterzeichnetes Dokument in Händen haben müsse (Prot. S. 1241). Allerdings ging man dabei, wie die weitere Begründung zeigt, von der Annahme aus, daß die Ausstellung des Ladescheins die gleichzeitige Ausstellung eines Frachtbriefes ausschließe; die vom Absender unterzeichnete, dem Frachtführer ausgehändigte Kopie des Ladescheines also zugleich den Frachtbrief ersetzen solle. Der Antrag wurde aber, obwohl man die Ausstellung von Frachtbriefen neben den Ladescheinen für zulässig erklärte, dennoch angenommen (Prot. S. 1241, 1242, 1247, 1250), so daß bei demselben Transporte Ladeschein, Frachtbrief und Kopie des Ladescheins möglich und statthaft sind.

Die vom Absender unterzeichnete Kopie des Ladescheins hat den Zweck, dem Frachtführer gegebenenfalls als Beweisurkunde über den Inhalt seiner durch das Originalkonnossement übernommenen Verpflichtungen sowohl gegenüber dem Absender wie auch dem Empfänger zu dienen. Ihr Zweck weicht insofern von dem des Frachtbriefs ab, als letzterer Beweisurkunde über den Frachtvertrag, die Ladescheinkopie dagegen über den Konnossementsinhalt ist, beides aber — bei demselben Transport — nicht nothwendig identisch zu sein braucht. Eine solche vom Absender unterzeichnete Kopie kann daher — wie v. Hahn II. S. 680 § 4 Anm. 5 zutreffend bemerkt — auch neben dem Frachtbriefe für den Frachtführer von wesentlichem Interesse sein, weil er sich durch dieselbe gegen etwaige vom Absender oder Empfänger auf Grund der Art. 402 bis 405 H.-GB. geltend gemachten Ansprüche am sichersten vertheidigen kann.

Dieser Zweck ergiebt sich auch aus der Begründung, welche in den Berathungen des Seerechts für die entsprechende Vorschrift des Art. 644 Alin. 3 sich findet (s. Anm. 159 S. 19 und I. Lesung des Seerechts Prot. S. 2194 bis 2196.).

Die Verhandlungen ergeben, daß die Unterzeichnung der Kopie lediglich den Zweck der Beglaubigung haben soll, welche namentlich bei Abweichung mehrerer Exemplare von einander von Wichtigkeit werden kann, und ferner nur mit der Tendenz, daß die Unterzeichnung auf einer bloßen, nicht begebungsfähigen „Kopie" geschehen solle.

Vgl. Goldschmidt § 71 S. 676 Anm. 30, S. 671 Anm. 19, § 75 S. 763 und Anm. 90, v. Hahn II. S. 679, 680 § 4, C. F. Koch S. 578 Anm. 146, Makower S. 634 Anm. 148 und S. 444 Anm. 39, Puchelt II. S. 538 Nr. 11, Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 422, 423, Schott S. 435, Thöl § 42 S. 79, Endemann, R. d. C. S. 660.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch,

Artikel 415.

Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 850 Entw. I. Lesg. Art. 350. II. Lesg. Prot. S. 1242, 1247. Entw. II. Lesg. Art. 387. III. Lesg. Prot. S. 4771—4774, 5105, Entw. III. Lesg. Art. 415. Vgl. noch die Materialien zu Art. 653: Preuß. Entw. Art. 486. Motive des Preuß. Entw. S. 266, 267. I. Lesg. Prot. S. 2208—2210, 2213, 2217, 2218, 2226—2228. Entw. I. Lesg. Art. 525, 544 Abs. 1. II. Lesg. Prot. S. 4771—4774, 4007, 4008. Entw. II. Lesg. Art. 653.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. 1., 1. §§ 31, 32 f. S. 194 f., I., 2 § 75 S. 733 f. 2. Aufl. § 23a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 ff. v. Rönne, Ergänz. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 ff. Behrend, Lehrb. d. H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. 1880 S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 126–130, 461. Endemann, H.-R. S. 362–364, 741 und R. d. E. § 136 S. 659—662. Dernburg, Pr. Priv.-R. II. § 207 S. 596—598. Schott § 348 S. 420 f. Lewis § 36 S. 172 f. Goldschmidt, Handb. I., 2 1. Aufl. § 71 S. 678—680, § 72 S. 681—699, § 75 S. 764 und in s. Zeitschr. Bd. 26 S. 808, Bd. 28 S. 448, Bd. 29 S. 29 f. v. Hahn II. S. 680—683. Keyßner S. 471, 474. C. F. Koch S. 422, 582. Makower S. 444, 445, 641. Puchelt II. S. 539—542. Wengler S. 401, 402. v. Krämel S. 588, 589. Wehrmann S. 223, 224. Hillig S. 52 f. Gad S. 300. Gareis S. 349, 350. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 423, Bd. 13 S. 455. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 356. Kowalzig S. 443. Pöhls Handelsr. Bd. III. 1 S. 461, 477—479. Voigt's Neues Arch. Bd. I. S. 487, 497, Bd. II. S. 398. Bluntschli-Dahn § 159. Dr. Friedr. Meier, Centr.-Org. N. F. Bd. 6 S. 158—162, Bd. 9 S. 9—12. Scheffer und Groß S. 448. Thöl, H.-R. III. § 44 S. 80—82. Brix S. 414. Lesse im Centr. Org. Bd. III. Nr. 8. Rießer, z. Revis. d. H.-G.-B. I. S. 86, 87, 95 f. Schmidt-Scharff, das Waarenpapier beim See- und Binnentransport. Vogel, das Dispositionsrecht beim Transport, Zürich 1889.

171) Prinzip und Entstehung des Art. 415.

Art. 415 trifft Bestimmung über die Bedeutung des Ladescheins für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Empfänger, sowie zwischen Frachtführer und Absender, und zwar Alinea 1 über die ersteren, Alinea 2 über die letzteren.

Was die Entstehung des Art. 415 anlangt, so ist derselbe der entsprechenden Bestimmung über die Rechtswirkung des Seekonnossements —

Art. 653 H.-G.-B. — im Wesentlichen nachgebildet. (Vgl. Anm. 158 S. 2.) Der dem Art. 653 H.-G.-B. zu Grunde liegende Art. 486 des Preuß. Entw. lautete nämlich:

„Das Konnossement entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen Schiffer und Ladungsempfänger ausschließlich; die nicht in dasselbe übernommenen Bestimmungen des Frachtvertrages gelten als nicht geschrieben, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Schiffer und Ablader bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages verbindlich, soweit im Konnossement nichts Abweichendes enthalten ist.“

Diese Bestimmungen waren, wie folgt, motivirt (Mot. S. 266, 267):

Zum Alinea 1: „Durch das Konnossement geht der Schiffer eine selbstständige, von dem Frachtvertrage, auf Grund dessen die Ausstellung des Konnossements erfolgt, an sich ganz unabhängige Verpflichtung ein. Der Frachtvertrag (die Chartepartie) enthält aber häufig Bestimmungen, die wegen ihrer Spezialität in das Konnossement nicht übergegangen sind, Bestimmungen über die Lade- und Löschzeit, über die Höhe der Entschädigung für Ueberliegetage u. dgl. m. Es fragt sich, wie weit solche Bestimmungen und der Inhalt der Chartepartie überhaupt noch neben dem Konnossement Geltung behalten. Der Ladungsempfänger, sofern er von dem Ablader (Absender) verschieden ist, leitet seine Rechte lediglich aus dem Konnossement ab; er kann also weder gegen den Schiffer die von diesem nur im Frachtvertrage übernommenen Verbindlichkeiten geltend machen, noch ist der Schiffer berechtigt, von ihm gegen Ablieferung der Güter eine andere, als die im Konnossement bedungene Gegenleistung zu fordern. Anders ist es, wenn im Konnossement auf einen bestimmten Punkt oder auf den Inhalt der Chartepartie im Allgemeinen ausdrücklich Bezug genommen worden ist. Dann haben der Schiffer und der Ladungsempfänger die Chartepartie ganz oder theilweise zu einer auch für sie verbindlichen Abrede erhoben; der Ladungsempfänger muß sie dann, obgleich er nicht Kontrahent des Frachtvertrages ist, unbedingt auch gegen sich gelten lassen, und es ist seine Sache, wie er sich von dem Inhalte derselben Kenntniß verschaffen will, wenn sie nicht dem Konnossement beigelegt sind.“

Zum Alinea 2: „Der Befrachter oder Ablader leitet dagegen seine Rechte aus dem Frachtvertrage ab. Zwar ist er auch derjenige, welchem das Konnossement ausgestellt wird, und er ist insofern, auch wenn er sich nicht selbst als Empfänger bezeichnen läßt, als der aus dem Konnossement ursprünglich Berechtigte anzusehen. Daraus folgt aber nicht, daß er und der Schiffer die Bestimmungen der Chartepartie haben aufheben wollen. Letzteres wäre nur dann der Fall, wenn in der Ausstellung und Annahme des Konnossements eine Novation gefunden werden müßte. Das Konnossement ist aber vielmehr die Ausführung des Frachtvertrages, so daß der Regel nach die in dem ersteren übernommenen Verpflichtungen denen aus dem letzteren hinzutreten. Nur soweit das Konnossement der Chartepartie widersprechende Bestimmungen enthält, ist anzunehmen, daß der Schiffer und Ablader die Chartepartie haben aufheben wollen, und insoweit entscheidet auch für sie das

Konnossement. Im Uebrigen aber bleibt für sie der Inhalt der Chartepartie maßgebend."

Vorstehenden für das Seekonnossement aufgestellten Grundsätzen und den in der I. Nürnberger Lesung (Prot. S. 450, 845—850) gefaßten Beschlüssen entsprechend, die für den Seetransport geltenden Grundsätze auch auf den Binnentransport auszudehnen, erhielt Art. 350 des nach der I. Nürnberger Lesung aufgestellten Entwurfes folgende Fassung:

„Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Ladungsempfänger ausschließlich; die nicht in denselben übernommenen Bestimmungen eines etwaigen Frachtvertrages gelten als nicht geschrieben, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages verbindlich, soweit im Ladescheine nichts Abweichendes enthalten ist."

In der II. Nürnberger Lesung wurde sodann beantragt und beschlossen, den zweiten Satz des ersten Alinea, wohl lediglich um ihn in eine juristisch präzisere Form zu bringen, redaktionell dahin zu ändern:

> „Bestimmungen des Frachtvertrages, welche in den Ladeschein nicht aufgenommen sind, haben Dritten gegenüber keine rechtliche Wirkung",

und auf die beantragte Streichung der Worte: „soweit im Ladeschein nichts Abweichendes enthalten ist" — allerdings ohne ersichtlichen Grund (Goldschmidt § 71 S. 678 Anm. 35) — eingegangen. (Prot. S. 1242, 1247.) Demgemäß erhielt der bezügliche Artikel 387 des Entwurfs II. Lesung folgende Fassung:

„Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend." Diese Fassung wurde unverändert auch in III. Lesung beibehalten und ging in das H.-G.-B. (Art. 415) über. (Prot. S. 4774.)

Die Fassung des korrespondirenden Artikels des Seerechts — Art. 653 — enthält hiervon zwei Abweichungen. Im Allgemeinen wurde für das Seekonnossement bei der I. Lesung des Seerechts eine dem Art. 415 analoge Fassung gewählt. Zugesetzt wurde aber zunächst der für den Binnenverkehr (Ladeschein) nicht praktische, lediglich auf den Seeverkehr Bezug habende 2. Satz des Alinea 2 (Art. 653 H.-G.-B.):

> „Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit nicht als einbegriffen anzusehen."

Vgl. Prot. S. 2226—2228, Goldschmidt § 75 S. 764 Anm. 94.

Ferner wurde dem Alinea 1 zusätzlich der Passus beigefügt:

> „insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen."

Die Gründe, aus welchen dieser Passus dem Art. 653 H.-G.-B. zugefügt bezw. bei Art. 415 — trotz der nach Form und Inhalt sonst übereinstimmenden Fassung — weggelassen wurde, sind in den Berathungen nicht genügend klargestellt. Als in der III. Nürnb. Lesung die Aufnahme dieses Satzes des Art. 653 auch in den Art. 415 mit Hinweis darauf beantragt wurde, daß dies eine Konsequenz der rechtlichen Natur des Ladescheins und der Uebertragung der über das Konnossement geltenden Prinzipien auf denselben sei, wurde dagegen von der einen Seite nur im Allgemeinen eingewendet, daß die Verhältnisse beider doch nicht vollkommen gleich seien und die Frage überhaupt nicht so einfach zu erledigen sei, weil man unterscheiden müsse, ob die Güter in einer Verpackung übergeben seien oder nicht und ersteres im Binnentransport nicht die Regel bilde, während von der anderen Seite hervorgehoben wurde, daß der betreffende Satz etwas ganz Selbstverständliches enthalte, daß er nur eine einfache Folge des Eingangssatzes sei, mithin der vorliegende Antrag nur eine Verdeutlichung des Entwurfs bezwecke. Schließlich wurde ohne Entscheidung über die sich widersprechenden Meinungen die Aufnahme des fraglichen Passus des Art. 653 in den Art. 415 abgelehnt. (Prot. S. 4771—4774.)

Man darf jedoch, aus diesen Abweichungen zwischen Art. 653 ff. und Art. 415 keineswegs auf irgendwelche prinzipielle Verschiedenheit in den Bestimmungen beider Artikel schließen.

Im Gegentheil ist nach Inhalt der Materialien wie nach dem Wortlaute beider Artikel die Annahme wohl begründet, daß für die Rechtsverhältnisse des Frachtführers (Schiffers) zum Empfänger und Absender die Ausstellung eines Konnossements die gleiche Bedeutung und Rechtswirkung habe, wie die des Ladescheins, und daß die juristische Konstruktion der hierdurch entstehenden Rechtsverhältnisse gleichfalls dieselbe sei. (Vgl. Anm. 158 S. 8 f.)

Ueber die Streitfrage, ob die im Ladeschein enthaltene Angabe über Beschaffenheit und Menge des Guts gegenüber dem Empfänger in gleicher Weise vertreten werden müsse, wie die bezügliche Angabe im Konnossement, oder ob Gegenbeweis zulässig sei: s. Anm. 172 S. 62 f.

Hält man dieses fest, so ergeben sich aus dem Wortlaute und aus den Materialien des Art. 653 und Art. 415 H.-G.-B. für die Auslegung des letzteren im Allgemeinen folgende drei wichtige Grundsätze:

I. Die Verpflichtung des Frachtführers ist nach der ratio legis und dem verkehrsrechtlichen Zwecke des Ladescheins, obwohl derselbe dem Absender ausgestellt wird, doch eine unmittelbar dem Empfänger bezw. dem legitimirten Inhaber des Ladescheins gegenüber eingegangene und somit eine selbstständige, vom Frachtvertrage losgelöste und unabhängige. — Die Forderung des Empfängers ist demungeachtet nicht eine rein formale oder abstrakte, sondern eine auf einem Schuldgrunde beruhende, nämlich auf dem schriftlichen Anerkenntnisse des Empfangs bezw. der Verpflichtung zur Ablieferung des empfangenen Gutes. Der hierüber ausgestellte Ladeschein ist aber allein entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts derartig, daß insbesondere die Ablieferung des Gutes lediglich nach Inhalt des Ladescheins zu erfolgen hat, und

Gegenbeweis gegen den Inhalt desselben — abgesehen von den gesetzlich gestatteten Haftbeschränkungen (Klauseln) — unzulässig ist.

II. Nur insofern läßt das Gesetz eine Ausdehnung dieses Grundsatzes zu, als auch diejenigen nicht in den Ladeschein aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages gegenüber dem Empfänger rechtliche Wirkung haben, auf welche im Ladescheine ausdrücklich Bezug genommen ist, dieselben mithin auf Grund dieser Bezugnahme zu integrirenden Theilen des Ladescheins werden.

III. Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtbriefes maßgebend, soweit nicht im Ladeschein Abweichendes enthalten ist. Letzterenfalls gilt der Frachtvertrag als durch den Ladeschein abgeändert.

172) **„Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts."**

Die Ausstellung eines Ladescheins involvirt die Verbindlichkeit des Frachtführers, das im Ladescheine aufgeführte Transportgut nach Maßgabe des Ladescheins an den darin mit Namen bezeichneten Empfänger oder — wenn der Ladeschein an Ordre (auf Inhaber, in blanco) gestellt ist, — an den legitimirten Inhaber des Ladescheins auszuliefern. (Goldschmidt § 72 S. 681, Keyßner S. 474, v. Hahn II. S. 681.)

I. Ueber den Begriff „Frachtführer" vgl. Bd. I Anm. 1 S. 2.

Das R.-O.-H.-G. führt aus: „Die Einwendung, die betreffende Urkunde sei deswegen kein rechtsgültiger Ladeschein, weil der Wohnort des Frachtführers nicht angegeben sei, ist hinfällig, weil Abs. 1 des Art. 414 H.-G.-B., wie insbesondere auch aus dem Gegensatz zur Fassung des Abs. 2 hervorgeht, nicht die nothwendigen, sondern die üblichen Bestandtheile des Ladescheins aufzählt. Daß in concreto der Wohnort des Frachtführers nicht angegeben ist, verschlägt bei der unstreitigen Identität desselben mit dem jetzigen Kläger nichts. Auf Grund dieses Ladescheins wurde das Gut abgeliefert. Nach Art. 415 H.-G.-B. ist derselbe daher entscheidend und ausschließlich entscheidend für das Rechtsverhältniß zwischen Empfänger und Frachtführer. Es gilt dies nicht nur betreffs der Bestimmungen über die Ausführung des Transports, die Höhe der Fracht ꝛc., sondern auch betreffs der Frage, wer als Frachtführer anzusehen und folglich berechtigt sei, die Ansprüche aus dem Frachtvertrage gegenüber dem Empfänger (in eigenem Namen) geltend zu machen."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 14. April 1875, Entsch. Bd. 17 S. 96.

„Der Frachtführer, welcher einen Ladeschein gezeichnet hat, den Transport aber durch einen Anderen ausführen läßt, ist nur nach dem Inhalt des Ladescheins verpflichtet und kann durch von ihm nicht genehmigte Konzessionen des Ausführenden nicht in eine ungünstigere Stellung gebracht werden."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 15. September 1879, Entsch. Bd. 25 S. 342.

II. Vgl. ferner über den Begriff „Empfänger" Bd. I. Anm. 4 S. und Bd. II. Anm. 86 S. und folgende Entscheidung des R.-O.-H.-G.:

„Nur der durch Frachtbrief oder Konnossement legitimirte Destinatär ist zur Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage gegen den Transport-

übernehmer berechtigt; die etwa sonst materiell Betheiligten können nur ex jure cesso klagend auftreten."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 6. November 1874, Entsch. Bd. 15 S. 141.

III. Die Verpflichtung des Frachtführers gegenüber dem im Ladeschein bezeichneten Empfänger — bezw. Ladescheininhaber — ist eine ganz unmittelbare und selbstständige.

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 9. April 1875, Entsch. Bd. 17 S. 70 ff., und des Reichsger. vom 16. Januar 1880, Entsch. Bd. 1 S. 36.

Sie ist von dem Frachtvertrage, auf Grund dessen die Ausstellung erfolgt, und von jeder Verfügung des Absenders unabhängig (Keyßner S. 471 Thöl H.-R. III. § 44. Schott S. 427. Lewis § 86 S. 174 f.), wie denn auch, wenngleich die Ausstellung des Ladescheins regelmäßig auf einem Frachtvertrage beruht, dies nicht nothwendig der Fall sein muß. (Vgl. Goldschmidt § 71 Anm. 32.) Die Verpflichtung des Frachtführers aus dem Ladescheine ist also nicht eine vom Absender abgeleitete, von diesem auf den Empfänger übertragene, etwa derartig, daß, wie beim Frachtvertrage, eine fingirte Cession der Vertragsrechte des Absenders auf den Empfänger anzunehmen und der letztere als ein Cessionar des Absenders zu betrachten wäre (vgl. Bd. II. S. 88 f., 95 f.). Durch den Ladeschein verpflichtet sich der Frachtführer vielmehr unmittelbar dem legitimirten Inhaber desselben.

Vgl. oben Anm. 160 S. 25, Keyßner S. 474, v. Hahn II. S. 680 f., Makower S. 641 f. Anm. 164, Endemann, H.-R. § 78 S. 362, 364, § 158 S. 741, Thöl III. § 44 S. 82, § 45 S. 83, Schott S. 420, Lewis S. 174.

Das durch den Frachtvertrag des Absenders mit dem Frachtführer zwischen diesen beiden geschaffene Rechtsverhältniß kommt für das Rechtsverhältniß zwischen Frachtführer und Empfänger, welches lediglich durch die Bestimmungen des Ladescheins geschaffen und präzisirt ist, nicht in Betracht. Der Absender überträgt keineswegs durch Begebung 2c. des Ladescheins seine eigenen Vertragsrechte auf den Empfänger bezw. den Inhaber des Ladescheins, er ist nicht Träger von Rechten, die er auf den Empfänger weiter leitet, sondern er ist — ganz abgesehen von den zwischen ihm und dem Frachtführer bestehenden Vertragsrechten — lediglich erster Nehmer (Art. 413, 644) eines Transportpapiers, in welchem die Rechte und Verbindlichkeiten, die der Frachtführer dem Empfänger gegenüber übernimmt, endgültig präzisirt sind. Nur insofern der Absender im Ladeschein selbst als Empfänger bezeichnet oder der Ladeschein an seine Ordre gestellt ist, hat er in dieser Eigenschaft eigene Rechte aus dem Ladescheine. Die juristische Konstruktion des Rechtsverhältnisses zwischen Frachtführer und Empfänger ist hierbei ganz ähnlich derjenigen des Acceptanten und des ersten Nehmers eines Wechsels. Der Frachtführer verpflichtet sich durch die Ausstellung des in der Regel zunächst dem Absender übergebenen Ladescheins direkt dem darin bezeichneten Empfänger und seinem legitimirten Rechtsnachfolger gegenüber und dieser tritt durch Annahme des Ladescheins in das Rechtsverhältniß ein. (Vgl. über die juristische Konstruktion Thöl III. S. 79—82, Lewis S. 175.)

In diesem Sinne bemerken die Motive des Preuß. Entw. (S. 263): „Das Konnossement begründet ein vom Frachtvertrage unabhängiges obligatorisches Verhältniß zwischen dem Schiffer und dem Empfänger der Waare.

Gegenbeweis gegen den Inhalt desselben — abgesehen von den gesetzlich gestatteten Haftbeschränkungen (Klauseln) — unzulässig ist.

II. Nur insofern läßt das Gesetz eine Ausdehnung dieses Grundsatzes zu, als auch diejenigen nicht in den Ladeschein aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages gegenüber dem Empfänger rechtliche Wirkung haben, auf welche im Ladescheine ausdrücklich Bezug genommen ist, dieselben mithin auf Grund dieser Bezugnahme zu integrirenden Theilen des Ladescheins werden.

III. Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtbriefes maßgebend, soweit nicht im Ladeschein Abweichendes enthalten ist. Letzterenfalls gilt der Frachtvertrag als durch den Ladeschein abgeändert.

172) **„Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts."**

Die Ausstellung eines Ladescheins involvirt die Verbindlichkeit des Frachtführers, das im Ladescheine aufgeführte Transportgut nach Maßgabe des Ladescheins an den darin mit Namen bezeichneten Empfänger oder — wenn der Ladeschein an Ordre (auf Inhaber, in blanco) gestellt ist, — an den legitimirten Inhaber des Ladescheins auszuliefern. (Goldschmidt § 72 S. 681, Keyßner S. 474, v. Hahn II. S. 681.)

I. Ueber den Begriff „Frachtführer" vgl. Bd. I Anm. 1 S. 2.

Das R.-O.-H.-G. führt aus: „Die Einwendung, die betreffende Urkunde sei deswegen kein rechtsgültiger Ladeschein, weil der Wohnort des Frachtführers nicht angegeben sei, ist hinfällig, weil Abs. 1 des Art. 414 H.-G.-B., wie insbesondere auch aus dem Gegensatz zur Fassung des Abs. 2 hervorgeht, nicht die nothwendigen, sondern die üblichen Bestandtheile des Ladescheins aufzählt. Daß in concreto der Wohnort des Frachtführers nicht angegeben ist, verschlägt bei der unstreitigen Identität desselben mit dem jetzigen Kläger nichts. Auf Grund dieses Ladescheins wurde das Gut abgeliefert. Nach Art. 415 H.-G.-B. ist derselbe daher entscheidend und ausschließlich entscheidend für das Rechtsverhältniß zwischen Empfänger und Frachtführer. Es gilt dies nicht nur betreffs der Bestimmungen über die Ausführung des Transports, die Höhe der Fracht ꝛc., sondern auch betreffs der Frage, wer als Frachtführer anzusehen und folglich berechtigt sei, die Ansprüche aus dem Frachtvertrage gegenüber dem Empfänger (in eigenem Namen) geltend zu machen."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 14. April 1875, Entsch. Bd. 17 S. 96.

„Der Frachtführer, welcher einen Ladeschein gezeichnet hat, den Transport aber durch einen Anderen ausführen läßt, ist nur nach dem Inhalt des Ladescheins verpflichtet und kann durch von ihm nicht genehmigte Konzessionen des Ausführenden nicht in eine ungünstigere Stellung gebracht werden."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 15. September 1879, Entsch. Bd. 25 S. 342.

II. Vgl. ferner über den Begriff „Empfänger" Bd. I. Anm. 4 S. und Bd. II. Anm. 86 S. und folgende Entscheidung des R.-O.-H.-G.:

„Nur der durch Frachtbrief oder Konnossement legitimirte Destinatär ist zur Geltendmachung der Rechte aus dem Frachtvertrage gegen den Transport-

H.-G.-B. dient der Ladeschein dazu, die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger der Waare festzustellen. Es ist festgestellt, daß die Ablieferung vom Frachtführer an den Empfänger auf Grund des über die Ladung ausgestellten Ladescheins erfolgt ist. Nur hierauf kommt es an, um den Ladeschein für das Rechtsverhältniß zwischen beiden entscheidend zu machen da der Empfänger die Ladung nicht unter anderen Bedingungen annehmen konnte, als sie abgeliefert wurde."

Erkannt vom 5. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 7. Mai 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 28.

„Der Schiffer darf dem legitimirten Inhaber eines Ordre-Konnossements, welcher das Konnossement vom Ablader auf Grund kontraktlicher Beziehungen erhalten hat, die Güter nicht vorenthalten, weil der Ablader auf Grund später entstandener Differenzen die Rückgabe des Konnossements von dem Inhaber fordern kann. Denn für das Verhältniß des Konnossementsinhabers zu dem Schiffer ist nach Art. 653 H.-G.-B. ausschließlich das Konnossement entscheidend und es beruht auf einer Verkennung der Natur dieses Rechtsverhältnisses als eines selbstständigen, von dem Verhältnisse sowohl des Schiffers als Empfängers zum Ablader unabhängigen, wenn aus den kontraktlichen Beziehungen der Konnossementsinhaber zum Ablader die Befugniß des Schiffers gefolgert wird, ersterem die Ladung vorzuenthalten. Eine Gutgläubigkeit der Besitzer in diesem Sinne ist nicht als Voraussetzung des Anspruchs aus dem Konnossemente anzusehen."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 14. März 1885, Entsch. in Civils. Bd. 14 S. 5 (7).

Andererseits darf der Schiffer an einen anderen als den legitimirten Inhaber des Konnossements nicht abliefern. Denn durch die Zeichnung desselben entsteht ein von dem übrigen Inhalt des Frachtvertrages unabhängiges selbstständiges Rechtsverhältniß zwischen dem Schiffer und dem legitimirten Inhaber des Konnossements. Der Schiffer darf daher nur an diesen das Gut verabfolgen, wenn er sich nicht verantwortlich machen will. Seine Weigerung an einen Dritten, der unbestritten nicht der Inhaber des Konnossements ist, die Ladung anders als gegen Rückgabe des ihn legitimirten Konnossements zu verabfolgen, ist daher vollständig berechtigt.

Erkannt vom 2. Sen. d. R.-O.-H.-G. unterm 12. Dezember 1874, Entsch. Bd. 15 S. 226 (228).

Auch wenn der Empfänger das Gut nicht abnimmt, darf der Schiffer dasselbe dem Befrachter nicht gegen Zahlung der Fracht herausgeben, wenn dieser sich nicht im Besitze des Konnossements befindet.

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 7. November 1885, Entsch. Bd. 15 S. 25.

IV. Wenngleich aber die Verpflichtung des Frachtführers gegenüber dem Empfänger aus dem Ladescheine eine selbstständige und vom Frachtvertrage unabhängige ist, so ist sie doch an sich keineswegs eine abstrakte oder formale, wie z. B. die aus dem Wechsel. Vgl. Keyßner S. 474. Lewis § 36 S. 178. Schott S. 428. 431. Dies ist mit Unrecht vielfach angenommen worden. (Vgl. die bei Goldschmidt S. 685 Anm. 8 aufgeführten Autoren, vornehmlich Endemann H.-R. § 78 S. 362, 364, § 158 S. 741 und Anm. 6

u. R. d. E. S. 661.) Der Ladeschein und das Konnossement unterscheiden sich von den formalen oder abstrakten Obligationen sehr wesentlich dadurch, daß erstere nothwendig und begrifflich das Bekenntniß des Empfangs des Gutes als Grund der Ablieferungspflicht enthalten. Der Frachtführer und Schiffer verpflichtet sich im Ladescheine nicht zum Liefern irgend einer generell oder selbst individuell bezeichneten Waare, es liegt nicht ein abstraktes Lieferungsversprechen vor, sondern — wie Goldschmidt § 72 S. 686 zutreffend ausführt — er verpflichtet sich zum Ausliefern gerade der empfangenen species. (Vgl. Prot. S. 2208, 2260—2262.)

Keyßner S. 474, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 125, 128, Lewis in Endemann's Handb. Bd. 4 § 36 S. 173, Thöl, H.-R. III. S. 79.

Als Rechtsgrund der übernommenen Verpflichtung muß nothwendig der Empfang von Gütern zur Auslieferung angegeben sein. Daraus würde an sich folgen, daß gegen die Angaben über die Art, Menge und Beschaffenheit des Gutes sowohl beim Konnossement, wie beim Ladeschein Gegenbeweis dahin zulässig sei, daß das Empfangsbekenntniß ein unrichtiges und irriges und der Schiffer bezw. Frachtführer nur verpflichtet sei, das wirklich nachweisbar empfangene Gut abzuliefern. (Lewis S. 173.)

Indeß, diese Folgerung ist im Interesse des Verkehrs sowohl für das Konnossement wie für den Ladeschein durch die positiven Bestimmungen des H.-G.-B. beseitigt.

In Betreff des Konnossements ist sie unbestritten durch die Bestimmungen im Art. 653 alin. 1 und Art. 654 H.-G.-B., wonach die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen muß, und der Verfrachter für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgelieferten Güter dem Empfänger verantwortlich ist, ausgeschlossen und damit dem Konnossement eine der Formalobligation gleiche Rechtswirkung insofern beigelegt, als die Verpflichtung, weil gegen das strikte Empfangsbekenntniß der Gegenbeweis ausgeschlossen und der Inhalt des Konnossements allein entscheidend ist, lediglich eine auf der Schrift beruhende und der Schrift gemäße, eine Skripturobligation, ist (s. Anm. 160 S. 25). Daraus folgt, daß, wenngleich der Seeschiffer nur zur Ablieferung der empfangenen Güter und nur in deren wirklicher Beschaffenheit zur Zeit des Empfanges verpflichtet ist, die Ablieferung der Güter lediglich nach Inhalt des Konnossements bezw. dem darin niedergelegten Empfangsbekenntniß erfolgen muß. Dieses soll nach der gesetzlichen Vorschrift der Art. 653, 654 allein entscheidend und Gegenbeweis demgemäß ausgeschlossen sein. Für die Haftung bei Gattungs-, Quantitäts- und Qualitätsangaben ist somit der Seeschiffer unbedingt verantwortlich, soweit nicht durch die Bestimmungen der folgenden Artikel 655, 656, 657 seine Verantwortlichkeit für die richtige Bezeichnung verpackter oder in geschlossenen Gefäßen übergebener Güter modifizirt oder durch die Zulassung von Klauseln „Inhalt unbekannt", „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" abgeschwächt oder beseitigt ist.

Vgl. Goldschmidt, Handb. I. § 72 S. 687 und in seiner Zeitschr. Bd. 29 S. 29 f. Makower 9. Aufl. S. 444, Entsch. des Reichsger. in Civils. Bd. 5 S. 81 f., Lewis in Endemann's Handb. des H.-R. Bd. 4 § 36 S. 172 f., 176 f. und die dort Anm. 11 f. cit. Schriftsteller, Dernburg II. S. 597.

Was dagegen den Ladeschein anlangt, so ist die Frage, ob der Frachtführer für die Angaben der Qualität und Quantität des bezeichneten Gutes unbedingt und unter Ausschluß des Gegenbeweises nach Analogie des Konnossements verantwortlich ist, sowohl in der Praxis wie in der Theorie streitig geworden.

A. Die Praxis der Obersten Gerichtshöfe war in Betreff dieser Frage eine schwankende.

1. Das Preuß. Ob.-Trib. hat sich in mehreren Entscheidungen für die Zulässigkeit des Gegenbeweises ausgesprochen.

Erkannt vom Preuß. Ob.-Trib. unterm 7. Mai 1865, Busch, Arch. Bd. 9 S. 270—274 und vom IV. Sen. des Preuß. Ob.-Trib. unterm 19. September 1867, Striethorst Bd. 68 S. 174.

2. Das R.-O.-H.-G. gestattet für Seekonnossemente prinzipiell einen Gegenbeweis nicht, während es für Ladescheine diese Frage unentschieden läßt.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 10. Januar 1872, Entsch. Bd. 1 S. 200 (203), 30. Juni 1871, Bd. 3 S. 19 (24 f.) und 21. Januar 1873, Bd. 8 S. 410.

3. Das Reichsgericht unterscheidet zwischen Konnossement und Ladeschein. Gegen den Inhalt des Konnossements läßt es in Uebereinstimmung mit dem R.-O.-H.-G. einen Gegenbeweis prinzipiell nicht zu:

„Der Verfrachter ist dem Empfänger gegenüber zur Vertretung des Konnossements als einer Verpflichtungsurkunde unbeschränkt verbunden und es ist ihm in Konsequenz dieses Grundsatzes durch Art. 654 und 655 auch die Haftung für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter auferlegt, so daß er mit dem Einwande, er habe abgeliefert, was er empfangen habe, nicht gehört wird, auch hat er nach Art. 660 sogar für die Beschaffenheit der im Konnossemente als empfangen bezeichneten Güter einzustehen, da ihm die Vertheidigung, er habe die Güter in der schlechten Beschaffenheit oder Verpackung, in welcher er sie abliefert, empfangen, nur zusteht, wenn er die sichtbaren Fehler und Mängel im Konnossement bemerkt."

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 16. April 1881, Entsch. Bd. 4 S. 87.

„Nach Art. 653 H.-G.-B. ist dem Verfrachter — dem Empfänger gegenüber — die Verpflichtung zur Vertretung des Konnossements ganz allgemein und unbeschränkt auferlegt. Ein Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der Angaben des Konnossements ist an sich dem Verfrachter nicht gestattet."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 5. Dezember 1887, Entsch. Bd. 20 S. 52 (66).

Dagegen gestattet das Reichsgericht gegen den Inhalt des Ladescheins Gegenbeweis: „Weder aus der Erklärung über die Beschaffenheit des Guts noch über die Ablieferung ist zu entnehmen, daß der Ladeschein zum Verpflichtungsscheine über Lieferung der bezeichneten Waare werden soll. Die Erklärung geht immer nur darauf, das „empfangene" Gut abzuliefern, und es ist außerdem, immer vorausgesetzt, daß der Aussteller Verluste und Beschädigungen für welche er nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht aufzukommen braucht, nicht zu vertreten hat. Der Inhalt der durch die im angegebenen Sinne abgegebenen Erklärung übernommenen Verpflichtung kann daher nur der sein, für

denjenigen Schaden zu haften, welchen der Inhaber des Ladescheins infolge eines bei der Abgabe der Erklärung über die Beschaffenheit des Guts vorgekommenen Verschuldens erlitten hat. Etwas Weiteres folgt aus allgemeinen Grundsätzen nicht, insbesondere nicht dies, daß der Frachtführer dem Inhaber des Ladescheins für die Richtigkeit der fraglichen Bezeichnungen der Beschaffenheit des Gutes unbedingt, also auch wenn kein Verschulden auf seiner Seite liegt, haftet. Ein solcher Satz ist in Art. 654 Satz 1 H.-G.-B. für den Seefrachtvertrag über die Haftung aus der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter aufgestellt. Derselbe ist aber, ebenso wie die in Satz 2 des Artikels beigefügte Beschränkung des Umfangs positiver Natur, ergiebt sich keineswegs aus allgemeinen Sätzen und kann daher auf den Ladeschein nicht ausgedehnt werden. Hieraus folgt, daß, wenn der Frachtführer sich selbst darauf beruft, daß seine Angabe über die Beschaffenheit des Gutes im Ladeschein nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt, der Inhaber des Ladescheins ihn mit diesem Vorbringen nicht alsbald unter Bezugnahme darauf, daß er für seine eigene Erklärung einzustehen habe, zurückzuweisen befugt ist."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 1. Oktober 1881, Entsch. Bd. 5 S. 81, 82.

B. Auch in der Theorie ist die vorliegende Frage streitig.

Eine Reihe von Autoren will die Unterscheidung zwischen Konnossement und Ladeschein in Bezug auf den Gegenbeweis nicht zulassen, nimmt vielmehr in Rücksicht darauf, daß in den legislatorischen Berathungen wiederholt auf die analoge Anwendung der für das Konnossement gegebenen Normen auf den Ladeschein hingewiesen worden ist (s. S. 8 f.) an, daß auch in der hier fraglichen Beziehung die positiven im H.-G.-B. über das Konnossement aufgestellten Grundsätze analoge Anwendung auf den Ladeschein zu finden haben, zumal jede Unterscheidung, ob diese oder jene positive Vorschrift betreffs des Konnossements auch auf den Ladeschein nach allgemeinen Rechtsregeln passe, sich in eine weitgehende Kasuistik verlieren würde. Auch sei, wenngleich der Art. 415 die oben hervorgehobenen Bestimmungen der Art. 653. 654 nicht enthalte, doch in Rücksicht auf die positiven Bestimmungen der Art. 413 Al. 2 und Art. 414 Al. 1 Nr. 1 (s. Anm. 162 S. 35) der Schluß begründet, daß gegenüber dem Empfänger des Gutes schlechthin die im Ladeschein enthaltene Bezeichnung der Beschaffenheit und Menge maßgebend sei und vertreten werden müsse. Dieser Schluß liege um so näher, als in allen anderen wesentlichen Beziehungen der Ladeschein ausdrücklich nach den Regeln der Konnossemente normirt sei, auch Art. 303 den Grundsatz der modernen Skripturobligationen, daß der Verpflichtete sich nur solcher Einreden bedienen könne, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, auf den Ladeschein zur Anwendung bringe, endlich, weil augenscheinlich die vom Gesetzgeber bezweckte Schaffung eines sicheren und negociabeln Umlaufpapiers eine derartige Normirung erfordere.

Vgl. Anschütz u. v. Völderndorff III. S. 459, 461, 410 Anm. 40a. u. b., Dernburg II. S. 598 u. Note 20, Hillig S. 52, Gad S. 300, Bluntschli-Dahn § 159, Puchelt 2. Aufl. II. S. 408, 3. Aufl. II. S. 540, Endemann, H.-R. § 78 S. 361, § 158 S. 741 u. R. d. E. S. 661.

Von anderer Seite ist dieser Annahme widersprochen und der Gegenbeweis gegen den Inhalt des Ladescheins für zulässig erklärt worden. Es wird — im Gegensatze zum Konnossement — angenommen, daß der Frachtführer durch den Ladeschein sich nur verpflichtet, das empfangene Frachtgut, nicht das nach Quantität und Qualität darin angegebene abzuliefern und deshalb mit der Behauptung und dem Nachweise, daß die Angabe im Ladeschein nicht mit der Wirklichkeit übereinstimme, nicht zurückgewiesen werden dürfe. Noch weitergehend wird angenommen, daß der Frachtführer frei sei, wenn er abliefere, was er erweislich erhalten habe, und nur insofern auch für das nicht empfangene, im Ladeschein bezeichnete Gut verantwortlich gemacht werden könne, als ihm bei der Abgabe des unrichtigen Empfangsbekenntnisses ein Verschulden zur Last falle. Nur von diesem Gesichtspunkte aus hafte er aus dem Ladeschein, auch wenn er weniger oder nichts oder etwas Anderes oder eine schlechtere Qualität empfangen habe, falls er nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers oder die Beschränkung seiner Haft durch besondere Klauseln (Art. 656, 657, 659, 660 H.-G.-B.) darthue. Und auch im Falle der schuldhaften Abgabe eines unrichtigen Empfangsbekenntnisses habe er nicht das bezeichnete Gut, sondern den Schaden zu ersetzen, der dem Ladescheininhaber hierdurch nach Maßgabe des zu Grunde liegenden materiellen Geschäfts entstanden sei. Daraus folge endlich noch, daß der Frachtführer, wenn er mehr als das im Ladeschein Angegebene empfangen habe, dieses Mehr (Uebergewicht, Ueberkahn, Sprott) restituiren und, wenn er etwas Anderes empfangen habe, der Empfänger dieses Andere annehmen und sich mit der Werthdifferenz zwischen dem Empfangenen und dem im Ladeschein Angegebenen begnügen müsse.

Vgl. Keyßner S. 474, v. Hahn II. S. 682, 683, Schott S. 431, 432, Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 423, Makower 9. Aufl. S. 444, 445 Anm. 40, Meyer Centr.-Org. N. F. Bd. 9 S. 9 f., C. F. Koch S. 422 Anm. 56. — Goldschmidt hat anfänglich in seinem Handb. § 75 Note 94 bemerkt: Inwieweit eine Haftung für Qualitäts- u. Quantitätsangaben im Ladeschein anzunehmen, sei nach dem zu ermittelnden Willen der Betheiligten und den Umständen bezw. nach Handelsgebrauch festzustellen, im Zweifel greife jedoch die Analogie der Konnossementsgrundsätze Platz. Später hat jedoch Goldschmidt diese Präsumtion aufgegeben und die analoge Anwendung auf den Ladeschein verneint (Zeitschr. f. H.-R. Bd. 29 S. 28 f.).

Indeß kann dieser letzteren Auffassung nicht beigetreten, vielmehr muß in Uebereinstimmung mit Anschütz und Völderndorff, Puchelt u. a. angenommen werden, daß die Haftung aus dem Konnossement und Ladeschein eine gleiche und daher der Gegenbeweis gegen die Quantitäts- und Qualitätsangaben des Ladescheins — bis auf die auch für das Konnossement gesetzlich gestatteten Modifikationen — unzulässig ist. Zunächst ist der Gegengrund, daß in den Art. 415 die Zusätze der Art. 653 und 654 nicht Aufnahme gefunden haben, hinfällig. Denn wie aus der Gesammtheit der über den Ladeschein getroffenen Bestimmungen (Art. 418—419) und aus den bezüglichen Berathungen hervorgeht, lag es in der Absicht der Gesetzgeber, nur die Hauptgrundsätze auszusprechen, im Uebrigen aber die Ergänzung im Einzelnen durch die analoge Anwendung der Konnossementsnormen herbeizuführen. Der Grundsatz, daß die Schrift für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Empfänger entscheidend sein soll, ist aber in Art. 653 und 415 ganz

übereinstimmend hingestellt und mit den im Art. 415 fehlenden Satze des Art. 653: „insbesondere . . .“ ist, wie diese Fassung klar erkennen läßt, lediglich eine selbstverständliche Konsequenz ausgesprochen, welche auch für den Ladeschein zu gelten hat (s. Puchelt II. S. 540 Anm. 5). Wenn ferner für die gegentheilige Annahme darauf Bezug genommen ist, daß in der III. Lesung ein Antrag, in den Art. 415 den Satz des Art. 653 „insbesondere . . .“ aufzunehmen abgelehnt und in den Berathungen hervorgehoben worden sei, daß die Verhältnisse aus dem Ladeschein und Konnossement nicht vollkommen gleiche seien und die Frage der Vertretung des Frachtführers aus dem Ladeschein der Beurtheilung des Einzelfalles überlassen werden müsse, so ist übersehen, daß diese Begründung nur von der einen Seite ausgegangen, von der anderen aber die Ablehnung gerade entgegengesetzt damit motivirt worden ist, daß der betr. Satz etwas ganz Selbstverständliches enthalte, daß er nur eine einfache Folge des Eingangssatzes sei (s. S. 57). Auch läßt der Zusammenhang der Art. 413 Abs. 2 und Art. 414 Abs. 1 Nr. 4 mit Art. 415 erkennen, daß diese Annahme auch durch positive Bestimmungen unterstützt wird und rechtfertigt den Schluß, daß gegenüber dem Empfänger des Guts schlechthin die im Ladeschein enthaltene Bezeichnung der Beschaffenheit und Menge maßgebend sei und vertreten werden müsse (s. auch Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 29 S. 31). Wenn endlich auf die Verschiedenheit der wirthschaftlichen Unterlagen der See- und Binnenschifffahrt, auf den Großbetrieb der ersteren und den Kleinbetrieb der letzteren, sowie auf die Unerfahrenheit der Binnenschiffer im Vergleiche zu den Seeschiffern hingewiesen wird, so darf nicht unerwogen bleiben, daß das Institut des Ladescheins nicht allein für den Binnenschifffahrtsverkehr des gewöhnlichen Flußschiffers, sondern überhaupt für den Binnentransport (auch der Eisenbahnen, Dampfschiffe 2c.) geschaffen und einheitlich geregelt ist und nirgends in den Berathungen die Absicht hervorgetreten ist, die bezüglichen Rechtsgrundsätze je nach der Art der Binnenfrachtführer verschieden zu gestalten. Auch verliert dieser Grund mit dem immer mehr zunehmenden Großbetriebe der Flußschifffahrt seine Bedeutung — abgesehen davon, daß man aus derselben ratio dem Flußschiffer auch die Wechselfähigkeit, wie überhaupt die Fähigkeit, sich aus Skripturobligationen zu verpflichten, würde absprechen müssen. Derartige Unterscheidungen müssen zu einer weitgehenden Kasuistik führen, aber auch den Verkehrszweck des Ladescheins, — gleich dem Konnossement als negoziables Transportpapier zu dienen, bei dessen Ausstellung der Frachtführer weiß, daß im Vertrauen auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Erklärungen Dispositionen getroffen und von Dritten Rechte erworben werden (Prot. S. 2260—2267, 2270, 2271), vollständig beseitigen und vernichten. Denn welcher Verkehrszweck bleibt dem Ladeschein, wenn gegen dessen Angaben über Qualität und Quantität des Gutes unbeschränkt der Gegenbeweis zulässig ist? Welche Sicherheit gewährt ein solches Papier dem Erwerber? Der von Goldschmidt angeführte Umstand, daß ein einzelner Sachverständiger die abweichende Auffassung als die in der Kaufmannswelt „maßgebende“ bezeichnet hat, vermag den bei weitem wichtigsten Rechtsgrundsatz dieses Instituts füglich nicht ohne Weiteres zu entkräften!

Mit Rücksicht auf die Analogie des Konnossements, mit Rücksicht ferner

auf die positiven Bestimmungen der Art. 413 Abs. 2, 414 Abs. 1 Nr. 414 u. 415 sowie des Art. 303 muß daher an dem Grundsatze festgehalten werden, daß, wie gegen den Inhalt des Konnossements, so auch gegen den des Ladescheins prinzipiell der Gegenbeweis ausgeschlossen ist, und auch für den Ladeschein nur insoweit hiervon Ausnahmen bestehen, als das Gesetz, um übertriebenen Härten, zu welchen dieser Grundsatz führen könnte, vorzubeugen, in Art 655 Abs. 2, Art. 656, 657, 659 und 660 gewisse Modifikationen dieser strengen Haftung hat eintreten lassen bezw. dem Schiffer gestattet hat, dieselbe durch geeignete Klauseln zu beschränken.

Insofern sind also die in der Praxis für das Konnossement angenommenen Grundsätze auch auf den Ladeschein anwendbar:

Die Haftung für die Richtigkeit der Quantitäts- und Qualitätsangaben kann durch die Klauseln „Inhalt unbekannt", „Zahl, Maß, Gewicht unbekannt" „frei von Bruch, von Leckage, von Beschädigung" beschränkt werden (Art. 656 bis 659 H.-G.-B.)

Lewis in Endemann's Handb. u. H.-R. Bd. 4 § 36 S. 176—181, Goldschmidt, Handb. I. 2 § 72 S. 688, Schott S. 432, Endemann, R. d. E. S. 661.

Hierfür sprechen folgende Entscheidungen des R.-O.-H.-G.

Der Schiffer kann zwar vom Empfänger für solche Mängel der Güter, welche bei der Uebergabe an den Schiffer sichtbar waren, aber im Konnossement nicht vermerkt sind, auch wenn letzteres mit der Klausel „Inhalt unbekannt" gezeichnet ist, verantwortlich gemacht werden, aber der Empfänger hat alsdann seinerseits den Beweis der Erkennbarkeit der Fehler und Mängel zu jener Zeit zu führen". (arg. Art. 653 in Verbindung mit Art. 655, 656 und 600 H.-G.-B.)

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 30. Juni 1871, Entsch. Bd. 3 S. 19.

Bei einer Mankoklage des Empfängers hat der Ladeschein in Betreff seiner Gewichtsangabe ꝛc. keine Beweiskraft gegen den Frachtführer, wenn er die Klausel „Inhalt unbekannt" enthält (arg. Art. 657 H.-G.-B.).

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 10. Dezember 1872, Entsch. Bd. 8 S. 192.

Die Maßangabe des Konnossements ist für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn dasselbe nicht eine abweichende Bestimmung enthält.

Vgl. über eine abweichende Bestimmung: Erk. des 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 16. April 1884, Entsch. in Civils. Bd. 14 S. 115 (117).

Als solche ist der Zusatz „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen; daher auch nicht ein neben dem Konnossement herlaufender, aber nicht diesem annektirter Protest gegen die Maaßangabe oder eine generelle, in das Konnossement aufgenommene Protestklausel, außer wenn diese ausdrücklich die Worte „wegen Uebermaß" enthält. Denn in letzterem Falle spricht der Schiffer ausdrücklich aus, daß er die Maßangabe des Konnossements als für die Frachtberechnung entscheidend nicht anerkennen will." (arg. Art. 658.)

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 22. Juni 1872, Entsch. Bd. 6 S. 341.

Die Klausel „Gewicht ꝛc. unbekannt" befreit zwar den Verfrachter (Schiffer, Frachtführer) davon, die im Konnossement angegebene Gewichtsangabe gegen sich gelten zu lassen (Art. 657), allein nicht von der Haftung ex recepto in

Betreff desjenigen Quantums, welches als bei der Ablieferung ihm geliefert durch Beweis gegen ihn hergestellt werden möchte.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 29. September 1874, Entsch. Bd. 14 S. 296.

Die Angabe der empfangenen Quantität im Konnossement bewirkt, daß nicht allein jeder anderweitige Beweis überflüssig, sondern sogar dem Empfänger gegenüber der Gegenbeweis völlig abgeschnitten wird. Enthält das Konnossement eine Quantitätsangabe, so ist jedoch unter Umständen, sofern nämlich eine Zumessung 2c. nicht stattgefunden, dem Schiffer gestattet, sich durch Beifügung der Klausel „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" von der Vertretung der Quantitätsangabe frei zu zeichnen (Art. 657, 658). Soweit indessen die Verbindlichkeit nicht auf das Konnossement, sondern auf das receptum gegründet, mithin von dem Schiffer nicht Auslieferung der im Konnossement als empfangen bezeichneten, sondern der erweislich abgeladenen Menge gefordert wird, vermag ihn diese Klausel nicht zu befreien. Vielmehr führen die allgemeinen Prinzipien des Gesetzbuchs wie die Interpretation dahin, der Klausel hinsichtlich der Verbindlichkeit des Schiffers aus dem receptum jede Bedeutung abzusprechen.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 8. Dezember 1874, Entsch. Bd. 15 S. 377 (380—383).

Vgl. ferner über die Bedeutung der Klausel „Maaß und Gewicht unbekannt" (quantity and quality unknown).

Erk. des Reichsger. vom 16. April 1881, Entsch. Bd. 4 S. 87.

Die im Konnossement enthaltene Angabe des Gewichts der eingenommenen Güter kann unter Umständen auch vom Verfrachter (Schiffer, Frachtführer) zum Beweise der Höhe seiner Frachtforderung gegen den Empfänger benutzt werden, auch wenn er die Konnossementsangabe mit der Klausel „Inhalt unbekannt" gezeichnet hat; falls aus der thatsächlichen Lage der Sache die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß das aufgegebene Quantum wirklich der Konnossementsangabe entsprochen habe.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 19. Juni 1875, Entsch. Bd. 18 S. 128.

Auch durch andere Klauseln, als die in den Art. 656—659 H.-G.-B. bezeichneten, kann die Vertretungspflicht des Frachtführers aus dem Ladescheine Beschränkungen erleiden; z. B. durch die Klausel „bei Annahmeverzug Landung und Lagerung auf Gefahr des Konnossements- (Ladeschein-) Inhabers",

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 30. April 1875, Entsch. Bd. 17 S. 233 und hierzu das Erk. des R.-O.-H.-G. vom 5. September 1876, Entsch. Bd. 20 S. 409.

ferner durch die Klausel „ohne Haftung für höhere Gewalt, Feuer, Feindesgewalt, See- und Flußgefahren 2c.",

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 28. März 1879, Entsch. Bd. 25 S. 93.

durch die Klausel: „frei von den Gefahren der Schifffahrt" (excepted perils of Navigation) — worunter ohne Einschränkung alle Gefahren derselben, sowohl im Hafen, wie unterwegs, im Zustande der Ruhe und der Fortbewegung des Schiffes begriffen sind, —

Vgl. Erk. des 1. Civ.-Sen. des Reichsger. vom 16. Juni 1883, Entsch. Bd. 11 S. 100 (106).

durch die Klausel, nach welcher der Schiffer berechtigt ist, ein anderes Schiff zu substituiren oder die Güter in ein anderes Schiff überzuladen,

Vgl. Erk. des 1. Civ.-Sen. des Reichsger. vom 18. März 1885, Entsch. Bd. 14 S. 34.

ſowie durch die Klauſel: „ohne Haftung für Verſchulden (culpa und dolus) des Perſonals bezw. der Leute".

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 2. Mai 1879, Entſch. Bd. 25 S. 180.

Wenn zwar der Ladeſchein eine ſolche Klauſel (Art. 656—659 H.-G.-B.) nicht enthält, aber doch aus deſſen Inhalt erſichtlich iſt, daß die Güter dem Frachtführer verpackt oder verſchloſſen übergeben worden ſind, ſo befreit den Frachtführer von der Haftung für die bezeichnete Qualität der Nachweis, daß die abgelieferten Güter mit den übernommenen identiſch ſind und daß trotz aller Sorgfalt die unrichtige Bezeichnung nicht zu vermeiden geweſen. (Art. 655.)

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 30. Juni 1871, Entſch. Bd. 3 S. 25. A. M. C. F. Koch S. 422 Anm. 56.

Endlich iſt die Einrede des Verluſtes oder der Beſchädigung der als empfangen bezeichneten Güter unzuläſſig. Indeß zeigt ſich gerade hierbei der weſentliche Unterſchied zwiſchen einer reinen Skripturobligation und dem Transportpapier des Ladeſcheins (vgl. Entſch. R.-O.-H.-G. Bd. 15 S. 381 ff.) recht deutlich darin, daß dem Frachtführer *dieſe Einrede gegen den Inhalt des Ladeſcheins dann zuſteht, wenn er den Beweis eines derjenigen Umſtände zu führen vermag, welche ihn auch von der Haftung aus dem Frachtvertrage (ex recepto) befreien würden.* (Art. 395, 419 H.-G.-B.)

Der Frachtführer kann alſo zwar nicht einwenden, daß er die im Ladeſcheine verzeichneten Güter gar nicht oder beſchädigt oder in äußerlich ſchlechter Verpackung ꝛc. *empfangen* habe, — falls nicht etwa dies im Ladeſcheine alsbald ausgeſprochen oder die Haftung durch entſprechende Klauſeln abgelehnt iſt. Wohl aber darf der Frachtführer gegen den Ladeſchein geltend machen, daß die darin als empfangen bezeichneten Güter nachträglich während des Transports (d. h. ſeit der Empfangnahme bis zur Ablieferung: vgl. Art. 395, 607 H.-G.-B.) ganz oder zum Theil durch vis major, inneren Verderb, ſchuldloſe Verſäumniß der Lieferungsfriſt verloren oder beſchädigt worden ſeien.

Erk. des Preuß. Ob.-Trib. vom 19. Dezember 1865, Buſch, Arch. Bd. 9 S. 274, Ackermann ibid. Bd. 13 S. 455, Erk. des R.-O.-H.-G. vom 21. Januar 1873, Entſch. Bd. 8 S. 410 und 23. März 1875, Rep. 1267/74, Puchelt II. S. 540 Nr. 5, S. 542 Nr. 7, Lewis § 36 S. 181.

Denn die durch den Ladeſchein übernommene Verpflichtung zur Ablieferung des als empfangen bezeichneten Gutes an den Deſtinatär involvirt nicht die unbedingte und abſtrakte Lieferungspflicht, ſondern wird bedingt durch die mit der Eigenſchaft des Verpflichteten als *Frachtführer* verknüpfte *Haftung ex recepto* (Art. 395, 607), ſo daß der Frachtführer ſich durch die hiernach zuläſſigen Einreden gegen die Ablieferungspflicht ſchützen kann. Abgeſehen aber von dieſen Einreden kann die Haftung oder die Beweispflicht des Frachtführers nach Analogie der Art. 655—660 nur durch Klauſeln beſchränkt werden, welche — wie z. B. „frei von Bruch", „frei von Leckage", „frei von Beſchädigung" u. ſ. w. — dem Ladeſchein alsbald bei der Ausſtellung beigefügt werden. (ſ. oben S. 67.)

C. Auch für die *ſonſtigen Transportbedingungen*, insbeſondere die *Bedingungen der Ablieferung*, iſt der Inhalt des Ladeſcheins bezüglich des Rechtsverhältniſſes zwiſchen Frachtführer und Empfänger allein entſchei-

Betreff desjenigen Quantums, welches als bei der Ablieferung ihm geliefert durch Beweis gegen ihn hergestellt werden möchte.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 29. September 1874, Entsch. Bd. 14 S. 296.

Die Angabe der empfangenen Quantität im Konnossement bewirkt, daß nicht allein jeder anderweitige Beweis überflüssig, sondern sogar dem Empfänger gegenüber der Gegenbeweis völlig abgeschnitten wird. Enthält das Konnossement eine Quantitätsangabe, so ist jedoch unter Umständen, sofern nämlich eine Zumessung 2c. nicht stattgefunden, dem Schiffer gestattet, sich durch Beifügung der Klausel „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" von der Vertretung der Quantitätsangabe frei zu zeichnen (Art. 657, 658). Soweit indessen die Verbindlichkeit nicht auf das Konnossement, sondern auf das receptum gegründet, mithin von dem Schiffer nicht Auslieferung der im Konnossement als empfangen bezeichneten, sondern der erweislich abgeladenen Menge gefordert wird, vermag ihn diese Klausel nicht zu befreien. Vielmehr führen die allgemeinen Prinzipien des Gesetzbuchs wie die Interpretation dahin, der Klausel hinsichtlich der Verbindlichkeit des Schiffers aus dem receptum jede Bedeutung abzusprechen.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 8. Dezember 1874, Entsch. Bd. 15 S. 377 (380—383).

Vgl. ferner über die Bedeutung der Klausel „Maaß und Gewicht unbekannt" (quantity and quality unknown).

Erk. des Reichsger. vom 16. April 1881, Entsch. Bd. 4 S. 87.

Die im Konnossement enthaltene Angabe des Gewichts der eingenommenen Güter kann unter Umständen auch vom Verfrachter (Schiffer, Frachtführer) zum Beweise der Höhe seiner Frachtforderung gegen den Empfänger benutzt werden, auch wenn er die Konnossementsangabe mit der Klausel „Inhalt unbekannt" gezeichnet hat; falls aus der thatsächlichen Lage der Sache die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß das aufgegebene Quantum wirklich der Konnossementsangabe entsprochen habe.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 19. Juni 1875, Entsch. Bd. 18 S. 128.

Auch durch andere Klauseln, als die in den Art. 656—659 H.-G.-B. bezeichneten, kann die Vertretungspflicht des Frachtführers aus dem Ladescheine Beschränkungen erleiden; z. B. durch die Klausel „bei Annahmeverzug Landung und Lagerung auf Gefahr des Konnossements- (Ladeschein-) Inhabers",

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 30. April 1875, Entsch. Bd. 17 S. 233 und hierzu das Erk. des R.-O.-H.-G. vom 5. September 1876, Entsch. Bd. 20 S. 409.

ferner durch die Klausel „ohne Haftung für höhere Gewalt, Feuer, Feindesgewalt, See- und Flußgefahren 2c.",

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 28. März 1879, Entsch. Bd. 25 S. 92.

durch die Klausel: „frei von den Gefahren der Schifffahrt" (excepted perils of Navigation) — worunter ohne Einschränkung alle Gefahren derselben, sowohl im Hafen, wie unterwegs, im Zustande der Ruhe und der Fortbewegung des Schiffes begriffen sind, —

Vgl. Erk. des 1. Civ.-Sen. des Reichsger. vom 16. Juni 1883, Entsch. Bd. 11 S. 100 (106).

durch die Klausel, nach welcher der Schiffer berechtigt ist, ein anderes Schiff zu substituiren oder die Güter in ein anderes Schiff überzuladen,

Vgl. Erk. des 1. Civ.-Sen. des Reichsger. vom 18. März 1885, Entsch. Bd. 14 S. 34.

Ladeſcheins ſelbſt nicht ausreichen. (Vergl. Art. 419 Anm. 184.) Der Ladeſchein verliert dadurch nicht den Charakter eines ſtreng einſeitigen Verpflichtungsſcheins, aber er iſt eine unter der Vorausſetzung der darin ausdrücklich oder im Geſetze vorgeſchriebenen Gegenleiſtungen des Empfängers bezw. Inhabers ausgeſtellte Verpflichtungsurkunde. Die im Ladeſcheine ausbedungenen Gegenleiſtungen ſind inhärirende Beſtandtheile der Verpflichtung, das Korrelat derſelben, von welchem ſie abhängig gemacht iſt.

Hiermit übereinſtimmend bemerkt Buchelt (II. S. 542 Nr. 7): „Aus der Verbindung von Art. 302, Art. 413 Abſ. 2, Art. 414 Z. 6, Art. 415 Abſ. 1, Art. 417, 419 folgt die Pflicht des Inhabers des Ladeſcheins (Empfänger, Indoſſatar, Ceſſionar: R.-O.-H.-G. Entſch. Bd. 25 Nr. 80 S. 340), die aus dem Ladeſcheine ſich ergebenden Verbindlichkeiten gegen den Frachtführer zu erfüllen, vorausgeſetzt, daß dieſer ſeinerſeits erfüllt; ſoweit hieraus die Erfüllung Zug um Zug ſich ergiebt, kommt auch Art. 406 zur Anwendung, wie andererſeits an der Anwendbarkeit der Art. 395 ff. 424 hinſichtlich der Entſchädigungspflicht des Frachtführers nicht zu zweifeln iſt. Der Indoſſatar des Ladeſcheins erwirbt zwar nach Art. 303 Abſ. 1, 2 ein ſelbſtſtändiges Recht; aber die in Art. 395, 397, 424 f. dem Frachtführer gewährten Exkulpationen bilden von ſelbſt einen integrirenden Beſtandtheil des Ladeſcheins, ſofern nicht der Frachtführer auch den Zufall, höhere Gewalt ꝛc. übernommen hat, was jedenfalls nicht vermuthet werden darf."

Vgl. Thöl § 44 S. 82, welcher dieſe Leiſtungen als Gegenleiſtungen bezeichnet (ebenſo Endemann, R. d. E. S. 662, Wehrmann S. 224). Dagegen meint Goldſchmidt (§ 72 S. 699), es ſei nicht vertragsmäßige Gegenleiſtung, ſondern nur die regelmäßige Vorausſetzung des Rechts auf Auslieferung. Vgl. auch Erk. des Preuß. Ober-Trib. vom 28. Novbr. 1865, Striethorſt Bd. 60 S. 282. Unklar Schott S. 433, 434.

173) **„Die nicht in denſelben aufgenommenen Beſtimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, ſofern nicht auf dieſelben ausdrücklich Bezug genommen iſt."**

Der Grundſatz, daß für die Rechtsverhältniſſe zwiſchen dem Frachtführer und Empfänger des Guts die Beſtimmungen des Ladeſcheins entſcheidend ſind, iſt nach Art. 415 Alin. 1 Satz 2 in dem weiteren Sinne aufzufaſſen, daß in dieſer Hinſicht den in den Ladeſchein aufgenommenen Beſtimmungen des Ladeſcheins im Verhältniß des Frachtführers gegenüber dem Empfänger auch diejenigen Beſtimmungen gleichſtehen ſollen, welche zwar nicht im Ladeſcheine wörtlich und vollſtändig enthalten ſind, auf welche aber im Ladeſcheine ausdrücklich Bezug genommen iſt. Durch eine ſolche Bezugnahme kann alſo der Ladeſchein in dem betreffenden Frachtvertrage derartig ſeine Ergänzung finden, daß die in Bezug genommenen Beſtimmungen des Frachtvertrages für das Verhältniß des Frachtführers gegenüber dem Empfänger gleiche rechtliche Wirkung haben, wie wenn ſie in den Ladeſchein ſelbſt direkt aufgenommen werden; ſie werden durch die Bezugnahme zu einem integrirenden Beſtandtheile des Ladeſcheins. E contrario folgt aber daraus, daß die nicht in denſelben aufgenommenen Beſtimmungen des Frachtvertrages gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung haben.

Erläuternd bemerken hierzu die Motive des Preußischen Entwurfs (S. 226): „Wenn im Konnossement auf einen bestimmten Punkt oder auf den Inhalt der Chartepartie im Allgemeinen ausdrücklich Bezug genommen worden ist, so haben die Schiffer und die Ladungsempfänger die Chartepartie ganz oder theilweise zu einer auch für sie verbindlichen Abrede erhoben; der Ladungsempfänger muß sie dann, obgleich er nicht Kontrahent des Frachtvertrages ist, unbedingt auch gegen sich gelten lassen, und es ist seine Sache, wie er sich von dem Inhalte derselben Kenntniß verschaffen will, wenn sie nicht dem Konnossement beigelegt wird."

Und im Anschlusse daran bemerkt Goldschmidt § 71 S. 678: „Soweit das Konnossement auf den Frachtvertrag, insbesondere die Chartepartie ausdrücklich Bezug nimmt, gilt deren Inhalt als Bestandtheil des Konnossements." Ferner Lewis § 36 S. 182. „Das Verhältniß des Abladers zum Verfrachter kann nur dadurch dem Empfänger gegenüber eine rechtliche Bedeutung erhalten, daß es — ganz oder theilweise — zu einem Bestandtheil des Konnossements gemacht wird." Und v. Hahn II. S. 681: „Selbstverständlich ist, daß im Ladeschein auch auf die Bestimmungen oder einzelne Bestimmungen des Frachtbriefs Bezug genommen werden kann, z. B. durch die Klausel „laut Frachtbrief" oder „Fracht laut Frachtbrief". In diesem Falle bildet der Frachtbrief bezw. der angezogene Theil desselben einen Theil des Inhalts des Ladescheins. Thöl, H.-R. III. S. 80: „Für den Inhalt der Verpflichtung und Forderung aus dem Ladeschein ist lediglich der Inhalt des Ladescheins bestimmend. Der zwischen dem Absender und Frachtführer geschlossene Frachtvertrag ist die Veranlassung der Ausstellung des Ladescheins, aber auch nur die Veranlassung, sein Inhalt als solcher ist nicht im Geringsten bestimmend für die Verpflichtung und Forderung aus dem Ladeschein. Hierfür sind die Bestimmungen des Frachtvertrages nur soweit bestimmend, als sie in den Ladeschein aufgenommen sind oder auf sie ausdrücklich Bezug genommen ist, also nur soweit, als sie durch Aufnahme oder Bezugnahme Inhalt des Ladescheins geworden sind." (Vgl. auch Schott S. 426. 431. Endemann, R. d. E. S. 662.)

Zweifel sind über die Bedeutung der Worte: „gegenüber dem Empfänger" entstanden. Das Preußische Obertribunal folgert aus diesen Worten, daß nur der Frachtführer gegenüber dem Empfänger sich auf solche nicht in den Ladeschein aufgenommene Bestimmungen nicht berufen könne, wohl aber der Empfänger gegenüber dem Frachtführer: „Aus Art. 415 läßt sich nicht folgern, daß sich der Empfänger dem Frachtführer gegenüber auf Verabredungen nicht berufen dürfe, welche zwischen Letzteren und dem Absender getroffen, aber in den Ladeschein nicht aufgenommen sind. Im Gegentheil folgt daraus, daß derartige Verabredungen dem Empfänger gegenüber keine Gültigkeit haben sollen, ihre rechtliche Wirksamkeit gegen den Frachtführer. Diese Unterscheidung liegt in der Natur des kaufmännischen Verkehrs."

Erkannt vom IV. Sen. des Preuß. Ob.-Trib. unterm 28. November 1865, Striethorst Bd. 60 S. 282, Centr.-Org. N. F. Bd. 2 S. 387, vgl. auch Erk. des Komm.- und Adm.-Koll. zu Königsberg vom 6. Dezember 1867, Centr.-Org. N. F. Bd. 5 S. 200, des Hand.-Ger. zu Lübeck vom 11. November 1867, Busch, Arch. Bd. 12 S. 463, Makower S. 445 Anm. 40 c.

Diese Annahme bezeichnet Puchelt II. S. 541 als unrichtig, weil der Lade-

schein, wenn er ein Literalkontrakt zwischen Frachtführer und Empfänger sei, jede Bezugnahme auf den nicht gehörig erwähnten oder inserirten Frachtvertrag ausschließe und der Empfänger sich hiernach ebensowenig wie der Frachtführer auf die ihm günstigeren Bestimmungen des Frachtbriefes berufen dürfe. Der Ansicht Puchelt's ist beizupflichten. Allerdings scheinen Satz 1 und 2 des Alin. 1 Art. 415 in einem gewissen Widerspruche zu stehen, indem nach Satz 1 der Ladeschein für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und Empfänger, also für beide Theile, schlechthin entscheidend sein soll, während Satz 2 den Ladeschein als ausschließlich maßgebend nur dem Empfänger gegenüber hinstellt. Aber dieser Widerspruch ist nur ein scheinbarer. Daß Satz 2 nur den Empfänger, nicht auch den Frachtführer erwähnt, hat darin seinen Grund, daß die Wirkungslosigkeit der Berufung auf nicht in den Ladeschein aufgenommene Bestimmungen des Frachtvertrages dem Frachtführer gegenüber ganz selbstverständlich ist. Denn der Empfänger ist — im Gegensatze zum Frachtführer — überhaupt gar nicht Kontrahent des Frachtvertrages und wird dies auch nicht durch die Bezeichnung im Ladeschein oder durch den Erwerb desselben, mithin kann sich der Empfänger der Natur der Sache nach auf den Frachtvertrag — der ihn an sich gar nicht tangirt — dem Frachtführer gegenüber nicht berufen, es sei denn, daß auf den Frachtvertrag ganz oder theilweise im Ladeschein Bezug genommen worden ist.

Die Bezugnahme muß ausdrücklich geschehen, nicht stillschweigend. (Dernburg II. S. 597.) „Man hielt es — bemerkt Makower S. 641 Anm. 165 — für bedenklich (Prot. S. 2227), auch stillschweigende Berufungen auf die Chartepartie für die zunächst nach dem Konnossement zu beurtheilenden Personen als verbindlich zu erachten, weil über das Vorhandensein einer solchen stillschweigenden Bezugnahme und darüber, wie weit sie sich erstrecken solle, viele Streitigkeiten entstehen könnten." Desgleichen Anschütz und v. Völderndorff III. S. 129: „Dem Empfänger, und mithin namentlich auch dem Indossatar gegenüber können die nicht in den Ladeschein aufgenommenen Bestimmungen des zu Grunde liegenden Frachtvertrages nicht geltend gemacht werden, sofern nicht im Ladescheine auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Es kommt hier die allgemeine Bestimmung in Art. 303 Abs. 2 über die Einreden nach Maßgabe der Urkunde zur Anwendung, welche in den Art. 415 und 653 nur eine spezielle Anwendung auf die Ladescheine und Konnossemente gefunden hat." Lewis § 36 S. 182: „Diese Bezugnahme muß eine ausdrückliche sein. Ein stillschweigende ist wirkungslos. Es darf daher namentlich daraus, daß auf eine Bestimmung der Chartepartie Bezug genommen ist, nicht geschlossen werden, daß damit auch die übrigen haben aufgenommen werden sollen. Hieraus folgt, daß wenn ein Konnossement in Ansehung der Fracht auf die Chartepartie, z. B. durch die Worte „Fracht laut Chartepartie" verwiesen wird, dadurch nur für maßgebend erklärt werden die Fracht im engeren Sinne und deren unzweifelhafte Accessionen, nicht aber die über das Liegegeld, sowie die sonst noch über die Löschung aufgestellten Bestimmungen, wie über Löschzeit und Ueberliegezeit."

Ebenso die Praxis: „Das Konnossement allein ist nach Art. 653, 658 entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Befrachter und dem Empfänger der Güter. Durch Zeichnung desselben übernimmt der Schiffer lediglich eine

formelle Verpflichtung gegen den künftigen Konnossementsinhaber zur Leistung der Waare, indem dadurch aus dem Frachtvertrage diese selbstständige, auf der Schrift beruhende Obligation gegen den Konnossementsinhaber ausgeschieden wird. Vermöge dieser Natur verträgt es keine anderen Vorbehalte und Verweisungen, als die ihm selber eingefügten (vgl. Art. 653 Alin. 2) resp. die ihm dergestalt annektirten, daß sich das Konnossement und die Einschränkung als eine Urkunde darstellt."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 10. Januar 1872, Entsch. Bd. 1 S. 200.

Wenn aber auch in Ansehung der Fracht im Allgemeinen auf die Chartepartie (Frachtbrief — Frachtvertrag) verwiesen ist, so begreift diese Verweisung die Bestimmungen derselben über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit bezw. Liegegeld nicht in sich (Art. 658 Alin. 2); vielmehr ist in dieser Hinsicht für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter (Schiffer, Frachtführer) und Empfänger lediglich das Konnossement (der Ladeschein) entscheidend.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 14. Februar 1872, Entsch. Bd. 5 S. 131 f.

Nur insofern im Konnossement (Ladeschein) auf die Bestimmungen des Frachtvertrages über Löschzeit, Ueberliegegeld und Liegezeit ausdrücklich Bezug genommen sein würde, könnten dieselben dem Empfänger gegenüber von rechtlicher Wirkung sein.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 25. November 1873, Entsch Bd. 12 S. 127.

„Befindet sich also z. B. in dem Konnossement die ausdrückliche Bestimmung: „Frachtzahlung und alle sonstigen Bedingungen laut Chartepartie" oder eine ähnlich lautende, so sind die Bestimmungen dieser letzteren über Lade- und Löschzeit, sowie in Betreff des Ueberliegegeldes für den Destinatär verbindlich."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 9. Dezember 1874, Entsch. Bd. 15 S. 218 ff. Vgl. auch das Erk. des R.-O.-H.-G. vom 4. Dezember 1875, Entsch. Bd. 19 S. 263.

Die Konnossementsobligation ist eine aus dem Frachtvertrage ausgeschiedene, durchaus selbstständige, lediglich auf dem skripturmäßigen Inhalt des Konnossements beruhende Obligation zwischen Schiffer und Konnossementsinhaber. Soweit das Konnossement reicht, sind daher zwischen beiden lediglich dessen Bestimmungen entscheidend. (Art. 653.) Auf diesem Prinzipe beruhen auch die Vorschriften der Art. 654—660. In ganz konsequenter Durchführung dieses Prinzips hätte lediglich der ausdrückliche Inhalt des Konnossements für maßgebend erklärt werden müssen. In Rücksicht auf das Verkehrsbedürfniß ist aber nachgelassen, daß auch die nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages bei Bezugnahme derselben im Konnossement 2c. dem Empfänger gegenüber rechtliche Wirkung haben. Die Bezugnahme muß eine ausdrückliche sein, sie kann aber eine generelle, den Gesammtinhalt der Chartepartie (des Frachtbriefs) umfassende, oder eine spezielle, nur auf einzelne Bestimmungen derselben gerichtete sein.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 9. April 1875, Entsch. Bd. 17 S. 70 ff.

„Der Aussteller übernimmt dem Empfänger der Waare gegenüber eine selbstständige Verpflichtung zur Ablieferung der darin als empfangen bezeichneten Waaren — nach Stückzahl und Maßen —. Das an Ordre lautende Konnossement bildet die Grundlage der Verpflichtung des Frachtführers gegen den Empfänger. Der Frachtführer kann daher dem Empfänger für jede zum

Schaden der Waare bemerkte Veränderung ex fund. der böswilligen Handlungsweise verantwortlich werden, auch wenn der Frachtführer dem Absender gegenüber zu dieser Veränderung berechtigt sein sollte — es müßte denn sein, daß dies in der Chartepartie, auf welche das Konnossement Bezug nimmt, ausdrücklich vermerkt ist, was eventuell der Frachtführer zu beweisen hat."

Erkannt vom Reichsger. unterm 10. Januar 1880, Entsch. Bd. 1 S. 36, vgl. auch das Erk. vom 16. April 1881 Bd. 4 S. 57.

Der Frachtführer, der auf Grund des Ladescheins die Ladung angenommen hat, kann gegen die Frachtforderung des Frachtführers nicht einwenden, daß nach einem mit dem Absender geschlossenen Vertrage diesem die Frachtzahlung obliege. Für das Verhältniß zwischen Empfänger und Frachtführer sind lediglich die Bestimmungen des Ladescheins entscheidend.

Erkannt vom V. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 7. Mai 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 28.

Ebensowenig darf der Schiffer dem legitimirten Inhaber eines Order-Konnossements, welcher dasselbe vom Ablader auf Grund kontraktlicher Beziehungen erhalten hat, die Güter vorenthalten, weil der Ablader auf Grund später entstandener Differenzen die Rückgabe des Konnossements von dem Inhaber fordern könne.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 14. März 1885, Entsch. in Civill. Bd. 14 S. 5.

„Auch die im Ladeschein enthaltene Verweisung auf Proben bildet einen integrirenden Bestandtheil derselben. Ganz abgesehen davon, ob auf den Ladeschein die Konnossementsgrundsätze anzuwenden sind, wonach derselbe (Art. 653 bis 658) keine anderen Vorbehalte und Verweisungen verträgt, als die ihm selber eingefügten resp. die ihm dergestalt annektirten, daß sich das Konnossement und die Einschränkung als eine Urkunde darstellt — muß jedenfalls die im Ladescheine ausdrücklich enthaltene Verweisung und Verpflichtung des Frachtführers auf Proben überhaupt und auf aus der übergebenen Ladung insbesondere entnommene Scheffelproben einen integrirenden Theil des Ladescheins bilden, auf welchen sich der Frachtführer berufen darf. Gegenüber dem allgemeinen Bekenntniß, gute und trockene Waare empfangen zu haben, verdient das Ergebniß der Scheffelprobe insbesondere alsdann den Vorzug, wenn jenes allgemeine Bekenntniß lediglich in dem gedruckten, formularmäßigen Theile des Ladescheins, die Stipulation der Scheffelprobe dagegen in einem besonderen schriftlichen Zusatze enthalten ist."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 21. Januar 1873, Entsch. Bd. 8 S. 410.

174) **„Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend."**

Da der Zweck des Ladescheines ist, eine unmittelbare und unabhängige Verpflichtung des Frachtführers gegenüber dem Empfänger zu schaffen, so werden durch die Ausstellung eines Ladescheines die durch den Frachtvertrag zwischen Frachtführer und Absender erzeugten Rechte und Verbindlichkeiten an sich nicht berührt. Vielmehr bleiben für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender die Bestimmungen des Frachtvertrages prinzipiell maß-

gebend. Zwar ist der Absender auch Derjenige, welchem vom Frachtführer der Ladeschein ausgestellt und zunächst übergeben wird, aber dieser Umstand ändert nicht den vorbezeichneten Zweck des Ladescheins, lediglich als Verpflichtungsurkunde zwischen Frachtführer und Empfänger zu dienen. (Vgl. v. Hahn II. S. 681: „Daß daneben der Frachtführer mit dem Absender einen Frachtvertrag abgeschlossen hat; ist für jenen Vertrag völlig indifferent. Für das Rechtsverhältniß zwischen Frachtführer und legitimirtem Inhaber des Ladescheins ist der Inhalt dieser Urkunde die einzige lex." Ferner Goldschmidt § 71 S. 677 f., § 72 S. 699 und Lewis § 36 S. 183: „Das Verhältniß zwischen dem Befrachter und Verfrachter wird durch den Inhalt des Konnossements nicht berührt. Hierfür sind lediglich die Bestimmungen des Frachtvertrages maßgebend (H.-G.-B. Art. 653 Abs. 3). Fordert daher der Verfrachter vom Befrachter die Fracht, so würde er immer nur die im Frachtvertrage, nicht aber die im Konnossement festgesetzte verlangen können." (s. auch Dernburg II. S. 597, 598.)

Der Absender kann sich daher auf die vom Frachtvertrage abweichenden Bestimmungen des Ladescheins in der Regel nur dann berufen, wenn er zugleich als Empfänger im Ladescheine bezeichnet oder sonst legitimirter Inhaber desselben geworden ist. Jedoch ist der Inhalt des Ladescheines insofern auch auf das Verhältniß zwischen Absender und Frachtführer von Einfluß, als, wenn der Inhalt des Ladescheins von dem erweislichen Inhalt des Frachtvertrages abweicht, im Zweifel angenommen (präsumirt) werden darf, daß der Frachtvertrag dem Ladeschein entsprechend abgeändert worden ist. Dies ergeben die Materialien des Gesetzes. Denn — wie schon S. 55 bemerkt — lautete Alin. 2 des Art. 486 des Preuß. Entw. in Betreff des Konnossements:

> „Für die Rechtsverhältnisse zwischen Schiffer und Ablader bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages verbindlich, soweit im Konnossement nichts Abweichendes enthalten ist",

und die Motive (S. 267) bemerken dazu, daß. soweit das Konnossement der Chartepartie widersprechende Bestimmungen enthält, anzunehmen ist, daß der Schiffer und Ablader die Chartepartie haben aufheben wollen, und insoweit also auch für sie das Konnossement entscheidet. Dem war Art. 350 des Entw. I. Nürnb. Lesung für den Ladeschein nachgebildet, so daß auch für diesen vorstehende Motivirung gilt.

In II. Lesung (Prot. S. 1242, 1247) wurde bei der allgemeinen Fassungsänderung des jetzigen Art. 415 H.-G.-B. auf die beantragte Streichung der Schlußworte des letzten Alinea: „soweit im Ladescheine nichts Abweichendes enthalten ist" — jedoch ohne ersichtlichen Grund — eingegangen, so daß demungeachtet wohl anzunehmen ist, daß im Zweifel und bei Abweichungen der Frachtvertrag als durch den Ladeschein abgeändert zu betrachten ist. (Goldschmidt, Hdbch. II. 1 § 71 S. 678 und Note 35.)

A. M. ist v. Hahn II. S. 681, 682, welcher zwar zugiebt, daß, wenn im einzelnen Falle Absender und Frachtführer übereinkommen, daß in den Ladeschein andere Bestimmungen aufgenommen werden sollen, als der früher abgeschlossene Frachtvertrag enthält, dies in der Absicht geschehen könne, den Frachtvertrag abzuändern, aber gerade aus der Weglassung des mehrerwähnten Schlußsatzes folgert, daß dies nicht präsumirt werden dürfe. Desgleichen

Puchelt II. S. 541: „Zwischen Absender und Frachtführer ist lediglich der Frachtvertrag maßgebend, soweit er nicht in den Ladeschein aufgenommen ist. Natürlich kann aber der Frachtbrief durch ein späteres Abkommen geändert werden und trifft dies mit der Ausstellung des Ladescheins oder mit der hierauf bezüglichen Uebereinkunft zusammen, so hat dies darum nicht mehr, aber auch nicht weniger bindende Kraft; aber der Inhalt des — nicht ausdrücklich den Frachtbrief modifizirenden — Ladescheins kann für sich allein ein solches Abkommen nicht beweisen." Und Schott S. 427: „Wenn der Ladeschein vom Frachtbrief abweicht, so kann es möglicherweise in der Absicht der Parteien liegen, daß sie insoweit den Frachtvertrag haben modifiziren wollen. Eine Präsumtion dafür besteht jedoch nicht" (s. auch Lewis § 86 S. 172 Note 2 u. S. 183 Note 58).

Bestehen aber Zweifel oder Abweichungen nicht, so sind zwischen Absender und Frachtführer die Bestimmungen des Frachtvertrages entscheidend, wobei der Ladeschein natürlich zur Ergänzung oder Präzisirung der Frachtbriefsangaben als Beweismittel nicht nur vom Frachtführer und Absender, sondern auch von den anderen Transportinteressenten herangezogen werden kann, z. B. in Betreff der Angaben über die Beschaffenheit, Menge und das Gewicht des Gutes, die Bezeichnung des Empfängers und Bestimmungsortes, Art und Modalitäten der Ablieferung, Frachtzahlung u. s. w. Der Ladeschein macht zwischen allen diesen Personen vollen Beweis, jedoch ist hier der Gegenbeweis gegen den Inhalt des Ladescheins in gleicher Weise, wie gegen den Inhalt des Frachtbriefes (Bd. I. Anm. 6) statthaft. Dagegen ist die Beweiskraft des Ladescheins zu Gunsten des Empfängers eine unbedingte und absolute, mithin sind die Gegenbeweise oder Einreden bis auf die oben S. 67—70 erörterten Ausnahmen gänzlich ausgeschlossen (s. Anm. 172 S. 62—67).

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 416.

Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. Art. 390. Motive des Preuß. Entw. S. 176, 177. I. Lesg. Prot. S. 850 f., 853. Entw. I. Lesg. Art. 382. II. Lesg. Prot. S. 1248. Entw. II. Lesg. Art. 389. Novita Nr. 480. III. Lesg. Prot. S. 4775, 5105. Entw. III. Lesg. Art. 416. Vgl. noch die Materialien zu Art. 661: Preuß. Entw. Art. 488. Motive des Preuß. Entw. S. 267, 268. I. Lesg. Prot. S. 2228 bis 2230, 2457—2459. Entw. I. Lesg. Art. 526. II. Lesg. Prot. S. 4007, 4014. Entw. II. Lesg. Art. 661.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl., I., 1. §§ 31, 32 ff., S. 194 f. I., 2. § 75 S. 733 f. 2. Aufl, § 23a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 ff. v. Könne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. §. 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. 1880 S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 126 f., 461. Kowalzig S. 443. Endemann, H.-R. S. 362—364, 742, R. d. E. § 126 S. 659—662. Dernburg II. § 207 S. 596—598. Schott § 348 S. 420 f., 427, 429. Lewis § 37 S. 186 f. Goldschmidt, Handb. § 71 S. 681, § 73 S. 700 f., § 75 S. 764—769 u. in s. Zeitschr. Bd. 26 S. 608, Bd. 28 S. 448, Bd. 29 S. 29 f. v. Hahn II. S. 683, 684. Keyßner S. 471, 475. C. F. Koch S. 422. Makower S. 445, 446, 646. Puchelt II. S. 542—544. Wengler S. 402. v. Krämel S. 589, 590. Wehrmann S. 224. Hillig S. 52. Gad S. 301. Gareis S. 250, 251, 349. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 424. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 4 S. 424. Thöl, H.-R. III. S. 80 f. und handelsrechtl. Erört. S. 25—27. Scheffer u. Groß S. 590. Brix S. 414. Rießer, z. Revis. d. H.-G.-B. I. S. 86, 87, 95 f. Schmidt-Scharff, Das Waarenpapier beim See- und Binnentransport. Vogel, Das Dispositionsrecht beim Transport, Zürich 1889.

175) **Prinzip und Entstehung des Art. 416.**

Der Art. 416 enthält eine aus der Rechtsnatur und dem Verkehrszwecke des Ladescheins als nothwendige Konsequenz sich ergebende Modifikation des Art. 402 H.-G.-B. Art. 402 in Verbindung mit Art. 405 begrenzt — wie oben Bd. II. S. 68 f. des Näheren erörtert worden — die Verfügungsrechte des Absenders und Empfängers aus dem Frachtvertrage. Der Frachtführer hat darnach den späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder wegen Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger so lange Folge zu leisten, als er nicht letzterem nach

Ankunft des Guts am Ort der Ueberlieferung den Frachtbrief übergeben (Art. 402 Alin. 1) oder — was dem gleichsteht — von diesem die Klage auf Uebergabe des Frachtbriefs und des Guts nicht angestellt ist. Es sind damit (vgl. Bd. II. S. 74 f.) durch das Gesetz zwei bestimmte formelle Akte geschaffen worden, bei deren Eintritt das Verfügungsrecht des ursprünglichen Kontrahenten des Frachtvertrages — des Absenders — aufhört und das des neu eintretenden Kontrahenten — des Empfängers — beginnt.

Die Ausstellung eines Ladescheins als einer einseitigen Verpflichtungsurkunde, durch welche der Frachtführer sich nach Art. 418 Alin. 2, Art. 414 Nr. 4 zur Aushändigung des Gutes an den darin bezeichneten Empfänger verpflichtet, beschränkt nothwendig die Dispositionsbefugniß des Absenders, welche demselben aus dem Frachtvertrage nach Art. 402, 405 zusteht. Denn wenn der Frachtführer durch Ausstellung des Ladescheins die Ablieferungspflicht an den darin vermerkten Empfänger übernimmt, so muß folgerichtig die Dispositionsbefugniß des Absenders dem Frachtführer gegenüber wegen Zurückgabe und Auslieferung des Guts an einen anderen, als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger auch bereits vor den im Art. 402 Alin. 1 angegebenen Zeitpunkten so lange beschränkt bleiben bezw. cessiren, als die Auslieferungsverpflichtung des Frachtführers aus dem Ladescheine gegenüber dem dort bezeichneten Empfänger bezw. legitimirten Inhaber besteht (Art. 418 Alin. 2). Die Verpflichtung des Frachtführers zur Ablieferung des Guts an den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger beruht aber nicht allein auf der Bezeichnung des Empfängers im Ladeschein (der Empfangslegitimation Art. 417), sondern auch darauf, daß der Empfänger Inhaber des Ladescheins und zu dessen Rückgabe an den Frachtführer im Stande ist (Art. 418, Entsch. d. Reichsger. Bd. 18 S. 119 f.), erlischt also durch die Rückgabe des Ladescheins Seitens des Absenders an den Frachtführer. Nur solange dies nicht der Fall, ist die Dispositionsbefugniß des Absenders beschränkt (s. Schott S. 427). Diese Beschränkung der eigenen Dispositionsbefugniß liegt in dem Willen des Absenders. Denn, indem ihm nach vorgängigem Uebereinkommen vom Frachtführer der Ladeschein ausgestellt wird, verzichtet er damit, so lange die Auslieferungspflicht des letzteren aus dem Ladescheine besteht, auf die Dispositionsbefugniß zu Gunsten des im Ladescheine bezeichneten Empfängers bezw. legitimirten Inhabers, da mit dem Aushändigungsanspruche desselben aus Art. 418 Alin. 2, 417, 418 die Dispositionsbefugniß des Absenders aus Art. 402 Alin. 1 nicht zugleich in Kraft sein kann. (Vgl. Ackermann in Busch's Archiv Bd. 4 S. 424.) Um diesem — an sich wohl selbstverständlichen — Grundsatze besonderen und positiven Ausdruck zu verleihen, ist Art. 416 in das Gesetzbuch aufgenommen worden.

Uebereinstimmend bemerkt Thöl III. S. 88: „Aus dem Umstand, daß der Frachtführer mit Willen des Absenders vermittelst des Ladescheins ein selbstständiges Ablieferungsversprechen dem Destinatär zu dessen eigenem Recht gegeben hat, folgt, daß er seinen Verpflichtungen aus dem Frachtvertrage gegen den Absender soweit enthoben ist, als dieselben neben seiner Verpflichtung aus dem Ladescheine nicht bestehen können. Er kann sich zur Befreiung von seiner Verpflichtung aus dem Ladeschein dem Destinatär gegenüber nicht berufen auf jene Verpflichtungen, daß er sie zu erfüllen oder sie erfüllt

habe. Wohl aber kann er sich zur Befreiung von jenen Verpflichtungen auf seine damit unvereinbare Verpflichtung aus dem Ladeschein berufen" (s. auch Schott S. 429. Vogel S. 78).

Art. 416 entspricht im Wesentlichen den Alin. 1 und 3 des Art. 661, betreffend das Seekonnossement. Mehrere Bestimmungen des Art. 661 haben jedoch — und zwar, wie die Entstehungsgeschichte des Art. 416 zeigt, vornehmlich in Rücksicht darauf, daß die Gestaltung des Ladescheinverkehrs in der Praxis überhaupt eine einfachere ist, als die des Konnossementsverkehrs, und daß man die Entwickelung des neueren Instituts des Ladescheins thunlichst der Praxis überlassen wollte — in den Art. 416 nicht Aufnahme gefunden. Dahin gehört die Bestimmung über den Fall, wenn mehrere Exemplare des Ladescheins ausgestellt sind (Alin. 1 des Art. 661), sowie die Unterscheidung bei Ausstellung an Ordre und auf Namen (Alin. 1 bis Alin. 4 des Art. 661), s. Schott S. 429 u. Anm. 58, Thöl S. 84.

Der preußische Entwurf (welcher vom Frachtführer vollzogene Frachtbriefsduplikate an Stelle und mit der Wirkung von Ladescheinen für den Binnenverkehr vorsah) enthielt die Bestimmung, daß, wenn der Frachtführer dem Versender ein oder mehrere Duplikate des Frachtbriefs ausgestellt hat, er späteren Anweisungen desselben wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen, als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger nur dann Folge leisten darf, wenn ihm die sämmtlichen Duplikate des Frachtbriefes zurückgegeben werden, und daß er durch die Nichtbeachtung dieser Bestimmung dem rechtmäßigen Inhaber des Duplikats für die Ladung verhaftet wird. Ferner ist dem Absender der Widerruf auch ohne Rückgabe der Duplikate mit der Wirkung gestattet, daß der Frachtführer, ungeachtet der Meldung eines Duplikatinhabers, deponiren muß. (Preuß. Entw. Art. 320, 321.)

Die Motive (S. 176) bemerken dazu: „Da die Frachtbriefsduplikate gleich den Konnossementen negoziable Papiere sind, bei welchen durch Indossament alle Rechte und Ansprüche des Indossanten an die Ladung auf den Indossatar übergehen, so übernimmt der Frachtführer durch Ausfertigung solcher Duplikate allen berechtigten Inhabern gegenüber die Verpflichtung, nur an sie das Gut auszuantworten. Er darf daher bei eigener Vertretung nur dann die Ladung dem Versender zurückgeben oder der Anweisung desselben zur Auslieferung der Ladung an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Frachtbriefsduplikate ausgehändigt werden. Dagegen muß dem Versender, auch wenn er die ausgefertigten Duplikate nicht mehr besitzt, das Recht zugestanden werden, die Aushändigung des Guts an den bezeichneten Empfänger oder dessen Indossatar zu untersagen." (Vgl. noch die Mot. S. 267, 268.)

Nachdem jedoch in der I. Nürnb. Lesung (Prot. S. 845—849) beschlossen worden war, an Stelle der Frachtbriefsduplikate den Ladeschein als ein dem Seekonnossement analoges Transportpapier für den Binnenverkehr mit der Wirkung eines selbstständigen Verpflichtungsscheines des Frachtführers zur Auslieferung des Gutes an den Empfänger einzuführen, wurde zugleich das Widerrufsrecht des Absenders durch Streichung des Art. 321 beseitigt, weil die Uebergabe des Ladescheins der Uebergabe der Waare gleichstehe. (Vgl. oben Anm. 158 S. 11.) „Neben dieser Bestimmung sei das Recht des Absenders, die

Uebergabe der Waare an den rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins zu hindern und deren Deposition zu verlangen, gar nicht denkbar, wenn es nicht zu den größten Verwirrungen kommen solle. Bei der Anerkennung eines solchen Rechtes im Gesetze werde es Niemand wagen, einen Ladeschein zu kaufen oder auf einen solchen vorzuschießen. Der Sinn der Begebung eines Ladescheins sei offenbar der, daß sich der Absender damit zugleich seines Verfügungsrechts über die Waare begebe. Demgemäß könne man nicht weiter gehen, als daß man dem Frachtführer unter Umständen ein Recht einräume, die Waare zu deponiren, z. B. wenn sich gar kein Empfänger melden würde, oder wenn er auf Grund zweier Duplikate gleichzeitig von mehreren Personen, vielleicht auch vom Absender und Destinatär zugleich wegen Auslieferung der Waare angegangen würde. Wo gleichwohl der Absender ein rechtlich begründetes Interesse habe, die Auslieferung der Waare zu verhindern, möge er durch Arrest- 2c. Gesuche das Nöthige vorkehren.“ (Prot. S. 853.)

Demgemäß enthielt der Artikel im Entwurfe I. Lesung folgende Fassung:

Art. 352.

„Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den im Ladescheine bezeichneten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Ladescheins zurückgegeben werden; im Unterlassungsfalle ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für die Ladung verhaftet.“

Nachdem jedoch in II. Lesung beschlossen worden war, in Rücksicht auf das thatsächlich seltene Vorkommen von Ladescheinduplikaten solche im Gesetze überhaupt nicht zu erwähnen (vgl. oben Anm. 159 S. 18 f., Goldschmidt S. 762 Anm. 89), wurde zugleich anerkannt, daß die Fassung des Art. 352 I. Lesung in Gemäßheit dieses Beschlusses die entsprechende Aenderung zu erleiden habe und daher in dem bezüglichen Art. 389 des Entwurfs II. Lesung statt der Worte „die sämmtlichen Exemplare des Ladescheins“ nur die Worte „der Ladeschein“ gesetzt. Daraus erklärt sich die Abweichung des Art. 416 von dem Art. 661 Alin. 1 u. 4 des Seerechts, insoweit in letzterem von der Zurückgabe „sämmtlicher Exemplare des Konnossements“ die Rede ist. Keineswegs ist jedoch, wie Anm. 159 S. 18 gleichfalls hervorgehoben, hierdurch die Ausstellung von Ladescheinduplikaten ausgeschlossen, vielmehr finden, wo sie vorkommen, die Grundsätze über Konnossementsduplikate analoge Anwendung (s. Anm. 159 S. 19, Goldschmidt S. 762) und daher eventuell auch die Bestimmungen der Alin. 1 u. 4 des Art. 661. Dies ist auch in Betreff des Alin. 1 des Art. 661 allgemein anerkannt (v. Hahn II. S. 684 § 2. C. F. Koch S. 422 Anm. 57. Schott S. 429 u. Anm. 58. Thöl III. § 45 S. 84) dagegen in Betreff des Alin. 4 des Art. 661 streitig.

Auch in III. Lesung wurde nämlich trotz eines darauf gerichteten Antrages Bayerns (Nr. 480 der Erinner., S. 81 der Zusammenstellung) daran festgehalten, daß Ladescheinkopien bezw. Duplikate im Art. 416 nicht zu erwähnen seien, und ferner auf die Bemerkung eines Abgeordneten, daß Art. 389 II. Lesung mit der Fassung des Seerechts in Einklang zu setzen und zwischen den an

Ordre lautenden und den nicht indossabeln Ladescheinen zu unterscheiden sein werde, beschlossen, es bei der bisherigen Fassung des Artikels zu belassen. (Prot. S. 4775, 5105.)

Goldschmidt (S. 765 Anm. 94 Nr. 2) folgert daraus (nicht im Einklang mit S. 762, wo die Konnossementsgrundsätze als maaßgebend für die Ladescheinduplikate uneingeschränkt hingestellt sind), daß in Betreff der Dispositionsbefugniß des Absenders aus Art. 416 die Unterscheidung zwischen Ladescheinen an Ordre und auf Namen ausdrücklich abgelehnt worden sei. (Vgl. auch Puchelt II. S. 548.) Dagegen meint C. F. Koch (S. 422 Anm. 57), daß trotz des Beschlusses, in Art. 416 von einer solchen Unterscheidung abzusehen, dennoch gegebenen Falles Art. 661 Alin. 1 u. 4 analog anzuwenden sei, mithin bei einem nicht an Ordre lautenden Ladescheine die Einwilligung des bezeichneten Empfängers in die Zurückgabe der Güter unter den dort angegebenen Voraussetzungen genüge. (Ebenso Schott S. 429 u. Anm. 58. Thöl III. § 45 S. 84.) Dieser letzteren Ansicht dürfte beizutreten sein, wenngleich der Wortlaut des Art. 416 für die Goldschmidt'sche Annahme zu sprechen scheint. Aber der Beschluß, von jener Unterscheidung im Art. 416 abzusehen, hat unverkennbar ebenso wie der über die Nichterwähnung mehrerer Ladescheinexemplare nur den wiederholt in den Protokollen ausgesprochenen Zweck, die Bestimmungen über die Ladescheine möglichst zu vereinfachen, weil erforderlichenfalls auf die vollständigeren Vorschriften des Seekonnossements zurückgegriffen werden könne. Aus diesem Grunde und weil, wie auch Goldschmidt mehrfach hervorhebt, die Normen über das Konnossement prinzipiell analoge Anwendung auf den Ladeschein zu finden haben (vgl. Anm. 159 S. 19), ist auch hier die Unterscheidung aus Art. 661 zu entnehmen (s. auch Anm. 176 S. 85 Anm. 181 S. 105).

Aus gleicher Erwägung ist ferner auch für den Fall der Ausstellung mehrerer Ladescheinexemplare die dem Art. 416 fehlende Bestimmung des Art. 661 Alin. 2 in Anwendung zu bringen, d. h. der Frachtführer hat, solange er den Bestimmungsort nicht erreicht hat, den Anforderungen eines Ladescheininhabers auf Auslieferung der Güter nur dann Folge zu leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Ladescheins zurückgegeben werden. (Vgl. Prot. S. 2457—2459 und Motive des Preuß. Entw. S. 267, 268.)

176) **Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird.**

Der erste Satz des Art. 416 beschränkt die Dispositionsbefugniß des Absenders über das Gut, wie sie sich aus dem Frachtvertrage gemäß Art. 402 H.-G.-B. an sich ergiebt, unter der im Eingange dieses Artikels enthaltenen Voraussetzung: „wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat." (Vgl. hierüber oben Art. 413 Anm. 159 S. 16 f.) Diese Beschränkung erklärt sich daraus, daß der legitimirte Inhaber des Ladescheins ein selbstständiges Forderungsrecht auf Auslieferung des Guts gegen den

Frachtführer hat, welches durch Anweisungen des Absenders an den letzteren nicht beschränkt werden kann. (S. Anm. 175 S. 79, Anschütz III. S. 461, Thöl III. S. 82. 83, Schott S. 429.) Sie ist eine nothwendige Konsequenz aus der vom Frachtführer durch Ausstellung eines Ladescheins übernommenen direkten Verpflichtung gegen den legitimirten Inhaber des Ladescheins. (v. Hahn II. S. 684.) „Bei einem einfachen Frachtbriefe — bemerkt C. F. Koch S. 422 Anm. 57 — darf der Absender das Frachtgut so lange zurückfordern, als der Frachtführer dem Empfänger gegenüber sich nicht gemäß der Bestimmung des Art. 402 verpflichtet hat. Durch Ausstellung und Annahme des Ladescheins wird das Dispositionsrecht des Absenders beschränkt."

Die Beschränkung des dem Absender nach Art. 402 zustehenden Verfügungsrechts besteht darin, daß der Frachtführer späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten darf, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. (Vgl. Puchelt II. S. 542, Endemann R. d. E. S. 662.) Ohne Ausstellung eines Ladescheins hat der Frachtführer — wie Art. 402 Anm. 78, 79 S. 100 ff. des Näheren erörtert ist — den bezüglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Guts oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger bis zur Uebergabe des Frachtbriefs an denselben bezw. Klageanstellung darauf nach Ankunft am Ablieferungsorte Folge zu leisten. Durch Ausstellung eines Ladescheins wird dieses Recht des Absenders aufgehoben, und zwar so lange, bis dem Frachtführer der Ladeschein zurückgegeben wird. Bis zu diesem Momente sind dem Absender Anweisungen an den Frachtführer in Betreff des Guts nicht gestattet. Der Frachtführer hat solchen nicht Folge zu leisten. In der beiderseits vereinbarten Ausstellung des Ladescheins liegt die Unterordnung unter die gesetzliche Vorschrift des Art. 416 ausgesprochen.

Die Worte „späteren Anweisungen" bedeuten Anweisungen, welche nach der Ausstellung des Ladescheins erfolgen. Die Ausstellung, d. h. Formulirung Fertigung, Unterzeichnung und Hingabe (Art. 414 alin. 2; vgl. Anm. 159 S. 20 f.) des Ladescheins ist der Moment, von welchem ab das Verfügungsrecht des Absenders aus Art. 402 die im Art. 416 angegebene Beschränkung erleidet. Vor der Ausstellung kann der Frachtführer einer Anweisung des Absenders auch nicht entgegenhalten, daß die Ausstellung zwar noch nicht erfolgt, aber bereits vereinbart sei, da lediglich die erfolgte Ausstellung entscheidet. Wohl aber kann der Frachtführer die begonnene Ausführung einer Anweisung des Absenders sistiren, wenn inzwischen die Ausstellung eines Ladescheins erfolgt ist. In der entsprechenden Stelle des Seerechts (Art. 661 Alin. 1) fehlt das Wort „späteren" ohne weitere Begründung, vermuthlich, weil man es für überflüssig hielt.

Sämmtliche Anweisungen, welche nach Art. 402 dem Absender zustehen, sind während der Existenz des Ladescheins unzulässig. Die unklare, dem Art. 402 nachgebildete Fassung des Art. 416 „Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts ꝛc." läßt es zunächst allerdings fraglich erscheinen, ob darnach dem Absender nicht wenigstens die Anweisung auf Auslieferung an den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger gestattet

ei. Aber auch diese Befugniß steht nach dem Charakter des Ladescheins dem Absender nicht zu. Die Auslieferungsforderung des legitimirten Ladescheininhabers ist eine ganz selbstständige, von der Verfügung des Absenders unabhängige und es kann daher dem Letzteren das Recht nicht zuerkannt werden, dem Frachtführer irgend welche Anweisungen in Betreff der Auslieferung des Guts an den legitimirten Inhaber zu ertheilen. Aus diesem Grunde sind auch in der entsprechenden Stelle des Seerechts (Art. 661 Alin. 1) die Worte: „an einen anderen, als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger" fortgelassen.

Die Fassung des Art. 416 macht es aber ferner auch unklar, ob dem Absender nicht etwa die Befugniß zu Anweisungen anderer Art belassen bleiben sollte. Aber — wie bereits oben Art. 402 Anm. 78 S. 100 ff. erörtert — sind hiermit jene beiden Anweisungen lediglich als die gewöhnlichsten und wesentlichsten ausdrücklich hervorgehoben, darunter aber auch alle anderen Anweisungsbefugnisse mit inbegriffen. Nicht nur der Befugniß, das Gut jederzeit, sowohl vor, wie nach der Ankunft am Bestimmungsorte zurückzufordern oder an eine andere, als die durch den Ladeschein (oder Frachtbrief) bestimmte Person ausliefern zu lassen, geht der Absender bis zur Rückgabe des Ladescheins an den Frachtführer verlustig, sondern auch aller anderen Anweisungsbefugnisse in Betreff des Gutes, wie sie in Anm. 78 S. 100 f. näher aufgeführt sind. In Hinsicht auf sämmtliche Dispositionsbefugnisse über das Gut (Art. 402 f.) tritt der durch den Ladeschein legitimirte Empfänger desselben an die Stelle des Absenders. Er kann daher — gegen Rückgabe des Ladescheins — auch an Stelle des Absenders bereits während des Transports und vor Erreichung des Bestimmungsortes die Auslieferung an sich selbst oder an eine andere Person verlangen,

Vgl. Art. 661 Alin. 2, Prot. S. 2457 f., Gad S. 301, v. Kräwell S. 593, Brix S. 411, v. Stubenrauch S. 535, Puchelt II. S. 645 Nr. 5, Endemann, R. d. E. S. 662, Vogel S. 79, 80. Schmidt-Scharff S. 57. A. M. Goldschmidt S. 765 Anm. 94 Nr. 3, Schott S. 430 „nur mit Zustimmung des Absenders" und Dernburg II. § 207 S. 598.

nur darf dadurch die Lage des Frachtführers nicht verschlechtert, d. h. es müssen die ihm gebührenden Gegenleistungen vollständig erfüllt werden. (S. des Näheren Anm. 182 S. 113.)

Die Beschränkung der Anweisungsbefugniß des Absenders dem Frachtführer gegenüber aus Art. 402 fällt fort,

„wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird".

Denn der Sinn der Begebung eines Ladescheins ist nach den Prot. (S. 853) offenbar der, daß sich der Absender damit zugleich seines Verfügungsrechtes über die Waare begiebt. Demgemäß könne man nicht weiter gehen, als daß man dem Frachtführer unter Umständen ein Recht einräume, die Waare zu deponiren, z. B. wenn sich gar kein Empfänger melden würde oder wenn er auf Grund zweier Duplikate gleichzeitig von mehreren Personen, vielleicht auch vom Absender und Destinatär zugleich wegen Auslieferung der Waare angegangen würde. Wo gleichwohl der Absender ein rechtlich begründetes Interesse habe, die Auslieferung der Waare zu verhindern, möge er durch Arrestgesuche ꝛc. das Nöthige vorkehren. „Dem etwa begründeten Verfolgungsrechte des Absenders (stoppage in transitu) — bemerkt von

Hahn II. S. 684 — wird auch durch Ausstellung eines Ladescheins nicht präjudizirt."

Vgl. auch Motive des Preuß. Entw. S. 268, Makower S. 479 Anm. 41, Schott S. 429, Lewis § 38 S. 197, Puchelt II. S. 543 Nr. 5, Goldschmidt § 73 S. 734—736, 855 f., 870, Laband, Zeitschr. f. d. R. Bd. XIX. S. 126 f., Erk. des Ob.-App.-Ger. Lübeck vom 23. Juni 1869, Goldschmidt's Zeitschr. für H.-R. Bd. 19 S. 561, Kierulff's Samml. Bd. 5 S. 349, Erk. des I. Civ.-Sen. d. deutsch. Reichsger. vom 2. Februar 1881, Entsch. in Civils. Bd. 4 S. 145.

Art. 416 trifft keine Bestimmung über den Fall, wenn der Ladeschein in mehreren Exemplaren (Duplikaten) ausgestellt ist. Es unterliegt aber nach der Entstehungsgeschichte des Art. 416 und nach der Analogie des Art. 661 keinem gegründeten Zweifel, daß alsdann die Beschränkung an sich erst fortfällt, wenn sämmtliche Exemplare des Ladescheins zurückgegeben werden. Denn die bezügliche, in den früheren Entwürfen des Artikels enthaltene Bestimmung wurde in I. u. II. Lesung lediglich deshalb fortgelassen, weil sie in Rücksicht auf das seltene Vorkommen von Ladescheinduplikaten übrig erschien. Eventuell finden aber die Grundsätze über Konnossementsduplikate analoge Anwendung.

Anm. 159 S. 19, Anm. 175 S. 81, Schott S. 425, 429, Thöl S. 84, Dernburg II. S. 597. Goldschmidt S. 695, 762, 765, Gad S. 301, v. Hahn II. S. 684, C. F. Koch S. 422 Anm. 57, Puchelt II. S. 543 Nr. 3 (der jedoch unter Umständen die Zurückgabe des Guts gegen das Hauptexemplar des Ladescheins zulassen will). — Unentschieden läßt die Frage v. Krawell S. 589, 590.

Die entsprechende Bestimmung des Seerechts (Art. 661 Alin. 1 und 4) unterscheidet hierbei jedoch zwischen dem an Ordre und dem nicht an Ordre gestellten Konnossement. Nur im ersteren Falle ist die Rückgabe sämmtlicher Exemplare unbedingt vorgeschrieben (Art. 661 Alin. 1, Makower S. 646 Anm. 176). Im letzteren Falle dagegen, d. h. wenn das Konnossement nicht an Ordre lautet, ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Aber auch in diesem Falle kann, wenn nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt werden, der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern (Art. 661 Alin. 4, Lewis § 35 S. 171, Dernburg II. S. 597). Ein Antrag, diese Bestimmung auch in Art. 416 aufzunehmen, wurde zwar abgelehnt. Es darf aber daraus nicht mit Goldschmidt (S. 765 Anm. 94 Nr. 2) und Puchelt (II. S. 543) gefolgert werden, daß hiernach eine analoge Anwendung dieser Vorschriften des Art. 661 auf den Ladeschein nicht stattzufinden habe. Vielmehr ist, wie oben Anm. 175 S. 81, 82 erörtert, die Annahme begründet, daß gegebenen Falls die Analogie des Art. 661 auch für Art. 416 Platz greife. (C. F. Koch S. 422 Anm. 57, Schott S. 429 u. Anm. 58, Thöl S. 84. — v. Hahn, II. S. 684, äußert sich über diese Frage nicht.)

In den Berathungen des Seerechts (Prot. S. 2228—2230) wurde die in Rede stehende Bestimmung damit begründet, daß, wenn das Konnossement nicht an Ordre laute, sondern einfach an die Adresse eines bestimmten Destinatärs ausgestellt sei, so lasse sich nicht absehen, weshalb es der Rückgabe aller Exemplare des Konnossements bedürfen solle, um dem Ablader die Möglichkeit, seine früheren Anweisungen zu ändern, zu geben. In einem solchen

Die Motive (S. 177) bemerken hierzu: „Sind keine Frachtbriefduplikate ausgestellt worden, so ist selbstverständlich der im Frachtbriefe bezeichnete Empfänger ohne Weiteres zur Annahme des Guts legitimirt. Wurde ein Duplikat ausgefertigt, so unterliegt es ebensowenig einem Bedenken, daß derjenige, auf den das Duplikat indossirt worden ist, für den berechtigten Empfänger gelten muß." (Vgl. S. 268, 269.)

Nachdem aber in erster Lesung die Einführung von indossablen Ladescheinen an Stelle der Frachtbriefduplikate nach Analogie der Seekonnossemente beschlossen (Prot. S. 451, 845—849) und demgemäß die Neuredaktion des Art. 328 des Preuß. Entw. nothwendig geworden war (Prot. S. 853), erhielt der bezügliche Artikel 354 der I. Lesung die Fassung:

> „Als legitimirter Empfänger gilt derjenige, auf dessen Namen der Ladeschein lautet oder auf welchen derselbe durch Indossament übertragen ist."

Nachdem in II. Lesung ein Antrag auf Streichung des Artikels, weil derselbe selbstverständlich sei, abgelehnt worden war (Prot. S. 1249), erhielt, derselbe im Entw. II. Lesung als Art. 390 folgende redaktionell veränderte Fassung:

> „Zur Empfangnahme des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein durch Indossament übertragen ist."

Diese Fassung erhielt jedoch in III. Lesung in Rücksicht auf einen zu dem korrespondirenden Art. 490 des Preuß. Entw., betreffend das Seekonnossement, in der I. Seerechtsberathung gefaßten Beschluß noch einen weiteren Zusatz. Es wurde nämlich zu Art. 490 (vgl. oben S. 95) beantragt, mit Rücksicht darauf daß beschlossen worden sei, die Konnossemente sollten nur dann durch Indossament übertragen werden können, wenn sie an Ordre ausgestellt seien, nach den Worten „lautet, oder" einzuschalten: „wenn es an Ordre lautet". Von einer Seite wurde bemerkt, daß sich dieser Zwischensatz von selbst verstehe und darum überflüssig sei. Von anderer Seite wurde gegen den Zwischensatz geltend gemacht: Der fragliche Beschluß sei kein Hinderniß, das Indossament auch bei nicht indossabeln Konnossementen als eine genügende Legitimation zum Empfange anzusehen. — Gegen diese Ausführungen wurde jedoch bemerkt: Die Präsumtion der Aechtheit des Indossaments und die Bestimmung, daß der Verpflichtete diese Aechtheit gar nicht zu prüfen schuldig, sondern ohne Weiteres auf Grund des Indossaments, selbst wenn sich in der Folge dessen Unechtheit herausstellen sollte, gültig erfüllen könne, sei eben so sehr ein wesentliches Merkmal der Indossabilität und hänge mit derselben eben so untrennbar zusammen, als der Ausschluß von Einreden aus der Person früherer Inhaber. Allerdings werde im täglichen Verkehre sehr oft auch dem Indossament nicht indossabler Papiere Folge gegeben, der Verpflichtete thue dies aber auf seine Gefahr und sei wiederholt zu leisten schuldig, wenn sich das Indossament als falsch erweisen sollte; deshalb und wegen der Vorschriften über das Blankoindossament sei die beantragte Einschaltung zu empfehlen.

Hierauf wurde, theils um mit dem Entwurfe II. Lesung möglichst in Einklang zu bleiben, theils um eine Fassung zu wählen, welche auch den Fall einer Cession des Konnossements und der Bevollmächtigung eines Empfängers

sondern auch dingliche Wirkungen in Betreff des Gutes selbst beigelegt. „Betreffs der dinglichen Seite ist zwar — bemerkt Goldschmidt § 75 S. 767, 768 zutreffend — nach längerem Schwanken die ausdrückliche Aufstellung eines entsprechenden allgemeinen Rechtssatzes (sc. Art. 649 H.-G.-B.) abgelehnt worden. Indessen sind nicht allein die Konsequenzen dieses Rechtssatzes für Pfand- und Rententionsrecht in durchaus gleicher Weise, wie für das Konnossement anerkannt, sondern es kann auch die allgemeine Geltung desselben um so weniger bezweifelt werden, als derselbe keineswegs nur kraft positiver, gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Sanktion besteht, sondern zugleich als wissenschaftlicher Satz sich unmittelbar aus den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts vom Erwerb der Gewahrsam und des Besitzes durch Mittelspersonen ergiebt. Ist der Frachtführer nach Ausstellung des Ladescheins der Verfügung des Absenders als solchen entzogen, und darf derselbe nur an den legitimirten Inhaber des Ladescheins ausliefern (Art. 416—418), hat der Ladeschein vorwiegend den Zweck, den bezeichneten Empfänger zur sicheren Verfügung über das Transportgut zu befähigen, so muß nothwendig angenommen werden, daß nach Ausstellung des Ladescheins der Frachtführer nicht für den Absender, sondern lediglich für den berechtigten Inhaber des Ladescheins detinirt, somit der letztere durch Erwerb des Ladescheins die Gewahrsam des Transportgutes und die daran nach Umständen sich knüpfenden weiteren Rechte erlangt."

S. über diese Frage des Näheren: Die oben bei Art. 413 Anm. 158 S. 14, 15 ausführlich angegebene Literatur.

Uebereinstimmend das Reichsgericht: „Durch die Nichtaufnahme dieser Bestimmung (sc. Art. 649) ist jedoch nicht gesetzlich ausgesprochen, daß die Uebergabe des Ladescheins keine der Uebergabe des Konnossements entsprechende Wirkung betreffs der Besitzverhältnisse haben sollte, ebensowenig wie die Beschränkung der Bestimmung des Art. 649 auf Ordrekonnossemente die Möglichkeit der Anwendung desselben auf Rektakonnossemente ausschließt. Es fragt sich nun, ob der in Art. 659 H.-G.-B. ausgesprochene Satz als eine lediglich positiv-rechtliche Bestimmung aufgefaßt werden müsse, oder ob sie nicht aus allgemeinen Grundsätzen sich herleiten lasse und damit auch die Beschränkung derselben auf Konnossemente hinwegfalle. Das Reichsgericht tritt der letzteren, insbesondere von Goldschmidt vertretenen und begründeten Ansicht bei. Der Schiffer, welcher ohne Konnossementsausstellung für den Ablader detinirt, erklärt durch Zeichnung des Ordrekonnossements naturgemäß, für den legitimirten Inhaber des Konnossements zu detiniren, denn nur diesem verpflichtet er sich, das Gut herauszugeben, und der Absender kann das Gut nur verlangen gegen Zurückgabe der Konnossemente. Der Konnossementsinhaber detinirt also durch den Schiffer, er erhält die Detention durch Uebergabe des Konnossements."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 1. Oktober 1881, Entsch. Bd. 5 S. 79. Vgl. auch Erk. des Reichsger. v. 2. Februar 1881. Entsch. Bd. 4 S. 145 — 10. März 1883, Bd. 9 S. 421 f. — 22. Oktober 1884, Bd. 13 S. 119 f. — 19. Dezember 1884, Bd. 12. S. 78.

Sonach gilt der für das Seekonnossement aufgestellte Grundsatz des Art. 649 H.-G.-B. in gleichem Maße auch für den Ladeschein, d. h. mut. mut. die Uebergabe des an Ordre lautenden Ladescheins an denjenigen, welcher

durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter. Für diese rechtlichen Wirkungen bezw. für den Uebergang der bezüglichen Rechte ist nicht die bloße Ausfertigung, sondern lediglich die Aushändigung des Ladescheins, die wirkliche Uebergabe desselben an den Berechtigten, entscheidend. „Denn durch die bloße Legitimation zum Empfange der Ladung auf Grund der Ausstellung (richtiger: „Ausfertigung" s. Anm. 159 S. 20) des ihn als Empfänger bezeichnenden Ladescheins erhält derselbe noch keinerlei thatsächliche Herrschaft über die Ladung, da der Frachtführer (Schiffer) nach Art. 418 H.-G.-B. zur Ablieferung derselben an den Bezeichneten nur gegen Rückgabe des Ladescheins, welche dessen Besitz voraussetzt, verpflichtet ist, und da der Frachtführer ferner nach Art. 416 H.-G.-B. einer späteren Anweisung des Absenders, die Ladung ihm zurückzugeben, oder einem anderen Empfänger auszuliefern, Folge leisten muß, solange sich der Ladeschein in den Händen des Absenders befindet und von diesem dem Frachtführer zurückgegeben werden kann. Auch wenn man in der Thatsache, daß der Absender den Frachtführer einen Ladeschein ausstellen läßt, welcher einen Dritten als Empfänger bezeichnet, eine Anweisung im Sinne des § 66 A. Preuß. L.-R. I. 7 erblickt, so vollzieht sich doch auf Grund derselben nach den §§ 58, 59, 67 daselbst der Besitzübergang erst in dem Augenblicke, wo der Dritte in den Stand gesetzt wird, über die angewiesene Sache zu verfügen, und durch Annahme der Anweisung den Besitz der Sache ergreift, an welchen Voraussetzungen es aber fehlt, so lange der Ladeschein dem durch denselben legitimirten Empfänger nicht ausgehändigt ist."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 22. Oktober 1884. Entsch. in Civils. Bd. 13 S. 119 f.

Festzuhalten ist zum Verständnisse dieser Grundsätze, daß nach deren Inhalt die Uebergabe des Ladescheins an den betreffenden Gütern nur diejenigen Rechte verschafft, wie die unmittelbare faktische Uebergabe der Güter selbst, nicht mehr und nicht weniger, und daß das der Uebergabe des Ladescheins zu Grunde liegende Rechtsverhältniß hierbei die gleiche rechtliche Wirkung äußert, welche es bei der wirklichen Uebergabe der Güter gehabt hätte. Welche Rechte dies sind, ist im H.-G.-B. nicht bestimmt und richtet sich nach dem in den einzelnen Ländern geltenden Civilrechte. Darnach wird also der Erwerber des Ladescheins (vgl. Goldschmidt § 73 S. 717 f.) keineswegs schlechthin Eigenthümer des im Ladeschein bezeichneten Gutes, noch auch stets nur juristischer Besitzer, sondern er erwirbt bald Eigenthum, bald nur juristischen Besitz oder gar bloße Detention mit den daran sich knüpfenden Rechten (Pfandrecht, Retentionsrecht), je nachdem er durch die unmittelbare Uebergabe des Gutes das eine oder andere erlangt hätte. (Schott § 348 S. 427, 428, Puchelt II. S. 533.)

So liegt z. B. — wie das R.-G. annimmt — für den Käufer einer Waare in der Annahme eines Konnossements (bezw. Ladescheins) noch nicht die definitive Empfangnahme der Waare, d. h. nicht die Erklärung des Käufers, daß er die Uebergabe der Waare als Erfüllung anerkenne, so daß also auch die gegen Uebergabe des Konnossements (Ladescheins) vom Käufer geleistete Zahlung

noch nicht als definitive Zahlung, d. h. als Erfüllungshandlung, sondern nur als provisorische Zahlung oder Vorschußleistung aufzufassen ist.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichs-Ger. unterm 11. Dezember 1880, Entsch. Bd. 3 S. 87, Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 2 S. 183, Bd. 6 S. 272, Bd. 7 S. 236, Bd. 11 S. 185, Bd. 15, S. 218. Voigt's Neues Arch. für H.-R. Bd. 4 S. 64.

„Der Kommissionär, welcher das Kommissionsgut nicht in seinem Gewahrsam hat, sondern nur mittelst eines Ladescheins (oder Konnossements ꝛc.) darüber zu verfügen in der Lage ist, ist juristischer Besitzer des Guts und kann demgemäß das ihm nach Art. 374 H.-G.-B. zustehende Pfandrecht nicht lediglich im Wege der Klage (§ 710 Civ.-Pr.-Ord.), sondern auch durch Selbstverkauf (Art. 310, 375 H.-G.-B.) geltend machen."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 10. März 1883. Entsch. in Civils. Bd. 9 S. 424.

Ferner: „Welche rechtlichen Wirkungen durch diesen Erwerb der Detention vermittelt werden, in welches Verhältniß der Konnossementserwerber zum Gute tritt, ob er Eigenthümer desselben wird u. s. w., hängt davon ab, in welchem Sinne ihm das Konnossement übertragen worden war. Diese Auffassung entspricht nicht nur den Grundsätzen des gemeinen, sondern auch denen des Preuß. Rechts (§§ 66, 67 I. 7 A. L.-R., Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 7 S. 34). Aus dieser Auffassung ergiebt sich aber, daß der Uebergabe des Ladescheins, welchen der Flußschiffer in völlig gleicher Tendenz, wie der Seeschiffer das Konnossement, ausstellt, die gleiche Wirkung betreffs der Besitzverhältnisse beigemessen werden muß, welche nach Art. 649 der Uebertragung des Konnossements zukommt . . . ."

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichs-Ger. unterm 1. Oktober 1881, Entsch. Bd. 5 S. 79, 80, u. III. Civ.-Sen. unterm 19. Dezember 1884, Bd. 12, S. 78 (83, 84). Goldschmidt, H.-R. Bd. 1 § 73 S. 700 f. u. in s. Zeitschr. Bd. 29 S. 18 f. Thöl, H.-R. § 270. Lewis, Seerecht in Endemanns Handb. d. H.-R. Bd. 4 S. 187. Exner, Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition S. 152 f. Buchelt II. S. 533 Anm. 4.

Es kann auf die Erörterung der juristischen Konstruktion dieses Grundsatzes, wie sie Goldschmidt a. a. O. giebt, hier nicht näher eingegangen werden. Goldschmidt kommt zu dem jetzt überwiegend als richtig anerkannten Resultate, daß, weil der Frachtführer unmittelbar gegen den im Ladeschein bezeichneten Empfänger zur Auslieferung des Guts verbunden ist, mit dem Augenblicke der Zeichnung des Ladescheins seine Beziehung zum Absender als solchen, dessen Verfügungsrecht nunmehr an den Besitz sämmtlicher Exemplare des Ladescheins oder doch an die Zustimmung des bezeichneten Destinatärs gebunden ist, in den Hintergrund tritt. Der Wille des Frachtführers geht darum naturgemäß nicht sowohl dahin, für den Absender als solchen, vielmehr für diejenige Person das Gut zu kustodiren, welcher er zur Auslieferung verbunden ist, also für den namentlich bezeichneten Empfänger oder, im Falle des Ordreladescheins, für den Remittenten oder Indossatar. Dem steht der Wille des Absenders um so weniger entgegen, als dieser ja die sämmtlichen Exemplare in Händen hat und so in der Lage ist, durch deren Zurückhaltung oder deren Zustellung an seine Agenten oder durch Rückgabe an den Frachtführer, verbunden mit Ausstellung neuer, selber die Detention zu bewahren. Indem er aber eines dieser Exemplare begiebt, ermöglicht er dem Empfänger den Erwerb der Detention, welche der Frachtführer für den Empfänger übt. In

gleicher Weise kann nur durch weitere Begebung die Detention und je nach Umständen juristischer Besitz oder Eigenthum auf den weiteren Ladescheinerwerber übergehen, da ja die Detention des Frachtführers bleibt und jeder Ladescheinerwerber durch den Schiffer detinirt bezw. besitzt. Der in Rede stehende Grundsatz entspricht hiernach den Normen des bürgerlichen Rechts vom Besitzerwerb durch Stellvertreter.

Vgl. dagegen C. F. Koch Art. 649 Anm. 159, welcher den fraglichen Satz als eine Verirrung der Jurisprudenz und der Fortentwicklung nicht fähig bezeichnet und Schott S. 421, der die Theorie Goldschmidt's, diese juristische Folge aus dem Willen des Schiffers, für den legitimirten Ladeschein-Inhaber zu detiniren, abzuleiten, für unhaltbar erklärt und die dingliche Funktion dieses Papiers als den Uebergang von der natürlichen Basis des Besitzverhältnisses zur juristischen Basis bezeichnet. Ferner die in der Anm. 158 S. 15 angeführten Autoren.

Uebereinstimmend mit Goldschmidt bemerkt Keyßner S. 471: „Aus der Anwendung der Grundsätze vom Seekonnossement folgt, daß nach Ausstellung des Ladescheins der Frachtführer nicht für den Absender, sondern lediglich für den berechtigten Inhaber des Ladescheins den Gewahrsam des Transportguts und die daran nach Umständen sich knüpfenden weiteren Rechte erlangt. Grundgebend hierfür ist Art. 649." Ferner Anschütz und v. Völderndorff III. S. 128. 129, 459: „Auch hinsichtlich der dinglichen Wirkungen steht der Ladeschein dem Konnossement, das Binnenkonnossement dem Seekonnossement gleich. Nach Ausstellung des Ladescheins detinirt der Frachtführer das Gut nicht mehr für den Absender, sondern für den legitimirten Inhaber des Ladescheins. Der Erwerb des Ladescheins vertritt die Stelle der Uebergabe des Guts und zieht für den Inhaber des Scheins alle diejenigen rechtlichen Wirkungen nach sich, welche rechtlich von der Uebergabe der Güter abhängig sind. Die Tradition des Ladescheins ist keine blos symbolische, sondern wirkliche Tradition der Waare, vermittelt durch Zwischenpersonen. Der wirkliche Besitzübergang wird hier dadurch ermöglicht, daß sich die Waare nicht in Gewahrsam des Veräußerers selbst, sondern einer Zwischenperson befindet, welche Stellvertreter des Veräußerers im Besitze ist." Sodann Endemann, H.-R. § 78 III. S. 364: „Was die Bedeutung des Ladescheins für den Besitz oder das dingliche Recht anlangt, so fehlt zwar im H.-G.-B. der allgemeinere Satz, daß die Uebergabe des Scheins gleiche Wirkung, wie die Uebergabe des Frachtgutes haben soll. Allein dieselben Wirkungen, welche die Innehabung des Konnossements in Bezug auf das Retentions- und Pfandrecht hat, erstrecken sich auch auf die Innehabung des Ladescheins; und daraus wird mit Recht die Folgerung gezogen, daß überhaupt der rechtmäßige Inhaber des Ladescheins als Besitzer des Frachtgutes zu betrachten ist."

Vgl. nach Beseler, D. Priv.-R. S. 228. Dernburg, Pr. Priv.-R. I. § 152 S. 349, 350. v. Hahn, 3. Aufl. II. S. 682 u. Anm. 3 (früher anderer Ansicht, s. 2. Aufl. II. S. 501). Hillig S. 52. Gad S. 211, 300. Bluntschli-Dahn, D. Priv.-R. § 159. Puchelt II. S. 542 f. Brunner, in Endemann's Handb. II. S. 148, 149, 151. — A. M.: Gareis S. 251, 340. Randa, Besitz S. 126, 127. C. F. Koch, Anm. z. Art. 416. Schott S. 427, 428.

Art. 649 legt nur der Uebergabe des „an Ordre" lautenden Konnossements die rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Gutes bei und der in Rede stehende Grundsatz würde hiernach nur auf den an Ordre lautenden bezw. durch einen gleichbedeutenden Ausdruck indossabel gestellten Ladeschein (vgl.

Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 21 S. 80, f. oben S. 40 f.) Anwendung zu finden haben. Es folgt daraus e contrario, daß der Uebergabe von nicht indossablen bezw. Namenskonnossementen und -Ladescheinen die dingliche Wirkung so allgemein, wie dies im Art. 649 für Ordrekonnossemente bezw. Ladescheine geschehen, nicht beigelegt, für letztere es vielmehr bei dem früher geltenden Rechte geblieben ist. Bestand also auch für diese der fragliche Rechtssatz, sei es kraft gemeiner oder partikulärer Gewohnheit, sei es als wissenschaftlicher Rechtssatz, so besteht er für dieselben fort. (Goldschmidt § 78 Anm. 32 S. 716.) „Wenn hier (sc. im Art. 649) — bemerkt Keyßner S. 471 — nur von Ordrekonnossements die Rede ist, so ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß auch für die Namenskonnossements nach dem Landesgesetze und überhaupt kraft gemeiner oder partikulärer Gewohnheit das Gleiche angenommen werden muß."

Ebenso das R.-O.-H.-G. und das Reichs-Ger.: „Das H.-G.-B. legt allerdings in Art. 649 nur der Uebergabe des an Ordre lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen bei, wie der Uebergabe der Güter selbst. Hieraus folgt aber keineswegs die Absicht, durch die Beschränkung des in Art. 649 ausgesprochenen Rechtssatzes auf solche Konnossemente, welche an Ordre lauten, diejenigen Landesgesetze, welche auch der Uebergabe eines nicht an Ordre lautenden Konnossements eine gleiche Wirkung beilegen, insoweit aufzuheben. Vielmehr bleiben diese bestehen und es ist gemäß Art. 1 H.-G.-B. aus Art. 649 ein argum. e contrario nicht herzuleiten."

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 19. November 1873, Entsch. Bd. 11 S. 413 (415 f.). Vgl. auch Erk. des II. Sen. des R.-O.-H.-G. vom 15. September 1879, Entsch. Bd. 25, S. 351 f. (356), und das Erk. des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1881, Entsch. Bd. 5 S. 79, 80.

Demgemäß kann auch die Uebertragung des Ladescheins durch Cession die in Rede stehenden Rechtswirkungen nach sich ziehen, zumal in der besonderen Natur des Ladescheins und speziell in seiner Indossabilität kein Grund liegt, der die rechtliche Zulässigkeit und Wirksamkeit der Cession der aus demselben erworbenen Rechte ausschlösse,

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 13. September 1879, Entsch. Bd. 25 S. 340.

desgleichen die Uebertragung des Ladescheins durch Kauf.

Vgl. Erk. des Stadtger. zu Berlin vom 3. Mai 1867, Centr.-Org. N. F. Bd. III. S. 534.

Uebrigens kann gegen die auf den Besitz eines mit einem Blankoindossamente versehenen Ordrekonnossements (bezw. Ladescheins) gestützte Vindikation nicht eingewendet werden, daß zur Begründung derselben die Behauptung gehöre, daß das Konnossement dem Vindikanten von dem früheren Inhaber übergeben worden sei, und außerdem, gerade wie bei der auf die Uebergabe der Sache selbst gerichteten Vindikation, die Behauptung einer justa causa traditionis. Denn beides — die Uebergabe und der Wille der Eigenthumsübertragung, d. h. der Uebertragung zum vollen eigenen Rechte, welcher bei der Eigenthumsklage als justa causa genügt, — wird dem Besitzer eines Ordre-

daſſelbe nicht gegen Zahlung der Fracht an den Befrachter herausgeben, falls dieſer ſich nicht im Beſitze des Konnoſſements befindet.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 7. November 1885, Entſch. Bd. 15 S. 25.

Die Worte „wenn er an Ordre lautet" ſind nicht ſtrikte zu nehmen, d. h. es kann an Stelle der Worte „an Ordre" auch ein gleichbedeutender Ausdruck gebraucht ſein.

Prot. S. 4005, 4006. Goldſchmidt S. 672 Anm. 22 und S. 673. Keyßner S. 473. Makower S. 444 Anm. 38. Buchelt II. S. 536 Nr. 5. Schott S. 423. v. Hahn II. S. 679, Lewis § 35 S. 169. Entſch. des R.-O.-H.-G. Bd. 21 S. 80.

Es ſind ferner nicht nur Ladeſcheine an die Ordre des benannten Empfängers, ſondern auch Ladeſcheine an die Ordre des Abſenders zuläſſig und Art. 414 Nr. 4 H.-G.-B. ſtellt ſogar die Rechtsfiktion auf, daß, wenn der Ladeſchein ohne weiteren Zuſatz lediglich an Ordre geſtellt iſt, er als an Ordre des Abſenders geſtellt gelten ſoll. Auch die Ausſtellung an die Ordre des Frachtführers, nämlich desjenigen, welcher den Ladeſchein unterzeichnet, iſt nach Analogie der Konnoſſemente nicht ausgeſchloſſen. (Vgl. Art. 646 Alin. 2 H.-G.-B. und oben Anm. 165 S. 42.)

Die Forderung aus einem indoſſablen bezw. an Ordre lautenden Ladeſcheine kann ebenſo wie die aus einem Ladeſcheine auf Namen ſtatt durch Indoſſament auch durch Ceſſion übertragen werden. Zum Empfange legitimirt iſt alſo auch der Ceſſionar eines Ordreladeſcheins, vorausgeſetzt, daß die Ceſſion ordnungsmäßig und rechtsgültig erfolgt iſt. Zu beachten iſt hierbei aber, daß die Uebertragung des Ladeſcheins durch Ceſſion auch nur die geſetzlichen Rechtswirkungen der Ceſſion, nicht die des Indoſſaments nach ſich zieht.

Vgl. Buchelt S. 544 Nr. 2. Schott S. 429. v. Hahn II. S. 685. Ackermann in Buſch's Arch. Bd. 4 S. 424, Bd. 13 S. 455. Erk. des Kamm.-Ger. zu Berlin vom 9. November 1863. Buſch's Arch. Bd. 2 S. 193, und 7. Oktober 1865, Bd. 9 S. 275. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 13. September 1879. Entſch. Bd. 27 S. 340, ſ. oben Anm. 165 S. 43. v. Krämel S. 591 (ſ. jedoch in Betreff der Stempelpflichtigkeit der Indoſſamente: Erk. des Reichsger. v. 16. Februar 1888, Eiſenbahnrechtl. Entſch. Bd. 6 S. 196 (ſ. oben Anm. 165 S. 43).

Der Artikel 417 übergeht die Frage, ob und inwieweit der auf den Inhaber oder in blanco ausgeſtellte Ladeſchein zur Empfangnahme des Gutes legitimirt. Da ſolche Ladeſcheine an ſich zuläſſig ſind (vgl. Anm. 165 S. 42 f.), ſo iſt, den allgemeinen Rechtsregeln entſprechend, in dieſem Falle jeder Inhaber des Ladeſcheins empfangsberechtigt, ohne daß es einer weiteren Prüfung ſeitens des Frachtführers bedarf. (Vgl. v. Krämel S. 591, Schott S. 429, arg. Art. 305 H.-G.-B. und Art. 12 W.-O.)

Zur Legitimation, ſowie zur Vindikation der Güter genügt der Beſitz des in blanco indoſſirten Ordre-Konnoſſements bezw. Ladeſcheins. Der Nachweis der Uebergabe und der justa causa traditionis (d. h. des Willens der Eigenthumsübertragung) iſt nicht erforderlich. Beides wird aus dem Beſitze des Ordrepapiers präſumirt. Es iſt Sache der Gegenpartei, dieſe Präſumtionen zu entkräften.

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 2. Februar 1881. Entſch. in Civilſ. Bd. 4 S. 145 (147, 148).

Ueber die Frage der Empfangslegitimation, wenn mehrere Duplikate oder Kopien des Ladeſcheins ausgeſtellt ſind oder ſich gleichzeitig, d. h. vor

der Auslieferung, mehrere legitimirte Ladeschein-Inhaber melden (s. Art. 418 Anm. 182 S. 110).

Enthält der Ladeschein eine Nothadresse, so kann der Frachtführer, wie Schott S. 430 zutreffend bemerkt, dem Nothadressaten abliefern, falls der im Ladeschein bezeichnete Destinatär nicht im Besitze des Ladescheins ist, oder falls sich der legitimirte Besitzer nicht rechtzeitig, d. h. vor Ablieferung des Guts an den Nothadressaten, beim Frachtführer meldet. Doch ist der Nothadressat nur ein solutionis causa adjectus, an den der Frachtführer abliefern darf, aber nicht muß. Darum stehen ihm trotz der Nothadresse immerhin die Befugnisse des Art. 407 zu.

Thöl III. S. 82 macht noch darauf aufmerksam, daß das Interesse an der rechtzeitigen und sonst gehörigen Ablieferung ein sehr verschiedenes sein könne, je nach der Person des Gläubigers. Da diese bei Ladescheinen an Ordre nicht durch den Willen des Frachtführers bestimmt werde, so ergebe er sich bei solchen einer unüberseh baren Haftpflicht. Dies werde übrigens für den Fall verspäteter Ablieferung nur, wenn sie verschuldet sei, und für den Fall von Verlust und Beschädigung nur, wenn bösliche Handlungsweise nachgewiesen werde, bedeutend. (Art. 396, 397.)

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 418.

Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. Art. 324. Motive des Preuß. Entw. S. 177. I. Lesg. Prot. S. 853—855. Entw. I. Lesg. Art. 355. II. Lesg. Prot. S. 1249. Entw. II. Lesg. Art. 391. III. Lesg. Prot. S. 4775, 5105. Entw. III. Lesg. Art. 418. Vgl. noch die Materialien zu Art. 647 Alin. 1 und Art. 651: Preuß. Entw. Art. 489 Alin. 2, Art. 490, 491. Motive des Preuß. Entw. S. 268—270. I. Lesg. Prot. S. 2232—2239. Entw. I. Lesg. Art. 531. II. Lesg. Prot. S. 4007. Entw. II. Lesg. Art. 647 Alin. 1 und Art. 652.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Auflage I., 1. §§ 31, 32 ff. S. 194 f., I., 2. § 75 S. 733 f. 2. Aufl. § 23a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 und 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 140, IV. 462. Endemann, H.-R. § 158 S. 742 u. N. d. E. § 126 S. 659—662. Deruburg II. § 207 S. 596—598. Schott § 348 S. 420 f. Lewis § 38 S. 193 f. Goldschmidt, Handb. § 72 S. 692—698, § 74 S. 726—732, § 75 S. 766 f. u. in f. Zeitsch. Bd. 26 S. 608, Bd. 28 S. 448, Bd. 29 S. 29 f. v. Hahn II. S. 685. Keyßner S. 476. C. F. Koch S. 423, 580—582. Makower Art. 303 Anm. 37, Art. 418 Anm. 43. Art. 647 Anm. 155, Art. 652 Anm. 163. Puchelt II. S. 545, 546. Wengler S. 402. v. Krämel S. 592. Wehrmann S. 225. Hillig S. 52. Gad S. 301. Gareis S. 351. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 425, Bd. 13 S. 456. Thöl, H.-R. III. S. 82 u. Handelsrechtl. Erört. S. 25—27. Kowalzig S. 444. Scheffer und Groß S. 449. Brix S. 415. Rießer, z. Revis. d. H.-G.-B. I. S. 86, 87, 95 f. Schmidt-Scharff, Das Waarenpapier beim See- und Binnentransport. Vogel, Das Dispositionsrecht beim Transport.

181) Prinzip und Entstehung des Art. 418.

Während Art. 417 H.-G.-B. diejenigen Voraussetzungen bestimmt, unter denen Jemand zum Empfange des Gutes *berechtigt* ist, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist, normirt Art. 418 diejenigen Voraussetzungen, unter denen der Frachtführer in gleichem Falle zur Ablieferung des Gutes *verpflichtet* ist. Wie schon oben Anm. 178 S. 94 bemerkt, ergänzen sich die Artikel 417 und 418 so, daß die Auslieferung des Guts nur zu erfolgen hat, wenn die *Voraussetzungen* sowohl für das Recht zur Empfangnahme, wie für die Pflicht zur Ablieferung vorhanden sind (s. auch Art. 418 Anm. 160 i. f. S. 29).

Art. 418 trifft Bestimmung über die Pflicht des Frachtführers zur Ablieferung des Guts bei Ausstellung eines Ladescheins. Der Frachtführer ist darnach zur Ablieferung des Guts „nur *gegen Rückgabe des Ladescheins* verpflichtet, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist". Auch demjenigen also, welcher die Voraussetzungen des Art. 417 vollständig erfüllt,

ist der Frachtführer nur dann zur Ablieferung verpflichtet, wenn er ihm den Ladeschein zurückgiebt und auf demselben die Ablieferung des Gutes bescheinigt. Für die Ablieferungspflicht des Frachtführers bezw. die Ablieferungsforderung des Empfängers spricht Art. 418 mithin nur die eine der beiden gesetzlichen Voraussetzungen aus. Denn diese Pflicht bezw. dieses Recht beruht nicht allein darauf, daß der die Ablieferung Fordernde sich im Besitze des Ladescheins befindet bezw. denselben quittirt zurückgiebt (Art. 418), sondern zugleich auch darauf, daß derselbe nach dem Ladeschein empfangslegitimirt ist (Art. 417). Nur beide Voraussetzungen zusammen begründen die Ablieferungspflicht des Frachtführers und das Forderungsrecht des Empfängers. Der Frachtführer ist weder verpflichtet, an den ihm den Ladeschein Anbietenden abzuliefern, der nicht gemäß Art. 417 empfangslegitimirt ist, noch an den Empfangslegitimirten, welcher den Ladeschein nicht besitzt, bezw. nicht zurückzugeben vermag.

Art. 418 hat, wie die vorangegangenen, nur die Ausstellung des Ladescheines in einem Exemplare im Auge, und sieht den Fall nicht vor, wenn der Ladeschein in mehreren Exemplaren ausgestellt ist. Alsdann sind — vgl. oben Anm. 178 S. 95) — die entsprechenden Grundsätze des Seerechts analog zur Anwendung zu bringen, insbesondere Art. 647 Al. 1, Art. 648, Art. 651, Art. 652, Art. 661, Art. 662, Art. 690 H.-G.-B.

S. über diese Grundsätze des Näheren die folgende Anm. 182 S. 107 bis S. 114.

Dies ergiebt sich auch aus der Entstehungsgeschichte des Art. 418.

In dem Preuß. Entwurfe lauteten die bezüglichen Stellen, wie folgt:

„Art. 322.

Der Frachtführer ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger oder, wenn er Duplikate des Frachtbriefs ausgestellt hat, dem durch ein Duplikat legitimirten Empfänger das Frachtgut auszuhändigen.

Melden sich mehrere legitimirte Empfänger, so ist der Frachtführer gehalten, sie sämmtlich zurückzuweisen und das Frachtgut nach Maßgabe des Art. 314 niederzulegen.

Art. 324.

Nach Ablieferung des Frachtguts werden dem Frachtführer die von ihm ausgestellten Duplikate zurückgegeben oder wenigstens ein Exemplar derselben, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist.“

Die Motive (S. 177) bemerken hierzu: „Wurde nur ein Duplikat (des Frachtbriefs) ausgefertigt, so unterliegt es keinem Bedenken, daß derjenige, auf den das Duplikat indossirt worden ist, für den berechtigten Empfänger gelten muß. Dagegen war eine Entscheidung der Frage für den Fall nothwendig, daß der Frachtführer mehrere Frachtbriefduplikate ausgestellt hat, bei welchen die Möglichkeit einer Indossirung an verschiedene Personen eintritt. Indessen werden die mehreren Duplikate nur in der Absicht und Voraussetzung ausgestellt, daß durch Auslieferung des Guts auf Grund eines Duplikats die übrigen dem Frachtführer gegenüber ihre Gültigkeit verlieren sollen. Es entspricht deshalb der Meinung der Kontrahenten und überhaupt der Ansicht der Handelswelt, wenn der Entwurf bestimmt, daß jeder durch Indossament legi-

timirte Inhaber eines Duplikats zur Empfangnahme des Guts berechtigt ist. Die Verpflichtung, nur gegen Aushändigung aller Duplikate die Ladung abzuliefern, würde häufig zu einer Erschwerung des Verkehrs führen, da diejenigen Duplikate, welche nicht zum Zwecke der Versendung, sondern zur Verzollung oder Versicherung benutzt werden, möglicherweise leicht abhanden kommen oder wenigstens nicht immer zur Zeit der Ablieferung in den Händen des bestimmten Empfängers sein werden. Daß der Versender, welcher die Rückgabe des Guts verlangt, sich durch den Besitz der sämmtlichen Duplikate legitimiren muß, beruht gerade darauf, daß schon ein einziges Duplikat genügt, um seinen Inhaber, auf welchen das Indossament lautet, zum Empfange zu berechtigen. Melden sich mehrere legitimirte Empfänger, so ist es das Natürlichste, daß der Frachtführer sich jeder weiteren Prüfung und Beurtheilung ihrer Rechte zu enthalten hat, vielmehr die Ladung auf Grund einer gerichtlichen Verfügung sicher niedergelegt und zugleich ihr Zustand zum Schutze des Frachtführers in derselben Weise festgestellt wird, als ob der bezeichnete Empfänger nicht auszumitteln gewesen wäre." (Vgl. hierzu Art. 489 491 des Entw. und S. 268—270 der Motive.)

Nachdem in I. Lesung beschlossen worden war, an Stelle der Frachtbriefduplikate Ladescheine einzuführen und die Bestimmungen über den Gütertransport durch einfachen Frachtbrief von denen der Versendung mit Ladescheinen getrennt zu halten, wurde für den Art. 324 des Entwurfs folgende Fassung in Vorschlag gebracht:

> „Der Frachtführer ist nicht anders zur Auslieferung des Frachtguts verpflichtet, als gegen Einhändigung des den Empfänger legitimirenden Exemplars des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist."

Zur Begründung dieses Antrags wurde hervorgehoben, es sei nicht angemessen, dem Frachtführer zuzumuthen, daß er erst abliefere, und dann gewärtig sei, ob ihm der Empfänger eine Empfangsbescheinigung geben werde, die beiderseitigen Leistungen müßten vielmehr Zug um Zug erfolgen. Es wurde jedoch eingewendet, der erwähnte Antrag werde sich in der Praxis nicht durchführen lassen, da nothwendig die Leistung des einen Theils der Leistung des anderen Theils vorangehen müsse. Um aber alle Bedenken hierüber zu beseitigen und auszudrücken, daß die beiderseitigen Leistungen, soviel thunlich, Zug um Zug geschehen müßten, wurde vorgeschlagen, statt: „Nach Ablieferung des Frachtguts" zu setzen: „Gegen Ablieferung ꝛc." und dieser Vorschlag unter Ablehnung des vorstehenden Antrages angenommen (Prot. S. 853—855), so daß der Artikel in dem Entwurfe I. Lesung folgende Fassung erhielt:

„Art. 355.

> Gegen Ablieferung der Ladung werden dem Frachtführer die durch ihn ausgestellten Ladescheine zurückgegeben oder wenigstens einer derselben, auf welchem die Ablieferung der Ladung zu bescheinigen ist."

In Rücksicht darauf aber, daß in II. Lesung beschlossen worden war, über Duplikate der Ladescheine im Gesetze nichts zu sagen, erhielt der Artikel als Art. 391 des Entw. II. Lesung folgende Fassung:

„Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheines, auf welchem die Ablieferung des Gutes bescheinigt ist, verpflichtet." (Prot. S. 1249),

und ging in dieser Form mit der in III. Lesung bewirkten Modifikation, daß für „bescheinigt ist" gesetzt wurde: „zu bescheinigen ist", in das Gesetz über. (Port. S. 4775, 5105.) Vgl. hierzu Entw. Art. 391 und Prot. S. 2238, 2239.

182) **„Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins . . . . verpflichtet."**

Dem gemäß Art. 417 H.-G.-B. legitimirten Empfänger gegenüber ist der Frachtführer nach Art. 418 zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins verpflichtet (s. Anm. 181 S. 104).

Ueber den Begriff „Frachtführer" (Art. 414 Nr. 2) vgl. Bd. I. Anm. 1 S. 2—36; ferner über „Ablieferung des Guts" Bd. I. Anm. 40 S. 235 f. und Bd. II. Anm. 84 S. 161 f. und über den „Ort der Ablieferung": Bd. I. Anm. 16, Bd. II. Anm. 166 und die dort angeführten Entsch. d. Reichsger. Bd. 1 S. 4, 5, Bd. 9 S. 51, Bd. 10 S. 27, Bd. 14 S. 5 u. 115. Ist ein Ladeschein nicht ausgestellt, so greift die Vorschrift des Art. 403 Platz. Ist aber ein Ladeschein ausgestellt, so ist die Norm des Art. 403 insofern modifizirt, als an die Stelle des durch den Frachtbrief bezeichneten Empfängers (Art. 403) der nach dem Ladeschein oder dessen Indossament Legitimirte (Art. 417) tritt.

Aber auch diesem letzteren gegenüber entsteht die Ablieferungspflicht des Frachtführers nur, wenn die weitere Voraussetzung erfüllt wird, nämlich der legitimirende Ladeschein dem Frachtführer zurückgegeben werden kann: „nur gegen Rückgabe des Ladescheins".

Das Verhältniß ist einfach und die Ablieferungspflicht des Frachtführers klar, wenn der Ladeschein nur in einem Exemplare ausgestellt ist, dieses eine Exemplar sich in den Händen des legitimirten Empfängers befindet und von ihm zurückgegeben bezw. behufs Rückgabe präsentirt wird. Schwieriger gestaltet sich die Frage, wenn mehrere Ladescheinexemplare ausgestellt sind.

Die Vorschriften des H.-G.-B. über den Ladeschein (Art. 418—419) nehmen auf die Ausstellung eines solchen in mehreren Exemplaren überhaupt keine Rücksicht, setzen vielmehr überall die Ausstellung in nur einem Exemplare voraus. Es müssen daher, wie bereits oben Anm. 158 S. 8 u. 15 und Anm. 159 S. 19 bemerkt, die Bestimmungen des Seerechts zur analogen Anwendung herangezogen werden.

1. Darnach kann zunächst — arg. Art. 647 Alin. 1 und Art. 652 — als Regel angenommen werden, daß, wenn der Ladeschein in mehreren Exemplaren ausgestellt ist, der Frachtführer an sich verpflichtet ist, am Bestimmungsorte dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars die Güter auszuliefern. Prinzipiell genügt die Rückgabe eines Exemplars, Inhalt dessen der Präsentant zur Empfangnahme gemäß Art. 417 legitimirt ist, es ist nicht die Rückgabe sämmtlicher Exemplare erforderlich. (Puchelt II. S. 546 Nr. 2, Schott S. 429, 434, Lewis § 38 S. 193, Endemann, R. d. E. S. 661, 662, Dernburg II. S. 596.)

In den Motiven der bezüglichen Stelle des Seerechts (Mot. S. 268—270) ist dieser Satz, wie folgt, begründet: „Zur Legitimation des Ladungsempfängers und zur Begründung des Anspruchs auf Auslieferung der Güter genügt stets ein Exemplar des Konnossements. Denn die Absicht bei Ausstellung mehrfacher Exemplare desselben Konnossements ist regelmäßig nicht die, daß mehrere Exemplare in Cirkulation kommen sollen. Vielmehr soll der Regel nach nur eins cirkuliren, die übrigen in den Händen der bei dem Geschäft als Absender oder Vermittler Betheiligten zur Kontrole bleiben. Der Empfänger kann deshalb nicht, wie das Allg. Landrecht (§§ 1716, 1655, 1720) vorschreibt, alle Exemplare bei Auslieferung der Waare dem Schiffer zurückgeben, sondern nur dasjenige, welches er in Händen hat. Die Bestimmung des Allg. Landrechts ist, wie allseitig anerkannt wird, praktisch unausgeführt geblieben. Auch da aber, wo ausnahmsweise mehrere Exemplare in Cirkulation gesetzt werden, wenn der Absender z. B. der Sicherheit halber auf verschiedenen Wegen das Konnossement dem Empfänger zukommen lassen will, oder wenn er ein Exemplar seinem Korrespondenten zur einstweiligen Aufbewahrung überschickt, während er das andere zum Verkauf auf den Markt bringt, auch in diesen Fällen geht die Absicht dahin, daß alle in Cirkulation gesetzten Exemplare bis zur Ankunft der Waare in dieselbe Hand gelangen, also keine Kollision entsteht." (Vgl. auch Makower S. 636 Anm. 155.)

Bei der I. Lesung des Seerechts (Prot. S. 2238, 2239) wurde sodann noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die bezügliche Bestimmung für das Konnossement (des Art. 647 Alin. 1 und Art. 652) bei den Bestimmungen über den Ladeschein nur deshalb weggeblieben sei, weil im Gesetze nichts von Duplikaten des Ladescheins gesagt werden sollte. Im Uebrigen sei die vorliegende Bestimmung ohne Zweifel wohl begründet und zwar selbst bezüglich der nicht an Ordre lautenden Konnossemente. Im gewöhnlichen Verkehre unterbleibe allerdings gewöhnlich die Rückgabe des Konnossements, indessen sei dies doch Sache des Vertrauens, und der Schiffer müsse das Recht haben, auf dessen Rückgabe zu bestehen, wenn er dem Empfänger volles Vertrauen zu schenken Anstand nehmen sollte.

Was die Form der Rückgabe anlangt, so war ursprünglich im Preuß. Entwurfe vorgesehen, daß dieselbe erst nach Ablieferung des Frachtguts bezw. der Ladung erfolgen, der Empfänger also nachleisten solle. (Vgl. Art. 324, 491 des Preuß. Entw., Mot. S. 177, 270.) Späterhin wurde jedoch sowohl für den Ladeschein (Prot. S. 853—855 Art. 355, Prot. S. 1249 Art. 891), als auch für das Konnossement (Prot. S. 2238 f. Art. 531) beschlossen, daß die Ablieferung Zug um Zug „gegen Rückgabe" des Papiers zu erfolgen habe, weil dem Frachtführer eine Vorleistung nicht zugemuthet werden könne. Allerdings wurde wiederholt (Prot. S. 854 und S. 2239) auf die Schwierigkeit beider Leistungen Zug um Zug hingewiesen und dies sogar als unausführbar bezeichnet. Indeß wurde entgegnet, die beanstandete Fassung müsse beibehalten werden; bei den strengen Verpflichtungen, die der Schiffer durch Zeichnung des Konnossements übernommen habe, sei es nothwendig, auszusprechen, daß keiner der Interessenten, und namentlich der Schiffer nicht. mit seiner Leistung voranzugehen schuldig sei. Praktische Verwicklungen würden hieraus nicht entstehen, sondern gewiß stets eine Ausgleichung erfolgen, wie

z. B. in der Weise, daß der Schiffer sich, wenn er nicht unbedingt Vertrauen schenken wolle, mit dem Nachweis, daß der Empfänger das Konnossement wirklich besitze, oder mit der Deponirung des Konnossements bei einem Dritten bis nach geschehener Entlöschung begnüge u. dgl.

Vgl. auch Makower S. 640 Anm. 163. „Ausgehändigt wird nur gegen das Papier". Endemann, H.-R. § 158 S. 742, Art. 303 Anm. 3. H.-G.-B., Art. 39 W.-O. Anschütz und v. Völderndorff S. 140 IV., Wehrmann S. 225, Lewis § 38 S. 193. — Ueber die Quittungsleistung auf dem Ladescheine s. Anm. 183 S. 114.

Ueber die Frage, an welchem Orte der Frachtführer zur Ablieferung des Gutes gegen Rückgabe des Ladescheins verpflichtet ist, ob nur am Bestimmungsorte oder auch bereits vorher, d. h. unterwegs, vgl. Anm. 179 S. 99 f. zu Art. 417 (s. auch Anm. 166 S. 46).

Die Rechtswirkung der Rückgabe eines Exemplars des Ladescheins (bezw. Konnossements) Zug um Zug mit der Ablieferung des Guts ist alsdann die, daß der Frachtführer bezw. Schiffer, wenn er einem gehörig legitimirten Empfänger auf ein Exemplar die Ladung abgeliefert hat, seine Verpflichtung erfüllt hat und nicht mehr aus anderen Exemplaren desselben Ladescheins bezw. Konnossements in Anspruch genommen werden kann. In vielen Formularen findet sich deshalb die sog. kassatorische Klausel, d. h. die Bestimmung, daß, wenn einem Exemplare Genüge geschehen ist, die anderen ihre Kraft verlieren. Es bedarf aber einer solchen ausdrücklichen Bestimmung gar nicht, da sie aus der Art des Verkehrs mit Konnossementen bezw. Ladescheinen von selbst folgt. (Mot. S. 269, 270, Makower S. 640 Anm. 163.)

So auch Goldschmidt (§ 72 S. 692—694 und Anm. 23—25): „Die Auslieferung der Güter darf regelmäßig verlangt werden und erfolgt nur gegen Rückgabe des quittirten Konnossements. Die mehreren Originalexemplare des Konnossements gelten als eine Urkunde, daher genügt Vorzeigung und Rückgabe eines einzigen Exemplars. Ist auf eines die Waare an den legitimirten Inhaber ausgeliefert, so sind dadurch von selbst alle übrigen erloschen, mögen sie die übliche Kassationsklausel tragen oder nicht. Es genügt hierbei, ist aber auch erforderlich, daß die mehreren Exemplare sich als Exemplar eines Konnossements bezeichnen, und das geschieht schon durch die Angabe der Zahl." Und Schott S. 434: „Ist auf ein Exemplar hin das Gut abgeliefert, so sind damit die übrigen Duplikate dem Frachtführer gegenüber ipso jure kraftlos geworden, weil die mehreren Duplikate juristisch nur einen Ladeschein mit einer einzigen Verbindlichkeit ausmachen" (arg. H.-G.-B. Art. 650, W.-O. Art. 67). Lewis § 38 S. 194. Ferner Puchelt (II. S. 546 Nr. 2): „Wegen der Duplikate wurde auch hier nichts bestimmt. Da aber die Legitimation in Art. 417 geregelt ist, so muß die quittirte Rückgabe des zur Legitimation hinreichenden Exemplares des Ladescheines auch hier genügen, und insofern ist die Analogie des Art. 652 zutreffend. Auch hier ist Zug um Zug zu erfüllen." Und Makower (S. 446 Anm. 43): „Durch die Fassung des Art. 418 soll erkennbar gemacht werden, daß die Rückgabe des quittirten Ladescheins und die Auslieferung des Guts, soweit als thunlich, Zug um Zug erfolgen müssen."

2. Die Regel ad 1, daß bei Ausstellung des Ladescheins in mehreren Exemplaren der Frachtführer gegen Rückgabe auch nur eines Exemplars zur

Ablieferung verpflichtet ist, erleidet nach Analogie der Bestimmungen über das Seekonnossement bezüglich der an Ordre (bezw. auf Inhaber oder in blanco) gestellten Ladescheine zunächst dann eine Ausnahme, wenn der Absender die Ablieferung des Gutes verlangt oder wenn ein Ladescheininhaber an einen anderen, als am Bestimmungsorte, diese Forderung erhebt. In beiden Fällen genügt die Rückgabe eines Exemplars des Ladescheins nicht, sondern ist die sämmtlicher Exemplare erforderlich. Denn Art. 661 (Alin. 1 und 2) bestimmt (vgl. Art. 416) ausdrücklich, daß, nachdem der Schiffer ein an Ordre lautendes Konnossement ausgestellt hat, er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten darf, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden, und daß dasselbe auch in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter gilt, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat. In Uebereinstimmung damit bemerkt Goldschmidt (§ 72 S. 695): „Die Auslieferung darf nur gegen Rückgabe sämmtlicher Exemplare erfolgen, falls ein Ordre- (bezw. Inhaber- oder Blanko-) Konnossement ausgestellt ist und entweder der Ablader Zurückgabe oder anderweitige Auslieferung der Güter, gleichviel ob im Bestimmungshafen oder anderswo, oder falls ein Konnossementsinhaber in einem anderen als dem Bestimmungshafen, selbst nach beendeter Reise, die Auslieferung verlangt." (Vgl. auch Anm. 26—28 a. a. O.)

v. Hahn II. S. 684, C. F. Koch S. 422 Anm. 57, Schott S. 425, 429, Thöl S. 84, Puchelt II. S. 543 Nr. 3, Lewis § 38 S. 194.

3. Eine zweite Ausnahme von der Regel ad 1, wonach die Rückgabe eines von mehreren Exemplaren genügt, aber auch erforderlich ist, besteht in Analogie des Art. 661 Alin. 4 H.-G.-B. (gegen die Annahme dieser Analogie s. Goldschmidt S. 765 Anm. 94 Nr. 2 und Puchelt II. S. 543, für: C. F. Koch S. 422 Anm. 57, Schott S. 429 und Anm. 58, Thöl S. 84, s. auch oben Anm. 176 S. 85) darin, daß, wenn der Ladeschein nicht an Ordre — mithin auf Namen — gestellt ist, der Frachtführer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, ohne Beibringung auch nur eines Exemplars verpflichtet ist, sofern der Absender und der im Ladeschein bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Jedoch kann in diesem Falle, wenn nicht sämmtliche Exemplare des Ladescheins zurückgestellt werden, der Frachtführer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherstellung fordern. (Vgl. die Motivirung dieser Bestimmung oben bei Art. 416 Anm. 176 S. 85 f. und Prot. S. 2228—2230, Goldschmidt § 72 S. 697 und Anm. 32, Lewis § 38 S. 194.)

4. Eine dritte Ausnahme endlich von der Regel ad 1 findet nach Analogie des Art. 648 H.-G.-B. statt, wenn der Frachtführer die Güter noch nicht ausgeliefert hat und sich mehrere legitimirte Ladescheininhaber melden. Alsdann ist der Frachtführer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Ladescheininhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen. Auch ist er, wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe

eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten.

Schott S. 429, 430, Lewis § 38 S. 194, Endemann, R. d. E. S. 661, ferner Art. 407, 648, 690 H.-G.-B., Dernburg II. S. 596.

Der Preuß. Seerechtsentwurf (Art. 489 Alin. 2) legte sogar bei derartigen Kollisionsfällen dem Schiffer die Verpflichtung auf, Protest aufnehmen zu lassen. (Mot. S. 177, 269.)

In der I. Seerechtslesung (Prot. S. 2232—2237) wurde jedoch von der obligatorischen Vorschrift der Protesterhebung Abstand genommen. — Ferner wurde auf die Bemerkung eines Mitgliedes, ob es nicht erforderlich sei, zu bestimmen, daß der Schiffer der Weisung des Konnossementsinhabers Folge leisten müsse, wenn dieselben sämmtlich darüber einig seien, bei wem die Waare deponirt werden solle, entgegnet, daß es hierüber keiner besonderen Bestimmung bedürfe, denn wenn die Konnossementsinhaber darüber einig seien, daß der Schiffer einem aus ihrer Mitte die Waaren gebe, so höre die Konkurrenz, welche die Voraussetzung des Artikels bilde, wenigstens dem Schiffer gegenüber auf, vorhanden zu sein. Dasselbe könne aber auch dann erzielt werden, wenn die Waare bei einem Dritten deponirt werden solle, indem dieser Dritte durch Uebertragung eines Exemplars des Konnossements und einen unter Vorbehalt ihrer gegenseitigen Rechte dem Schiffer gegenüber erklärten Rücktritt der Konnossementsinhaber ausschließlich zum Empfang der Waaren berechtigt werden könne. — Dem Antrage endlich, die Depositionspflicht auf den Fall zu beschränken, daß sich die mehreren Konnossementsinhaber gleichzeitig bei dem Schiffer melden würden, wurde entgegengehalten, daß dies einer Aufhebung der Depositionspflicht gleichkomme, denn der Fall, daß die Konnossementsinhaber zu gleicher Zeit sich bei dem Schiffer meldeten, sei gewiß ganz außerordentlich selten und mache darum auch keine besondere Bestimmung nothwendig. Die Depositionspflicht müsse, wenn sie dem Bedürfnisse genügen solle, Geltung haben, so lange die Waare noch nicht an einen Konnossementsinhaber ausgeliefert sei; die Depositionspflicht beschränke sich natürlich auf den bei erfolgter Meldung eines weiteren Konnossementsinhabers noch nicht ausgelieferten Theil der Ladung. Der früheren Meldung eines Konnossementsinhabers könne, selbst wenn dieser eine Erklärung des Schiffers, daß er die Güter ihm ausliefern werde, erlangt haben sollte, an und für sich und ohne die wirkliche Auslieferung kein Vorzug vor den späteren eingeräumt werden, wenn nicht ganz gefährliche Unzuträglichkeiten entstehen sollten.

So auch Gad (S. 301): „Unter den Ansprüchen, welche vor Aushändigung der Güter aus mehreren Exemplaren erhoben werden, vermag der Frachtführer den besser Berechtigten nicht zu erkennen. Er befreit sich, indem er die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederlegt." Ferner Goldschmidt (§ 72 S. 696 und Anm. 29—31): „Die Auslieferung darf nur gegen Rückgabe sämmtlicher Exemplare erfolgen, falls sich vor völlig beendigter Auslieferung mehrere legitimirte Inhaber, gleichviel ob eines Ordre- oder Namenskonnossements, melden. Einigen sich dieselben nicht, so muß der Schiffer, ohne Rücksicht auf die Priorität der Meldung und ob er sich bereits an einen derselben zur Auslieferung bereit erklärt hätte, sie sämmtlich zurückweisen, die Güter gerichtlich oder sonst sicher deponiren und davon die Konnossements-

inhaber, welche sich gemeldet hatten, unter Angabe der Gründe benachrichtigen." Vgl. Makower S. 687, Anm. 157 zu Art. 648.

5. Der Frachtführer hat sonach, wie durch Art. 648 anerkannt ist, über die Frage, wem von mehreren sich meldenden Ladeschein- oder Konnossementsinhabern das Vorzugsrecht gebühre, Entscheidung nicht zu treffen. Er darf weder beliebig einen Ladescheininhaber wählen, noch braucht er sich mit allen in Prozeß einzulassen, vielmehr hat er zu deponiren und schützt sich durch die Deposition, indem er den Ladescheininhabern die weitere Austragung der Sache unter sich zu überlassen hat. (Prot. S. 2238.)

Für den Richter, der alsdann die materielle Frage des Vorzugsrechts bezw. des besseren Rechts unter den mehreren sich meldenden Ladescheininhabern zu entscheiden hat, ist analog der für die Kollision zwischen mehreren Konnossementsinhabern aufgestellte Grundsatz des Art. 651 maßgebend: Darnach geht, falls der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert hat, unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe — Art. 649, 650 — an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde. Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Erläuternd bemerkt hierzu Goldschmidt § 74 S. 729—782 (und Anm. 14 ff. eod.): „Soweit die Ansprüche der mehreren Konnossementsinhaber nicht kollidiren, verständigen sie sich, z. B. der eine prätendirt Eigenthum, aber mit Anerkennung des dem andern zustehenden Pfandrechts. Soweit aber ihre Rechte kollidiren, kann nur einer der Berechtigte sein, weil für Detention, juristischen Besitz, Eigenthum ein gleiches Recht Mehrerer undenkbar ist. Dies ist in der That der Fall. Die mehreren Originalexemplare des Konnossements gelten nicht allein gegenüber dem Schiffer, sondern in allen Beziehungen rechtlich nur als Eines. Der Schiffer detinirt somit immer nur für einen Konnossementsinhaber, und nur einer ist Detentor, juristischer Besitzer, Eigenthümer, nämlich der berechtigte Konnossementsinhaber. Ueber die Berechtigung aber entscheidet an sich, eben weil das Recht ein ausschließendes ist, die Priorität der Begebung von demselben Vormanne, und, nur in Ermangelung dieser, die Prävention: die Auslieferung. Das Deutsche H.-G.-B. hat jedoch zur Vermeidung praktischer Schwierigkeiten die Folge umgekehrt. Es entscheidet zunächst die Prävention, natürlich nur die ordnungsmäßige im Bestimmungshafen. Hat aber kein legitimirter Konnossementsinhaber ordnungsmäßig vom Schiffer die Auslieferung der Waare erlangt, sondern ist dieselbe noch an Schiffsbord oder deponirt, oder hat zwar ein legitimirter Konnossementsinhaber, aber vor der Ankunft des Schiffes im Bestimmungshafen oder nachdem sich bereits ein anderer legitimirter Konnossementsinhaber gemeldet hatte, die Auslieferung erlangt, so entscheidet die Priorität der Begebung von dem gemeinschaftlichen Vormann der Art, daß der legitimirte Empfänger und alle späteren Erwerber des zuerst begebenen Exemplars dem ersten Empfänger und allen späteren Erwerbern des zweiten Exemplars, ohne Rücksicht auf die

Priorität der folgenden Begebungen der mehreren Exemplare vorgehen. Zeitpunkt der Begebung ist an sich nicht der Moment der Absendung, sondern der Uebergabe des Konnossements, doch ist, zur Abschneidung von Streitigkeiten, der erstere für maßgebend erklärt. Läßt sich endlich auch die Priorität der Begebung nicht ermitteln, oder sind die mehreren Exemplare nicht durch einen gemeinschaftlichen Vormann begeben — was ohne Delikt schwer denkbar ist —, so sind die Rechte der mehreren Konnossementsinhaber die gleichen. Es ist nun aber nicht etwa zu theilen, sondern es ist keiner unter ihnen im Besitz, denn der rechtmäßige Konnossementsinhaber, für den der Schiffer detinirt, läßt sich nicht ermitteln. Es gilt, als ob kein Konnossement ausgestellt worden wäre, und die mehreren Konnossementsinhaber können nur ihre anderweitigen Rechte gegen Vormann bezw. Ablader geltend machen."

Vgl. über die sonst noch möglichen Kollisionsfälle bei Ansprüchen obligatorischer und dinglicher Natur: Goldschmidt § 74 S. 726—729, Makower Art. 651 S. 640 Anm. 162.

6. Wenn die Ausstellung des Ladescheins in einem Original und daneben in einer oder in mehreren Kopien stattgefunden hat, so ist nur der legitimirte Inhaber des Originals empfangs- und forderungsberechtigt (s. Anm. 159 S. 19, Anm. 170 S. 52 und Schott S. 430).

7. Die Worte „nur gegen Rückgabe des Ladescheins" sind endlich nicht etwa dahin restriktiv aufzufassen, daß dem Empfänger bezw. Inhaber des Ladescheins andere Gegenleistungen überhaupt nicht obliegen. Vielmehr hat — abgesehen von der Rückgabe des Ladescheins — der legitimirte Inhaber desselben, wenn er die Auslieferung verlangt, alle diejenigen Gegenleistungen (insbesondere die Frachtzahlung) zu erfüllen, welche nach Inhalt des Ladescheins der darin bezeichnete Empfänger zu übernehmen hat. Denn der Ladeschein ist nur unter dieser Voraussetzung vom Frachtführer ausgestellt und der Inhaber des Ladescheins kann die Rechte aus dem Ladescheine nur Zug um Zug unter gleichzeitiger Erfüllung der darnach dem Frachtführer zustehenden Gegenleistungen geltend machen. Es ergiebt sich dies schon aus Art. 415 und ebenso aus Art. 419, welcher dem Frachtführer, auch wenn ein Ladeschein ausgestellt ist, abgesehen von den besonderen Bestimmungen der Art. 413—418, im Uebrigen alle diejenigen Pflichten und Rechte zuweist, welche nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Art. 390 ff.) dem Frachtführer zustehen. (S. Anm. 172 i. f. S. 70 und unten Anm. 185 S. 119 f. zum Art. 419, ferner Goldschmidt § 72 S. 697—699.) Es genügt die Willenserklärung des Destinatärs gegenüber dem Frachtführer, das Gut auf Grund des Ladescheins annehmen zu wollen. Diese, nicht erst die Annahme des Guts, verpflichtet den Destinatär zu den im Ladeschein angegebenen Gegenleistungen (wie Lewis S. 198 u. Schott S. 434 meinen). Denn der Frachtführer ist zur Vorleistung nicht verpflichtet. Er hat Zug um Zug gegen Auslieferung des Guts die im Ladeschein bezeichneten Gegenleistungen vom Destinatär zu fordern. Andererseits beschränken sich aber die Gegenleistungen des Empfängers auf die nach dem Inhalt des Ladescheins oder nach dem Gesetz zu erfüllenden. Der Frachtführer darf also, da für sein Verhältniß zum Empfänger lediglich der Ladeschein entscheidend ist und ein vom Frachtvertrage unabhängiges obligatorisches Verhältniß zwischen Frachtführer und Empfänger begründet, sich seiner Ablieferungspflicht nicht auf Grund

von Einreden entziehen, die ihm gegen den Absender zustehen. (Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 2. S. 317, 327 und Reichsger.-Entsch. Bd. I. S. 36.) Er darf daher dem legitimirten Inhaber eines Ordrekonnossements bezw. Ladescheins, der dasselbe auf Grund kontraktlicher Beziehungen vom Ablader erhalten hat, die Güter nicht vorenthalten, weil der Ablader auf Grund später entstandener Differenzen die Rückgabe des Konnossements von dem Inhaber fordern könne (Entsch. d. Reichsger. Bd. 14 S. 5), ebensowenig wie andererseits der Empfänger die Zahlung der Fracht mit dem Einwande verweigern kann, daß diese Zahlung nach dem zwischen ihm und dem Absender getroffenen Abkommen letzterem obliege. (Entsch. d. Reichsger., Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 28.) Auch wenn der Empfänger die Güter nicht abnimmt, ist der Schiffer zur Ablieferung derselben an den Befrachter nicht verpflichtet, wenn dieser nicht im Besitze des Konnossements ist und dasselbe nicht zurückgeben kann. (Entsch. d. Reichsger. Bd. 15 S. 25.)

Nimmt der Destinatär zugleich auch den Frachtbrief an, so ist er freilich dem Frachtführer auch nach Maßgabe des Frachtbriefs verpflichtet, insoweit die Bestimmungen desselben nicht durch die Abweichungen des Ladescheins als modifizirt anzusehen sind. Hat der Frachtführer ohne Produktion des Ladescheins abgeliefert und der Empfänger entgegengenommen, so treten die gewöhnlichen Wirkungen des Frachtvertrages ein, als ob gar kein Ladeschein dazwischen gekommen wäre. In allen Fällen ist der Ladescheininhaber für sein persönliches Verhalten bei der Annahme dem Frachtführer haftbar und deshalb insbesondere auch für Verzug.

f. Schott S. 434, Lewis § 39 S. 198 f., Art. 406 arg. Art. 615 Abs. 1. Vgl. Prot. S. 3925, 3926, 5001, R.-O.-H.-G. Bd. 20 S. 409 f. (Liegegelder), Ob.-Trib. Berlin vom 28. November 1865 Striethorst Bd. 60 S. 282.

183) „Gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist.“

Die Rückgabe des bloßen Ladescheins genügt nicht, um die Ablieferungspflicht des Frachtführers existent zu machen. Es ist des Weiteren für erforderlich erklärt, daß auf dem Ladeschein die Ablieferung des Guts bescheinigt wird. Wenn der Frachtführer — ohne Ladeschein — lediglich auf Grund eines einfachen Frachtbriefs abliefert, so ist ihm durch das H.-G.-B. ein Recht auf Empfangsbescheinigung nicht gegeben bezw. dem Empfänger die Pflicht zur Quittungsleistung nicht auferlegt, dies vielmehr der Entscheidung nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen überlassen. (Prot. S. 854, 855.) Die bei Ablieferung auf Grund eines Ladescheins hier ausnahmsweise speziell vorgeschriebene Quittungspflicht des Empfängers ist — wie Puchelt II. S. 546 Nr. 4 bemerkt — eine nothwendige Folge der formalen Natur des Ladescheins und findet sich auch in Art. 303 Abs. 3.

Art. 418 enthält die besondere Vorschrift, daß der legitimirte Inhaber des Ladescheins den Empfang des Guts zu quittiren hat, und zwar auf dem Ladeschein selbst, nicht in Form einer nebenher laufenden Quittung. Letztere — getrennt vom Ladeschein — braucht der Frachtführer nicht anzunehmen bezw. als Gegenleistung gelten zu lassen. Schott S. 433 und Endemann, R. d. E.

S. 661 halten jedoch auch die Quittung auf einer Kopie für genügend, wenn nur das Original zurückgegeben wird. — Dem Wortlaute des Gesetzes entspricht dies aber nicht.

Im Falle des Verlustes des Ladescheins ist zu unterscheiden, ob er auf Namen oder an Ordre lautet.

Lautet er auf Namen, so muß der Frachtführer gegen Separatquittung des Empfängers und Einwilligung des Absenders und eventuell gegen Stellung einer Defensionskaution an den Destinatär abliefern, falls derselbe den Ladeschein nicht hat amortisiren lassen.

arg. Art. 661 Alin. 4 H.-G.-B., Schott S. 429. 433, Thöl S. 84, C. F. Koch S. 472 Anm. 57, A. M. Goldschmidt S. 765 Anm. 94, Puchelt II. S. 543.

Lautet der Ladeschein an Ordre, so ist der Frachtführer nur nach Durchführung des Amortisationsverfahrens abzuliefern verpflichtet, und zwar an denjenigen, der das Ausschlußurtheil erwirkt hat.

s. Anm. 165 S. 39 f., Art. 305 Alin. 2 H.-G.-B, §§ 823, 837 f. D. C.-P.-O., Puchelt II. S. 122 Note 7 u. S. 124 Note 5, Brunner in Endemann's Handb. Bd. 2 S. 184 f., 195, Schott ibid. Bd. 4 S. 433.

In beiden Fällen kann sich aber der Frachtführer auch seiner Ablieferungspflicht einfach dadurch entledigen, daß er gemäß Art. 407 die Niederlegung des Guts veranlaßt, denn der Verlust des Ladescheins ist ein Ablieferungshinderniß im Sinne des Art. 407. Ferner genügt der Frachtführer seiner Ablieferungspflicht, falls eine Nothadresse bezeichnet ist, durch Ablieferung an diese. (Schott S. 434.) Sind zu dem Ladeschein Duplikate ausgestellt, so ist die Rückgabe eines quittirten Duplikats ausreichend. Mit der Ablieferung auf Grund desselben sind die übrigen Duplikate dem Frachtführer gegenüber ipsa lege kraftlos geworden. (Lewis in Endemann's Handb. Bd. 3 § 38 S. 193, 194, s. Art. 647 Alin. 1, 650, 652, 689 H.-G.-B. Art. 67 W.-O. Prot. S. 854.)

Die Quittungsleistung soll ferner — wie die Rückgabe des Ladescheins überhaupt — Zug um Zug gegen die Ablieferung des Guts geschehen. Der Preuß. Entwurf (Art. 324 und 491) sah allerdings nur eine nachträgliche Quittungsleistung („Nach Ablieferung ꝛc.) vor.

Die Motive des Preuß. Entw. zu der analogen Vorschrift des Seerechts bemerken zur Begründung: „Zum Beweise, daß dem Konnossement Genüge geschehen, kann der Schiffer aber nach Ablieferung der Ladung Quittung und Herausgabe der in den Händen des Empfängers befindlichen Konnossementsexemplare fordern. Von verschiedenen Sachverständigen ist zwar behauptet worden, die Herausgabe des Konnossements Seitens des Ladungsempfängers sei weder gebräuchlich, noch praktisch zulässig; der Empfänger brauche dasselbe häufig noch bei etwaigen Streitigkeiten mit dem Ablader. Von anderer sachverständiger Seite (vgl. Brinckmann, Handelsrecht S 342) wird dagegen die Aushändigung des Konnossements als gebräuchlich und zulässig behauptet; und da die letztere Meinung mit den allgemeinen civilrechtlichen Regeln übereinstimmt, so hat sich der Entwurf ihr angeschlossen und schreibt zugleich Quittung des Schiffers auf dem Konnossemente vor.“

In den späteren Lesungen (Prot. S. 853—855, 1249, 2239, 4775, 5105) wurde aber die Rückgabe des Ladescheins und Quittungsleistung (s. oben Anm. 181 S. 106) Zug um Zug gegen Ablieferung des Guts beschlossen. Her-

vorgehoben wurde (Prot. S. 2289), daß zwar gewöhnlich die Rückgabe des Konnossements unterbleibe, doch sei das Sache des Vertrauens und der Schiffer habe ein Recht auf die Rückgabe. Die Auslieferung habe streng Zug um Zug zu geschehen, nur werde der Schiffer sich wohl meist mit dem Nachweis, daß der Empfänger das Konnossement wirklich besitze oder mit dessen Deponirung bei einem Dritten bis nach beendigter Löschung begnügen. Eine theilweise Quittirung des Konnossements aber sei schon deshalb nicht zu umgehen, weil große Ladungen nicht auf einmal, sondern nur nach und nach entlöscht werden könnten, und schließlich aus den einzelnen Empfangsbestätigungen müsse ermittelt werden können, wie viel der Schiffer im Ganzen abgeliefert habe.

Vgl. Goldschmidt § 72 S. 693 und Anm. 23, Makower S. 640 Anm. 163, Wehrmann S. 225, Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 425, Schott S. 434, Lewis § 38 S. 193.

„Die Berechtigung wie die Verpflichtung — bemerkt Anschütz und v. Völderndorff S. 140 IV. — haftet an dem Papiere, der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zur Erfüllung verpflichtet. Ohne Rückempfang des Papiers läuft der Schuldner Gefahr, dem dritten Inhaber desselben nochmals leisten zu müssen. Aus diesem Grunde kann der Schuldner bei theilweiser Erfüllung auch verlangen, daß über die Theilleistung auf dem Papiere selbst quittirt und dieselbe auf dem Papiere abgeschrieben wird. (W.-O. Art. 39.) Geschieht dies, so wirkt die Einrede der Theilleistung jedem Inhaber des Papiers gegenüber, denn sie ist eine Einrede nach Maßgabe der Urkunde.“

Ueber die Form der Quittung bemerkt Thöl III. S. 82: „Der zurückzugebende Ladeschein muß einen gehörigen Empfangsschein des Empfängers enthalten. Dazu genügt nicht das Wort „empfangen“ oder „abgeliefert“ oder ein gleichbedeutendes, sondern es ist überdies erforderlich, aber auch genügend die Namensunterschrift des Empfängers und die Angabe des Ortes und der Zeit der Ablieferung. Der Frachtführer kommt nicht in Verzug, wenn er die Ablieferung so lange zurückhält, bis der Empfänger einen gehörigen Empfangsschein auf dem Ladeschein ausgestellt hat.“

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 419.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 850, 862. Entw. I. Lesg. Art. 356. II. Lesg. Prot. S. 1249. Entw. II. Lesg. Art. 392. III. Lesg. Prot. S. 4775, 5105. Entw. III. Lesg. Art. 419.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I., 1. §§ 31, 32 ff. S. 194 f. I., 2. § 75 S. 733 f. (2. Aufl. § 23a.). Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Könne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1–5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 und 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 463. Endemann, H.-R. S. 742 u. R. d. C. § 126 S. 659—662. Dernburg, Pr. Priv.-R. II. § 207 S. 596—598. Schott § 34[4] S. 420 f. Goldschmidt, Handb. § 75 S. 763, Anm. 92 S. 768. v. Hahn II. S. 685, 686. Keyßner S. 476. C. F. Koch S. 423. Makower S. 446. Puchelt II. S. 546. Wengler S. 402. v. Kräwell S. 592, 593. Wehrmann S. 225. Hillig S. 53. Gad S. 300, 301. Gareis S. 351. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 425. Thöl III. S. 84, 85. Kowalzig S. 444. Scheffer und Groß S. 449. Brix S. 415.

184) **Prinzip und Entstehung des Art. 419.**

In den einleitenden Bemerkungen zu Art. 413 (s. Anm. 158 S. 7 u. 9) ist bereits hervorgehoben worden, daß das D. H.-G.-B. in den Art. 413—418 nur in den wichtigsten Grundzügen die den Ladeschein betreffenden Rechtsverhältnisse regelt, daß diese Bestimmungen daher nicht ganz vollständig sind und der Ergänzung aus den über analoge Rechtsinstitute ergangenen Vorschriften des H.-G.-B. bedürfen. Der Grund für die gewissermaßen nur skizzenhafte und in leichten Umrissen gegebene Behandlung des Ladescheins liegt darin, daß der Ladeschein — im Vergleiche mit dem ihm eng verwandten Seekonnossement — ein für den Landtransport bestimmtes und zur Zeit der Berathung und Emanation des H.-G.-B. noch wenig gebräuchliches Transportpapier war, dessen Entwickelung im Verkehre man erst abwarten und bei dessen Normirung man sich daher — um der weiteren Entwickelung nicht zu enge Schranken zu setzen — auf wenige allgemeine Grundsätze beschränken wollte. Ging man davon aus, daß der Ladeschein prinzipiell ein lediglich für den Landtransport bestimmtes Transportpapier sein sollte, so lag es nahe, im Gesetzbuche darauf hinzuweisen, daß, insoweit die dort gegebenen positiven, aus der eigenthümlichen Rechtsnatur des Ladescheins als einer Skripturobligation (Anm. 160 S. 25) folgenden Bestimmungen über den Ladeschein nicht ausreichen bezw. der Ergänzung bedürfen sollten, diese — in Berücksichtigung jener Rechtsnatur

mut. mut. - - aus den ausführlicheren Regeln über den Binnenfrachtvertrag zu schöpfen sei, und dieser Erwägung verdankt in der That auch Art. 419 des H.-G.-B. seine Entstehung.

Der Preuß. Entwurf, welcher nur von Frachtbriefduplikaten spricht, enthielt eine derartige Bestimmung noch nicht. Erst als in I. Lesung die Bildung und gesetzliche Normirung eines besonderen Binnenkonnossements, des Ladescheins, an Stelle des Frachtbriefduplikats, beschlossen wurde, kam die Frage in Anregung, welche Vorschriften in Ergänzung der nur wenigen positiv beschlossenen (Art. 348—355 des Entwurfs I. Lesung) zur Anwendung kommen sollten. Es wurde von einem Mitgliede vorgebracht, daß nunmehr eine ganz neue Art von Frachtpapieren kreirt worden sei. In den früheren Beschlüssen über das Frachtgeschäft habe man nun alle Bestimmungen über das Verhältniß des Frachtführers und des Empfängers auf den Frachtbrief gebaut. Hiernach werde es nothwendig erscheinen, einen Satz des Inhalts aufzunehmen, daß alles, was im V. Titel (sc. des IV. Buches des H.-G.-B.) über Frachtbriefe bestimmt worden, auch von Ladescheinen zu gelten habe. Der Referent trat dieser Bemerkung bei und behielt sich vor, desfalls einen entsprechenden Zusatzartikel in Vorschlag zu bringen. (Prot. S. 850.) Dementsprechend wurde noch in I. Lesung mit Stimmeneinhelligkeit ohne Diskussion folgende Bestimmung aufzunehmen beschlossen:

> „Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn von demselben ein Ladeschein ausgestellt worden ist" und von der Redaktionskommission unter Beifügung der Worte „anstatt des Frachtbriefes" hinter „Ladeschein" als Art. 356 in den Entw. I. Lesung eingestellt.

Es wurde hierbei nur vorbehalten, von dieser Bestimmung alle diejenigen Normen ausdrücklich auszunehmen, welche sich auf das Klagerecht des Destinatärs beziehen, weil dasselbe, sofern es auf einem Ladeschein beruhe, ein anderes als das aus dem Frachtgeschäfte sei. (Prot. S. 862.)

In II. Lesung (Prot. S. 1249, 1250) wurde die Streichung der Worte „anstatt des Frachtbriefes" beschlossen, da neben Ladescheinen Frachtbriefe zulässig sein sollen (s. Anm. 159 S. 20). Ferner beantragte hier der Abgeordnete für Bremen einen Zusatz betreffend die Angabe von Rothadressen im Ladescheine. (Prot. S. 1242.)

Da sich jedoch mehrfältig die Absicht geltend machte, es sei kein Grund vorhanden, um bei Ausstellung von Ladescheinen die Angabe von Rothadressen im Gesetze gebieterisch anzuordnen, der Verkehr werde auch hier, wie bei dem Seehandel bereits geschehen, ohne Zweifel die nöthigen Maßregeln hervorbringen, damit der Frachtführer und der legitimirte Empfänger sich finden könnten, wurde die Aufnahme der beantragten Bestimmung abgelehnt. (Prot. S. 1250.)

Der bezügliche Artikel 392 des Entwurfs II. Lesung blieb in III. Lesung unverändert (Prot. S. 4775, 5105) und ging als Art. 419 in das Gesetz über.

Mit dem im Art. 419 ausgesprochenen Grundsatze steht die in den Berathungen über den Ladeschein (Prot. S. 4768, 4775, 5105) und in der Literatur (vgl. Bd. I. Anm. 4 S. 24 f. und Bd. III. Anm. 158 S. 6 und 8)

überwiegend vertretene Annahme, daß auch die Anwendung der vom Seekonnossemente geltenden Grundsätze auf die Ladescheine bezw. die Rechte und Pflichten des Frachtführers zulässig ist, nicht im Widerspruche. Denn einerseits basiren die wichtigsten und wesentlichsten Grundsätze des Seetransportrechts gleichfalls auf den Normen des H.-G.-B. über den Binnenfrachtvertrag und andererseits reichen die auf der Voraussetzung der Frachtbriefausstellung beruhenden Grundsätze über den Frachtvertrag vielfach zur Ergänzung der der eigenthümlichen Rechtsnatur des Ladescheins entsprechenden Normen der Art. 418 bis 418 nicht aus, so daß nothwendig auf die ausführlicheren Vorschriften über das dem Ladescheine seiner Rechtsnatur nach eng verwandte Seekonnossement zurückgegriffen werden muß, wie denn auch in den Berathungen wiederholt hervorgehoben wurde, daß die Ladescheine beim Binnenhandel völlig die Stelle der Konnossemente vertreten sollen, daß es sich lediglich um die Einführung eines dem Seekonnossement nachgebildeten Instituts für den Binnentransport handele, daß der Zweck des ganzen Instituts dahin gehe, das Prinzip des seerechtlichen Konnossements durch gesetzliche Anerkennung und Regelung des Ladescheins auch auf den Frachtverkehr zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern zu übertragen und daß sich daher, wenn das Gesetz nur in verhältnißmäßig wenigen Sätzen den Ladeschein bespreche, erwarten lasse, daß die Lücken des Gesetzes durch analoge Anwendung der Bestimmungen des Seerechts über das Konnossement des Seeschiffers thunlichst ausgefüllt würden. (Prot. S. 4768, 4769, 4775, 5105.)

Es ist hiernach zwar prinzipiell und in Gemäßheit der positiven Bestimmung des Art. 419 daran festzuhalten, daß zur Ergänzung der Bestimmungen über den Ladeschein (Art. 418—418), welche die Rechte und Pflichten des Frachtführers betreffen, die Vorschriften über den Binnenfrachtvertrag (Art. 390—412) heranzuziehen sind, daß aber, insoweit die eigenthümliche Rechtsnatur des Ladescheins dies erfordert, die Bestimmungen über das Seekonnossement bezw. die Rechte und Pflichten des Seeschiffers aus demselben (Art. 644—664 H.-G.-B.) analog zur Anwendung gebracht werden müssen und daher im Zweifel eine Prüfung des Einzelfalles geboten ist.

185) **„Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.“**

Art. 419 spricht in unmittelbarer Anknüpfung an die vorangehenden Art. 418—418 den Grundsatz aus, daß im Uebrigen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Durch diesen Zusammenhang wird der Sinn der Worte „Im Uebrigen“ leicht verständlich. „Im Uebrigen“ heißt: abgesehen von den besonderen Vorschriften der Art. 418—418, welche principaliter und derartig Geltung haben, daß die allgemeinen Bestimmungen über das Frachtgeschäft Art. 390 bis 412 nur, insoweit sie damit nicht im Widerspruche stehen, subsidiär anzuwenden sind. „Im Uebrigen“ — bemerkt v. Hahn II. S. 685 — d. h. soweit durch die vorausgehenden von Ladescheinen handelnden Artikel

nichts Besonderes festgesetzt ist." Desgl. Puchelt II. S. 546: „Ueber den Ladeschein entscheiden ausschließlich die Art. 413—418 und nur, soweit diese nicht entgegenstehen, kommen im Falle der Ausstellung eines Ladescheins die Bestimmungen des fünften Titels zur Anwendung." Schott S. 426: „Insofern die aus dem Frachtvertrag hervorgehenden Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Empfänger nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Ladeschein alterirt sind." Und Makower (S. 446 Anm. 44): „Der Art. 419 bestimmt, daß „im Uebrigen" die Bestimmungen über die Rechte un Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist, d. h. daß die gedachten allgemeinen Bestimmungen subsidiär gelten, insoweit nicht in den Art. 413—418 etwas Anderes ausdrücklich angeordnet ist (wie z. B. im Art. 416), oder sich aus dem Sinne und Zusammenhange dieser Artikel ergiebt (wie z. B. die Unanwendbarkeit der Art. 404, 405)."

Neben den besonderen gesetzlichen Vorschriften der Art. 413—418 haben auch die auf Grund derselben oder sonst in Abweichung von den Art. 390—418 getroffenen vertragsmäßigen Vereinbarungen den Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen über den Frachtvertrag. „Im Uebrigen" — erklärt Thöl, H.-R. III. S. 84 — d. h. soweit nicht die Art. 418 bis 418 eingreifen, d. h. also, da diese theils auf Vereinbarungen verweisen, theils Rechtssätze enthalten, soweit nicht durch den Ladeschein hervorgerufene Vereinbarungen und Rechtssätze entgegenstehen, kommen die übrigen Vereinbarungen und Rechtssätze über die Verpflichtungen und Rechte des Frachtführers zur Anwendung, es mögen diese übrigen Bestimmungen das Rechtsverhältniß des Frachtführers zum Destinatär oder zum Absender betreffen" (s. auch Puchelt II. S. 546 Nr. 1, Endemann, R. d. E. S. 662).

Es entsteht nun weiter die Frage, welche „Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers" hiernach auch für den Fall zur Anwendung kommen, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist, oder, negativ gefaßt, welche Bestimmungen der Art. 390—412 in diesem Falle durch die speziellen Normen der Art. 413—418 ausgeschlossen oder alterirt werden? In dieser Hinsicht herrscht in der Literatur darüber im Wesentlichen Uebereinstimmung, daß in Anbetracht der Rechtsnatur des Ladescheins und der dafür gesetzten Normen der Art. 413—418 die Art. 402—405 H.-G.-B. gar nicht oder doch nur unter besonderen Voraussetzungen und Modifikationen zur Anwendung kommen können.

Vgl. v. Hahn II. S. 685, Makower Art. 419, Puchelt II. S. 547, Thöl, H.-R. III. S. 85, Endemann, R. d. E. S. 662 Note 34.

Diese Modifikationen faßt v. Krämel (H.-G.-B. S. 593, vgl. auch Brix S. 415) zutreffend, wie folgt, zusammen:

Prüft man — bemerkt er — die vorhergehenden Bestimmungen dieses Titels, so werden nur (Art. 390—401 und 406—412 bleiben unberührt, Brix S. 415) bei folgenden Artikeln Aenderungen eintreten: Bei

Art. 402,

an dessen Stelle tritt Art. 416;

Art. 403

wird durch Art. 417 und 418 ersetzt;

Art. 404.

Da der durch den Ladeschein bezeichnete Empfänger allein und ausschließlich zur Verfügung über das Frachtgut befugt ist (Art. 416, 417), so muß den Bestimmungen desselben der Frachtführer unbedingt Folge leisten (Puchelt II. S. 532 Nr. 2, Brix S. 415);

Art. 405.

Die Rechte, welche nach diesem Artikel dem im Frachtbrief bezeichneten Empfänger zustehen, hat der durch den Ladeschein bezeichnete Empfänger. Seine Befugniß, den Frachtführer auf Auslieferung des Guts zu belangen, wird aber durch keine nach Maßgabe des Art. 402 sonst zulässige entgegenstehende Anweisung des Absenders ausgeschlossen werden können, weil Art. 416 dem entgegensteht. Auf Herausgabe des Frachtbriefs wird der Inhaber des Ladescheins überhaupt nicht zu klagen haben, da ihm die Uebergabe des Frachtbriefs nicht neue Rechte giebt, wie dies nach Art. 402 bei Ablieferung des Frachtbriefs an den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger der Fall ist." Desgleichen Brix a. a. O.: „Der Art. 405 modificirt sich dahin, daß der legitimirte Inhaber des Ladescheins den Frachtführer wegen der durch den Ladeschein begründeten Ansprüche kraft desselben belangen kann; ohne durch eine Kontreordre des Absenders in diesem seinem Rechte beschränkt werden zu können. (Art. 416.) Insofern es sich aber um die Wahrung der aus dem Frachtvertrage für den Absender hervorgehenden Rechte durch den Empfänger handelt (s. Art. 415) bleibt der Art. 405 unberührt."

Diese Modifikationen erkennt auch Goldschmidt (§ 75 S. 763 Anm. 92) als richtig an, nur mit der Maßgabe, daß er den Ladescheininhaber auf Grund der Art. 417, 418 vor der Ankunft am Bestimmungsorte ebensowenig zu dem Verlangen auf Auslieferung des Gutes für berechtigt hält, wie den Frachtbriefadressaten in Gemäßheit der Art. 402—405 H.-G.-B.; mithin in diesem Punkte eine Modifikation der Pflichten des Frachtführers zu Gunsten des Ladescheininhabers nicht gelten lassen will. (Vgl. a. a. O. S. 765 Anm. 94 S. 3, Dernburg II. § 207 S. 598, Schott S. 430.) Indeß ist bereits oben (Anm. 179 S. 99 f.) versucht worden, in Uebereinstimmung mit Krawel S. 598, Brix S. 411, v. Stubenrauch S. 535, Gad S. 301, Endemann, R. d. E. S. 662 und Puchelt II. S. 545 Nr. 5 diese Annahme zu widerlegen.

Sieht man nun von diesen vorstehend aufgeführten, aus der Rechtsnatur des Ladescheins und den positiven Satzungen der Art. 413—418 sich ergebenden Modifikationen ab, so steht im Uebrigen der Anwendung der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch für den Fall der Ladescheinausstellung nichts entgegen. Insbesondere gilt dies von den Rechten und Pflichten des Frachtführers in Betreff der zoll- und steueramtlichen Behandlung der Güter (Art. 393 oben Bd. I. Anm. 22 f.) des Beginns, der Ausführung und Vollendung des Transports (Art. 394 Bd. I. Anm. 27 f.), der Haftpflicht für eigene Handlungen (Art. 395 bis 399 Anm. 37 f.) und für die Leute (Art. 400 Anm. 66 f.) und dritte Frachtführer (Art. 401 Anm. 73 f.), Lewis § 36 S. 181, Prot. S. 4132 f., der Zahlung (Art. 406 Anm. 106 f. nach Maßgabe des Ladescheins, s. Puchelt II. S. 505 Nr. 9, S. 535 Nr. 7, Lewis § 36 S. 181 f.), des Verfahrens bei Ablieferungshindernissen (Art. 407 Anm. 117 f.), der Inanspruchnahme des Frachtführers nach Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht, sowie der Verjährung (Art. 408 Anm. 125 f.,

Schott S. 434 Ziff. 8 und Anm. 88) und des Pfandrechts (Art. 409—412 Anm. 140 f. wegen aller sich aus dem Ladeschein ergebenden Fracht-Forderungen: Puchelt II. S. 521 Nr. 7, S. 531 Nr. 5, Endemann, R. d. E. S. 662). „Es können, bemerkt Thöl, H.-R. III. S. 84 f., auch wenn ein Ladeschein ausgestellt ist, zur Anwendung kommen die Art. 391 bis 401 und 406 bis 412; dahingegen sind die Art. 402 bis 405 gar nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen anwendbar."

In Bezug auf die Haftpflicht des Frachtführers (Art. 395 f.) hebt Goldschmidt (§ 75 S. 763 Anm. 92) noch besonders hervor, daß ihm die Einreden aus Art. 395 auch bei Ausstellung eines Ladescheins zustehen; desgleichen Lewis § 86 S. 181: „Wo eine Haftung des Verfrachters wegen einer dem Konnossement nicht entsprechenden Ablieferung der Güter besteht, ist der Anhang derselben nach den für das Receptum geltenden Grundsätzen zu bestimmen." Ferner in Betreff der Konkurrenz mehrerer Frachtführer (Art. 401) bemerkt v. Hahn II. S. 685, 686 § 2: „Hat der Frachtführer, welcher einen Ladeschein ausgestellt hatte, das Gut einem anderen Frachtführer zur Ausführung des Transportes übergeben, so wird dieser aus dem Ladescheine nicht verpflichtet. Hat er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief übernommen, so entscheidet sich das Rechtsverhältniß ganz nach Art. 401. Ist im Frachtbriefe auf den Ladeschein Bezug genommen, ist insbesondere der legitimirte Inhaber des Ladescheins als Empfänger bezeichnet, so wird dadurch nicht nur der Inhalt des Ladescheins mittelbar auch für den Frachtführer maßgebend, sondern dieser ist auch berechtigt und verpflichtet, die Befolgung einer etwaigen, vom Absender auf Grund des Art. 402 ihm ertheilten Anweisung abzulehnen, und ist ferner dem Empfänger gegenüber berechtigt, dem ersten Frachtführer gegenüber verpflichtet, das Gut nur gegen Aushändigung des quittirten Ladescheins abzuliefern." Hierzu führt Goldschmidt (§ 75 S. 766 Anm. 94 Nr. 7) noch an: „daß der Ladeschein nicht bei Konkurrenz mehrerer Frachtführer vorkommen könne, wie Endemann und Kuhn annehmen, ist wohl nicht gegründet. Denn die Uebernahme eines begonnenen Transports mit dem Originalladeschein erscheint eben so wohl zulässig, wie mit dem Originalfrachtbrief und Originalkonnossement (s. a. a. O. § 72 Note 10)." Uebrigens hat Endemann seine Ansicht später geändert und nach Analogie des Konnossements die Uebernahme des Frachtguts mit Originalladeschein von Seiten eines anderen Frachtführers für unzulässig erklärt.

Endemann, H.-R. § 158 S. 742, R. d. Eisenb. S. 669, vgl. auch Gad S. 300 Nr. 2, Puchelt II. S. 547 Nr. 4, Schott § 349 S. 445 u. Lewis § 36 S. 184 über durchgehende Konnossemente, Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 16 S. 136, Schlodtmann in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 21 S. 384 f., Voigt, Zum See- und Versicherungsrecht S. 7 f.

Festzuhalten ist hierbei stets, daß es sich nur um die Rechte und Pflichten des Frachtführers gegenüber dem Empfänger bezw. Ladescheininhaber handelt. Denn für das Rechtsverhältniß zwischen Frachtführer und Absender sind nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 415 die Bestimmungen des Frachtvertrages bezw. Frachtbriefes allein maßgebend, finden also die modificirenden Vorschriften über den Ladeschein überhaupt keine Anwendung. Und auch in Betreff des Verhältnisses zwischen Frachtführer und Ladescheininhaber bezw. Empfänger ist bei Anwendung der generellen Bestimmungen über den

Frachtvertrag (Art. 391 bis 401 und 406—412) die rechtliche Qualifikation des Ladescheins als einer Skripturobligation nicht außer Acht zu lassen. Danach modificirt sich auch — wie bereits bei Art. 415, s. Anm. 178 S. 78 f. des Näheren erörtert — die Anwendung jener Bestimmungen. Während z. B. die Zahlungspflicht des Empfängers bei bloßer Ausstellung eines Frachtbriefes sich nach dessen ausdrücklichem oder stillschweigend zu präsumirendem Inhalt normirt, ist für dieselbe bei Ausstellung eines Ladescheins lediglich der ausdrückliche Inhalt des Ladescheins maßgebend derartig, daß die nicht in denselben ausdrücklich aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung haben und ebensowenig die Bestimmungen eines nebenher ausgestellten, anders lautenden Frachtbriefs (vgl. Puchelt II. S. 505 Nr. 9. S. 537 Nr. 7. S. 540 f. Nr. 5 und 6.) Auf dieses Moment ist überall bei der Anwendung der generellen Bestimmungen über den Frachtvertrag auf das durch Ausstellung eines Ladescheins hervorgerufene Rechtsverhältniß zwischen Empfänger und Frachtführer besonders zu rücksichtigen.

Die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers (Art. 390 ff.) auch in dem Falle, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist, schließt — wie bereits in Anm. 184 S. 118 f. des Näheren erörtert ist — nicht aus, daß die Vorschriften des H.-G.-B. über das Seekonnossement (Art. 644 bis 664) auf das Rechtsverhältniß zwischen Frachtführer und Empfänger bezw. Ladescheininhaber und vornehmlich auf die Rechte und Pflichten des Frachtführers aus dem Ladescheine analog zur Anwendung zu bringen und zur Ergänzung heranzuziehen sind. Es spricht dafür die enge Rechtsverwandtschaft des Ladescheins und des Seekonnossements, die ausdrückliche, wiederholte Hervorhebung in den Berathungen, daß der Ladeschein im Binnenverkehre das Konnossement ersetzen und an seine Stelle treten solle, deshalb auch diesem in allen wesentlichen Grundsätzen nachgebildet und die Lücken aus den entsprechenden Vorschriften über das Seekonnossement zu ergänzen seien. (Vgl. Anm. 158.)

Insbesondere über die Streitfrage, ob nach Analogie des Konnossements (Art. 653, 654) der Frachtführer den Inhalt des Ladescheins gegenüber dem Empfänger schlechthin zu vertreten hat (Art. 415), s. Anm. 172 S. 62 f.

In der That hat auch die in den Erörterungen zu den Art. 413—418 überall angestellte Vergleichung dieser Bestimmungen mit den bezüglichen Vorschriften über das Seekonnossement (vgl. insbes. Art. 413 mit Art. 644 Alin 1, — Art. 414 mit Art. 645, 646, — Art. 415 mit Art. 653, — Art. 416 mit Art. 661, — Art. 417 mit Art. 647 Alin. 2, — Art. 418 mit Art. 647 Alin. 1, Art. 652) die fast vollständige Kongruenz in Sinn und Wortlaut ergeben. Dieser Umstand, die Uebereinstimmung in allen Prinzipien, berechtigt aber auch zu dem Schlusse, daß es die Absicht der Gesetzgeber gewesen sei, die ausführlicheren und eingehenderen Vorschriften über das Seekonnossement auch auf den Ladeschein überall da zur analogen Anwendung gebracht zu sehen, wo die knapperen Normen über den Ladeschein nicht ausreichen und auch in den Vorschriften über den Binnenfrachtvertrag eine subsidiäre Ergänzung nicht finden können. Dies ist vornehmlich in Betreff der Bestimmungen über die Haftpflicht des Frachtführers anzunehmen. Freilich sind — bei Ausstellung eines

Ladescheins — prinzipaliter in Gemäßheit des Art. 419 die Grundsätze der Art. 395 ff. H.-G.-B. subsidiär anzuwenden. Indeß diese Grundsätze gelten im Wesentlichen (arg. Art. 607 ff.) auch bei Ausstellung eines Seekonnossements und schließen die Anwendung der detaillirteren und kasuistischen Bestimmungen der Art. 654—660 nicht aus, welche für einzelne im Konnossementsverkehre vorkommende Rechtsverhältnisse und Klauseln ꝛc. gegeben sind. Es steht daher mit Art. 419 bezw. Art. 395 ff. nicht im Widerspruche, jene für das Seekonnossement erlassenen Spezialbestimmungen auch für den Ladeschein zur analogen Anwendung zu bringen. Wie und inwieweit dies zulässig erscheint, ist unter Berücksichtigung des Zwecks und der Natur des Ladescheins bereits bei Art. 414 (vgl. Anm. 162 S. 35 f.) und Art. 415 (Anm. 172) des Näheren erörtert, so daß hier nur auf jene Ausführungen verwiesen zu werden braucht.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 420.

Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. Art. 326 Abs. 2. Motive des Preuß. Entw. S. 178. I. Lesg. Prot S. 845. Entw. I. Lesg. fehlt. II. Lesg. Prot. S. 1463—1465. Entw. II. Lesg. Art. 393. Revisa: Nr. 420. Zusammenstellung der Erinn. S. 81. III. Lesg. Prot. S. 4775, 5105. Entw. III. Lesg. Art. 420.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des H.-R. 1. Aufl. I, 1 §§ 31, 32 f. S. 194 f., I, 2 § 75 S. 733 f. 2. Aufl. § 23a. Busch, Arch. Bd 7 S. 461 f. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literaturübersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. §§ 11, 12 S. 463. Endemann § 159 S. 742 bis 744. Goldschmidt, Handb. 2. Aufl. I, 1, § 43 S. 463 f., § 54 S. 613 ff. v. Hahn II. S. 40 f., S. 64, 686. Keyßner S. 476. 477. C. F. Koch S. 423 Anm. 60. Makower S. 446, 447 Anm. 45. Puchelt II. S. 547, 548. Schott § 336 S. 293, Anm. 18 S. 297, Anm. 14. Dernburg, Preuß. Privatr. 3. Aufl. Bd. 2 S. 575. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 28 S. 130 f. Wengler S. 403. v. Rönne II. S. 514. v. Krämel S. 593, 594. Wehrmann S. 26. Hillig S. 23. Gad S. 289. Gareis S. 345. Ackermann in Busch's Arch. Bd. IV. S. 425, Bd. IX. S. 241 f. Kowalzig S. 444. Scheffer u. Groß S. 279, 450. Thöl I. § 34 Nr. 2, III. § 7 S. 11 u. 12. Brix S. 279, 280, 416. Laband in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 9 S. 435 f. Stubenrauch S. 347.

186) Prinzip und Entstehung des Art. 420.

Artikel 420 dehnt die Bestimmungen des vorliegenden Titels V. (Vom Frachtgeschäft) auch auf den Fall aus, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt; d. h. auch ein Kaufmann, der nach der Begriffsbestimmung des Art. 390 H.-G.-B. nicht Frachtführer ist, soll in Bezug auf ein solches einzelnes Frachtgeschäft als Frachtführer rechtlich angesehen und beurtheilt werden.

Wie bereits oben Bd. I. Art. 390 Anm. 2 S. 7 f. des Näheren erörtert worden, werden nach dem System d. D. H.-G.-B. zwei große Klassen eigentlicher Handelsgeschäfte unterschieden, nämlich:

1. absolute oder objektive, d. h. Geschäfte, denen dieser Charakter nach ihrer Natur und ihrem inneren Wesen, ohne Rücksicht auf die Person des Unternehmenden, also selbst dann beizulegen ist, wenn sie auch nur vereinzelt oder von Nichtkaufleuten eingegangen werden (Art. 271);

2. relative oder subjektive, d. h. Geschäfte, denen dieser Charakter nur mit Rücksicht auf gewisse, besondere Umstände und zwar entweder auf die Gewerbemäßigkeit ihres Betriebes oder auf die kaufmännische Qualität der sie vornehmenden Personen zusteht (Art. 272, 273, 274).

Vgl. Goldschmidt, Handb. 2. Aufl. I, 1 § 42 S. 433, Puchelt II. S. 2, Makower S. 260, v. Hahn II. S. 2, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 5, Endemann, H.-R. S. 15 ff., Behrend, Lehrb. des H.-R. I. § 22 S. 88.

Die Entwürfe und Protokolle ergeben, daß man anfänglich geschwankt hat, ob dem Gütertransport die Eigenschaft eines objektiven (absoluten) oder subjektiven (relativen) Handelsgeschäfts beizumessen sei. Nach dem Preuß. Entw. (Art. 306) charakterisiren sich die Frachtgeschäfte als subjektive Handelsgeschäfte, indem prinzipiell für sie Gewerbemäßigkeit des Betriebes gefordert wird. In I. Lesung wurde ein Antrag, dieselben für objektive Handelsgeschäfte zu erklären, zwar Anfangs abgelehnt, aber schließlich angenommen (Prot. S. 413, 516, 533—535, 551, 781) und der Entwurf I. Lesung (Art. 331) dem entsprechend unter Aenderung des Wortes: „gewerbemäßig" in „gegen Lohn" redigirt. In II. Lesung wurde jedoch der Antrag, die Frachtgeschäfte zu den subjektiven Handelsgeschäften zu zählen, angenommen (Prot. S. 1228, 1254 f., 1264, 1462—1465), demgemäß der Ausdruck „gegen Lohn" wieder in das im Preuß. Entwurfe enthaltene Wort „gewerbemäßig" verwandelt (Art. 367) und diese Fassung auch in III. Lesung unter Verwerfung der Monita Nr. 427, 429 unverändert beibehalten. (Art. 390 Prot. S. 4673, 5092.)

Von diesem prinzipiellen Erforderniß der Gewerbemäßigkeit ist nur insofern eine Ausnahme konstituirt, als auch die Uebernahme eines einzelnen Gütertransports dann als Frachtgeschäft angesehen bezw. den bezüglichen Bestimmungen des H.-G.-B. unterworfen werden soll, wenn sie sich subjektiv als ein Handelsgeschäft charakterisirt, d. h. die den einzelnen Transport übernehmende Person kaufmännische Qualifikation besitzt. Im Preuß. Entwurfe war — und zwar im Gegensatze bezw. als Ausnahme zu Art. 306 — dieses subjektive Moment noch nicht als Erforderniß aufgestellt, vielmehr derartigen Geschäften objektiver Charakter beigelegt. Art. 326 Alin. 2 des Entw. lautete:

> „Wer, wenn auch nur in einem einzelnen Falle, den Transport von Kaufmannsgütern gegen Lohn ausführt, wird in Ansehung eines solchen Geschäftes nach den Bestimmungen dieses Titels (sc. Vom Frachtgeschäft) beurtheilt."

und war aus der Erwägung motivirt, daß in den Fällen, in welchen es sich um den Transport von Kaufmannsgütern gegen Lohn handelt, stets anzunehmen sei, daß die Parteien beabsichtigt haben, ein nach Handelsrecht zu beurtheilendes Geschäft einzugehen. (Mot. S. 177, 178.)

Nachdem jedoch in I. Lesung beschlossen worden war, die Frachtgeschäfte überhaupt als objektive Handelsgeschäfte zu erklären und von dem Erfordernisse der Gewerbsmäßigkeit abzusehen (Prot. S. 781 Art. 331), stellte sich die obige

Bestimmung des Art. 326 Alin 2 des Preuß. Entwurfs als überflüssig dar und wurde mit Rücksicht auf die in I. Lesung angenommene Definition des Frachtführers die Streichung beschlossen (Prot. S. 855. — Vgl. Art. 357 des Entw. I. Lesung).

Mit der Wiedereinreihung der Frachtgeschäfte unter die relativen oder subjektiven Handelsgeschäfte in II. Lesung bezw. mit der Wiederaufnahme des Kriteriums der Gewerbemäßigkeit für dieselben (Prot. S. 1228, 1254 f., 1264, 1462—1465, vgl. Art. 367 des Entw. II. Lesung) trat jedoch die Nothwendigkeit hervor, wenn man einzelne, nicht gewerbemäßig betriebene Transportgeschäfte eines Kaufmanns den handelsgesetzlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft subsummiren wollte, eine bezügliche besondere Vorschrift hierüber in das Gesetzbuch aufzunehmen. Eine solche Vorschrift wurde — wie für das Kommissions- und Speditionsgeschäft — so auch für das Frachtgeschäft, nachdem die Gewerbemäßigkeit des Geschäftsbetriebes als wesentliches Erforderniß für die Begriffsbestimmung der fraglichen Geschäfte aufgenommen werden mußte, weil dieselben als relative Handelsgeschäfte bezeichnet worden, für geboten erachtet.

Für die Aufnahme wurde insbesondere geltend gemacht: Der letzte Absatz des Art. 272 H.-G.-B. sage nicht mehr, als daß die einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche nicht zu dessen gewöhnlichem Handelsbetriebe gehörten aber bei gewerbsmäßigem Betriebe als Handelsgeschäfte zu betrachten sein würden (Art. 272 Ziff. 3), doch als Handelsgeschäfte angesehen werden sollten. Dadurch werde aber nicht mehr erreicht, als daß auf solche Geschäfte die allgemeinen Bestimmungen des H.-G.-B. über Handelsgeschäfte Anwendung fänden, aber noch keineswegs, daß auch die für den gewerbmäßigen Betrieb derselben in den Titeln über das Kommissions-, Speditions- und Frachtgeschäft aufgestellten besonderen Rechtssätze auf dieselben angewendet werden müßten. Dies müsse noch ausdrücklich gesagt werden. (Prot. S. 1463.) Was speziell das Frachtgeschäft anlange, so komme es häufig vor, daß ein Kaufmann, welcher gewöhnlich keine Frachtgeschäfte mache, dies gleichwohl hin und wieder thue, daß er die Ausführung von Transporten und nicht blos deren Besorgung übernehme, zumal die Ausführung im Handelsgesetzbuche eine weitere Bedeutung habe und nicht blos die thatsächliche Vollführung desselben in dem Sinne bedeute, wie sie der neben dem Wagen hergehende Fuhrmann ꝛc. vorzunehmen habe. Nach dem Systeme des Entwurfs müsse man auch solche einzelne Geschäfte als Frachtgeschäfte im Sinne des Handelsgesetzbuchs ansehen und deshalb auch hiewegen einen Zusatzartikel aufnehmen, nachdem man einmal bei Kommissions- und Speditionsgeschäften dies für erforderlich gehalten habe. Demzufolge wurde die Aufnahme des folgenden Zusatzartikels als Art. 398 des Entw. II. Lesung beschlossen (vgl. Prot. S. 1463 bis 1465):

> „Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung.“

und ungeachtet eines auf Streichung gerichteten Antrages Bayerns und Bremens (Monit. Nr. 482) in III. Lesung unverändert beibehalten (Prot. S. 4775, 4776) und als Art. 420 in den Tenor des Gesetzes aufgenommen.

Vgl. C. F. Koch S. 381 Anm. 48, v. Krämel S. 516, Makower Anm. 30 zum Art. 378.

Durch die Einfügung des Wortes „gewerbemäßig" in die Definition des Art. 390 H.-G.-B. einerseits und durch die vorstehende Bestimmung des Art. 420 l. c. andererseits ist der Gütertransport, das Frachtgeschäft, unter die relativen oder subjektiven Handelsgeschäfte gestellt, d. h. dasselbe ist nur dann ein Handelsgeschäft, wenn es gewerbemäßig (Art. 390) oder zwar einzeln, aber doch von einem Kaufmanne, d. h. im Betriebe eines anderen Handelsgewerbes unternommen wird (Art. 420). Und in dieser wichtigen Ergänzung der in Art. 390 ausgesprochenen Definition des Frachtgeschäfts liegt die Bedeutung des Art. 420 und der Ausgangspunkt für die Erläuterung desselben. (Vgl. Goldschmidt, Handb. 2. Aufl. I. § 43 S. 463 f., § 51 S. 592 f., § 54 S. 614 ff., Behrend, Lehrb. d. H.-R. § 28 S. 180 Anm. 5.)

Durch Art. 420 ist ein Zusatz zu der Definition des Art. 390 geschaffen, dem allgemeinen Kriterium der Gewerbemäßigkeit des Betriebs eine Ausnahme beigefügt worden. Ein Kaufmann (Art. 4 H.-G.-B.), welcher auch nur gelegentlich ein einzelnes Frachtgeschäft — also nicht gewerbemäßig (Art. 390) — ausführt, soll darnach betreffs dieses einen Geschäfts als Frachtführer beurtheilt werden. Hieraus ergiebt sich folgende erweiterte Definition: Als Frachtführer im Sinne dieses Titels ist jeder anzusehen, der gewerbemäßig den Güterbinnentransport ausführt, ein Kaufmann (Art. 4, 271—278 H.-G.-B.) aber auch dann, wenn er ein solches Geschäft in einem einzelnen Falle übernimmt. (Vgl. Hillig S. 28 und oben Bd. I S. 2 und 3.)

187) **„Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt . . ."**

Die Eingangsworte des Art. 420 enthalten die erste Voraussetzung, unter welcher — als Ausnahme von der Regel des Art. 390 — auch eine einzelne, nicht gewerbemäßige Uebernahme eines Gütertransports den Bestimmungen des H.-G.-B. über das Frachtgeschäft unterworfen sein soll: die den Transport übernehmende Person muß sein: „ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt."

„Ein Kaufmann." Prinzipiell und nach der Definition des Art. 390 finden die Bestimmungen des H.-G.-B. über das Frachtgeschäft nur auf solche Personen Anwendung, welche gewerbemäßig den Güterbinnentransport ausführen, auf Frachtführer. Soll aber ein ungewerbemäßiges vereinzeltes Transportgeschäft den gleichen Bestimmungen des H.-G.-B. unterworfen sein, so muß für dasselbe der besondere Umstand hinzukommen, daß die das Transportgeschäft ausführende Person die Qualität eines Kaufmanns besitzt, mithin „gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt" (Art. 4 H.-G.-B.), d. h. solche Geschäfte, welche nach dem H.-G.-B. (Art. 271—273) Handelsgeschäfte sind. Es kann hier auf den Begriff des Kaufmanns im

Sinne des H.-G.-B. als zu weit führend nicht näher eingegangen werden. Derselbe ist als bekannt vorauszusetzen.

Vgl. Goldschmidt, Handb. I., 1 § 43, 44, Puchelt I. S. 12 ff., v. Hahn I. S. 17 ff. Anschütz und v. Völderndorff I. S. 32 ff., Keyßner S. 12, v. Krawel S. 23, C. F. Koch S. 128, Brix S. 15, Thöl S. 95.

Festzuhalten ist aber hiernach, daß nur ein Kaufmann im Sinne des H.-G.-B., wenn er gelegentlich einen einzelnen Gütertransport — also nicht gewerbemäßig — ausführt, betreffs dieses einen Geschäfts wie ein Frachtführer bezw. nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft beurtheilt wird. Und es folgt daraus e contrario: Ein Nichtkaufmann wird bei der Ausführung eines einzelnen Gütertransports nicht wie ein Frachtführer beurtheilt und mithin auch nicht den Vorschriften dieses Titels unterstellt. Und aus diesem Satze ergiebt sich folgende den Art. 890 erweiternde Definition: „Als Frachtführer im Sinne dieses Titels ist jeder anzusehen, der gewerbemäßig den Güterbinnentransport ausführt (Art. 890), ein Kaufmann (Art. 4, 10, 271—273 H.-G.-B.) aber auch dann, wenn er ein solches nicht zu seinem gewöhnlichen Handelsbetriebe gehörige Geschäft in einem einzelnen Falle übernimmt — und zwar für diesen einzelnen Fall. (Vgl. oben Bd. I S. 2 u. 3, Hillig S. 23.)

Uebereinstimmend bemerkt Endemann, H.-R. § 159 S. 742 f.: „Transportgeschäfte können von Personen unternommen werden, die zwar nicht Frachtführer, aber Kaufleute sind. Obwohl von solchen nicht gewerbsmäßig geübt und nicht zu dem gewöhnlicheren Handelsbetrieb gehörig, fallen doch Transporte von Gütern zu Land, auf Flüssen und Binnenseeen, welche ein Kaufmann unternimmt, unter die Bestimmungen des H.-G.-B.'s über das Frachtgeschäft (Art. 420). Die Kaufmannsqualität ruft für das vereinzelte, ungewerbemäßige Transportgeschäft, diese Wirkung hervor. (Vgl. Art. 378, 388.) Dagegen haben die Güterfrachtgeschäfte von Personen, die weder Kaufleute, noch Frachtführer sind, an den Bestimmungen des H.-G.-B.'s keinen Theil. Sie sind vielmehr, wie der gesammte Personentransport, nach dem sonstigen Recht zu beurtheilen." Desgleichen Anschütz und v. Völderndorff (III. S. 468): „Auch die nur vereinzelt von einem Kaufmanne (die Eigenschaft als solcher muß aber bereits anderweitig feststehen) erfolgte Uebernahme der Ausführung eines Gütertransports zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern ist ein Frachtgeschäft und unterliegt den Bestimmungen dieses Titels. Der Kaufmann kann in diesem Falle insbesondere auch das gesetzliche Pfandrecht aus Art. 409 geltend machen. (Vgl. jedoch Laband in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 9 S. 435 f.) Dabei ist es nicht erforderlich, daß auch der andere Kontrahent, also der Absender, Kaufmann, oder daß der Abschluß des Transportvertrages für ihn ein Handelsgeschäft sei, dieser Umstand kommt hier so wenig in Betracht, wie die Eigenschaft des Versenders (Auftraggebers) bei Ertheilung des Speditionsauftrages (vgl. S. 391 zu Art. 379 (388). Dagegen findet der Art. 420 keine Anwendung auf solche Gütertransporte zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern, deren Ausführung ein Nichtkaufmann vereinzelt übernimmt, eine solche Transportübernahme ist kein Frachtgeschäft im Sinne des H.-G.-B."

Ferner bemerkt C. F. Koch S. 423 Anm. 60: „Das A. L.-R. bestimmte

in den §§ 2458 und 2459, daß das Verhältniß zwischen Privatfuhrleuten, ingleichen Fußboten und denjenigen, welche sie gedungen haben, nach den Vorschriften der §§ 869—920 I. 11 zu beurtheilen sei, daß dergleichen Leute jedoch für allen Schaden oder Verlust zu haften hätten, welcher durch ihr oder ihrer Leute, wenn auch nur geringes Versehen verursacht worden. Hierzu hat das Obertribunal folgenden Satz festgestellt: „Wer den Transport von Sachen gegen Lohn übernimmt, ist im Sinne der §§ 2458 und 2459 als Privatfuhrmann zu betrachten, wenn er auch nicht das Gewerbe eines Fuhrmanns treibt." Pr. 1648 vom 14./11. 1845, Jur. Wochenschr. 1846 S. 277. Der Satz hat nach Art. 420 keine Geltung mehr, wenn der betreffende Fuhrmann nicht Kaufmann ist."

Art. 420 spricht nur von einem solchen Kaufmanne, „dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt." Denn Kaufleute, deren gewöhnlicher Handelsbetrieb sich auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, führen eben gewerbemäßig den Gütertransport aus, und sind daher Frachtführer im Sinne des Art. 390 H.-G.-B. und als solche eo ipso den Bestimmungen des vorliegenden V. Titels unterworfen.

Es entsteht nun aber hierbei die Frage, ob ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, ein solches vereinzeltes Frachtgeschäft im Betriebe seines Handelsgewerbes vorgenommen haben muß, um unter Titel V. zu fallen, oder ob jedes von einem Kaufmanne vorgenommene Frachtgeschäft ausnahmslos und gleichviel, ob es in seinem Handelsgewerbe vorgenommen ist oder damit gar nicht im Zusammenhange steht, den Bestimmungen des Titels V. unterliegt? Puchelt (II. Art. 420 Anm. 1 S. 547; Art. 378 Anm. 1. S. 404) entscheidet sich für die letztere Alternative. Er weist darauf hin, daß Art. 420 ebenso wie die Art. 378 und 388 über 272 Alin. 2 hinausgehen. Die Abweichung in der Fassung der Art. 378, 388 und 420 von Abs. 2 Art. 272 sei eine so prägnante, daß sie als absichtlich angesehen werden müsse; dort sei der Abschluß im Betriebe seines Handelsgewerbes, hier sei nur die Kaufmannsqualität gefordert. Der innere Grund möge darin liegen, daß Kommission, Spedition und Frachtgeschäft sich schon äußerlich als spezifisches Handelsgeschäft darstellen, und es ist daher, wenn sie von einem Kaufmann auch nur gelegentlich einmal abgeschlossen werden, schon darum nach den besonderen Normen des H.-G.-B.'s beurtheilt werden müssen, ohne daß es noch eines weiteren Requisites bedarf. (Vgl. Laband in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 9 S. 460.) Demgegenüber sieht Behrend, Lehrb. des H.-R. (§ 28 S. 130, Anm. 5) in dieser abweichenden Fassung einen Unterschied im Sinne nicht, erachtet vielmehr die Art. 378, 388 und 420 lediglich als spezielle Anwendungen des im Art. 272 Alin. 2 ausgesprochenen allgemeinen Prinzips. In jenen drei Artikeln werde zwar nur verlangt, daß das Geschäft von einem Kaufmann, nicht auch, daß es im Betriebe seines Handelsgewerbes eingegangen sei; es sei dies aber gemäß Art. 272 auch hier zu ergänzen. „Im Betriebe seines Handelsgewerbes" bedeute in allen diesen Fällen ebenso wie sonst „innerhalb seiner gewerblichen Thätigkeit". Das einzelne Geschäft müsse von einem Kaufmanne in seiner Eigenschaft als solcher eingegangen sein. Und im Wesentlichen übereinstimmend nimmt Goldschmidt (Hdbch. I. § 43 S. 463

bis 467, § 51 S. 593, 594 und Note 4, 5, § 57 S. 647 und Note 2) an, es genüge die Hervorhebung, daß das einzelne Geschäft von einem Kaufmanne abgeschlossen sein müsse. Denn daraus folge präsumtiv, daß es in seinem Handelsgewerbe abgeschlossen sei, und gegen diese Präsumtion sei der Gegenbeweis unstatthaft, daß dieses gelegentliche Geschäft dem gewöhnlichen und regelmäßigen Betriebe des Kaufmanns fremd sei. Es bedürfe des Gegenbeweises, daß es zu dem Betriebe des Handelsgewerbes überhaupt in keiner Beziehung stehe, d. h. daß der Abschließende es überhaupt nicht in seiner Eigenschaft als Kaufmann abgeschlossen habe. (So auch Thöl, 5. Aufl. S. 117—119, Schott S. 293, 297, A. M. v. Hahn S. 58 ff., Scheffer und Groß S. 450, v. Stubenrauch S. 347, anscheinend auch Anschütz III. S. 45 f.) Wenngleich der Wortlaut des Art. 420 für die Puchelt'sche Auffassung spricht, wird doch der im Hinblick auf den Zusammenhang der Art. 272 Alin. 2, Art. 273 Alin. 1, Art. 274 Alin. 1 H.-G.-B. und aus den Materialien und dem Kaufmannsbegriffe des H.-G.-B.'s überzeugend begründeten Annahme Behrend's und Goldschmidt's beigetreten werden müssen. Praktisch ist die Differenz zwischen beiden Meinungen übrigens so sehr erheblich nicht. Denn während Puchelt auch ein mit dem Handelsgewerbe nicht im Zusammenhange stehendes vereinzeltes Frachtgeschäft eines Kaufmanns dem Titel V. unterworfen wissen will, schließt Goldschmidt zwar an sich ein derartiges Geschäft von diesem Titel aus, präsumirt aber für jedes derartige Geschäft eines Kaufmanns, daß es in seinem Handelsgewerbe vorgenommen sei, und läßt nur den in concreto sehr schwer zu erbringenden Gegenbeweis zu, daß es zu dem Betriebe seines Handelsgewerbes in keiner Beziehung stehe.

Die einschränkende Annahme Thöl's (H.-R. III. § 7 S. 12), daß Titel V. nur auf solche Frachtverträge Anwendung finde, welche Grundgeschäfte oder vereinzelte Handelsgewerbsgeschäfte seien, nicht aber auch auf Frachtverträge, welche nur Hilfsgeschäfte eines Handelsgewerbes seien, bezeichnet Schott S. 293 Anm. 18 lediglich als Wortinterpretation des Art. 420 und weder durch die Absicht des Gesetzgebers, noch durch den Geist des H.-G.-B. gerechtfertigt. Die Handelsgeschäfte des Art. 273 Abs. 1 seien den Handelsgeschäften des Art. 272 Abs. 2 rechtlich ganz ebenbürtig, mag man auch die ersteren Hilfsgeschäfte und die letzteren Handelsgewerbegeschäfte nennen. Auf alle Handelsgeschäfte fänden aber die Bestimmungen des IV. Buches des H.-G.-B. Anwendung, und zwar nicht bloß die allgemeinen Rechtssätze über Handelsgeschäfte, sondern auch die entsprechenden speziellen der in Titel 2—5 normirten Rechtsgeschäfte. Art. 420 könne deshalb nicht den Sinn haben, daß Hilfsgeschäfte, welche subjektiv Handelsgeschäfte seien und sich objektiv als Frachtgeschäfte qualifiziren, von den Bestimmungen des Art. 390 ff. auszuschließen.

188) **„in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt."**

Die zweite Voraussetzung ist die Uebernahme der Ausführung eines Güter-Binnentransports „in einem einzelnen Falle". Es ist dies nicht im strengen Wortsinne zu nehmen. Auch wenn ein Kaufmann mehrere derartige Geschäfte macht, findet Art. 420 Anwendung. Nur müssen sie an sich

Allgemeines Deutsches Han

Artikel 416.

**Wenn der Frachtführer einen Ladeschei
späteren Anweisungen des Absenders wege
lieferung des Guts an einen anderen als
legitimirten Empfänger nur dann Folge lei
schein zurückgegeben wird. Handelt er dies
so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des
verpflichtet.**

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. Art. 320. Motive de
Prot. S. 850 f., 853. Entw. I. Lesg. Art. 352. II. Lesg. Prot.
Monita Nr. 480. III. Lesg. Prot. S. 4775, 5105. Entw. III.
zu Art. 661: Preuß. Entw. Art. 448, Motive des Preuß. Entw.
bis 2230, 2457—2459. Entw. I. Lesg. Art. 526. II. Lesg.
Art. 661.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Hand
32 ff., S. 194 f. I., 2. § 75 S. 733 f. 2. Aufl. § 23a. Busch,
Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 187
Endemann, Deutsch. Handelsr. §. 10 S. 44 f. Behrend,
III. 1880 S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völ
walzig S. 443. Endemann, H.-R. S. 362—364, 742, R.
II. § 207 S. 596—598. Schott § 348 S. 420 f., 427, 429.
Handb. § 71 S. 681, § 73 S. 700 f., § 75 S. 764—769 u.
S. 448, Bd. 29 S. 29 f. v. Hahn II. S. 683, 684. Keyß
Makower S. 445, 446, 646. Puchelt II. S. 542—544.
590. Wehrmann S. 224. Hillig S. 52. Gad S. 30
mann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 424. Kuhn in Busch's
S. 80 f. und handelsrechtl. Erört. S. 25—27. Scheffer u.
z. Revis. d. H.-G.-B. I. S. 86, 87, 95 f. Schmidt-Scha
Binnentransport. Vogel, Das Dispositionsrecht beim Trans

175) **Prinzip und Entstehung des Art. 416.**

Der Art. 416 enthält eine aus der Rechts
des Ladescheins als nothwendige Konsequenz
Art. 402 H.-G.-B. Art. 402 in Verbindung mit
Bd. II. S. 68 f. des Näheren erörtert worde
Absenders und Empfängers aus dem Fracht
darnach den späteren Anweisungen des Absen
oder wegen Auslieferung desselben an einen
bezeichneten Empfänger so lange Folge zu le

nd Note 4, 5, § 57 S. 647 und Note 2) an, es
das einzelne Geschäft von einem Kaufmanne
daraus folge präsumtiv, daß es in seinem
ssen sei, und gegen diese Präsumtion sei der
dieses gelegentliche Geschäft dem gewöhnlichen
Kaufmanns fremd sei. Es bedürfe des Gegen-
etriebe des Handelsgewerbes überhaupt in
h. daß der Abschließende es überhaupt nicht in
n abgeschlossen habe. (So auch Thöl, 5. Aufl.
, 297, A. M. v. Hahn S. 58 ff., Scheffer
nrauch S. 347, anscheinend auch Anschütz
Wortlaut des Art. 420 für die Puchelt'sche
der im Hinblick auf den Zusammenhang der
n. 1, Art. 274 Alin. 1 H.-G.-B. und aus den
nnsbegriffe des H.-G.-B.'s überzeugend be-
's und Goldschmidt's beigetreten werden
renz zwischen beiden Meinungen übrigens so
hrend Puchelt auch ein mit dem Handels-
nge stehendes vereinzeltes Frachtgeschäft eines
erworfen wissen will, schließt Goldschmidt
chäft von diesem Titel aus, präsumirt aber
ines Kaufmanns, daß es in seinem Handels-
d läßt nur den in concreto sehr schwer zu er-
ß es zu dem Betriebe seines Handelsgewerbes

Thöl's (H.-R. III. § 7 S. 12), daß Titel V.
nwendung finde, welche Grundgeschäfte oder
ite seien, nicht aber auch auf Frachtverträge,
Handelsgewerbes seien, bezeichnet Schott
rtinterpretation des Art. 420 und weder
ch durch den Geist des H.-G.-B. gerecht-
bs. 1 seien den Handelsgeschäften
mag man auch die ersteren
geschäfte nennen. Auf alle
des IV. Buches des H.-G.-B.
n Rechtssätze über Handels-
er in Titel 2—5 normirten
n haben, daß Hilfsgeschäfte,
ich objektiv als Fracht-
Art. 390 ff. auszuschließen.

von Gütern zu Land oder
übernimmt."

der Ausführung eines
lle". Es ist dies nicht
aufmann mehrere
Nur müssen sie ar

vereinzelt sein, nicht den Charakter des Transportgewerbsmäßigen an sich tragen und nicht zu seinem „gewöhnlichen Handelsbetrieb" gehören. Ist letzteres der Fall, so ist der solche Transporte Ausführende — gleichviel ob an sich schon Kaufmann oder nicht — Frachtführer im Sinne des Art. 390 H.-G.-B. und als solcher den Bestimmungen dieses Titels unterworfen. Das bezügliche Geschäft muß die Natur des Sporadischen, Gelegentlichen, Vereinzelten haben, nicht in die Kette der gewöhnlichen Handelsgeschäfte des betreffenden Kaufmanns gehören.

Wenngleich aber in Betreff des einzelnen Falles eine dauernde Erwerbsabsicht ausgeschlossen ist, so darf doch andererseits das Geschäft nicht lediglich auf liberaler Absicht beruhen, nicht aus Gefälligkeit und unentgeltlich zur Ausführung gebracht werden. Ein derartiges Geschäft würde nicht nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurtheilen sein. Denn die Entgeltlichkeit liegt im Begriffe des Frachtgeschäfts gemäß Art. 390 H.-G.-B. (arg. Art. 392 Nr. 6, Art. 406, 408, s. auch Puchelt II. S. 547).

Vgl. oben Bd. I. S. 9 und 12, Erk. des R.-O.-H.-G. vom 24. März 1874, Entsch. Bd. 13 S. 133 (135).

Die Kriterien eines Frachtgeschäfts muß auch die vereinzelte Transportausführung eines Kaufmanns an sich tragen, um unter Art. 420 zu fallen. Nur daß die Ausübung eines Transportgewerbes nicht vorliegt. Darauf weisen zunächst die Worte hin: „dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt". Ferner die wörtliche Wiederholung der Definition des Art. 390:

„einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt".

Für das einzelne Frachtgeschäft eines Kaufmanns im Sinne des Art. 420 gelten daher auch alle diejenigen Ausführungen, welche in Betreff der Kriterien des Frachtführerbegriffes (das Gewerbemäßige ausgenommen) zum Art. 390 oben Bd. I. Anm. 1—5 (S. 2—36) gemacht sind, so daß darauf lediglich verwiesen werden kann. Insbesondere gilt dies für die Worte: „Transport von Gütern" (vgl. Bd. I. Anm. 3 S. 12—24), ferner für die Worte: „zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern (vgl. Bd. I. Anm. 4 S. 24—29), endlich für die Worte: „auszuführen übernimmt" (vgl. Bd. I. Anm. 5 S. 29—36).

Allerdings ist hinsichtlich der letzteren eine Abweichung von der Fassung des Art. 390, indem dort lediglich gesagt ist: „ausführt", während hier der erweiterte Ausdruck „auszuführen übernimmt" gewählt ist. Indeß ist damit ein Unterschied im Sinne nicht beabsichtigt, wie dies schon aus der ganzen Tendenz des Art. 420, ein einzelnes Frachtgeschäft eines Kaufmanns den Frachtgeschäften des Art. 390 gleichzustellen, sich evident ergiebt. Insbesondere ist damit nicht etwa die Uebernahme der Besorgung des Transports nach Art eines Spediteurs (Art. 383, vgl. oben Bd. I. S. 85) gemeint, sondern die Selbstübernahme und Selbstausführung des Transports, die eigene, selbstständige Abschließung und Ausführung des Frachtvertrages im Sinne des Art. 390 (s. oben Bd. I. S. 29 ff.). Dies wurde auch in den Berathungen des Artikels ausdrücklich betont, indem für die beantragte Zufügung des Art. 420 hervorgehoben wurde: „es komme häufig vor, daß ein Kaufmann, welcher

gewöhnlich keine Frachtgeschäfte mache, dies gleichwohl hin und wieder thue, daß er die Ausführung von Transporten und nicht blos deren Besorgung übernehme, zumal die Ausführung im H.-G.-B. eine weitere Bedeutung habe ꝛc. . . ." Die beregte Abweichung des Art. 420 in der Wortfassung von Art. 390 hätte jedoch zur Vermeidung aller Zweifel besser unterbleiben sollen und stellt sich als ein redaktioneller Fehler dar.

189) **„so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung."**

Sind die im Eingangssatze des Art. 420 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt d. h. hat eine mit Kaufmannsqualität versehene Person (Anm. 187: Art. 4, 271 bis 273 H.-G.-B.) ein einzelnes Binnenfrachtgeschäft zur Ausführung übernommen (Anm. 188), so kommen in Gemäßheit des Art. 420 die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung. Es ist ganz allgemein gesagt: die Bestimmungen dieses Titels, sc. des Titels V Buch IV. H.-G.-B. „Vom Frachtgeschäft", also ohne Einschränkung alle Bestimmungen, mögen sie sich auf den Abschluß des Frachtvertrages (Art. 391—393), die Ausführung (Art. 394 ff.), insbesondere die Haftpflicht und Schadensbemessung (Art. 395—401), das Verhältniß der Kontrahenten zu einander und zum Empfänger (Art. 402—405), die Zahlungspflicht (Art. 406), das Verfahren bei Ablieferungshindernissen (Art. 407), das Erlöschen bezw. die Verjährung von Schadensersatzansprüchen (Art. 408) oder auf das Pfandrecht (Art. 409—412) beziehen. (Thöl III. § 7 S. 12.) Nach der uneingeschränkten Fassung würde es nicht gerechtfertigt scheinen, irgend eine der Bestimmungen des V. Titels von der Anwendung auf die im Art. 420 bezeichneten Geschäfte auszunehmen. Dies gilt also auch in Betreff der Bestimmungen über das Pfandrecht (vgl. jedoch Laband in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 9 S. 435 f. und dagegen Anschütz und v. Völderndorff III. S. 371 Anm. 18), sowie der Vorschriften des Art. 400 (Haftung für die Leute: Puchelt II. S. 548) u. des Art. 401 über den Eintritt in die Haftpflicht der nachfolgenden und vorangehenden Frachtführer. In letzterem Falle ist es also gleichgültig, ob für den ersten oder einen der nachfolgenden Frachtführer ein vereinzeltes Frachtgeschäft als Kaufmann im Sinne des Art. 420 oder ein Frachtgeschaft als wirklicher Frachtführer im Sinne des Art. 390 vorliegt. Auch wenn beide Kategorien in der Ausführung eines solchen Transports auf einander folgen, finden die Bestimmungen des Art. 401 uneingeschränkt Anwendung.

Darauf deutet auch ferner die allgemeine Fassung „in Bezug auf ein solches Geschäft". Es ist damit klar und bestimmt ausgedrückt, daß nicht etwa blos der betreffende Kaufmann als Frachtführer in dem Einzelfalle beurtheilt werden soll, sondern, wie dies auch wohl füglich nicht anders möglich ist, das ganze Geschäft in allen seinen Beziehungen rechtlich als Frachtgeschäft anzusehen ist, derartig, daß die den Kaufmann mit der Ausführung des Transports betrauende Person als Absender, diejenige Person, an deren Adresse der Transport gerichtet ist, als Empfänger im Sinne der Art. 390 ff. des H.-G.-B. zu gelten und alle nach diesen Bestimmungen ihnen zustehenden Rechte auszuüben und Pflichten zu erfüllen haben.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 421.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. Art. 326 Abs. 1. Motive des Preuß. Entw. S. 177, 178. I. Lesg. Prot. S. 533, 534, 855. Entw. I. Lesg. Art. 357. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232, 1250. Entw. II. Lesg. Art. 394. Monita Nr. 483 · 486. Zusammenstellung der Erinn. S. 81, 82. III. Lesg. Prot. S. 5048—5053, 5105. Entw. III. Lesg. Art. 421. Vgl. die Materialien zum Art. 422 Anm. 194.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I, 1 §§ 31, 32 ff., S. 194 f., I, 2 § 75 S. 733 f. 2. Aufl. § 23a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 ff. v. Rönne. Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. 1880 S. 1 u. 2. Vgl. ferner die Literatur über Eisenbahntransportrecht bei Art. 422 Anm. 194. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 464. Endemann, H.-R. S. 742 f., ferner: „Die Rechtsgrundlagen des Eisenbahntransportgeschäfts", Busch's Arch. Bd. 42 S. 198, 199, 214 und Recht der Eisenbahnen § 108 S. 507—509. Goldschmidt, Handb. 1. Aufl. I, 1 § 44 S. 353 f., 2. Aufl. I, § 54 S. 618—627. v. Hahn 2. Aufl. II. S. 686—690. Keyßner S. 477. C. F. Koch S. 424. Kowalzig S. 444. Makower 9. Aufl. S. 447, 448. Puchelt II. S. 442, 443. 548—550. Wengler S. 403. v. Rönne II. S. 514. v. Krawel S. 594—596. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 455. Gad S. 303 f. Gareis § 66 S. 345. Thöl, H.-R. III. § 6 S. 6—11. Schott § 336 S. 291—293. Dernburg, Preuß. Privatr. II. § 302 S. 575. 576. Behrend, Lehrb. des H.-R. I. § 23 S. 95 u. Anm. 9 §§ 24, 25 S. 102 f. Scheffer u. Groß S. 450, 451. Brix S. 416. Stubenrauch S. 544. Wächter I. S. 265. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 379. Fischer, H.-R. § 217 f. Fischer, Die Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung, Berlin 1876. Dambach, Gesetz über das Postwesen, 4. Aufl. Berlin 1881. Obst, Reglement und Verordnung, betreffend die Post- und Telegraphenverwaltung, Berlin 1871, 1872. Gad, Haftpflicht der Postanstalten. Berlin 1863. Busch, Deutsche Postgesetze, Leipzig 1870 und in Busch's Arch. Bd. 20 S. 364—392. Wolff, Die Haftpflicht der Deutschen Postanstalten in Behrend's Zeitschrift Bd. 4 S. 130 f. Müller über das de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten, Leipzig 1857 S. 110 f. Kompe, Zeitschr. für Deutsches Recht Bd. 18 S. 301—388 u. in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 11 S. 41 f. v. Linde, Deutsches Postrecht, Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß, N. F. Bd. 16 S. 150—198, 295—384. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 426—428. Klüber, Oeffentl. Recht des Deutschen Bundes §§ 433 f. Stephan, Geschichte der Preuß. Post, Berlin 1859 (woselbst S. 199 f. die frühere Literatur). Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel S. 75—111.

190) Prinzip und Entstehung des Art. 421.

Die in der Rechtswissenschaft kontroverse Frage, ob und inwieweit Gewerbe, deren Betrieb öffentlichen Charakter hat — weil sie entweder staat-

licher oder kommunaler Konzession bedürfen oder ihr Betriebszweck ganz oder doch zum Theil der Erfüllung öffentlicher Funktionen, der Förderung des Allgemeinwohls, des öffentlichen Verkehrs u. s. w. dient —, als Handelsgewerbe anzusehen und den privatrechtlichen Normen des Handelsrechts unterworfen sind (vgl. Bd. I. S. 6 und Goldschmidt, Handb. d. H.-R., 2. Aufl. I. § 44 S. 488 f., § 54 S. 617 f., Behrend, Lehrb. d. H.-R. I. § 23 S. 95 Anm. 9, § 25 S. 102 f.) ist im D. H.-G.-B. zwar nicht in ihrem ganzen Umfange und prinzipiell entschieden, hat aber speziell in Betreff der öffentlichen Transportgewerbe durch Art. 421 H.-G.-B. eine positive Regelung in dem Sinne erfahren, daß

1. die Bestimmungen dieses Abschnittes (d. h. des Abschnittes 1 „Vom Frachtgeschäft überhaupt" Buch IV. Tit. V. H.-G.-B.) auch Anwendung finden auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten,
2. daß sie jedoch für Postanstalten nur insoweit gelten, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist, und
3. daß für die Eisenbahnen noch außerdem eine Anzahl in einem besonderen Abschnitt (d. i. dem Abschnitte 2 „Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere") zusammengefaßte Spezialbestimmungen zur Anwendung kommen.

Für die Tragweite dieser Bestimmungen des Art. 421 H.-G.-B. ist aus der Entstehungsgeschichte desselben Folgendes zu entnehmen. Der Preuß. Entwurf enthielt am Schlusse des Titels vom Frachtgeschäft nachstehende Bestimmung:

Art. 326 Alin. 1.

„Die Bestimmungen dieses Titels finden auch Anwendung auf Eisenbahnanstalten und andere öffentliche Transportunternehmungen, ingleichem auf Leichterfahrzeuge und Küstenschiffe."

und bezieht sich in den Motiven (S. 177) auf die analogen Vorschriften des französischen und holländischen ꝛc. H.-G.-B.'s. Außerdem bezeichnete der Entwurf Art. 2 Ziff. 5 als Kaufmann:

„wer gewerbemäßig . . . . . Frachtgeschäfte oder den Transport von Personen betreibt"

später ganz allgemein: „Frachtgeschäfte" (Prot. S. 581).

In I. Lesung wurde zunächst bei Art. 2 bemerkt, daß man zu den Frachtgeschäften, welche den Charakter als Kaufmann verleihen, nicht die vom Staate betriebenen Eisenbahnen rechnen könne und die übrigen Eisenbahnen schon von den gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaften getroffen seien. Von anderen Seiten wurde jedoch eingewendet, daß die Eisenbahnen und Posten nicht ausgeschlossen seien. Ob und inwieweit übrigens die letzteren wirklich nach Handelsrecht zu beurtheilen, werde seiner Zeit bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen über das Frachtgeschäft zu erörtern sein. (Prot. S. 584.)

Ferner wurde bei Art. 326 die Fassung des 1. Alinea beanstandet und hervorgehoben, aus den Worten: „anderen öffentlichen Transportanstalten" werde man schließen, daß die Eisenbahnen immer als öffentliche Transportanstalten anzu-

und ungeachtet eines auf Streichung gerichteten Antrages Bayerns und Bremens (Monit. Nr. 482) in III. Lesung unverändert beibehalten (Prot. S. 4775, 4776) und als Art. 420 in den Tenor des Gesetzes aufgenommen.

Vgl. C. F. Koch S. 381 Anm. 48, v. Kräwel S. 516, Makower Anm. 30 zum Art. 378.

Durch die Einfügung des Wortes „gewerbemäßig" in die Definition des Art. 390 H.-G.-B. einerseits und durch die vorstehende Bestimmung des Art. 420 l. c. andererseits ist der Gütertransport, das Frachtgeschäft, unter die relativen oder subjektiven Handelsgeschäfte gestellt, d. h. dasselbe ist nur dann ein Handelsgeschäft, wenn es gewerbemäßig (Art. 390) oder zwar einzeln, aber doch von einem Kaufmanne, d. h. im Betriebe eines anderen Handelsgewerbes unternommen wird (Art. 420). Und in dieser wichtigen Ergänzung der in Art. 390 ausgesprochenen Definition des Frachtgeschäfts liegt die Bedeutung des Art. 420 und der Ausgangspunkt für die Erläuterung desselben. (Vgl. Goldschmidt, Handb. 2. Aufl. I. § 43 S. 463 f., § 51 S. 592 f., § 54 S. 614 ff., Behrend, Lehrb. d. H.-R. § 28 S. 130 Anm. 5.)

Durch Art. 420 ist ein Zusatz zu der Definition des Art. 390 geschaffen, dem allgemeinen Kriterium der Gewerbemäßigkeit des Betriebs eine Ausnahme beigefügt worden. Ein Kaufmann (Art. 4 H.-G.-B.), welcher auch nur gelegentlich ein einzelnes Frachtgeschäft — also nicht gewerbemäßig (Art. 390) — ausführt, soll darnach betreffs dieses einen Geschäfts als Frachtführer beurtheilt werden. Hieraus ergiebt sich folgende erweiterte Definition: Als Frachtführer im Sinne dieses Titels ist jeder anzusehen, der gewerbemäßig den Güterbinnentransport ausführt, ein Kaufmann (Art. 4, 271—273 H.-G.-B.) aber auch dann, wenn er ein solches Geschäft in einem einzelnen Falle übernimmt. (Vgl. Hillig S. 28 und oben Bd. I S. 2 und 8.)

187) **„Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt . . ."**

Die Eingangsworte des Art. 420 enthalten die erste Voraussetzung, unter welcher — als Ausnahme von der Regel des Art. 390 — auch eine einzelne, nicht gewerbemäßige Uebernahme eines Gütertransports den Bestimmungen des H.-G.-B. über das Frachtgeschäft unterworfen sein soll: die den Transport übernehmende Person muß sein: „ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt."

„Ein Kaufmann." Prinzipiell und nach der Definition des Art. 390 finden die Bestimmungen des H.-G.-B. über das Frachtgeschäft nur auf solche Personen Anwendung, welche gewerbemäßig den Güterbinnentransport ausführen, auf Frachtführer. Soll aber ein ungewerbemäßiges vereinzeltes Transportgeschäft den gleichen Bestimmungen des H.-G.-B. unterworfen sein, so muß für dasselbe der besondere Umstand hinzukommen, daß die das Transportgeschäft ausführende Person die Qualität eines Kaufmanns besitzt, mithin „gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt" (Art. 4 H.-G.-B.), d. h. solche Geschäfte, welche nach dem H.-G.-B. (Art. 271—273) Handelsgeschäfte sind. Es kann hier auf den Begriff des Kaufmanns im

Sinne des H.-G.-B. als zu weit führend nicht näher eingegangen werden. Derselbe ist als bekannt vorauszusetzen.

Vgl. Goldschmidt, Handb. I., 1 § 43, 44, Puchelt I. S. 12 ff., v. Hahn I. S. 17 ff. Anschütz und v. Völderndorff I. S. 32 ff., Keyßner S. 12, v. Krawel S. 23, C. F. Koch S. 128, Brix S. 15, Thöl S. 95.

Festzuhalten ist aber hiernach, daß nur ein Kaufmann im Sinne des H.-G.-B., wenn er gelegentlich einen einzelnen Gütertransport — also nicht gewerbemäßig — ausführt, betreffs dieses einen Geschäfts wie ein Frachtführer bezw. nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft beurtheilt wird. Und es folgt daraus e contrario: Ein Nichtkaufmann wird bei der Ausführung eines einzelnen Gütertransports nicht wie ein Frachtführer beurtheilt und mithin auch nicht den Vorschriften dieses Titels unterstellt. Und aus diesem Satze ergiebt sich folgende den Art. 390 erweiternde Definition: „Als Frachtführer im Sinne dieses Titels ist jeder anzusehen, der gewerbemäßig den Güterbinnentransport ausführt (Art. 390), ein Kaufmann (Art. 4, 10, 271—273 H.-G.-B.) aber auch dann, wenn er ein solches nicht zu seinem gewöhnlichen Handelsbetriebe gehörige Geschäft in einem einzelnen Falle übernimmt — und zwar für diesen einzelnen Fall. (Vgl. oben Bd. I S. 2 u. 3, Hillig S. 23.)

Uebereinstimmend bemerkt Endemann, H.-R. § 159 S. 742 f.: „Transportgeschäfte können von Personen unternommen werden, die zwar nicht Frachtführer, aber Kaufleute sind. Obwohl von solchen nicht gewerbsmäßig geübt und nicht zu dem gewöhnlicheren Handelsbetrieb gehörig, fallen doch Transporte von Gütern zu Land, auf Flüssen und Binnenseeen, welche ein Kaufmann unternimmt, unter die Bestimmungen des H.-G.-B.'s über das Frachtgeschäft (Art. 420). Die Kaufmannsqualität ruft für das vereinzelte, ungewerbemäßige Transportgeschäft, diese Wirkung hervor. (Vgl. Art. 378, 388.) Dagegen haben die Güterfrachtgeschäfte von Personen, die weder Kaufleute, noch Frachtführer sind, an den Bestimmungen des H.-G.-B.'s keinen Theil. Sie sind vielmehr, wie der gesammte Personentransport, nach dem sonstigen Recht zu beurtheilen." Desgleichen Anschütz und v. Völderndorff (III. S. 468): „Auch die nur vereinzelt von einem Kaufmanne (die Eigenschaft als solcher muß aber bereits anderweitig feststehen) erfolgte Uebernahme der Ausführung eines Gütertransports zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern ist ein Frachtgeschäft und unterliegt den Bestimmungen dieses Titels. Der Kaufmann kann in diesem Falle insbesondere auch das gesetzliche Pfandrecht aus Art. 409 geltend machen. (Vgl. jedoch Laband in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 9 S. 435 f.) Dabei ist es nicht erforderlich, daß auch der andere Kontrahent, also der Absender, Kaufmann, oder daß der Abschluß des Transportvertrages für ihn ein Handelsgeschäft sei, dieser Umstand kommt hier so wenig in Betracht, wie die Eigenschaft des Versenders (Auftraggebers) bei Ertheilung des Speditionsauftrages (vgl. S. 391 zu Art. 379 (388). Dagegen findet der Art. 420 keine Anwendung auf solche Gütertransporte zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern, deren Ausführung ein Nichtkaufmann vereinzelt übernimmt, eine solche Transportübernahme ist kein Frachtgeschäft im Sinne des H.-G.-B."

Ferner bemerkt C. F. Koch S. 423 Anm. 60: „Das A. L.-R. bestimmte

in den §§ 2458 und 2459, daß das Verhältniß zwischen Privatfuhrleuten, ingleichen Fußboten und denjenigen, welche sie gedungen haben, nach den Vorschriften der §§ 869—920 I. 11 zu beurtheilen sei, daß dergleichen Leute jedoch für allen Schaden oder Verlust zu haften hätten, welcher durch ihr oder ihrer Leute, wenn auch nur geringes Versehen verursacht worden. Hierzu hat das Obertribunal folgenden Satz festgestellt: „Wer den Transport von Sachen gegen Lohn übernimmt, ist im Sinne der §§ 2458 und 2459 als Privatfuhrmann zu betrachten, wenn er auch nicht das Gewerbe eines Fuhrmanns treibt." Pr. 1648 vom 14./11. 1845, Jur. Wochenschr. 1846 S. 277. Der Satz hat nach Art. 420 keine Geltung mehr, wenn der betreffende Fuhrmann nicht Kaufmann ist."

Art. 420 spricht nur von einem solchen Kaufmanne, „dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt." Denn Kaufleute, deren gewöhnlicher Handelsbetrieb sich auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, führen eben gewerbemäßig den Gütertransport aus, und sind daher Frachtführer im Sinne des Art. 390 H.-G.-B. und als solche eo ipso den Bestimmungen des vorliegenden V. Titels unterworfen.

Es entsteht nun aber hierbei die Frage, ob ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, ein solches vereinzeltes Frachtgeschäft im Betriebe seines Handelsgewerbes vorgenommen haben muß, um unter Titel V. zu fallen, oder ob jedes von einem Kaufmanne vorgenommene Frachtgeschäft ausnahmslos und gleichviel, ob es in seinem Handelsgewerbe vorgenommen ist oder damit gar nicht im Zusammenhange steht, den Bestimmungen des Titels V. unterliegt? Puchelt (II. Art. 420 Anm. 1 S. 547; Art. 378 Anm. 1. S. 404) entscheidet sich für die letztere Alternative. Er weist darauf hin, daß Art. 420 ebenso wie die Art. 378 und 388 über 272 Alin. 2 hinausgehen. Die Abweichung in der Fassung der Art. 378, 388 und 420 von Abs. 2 Art. 272 sei eine so prägnante, daß sie als absichtlich angesehen werden müsse; dort sei der Abschluß im Betriebe seines Handelsgewerbes, hier sei nur die Kaufmannsqualität gefordert. Der innere Grund möge darin liegen, daß Kommission, Spedition und Frachtgeschäft sich schon äußerlich als spezifisches Handelsgeschäft darstellen, und es ist daher, wenn sie von einem Kaufmann auch nur gelegentlich einmal abgeschlossen werden, schon darum nach den besonderen Normen des H.-G.-B.'s beurtheilt werden müssen, ohne daß es noch eines weiteren Requisites bedarf. (Vgl. Laband in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 9 S. 460.) Demgegenüber sieht Behrend, Lehrb. des H.-R. (§ 28 S. 180, Anm. 5) in dieser abweichenden Fassung einen Unterschied im Sinne nicht, erachtet vielmehr die Art. 378, 388 und 420 lediglich als spezielle Anwendungen des im Art. 272 Alin. 2 ausgesprochenen allgemeinen Prinzips. In jenen drei Artikeln werde zwar nur verlangt, daß das Geschäft von einem Kaufmann, nicht auch, daß es im Betriebe seines Handelsgewerbes eingegangen sei; es sei dies aber gemäß Art. 272 auch hier zu ergänzen. „Im Betriebe seines Handelsgewerbes" bedeute in allen diesen Fällen ebenso wie sonst „innerhalb seiner gewerblichen Thätigkeit". Das einzelne Geschäft müsse von einem Kaufmanne in seiner Eigenschaft als solcher eingegangen sein. Und im Wesentlichen übereinstimmend nimmt Goldschmidt (Hdbch. I. § 43 S. 463

bis 467, § 51 S. 593, 594 und Note 4, 5, § 57 S. 647 und Note 2) an, es genüge die Hervorhebung, daß das einzelne Geschäft von einem Kaufmanne abgeschlossen sein müsse. Denn daraus folge präsumtiv, daß es in seinem Handelsgewerbe abgeschlossen sei, und gegen diese Präsumtion sei der Gegenbeweis unstatthaft, daß dieses gelegentliche Geschäft dem gewöhnlichen und regelmäßigen Betriebe des Kaufmanns fremd sei. Es bedürfe des Gegenbeweises, daß es zu dem Betriebe des Handelsgewerbes überhaupt in keiner Beziehung stehe, d. h. daß der Abschließende es überhaupt nicht in seiner Eigenschaft als Kaufmann abgeschlossen habe. (So auch Thöl, 5. Aufl. S. 117—119, Schott S. 293, 297, A. M. v. Hahn S. 58 ff., Scheffer und Groß S. 450, v. Stubenrauch S. 347, anscheinend auch Anschütz III. S. 45 f.) Wenngleich der Wortlaut des Art. 420 für die Puchelt'sche Auffassung spricht, wird doch der im Hinblick auf den Zusammenhang der Art. 272 Alin. 2, Art. 273 Alin. 1, Art. 274 Alin. 1 H.-G.-B. und aus den Materialien und dem Kaufmannsbegriffe des H.-G.-B.'s überzeugend begründeten Annahme Behrend's und Goldschmidt's beigetreten werden müssen. Praktisch ist die Differenz zwischen beiden Meinungen übrigens so sehr erheblich nicht. Denn während Puchelt auch ein mit dem Handelsgewerbe nicht im Zusammenhange stehendes vereinzeltes Frachtgeschäft eines Kaufmanns dem Titel V. unterworfen wissen will, schließt Goldschmidt zwar an sich ein derartiges Geschäft von diesem Titel aus, präsumirt aber für jedes derartige Geschäft eines Kaufmanns, daß es in seinem Handelsgewerbe vorgenommen sei, und läßt nur den in concreto sehr schwer zu erbringenden Gegenbeweis zu, daß es zu dem Betriebe seines Handelsgewerbes in keiner Beziehung stehe.

Die einschränkende Annahme Thöl's (H.-R. III. § 7 S. 12), daß Titel V. nur auf solche Frachtverträge Anwendung finde, welche Grundgeschäfte oder vereinzelte Handelsgewerbsgeschäfte seien, nicht aber auch auf Frachtverträge, welche nur Hilfsgeschäfte eines Handelsgewerbes seien, bezeichnet Schott S. 298 Anm. 18 lediglich als Wortinterpretation des Art. 420 und weder durch die Absicht des Gesetzgebers, noch durch den Geist des H.-G.-B. gerechtfertigt. Die Handelsgeschäfte des Art. 273 Abs. 1 seien den Handelsgeschäften des Art. 272 Abs. 2 rechtlich ganz ebenbürtig, mag man auch die ersteren Hilfsgeschäfte und die letzteren Handelsgewerbegeschäfte nennen. Auf alle Handelsgeschäfte fänden aber die Bestimmungen des IV. Buches des H.-G.-B. Anwendung, und zwar nicht bloß die allgemeinen Rechtssätze über Handelsgeschäfte, sondern auch die entsprechenden speziellen der in Titel 2—5 normirten Rechtsgeschäfte. Art. 420 könne deshalb nicht den Sinn haben, daß Hilfsgeschäfte, welche subjektiv Handelsgeschäfte seien und sich objektiv als Frachtgeschäfte qualifiziren, von den Bestimmungen des Art. 390 ff. auszuschließen.

188) **„in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt."**

Die zweite Voraussetzung ist die Uebernahme der Ausführung eines Güter-Binnentransports „in einem einzelnen Falle". Es ist dies nicht im strengen Wortsinne zu nehmen. Auch wenn ein Kaufmann mehrere derartige Geschäfte macht, findet Art. 420 Anwendung. Nur müssen sie an sich

vereinzelt sein, nicht den Charakter des Transportgewerbsmäßigen an sich tragen und nicht zu seinem „gewöhnlichen Handelsbetrieb" gehören. Ist letzteres der Fall, so ist der solche Transporte Ausführende — gleichviel ob an sich schon Kaufmann oder nicht — Frachtführer im Sinne des Art. 390 H.-G.-B. und als solcher den Bestimmungen dieses Titels unterworfen. Das bezügliche Geschäft muß die Natur des Sporadischen, Gelegentlichen, Vereinzelten haben, nicht in die Kette der gewöhnlichen Handelsgeschäfte des betreffenden Kaufmanns gehören.

Wenngleich aber in Betreff des einzelnen Falles eine dauernde Erwerbsabsicht ausgeschlossen ist, so darf doch andererseits das Geschäft nicht lediglich auf liberaler Absicht beruhen, nicht aus Gefälligkeit und unentgeltlich zur Ausführung gebracht werden. Ein derartiges Geschäft würde nicht nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurtheilen sein. Denn die Entgeltlichkeit liegt im Begriffe des Frachtgeschäfts gemäß Art. 390 H.-G.-B. (arg. Art. 392 Nr. 6, Art. 406, 408, s. auch Puchelt II. S. 547).

Vgl. oben Bd. I. S. 9 und 12, Erk. des R.-O.-H.-G. vom 24. März 1874, Entsch. Bd. 13 S. 133 (135).

Die Kriterien eines Frachtgeschäfts muß auch die vereinzelte Transportausführung eines Kaufmanns an sich tragen, um unter Art. 420 zu fallen. Nur daß die Ausübung eines Transportgewerbes nicht vorliegt. Darauf weisen zunächst die Worte hin: „dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt". Ferner die wörtliche Wiederholung der Definition des Art. 390:

„einen Transport von Gütern zu Land oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt".

Für das einzelne Frachtgeschäft eines Kaufmanns im Sinne des Art. 420 gelten daher auch alle diejenigen Ausführungen, welche in Betreff der Kriterien des Frachtführerbegriffes (das Gewerbemäßige ausgenommen) zum Art. 390 oben Bd. I. Anm. 1—5 (S. 2—36) gemacht sind, so daß darauf lediglich verwiesen werden kann. Insbesondere gilt dies für die Worte: „Transport von Gütern" (vgl. Bd. I. Anm. 3 S. 12—24), ferner für die Worte: „zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern (vgl. Bd. I. Anm. 4 S. 24—29), endlich für die Worte: „auszuführen übernimmt" (vgl. Bd. I. Anm. 5 S. 29—36).

Allerdings ist hinsichtlich der letzteren eine Abweichung von der Fassung des Art. 390, indem dort lediglich gesagt ist: „ausführt", während hier der erweiterte Ausdruck „auszuführen übernimmt" gewählt ist. Indeß ist damit ein Unterschied im Sinne nicht beabsichtigt, wie dies schon aus der ganzen Tendenz des Art. 420, ein einzelnes Frachtgeschäft eines Kaufmanns den Frachtgeschäften des Art. 390 gleichzustellen, sich evident ergiebt. Insbesondere ist damit nicht etwa die Uebernahme der Besorgung des Transports nach Art eines Spediteurs (Art. 383, vgl. oben Bd. I. S. 35) gemeint, sondern die Selbstübernahme und Selbstausführung des Transports, die eigene, selbstständige Abschließung und Ausführung des Frachtvertrages im Sinne des Art. 390 (s. oben Bd. I. S. 29 ff.). Dies wurde auch in den Berathungen des Artikels ausdrücklich betont, indem für die beantragte Zufügung des Art. 420 hervorgehoben wurde: „es komme häufig vor, daß ein Kaufmann, welcher

gewöhnlich keine Frachtgeschäfte mache, dies gleichwohl hin und wieder thue, daß er die Ausführung von Transporten und nicht blos deren Besorgung übernehme, zumal die Ausführung im H.-G.-B. eine weitere Bedeutung habe ꝛc. . . ." Die beregte Abweichung des Art. 420 in der Wortfassung von Art. 390 hätte jedoch zur Vermeidung aller Zweifel besser unterbleiben sollen und stellt sich als ein redaktioneller Fehler dar.

189) **„so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung."**

Sind die im Eingangssatze des Art. 420 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt d. h. hat eine mit Kaufmannsqualität versehene Person (Anm. 187: Art. 4, 271 bis 273 H.-G.-B.) ein einzelnes Binnenfrachtgeschäft zur Ausführung übernommen (Anm. 188), so kommen in Gemäßheit des Art. 420 die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung. Es ist ganz allgemein gesagt: die Bestimmungen dieses Titels, sc. des Titels V Buch IV. H.-G.-B. „Vom Frachtgeschäft", also ohne Einschränkung alle Bestimmungen, mögen sie sich auf den Abschluß des Frachtvertrages (Art. 391—393), die Ausführung (Art. 394 ff.), insbesondere die Haftpflicht und Schadensbemessung (Art. 395—401), das Verhältniß der Kontrahenten zu einander und zum Empfänger (Art. 402—405), die Zahlungspflicht (Art. 406), das Verfahren bei Ablieferungshindernissen (Art. 407), das Erlöschen bezw. die Verjährung von Schadensersatzansprüchen (Art. 408) oder auf das Pfandrecht (Art. 409—412) beziehen. (Thöl III. § 7 S. 12.) Nach der uneingeschränkten Fassung würde es nicht gerechtfertigt scheinen, irgend eine der Bestimmungen des V. Titels von der Anwendung auf die im Art. 420 bezeichneten Geschäfte auszunehmen. Dies gilt also auch in Betreff der Bestimmungen über das Pfandrecht (vgl. jedoch Laband in Goldschmidt's Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 9 S. 435 f. und dagegen Anschütz und v. Völderndorff III. S. 371 Anm. 18), sowie der Vorschriften des Art. 400 (Haftung für die Leute: Puchelt II. S. 548) u. des Art. 401 über den Eintritt in die Haftpflicht der nachfolgenden und vorangehenden Frachtführer. In letzterem Falle ist es also gleichgültig, ob für den ersten oder einen der nachfolgenden Frachtführer ein vereinzeltes Frachtgeschäft als Kaufmann im Sinne des Art. 420 oder ein Frachtgeschaft als wirklicher Frachtführer im Sinne des Art. 390 vorliegt. Auch wenn beide Kategorien in der Ausführung eines solchen Transports auf einander folgen, finden die Bestimmungen des Art. 401 uneingeschränkt Anwendung.

Darauf deutet auch ferner die allgemeine Fassung „in Bezug auf ein solches Geschäft". Es ist damit klar und bestimmt ausgedrückt, daß nicht etwa blos der betreffende Kaufmann als Frachtführer in dem Einzelfalle beurtheilt werden soll, sondern, wie dies auch wohl füglich nicht anders möglich ist, das ganze Geschäft in allen seinen Beziehungen rechtlich als Frachtgeschäft anzusehen ist, derartig, daß die den Kaufmann mit der Ausführung des Transports betrauende Person als Absender, diejenige Person, an deren Adresse der Transport gerichtet ist, als Empfänger im Sinne der Art. 390 ff. des H.-G.-B. zu gelten und alle nach diesen Bestimmungen ihnen zustehenden Rechte auszuüben und Pflichten zu erfüllen haben.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 421.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist.

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. Art. 326 Abs. 1. Motive des Preuß. Entw. S. 177, 178. I. Lesg. Prot. S. 533, 534, 855. Entw. I. Lesg. Art. 357. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232, 1250. Entw. II. Lesg. Art. 394. Monita Nr. 483 · 486. Zusammenstellung der Erinn. S. 81, 82. III. Lesg. Prot. S. 5048—5053, 5105. Entw. III. Lesg. Art. 421. Vgl. die Materialien zum Art. 422 Anm. 194.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I, 1 §§ 31, 32 ff., S. 194 f., I, 2 § 75 S. 733 f. 2. Aufl. § 23a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 ff. v. Rönne. Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. 1880 S. 1 u. 2. Vgl. ferner die Literatur über Eisenbahntransportrecht bei Art. 422 Anm. 194. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 464. Endemann, H.-R. S. 742 f., ferner: „Die Rechtsgrundlagen des Eisenbahntransportgeschäfts", Busch's Arch. Bd. 42 S. 198, 199, 214 und Recht der Eisenbahnen § 108 S. 507—509. Goldschmidt, Handb. 1. Aufl. I, 1 § 44 S. 353 f., 2. Aufl. I, § 54 S. 618—627. v. Hahn 2. Aufl. II. S. 686—690. Keyßner S. 477. C. F. Koch S. 424. Kowalzig S. 444. Makower 9. Aufl. S. 447, 448. Puchelt II. S. 442, 443. 548—550. Wengler S. 403. v. Rönne II. S. 514. v. Krawel S. 594—596. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 455. Gad S. 303 f. Gareis § 66 S. 345. Thöl, H.-R. III. § 6 S. 6—11. Schott § 336 S. 291—293. Dernburg, Preuß. Privatr. II. § 302 S. 575. 576. Behrend, Lehrb. des H.-R. I. § 23 S. 95 u. Anm. 9 §§ 24, 25 S. 102 f. Scheffer u. Groß S. 450, 451. Brix S. 416. Stubenrauch S. 544. Wächter I. S. 265. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 379. Fischer, H.-R. § 217 f. Fischer, Die Deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung, Berlin 1876. Dambach, Gesetz über das Postwesen. 4. Aufl. Berlin 1881. Obst, Reglement und Verordnung, betreffend die Post- und Telegraphenverwaltung, Berlin 1871, 1872. Gad, Haftpflicht der Postanstalten. Berlin 1863. Busch, Deutsche Postgesetze, Leipzig 1870 und in Busch's Arch. Bd. 20 S 364—392. Wolff, Die Haftpflicht der Deutschen Postanstalten in Behrend's Zeitschrift Bd. 4 S. 130 f. Müller über das de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten, Leipzig 1857 S. 110 f. Kompe, Zeitschr. für Deutsches Recht Bd. 18 S. 301—388 u. in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 11 S. 41 f. v. Linde, Deutsches Postrecht, Zeitschr. für Civilrecht und Prozeß, N. F. Bd. 16 S. 150—198, 295—384. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 426—428. Klüber, Oeffentl. Recht des Deutschen Bundes §§ 433 f. Stephan, Geschichte der Preuß. Post, Berlin 1859 (woselbst S. 199 f. die frühere Literatur). Knies, Der Telegraph als Verkehrsmittel S. 75—111.

190) Prinzip und Entstehung des Art. 421.

Die in der Rechtswissenschaft kontroverse Frage, ob und inwieweit Gewerbe, deren Betrieb öffentlichen Charakter hat — weil sie entweder staat-

licher oder kommunaler Konzession bedürfen oder ihr Betriebszweck ganz oder doch zum Theil der Erfüllung öffentlicher Funktionen, der Förderung des Allgemeinwohls, des öffentlichen Verkehrs u. s. w. dient —, als Handelsgewerbe anzusehen und den privatrechtlichen Normen des Handelsrechts unterworfen sind (vgl. Bd. I. S. 6 und Goldschmidt, Handb. d. H.-R., 2. Aufl. I. § 44 S. 488 f., § 54 S. 617 f., Behrend, Lehrb. d. H.-R. I. § 23 S. 95 Anm. 9, § 25 S. 102 f.) ist im D. H.-G.-B. zwar nicht in ihrem ganzen Umfange und prinzipiell entschieden, hat aber speziell in Betreff der öffentlichen Transportgewerbe durch Art. 421 H.-G.-B. eine positive Regelung in dem Sinne erfahren, daß

1. die Bestimmungen dieses Abschnittes (d. h. des Abschnittes 1 „Vom Frachtgeschäft überhaupt“ Buch IV. Tit. V. H.-G.-B.) auch Anwendung finden auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten,
2. daß sie jedoch für Postanstalten nur insoweit gelten, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist, und
3. daß für die Eisenbahnen noch außerdem eine Anzahl in einem besonderen Abschnitt (d. i. dem Abschnitte 2 „Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere“) zusammengefaßte Spezialbestimmungen zur Anwendung kommen.

Für die Tragweite dieser Bestimmungen des Art. 421 H.-G.-B. ist aus der Entstehungsgeschichte desselben Folgendes zu entnehmen. Der Preuß. Entwurf enthielt am Schlusse des Titels vom Frachtgeschäft nachstehende Bestimmung:

Art. 326 Alin. 1.

„Die Bestimmungen dieses Titels finden auch Anwendung auf Eisenbahnanstalten und andere öffentliche Transportunternehmungen, ingleichem auf Leichterfahrzeuge und Küstenschiffe.“

und bezieht sich in den Motiven (S. 177) auf die analogen Vorschriften des französischen und holländischen ꝛc. H.-G.-B.'s. Außerdem bezeichnete der Entwurf Art. 2 Ziff. 5 als Kaufmann:

„wer gewerbemäßig . . . . . Frachtgeschäfte oder den Transport von Personen betreibt“

später ganz allgemein: „Frachtgeschäfte“ (Prot. S. 531).

In I. Lesung wurde zunächst bei Art. 2 bemerkt, daß man zu den Frachtgeschäften, welche den Charakter als Kaufmann verleihen, nicht die vom Staate betriebenen Eisenbahnen rechnen könne und die übrigen Eisenbahnen schon von den gesetzlichen Bestimmungen über die Gesellschaften getroffen seien. Von anderen Seiten wurde jedoch eingewendet, daß die Eisenbahnen und Posten nicht ausgeschlossen seien. Ob und inwieweit übrigens die letzteren wirklich nach Handelsrecht zu beurtheilen, werde seiner Zeit bei Besprechung der einzelnen Bestimmungen über das Frachtgeschäft zu erörtern sein. (Prot. S. 534.)

Ferner wurde bei Art. 326 die Fassung des 1. Alinea beanstandet und hervorgehoben, aus den Worten: „anderen öffentlichen Transportanstalten“ werde man schließen, daß die Eisenbahnen immer als öffentliche Transportanstalten anzu-

sehen seien, was gleichwohl nicht unbedenklich sei, sofern man dem Ausdrucke „öffentlich" die Bedeutung beilege, daß die betreffende Anstalt vom Staate betrieben sein müsse; deshalb wurden verschiedene Aenderungsvorschläge gemacht und dabei wurde von Seiten des Referenten bemerkt, hier sei von „öffentlichen" Transportunternehmungen nicht in dem Sinne die Rede, daß sie vom Staate betrieben sein müßten, sondern nur von den durch umfassende Gesellschaften betriebenen Unternehmungen, z. B. Dampfschifffahrten 2c. im Gegensatze zu den Unternehmungen einzelner Privaten. Die schließliche Fassung des ersten Absatzes wurde hiernach der Redaktionskommission mit der Maßgabe anheimgegeben, daß das Wort „öffentliche" zu vermeiden sei. (Prot. S. 855.) Demgemäß wurde ohne besondere Rücksicht auch die öffentliche bezw. staatliche Natur des Betriebs der bezügliche Art. 357 des Entw. I. Lesung dahin gefaßt:

„Die Bestimmungen dieses Titels finden auch Anwendung auf Eisenbahnanstalten und ähnliche Transportunternehmungen."

In II. Lesung wurde zunächst ein in I. Lesung beschlossener Zusatzartikel (Art. 389), betreffend die Beschränkung der Vertragsfreiheit der Frachtführer, einer Aenderung unterworfen. Dieser Artikel bestimmte, daß Verträge, durch welche die im H.-G.-B. festgesetzten Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadensersatz beschränkt oder aufgehoben werden sollen, keine rechtliche Wirkung haben, und war, wie die Motive (Prot. S. 827—880) ergeben, hauptsächlich dazu bestimmt, zu verhüten, daß sich die Eisenbahnen, gestützt auf ihr faktisches Transportmonopol, von der gesetzlichen Schadensersatzpflicht durch unbillige Vertrags- bezw. Reglementsbedingungen befreien möchten. Dem Einwande, daß durch jene generelle Beschränkung der Vertragsfreiheit auch andere Frachtführer als die Eisenbahnen getroffen würden, glaubte man keinen großen Einfluß zugestehen zu können, da wohl kaum bei anderen Frachtverträgen ähnliche Beschränkungen der Haftbarkeit vorkommen würden. In II. Lesung wurde jedoch dieser Einwand als berechtigt anerkannt und beschlossen, den Postanstalten, gewöhnlichen Fuhrleuten und Schiffern eine Modifikation ihrer gesetzlichen Haftbarkeit zu gestatten, so daß also vornehmlich die Eisenbahnen hiervon ausgenommen waren. (Prot. S. 1230—1232. — Art. 376 des Entw. II. Lesung.)

Im Uebrigen wurde zu Art. 357 beschlossen, die Fassung des Preuß. Entw. (Art. 326 Alin. 1) — also unter Wiederbeifügung des Wortes „öffentliche" zu Transportunternehmungen — wiederherzustellen, die Postanstalten jedoch nur vorbehaltlich der für diese bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen den Vorschriften des Titels vom Frachtgeschäfte zu unterwerfen (Prot. S. 1250), so daß der entsprechende Schlußartikel des Entw. II. Lesung lautete:

Art. 394.

„Die Bestimmungen dieses Titels finden auch Anwendung auf Eisenbahnen und andere öffentliche Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist."

Zugleich führt der Entw. II. Lesung unter Ziff. 3 des Art. 255 als Handelsgeschäfte, wenn sie gewerbsmäßig betrieben werden, an:

„die Geschäfte des Frachtführers sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten“,

ohne daß bei der Berathung dieses Artikels eine besondere Hinweisung auf Staatsanstalten — Post und Eisenbahn — erfolgt wäre. (Prot. S. 1293, 1294, 1305, 1306.)

Zur III. Lesung wurden zahlreiche Anträge auf Abänderung der Art. 394 und 376 des Entw. II. Lesung gestellt, welche theils das Verhältniß der Postanstalten, theils das der Eisenbahnen zu den Bestimmungen des H.-G.-B. bezw. zu dem Titel „Vom Frachtgeschäft“ betrafen.

I.

Was zunächst die Postanstalten anlangt, so war zum Art. 394 sowohl von Kurhessen und Hannover wie von Mecklenburg und Baden (Monit. Nr. 483 bis 485) beantragt worden, die Anwendbarkeit des H.-G.-B.'s überhaupt bezw. des vorliegenden Titels auf die Postanstalten und den Postverkehr gänzlich auszuschließen. Es wurde zur Motivirung (cfr. Monit. 485) angeführt, daß für die Transportthätigkeit, welche der Staat durch die Verwaltung der Post übt, nur die Postgesetzgebung Normen geben könne; das Postinstitut sei kein Gewerbe, sondern ein Regal. Ferner: „Die Post erscheine als eine Staatsanstalt und nicht als ein Institut für Erzielung von Gewinn durch Betrieb eines Handelsgewerbes. Daß diese Auffassung richtig sei, habe die Versammlung dadurch selbst anerkannt, daß sie in Art. 394 allen für die Post besonders erlassenen oder noch zu erlassenden Gesetzen und Verordnungen den Vorrang vor den Bestimmungen des H.-G.-B.'s eingeräumt habe. Diese Vorschrift sei nur dann denkbar und gerechtfertigt, wenn man davon ausgehe, daß der Post der Charakter einer Staatsanstalt zukomme, deren Zweck nicht in der Ausbeutung eines Geschäftszweiges zu gewinnbringendem Erwerbe, sondern in der Forderung des gemeinen Wohles bestehe. Eine solche Anstalt aber den für den gewöhnlichen Handelsbetrieb erlassenen gesetzlichen Vorschriften zu unterwerfen, erscheine, wenn auch der Vorbehalt der besonderen Legislation noch so umfassend sei, doch unstatthaft, und führe zu ungeeigneten Resultaten, indem z. B. auch die Bestimmungen über die Kaufleute und deren Buchführung auf dieselbe angewendet und alle postalischen Streitigkeiten vor die Handelsgerichte gebracht werden könnten u. dergl.“ — Ein Mitglied bemerkte hierauf: „Die Postanstalten hätten namentlich aus dem Grunde große Bedenken gegen die in Art. 394 enthaltene Bestimmung, weil sie die Besorgniß hegten, es möchte dadurch dem eigenthümlichen postalischen Gewohnheitsrechte seine Geltung genommen und nicht blos der Titel vom Frachtgeschäfte, sondern auch der übrige Inhalt des H.-G.-B.'s, namentlich soweit er sich über die Rechte und Pflichten der Kaufleute verbreite, auf die Post angewendet und das Handelsgericht als das zuständige Gericht für Postsachen erklärt werden. Da es aber nur darauf ankommen könne, daß der Titel vom Frachtgeschäfte auf die Posten in dem Maaße anwendbar sei, wie es bisher das gewöhnliche bürgerliche Recht gewesen, werde event. folgende Fassung für Abs. 2 beantragt:

„Von dem Handelsgesetzbuche treten für die Postanstalten die Bestimmungen dieses Titels an die Stelle des Civilrechts, jedoch nur

insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen ein Anderes bestimmt ist."

Dagegen wurde von anderer Seite eingewendet: „. . . . Eine Verkennung des Posthoheitsrechts liege keineswegs darin, wenn die privatrechtliche Seite des Postwesens privatrechtlich behandelt werde. Daß die Verwaltung der Staatsposten die Ausübung eines Staatshoheitsrechts in sich begreife und kein Gewerbe im engeren Sinne des Wortes sei ꝛc. . . — dies alles werde nicht angetastet, wenn eine Art von Rechtsgeschäften, welche die Postverwaltung bei Verfolgung ihrer Zwecke eingehe, nämlich die Uebernahme des Transports von Gütern, in privatrechtlicher Beziehung gewissen, dem Charakter, welcher diesen Rechtsgeschäften privatrechtlich zukomme, entsprechenden Normen untergeordnet werde. Den Begriff von Gewerbe in dem engen Sinne, welcher bei dem aufgestellten Gegensatze zum Grunde gelegt werde, habe der Entwurf nicht als Kriterium der Handelsgeschäfte adoptirt; er würde dafür bei Weitem zu enge sein; unter gewerbsmäßigem Betrieb würde derjenige Betrieb verstanden, bei welchem gewisse Geschäfte in der Weise wiederholt und gegen Entgelt ausgeführt würden, wie es bei dem Betriebe eines Gewerbes der Fall sei. Das Frachtgeschäft, wenn es in dieser Weise, gleichviel von wem, betrieben werde, biete durchgreifende Veranlassung, in privatrechtlicher Beziehung zu den Handelsgeschäften gezählt zu werden. Daß die Geschäfte, welche die Posten . . . vornehmen, den Charakter von Frachtverträgen an sich trügen und an dieser Eigenschaft dadurch nichts verlören, daß der eine der Kontrahenten der Staat sei und dabei keine Konkurrenz zu besorgen habe, stehe längst ebenso fest, wie der Grundsatz, daß der Staat in Betreff seiner unter das Civilgesetz fallenden, gleichviel ob auf Ausübung von Regalien gerichteten oder sonstigen Geschäfte dem Civilrecht unterworfen bleibe . . . . Es müsse ferner bestritten werden, daß die Anwendung des Titels über das Frachtgeschäft auf die Post zu ungerechtfertigten Resultaten führe. Es würde sogar angehen, auch den Vorbehalt des Art. 394 fallen zu lassen und die Posten den Eisenbahnen gleichzustellen; von einem desfallsigen Versuche sei nur im Interesse der Gemeinsamkeit des Rechts und aus dem Grunde abgesehen, weil noch nicht überall dieselbe Ueberzeugung gewonnen sei. Der Art. 394 sei aber ungeachtet des darin enthaltenen weitgehenden Vorbehalts nicht bedeutungslos, denn es werde doch wenigstens — gegenüber der bestehenden Zersplitterung und Unsicherheit — die Gemeinsamkeit der allgemeinen Grundsätze erreicht und hierdurch der Grund zu einem einheitlichen postalischen Rechte gelegt. Die Erhebung der Bestimmungen des Entwurfs über das Frachtgeschäft — insbesondere die über Verjährung, Pfandrecht, Haftbarkeit ꝛc. — zur subsidiären Geltung für den Gütertransport der Post müsse als Fortschritt im gemeinsamen Interesse von Deutschland anerkannt werden.

Hierauf wurde sowohl der prinzipale Antrag, auszusprechen, daß das H.-G.-B. auf die Post keine Anwendung leide, wie auch der eventuelle, die Anwendbarkeit lediglich auf den Titel vom Frachtgeschäft zu beschränken, abgelehnt (Prot. S. 5048 bis 5053) und der Abs. 2 des Art. 394 II. Lesung auch in III. Lesung unverändert beibehalten (Prot. 5105).

II.

Was sodann die Eisenbahnen betrifft, so ist auch in III. Lesung nicht streitig geworden, daß ihre Frachtgeschäfte — und zwar gleichviel ob die der

Privat- oder Staatsbahnen — den Bestimmungen des Titels vom Frachtgeschäfte zu unterwerfen seien, vielmehr ist dieser bereits im Preuß. Entw. (Art. 326 Alin. 1) enthaltene Grundsatz unverändert und ohne Diskussion in allen 3 Lesungen (Art. 357 — Art. 394 — Art. 421) beibehalten worden. Ebensowenig sind die weiteren Fragen, ob und inwieweit für die Geschäfte der Eisenbahnen auch alle anderen Bestimmungen des H.-G.-B.'s gelten und ob sie — Staats- und Privatbahnen — in Betreff ihrer Geschäfte als Kaufleute im Sinne des Art. 4 H.-G.-B. zu behandeln seien, berührt worden und es ist daher anzunehmen, daß — bei der Aehnlichkeit beider Transportanstalten — das hierüber in Betreff der Postanstalten Erörterte (Prot. 5048—5053) sinngemäße Anwendung finden soll. Wohl aber haben über die Frage, ob und inwieweit die Vertragsfreiheit der Eisenbahnen, die Anwendbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen von Frachtgeschäft auf Eisenbahntransportverträge auszuschließen oder zu begrenzen, zu beschränken sei, im Anschlusse an die in II. Lesung beschlossene Aufnahme des Art. 376 und die dazu gestellten Abänderungsanträge (Monit. Nr. 415, 426, 449—456, Prot. S. 4700—4702, 5120—5124) ausführliche Berathungen stattgefunden. Das Ergebniß dieser Berathungen, deren Darstellung beim folgenden Artikel 422 (Anmerkung 194) gegeben ist, war, daß die vollständige im Art. 376 des Entwurfs II. Lesung für die Eisenbahnen ausgesprochene Entziehung jeder Vertragsfreiheit in Betreff Abänderungen der gesetzlichen Schadensersatzpflicht des Frachtführers beseitigt und den Eisenbahnen die Befugniß zu gewissen vertrags- und reglementsmäßigen Beschränkungen der gesetzlichen Haftbarkeit zugestanden, allen übrigen Beschränkungen aber die rechtliche Wirkung versagt wurde (Prot. S. 4671 bis 4673, 4689—4692, 4700 - 4702, 4778—5043, 5105—5116, 5120—5124). Die in dieser Richtung beschlossenen, modificirenden Bestimmungen wurden in einem besonderen II. Abschnitte: „Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere“ dem Titel V. beigefügt und demgemäß auch die Fassung des Art. 894 durch Aufnahme folgenden Zusatzes geändert:

„Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.“

(Prot. S. 4699, 5105.)

Aus diesem Gange der Berathungen folgert nun Goldschmidt (Handb. 2. Aufl. I. § 54 S. 620 f. u. § 44 S. 488 f. in theilweiser Modifikation seiner in der 1. Aufl. I., 1 § 44 vertretenen Ansicht): Das Gesetz habe nicht entschieden, ob in dem Betriebe einer öffentlichen Transportanstalt auch nur hinsichtlich ihrer Frachtgeschäfte ein gewerbsmäßiger Betrieb von Handelsgeschäften, d. h. der Betrieb eines Handelsgewerbes, liege, sondern lediglich, daß auf deren Frachtgeschäfte die Vorschriften der Art. 391—419 H.-G.-B. zur Anwendung gelangen. Mehr gehe auch aus den Vorarbeiten des Art. 421 nicht hervor. Es sei somit lediglich nach allgemeinen Prinzipien festzustellen, welche anderweitige Bestimmungen das H.-G.-B. auch für die öffentlichen Transportanstalten gelten. Hierbei dürfe sich die Untersuchung auf die vom Staate (Reich) oder von sonstigen Personen des öffentlichen Rechts betriebenen Anstalten der Art beschränken, da in dieser Richtung zu einer Unterscheidung anderweitiger „öffentlicher“ Transportanstalten, z. B. Privateisenbahnen, Dampfschiffahrtsanstalten, von sonstigen Privatunternehmungen kein Grund vorliege.

Es sei ferner daran festzuhalten, daß auch der Staat oder eine sonstige Person des öffentlichen Rechts Subjekt eines wahren Handelsgewerbes, Kaufmann, sein könne (S. 624, freilich anscheinend im Widerspruch mit S. 490: „Der Staat als solcher kann niemals Kaufmann sein."). Doch sei alsdann zu prüfen, ob der prinzipale Betriebszweck „die Gewinnerzielung oder die Erfüllung öffentlicher Funktionen" sei. Nur im ersteren Falle liege ein Handelsgewerbe vor. Hierbei seien vornehmlich die Staatseisenbahnen, die Posten und die Telegraphenanstalten in Betracht zu ziehen.

1. Für die Staatseisenbahnen sei nach den z. Z. in Deutschland noch herrschenden Verwaltungsgrundsätzen davon auszugehen, daß ihr prinzipaler Betriebszweck die Gewinnerzielung nicht oder doch nicht vorwiegend die Verfolgung öffentlicher Interessen sei, und es dürfe dies nur da eine Ausnahme erleiden, wo etwa der Staat durch Ausschließung eines jeden Privatbetriebes zu erkennen gegeben habe, daß aller Eisenbahnbetrieb im Interesse des öffentlichen Wohles geschehe; eine derartige Untersuchung für die einzelne Eisenbahnlinie sei unstatthaft. Demgemäß sei die Staatseisenbahnverwaltung sowohl hinsichtlich der Güter-, wie hinsichtlich des Personentransports schlechthin als Kaufmann im Sinne des H.-G.-B. mit allen daran sich knüpfenden Rechtsfolgen anzusehen (s. Goldschmidt I. S. 617 u. Note 28, S. 624, 625 Note 37).

2. Dagegen seien die Postverwaltung des Deutschen Reichs (der Reichspostfiskus) und die noch bestehenden Landespostverwaltungen in keiner Beziehung (Brief-, Packet- und Personen-Beförderung) Kaufmann. Ein Handelsgewerbe oder ein gewerbsmäßiger Betrieb von Handelsgeschäften sei der Reichs- oder Landespostverwaltung fremd; sie genüge ihrer Staatspflicht und müsse derselben nachkommen, sollte auch der Betrieb nur Verlust bringen, denn der Transportbetrieb sei nicht und dürfe ihr nicht sein ein bloßes Mittel zum Gelderwerb, eine Finanzquelle. Dasselbe gelte für die Telegraphen-Verwaltung. (Goldschmidt I. S. 617 u. Note 28, S. 625—627 u. Note 38 bis 42a, vgl. auch I. S. 461 Note 19, 20, S. 490 Note 12.)

Vgl. auch das Reskr. des Königl. Sächs. Just.-Minist. vom 16. August 1862 (Zeitschr. für Rechtspfl. und Verw. in Sachsen, N. F. Bd. 23 S. 174 f., Busch Bd. 1 S. 527). Ferner Ber. des Hofger. zu Darmstadt an das Hessische Just.-Minist. (Busch Bd. 3 S. 132 f.), Erk. des Hand.-Ger. zu Düsseldorf vom 3. Juni 1868, Centr.-Org., N. F. Bd. 4 S. 561 und Lesse (Deutsche Ger.-Zeit. 1863 S. 214), Karstens, Arch. für civil. Praxis Bd. 37 S. 209, Linde, Zeitschr. für Civ.-R. und Proz. Bd. 16 S. 316.

Der Auffassung Goldschmidt's kann jedoch nicht beigetreten werden. Eine Unterscheidung nach dem auf Gewinn oder öffentliche Interessen oder eine Verbindung beider gerichteten Zweck des Betriebs ist deshalb nicht für maßgebend zu erachten, weil auch im letzteren Falle ein Gewinn für den Staat — mittelbar wenigstens durch die Hebung der Steuerkraft, Stärkung der Landesvertheidigung u. s. w. — aus dem Betriebe resultirt. (Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 3 S. 407.) Ferner würde die Unterscheidung, ob der prinzipale Zweck des Staats auf Förderung des öffentlichen Wohles oder aber auf einen pekuniären Gewinn gerichtet ist, in Ermanglung jeder äußeren Erkennbarkeit den Begriff der Gewerbemäßigkeit des Betriebes den bedenklichsten Schwankungen aussetzen. Auch können überhaupt bei Beurtheilung der privatrechtlichen Bedeutung und Wirkung des Betriebs die konkurrirenden publizistischen Motive überall nicht entscheidend in Betracht kommen. „Auch

der Staat — bemerkt Behrend, Lehrb. d. H.-R. I. § 25 S. 104 f. (ſ. auch § 23 S. 95) — iſt Kaufmann, ſofern er gewerbsmäßig Handelsgeſchäfte betreibt. Die früher in Bezug auf den Handelsbetrieb deſſelben gemachte Unterſcheidung zwiſchen negotiatio politica und lucrativa enthält keinen durchgreifenden, namentlich keinen für das Vorhandenſein der Kaufmannseigenſchaft entſcheidenden Gegenſatz. Es kommt beim Handelsbetrieb des Staates wie bei dem von Privatperſonen nur darauf an, ob eine fortgeſetzte Eingehung von Handelsgeſchäften mit dem Zwecke des Erwerbs beabſichtigt iſt, gleichviel welche Motive ſonſt noch hierbei obwalten." (Im Weſentlichen übereinſtimmend Thöl I. § 30, v. Hahn z. Art. 5 § 4, v. Völderndorff S. 38 f.)

Es iſt daher, zumal die Verhandlungen der Nürnberger Kommiſſion, auf welche ſich die Vertheidiger beider entgegenſtehender Meinungen über die vorliegende beſtrittene Frage berufen, etwas Zuverläſſiges weder für die eine, noch für die andere Meinung ergeben (vgl. Prot. S. 531, 540, 590, 855, 1230—1232, 1260, 1293, 1294, 1305, 1306, 4629, 4778 ff., 5048—5053), ſowohl in der Praxis wie in der Theorie aus vorſtehenden Gründen überwiegend angenommen worden:

> daß der Staat bezw. das Reich — wenn auch nicht in ſeiner Totalität, — ſo doch in Bezug auf den Betrieb der Poſten und Eiſenbahnen (die Verkehrsanſtalt, statio fisci) als Kaufmann anzuſehen und zu behandeln ſei,

und es ſind auch die aus dieſer Annahme ſich ergebenden Konſequenzen: Unterwerfung des Staats- und Reichsfiskus unter die Jurisdiktion der Handelsgerichte, Führung von Firmen, Handelsbüchern, Aufſtellung kaufmänniſcher Inventuren und Bilanzen ꝛc. gezogen worden.

Vgl. oben Bd. I. Anm. 1 S. 3—8. Für die Kaufmanns-Eigenſchaft des Staatseiſenbahnfiskus: Hand.-Ger. Stuttgart 22./3. 1866 u. Ob.-Trib. Stuttgart 13./7. 1866, Buſch, Arch. Bd. 9 S. 455, Centr.-Org. N. F. Bd. 3 S. 48, Hand.-App.-Ger. Nürnberg 26./6. 1868 und 17./7. 1870, Entſch. d. Hand.-App.-Ger. Bd. 2 S. 164 f., Bd. 3 S. 422 f., App.-Ger. Köln 17./4. 1867, Centr.-Org. Bd. 3 S. 508, R.-O.-H.-G. vom 14. Dezember 1871, Bd. 3 S. 405, u. vom 15. September 1874, Bd. 15 S. 28, Reichs-Ger. vom 7. Januar 1886, Eiſenbahnrechtl. Entſch. Bd. 4 S. 330, Bd. 5 S. 129, Priber d. Buſch's Arch. Bd. 1 S. 247 f., Ackermann eod. S. 197—202, Kuhn eod. S. 335 f., O. Wächter I. S. 265, Auerbach, Arch. f. Wechſelr. Bd. 9 S. 68, Anſchütz u. v. Völderndorff I. S. 40, v. Hahn II. S. 700, Puchelt II. S. 442, Keyßner S. 436 Nr. 6, Hillig S. 22, Endemann, H.-R. S. 756, R. d. Eiſenb. S. 507—509 u. Buſch, Arch. Bd. 42 S. 198, 199, Thöl, H.-R. III. S. 11 u. Note 5, Schott S. 292 u. Note 15, Behrend I. S. 95, 103, 122, Goldſchmidt, Handb. 2. Aufl. I. § 54 S. 624, 625. Dagegen: Leſſe in d. deutſch. Ger.-Zeit. 1863 S. 214, Sächſ. Juſtiz-Miniſterium Erk. vom 16. Auguſt 1862, Buſch, Arch. Bd. 1 S. 522, Hofgericht Gießen und Heſſiſch. Juſtiz-Miniſterium, Buſch Bd. 3 S. 132 f., 498 f. Für die Kaufmanns-Eigenſchaft des Poſtfiskus: Hand.-App.-Ger. Nürnberg 1866 (Samml. handelsr. Entſch. II. S. 398 ff.) und 1870 (Samml. von Entſch. des oberſten Gerichtshofes I. S. 7), R.-O.-H.-G. vom 2. Jan. und 30. Januar 1874, Bd. 12 S. 311, v. 15. Juni 1877, Bd. 23 S. 18, 19, Reichsger. vom 26. November 1887, Eiſenbahnrechtl. Entſch. Bd. 6 S. 96, Gad, Hapfttpfl. der d. Poſtanſtalten § 7 S. 104, Hillig S. 22, Kuhn in Buſch's Arch. Bd. 6 S. 335 f., Kompe in Goldſchmidt's Zeitſchr. Bd. 9 S. 63, Löhr, Centr.-Org. N. F. IV. S. 561, Endemann, H.-R. S. 745, Thöl, H.-R. I. S. 121 Note 4 u. III. S. 10 u. Note 4, Anſchütz u. v. Völderndorff I. S. 40, Schott S. 292 und Note 16, v. Hahn I. S. 26, Puchelt II. S. 442, Behrend I. S. 95, 103, 122. Dagegen: Karſtens, Archiv f. civilr. Praxis Bd. 37 S. 209, v. Linde, Zeitſchr. f. Civilr. u. Proz. Bd. 16 S 316, Volkmann im deutſch. Poſtarchiv 1874 S. 321—341, Goldſchmidt, Handb. 2. Aufl. I. § 54 S. 625—627, Hand.-Ger. Düſſeldorf vom 3. Juni 1868 (Centr.-Org. N. F. Bd. 4 S. 561), Ob.-App.-Ger. München vom

28. Dezember 1869 (Seuffert's Arch. Bd. 28 S. 176), App.-Ger. Leipzig 1871 (Hauser's Zeitschr. I. S. 269), Dambach, Ges. über d. Postwesen 1872 S. 3, 4, 51, v. Wächter I. S. 24, 265, Bernz, Komment. z. bayr. Proz.-Ord. S. 34.

191) **„Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.“**

Alinea 1 des Artikels 421 verordnet ganz allgemein, daß die Bestimmungen dieses Abschnitts auch auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten Anwendung finden sollen, Alinea 2 modifizirt jedoch diesen allgemeinen Grundsatz in Betreff der Postanstalten, Alinea 3 in Betreff der Eisenbahnen.

„Die Bestimmungen dieses Abschnitts“: Diese Worte könnten e contrario zu dem Schlusse führen, daß nur dieser das Frachtgeschäft betreffende Abschnitt, nicht aber die übrigen Theile des H.-G.-B.'s auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten Anwendung finden sollen. Diese Folgerung würde aber — nach dem in der vorangehenden Anmerkung 190 dargestellten Gange der Berathungen — eine unzutreffende sein. Vielmehr sollte, um allen hierüber etwa auftauchenden Zweifeln vorzubeugen, durch Alinea 1 und die für dasselbe gewählte Fassung nur ausdrücklich und positiv angedeutet werden, daß auch für öffentliche, namentlich staatlich betriebene Transportanstalten die Vorschriften des Abschnitts vom Frachtgeschäfte Platz greifen und diesen — soweit das H.-G.-B. nicht selbst dies vorschreibe — eine eximirte Stellung gegenüber dem gewöhnlichen, privaten Frachtführer nicht zustehe. Dieser Zweck ist indeß nicht erreicht worden, vielmehr sind gerade durch die ausdrückliche Hervorhebung eines Satzes, den man nach Art. 390 in Verbindung mit Art. 272 Ziff. 8 für selbstverständlich (s. Thöl III. § 6 S. 9 u. Anm. 2, v. Hahn II. S. 687) halten konnte, Zweifel und Kontroversen über die Tragweite des vorliegenden Artikels entstanden.

Es haben sich vornehmlich vier verschiedene Auffassungen geltend gemacht: Von der einen Seite wird unter strengem Anschlusse an den Wortlaut lediglich dieser Abschnitt vom Frachtgeschäft auf die Frachtgeschäfte der Eisenbahnen und anderer öffentlichen Transportanstalten für anwendbar erklärt, der übrige Inhalt des H.-G.-B.'s ausgeschlossen, — von einer anderen Seite wird weitergehend angenommen, daß die Frachtgeschäfte der Eisenbahnen ꝛc. zwar als Handelsgeschäfte anzusehen seien und demgemäß nicht allein den Vorschriften des Abschnitts vom Frachtgeschäft, sondern auch den allgemeinen Grundsätzen von den Handelsgeschäften unterliegen sollen, ohne daß aber der Betrieb einer Eisenbahn oder Postanstalt durch den Staat für ein wirkliches Gewerbe im Sinne der Art. 4, 272 und der Staat in Beziehung auf solchen Betrieb als Kaufmann zu erachten sei, — von der dritten Seite wird gerade dies als zutreffend bezeichnet und angenommen, der Staat sei in Rücksicht auf den Betrieb öffentlicher Transportanstalten (Eisenbahnen, Posten) als Kaufmann im Sinne des H.-G.-B.'s zu behandeln und allen sich daraus ergebenden rechtlichen Konsequenzen unterworfen. — Eine vierte Meinung endlich geht dahin, daß letzteres nur für die Staatseisenbahnen gelte, nicht

aber für die Staats- bezw. Reichspostverwaltung, welche in keiner Beziehung als Kaufmann anzusehen sei.

Bereits in der vorigen Anm. 190 ist aus dem Gange der Berathungen über den vorliegenden Artikel gefolgert worden, daß die Meinung die richtige sei, welche sowohl in Bezug auf den Eisenbahn- wie den Postbetrieb dem Staate bezw. Reiche Kaufmanns-Eigenschaft beimißt, — wie diese Meinung auch in der Praxis und Theorie überwiegend anerkannt und mit überzeugenden Gründen gerechtfertigt worden ist. (Vgl. S. 140 f.) Es hieße den legislatorischen Zweck des Artikels verkennen, wenn man aus den Worten „dieses Abschnitts“ e contrario Beschränkungen für die Anwendbarkeit der übrigen Theile des H.-G.-B.'s auf die Frachtgeschäfte der Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten ziehen oder dem Staate, insoweit sie von diesem betrieben werden, die allgemeine kaufmännische Qualifikation absprechen wollte. Vgl. Puchelt II. S. 549, v. Hahn II. S. 687, 700, Thöl, H.-R. III. § 6 S. 10, 11, Schott S. 292, Endemann, R. d. Eisenb. § 108 S. 508, 509. A. M. Goldschmidt, Hdbch. 2. Aufl. I. § 54 S. 618, 619, welcher aus den Worten „dieses Abschnitts“ deduzirt: „Das Gesetz sage nicht, daß die öffentlichen Transportanstalten überhaupt oder auch nur in anderen Beziehungen als es selbst bestimmt, für Frachtführer im Sinne des Art. 390 gelten oder wie solche behandelt werden sollen, sondern es sage lediglich: Alle öffentlichen Transportanstalten werden, soweit sie Frachtgeschäfte betreiben, den von Frachtgeschäften handelnden gesetzlichen Vorschriften, d. h. den Art. 391—419 unterworfen, mögen sie Frachtführer im Sinne des Gesetzes sein oder nicht, sie werden letzterenfalls insoweit als Frachtführer fingirt. Diese Vorschrift sei theils zweckmäßig, theils nothwendig gewesen, weil es hinsichtlich gewisser öffentlicher Transportanstalten streitig gewesen, ob sie den handelsrechtlichen Grundsätzen des Frachtgeschäfts von selbst unterlägen oder unterstellt werden dürften, für einzelne Klassen derselben aber nach allgemeinen Prinzipien das Gegentheil habe angenommen werden müssen.“ Indeß nicht das war streitig, ob die Eisenbahnen, Posten und anderen öffentlichen Transportanstalten nach allgemeinen Rechtsbegriffen überhaupt Frachtführer seien, sondern nur, ob sie als solche mit Rücksicht auf ihre exemte Stellung, Geschäftsführung und Sondervorschriften den vorliegenden für den gewöhnlichen Frachtführer gegebenen positiven Vorschriften des H.-G.-B. über das Frachtgeschäft unterworfen und damit Frachtführer im Sinne des H.-G.-B. sein sollten. Indem dies durch Art. 421 mit gewissen Einschränkungen bejaht wurde, war zugleich auch über ihre Kaufmannseigenschaft entschieden.

Wenn v. Krämel (S. 596) nicht nur die Bestimmungen des Abschnitts vom Frachtgeschäft, sondern auch vom Speditionsgeschäft in Anwendung gebracht wissen will, falls die Eisenbahnen und öffentlichen Transportanstalten Geschäfte im Sinne der Art. 379 und 388 übernehmen, so ist diese Auffassung zu eng und die Begrenzung nicht gerechfertigt. Nicht nur die Bestimmungen über Fracht- und Speditionsgeschäfte, sondern überhaupt der ganze Inhalt des H.-G.-B.'s ist auf die Frachtgeschäfte der Eisenbahnen ꝛc. in Anwendung zu bringen.

„Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.“ Da zur Zeit der Berathung und Emanation des

H.-G.-B.'s der größere Theil der deutschen Eisenbahnen Privateisenbahnen waren, so kann, wie aus der Zusammenstellung der Worte: „Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten" hervorgeht, der Ausdruck „öffentlich" nicht lediglich auf die vom Staate betriebenen Anstalten abzielen, sondern soll auch die durch größere Gesellschaften betriebenen Transportunternehmungen im Gegensatz zu den Unternehmungen einzelner Privatpersonen umfassen. (Vgl. Makower Anm. 46a zu Art. 421, Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 425.) Wenigstens ist in den Berathungen ausdrücklich hervorgehoben worden, hier sei von „öffentlichen" Transportunternehmungen nicht in dem Sinne die Rede, daß sie vom Staate betrieben sein müßten, sondern nur von den durch umfassende Gesellschaften betriebenen Unternehmungen, z. B. Dampfschifffahrten 2c. im Gegensatze zu den Unternehmungen einzelner Privaten. (Prot. S. 855.) Demgemäß bemerken Scheffer und Groß S. 450: „Oeffentliche Transportanstalten sind nicht nur die vom Staat, sondern auch die von größeren (?) Gesellschaften betriebenen Transportunternehmungen."

Vgl. Brix S. 416, Stubenrauch S. 544, Wächter I. S. 265 Note 4, v. Krämell S. 594.

Ferner Goldschmidt a. a. O. § 54 S. 618: „Das Gesetz trifft die öffentlichen Transportanstalten. Das sind die im Großen betriebenen dauernden Transportunternehmungen, welche sich dem ganzen Publikum zur Benutzung darbieten. Gedacht ist dabei vorzugsweise an die für Rechnung des Staats (Reichs), etwa auch der Provinzen, Gemeinden u. dgl., desgleichen für Rechnung von Aktien- und Kommanditgesellschaften betriebenen Transportunternehmungen, insbesondere Post-, Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-Unternehmungen."

Ebensowenig sind nur Gütertransportanstalten gemeint, auch Personentransportanstalten gehören bezüglich des beförderten Reisegepäcks hierher (Art. 272 Ziff. 3 H.-G.-B.),

Vgl. oben Bd. I. S. 2[1], Gad, H.-R. S. 317, 318, Kuhn in Busch's Arch. Bd. VI. S. 379, Keyßner ibid. Bd. X. S. 61 ff., Gad, Postanstalten S. 80, 82, 83, Erk. des Preuß. Ob.-Trib. vom 12. September 1865, Striethorst Bd. 61 S. 21.

wenn dasselbe zum Transport aufgegeben und vertragsmäßig übernommen worden ist (v. Hahn II. S. 576, Puchelt II. S. 446, Endemann, H.-R. S. 718 Anm. 5). Dagegen ist der Transport von Personen, gleichviel ob er von Einzelnen oder von Eisenbahnen und öffentlichen Transportanstalten ausgeführt wird, von der Anwendung des Titels vom Frachtgeschäft ausgeschlossen.

Vgl. Keyßner S. 437 Nr. 9, Hillig S. 22, v. Hahn II. S. 576, Goldschmidt a. a. O. S. 618, Puchelt II. S. 443, 444, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 426, Thöl III. S. 2, Schott S. 298.

Auch die Briefbeförderungs-, Telegraphen- und Telephon-Anstalten gehören zu den öffentlichen Transportanstalten (Nachrichtenverkehr), auf welche Titel V. Anwendung findet, soweit nicht durch Vertrag oder Reglement (Telegr.-Ordnung vom 13. August 1880) etwas Anderes festgesetzt ist.

Vgl. Puchelt II. S. 443, 549, 550, Anschütz und v. Völderndorff I. S. 40, Entsch. des Reichsger. vom 26. November 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 96, A. M. Goldschmidt § 54 S. 613, 617, 627, Schott S. 291, Behrend § 27 S. 122 Anm. 17, Dern-

burg a. a. O. S. 576 bezeichnet den Transport von Nachrichten durch den Telegraphen als „verwandt“ mit dem Frachtgeschäft, ohne nähere Angabe der juristischen Natur.

Schon aus dieser Unbestimmtheit und Unsicherheit der Definition des Begriffes „öffentliche Transportanstalten“ ergiebt sich, wie wenig opportun und wie überflüssig die Aufnahme der in Rede stehenden Bestimmung in das H.-G.-B. war. Es würde vielleicht noch gerechtfertigt werden können, wenn lediglich die staatlichen Transportanstalten hier ausdrücklich als unter den Titel vom Frachtgeschäft fallend erklärt worden wären, weil betreffs dieser wegen der mit dem Betriebe verfolgten publizistischen Zwecke ein Zweifel herrschen konnte, ob ihr Betrieb ein „gewerbemäßiger“ im privatrechtlichen Sinne der Art. 390, 272 sei. Indem man aber nicht von staatlichen, sondern von öffentlichen Transportanstalten sprach, ja besonders erklärte, daß darunter nicht etwa blos vom Staate betriebene zu verstehen seien, blieb nicht ersichtlich, welchen Zweck diese besondere Hervorhebung haben sollte, zumal an sich kein Zweifel bestehen konnte, daß größere, dem öffentlichen Verkehre zugänglich gemachte Transportanstalten gerade vor allem die Kriterien der Art. 390, 272 Ziff. 4 an sich tragen und eine Unterscheidung der einzelnen Kategorien von Frachtführern nach dem ganz unbestimmten Kriterium der „Oeffentlichkeit“ des Betriebes bisher nirgends gemacht worden war. Man hat dies auch bei Berathung der vorliegenden Bestimmung herausgefühlt und in I. Lesung den später leider nicht berücksichtigten Beschluß gefaßt, bei Redaktion derselben das Wort „öffentlich“ zu vermeiden. (Prot. S. 855.)

Die Unbestimmtheit und Mangelhaftigkeit der Fassung, sowie die Ueberflüssigkeit des Satzes sind wiederholt in scharfer Weise hervorgehoben worden. So bemerkt v. Hahn II. S. 687: „Für den Begriff des Frachtführers (Art. 390) und mithin für die Anwendbarkeit dieses Titels ist es gleichgültig, ob der den Transport Uebernehmende eine einzelne physische Person, eine Gesellschaft, eine juristische Person, der Staat ist, ebenso in welchem Umfange das Frachtgewerbe betrieben wird. Eisenbahnen (d. h. Frachtführer, welche ihr Gewerbe mittelst eines Schienenweges betreiben, welche Gütertransport — inkl. Reisegepäck — betreiben) fallen daher unter diesen Begriff, desgleichen die im Art. 421 erwähnten „öffentlichen Transportanstalten“. Eine genauere Bestimmung dieses letzteren Begriffes, welche übrigens auch schwerlich zu einem sicheren Resultate führen würde (Prot. S. 855), ist, da für diese Anstalten nach keiner Richtung besondere Grundsätze aufgestellt sind, überflüssig.“

Desgleichen Thöl (H.-R. III. § 6 S. 9 und Anm. 2): „Von den Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten ist in Art. 421 nur der Rechtssatz ausgesprochen, daß auch auf sie die Bestimmungen dieses Abschnitts, also die Bestimmungen „vom Frachtgeschäft überhaupt“ Anwendung finden. Dieser Satz ist nicht nothwendig, denn er ist selbstverständlich, wenn vorausgesetzt sind Eisenbahnen und andere Transportanstalten, welche unter den aufgestellten Begriff des Frachtführers fallen. Solche sind aber vorausgesetzt, denn der Satz sollte nicht etwas Neues sagen, und daher ist es gleichgültig, was hier unter „öffentlichen“ Transportanstalten gemeint ist. Man kann lesen: Eisenbahnen und andere öffentliche Transportanstalten oder: Eisenbahnen und andere öffentliche Transportanstalten. Im ersteren

Fall sind alle Eisenbahnen als öffentliche gedacht und können also unter öffentlichen nicht verstanden werden, Staatseisenbahnen (wie in Artikel 5 unter öffentlichen Banken gemeint sind Staatsbanken), da man bei der Redaktion wußte, daß nicht alle Eisenbahnen Staatseisenbahnen sind; man wird also das Wort öffentlich anders verstehen müssen, z. B. dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet (Art. 422). Im anderen Fall kann öffentliche genommen werden für Staatstransportanstalten. Es ist dann gesagt: finden Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und auch von Staatstransportanstalten, welche keine Eisenbahnen sind. So wäre der Zweck, allen Zweifel zu heben, daß auch der Staatsfiskus Frachtführer sein kann, und nicht blos in Betreff der Eisenbahnen des Staates. Es kommt aber auf die Bedeutung „öffentlich" nichts an, weil die Absicht nicht war, etwas Neues zu sagen."

Der Grundsatz der Anwendbarkeit der für das Frachtgeschäft bestehenden rechtlichen Bestimmungen auf das Eisenbahnwesen bestand — wie Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 455 hervorhebt — schon vor dem H.-G.-B., bedurfte also einer ausdrücklichen Einführung durch das H.-G.-B. nicht. (Vgl. auch Sintenis, Gem.-Civ.-R. § 120 Nr. 1 Bd. 2 S. 688 2. Aufl., Beschorner S. 284 f., 262, s. dagegen Goldschmidt, Hdbch. 2. Aufl. § 54 S. 618, 619 und das oben S. 188 f. hierüber Bemerkte.)

192) **„Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist."**

Durch Alinea 2 des Art. 421 ist von dem generellen Grundsatze des Alin. 1, wonach die Bestimmungen des Titels vom Frachtgeschäfte bezw. überhaupt die des H.-G.-B. auf Eisenbahnen und andere öffentliche Transportanstalten Anwendung finden sollten, eine Ausnahme zu Gunsten der Postanstalten geschaffen worden. Die zur Zeit der Emanation des H.-G.-B. bestehenden Staatspostanstalten der einzelnen deutschen Bundesstaaten und der auf Grund kaiserlicher Verleihung betriebenen Postanstalten des Fürstl. Hauses Taxis sind jetzt nach Maßgabe des Abschnittes VIII. (Art. 48 ff.) der Verfassung des Deutschen Reiches fast vollständig in den Händen des Reiches vereinigt und werden von diesem als einheitliche Reichspostanstalten betrieben. Nur Bayern und Württemberg haben auf Grund besonderer in den Versailler Verträgen zugestandenen Vorbehalte und des Art. 52 der Reichsverfassung die selbstständige Verwaltung ihres Postwesens, soweit sich dieselbe auf den inneren Verkehr ihrer Länder bezieht, behalten, so daß unter „Postanstalten" im Sinne des Art. 421 H.-G.-B. gegenwärtig die Postanstalten des Deutschen Reichs, Bayerns und Württembergs zu verstehen sind.

Die Ausnahme besteht darin, daß für die Postanstalten, welche eine Kategorie der im Alin. 1 bezeichneten öffentlichen Transportanstalten sind, die Bestimmungen des Titels vom Frachtgeschäft — bezw. des H.-G.-B.'s überhaupt — nur subsidiäre Geltung haben sollen, d. h. nur insoweit, als nicht durch „besondere Gesetze oder Verordnungen" für dieselben ein Anderes bestimmt ist (desgleichen die Vorschriften vom Seefrachtgeschäft. Goldschmidt,

Hdbch. 2. Aufl. I. § 54 S. 619. Makower, 9. Aufl. S. 482). Die Gründe für diese Ausnahmestellung der Postanstalten ergeben sich aus der in Anm. 190 S. 137 f. mitgetheilten Entstehungsgeschichte dieses Alinea. Davon ausgehend, daß die Post als eine Staatsanstalt erscheine zur Förderung des gemeinen Wohls und nicht als ein Institut zur Erzielung von Gewinn durch Betrieb eines Handelsgewerbes, daß ferner dem postalischen Gewohnheitsrechte seine Wirkung nicht genommen werden könne und auch anderweitige Bestimmungen des H.-G.-B.'s auf die Post unanwendbar seien, war sogar von mehreren Seiten beantragt worden, das H.-G.-B. überhaupt auf die Verhältnisse der Post für unanwendbar zu erklären. (Prot. S. 1250, Monit. 483—485, Prot. S. 5048—5053.)

Diese Anträge wurden jedoch abgelehnt, nachdem hervorgehoben worden war: es stehe längst fest, daß die Geschäfte der Post in Ansehung der Versendung von Gepäckstücken 2c. den Charakter von Frachtgeschäften hätten; die privatrechtliche Seite des Postwesens könne ohne Verkennung des Postoberhoheitsrechts privatrechtlich behandelt werden, wie denn auch bei anderen unter das Civilrecht fallenden, gleichviel ob auf Ausübung von Regalien gerichteten oder sonstigen Geschäften des Staats dieser dem Civilrecht unterworfen worden sei. Es würde sogar angehen, den in Rede stehenden Vorbehalt bezw. die Ausnahmestellung der Post ganz fallen zu lassen, d. h. sie lediglich dem gewöhnlichen Frachtführer gleichzustellen und dem vorliegenden Titel zu unterwerfen, und es sei von diesem Versuche nur im Interesse der Gemeinsamkeit des Rechts und aus dem Grunde abgesehen, weil noch nicht überall dieselbe Ueberzeugung gewonnen sei. Die Bestimmung sei aber ungeachtet des darin enthaltenen weitgehenden Vorbehalts nicht bedeutungslos; denn es werde doch wenigstens die Gemeinsamkeit der allgemeinen Grundsätze erreicht und hierdurch der Grund zu einem einheitlichen postalischen Rechte gelegt und demselben subsidiäre Geltung für den Gütertransport der Post verschafft.

Die Bestimmungen des Titels vom Frachtgeschäft bezw. (vgl. Anm. 190 S. 142) die des H.-G.-B.'s überhaupt haben hiernach für die Geschäfte der Postanstalten subsidiäre Geltung derartig, daß principaliter „die besonderen Gesetze und Verordnungen", welche das Postwesen betreffen, zur Anwendung kommen und eventuell, d. h. soweit diese nichts vorschreiben, die Bestimmungen des H.-G.-B.'s: Nur die besonderen Gesetze und Verordnungen haben den Vorzug vor dem H.-G.-B.; nicht das Gewohnheitsrecht. Ein auf Gewohnheit oder Praxis beruhendes Postrecht ist daher ausgeschlossen, insoweit es dem H.-G.-B. widerspricht.

Vgl. Art. 1 H.-G.-B. Prot. S. 5052, 5053 und Motive zum Monitum Nr. 485, Gad, Haftpfl. der deutsch. Postanstalten S. 94, Scheffer und Groß S. 450, Thöl III. S. 10, v. Hahn II. S. 688 f. § 3, Kompe in Goldschmidt's Zeitschr. für H.-R. Bd. XI. S. 41, Dernburg, Preuß. Privatr. II. § 202 S. 575, 576.

Es sind nicht nur die zur Zeit der Emanation des H.-G.-B.'s in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen gemeint, sondern auch alle später in gültiger Weise erlassenen. In den Berathungen wurde, um jedem Zweifel hierüber vorzubeugen, auf Anregung eines Abgeordneten ausdrücklich anerkannt, daß mit dem Ausdrucke: „bestimmt ist" nicht allein die be-

stehenden, sondern auch die unter den entsprechenden Formen noch in der Folge zu erlassenden besonderen Gesetze und Verordnungen gemeint seien.

Prot. S. 5053, Scheffer und Groß S. 451, Wächter I. S. 265 Note 6, Makower a. a. O. Anm. 46 c., v. Krawell S. 595, 596.

In diesem Punkte kann den im Uebrigen zutreffenden Ausführungen Thöl's, welcher den Ausdruck nur auf die bisherigen bezw. älteren Gesetze 2c. beziehen will, nicht beigetreten werden. Thöl bemerkt a. a. O.: „In Betreff der Postanstalten ist eine Ausnahme gemacht von dem Satz, daß durch das neuere Frachtrecht des H.-G.-B.'s das widerstreitende ältere Recht aufgehoben wird. In Betreff der Postanstalten sollen nicht sämmtliche Bestimmungen des H.-G.-B.'s „vom Frachtgeschäft überhaupt" gelten, es soll dasjenige abweichende ältere Recht gültig bleiben, welches auf Gesetzen oder Verordnungen beruht, welche besondere für die Postanstalten sind. Dasselbe bleibt gültig, gleichviel ob es dem Inhalt nach allgemeines Frachtrecht oder ein eigenthümliches Postrecht ist und ob es nur für eine einzelne Postanstalt oder für mehrere Postanstalten gültig ist. Somit ist jeder einzelnen Postanstalt das für sie bisher gültige geschriebene Recht (nicht auch Gewohnheitsrecht) gewahrt gegen diesen Einfluß d. H.-G.-B.'s. — Von den zwei möglichen Fassungen: das neuere Recht gilt nur soweit, als nicht schon bereits etwas Anderes gilt, oder: das neuere Recht gilt nicht soweit, als bereits etwas Anderes gilt, ist die erste Fassung gewählt."

Die Annahme Thöl's, daß nur die älteren, bisher gültigen Gesetze 2c. den Vorzug vor dem H.-G.-B. haben, nicht auch die später erlassenen, steht mit den oben mitgetheilten Materialien sowie auch mit der übereinstimmenden Ansicht aller anderen Autoren im Widerspruch. Auch v. Hahn (II. S. 688 ff. § 8) bemerkt demgegenüber: Für die Frachtgeschäfte der Postanstalten bildet unser Titel nur das subsidiäre Recht. Die gesammten früheren den Postfrachtverkehr betreffenden Gesetze und Verordnungen sind in Wirksamkeit geblieben und es ist der Bildung neuer keine hemmende Schranke gezogen (dem sog. Postgewohnheitsrechte ist, soweit es dem H.-G.-B. zuwiderläuft, derogirt)." (S. auch Goldschmidt a. a. O. S. 619.)

Die Bestimmungen des H.-G.-B. gelten hiernach für die deutschen Postanstalten nur insoweit, als in den gegenwärtig in Kraft stehenden Gesetzen und Verordnungen der Post nicht ein Anderes für dieselben bestimmt ist. Es würde zu weit führen und den Rahmen der im vorliegenden Kommentare gestellten Aufgabe übersteigen, diese Gesetze und Verordnungen hier sämmtlich aufzuführen und zu erläutern. Nur im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken: Im Gegensatze zu der Verschiedenheit und Zersplitterung, die zur Zeit der Emanation des H.-G.-B. Mangels einer einheitlichen Aufsichts- und Gesetzgebungsgewalt in den Postgesetzen und Verordnungen der deutschen Staaten herrschte, ist, nachdem durch Art. 4 Ziff. 10 das Post- und Telegraphenwesen — nur mit der in Art. 52 enthaltenen Modifikation in Betreff Bayerns und Württembergs — der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung des Reiches unterworfen und durch Art. 48 der Einrichtung und Verwaltung desselben als einheitliche Staatsverkehrsanstalten unterstellt sind, eine außerordentliche Vereinfachung und Einheitlichkeit in den betreffenden Gesetzen und Verordnungen eingetreten. Die Grundlage bildet für die privatrechtliche Seite der Post-

geschäfte, insbesondere der Postfrachtgeschäfte das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. 1871. Nr. 42 S. 347 f.), welches in seinem § 51 alle bisherigen allgemeinen und besonderen Bestimmungen über Gegenstände, über welche dieses Gesetz verfügt, soweit jene Bestimmungen nicht auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, aufhebt.

Die im Verordnungswege geschaffene wichtigste Ergänzung dieses Reichspostgesetzes zur Regelung der Postfrachtgeschäfte ist die Postordnung vom 8. März 1879. Sie ist im § 50 des Reichspostgesetzes als Ergänzung desselben ausdrücklich bezeichnet, indem danach durch ein vom Reichskanzler zu erlassendes Reglement die weiteren bei Benutzung der Postanstalt zu beobachtenden Vorschriften getroffen werden sollen. Diese Vorschriften gelten als Bestandtheil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender. Ihr wesentlichster Inhalt ist gleichfalls im § 51 des Reichspostgesetzes bereits vorgezeichnet. So bildet gegenwärtig das Reichspostgesetz vom 28. Oktober 1871 in Verbindung mit der Postordnung vom 8. März 1879 und den sie weiter ergänzenden Ausführungsverordnungen die prinzipale Norm für das Postfrachtgeschäft aller deutschen Postanstalten, neben welcher nur Bayern und Württemberg in den Grenzen des Art. 52 der Reichsverfassung abweichende Normen besitzen. (Goldschmidt a. a. O. S. 619. 620.)

Vgl. in Betreff des Postrechtes: Fischer, die deutsche Post- und Telegraphengesetzgebung. Berlin 1876, Dambach, das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs. 4. Aufl. Berlin 1881, Obst, Gesetze, Reglements und Verordnungen, betr. das Post- und Telegraphenwesen im Deutschen Reiche. 2 Theile. Berlin 1871, 1872, Gad, Hand.-R. S. 302–307 und Haftpflicht der deutschen Postanstalten. Berlin 1863, Busch, die deutschen Postgesetze. Leipzig 1860, Busch, Arch. Bd. 20 S. 364–392, Wolff, die Haftpflicht der deutschen Postanstalten ꝛc. in Behrend's Zeitschr. Bd. 4 S. 130 ff., Müller, über die de recepto actio und deren analoge Ausdehnung auf die Postanstalten. Leipzig 1857 S. 110 ff., Kompe, vom Posttransportvertrage in der Zeitschr. für deutsch. Recht Bd. 18 S. 301–388 u. in der Zeitschr. f. H.-R. Bd. 9 S. 7, Schellmann, über die rechtliche Natur des Postbeförderungsvertrages. Marburg 1861, Mandry, der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Stuttgart 1878, § 36 S. 344 f., Meili, die Haftpflicht der Postanstalten. Leipzig 1877, v. Linde, Deutsch. Postrecht in der Zeitschr. für Civilr. und Proz., N. F. Bd. 16 S. 150–198, 295–384, und derselbe, über die Haftpflicht der Postanstalt. Gießen 1859, Karstens, Arch. f. civilr. Prax. Bd. 37 S. 209, Volkmann, Deutsch. Postarchiv 1874 S. 321–341, Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 426–428, Kompe, der Entw. eines Allg. Deutsch. H.-G.-B. in seinem Verhältnisse zum Deutsch. Post- und Eisenbahntransportrechte. Regensburg 1859, Rösler, Verwaltungsrecht I. § 432–439 S. 461–477, Laband, Deutsches Staatsrecht II. S. 284–358, Fischer, H.-R. § 217 ff., Endemann, H.-R. § 160 S. 745–755, Puchelt II. S. 549, 550, Gareis, H.-R. §§ 68, 69, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 464, Makower Anm. 46c. zum Art. 421, Keußner S. 477, Schott § 365–371 S. 531–562, v. d. Osten, der Sachentransport n. d. Reichspostrecht. Straßburg 1883, Erk. des R.-O.-H.-G. Bd. 12 S. 311, Bd. 17 S. 126, Bd. 18 S. 89, Bd. 23 S. 9 und des Reichsger. vom 27. Juni 1881. Deutsche Jur.-Zeit. Bd. 6 S. 25 und 26. November 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 96.

193) **„Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung."**

Alinea 3 des Art. 421 modifizirt den generellen Grundsatz des Alin. 1 in Betreff der Eisenbahnen, wenngleich in wesentlich anderer Weise, wie Alin. 2 bezüglich der Postanstalten. Denn, während in Alin. 2 den Postanstalten ihr volles Sonderrecht und ihre Autonomie gegenüber dem H.-G.-B.

H.-G.-B.'s der größere Theil der deutschen Eisenbahnen Privateisenbahnen waren, so kann, wie aus der Zusammenstellung der Worte: „Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten" hervorgeht, der Ausdruck „öffentlich" nicht lediglich auf die vom Staate betriebenen Anstalten abzielen, sondern soll auch die durch größere Gesellschaften betriebenen Transportunternehmungen im Gegensatz zu den Unternehmungen einzelner Privatpersonen umfassen. (Vgl. Makower Anm. 46a zu Art. 421, Ackermann in Busch's Arch. Bd. 4 S. 425.) Wenigstens ist in den Berathungen ausdrücklich hervorgehoben worden, hier sei von „öffentlichen" Transportunternehmungen nicht in dem Sinne die Rede, daß sie vom Staate betrieben sein müßten, sondern nur von den durch umfassende Gesellschaften betriebenen Unternehmungen, z. B. Dampfschifffahrten ꝛc. im Gegensatze zu den Unternehmungen einzelner Privaten. (Prot. S. 855.) Demgemäß bemerken Scheffer und Groß S. 450: „Oeffentliche Transportanstalten sind nicht nur die vom Staat, sondern auch die von größeren (?) Gesellschaften betriebenen Transportunternehmungen."

Vgl. Brix S. 416, Stubenrauch S. 544, Wächter I. S. 265 Note 4, v. Krämell S. 894.

Ferner Goldschmidt a. a. O. § 54 S. 618: „Das Gesetz trifft die öffentlichen Transportanstalten. Das sind die im Großen betriebenen dauernden Transportunternehmungen, welche sich dem ganzen Publikum zur Benutzung darbieten. Gedacht ist dabei vorzugsweise an die für Rechnung des Staats (Reichs), etwa auch der Provinzen, Gemeinden u. dgl., desgleichen für Rechnung von Aktien- und Kommanditgesellschaften betriebenen Transportunternehmungen, insbesondere Post-, Eisenbahn-, Dampfschifffahrts-Unternehmungen."

Ebensowenig sind nur Gütertransportanstalten gemeint, auch Personentransportanstalten gehören bezüglich des beförderten Reisegepäcks hierher (Art. 272 Ziff. 8 H.-G.-B.),

Vgl. oben Bd. I. S. 2[1], Gad, H.-R. S. 317, 318, Kuhn in Busch's Arch. Bd. VI. S. 379, Keyßner ibid. Bd. X. S. 61 ff., Gad, Postanstalten S. 80, 82, 83, Erk. des Preuß. Ob.-Trib. vom 12. September 1865, Striethorst Bd. 61 S. 21.

wenn dasselbe zum Transport aufgegeben und vertragsmäßig übernommen worden ist (v. Hahn II. S. 576, Puchelt II. S. 446, Endemann, H.-R. S. 718 Anm. 5). Dagegen ist der Transport von Personen, gleichviel ob er von Einzelnen oder von Eisenbahnen und öffentlichen Transportanstalten ausgeführt wird, von der Anwendung des Titels vom Frachtgeschäft ausgeschlossen.

Vgl. Keyßner S. 437 Nr. 9, Hillig S. 22, v. Hahn II. S. 576, Goldschmidt a. a. O. S. 618, Puchelt II. S. 443, 444, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 436, Thöl III. S. 2, Schott S. 298.

Auch die Briefbeförderungs-, Telegraphen- und Telephon-Anstalten gehören zu den öffentlichen Transportanstalten (Nachrichtenverkehr), auf welche Titel V. Anwendung findet, soweit nicht durch Vertrag oder Reglement (Telegr.-Ordnung vom 13. August 1880) etwas Anderes festgesetzt ist.

Vgl. Puchelt II. S. 443, 549, 550, Anschütz und v. Völderndorff I. S. 40, Entsch. des Reichsger. vom 26. November 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 96, A. M. Goldschmidt § 54 S. 613, 617, 627, Schott S. 291, Behrend § 27 S. 122 Anm. 17, Dern-

einzelner Bestimmungen und zur Aufnahme eines neuen, die besondere rechtliche Stellung der Eisenbahnen in Bezug auf die Modifikation der gesetzlichen Haftung behandelnden Abschnitts (Prot. S. 4671—4673, 4689—4692, 4700 bis 4702, 4778—5043, 5105—5116, 5120—5124), welcher dem Titel V. als Abschnitt II. unter der Ueberschrift: „Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere" beigefügt wurde. Demgemäß wurde auch die Fassung des Art. 421 durch Aufnahme des Zusatzes geändert: „Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung." (Prot. S. 4699, 5105.)

Vgl. v. Hahn II. S. 687, 688 § 2, Makower Art. 421 S. 448 Anm. 47, Gad, H.-R. S. 307 ff., Anschütz und v. Völderndorff III. S. 465, 466, Goldschmidt, Handb. 2. Aufl. I., 1. § 44 Anm. 14 S. 496, § 54 S. 620.

Unter „Eisenbahnen" sind alle nach der Definition des folgenden Art. 422 „dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffneten Eisenbahnen" (vgl. Anmerkung 195) zu verstehen, Staats- und Privateisenbahnen, Haupt- und Lokalbahnen, Vollbahnen und Bahnen untergeordneter Bedeutung; auch Eisenbahnen, die nur dem Personentransport dienen, in Betreff des Reisegepäcks.

Das Wort „ferner" deutet darauf hin, daß die vorangehenden Bestimmungen des Abschnitts I. „Vom Frachtgeschäft überhaupt" auf die Eisenbahnen volle Anwendung finden, außerdem aber noch die Bestimmungen des folgenden Abschnitts II., welche die Normen für die Beschränkung der Vertragsfreiheit der Eisenbahnen gegenüber den gesetzlichen Vorschriften des Abschn. I. enthalten, so daß die Bedeutung eines Theils der letzteren durch Abschnitt II. eine wesentliche Veränderung erfährt (s. Endemann, Rechtsgrundlagen des Eisenb.-Transp. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 199, 214). „Für die Eisenbahnen — bemerkt Goldschmidt a. a. O. S. 620 — gelten zugleich die besonderen, theils modificirenden, theis ergänzenden Vorschriften der Art. 422—431 H.-G.-B. und ist, soweit die Gesetze Raum lassen, in erster Linie auch die nur reglementarisch (jetzt insbesondere Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874) normirte Uebereinkunft, H.-G.-B. Art. 428 maßgebend."

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Fünfter Titel.
Von dem Frachtgeschäft.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere.

Vorbemerkung.

Mit Artikel 422 beginnt der zweite Abschnitt des das Frachtgeschäft betreffenden Titels V. Buch IV. des H.-G.-B.'s, der erst in III. Lesung eingefügte, die Art. 422—431 umfassende Abschnitt:

„Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbsondere."

Bevor in die spezielle juristische Erläuterung dieses Abschnitts eingetreten wird, bedarf es zum Verständnisse desselben eines — wenn auch nur kurzen — Ueberblicks über die geschichtliche Entwicklung des deutschen Eisenbahntransportrechts und das Verhältniß desselben zum allgemeinen deutschen Frachtrechte.

Vgl. Goldschmidt, Handb. des H.-R. 2. Aufl. I. § 14 S. 112, § 16 S. 122, § 18a S. 135, v. Hahn I. S. IX f., II. S. 690—698, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 465—470, Endemann, H.-R. S. 755—757, Recht d. Eisenb. § 109 S. 510 f., Rechtsgrundlagen d. Eisenb.-Transp. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 191—290, Schott § 352 S. 462 f., § 353 S. 466 f., Thöl III. § 8 S. 12, § 47 S. 87, § 77 S. 156, C. F. Koch S. 392, 424 bis 428, Gad S. 307 f., Makower S. 413, v. Krawel S. 596—598, W. Koch S. 3—11, 86—88, Hillig S. 1—22, 53—56, Ruckdeschel S. 1—5, Wehrmann S. 1—24, Kühlwetter S. 1—5, Epstein S. 3—9, Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen 1868 S. 273, 1871 S. 687—689, 775 f., 799, 819, Verhandlungen des preußischen Landtags, herausgegeben Berlin 1861 S. 398—409, Denkschrift des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 12. Dezember 1859, Rießer, z. Revis. des Hand.-Ges. Bd. I. S. 89—103, Ulrich, Eisenbahn-Betriebsreglement in v. Stengel's Wörterbuch d. D. Verw.-R. I. S. 334 bis 336, Fleck, Eisenbahntarife eod. S. 341—346 u. Eisenbahnverbände S. 346, 347, v. d. Leyen, eod. Eisenbahnwesen S. 347 f., Prot. zum H.-G.-B. S. 4671—73, 4676—4683, 4689 f., 4699, 4700 bis 4702, 4778 f., 5015—5043, 5105—5116, 5120—5124.

Vor Emanation des Deutschen H.-G.-B.'s waren die Eisenbahnen, wie alle anderen Frachtführer, lediglich den allgemeinen Normen der einzelnen deutschen Landesrechte über den Frachtvertrag unterworfen. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit in diesen Rechten die Grundsätze der locatio

conductio oder des receptum hierbei vorherrschten. Soviel steht fest, daß nach beiden Systemen alle Frachtführer, mithin auch die Eisenbahnen, zur vertragsmäßigen Abänderung der landesgesetzlichen Normen unbeschränkt befugt waren.

Die Eisenbahnen machten von dieser Befugniß, insbesondere hinsichtlich ihrer Haftpflicht für Verlust, Beschädigung und Verspätung, einen umfassenden Gebrauch und zwar in einer der Natur ihres Transportbetriebes entsprechenden, eigenthümlichen Form.

Der Transportbetrieb der Eisenbahnen nahm nämlich von vornherein einen so außerordentlichen Umfang an, daß sich bei der enormen Zahl täglich abzuschließender Frachtverträge alsbald die Unmöglichkeit herausstellte, mit jedem einzelnen Absender sämmtliche Bedingungen des Frachtvertrages speziell zu vereinbaren. Wenngleich gewisse der Natur der Sache nach spezielle und konkrete Bestandtheile des Frachtvertrages (wie Bezeichnung des Guts, Gewichts, der Fracht, Namen des Absenders und Empfängers, Versandt- und Bestimmungsort 2c.) der Feststellung im Einzelfalle überlassen bleiben mußten, so wurde es doch nothwendig, für die überwiegende Anzahl der — der Erfahrung nach — bei allen derartigen Frachtverträgen übereinstimmend und in gleicher Weise wiederkehrenden generellen Bedingungen (Haftpflicht, Entschädigung, Lieferfrist, Annahme und Ablieferung 2c.) gleichmäßige Normen zu bilden, welche dazu bestimmt waren, die schwierigen und zeitraubenden Einzelvereinbarungen zu erübrigen. (S. Entsch. d. Reichsger. Bd. 18 S. 77.)

So entstanden die Eisenbahn-Betriebsreglements, d. h. die Normativbedingungen, welche die Eisenbahnverwaltungen als die gleichmäßige Grundlage aller von ihnen abzuschließenden Frachtverträge hinstellten und unter denen sie sich zum Abschlusse derselben bereit erklärten. In diesen Reglements gaben die Eisenbahnverwaltungen kund, unter welchen Bedingungen sie Frachtverträge abschließen wollten, was lex contractus für jeden sein solle, der mit ihnen Frachtverträge einzugehen beabsichtigte.

Vgl. Goldschmidt, Zeitschr. für das ges. Handelsr. Bd. 4 S. 594, Bd. 28 S. 457, Wehrmann S. 5, 6, L. v. Stein, zur Eisenbahnrechtsbildung S. 41, W. Koch, in der Zeitschr. f. H.-R. Bd. 8 S. 406, Bd. 10 S. 70, Endemann, H.-R. S. 223, Rechtsgrundl. des Eisenb.-Transp. in Busch's Arch. Bd. 42 S 196, 221, R. d. C. S. 510, v. Gerber S. 466 Anm. 17, Brix S. 418, v. Krawel S. 600, Scheffer und Groß S. 453, Buchelt II. S. 451, 558, 559, v. Hahn II. S. 692—695, Thöl III. § 49, Laband, Staatsr. II. S. 89, 90, 365, 366, 373—377, Schott § 353 S. 466, Ulrich a. a. O. S. 334 f. Entsch. des R.-O.-H.-G. vom 30. November 1875 Bd. 19 S. 184, des Reichsger. vom 6. März 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 424 und 11. Febr. 1887 eod. Bd. 5 S. 249, des Oesterr. Oberst. Ger.-H. vom 17. März 1886 eod. Bd. 4 S. 434.

Anfänglich publizirte jede Eisenbahnverwaltung für ihren Bezirk ein solches Reglement (Lokal- oder Spezialreglement), welches die Transportbedingungen für diejenigen Frachtverträge, die lediglich innerhalb ihres eigenen Bezirks zum Abschlusse und zur Ausführung kamen, normirte. Als aber der Verkehr größere Dimensionen annahm und Transporte nach den Bereichen sich einander anschließender Bahnen häufiger wurden, vereinigten sich mehrere solcher Bahnen zu sog. Verbänden und stellten für diejenigen Frachtverträge, welche den Transport über ihre gemeinschaftlichen Bahnstrecken zum Gegenstande hatten (Verbandsverkehr), gemeinsame sog. Verbands-

reglements auf. Mit der Entstehung umfassender Eisenbahnlinien, mit der Ausdehnung der Transporte nach den verschiedensten Bahngebieten Deutschlands und der angrenzenden Länder trat endlich das Bedürfniß allgemeiner, für den Transport auf sämmtlichen deutschen und mit diesen im engen Verkehre stehenden außerdeutschen Bahnen gültigen Reglements hervor und diese sind durch den im Jahre 1847 gegründeten Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen sowohl für den Güter-, wie für den Personen- und Gepäckverkehr in Gestalt von Vereinsreglements geschaffen worden.

W. Koch, Deutschl. Eisenb. II. § 2, Wehrmann S. 12, 13, Thöl, H.-R. III. § 48 u. Antikrit. S. 30—35, Goldschmidt in s. Zeitschr. f. H.-R. Bd. 26 S. 608, 609, Bd. 28 S. 446—448, Endemann, Rechtsgrundl. S. 196, 197, 256 ff., R. d. Eisenb. S. 510, 511, Schott § 353 S. 466 f., Zeitg. des Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1883 S. 89, Ulrich a. a. O. S. 334, Gleck S. 346 f.

Lagen nun aber auch die großen Vortheile klar zu Tage, welche die Aufstellung gleichmäßiger und einheitlicher Transportbedingungen für die Frachtverträge sämmtlicher deutschen und zahlreicher außerdeutschen Eisenbahnen auf den Verkehr ausübten, so machten sich doch auch zugleich gewichtige Gründe gegen die unbeschränkte Autonomie der Eisenbahnverwaltungen und demnach für eine gesetzliche Regelung des bestehenden Rechtszustandes geltend. In staatswirthschaftlicher wie in privatrechtlicher Beziehung zeigte sich, daß zwischen den gewöhnlichen Frachtführern und den Eisenbahnen prinzipielle Unterschiede bestanden, welche es für die Dauer unthunlich erscheinen ließen, beide Kategorien nach gleichen gesetzlichen Normen zu behandeln.

In staatswirthschaftlicher Beziehung brach sich die Ueberzeugung Bahn, daß die ursprünglich nur — gleich allen anderen Transportunternehmungen — zu privaten Erwerbszwecken angelegten Eisenbahnen als die Hauptstraßen für die Strömungen des großen Weltverkehrs, als die wichtigsten Transportvermittler der Produkte und Fabrikate des eigenen und fremder Länder, als Mittel der Landesvertheidigung, Förderer des Postbetriebes u. s. w. über die bloßen privaten Erwerbszwecke Einzelner hinaus eine dem allgemeinen Nutzen und der Volkswohlfahrt dienstbare öffentliche Bestimmung haben, und wie sie aus diesem Grunde einerseits vom Staate mit besonderen Privilegien und Befugnissen ausgerüstet, so auch andererseits als Korrelat gewissen für das Staatswohl erforderlichen Einschränkungen und Bedingungen unterworfen werden müssen, welche gewöhnlichen Frachtführern aufzuerlegen nicht geboten erscheint.

In privatrechtlicher Beziehung aber kam im engen Zusammenhange mit der durch Konzessionen und Privilegien geförderten Machtstellung der Eisenbahnen das gewichtige Moment in Betracht, daß sie hierdurch ein wenn auch nicht ausdrücklich verliehenes, so doch faktisch wirkendes Transportmonopol besitzen, welches die Freiheit des Willens der mit ihnen in Vertragsverhältnisse Tretenden ausschließt oder doch erheblich beschränkt und damit das Grundprinzip der Vertragstheorie tangirt.

v. Hahn II. S. 690, Endemann, Rechtsgrundl. S. 198, 215, R. d. Eisenb. S. 511, Goldschmidt, Zeitschr. f. H.-R. IV. S. 607 f., 642 f., Koch cod. VIII. S. 408, Schott § 355 S. 485.

Während der gewöhnliche Frachtführer auf allen Verkehrsgebieten der unbeschränkten Konkurrenz Anderer ausgesetzt und hierdurch von selbst seine

Stellung als Kontrahent bedingt und regulirt wird, ist die Eisenbahn in Folge der ihr staatlich verliehenen Konzession und sonstiger Privilegien im Alleinbesitze einer bestimmten Verkehrsstraße und es kann ihr, — wie die Erfahrung gelehrt hat, — weder durch andere Frachtführer noch durch andere Eisenbahnen dauernd eine wirksame Konkurrenz bereitet werden. Erstere werden durch den Umfang, die Kraft und die Schnelligkeit des Eisenbahnbetriebes weitaus überboten. Die Anlage von Konkurrenz- oder Parallelbahnen aber ist — wo sie überhaupt technisch und wirthschaftlich möglich — deshalb zumeist ohne jede Wirkung, weil die konkurrirenden Eisenbahnen erfahrungsgemäß in der Regel durch Fusions- oder Verkehrtheilungsverträge die Konkurrenz zu beseitigen wissen. Und ebensowenig hat sich die Zulassung mehrerer Transportunternehmer auf derselben Eisenbahnstrecke als praktisch durchführbar erwiesen, weil sie der auf möglichste Centralisation gerichteten Natur des Eisenbahnbetriebs widerspricht.

Vgl. Cohn, Engl. Eisenb.-Politik I. S. 45, 77, 116, II. S. 88 f., 112, Reitzenstein, Engl. Verwalt. S. 115—118, Gütertarife S. 42 f., Eger, internat. Eisenb.-Frachtr. S. 94, Michaelis in Faucher's volkswirthschaftl. Vierteljahrsschr. 1863 II. S. 1 ff.

Durch die alleinige Beherrschung einer bestimmten Verkehrsstraße, durch den Mangel jeder wirksamen Konkurrenz in dem bezüglichen Verkehrsgebiete ist die Machtstellung der Eisenbahnen bei Abschluß von Frachtverträgen eine den freien Vertragswillen ihrer Mitkontrahenten beschränkende. Der Staatsfiskus selbst ist für seine Verwaltungs- und Transportzwecke ebenso wie das Privatpublikum gezwungen, sich der Eisenbahnen zum Transport zu bedienen. Die Eisenbahnen sind hiernach, so lange ihre Autonomie eine gesetzlich unbeschränkte ist, rechtlich in der Lage, dieses Monopol den mit ihnen Kontrahirenden gegenüber durch Verweigerung des Transports, Auferlegung lästiger Transportbedingungen, beliebige Festsetzung der Transportpreise, gänzliche Ausschließung oder weitgehende Beschränkung der Haftpflicht, Begünstigung eines Absenders vor dem anderen 2c. zu mißbrauchen. (Goldschmidt, Zeitschr. f. H.-R. Bd. 4 S. 607 f., 642 f. W. Koch das. Bd. 8 S. 408. Endemann, Rechtsgrundl. S. 198.)

Wenngleich es nun prinzipiell Sache der staatsrechtlichen Gesetzgebung ist, die Aufsichtsgewalt des Staates über die Eisenbahnen so zu stärken, daß derselbe derartigen Mißbräuchen mit Erfolg entgegenzutreten und bezüglichen Beschwerden der dadurch Geschädigten Abhülfe zu gewähren vermag, so kann doch nicht verkannt werden, daß es opportun und zweckentsprechend erscheint, hier — wo sich die Grenzen des öffentlichen und privaten Rechts so nahe berühren — einige dieser Befugnisse gewissermaßen in das Privatrecht hineinzuziehen und solchergestalt zu privaten Rechten eines jeden Einzelnen zu machen, so daß ein jeder, ohne Inanspruchnahme der Staatshülfe, eine im civilrechtlichen Wege verfolgbare Forderung bezw. einen Schadenersatzanspruch in denjenigen Fällen erlangt, in welchen ihm die Eisenbahnen durch Verletzung der ihnen im öffentlichen Interesse auferlegten Verpflichtungen einen Schaden zugefügt haben. Und dieser Weg ist in der deutschen Handelsgesetzgebung beschritten worden.

In den vor Einführung des deutsch. H.-G.-B.'s erlassenen Spezial- und Verbandsreglements, wie auch in dem für alle Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen gültigen Vereins-Güterreglement vom 1. Dezember 1856

(s. über dessen Entstehung: Zeitg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1871 S. 800) und Vereins-Personen- ꝛc. Reglement vom 1. Juli 1859 (s. über dessen Entstehung daselbst S. 776, 799) tritt unverkennbar die Neigung der Eisenbahnen hervor, zu ihrem Vortheil den in den Landesrechten begründeten Umfang ihrer Haftpflicht, vornehmlich in Bezug auf die Beweislast, möglichst einzuschränken, so daß insbesondere der Handelsstand, welcher sich aus den bereits dargelegten Gründen jenen Reglements fügen mußte, die lebhaftesten Beschwerden dagegen erhob und gesetzliche Abhülfe durch Einschränkung der Autonomie der Eisenbahnen im Wege der Gesetzgebung begehrte.

Vgl. die an die Nürnberg. Kommission gerichteten Denkschriften des Handels- u. Gewerbestandes der Städte Dresden, München, Augsburg ꝛc., auch Goldschmidt a. a. O. S. 573, 642 f.

In dem den Nürnberger Berathungen zu Grunde liegenden Preußischen Entwurfe eines Allgem. Deutsch. Handelsgesetzbuchs hat diese Forderung demungeachtet eine Berücksichtigung nicht gefunden. Der Entwurf erklärte lediglich in seinem Art. 326 (Alin. 1) die Bestimmungen des Titels vom Frachtgeschäft auch auf Eisenbahnen anwendbar, ohne deren Vertragsfreiheit nach irgend welcher Richtung hin einzuschränken. (Motive S. 177, 178.)

Aber bereits in I. Lesung (Prot. S. 827—830) wurde ein Zusatzartikel (Art. 339) angenommen, durch welchen Verträge über Abänderung der gesetzlichen Haftpflicht der Frachtführer für unverbindlich erklärt wurden. Wenngleich dieser Artikel seiner Fassung nach ausnahmslos alle Frachtführer betraf, so wurde doch in der Begründung alsbald hervorgehoben, daß er ganz besonders die Eisenbahnen im Auge habe, welche durch Reglements die gesetzliche Haftpflicht abzulehnen oder doch erheblich einzuschränken vermöchten. Da sie nun ein faktisches Monopol für den Gütertransport hätten, indem vielfachen Erfahrungen zufolge neben ihnen keine Konkurrenz anderer Frachtunternehmungen bestehen könne, da sonach Jeder, der ein Gut zu transportiren habe, mit ihnen kontrahiren müsse, so verstoße es gegen die guten Sitten, daß sich die Inhaber solcher faktischen Monopole eine geringere Haftbarkeit stipulirten, als andere Frachtführer.

In II. Lesung (Prot. 1230—1232) erhielt die Absicht, durch diese Bestimmung vornehmlich die Autonomie der Eisenbahnen zu beschränken, einen weit prägnanteren Ausdruck. Es wurde nämlich der Vorschlag gemacht, den gewöhnlichen Frachtführer und die Post als diejenige Staatsanstalt auszunehmen, deren Verhältnisse auf besonderen Einrichtungen beruhten, zum Theil sogar mit Staatsverträgen im Zusammenhange ständen, somit einer Aenderung nicht leicht unterworfen werden könnten und deshalb zu dem bezüglichen Art. 876 des Entwurfs zweiter Lesung folgender Zusatz proponirt und angenommen:

„Die Bestimmung hat auf den gewöhnlichen Fuhrmann und die Post keine Anwendung,"

so daß nunmehr, wenn auch nicht mit ausdrücklichen Worten, die durch Art. 376 verordnete Beschränkung der Vertragsfreiheit sich lediglich auf die Eisenbahnen bezog.

Die deutschen Eisenbahnverwaltungen fühlten sich hierdurch aufs Aeußerste beschwert. Alsbald nach Veröffentlichung des Entwurfs II. Lesung beauftragte

daher der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen eine zu diesem Behufe gewählte Kommission in einer zu Triest vom 13. bis 15. September 1858 abgehaltenen Generalversammlung (Nr. II. der Tagesordnung), alle diejenigen Bestimmungen des Entwurfs zu prüfen und zu begutachten, die, wenn sie als Gesetz erlassen würden, ihre Anwendung auf die Eisenbahnen zu finden hätten, und dieses Gutachten zur Kenntniß der deutschen Landesregierungen zu bringen.

Aus den Berathungen dieser Kommission ging die Denkschrift vom 12. Dezember 1859 hervor, welche den deutschen Bundesregierungen überreicht wurde. In derselben wurde bezüglich des Eisenbahnverkehrs von rechtlichen und praktischen Gesichtspunkten aus gegen den Titel „Vom Frachtgeschäft" eine Reihe schwerwiegender Bedenken erhoben, und zwar nicht nur gegen die generelle Beschränkung ihrer Vertragsfreiheit, sondern auch gegen eine Anzahl einzelner Bestimmungen. Dem Entwurfe wird entgegengehalten, daß er die eigenthümliche Natur und das Wesen des Eisenbahnbetriebs zu wenig berücksichtige. Es werden die einzelnen Artikel des Entwurfs vom Standpunkte des Eisenbahnverkehrs speziell beleuchtet und der Antrag auf Aufrechterhaltung der Autonomie der Eisenbahnen und Revision des Titels des H.-G.-B.'s vom Frachtgeschäft in Bezug auf den Eisenbahnverkehr gestellt.

Auch wurde von der Kommission des Vereins unterm 25. Januar 1860 eine Reihe von formulirten Abänderungsvorschriften zum Entwurfe II. Lesung des H.-G.-B.'s eingebracht. Diese Anträge und Vorschläge veranlaßten sowohl bei den Regierungen mannigfache Verhandlungen als bei dem Kaufmannsstande lebhafte Gegenäußerungen, welche eine gänzliche oder doch theilweise Beschränkung der Autonomie der Eisenbahnen zum Gegenstande hatten. (Vgl. Prot. zum H.-G.-B. S. 4671, 6472.)

In III. Lesung fanden die Anträge des Vereins insofern Berücksichtigung, als in Anerkennung derselben von mehreren Regierungen Abänderungsanträge gestellt bezw. eine Revision des Titels auf Grund der von den Eisenbahnverwaltungen geltend gemachten Bedenken beantragt wurde.

Monit. Nr. 425, 426, 449—456, Prot. S. 4700—4702, 5120—5124.

Diese Anträge hatten eine nochmalige eingehende Berathung des in Rede stehenden Titels zur Folge und führten dazu, daß — abgesehen von der Abänderung einzelner Bestimmungen des ersten Abschnittes — diesen noch ein zweiter speziell das Eisenbahnfrachtgeschäft betreffender Abschnitt beigefügt wurde, welcher die in II. Lesung angenommene gänzliche Beseitigung der Autonomie der Eisenbahnen wiederaufhob und dieselbe

1. nur insoweit einschränkte, als dies nach den bisherigen Erfahrungen im Interesse des Handels und Verkehrs und zur Wahrung des freien Vertragswillens der mit den Eisenbahnen Kontrahirenden erforderlich erschien (Art. 428 ff. H.-G.-B.),

zugleich aber als weitere im öffentlichen Interesse nothwendige Beschränkungen einführte:

2. die Verpflichtung der Eisenbahnen, die bei ihnen nachgesuchte Eingehung von Frachtgeschäften für ihre Bahnstrecken unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht zu verweigern (Art. 422 Alin. 1 und 2),
3. in Ansehung der Zeit der Beförderung keinen Absender vor dem An-

deren — abgesehen von gewissen gesetzlich normirten Ausnahmefällen — zu begünstigen (Art. 422 Alin. 3).

So entstand der zweite Abschnitt dieses Titels: „Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere", welcher fortan die gesetzliche Basis der Eisenbahn-Betriebsreglements bildete. Zwar befriedigten die darin gegebenen Festsetzungen sowohl die Handelstreibenden wie die Eisenbahnen nur halb, indem die einen die Eisenbahnautonomie für zu wenig, die anderen für zu sehr beschränkt hielten. Indeß darf nicht verkannt werden, daß es sich hierbei um die Entscheidung über diametral entgegenstehende Meinungen und Interessen auf einem damals noch wenig bekannten Gebiete handelte, daß der fragliche Abschnitt somit den Charakter eines Kompromisses trägt und, wie die Erfahrung lehrte, im Wesentlichen die richtige Mitte getroffen hat. Denn einerseits war der Eingriff in ihre Vertragsfreiheit — über welchen sich die Bahnen beklagten — in der That nur die Wiederherstellung der Vertragsfreiheit ihrer Mitkontrahenten gegen die Wirkungen des Eisenbahnmonopols (vgl. Fick in der Zeitschr. für das ges. H.-R. Bd. 19). Andererseits sprachen gewichtige Gründe dafür, den Bahnen die Befugniß zur vertragsmäßigen Beschränkung der Haftpflicht nicht gänzlich zu entziehen bezw. nicht in höherem Grade, als dies zur Paralysirung ihres Monopols erforderlich erschien. Da sie der äußerst strengen Haftpflicht des receptum unterliegen, d. h. nicht nur für ihre Leute und Transportmittel, sondern auch selbst für den Zufall bis zur Grenze der höheren Gewalt eintreten, da sie ferner in Rücksicht auf ihr Monopol im Gegensatze znm gewöhnlichen Frachtführer zur Uebernahme des seiner Natur nach besonders gefährlichen Transports gesetzlich verpflichtet sein sollten, so entsprach es dem Rechte und der Billigkeit, ihnen die vertragsmäßige Beschränkung der Haftpflicht insoweit zu gestatten, als der Versender freiwillig zur Erlangung billigerer Transportpreise auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Verpackung, Begleitung, Bedeckung) oder Funktionen der Bahnorgane (z. B. Auf- und Abladen) verzichtet und sich gewissermaßen mit einer geringeren Diligenz der Bahn begnügt, oder Güter zur Beförderung aufgiebt, die sich nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit (zerbrechliche, verderbliche Waaren, lebende Thiere) zum Bahntransport nicht eignen. Die Verneinung dieser Befugniß erschien durch das Monopol nicht begründet und würde mit der Erhöhung des Risikos auch nothwendig zu einer Erhöhung der Transportpreise geführt, mithin den auf möglichste Minderung derselben gerichteten Verkehrsinteressen und der Freiheit der Absender, gewisse Gefahren selbst zu übernehmen, widersprochen haben.

Vgl. d. Erk. des I. Civ.-Sen. d. deutsch. Reichsger. vom 11. Februar 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 118, 119 und den Kommissionsbericht des Preuß. Herrenhauses vom 22. Mai 1861.

Das H.-G.-B. hat hiernach einen Mittelweg eingeschlagen, d. h. prinzipiell zwar die vertragsmäßige Beschränkung der Haftpflicht den Bahnen verboten (Art. 423), aber ausnahmsweise für gewisse — durch Bedürfniß und Erfahrung festgestellte — Fälle gestattet (Art. 424—431).

Vgl. v. Hahn II. S. 691, 692 und dagegen Rießer a. a. O. I. S. 90 f., Buchelt II. S. 552. Ferner Vogt in der deutsch. Vierteljahrsschrift XXII. (1859) S. 1—63, Endemann, Rechtsgrundl. S. 199, 200, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 466, 467.

Durch die Einführung des deutsch. H.-G.-B.'s in Deutschland und Oesterreich wurde die Bildung eines neuen, den Vorschriften desselben entsprechenden Vereinsgüterreglements und die Umgestaltung der die Haftpflicht beim Gepäcktransport betreffenden Bestimmungen des Vereinspersonen- 2c. Reglements erforderlich.

Demgemäß wurde ein neues Vereins-Güterreglement durch Beschluß der Generalversammlung zu Hannover (9./10. August 1864) für sämmtliche Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen angenommen und zugleich mit dem neu redigirten Uebereinkommen als:

> „Reglement für den Vereins-Güterverkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. März 1865"

publizirt. (D. E.-Z. 1864 S. 899, 412, Pr. Min.-Bl. d. i. V. 1865 S. 261 ff.).

Der Entwurf eines neuen Vereinspersonen- 2c. Reglements an Stelle des unterm 1. Juli 1859 (s. oben S. 154) eingeführten wurde gleichfalls zu Hannover (9./10. August 1864) zum Abschlusse gebracht und als:

> „Vereinsreglement für den Personen- 2c. Verkehr auf den Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. März 1865"

eingeführt. (Pr. Min.-Bl. d. i. V. 1865 S. 251 ff.)

In den Jahren 1865—1870 haben diese Vereinsreglements nur unerhebliche Abänderungen erfahren.

Erst die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 26. Juli 1867 und später die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 riefen auf diesem Gebiete eine lebhaftere Bewegung und Umgestaltung hervor. Die Verfassung überwies in Art. 4 Nr. 8 der Beaufsichtigung Seitens des Bundes (bez. Reiches) und der Gesetzgebung desselben: „das Eisenbahnwesen (in Bayern vorbehaltlich der Bestimmung im Art. 46) im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs" und in weiterer Ausführung dieser Fundamentalbestimmung verordnete Art. 45 der Verfassung:

> „daß dem Reiche die Kontrole über das Tarifwesen zusteht und dasselbe namentlich dahin wirken wird, daß baldigst auf allen deutschen Eisenbahnen übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden."

Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung nahm der Bund bezw. später das Reich nicht nur die Pflicht, sondern auch das Recht für sich in Anspruch, im Rahmen des zum Bundes- bez. Reichsgesetz erklärten deutsch. H.-G.-B.'s ein einheitliches Betriebsreglement für sämmtliche Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde — mittelst Bekanntmachung vom 10. Juni 1870 — einzuführen.

> Ueber die kontroverse Frage, ob dem Deutschen Reiche durch Art. 4 Nr. 8 und Art. 7 in Verbindung mit den Art. 42—45 der Reichsverfassung ein derartiges Recht unmittelbar verliehen ist, sowie über die Rechtsnatur des so eingeführten Reglements s. unten Anm. 203 und insbesondere Laband, D. Staatsrecht II. S. 89, 90, 365, 366, 373—377, Endemann, Rechtsgrundl. S. 202, 221 ff. R. d. Eisenb. S. 511—515, Thöl III. § 49. Puchelt II. S. 558 bis 560, v. Hahn II. S. 694, 695, Eger, Handb. d. Preuß. Eisenb.-R. I. S. 60, 64, Ulrich S. 336. Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 2 S. 255, Bd. 6 S. 276, Bd. 8 S. 28, Bd. 19 S. 184, Bd. 21 S. 60.

Zwar waren, wie oben dargestellt, einheitliche Betriebsreglements für die Bahnen des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen durch den Verein der-

selben für den Güter- und Personen- ꝛc. Verkehr erst wenige Jahre vorher eingeführt worden. Indeß beruhte diese einheitliche Regelung doch nur auf der freien Vereinbarung der zu jenem Vereine gehörigen Eisenbahnen und konnte durch Kündigung Seitens jeder einzelnen Bahn gestört werden. Aus diesem Grunde war die obligatorische Einführung eines einheitlichen Betriebsreglements von Bundes- bezw. Reichswegen ein dringendes Bedürfniß für die einheitliche und konstante Fortentwicklung des deutschen Eisenbahntransportrechts.

Abgesehen jedoch von der obligatorischen Natur des Betriebsreglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde lag es in der Natur der Sache, daß dasselbe sich materiell in allen wesentlichen Punkten an die Bestimmungen des Vereins-Güterreglements und des Vereinspersonen- ꝛc. Reglements vom 1. März 1865 anlehnte, zumal diese unter Mitwirkung der Bundesregierungen und Zugrundelegung des deutsch. H.-G.-B.'s von den deutschen Eisenbahn-Verwaltungen in sachverständigster Weise und in Berücksichtigung aller Erfahrungen auf diesem Gebiete aufgestellt worden waren.

In formeller Beziehung trat insofern eine bemerkenswerthe Aenderung ein, als die Bestimmungen des Vereinspersonenreglements und des Vereinsgüterreglements in ein Reglement verschmolzen wurden, welches nunmehr den Titel führte:

> „Betriebsreglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870."

Der Bundesrath dehnte — nach der inzwischen erfolgten Konstituirung des Deutschen Reiches — dieses Reglement durch die zugleich einige Abänderungen enthaltende Bekanntmachung vom 22. Dezember 1871 mit dem 1. Januar 1872 auch auf die Bahnen von Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen aus. Auch Bayern führte dasselbe — und zwar mit Rücksicht auf sein Reservatrecht selbstständig — mit dem 1. Januar 1872 gleichlautend ein, so daß die Geltung desselben sich von diesem Tage an über alle deutschen Staaten erstreckte.

Die obligatorische Einführung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde konnte auf die beiden Vereinsreglements vom 1. März 1865 nicht ohne erheblichen Einfluß bleiben. Zunächst erschien es sogar zweifelhaft, ob dieselben nunmehr nicht überhaupt überflüssig und deshalb gänzlich aufzuheben seien. Demgegenüber wurde aber erwogen, daß die Geltung des Vereinsreglements sich auch auf eine große Anzahl außerdeutscher, dem Norddeutschen Reglement nicht unterworfener Bahnen erstrecke und mithin im Interesse des einheitlichen Vereinsverkehrs aufrecht erhalten werden müsse, sowie ferner, daß das Norddeutsche Reglement die Einführung ergänzender oder für das Publikum günstigerer Bestimmungen nicht ausschlösse. Vornehmlich aus diesen Gründen wurde vom Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen in der Generalversammlung zu Berlin (14.—16. August 1871 Nr. III. u. IIIa der Tagesordnung) die Einführung des Norddeutschen (später deutschen) Reglements als Vereinsreglement an Stelle der beiden Vereinsreglements von 1865 beschlossen. (Goldschmidt in s. Zeitschr. Bd. 28 S. 447, Endemann, Rechtsgrdl. S. 203, 204.)

Noch ehe jedoch dieser Beschluß zur Ausführung gelangte, hatte auch die

Oesterreich-Ungarische Regierung die Einführung eines neuen Betriebsreglements von Staatswegen eingeleitet. In Oesterreich hatte bis dahin noch das vielfach lückenhafte und unzureichende Reglement von 1868 gegolten. Im März 1871 sah sich daher die Wiener Handelskammer unter Zugrundelegung des Norddeutschen Bundesreglements vom 10. Juni 1870/1. Januar 1872 veranlaßt, ein neues Reglement ausarbeiten zu lassen. Dieser Entwurf wurde von der Wiener Handelskammer mittelst einer Denkschrift im Januar 1872 dem Oesterreichischen Handelsminister vorgelegt und durch Verordnung des Oesterreichischen Handels- und des Ungarischen Kommunikationsministeriums vom 1. Juli 1872 (also ohne Mitwirkung der Legislative) als

> „Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezw. der Länder der Ungarischen Krone" (Oesterr. R.-G.-Bl. Nr. 90)

erlassen und trat am 1. August 1872 in Kraft.

Vgl. über die Verhandlungen der Wiener Transport-Enquete D. E.-Z. 1871 S. 943, 944, 955, 991, 992 und Epstein, Oesterr. Betriebs-Reglement von 1872, Einl. S. VI.—VIII.

Für den Bereich des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen waren sonach mit dem Jahre 1872 zwei staatlich mit obligatorischer Wirkung versehene Betriebsreglements, das Deutsche und das Oesterreich-Ungarische, in Geltung getreten, welche, wenngleich prinzipiell und im Wesentlichen übereinstimmend, doch auch in einzelnen Bestimmungen mannigfach von einander abwichen. Dieser Umstand veranlaßte den Verein, im Interesse einheitlicher Betriebsvorschriften für alle zugehörigen Bahnen ein neues Vereinsreglement auszuarbeiten, welches hauptsächlich den Zweck hatte, die zwischen dem Deutschen und Oesterreich-Ungarischen Reglement bestehenden Verschiedenheiten für die Vereinsverwaltungen auszugleichen. Der von einer Vereinskommission ausgearbeitete Entwurf wurde in der Generalversammlung zu Frankfurt a. M. (21./22. Januar 1873) angenommen und nach deren Beschluß der Oesterreichischen und Deutschen Regierung mit der Bitte vorgelegt, denselben bei den etwaigen Entschließungen über Aenderungen des Deutschen und Oesterreich-Ungarischen Reglements zu berücksichtigen, um für alle Vereinsverwaltungen ein thunlichst gleichlautendes Reglement zu erlangen. (Vgl. D. E.-Z. 1873 S. 465, 501, 521, 537 bis 541, 867.)

Die Deutsche Reichsregierung war inzwischen aus eigener Initiative der Frage einer Abänderung des deutschen Betriebsreglements in Folge zahlreicher Beschwerden, die seitens des Handelsstandes gegen einzelne Bestimmungen des Reglements erhoben worden waren, näher getreten. Es kam nun hinzu, daß, um die Herbeiführung einer durch die engen Verkehrsbeziehungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns gebotenen, thunlichsten Uebereinstimmung in den Betriebsreglements beider Reiche vorzubereiten, eine eingehende Revision des Deutschen Reglements als eine dringende Nothwendigkeit sich herausstellte. Das Deutsche Reichskanzleramt ließ demgemäß unter Inanspruchnahme des Reichseisenbahnamts und des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen einen neuen Entwurf ausarbeiten. Dieser Entwurf wurde von Kommissarien beider Regierungen weiteren Verhandlungen unterzogen, als das Ergebniß einer Vereinbarung zwischen den Centralbehörden beider Reiche in wesentlich übereinstimmendem Wortlaute angenommen und für Deutschland als:

„Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874" (Centr.-Blatt f. d. Deutsche Reich 1874 Nr. 21 S. 179 f.),

für Oesterreich und Ungarn als:

„Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (bezw. der Länder der Ungarischen Krone) vom 10. Juni 1874" (XXVI. Stück des Oesterreichischen Reichsgesetzblattes vom 10. Juni 1874 Nr. 75 und Amtsblatt für die Länder der Ungarischen Krone vom 10. Juni 1874)

— beide mit Gültigkeit vom 1. Juli 1874 — publizirt. Auch Bayern hat das Deutsche Reglement mit dem 1. Juli 1874 für seine Eisenbahnen eingeführt (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern 1874 Nr. 30 S. 337 f.). Die Abweichungen des Deutschen und Oesterreichisch-Ungarischen Reglements betreffen theils Zusätze für den internen Verkehr zu den §§ 43 und 48, neuerdings auch § 50 Nr. 3 und § 52 Abs. 3 und 7, theils sind sie durch die Verschiedenheit der Maaß-, Gewichts- und Münzsysteme bedingt.

Durch das Inkrafttreten des Deutschen und des Oesterreichisch-Ungarischen Betriebs-Reglements von 1874 wurden viele Bestimmungen des Vereins-Reglements hinfällig und es trat daher die Nothwendigkeit einer umfassenden Aenderung desselben dringend hervor. Aus den Berathungen des Vereins ging das:

„Betriebs-Reglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Gültig vom 1. Juni 1876."

hervor. Gleichzeitig publizirte der Verein ein Uebereinkommen zum Betriebs-Reglement des Vereins „Deutscher Eisenbahnverwaltungen" (gültig vom 1. Juni 1876).

In den folgenden Jahren wurde den gewonnenen Erfahrungen gemäß sowohl das Deutsche Reglement vom 11. Mai 1874 wie auch das Oesterreichisch-Ungarische Reglement vom 10. Juni 1874 allmälig durch mannigfache Aenderungen und Ergänzungen, als deren wichtigste die Einführung eines neuen Frachtbriefformulars und die gänzliche Umgestaltung des § 48, sowie zahlreiche Modifikationen der Anlage D (Bestimmungen über bedingungsweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassene Gegenstände: § 48 B. I.) zu bezeichnen sind, weiter ausgebaut.

Vgl. die Nachträge:

A. Zum Deutschen Reglement.	B. Zum Oesterreich-Ungar. Reglement.
1. Juni 1876 (C.-Bl. f. d. D. R. S. 223),	25. Juli 1877 R.-G.-Bl. Nr. 69,
Druckfehlerberichtigung dazu (C.-Bl. f. d. D. R. S. 293),	20. März 1878 R.-G.-Bl. Nr. 21,
29. Dezember 1876 (C.-Bl. f. d. D. R. de 1877 S. 7),	30. April 1878 R.-G.-Bl. Nr. 39,
7. Dezember 1877 (C.-Bl. f. d. D. R. S. 633),	1. November 1879 R.-G.-Bl. Nr. 127
1. Januar 1879 (C.-Bl. f. d. D. R. de 1878 S. 238),	1. Juli 1880 R.-G.-Bl. Nr. 78,
14. Juli 1879 (C.-Bl. f. d. D. R. S. 482 — E.-V.-Bl. S. 120).	15. September 1881 R.-G.-Bl. Nr. 100,
1. Oktober 1879 (C.-Bl. f. d. D. R. S. 478 — E.-V.-Bl. S. 119),	1. Mai 1883 R.-G.-Bl. Nr. 52,
1. August 1880 (C.-Bl. f. d. D. R. S. 452 — E.-V.-Bl. S. 314),	1. Juli 1884 R.-G.-Bl. Nr. 106.
1. März 1881 (C.-Bl. f. d. D. R. S. 61 — E.-V.-Bl. S. 84),	15. September 1885 R.-G.-Bl. Nr. 131,
1. August 1881 (C.-Bl. f. d. D. R. S. 261 — E.-V.-Bl. S. 227),	18. Juli 1886 R.-G.-Bl. Nr. 125,

A. Zum Deutschen Reglement.	B. Zum Oesterreich-Ungar. Reglement.
Druckfehlerberichtigung (E.-Bl. f. d. D. R. S. 348),	20. April 1889 R.-G.-Bl. Nr. 51,
15. April 1882 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 147 — E.-V. Bl. S. 155),	2. November 1889 R.-G.-Bl. Nr. 174.
20. März 1883 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 71 — E.-V.-Bl. S. 60),	
15. April 1883 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 99 — E.-V.-Bl. S. 80),	
19. Juli 1883 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 235 — E.-V.-Bl. S. 163),	
23. Mai 1884 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 165 — E.-V.-Bl. S. 301),	
1. März 1885 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 55 — E.-V.-Bl. S. 73).	
23. März 1885 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 75 — E.-V.-Bl. S. 91),	
20. April 1885 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 165 — E.-V.-Bl. S. 97).	
7. Juli 1885 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 276 — E.-V.-Bl. S. 206),	
27. Januar 1886 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 237 — E.-V.-Bl. S. 289),	
25. Juli 1886 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 301 — E.-V.-Bl. S. 429),	
17. Februar 1887 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 50 — E.-V.-Bl. S. 127).	
14. Dezbr. 1887 (E.-Bl. f. d. D. R S. 564 — E.-V.-Bl. 1888 S. 148),	
3. Mai 1888 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 162 — E.-V.-Bl. S. 115),	
22. Juli 1888 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 481 — E.-V.-Bl. S. 187),	
9. Juli 1889 (E.-Bl. f. d. D. R. S. 404 — E.-V.-Bl. S. 242).	

Dementsprechend wurde auch das Betriebs-Reglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen und das zugehörige Uebereinkommen durch zahlreiche Nachträge mit den in dem Deutschen und Oesterreichisch-Ungarischen Betriebs-Reglement eingetretenen Modifikationen und Ergänzungen fortgesetzt im Einklange erhalten und in der Generalversammlung zu Baden-Baden (1880) eine neue Ausgabe des Vereins-Betriebs-Reglements und des zugehörigen Uebereinkommens beschlossen, welche dem Beschlusse gemäß mit Gültigkeit vom 1. Januar 1881 publizirt worden ist. Auch diese Ausgabe erlitt jedoch durch eine Reihe von, in den Generalversammlungen der Jahre 1881—1884 beschlossenen Nachträgen so erhebliche Aenderungen, daß im Jahre 1885 eine neue Ausgabe des Vereins-Betriebs-Reglements, mit Gültigkeit vom 1. April 1885, und eine solche des Uebereinkommens, mit Gültigkeit vom 1. Januar 1885, emanirt wurde.

Zu der neuen Ausgabe des Vereins-Betriebs-Reglements vom 1. April 1885 sind in den Jahren 1885—1889 wiederum 11 Nachträge erschienen, von welchen — nach Aufhebung der Nachträge I. bis III. — der Nachtrag IV., November 1885, V. Februar 1886, VI. August 1886, VII. März 1887, VIII. Mai 1888, IX. August 1888, X. November 1888 und XI. Juli 1889 ausgegeben worden ist.

Das Uebereinkommen vom 1. Februar 1885 hat durch im September 1885 (I.), November 1885 (II.), November 1886 (III.) und März 1888 (IV.) ausgegebene Nachträge so umfassende Modifikationen erfahren, daß im Jahre 1888 bereits wieder eine neue Ausgabe mit Gültigkeit vom 1. Januar 1889 veröffentlicht wurde.

Es ist den geltenden Eisenbahn-Betriebs-Reglements von mehreren Seiten der Vorwurf gemacht worden, daß viele Bestimmungen derselben mit den Vorschriften des H.-G.-B. (Art. 390—430) nicht im Einklang stehen und deshalb gemäß Art. 423 Alin. 2 H.-G.-B. rechtsungültig seien. Ob und inwieweit dies zutrifft, ist bei den einzelnen beregten Stellen der Reglements eingehend erörtert. Eine allgemeine Zusammenstellung der als ungültig angegriffenen Bestimmungen der Reglements und der darüber bestehenden Literatur wird mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Fragen nachstehend mitgetheilt:

	Eisenbahn-betriebs-Reglement.	Inhalt der beanstandeten Bestimmung.	Thöl Handelsrecht III.	Goldschmidt Zeitschrift Bd. 26. S. 610	Thöl Handelsrechtl. Erörterungen	Goldschmidt Zeitschrift Bd. 28 S. 443 f.	Puchelt Komment. z. H.-G.-B. 3. Aufl. Bd. II. Art.	Eger Deutsches Frachtrecht 2. Aufl.
1.	§ 25	Entfernung älterer Eisenbahnzeichen	§ 54 S. 111	S. 611	S. 11	S. 484		III. n. 256
2.	§ 28 Abs. 1	Rückgabe des Gepäckscheins	§ 54 S. 113					III. n. 281
3.	§ 29 Abs. 1, 6 § 31 Nr. 1 § 38 Abs. 6 § 39 Abs. 3 § 44 Abs. 4 § 45 Abs. 2	Einschreiben der Werth- bezw. Interessen-Deklaration durch die Expedition in d. Gepäck- bezw. Transportschein	§ 107 S. 218 § 112 S. 228 § 109 S. 222 § 112 S. 230 § 108 S. 220 § 112 S. 229	S. 612/13	S. 21	S. 455	427 S. 580 n. 3	III. n. 285
4.	§ 29 c.	Abforderung des Gepäcks	§ 96 S. 195	S. 613			425 S. 574 n. 4	III. n. 249, 262
5.	§ 30 Abs. 1 § 64 Abs. 4	Annahme des Verlusts 4 Woch. nach Ablauf der Lieferzeit	§ 101 S. 205 Anhang S. 252	S. 612	S. 17		395 S. 462 n. 9	I. n. 46
6.	§ 38 Abs. 3, 5	Haftpflicht f. Fahrzeuge	§ 109 S. 223					III. n. 294
7.	§ 38 Abs. 6 § 39 Abs. 3 § 44 Abs. 4 § 45 Abs. 2 § 68 Abs. 1 Nr. 2 § 70 Abs. 4	Werth- u. Interesse-Deklaration an einer bestimmten Stelle des Frachtbezw. Transportscheins mit Buchstaben	§ 112 S. 229 § 111 S. 226 § 108 S. 220 § 106 S. 214	S. 612	S. 20	S. 453/54	427 S. 580 n. 2 S. 582 n. 7	III. n. 285
8.	§ 41 Abs. 2	Haftpflicht f. nicht sofort abgeholte Hunde	§ 57 S. 118					III. n. 274
9.	§ 44 Abs. 2	Haftpflicht f. Thiertransporte	§ 94 S. 190, 191	S. 613			424 S. 568 n. 8	III. n. 229
10.	§ 44 Abs. 2	Haftpflicht f. begleitete Thiere	§ 95 S. 193, 194	S. 613			424 S. 568 n. 9	III. n. 230
11.	§ 48 B. 3	Haftpflicht f. Gemälde	§ 53 S. 102	S. 610/11	S. 6—10	S. 443/45		III. n. 207
12.	§ 48 D XVI. 4 u. XXII.	Mineralsäuren ꝛc.	§ 53 S. 101	S. 610	S. 5	S. 354/55		III. n. 207
13.	§ 51 Abs. 2	Haftung f. Zollverfahren	§ 63 S. 130, 131				393 S. 456	I. n. 25
14.	§ 55 Abs. 2	Vorläufige Annahme des Guts	§ 75 S. 153				395 S. 461 422 S. 555	III. n. 208
15.	§ 61 Abs. 3	Ablieferung an Zollschuppen	§ 69 S. 144	S. 613			403 S. 492 n. 4	I. n. 46
16.	§ 64 Abs. 4 § 69 Abs. 2	Annahme des Guts durch die Leute	§ 80 S. 160, 161	S. 612	S. 16	S. 455	408 S. 514 n. 5	II. n. 138
17.	§ 64 Abs. 4	Schriftliche Verlustanmeldung	§ 99 S. 203, 204	S. 613	S. 22	S. 454	428 S. 585 n. 3	II. n. 138
18.	§ 64 Abs. 5 § 69 Abs. 2	Verjährung der Einreden	§ 100 S. 204 § 104 S. 209	S. 613			408 S. 519 n. 14	II. n. 138
19.	§ 67 Nr. 1 a.	Haftpflicht f. gefährl. Substanzen	§ 92 S. 183	S. 613			424 S. 567 n. 7	III. n. 228
20.	§ 67 Nr. 1 e.	Haftpflicht f. Gewichtsverluste	§ 92 S. 183	S. 613			S. 567 n. 7	III. n. 228

Steinbach in Grünhut's Zeitschrift Bd. 10	v. Hahn Komment. z. H.-G.-B. 2. Aufl. Art.	W. Koch Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verw. 1883	Schott in Endemann's Handb. d. H.-R. Bd. III.	Drilling die Ungültigkeiten des Betr.-Reglem.	Ruckdeschel das Eisenb. Betr.-Reglem.	Wehrmann Eisenbahn-Fracht-Geschäft	Endemann Recht der Eisenbahnen	Zeitung des Vereins deutsch. Eisenbahn-Verw. 1885
S. 203	423 § 10	S. 229, 481	S. 486	S. 19				
S. 204		S. 482/83	S. 521	S. 24				
S. 219/21, 223	427 § 4	S. 457	S. 505 f.	S. 39/40				
S. 213/14	425 § 7	S. 482/83	S. 498	S. 43/45				
S. 216/17	423 § 6/7	S. 389/482	S. 513/14	S. 15	S. 183/84	S. 133/34		
S. 221/23		S. 483/84	S. 502	S. 29				
S. 218 19 223.24	427 § 3 Nr. 12	S. 457	S. 505 f.	S. 32 -37	S. 235			
S. 205		S. 497	S. 519 u. 20	S. 45/47				
S. 211/12	424 § 14	S. 496	S. 494	S. 30—32		S. 122/23	S. 670	
S. 213	424 § 17	S. 498	S. 494	S. 30—32		S. 122/23	S. 670	
S. 201/2	422 § 13	S. 205	S. 502	S. 25—28			S. 529	S. 670, 778, 779
S. 200/1	422 § 11 Nr. 13	S. 177						
	422 § 17							
S. 205/8	425 § 16	S. 553/54	S. 337	S. 40 43	S. 151 f.	S. 182		
S. 209/10	425 § 8	S. 257/482	S. 367	S. 13—15	S. 513			
S. 214/15	423 n. 3	S. 469	S. 187	S. 37—39	S. 189	S. 212		
S. 215/16, 218	423 § 9	S. 542	S. 374/513	S. 18	S. 190			
S. 210/11	424 § 12	S. 541/42	S. 493	S. 29/30	S. 198/99	S. 100/2	S. 576	
S. 210	424 § 12	S. 541/42	S. 493	S. 29/30	S. 198/99	S. 100/2	S. 576	

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 422.

Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern:

1. die Güter an sich oder vermöge ihrer Verpackung, nach den Reglements, und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen,
2. der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft,
3. die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Zusatz 1.

Eisenbahn-Betriebs-Reglement:

(deutsch. Regl. vom 11. Mai 1874, Oester.-Ungar.-Regl. vom 10. Juni 1874. Vereins-Regl.

Bekanntmachung

betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11. Mai 1874.

(Veröffentlicht im Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich 1874 Nr. 21.)

In Ausführung des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisen-

bahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (Bundesgesetzblatt pro 1870 Seite 419) und der Nachträge zu demselben vom 22. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871 Seite 473) und vom 5. August 1872 (Reichsgesetzblatt pro 1872 Seite 360) das nachfolgende

Betriebs-Reglement
für die Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:[1])

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern, kommen vom 1. Juli 1874 ab auf sämmtlichen Eisenbahnen Deutschlands im Lokal- und Verbandverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn zur Anwendung.[2])

---

[1]) Abweichend lautet die Eingangsbestimmung des Oesterr.-Ungar. Regl. vom 10. Juni 1874:

Verordnung des k. k. Handelsministers
vom 10. Juni 1874,

betreffend die Einführung eines neuen Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Veröffentlicht im Reichs-Gesetzblatt 1874 Nr. 75.)

Auf Grund des Artikels VIII. des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 (R.-G.-Bl. 4 vom Jahre 1868) hat das nachstehende Betriebs-Reglement auf sämmtlichen Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vom 1. Juli 1874 ab in Wirksamkeit zu treten.

Mit demselben Tage wird das mittelst Verordnung vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. 90) eingeführte Betriebs-Reglement außer Kraft gesetzt.

Die derzeit giltigen Frachtbriefformulare sind bis Ende Dezember 1874 zuzulassen. Vom 1. Januar 1875 ab haben aber ausschließlich nur die im nachstehenden Betriebs-Reglement vorgeschriebenen Formulare in Anwendung zu kommen.*)

Der königlich Ungarische Kommunikationsminister, mit welchem ich diesfalls das Einvernehmen gepflogen habe, trifft unter Einem die gleiche Anordnung für die Eisenbahnen der Länder der Ungarischen Krone.

Wien, am 10. Juni 1874.

Der k. k. Handelsminister:
Banhans m. p.

Für Ungarn erfolgte die Veröffentlichung durch das „Amtsblatt für die Länder der Ungarischen Krone".

---

*) In Folge Verordnung vom 30. April 1878, R.-G.-Bl. Nr. 38, sind mit dem 1. Januar 1879 neue Frachtbriefformulare eingeführt worden.

[2]) Abweichend lautet die Eingangsbestimmung des Vereins-Reglements.

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern kommen auf sämmtlichen Eisenbahnen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen für denjenigen gegenseitigen Verkehr zur Anwendung, welcher die Grenzen des Deutschen Reiches oder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie oder des Königreichs der Niederlande oder des Großherzogthums Luxemburg überschreitet.

Spezialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

Spezialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht in Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Pflichten des Dienstpersonals.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§ 2.

Rechte des Dienstpersonals.

Den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen, mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§ 3.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§ 4.

Beschwerdeführung.

Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Werden durch einzelne oder mehrere der Regierungen der an dem Vereinsgebiete betheiligten Staaten Bestimmungen polizeilicher Natur zum Betriebs-Reglement über die Beförderung von Personen, Gütern ꝛc. erlassen, insbesondere auch über die vom Eisenbahntransporte ausgeschlossenen oder bedingt zugelassenen Gegenstände, so haben dergleichen Vorschriften auch für den Vereinsverkehr, sofern derselbe das betroffene staatliche Gebiet berührt, Gültigkeit und sind demgemäß von dem Absender zu beachten.

Die geschäftsführende Direktion des Vereins wird polizeiliche Vorschriften der vorbezeichneten Art unter Bezeichnung des bezw. der staatlichen Gebiete, für welche sie erlassen, als Nachträge zum Vereins-Betriebs-Reglement in der unter IV. daselbst vorgeschriebenen Form publiziren.

Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlichst genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniformmerkmale enthalten.

§ 5.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements befugten Personen, untersagt.

§ 6.

Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann verweigert werden, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen oder die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel ist überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten und bei jeder Expedition durch Anschlag publizirten Kurse anzunehmen, insoweit der Annahme ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.

II. Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

§§ 7 bis 45

(mitgetheilt bei Art. 425.)

III. Beförderung von Gütern.

§ 46.

Beförderung von Gütern.[1])

Der Transport von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Uebergangs von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

§ 47.

Uebernahme von Gütern.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine

[1]) Die Ueberschrift zum Oesterr.-Ungar. Regl. lautet: „Uebergang von Bahn zu Bahn". Der § 46 des Vereins-Regl. ist ohne Ueberschrift.

	Eisenbahn-betriebs-Reglement.	Inhalt der beanstandeten Bestimmung.	Thöl Handelsrecht III.	Goldschmidt Zeitschrift Bd. 26. S. 610	Thöl Handelsrechtl. Erörterungen	Goldschmidt Zeitschrift Bd. 28 S. 443 f.	Puchelt Kommentar z. H.-G.-B. 3. Aufl. Bd. II. Art.	Eger Deutsches Frachtrecht 2. Aufl.
1.	§ 25	Entfernung älterer Eisenbahnzeichen	§ 54 S. 111	S. 611	S. 11	S. 484		III. n. 258
2.	§ 28 Abs. 1	Rückgabe des Gepäckscheins	§ 54 S. 113					III. n. 261
3.	§ 29 Abs. 1, 6 § 31 Nr. 1 § 36 Abs. 6 § 39 Abs. 3 § 44 Abs. 4 § 45 Abs. 2	Einschreiben der Werth- bezw. Interessen-Deklaration durch die Expedition in d. Gepäck- bezw. Transportschein	§ 107 S. 218 § 112 S. 228 § 109 S. 222 § 112 S. 230 § 108 S. 220 § 112 S. 229	S. 612/13	S. 21	S. 455	427 S. 580 n. 3	III. n. 285
4.	§ 29 c.	Abforderung des Gepäcks	§ 96 S. 195	S. 613			425 S. 574 n. 4	III. n. 239, 362
5.	§ 30 Abs. 1 § 64 Abs. 4	Annahme des Verlusts 4 Woch. nach Ablauf der Lieferzeit	§ 101 S. 205 Anhang S. 252	S. 612	S. 17		395 S. 462 n. 9	I. n. 46
6.	§ 38 Abs. 3, 5	Haftpflicht f. Fahrzeuge	§ 109 S. 223					III. n. 290
7.	§ 38 Abs. 6 § 39 Abs. 3 § 44 Abs. 4 § 45 Abs. 2 § 68 Abs. 1 Nr. 2 § 70 Abs. 4	Werth- u. Interesse-Deklaration an einer bestimmten Stelle des Frachtbezw. Transportscheins mit Buchstaben	§ 112 S. 229 § 111 S. 226 § 108 S. 220 § 106 S. 214	S. 612	S. 20	S. 453/54	427 S. 580 n. 2 S. 582 n. 7	III. n. 285
8.	§ 41 Abs. 2	Haftpflicht f. nicht sofort abgeholte Hunde	§ 57 S. 118					III. n. 274
9.	§ 44 Abs. 2	Haftpflicht f. Thiertransporte	§ 94 S. 190, 191	S. 613			424 S. 568 n. 8	III. n. 229
10.	§ 44 Abs. 2	Haftpflicht f. begleitete Thiere	§ 95 S. 193, 194	S. 613			424 S. 568 n. 9	III. n. 230
11.	§ 48 B. 3	Haftpflicht f. Gemälde	§ 53 S. 102	S. 610/11	S. 6—10	S. 443/45		III. n. 207
12.	§ 48 D XVI. 4 u. XXII.	Mineralsäuren ꝛc.	§ 53 S. 101	S. 610	S. 5	S. 354/55		III. n. 207
13.	§ 51 Abs. 2	Haftung f. Zollverfahren	§ 63 S. 130, 131				393 S. 456	I. n. 25
14.	§ 55 Abs. 2	Vorläufige Annahme des Guts	§ 75 S. 153				395 S. 461 422 S. 555	III. n. 208
15.	§ 61 Abs. 3	Ablieferung an Zollschuppen	§ 69 S. 144	S. 613			403 S. 492 n. 4	I. n. 46
16.	§ 64 Abs. 4 § 69 Abs. 2	Annahme des Guts durch die Leute	§ 80 S. 160, 161	S. 612	S. 16	S. 455	408 S. 514 n. 5	II. n. 138
17.	§ 64 Abs. 4	Schriftliche Verlustanmeldung	§ 99 S. 203, 204	S. 613	S. 22	S. 454	428 S. 585 n. 3	II. n. 138
18.	§ 64 Abs. 5 § 69 Abs. 2	Verjährung der Einreden	§ 100 S. 204 § 104 S. 209	S. 613			408 S. 519 n. 14	II. n. 138
19.	§ 67 Nr. 1 a.	Haftpflicht f. gefährl. Substanzen	§ 92 S. 183	S. 613			424 S. 567 n. 7	III. n. 228
20.	§ 67 Nr. 1 e.	Haftpflicht f. Gewichtsverluste	§ 92 S. 183	S. 613,			S. 567 n. 7	III. n. 228

§ 48.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

A. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen;
2. die postzwangspflichtigen Gegenstände;
3. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in Anlage D.[1]) Anwendung finden, insbesondere:
   a) Nitroglyzerin (Sprengöl) als solches, abtropfbare Gemische von Nitroglyzerin mit an sich explosiven Stoffen (wegen Sprenggelatine- und Gelatinedynamitpatronen, vgl. Anlage D. Nr. I.);[2])
   b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse (wegen Dynamitpatronen vergl. Anlage D. Nr. 1.);[3])
   c) pikrinsaure Salze sowie explosive Gemische, welche pikrinsaure und chlorsaure Salze enthalten;
   d) Knallquellsilber, Knallsilber und Knallgold, sowie die damit dargestellten Präparate, (wegen Zündungen, Zündhütchen, Knallbonbons und Knallerbsen vergl. Anlage D. I, III, III b und III c);
   e) solche Präparate, welche Phosphor in Substanz beigemischt enthalten, (wegen Zündbänder und Zündblättchen — amorces — vergleiche Anlage D. Nr. III a);
   f) geladene Schußwaffen.

B. Bedingungsweise werden zur Beförderung zugelassen:

1. Die in Anlage D. bezeichneten Gegenstände.

   Für deren Annahme und Beförderung sind die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend.

---

[1]) Die Anlage D. ist wegen der fortgesetzten Aenderungen, welchen sie unterliegt (s. Anm. 207), hier nicht mit zum Abdrucke gebracht.

[2]) Oesterr.-Ungar. Regl. abweichend: „a) Nitroglyzerin (Sprengöl) als solches, sowie alle Nitroglyzerinpräparate, deren Eisenbahntransport für Oesterreich und Ungarn nicht ausdrücklich durch eine spezielle Verfügung gestattet ist“;

[3]) Oesterr.-Ungar. Regl. abweichend: „b) nicht abtropfbare Gemische von Nitroglyzerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen (Dynamit und ähnliche Präparate) in loser Masse, soferne nicht in Oesterreich und Ungarn eine besondere Bewilligung gegeben wird (wegen Dynamitpatronen vergleiche Anlage D. Nr. I.)“.

2. Gold und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere,[1]) Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, ächte Perlen und dergleichen.

   Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.

   Als geldwerthe Papiere im Sinne des Absatzes 1 sind nicht anzusehen: gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken, sowie ähnliche amtliche Werthzeichen.[2])

3. Gemälde und andere Kunstgegenstände, auch Antiquitäten.[3])

   Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.

4. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

   Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

C. Wer Gegenstände der unter Lit. A. Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D. erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgiebt, oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichtes solcher Versandstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark[4]) zu erlegen, und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

§ 55.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht,

---

[1]) Das Vereins-Reglement enthält hier folgende Anmerkung:

*) Gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken, sowie ähnliche amtliche Werthzeichen werden dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands sowie den Betriebs-Reglements für Oesterreich und Ungarn zufolge als „geldwerthe Papiere" im Sinne des Absatzes 1 unter B 2 nicht angesehen.

[2]) Dem Vereins-Reglement fehlt dieser Absatz. Dagegen enthält dasselbe die vorstehende Anmerkung.

[3]) Oesterr.-Ungar. Regl.: „3. Gemälde und andere Kunstgegenstände, dann Antiquitäten."

[4]) Oesterreich: sechs Gulden. — Ungarn: für jedes Pfund .... drei Gulden.

insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen.

Die[1]) Eisenbahn ist jedoch gehalten, die zugeführten Güter, soweit die disponiblen Räumlichkeiten zureichen, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalt deponiren zu lassen, daß die Annahme zum Transport und die Aufdrückung des Expeditionsstempel auf den Frachtbrief (cfr. § 49) erst dann erfolgt, wenn die Verladung des Gutes möglich geworden ist. Der Aufgeber hat im Frachtbriefe sein Einverständniß zu erklären, daß die Sendung bis zur thunlichen Verladung eingelagert bleibe.

§ 56 Alinea 6 und 7.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

6. In Ansehung der Zeit der Beförderung der Güter bildet die Reihenfolge der Auflieferung die Regel und darf kein Absender vor dem andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden. Zuwiderhandlungen begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

7. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Reihenfolge der Güterabfertigung konstatirt werden kann.

Zusatz 2.

Uebereinkommen:

(Zu § 46 des Vereins-Betriebs-Reglements.)

Art. 11.

Im direkten Verkehre bewirkt die anbringende Bahn die Uebergabe der beladenen Wagen oder der Einzelgüter dadurch, daß sie dieselben in der allgemein gültigen oder nach der für den einzelnen Fall in Frage kommenden besonders vereinbarten Art und Beschaffenheit an die dafür vereinbarte Uebergabestelle (ankommenden Zug, Güterschuppen, Bahnhofsgeleise Uebergangsgeleise, bringt, vorausgesetzt, daß die übernehmende Bahn davon Kenntniß hat.

Als ein Hinderniß bei der Uebergabe soll ein Verschluß der Wagen mittelst Schlösser, zu welchen Schlüssel nicht vorhanden sind, von der übernehmenden Bahn nicht erachtet werden dürfen, indessen ist letztere, wie jede in der Beförderung nachfolgende Bahn berechtigt, die Schlösser für Rechnung und auf Gefahr derjenigen Verwaltung, in deren Bahnbereiche der Verschluß erfolgt ist, nöthigenfalls öffnen zu lassen.

Als übernahmefähig braucht die übernehmende Bahn nur solche Sendungen anzuerkennen, welche betriebs- und beförderungsfähig sind, deren

[1]) In der amtl. Ausgabe des Oesterr.-Ungar. Regl. (1884) bildet der ganze § 55 nur ein Alinea.

Abfertigung vereinsbarungsgemäß geschehen ist, und denen vollständige Begleit- und Ueberweisungspapiere beigegeben sind.

Die übernehmende Bahn hat, soweit dies zur ungestörten weiteren Uebergabe erforderlich ist, die ihr übergebenen Güter von der Uebergabestelle ungesäumt und so zu entfernen, daß die übergebende Bahn in der Zuführung weiterer Güter nicht behindert wird.

Die angrenzenden Verwaltungen haben Vereinbarungen zu treffen, daß und wie Mängel, Unterlassungen und Hindernisse bei der Uebergabe festgestellt werden, und welche Folgen sie haben sollen. Die vollendete Uebergabe hat die übernehmende Bahn zu bescheinigen.

Hiernach zurückzuweisende Güter hat die anbringende Bahn wieder zurückzunehmen.

Als allgemein gültige Vereinbarungen sind in erster Reihe und insbesondere mangels besonderer Abkommen neben den Reglements- und Tarif-Bestimmungen die in Betracht kommenden Verbandsverabredungen, das etwa geltende Verbleiungs- (Plombir-) Uebereinkommen, die Vereinbarungen wegen Verschleppungen, Beschädigungen und Verluste und das Uebereinkommen, betreffend die gegenseitige Wagenbenutzung, zu beachten.

Hierdurch bestimmt es sich auch, inwieweit die übernehmende Bahn Einzel-Uebergabe beanspruchen darf. Mängel, welche die Uebernahme verhindern, sind durch die übergebende Bahn oder auf deren Kosten zu beseitigen. vgl. jedoch Art. 13.

Art. 12.

Beim Uebergange des Guts von einer Bahn zur anderen können beide Verwaltungen verlangen, daß zum Zeichen der geschehenen Uebernahme bez. Uebergabe die Frachtbriefe mit Tages- und Stundenstempel versehen werden.

Art. 13.

Innerhalb einer Verbandsstrecke soll im Mangel einer entgegenstehenden Vereinbarung Einzelübergabe nur bei gleichzeitiger spezieller Zollrevision oder in dem Falle verlangt werden, wenn Umstände vorliegen, welche auf einen Verlust oder eine Beschädigung schließen lassen.

(Zu §§ 46 u. 47 des Vereins-Betriebs-Reglement.)

Art. 14.

Jeder Verwaltung steht es frei, bei der Uebernahme des Guts das Fehlen der Verpackung, sofern das Gut seiner Natur nach eine Verpackung, zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung während der Beförderung erheischt, sowie Mängel der Verpackung zu rügen. Durch eine solche Rüge schützt sich die übernehmende Verwaltung der übergebenden gegenüber ganz so gegen jede Theilnahme an Entschädigungsansprüchen, als wenn der Absender das Fehlen oder den mangelhaften Zustand der Verpackung durch eine Erklärung auf dem Frachtbriefe anerkannt hätte.

Sollte keine Einzelübergabe beim Uebergange des Guts von einer Bahn zur andern stattgefunden haben, so bleibt die annehmende Verwaltung der in der Beförderung nachfolgenden für die ohne Vorbehalt erfolgte Uebernahme gar nicht oder mangelhaft verpackten Guts verantwortlich.

Alle Verwaltungen werden verlangen, daß Seitens der Versender Stückgüter, mit Ausnahme der in den Seehafenplätzen zum Versand gelangenden, mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen sind, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeiten gestattet. Nicht oder unvollständig bezeichnete Güter werden zurückgewiesen. Sofern jedoch die Versender die Anbringung der Bezeichnung durch die Beamten der Eisenbahnverwaltung wünschen, soll diesem Wunsche gegen Zahlung einer im Tarif enthaltenen Gebühr stattgegeben werden.

(Zu § 48 des Vereins-Betriebs-Reglements.)

Art. 15.

Bei Einhebung der Geldbuße (Konventionalstrafe) für falsche oder ungenaue Bezeichnung (Deklaration) der vom Transporte gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände und im Falle der Zusammenpackung solcher Gegenstände mit anderen, der Beschränkung des § 48 des Betriebsreglements nicht unterliegenden Gegenständen ist das Gesammtgewicht des betreffenden Frachtstücks einschließlich somit des Gewichtes der mitverpackten, der Beschränkung des § 48 nicht unterliegenden Gegenstände, zur Berechnung zu ziehen.

In Betreff der Zulässigkeit der eilgutmäßigen Beförderung der Güter, einschließlich der nur bedingungsweise zur Beförderung auf den Eisenbahnen zugelassenen Gegenstände, entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen auf Grund der Gesetzes- und Reglements-Bestimmungen die Abfertigungsstelle der Annahmestation ausschließlich. Die Anschlußbahnen sind zur Zurückweisung von Eilgutsendungen, welche von einer Vorbahn zur Uebernahme angeboten werden, nicht befugt, es sei denn, daß bestimmte Vorschriften über Verpackung u. s. w. unbeachtet geblieben wären.

Außer den durch Nr. I. der Anlage D zum Betriebsreglement (§ 48) von der eilgutmäßigen Beförderung überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen sind jedoch von der eilgutmäßigen Beförderung als Stückgut ausgeschlossen die unter den Nummern VII., XI., XIII., XVI.—XXVI., XXVIII., XXXI.—XXXVIII. der vorerwähnten Anlage D aufgeführten Gegenstände. Frachtstücke mit den unter Nr. XXXIX. a. a. O. besonders noch erwähnten geringeren Mengen bis zu 10 kg von den vorher unter den Nummern XVI., XVII., XX.—XXIII. aufgeführten Chemikalien sind dagegen bei Zusammenverpackung unter sich bezw. mit andern Gütern

und bei Erfüllung der sonstigen hier gegebenen Vorschriften zur Eilgutbeförderung zuzulassen.

Im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn sind indessen außer den unter Nr. I. der Anlage D. zum Vereins-Betriebs-Reglement angeführten Gegenständen auch noch die unter Nr. II., III., XIV. u. XV. dieser Anlage genannten Gegenstände — mit Ausnahme der Zündhütchen für Schußwaffen, sowie der Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen — im Sinne der Anlage E. zum Vereins-Betriebs-Reglement von der eilgutmäßigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. Art. 326 Alin. 1. Motive des Preuß. Entw. S. 177. I. Lesg. Prot. S. 827—830. Entw. I. Lesg. Art. 339, 357. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376, 394. Denkschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 12. Dezember 1859. Nontia Nr. 425, 426, 449—456. Zusammenstellung S. 68, 72—77. III. Lesg. Prot. S. 4671—4673, 4676—4683, 4689 f., 4699, 4700—4702, 4778 f., 5015—5043, 5105—5116, 5120—5124. Entw. III. Lesg. Art. 422.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl., I., 1 §§ 31, 32 f. S. 194 f., I., 2 § 75 S. 733 f. 2. Aufl. § 23 a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 ff. v. Rönne, Ergänz. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Handelsr. § 10 S. 44 ff. Behrend, Lehrb. d. H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. § 1 und § 46. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 468—470. Endemann, H.-R. S. 755 f., 758, 759. R. d. E. §§ 113, 114 S. 527, 530. Rechtsgrundl. S. 191—200, insbes. S. 214 bis 216, 221 f., 226 f. Goldschmidt, Arch. f. civ. Praxis Bd. 41 S. 406—412. Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 4 S. 569 f., Bd. 26 S. 606 f., Bd. 28 S. 445, 446. v. Hahn II. S. 690—715. Keyßner S. 477—481. C. F. Koch S. 424—428. Kowalzig S. 445, 446. Makower S. 448, 449. Puchelt II. S. 551—556. Wengler S. 403—406. v. Rönne II. S. 514. v. Krawel S. 596—598. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 455—458, 474. Gad S. 307 f., 310, 311. Gareis § 67 S. 365—368. Thöl, H.-R. III. §§ 46—53, 73—76. Handelsr. Erört. 1882 S. 6—10, 28—39. Schott § 352 S. 462 f. Rösler, Verwalt.-R. I. § 419—431 S. 431—461. Dernburg, Pr. Priv.-R. 4. A. II. § 203 S. 577 f. Scheffer und Groß S. 451, 452. Brix S. 416—418. Wächter I. S. 292. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 399 f. Hillig S. 3—22 u. 53—56. W. Koch S. 6—11 und 86 bis 93 und Zeitschr. f. H.-R. Bd. 10 S. 63 f. Ruckdeschel S. 17 f., 55 f. Wehrmann § 1—4 S. 1—17. Kühlwetter S. 3, 4. Otto, Haftpflicht d. Eisenb. in Württemb. Arch. IV. S. 83—135. Bering in Gruchot's Beitr. Bd. 21 S. 404—440. D. Jur.-Ztg. 1877 S. 689. D. E.-Z. 1877 S. 217—219. Beschorner, Eisenbahnr. S. 240 f. W. Koch, Deutschl. Eisenb. II. § 25 S. 149. Laband, Staatsr. d. Deutsch. Reichs I. S. 341—343, 380, 381. II. S. 358—379. Haberer, Oesterr. Eisenbahnr. 1885 S. 175 f. C. Fleck, Betr.-Regl. S. 1—13, 132—147 und in v. Steugel's Wörterbuch I. S. 346 f. Ulrich daselbst S. 334 f. Förster (Zölister), Betr.-Regl. S. 12—19, 58—68.

195) Prinzip und Entstehung des Art. 422.

Wenngleich der Hauptinhalt des vorliegenden Abschnittes darin besteht, die Autonomie der Eisenbahnen in Beziehung auf ihre Haftpflicht zu beschränken, und diese Beschränkung zu normiren, so haben doch außerdem noch zwei andere Verpflichtungen der Eisenbahnen in diesem Abschnitte gesetzlichen Ausdruck gefunden, welche nicht minder wichtige Beschränkungen der Vertragsfreiheit der Eisenbahnen involviren und deren Aufnahme man im Zusammenhange mit jener ersten für unerläßlich erachtete, nämlich:

1. die Pflicht der Eisenbahn, die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen nicht zu verweigern, und
2. die Pflicht der Eisenbahn, in Ansehung der Zeit der Beförderung

ohne einen gesetzlich bestimmten Grund keinen Absender vor dem Andern zu begünstigen. (Vgl. Thöl H.-R. III. § 178 S. 149.)

Zwar ist es — wie S. 155 f. bereits bemerkt, eigentlich Sache der staatsrechtlichen Gesetzgebung, die Aufsichtsgewalt des Staates derartig zu stärken, daß derselbe die Eisenbahnen zur Erfüllung dieser — ihrem Charakter als öffentliche Verkehrsstraßen entsprechenden — Verpflichtungen anzuhalten im Stande ist. Indeß ist es für zweckentsprechender und angemessener erachtet worden, diese Verpflichtungen zugleich zu privatrechtlichen zu machen und jedem Einzelnen ein civilrechtlich verfolgbares Recht zu geben (s. auch Endemann, R. d. E. S. 581.)

Was die sub 2 bezeichnete Verpflichtung der Eisenbahn anlangt, so war bereits bei Berathung des von der Transportfrist handelnden Artikels 309 des Preußischen Entwurfs (jetzt Art. 394) in der I. und II. Lesung eine für alle Frachtführer geltende Bestimmung vorgeschlagen und angenommen worden,

daß der Frachtführer unter gleichen Umständen den Transport thunlichst nach der Reihenfolge der Anmeldung der Frachtstücke zu bewirken hat.

(s. oben Bd. I. Anm. 29 S. 165, Prot. I. Lesg. S. 786—788, Entw. I. Lesg. Art. 334 Alin. 2, II. Lesg. Prot. S. 1228, 1229, Entw. II. Lesg. Art. 370 Alin. 2.)

Nachdem man sich jedoch im Verlaufe der III. Lesung entschlossen, einen besonderen Abschnitt über das Frachtgeschäft der Eisenbahnen in das H.-G.-B. aufzunehmen, wurde beantragt, den obigen Satz in der erweiterten und veränderten Fassung, wie er sich im Art. 422 Alin. 3 des H.-G.-B. findet, in diesen Abschnitt aufzunehmen, und in Gemeinschaft mit dem eng damit zusammenhängenden und als Korrelat geltenden Satze,

daß die Eisenbahn die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nur unter gewissen, gesetzlich normirten Voraussetzungen verweigern darf,

an die Spitze des Abschnittes vom Eisenbahnfrachtgeschäft zu stellen. (Prot. S. 5037, 5038.)

Zur Begründung dieses Antrages wurde geltend gemacht: derselbe enthalte im Grunde gar keine neue Bestimmung, sondern nur eine entsprechende Repro-position des Art. 370 Abs. 2 des Entwurfs aus II. Lesung, auf welchen in den früheren Verhandlungen ein großer Werth gelegt worden sei. Bei der Verhandlung über diesen Absatz (vgl. Prot. S. 4680 ff.) sei von vielen Seiten anerkannt worden, daß derselbe nur in seiner bisherigen Fassung unhaltbar erscheine und daß es sich dabei in Wahrheit um den nur bei öffentlichen Transportanstalten anwendbaren, für diese aber auch allerdings wünschenswerthen Satz handle: es dürfe in Ansehung der Zeit der Beförderung der zum Transport aufgegebenen Güter kein Absender vor dem andern ohne genügende Gründe begünstigt werden. Hauptsächlich die gesetzliche Sanktionirung dieses Satzes sei der Zweck der vorliegenden Antrages. Der betreffenden Bestimmung würde jedoch gar keine praktische Bedeutsamkeit zukommen, wenn nicht der andere Satz die Grundlage derselben bilden würde, daß eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet worden, regelmäßig einen bei ihr nachgesuchten Transport von Gütern

2. Gold und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere,[1]) Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, ächte Perlen und dergleichen.

   Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn.

   Als geldwerthe Papiere im Sinne des Absatzes 1 sind nicht anzusehen: gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken, sowie ähnliche amtliche Werthzeichen.[2])
3. Gemälde und andere Kunstgegenstände, auch Antiquitäten.[3])

   Zur Uebernahme der Beförderung ist die Eisenbahnverwaltung nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.
4. Diejenigen Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

   Die Beförderung solcher Gegenstände kann von jedesmal zu vereinbarenden besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

C. Wer Gegenstände der unter Lit. A. Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in Anlage D. erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgiebt, oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichtes solcher Versandstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark[4]) zu erlegen, und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

§ 55.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht,

---

[1]) Das Vereins-Reglement enthält hier folgende Anmerkung:

*) Gestempelte Postkarten, Postanweisungs-Formulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken, sowie ähnliche amtliche Werthzeichen werden dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands sowie den Betriebs-Reglements für Oesterreich und Ungarn zufolge als „geldwerthe Papiere" im Sinne des Absatzes 1 unter B 2 nicht angesehen.

[2]) Dem Vereins-Reglement fehlt dieser Absatz. Dagegen enthält dasselbe die vorstehende Anmerkung.

[3]) Oesterr.-Ungar. Regl.: „3. Gemälde und andere Kunstgegenstände, dann Antiquitäten."

[4]) Oesterreich: sechs Gulden. — Ungarn: für jedes Pfund .... drei Gulden.

vertrag abzuschließen, falls nicht ein durch das Gesetz ausdrücklich zugelassener (ein rechtmäßiger: Gad S. 310) Ablehnungsgrund vorliegt. Dieser eigentlich in das öffentliche Recht gehörige (W. Koch S. 90, Hillig S. 54) Vertragszwang wurde durch Art. 422 H.-G.-B. den Eisenbahnen, wie sich aus den S. 177 angeführten Materialien ergiebt, auferlegt, weil er als ein nothwendiges Korrelat, eine unerläßliche Ergänzung zu dem im öffentlichen Verkehrsinteresse gegebenen, den Kernpunkt des vorliegenden Artikels (Alin. 3) bildenden Verbote der Begünstigung eines Absenders vor dem andern erschien. Denn dieses Verbot würde von den Eisenbahnen illusorisch gemacht werden können, wenn die Eingehung von Frachtgeschäften ganz in ihr Belieben gestellt wäre, indem die willkürliche Zurückweisung der Güter des Einen ein indirektes Mittel der Begünstigung des Anderen involviren würde.

Den Bestimmungen dieses Artikels 422 wie des vorliegenden Abschnittes überhaupt ist unterworfen: „jede Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist",

Das Wort „Eisenbahn" ist hier in zwiefachem Sinne gebraucht, nämlich im Sinne von „Eisenbahnunternehmer" und im Sinne von „Eisenbahnunternehmen". Der Hauptsatz „kann verweigern" bezieht sich auf ersteren, der eingefügte Relativsatz: „welche eröffnet ist" auf letzteres. Das Gesetzbuch — bemerkt v. Hahn II. S. 690 § 1 zutreffend — hat den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens adoptirt, welcher unter Eisenbahn nicht nur den Schienenweg bezw. die Gesammtheit aller zum Betrieb des Fracht- und Transportgeschäfts auf demselben unmittelbar und mittelbar dienenden Mobilien und Immobilien versteht, sondern auch den Eigenthümer der Fahrstraße und dieser anderen Sachen, insbesondere aber die vermittelst dieser Sachen den Güter- und Personentransport betreibende Person als „die Eisenbahn" bezeichnet. In unserem Artikel ist die Ausdrucksweise deswegen nicht korrekt, weil dasselbe Wort nach einer zweifachen Richtung zu verstehen ist — es ist aber vollkommen deutlich, was gemeint ist. Zunächst bedeutet hier „eine Eisenbahn" eine Anstalt zum Transport von Gütern vermittelst eines Schienenweges. Der Zusatz, „welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist", bezeichnet, daß diese Anstalt gewerbemäßigem Betrieb von Frachtgeschäften dienen soll. Diese Anstalt wird sodann in derselben Weise als Person aufgefaßt, wie man auch sonst den Ausdruck Anstalt, Geschäft braucht, um damit den Inhaber der Anstalt, des Geschäfts zu bezeichnen, wie man insbesondere Frachtgeschäft, Transportanstalt sagt für Frachtführer. Es ist also ein Frachtführer, welcher sein Frachtgewerbe vermittelst eines Schienenweges betreibt, gleichviel ob Eigenthümer desselben oder nicht. Ebenso ist es gleichgültig, ob eine einzelne physische oder juristische Person, eine Gesellschaft, oder der Staat das Frachtgeschäft betreibt, sowie aus welchem Rechtsgrunde diesen der Betrieb zusteht, ob auf Grund des Eigenthums, der Pacht, Betriebsüberlassung ꝛc. (Schott § 352 S. 462).

Indeß bedarf der Begriff noch einer Einschränkung. Unter den Worten: „welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist" kann nur eine solche Bahn verstanden werden, welche durch die nach den einzelnen Landesrechten zuständigen Behörden als dem Publikum zur Benutzung für den

Gütertransport eröffnet erklärt und damit den geltenden Betriebs- und Bahnpolizeireglements unterstellt worden ist.

Vgl. für Preußen § 22 des Ges. v. 3. November 1838, § 167 des Ges. v. 26. Juli 1876, Eger, Handb. d. Preuß. Eisenbahnr. I. § 39 S. 570, Endemann, R. d. Eisenb. § 75 S. 371; für Oesterreich: Haberer, Oesterr. Eisenb.-R. S. 273 f., 280, Oesterr. Eisenb.-Betr.-Ord. vom 16. November 1851 § 1, 2, Röll, Oesterr. Eisenb.-Ges. I. S. 307 f.

Dieser formelle Akt ist als das einzige durchgreifende Kriterium für die hier in Betracht kommenden Eisenbahnen hinzustellen. Alle anderen Kriterien, z. B. nach dem Material, aus welchem die Schienen hergestellt sind (ob Stahl, Eisen, Holz, Stein u. s. w.), nach der Zugkraft (ob Dampf-, Pferde-, elektrische, Luftdruck-, Zahnrad-, Drahtseil-Bahnen u. s. w.), nach der Lage (über oder unter der Erde) erscheinen nicht zutreffend, weil sie der ratio legis nicht entsprechen. (Anders Keyßner S. 480 Nr. 10, welcher nur Lokomotivbahnen hierher zählt und Pferdebahnen ausschließt — dagegen Puchelt II. S. 552, Endemann, H.-R. § 161 Anm. 1.) Der Begriff „Eisenbahn" im Sinne des Haftpflichtgesetzes vom 11. Juni 1878 darf nicht herangezogen werden, weil für die diesem Gesetze unterworfenen Bahnen eine ganz andere ratio, die besondere Gefährlichkeit des Betriebes (vgl. Eger, Reichshaftpflichtgesetz 3. Aufl. 1886 S. 42 ff.) maßgebend ist, während hier diejenigen Bahnen in Frage kommen, die durch ihr infolge der staatlichen Konzessionirung und Genehmigung erlangtes faktisches Transportmonopol eine exzeptionelle Machtstellung dem Publikum gegenüber bei Eingehung von Frachtgeschäften einnehmen. Dies sind aber diejenigen Bahnen, die mit staatlicher Genehmigung angelegt und in Betrieb gesetzt sind. Andere Bahnen genießen den Schutz und die Privilegien der Staatsgewalt nicht, für sie würde also die ratio legis nicht zutreffen. Auf derartige Bahnen findet auch das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands nicht Anwendung, welches sich nur auf Bahnen bezieht, die von den zuständigen Behörden dem öffentlichen Verkehre übergeben worden sind. Eine Bahn, die sich ohne deren Genehmigung als dem öffentlichen Verkehre eröffnet bezeichnet und Frachtverträge eingeht, unterliegt civilrechtlich daher lediglich den Vorschriften der Art. 390—421, nicht aber der Art. 422—481. Es ist somit Sache des Publikums, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Bahn eine bestimmungsmäßig dem Gütertransport eröffnete ist. Die entgegenstehende Annahme Puchelts (II. S. 558 Nr. 3, vgl. auch Wehrmann S. 77) kann hiernach nicht gebilligt werden (Thöl, H.-R. § 74 unentschieden).

Nach dem aufgestellten Kriterium gehören Bahnen, welche nicht selbstständige, für den öffentlichen Verkehr bestimmte Transportstraßen, sondern nur accessorische Bestandtheile des privaten Betriebs eines Fabrik-, Bergwerks-, Hütten- ꝛc. Etablissements sind, nicht hierher (vgl. Puchelt a. a. O., Anschütz III. S. 469), ebensowenig im Bau begriffene Bahnen, auch wenn das Baumaterial auf denselben bereits mittelst sog. Bau- und Arbeitszüge befördert wird, ferner nicht Bahnen, die während eines Krieges militärisch verwaltet werden bezw. zunächst nur militärischen Zwecken dienen und von Privaten — ohne dem öffentlichen Gütertransport übergeben zu sein — nur freiwillig den Transport von Gütern übernehmen. Schließt daher eine solche dem Art. 422 nicht unterworfene Bahn einen Frachtvertrag, so gilt für sie nur der

1. Abschnitt (Art. 390—421) und können beliebig vom Gesetz abweichende Bestimmungen vereinbart werden, z. B. Ausschluß jeder Haftung (trotz Art. 423).

Vgl. Keyßner S. 480 Nr. 11 u. 12, Schott S. 463, Erk. des II. Sen. d. R.-O.-H.-G. vom 11. Oktober 1876, Entsch. Bd. 21 S. 57 f.

Aus dem Worte „Gütertransport" ergiebt sich, daß Bahnen, welche dem reinen Personentransport dienen (nicht auch zugleich der Gepäckbeförderung), ausgeschlossen sind (Puchelt a. a. O., v. Hahn II. S. 700 § 2, Schott S. 477, Endemann, R. d. Eisenb. S. 507), doch dehnt § 6 Alin. 1 des Betr.-Regl. die Transportpflicht der Eisenbahnen auch auf den Personentransport aus (s. Anm. 204 S. 214). Die Annahme Schott's a. a. O., daß die Reichsverfassung im Art. 44 den Transportzwang für den Güter- und Personen-Transport voraussetze, ist irrig. Das ist weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Sinne dieses Artikels zu erkennen.

„Die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts." Nicht nur die Eingehung, d. i. der Abschluß des Frachtvertrages, sondern, wie folgerichtig ergänzt werden muß, auch die Erfüllung darf ohne einen der Gründe Ziffer 1—3 nicht verweigert werden. In dem ursprünglichen Vorschlage (Prot. S. 5037) hieß es: „einen bei ihr nachgesuchten Transport von Gütern." Diese Fassung wurde später von der Redaktionskommission in die Worte: „die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts" umgeändert und das Bedenken, es würde dadurch die Bestimmung ausgeschlossen, daß die Eisenbahnen gewisse Güter nur als sog. Fahrgut (vgl. §§ 27—29 Preuß. Eisenb.-Ges. vom 3. November 1838), und nicht als Frachtgut annehmen wollen, als unbegründet bezeichnet. (Prot. S. 5107, C. F. Koch S. 426 Anm. 62.)

„für ihre Bahnstrecke" (zuerst: „innerhalb ihres Bahnbezirks", Prot. S. 5037), d. h. für ihre eigenen bezw. von ihr verwalteten Bahnstrecken, den internen oder Lokalverkehr (s. S. 153, 207).

Puchelt II. S. 484, 554, v. Hahn II. S. 700 § 2, Keyßner S. 480 Nr. 13, Dernburg II. S. 577, Endemann, H.-R. S. 758 Anm. 16, Thöl III. § 74, Wehrmann S. 77, 78, Schott S. 477, Endemann, R. d. E. S. 531, Erk. des Ob.-Land.-Ger. Breslau vom 11. März 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 269, und des Reichsger. vom 2. Juli 1887, eod. Bd. 5 S. 377.

Indeß hat diese Bestimmung insofern eine Erweiterung zu Gunsten des Publikums erfahren, als (in Gemäßheit des Art. 44 der Deutschen Reichsverfassung, welcher die Bahnen zur Einrichtung direkter Expeditionen im Personen- und Güterverkehr verpflichtet) nach § 46 des Betr.-Regl. der Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen zu erfolgen hat, ohne daß es behufs des Uebergangs von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf. Hiernach darf eine Eisenbahn auch einen über ihre eigene Bahnstrecke hinaus, aber nach einer zum Vereinsgebiete gehörigen Bahn gerichteten Transport ohne einen der Ziffer 1—3 bezeichneten Gründe nicht ablehnen.

Vgl. Bd. II Anm. 74 S. 10, 11 und unten Anm. 205 S. 217 z. § 46 Betr.-Regl., v. Hahn II. S. 700, Rudbeschel S. 20, Schott S. 478, Endemann, R. d. E. S. 531, A. M. aus unzutreffenden Gründen das Erk. des Ob.-Land.-Ger. Breslau vom 11. März 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 259. Unentschieden: Erk. des I. Civ.-Sen. des Reichsger. v. 2. Juli 1887 eod. Bd. 5 S. 380, 381. Puchelt II. S. 484, 554 ignorirt den § 46 d. Betr.-Regl. gänzlich.

„nicht verweigern", d. h. positiv gefaßt: sie ist dazu verpflichtet, falls sie nicht durch rechtliche (z. B. Postzwang) oder sittliche Verbote verhindert ist, den Transport gewisser Güter oder von gewissen Absendern oder an gewisse Empfänger oder zu gewissen Zeiten u. s. w. zu übernehmen (vgl. v. Hahn S. 700 § 2, Endemann, Rechtsgrdl. S. 215). Auch eine nur zeitweilige Verweigerung ist nicht gestattet, weil eine auch nur zeitweilige Zurückweisung des Transports für den Absender oft einer gänzlichen Verweigerung desselben gleichkommen und auch hierin — der ratio legis zuwider — eine ausreichende Gelegenheit zur Begünstigung des einen Absenders vor dem andern geboten würde (Prot. S. 5089, C. F. Koch S. 426 Anm. 62, Scheffer u. Groß S. 451). Der Transportzwang — sagt Schott S. 477 richtig — umfaßt ein Doppeltes: Eisenbahnen müssen überhaupt und zu jeder Zeit auf Verlangen des Publikums Transportgeschäfte eingehen." Die Eisenbahn soll — bemerkt Thöl § 74 — was sie Allen zu gewähren sich erboten hat, nicht einem Einzelnen verweigern dürfen, wer absenden will und nichts Besonderes verlangt, darf nicht zurückgewiesen werden. Andererseits ist natürlich dieser Satz nicht dahin zu verstehen, daß die Eisenbahn etwa unbedingt ablehnen muß, wenn einer der Ziff. 1—3 angeführten Ablehnungsgründe vorliegt. Will sie dennoch den Transport übernehmen, so kann sie es. „Die Bahn lehnt unter den betreffenden Voraussetzungen nur ab, wenn sie will, braucht aber nicht. (Endemann, H.-R. S. 758 Anm. 16, v. Hahn Art. 422 § 9 S. 704.) Uebernimmt aber die Eisenbahn einen Transport, zu dessen Uebernahme sie nach Art. 422 gesetzlich nicht verpflichtet ist, so finden auf denselben im Uebrigen alle gesetzlichen und reglementarischen Normen in gleicher Weise Anwendung, wie wenn es sich um einen Transport handelt, welchen sie nach Art. 422 übernehmen muß. Auch bei der Uebernahme eines solchen Transports ist sie daher den Beschränkungen des Art. 428 unterworfen und darf in Betreff ihrer Haftpflicht (ex recepto) nicht über die ihr durch Art. 424—431 gestatteten Befreiungsverträge hinausgehen. Man darf, wie v. Hahn II. S. 704 zutreffend hervorhebt, nicht so argumentiren, daß die Eisenbahn, weil sie befugt sei, gewisse Güter vom Transport zurückzuweisen oder nur bedingungsweise anzunehmen, im Falle der Annahme derselben ihre Haftpflicht beliebig beschränken oder ausschließen dürfe, indem in dem Mehr (sc. in dem Rechte zur Zurückweisung) auch das Weniger (das Recht zur Aufstellung beliebiger Transportbedingungen) liege. Dies verstößt gegen die Absicht des Gesetzes, das Publikum bei allen Transporten, welche die Eisenbahn übernimmt, gegen zu lästige Bedingungen zu schützen. Die Eisenbahn kann zwar unter den gesetzlichen Voraussetzungen Güter vom Transporte zurückweisen oder nur bedingungsweise annehmen. Im Falle der Annahme steht aber dieser Transport allen anderen gleich und unterliegt den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen. Auch bei reglementarisch nur bedingungsweise anzunehmenden Gütern dürfen die Vertragsbedingungen nicht mit den Art. 422—431 im Widerspruch stehen.

Vgl. auch Buchelt II. S. 557 Anm. 2, Thöl, Handelsrechtl. Erört. S. 8, Endemann, R. d. E. S. 385. — Unrichtig: Schott S. 485 und Endemann a. a. O. S. 572 C. (im dritten Widerspruch mit S. 386).

Andererseits kann die Bahn bezw. der annehmende Beamte, wenn in der Annahme derartiger Güter eine Verletzung reglementarischer bezw. polizeilicher

Vorschriften liegt, der Aufsichtsbehörde gegenüber und auch polizei- bezw. strafrechtlich sich verantwortlich machen und das Konventionalstrafen- und Regreßrecht (§ 50 Nr. 4, § 48 C. Betr.-Regl.) dem Absender gegenüber dadurch modifizirt werden.

Nach der Annahme des R.-O.-H.-G. berechtigen Art. 422 und Art. 402 H.-G.-B. den Absender nicht, auf dem Transporte lediglich auf Grund des alten Frachtvertrages den Rücktransport des Frachtguts nach dem Absendungsorte von der Eisenbahn zu verlangen. Eine Weigerung, diesem Verlangen zu entsprechen, ist keine Negirung der gesetzlichen Transportpflicht. Vielmehr muß der Absender, wenn er den Rücktransport wünscht, einen neuen Frachtvertrag abschließen."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 30. November 1874, Entsch. Bd. 14 S. 196, und unterm 26. Januar 1875, D. E.-Z. 1875 S. 982.

Uebrigens trifft den Kläger, der die Bahn wegen ungehöriger Verweigerung belangt, d. h. welcher behauptet, daß die für die Transportpflicht der Eisenbahn im Art. 422 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind und die Bahn demungeachtet die Eingehung des Frachtgeschäfts verweigert, die Beweispflicht.

(S. Anm. 202 S. 196, v. Hahn II. S. 701, 714, Endemann, H.-R. S. 798 Anm. 17, Wehrmann S. 84, Hillig S. 56, A. M. Schott S. 683, 684, welcher den Negativbeweis der Bahn auferlegen will.)

197) **„1. Die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen."**

Die erste der drei Voraussetzungen, von welchen die Transportpflicht der Bahn abhängt, ist, daß die angetragenen Güter sich zum Transport auf der betreffenden Bahn eignen, und zwar entweder an sich oder vermöge ihrer Verpackung — nach den Reglements der Bahn bezw. in Ermangelung reglementarischer Bestimmungen, nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise derselben. Nach zwei Richtungen hin müssen sich also die Güter zum Transport eignen, entweder an sich oder vermöge ihrer Verpackung, und ob dies der Fall, bestimmt sich nach den Reglements, eventuell nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn. Durch das H.-G.-B. ist hiernach die Entscheidung der Frage, welche Güter an sich oder vermöge ihrer Verpackung zum Transport geeignet sind, in die Reglements verwiesen, und nur, wenn und soweit diese darüber nichts enthalten, sollen die Einrichtungen und die Benutzungsweise der Bahn maßgebend sein.

Thöl, H.-R. III. § 50 S. 95, § 74 S. 151, Buchelt II. S. 554, v. Hahn II. S. 701, Schott S. 478, Endemann, R. d. E. S. 532, 533.

Würde es also den Bahnen gestattet sein, nach Belieben ihre Reglements zu gestalten, so würden sie durch rigorose Bestimmungen über die zum Transporte sich eignenden Güter ihre Transportpflicht umgehen oder beschränken können.

In den Berathungen (Prot. S. 5041, 5042) wurde auch in der That die vorliegende Bestimmung beanstandet, weil die Verpflichtung der Bahnverwaltung, einen angetragenen Transport zu übernehmen, davon abhängig sein solle, daß die Verpackung den Reglements entspreche, und hierin ein Mittel zur Umgehung der ganzen Vorschrift liege, indem in den Reglements die Beurtheilung der Verpackung in das Ermessen der übernehmenden Beamten gestellt werden könne, und diese die Güter beliebig wegen angeblich mangelhafter Verpackung zurückweisen könnten. Es wurde jedoch entgegnet: Dieses Bedenken sei unbegründet. Die Angemessenheit oder Unangemessenheit der Verpackung müsse zunächst dem Urtheile der Bahnverwaltungen anheimgegeben werden, wenn nicht die größten Verwicklungen entstehen sollten. Man möge nur des Falls gedenken, daß der Bahnbeamte eine Kiste für zu dünn erkläre, als daß sie einen genügenden Schutz für die Waare böte, und die zugezogenen Sachverständigen anderer Ansicht seien, schließlich aber doch ein Schaden durch die Unzulänglichkeit der Kiste entstehe. Mißbrauch sei nicht zu befürchten, denn es verstehe sich von selbst, daß niemals bloße Laune der Bahnbeamten den Ausschlag geben könne, sondern äußersten Falls der Richter zu entscheiden haben werde, ob nicht in der Beanstandung einer Verpackung eine ungerechtfertigte Zurückweisung des Guts zu finden sei u. dgl. Mit Rücksicht hierauf wurde das eben besprochene Bedenken nicht weiter verfolgt.

In der That kann auch eine Gefahr für das Publikum in der vorliegenden Bestimmung nicht gesehen werden. Denn zunächst entscheiden die Reglements, und zwar die staatlichen Reglements, neben welchen Spezial-Reglements nur Geltung haben, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit der Festsetzung des staatlichen Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder dem Publikum günstiger gestalten (Einleitg. Alin. 2 des Betr.-Regl. Anm. 203 S. 211—213 Schott S. 478.) Ueberdies unterliegen auch die Spezial-Reglements in der Regel der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, so daß Willkür und Rigorosität ausgeschlossen ist. Enthalten aber die Reglements bezügl. Bestimmungen über die Art der zu befördernden Güter oder die bestimmte Verpackungsart nicht, so sind die Einrichtungen und die Benutzungsweise der betreffenden Bahn maßgebend. Sowohl darüber, ob den reglementarischen Bestimmungen entsprochen ist und event., ob die Einrichtungen ꝛc. der Bahn den Transport zulassen, also in der Beanstandung ungerechtfertigte Zurückweisung liegt, entscheidet im Streitfalle der Richter.

Vgl. oben Bd. I. Anm. 44 S. 285 f., Makower S. 449 Anm. 1 b., C. F. Koch S. 426, 427 Anm. 63, Hillig S. 56, Wächter I. S. 292 Anm. 2, Brix S. 417, v. Krawel S. 598, Gad S. 311 Anm. 41, Scheffer u. Groß S. 451, Epstein S. 36, 37, Ruckdeschel S. 24, 25, Wehrmann S. 80, v. Hahn II. S. 701, Puchelt II. S. 554, Thöl III. S. 151, Endemann, R. d. E. S. 533.

W. Koch (S. 91 Anm. 4) hält dies für sehr zweifelhaft, weil Art. 422 nicht unter die in Art. 423 als absolut geltenden Bestimmungen aufgenommen worden sei und daher die weitergehende Bestimmung des § 2 des Ver.-Güt.-Regl., welche diese Frage ganz der richterlichen Kompetenz entziehe, nicht alterirt werde. Diese schon an sich zu bestreitende Annahme (vgl. v. Hahn, 1. Aufl. II. S. 513, § 3, Gad S. 311 Anm. 41) ist jedoch neuerdings dadurch gegenstandslos geworden, daß die Worte des § 2 des früheren Ver.-Güt.-

Regl. „nach ihrem (sc. der Eisenbahn) Ermessen" in §§ 47 u. 48 der jetzt geltenden Reglements in Fortfall gebracht sind (Puchelt II. S. 554 Nr. 7, Epstein S. 35, 37, Ruckdeschel S. 24, 25, s. unten Anm. 206 S. 218 f.).

Die Güter müssen „an sich" zum Transport geeignet sein, d. h. gemäß ihrer natürlichen Beschaffenheit und sonstigen Eigenschaften (Gewicht, Umfang, Form u. s. w.), also ganz abgesehen von der Verpackungsweise. (Brix S. 417, v. Hahn S. 700, § 3, Wehrmann S. 79). Von diesem Gesichtspunkte aus wurde der Antrag, statt der auf „an sich" folgenden Worte „oder vermöge" zu setzen „und vermöge" abgelehnt, weil der Sinn der sein solle, daß die Eisenbahn den ihr angetragenen Transport nicht verweigern dürfe, wenn die Güter entweder an sich, d. i. auch ohne Verpackung, zum Transport sich eigneten oder durch die Verpackung zum Transport geeignet gemacht seien (Prot. S. 5107). Die Güter dürfen nicht Eigenschaften besitzen, die sie schon an sich intransportabel machen. In den Reglements von 1874 und im Ver.-Regl. sind verschiedene Kategorien solcher Güter aufgezählt und dadurch in Rücksicht auf die zwingende Natur der Reglements im Wesentlichen eine Gleichmäßigkeit auf allen Bahnen herbeigeführt; darnach sind vom Transport ausgeschlossen: kranke Thiere (§ 40 Alin. 2) und postzwangspflichtige Gegenstände (§ 48 Nr. 8) überhaupt, dagegen der Selbstentzündung oder Explosion unterworfene Gegenstände (§ 48 Nr. 3), sowie wilde Thiere (§ 40 Alin. 3), insofern sie nicht bedingungsweise zugelassen werden. Zum Transport nur bedingungweise zugelassen sind: die im Regl. § 48 sub B. verzeichneten Gegenstände nach den dort aufgeführten Bedingungen (s. Anm. 207 S. 225) und wilde Thiere (§ 40 Alin. 3 Regl. Anm. 273). Immerhin aber können bei der großen Mannigfaltigkeit der zur Versendung gestellten Güter und der sich immer vermehrenden und neu eingeführten Arten und Formen die reglementarischen Bestimmungen nicht erschöpfend sein, sondern es muß, wo diese fehlen, dem Ermessen der annehmenden Beamten nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn ein gewisser Spielraum gelassen werden, der event. in der richterlichen Feststellung seine Kontrole findet. Zeitweisen obrigkeitlichen Beschränkungen unterliegen Transporte von Kriegsmaterial und — bei Absperrung der Landesgrenzen oder einzelner inländischer Bezirke gegen Viehseuchen — Viehtransporte, sowie die einer Ansteckung ausgesetzten thierischen Stoffe; unter Umständen auch Fische, Krebse, Holz und andere Gegenstände. Unter Zoll- oder Steuerkontrole stehende Güter sind nur dann transportabel, wenn die gesetzlichen Förmlichkeiten betreffs ihrer beobachtet sind. Besonderen Beschränkungen unterliegt auch die Beförderung von Wild und im Interesse des Weinbaues die Beförderung von Reben, Weinstöcken und deren Zubehör (Weinpfählen, Weinstützen, Trauben, Trestern ꝛc.) s. Fleck, Betr.-Reglem. S. 144—147.

Vgl. Keyßner S. 480 Nr. 14a., Brix S. 417, W. Koch S. 90, Thöl III. S. 151, Gad S. 310, Gareis S. 367, C. F. Koch S. 426 Anm. 63, v. Kräwel S. 598, Endemann, R. d. Eisenb. S. 527—530, 532, Dernburg II. S. 577. Zeitweise Beschränkungen werden in jedem einzelnen Falle bekannt gemacht (§ 44 Allgem. Exped.-Vorschr. Ziff. 11).

„oder vermöge ihrer Verpackung." Auch Güter, deren Beschaffenheit oder sonstige Eigenschaft dem Bahntransport an sich nicht entgegenstehen würden, sind hierzu zumeist in Rücksicht auf die Natur des Bahnbetriebs nicht

ohne Weiteres, sondern nur in ausreichender Verpackung geeignet. Es ist daher begründet, daß Ziff. 1 des Art. 422 als Voraussetzung der Transportpflicht hinstellt, daß die Güter, falls sie nicht auch ohne Verpackung zum Transport sich eignen, vermöge ihrer Verpackung zum Transport geeignet gemacht seien. Auch hierüber entscheiden in erster Reihe die Reglements (vgl. z. B. die Anlage D. zum § 48 des Betr.-Reglem., § 25, § 35 Alin. 2) und, insoweit es diesen an positiven Bestimmungen mangelt, die Organe der Bahnverwaltung auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen und nach allgemeinen bewährten Handelsgebräuchen event. unter Zuziehung Sachverständiger nach Maßgabe der Einrichtungen und Benutzungsweise der Bahn, im Streitfalle aber richterliches Ermessen. Vergl. über die Frage, in welchen Fällen die Verpackung als mangelhaft anzusehen ist: Bd. I Anm. 44 S. 287, 288. Nur ausnahmsweise wird auch verpackungsbedürftiges Gut mangelhaft oder garnicht verpackt befördert, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt (§ 47 Alin. 1 und 2 Betr.-Regl., s. Anm. 208 S. 219 f.)

Für beide Fragen: ob die Güter an sich und ob sie vermöge ihrer Verpackung zum Transport sich eignen, sind hiernach in erster Reihe die positiven Bestimmungen der Reglements, in zweiter Reihe die Einrichtungen und Benutzungsweise der Bahn maßgebend und endlich kann, wenn die Bahnverwaltung diese Kriterien nicht zu Recht in Anwendung gebracht haben sollte, auf richterliche Entscheidung hierüber provozirt werden. (v. Hahn II. S. 700 f., Schott S. 480, Endemann A. d. E. S. 588.)

Ueber Reglements, deren Rechtsnatur, Gültigkeit, Form, Publikation und rechtliche Wirksamkeit s. unten Anm. 208 S. 199 ff.

Die Worte „nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn" (früher „nach dem bisherigen Gebrauche", Prot. S. 5037, 5107) deuten darauf hin, daß die Frage der Transportfähigkeit eines Gutes nicht prinzipiell für alle Bahnen gleich beantwortet werden könne, sondern von den individuellen und konkreten Verhältnissen der annehmenden Bahn abhängig, mithin quaestio facti sei. (Vgl. § 48 A. 1 Betr.-Regl.) Es kommt einerseits auf die äußere Form, Beschaffenheit, Umfang, Gewicht des Guts, andererseits und im Vergleich damit auf die Transportfähigkeit der betreffenden Bahn an. Dadurch findet auch das in III. Lesg. (Prot. S. 5040, 5041) erhobene Bedenken seine Erledigung, daß die vorliegende Bestimmung ein Mittel und die Veranlassung zu Chikanen des Publikums gegen die Eisenbahnverwaltungen sein werde und daß das Publikum die letzteren zum Transporte der ungehörigsten Dinge würde zwingen können, wenn dieselben es versäumten, in ihren Reglements, statt wie bisher nur diejenigen Waaren zu verzeichnen, deren Transporte sie ausgeschlossen wissen wollten, zu erklären, daß sie nur die im Tarif genannten Güter zu transportiren bereit seien, um desto sicherer alles Ungehörige auszuschließen. Dieses Bedenken ist unbegründet. Denn es darf vom Publikum nur der Transport solcher Güter gefordert werden, die der individuellen Beschaffenheit der betreffenden Bahn entsprechen. (Endemann, A. d. E. S. 588.) Eine Gebirgsbahn mit zahlreichen Kurven und Windungen kann hiernach den Transport von Langhölzern unter Umständen ablehnen, während eine Bahn in ebenem Terrain einen derartigen Transport übernehmen

muß. Bahnen, die lediglich für den Transport gewisser Massengüter (Kohlen, Steine ꝛc.) angelegt und eingerichtet sind, dürfen den Transport anderer Güterarten oder Stückgüter verweigern. Bahnen untergeordneter Bedeutung (Strandbahnen) brauchen sich nicht mit dem Transporte von Gütern zu befassen, deren Gewicht und Umfang ihrem leichteren Oberbau und ihren leichteren Schienen und Waggons nicht entspricht und betriebsgefährlich sein würde (vgl. Anm. 207 S. 224, ferner v. Hahn II. S. 701, 702, § 5, Ruckdeschel S. 43, Epstein S. 40).

Allerdings kann aber die Bahn bei derartiger Transportverweigerung dann schadensersatzpflichtig werden, wenn die Einrichtungen und die Benutzungsweise, auf welche sie sich beruft, mit den ihr gestellten Konzessionsbedingungen und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde bezw. mit dem Zwecke, zu welchem sie konzessionirt und dem Publikum zur Benutzung eröffnet ist, im Widerspruche stehen, also diejenigen Einrichtungen ihr mangeln, die sie konzessions- und ordnungsgemäß haben müßte.

198) „2. der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen, den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft."

Die zweite Voraussetzung für die Transportpflicht der Eisenbahnen ist, daß der Absender sich in Bezug auf die denselben freigestellten Transportbedingungen den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft; allen allgemein geltenden Anordnungen, soweit sie überhaupt nach Maßgabe des vorliegenden Abschnittes den Eisenbahnen freigestellt sind. Nur vorzugsweise und als die wichtigsten sind die Bedingungen in Bezug auf die Fracht und die Auflieferung der Güter hervorgehoben.

In Bezug auf die „den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen" muß sich das Publikum den allgemein geltenden Anordnungen unterwerfen, wenn die Eisenbahn zum Transport verpflichtet sein soll. Nicht beliebigen Bedingungen, denn die Eisenbahnen genießen nicht, wie der gewöhnliche Frachtführer unbeschränkte Vertragsfreiheit, ihre Autonomie ist beschränkt einerseits durch die privatrechtlichen Vorschriften des vorliegenden Abschnittes des H.-G.-B. (Art. 422, 423 ff.), andererseits durch einschränkende Bestimmungen des öffentlichen Rechtes. Nur innerhalb dieser Grenzen darf die Eisenbahn Bedingungen stellen. (v. Hahn II. S. 702 § 6.) Daher geht Thöl III. S. 151 zu weit mit der Ausführung: „Die Bahnen dürfen also beliebig bestimmen . . . über die Fracht, über die Auflieferung der Güter und was sie sonst bestimmen wollen."

Beispielsweise sind insbesondere hervorgehoben: die Transportbedingungen „in Bezug auf die Fracht". Auch diese aber nur, soweit sie den Eisenbahnen freigestellt sind, was nach den Eisenbahngesetzen und Konzessionen in der Regel nicht der Fall ist (vgl. §§ 30 ff. des Preuß. Eisenbahngesetz v. 3. November 1838, s. auch §. 46 d. Reichs-Verfassung.) Es ist daher unrichtig, wenn v. Hahn II. S. 702 § 6 bemerkt, es werde im vorliegenden Satze ausdrücklich anerkannt, daß über die Höhe der Fracht beliebige Verabredungen

getroffen werden können. Vgl. über Fracht Anm. zu Art. 406 H.-G.-B. und §§ 52—54 Betr.-Regl. Bd. II. Anm. 106—110 S. 348—487. (Puchelt II. S. 554.)

Ferner: die Transportbedingungen in Bezug auf „die Auflieferung der Güter". Vgl. hierüber §§ 56 u. 60 Betr.-Regl. Bd. II. Anm. 88 S. 183 bis 188 u. Anm. 90, 91 S. 229—256. (Puchelt II. S. 555.)

„den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung"; nicht blos der annehmenden Bahn, sondern, wenn das Gut im Verbandsverkehre gehen soll, auch der bezüglichen Verbände bezw. Verkehre. Es sind hierunter nicht allein die Betriebsreglements zu verstehen (wie Thöl III. S. 150 Anm. 2 anzunehmen scheint), zumal gerade diese seit 1870 bezw. 1872 obligatorisch für alle deutschen und österreichisch-ungarischen Bahnen eingeführt sind, sondern auch alle anderen von den Eisenbahnen erlassenen Anordnungen genereller Natur, welche sich auf den Transport von Gütern beziehen: Tarife Fahrpläne, Rollfuhrordnungen, Normen über das Spesen-, Aufnahme-, Wiege-, Verladungs- 2c. Verfahren (Wehrmann S. 81, Puchelt II. S. 554). Ihre Gültigkeit beruht in der Regel auf der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden, welche entweder in allgemeinen Gesetzen, Konzessionsurkunden oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben bezw. vorbehalten ist. Von Bedeutung ist das Wort „allgemein", d. h. es müssen Anordnungen sein, welche für alle Absender, für das ganze Publikum gleichmäßig gelten. Wäre daher eine Transportbedingung auch an sich zwar den Gesetzen entsprechend und der Bahn freigestellt, so würde sich der Absender ihr doch nicht zu fügen brauchen, wenn sie nicht in einer allgemein geltenden Anordnung enthalten ist, sondern nur ihm speziell gestellt ist. Aus diesem Grunde ist auch für diese Anordnungen der Eisenbahnen prinzipiell die öffentliche, allein zugängliche Publikation zur Vorschrift gemacht. Das R.-O.-H.-G. folgert die Publikationspflicht mittelbar aus Art. 422 (Erk. v. 9. Mai 1876 Entsch. Bd. 20 S. 375). Und mit Recht bemerkt v. Hahn II. S. 702 §. 6: daß derartige allgemeine Anordnungen, auch wenn und soweit staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist, die Eisenbahnverwaltung in der Art binden, daß sie vor Zurücknahme derselben den einzelnen auf Grund derselben offerirten Transportvertrag nicht zurückweisen oder andere Bedingungen proponiren könne. (Vgl. auch unter Anm. 208 sub III. S. 208, Schott S. 472, Endemann, Rechtsgrdl. S. 246, 247.)

„sich unterwirft". Die Unterwerfung kann ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen geschehen. Da im ganzen Vereinsgebiete die Aufgabe von Gütern nur mit einem allgemein vorgeschriebenen Frachtbriefformulare erfolgen darf und dieses auf die Reglements und Tarife ausdrücklich Bezug nimmt, so liegt die Unterwerfung schon in der Frachtbriefunterschrift. (s. das Nähere hierüber: Anm. 203 sub IV S. 204 f.). Ueber die Folgen der Unterwerfung namentlich auch in Bezug auf die Fracht (Zahlungspflicht nach Maßgabe des Frachtbriefs bezw. der in demselben in Bezug genommenen Reglements und Tarife) s. Art. 406 H.-G.-B. Bd. II Anm. 107 S. 367 f. u. §§ 52—54 Betr.-Regl. a. a. O. Anm. 108—110 S. 383 f.

199) **„S. die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen".**

Die dritte Voraussetzung der Eisenbahntransportpflicht besteht darin, daß „die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen". Es liegt in der Natur der Sache, daß die Eisenbahn Güter nicht zu befördern vermag, wenn ihr die erforderlichen Transportmittel fehlen. Sie ist daher befugt, die Eingehung eines Frachtgeschäfts zu verweigern, wenn ihre regelmäßigen Transportmittel hierzu nicht genügen.

„Transportmittel" ist im weitesten Sinne des Wortes zu verstehen, also nicht allein die Waggons, Lokomotiven und Tender, sondern auch alle anderen zu dem fraglichen Transporte unbedingt erforderlichen Einrichtungen und Vorräthe: die Betriebsmaterialien (Kohlen, Wasser 2c.), die Werkzeuge und Geräthe zum Wiegen, Verladen, Bedecken der Güter, das Personal zur Expedition, Beförderung, Ueberwachung derselben u. s. w. (vgl. v. Hahn II. S. 702 § 7, Schott S. 481, Endemann, R. d. E. S. 534, 535).

Die „regelmäßigen" Transportmittel der Bahn müssen ausreichen, d. h. die den gewöhnlichen Verkehrseinrichtungen und Bedürfnissen der Bahn (s. Ziff. 1 S. 186 ff.) entsprechenden und für die beantragte Transportart geeigneten sein. Die Weigerung der Bahn würde somit begründet sein, wenn die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen und nur außergewöhnliche, für Ausnahmefälle (Mobilmachung, Krieg, Extra-Wagen für den Landesherrn 2c.) bestimmte und reservirte Transportmittel vorhanden sind. (Endemann, R. d. E. S. 534, 535.) Die Bahn erscheint auch nicht verpflichtet, zu einem das gewöhnliche Maß übersteigenden Transport ausnahmsweise Transportmittel zu beschaffen (Thöl H.-R. III. § 74 S. 150, 151, Schott S. 481, Waruschon-Jarociewicz S. 25) oder in Reserve zu halten (A. M. Epstein S. 67, 68), sondern kann einen derartigen Transport ablehnen. (Vgl. § 6 Alin. 1, § 55 Al. 1 Betr.-Regl.) Wohl aber muß sie die für gewisse periodisch wiederkehrenden und im gewöhnlichen Laufe der Dinge zu gewärtigenden Zeiten stärkeren Verkehrs regelmäßig mehr beschafften (geliehenen 2c.) Transportmittel zur Verwendung bringen (vgl. §§ 12—14, § 25 des Reichs-Eisenbahngesetzentwurfs, Wehrmann S. 81), nicht aber die in Reserve stehenden Maschinen 2c., welche erfahrungsgemäß nur zum Ersatze schadhafter und zur Aufrechthaltung eines geregelten Betriebsdienstes erforderlich sind.

Die regelmäßigen Transportmittel sind nicht diejenigen, welche eine Bahn faktisch beschafft und verwendet, sondern diejenigen, welche sie nach bestehenden Vorschriften und nach vernünftigen Verkehrs- und Verwaltungsanschauungen besitzen muß, um dem auf ihren Strecken in der Regel herrschenden Verkehrsbedürfnisse zu genügen. Unverschuldete Ursachen des Mangels an regelmäßigen Transportmitteln (ungewöhnlich starker Verkehr, Krieg, Zerstörung durch Elementarereignisse 2c.) exkulpiren die Bahn, nicht aber verschuldete. Verschuldet ist der Mangel jedenfalls dann, wenn die Eisenbahn die ihr durch die Konzessionsbedingungen oder anderweitige Vorschriften der zuständigen Aufsichtsbehörden (vgl. z. B. auch Art. 43 der Deutschen Reichs-Verfass. und hierzu § 4 des R.-Ges. betr. die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amts, v. 27. Juni 1873) auferlegte Zahl von Betriebsmitteln nicht besitzt. Sind die faktisch vorhandenen Transportmittel für den

gewöhnlichen Verkehr nach rationellen Prinzipien bezw. entgegen bestehenden Vorschriften ungenügend, so begründet die Weigerung der Bahn Schadensersatzansprüche im Sinne des letzten Alineas dieses Artikels. Die Annahme Puchelt's (II. S. 555 Nr. 9, s. auch Ruckdeschel S. 95), daß alsdann nur ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde, nicht aber ein Schadensanspruch sich rechtfertige, erscheint nicht zutreffend. Denn, daß die regelmäßigen Transportmittel genügen, ist ein durch Art. 422 Ziff. 3 in das Civilrecht aufgenommener Anspruch der Absender, und ob dies der Fall, hat, wie rücksichtlich der Fragen Ziff. 1 u. 2. im Streit der Richter, nicht die Aufsichtsbehörde (auf deren sachverständiges Gutachten jener allerdings der Natur der Sache nach provoziren wird), zu entscheiden. (Wehrmann S. 82.)

Der Mangel regelmäßiger Transportmittel rechtfertigt übrigens nur zeitweilige Verweigerung. Sobald der Mangel behoben ist, fällt der Weigerungsgrund fort und es muß, falls die Vertragsofferte seitens des Absenders wiederholt wird, die Beförderung nunmehr erfolgen (vgl. v. Hahn a. a. O. S. 703, Endemann H.-R. S. 758 Anm. 20, Ruckdeschel S. 94). Mit Rücksicht darauf hat § 55 Alin. 1 des Betr.-Regl. diesen Ablehnungsgrund in Verbindung gesetzt mit der Vorschrift des Art. 422 Alin. 2 — was Thöl III. S. 152 monirt, weil letztere die Existenz der Verpflichtung, nicht die Zeit, dieselbe zu erfüllen, betreffe. (S. dagegen Schott S. 481 Note 34.) Ferner über die Pflicht der Eisenbahn zur einstweiligen Verwahrung der zugeführten Güter, soweit die disponibelen Räumlichkeiten zureichen, bis zur Möglichkeit des Transports: § 55 Alin. 2 Betr.-Regl. unten Anm. 208 S. 234 und v. Hahn II. S. 708, Thöl S. 153.

§ 6 Satz 1 des Betr.-Regl. hat die Bestimmung des Art. 422 Ziff. 3 dahin erweitert, daß die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen verweigert werden kann, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen oder die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen.

Vgl. hierüber unten Anm. 204 S. 214, ferner Thöl, H.-R. III. § 74 S. 181 Note 3, Puchelt II. S. 555 Anm. 9 und Schott S. 480 u. Anm. 33.

Daraus, daß die Eisenbahn die Eingehung eines Frachtgeschäfts verweigern darf, wenn nicht die Ziff. 1—3 des Art. 422 angegebenen gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Transportpflicht vorliegen, ist jedoch nicht umgekehrt zu folgern, daß, wenn sie, obwohl jene Voraussetzungen nicht erfüllt sind, also aus freien Stücken einen Transport übernimmt, für denselben nun beliebige, dem Art. 423 ff. H.-G.-B. entgegenstehende Bedingungen zu stellen befugt sei. Denn die Tendenz des Art. 422 H.-G.-B. ist — wie v. Hahn II. S. 704 treffend bemerkt — nicht dahin gerichtet, daß für den Fall des Nichtvorhandenseins jener Voraussetzungen den Eisenbahnen die sonst beschränkte Vertragsfreiheit wieder unbeschränkt zustehen solle, sondern lediglich dahin, daß die Eisenbahn gegen einen Mißbrauch des dem Publikum eingeräumten Rechtes, sie zur Eingehung von Frachtverträgen zu zwingen, dann geschützt sein soll, wenn gewisse, dem Eisenbahntransport der Natur der Sache nach hinderliche Umstände (Ziff. 1—3 Art. 422) vorliegen. Uebernimmt eine Eisenbahn dem ungeachtet einen Transport, so verzichtet sie eben damit auf ihr Recht, diese Umstände gegen den Transport geltend zu machen, ist aber demungeachtet hinsichtlich des Vertragsabschlusses unverändert den für alle Eisen-

bahnfrachtverträge ausnahmslos gegebenen Beschränkungen unterworfen. Sie kann also, auch wenn sie den angetragenen Transport aus den ihr gesetzlich gestatteten Ablehnungsgründen nicht verweigert hat, für den einmal übernommenen Transport nur diejenigen Bedingungen stellen und vereinbaren, die nach den Artikeln 428 ff. H.-G.-B. zulässig sind. Dies gilt z. B. auch für den Fall des § 47 Alin. 1 u. 2, sowie des § 48 B. 1—4 des Betr.-Regl.

Vgl. Bd. I Anm. 34 S. 188, Gad S. 311 Anm. 49 und über die Frage der Gültigkeit der Bestimmung § 48 B. 3 unten Anm. 207 S. 228.

200) **„Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann."**

Alinea 2 des Art. 422 hat den Zweck, einer zu weitgehenden Auffassung des Begriffes der Transportpflicht der Eisenbahnen vorzubeugen. Der Natur der Sache nach begreift der Transport nicht die vorangehende Aufbewahrung der Güter in sich, wenigstens nicht länger, als zur unmittelbaren Ueberführung auf die bereiten Transportmittel erforderlich ist. Daraus folgt, daß die Bahnen, welchen gemäß Alin. 1 die Pflicht zur Eingehung von Frachtgeschäften obliegt, gesetzlich nicht verpflichtet sind, die Güter zu diesem Behufe eher anzunehmen, bis die Voraussetzungen bez. die Möglichkeit für die unmittelbare Ausführung des Transports der Güter vorliegen, d. h. „bis die Beförderung derselben geschehen kann." Sie darf dieselben bis dahin zurückweisen. In der gesetzlichen Pflicht zur Eingehung eines Transportvertrages liegt nicht zugleich die Pflicht zum vorgängigen Abschlusse eines Aufbewahrungsvertrages.

Vgl. Löst, H.-R. III. § 76 S. 152, Buchelt II. S. 417 Nr. 7 u. 7a., Reyßner S. 490 Nr. 15, 16, Endemann, H.-R. S. 756 Anm. 21, R. d. E. S. 534, M. Koch S. 91 bis 93, C. G. Koch S. 427 Anm. 64, Gad S. 311, Behrmann S. 52, Erk. des Deutsch. Reichsger. vom 9. Juli 1880 Bd. 2 S. 58, Schott S. 481.

Ueber die demungeachtet zu Gunsten des Publikums seitens der Eisenbahnen durch § 55 des Betr.-Regl. übernommene Verpflichtung zur vorläufigen Aufbewahrung und Einlagerung der Güter in den disponiblen Räumlichkeiten s. unten Anm. 208 S. 234 ff.

201) **„In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden."**

Alinea 3 des Art. 422 — das Verbot der Begünstigung eines Absenders vor dem Anderen in Ansehung der Zeit der Beförderung — bildet, wie die Entstehungsgeschichte des Artikels (vgl. Anm. 195 S. 176 ff.) lehrt, eigentlich den Kernpunkt desselben, welchem alsdann das in Alinea 1 enthaltene Verbot der Transportverweigerung als nothwendiges Korrelat beigefügt wurde. (Schott S. 482, Endemann, R. d. E. S. 531.) Die ursprüngliche Fassung der Bestimmung (I. Lesg.: Art. 334 Alin. 2 und II. Lesg. Art. 370 Alin. 2), durch welche positiv vorgeschrieben war, daß jeder Frachtführer unter gleichen Umständen den Transport thunlichst nach der Reihenfolge der

Anmeldung der Frachtstücke zu bewirken hat, wurde in III. Lesg. verworfen, nachdem hervorgehoben worden war, daß eine derartige Bestimmung überhaupt nur für den Eisenbahnverkehr von Bedeutung, für diesen aber in obiger Fassung ebenso unausführbar als gefährlich sei,

Vgl. Prot. S. 786—788, 1228, 1229, Denkschrift des Vereins Deutsch. Eisenb.-Verw. vom 12. Dezember 1859 S. 6—8, Prot. 4680—4683, 5036, 5039, C. S. Koch S. 427 Anm. 65, Thöl III. § 76 S. 154 f., v. Hahn II. § 18 S. 708—711.

und demgemäß an Stelle der abgelehnten Fassung die als Alin. 3 in den Art. 422 aufgenommene beschlossen, welche lediglich den Eisenbahnverkehr betrifft und den Verhältnissen desselben gebührend Rechnung trägt. (Prot. S. 5088, 5089, s. oben Anm. 195 S. 177 und v. Hahn II. § 11 S. 711, 712.)

Alinea 3 des Art. 422 H.-G.-B. (s. auch § 56 Alin. 6 Betr.-Regl.) spricht zwar den Grundsatz der Nichtbegünstigung nur in Ansehung der Zeit der Beförderung aus, so daß nach dem H.-G.-B. eine Begünstigung in anderer Hinsicht, z. B. in Ansehung der Fracht, statthaft wäre. Indeß ist durch die Vorschrift der Publikation der Tarife (im weiteren Sinne von „Transportbedingungen") im § 52 Alin. 1 des Betr.-Reglements der Grundsatz der Nichtbegünstigung reglementarisch auch auf alle anderen Transportmodalitäten, insbesondere auf die Fracht, ausgedehnt und hat vielfach sowohl in den einzelnen Landesgesetzen (s. z. B. § 31 Preuß. Eisenb.-Ges. v. 3. Novbr. 1838), wie in den Konzessionen noch besonderen Ausdruck gefunden. Die Eisenbahnen sind hiernach verpflichtet, jeden Absender unter gleichen Bedingungen zum Transport zuzulassen, sie dürfen keinen vor dem andern bevorzugen. Der Grundsatz der Nichtbegünstigung hat nicht nur in Ansehung der Zeit, sondern auch in Rücksicht auf alle anderen Transportmodalitäten, namentlich die Tarife, Geltung (s. oben Bd. 2 Anm. 108 S. 391 f., Fleck, Betr.-Reglem. S. 238 ff. A. M. anscheinend Thöl III. S. 96, Puchelt II. S. 450, 556, Schott S. 483 und Note 58). Denn die Vorschrift der Publikation der Tarife bezweckt vornehmlich, dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, die gleichmäßige Anwendung derselben selbst zu kontroliren. Dies schließt nicht aus, unter gewissen allgemeinen Voraussetzungen billigere als die gewöhnlichen Tarifsätze aufzustellen (z. B. Differentialfrachtsätze, Bonifikationen bei Aufgabe größerer Quantitäten ꝛc.). Aber diese Vortheile müssen gleichmäßig jedem gewährt werden, der die bezüglichen Voraussetzungen erfüllt. Die besondere Verabredung eines billigeren Frachtsatzes ꝛc. mit einem einzelnen Absender, also als persönliche Begünstigung, ist unstatthaft und verstößt gegen das Reglement. (A. M. Schott S. 483.)

Die Tendenz des Alinea 3 ist, die gleichmäßige Behandlung des Publikums in Ansehung der Zeit der Beförderung zu erwirken; es soll der Transport des Einen nicht zu Gunsten des Anderen rechtswidrig verzögert und dem Mißbrauche vorgebeugt werden, daß ein Absender aus persönlichen (nicht sachlichen) Gründen vor dem Andern durch vorgängige Annahme, durch früheren und schnelleren Transport ꝛc. bevorzugt und begünstigt wird. Daher ist auch die von einem Stationsbeamten ausgehende Zusage einer rascheren, als der der Reihenfolge entsprechenden Beförderung des Guts für die Eisenbahn nicht rechtsverbindlich.

Erkannt vom Ob.-Land.-Ger. Wien unterm 23. Oktober 1873, Röll Nr. 107 S. 236.

„Beförderung" ist hier im weitesten Sinne aufzufassen, nicht blos der eigentliche Transport, die Bewegung von Ort zu Ort ist darunter zu verstehen, sondern Annahme, Transport und Ablieferung, überhaupt alle zur Eingehung und Ausführung der Frachtverträge erforderlichen Akte (Puchelt II. S. 555). Daher bezieht sich das Alinea auch nicht allein auf bereits abgeschlossene Frachtverträge, sondern auch auf das Verhältniß der Annahme der Anmeldungen von Gütern, auf die Vertragsofferten. (Vgl. v. Hahn II. S. 718 § 231.)

Der Grundsatz, daß die Priorität über die Zeit der Beförderung entscheidet, erleidet nur insoweit Ausnahmen, als besondere, vom Gesetze bezeichnete Gründe sachlich (nicht persönlich) eine Bevorzugung bedingen, und als solche stellt das Gesetz hin: Gründe, die in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegen.

Es sind Gründe allgemeiner Natur, welche eine persönliche Begünstigung ausschließen. Die Beförderung nach Maßgabe derselben kann einen Absender günstiger, als den anderen stellen, aber ein solcher Vortheil ist nicht die Wirkung einer Begünstigung seiner Person, sondern liegt darin, daß ihm (zufällig) einer der allgemeinen sachlichen Gründe zur Seite steht (s. Thöl a. a. O. S. 155). Ein jeder aus dem Publikum wird unter gleichen sachlichen Voraussetzungen in gleicher Weise behandelt. Daher ist die Fassung des Alinea 8 nicht korrekt, der Ausdruck „begünstigt" ist in zwiefachem Sinne gebraucht, persönlich und sachlich (Thöl III. S. 154 Note 1, Schott S. 482 Anm. 51).

Mit der Vorschrift des Alinea 8 ist den Bedürfnissen des Eisenbahnverkehrs gegenüber einer schroffen Anwendung des Prioritätsprinzipes genügend Rechnung getragen. Darüber, ob ein derartiger Grund der Transportbegünstigung vorliegt, hat im Streitfalle richterliches Ermessen zu entscheiden.

„in den Einrichtungen der Bahn". Derartige Einrichtungen, welche die Begünstigung eines Absenders vor dem Anderen insofern begründen, als später aufgegebenes Gut zeitiger oder gleichzeitig mit früher aufgegebenem Gute zur Beförderung gelangt, sind z. B. die Einrichtung besonderer Güterzüge für bestimmte Güterarten (Kohlen-, Kalk-, Pulver-, Getreide- 2c.), die Eilgut-, die Stückgut-, die direkte 2c. Beförderung, überhaupt alle Einrichtungen, welche bezwecken, Güter verschiedener Art, welche verschiedene Transportmittel (gedeckte-, offene-, Kalk-, Vieh-, Kohlen-, Langholz- 2c. Wagen) erfordern, nach Maßgabe des regelmäßigen Gebrauchs der letzteren zu befördern, so daß danach ein später aufgegebenes Gut ohne jede parteiische Begünstigung schneller zur Beförderung gelangt, als ein früher aufgegebenes.

Brix S. 418, Puchelt II. S. 556, Keyßner S. 481 Nr. 17, Ruckdeschel S. 101, 102, W. Koch in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 10 S. 64, Endemann, R. d. E. S. 532, Schott S. 482.

Nur müssen die bezüglichen Einrichtungen allgemeine, unter gleichen Voraussetzungen allen Absendern zugängliche, nicht auf das spezielle Bedürfniß eines oder einiger Absender gemünzte sein. „Die Aufstellung allgemeiner Normen — bemerkt v. Hahn II. S. 712 § 20 — über das Verhältniß der Beförderung der durchgehenden Güter zu den neu aufgelieferten, der Eilgüter zu den gewöhnlichen Frachtgütern, der Einrichtung für gewisse Arten von

getroffen werden können. Vgl. über Fracht Anm. zu Art. 406 H.-G.-B. und §§ 52—54 Betr.-Regl. Bd. II. Anm. 106—110 S. 348—437. (Puchelt II. S. 554.)

Ferner: die Transportbedingungen in Bezug auf „die Auflieferung der Güter". Vgl. hierüber §§ 56 u. 60 Betr.-Regl. Bd. II. Anm. 88 S. 188 bis 188 u. Anm. 90, 91 S. 229—256. (Puchelt II. S. 555.)

„den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung"; nicht blos der annehmenden Bahn, sondern, wenn das Gut im Verbandsverkehre gehen soll, auch der bezüglichen Verbände bezw. Verkehre. Es sind hierunter nicht allein die Betriebsreglements zu verstehen (wie Thöl III. S. 150 Anm. 2 anzunehmen scheint), zumal gerade diese seit 1870 bezw. 1872 obligatorisch für alle deutschen und österreichisch-ungarischen Bahnen eingeführt sind, sondern auch alle anderen von den Eisenbahnen erlassenen Anordnungen genereller Natur, welche sich auf den Transport von Gütern beziehen: Tarife Fahrpläne, Rollfuhrordnungen, Normen über das Spesen-, Aufnahme-, Wiege-, Verladungs- 2c. Verfahren (Wehrmann S. 81, Puchelt II. S. 554). Ihre Gültigkeit beruht in der Regel auf der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörden, welche entweder in allgemeinen Gesetzen, Konzessionsurkunden oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben bezw. vorbehalten ist. Von Bedeutung ist das Wort „allgemein", d. h. es müssen Anordnungen sein, welche für alle Absender, für das ganze Publikum gleichmäßig gelten. Wäre daher eine Transportbedingung auch an sich zwar den Gesetzen entsprechend und der Bahn freigestellt, so würde sich der Absender ihr doch nicht zu fügen brauchen, wenn sie nicht in einer allgemein geltenden Anordnung enthalten ist, sondern nur ihm speziell gestellt ist. Aus diesem Grunde ist auch für diese Anordnungen der Eisenbahnen prinzipiell die öffentliche, allein zugängliche Publikation zur Vorschrift gemacht. Das R.-O.-H.-G. folgert die Publikationspflicht mittelbar aus Art. 422 (Erk. v. 9. Mai 1876 Entsch. Bd. 20 S. 375). Und mit Recht bemerkt v. Hahn II. S. 702 §. 6: daß derartige allgemeine Anordnungen, auch wenn und soweit staatliche Genehmigung nicht erforderlich ist, die Eisenbahnverwaltung in der Art binden, daß sie vor Zurücknahme derselben den einzelnen auf Grund derselben offerirten Transportvertrag nicht zurückweisen oder andere Bedingungen proponiren könne. (Vgl. auch unter Anm. 203 sub III. S. 203, Schott S. 472, Endemann, Rechtsgrdl. S. 246, 247.)

„sich unterwirft". Die Unterwerfung kann ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen geschehen. Da im ganzen Vereinsgebiete die Aufgabe von Gütern nur mit einem allgemein vorgeschriebenen Frachtbriefformulare erfolgen darf und dieses auf die Reglements und Tarife ausdrücklich Bezug nimmt, so liegt die Unterwerfung schon in der Frachtbriefunterschrift. (s. das Nähere hierüber: Anm. 203 sub IV S. 204 f.). Ueber die Folgen der Unterwerfung namentlich auch in Bezug auf die Fracht (Zahlungspflicht nach Maßgabe des Frachtbriefs bezw. der in demselben in Bezug genommenen Reglements und Tarife) s. Art. 406 H.-G.-B. Bd. II Anm. 107 S. 367 f. u. §§ 52—54 Betr.-Regl. a. a. O. Anm. 108—110 S. 383 f.

solche Vorbehalte zu machen, daß später angemeldete Güter nicht gänzlich zurückgewiesen werden müssen, und ferner, daß, wenn von einem Absender Güter in solchen Quantitäten zum Transport übergeben werden, daß dadurch alle Transportmittel der Bahn für einige Zeit in Anspruch genommen sein würden, dazwischen andere, wenngleich später aufgelieferte Güter expedirt werden. Indeß, wenn auch de lege ferenda positive Bestimmungen in der beregten Hinsicht sich empfehlen möchten, so erscheint es doch sehr zweifelhaft, ob de lege lata den Worten „im öffentlichen Interesse" eine so weitgehende, immerhin das private Interesse berührende Bedeutung beigelegt werden darf. Es würde jeder Maßstab dafür fehlen, in welchem Umfange im allgemeinen Verkehrsinteresse eine Einschiebung bezw. Expedition später aufgelieferter Güter stattfinden darf und mithin der Willkür der Eisenbahnverwaltungen ein sehr weiter Spielraum gelassen sein. Auch würde sich der Absender großer Transporte durch eine fiktive Theilung derselben und Vorschiebung mehrerer Absender gegen solche Maßnahmen der Eisenbahn leicht schützen können. Die Postsendungen (a. M. Puchelt S. 556) sind deshalb nicht hierher zu rechnen, weil der Postverwaltung ein besonderer gesetzlicher Anspruch auf Beförderung in allen regelmäßigen Zügen verliehen ist (Art. 1 des Reichsgesetzes vom 20. Dezember 1875). Daß die zum eigenen Betriebsbedarfe erforderlichen Materialien (Kohlen, Oel ꝛc.) von der Bahn zuerst befördert werden dürfen, liegt in der Natur der Sache, da ohne Vorhaltung dieser Materialien die Beförderung der Güter Dritter überhaupt nicht möglich sein würde. (Vgl. Puchelt II. S. 555, Ruckdeschel S. 102, Wehrmann S. 84.)

Vgl. zu diesem Alinea die Alin. 6 u. 7 des § 56 Betr.-Regl. unten Anm. 209 S. 236 f.

202) **„Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens."**

Alinea 4 des Art. 422, welches den Bahnen die Schadensersatzpflicht für Zuwiderhandlungen gegen die vorangehenden Bestimmungen desselben auferlegt, wurde dem Artikel erst später hinzugefügt, nachdem hervorgehoben worden war, daß die bezüglichen Vorschriften keine praktische und civilrechtliche Bedeutung haben würden, wenn man nicht zugleich ausspreche, daß die zuwiderhandelnden Bahnen dem Betroffenen schadensersatzpflichtig seien (vgl. Prot. S. 5040—5042, 5120). Denn, wenngleich demselben der Beschwerdeweg bei der Aufsichtsbehörde zusteht (s. Schott S. 438, Endemann, R. d. E. S. 535), so erschien es doch zweckentsprechend und wirkungsvoller, dem Geschädigten eine im civilrechtlichen Wege verfolgbare Forderung bezw. einen Schadensersatzanspruch durch positive Gesetzesbestimmung zu gewähren (s. oben Vorbemerkung S. 155).

Die „Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels", welche den Schadensanspruch begründen, können entweder darin bestehen, daß die Eisenbahn die Eingehung des Frachtgeschäfts ohne Grund verweigert (Alin. 1), oder daß sie einen Absender vor dem Anderen in Ansehung der Zeit der Beförderung rechtswidrig begünstigt (Alin. 3), und zwar letzteres wiederum bei Abschluß oder bei Ausführung des Vertrages

(v. Hahn § 24 S. 713, 714, Thöl III. S. 152, 155). Es ist jedoch unzutreffend, wenn C. F. Koch S. 428 Anm. 66 annimmt, daß hiernach, je nachdem der Frachtvertrag bereits abgeschlossen ist oder nicht, die Kontraktsklage oder die actio legis Aquiliae in Anwendung komme. Denn es handelt sich hier überhaupt nicht um eine Vertragsverletzung, sondern um die Verletzung der den Eisenbahnen durch Art. 422 besonders auferlegten, gesetzlichen Pflichten, obligationes ex lege, und der daraus gegebenen gesetzlichen Schadensklage. (Schott S. 483.) Die Zuwiderhandlungen brauchen daher auch nicht auf Vorsatz oder culpa lata zu beruhen, zur Begründung des Schadensanspruches ist vielmehr nur der Nachweis erforderlich, daß eine Zuwiderhandlung gegen Art. 422 faktisch stattgefunden hat. (A. M. Puchelt II. S. 556 Nr. 12.) Eine Zuwiderhandlung liegt nicht vor, wenn die Eisenbahn einen Transport, den sie nach Art. 422 ablehnen konnte, dennoch übernommen hat. Denn sie kann zwar die Uebernahme verweigern, braucht es aber nicht. Freilich aber kann sie bezw. der annehmende Beamte, wenn damit gegen reglementarische und polizeiliche Vorschriften verstoßen wird, sich der Aufsichtsbehörde gegenüber und polizei- bezw. strafrechtlich verantwortlich machen, auch kann nach Lage des konkreten Falles ihr Konventionalstrafen- und Regreßrecht (§ 48 b, § 50 Nr. 4 Betr.-Regl.) dem Absender gegenüber dadurch modifizirt werden.

Alle derartigen Zuwiderhandlungen begründen „den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens". Der Anspruch ist unbeschränkt für allen dadurch entstandenen Schaden gegeben, erstreckt sich also gemäß Art. 283 sowohl auf den wirklichen Schaden, als auf den entgangenen Gewinn (Thöl, H.-R. III. S. 152, 153, Endemann, R. d. E. S. 585. — Einige Schadensfälle, aber nicht erschöpfend, werden von v. Hahn II. S. 713, 714 und Schott S. 483, 484 angeführt). Die Beschränkungen gemäß Art. 427 sind hier ausgeschlossen (gleichviel ob durch die Zuwiderhandlung der Verlust, die Beschädigung oder eine Transportverzögerung herbeigeführt ist), weil es sich nicht um die Erfüllung vertragsmäßiger, sondern gesetzlicher Verpflichtungen handelt (Keyßner S. 481 Nr. 18). Aus diesem Grunde kann ein Schadensanspruch sogar in Fällen begründet werden, wo das Gut noch innerhalb der vertragsmäßig bedungenen (reglementarischen) Lieferfrist angekommen ist, sofern z. B. das Gut des gemäß Art. 422 gesetzwidrig Begünstigten früher eingetroffen und dadurch, daß dieser z. B. als Konkurrent des Zurückgesetzten seine Waare früher auf den Markt gebracht hat, letzterer nachweislich geschädigt worden ist. (v. Hahn II. S. 714, 715 § 25, Keyßner S. 481 Nr. 18, Puchelt II. S. 555 Anm. 11.)

Der Beweis der Zuwiderhandlung gegen Art. 422, ferner der Existenz und der Höhe des Schadens sowie des Kausalnexus zwischen der Zuwiderhandlung und dem Schaden liegt dem Betroffenen ob, der den Schadensanspruch erhebt. Die Begründung der Klage (v. Hahn II. S. 714) bietet vornehmlich dadurch Schwierigkeiten, daß der Kläger die Voraussetzungen der Transportpflicht beweisen muß, welche sich aus Art. 422 ergeben, und dieser Beweis häufig die Kenntniß interner Verhältnisse der Eisenbahn bedingt, die der Kläger nur schwer erlangen kann. (Hillig S. 56, Wehrmann S. 84.) Ebenso bietet der Beweis der Existenz eines Schadens und der Höhe desselben hier besondere Schwierigkeiten. Indeß darf dieser Umstand, der bereits in den

legislatorischen Berathungen zur Sprache kam, nicht etwa dazu führen, die allgemeinen Regeln der Beweislast zu verschieben und den Beweis an Stelle des Klägers der verklagten Eisenbahn aufzuerlegen. (v. Hahn II. S. 701, 714.) Die gegentheilige Ansicht Schott's (S. 483, 484 und Note 55), Kläger habe nur die Thatsache der Zurückweisung des Transports und den dadurch erlittenen Schaden nachzuweisen und demgegenüber liege es der Bahn ob, einredeweise darzuthun, daß die gesetzlichen Voraussetzungen der Transportpflicht mangelten, ist unrichtig; daß für den Kläger dieser Beweis schwierig sei, bietet keinen Grund, den Negativbeweis auf die Eisenbahn zu übertragen.

In Betreff der Verjährung dieser Schadensersatzansprüche findet Art. 408 Alin. 3 bezw. § 64 Alin. 5 Betr.-Regl. Anwendung (Ruckdeschel S. 102).

203) Einleitende Bestimmung. Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

Ueberschrift. I. Arten. Von den drei z. Z. geltenden Betriebs-Reglements, welche in Anlehnung an den vorliegenden Abschnitt des H.-G.-B.'s erlassen sind und deren Entstehung bereits in Anm. 194 S. 152 ff. dargestellt ist, nämlich:

1. Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874,
2. Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Oesterreichs sowie der Länder der Ungarischen Krone vom 10. Juni 1874,
3. Betriebs-Reglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. April 1885,

sind die ersteren beiden durch staatliche Vorschrift für die Eisenbahnen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns obligatorisch eingeführt (Erk. d. Reichsger. v. 8. Juli 1880, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. I. S. 244. 245), während das dritte auf freier Vereinbarung beruht und den Zweck hat, auf diesem Wege die obligatorischen Vorschriften der ersten beiden Reglements vermittelnd für denjenigen gegenseitigen Verkehr zur Anwendung zu bringen, welcher die Grenzen des Deutschen Reiches oder der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie oder des Königreichs der Niederlande oder des Großherzogthums Luxemburg überschreitet (s. oben Vorbemerkung S. 160).

II. Rechtsnatur. Zunächst entsteht die Frage, welche Bedeutung diese Reglements ihrer Rechtsnatur nach für den Abschluß und die Erfüllung der Eisenbahnfrachtverträge haben, und hierbei kommen zwei Beziehungen, die privat-rechtliche und die öffentlich-rechtliche in Betracht.

A. In privatrechtlicher Hinsicht sind die Betriebs-Reglements keine Verträge, nicht einmal Vertragsofferten oder Propositionen in dem Sinne, daß durch ihre Annahme ein perfekter Vertrag entsteht. Vielmehr erklärt in ihnen die Verwaltung nur, unter welchen Bedingungen sie in Zukunft Transportverträge schließen wolle, was lex contractus sein solle, falls ein Vertrag zu Stande kommt. Die Aufstellung und Veröffentlichung solcher Reglements hat privatrechtlich mithin die Bedeutung von öffentlichen

Anmeldung der Frachtstücke zu bewirken hat, wurde in III. Lesg. verworfen, nachdem hervorgehoben worden war, daß eine derartige Bestimmung überhaupt nur für den Eisenbahnverkehr von Bedeutung, für diesen aber in obiger Fassung ebenso unausführbar als gefährlich sei,

Vgl. Prot. S. 786—788, 1228, 1229, Denkschrift des Vereins Deutsch. Eisenb.-Verw. vom 12. Dezember 1859 S. 6—8, Prot. 4680—4683, 5038, 5039, C. F. Koch S. 427 Anm. 65, Thöl III. § 76 S. 154 f., v. Hahn II. § 18 S. 708—711.

und demgemäß an Stelle der abgelehnten Fassung die als Alin. 3 in den Art. 422 aufgenommene beschlossen, welche lediglich den Eisenbahnverkehr betrifft und den Verhältnissen desselben gebührend Rechnung trägt. (Prot. S. 5088, 5089, s. oben Anm. 195 S. 177 und v. Hahn II. § 11 S. 711, 712.)

Alinea 3 des Art. 422 H.-G.-B. (s. auch § 56 Alin. 6 Betr.-Regl.) spricht zwar den Grundsatz der Nichtbegünstigung nur in Ansehung der Zeit der Beförderung aus, so daß nach dem H.-G.-B. eine Begünstigung in anderer Hinsicht, z. B. in Ansehung der Fracht, statthaft wäre. Indeß ist durch die Vorschrift der Publikation der Tarife (im weiteren Sinne von „Transportbedingungen") im § 52 Alin. 1 des Betr.-Reglements der Grundsatz der Nichtbegünstigung reglementarisch auch auf alle anderen Transportmodalitäten, insbesondere auf die Fracht, ausgedehnt und hat vielfach sowohl in den einzelnen Landesgesetzen (s. z. B. § 31 Preuß. Eisenb.-Ges. v. 3. Novbr. 1838), wie in den Konzessionen noch besonderen Ausdruck gefunden. Die Eisenbahnen sind hiernach verpflichtet, jeden Absender unter gleichen Bedingungen zum Transport zuzulassen, sie dürfen keinen vor dem andern bevorzugen. Der Grundsatz der Nichtbegünstigung hat nicht nur in Ansehung der Zeit, sondern auch in Rücksicht auf alle anderen Transportmodalitäten, namentlich die Tarife, Geltung (s. oben Bd. 2 Anm. 108 S. 391 f., Fleck, Betr.-Reglem. S. 238 ff. A. M. anscheinend Thöl III. S. 96, Puchelt II. S. 450, 556, Schott S. 483 und Note 58). Denn die Vorschrift der Publikation der Tarife bezweckt vornehmlich, dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren, die gleichmäßige Anwendung derselben selbst zu kontroliren. Dies schließt nicht aus, unter gewissen allgemeinen Voraussetzungen billigere als die gewöhnlichen Tarifsätze aufzustellen (z. B. Differentialfrachtsätze, Bonifikationen bei Aufgabe größerer Quantitäten 2c.). Aber diese Vortheile müssen gleichmäßig jedem gewährt werden, der die bezüglichen Voraussetzungen erfüllt. Die besondere Verabredung eines billigeren Frachtsatzes 2c. mit einem einzelnen Absender, also als persönliche Begünstigung, ist unstatthaft und verstößt gegen das Reglement. (A. M. Schott S. 483.)

Die Tendenz des Alinea 3 ist, die gleichmäßige Behandlung des Publikums in Ansehung der Zeit der Beförderung zu erwirken; es soll der Transport des Einen nicht zu Gunsten des Anderen rechtswidrig verzögert und dem Mißbrauche vorgebeugt werden, daß ein Absender aus persönlichen (nicht sachlichen) Gründen vor dem Andern durch vorgängige Annahme, durch früheren und schnelleren Transport 2c. bevorzugt und begünstigt wird. Daher ist auch die von einem Stationsbeamten ausgehende Zusage einer rascheren, als der der Reihenfolge entsprechenden Beförderung des Guts für die Eisenbahn nicht rechtsverbindlich.

Erkannt vom Ob.-Land.-Ger. Wien unterm 23. Oktober 1873, Röll Nr. 107 S. 236.

Festsetzungen der staatlichen Reglements nicht widersprechen oder dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

Die Frage über die Rechtsnatur der staatlichen Reglements ist streitig.

Was das deutsche Reich anlangt, so geht die überwiegende Meinung der Autoren dahin, daß demselben durch die Reichsverfassung, insbesondere Art. 45 l. c. die Befugniß nicht eingeräumt sei, selbstständig und direkt ein Betriebsreglement als Reichsgesetz oder mit Gesetzeskraft als Rechtsnorm für das Reich zu erlassen, daß das Reich vielmehr nur das Recht besitze, die Einzelstaaten auf Grund ihrer in der Verfassung festgestellten Pflicht zur Einführung übereinstimmender allgemeiner polizeilicher Verwaltungsvorschriften anzuhalten, und auch dies eigentlich nur indirekt, derartig, daß deren formelle Einführung in einer dem Landesrecht entsprechenden Weise durch die einzelnen Bundesstaaten zu bewirken sei und erst dadurch Geltung erlange. Soweit in diesen Vorschriften Rechtsgrundsätze enthalten seien, welche mit zwingenden Vorschriften der Gesetzgebung im Widerspruch ständen, seien sie rechtlich nicht wirksam. Aber auch soweit dieselben — wie vornehmlich im Betriebsreglement — mit den Gesetzen vereinbar, sei ihnen nicht der Charakter von Rechtsnormen, sondern nur von Vertragsbestimmungen beizulegen.

(Laband II. S. 89, 90, 365, 366, 373—77. Vgl. auch v. Hahn, Komm. z. H.-G.-B., Vorbemerk. zum 2. Abschnitt des 5. Titels des IV. Buches § 7, 8 S. 694, 695, Puchelt Art. 391 Anm. 7 S. 481, Art. 426 Anm. 3, 4 S. 558—560, Wehrmann § 2, Thöl Bd. III § 49 S. 90, 91, Ruckdeschel S. 7 Nr. 2 und in Holtzendorff's Rechtslexikon III. S. 327, Eger, Preuß. Eisenb.-R. I. S. 61, 62, Endemann, Handelsr. S. 223 ff., R. d. Eisenb. § 109 S. 511, 515, Rechtsgrundl. S. 221 f., 202, Goldschmidt in seiner Zeitschr. XXVIII. S. 457.)

Von anderen Autoren werden dagegen dem Reiche weitergehende Befugnisse zugestanden; es wird angenommen, daß die Intention der Gesetzgeber, jedenfalls dahin gegangen sei, dem Reiche das Recht beizulegen, die Vorschriften zur Ausführung der Art. 42—46 mit Gesetzeskraft zu erlassen, und daß es demnach auch die Absicht des Bundesraths gewesen sei, die betr. Vorschriften mit gesetzlicher Geltung auszustatten, und daß ihm die Kompetenz hierzu zustehe. (Schott in Endemann's Handb. d. Handels-R. Bd. 8 § 352 S. 464, 465 nennt die Vorschriften des Bundesraths „gesetzvertretende“ Verordnungen, welche auf Grund seines „mittelbaren“ Verordnungsrechtes und der von den Einzelstaaten „erborgten“, partikularrechtlichen Kompetenz erlassen seien; — v. Rönne, D. St.-R., II. 1 § 100 S. 321, 322 Note 6 meint, das vom Bundesrath erlassene Reglement will als gesetzliche Norm an die Stelle der früher von den Eisenbahnen selbst in ihren Reglements getroffenen Bestimmungen treten, — eine Unklarheit, welche Laband II. S. 374 Note 1 mit Recht monirt. Vgl. noch Hänel, Studien zum Deutschen Staatsrecht, II. 1 H. S. 73, 81—84.) Auch die Praxis schwankt. Das Reichs-Oberhandelsgericht bezeichnet in einer Entsch. vom 4./5. 1871 (Entsch. II. S. 255) das Betriebsreglement als gemäß Art. 45 der Bundesverfassung als Gesetz erlassen, ferner in der Entsch. v. 24./5. 1872 (eod. VI. S. 276) als das gesetzliche Betriebsreglement, während hinwiederum in der Entsch. vom 30. November 1875 (XIX. S. 184) sehr treffend ausgeführt wird, daß die Bestimmungen des Reglements nur Verwaltungsvorschriften für die Eisenbahnverwaltungen sind und daher nicht als Rechtsnormen kraft des gesetz-

Waaren (Kohlenzüge, Feuerzüge) u. s. w. bleibt im Allgemeinen dem Ermessen der Bahnen vorbehalten, der Artikel bezieht sich wesentlich auf die Anwendung dieser Normen im einzelnen Fall. Damit ist aber freilich eine Berufung auf den Artikel dann nicht ausgeschlossen, wenn die eine oder andere als allgemeine Bestimmung sich darstellende Anordnung in der That sich als eine ungerechtfertigte Begünstigung Einzelner ergiebt." Soweit also für einzelne Verkehre oder für einzelne Güterarten bestimmte Güterzüge eingerichtet oder im Fahrplan über die einzelnen Güterzüge ein für allemal bestimmte Dispositionen getroffen sind, liegt in der Abfertigung der bezüglichen Güter zu diesen Zügen keine Bevorzugung oder Benachtheiligung in der Reihenfolge.

„in den Transportverhältnissen." Der Ausdruck ist ein sehr unbestimmter, häufig begrifflich mit dem Ausdrucke „Einrichtungen der Bahn" zusammenfallender, hat auch in den Berathungen eine nähere Definition nicht gefunden, so daß er den Bahnen und eventuell dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum läßt. Festzuhalten ist, daß auch hier nur Verhältnisse allgemeiner Natur in Betracht kommen, und daß es sich — im Gegensatze zu den organisatorischen, administrativen und reglementarischen Einrichtungen — vornehmlich um Verkehrsverhältnisse handelt. Dahin gehört der Fall, daß Bahnen, welche Bergwerke und Fabriken berühren, vertragsmäßig für die Abfuhr der Produkte oder Fabrikate derselben in periodischen Zwischenräumen Transportmittel stellen. Hierin ist eine Begünstigung gegenüber den inzwischen sich meldenden Absendern nicht zu finden, da die Transportverhältnisse einer ad hoc gebauten Bahn solche Verträge bedingen können.

Vgl. W. Koch S. 92 und Anm. 5, Gad S. 311 und Anm. 43, Scheffer und Groß S. 452.

Desgleichen erscheint es nicht als Begünstigung eines Absenders, wenn eine kleinere Quantität oder in kleinere Kolli verpackte Güter vor anderen versandt werden, weil für jene, nicht aber für diese die Möglichkeit der Unterbringung in den Wagen neben früher aufgelieferten Gütern vorlag (vgl. v. Hahn II. S. 712 § 21, Puchelt II. S. 556, Schott S. 482, Endemann, R. d. E. S. 532), ferner nicht, wenn die frühere Abfertigung durch die Ausnutzung fremder Wagen und durch die mit der Verwendung derselben verbundenen Beschränkungen bedingt ist u. s. w.

„im öffentlichen Interesse" im Gegensatze zum Privatinteresse; und zwar im weitesten Sinne, also vornehmlich im Interesse der Landesvertheidigung während der Mobilmachung und des Krieges, nicht aber in Friedenszeiten im Interesse gewöhnlicher Militärtransporte, ferner im Interesse des Gemeinwohls bei Hungers-, Wasser- oder Feuersnoth, bei Aufständen ꝛc. (v. Hahn II. S. 712 § 22, Endemann, R. d. E. S. 532). Nicht jedes öffentliche Interesse kann jedoch eine Transportbevorzugung in Anspruch nehmen, denn anderenfalls würden überhaupt alle Staats- ꝛc. Transporte den Privattransporten vorgehen müssen, was nicht in der ratio legis liegt, es muß vielmehr ein derartig zwingendes öffentliches Interesse vorhanden sein, daß die Bevorzugung dadurch geboten und gerechtfertigt erscheint. v. Hahn (II. S. 712. 713) und Schott (S. 483) wollen unter dem „öffentlichen Interesse" auch das allgemeine (Verkehrs-)Interesse des Publikums verstehen und erklären es daher z. B. gerechtfertigt, bei Anmeldung großer Quantitäten von Gütern in Betreff der Expedition

Ferner der Oesterr. Oberste Gerichtshof: „Das Eisenbahn-Betriebsreglement kann, weil es kein Gesetz ist, auch Gesetze nicht derogiren; aber, da die Eisenbahnen die Verfrachtung von Gütern nur auf Grund dieses ordentlich kundgemachten Eisenbahn-Betriebsreglements übernehmen, was auch in dem Frachtbriefe ausdrücklich erwähnt ist, so unterwirft sich der Absender eines Gutes durch den Abschluß des Frachtvertrages den Bestimmungen desselben, und hat sich auch der Kläger durch Unterfertigung des Frachtbriefes diesen Bestimmungen unterworfen. Dadurch erhalten die Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements die rechtliche Natur eines Vertrages.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger.-Hofe unterm 12. März 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 434.

Die Vertragsfreiheit der Eisenbahnen hat durch die staatlichen Betriebsreglements somit eine weitere, noch über die Beschränkungen des H.-G.-B.'s hinausgehende Beschränkung erfahren, indem ihnen in den Grenzen des H.-G.-B.'s staatlicherseits formulirt diejenigen Bedingungen vorgeschrieben sind, welche sie dem Publikum als Grundlage für den Abschluß von Frachtverträgen anzubieten haben. („Verwaltungsbefehl" an die Eisenbahnen: v. Hahn II. S. 694. Laband II. S. 374. Endemann, Rechtsgrdl. S. 226, 228 f., R. d. E. S. 515. 518. Reichsger. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 427, Bd. 5 S. 249.) Dieses Moment, welches den Vertragswillen des einen Kontrahenten beeinflußt und normirt und daher für den Eisenbahnfrachtvertrag charakteristisch ist, ändert jedoch an sich die rein privatrechtliche Natur und Rechtswirkung desselben nicht, weil die Vorschrift nur an die Eisenbahnen, nicht auch an das Publikum gerichtet ist und sich weder als Gesetz, noch als Norm des öffentlichen Rechts darstellt. Vielmehr werden die staatlich vorgeschriebenen Bedingungen (Reglements) dadurch, daß der Frachtvertrag auf Grund derselben abgeschlossen wird, zu integrirenden, privatrechtlichen Normen und Bestandtheilen des Frachtvertrages und sind lediglich als solche zu beurtheilen. Sie kommen daher in jedem einzelnen Falle nicht kraft des gesetzgeberischen Willens der Staatsgewalt, sondern kraft des Willens der Vertragschließenden, mithin nicht als Rechtsnormen, sondern als Vertragsbestimmungen in Anwendung.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Bestimmungen des Staats-Reglements, welche gegen die Gesetze — insbesondere Art. 422—431 H.-G.-B. — verstoßen, sind ungültig.

   Thöl III. S. 90, Endemann, Rechtsgrundl. S. 234, 235, R. d. Eisenb. S. 516, 521, v. Hahn II. S. 694, Puchelt II. S. 658, 690, Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 26 S. 610 f.

2. Die unrichtige Anwendung oder Auslegung des Staats-Reglements ist nicht Gesetzesverletzung und unterliegt nicht der Kritik des Richtigkeitsrichters. d. h. auf eine Verletzung der Normen der Reglements kann das Rechtsmittel der Revision (§. 511 Deutsch. R.-Civ.-Proz.-Ord. §. 12. Einf. Ges.) nicht gestützt werden.

   Vgl. Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 6 S. 175, Bd. 19 S. 186, 187 u. des Reichsger. Bd. 10 S. 105, 107, Kühlwetter S. 3 Nr. 6, Ruckdeschel S. 7 Nr. 2, Holtzendorff, Rechtslexik. III. S. 327, Thöl III. § 49 S. 91, Struckmann u. Koch, C.-P.-O. § 512 Anm. 1, Endemann, Rechtsgrundl. S. 235, 236, 245, R. d. Eisenb. S. 516, 520. A. M. Schott, S. 465 u. Anm. 15 unter Bezugnahme auf die Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 2 S. 255 (?).

geberischen Willens der Bundesgewalt, sondern nur als Vertragsbestimmungen in Anwendung kommen. Diese Auffassung theilt auch das Reichsgericht:

„Mit unrecht wird dem Eisenbahn-Betriebsreglement die Natur eines Polizeigesetzes beigelegt. Allerdings hat das Eisenbahn-Betriebsreglement nach einer Richtung hin die Natur einer zwingenden Vorschrift, indem nämlich die Eisenbahnverwaltungen durch den Bundesrath angewiesen werden, ihre Frachtverträge nach dem im Betriebs-Reglement formulirten Bedingungen abzuschließen, vgl. Laband, II, § 72, S. 374. Allein die Vorschrift ist nur an die Eisenbahnverwaltungen gerichtet, nicht an die mit diesen in Vertragsverhältniß tretenden Personen. Für diese haben die Bestimmungen des Reglements über den Transport von Gütern nur die Bedeutung einer abstrakten lex contractus, welche dadurch, daß der einzelne Frachtvertrag auf Grund desselben abgeschlossen wird, zur konkreten Vertragsnorm wird."

Erkannt vom I. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 6. März 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 424 (427, 428).

„Die in den §§ 46 ff. des Betriebsreglements für die deutschen Eisenbahnen vom 11. Mai 1874 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Vorschriften über den Frachtverkehr haben dadurch, daß sie auf Grund des Art. 45 der Reichsverfassung erlassen sind, nicht den ihnen in der Revision des Angeklagten zugeschriebenen Charakter von Normen des öffentlichen Rechtes erlangt. Sie sollen im Anschlusse an die Vorschriften der Art. 422 ff. H.-G.-B.'s als allgemein feststehende Unterlage der mit der Eisenbahnverwaltung zu schließenden Frachtverträge dienen und sind dieser ihrer Bestimmung nach als privatrechtliche Normen anzusehen, welchen die Parteien bei jedem Frachtgeschäfte durch stillschweigende Annahme vertragsmäßig unterworfen sind.

Erkannt vom IV. Straf-Sen. d. Reichsger. unterm 11. Februar 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 249.

Auch in Oesterreich-Ungarn ist die Frage zweifelhaft. Das Reglement vom 10. Juni 1874 ist zwar in beiden Theilen der Monarchie auf Grund des Gesetzes vom 24. Dezember 1867 erlassen. Aber der Erlaß hat nur in Form einer ministeriellen Verordnung ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren stattgefunden (s. unten S. 206). Das Reglement ist hiernach nicht Gesetz. Ob aber aus dem Umstande, daß dasselbe im Oesterreich. R.-G.-Bl. bezw. im Amtsblatt für die Länder der Ungar. Krone publizirt worden ist, gefolgert werden darf, daß es Gesetzeskraft hat, ist nicht unbestritten.

Vgl. Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Wien vom 23. Juni 1870, Röll Nr. 57 S. 127 b. Hand.-Ger. Wien vom 27. Mai 1873 u. Ob.-Land.-Ger. Wien vom 23. Oktober 1873, Röll S. 226. Ferner Epstein, Eisenb.-Betr.-Regl. S. 1, 2, Röll, Oesterr. Eisenb.-Ges. II. S. 821—825, Bd. 4 S. 434.

Es erscheint auch hier richtig, dem Betriebsreglement nur den Charakter allgemeiner staatlicher Verwaltungsvorschriften beizulegen, welche den Eisenbahnverwaltungen von zuständiger Seite kraft gesetzlicher Befugniß ertheilt sind. In diesem Sinne bezeichnet Haberer, Oesterr. Eisenbahnrecht, S. 170, 171 das Betriebsreglement als „Ausführungs- bezw. Ergänzungs-Verordnung zum Handelsgesetz" u. S. 172 als „die von der Staatsverwaltung aufgestellte Norm, nach welcher die Eisenbahnanstalten ihre Beförderungsaufgabe zu vollziehen haben."

Ferner der Oesterr. Oberste Gerichtshof: „Das Eisenbahn-Betriebsreglement kann, weil es kein Gesetz ist, auch Gesetze nicht derogiren; aber, da die Eisenbahnen die Verfrachtung von Gütern nur auf Grund dieses ordentlich kundgemachten Eisenbahn-Betriebsreglements übernehmen, was auch in dem Frachtbriefe ausdrücklich erwähnt ist, so unterwirft sich der Absender eines Gutes durch den Abschluß des Frachtvertrages den Bestimmungen desselben, und hat sich auch der Kläger durch Unterfertigung des Frachtbriefes diesen Bestimmungen unterworfen. Dadurch erhalten die Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements die rechtliche Natur eines Vertrages.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger.-Hofe unterm 12. März 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 434.

Die Vertragsfreiheit der Eisenbahnen hat durch die staatlichen Betriebsreglements somit eine weitere, noch über die Beschränkungen des H.-G.-B.'s hinausgehende Beschränkung erfahren, indem ihnen in den Grenzen des H.-G.-B.'s staatlicherseits formulirt diejenigen Bedingungen vorgeschrieben sind, welche sie dem Publikum als Grundlage für den Abschluß von Frachtverträgen anzubieten haben. („Verwaltungsbefehl" an die Eisenbahnen: v. Hahn II. S. 694. Laband II. S. 374. Endemann, Rechtsgrdl. S. 226, 228 f., R. d. E. S. 515. 518. Reichsger. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 427, Bd. 5 S. 249.) Dieses Moment, welches den Vertragswillen des einen Kontrahenten beeinflußt und normirt und daher für den Eisenbahnfrachtvertrag charakteristisch ist, ändert jedoch an sich die rein privatrechtliche Natur und Rechtswirkung desselben nicht, weil die Vorschrift nur an die Eisenbahnen, nicht auch an das Publikum gerichtet ist und sich weder als Gesetz, noch als Norm des öffentlichen Rechts darstellt. Vielmehr werden die staatlich vorgeschriebenen Bedingungen (Reglements) dadurch, daß der Frachtvertrag auf Grund derselben abgeschlossen wird, zu integrirenden, privatrechtlichen Normen und Bestandtheilen des Frachtvertrages und sind lediglich als solche zu beurtheilen. Sie kommen daher in jedem einzelnen Falle nicht kraft des gesetzgeberischen Willens der Staatsgewalt, sondern kraft des Willens der Vertragschließenden, mithin nicht als Rechtsnormen, sondern als Vertragsbestimmungen in Anwendung.

Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

1. Bestimmungen des Staats-Reglements, welche gegen die Gesetze — insbesondere Art. 422—431 H.-G.-B. — verstoßen, sind ungültig.

   Thöl III. S. 90, Endemann, Rechtsgrundl. S. 234, 235, R. d. Eisenb. S. 516, 521, v. Hahn II. S. 694, Puchelt II. S. 658, 690, Goldschmidt in seiner Zeitschr. Bd. 26 S. 610 f.

2. Die unrichtige Anwendung oder Auslegung des Staats-Reglements ist nicht Gesetzesverletzung und unterliegt nicht der Kritik des Richtigkeitsrichters. d. h. auf eine Verletzung der Normen der Reglements kann das Rechtsmittel der Revision (§. 511 Deutsch. R.-Civ.-Proz.-Ord. §. 12. Einf. Ges.) nicht gestützt werden.

   Vgl. Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 6 S. 175, Bd. 19 S. 186, 187 u. des Reichsger. Bd. 10 S. 105, 107, Kühlwetter S. 3 Nr. 6, Ruckdeschel S. 7 Nr. 2, Holtzendorff, Rechtslexik. III. S. 327, Thöl III. § 49 S. 91, Struckmann u. Koch, C.-P.-O. § 512 Anm. 1, Endemann, Rechtsgrundl. S. 235, 236, 245, R. d. Eisenb. S. 516, 520. A. M. Schott, S. 465 u. Anm. 15 unter Bezugnahme auf die Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 2 S. 255 (?).

Schwankend Puchelt II. S. 559 u. v. Hahn III. S. 695 u. Anm. 17, letzterer unter Hinweis auf die Entsch. d. Reichsger. Bd. 3 S. 425 f. Die Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 9 S. 289 bezieht sich auf einen Fall, in welchem eine Reglements-Bestimmung ganz ignorirt worden war (nach französ. Recht).

3. Ansprüche, die sich unmittelbar auf das Staats-Reglement stützen, sind nicht gesetzliche, sondern vertragsmäßige Ansprüche.

(S. Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 19 S. 184, Bd. 20 S. 406 (im Widerspruch mit Bd. 20 S. 373), Endemann, Rechtsgrundl. S. 247 Anm. 58. A. M. Schott S. 465 u. Anm. 16.

4. Reglements bezw. Spezial-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen oder Verbände (auch des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen), sowie spezielle Vertrags-Klauseln u. Bedingungen, die mit dem Staatsreglement im Widerspruch stehen, sind nur dann rechtlich ungültig, wenn sie zugleich gegen die Gesetze, insbesondere das H.-G.-B. (Art. 428) verstoßen. Ist das letztere nicht der Fall, so sind sie an sich rechtsgültig, aber sie dürfen nicht zur Anwendung gebracht werden, insoweit durch ausdrückliche oder stillschweigende Bezugnahme im Frachtvertrage (bezw. Frachtbriefe) auf das Staats-Reglement (Einleitung Abs. 2) vereinbart ist, daß derartige Spezialbestimmungen neben demselben nur Geltung haben, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren (s. unten S. 211). Es ist alsdann das Verhältniß aller besonderen Reglements zu dem Staats-Reglement für den Fall widerstreitender Bestimmungen vereinbart. Ueberdies kann aber die betreffende Eisenbahnverwaltung, weil sie durch die Aufstellung derartiger dem Staats-Reglement widersprechender Spezialbestimmungen gegen eine öffentliche Verwaltungsvorschrift verstößt, im Beschwerde- bezw. Aufsichtswege zur Verantwortung gezogen werden.

Im Wesentlichen richtig Thöl III. § 49 S. 92, 93. Vgl. noch Laband, Staatsr. II. S. 374 Note 2 u. Endemann, Rechtsgrundl. § 262, 267, 268, welcher jedoch das Moment der Vereinbarung außer Acht läßt. A. M. Schott S. 465 u. Anm. 17.

5. Das Staats-Reglement ist nur dann für den Eisenbahnfrachtvertrag nicht maßgebend, wenn die Nichtanwendung desselben ausdrücklich vereinbart ist oder wenn auf dasselbe nicht Bezug genommen ist und die Absicht der Parteien erweislich ist, das Reglement nicht als Vertragsnorm gelten zu lassen; in diesen Fällen ist der Vertrag gültig und nach Art. 422—431 H.-G.-B. zu beurtheilen. Doch kann die Eisenbahnverwaltung für die Verletzung der allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften im Beschwerde- bezw. Aufsichtswege verantwortlich gemacht werden.

Thöl III. § 49 S. 95, Endemann, Rechtsgrundl. S. 238, 267, 268, R. d. Eisenb. S. 516, 521, Laband, Staatsr. II. S. 374 Note 2. A. M. Schott S. 465 u. Anm. 18.

6. Ein Irrthum über die Bestimmungen des Staats-Reglements involvirt nicht einen Rechtsirrthum, sondern lediglich einen Irrthum über Vertragsbedingungen.

Endemann, Rechtsgrundl. S. 247, R. d. Eisenb. S. 516, Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 13 S. 304. A. M. Schott S. 466.

b. Dem Vereins-Reglement mit dem oben S. 197 angegebenen Zwecke

fehlt zwar dieses öffentlich-rechtliche Moment des Staats-Reglements. Es ist den Eisenbahnen nicht als öffentliche Verwaltungsvorschrift vorgeschrieben, sondern beruht lediglich auf der privaten, freiwilligen Vereinbarung der Vereinsbahnen. Dieselben sind nicht durch öffentlichen Verwaltungsbefehl gezwungen, es zur Anwendung zu bringen, sondern haben sich freiwillig durch Vereinsvertrag und Beschluß hierzu verpflichtet. (Endemann, Rechtsgrdl. S. 268, R. d. Eisenb. S. 517.) Sie können dasselbe daher auf demselben Wege wieder außer Kraft setzen. Abgesehen hiervon ist aber die privatrechtliche Wirkung hinsichtlich der auf Grund des Vereins-Reglements abgeschlossenen Frachtverträge eine gleiche. Solange dasselbe ordnungsmäßig publicirt und nicht außer Kraft gesetzt ist, haben nicht nur die Vereinsbahnen im Verhältniß unter einander das vertragsmäßige Recht, die Anwendung desselben zu verlangen, sondern auch das Publikum (Endemann, Rechtsgrdl. S. 246, 247) und es gelten hierbei mut. mut. die nämlichen Grundsätze, welche vorstehend sub 1—6 für die Rechtswirkung des Staats-Reglements aufgestellt sind. Doch ist zu berücksichtigen, daß im Verhältniß zum Staats-Reglement sowohl das Vereins-Reglement, wie überhaupt alle Verbands- und Lokal-Reglements als Spezialbestimmungen im Sinne des Abs. 2 der Einleitung zum Staats-Regl. gelten, während hinwiederum im Verhältniß zum Vereins-Reglement alle Spezial-, Verbands- und Lokal-Reglements der Vereinsbahnen als Spezialbestimmungen im Sinne des Abs. 2 der Einleitung des Vereins-Reglements anzusehen sind. (Endemann a. a. O. S. 262, 272, 278, R. d. Eisenb. S. 517. 520.)

III. Publikation. Nach Vorstehendem stellen die geltenden Betriebsreglements nicht Rechtsnormen bezw. Gesetze, sondern lediglich thatsächliche Bestimmungen, wenn auch von rechtlicher Bedeutung, Vertragsbestimmungen dar. Da nun zwar die Kenntniß von Rechtsnormen und Gesetzen, nicht aber die thatsächlich aufgestellter Vertragsbestimmungen vorausgesetzt werden darf, so liegt es den Betheiligten, d. h. den Eisenbahnverwaltungen ob, die Reglements zur allgemeinen Kenntniß zu bringen (Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 4 S. 598), ebenso Abänderungen derselben. Sie sind hierzu — arg. Art. 422 — gesetzlich verpflichtet und für nicht rechtzeitige unrichtige und unvollständige Publikation schadenersatzpflichtig, und zwar auch Dritten gegenüber, welche zwar nicht auf Grund derselben kontrahirt, aber doch nachweislich dadurch Schaden erlitten haben (z. B. weil sie sich vom Kontrahiren in Folge der qu. Publikation haben abhalten lassen). Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist Thatfrage.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 9. Mai 1876, Entsch. Bd. 20 S. 373 f., Endemann, Rechtsgrundl. S. 238 f., 242, 246, v. Hahn II. S. 696 u. Anm. 21—23, Puchelt II. S. 562, Schott S. 470, 484, vgl. auch das Erk. des Reichsger. vom 6. Mai 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 25 u. in Betreff der Haftung für Druckfehler: Erk. d. Reichsger. v. 11. März 1882 eod. Bd. 2 S. 236.

Ueber die Art und Form der Publikation, sowie über die Folgen einer nicht oder nicht gehörig bewirkten Publikation ist das Nähere bereits im Bd. II S. 385—398 enthalten. Nicht gehörig publizirt sind auch solche Reglements u. Tarife, welche der staatlichen Genehmigung bedürfen und ohne dieselben publizirt worden sind. Zusätzlich wird hier noch Folgendes bemerkt:

Die Art der Veröffentlichung kann entweder durch Gesetz oder Verwaltungsvorschriften oder Konzessionsbedingungen vorgeschrieben, sie kann aber auch an eine besonders vorgeschriebene Form nicht geknüpft sein. Ist die Art der Publikation gesetzlich bestimmt, so hat dieselbe unbedingt rechtliche Wirkung. (Wehrmann S. 10, 11, Bering bei Gruchot Bd. 21 S. 404—410, D. Jur.-Zeitg. 1877 S. 689, D. E.-Z. 1877 S. 217—219, Schott S. 471, Erk. des D. Reichsger. v. 8. Juli 1880, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 244, 245.) Ist durch ein Gesetz einem Organe des Staats, sei es einer Centralbehörde oder der vorgesetzten Verwaltungsinstanz die Art der Veröffentlichung überlassen, so gilt die von dieser gewählte Form, vorausgesetzt, daß sie den obigen Erfordernissen entspricht (vgl. Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 21 S. 62, Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 4 S. 598, Schott S. 471. A. M. Wehrmann S. 11). Dieselbe kann dann auch wiederum in den hiernach bekannt gemachten Reglements die Form gültig bestimmen, welche in einzelnen Punkten von den Eisenbahnverwaltungen in Anwendung zu bringen ist (vgl. § 8, § 52, § 53 u. § 57 Betr.-Regl., Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 21 S. 108 ff.). Fehlen besondere Vorschriften über die Publikationsform gänzlich, so ist als Grundsatz anzunehmen, daß eine ordnungsmäßige, gehörige Form der Veröffentlichung der qu. Bestimmungen gewählt werden muß, wie sie der Natur der Sache nach erforderlich ist, um die Bekanntschaft der betreffenden Interessenten mit ihnen — wie es beim Vertragsabschlusse geschieht — vorauszusetzen und sie als stillschweigend acceptirte, allgemein feststehende Unterlagen der abgeschlossenen Verträge ansehen zu können. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. v. 8. Dezbr. 1883 Bd. 13 S. 77.) Anderenfalls wird eine nicht in dieser Weise bekannt gemachte Bestimmung von der Eisenbahn dem Absender gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 7. Juni 1876, Entsch. Bd. 21 S. 108 (110) u. vom Reichsger. unterm 3. Juli 1880. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 244, 245.

Die gehörig publizirten Reglements und Tarife gelten bis zu ihrer gehörig erfolgten Rücknahme bezw. Abänderung, falls nicht im Reglement 2c. alsbald ein Endtermin für die Geltung festgesetzt ist. Als gehörig erfolgt ist aber die Rücknahme bezw. Abänderung dann anzusehen, wenn sie in gleicher Art und Form geschieht, wie die ursprüngliche Bekanntmachung — es müßte denn sein, daß in dem Reglement ein anderer Modus für die Rücknahme oder Abänderung ausdrücklich bestimmt ist. (Vgl. auch Endemann, Rechtsgrdl. S. 246, 247, Schott S. 472, v. Hahn II S. 702 § 6.)

IV. Unterwerfung unter die Reglements. Ist die Publikation ordnungsmäßig erfolgt, was im Streitfalle die Eisenbahn zu beweisen hat, so ist zum Abschlusse des Vertrages auf Grund der reglementarischen 2c. Bestimmungen nicht erforderlich, daß ausdrücklich auf dieselben Bezug genommen wird. Sie sind vielmehr gegen jeden wirksam, der sie kannte oder kennen mußte und nicht ausdrücklich seinen gegentheiligen Willen aussprach.

Vgl. v. Gerber S. 465 Anm. 17, Hillig S. 58, W. Koch, Zeitschr. f. H.-R. X. S. 70, Kuhn in Busch's Arch. VI. S. 347, Endemann, Rechtsgrundl. S. 242, 270, 271, R. d. Eisenb. S. 515, 516, 518, 521, Thöl § 49, Entsch. des 1. Civ.-Sen. d. Deutschen Reichsger. v. 8. Dezember 1883 Bd. 13 S. 77, 78, Scheffer u. Groß S. 453, Erk. des Oesterr. Oberst. Ger. vom 8. Juli 1863 (Epstein S. 64, Röll S. 50), vom 30. August 1866 (Epstein S. 100, Röll S. 80), vom 17. März 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 434

Es ist alsdann vielmehr stillschweigende Unterwerfung anzunehmen. (Ueber die Unterwerfung unter die Reglements mehrerer Bahnen s. Bd. II S. 51 f. und die dort allegirten Erkenntnisse.) Und dies wird im Personen-, Gepäck-, Vieh- 2c. Verkehr in der Regel der Fall sein, weil hierbei nach den geltenden Vorschriften die Billete, Gepäckscheine 2c. als Quittungen und Legitimationspapiere erst nach Vertragsschluß einseitig ertheilt werden. (Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 4 S. 597.)

Vgl. Erk. des Handelsger. Frankenthal vom 28. Februar 1867, D. E.-Z. 1867 S. 609 und des Stadtger. Frankfurt a./M. vom 25. Mai 1868, Centr.-Org. N. F. Bd. 5 S. 89 und des Preuß. Ob.-Trib. vom 5. Oktober 1869 a. a. O. Bd. 6 S. 68, Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 19 S. 621.

Dagegen findet im Güterverkehr insofern ausdrückliche Unterwerfung statt, als in dem vorgeschriebenen Frachtbriefe (§ 50 Alin. 1 und Anl. B. des Betr.-Regl., vgl. Bd. I. Anm. 20 S. f.) auf die in den Betriebsreglements und Tarifen der betreffenden Bahnen bezw. Verkehre enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich Bezug genommen ist und diese demgemäß sämmtlich expressis verbis zu einem Bestandtheile des Frachtvertrages gemacht sind. (Endemann Rechtsgrdl. S. 243, 270, 271, S. 516, Thöl III N. d. E. S. 91 f.) Der Abschluß des Frachtvertrages auf Grund der betreffenden Bestimmungen schließt daher den Einwand des Absenders aus, daß ihm dieselben oder eine derselben nicht bekannt gewesen, oder daß er sich darüber im Irrthum befunden habe. „Für die Anwendung des Reglements ist es gleichgültig, ob der Absender den Inhalt derselben (beim Abschluß des Frachtvertrages) gekannt hat oder nicht. Er kennt den Inhalt oder gilt so.“ (Thöl III. S. 93, Endemann a. a. O. S. 244, Recht d. Eisenb. S. 521, Entsch. d. Reichsger. Bd. 13 S. 77, 78.

Erk. des I. Sen. des R.-O.-H.-G. vom 30. November 1875, Entsch. Bd. 19 S. 184 (186), vom 20. Oktober 1876 Bd. 21 S. 185, Wehrmann S. 13, 14, Ruckdeschel S. 8, Thöl III. § 49 S. 91—93, s. auch § 32 S. 56, Erk. des R.-O.-H.-G. vom 13. Juni 1871 Bd. 3 S. 59 f., des Oesterr. Oberst. Ger.-H. vom 17. März 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 434, des Ob.-Land.-Ger. Breslau vom 11. November 1887 eod. Bd. 6 S. 80, Seuffert's Arch. Bd. 10 S. 199, Koch II. S. 7 ff. §. 24, Goldschmidt Bd. 4 S. 550, v. Hahn II. S. 695, Buchelt II. S. 560, 562.

V. Erlaß und Einführung. 1. Der Erlaß staatlicher Betriebsreglements ist im Deutschen Reiche und in Oesterreich-Ungarn auf gesetzlicher Grundlage erfolgt.

a. Im Deutschen Reiche ist der Erlaß und die Bekanntmachung vom Bundesrathe ausgegangen. (Ueber die Frage, ob dies der Reichsverfassung entspricht, s. oben S. 199.) Demgemäß ist vom Bundesrath nach der einleitenden Bestimmung „in Ausführung des Art. 45 der Reichsverfassung“ das

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen, unterm 11 Mai 1874 im Centralblatt für das Deutsche Reich (Jahrg. 1874 Nr. 21 vom 22. Mai 1874) publizirt und Beschluß und Publikation durch den Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht worden. (R.-G.-Bl. 1874 S. 84 Nr. 1005.) (In Bayern im Ges.- und Verordn.-Bl. für Bayern 1874 Nr. 30 S. 337.) Zugleich ist bestimmt, daß Abänderungen der Reglements außer durch das Centralblatt auch von den Eisenbahnverwal-

tungen in je einem am Sitze derselben erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt werden. (Schlußbestimmung sub IV. des Regl.) Vgl. hierzu d. Erl. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 8. Mai 1887 II b. IV T. 2224. E.-V.-Bl. 1887 S. 241.

b. In Oesterreich-Ungarn stützt sich der Erlaß des staatlichen Betriebsreglements auf das Gesetz vom 24. Dezember 1867, betr. das zwischen der cisleithanischen und ungarischen Regierung geschlossene Uebereinkommen über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten beider Reichshälften. Demgemäß ist „auf Grund des Art. VIII des Gesetzes vom 24. Dezbr. 1867 (R.-G.-Bl. Nr. 4 1868) von dem Oesterreichischen Handelsminister das

Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

unterm 10. Juni 1874 im XXVI. Stücke des R.-G.-Bl. vom 10. Juni 1874 Nr. 75 und unter demselben Datum gleichlautend von dem Ungarischen Kommunikationsminister das

Betriebsreglement für die Eisenbahnen der Länder der Ungarischen Krone

im Amtsblatt für die Länder der Ungarischen Krone vom 10. Juni 1874 veröffentlicht worden. (Vgl. Epstein, Komm. S. 1 u. 2, Röll, Oesterr. Eisenb.-Ges. Bd. II S. 822 f.) Zugleich ist bestimmt, daß Abänderungen des Reglements außer durch das Oesterr. Reichsgesetzblatt bezw. Ungar. Amtsblatt auch von den Eisenbahnverwaltungen in den betreffenden Landesblättern gültig publizirt werden. (Schlußbestimmung sub IV. des Regl.) Vgl. hierzu Erl. d. Oesterr. H.-M. v. 14. Juni 1874, Z. 941 Centr.-Bl. Nr. 69.

2. Der Erlaß und die Einführung von Verbands-Reglements erfolgt auf vertragsmäßiger Vereinbarung der zu einem Verbande vereinigten Eisenbahnverwaltungen. Die Rechtsnatur dieser Verbände ist streitig. Der Gesellschaftscharakter ist ihnen nicht abzusprechen. Aber die Kriterien der offenen Handelsgesellschaften fehlen ihnen. Am meisten nähern sie sich der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung (Art. 266—270 H.-G.-B.). Daß die solidarische Haftpflicht aus Frachtverträgen und das Recht der letzten Verbandsbahn, die Rechte der vorhergehenden mit geltend zu machen, auch ohne die Annahme einer solchen Assoziation der betheiligten Bahnen aus Art. 401, 410 H.-G.-B. folgt, — wenn die Voraussetzungen dieser Artikel vorliegen — spricht nicht gegen diese Auffassung, wohl aber ließe sich dagegen einwenden, daß der Verband in der Regel einen dauernderen Charakter hat, als die Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften. Ueberwiegend geht daher die Meinung dahin, daß die Verbände einfache private Assoziationen, gewöhnliche Sozietäten ohne den Charakter von Handelsgesellschaften sind. Hier genügt es, den Gesellschaftscharakter der Verbände hervorzuheben. Ihre Zwecke erstrecken sich vornehmlich auch darauf, den direkten Verkehr für gewisse Hauptrichtungen oder zusammenhängende größere Verkehrsgebiete gleichmäßig zu organisiren, in erster Reihe die Tarife und Beförderungsbedingungen für das Verbandsgebiet (Verbandstarife) einheitlich aufzustellen und gemeinschaftlich anzukündigen, sodann die gegenseitige Abrechnung der gemeinschaftlichen Verkehrseinnahmen zu ordnen, die für den

durchgehenden Verkehr erforderlichen Betriebseinrichtungen gemeinsam zu treffen und die Verkehrsleitung im Verbandsgebiet zu regeln.

Vgl. W. Koch, Deutschl. Eisenb. II. § 131, S. 463—472, Endemann, Rechtsgrundl. S. 257—261, 278. R. d. Eisenb. S. 517, Goldschmidt, Zeitschr. f. H.-R. IV. S. 604, Thöl, Handelsrecht. Erört. S. 45, 47, Schott § 353 S. 466, 467, Fleck, Eisenbahnverbände in Stengel's Wörterb. I. S. 347, Ulrich, Das Eisenbahntarifwesen 1886.

Der umfassendste dieser Verbände ist der Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen. Derselbe hat ein eigenes Reglement erlassen. Die neueste Fassung dieses Vereinsreglements ist vom Vereine zu Frankfurt a. M. beschlossen und als

Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen

mit Gültigkeit vom 1. April 1885 in dem Vereinsorgan „Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen" (Jahrg. 1885) bekannt gemacht worden (s. oben Vorbemerk. S. 163, W. Koch, Deutschl. Eisenb. II. S. 8, Endemann Rechtsgrdl. S. 197, 258, 259, 271 f., Schott S. 467).

Zugleich ist bestimmt, daß das Vereins-Reglement von der geschäftsführenden Direktion des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen herausgegeben und durch die Zeitung des Vereins veröffentlicht wird. Aenderungen des Reglements werden in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Schluß-Bestimmung sub IV. des Regl.)

3. Der Erlaß und die Einführung von Lokal-Reglements erfolgt durch Beschluß und Verfügung der betreffenden Eisenbahnverwaltung und wird in ortsüblicher bezw. im Aufsichtswege vorgeschriebener Weise publizirt. Für die Reichseisenbahnen ist hierzu die Generaldirektion der Reichseisenbahnen, für die Staatseisenbahnen die nach der bezüglichen Organisation damit betraute Staatseisenbahnbehörde, für die Privateisenbahnen der Vorstand (Direktion) der Privateisenbahnverwaltung zuständig. Ob und inwieweit hierzu die Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörden erforderlich ist, entscheidet sich nach den partikularrechtlichen Vorschriften der einzelnen Bundesstaaten. (Schott S. 469, 471, Endemann, Rechtsgrdl. S. 280—282.)

VI. Gültigkeit der Reglements. Die Reglements — Staats- und Privat-Reglements — dürfen mit den Gesetzen nicht im Widerspruch stehen. Widersprechen sie diesen, so ist zu unterscheiden, ob sie absoluten oder dispositiven Normen derselben entgegenstehen. Im ersteren Falle sind sie nichtig, dagegen im letzteren Falle als Vertragsnormen gültig. Die Privat- (Verband- und Lokal-Reglements) Reglements müssen überdies in die Tarife aufgenommen sein, sie dürfen nicht mit den Bestimmungen des Staats-Reglements im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder für das Publikum günstiger gestalten (s. hierüber unten S. 211). Stehen sie mit dem Staats-Reglement im Widerspruch, so kommt es darauf an, ob beim Vertragsabschluß auf dasselbe ausdrücklich (Frachtbrief-Formular) oder stillschweigend (was die Regel ist) Bezug genommen ist. War dies der Fall, so kommen die widersprechenden Bestimmungen nicht zur Anwendung, weil durch die Bezugnahme die Nichtanwendung vereinbart ist. Fand keine Bezugnahme statt oder wurde ausdrücklich die Anwendung des Staats-Reglements ausgeschlossen, so sind die widersprechenden Bestimmungen (wenn gesetzlich zulässig) gültig.

Die Art der Veröffentlichung kann entweder durch Gesetz oder Verwaltungsvorschriften oder Konzessionsbedingungen vorgeschrieben, sie kann aber auch an eine besonders vorgeschriebene Form nicht geknüpft sein. Ist die Art der Publikation gesetzlich bestimmt, so hat dieselbe unbedingt rechtliche Wirkung. (Wehrmann S. 10, 11, Bering bei Gruchot Bd. 21 S. 404—410, D. Jur.-Zeitg. 1877 S. 689, D. E.-Z. 1877 S. 217—219, Schott S. 471, Erk. des D. Reichsger. v. 8. Juli 1880, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 244, 245.) Ist durch ein Gesetz einem Organe des Staats, sei es einer Centralbehörde oder der vorgesetzten Verwaltungsinstanz die Art der Veröffentlichung überlassen, so gilt die von dieser gewählte Form, vorausgesetzt, daß sie den obigen Erfordernissen entspricht (vgl. Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 21 S. 62, Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 4 S. 598, Schott S. 471. A. M. Wehrmann S. 11). Dieselbe kann dann auch wiederum in den hiernach bekannt gemachten Reglements die Form gültig bestimmen, welche in einzelnen Punkten von den Eisenbahnverwaltungen in Anwendung zu bringen ist (vgl. § 8, § 52, § 53 u. § 57 Betr.-Regl., Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 21 S. 108 ff.). Fehlen besondere Vorschriften über die Publikationsform gänzlich, so ist als Grundsatz anzunehmen, daß eine ordnungsmäßige, gehörige Form der Veröffentlichung der qu. Bestimmungen gewählt werden muß, wie sie der Natur der Sache nach erforderlich ist, um die Bekanntschaft der betreffenden Interessenten mit ihnen — wie es beim Vertragsabschlusse geschieht — vorauszusetzen und sie als stillschweigend acceptirte, allgemein feststehende Unterlagen der abgeschlossenen Verträge ansehen zu können. (Vgl. Entsch. d. Reichsger. v. 8. Dezbr. 1883 Bd. 13 S. 77.) Anderenfalls wird eine nicht in dieser Weise bekannt gemachte Bestimmung von der Eisenbahn dem Absender gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 7. Juni 1876, Entsch. Bd. 21 S. 108 (110) u. vom Reichsger. unterm 3. Juli 1880. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 244, 245.

Die gehörig publizirten Reglements und Tarife gelten bis zu ihrer gehörig erfolgten Rücknahme bezw. Abänderung, falls nicht im Reglement 2c. alsbald ein Endtermin für die Geltung festgesetzt ist. Als gehörig erfolgt ist aber die Rücknahme bezw. Abänderung dann anzusehen, wenn sie in gleicher Art und Form geschieht, wie die ursprüngliche Bekanntmachung — es müßte denn sein, daß in dem Reglement ein anderer Modus für die Rücknahme oder Abänderung ausdrücklich bestimmt ist. (Vgl. auch Endemann, Rechtsgrdl. S. 246, 247, Schott S. 472, v. Hahn II S. 702 § 6.)

IV. Unterwerfung unter die Reglements. Ist die Publikation ordnungsmäßig erfolgt, was im Streitfalle die Eisenbahn zu beweisen hat, so ist zum Abschlusse des Vertrages auf Grund der reglementarischen 2c. Bestimmungen nicht erforderlich, daß ausdrücklich auf dieselben Bezug genommen wird. Sie sind vielmehr gegen jeden wirksam, der sie kannte oder kennen mußte und nicht ausdrücklich seinen gegentheiligen Willen aussprach.

Vgl. v. Gerber S. 466 Anm. 17, Hillig S. 58, W. Koch, Zeitschr. f. H.-R. X. S. 70, Kuhn in Busch's Arch. VI. S. 347, Endemann, Rechtsgrundl. S. 242, 270, 271, R. d. Eisenb. S. 515, 516, 518, 521, Thöl § 49, Entsch. des 1. Civ.-Sen. d. Deutschen Reichsger. v. 8. Dezember 1883 Bd. 13 S. 77, 78, Scheffer u. Groß S. 453, Erk. des Oesterr. Oberst. Ger. vom 8. Juli 1863 (Epstein S. 64, Röll S. 50), vom 30. August 1866 (Epstein S. 100, Röll S. 80), vom 17. März 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 434

tretens), III. persönlich (nach den Subjekten des Transports) und IV. räumlich (nach den Verkehrsrichtungen).

I. Materiell umfaßt das Reglement „Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren sowie von Gütern", soweit sie nicht durch §§ 40, 47 u. 48 des Betr.-Regl. vom Transporte ausgeschlossen sind. Das Reglement enthält für alle diese Transportobjekte die allgemeinen Bedingungen für die bahnseitige Annahme zur Beförderung, zu welchen behufs Abschlusses des Frachtvertrages diejenigen Bestimmungen und Angaben, welche der Natur der Sache nach konkret sind, hinzutreten. Damit sind eine Anzahl Bestimmungen in Verbindung gebracht, welche rein polizeilicher Natur und daher eigentlich nicht hierher, sondern in das Bahnpolizeireglement gehörig, doch im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs hier beigefügt sind. Zum Theil sind dies lediglich Wiederholungen von Vorschriften des Bahnpolizeireglements. Die Eintheilung der Bestimmungen des Betriebsreglements ist nicht nach Maßgabe und Reihenfolge der bezüglichen Artikel des H.-G.-B.'s erfolgt, vielmehr ohne besonderes System lediglich dem praktischen Bedürfnisse gemäß gebildet und daher im Wesentlichen nach einem äußerlichen Momente, nach den Kategorien der Transportobjekte geordnet. Das Betriebsreglement zerfällt demgemäß in 4 Abschnitte, von denen Abschnitt I (§§ 1—6) Allgemeine Bestimmungen, II. (§§ 7—45) Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren, III. (§§ 46—70) Beförderung von Gütern, IV. die Schlußbestimmung über die Form der Publikation von Reglementsabänderungen umfaßt. Nach dieser Eintheilung — meint Thöl III. S. 94 — scheine es, daß unter dem Ausdruck Güter nicht zu verstehen seien und daß die Bestimmungen über Güter in §§ 46—74 nicht betreffen sollen alle Sachen, welche transportirt werden, gleichviel welcher Art sie sein mögen, sondern daß nicht mitbegriffen seien Reisegepäck, Leichen, Fahrzeuge, lebende Thiere. So sei es aber nicht. Dem Sinne nach seien die Bestimmungen über Güter auch in Betreff von Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen, lebenden Thieren soweit in Geltung, als nicht über diese Sachen in den §§ 7—45 besonders bestimmt sei. Gerade umgekehrt führt das R.-E.-B.-A. aus, daß die im Abschn. III des Betr.-Regl. enthaltenen Vorschriften ausschließlich für die Beförderung von Gütern gegeben seien und auf die im Abschn. II behandelten Transporte von Gepäck, Leichen, Equipagen, Fahrzeugen, lebenden Thieren nur insoweit Anwendung finden, als dies im Abschn. II selbst angeordnet sei (vgl. §§ 24, 29, 38, 39, 44 u. 45). Schreiben d. R.-E.-B.-A. v. 7. Sept. 1885 R.-E.-A. 1885 T. Erl. d. Min. d. öff. Arb. v. 15. Sept. 1885 II. E. T. 5641, von Fleck S. 182 mitgetheilt). Wenngleich die Eintheilung des Betr.-Reglements für die Auffassung des R.-E.-B.-A. spricht, wird man doch der Annahme Thöl's über die subsidiäre Anwendung des Abschn. III auf die Güter des Abschn. II beipflichten müssen, weil sonst der Transport der letzteren gegen die unverkennbare Absicht des Reglements in vielen Beziehungen der reglementarischen Regelung überhaupt entbehren würde (z. B. über Zahlung der Fracht und Nachnahme: §§ 52—54 Zoll- und Steuervorschriften: § 51 Annahme und Auslieferung: §§ 55, 56 zeitweilige Verhinderung des Transports: § 58 Avisirung und Ablieferung: § 59 Lagergeld und Konventionalstrafe: § 60 u. s. w.)

Da das Reglement weder Gesetz noch mit Gesetzkraft erlassen ist, so muß es sich in den von den Gesetzen, insbesondere vom Hand.-Ges.-B. gezogenen Grenzen halten und kann demselben nicht derogiren. Reglementarische Bestimmungen bezw. Vereinbarungen, welche gegen Art. 423 H.-G.-B. verstoßen, sind daher unstatthaft und rechtlich wirkungslos (s. Art. 423 Abs. 2 Anm. 228). Ob und inwieweit dies der Fall, ist im einzelnen Falle zu untersuchen. (v. Hahn II. S. 694. 695, Puchelt II. S. 558, 560, Thöl III. S. 90.)

II. Zeitlich ist das Geltungsgebiet für das Deutsche und Oesterreich-Ungarische Betriebsreglement dahin begrenzt, daß beide Reglements an Stelle der älteren vom 1. Juli 1874 ab in Anwendung kommen. Das neue Vereinsreglement ist vom 1. April 1885 ab gültig.

III. Persönlich (d. h. nach den Subjekten des Eisenbahntransports) sind dem Deutschen Reglement: „sämmtliche Eisenbahnen Deutschlands", dem Oesterreich-Ungarischen Reglement: „sämmtliche Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie der Länder der Ungarischen Krone", endlich dem Vereinsreglement: „sämmtliche Eisenbahnen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen" unterworfen. Dahin gehören auch die Bahnen untergeordneter Bedeutung, Lokal- und Sekundärbahnen, da unter „sämmtlichen" Eisenbahnen auch diese zu verstehen sind. (Erk. d. Oesterr. H.-M. v. 1. April 1879 Z. 9172 Centr.-Bl. Nr. 44.)

IV. Räumlich erstreckt sich die Geltung des Deutschen und Oesterreich-Ungarischen Reglements auf den Lokalverkehr, den Verbandverkehr sowie den Verkehr von Bahn zu Bahn (s. oben Anm. 194 S. 152, Thöl, H.-R. III. § 48 S. 88, 89, Kühlwetter S. 2 Nr. 2, Epstein S. 2, Ruckdeschel S. 9, Hillig § 6 S. 13 f., Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 10 S. 1 ff.), während das Vereinsreglement auf denjenigen gegenseitigen Verkehr der Vereinsbahnen Anwendung findet, welcher die Grenzen des Deutschen Reiches oder der Oesterreich-Ungarischen Monarchie oder des Königsreichs der Niederlande oder des Großherzogthums Luxemburg überschreitet (s. die Eingangsworte z. Vereins-Reglement: oben S. 167 u. Endemann, Rechtsgrdl. S. 271, 272, R. d. Eisenb. S. 513. Thöl (H.-R, III. S. 88, 89, 250, 251, Handelsrechtl. Erört. S. 30—39, 45—48) und Goldschmidt (Zeitschr. für das ges. H.-R. Bd. 26 S. 609 Bd. 28 S. 446—448) sind über die Tragweite der Worte „Verkehr von Bahn zu Bahn" verschiedener Ansicht, indem ersterer darunter vornehmlich den Vereinsverkehr, letzterer denjenigen Bahnverkehr versteht, welcher sich nicht als reiner interner Lokal- oder Verbandverkehr charakterisirt. (Vgl. auch Schott § 353 S. 472, 473. — W. Koch in d. Zeitg. d. Ver. Deutsch. Eisenb.-Verw. 1883 S. 89, 90. — Endemann, Rechtsgrdl. S. 237, R. d. Eisenb. S. 512. — Ruckdeschel S. 9). Man wird gut thun, die Worte in Rücksicht auf die leider vielfach ungenaue und unjuristische Ausdrucksweise der Betriebsreglements nicht zu streng zu nehmen. Es liegt unverkennbar die Absicht zu Grunde, alle Formen des Bahnverkehrs zu treffen. Unter „Verkehr von Bahn zu Bahn" dürfte daher jeder Verkehr im weitesten Sinne zu verstehen sein, der nicht bereits durch die termini technici „Lokalverkehr" und „Verbandverkehr" umfaßt wird, also sowohl derjenige Verkehr, den Thöl als zusammengesetzten Lokal-Verbandverkehr bezeichnet, als auch der Vereinsverkehr. Dies erkennt auch Thöl, Handelsrechtl. Erört. S. 34 u. 48 an: „Der Bundesrath

will, daß die reglementar. Bestimmungen in jeglichem Verkehre zur Anwendung kommen sollen, also im Lokal-, im Verband- und im Vereinsverkehr.“ Ebenso Endemann, Rechtsgrdl. S. 237: „Damit ist also ausgedrückt, daß die Reglementsvorschriften in jedem Verkehr, der auf deutschen Eisenbahnen stattfindet, Anwendung verlangen.“ Und Schott S. 478 Anm. 35: „Das Reglement hat alle logisch denkbaren Verkehre getroffen.“ Jeder Zweifel wäre daher behoben, wenn die Worte „im Lokal- und Verbandverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn“ gänzlich fortgeblieben oder durch die Worte „in jedem Verkehr“ ersetzt wären.

Alinea 2

der Einleitenden Bestimmung entspricht dem wichtigen Grundsatz, daß die Bestimmungen des Betriebsreglements für die Eisenbahnen obligatorisch sind, derartig, daß sie von diesen nicht abgeändert werden dürfen (s. S. 160) und enthält demgemäß die Vorschrift, daß Spezialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen oder Eisenbahnverbände neben dem Reglement nur unter folgenden beiden Voraussetzungen Geltung haben, nämlich:

1. wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind,
2. mit den Festsetzungen des Reglements nicht im Widerspruche stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen, oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

1. Die erste Voraussetzung ist die Aufnahme der Spezialbestimmungen in die bezüglichen Tarife. (Erk. d. II. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 8. Juli 1880, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 244.) Daß eine Spezialbestimmung bestehe, hat derjenige, der daraus Rechte für sich ableitet, zu behaupten und zu beweisen. Der Aufnahme in die Tarife steht die getrennte, selbstständige Veröffentlichung derartiger Spezialbestimmungen dann gleich, wenn die Publikation eine den Tarifen gleiche, ordnungsmäßige und gehörige ist, mithin, soweit für diese bestimmungsmäßig erforderlich, nach vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Denn „Tarif“ ist nach der Ausdrucksweise des Betriebsreglements nicht auf den Begriff Transportpreisverzeichniß beschränkt, sondern in dem weiteren Sinne reglementarischer Bestimmungen zu nehmen.

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 7. Juni 1876 Bd. 21 S. 108, Thöl III. S. 93, 94, v. Hahn II. S. 696, 697, Puchelt II. 558, 560, Schott S. 471 u. S. 476 (arg. Art. 45 Reichs-Verfass.), Endemann, Rechtsgrundl. S. 263 f., R. d. Eisenb.-S. 517, Ruckdeschel S. 9 (A. M. Epstein S. 2), Kühlwetter S. 4 Nr. 7.

2. Die zweite Voraussetzung ist, daß die Spezialbestimmungen mit den Festsetzungen des Reglements nicht im Widerspruch stehen, worauf schon die Worte neben dem Reglement hinweisen. Denn Bestimmungen, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, können nicht neben, d. h. bei Aufrechterhaltung derselben gelten. Dies wäre eine contradictio in adjecto. Mithin sind nur Ergänzungen der Reglements durch Spezial-Bestimmungen zulässig. Diese Ergänzungen können einerseits bloß deklaratorischer Natur oder Ausführungs-Bestimmungen in denjenigen Fällen sein, in welchen das Reglement nicht ausdrücklich Bestimmung trifft oder die nähere Bestimmung dem Ermessen der Eisenbahnverwaltungen — sei es mit oder ohne Vor-

behalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörden überläßt (s. z. B. § 6 Al. 2, § 7 Al. 1, § 8, § 33 Al. 1, § 43 Al. 1, § 50 Ziff. 4 Al. 3, § 52, § 56, § 57 u. a.). Andererseits können die Ergänzungen dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren, aber auch nur neben dem Reglement, so daß die günstigeren Spezial-Bedingungen das majus bilden, welches die allgemeinen reglementarischen Bedingungen als das minus in sich schließt, mithin nicht statt des Reglements oder im Widerspruch mit demselben, und ohne jede Beschränkung der dem Publikum durch dieses gewährten Vortheile. So sind die Worte:

„dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren

aufzufassen. Das Wort „oder" bezieht sich auf das unmittelbar vorhergehende „ergänzen", es soll nur im Gegensatze zu den gewöhnlichen deklaratorischen 2c. Ergänzungen und Ausführungs-Bestimmungen eine besondere Art der Ergänzungen, die dem Publikum günstigeren, einleiten. Unzutreffend ist daher die Annahme Thöl's III. S. 92, 93, welcher günstigere Spezial-Bedingungen für zulässig erklärt, auch wenn sie dem Reglement widerstreiten. (Unrichtig auch Schott S. 473, 474. S. dagegen Goldschmidt in s. Zeitschr. Bd. 26 S. 609 u. Endemann, R. d. E. S. 512.) Die dem Publikum durch das Reglement gewährten Vortheile dürfen nicht irgendwie aus dem Grunde verringert werden, weil als Aequivalent dafür andere, vielleicht größere Vergünstigungen gewährt werden sollen. Es dürfen also z. B. nicht billigere Frachtsätze, als die gewöhnlichen unter der Beschränkung stipulirt werden, daß die reglementarischen Lieferfristen (§ 57) eine Verlängerung erfahren oder das reglementarische Maß der Entschädigung für Verlust und Schaden verringert wird. Die dispositiven Vorschriften des Reglements sind unabänderlich, sie sind das geringste Maaß von Vortheilen, an welchem überhaupt nicht gerüttelt werden darf, auch nicht im Austausche mit anderen Vergünstigungen, deren Mehr- oder Minderwerth sich nicht übersehen läßt.

Vgl. Bd. I Anm. 34 S. 185, 188 und die dort angef. Erk. des R.-E.-B.-A. vom 21. März 1876 u. d. Preuß. Hand.-Minist. vom 10. April 1876, des Oesterr. Hand.-Minist. vom 27. Juli 1874, Centr.-Bl. 1874 Nr. 89 u. 1. April 1879 eod. Nr. 44, ebenso Ruckdeschel S. 9, Puchelt II. S. 558, v. Hahn II. S. 704, A. M. Schott S. 470 u. Note 21. Unklar: Endemann, Rechtsgrundl. S. 266, R. d. Eisenb. S. 512 u. 518.

Mit Recht bemerkt ferner Kühlwetter S. 8 Nr. 4, daß die Befugniß der Eisenbahnen, günstigere Bedingungen zu gewähren, da ausgeschlossen ist, wo die Vorschriften des Reglements allgemein polizeilicher Natur sind, z. B. § 16 Alin. 1, § 19 Alin. 3, § 22 Alin. 3, § 40 Alin. 2, § 48. (Endemann, Rechtsgrdl. S. 232, 233.)

Das Reglement erklärt, daß Spezial-Bestimmungen „nur Geltung haben," wenn sie den vorstehend erörterten Voraussetzungen entsprechen d. h. daß sie anderenfalls keine Geltung haben. Dies darf aber nicht dahin verstanden werden, daß das Reglement derartige Spezial-Bestimmungen für rechtlich ungültig erklärt. Denn da dasselbe kein Gesetz ist, sondern nur ein an die Eisenbahnen ergangener Administrativbefehl, so liegt dem Reglement nicht die Kraft inne, eine Vertragsnorm, welche an sich den Gesetzen entspricht, für

rechtsungültig zu erklären. Werden also Spezial-Bestimmungen erlassen, welche gegen die vorstehenden Voraussetzungen verstoßen, so sind sie zwar an sich gültig, falls sie nicht absolute Bestimmungen des H.-G.-B. (Art. 423) oder anderer Gesetze verletzen (s. Endemann, Rechtsgrdl. S. 267 f. R. d. E. S. 518. A. M. Schott S. 465, 470). Aber sie können nicht in Anwendung kommen, insofern, wie es die Regel ist, unter Bezugnahme auf das Staats- (u. Vereins-) Reglement der Frachtvertrag abgeschlossen ist. Denn damit ist vereinbart, daß derartige Spezial-Bestimmungen, welche den Voraussetzungen des Reglements widersprechen, nicht gelten sollen. (Richtig Thöl III. S. 92, 93.) Nur wo diese Bezugnahme fehlt oder ausdrücklich ausgeschlossen ist, sind derartige Spezialbestimmungen anwendbar. In jedem Falle kann aber die Eisenbahn, weil sie damit einen Administrativbefehl verletzt hat, zur Verantwortung im Beschwerde- bezw. Aufsichtswege gezogen werden (s. oben S. 208 sub VI.) In dieser Weise sind die Worte des Reglements „haben nur Geltung" aufzufassen.

Das Vereinsreglement enthält noch in einem Zusatze — Alinea 3 — welcher, dem vermittelnden Zwecke desselben gemäß, für den Vereinsverkehr sich als nothwendig erwiesen hat, die Vorschrift, daß, wenn durch einzelne oder mehrere der dem Vereinsgebiete angehörigen Regierungen Bestimmungen polizeilicher Natur zum Betriebsreglement erlassen sind, dieselben für den Vereinsverkehr Geltung haben, sofern derselbe das betreffende staatliche Gebiet berührt, d. h. der Absender hat im Vereinsverkehre alle polizeilichen Bestimmungen der vom Transport berührten Staaten zu beachten. (Endemann, Rechtsgrdl. S. 272.)

Zu diesem Behufe ist in einem weiteren Zusatze — Alinea 4 — bestimmt, daß die geschäftsführende Direktion derartige polizeiliche Bestimmungen unter Bezeichnung ihres staatlichen Geltungsgebietes als Nachträge zum Vereinsreglement in der vorgeschriebenen Form, d. h. durch die Vereinszeitung, publiziren wird.

Das Uebereinkommen zum Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen kommt zur Anwendung auf sämmtlichen Eisenbahnen des Vereins für den gegenseitigen Verkehr, sofern nicht in engeren Verbänden besondere Bestimmungen verabredet sind. (Uebereinkommen zum Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. Februar 1885 Art. 1.) Zweifel über die Auslegung desselben sollen durch die Generalversammlung des Vereins entschieden werden. (Art. 32 a. a. O.) Jeder Verwaltung soll es freistehen, nach vorgängiger sechsmonatlicher Aufkündigung von dem Uebereinkommen zurückzutreten. (Art. 38 a. a. O.) Vgl. noch Endemann, Rechtsgrdl. S. 205 u. R. d. Eisenb. § 159 S. 513.

204) **§§ 1—6 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Die §§ 1—6 des Betriebsreglements bilden den Abschnitt I desselben und enthalten unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen" eine Anzahl Ordnungsvorschriften, dazu bestimmt, im Allgemeinen das Verhalten des Eisenbahndienstpersonals und des Publikums für sich und im Verhältnisse zu einander durch einige grundlegende Direktiven und Verhaltungsmaßregeln ein-

heitlich zu regeln. Diese Vorschriften haben zum größten Theil einen so allgemeinen Charakter, daß sie durch spezielle Ausführungsbestimmungen (Instruktionen, Spezialreglements, Verordnungen) der Eisenbahnverwaltungen oder der Aufsichtsbehörden Ergänzungen erfahren mußten. Dahin gehört: § 1 (Pflichten des Dienstpersonals), § 2 (Rechte des Dienstpersonals), § 3 (Entscheidung von Streitigkeiten), § 4 (Beschwerdeführung). Rechtlich bieten diese vier ersten Paragraphen keinen Anlaß zu Erläuterungen. Wichtiger dagegen sind in dieser Hinsicht die §§ 5 und 6 des Reglements.

Vgl. über die Annahme, das Anbieten und die Gewährung von Geschenken (Bestechung) die bez. Bestimmungen der Strafgesetzbücher und über die Rechte der Bediensteten als Bahnpolizei-Beamten, sowie über Beschwerdebücher für Deutschland: das Bahnpolizei-Reglement und die Bahnordnung, für Oesterreich: die Eisenbahn-Betriebsordnung.

§ 5, der vom Betreten der Bahnhöfe und der Bahn handelt, reproduzirt in abgekürzter Form das aus dem Bahnpolizeireglement entnommene Verbot, wonach das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizeireglements befugten Personen, untersagt ist.

Ob ein Raum bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffnet ist, ist eine thatsächliche Frage.

Vgl. Erk. des II. Civ.-Sen. d. Reichsger. vom 27. Januar 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 237, 238 u. des Ob.-Land-Ger. München vom 1. Juni 1886 eod. Bd. 5 S. 41 u. 8. Oktober 1886 eod. Bd. 5 S. 284.

Ueber die Ertheilung von Legitimationen zum Betreten der Bahnanlagen und die Form der Erlaubnißkarten u. Reverse:

S. Erlaß des Preuß. Minist. d. öff. Arb. vom 23. März 1878, C.-B.-Bl. S. 92, 93. Ueber die Beobachtung der Polizeistunde gemäß § 365 R.-St.-G.-B. in Eisenbahnwartesälen: Erk. d. Ob.-Land-Ger. München vom 15. Mai 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 387. Oesterreich-Ungarn: Vgl. die Vorschriften betr. d. Betreten der Bahnanlagen, Centr.-Bl. 1887 S. 766 bis 769 u. Erl. d. Hand.-Minist. vom 23. Juni 1887 eod. S. 1185.

Das Verbot des § 5, welches in den §§ 54 u. 55 des Bahnpolizeireglements des Näheren ausgeführt ist, ist in Verbindung mit der Vorschrift des § 2 Betriebsreglement deshalb von großer rechtlicher Bedeutung, weil — abgesehen von den in den §§ 62—64 des Bahnpolizeireglements vorgesehenen Ordnungsstrafen 2c. — das Zuwiderhandeln gegen dasselbe für die Eisenbahnverwaltung den Einwand des eigenen Verschuldens gegen eine auf § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 gestützte Schadensklage wegen Tödtung oder Körperverletzung zu begründen vermag. (Vgl. Eger, Komment. zum Reichshaftspfl.-Ges. 3. Aufl. S. 138. f.)

§ 6 Alinea 1 dehnt auf den Transport von Personen, Thieren und Sachen den im Art. 422 Alin. 1 Ziff. 3 u. Alin. 2 H.-G.-B. nur für den Transport von Gütern gegebenen Grundsatz des Transportzwangs (s. Anm. 196 S. 182, Schott S. 478) aus und führt zugleich einige Gründe an, aus welchen die Eisenbahn die ihr prinzipiell obliegende Transportpflicht ablehnen, die Beförderung verweigern kann, nämlich — abgesehen von dem Umstande, daß die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen (s. oben Anm. 199 S. 189 f. u. § 55 Alin. 1 Anm. 208 S. 234) —: wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen".

(Vgl. hierzu noch Thöl III. S. 131 Anm. 3, Puchelt II. S. 555 Nr. 9, Schott S. 480 u. Anm. 33, Endemann, R. d. Eisenb. S. 534.)

Es handelt sich hierbei um die Eingehung des Frachtvertrages, nicht um die zeitweilig verhinderte Ausführung des bereits abgeschlossenen Frachtvertrages, über welche § 58 Betriebsreglement disponirt. Unter außergewöhnlichen Hindernissen wird man solche zu verstehen haben, deren Eintreten nicht im gewöhnlichen Laufe der Dinge liegt und deren Beseitigung mit Aufwendung rationeller Mittel sich nicht in einer verhältnißmäßig kurzen Zeit bewirken läßt. Ueber den Begriff „höhere Gewalt" s. Bd. I Anm. 42 S. 256 f. Im Streitfalle hat richterliches Ermessen zu entscheiden.

Alinea 2 enthält die zur wesentlichen Erleichterung des Verkehrs gegebene Vorschrift, daß als Zahlungsmittel überall — d. h. im ganzen Geltungsgebiete des Reglements — das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, anzunehmen ist. Der Ausdruck „Nachbarbahnen" ist nicht sehr bestimmt. Es sind darunter aber wohl nur die direkt anschließenden Bahnen zu verstehen, in dieser Beschränkung aber nicht nur inländische, sondern auch ausländische. Außer Gold- und Silbergeld müssen natürlich auch die sonstigen in dem betreffenden Staate vorgeschriebenen gesetzlichen Zahlungsmittel zugelassen werden. Der Kurs soll von der Eisenbahnverwaltung festgesetzt und bei jeder Expedition durch Anschlag publizirt werden. Die Festsetzung darf der Natur der Sache nach nicht willkürlich gegriffen sein, gegen zu niedrige Festsetzung wird dem Publikum die Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde zugestanden werden müssen. Etwaige gesetzliche Verbote schließen die Annahme der bezüglichen Geldsorten aus. Auf Anschlußstrecken und insoweit es sich lediglich um den Verkehr zwischen den zunächst der Grenze belegenen beiderseitigen Stationen handelt, soll bei Einhebung der im Personen- und Güterverkehr zu entrichtenden Gebühren auch in dem Falle, wenn der Tarif nicht auf die gesetzliche Landeswährung der Einhebungsstelle lautet, die Annahme der nach den Gesetzen des Landes, in welchem die Einhebungsstelle gelegen ist, zulässigen Zahlungsmittel mit Berücksichtigung des jeweiligen Kurswerthes nicht verweigert werden. (Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 Art. 15 Abs. 8. [R.-G.-Bl. S. 123 ff., E.-B.-Bl. S. 239].)

205) **§ 46 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Mit dem § 46 beginnt der III. Abschnitt der jetzt geltenden Eisenbahnbetriebsreglements, der von der Beförderung von Gütern handelt. Dieser Abschnitt III §§ 46—70 bildet den Inhalt des früheren Reglements für den Vereinsgüterverkehr, während der Abschnitt II (§§ 7—45) den Inhalt des Reglements für die Beförderung von Personen ꝛc. darstellt. Beide Reglements wurden erst durch das Norddeutsche Bundesreglement in eines verschmolzen (s. Vorbemerkung S. 146). Ueber das Verhältniß beider Abschnitte zu einander s. Anm. 203 S. 209.

Die §§ 46, 47, 48, 55 und 56 (Alin. 6 u. 7) des Betriebsreglements, deren juristische Erläuterung im Anschlusse an Art. 422 H.-G.-B. nunmehr folgt, enthalten sämmtlich Bestimmungen, welche eine Ergänzung und Prä-

zisirung der gesetzlichen Vorschriften dieses Artikels zum Gegenstande haben, soweit solche im Wege der Vereinbarung bezw. des Reglements nach dem Gesetze statthaft sind.

§ 46, der erste dieser Paragraphen, enthält eine wichtige Ergänzung des Alin. 1 Art. 422 zu Gunsten des Publikums. Wie es von Anfang an als eine Hauptaufgabe des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen und des von diesem aufgestellten Güterreglements galt, eine Einrichtung zu schaffen, welche sämmtliche deutsche Eisenbahnen dem Publikum gegenüber als unter einer Verwaltung stehend erscheinen läßt, und zu diesem Ende die Vereinsverwaltungen zu verpflichten, den Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne den Handelsstand zur Annahme von Spediteuren zu zwingen, zu übernehmen, so ist auch bereits in dem ältesten Vereinsgüterreglement vom 1. April 1850 der Grundsatz an die Spitze gestellt und aus diesem in das Vereinsgüterreglement vom 1. März 1865 und mit unwesentlichen Modifikationen in die Staatsvereinsreglements von 1874 und in die neueren Vereinsreglements übergegangen:

> daß der Transport von Gütern von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen zu erfolgen hat, ohne daß es behufs des Uebergangs von einer Bahn auf die andere einer Vermittlungsadresse bedarf.

Die große Verkehrsschwierigkeit, welche darin bestand, daß bei einem über mehrere anschließende Bahnen gehenden Transporte der Uebergang des Gutes von der einen das Gut befördernden Bahn auf jede folgende durch besonders vom Absender zu bestellende Vermittler (Spediteure, Bevollmächtigte ꝛc.) besorgt und von letzteren zu diesem Behufe ein neuer Frachtbrief für jede der anschließenden Bahnen ausgestellt werden mußte, wurde durch obige Vorschrift beseitigt, indem den Bahnen die Pflicht auferlegt wurde, den Transport ohne jede derartige Vermittlung, d. h. ohne neuen Frachtbrief, mit dem ursprünglichen, der ersten Bahn ausgestellten durchgehenden Frachtbriefe selbst auf einander überzuleiten. Während aber vor Emanation des D. H.-G.-B. hiermit jeder Bahn nur die Verbindlichkeiten eines *Spediteurs* in Bezug auf die Folgebahn zugewiesen waren, wie ja auch Art. 422 Alin. 1 H.-G.-B. jeder Bahn nur die Transportpflicht „*für ihre Bahnstrecke*" (vgl. oben Anm. 196 S. 181), erlangte die in Rede stehende Reglementsbestimmung durch Art. 401 des H.-G.-B. eine viel weitergehende Bedeutung. Denn danach haftet jede Bahn, wenn sie zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihr übernommenen Transports das Gut mit dem Frachtbrief anderen Bahnen übergiebt, auch für diese als *Frachtführer*, und umgekehrt haften die letzteren, wenn sie das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernehmen, in gleicher Weise für die vorangehenden. Ist es nun auch hinsichtlich des gewöhnlichen Frachtführers an sich Thatfrage, ob, wie weit und für welche Strecke ein Transport als übernommen gilt (s. Bd. II S. 8), so ist es bei Eisenbahnen doch unzweifelhaft, daß die das Gut mit *durchgehendem* Frachtbriefe annehmende Eisenbahn den Transport bis zu dem darin bezeichneten Bestimmungsorte übernimmt und sich auch gemäß Art. 423 H.-G.-B. von der ihr hiernach für den ganzen Transport und alle nachfolgen Eisenbahnen obliegenden Haftpflicht als Frachtführerin ebensowenig befreien kann, wie die

letzteren, wenn sie das Gut mit dem durchgehenden Frachtbriefe übernehmen, von der Haftpflicht für die vorangehenden Bahnen. (Vgl. Prot. S. 818, Puchelt II. S. 374, Hillig S. 14 u. 72, Wehrmann S. 169.) Nun bestimmt § 46 des Betriebsreglements, daß die Beförderung mit durchgehendem Frachtbriefe im Gebiete des Deutsch. u. Oesterr. sowie des Vereinsreglements nicht abgelehnt werden darf, gleichviel, ob die betr. Bahn mit anderen Bahnen im Verbandsverkehre steht oder nicht,

S. Bd. II Anm. 74 S. 10, 11 u. Bd. III Anm. 196 S. 181, ferner v. Hahn II. S. 700, Ruckdeschel S. 20, Schott S. 478, Endemann, R. d. E. S. 531. A. M. aus unzutreffenden Gründen: Erk. des Ob.-Land-Ger. Breslau vom 11. März 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 259. Unentschieden: Erk. des I. Civ.-Sen. d. Reichsger. vom 2. Juli 1887 eod. Bd. 5 S. 380, 381, Puchelt II. S. 484, 554 ignorirt den § 46 Betr.-Regl. gänzlich.

und verwirklicht damit für den Güterverkehr die in Art. 44 der Deutschen Reichsverfassung den Eisenbahnverwaltungen, wenngleich in sehr unbestimmter Fassung, auferlegte Verpflichtung zur Einrichtung direkter Expeditionen. Und daraus folgt:

1. Die in Art. 422 Alin. 1 H.-G.-B nur auf die eigene Strecke beschränkte Transportpflicht ist durch § 46 des Betriebsreglements für alle demselben unterworfenen Bahnen über den eigenen Bahnbezirk hinaus auf den ganzen Reglementsbezirk obligatorisch ausgedehnt, derartig, daß der Transport mit durchgehendem Frachtbriefe nach jeder für den Güterverkehr eingerichteten Station des Bezirks übernommen werden muß, wenn nicht für die in Betracht kommende Strecke die im Art. 422 H.-G.-B. bezw. in den Reglements bezeichneten Transporthindernisse entgegenstehen.
2. Die Annahmebahn und alle folgenden, an dem Transporte mit durchgehendem Frachtbriefe betheiligten Bahnen tragen für die ganze Transportstrecke die Haftpflicht des Frachtführers in Gemäßheit der Art. 401 und 429 H.-G.-B. §§ 62 und 73 Betriebsreglements. Vgl. Bd. II Anm. 73—76 S. 2—64 u. Bd. III Anm. 299 f. zu Art. 429.

Ueber den Begriff: „Transport von Gütern" s. Bd. I Anm. 3 zu Art. 390 (S. 12—24).

Die „für den Güterverkehr eingerichteten Stationen" werden durch die ordnungsmäßigen Bekanntmachungen der einzelnen Bahnverwaltungen bestimmt. Unter Stationen sind auch die Haltestellen einbegriffen. „Güterverkehr" steht im Gegensatze zum „Personenverkehr". Auf Stationen bezw. Haltestellen, die nur für letzteren eingerichtet sind, findet § 46 nicht Anwendung. Auch bei für Güterverkehr eingerichteten Stationen ist zu unterscheiden, ob die Einrichtung nur für Wagenladungs- oder nur für Stückgüter oder für beides besteht. Frachtbriefe nach Stationen der nicht zum Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen gehörigen Bahnen sind, falls direkte Tarife nicht bestehen, nur dann zur Annahme geeignet, wenn nach der Bestimmungsstation eine ununterbrochene Schienenverbindung führt und der Annahme sonstige Bedenken nicht entgegenstehen. In den zutreffenden Fällen ist den Auflieferern die eventuelle Wahl einer Vermittelungsadresse auf der Grenzstation der zum Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen gehörigen Bahnen unter Hinweis darauf anheimzugeben, daß für die Weiter-

beförderung des Frachtgutes von dieser Station eine Zusage nicht gegeben werden kann. Im Verkehr mit dem Auslande sind, soweit besondere Frachtbriefformulare durch besondere Instruktion vorgesehen sind, diese zu verwenden. Dies ist der Fall für den Verkehr mit Italien, Frankreich, Belgien, England, Dänemark und Rußland. (Allgemeine Expeditionsvorschriften ꝛc. § 45 (8). Es ist erforderlich, daß sämmtliche Stationen über bestehende direkte Tarife mit dem Auslande, und zwar auch über solche, an denen sie nicht unmittelbar betheiligt sind, unterrichtet und auf dem Laufenden erhalten werden. (Erl. vom 22. Januar 1879 — II. T. 6356 —.)

Vgl. zum § 46 des Betriebsreglements noch die Art. 11—14 des Uebereinkommens, Text S. 173—176 u. Anm. 210—213 S. 287—289.

206) **§ 47. Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 47 enthält ergänzende Bestimmungen zu dem im Art. 422 Alin. 1 Ziff. 1 des H.-G.-B. ausgesprochenen Satze, daß die Eisenbahn einen Transport nicht verweigern darf, wenn sich die Güter vermöge ihrer Verpackung zum Transporte eignen (s. oben Anm. 197 S. 185 f., Thöl III § 50 S. 95.)

Alinea 1 giebt im ersten Satze dem bereits in Art. 422 Alin. 1 Ziff. 1 H.-G.-B. enthaltenen Satze, daß die Eisenbahn den Transport von Gütern, welche sich vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements ꝛc. zum Transport eignen, nicht verweigern darf (vgl. Anm. 197 S. 185) — in Rücksicht auf die ihr sonst aus Art. 395 entspringende Haftpflicht — dahin erweiterten positiven Ausdruck, daß die Eisenbahn nicht verpflichet ist, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nicht ordnungsmäßig (im Ver.-Güt.-Regl. von 1865: „nicht zweckmäßig") oder gar nicht nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Hierüber entscheidet in erster Reihe das Ermessen der Bahnorgane nach den Reglements, den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn und sonstigen Erfahrungssätzen und Handelsgebräuchen (s. oben S. 186 und § 44 der Allgem. Exped.-Vorschr.), im Streitfalle aber mit dem Absender endgültig der Richter. Die Worte im § 2 des Ver.-Regl. „nach ihrem Ermessen" und „nach dem Ermessen der Eisenbahn" sind ebenso wie die im Oesterr.-Ungar. Regl. von 1872 (§ 2) enthaltenen: „nach dem Ermessen der Eisenbahn vorbehaltlich der richterlichen Entscheidung" in den Regl. von 1874 in Fortfall gebracht worden, nachdem in den Motiven des Entw. des Reichskanzlers von 1873 (D. E.-Z. 1873 S. 1061 f.) ausgeführt worden, daß auch ohne diese Worte der Natur der Sache nach zunächst die Bahnverwaltung, welche die Haftpflicht trage, über das Zureichende der Verpackung sich thatsächlich zu entscheiden habe, bei Differenz mit dem Absender aber richterliche Entscheidung eintreten müsse. (Dies meint wohl auch v. Hahn II S. 708, s. ferner Endemann, R. d. E. S. 538, Schott S. 479.)

Im zweiten Satze wird jedoch von der Regel des ersten Satzes im Interesse des Verkehrs eine Ausnahme zugelassen. Nimmt die Bahn Gut mit äußerlich erkennbaren Mängeln der Verpackung anstandslos an, so hat sie anläßlich der ihr dann zur Last fallenden Negligenz an sich die Haftpflicht zu tragen. (Vgl. oben Bd. I Anm. 44 S. 285 f.) Häufig liegt es aber im

Interesse des Absenders, das Gut in der mangelhaften ꝛc. Verpackung auf eigenes Risiko (sei es zur Beschleunigung des Transports, sei es zur Kostenersparniß ꝛc.) befördern zu lassen und so die Bahn von der Haftung dafür zu befreien (Wehrmann S. 52), bezw. auf den Ersatzanspruch für den in Folge dieses Mangels etwa entstehenden Schaden Verzicht zu leisten (oben Bd. I S. 288). Prinzipiell ist nun zwar den Bahnen durch Art. 428 H.-G.-B. ein derartiges Paktiren über die Haftpflicht untersagt, ausnahmsweise aber durch Art. 424 Ziff. 2 H.-G.-B. eine Vereinbarung nachgelassen, daß bei — nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe — nicht ordnungsmäßig ꝛc. verpackten Gütern für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung ꝛc. verbundenen Gefahr entstanden ist (vgl. Anm. 226, 231, 233 zu Art. 424 Alin. 1 Ziff. 2, Alin. 2 H.-G.-B. und § 67 Nr. 3 Betriebsregl.), und es gilt sodann bis zum Nachweise des Gegentheils zu Gunsten der Eisenbahn die Vermuthung, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus dem Mangel oder der Mangelhaftigkeit der Verpackung entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist. In Rücksicht auf diese gesetzliche Befugniß bestimmt der in Rede stehende Satz, daß mangelhaft ꝛc. verpacktes Gut ausnahmsweise befördert werden kann, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung ausdrücklich und schriftlich anerkennt. In diesem Falle ist die vom Gesetze (Art. 424 Ziff. 2) verlangte Voraussetzung gegeben, welche die Bahn zur Ablehnung von der ihr prinzipiell obligenden Haftpflicht berechtigt und auf Grund deren im § 67 Nr. 3 des Betriebsregl. auch ausdrücklich die Haftpflicht ausgeschlossen ist. (Vgl. Anm. 233, Thöl III. S. 100, 178 f.) Immerhin ist aber der Transport mangelhaft verpackten Gutes von dem freien Willen der Bahn abhängig, auch wenn der Absender sich zu einer bezügl. Anerkennung erbietet. Das Gut „kann“, aber es muß nicht befördert werden. Auch ist die Konnivenz überhaupt nicht gestattet, wenn die Verpackungsvorschriften (wie im § 48 Betriebsregl.) polizeilicher Natur sind. Alsdann ist eine derartige Erklärung unzulässig. Ebenso bei Verpackungsvorschriften, welche das Betriebsreglement selbst und die zusätzlichen Bestimmungen und Vereinbarungen zu demselben enthalten (s. Zusatzbestimmungen der deutschen Eisenbahnen z. § 47 Alin. 2). „Was die äußere Beschaffenheit der Verpackung und Bezeichnung der Güter anlangt, so sind in den Zusatzbestimmungen eine Reihe von Gütern aufgeführt, welche, wenn sie den dort angegebenen Bedingungen nicht entsprechen, überhaupt nicht zum Transporte angenommen werden, auch nicht gegen Abgabe der in Alin. 2 des § 47 Betr.-Regl. gedachten Erklärung.

Die Anerkennung des Absenders ist zwiefach abzugeben: Erstens in einer besonderen mit seiner Unterschrift versehenen Erklärung — Revers — (s. Alin. 2) und zweitens durch Wiederholung derselben auf dem Frachtbiefe. Nur die Erklärung des Absenders auf dem Frachtbiefe ist im H.-G.-B. vorgeschrieben, damit der Mangel ausdrücklich und formell konstatirt werde und Empfänger und Empfangsbahn sofort Kenntniß darüber erhalten, in welcher Beschaffenheit die Waare zur Aufgabe gelangte, und unbegründete Reklamationen vermieden werden. (Prot. des H.-G.-B. S. 4796 f.) Der besondere im Reglement vorgesehene Revers dagegen hat den Zweck, der Eisenbahn nach Abgabe des Frachtbriefs an den Adressaten noch einen schriftlichen Be-

weis jener Erklärung zu sichern. (Mot. d. Entw. des Reichsreglements 1873. Epstein S. 38, Ruckdeschel S. 25.) Die Erklärung braucht, wenn sie in den Text des Frachtbriefes aufgenommen ist, einer besonderen Vollziehung nicht, anderenfalls muß die Erklärung von derselben Person unterschrieben sein, welche den Frachtbrief als Absender vollzogen hat (bezw. von deren Bevollmächtigten). Derjenige, der den unterschriebenen Frachtbrief zur Bahn bringt, gilt nicht ohne Weiteres für ermächtigt, die Erklärung zu vollziehen. (A. M. Epstein u. Ruckdeschel a. a. O.) Ueber die Ausstellung sogen. Generalreverse bei häufigen Versendungen gleichartiger Güter durch denselben Absender ist in Deutschland Folgendes bestimmt: Anstatt der im § 47 Abs. 2 des Betr.-Regl. erwähnten, in jedem Einzelfall auszustellenden Erklärung ist auch die Ausstellung von Generalreversen mit der nämlichen Wirkung unter der Voraussetzung statthaft, daß die Ausstellung auf eigenem Wunsche der Absender beruht und von der Eisenbahnverwaltung keinerlei Anforderungen gestellt werden, welche auf den Entschluß des Publikums, die Vollziehung von Generalreversen zu wählen, direkt oder indirekt einwirken. Für die Fassung derselben ist festzuhalten, daß in dem Reverse die Beziehung der abgegebenen Erklärung auf ein der Gattung nach speziell bezeichnetes Gut erkennbar zu machen, gleichzeitig aber näher anzugeben ist, in welcher Verpackung die Versendung gleichmäßig erfolgen soll und worin deren Mängel gegen die ordnungsmäßige Art der Verpackung bestehen. Um der in dem § 67 des Betriebsreglements aufgenommenen Vorschrift des Art. 424 Nr. 2 des Handelsgesetzbuchs zu genügen, ist es unumgänglich nothwendig, daß neben der Reversausstellung der Frachtbrief mit einem auf den unverpackten Zustand des Gutes oder dessen mangelhafte Verpackung bezüglichen Vermerk versehen wird. Die Reversausstellung wird jedoch eine ausführlichere Angabe hierüber erübrigen und es wird dem Zwecke der gesetzlichen Vorschrift ausreichend Rechnung getragen werden, wenn des ausgestellten Generalreverses im Frachtbrief mit der Bestätigung Erwähnung geschieht, daß die darin in Bezug auf die Verpackung abgegebene Erklärung auf das im Frachtbrief bezeichnete Gut volle oder nach Umständen theilweise Anwendung findet. Der Revers soll und darf nur den Zweck haben, Thatsächliches zu konstatiren und muß es deshalb für unzulässig erachtet werden, daran noch weitere Erklärungen über den Einfluß desselben auf die Haftpflicht der Eisenbahnen zu knüpfen.

Allgemeine Verfügung des Reichs-Eisenbahnamts vom 3. August 1874 Nr. 3747. Allg. Exp.-Vorschriften § 44 und 48 Ziff. 2–4.

Die Erklärung auf dem Frachtbriefe bewirkt für sich allein die Befreiung der Eisenbahn von der sonst eintretenden Haftpflicht (Art. 424 Ziff. 2 G.-G.-B., § 67 Nr. 3 Betr.-Regl. Unrichtig Thöl III S. 100 u. Note 2. Dagegen richtig S. 178. 179. Unklar Endemann, R. d. E. S. 533 u. hinwiederum Note 14 eod.) Unterläßt die Eisenbahn trotz äußerlich erkennbarer Mängel sich eine solche Erklärung auf dem Frachtbriefe ausstellen zu lassen, so bleibt sie ebenso haftpflichtig, wie wenn sie das Gut in ordnungsmäßiger Verpackung übernommen hätte.

Vgl. Art. 395 Bd. 1 S. 257 ff., Erk. des Ob.-Land-Ger. Wien vom 9. Juli 1873, Röll S. 223, 224. Vgl. auch d. Erk. des II. Civ.-Sen. d. D. Reichsger. vom 25. November 1879, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 21.

Dagegen ist, da Art. 424 Ziff. 2 H.-G.-B. und § 67 Nr. 3 Betr.-Regl. nur die Erklärung auf dem Frachtbriefe fordern, der besondere Revers für die Befreiung von der Haftpflicht nicht unbedingt nothwendig. (S. Anm. 226.) Wenn das Eisenbahnschiedsgericht zu Wien gerade umgekehrt den besonderen Revers ohne Erklärung auf dem Frachtbriefe in Rücksicht darauf für rechtswirksam erklärt, daß das Fehlen der Erklärung auf dem Frachtbriefe häufig vorkomme und usancemäßig sei, so muß dies als ein Verstoß gegen Art. 424 Ziff. 2 H.-G.-B. und § 67 Nr. 3 Betr.-Regl. bezeichnet werden.

Erk. des Eisenb.-Schiedsger. Wien vom 29. Juli 1876, Epstein S. 533, s. unten Anm. 226 und Anm. 233 III.

Der dritte Satz des Alin. 1 endlich, wonach in der fraglichen Erklärung die einzelnen Kolli zu spezifiziren und zu beschreiben sind, ist aus dem Oesterreichisch-Ungarischen Reglement von 1872 (§ 2) entnommen und bezweckt nach den oben allegirten Motiven lediglich die Abgabe einer vollständigen Erklärung, welche zugleich dazu dient, den Empfänger über die Mängel der Verpackung zu informiren und vor Schaden zu bewahren. (Epstein S. 38, 39, Ruckdeschel S. 25.)

Alinea 2 giebt kund, daß der Wortlaut der Erklärung durch ein dem Betriebsreglement als Anlage A. annektirtes Formular (s. oben S. 170) vorgeschrieben ist, welches in den Expeditionen bereit gehalten wird. Diese Bestimmung fehlte den älteren Reglements, welche — neben der Erklärung auf dem Frachtbriefe selbst — besondere Reverse nicht kannten. Die Vorschrift eines obligatorischen Wortlauts durch ein einheitliches Formular wurde nothwendig, weil die Erklärungen vielfach von einander abwichen und manche Bahnen über den Zweck derselben hinaus sich vollständige Befreiung von jeder Haftpflicht zu sichern suchten. Immerhin ist aber die Vorschrift nur administrativer Natur, derartig, daß eine abweichende Fassung der Erklärung zwar die betreffende Verwaltung der Aufsichtsbehörde gegenüber verantwortlich, nicht aber das Schriftstück ungültig macht (s. Ruckdeschel S. 26, Endemann, R. d. E. S. 533.)

Alinea 3 enthält zwei im Verkehrsinterresse aufgenommene, den früheren Reglements fehlende Bestimmungen ohne besondere juristische Bedeutung.

Der erste Satz, welcher bestimmt, daß die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Kolli mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe (cfr. § 50 Nr. 3) genau übereinstimmen müssen, ist nur — nach den Motiven — aus dem zitirten § 50 Nr. 3 des Betr.-Regl. hierher übernommen, weil diese Vorschrift weniger den Inhalt der Frachtbriefe, dem dieser Paragraph gewidmet ist, als vielmehr die Bedingungen betrifft, deren Erfüllung für die Uebernahme der Güter zum Transport nothwendig ist. Die im zweiten Satze enthaltene Vorschrift (Thöl III. S. 120, Schott S. 479, Endemann, R. d. E. S. 533), wonach die Eisenbahn zu verlangen berechtigt ist, daß seitens der Versender Stückgüter mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen sind, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeit gestattet (beispielsweise bei Holzkisten und Ballen 2c. mittelst Tinte oder Farbe, und bei Gegenständen, wo dies unthunlich ist, wie bei Eisengeräthen und dgl. die Befestigung eines mit dem Stationsnamen versehenen Täfelchens. Erl. d. österr. H.-M. v. 28. Sept. 1876,

Centr. Bl. Nr. 111. Deutsch. Allgem. Exped.-Vorschr. § 48 Note 1), ist wesentlich bestimmt, die vielfachen, insbesondere bei starkem Verkehr vorkommenden Verschleppungen von Gütern zu verhindern, und wird unter Hinweis auf die analogen Einrichtungen der Post und vieler Bahnen als im Verkehrsinteresse nothwendig, praktisch und unbedenklich in den Motiven bezeichnet. Beide Vorschriften beziehen sich nur auf Stückgüter (nicht „aller" Güter, wie Thöl III. S. 120 irrig behauptet; denn Wagenladungs- 2c. Massen-Güter bedürfen keiner äußeren Bezeichnung). Die erste ist obligatorisch, die zweite fakultativ, indeß durch Art. 14 Alin. 2 des Uebereinkommens ihre Beachtung generell vereinbart.

Die Bestimmung § 47 Alinea 3 des Betriebsreglements wird für alle Stückgüter durchgeführt, mit der Maßgabe, daß der Absender die Signirung mit der Bestimmungsstation zwar unterlassen darf, ohne daß die Annahme des Gutes deshalb verweigert werden soll, daß aber dann die Annahmestation gegen Erhebung einer in den betreffenden Lokaltarifen festgesetzten Gebühr die Signirung in allen Fällen zu vervollständigen hat, in welchen dies nach der Beschaffenheit der Güter ohne besondere Schwierigkeiten ausführbar erscheint. Bei den in den Seehafenplätzen zum Versand gelangenden Gütern besteht die Verpflichtung, die Güter mit der Bestimmungsstation zu signiren, jedoch nicht, soweit nicht die besonderen Bestimmungen einzelner Bahnen eine solche enthalten. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen; Uebereinkommen zum Vereins-Regl. Art. 14 Abs. 2, Erl. d. österr. H.-M. v. 11. März 1875 Z. 7391 Röll III. S. 863, und v. 28. Sept. 1876 Z. 28 914, Centr.-Bl. 1876 Nr. 111). Die Bestimmungen in § 47 Abs. 3 und § 50 Nr. 8 und 9 des Betr.-Regl. stehen der Anbringung von Vermerken und Anschriften an Stückgütern nicht entgegen. Es wird im Allgemeinen lediglich von dem Inhalte der Vermerke abhängig zu machen sein, ob die Zurückweisung statthaft und zweckmäßig ist. Die auf dem Frachtstück vermerkte Aufforderung an den Empfänger, die Nachwiegung zu verlangen, kann als unzulässig nicht angesehen werden. (Erl. vom 1. Februar 1886 II b. T. 480; Erl. vom 20. Februar 1886 II b. T. 790.)

Vgl. zum § 47 des Betr.-Regl. noch des Näheren den Art. 14 des Uebereinkommens, s. Text S. 174 und unten Anm. 218 S. 239.

207) **§ 48. Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 48 trifft ergänzende Bestimmungen zu der in Art. 422 Allin. 1 Ziff. 1 enthaltenen Vorschrift, daß die Eisenbahn einen Transport nicht verweigern darf, wenn die Güter „an sich", d. h. nach ihrer natürlichen Beschaffenheit oder sonstigen Eigenschaft (Qualität, Form, Gewicht, Umfang 2c.) zum Transport sich eignen (s. Anm. 197 S. 185). Thöl III. § 50 S. 95.

Der § 48 zerfällt in drei Theile. Er bestimmt unter:

A. die von der Beförderung ausgeschlossenen, d. h. unter allen Umständen zum Eisenbahntransport ungeeigneten,

B. die bedingungsweise zugelassenen, d. h. zwar an sich nicht geeigneten, aber durch Befolgung gewisser Expeditions-, Verpackungs- 2c. Vorschriften geeignet zu machenden Gegenstände, und

C. die Strafen und die Haftpflicht für unrichtige oder ungenaue Deklaration der sub A. und B. bezeichneten Gegenstände.

Die neueste Fassung des § 48 ist für Deutschland auf Beschluß des Bundesraths v. 3. Juni 1880 durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juni 1880 (Central-Blatt f. d. Deutsche Reich Nr. 25) und für Oesterreich-Ungarn durch Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 78) eingeführt worden, und hat in Berücksichtigung einiger inzwischen beschlossener Aenderungen gegenwärtig die oben (S 171 f.) mitgetheilte Form erhalten. Die zum § 48 als Anlage D. dem Betriebsreglement annektirten „Bestimmungen über bedingungsweise zugelassene Gegenstände" sind der Natur der Sache nach fortgesetzt vielfachen Aenderungen durch Nachträge unterworfen. Für Oesterreich-Ungarn ist überdies in Ergänzung und theilweiser Abänderung derselben (vgl. Nr. I—XV, insbesondere I, II, III, XIV u. XV) zugleich „die Verordnung, betreffend die Regelung des Transports explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen vom 1. Juli 1880" (R.-G.-Bl. Nr. 79), ergangen. (S. die Nachträge und Ausführungsbestimmungen hierzu bei Röll, Oesterr. Eisenb.-Ges. Bd. 2 S. 954 ff. und die neue Aufl. der Verordnung: Erl. d. Oesterr. H.-M. v. 11. Febr. 1888, Oesterr. E.-V.-Bl. I. S. 493, u. v. 1. Nov. 1889 II. S. 1923. Für Deutschland vgl. das Reichsgesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) und die hierzu erlassene Verordnung vom 11. Septbr. 1884 (E.-V.-Bl. S. 363); ferner § 48 der Kriegs-Transport-Ordnung v. 26. Jan. 1887, R.-G.-Bl. S. 42, 43, 90.)

Folgt man der bereits angegebenen Eintheilung des § 48, so werden zunächst unter

A. als „von der Beförderung ausgeschlossen" drei Kategorien bezeichnet, nämlich
   1. alle solche Güter, die — wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft — nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen;
   2. die postzwangspflichtigen Gegenstände;
   3. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, deren wichtigste insbesondere (unter a.—f.) aufgezählt sind, — soweit nicht ausnahmsweise die Bestimmungen in Anlage D. Anwendung finden.

„Ausgeschlossen", d. h. unbedingt (im Gegensatze zu B.) und unter allen Umständen verboten, selbst wenn sich der Absender zur Ausstellung eines Reverses im Sinne des § 47 bereit erklärt. Denn soweit das Reglement positive und ausdrückliche Vorschriften über die Annahme, Verpackungsart ꝛc. enthält, greift das Ermessen der Bahnorgane hierüber nicht Platz (s. oben Anm. 206 S. 218). Auch besteht kein Unterschied zwischen Güter- und Personenzügen.

Nr. 1. Alle solche Güter, die ... sich zum Transport nicht eignen. Diese Vorschrift ist dem Oesterreichisch-Ungarischen Reglement von 1872 entnommen und schließt sich dem Wortlaute des Art. 422 Alin. 1 Ziff. 1 an. Es sollen danach also vom Transporte ausgeschlossen sein diejenigen Güter, die „an sich" nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der

Bahn zum Eisenbahntransporte ungeeignet sind, und die Worte „an sich" sind erläutert durch die in Parentheſe gestellten: „wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaften". Zu den Gütern, welche wegen ihres Gewichts oder Umfangs, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaften sich zum Transport nicht eignen, gehören: Alle Gegenstände, durch deren Verladung das höchste zulässige Ladegewicht bezw. die an den Eisenbahnwagen vermerkte Tragfähigkeit oder die zulässige Ladungshöhe oder die für die betreffende Transportstrecke in Betracht kommenden Maximal-Ladeprofile (welche aus der die Ladeprofile des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen darstellenden Karte zu ersehen sind) überschritten werden würde. (Allgemeine Expeditions-Vorschriften der Preußischen Eisenbahnen § 44 Anm. 1.) Unter „Einrichtung und Benutzungsweise der Bahn" sind zu verstehen: Die Transportmittel (Radstand, beschränkte Dimensionen und Tragkraft derselben bezüglich ihrer Verwendung auf Strecken mit engen Kurven und auf Sekundärbahnen), die Ver- und Entladevorrichtungen (Fehlen derselben auf Haltestellen), die im Voraus bestimmte Benutzung einer Bahn (z. B. Kohlenbahn). (Allg. Exped.-Vorschr. ꝛc. Anm. 1 zu § 44.) Es kann hierbei im Uebrigen auf die Erläuterungen Anm. 197 S. 185 f. durchweg Bezug genommen werden. (Vgl. noch Ruckdeschel S. 48, Epstein S. 40, Wehrmann S. 79, Endemann R. d. E. S. 528.) Die in dem Reglement von 1870 enthaltenen Worte „nach dem Urtheile des expedirenden Beamten" sind aus den gleichen Gründen, wie in § 47 Alin. 1 die Worte „nach dem Ermessen der Eisenbahn" (s. S. 218) in Fortfall gebracht.

Nr. 2. Die postzwangspflichtigen Gegenstände sind deshalb vom Eisenbahntransport ausgeschlossen, weil die Postverwaltungen auf deren Beförderung ein ausschließliches gesetzliches Recht haben. (Epstein S. 40, Endemann, R. d. E. S. 527, 528.)

In Deutschland gelten folgende Bestimmungen: Die Beförderung: 1. aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, 2. aller Zeitungen politischen Inhalts, welche öfter als einmal wöchentlich erscheinen, gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes, auf andere Weise als durch die Post, ist verboten. Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimaligen (15 km) Umkreis ihres Ursprungsortes. Wenn Briefe und Zeitungen (Nr. 1 und 2) vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Deutschen Reiches transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind verschlossenen Briefen gleich zu achten. (Vgl. hierzu Erk. des 3. Str.-Sen. des Reichsger. v. 7./14. Febr. 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 401.) Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiscouranto, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packetes betreffen. (Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktbr. 1871 § 1 [R.-G.-Bl. S. 347].) Werden Gegenstände nach dem Auslande, in welchem

sie dem Postzwange unterliegen, aufgegeben, so hat die Grenzstation das Recht, die Gegenstände unter Erhebung der bis dahin erwachsenen Fracht und Spesen an einen Spediteur zur Weiterbeförderung mit der Post auf Gefahr des Absenders abzugeben. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen.)

In Oesterreich-Ungarn sind postzwangspflichtig: 1. Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen, an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden; 2. periodische Schriften, und zwar Journale, Zeitungen, in Blättern oder Heften, ohne Unterschied des Gehaltes, wenn seit deren Herausgabe noch nicht 6 Monate verflossen sind. Ausgenommen vom Postzwange ist der Transport von Zeitungen in ganzen Ballen oder Kisten (Kolli), wenn die bezüglichen Frachtstücke nur an einen einzelnen Empfänger gerichtet und darin keine Beischlüsse gleichen oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhalts mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für andere Adressaten enthalten sind (Erl. d. Oesterr. H.-M. v. 16. Novbr. 1872, Z. 20576, Centr.-Bl. Nr. 99.)

Nr. 8. Der Selbstentzündung oder Explosion unterworfene Gegenstände sind in Rücksicht darauf vom Transport ausgeschlossen, daß sie die Betriebsmittel, das Personal und andere Güter in besondere Gefahr setzen, die durch den Dampfbetrieb der Bahn noch erhöht wird. Indeß ist die Vorschrift keine unbedingte. Gewisse Kategorien solcher der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände können durch zweckmäßige Umhüllung, Verpackung, Verladung 2c. zum Transport geeignet gemacht werden und sind daher unter B. des § 48 den bedingungsweise zugelassenen Gegenständen beigefügt. (Vgl. Erk. des deutsch. Reichsger. v. 13. Febr. 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 138.) Auch stimmen die Ansichten, ob und inwieweit gewisse Kategorien von Gütern dieser Gefahr unterworfen sind, nicht ganz überein. Daher finden sich in den Nr. 8 sub a. bis f. — übrigens (wie das Wort „insbesondere" andeutet) nur beispielsweise, nicht erschöpfend — aufgeführten Kategorien zwischen dem Deutsch. und Oesterr.-Ungar. Reglement verschiedene Abweichungen, die oben bei Wiedergabe des Textes des § 48 (s. S. 171 f.) hervorgehoben sind.

Rudeschel S. 44–46, Thöl III. § 50 S. 95–97, Epstein S. 40 u. 41, Endemann, R. d. Eisenb. S. 528.

B. Als „bedingungsweise zur Beförderung zugelassen" führt der § 48 in seinem zweiten Theile vier Kategorien auf, nämlich:

1. die in der Anlage D. des Reglements verzeichneten Gegenstände,
2. Gold- und Silberbarren, Platina, gemünztes und Papiergeld, geldwerthe Papiere, Dokumente, ferner Pretiosen, wie Edelsteine, echte Perlen u. dgl.,
3. Gemälde und andere Kunstgegenstände, auch andere Antiquitäten,
4. Gegenstände, deren Verladung oder Transport außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht.

Es sind also hier unter 4 Nummern diejenigen Güter angeführt, die — wenn auch an sich zum Bahntransport ungeeignet — durch Beachtung gewisser Bedingungen, welche entweder vom Absender oder Empfänger oder der Bahn zu erfüllen sind, zur Beförderung geeignet gemacht und alsdann zugelassen werden können. Diese Bedingungen sind zum Theil im Reglement

vorgeschrieben (für Nr. 1), zum Theil den Eisenbahnverwaltungen überlassen (Nr. 2, 3 u. 4). Die bedingungsweise zugelassenen Gegenstände müssen sämmtlich als solche deklarirt werden, wenngleich in der Anlage D. zum § 48 dies nur bei einigen derselben ausdrücklich hervorgehoben ist. Denn ohne Deklaration würde die Eisenbahnverwaltung nicht wissen, welche besonderen (Verpackungs- 2c.) Vorschriften in Anwendung zu bringen sind bezw. wozu sie dem Absender gegenüber berechtigt und verpflichtet ist. Die Folgen unrichtiger und ungenauer Deklaration sind bestimmt (s. S. 229). Ferner sind allen derartigen Gegenständen besondere Frachtbriefe beizulegen (§ 50 Nr. 1 Betr.-Regl., s. Bd. 1 S. 75, 99 f., Thöl III. § 51 S. 99). Die Aufgabe der nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Güter (§ 48 B. 1—4) als Bahnhof restante Güter ist nicht zulässig. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen.) Wegen der Zulässigkeit der eilgutmäßigen Beförderung der im § 48 des Betriebsreglements bezeichneten Güter s. Bd. 1 Anm. 90 S. 231, 232.

Nr. 1. „die in der Anlage D. verzeichneten Gegenstände". Die Zahl derjenigen Gegenstände, die durch Feuergefährlichkeit, übeln Geruch, ätzende und andere Eigenschaften den Transportmitteln, anderen Gütern 2c. schädlich, aber durch geignete Vorkehrungen dennoch transportabel gemacht werden können, mehrte sich mit der Zeit so, daß, während in den früheren Reglements und auch noch in der ersten Fassung des § 48 des Reglements von 1874 das Verzeichniß dieser Güter und die Annahmebedingungen in den Text des § 48 aufgenommen werden konnte, es im Jahre 1880 für zweckmäßiger erachtet wurde, das qu., häufigen Modifikationen und Zusätzen unterworfene Verzeichniß als eine besondere Anlage dem Betr.-Regl. zu annektiren und im Tenor des § 48 auf die Anlage lediglich Bezug zu nehmen. Dies besagen die Worte: „die in Anlage D. bezeichneten Gegenstände" und zugleich der Zusatz, daß für deren Annahme und Beförderung die daselbst getroffenen näheren Bestimmungen maßgebend sind. Diese Bestimmungen sind für die Bahnen bindend, derart, daß eine Abweichung im Wege der Vereinbarung unzulässig ist (vgl. unten sub C. S. 229 f.).

Vgl. noch Epstein S. 45, 46, Ruckdeschel S. 46—48. Die Rechtsgültigkeit des Schlußsatzes in Ziff. 4 Nr. XVI der Anl. D (s. auch XIX., XXII., XXV.), betreffend das Auf- und Abladen von Mineralsäuren, war von Thöl H.-R. III. § 53 S. 101 bestritten, ist aber von ihm nach der zutreffenden Widerlegung Goldschmidt's (Zeitschr. f. H.-R. Bd. 26 S. 610, s. auch v. Hahn II. S. 706 Anm. 13, Steinbach S. 200, 201, W. Koch, Zeitg. d. Ver. D. Eisenb.-Verw. 1883 S. 177) später anerkannt worden. (Thöl, Handelsrechtl. Erört. S. 5.) — Ueber die Bedeutung der Vorschrift unter Nr. XXXII der Anl. D (Begriff d. thierischen Abfälle) s. Erk. des Ob.-Land-Ger. Dresden vom 28. Februar 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 256 u. über die Vorschrift unter Nr. XXXV der Anl. D s. Erk. des Deutsch. Reichsger. vom 22. Februar 1888 eod. Bd. 6 S. 122 f. u. unter Nr. X s. Erk. des Deutsch. Reichsger. vom 6. März 1886 eod. Bd. 4 S. 426 f. u. d. Kamm.-Ger. Berlin vom 22. Oktober 1886 eod. Bd. 5 S. 177.

Nr. 2. „Gold- und Silberbarren 2c." Nach § 3 des Ver.-Güter-Regl. von 1865 war der Transport dieser Gegenstände gänzlich ausgeschlossen, nach den Regl. v. 1870, 1872 und der ursprüngl. Fassung der Regl. v. 1874 nur noch der Transport von Dokumenten, Edelsteinen, echten Perlen und Pretiosen, während Gold- und Silberbarren, Geld und geldwerthe Papiere bedingungsweise zugelassen waren. Nach der neuesten Fassung des § 48 sind

alle diese Güter unter die bedingungsweise zugelassenen aufgenommen, zugleich ist der Ausdruck „Geld" durch die Worte „gemünztes und Papiergeld" näher präzisirt und der unbestimmte Ausdruck „Pretiosen" dahin erläutert, daß er als die generelle Kategorie von Kostbarkeiten (Art. 395 Alin. 2 H.-G.-B.) aufgefaßt und unter „Edelsteinen, echten Perlen u. dergl." nur beispielsweise — nicht erschöpfend — einige spezielle Arten solcher Pretiosen aufgeführt sind.

Ferner ist der Begriff „geldwerthe Papiere" dahin deklarirt, daß als geldwerthe Papiere im Sinne des Absatzes 1 der Nr. 2 nicht anzusehen sind: gestempelte Postkarten, Postanweisungsformulare, Briefumschläge und Streifbänder, Postfreimarken, Stempelbogen und Stempelmarken, sowie ähnliche amtliche Werthzeichen.

Unter welchen Bedingungen diese Gegenstände zur Beförderung angenommen werden, ist nicht, wie bei B. I. durch das Reglement bestimmt, sondern den besonderen Vorschriften jeder Eisenbahn überlassen, welche aber die gesetzlichen Haftpflichtnormen hierbei nicht verletzen dürfen. (Vgl. über die Haftung: Art. 395 Al. 2 H.-G.-B. oben Bd. 2 Anm. 45 S. 290 f. und die dort angeführten Entscheidungen.)

Für die Annahme und Beförderung der in Nr. 2 bezeichneten Gegenstände auf den deutschen Eisenbahnen gelten besondere Bestimmungen. (Zusatzbestimmungen zu § 48 B. Nr. 2 der deutschen Eisenbahnen.)

In Betreff der Oesterreich. Eisenbahnen s. Erl. des H.-M. v. 11. Juli 1874, Z. 20 571, Centr.-Bl. 1874 Nr. 82, Röll, Eisenb.-Ges. II. S. 865 und Erl. v. 15. Dezember 1885 Z. 39 491, Centr.-Bl. Nr. 150 S. 2282.

Nr. 3. „Gemälde und andere Kunstgegenstände, auch „Antiquitäten" ist nach Nr. 3 die Eisenbahn zum Transport anzunehmen nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist (d. h. ohne Werthdeklaration). Bei der Schwierigkeit der Feststellung des Werthes bezw. der Richtigkeit der Werthangabe soll durch diese Vorschrift das Risiko der Bahnen, für derartige als „Kostbarkeiten" zu betrachtende Güter zu haften, zwar nicht gänzlich beseitigt werden (denn dagegen schützt die Angabe der Beschaffenheit als Kostbarkeit: Art. 395 Al. 2 f. Bd. I. Anm. 45 S. 290 f.); wohl aber geht die Absicht unverkennbar dahin, die Ersatzpflicht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung auf den Normalsatz (§ 68 Nr. 2 Regl.) zu beschränken. Ueber die Gültigkeit der qu. Bestimmung herrscht Streit.

Gegen die Giltigkeit (die Absicht der Beschränkung auf den Normalsatz vorausgesetzt) erklären sich: Thöl, H.-R. Bd. III S. 102 und Antikr. S. 6–10 und v. Hahn II. S. 706, 707. Dafür: Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 26 S. 610, 611, Bd. 28 S. 443—445, W. Koch in der Zeitg. des Vereins deutsch. Eisenb.-Verw. 1883 S. 205, 1885 S. 670, 779, Steinbach S. 201, 202, Drilling § 6 S. 28 und in der Zeitg. d. Vereins d. deutsch. Eisenb.-Verw. 1885 S. 778, Schott S. 502. Unentschieden: Endemann, R. d. Eisenb. S. 529 und Erk. d. Reichsger. vom 7. März 1885, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 450, 451 (welcher annimmt, die rechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmung unterliege erheblichen Bedenken).

Geht nun — was freilich evident erscheint — der Sinn und die Absicht der qu. Bestimmung wirklich dahin, die Entschädigung für Gemälde 2c. auf den Normalsatz zu beschränken, so ist mit Thöl und v. Hahn die Ungültigkeit anzunehmen. Denn alsdann liegt eine mit Art. 423, 427 H.-G.-B. nicht

vereinbare Stipulation zum Nachtheile des Absenders vor. Nach Art. 427 hat der Absender ein Recht auf Werthangabe, wenn die Eisenbahn einen Normalsatz stipulirt (s. Art. 427 Anm. 286. 288). Die Eisenbahn kann zwar ein Gut mit Werthangabe kraft reglementarischer Bestimmung gemäß Art. 422 Nr. 1 vom Transport zurückweisen bezw. ausschließen. Wenn sie aber den Transport derartiger Güter übernimmt, ist sie an die gesetzlichen Haftpflichtnormen gebunden und darf dieselben nicht etwa beliebig einschränken. Sie darf also nicht den Normalsatz stipuliren und die Werthangabe zurückweisen (s. Anm. 199 S. 190). Dies ist eine unzulässige Beschränkung ihrer Haftpflicht. Auch der Normalsatz ist alsdann nicht gültig vereinbart und die Eisenbahn gemäß Art, 396 H.-G.-B. ersatzpflichtig. Hat aber die qu. Bestimmung nicht den Sinn und die Absicht einer Beschränkung auf den Normalsatz, dann ist sie zum Vortheile des Absenders stipulirt und daher gültig. Es ist in diesem Falle die Werthangabe und damit auch implicite der Normalsatz ausgeschlossen, d. h. die Eisenbahn stipulirt eine weder durch den Normalsatz noch durch Werthangabe zu beschränkende, lediglich durch die allgemeineu gesetzlichen Normen (Art. 396) begrenzte Ersatzpflicht, sie macht von der ihr zustehenden Haftpflichtbeschränkung des Art. 427 keinen Gebrauch.

Der deutsche Eisenbahn-Güter-Tarif Theil I enthält zum § 48 Nr. 8 die Zusatzbestimmung III:

> „Gemälde und andere Kunstgegenstände, deren Werth in den Frachtbriefen angegeben ist, sind von der Beförderung ausgeschlossen."

Diese Bestimmung verstößt gegen das Betriebs-Reglement, denn da das Betriebs-Reglement § 48 Nr. 8 die Beförderung von Gemälden ꝛc., wenngleich bedingungsweise, zuläßt, darf der Güter-Tarif als eine Spezial-Bestimmung diese Beförderung nicht ausschließen (Alin. 2 der Einleitung z. Betr.-Regl. s. Anm. 208 S. 211).

Das Reichsgericht nimmt an: „Unterläßt der Absender die Werthdeklaration eines Gemäldes — gleichviel aus welchem Grunde — und bezeichnet er das Gemälde auch nicht als Kostbarkeit, so haftet ihm die Eisenbahn im Falle des Verlustes nicht (Art. 395 Alin. 2 H.-G.-B.). Er kann sich alsdann nicht darauf berufen, daß ihm durch § 48 B. Nr. 3 des Betriebsreglements die Werthangabe untersagt sei. Denn jedenfalls stand es ihm frei, das Gemälde als Kostbarkeit zu bezeichnen. Diese Möglichkeit war ihm durch das Betriebs-Reglement nicht benommen. Hat er dies unterlassen, so geht er gemäß Art. 395 Alin. 2 H.-G.-B. jedes Anspruchs auf Schadensersatz verlustig. Die bloße Bezeichnung als „Gemälde" genügt hierbei nicht, denn nicht jedes Gemälde ist eine Kostbarkeit. Und Art. 395 Alin. 2 H.-G.-B. verlangt ausdrücklich die Angabe der Beschaffenheit als Kostbarkeit.

> Erkannt vom II. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 7. März 1885, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 450, A. M. Thöl, Handelsrechtl. Erört. S. 9, welcher die Angabe als Gemälde für ausreichend hält, „denn sonst kommen die Gemälde nicht als Gemälde in Betracht".

Indeß erscheint die Annahme des Reichsgerichts doch sehr zweifelhaft. Denn immerhin hat das Reglement dem Absender die Alternative entzogen, den Werth anzugeben oder das Gut als Kostbarkeit ꝛc. zu bezeichnen, damit gegen Art. 423, 427 H.-G.-B. verstoßen.

Nr. 4. Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeiten verursacht. Es sind solche Gegenstände gemeint, die nach Umfang, Gewicht, Form 2c. zwar nicht ganz zum Transporte ungeeignet (A. Nr. 1), aber doch, sei es hinsichtlich der Verladung oder des Transports, der annehmenden Verwaltung außergewöhnliche Schwierigkeiten bereiten, d. h. solche, denen die gewöhnlichen Betriebseinrichtungen (Verladevorrichtungen, Personal, Betriebsmittel) nicht gewachsen sind bezw. welche außerordentliche Anstrengungen zur Folge haben. Ob dies der Fall, ist nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung (v. Hahn II. S. 708) zu beurtheilen, event. tritt richterliche Feststellung ein. Die Beförderungsbedingungen sind bei derartigen Gütern nicht reglementarisch vorgeschrieben, sondern in jedem einzelnen Falle besonders zu vereinbaren (also bezüglich der Lieferfrist, Fracht, Verladungsweise 2c.), dürfen aber die gesetzlichen Haftpflichtnormen nicht verletzen.

Für die Verladung von Brettern, Bohlen, Langholz, Schienen, Langeisen, Eisenkonstruktionen, Dampfkesseln u. s. w., sowie von losem Heu, Stroh, Tabak, Baumrinde u. s. w. auf offenen Wagen gelten neben den bestehenden Tarifvorschriften besondere — von dem Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen vereinbarte — Bestimmungen, welche bei den Güterexpeditionen eingesehen werden können. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen.)

An den Schluß des § 48 ist als dritter Theil unter:

C. Die Straf- und Haftbestimmung,

für denjenigen gesetzt, der Gegenstände der unter Littr. A. Nr. 3 dieses Paragraphen oder der in der Anlage D. erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgiebt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt. Die Bestimmung ist also für beide Formen der Uebertretung vorgeschrieben. Sie ist eine spezielle Anwendung des in § 50 Nr. 4 generell ausgesprochenen Prinzips (s. Bd. I S. 117 und die dort angeführten Erkenntnisse). Ueber „unrichtige oder ungenaue Deklaration" vgl. daher § 50 Nr. 4 des Betr.-Regl. Bd. I S. 113 f. Die Deklaration allein genügt nicht zur Verwirkung der Strafe, es ist die Aufgabe zur Beförderung (die Auflieferung, Hin- oder Uebergabe) unter unrichtiger 2c. Deklaration erforderlich. Dagegen reicht diese bloße Thatsache aus, gleichviel ob böse Absicht (dolus) vorliegt oder nur Irrthum (verschuldeter oder unverschuldeter), ob ein Schaden wirklich entstanden, ob der Frachtvertrag formell perfekt geworden ist, ob die Beförderung wirklich begonnen oder stattgefunden hat, oder nicht (s. oben Bd. I Anm. 20 S. 113 f., 116 f. Ruckdeschel S. 37, D. E.-Z. 1876 S. 130, Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 18 S. 245). Dasselbe gilt für die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln.

Thöl III. S. 119 f., vgl. Erk. d. Ob. Ger. Wolffenbüttel vom 11. Mai 1869, Seuffert's Arch. Bd. 23 S. 397, Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 19 S. 587 und Erk. des Landger. zu Metz vom 3. Juli 1875, Puchelt u. Maurer I. S. 40 ff., D. E.-Z. 1876 S. 129.

„Die Bestimmung des Betriebs-Reglements wegen unrichtiger Deklaration hat im Wesentlichen den Fall einer objektiven Unrichtigkeit ohne Betrugsdolus im Auge."

Erkannt vom II. Straf-Sen. des Reichsger. unterm 2. Juni 1880, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 199.

Sie setzt nicht ein strafbares Verschulden des Aufgebers voraus, es genügt Irrthum oder Unterlassung.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger. unterm 10. April 188[illegible], Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 93.

Daher hat auch der Geschäftsherr die Konventionalstrafe bei unrichtiger oder falscher Deklaration seiner Gehülfen und Vertreter zu tragen und kann sich nicht mit der Einrede schützen, daß dieselbe ohne sein Wissen und Willen erfolgt sei.

Erkannt vom II. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 3. Juli 1880, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 244 (246).

Güter, welche nur bedingungsweise zum Transport zugelassen sind, bedürfen auch dann der vorgeschriebenen Deklaration im Frachtbriefe, wenn sie als Sammelgut verwendet werden (in casu schwedische Streichhölzer). Beim Mangel der Deklaration ist die Konventionalstrafe verwirkt.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 29. Januar 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 400.

Die Vorschrift sub C des § 48 ist stricte auszulegen. Ist z. B. die objektiv unrichtige Deklaration für die Behandlung des Guts indifferent, derartig, daß auch bei richtiger Deklaration eine andere Behandlung bezw. andere Sicherheitsmaßregeln 2c. nicht erforderlich aber vorgeschrieben waren, so ist die Konventionalstrafe nicht verwirkt.

Erkannt vom Ob. Land.-Ger. Dresden unterm 28. Februar 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 256.

Nicht blos falsche, sondern auch ungenaue Deklaration zieht die Strafe nach sich. Ungenau ist aber die Deklaration, wenn z. B. „Garnschnüre" anstatt „Zündschnüre" deklarirt sind, weil erstere Bezeichnung die feuergefährliche Natur und das Wesen der Waare nicht erkennbar macht.

Erkannt vom II. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 3. Juli 1880, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 247, 248.

Liegt der unter C angeführte Thatbestand vor, so treffen den Kontravenienten folgende Nachtheile:

a) Er hat für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark (sc. Oesterr.-Ungarn: 6 Gulden) zu erlegen.

b) Diese Konventionalstrafe trifft ihn neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen.

c) Er haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden.

a. Die Strafe ist eine civilrechtliche, durch den Eisenbahnfrachtvertrag vereinbarte Konventionalstrafe und daher lediglich nach den landesgesetzlichen Normen über Konventionalstrafen zu beurtheilen und nicht als öffentliche Polizeistrafe zu behandeln.

Erk. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 3. August 1880 E.-V.-Bl. S. 433, Erk. d. IV. Straf-Sen. d. Reichsger. vom 11. Februar 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 244 u. d. II. Civ.-Sen. vom 3. Juli 1880 eod. Bd. 1 S. 244 (246).

Sie war in den früheren Reglements auf nur 6 Mark pro Kilogramm normirt, ist aber in den 1874er Reglements auf 12 Mark (Oesterr.-Ungarn:

6 Gulden) erhöht worden. Jede Eisenbahn kann die Strafe erheben. Indeß wird bei Sendungen mit direktem Frachtbriefe die Transportstrecke als ein Ganzes angesehen, so daß von allen betheiligten Bahnen die Strafe nur einmal erhoben werden darf. Die Frage, ob hierbei das Gesammtgewicht des betreffenden Kollo oder nur der reglementswidrige Theil desselben zur Berechnung zu ziehen, ist unten bei Art. 15 des Uebereinkommens (Anm. 214 S. 240) erörtert. Die Strafe hat derjenige verwirkt, der das Gut aufgiebt oder die Sicherheitsmaßregeln außer Acht läßt, gleichviel ob er dies selbst oder durch einen Bevollmächtigten thut (also nicht derjenige, für dessen Rechnung das Gut befördert wird, sondern derjenige, der den Frachtvertrag abschließt, der Spediteur 2c.)

Erk. des Preuß. Ob.-Trib. vom 12. April 1870, Striethorst, Arch. Bd. 77 S. 328, Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 19 S. 564, Endemann, R. d. E. S. 529, 530.

Der in den früheren Reglements noch enthaltene Zusatz, daß die Konventionalstrafe nach Befinden der Umstände von dem Versender oder Empfänger eingezogen werden kann, ist hier in Rücksicht darauf, daß darüber bereits in § 50 Nr. 4 Alin. 3 des Betr.-Regl. generell disponirt ist, neuerdings in Fortfall gebracht (vgl. Bd. I. S. 117 u. 118, Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 21 S. 185, Reichsger. v. 8. Januar 1883, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 486). Die Strafe fällt, wenn mehrere Bahnen am Transport betheiligt sind, nach Art. 17 Nr. 2 des Uebereinkommens der entdeckenden Verwaltung zu, und, wenn mehrere hierbei thätig, denselben zu gleichen Theilen (Bd. I. S. 185). Die Strafe kann erlassen werden. Nicht alle in § 48 enthaltenen Vorschriften sind polizeilicher Natur. Soweit dies aber der Fall — was ein Vergleich mit den Strafgesetzen und Polizeiverordnungen im Einzelfalle ergeben muß (s. z. B. § 367 Nr. 5 u. 6 des Deutsch. Strafgesetzbuchs, §§ 60, 62 Bahnpolizeireglement, Ruckdeschel S. 39) —, ist es Pflicht der Eisenbahnbehörden, an zuständiger Stelle die Kontraventionen auch zur weiteren strafrechtlichen 2c. Verfolgung zu bringen. (§ 161 der deutschen Strafprozeßordnung.)

Die Bestimmungen des § 48 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands finden, soweit sie polizeilicher Natur sind, ohne Rücksicht auf den Ursprungs-, Aufgabe- oder Bestimmungsort auf alle Eisenbahntransporte innerhalb Deutschlands Anwendung, auch wenn sie nicht in dem Vereinsreglement oder in den Spezialreglements der über die deutsche Grenze hinausreichenden Verbände wiederholt werden. (Erl. vom 7. Oktober 1876 II. 16 556, Erl. vom 18. Dezember 1876 II. 22 155.) Zur Niederschlagung oder Ermäßigung der Konventionalstrafe für falsche oder ungenaue Deklaration sind in Preußen die Königlichen Eisenbahndirektionen bezw. Eisenbahn-Betriebsämter zuständig, soweit ein Schaden für die Verwaltung nicht entstanden ist. (Allerh. Ordre vom 28. Dezember 1883; Erl. vom 17. Januar 1884 IIb T. 7468.)

b. Hiernach treffen den Kontravenienten außer der an die Eisenbahn zu entrichtenden reglementsmäßigen Konventionalstrafe noch die „durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen." Es liegt hierin keine Doppelstrafe, weil die eine civilrechtlicher, die andere kriminalrechtlicher Natur ist. Die polizeiliche oder strafrechtliche Strafe darf bei einem mehrere Gebiete durchlaufenden Transport nur einmal in Anwendung

vereinbare Stipulation zum Nachtheile des Absenders vor. Nach Art. 427 hat der Absender ein Recht auf Werthangabe, wenn die Eisenbahn einen Normalsatz stipulirt (s. Art. 427 Anm. 286. 288). Die Eisenbahn kann zwar ein Gut mit Werthangabe kraft reglementarischer Bestimmung gemäß Art. 422 Nr. 1 vom Transport zurückweisen bezw. ausschließen. Wenn sie aber den Transport derartiger Güter übernimmt, ist sie an die gesetzlichen Haftpflichtnormen gebunden und darf dieselben nicht etwa beliebig einschränken. Sie darf also nicht den Normalsatz stipuliren und die Werthangabe zurückweisen (s. Anm. 199 S. 190). Dies ist eine unzulässige Beschränkung ihrer Haftpflicht. Auch der Normalsatz ist alsdann nicht gültig vereinbart und die Eisenbahn gemäß Art. 396 H.-G.-B. ersatzpflichtig. Hat aber die qu. Bestimmung nicht den Sinn und die Absicht einer Beschränkung auf den Normalsatz, dann ist sie zum Vortheile des Absenders stipulirt und daher gültig. Es ist in diesem Falle die Werthangabe und damit auch implicite der Normalsatz ausgeschlossen, d. h. die Eisenbahn stipulirt eine weder durch den Normalsatz noch durch Werthangabe zu beschränkende, lediglich durch die allgemeinen gesetzlichen Normen (Art. 396) begrenzte Ersatzpflicht, sie macht von der ihr zustehenden Haftpflichtbeschränkung des Art. 427 keinen Gebrauch.

Der deutsche Eisenbahn-Güter-Tarif Theil I enthält zum § 48 Nr. 8 die Zusatzbestimmung III:

> „Gemälde und andere Kunstgegenstände, deren Werth in den Frachtbriefen angegeben ist, sind von der Beförderung ausgeschlossen."

Diese Bestimmung verstößt gegen das Betriebs-Reglement, denn da das Betriebs-Reglement § 48 Nr. 8 die Beförderung von Gemälden ꝛc., wenngleich bedingungsweise, zuläßt, darf der Güter-Tarif als eine Spezial-Bestimmung diese Beförderung nicht ausschließen (Alin. 2 der Einleitung z. Betr.-Regl. s. Anm. 208 S. 211).

Das Reichsgericht nimmt an: „Unterläßt der Absender die Werthdeklaration eines Gemäldes — gleichviel aus welchem Grunde — und bezeichnet er das Gemälde auch nicht als Kostbarkeit, so haftet ihm die Eisenbahn im Falle des Verlustes nicht (Art. 395 Alin. 2 H.-G.-B.). Er kann sich alsdann nicht darauf berufen, daß ihm durch § 48 B. Nr. 8 des Betriebsreglements die Werthangabe untersagt sei. Denn jedenfalls stand es ihm frei, das Gemälde als Kostbarkeit zu bezeichnen. Diese Möglichkeit war ihm durch das Betriebs-Reglement nicht benommen. Hat er dies unterlassen, so geht er gemäß Art. 395 Alin. 2 H.-G.-B. jedes Anspruchs auf Schadensersatz verlustig. Die bloße Bezeichnung als „Gemälde" genügt hierbei nicht, denn nicht jedes Gemälde ist eine Kostbarkeit. Und Art. 395 Alin. 2 H.-G.-B. verlangt ausdrücklich die Angabe der Beschaffenheit als Kostbarkeit.

Erkannt vom II. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 7. März 1885, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 450, A. M. Thöl, Handelsrechtl. Erört. S. 9, welcher die Angabe als Gemälde für ausreichend hält, „denn sonst kommen die Gemälde nicht als Gemälde in Betracht".

Indeß erscheint die Annahme des Reichsgerichts doch sehr zweifelhaft. Denn immerhin hat das Reglement dem Absender die Alternative entzogen, den Werth anzugeben oder das Gut als Kostbarkeit ꝛc. zu bezeichnen, und damit gegen Art. 423, 427 H.-G.-B. verstoßen.

weisen können. Machen sie davon keinen Gebrauch, so haftet eben die Eisenbahnverwaltung den *dritten* Aufgebern von Gütern für allen Schaden, welcher diesen etwa durch Nichtuntersuchung beziehentlich Nichtzurückweisung der fraglichen Frachtstücke erwächst. Die Haftbarkeit der *Absender* der letzteren ist dadurch nicht aufgehoben und bleiben dieselben für allen durch ihr Verschulden entstandenen Schaden der Eisenbahnverwaltung gegenüber verantwortlich."

Erkannt vom I. Sen. des Ob.-Land.-Ger. Karlsruhe unterm 10. Oktober 1883, Eisenbahnrechtliche Entsch. Bd. 3 S. 289. (Unrichtig dagegen: Erk. des Land.-Ger. Berlin vom 21. Mai 1884 eod. Bd. 3 S. 385).

Ebensowenig ist die Einrede statthaft, daß der Frachtbrief von den Eisenbahnbediensteten ausgefertigt sei, denn die Eisenbahn haftet nicht für die von ihren Leuten ohne dienstliche Verpflichtung besorgte Frachtbriefausfertigung.

Erkannt vom Ob.-Land.-Ger. Wien unterm 23. Dezember 1868. Röll Nr. 50.

Nur wenn die Eisenbahn die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit der Deklaration oder die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln *gekannt* und dennoch den Transport übernommen hat, macht sie bezw. der annehmende Beamte sich wegen Verletzung der reglementarischen und polizeilichen Vorschriften sowohl der Aufsichtsbehörde gegenüber wie auch polizei- und strafrechtlich verantwortlich und kann je nach der Lage des konkreten Falles des Konventionalstrafen- und Regreßrechtes gegen den Absender verlustig gehen (s. Anm. 196 S. 183 Anm. 202 S. 196). Der Annahme des *Reichsgerichts*, daß die in Anlage D. des § 48 enthaltenen Sicherheits-, Verpackungs- 2c. Vorschriften nur ein *Recht* der Bahn begründen, Gegenstände, bei welchen diese Vorschriften nicht beobachtet sind, vom Transporte auszuschließen, dagegen *keine Pflicht*, für Befolgung jener Vorsichtsmaßregeln Fürsorge zu treffen,

Erk. vom 22. Februar 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 124.

kann nicht beigetreten werden.

Der *Eisenbahn*, welche den Absender aus § 48 C. auf Schadensersatz belangt, liegt der *Beweis* ob, daß der Schaden mit der unrichtigen oder ungenauen Deklaration oder der Außerachtlassung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln *in ursächlichem Zusammenhange* steht. Die Vermuthung des Art. 424 Alin. 2 H.-G.-B., § 67 Ziff. 6 Betr.-Regl. greift hier nicht Platz, weil es sich nicht um eine Ersatzforderung des *Absenders* handelt und obige Bestimmungen auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden dürfen.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 6. März 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 424 und vom IX. Civ.-Sen. des Kammerger. Berlin unterm 22. Oktober 1886 eod. Bd. 5 S. 277.

„Der Umstand, — führt das *Reichsgericht* aus — daß die Eisenbahn durch das Gut oder ein in Folge der besonderen Beschaffenheit desselben eingetretenes Ereigniß *Schaden erlitten hat*, *gewährt derselben* an sich keinen Ersatzanspruch gegen den Absender. Ein solcher Anspruch ist nur dann begründet, wenn die Entstehung des betreffenden Ereignisses bezw. seine schädigende Wirkung auf ein Verschulden des Absenders zurückzuführen ist. Ein derartiges Verschulden kann insbesondere darin liegen, daß der Absender dem Frachtführer die besondere Natur des Guts verheimlicht und demselben dadurch nicht

die durch Treu und Glauben bezw. durch die Vertragsbestimmung gebotene Veranlassung, gegen die Gefahr in zweckmäßiger Weise sich zu sichern, gegeben hat; ferner auch darin, daß der Absender die nach allgemeinen Grundsätzen oder durch besondere Vertragsbestimmungen ihm obliegende Sorgfalt bei Verpackung und Aufgabe des Gutes nicht angewendet hat. Dementsprechend enthält das Betriebs-Reglement im § 48 c eine ausdrückliche Bestimmung über die Haftung des Absenders für den aus seinem Verschulden in diesen beiden Richtungen entstehenden Schaden. Ueber einen weiteren Ersatzanspruch der Eisenbahn aber enthält das Reglement keine Bestimmung."

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 13. Februar 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 136 (141).

208) **§ 55. Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Alinea 1 ist eine fast wörtliche Zusammenfassung des Alinea 2 des Art. 422 H.-G.-B. in Verbindung mit Ziff. 3 Alinea 1 dieses Artikels. Zunächst ist der Grundsatz des Alin. 2 Art. 422 wörtlich wiederholt, wonach die Eisenbahn nicht verpflichtet ist, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann, und hierauf ist der dritte derjenigen Gründe hinzugefügt, welche Art. 422 H.-G.-B. im Alin. 1 für die Transportverweigerung der Eisenbahnen zuläßt: „namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen". In Betreff beider Sätze wird auf die obigen Erläuterungen Anm. 199, 200 S. 189 f. Bezug genommen und zusätzlich noch Folgendes bemerkt. Wie die Fassung des Zusatzes: „namentlich also nicht . . ." deutlich erkennen läßt, ist der bezügliche Ablehnungsgrund nur beispielsweise angeführt und schließt andere triftige Ablehnungsgründe, welche die Beförderung verhindern, nicht aus; insbesondere nicht die bereits im § 6 aufgeführten: „außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt" (s. § 6 Anm. 204 S. 214). Insofern ist § 6 vollständiger, als § 55 und dient zur Ergänzung des letzteren. Daß der Zusatz: „namentlich also nicht . . ." nicht dahin ausgelegt werden darf, daß die Eisenbahnen durch denselben eine Verpflichtung haben auf sich nehmen wollen, welche ihnen gesetzlich nicht obliegt, nämlich die, ihre regelmäßigen Transportmittel zu vermehren (s. Thöl III. S. 152) erscheint nach Wortlaut und Sinn selbstverständlich. Ein rechtlicher Unterschied zwischen § 6 und § 55 wie ihn Ruckdeschel S. 94 aus der verschiedenen Wortfassung: Verweigerung der Beförderung (§ 6) — und Nichtverpflichtung der Annahme zum Transport (§ 55) entnehmen will, erscheint nicht begründet. In beiden Paragraphen ist dasselbe, nämlich die Nichtverpflichtung zur Eingehung eines Frachtvertrages (Art. 422 Alin. 1 H.-G.-B.) aus einem diese gesetzlich rechtfertigenden Grunde gemeint.

Alinea 2 ist dazu bestimmt, gegenüber der den Eisenbahnen durch Alinea 1 bewilligten Ausnahme von der gesetzlichen Transportpflicht auch die Interessen des Publikums thunlichst zu wahren. Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, daß die Interessenten, welche das Gut im Vertrauen auf die der Bahn obliegende Transportpflicht (Wehrmann S. 82) zur Bahn bringen, die Schwierigkeiten und Unkosten des Wiederfortschaffens haben, wenn die Bahn die Beförderung nicht alsbald bewirken kann. Aus diesem Grunde

ist die Bahn nach Alinea 2 gehalten, derartige Güter, soweit die disponibeln Räumlichkeiten zureichen, bis zur Möglichkeit des Transports zu verwahren. Nach den Motiven „dürfte dieser Zusatz geeignet sein, die insbesondere vom Handelsstande als hart empfundene Bestimmung des Art. 422 Alin. 2 H.-G.-B. zu mildern“. Die Bahn ist hierzu *verpflichtet*. Aber diese Pflicht ist keine unbedingte. Denn: „die Eisenbahnen ausnahmslos zur Einlagerung der zugeführten Güter zu verpflichten, erscheint — nach den Motiven — nicht angängig, die Rücksichtnahme auf den vorhandenen Raum vielmehr nothwendig. Sache der Aufsichtsbehörden wird es sein, für die Schaffung ausreichender Lagerräume zu sorgen.“ Die Verpflichtung ist mithin nur vorhanden, „*soweit die disponiblen Räumlichkeiten zureichen*“, d. h. soweit die vorhandenen Räumlichkeiten nicht für den Betrieb in Anspruch genommen werden müssen. Unter „Räumlichkeiten“ sind nicht nur gedeckte Räume (Magazine, Schuppen), sondern auch die freien Terrains (Lagerplätze) der Bahn zu verstehen, falls sie sich zur Lagerung des betr. Gutes eignen. Diese Verpflichtung zur Verwahrung ist ferner nicht identisch mit der Verpflichtung zur Transportannahme, und ihre Eingehung zieht daher auch nicht die strenge Haftpflicht des Frachtführers ex recepto, sondern nur die gewöhnlichen Wirkungen des Verwahrungsvertrages nach Maßgabe der einzelnen Landesrechte nach sich. Die Eisenbahn hat daher zwar die Güter „gegen Empfangsbescheinigung“ zu übernehmen und dafür mit der Sorgfalt eines Depositars zu haften, nicht aber als Frachtführer. Denn es handelt sich hier nur um einen *Vorvertrag*, der erst später, wenn die Beförderung möglich geworden, durch einen *zweiten*, vom ersten *ganz unabhängigen* Vertrag, den Frachtvertrag, ersetzt wird, „um ein *selbstständiges*, dem Frachtvertrage *vorhergehendes* Aufbewahrungsgeschäft“.

Erkannt vom II. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 9. Juli 1880, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 251 (253). Vgl. auch das Erk. des IV. Civ.-Sen. des Ob.-Land.-Ger. Dresden vom 10. Juli 1888 eod. Bd. 7 S. 14.

So auch *Haberer*, Oesterr. Eisenbahnr. S. 209. *Dernburg*, Pr. Privatr. II. § 206 S. 590 Anm. 13 und *Thöl* III. § 75 S. 153. „Die Eisenbahnen offeriren dem Publikum, also Jedermann gegenüber die Verpflichtung, die zugeführten Güter, soweit die disponibeln Räumlichkeiten zureichen, „deponiren zu lassen“, d. h. zu *empfangen* und *aufzubewahren*.“ (Die Angabe v. *Hahn's* II. S. 708, in der Verwahrung sei eine Annahme, Empfangnahme zum Transport nur „*als eine eventuelle*“ enthalten, ist schief und unzutreffend. Noch mehr die Annahme *Puchelt's* II. S. 461 Anm. 5: „es liege im § 55 Alina 2 in Wahrheit (!) eine Reception des Gutes zum Zwecke des Transports vor, so daß in der That (!) dem Art. 395 derogirt werde, indem von Abs. 2 § 55 die Wirkung dieser Reception beschränkt werde. Abs. 2 des § 55 sei daher nur theilweise gültig“.)

Sobald der Zeitpunkt der Möglichkeit der Verladung eintritt, findet daher ein neuer Vertragsabschluß statt, d. h. *erst dann* wird das Gut *zum Transport angenommen* und, um dies auch äußerlich durch den dafür im Reglement (§ 49) bestimmten formellen Akt zu markiren, ist verordnet, daß die Eisenbahn nur gehalten ist, das Gut unter dem *Vorbehalt* deponiren zu lassen, daß der Abschluß des Frachtvertrags, d. h. die *Annahme zum*

kommen und kann nur den Deklaranten (Aufgeber des Guts, Absender), nicht auch den Empfänger treffen.

In der unrichtigen oder ungenauen Deklaration oder in der Außerachtlassung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln kann je nach den konkreten Umständen der Thatbestand des Betrugs (D. Str.-Ges.-B. § 263), der Sachbeschädigung (§§ 303 f.), Brandstiftung (§ 306 f.), Transportgefährdung (§§ 315, 316), der Uebertretung des § 367 Nr. 5, 6, 9 u. a. m. liegen.

Vgl. Bd. I Anm. 20 S. 118, 119 und die dort angef. Entsch. des Reichsger. vom 3. Juni 1883, 8. November 1883, 25. September 1884, 11. Januar 1886 und 11. Februar 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 199, Bd. 3 S. 127, 377, Bd. 4 S. 352, Bd. 5 S. 249.

c. Endlich haftet unabhängig von der Konventional- und Kriminalstrafe der Kontravenient noch „für allen etwa entstehenden Schaden", dies ist die civilrechtliche Schadensersatzpflicht für die reglementswidrige Handlungsweise. Sie mußte ausdrücklich ausgesprochen werden, weil nach manchen Landesrechten die Konventionalstrafe jeden weiteren Schadensanspruch ausschließt oder doch nur bei erweislichem dolus oder culpa zuläßt. Es ist hier nur die Haftung der Bahn gegenüber gemeint für Schäden an Transportmitteln, Personal oder Gütern Dritter, die die Bahn zu tragen hat (z. B. Brand eines Eisenbahnwagens: Erk. des Kammergerichts zu Berlin 1869, Centr.-Org. N. F. Bd. VI S. 70). Ein Dritter kann aus dieser Reglementsbestimmung gegen den Kontravenienten direkt Ansprüche nicht erheben, denn zwischen ihnen besteht ein Vertragsverhältniß nicht; der Dritte kann ihn also nur aus allgemeinen Rechtssätzen (außerkontraktlich, ex lege Aequilia) verantwortlich machen. In der Natur der Sache liegt es, daß die Bahn dem Kontravenienten für den aus der Uebertretung an den eigenen Gütern entstandenen Schaden nicht aufzukommen braucht (s. Bd. I S. 113); dagegen ist die Annahme unrichtig, daß bei einer derartigen Uebertretung überhaupt kein Frachtvertrag vorliege und die Bahn daher jeder Haftpflicht enthoben sei. (A. M. Ruckdeschel S. 37, Endemann, N. d. E. S. 535.) Unrichtigkeiten in jenen Angaben überheben also nicht nur die Bahn der bezüglichen Schadensersatzpflicht gegen den Absender, sondern machen sogar diesen der Bahn regreßpflichtig. Die Eisenbahn kann zwar, aber sie muß nicht die Richtigkeit dieser Angaben prüfen, zumal sie — z. B. bei verpackten oder Massengütern — häufig gar nicht im Stande ist, derartige Prüfungen vorzunehmen. Daher bürgt der Absender allein für die Richtigkeit seiner Angaben und trägt alle Folgen unrichtiger Angaben, gleichviel also ob er selbst oder andere dadurch Schaden erlitten haben. Er kann auch der Eisenbahn nicht entgegenhalten, sie habe einen Frachtbrief mit unrichtigen Angaben nicht annehmen dürfen und befinde sich also im Mitverschulden. „Denn die Eisenbahnverwaltung ist dem Aufgeber von Frachtstücken gegenüber nicht verpflichtet, eine Untersuchung derselben vorzunehmen und sich zu verlässigen, ob darin nicht Gegenstände, welche vom Eisenbahntransport gänzlich oder bedingt ausgeschlossen sind, sich befinden, weil sie annehmen kann, daß jeder die Bestimmungen des Betr.-Regl. kennt und auch beobachtet. Nur wegen ihrer Haftbarkeit Dritten gegenüber nach Art. 395 H.-G.-B. giebt § 50 Nr. 4 des Betr.-Regl. den Angestellten der Eisenbahnverwaltung die dort bezeichnete Befugniß, damit sie, falls sie einen Verdacht hegen und dieser sich bestätigt, diese Frachtstücke zurück-

stehen." (Allg. Preuß. Exp.-Vorschr. § 54 [1] und [2]. Wegen der Anmeldung und Einlieferung von Sprengstoff-Sendungen s. Anl. D. I. Ziff. 8 zum Betr.-Regl. Nach den Allgemeinen Expeditions-Vorschriften (§ 54 Note 1) ist es als eine Bevorzugung oder Benachtheiligung in der Reihenfolge *nicht* anzusehen, wenn: a) für einzelne Verkehre oder für einzelne Güterarten bestimmte Güterzüge eingerichtet, oder im Fahrplan für die einzelnen Güterzüge ein für alle Mal bestimmte Dispositionen getroffen sind und die Abfertigung der bezüglichen Güter zu diesen Zügen entsprechend geschieht; b) Abweichungen von der Reihenfolge durch die Ausnützung fremder Wagen und durch die mit der Verwendung derselben verbundenen Beschränkungen bedingt werden; c) gewisse Arten von Gütern, namentlich solche, die leicht verderblich sind, wie Milch, Bier, Brod ꝛc. nach speziellen Tarifvorschriften schneller als andere Güter befördert werden; d) andere Arten von Gütern mit Personenzügen überhaupt nicht befördert werden oder von der Beförderung als Eilgut ausgeschlossen sind; e) bestimmte Güter nur an gewissen Tagen mit den dazu bestimmten Zügen befördert werden; f) die Beförderung der Armeebedürfnisse und die Beförderung der Post vorzugsweise berücksichtigt wird.

Durch *Alinea* 7, welches die Eisenbahnen verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Reihenfolge der Güterabfertigung konstatirt werden kann, wird den Absendern die Möglichkeit gegeben, der Bahn event. den Nachweis der Verletzung des Prioritätsprinzips und der Beschädigung zu führen — was anderenfalls mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein würde. Es ist nicht vorgeschrieben, daß zu diesem Behufe besondere Journale oder sonstige Aufschreibungen geführt werden (*Ruckdeschel* S. 102), wie das Wort „Einrichtungen" ergiebt. Vielmehr genügt jede andere geeignete Form, welche die Reihenfolge der Abfertigung ersichtlich macht (z. B. Aufbewahrung von Frachtbrief- oder Frachtkarten-Kopien und Duplikaten in chronologischer Folge). In der Regel wird aber die Konstatirung durch besondere Aufschreibungen (Versandtregister, Verladebücher, Abgangsjournale ꝛc.) bewirkt.

Vgl. § 5 der Oesterr. Eisenb.-Betriebsordn. vom 16. November 1851 und Erl. d. Oesterr. Gen.-Insp. vom 17. April 1871, Centr.-Bl. Nr. 70.

210) Artikel 11 des Uebereinkommens zu dem Vereins-Betriebs-Reglement.

Die zwar durch Gesetz (Art. 422 Alin. 1) nicht vorgeschriebene, aber durch Reglement (§ 46) übernommene Verpflichtung der Bahnen, das Gut ohne Vermittelungsadresse, d. h. mit durchgehendem (direktem) Frachtbriefe nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen im ganzen Geltungsgebiete des Reglements zu befördern und die damit über die eigene Bahnstrecke hinaus erheblich erweiterte Haftpflicht (Art. 401, s. oben Anm. 205 S. 215 ff.) machte, um zum Zwecke des Regresses der Bahnen untereinander die Schuldfrage gegebenen Falles feststellen zu können, die Vereinbarung von Bestimmungen nöthig, welche beim Uebergange von Bahn zu Bahn — thunlichst ohne Störung und Verzögerung des Transports — eine Konstatirung des jeweiligen Thatbestandes zum Zwecke hatten.

Art. 11 schreibt zunächst im *Alinea* 1 das Verfahren bei der Uebergabe sowohl ganzer Wagenladungen wie der Einzelgüter im direkten Verkehr von

die durch Treu und Glauben bezw. durch die Vertragsbestimmung gebotene Veranlassung, gegen die Gefahr in zweckmäßiger Weise sich zu sichern, gegeben hat; ferner auch darin, daß der Absender die nach allgemeinen Grundsätzen oder durch besondere Vertragsbestimmungen ihm obliegende Sorgfalt bei Verpackung und Aufgabe des Gutes nicht angewendet hat. Dementsprechend enthält das Betriebs-Reglement im § 48 c eine ausdrückliche Bestimmung über die Haftung des Absenders für den aus seinem Verschulden in diesen beiden Richtungen entstehenden Schaden. Ueber einen weiteren Ersatzanspruch der Eisenbahn aber enthält das Reglement keine Bestimmung."

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 13. Februar 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 136 (141).

208) **§ 55. Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Alinea 1 ist eine fast wörtliche Zusammenfassung des Alinea 2 des Art. 422 H.-G.-B. in Verbindung mit Ziff. 8 Alinea 1 dieses Artikels. Zunächst ist der Grundsatz des Alin. 2 Art. 422 wörtlich wiederholt, wonach die Eisenbahn nicht verpflichtet ist, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann, und hierauf ist der dritte derjenigen Gründe hinzugefügt, welche Art. 422 H.-G.-B. im Alin. 1 für die Transportverweigerung der Eisenbahnen zuläßt: „namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen". In Betreff beider Sätze wird auf die obigen Erläuterungen Anm. 199, 200 S. 189 f. Bezug genommen und zusätzlich noch Folgendes bemerkt. Wie die Fassung des Zusatzes: „namentlich also nicht . . ." deutlich erkennen läßt, ist der bezügliche Ablehnungsgrund nur beispielsweise angeführt und schließt andere triftige Ablehnungsgründe, welche die Beförderung verhindern, nicht aus; insbesondere nicht die bereits im § 6 aufgeführten: „außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt" (s. § 6 Anm. 204 S. 214). Insofern ist § 6 vollständiger, als § 55 und dient zur Ergänzung des letzteren. Daß der Zusatz: „namentlich also nicht . . ." nicht dahin ausgelegt werden darf, daß die Eisenbahnen durch denselben eine Verpflichtung haben auf sich nehmen wollen, welche ihnen gesetzlich nicht obliegt, nämlich die, ihre regelmäßigen Transportmittel zu vermehren (s. Thöl III. S. 152) erscheint nach Wortlaut und Sinn selbstverständlich. Ein rechtlicher Unterschied zwischen § 6 und § 55 wie ihn Ruckdeschel S. 94 aus der verschiedenen Wortfassung: Verweigerung der Beförderung (§ 6) — und Nichtverpflichtung der Annahme zum Transport (§ 55) entnehmen will, erscheint nicht begründet. In beiden Paragraphen ist dasselbe, nämlich die Nichtverpflichtung zur Eingehung eines Frachtvertrages (Art. 422 Alin. 1 H.-G.-B.) aus einem diese gesetzlich rechtfertigenden Grunde gemeint.

Alinea 2 ist dazu bestimmt, gegenüber der den Eisenbahnen durch Alinea 1 bewilligten Ausnahme von der gesetzlichen Transportpflicht auch die Interessen des Publikums thunlichst zu wahren. Es soll nach Möglichkeit vermieden werden, daß die Interessenten, welche das Gut im Vertrauen auf die der Bahn obliegende Transportpflicht (Wehrmann S. 82) zur Bahn bringen, die Schwierigkeiten und Unkosten des Wiederfortschaffens haben, wenn die Bahn die Beförderung nicht alsbald bewirken kann. Aus diesem Grunde

geschehenen Uebernahme bezw. Uebergabe die Frachtbriefe mit Tages- und Stundenstempel versehen werden. Sie „können" es verlangen, müssen es aber nicht, dürfen also auch auf jedem beliebigen anderen Wege sich das erforderliche Beweismaterial verschaffen. Jede von beiden Verwaltungen ist zu dem Verlangen berechtigt. Die Aufdrückung der Stempel geschieht mit bezw. nach erfolgter Uebergabe und dient als Beweis hierüber sowie über die Zeit derselben.

212) **Artikel 13 des Uebereinkommens zu dem Vereins-Betriebs-Reglement.**

Artikel 13 — seinem Inhalte nach eigentlich zu Art. 11 gehörig — verordnet speziell für den Verbandsverkehr, daß innerhalb einer Verbandsstrecke — im Mangel einer entgegenstehenden Vereinbarung — Einzelübergabe nur bei gleichzeitiger spzieller Zollrevision oder in dem Falle verlangt werden soll, wenn Umstände vorliegen, welche auf einen Verlust oder eine Beschädigung schließen lassen. Liegen die bezeichneten Gründe für die spezielle Uebergabe nicht vor, so ist die übergebende Verwaltung berechtigt, eine solche zu verweigern, und die übernehmende Verwaltung macht sich durch eine gegentheilige Forderung regreßpflichtig.

213) **Artikel 14 des Uebereinkommens zu dem Vereins-Betriebs-Reglement.**

Alinea 1 des Art. 14 enthält Ausführungsbestimmungen zu Alin. 1 u. 2 des § 47 Betr.-Regl. (s. Anm. 206 S. 218 f.). Es wird das Regreßverhältniß geregelt für den im § 47 Alin. 1 vorgesehenen Fall. Jede übernehmende Verwaltung kann der übergebenden gegenüber das Fehlen oder die Mängel der Verpackung rügen. Thut sie dies, so entsteht zwischen ihr und ihrer Vorgängerin dasselbe Verhältniß, wie nach § 47 Alin. 1 zwischen der annehmenden Verwaltung und dem Absender, welche, sich von letzterem den im § 47 Alin. 2 vorgesehenen Revers ausstellen läßt, d. h. sie haftet alsdann der Vorgängerin gegenüber nicht für die Folgen der gerügten Mängel. Dies gilt aber nur für den Fall, daß sie Einzel-Uebergabe verlangen darf. Hat eine solche nicht stattgefunden, so ist sie — auch ohne Rüge — für Mängel der Verpackung nicht verantwortlich (da ihr ja Mangels der Einzel-Uebergabe die Möglichkeit, solche festzustellen entzogen ist). Vielmehr bleibt alsdann die annehmende Verwaltung allen folgenden für die Folgen mangelhafter Verpackung allein verantwortlich.

Alinea 2 enthält eine Ausführungsvereinbarung zu § 47 Alin. 3 Satz 2 Betr.-Regl., indem es die Eisenbahnen verpflichtet, von dem ihnen dort verliehenen Rechte Gebrauch zu machen, d. h. zu verlangen, daß Seitens der Versender Stückgüter mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen sind, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeiten gestattet. Die Annahmebahn macht sich daher den folgenden regreßpflichtig, wenn sie ohne Grund von dieser Maßregel absieht. Ausgenommen sind nur die in den Seehafenplätzen zum Versand gelangenden Stückgüter. Um den Versendern die Erfüllung dieser ihnen obliegenden Pflicht zu erleichtern, soll, wenn sie die Bezeichnung durch die Eisenbahnbeamten wünschen, diesem Wunsche gegen eine im Tarife enthaltene Gebühr stattgegeben werden.

Transport und die Aufdrückung des Expeditionsstempels (eingefügt durch Gener.-Vers.-Beschl. Berlin, 3./4. November 1878, Prot. S. 4, 5: die ungestempelten Frachtbriefe werden so lange aufbewahrt) erst dann erfolgt, wenn die Verladung des Guts möglich geworden ist. Damit hierüber zwischen der Bahn und dem Aufgeber des Guts kein Zweifel besteht, bestimmt der Schlußsatz, daß letzterer im Frachtbriefe (— welcher also bei der Deponirung auszustellen ist: Thöl III. S. 154 —) sein Einverständniß zu erklären habe, daß die Sendung bis zur thunlichen Verladung eingelagert bleibe. (Vgl. Bd. I S. 230, 231. Schott S. 481.) Dem Auflieferer ist hierüber Quittung zu ertheilen. (Vgl. d. Schema einer solchen in d. Allgem. Preuß. Exped.-Vorschr. § 50 Nr. 14.)

Unzweifelhaft kann die Bahn, da es sich um einen dem Frachtvertrage vorangehenden und von diesem ganz getrennten Depositionsvertrag handelt, diese Bedingungen stellen (Thöl a. a. O.) und auch für die Verwahrung eine von der Fracht getrennte Lagergebühr (Lagerzins) beanspruchen, wiewohl dies letztere nach der Ansicht mehrerer (Epstein S. 68, Wehrmann S. 83) die ganze zum Vortheile des Publikums getroffene Maßnahme illusorisch zu machen geeignet ist (s. Erl. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 12. Oktbr. 1885, betr. Lagergebühr f. Holz u. andere Rohmaterialien, E.-B.-Bl. S. 814).

209) **§ 56 Alinea 6 und 7 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Die Alinea 6 und 7 des § 56 Betr.-Regl., dessen übrige Bestimmungen theils (Alin. 1—3, 8 und 9) zum Art. 392, theils (Alin. 4 und 5) zum Art. 408 H.-G.-B. (s. Bd. I Anm. 90 S. 192) gehören und dort interpretirt sind, sind erst dem Oesterr.-Ungar. Regl. von 1872 neu hinzugefügt und aus diesem in die Reglements von 1874 übergegangen.

Alinea 6 wiederholt fast wörtlich die Alin. 3 und 4 des Art. 422 H.-G.-B., auf deren oben (Anm. 201, 202 S. 191 f.) gegebene Erläuterungen daher verwiesen werden kann. Eingeschoben sind hinter den Worten „In Ansehung der Zeit der Beförderung" nur die in Alin. 3 Art. 422 fehlenden Worte: „bildet die Reihenfolge der Auflieferung die Regel", womit das Prioritätsprinzip, nach welchem zur Vermeidung von Begünstigungen in Ansehung der Zeit der Beförderung eisenbahnseitig verfahren werden soll, bestimmt ausgesprochen ist. Rationell und folgerichtig kann nur die Reihenfolge der Auflieferung für die Zeit der Beförderung maßgebend sein und dieses Prinzip gegen Bevorzugungen schützen. Indeß ist diese Regel nicht strikte zu nehmen, da nach den Einrichtungen der Bahnen nicht jedes Gut mit jedem Zuge befördert werden und aus diesem Grunde häufig früher aufgeliefertes Gut erst später zur Beförderung gelangen kann (s. hierüber Anm. 201 S. 198 f., ferner Ruckdeschel S. 101, 102, Epstein S. 70, Wehrmann S. 83, Thöl III. § 76 S. 154—156, Schott S. 482, Endemann, R. d. E. S. 522). „Gemäß Alin. 6 hat die Verladung der Güter wie deren gesammte Abfertigung nach der Zeitfolge der Einlieferung und so schnell als angängig zu geschehen, wenn nicht etwa der Absender die spätere Beförderung event. mit einem bestimmten Zuge gemäß schriftlicher Erklärung ausdrücklich wünscht und der Erfüllung dieses Wunsches Bedenken nicht entgegen

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 423.

Die im Artikel 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Artikeln 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatze, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Zusatz 1.

Vgl. § 50 Nr. 9 Eisenbahn-Betriebs-Reglement (Bd. I S. 76, 120, 121).

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827 bis 830. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Monita Nr. 449. 450 (Art. 394), 451, 452 (Art. 395), 453, 454 (Nr. 4). Zusammenstellung S. 72 f. III. Lesg. Prot. S. 4698 (I.), 4700 (Art. 395), 4786, 4689—4692, 4778, 4779, 5025—5030, 5108, 5120. Entw. III. Lesg. Art. 423.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I. 1 §§ 31, 32 ff., S. 194 f. I, 2 § 75 S. 733 f., 2. Aufl. § 23 a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 ff. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. d. H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 470. 471. Endemann, H.-R. S. 760, R. d. E. § 118 S. 571—573, Rechtsgrundl. d. Eisenb.-Transp.-Geschäfts in Busch's Arch. Bd. 42 S. 216. Goldschmidt, Ueber die vertragsmäßige Beschränkung der Ersatzpflicht der Eisenbahnen, im Archiv für civil. Praxis Bd. 41 S. 406—410. Die Haftungspflicht der Eisenbahnen im Güterverkehr, Zeitschr. für das ges. H.-R. Bd. 4 S. 569—660 (und die das. S. 569—584 cit. Literatur), Bd. 20 S. 606 f., Hdb. 2. Aufl. I. § 54 S. 620. v. Hahn 3. Aufl. II. S. 715—722. Keyßner S. 481. C. F. Koch S. 428, 429. Kowalzig S. 446. Makower 9. Aufl. S. 449, 450. Puchelt 3. Aufl. II. S. 556—562. Wengler S. 406—408. v. Rönne II. S. 515. v. Krämel S. 598 bis 601. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 458, 459. Gad S. 307 f. Gareis § 67 S. 368, 369. Thöl, H.-R. III. § 8 S. 12, § 47 S. 87, § 77 S. 156, 157. Schott § 355 S. 485, 486. Dernburg, Preuß. Privatr. II. § 206 S. 589. Rießer, Z. Revision des H.-G.-B. I. S. 89 f. Scheffer u. Groß S. 452, 453. Brix S. 418. Stubenrauch S. 547. Wächter I. S. 293. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 400 f. W. Koch S. 93—99, Zeitschr. für H.-R. Bd. X S. 65, 66. v. Gerber S. 466. Hillig S. 56—59. Ruckdeschel S. 69. Otto, Württemb. Arch. Bd. 4. S. 83—135. Brinkmann-Endemann § 117 S. 449—452. Fischer, kaufm. Recht S. 271—276.

214) **Artikel 15 des Uebereinkommens zu dem Vereins-Betriebs-Reglement.**

Alinea 1 enthält eine die im § 48 C. des Betr.-Regl. vorgesehene Konventionalstrafe betreffende Vereinbarung. Alinea 1 bestimmt, daß der für falsche Angabe in Gemäßheit des § 50 Nr. 4 Betr.-Regl. durch die Generalversammlung zu Hamburg 1878 Pos. III der Tagesordnung generell angenommene Satz, wonach für die Berechnung der Konventionalstrafe das Gewicht des ganzen Versandstückes, nicht blos des inkriminirten Theiles desselben zur Berechnung zu ziehen ist (s. Bd. I S. 117), ganz speziell bei Einhebung der Konventionalstrafe für falsche und ungenaue Deklaration der vom Transporte gänzlich ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände (§ 48 Betr.-Regl.) in Anwendung zu bringen ist, um die Berechnung und Erhebung dieser Strafen einheitlich zu regeln (vgl. Motive: Generalversammlung Baden-Baden 2./4. August 1880 S. 60). Von mehreren Seiten ist jedoch die Heranziehung des ganzen Gewichts (also auch des nicht inkriminirten Theils) zur Strafe als unzulässig bezeichnet worden, weil Strafbestimmungen strikte auszulegen seien.

Wehrmann S. 48, Ruckdeschel S. 37, Erk. des II. Civ.-Sen. des deutsch. Reichsger. vom 6. Juli 1883, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 87. Zweifelhaft: Endemann, H. d. H. § 113 S. 529 Anm. 17.

Und dieser Auffassung muß um so mehr beigepflichtet werden, als Alin. 2 der einleitenden Bestimmung zum Betriebsreglement Zusatzbestimmungen, welche dem Publikum ungünstigere Bedingungen enthalten, nicht gestattet.

Erk. d. Oesterr. Oberst. Ger. H. vom 13. November 1879, Jur. Bl. 1879 Nr. 49 und vom 10. April 1885, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 95, Erk. des Preuß. Min. d. öff. Arb. vom 28. November 1884, welcher ausführt, daß das im entgegengesetzten Sinne ergangene Erkenntniß des Reichsgerichts vom 6. Juli 1883 auf einer früheren Fassung des Betr.-Reglements beruhe. Indeß ist nicht ersichtlich, daß die gegenwärtige Fassung des § 48 C. eine andere Auslegung gestattet (so auch zutreffend Puchelt II. S. 505 Anm. 8).

Die Veranlassung zur Aufnahme der Alinea 2 und Alinea 3 lag nach den Motiven darin, daß die gegenwärtig gültigen Bestimmungen im § 48 des Betriebsreglements verschiedene Meinungen und Anordnungen über die Zulässigkeit der eilgutmäßigen Beförderung einzelner, nur bedingungsweise zum Transport zugelassener Gegenstände hervorriefen und somit eine Vereinbarung hierüber zum Bedürfniß wurde. Es wurde daher in Alinea 2 des Artikels als Prinzip hingestellt, daß in Betreff der Zulässigkeit der eilgutmäßigen Beförderung der Güter einschließlich der nur bedingungsweise zum Transport zugelassenen das Ermessen der Annahmestelle ausschließlich entscheide und daß die Anschlußbahnen zur Zurückweisung solcher von der Annahmebahn angebotener Eilgutsendungen nur dann befugt seien, wenn positive Vorschriften über Verpackung ꝛc. unbeachtet geblieben seien. Indeß führte eine eingehende Prüfung der Bestimmungen des § 48 und der Anlage D. des Betriebsreglements zu dem weiteren, als Alinea 3 in den Artikel aufgenommenen Grundsatz, alle diejenigen Güter von der Eilgutbeförderung auszuschließen, bei deren Transport die Bestimmungen des Betriebsreglements die Beobachtung besonderer lästiger oder gefahrbergender Verpackungs-, Verlade- ꝛc. Vorschriften erfordern oder besondere Nachtheile entstehen können. Diese Gegenstände sind in Alinea 3 des Näheren bezeichnet.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 423.

Die im Artikel 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Artikeln 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatze, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Zusatz 1.

Vgl. § 50 Nr. 9 Eisenbahn-Betriebs-Reglement (Bd. I S. 76, 120, 121).

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827 bis 830. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Monita Nr. 449. 450 (Art. 394), 451, 452 (Art. 395), 453, 454 (Nr. 4). Zusammenstellung S. 72 f. III. Lesg. Prot. S. 4698 (I.), 4700 (Art. 395), 4786, 4689—4692, 4778, 4779, 5025—5030, 5108, 5120. Entw. III. Lesg. Art. 423.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I. 1 §§ 31, 32 ff., S. 194 f. I, 2 § 75 S. 733 f., 2. Aufl. § 23 a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 ff. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. d. H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 470, 471. Endemann, H.-R. S. 760, R. d. E. § 118 S. 571—573, Rechtsgrundl. d. Eisenb.-Transp.-Geschäfts in Busch's Arch. Bd. 42 S. 216. Goldschmidt, Ueber die vertragsmäßige Beschränkung der Ersatzpflicht der Eisenbahnen, im Archiv für civil. Praxis Bd. 41 S. 406—410. Die Haftungspflicht der Eisenbahnen im Güterverkehr, Zeitschr. für das ges. H.-R. Bd. 4 S. 569—660 (und die das. S. 569—584 cit. Literatur), Bd. 20 S. 606 f., Hdb. 2. Aufl. I. § 54 S. 620. v. Hahn 3. Aufl. II. S. 715—722. Keyßner S. 481. C. F. Koch S. 428, 429. Kowalzig S. 446. Makower 9. Aufl. S. 449, 450. Puchelt 3. Aufl. II. S. 556—562. Wengler S. 406—408. v. Rönne II. S. 515. v. Krämel S. 598 bis 601. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 458, 459. Gad S. 307 f. Gareis § 67 S. 368, 369. Thöl, H.-R. III. § 8 S. 12, § 47 S. 87, § 77 S. 156, 157. Schott § 355 S. 485, 486. Dernburg, Preuß. Privatr. II. § 206 S. 589. Rießer, Z. Revision des H.-G.-B. I. S. 89 f. Scheffer u. Groß S. 452, 453. Brix S. 418. Stubenrauch S. 547. Wächter I. S. 293. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 400 f. W. Koch S. 93—99, Zeitschr. für H.-R. Bd. X S. 65, 66. v. Gerber S. 466. Hillig S. 56—59. Ruckdeschel S. 69. Otto, Württemb. Arch. Bd. 4. S. 83—135. Brinkmann-Endemann § 117 S. 449—452. Fischer, kaufm. Recht S. 271—276.

Fischer-Ellinger, Oesterr. H.-R. 4. Aufl. § 158 ff. Koch, Ueber den Unterschied von Nichtigkeit und Ungültigkeit, Jur. Zeitg. 1838 S. 870, Privatrecht I. S. 295. Bornemann, Von Rechtsgesch. 2. Aufl. 1838 S. 188. Savigny, System IV. S. 536, 549, VIII. S. 373. Förster, Theorie und Praxis des Preuß. Rechts I. S. 36 f., 184 f. Wächter, Württemb. Privatr. II. S. 167, 655. Unger, Oesterr. Privatr. I. S. 113, II. S. 140. Windscheid, Pandekt. I. S. 69, 194, 200. Zachariae (Aufchütz), franz. Civilr. I. S. 53. Beschorner, Von der Ersatzpflicht der Eisenb., Arch. f. civil. Pr. 41 S. 393. Linke, Berecht. der Bahnen zur Beschränk. ihrer Haftpfl. f. Schäden, Busch Bd. 4 S. 428—441. Roßhirt, Ueber die Schadensersatzpflicht der Eisenbahnverw., Arch. f. civil. Pr. 44 S. 247 f. Wolff in Busch's Arch. Bd. 20 S. 393 f. und im Centr.-Org. Bd. 2 Nr. 46, 51. Wehrmann S. 14—17. Entwurf des internat. Uebereinkommens üb. d. Eisenb.-Frachtverkehr Art. 4.

215) **Prinzip und Entstehung des Art. 423.**

In der Vorbemerkung zu diesem Abschnitte (S. 154 f.) ist bereits auf die Gründe näher eingegangen worden, aus welchen der Gesetzgeber die Vertragsfreiheit (Autonomie) der Eisenbahnen — im Gegensatze zu der des gewöhnlichen Frachtführers und aller anderen Transportanstalten — zu beschränken sich veranlaßt sah (s. Thöl III. § 8 S. 12, § 47 S. 87, § 77 S. 156 f., Schott § 355 S. 485). Diese Beschränkungen gipfeln in drei gesetzlichen Verboten:

1. die Eingehung von Frachtgeschäften zu verweigern,
2. einen Absender vor dem andern in Ansehung der Zeit der Beförderung zu begünstigen,
3. die gesetzlichen Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadensersatz durch Verträge zu beschränken oder aufzuheben.

Während die beiden ersten Beschränkungen der Vertragsfreiheit den Inhalt des Art. 422 bilden, ist die dritte Gegenstand der Art. 423 ff. geworden. Wie oben in Anm. 193 u. 195 gleichfalls schon des Näheren ausgeführt, war dieses in I. Lesung (Prot. S. 827—830, Entw. Art. 339) auf alle Frachtführer ausgedehnte Verbot in II. Lesung (Prot. S. 1230 f., Art. 376) lediglich auf die Eisenbahnen beschränkt worden und hatte letzteren wegen der Befürchtung erheblicher Schädigungen des Eisenbahnverkehrs und wegen der Unmöglichkeit der Durchführung Anlaß zu lebhaften Vorstellungen gegeben, welche in III. Lesung insoweit Berücksichtigung fanden, als das Verbot zwar an sich aufrecht erhalten (Art. 423), aber durch eine Reihe von im Verkehrsinteresse gebotener Ausnahmebestimmungen wesentlich modifizirt wurde (Art. 424 ff.).

Unter Ablehnung aller hiergegen gerichteten Anträge

gänzliche Streichung des Art. 376: Monit. Nr. 449, Prot. S. 4690—4692, Aufhebung unter außergewöhnlichen Verhältnissen: Prot. S. 5029, 5030, v. Krawell S. 600, Wächter, H.-R. I. S. 293 Anm. 6, Scheffer u. Groß S. 452 Anm. 2, v. Hahn II. S. 717, 718 § 3. Schott S. 485 Anm. 1.

wurde nur die Frage in weitere Berathung gezogen, ob und welche besonderen Bestimmungen behufs der Begrenzung des Art. 376 rücksichtlich der Eisenbahnen in den Titel von dem Frachtgeschäft aufzunehmen seien, und hierbei kamen einerseits die in der Anlage zum 567. Protokolle unter Ziffer II als „Zweiter Abschnitt" des Titels vom Frachtgeschäft („Besondere Bestimmungen über das Eisenbahnfrachtgeschäft") von Württemberg vorgeschlagenen Bestimmungen (Prot. S. 4700—4702), andererseits die von verschiedenen anderen Staaten unter Nr. 450—454 der Zusammenstellung der Erinnerungen, sowie die von Thüringen (Prot. S. 4786

bis 4788) eingebrachten Anträge in Betracht. Nachdem beschlossen worden war, die Vorschläge in der Anlage zum 567. Protokolle (Prot. S. 4700—4702) der Berathung zum Grunde zu legen, wurde zunächst der Art. 395 (sc. jetzt Art. 423) dieser Vorschläge, welcher bestimmt war, den Art. 376 des Entwurfs II. Lesung zu ersetzen und das Prinzip für die Beschränkung der Vertragsfreiheit der Eisenbahnen zum Ausdrucke zu bringen, in Berathung gezogen. (Prot. S. 4778.)

Dieser Artikel lautete in seiner ursprünglichen Fassung (Prot. S. 4700):

„Art. 395.

Beim Frachtgeschäfte der Eisenbahnen haben Verträge, durch welche die gesetzlichen Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadensersatze (Art. 371—375) aufgehoben, beschränkt oder in Betreff der Beweislast zum Vortheil des Frachtführers abgeändert worden, keine rechtliche Wirkung, außer soweit solche Verabredungen durch die nachfolgenden Art. 396—401 zugelassen sind",

erlitt jedoch im Verlaufe der Berathungen mehrfache Abänderungen (Prot. S. 4778, 4779 und S. 5025—5028), auf welche bei der folgenden Erörterung des Artikels näher eingegangen werden wird.

Diese Abänderungsbeschlüsse machten eine neue Fassung des Artikels nothwendig, welche von der Redaktionskommission in der Anlage B. zum Prot. der 584. Sitzung (Prot. S. 584) der Konferenz vorgelegt und von dieser nach nochmaligen mehrfachen Aenderungen (Prot. S. 5108) zum Gesetzestext erhoben worden ist.

216) **„Die im Artikel 422 bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt . . ."**

Art. 423 erklärt im Alinea 1 die Eisenbahnen für nicht befugt, Vereinbarungen des darin bezeichneten Inhalts zu treffen, während Alinea 2 als Folge jeder Ueberschreitung des im Alinea 1 gegebenen Verbots die rechtliche Wirkungslosigkeit aller verbotswidrig aufgenommenen Vertragsbestimmungen bezeichnet.

Alinea 1 des Art. 423 spricht in seinen Eingangsworten nur den Eisenbahnen die Befugniß der vollen Vertragsfreiheit ab. Gegenüber den früheren, weitergehenden Beschlüssen wurde hervorgehoben, daß die Absicht dahin gehe, die Bestimmung blos auf die Eisenbahnen für anwendbar zu erklären und demnach auf andere Frachtführer, namentlich auf die sonstigen größeren Transportanstalten als Dampfschifffahrtsunternehmungen u. dgl. nicht auszudehnen, weil diese nicht wie die Eisenbahnen ein faktisches Monopol zur Ausführung von Frachtgeschäften in einer gewissen Richtung hätten, somit die ratio nicht vorhanden sei, auf welcher die Aufnahme des Artikels beruhe.

(Prot. S. 4778, 4779, auch S. 839, 1230.) v. Krawell S. 599 I., C. F. Koch S. 425 Anm. 62, Puchelt II. S. 557 Anm. 1, Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 7 S. 103, Scheffer und Groß S. 452 Nr. 1, W. Koch, Zeitschr. für H.-R. Bd. 10 S. 65, 66.

Aber nicht alle Eisenbahnen fallen unter das Verbot, sondern nur „die im Artikel 422 bezeichneten Eisenbahnen", d. h. diejenigen, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet sind. Welche

Bahnen hierher gehören, ist in Anm. 196 S. 179 f. des Näheren erörtert. Selbstverständlich sind damit nicht nur die Vorstände der Eisenbahnverwaltungen (Prot. S. 5106), sondern auch alle Vertreter (Bevollmächtigte) gemeint, welchen die Befugniß zum Abschlusse von Verträgen (Frachtverträgen) gültig verliehen ist bezw. nach ihrem Amts- und Geschäftskreise zusteht. Die Beschränkung des Art. 428 gilt sowohl für Güter, welche dem Transportzwange unterstehen, als auch für solche, welche die Eisenbahn freiwillig zum Transport übernimmt und zurückzuweisen oder nur bedingungsweise anzunehmen befugt ist. Die Eisenbahn kann zwar unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Uebernahme gewisser Güter verweigern oder von Bedingungen abhängig machen. Hat sie aber den Transport solcher Güter übernommen, so finden auch auf diesen die Bestimmungen der Art. 422—431 uneingeschränkt Anwendung und dürfen nicht verletzt werden.

s. oben Anm. 196 S. 182, v. Hahn II. S. 704, Puchelt II. S. 557 Anm. 2, Endemann, R. d. E. § 114 S. 535, Thöl, Handelsrechtl. Erört. S. 8. Unrichtig: Schott S. 485, 486 und Endemann a. a. O. S. 572 C. (im Widerspruch mit S. 535).

Durch die Worte „sind nicht befugt" wird den Eisenbahnen gesetzlich verboten, Vereinbarungen des im Art. 428 bezeichneten Inhalts in ihre Verträge aufzunehmen, widrigenfalls gemäß Alin. 2 diese Vereinbarungen keine rechtliche Wirkung haben (s. Anm. 228, Puchelt II. S. 562, Anm. 9. Thöl III. § 75 S. 157, Schott § 355 S. 485, v. Hahn II. S. 719). Diese Fassung, welche ohne besonderen Beschluß der Konferenz Seitens der Redaktionskommission an die Stelle der ursprünglichen („Verträge, welche . . ., haben keine rechtliche Wirkung" Prot. S. 4700) gesetzt wurde, ist mehrfach monirt worden. Man hat eingewendet, daß sie e contrario und weil Verbote strikte auszulegen, zu dem Schlusse führe, daß der andere Kontrahent (der Absender) zu derartigen Verträgen befugt, der Vertrag also gültig sei, wenn die Initiative vom Absender ausgehe. Nun ist zwar dieser Einwand nicht stichhaltig. Denn wenn dem einen Kontrahenten der Abschluß bei Meidung der Nichtigkeit verboten ist, so wird der Vertrag nichtig, gleichviel von welcher Partei die Initiative dazu ausging. Auch die Zustimmung des Absenders berechtigt daher die Eisenbahn nicht zu einem verbotswidrigen Vertrage (Endemann R. d. E. § 118 S. 572.) Indeß wäre es zur Beseitigung solcher Zweifel richtiger gewesen, die ursprüngliche Fassung des Artikels beizubehalten, zumal für die Abänderung irgend ein zwingender Grund nicht vorlag. „Trotz der Genehmigung Seitens der Verwaltungsbehörden bleibt es übrigens doch stets Sache der Gerichte, zu entscheiden, ob die reglementsmäßige Bestimmung sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten habe oder nicht."

Erkannt vom Ob.-Land.-Ger. zu Wien unterm 23. Juni 1870, Röll I. S. 127.

Bemerkenswerth ist hier noch folgende Entscheidung des R.-O.-H.-G.:

1. Das Prinzip der Einheit des Frachtvertrages wird dadurch nicht verletzt, daß die verschiedenen Reglements der verschiedenen aufeinander folgenden Bahnen in ihrer Gesammtheit zum Inhalte des Frachtvertrages erklärt werden (Art. 401).

2. Wenn in einem auf solche Weise zum Inhalte des Frachtvertrages erReglement einer dem Geltungsgebiete des D. H.-G.-B. fremden Eisen-

bahn Bestimmungen enthalten sind, welche zufolge des Art. 423 H.-G.-B. keine rechtlichen Wirkungen haben würden, so können ihnen die letzteren doch nicht versagt werden, soweit sie nach dem betreffenden fremden Gesetze gültig sind, weil der deutsche Gesetzgeber, da er seinen Prohibitivvorschriften eine Einwirkung auf ein fremdes Rechtsgebiet nicht zu verschaffen mag, den inländischen Frachtführer nicht durch Verbote beschränken kann, welche dieser im Auslande zur Geltung zu bringen außer Stande ist.

3. Ist thatsächlich festgestellt, daß eine Bahnstrecke (in Folge von Krieg ꝛc.) dem Verkehre für das Publikum nicht freigegeben ist, so ist die betreffende Strecke nicht als eine der Eisenbahnen zu betrachten, welche Art. 422 bezeichnet und für welche allein die in Art. 423 enthaltenen Verbote ausgesprochen sind.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 11. Oktober 1876, Entsch. Bd. 21 S. 57.

Auf Vereinbarungen aber eines von einer außerdeutschen Eisenbahn abgeschlossenen Frachtvertrages, in welchen eine deutsche Eisenbahn eingetreten ist, darf sich letztere im Deutschen Reiche und wegen eines im Reichsgebiete entstandenen Schadens insoweit nicht berufen, als der Vertrag eine von der deutschen Gesetzgebung reprobirte (Art. 423) und für unstatthaft erklärte Stipulation enthält.

Erkannt vom III. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 21. September 1877, Entsch. Bd. 22 S. 346 (vgl. Erk. vom 13. Juni 1871, Entsch. Bd. 3 S. 59).

217) **„Die Anwendung der in den Artikeln 395, 396, 397, 400, 401, 408 enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatze."**

Die Worte lauteten ursprünglich: „Die gesetzlichen Verpflichtungen des Frachtführers zum Schadensersatz" (Art. 371—375 sc. jetzt 395, 397, 398, 400 und 401), (Prot. S. 4700), wurden hierauf umgeändert in: „Verpflichtungen des Frachtführers, wie sie durch die Art. 371—375 bestimmt sind" (Prot. S. 4779), und erhielten schließlich auf Vorschlag der Redaktionskommission die gegenwärtige Fassung (Prot. S. 5108, 5120).

Die Eisenbahnen dürfen hiernach — soweit nicht die folgenden Artikel (424—431) Modifikationen gestatten — vertragsmäßig zu ihrem Vortheile im Voraus weder ausschließen noch beschränken: Die Anwendung *aller* Artikel des vorigen Abschnittes, welche von der *Schadensersatzpflicht* des Frachtführers handeln, mit alleiniger Ausnahme der Artikel 398 u. 399, bezüglich welcher den Eisenbahnen entgegenstehende Verabredungen geradezu gestattet sind (s. Art. 427 und oben Bd. I. S. 400—418, *Brix* S. 418). Hierbei ist es irrelevant, ob der Frachtvertrag Wagenladungen oder Stückgüter betrifft. Die Art. 395, 396, 423 ff. H.-G.-B. und die ihnen entsprechenden Bestimmungen des Betr.-Regl. leiden auf Wagenladungen wie auf Stückgüter Anwendung.

Erkannt vom R.-O.-H. G. unterm 30. Juni 1876, Entsch. Bd. 20 S. 404 (408).

Es sind also — abgesehen von jenen Modifikationen — *unabänderlich* und *absolut* geltend (*Thöl* III. § 77 S. 156, *Schott* S. 485, *Endemann*, R. d. E. § 118 S. 571. Rechtsgrdl. in *Busch's* Arch. Bd. 42 S. 216):

Art. 395: Haftung (ex recepto) für Verlust oder Beschädigung des Guts von der Empfangnahme bis zur Ablieferung — außer bei Nachweis der Ent-

stehung des Schadens durch höhere Gewalt, natürliche Beschaffenheit des Guts, äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung (s. Bd. I. Anm. 87 f. S. 207 f.), s. jedoch Art. 424—426.

Art. 396: Ersatz des gemeinen Werths bezw. gemeinen Handelswerths oder — bei böslicher Handlungsweise des Frachtführers — des vollen Werthes (s. Bd. I. Anm. 47 f. S. 312 f.), s. jedoch Art. 427 Nr. 1.

Art. 397: Haftung für Schaden aus Versäumung der Lieferzeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers (Bd. I. Anm. 55 f. S. 376 f. und Puchelt II. S. 561 Nr. 6 u. 7), s. jedoch Art. 427 Nr. 2.

Art. 400: Haftung des Frachtführers für seine Leute (Bd. I. Anm. 66 f. S. 420 f.).

Art. 401: Haftung der am Transporte betheiligten Frachtführer (Bd. II. Anm. 78 f. S. 2 f.), s. jedoch Art. 429—431.

Art. 408: Haftung für äußerlich nicht erkennbare Transportschäden auch nach der Annahme und Verjährung der Schadensklagen und Einreden (Bd. II. Anm. 125 f. S. 587 f.), s. jedoch Art. 428.

Andererseits ist aber Art. 428 als Prohibitivbestimmung nicht extensiv, sondern strikte auszulegen (vgl. Keyßner S. 481 Nr. 1, Zeitschr. für H.-R. Bd. 10 S. 69, Puchelt II. S. 557 Nr. 2), mithin die Nichtbefugniß der Bahnen lediglich auf die im Art. 428 ausdrücklich angeführten Artikel beschränkt. Im Uebrigen ist die Vertragsfreiheit der Eisenbahnen ebenso unbeschränkt als die aller anderen Frachtführer, es folgt also e contrario aus Art. 428, daß alle dort nicht aufgeführten Artikel des ersten Abschnittes für die Eisenbahnen keine absolute Geltung haben, sondern im Vertragswege (durch Reglements oder besondere Uebereinkunft) zu ihrem Vortheile abgeändert werden dürfen (vgl. W. Koch S. 97, v. Hahn II. S. 719 § 4, Anschütz III. S. 470, 471, Thöl III. § 79 S. 159, 160). Nicht absolut geltend und abänderbar sind daher:

Art. 391 (§ 49 Betr.-Regl. Bd. I. Anm. 9 S. 61 f.),
Art. 392 (§ 50 Betr.-Regl. Bd. I. Anm. 20 S. 97 f.),
Art. 393 (§ 51 Betr.-Regl. Bd. I. Anm. 25 S. 150 f.),
Art. 394 (§ 57 u. 58 Betr.-Regl. Bd. I. Anm. 34 u. 35 S. 185 f.),
Art. 398 u. 399 (Bd. I. Anm. 59 f. S. 400 f.),
Art. 402 (§ 59 Alin. 1—3 Betr.-Regl. Bd. II. Anm. 81 S. 133 f.),
Art. 403 (§ 59 Alin. 1, 4—15, § 56 Alin. 1, 2, 3, 8 u. 9, § 60 Betr.-Regl. Bd. II. Anm. 89—91 S. 188 f.),
Art. 404 (s. Bd. II. Anm. 93 f. S. 263 f.),
Art. 405 (s. Bd. II. Anm. 97 f. S. 285 f.),
Art. 406 (§§ 52—54 Betr.-Regl. Bd. II. Anm. 108—110 S. 383 f.),
Art. 407 (§ 61 Alin. 1, 4, 5 u. 6 Betr.-Regl. Bd. II. Anm. 128 S. 503 f.),
Art. 409—412 (s. Bd. II. Anm. 140—157 S. 607 f.).

218) **„sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast."**
entsprechende Artikel 376 des Entwurfs II. Lesung enthielt diesen ℌ nicht. Auch der der III. Lesung zu Grunde gelegte Art. 395 (Prot.

S. 4700, 4778) beſchränkte ſich auf die Hervorhebung der Worte „in Betreff der Beweislaſt“. Erſt die weiterhin im Verlaufe dieſer Leſung von der Minorität der Konferenz vertretene Anſicht, daß der vorliegende Artikel den Eiſenbahnen nur die Beſchränkungen des materiellen Umfangs der Haftbarkeit des Frachtführers unterſage, auf Beifügung von Bedingungen aber oder auf Feſtſetzung von Friſten, innerhalb deren die Erſatzanſprüche geltend gemacht oder angezeigt werden müßten, ſich nicht beziehe, gab der Majorität Anlaß, Folgendes ausdrücklich hervorzuheben: Die fraglichen (der Autonomie entzogenen) Artikel würden allerdings eine Beſchränkung erleiden, wenn die Eiſenbahnen ſie an kürzere als die geſetzlichen Verjährungsfriſten knüpfen würden; denn wenn das Geſetz ſage, daß der Frachtführer dieſe oder jene Verpflichtung habe, ſo könne es nicht zweifelhaft ſein, daß eine Verpflichtung, die an und für ſich denſelben Umfang habe, als die geſetzliche Verpflichtung, aber an eine kürzere Zeit der Geltendmachung des Anſpruchs oder an die Bedingung der Anmeldung deſſelben binnen einer kurzen Friſt gebunden ſei, nur ein beſchränktes Recht gewähre, gerade ſo, wie dies der Fall ſein würde, wenn der Anſpruch von einer ſonſtigen Bedingung abhängig gemacht ſei.

Um indeß jeden Zweifel hierüber abzuſchneiden, wurde beantragt, den Artikel dahin zu ergänzen, daß darin ausdrücklich erklärt werde, es ſei den Eiſenbahnen nicht geſtattet, Verträge zu ſchließen, durch welche der Eintritt oder die Geltendmachung der vorſtehenden Verpflichtungen beſchränkt würden, wobei man durch den Ausdruck „Eintritt der Verpflichtung“ die Friſten von dem Charakter der Art. 408 Alin. 2 und Art. 428 H.-G.-B., und mit dem Ausdrucke „Geltendmachung“ die Verjährungsfriſten zu treffen beabſichtigte. Dieſe Ergänzung wurde genehmigt (Prot. S. 5025—5028, vgl. auch Prot. S. 5012, 5013). Die Redaktionskommiſſion brachte ſodann in Gemäßheit dieſes Beſchluſſes folgende Faſſung in Vorſchlag:

> „ſei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die dem Frachtführer obliegende Beweislaſt.“ (Prot. S. 5120.)

Dieſe Faſſung wurde genehmigt, jedoch unter Streichung der Worte „dem Frachtführer obliegende“, einmal weil dieſelben nicht beſchloſſen ſeien, ſodann weil ſie zu einem unrichtigen Reſultate führen würden, indem ſie den Eiſenbahnen das Recht gäben, wenigſtens in gewiſſen Beziehungen die dem Abſender obliegende Beweislaſt zu ändern, und zwar in einer Weiſe, daß derſelbe den Beweis nur ſelten würde liefern können. (Prot. S. 5108.)

Es iſt aus dieſen Verhandlungen zur Genüge die Tendenz erſichtlich, dem Gedanken Ausdruck zu verleihen, daß, inſoweit eine vertragsmäßige Beſchränkung oder Ausſchließung der Haftbarkeit der Bahnen für unzuläſſig erklärt iſt, dies ausnahmslos und nach allen Richtungen gelten ſoll und auch nicht auf Umwegen, durch Einfügung irgend welcher Bedingungen, Friſten ꝛc. geſchehen darf, welche dem Abſender ein beſchränkteres Recht, als das geſetzliche gewähren würden. (Makower Art. 423 Anm. 2b.) Es dürfen alſo weder die thatſächlichen Vorausſetzungen, unter welchen in Gemäßheit der allegirten Artikel der Eintritt der Erſatzpflicht erfolgt und der Schadenserſatz bemeſſen wird, noch der materielle Umfang der Haftung und Erſatzpflicht, noch die Dauer

derſelben, noch die Beweislaſt irgendwie vertragsmäßig ausgeſchloſſen oder beſchränkt werden. (Thöl III. § 77 S. 156. Schott § 355 S. 485. Makower S. 450.) Es darf alſo insbeſondere nicht der Eintritt der Erſatzpflicht von der Einhaltung von Anmeldefriſten abhängig gemacht werden, welche geſetzlich nicht vorgeſchrieben ſind (Art. 408 Alin. 2, Art. 428), desgleichen darf der Umfang des Schadenserſatzes nicht unter das geſetzlich (Art. 396, 427) vorgeſchriebene Maß herabgedrückt werden, ebenſowenig iſt es zuläſſig, die geſetzlichen Verjährungsfriſten (Art. 408 Alin. 3) zu beſchränken oder in Bezug auf die Beweislaſt die maßgebenden Beſtimmungen abzuändern, und zwar in letzterer Hinſicht weder inſoweit es ſich um eine Abwälzung oder Erleichterung der dem Frachtführer, noch inſoweit es ſich um die Zuwälzung oder Erſchwerung der dem Abſender oder Empfänger obliegenden Beweislaſt handeln würde. (Brix S. 418. Endemann R. d. E. § 118 S. 571.)

219) **„zu ihrem Vortheil."**

Die Materialien des Art. 423 bieten für die Auslegung der Worte „zu ihrem Vortheil" keinen Anhalt. In dem entſprechenden Art. 389 der I. Leſung und in Art. 376 der II. Leſung finden ſich die Worte noch nicht. Sie erſcheinen zum erſten Male in den Anträgen zur III. Leſung (Prot. S. 4700 Art. 395) und ſind von dort unbeanſtandet und ohne weitere Motivirung in das Geſetz übergegangen. (Prot. S. 4778, 5108, 5120.) Nur vertragsmäßige Aenderungen der bezeichneten geſetzlichen Verpflichtungen *zu ihrem Vortheile* ſollen hiernach den Bahnen verboten ſein. Die Worte ſind unverkennbar deshalb ausdrücklich hinzugefügt, um die Folgerung *e contrario* zu begründen, daß Aenderungen *zu ihrem Nachtheile* den Bahnen geſtattet ſind. (Puchelt II. S. 557. Schott S. 485. Endemann R. d. E. § 118 S. 572.)

Der Nachtheil muß aber ein unbedingt erſichtlicher, effektiver ſein, es genügt nicht etwa, um eine Abänderung zu rechtfertigen, der bloße Nachweis, daß nicht die Abſicht oder nicht der Erfolg eines Vortheils auf Seiten der Eiſenbahn obgewaltet habe. Ebenſowenig darf, wie oben bereits des Näheren ausgeführt, die Beſchränkung oder Ausſchließung einer geſetzlichen Verpflichtung in Rückſicht darauf vereinbart werden, daß zum Entgelt dafür von Seiten der Bahn freiwillig *andere* geſetzlich ihr nicht obliegende Verpflichtungen übernommen werden, welche dem Abſender überwiegende Vortheile in Ausſicht ſtellen (ſ. Anm. 199 S. 190 und Anm. 208 S. 212 f.). Ein derartiges Abwägen der Nachtheile und Vortheile würde die Verſuchung zu ſpitzfindiger Auslegung der Verträge nahe legen und die Abſicht des Geſetzes illuſoriſch machen. Es iſt daher nicht zuläſſig, in Rückſicht auf derartige Vortheile irgend welche Vereinbarungen der im Art. 423 bezeichneten Art zum Nachtheil der Abſender zu treffen. Letztere gelten als non scriptum (ſ. Alin. 2).

220) **„Durch Verträge (mittelſt Reglements oder durch beſondere Uebereinkunft)".**

Der Art. 376 des Entwurfs II. Leſung enthielt nur das Wort „Verträge"; desgleichen der der III. Leſung zu Grunde liegende Entwurf (Prot. S. 4700).

Erst durch die Redaktionskommission wurden die Worte „mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft" eingefügt (Prot. S. 5120). In der Schlußberathung wurde die Streichung dieser Worte beantragt, weil sie, abgesehen davon, daß sie nicht beschlossen worden, zu der Meinung Anlaß gäben, als sollten alle Bestimmungen der Reglements, sobald den Eisenbahnen ein Transport angetragen und von denselben übernommen worden, unter allen Umständen als vertragsmäßige Stipulationen zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Absender angesehen werden. Es wurde jedoch hierauf erwidert: durch Aufnahme der fraglichen Worte habe keineswegs dasjenige ausgedrückt werden sollen, was aus denselben gefolgert werde. Die Frage, ob und wann auf Grund des Umstandes, daß die Eisenbahnen in ihren Reglements sich nur unter gewissen Bedingungen zum Transport von Gütern erböten, eine vertragsmäßige Uebereinkunft rücksichtlich der Reglementsbestimmungen anzunehmen sei, solle in diesem Artikel nicht entschieden werden. Es handle sich nur darum, anzudeuten, daß ein solcher Vertrag unter den gewöhnlichen Umständen und regelmäßig sich werde annehmen lassen, wodurch das Gegentheil für gewisse Fälle nicht ausgeschlossen sei, z. B. wenn eine Aenderung im Betriebsreglement noch nicht gehörig bekannt gemacht gewesen sei. Um diese Absicht deutlicher auszudrücken, seien die Worte „mittelst Reglements" gebraucht und werde vorgeschlagen, dieselben in Klammern zu setzen. Dies wurde beschlossen (Prot. S. 5108. v. Krawell S. 600, 601. Makower Art. 423 Anm. 2c., S. 450. Brix S. 418. Endemann R. d. E. § 118 S. 571).

Nach Inhalt dieser Verhandlungen und des Gesetzes ist die Ausschließung und Beschränkung „durch Verträge" verboten und in Parenthese sind die gewöhnlichsten Formen, unter welchen Eisenbahnfrachtverträge abgeschlossen werden, beispielsweise — also nicht erschöpfend und ohne Ausschluß anderer und auch ohne Präjudiz der Frage, ob im einzelnen Falle auf die bezeichnete Weise ein Vertrag rechtlich zu Stande gekommen ist — angeführt. Es ist nicht zu verkennen, daß es zur Vermeidung aller Zweifel besser gewesen wäre, die in Parenthese stehenden Worte fortzulassen, wie dies in der früheren Fassung geschehen ist.

Nur die Ausschließung 2c. durch Verträge ist verboten. Liegt z. B. ein Frachtvertrag nicht vor — z. B. bei unentgeltlicher Rückbeförderung leerer Emballage — so haftet die Eisenbahn nicht als Frachtführerin für den Verlust und es findet daher auch Art. 423 nicht Anwendung.

Erk. des Preuß. Ob.-Trib. vom 9. Juni 1863, Centr.-Org. II. S. 189.

Ferner sind selbstverständlich nur Verträge mit den Schadensersatzberechtigten gemeint, nicht etwa Verträge, welche die Eisenbahn mit Dritten behufs Ausschließung oder Beschränkung ihrer Haftpflicht schließt (Versicherungs-, Bürgschafts- 2c. Verträge). Verträge der letzteren Art sind gestattet, ebenso jede andere, rechtlich etwa mögliche Art der Ausschließung oder Beschränkung. „Vertrag" ist aber im Uebrigen nach der Tendenz des Gesetzes im weitesten Sinne zu nehmen. Jede übereinstimmende Willenserklärung des im Art. 423 bezeichneten Inhalts, welche sich nach allgemeinen Rechtsregeln als Vertrag darstellt, wird von dem Verbotsgesetze betroffen. Es kommt nicht darauf an, ob die Vertragsform nach den positiven Landesgesetzen gewahrt ist. Alle Arten von Verträgen, obligatorische und liberatorische, einseitige und gegen-

seitige (lästige und wohlthätige) sind inbegriffen, gleichviel ob für die Ausschließung bezw. Beschränkung ein Entgelt gewährt wird oder nicht, und gleichviel, ob in Form eines Vergleiches, einer Entsagung, Verzichtleistung oder Schenkung, eines einseitigen Reverses, eines gegenseitigen Paktums, schriftlich oder mündlich, gesondert oder als Nebenbestimmung anderer Verträge. Es macht keinen Unterschied, ob die Uebereinkunft ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen erfolgt ist, ob durch ausdrückliche Erklärung in einer Vertragsurkunde oder durch bloße Verweisung auf ein Reglement (Goldschmidt, Zeitschr. f. H.-R. IV. S. 645).

Die Worte „mittelst Reglements" deuten den im Eisenbahnverkehre üblichen, generellen Weg an, auf welchem ein Eisenbahnfrachtvertrag abgeschlossen wird. Das Reglement ist, wie oben Anm. 208 S. 559, 560) bereits des Näheren erörtert, nicht der Vertrag selbst, nicht einmal eine Vertragsproposition, sondern nur die allgemeine Erklärung der Bedingungen, unter welchen die Eisenbahnen Transportverträge schließen wollen. Die Vertragsofferte auf Grund dieser Bedingungen (Reglements) hat vom Absender auszugehen und erst durch Annahme derselben von Seiten der Eisenbahn kommt der Vertrag zu Stande. (Goldschmidt a. a. O. Bd. 4 S. 594.) Daher sind dem Worte Verträge in Klammern die Worte „mittelst Reglements", d. h. im Wege der Reglements, beigefügt. Die Worte bedeuten nicht etwa: mittelst der besonderen Art von Verträgen, welche man „Reglements" nennt, sondern: durch Verträge, welche auf Grund von (mit Hinweisung, Bezugnahme ꝛc. auf) Reglements abgeschlossen sind (v. Hahn II. S. 716. Thöl III. § 77 S. 156. Endemann, R. d. E. § 118 S. 571.)

Dieser generellen Form steht gegenüber die „besondere Uebereinkunft". Unter diesem Ausdrucke sind — wie das absichtlich ganz allgemein gewählte Wort „Uebereinkunft" zur Genüge erkennen läßt, — unbeschränkt alle anderen Arten und Formen von Verträgen zu verstehen, welche sich ohne ausdrückliche oder stillschweigende Verweisung auf Reglements als spezielle Verabredungen über die Schadensersatzpflicht darstellen, namentlich solche, welche einen von den Reglements abweichenden Inhalt haben oder in demselben nicht aufgenommene Bestimmungen enthalten. (v. Hahn II. S. 716. Thöl III. § 77 S. 156. Hillig S. 57.)

221) „im Voraus auszuschließen oder zu beschränken."

Die Worte „im Voraus" sind — und zwar ohne weitere Motivirung — erst durch den Entwurf der Redaktionskommission (Prot. S. 5120) in den Artikel eingefügt worden, während sie allen früheren Entwürfen fehlten. Es wäre auch richtiger gewesen, dieselben fortfallen zu lassen, da sie leicht zu Zweifeln Anlaß geben können. Es kann die Frage entstehen, ob „im Voraus" bedeuten soll: vor Uebernahme des Transports oder vor Erfüllung (Beendigung) des Frachtvertrages oder vor Eintritt der Schadensersatzpflicht oder endlich vor rechtskräftiger Entscheidung über den Entschädigungsanspruch? Die Materialien geben hierüber keinen Aufschluß. Der Tendenz des Artikels dürfte aber am ...sten die Annahme entsprechen, daß „im Voraus" bedeuten soll: „vor ...ritt der Schadensersatzpflicht". Denn nach Eintritt der Schadens-

ersatzpflicht handelt es sich nicht mehr um ein erst zu erwerbendes, künftiges Recht, über welches der Absender mit der Bahn zu paktiren hat und welches ihm durch deren Machtstellung verkümmert werden kann, sondern um ein bereits bestehendes (erworbenes) Recht. Daß über dessen Umfang oder Ausübung nachträglich im Vergleichswege ꝛc. paktirt wird bezw. eine vertragsmäßige Feststellung erfolgt, dürfte nach der Absicht des Gesetzes nicht ausgeschlossen sein. Nach Eintritt des Schadens ist nicht mehr zu befürchten, daß der Absender sich, wie vorher, zu übereilten und ihm nachtheiligen Erklärungen bestimmen lassen werde. Dieser Auffassung hat sich auch das Reichsgericht in Betreff der analogen Bestimmung im § 5 des Reichshaftpflichtgesetzes angeschlossen und angenommen, daß die dort gebrauchten Worte „im Voraus" bedeuten „vor dem Unfall", nicht „vor rechtskräftiger Entscheidung." (Vgl. über diese Frage noch des Näheren Eger, Reichshaftpflichtgesetz, III. Aufl. S. 488—490.)

Erkannt vom 3. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 1. Juni 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 457, 458. Vgl. auch Schott § 355 S. 455. Endemann, A. d. C. § 118 S. 572, 573.

Aus den Worten „auszuschließen oder zu beschränken" ergiebt sich in gleicher Weise, wie aus den Ausdrücken „zu ihrem Vortheil" (s. Anm. 219) und „im Voraus", daß Art. 428 kein unbedingtes Vertragsverbot gegen die Anwendung der dort bezeichneten Artikel enthält. Nur nach einer bestimmten Richtung hin, nämlich zur vertragsmäßigen Ausschließung oder Beschränkung der Anwendung dieser Artikel sind die Eisenbahnen vom Gesetze für nicht befugt erklärt. In allen anderen Beziehungen steht es ihnen frei, die gesetzliche Schadensersatzpflicht Vereinbarungen zu unterwerfen (Puchelt II. S. 558), insbesondere bezüglich einer etwaigen Erweiterung der Ersatzpflicht oder Erhöhung der Ersatzleistungen, Verlängerung der Verjährungs- und Anmeldefristen, bahnseitige Erschwerung der Beweislast u. s. w. Die Eisenbahnen können sich strengere Bedingungen auferlegen bezw. dem Publikum günstigere Bedingungen stellen, als die gesetzlichen. Hierbei kommt in Betracht, daß Verbotsgesetze strikte auszulegen und als Ausnahmegesetze aufzufassen sind, so daß im Zweifel bezw. soweit die Beschränkung nicht gehörig zu erkennen gegeben ist, angenommen werden muß, daß nur eine Bestimmung dispositiver Natur vorliege.

Vgl. Goldschmidt a. a. O. Bd. IV. S. 591 Note 20, Böcking, Pandekt. I. § 93, Erk. des Preuß. Ob.-Trib. vom 6. Juli 1868 (bei Koch, Eisenbahnr. Anlageheft S. 311, 312) und Erk. vom 8. März 1853 (Rhein. Arch. Bd. 48 Abth. 2 S. 40 ff).

In Uebereinstimmung damit bemerkt auch v. Hahn II. S. 719: „Die Vertragsfreiheit der Eisenbahnen ist nach bestimmten Richtungen hin aufgehoben bezw. modifizirt; im Uebrigen ist dieselbe ebenso unbeschränkt, wie die der anderen Frachtführer."

222) **„außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist."**

Dieser Schlußsatz fehlte den älteren Entwürfen (Art. 339 I. Lesg., Art. 376 II. Lesg.). Er ist erst, nachdem in Folge der Agitationen der Eisenbahnverwaltungen (Denkschrift v. 12. Dezember 1859, Prot. S. 4671—4678) zu dem ursprünglich unbedingten Vertragsverbot des Art. 376 II. Lesg. die Auf-

nahme einer Reihe von Modifikationen in Aussicht genommen und beschlossen worden war (jetzt Art. 424—431 Prot. S. 4779—5043), als Hinweis auf diese dem Art. 423 zugesetzt worden, (Prot. S. 4700, 4778, 4779, 5108, 5120).

Mit diesem Schlußsatze wird eine neue (vgl. Anm. 219, 221), und zwar die gewichtigste Beschränkung dem Vertragsverbote des Art. 423 zugefügt. Die vertragsmäßige Beschränkung oder Ausschließung der Anwendung der Art. 395, 396, 397, 400, 401 u. 408 soll zwar den Eisenbahnen zu ihrem Vortheil und im Voraus verboten sein, aber nicht gänzlich, sondern nur soweit die „nachfolgenden Artikel" solche vertragsmäßige Abänderungen nicht zulassen. Die „nachfolgenden Artikel" sind nicht speziell bezeichnet. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß darunter sämmtliche dem Art. 423 folgenden Artikel des vorliegenden Abschnittes, also Art. 424—431 gemeint sind. Und zwar wird dem Inhalte nach eine vertragsmäßige Modifikation des

Art. 395 durch Art. 424—426,
Art. 396 durch Art. 427 Nr. 1,
Art. 397 durch Art. 427 Nr. 2,
Art. 400 durch Art. 429—431,
Art. 408 durch Art. 428

gesetzlich zugelassen (s. oben Anm. 217 S. 245 f.). Der einzige der im Art. 423 bezeichneten Artikel, welcher nach Maßgabe der folgenden Artikel (424—431) überhaupt nicht modifizirt werden darf, ist hiernach Art. 400 (Haftung des Frachtführers für seine Leute).

223) **„Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung."**

Alinea 2 des Art. 423 bezeichnet als Folge jeder Ueberschreitung der im Alin. 1 enthaltenen Vorschrift die rechtliche Wirkungslosigkeit aller verbotswidrig abgeschlossenen Vertragsbestimmungen, selbst wenn diese formell in Ordnung sind, und verleiht damit dem im Alin. 1 ausgesprochenen Verbote die erforderliche civilrechtliche Kraft, ohne welche dasselbe eine lex imperfecta, bezw. ohne materielle Rechtswirkung und Bedeutung sein würde.

Das Wort „Vertragsbestimmungen" (nicht wie in den früheren Entwürfen „Verträge") ist offenbar in der Annahme gebraucht, daß eine solche Uebereinkunft in der Regel keinen besonderen Vertrag, sondern nur den accessorischen Theil eines anderen (Transport-) Vertrages bildet oder auch ein separater Vertrag über die Ersatzpflicht noch andere Bestimmungen enthalten kann, zu deren Nichtigkeitserklärung kein Grund vorliegt. Nur diejenigen Bestimmungen eines solchen Vertrages resp. derjenige Theil desselben, welcher der Vorschrift des Art. 423 Alin. 1 entgegensteht, wird durch Alin. 2 für rechtlich wirkungslos erklärt. Ob und inwieweit dies der Fall, ist im einzelnen Falle zu untersuchen.

Der Ausdruck „dieser Vorschrift" giebt zu erkennen (vgl. Anm. 221), daß nur die Kontravention gegen Alin. 1, also nicht jede Vertragsschließung, die gegen die dort angeführten Artikel verstößt, sondern allein diejenige, welche in dem durch Alin. 1 bestimmten und begrenzten Sinn und Umfang deren Anwendung entgegensteht, der rechtlichen Wirkung entbehrt.

„haben keine rechtliche Wirkung". Unzweifelhaft ist damit die Nichtigkeit, nicht die bloße Anfechtbarkeit im Rechtssinne gemeint.

Thöl III. § 77 S. 157. Puchelt II. S. 557, Anm. 3, S. 558, Anm. 3a S. 562 Anm. 9. Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 8, S. 97, 28. v. Hahn II. S. 713. Schott § 355. S. 485. Endemann, R. d. E. § 118, S. 572. Rechtsgrundl. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 216.

Für Vertragsbestimmungen, welche der Vorschrift des Art. 423 Alin. 1 entgegenstehen, gelten mithin die Grundsätze über Nichtigkeit. Es kann auf derartige Bestimmungen keine Klage gestützt und ebensowenig daraus eine Einrede entlehnt werden. Auch bedarf es keines besonderen Rechtsmittels, um dieselben zu beseitigen oder wirkungslos zu machen. Alle darauf gegründeten Nebengeschäfte (Bürgschaft, Pfand) müssen mit denselben fallen. Die Nichtigkeit kann nicht geheilt, ihre Wirkung nicht beseitigt werden, weder durch irgend eine Handlung der Kontrahenten, noch durch Verzicht auf die Einrede der Nichtigkeit, noch durch nachträgliche Anerkennung oder Verjährung.

Es könnte zweifelhaft sein, ob absolute, d. h. für beide Theile geltende oder nur relative, d. h. nur der Eisenbahn gegenüber eintretende, Nichtigkeit in der Absicht des Artikels liegt, derartig, daß also der andere Kontrahent (Absender 2c.) berechtigt bleibt, aus einer dem Alin. 1 entgegenstehenden Vereinbarung Klagen und Einreden zu erheben und nur der Eisenbahn diese Befugnisse versagt sind. Indeß spricht gegen letztere Annahme, daß Alin. 2 des Art. 423 ganz allgemein und absolut, ohne jede Beziehung auf den einen oder anderen Theil, die dem Alin. 1 entgegenstehenden Bestimmungen für rechtlich wirkungslos erklärt, daß ferner mit Recht der Begriff einer relativen Nichtigkeit überhaupt bestritten ist, weil es logisch unmöglich erscheint, ein Rechtsgeschäft zugleich als für den Einen vorhanden und für den Andern nicht vorhanden anzusehen, und daß endlich der Mitkontrahent bei dem nichtigen Vertrage sich jedenfalls als Theilnehmer der unbefugten Handlung darstellt und daher deren Folgen mit tragen muß. (Vgl. Eger, R.-Haftpfl.-Ges. III. Aufl. S. 494—497.)

Gegen die bestehenden Eisenbahn-Betriebs-Reglements ist der Vorwurf erhoben worden, daß eine Reihe von Bestimmungen derselben gegen das H.-G.-B. (Art. 390—431) verstößt und daher keine rechtliche Wirkung hat (Art. 423).

Vgl. des Näheren hierüber in der Vorbemerkung S. 163—165 und die dort angeführte Literatur.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 424.

Es kann bedungen werden:

1. in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist,
2. in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,
3. in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,
4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,
5. in Ansehung lebender Thiere,
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus

der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist,

6. in Ansehung begleiteter Güter:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er nicht aus der übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Zusatz

Eisenbahn-Betriebs-Reglement:

(Deutsch. Regl. vom 11. Mai 1874, Oesterr.-Ungar. Regl. vom 10. Juni 1874, Vereins-Regl. gleichlautend):

§ 67.
Nr. 1 bis 7.

Besondere Beschränkung der Haftpflicht.

1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust, oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht:

a) überhaupt bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;

b) für den Bruch; bei leicht zerbrechlichen Sachen, als leicht zerbrechlichen Möbeln, leicht zerbrechlichem Eisenguß,*) Glas, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;

c) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen,

*) Oesterr. Ungar. Regl. abweichend: Im internen österreichisch-ungarischen Verkehre wird für den Bruch von Eisenguß nicht gehaftet, insofern derselbe durch die innere Beschaffenheit des Materials (Gußspannung, grobe Gußfehler) entstehen kann.

welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;

d) für das Einrosten: bei Metallwaaren;

e) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist. Welche Güter die Eisenbahn bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu transportiren befugt ist, bestimmt der Tarif, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in gedeckten oder mit Decken versehenen Wagen ausdrücklich verlangt. Die Eisenbahn ist jedoch in diesem Falle berechtigt, einen Zuschlag zu der tarifmäßigen Fracht zu erheben.

Wenn in Folge besonderer Vereinbarung Güter, die sonst in gedeckten Wagen verladen werden, in ungedeckten Wagen befördert werden, so kann unter der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr auffallender Gewichtsabgang oder Abgang von ganzen Kollis nicht verstanden werden.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifes oder nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

§ 44
Alinea 1 und 2.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Abschnitt III. enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind.

Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhof entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§ 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden können.

§ 38.
Alinea 1.

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr geltenden Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Zusatz 2.

Vgl. § 40 Alin. 4 und § 34 Alin. 3 Eisenbahn-Betriebs-Reglement, mitgetheilt bei Art. 425 H.-G.-B.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827—830. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Denkschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 12. Dezember 1859 S. 9 ff. Monita: Nr. 449, 450 (Art. 396 Alin. 1 Nr. 1—5), 451, 452 (Art. 396), 453. Zusammenstellung S. 72—76.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 424.

Es kann bedungen werden:

1. in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist,
2. in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist,
3. in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist,
4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist,
5. in Ansehung lebender Thiere,
   daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus

wenigstens für die dem Wesen und der Natur des Eisenbahnverkehrs entsprechende Modifikation des Vertragsverbotes plaidirten (Prot. S. 4671—4678), nach Anhörung zahlreicher Interessentengruppen (Kaufmannschaften, Korporationen 2c.) zu einer wesentlich anderen, den Eisenbahnen günstigeren Anschauung gelangt. Zwar stimmten in Anbetracht des den Eisenbahnen faktisch gewährten Tranportsmonopols die Ansichten nach wie vor darin überein, daß den Bahnen bezüglich der Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht des Frachtführers nicht die volle Freiheit, wie dem gewöhnlichen Frachtführer gelassen werden dürfe. (Prot. S. 827—830, 1230—1232, 4690—4692.) Andererseits aber erkannte man an, daß es weder billig, noch zweckmäßig sein würde, den Bahnen die Befugniß zur vertragsmäßigen Beschränkung der Haftpflicht gänzlich zu entziehen, vielmehr gewichtige Gründe dafür sprächen, dies nicht in höherem Grade zu thun, als es zur Paralysirung ihres Monopols bezw. zur Wiederherstellung der Vertragsfreiheit der Absender gegenüber den Wirkungen des Monopols erforderlich sei. (Prot. S. 4692.) Da sie der äußerst strengen Haftpflicht des receptum unterliegen, d. h. nicht nur für ihre Leute und Transportmittel, sondern auch selbst für den Zufall eintreten müssen, obwohl der Umfang und die eigenthümlichen Einrichtungen des Betriebs die Aufsicht aufs Aeußerste erschwert (Denkschrift S. 9 und 10), da sie ferner in Rücksicht auf ihr Monopol im Gegensatz zum gewöhnlichen Frachtführer zur Uebernahme des seiner Natur nach (in Folge des Betriebs mit Dampfmaschinen 2c.) besonders gefährlichen Transports gesetzlich verpflichtet sind, so wurde es für dem Rechte und der Billigkeit entsprechend erachtet, ihnen die vertragsmäßige Beschränkung der Haftpflicht wenigstens insoweit zu gestatten, als der Absender freiwillig zur Erlangung billigerer Transportpreise oder anderer Vortheile auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen (z. B. Verpackung, Begleitung, Bedeckung) oder Funktionen der Bahnorgane (z. B. Auf- und Abladen) verzichtet und sich gewissermaßen mit einer geringeren Diligenz der Bahn begnügen will (Prot. S. 4796), oder Güter zur Beförderung aufgiebt, die nach ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit (zerbrechliche, verderbliche Waaren, lebende Thiere 2c.), der besonderen Gefahr der Beschädigung auf dem Bahntransport ausgesetzt sind. Es wurde anerkannt, daß die Vereinigung dieser Befugniß durch das Monopol nicht begründet und daß sie überdies auch mit der Erhöhung des Risikos nothwendig zu einer Erhöhung der Transportpreise führen müsse, mithin den auf möglichste Minderung derselben gerichteten Verkehrsinteressen (Prot. S. 4798) und der Freiheit der Aufgeber, gewisse Gefahren des Transports selbst zu übernehmen, widerspreche.

Prot. S. 4795—5024, Eger, Internat. Eisenb.-Frachtr. S. 94, 95, Wehrmann S. 107/108, Anschütz u. v. Völderndorff III. S. 472, Ruckdeschel S. 198, W. Koch S. 101/Hillig S. 59, Wehrmann S. 109. Makower S. 460. Endemann, Rechtsgbl. S. 210 R. d. C. S. 574.

So auch das Reichsgericht: „Der in Art. 423 H.-G.-B. aufgestellte Grundsatz, daß die Eisenbahn nicht befugt sei, die ihr nach Art. 395 obliegende Haftpflicht für das zur Beförderung übernommene Gut auszuschließen oder zu beschränken, wird durch Art. 424 H.-G.-B. wesentlich modifizirt. Diese Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß die Eisenbahnverwaltung auch bei der größten Sorgfalt nicht im Stande ist, gewisse Arten von Gütern wegen

ihrer besonderen Beschaffenheit gegen gewisse Beschädigungen auf dem Transport zu sichern, daß sie also, wenn sie sich von der Haftung für solche Beschädigungen nicht freizeichnen dürfte, einen reinen casus übernehmen müßte, wofür sie in Erhöhung der Fracht ein Aequivalent zu suchen genöthigt wäre."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 13. Febr. 1886. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 136 (138). Vgl. auch Erk. dess. Sen. v. 11. Febr. 1888, eod. Bd. 6 S. 118, 119 u. v. 22. Febr. 1888, eod. Bd. 6 S. 122 (124).

Aus diesen Gründen wurde in III. Lesung ein Mittelweg eingeschlagen, d. h. prinzipiell zwar im Art. 423 die vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht der Bahnen verboten, aber zugleich ausnahmsweise für gewisse — durch Bedürfniß, Erfahrung und Verkehrsinteresse festgestellte — Fälle in den Art. 424 ff. gestattet. „Es giebt (gemäß Art. 423, 424 bis 431) gültige Befreiungsverträge mit einem bestimmten, gesetzlich abgegrenzten ausnahmsweise, gestatteten Inhalt."

Thöl III § 77 S. 157 (auch § 47 S. 87). Endemann, R. d. E. § 118 S. 571. 573 u. Rechtsgrundl. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 216.

Art. 424 zerfällt seiner Gliederung nach in drei Theile: der erste Theil (Alin. 1) erlaubt den Eisenbahnen in Ansehung der Güter, welche gewissen Transportgefahren besonders ausgesetzt sind (oder wie Thöl III. § 78 dies ausdrückt: unter gewissen, privilegirten, gefährlichen Umständen) zu bedingen, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus solcher Gefahr entsteht. — Nach dem zweiten Theile (Alin. 2) soll es alsdann zugleich als bedungen gelten — und hierin liegt der Schwerpunkt der Vorschrift — daß vermuthet werde, ein Schaden, welcher aus der fraglichen Gefahr habe entstehen können, sei wirklich aus derselben entstanden. Im dritten Theile (Alin. 3) ist hinzugefügt, daß die Haftpflicht nicht eintrete, wenn der Schaden erweislich durch ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden sei.

Vgl. Erk. des I. Sen. des R.-O.-H.-G. vom 5. Dezember 1873, Entsch. Bd. 12 S. 23 (24), Keyßner S. 483 Nr. 1, Puchelt II. S. 563, Brix S. 420, Thöl III. § 78 S. 157—159, § 82 S. 163—166, Makower S. 460.

Im Alinea 1 des Artikel 424 sind hiernach zunächst unter Ziffer 1—6 sechs solcher Ausnahmefälle aufgeführt, in welchen die Eisenbahnen sich eine Ausschließung bezw. Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht in gewissem Umfange ausbedingen können.

Die Anregung zur Aufnahme gerade dieser 6 Fälle gaben die mehrerwähnte Denkschrift der Vereinigten Deutschen Eisenbahnverwaltungen (S. 10 bis 23) und die unterm 25. Januar 1860 aufgestellten formulirten Abänderungsvorschläge der Vereinskommission zum Entwurf II. Lesung des H.-G.-B. Im Anschluß an diese wurden sodann von verschiedenen Regierungen (Preußen: Monit. Nr. 450 Art. 396 Alin. Nr. 1—5, Bayern: Monit. Nr. 451, Baden: Monit. Nr. 452 Art. 396, Sachsen: Monit. Nr. 453) bereits vor Beginn der III. Lesung und sodann noch in dieser selbst von Württemberg (Prot. S. 4678, 4701 Art. 399, 400a.) und Thüringen (Prot. S. 4778, 4787, 4788 II. ad 1c. und ad 2—5) der Konferenz eine Anzahl Anträge unterbreitet, welche sämmtlich Modifikationen des im Art. 423 ausgesprochenen Prinzips für besonders gefährliche Umstände beim Eisenbahntransport zum Zwecke hatten. Die Kon-

ferenz beschloß, ihren Berathungen die Württembergischen Anträge zu Grunde zu legen (Prot. S. 4778), welche in Folge dieses Beschlusses in Verbindung mit den Thüringischen Anträgen den Ausgangspunkt sehr weitgehender Berathungen bildeten (Prot. S. 4795—5024), deren Ergebniß nach Feststellung durch die Redaktionskommission (Prot. S. 5121, 5122) und nach nochmaliger Durchberathung im Plenum der Konferenz (Prot. S. 5108—5111) der Art. 424 des H.-G.-B. geworden ist.

Es sind aber im Art. 424 nicht nur sechs Fälle hervorgehoben, in welchen die Eisenbahnen sich eine Ausschließung bezw. Beschränkung der gesetzlichen Frachtführerhaftpflicht ausbedingen können, sondern es ist zugleich durch Alinea 2 dieses Artikels zu Gunsten der Eisenbahnen eine Aenderung der Beweislast in Betreff dieser Fälle vorgesehen. Man ging davon aus, daß das bloße Ausbedingen der Nichthaftung in den beregten sechs Fällen für die Eisenbahnen von geringem Werthe sein würde, wenn ihnen nach den gewöhnlichen Regeln über die Vertheilung der Beweislast der äußerst schwer zu erbringende Beweis bliebe, daß ein wirklich entstandener Schaden gerade aus dem vom Gesetze als gefährlich bezeichneten und im Wege der Vereinbarung von der Haftpflicht ausgeschlossenen Umstande herrühre. Um daher für die Eisenbahnen die ihnen zugestandenen Konzessionen nicht rechtlich bedeutungslos und illusorisch zu machen (Prot. S. 4796, Denkschrift S. 14, 15), wurde durch positive Gesetzesvorschrift eine Aenderung der normalen Beweislast dahin festgesetzt, daß, wenn eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen ist, zugleich als bedungen gilt, daß bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, es sei ein eingetretener Schaden, sofern er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden. Es ist damit eine nur durch Gegenbeweis zu entkräftende gesetzliche Vermuthung zu Gunsten der Bahnen geschaffen worden. Zwar sind sie hierdurch nicht von jeder Beweisführung befreit. Dies richtet sich vielmehr nach der Art des Schadens. Ist dieser aber derartig, daß er aus der übernommenen Gefahr entstehen konnte, so tritt die Rechtsvermuthung ein, daß er daraus entstanden ist, und dem Gegentheile bleibt es überlassen, den Gegenbeweis gegen diese Behauptung zu führen. Diese Vermuthung ist durch § 13 d. Einf.-Ges. zur Deutschen C.-P.-O. nicht beseitigt, vielmehr gemäß § 16 Nr. 1 a. a. O. unberührt geblieben, doch darf der Gegenbeweis auch durch Eideszuschiebung nach §§ 410 ff. Deutsch. C.-P.-O. geführt werden.

Vgl. Anm. 231, Keyßner S. 483 Nr. 2, Puchelt II S. 563 Nr. 1, S. 569 Nr. 10, Wehrmann S. 100, 101, 108, Thöl III. §§ 83—86 S. 166—172 (u. über die inkorrekte Fassung: § 82 S. 163—166). W. Koch S. 101, Hillig S. 59. v. Hahn II. S. 735 Schott § 356 S. 486, 487. Endemann, Rechtsgrdl. S. 217.

So auch das Reichsgericht:

„Ihre wesentlich praktische Bedeutung erhält aber die Bestimmung erst durch den zweiten Absatz, nach welchem, wenn eine solche Bestimmung bedungen ist, zugleich als bedungen gelten soll, es solle bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden sei.“

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 13. Febr. 1886. Eisenbahnrechtl. Entsch Bd. 5 S. 136.

III. Lesg. Prot. S. 4671—4673, (Art. 399, 400a), 4787 u. 4788 (II. ad 1c. u. ad 2 bis ad 5) 4795—5024, 5106—5111, 5121, 5122. Entw. III. Lesg. Art. 424.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I., 1. §§ 31, 32 ff. S. 194 f. I., 3. § 75 S. 733 f. 2. Aufl. § 23a. Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 und 2. Im Einzelnen: Vgl. die gesammte Literatur zum Art. 395: Bd. I. S. 206, 207 und Art. 422 Bd. III S. 176 f. Ferner Otto, Württemb. Arch. f. Recht ꝛc. Bd. 4 S. 83 f. Anschütz und v. Völderndorff III. S. 471—473. Endemann, H.-R. § 161, S. 760, 761. Rechtsgrundl. d. Eisenb.-Transp.-Gesch. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 216. R. d. Eisenb. § 118 S. 573—579. Goldschmidt in der Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 4 S. 569 f., 642 f., Bd. 26 S. 606—613 und im Arch. f. civil. Prax. Bd. 41 S. 406 f. v. Hahn II. S. 724—737. Keyßner S. 482—486. C. F. Koch S. 429—433. Kowalzig S. 447—450. Makower A. S. 459—462. Puchelt II. S. 562—571. Dernburg, Pr. Priv.-R. 4 A. II. § 206, S. 589. Wengler S. 408 bis 410. v. Rönne II. S. 515. v. Krawel S. 601—606. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 437 f. Gareis S. 369, 370. Thöl, H.-R. III. § 78 S. 157 f., §§ 82—92, 94, 95, 98 S. 163 f. Schott § 356 S. 486—496. W. Koch, in d. Zeitg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. S. 498, 541. Steinbach in Grünhut's Zeitschr. Bd. 10 S. 210—214. Drilling, Ungültigkeiten des Betriebs-Reglements S. 29—32. Scheffer u. Groß S. 453—455. Brix S. 419—421. Stubenrauch S. 548 f. Lincke in Busch's Arch. Bd. 4 S. 428 f. Wächter I. S. 493 f. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 401 f. W. Koch, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 10. S. 71 f., Eisenb.-Transp.-R. S. 99—109. Eger, Internat. Eisenb.-Frachtr. S. 89 f., 95 f. Kühlwetter S. 42, 43, 53, 54. Kasten, D. C.-Z. 1861 Nr. 3. Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 486. Hillig S. 59 f. Ruckdeschel S. 195—215. Wehrmann S. 99—123. Epstein S. 27 f., 33 f., 107—111. C. Fleck, Betr.-Regl. S. 334—339. Förster (Elster) Betr.-Regl. S. 156—168. Schlomka in Busch's Arch. Bd. 2 S. 443. Centr.-Org. N. F. Bd. 3 S. 248 f. Sintenis, Bl. f. Rechtspfl. in Thüringen Bd. 7 S. 129 f. Honigmann, Zur Interpret. des Art. 424, D. C.-Z. 1864 Nr. 23. Waruschon-Jarociewicz S. 13—15. Levin, Komment. z. Betr.-Regl. Pollanetz, Erl. z. Betr.-Regl. Robbiet, Arch. f. civil. Prax. Bd. 44 S. 247 f. Entw. des Internat. Uebereinkommens üb. d. Eisenb.-Frachtverk Art. 31.

224) Prinzip und Entstehung des Art. 424. „Es kann bedungen werden ...“

Mit dem Artikel 424 beginnt die Reihe derjenigen Bestimmungen, welche Ausnahmen in Betreff des den Eisenbahnen durch Art. 423 auferlegten Vertragsverbots enthalten. (Vgl. Anm. 215 S. 212 f. und Anm. 222 S. 251 ff.) Die Artikel 424—431 setzen die gegenüber dem grundsätzlichen Vertragsverbote des Art. 423 zugelassenen Modifikationen fest, und zwar behandeln die Art. 424 und 425 die Fälle der Ablehnung der nach Art. 395 bestehenden Haftpflicht für Verlust und Beschädigung der Güter, wobei zwischen gewöhnlichen Frachtgütern (Art. 424) und Reisegepäck (Art. 425) unterschieden wird; die Art. 426 und 427 Nr. 1 statuiren eine von der Vorschrift des Art. 396 abweichende Art der Berechnung des Schadens (Art. 426) und des Werthes der Güter (Art. 427 Nr. 1); der Art. 427 Nr. 2 restringirt die Strenge der Art. 397—399; der Art. 428 enthält eine Ausnahme von dem Prinzipe des Art. 408; und endlich die Art. 429—431 gestatten Abweichungen von der Regel des Art. 401.

Nachdem in II. Lesung — wie bereits oben S. 156 dargestellt — durch Art. 376 den Eisenbahnen die vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht des Frachtführers ohne jede Ausnahme bezw. Modifikation verboten worden war, war man in III. Lesung auf Grund der lebhaften Gegenvorstellungen der Deutschen Eisenbahnverwaltungen (vgl. die Denkschrift der Vereinigten Deutschen Eisenbahnverwaltungen v. 12. Dezember 1859), welche prinzipaliter für die volle Aufrechthaltung ihrer Autonomie und eventualiter

versehen werden. Das Kriterium liegt also darin, ob die Einrichtung eine dauernde, integrirende ist, oder nicht. In den Protokollen ist eine besondere Definition nicht enthalten. Der Begriff wird als bekannt vorausgesetzt und beide Ausdrücke — „offen" und „unbedeckt" — werden als gleichbedeutend gebraucht (Prot. S. 4795 ff., 5108, Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 12 S. 120). Theorie und Praxis sind aber in obiger Definition einig. Uebereinstimmend wird angenommen, daß darüber, ob ein Wagen als ein bedeckter anzusehen ist, seine Bauart entscheidet, d. h. ob er seiner Konstruktion und dauernden Einrichtung nach mit einer festen Bedeckung versehen ist.

Vgl. Thöl, H.-R. III. § 88 S. 173 (geschlossene, mit festem Verdeck versehene, und offene, d. h. unbedeckte), Wehrmann S. 115, Ruckdeschel S. 199, Puchelt II. S. 426, Keyßner S. 484 Nr. 4, v. Kräwel S. 603, Wächter I. 293 Anm. 8, Scheffer u. Groß S. 254, v. Hahn II. S. 726. 727. Schott S. 490 u. Anm. 20. Makower S. 469 Anm. 27a. Endemann, R. d. E. S. 574. Entsch. R.-O.-H.-G. vom 12. Juni 1874 Bd. 13 S. 430 (432), vom 30. September 1874, Bd. 14 S. 219, vom 8. März 1876, Bd. 20 S. 239, Erk. d. Hand.-Ger. Hamburg vom 28. November 1867, Busch Bd. 12 S. 463. Erk. des deutsch. Reichsger. vom 11. Januar 1884. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 171 (172) d. Ob.-Land.-Ger. Dresden v. 10. Juli 1888, eod. Bd. 7 S. 14.

Ein seiner Bauart nach „unbedeckter" (offener) Wagen verliert diese seine Natur dadurch nicht, daß die darin verladenen Gegenstände durch vorübergehend aufgelegte Decken geschützt werden, er wird durch das Bedecken des Guts mit Decken, durch übergedeckte Persennige ꝛc. nicht zu einem „bedeckten" oder „gedeckten" Wagen, bleibt vielmehr ein unbedeckter Wagen mit Decken.

Vgl. Keyßner S. 484 Nr. 4, Puchelt II. S. 565. Thöl III. § 89 S. 177, v. Hahn II. S. 727. Makower S. 460. Endemann, R. d. E. S. 574, Wehrmann S. 115. Entsch. R.-O.-H.-G. vom 10. September 1871 Bd. 3 S. 101 (106, 107), vom 24. Oktober 1873 Bd. 12 S. 116 (120), vom 12. Juni 1874 Bd. 13 S. 430 (432) und vom 30. September 1874 Bd. 14 S. 219, Erk. des deutsch. Reichsger. v. 11. Jan. 1884. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 171 (172), Ob. Land. Ger. Dresden v. 10. Juli 1888 eod. Bd. 7 S. 14. Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Wien v. 13. Juni 1876. Röll Nr. 183 S. 439)

B. „nach Vereinbarung mit dem Absender." Der Transport in unbedeckten Wagen legitimirt jedoch für sich allein die Eisenbahnen zur Beschränkung ihrer Haftpflicht nicht. Es ist hierzu noch die weitere Voraussetzung erforderlich, daß der Transport in unbedeckten Wagen „nach Vereinbarung mit dem Absender" geschieht. Der Absender muß diese gefährliche Transportart gewollt, sich damit einverstanden erklärt haben. Jedoch ist ihm damit nicht freigestellt, nach seinem Belieben unbedeckte oder bedeckte Wagen zu wählen. Letztere braucht — abgesehen von etwa durch den Tarif bestimmten höheren Transportpreisen — die Bahn nur zu gewähren, soweit ihre bedeckten Wagen hierzu ausreichen (Art. 422 Alin. 2 H.-G.-B. und § 55 Alin. 1 Betr.-Regl.). Reichen sie nicht aus, so muß der Absender warten oder sich mit dem Transport in unbedeckten Wagen begnügen. In den Konferenzberathungen wurde zwar vorgeschlagen, daß die in Rede stehende Beschränkung unwirksam sein solle, wenn dem Absender bei Schließung des Vertrages nicht unter angemessenen Bedingungen freigestellt gewesen sei, die sicherere Transportweise zu wählen (Monit. 450 Art. 396), oder wenn die Eisenbahnverwaltung erklärt habe, die Versendung in anderer Weise nicht vornehmen zu wollen (Thüring. Antrag II. ad 4 Alin. 2 Prot. S. 4788). Diese Vorschläge wurden aber abgelehnt, weil man es im Verkehrsinteresse

ihrer besonderen Beschaffenheit gegen gewisse Beschädigungen auf dem Transport zu sichern, daß sie also, wenn sie sich von der Haftung für solche Beschädigungen nicht freizeichnen dürfte, einen reinen casus übernehmen müßte, wofür sie in Erhöhung der Fracht ein Aequivalent zu suchen genöthigt wäre."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 13. Febr. 1886. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 136 (138). Vgl. auch Erk. dess. Sen. v. 11. Febr. 1888, eod. Bd. 6 S. 118, 119 u. v. 22. Febr. 1888, eod. Bd. 6 S. 122 (124).

Aus diesen Gründen wurde in III. Lesung ein Mittelweg eingeschlagen, d. h. prinzipiell zwar im Art. 423 die vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht der Bahnen verboten, aber zugleich ausnahmsweise für gewisse — durch Bedürfniß, Erfahrung und Verkehrsinteresse festgestellte — Fälle in den Art. 424 ff. gestattet. „Es giebt (gemäß Art. 423, 424 bis 431) gültige Befreiungsverträge mit einem bestimmten, gesetzlich abgegrenzten ausnahmsweise, gestatteten Inhalt."

Thöl III § 77 S. 157 (auch § 47 S. 87). Endemann, R. d. E. § 118 S. 571. 573 u. Rechtsgrundl. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 216.

Art. 424 zerfällt seiner Gliederung nach in drei Theile: der erste Theil (Alin. 1) erlaubt den Eisenbahnen in Ansehung der Güter, welche gewissen Transportgefahren besonders ausgesetzt sind (oder wie Thöl III. § 78 dies ausdrückt: unter gewissen, privilegirten, gefährlichen Umständen) zu bedingen, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus solcher Gefahr entsteht. — Nach dem zweiten Theile (Alin. 2) soll es alsdann zugleich als bedungen gelten — und hierin liegt der Schwerpunkt der Vorschrift — daß vermuthet werde, ein Schaden, welcher aus der fraglichen Gefahr habe entstehen können, sei wirklich aus derselben entstanden. Im dritten Theile (Alin. 3) ist hinzugefügt, daß die Haftpflicht nicht eintrete, wenn der Schaden erweislich durch ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden sei.

Vgl. Erk. des I. Sen. des R.-O.-H.-G. vom 5. Dezember 1873, Entsch. Bd. 12 S. 23 (24), Keyßner S. 483 Nr. 1, Puchelt II. S. 563, Brix S. 420, Thöl III. § 78 S. 157—159, § 82 S. 163—166, Makower S. 460.

Im Alinea 1 des Artikel 424 sind hiernach zunächst unter Ziffer 1—6 sechs solcher Ausnahmefälle aufgeführt, in welchen die Eisenbahnen sich eine Ausschließung bezw. Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht in gewissem Umfange ausbedingen können.

Die Anregung zur Aufnahme gerade dieser 6 Fälle gaben die mehrerwähnte Denkschrift der Vereinigten Deutschen Eisenbahnverwaltungen (S. 10 bis 23) und die unterm 25. Januar 1860 aufgestellten formulirten Abänderungsvorschläge der Vereinskommission zum Entwurf II. Lesung des H.-G.-B. Im Anschluß an diese wurden sodann von verschiedenen Regierungen (Preußen: Monit. Nr. 450 Art. 396 Alin. Nr. 1—5, Bayern: Monit. Nr. 451, Baden: Monit. Nr. 452 Art. 396, Sachsen: Monit. Nr. 453) bereits vor Beginn der III. Lesung und sodann noch in dieser selbst von Württemberg (Prot. S. 4673, 4701 Art. 399, 400a.) und Thüringen (Prot. S. 4778, 4787, 4788 II. ad 1c. und ad 2 -5) der Konferenz eine Anzahl Anträge unterbreitet, welche sämmtlich Modifikationen des im Art. 423 ausgesprochenen Prinzips für besonders gefährliche Umstände beim Eisenbahntransport zum Zwecke hatten. Die Kon-

Auch ist in der Bemerkung im Frachtbriefe: „Verlange eine Decke" nicht der Antrag auf Gestellung eines gedeckten Wagens im Gegensatz zu einem ungedeckten Wagen im Sinne des Artikel 424 des H.-G.-B.'s bei Nr. 1, d. h. eines seiner Bauart nach mit fester Bedeckung versehenen Wagens, sondern nur das Gesuch um Herleihung einer losen Decke behufs Ueberdeckung der in einem unbedeckten Wagen verladenen Waaren ausgedrückt.

Erkannt vom 4. Civ.-Sen. d. Ob.-Landger. Dresden unterm 10. Juli 1888. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 7. S. 14.

Ist die Vereinbarung ausdrücklich getroffen, so gilt sie für die ganze Dauer des Transports, auch für mehrere aufeinander folgende Bahnen, und zwar nicht nur dem Absender, sondern auch dem Empfänger gegenüber. Die Zusatzbestimmungen der deutschen Eisenbahnen enthalten den Zusatz zu § 67 Nr. 2: „Gehen Güter in unbedeckten Wagen von einer Anschlußbahn über, so gilt die unbedeckte Beförderung auch für den weiteren Transport als vereinbart." Hat aber eine ausdrückliche Vereinbarung nicht stattgefunden, so entscheiden beim Transport über mehrere Bahnen, wenn diese nicht etwa einem einheitlichen Tarif und Reglement unterstehen, die Spezialreglements und Tarife der einzelnen Bahnen, und es kann sich daher, wenn die erste (die Aufgabebahn) in ihrem Reglement eine bezügliche Beschränkung der Haftpflicht nicht vorgesehen hat, eine der folgenden, in Anspruch genommenen Bahnen nicht darauf berufen, daß ihr *eigenes* Reglement ꝛc. diese Haftbeschränkung enthalte, weil nach Art. 401 jede folgende Bahn für die Verbindlichkeiten der vorangehenden mit aufkommen muß, — es müßte denn sein, daß sie nachweist, der fragliche Schaden sei gerade auf *ihrer* (haftfreien) Strecke entstanden.

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 13. Juni 1871, Entsch. Bd. 3 S. 60, vom 13. Juni 1874, Entsch. Bd. 13 S. 393, vom 24. September 1877, Entsch. Bd. 22 S. 346, *Kowalzig* S. 448, *Makower* S. 460, *Ruckdeschel* S. 208. Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Wien v. 13. Juni 1876. Röll Nr. 183 S. 439.

Das Verlangen des Absenders bezw. die Vereinbarung mit ihm, daß das Gut in einem mit Decken (Theerplanen, Persennigen ꝛc.) versehenen Wagen befördert werden solle, steht nicht gleich dem Verlangen des Transports in bedeckten (geschlossenen) Wagen, da die mit Decken nur vorübergehend versehenen Wagen zu den an sich offenen, bezw. unbedeckten zu rechnen sind (s. oben S. 262 f.). Auch auf diesen Fall findet also die für unbedeckte Wagen vereinbarte bezw. reglementarisch festgesetzte Haftbeschränkung, sowie die sich daran anschließende gesetzliche Vermuthung (Art. 424 Alin. 2) Anwendung.

Entsch. R.-O.-H.-G. vom 12. Juni 1874 Bd. 13 S. 430, vom 30. September 1874 Bd. 14 S. 219, vom 8. März 1876 Bd. 20 S. 239, Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Dresden v. 10. Juli 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 7 S. 14. *Thöl* III. § 89 S. 177, 178.

Nur wird, wenn die erforderlichen Decken nicht vom Absender, sondern von der Bahn gegen Entgelt gestellt und befestigt werden, die letztere für deren Güte und ordnungsmäßige Befestigung verantwortlich und daher dem Vorwurfe eines eigenen Verschuldens, welches die Haftbefreiung ausschließt (Art. 424 Alin. 3) leichter ausgesetzt sein, als bei offenen Wagen ohne Decken. (*Ruckdeschel* S. 208, 209, R.-O.-H.-G. Entsch. Bd. 20 S. 239.) *Thöl* III. § 89 S. 177 bemerkt daher ganz zutreffend, daß, wenn eine bloße Bedeckung (der offenen Wagen) vereinbart ist, so sei die Folge, daß nun die maßgebenden

Alinea 3 des Art. 424 endlich, dessen Aufnahme erst am Schlusse der Berathungen über die Ausnahmefälle angeregt wurde (Prot. S. 5022—5024, 5122), bestimmt im Einklang mit allgemeinen Rechtsregeln, daß den Bahnen die ihnen durch Alin. 1 u. 2 gewährten Vergünstigungen dann nicht zustehen sollen, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Vgl. Anm. 232 Keyßner S. 484 Nr 3, Erk. des R.-O.-H.-G. vom 2. November 1876, Entsch. Bd. 15 S. 83 (85). Buchelt II. S. 564 Nr. 2 S. 570 Nr. 11, 13. Thöl III. § 87 S. 172, 173, W. Koch S. 102—104. v. Hahn II. S. 737. Endemann, Rechtsgrdl. S. 216, 217.

225) „Es kann bedungen werden:

1. in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist."

Alinea 1 Ziff. 1 des Art. 424 ist ebenso wie die folgenden 5 Ziffern derartig gegliedert, daß im Vordersatze das besonders gefährliche Moment, der gefährliche Umstand bezw. die Transportgefahr bezeichnet ist, welche ausnahmsweise die Zulassung der vertragsmäßigen Beschränkung der Haftpflicht rechtfertigt, während im Nachsatze der Umfang der Haftbeschränkung angegeben ist, welche die Eisenbahn sich in Rücksicht auf die im Vordersatze bezeichnete Transportgefahr ausbedingen kann.

Ziff. 1 gestattet — als erste Ausnahme von der Regel des Art. 428 — den Eisenbahnen die vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht: „in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden."

Von dieser Befugniß ist in den Eisenbahn-Betriebs-Reglements (§ 67 Nr. 2) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 288 II.), d. h. der vom Gesetz gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. S. 175).

Der gefährliche Umstand, die Transportgefahr, welche die Zulassung dieses Befreiungsvertrages begründet, liegt in dem Transport in unbedeckten Wagen bezw. in dem Unbedecktsein der zum Transporte verwendeten Wagen, weil hierdurch die Güter zahlreichen Schäden ausgesetzt sind, denen sie beim Transport in bedeckten Wagen nicht ausgesetzt wären. (Prot. S. 4795 ff.)

A. Man unterscheidet bedeckte (geschlossene) und unbedeckte (offene) Eisenbahn-Güterwagen. Bedeckte (oder geschlossene) sind solche, welche nach ihrer Konstruktion und Bauart mit einer eine dauernde Einrichtung, einen integrirenden Theil des Wagens bildenden, niet- und nagelfest mit den übrigen Theilen des Wagens verbundenen Bedachung versehen sind. Daß die Bedachung unbeweglich ist, ist nicht nothwendig. Sie kann auch verschiebbar ein, in Angeln bewegbar bezw. zum Auseinanderklappen konstruirt sein, wie z. B. häufig bei Kalkwagen. Unbedeckte (offene) Wagen sind alle nicht in die vorgeschriebene Kategorie gehörigen Wagen, gleichviel ob sie ganz offen benutzt, oder ohne Aenderung ihrer offenen Bauart vorübergehend mit Decken (Theerplanen, Persennigen, Decktuch, Decklaken, Leder-, Leinwanddecken 2c.)

durch nicht verändert und erweitert, daß sie einen unbedeckten Wagen, auf welchem nach Lage der Sache der Transport vereinbarungsmäßig erfolgen durfte, freiwillig mit einer Wagendecke überdeckt hat."

Erkannt vom 3. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 11. Jan. 1884. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 171 (172). Vgl. auch d. Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Braunschweig v. 22. Mai 1885, eod. Bd. 4 S. 286 (damit steht auch der Erl. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 15. Novbr. 1881 [C.-B.-Bl. S. 102] nicht im Widerspruche).

C. Liegen die beiden im Vordersatze der Ziff. 1 bezeichneten Voraussetzungen vor, so kann bedungen werden, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Eine bestimmte Form, in welcher bedungen werden soll, ist nicht vorgeschrieben. Es kann daher jede beliebige Form gewählt werden, auch die durch Tarif und Reglement, aber sie muß erkennbar und erweislich sein. Die Vereinbarung des Transports in unbedeckten Wagen (S. 268 f.) schließt nicht implicite die Vereinbarung der Nichthaftung in sich. Jede Vereinbarung hat für sich selbstständig zu erfolgen.

Nicht Haftbefreiung von jedem überhaupt möglichen Schaden darf beim Transport in unbedeckten Wagen ausbedungen werden, sondern nur speziell von demjenigen Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden bezw. durch diese Transportart ermöglicht worden ist. Gegenüber weitergehenden Beschränkungsanträgen (Prot. S. 4701) wurde in den Berathungen hervorgehoben, daß die Eisenbahnen in dem vorliegenden Falle billiger Weise nicht mehr ansprechen könnten, als daß sie die Haftung für diejenigen Verluste und Beschädigungen vertragsmäßig ablehnen dürften, welche dadurch hervorgerufen würden, daß die Güter auf offenen Wagen transportirt würden. Jede andere Bestimmung gehe über den Grund der beabsichtigten Ausnahme hinaus (Prot. S. 4795, 4796). S. auch Erk. d. R.-G. v. 11. Jan. 1884 (Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 178). Daß es aber eine besondere, mit dieser Transportart verbundene Gefahr sein müsse — wie von der Redaktionskommission Prot. S. 5121 vorgeschlagen — wurde nicht anerkannt und die Streichung des Wortes „besondern" vor „Gefahr" beschlossen (Prot. S. 5109, 5121). Es ist also nicht etwa die Haftung ex recepto ganz aufgehoben, sondern nur in Betreff derjenigen Gefahren ausgeschlossen, welche mit der bezeichneten Transportweise im Zusammenhange stehen. Der Schaden muß aus der Unbedecktheit der Wagen entstanden sein, wobei der Eisenbahn in Abänderung der gewöhnlichen Beweislast noch die gesetzliche Vermuthung zu Gute kommt, daß, wenn der eingetretene Schaden seiner Beschaffenheit nach derartig ist, daß er aus jener nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, bis zum Beweise des Gegentheils angenommen wird, daß er aus derselben wirklich entstanden ist. (Vgl. über diese gesetzliche Vermuthung Art. 424 Alin. 2 unten Anm. 281 S. 295.) Es ist nicht nothwendig und weder im Gesetze ausgesprochen, noch aus der Absicht desselben zu folgern, daß der Schaden sich als ein in Folge der vereinbarten Unbedecktheit der Wagen unabwendbarer darstellt, wie v. Hahn II. S. 725 § 2 und Thöl III. § 88 S. 175 annehmen, sondern es genügt, daß der eingetretene Schaden mit der Unbedecktheit in erkennbarem Zusammenhange, in Kausalnexus steht, in Folge der Un-

Alinea 3 des Art. 424 endlich, dessen Aufnahme erst am Schlusse der Berathungen über die Ausnahmefälle angeregt wurde (Prot. S. 5022—5024, 5122), bestimmt im Einklang mit allgemeinen Rechtsregeln, daß den Bahnen die ihnen durch Alin. 1 u. 2 gewährten Vergünstigungen dann nicht zustehen sollen, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Vgl. Anm. 232 Keyßner S. 484 Nr 3, Erk. des R.-O.-H.-G. vom 2. November 1876, Entsch. Bd. 15 S. 83 (85). Buchelt II. S. 564 Nr. 9 S. 570 Nr. 11, 12. Thöl III. § 87 S. 172, 173, W. Koch S. 102—104. v. Hahn II. S. 737. Endemann, Rechtsgrdl. S. 216, 217.

225) **„Es kann bedungen werden:**

1. in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist."

Alinea 1 Ziff. 1 des Art. 424 ist ebenso wie die folgenden 5 Ziffern derartig gegliedert, daß im Vordersatze das besonders gefährliche Moment, der gefährliche Umstand bezw. die Transportgefahr bezeichnet ist, welche ausnahmsweise die Zulassung der vertragsmäßigen Beschränkung der Haftpflicht rechtfertigt, während im Nachsatze der Umfang der Haftbeschränkung angegeben ist, welche die Eisenbahn sich in Rücksicht auf die im Vordersatze bezeichnete Transportgefahr ausbedingen kann.

Ziff. 1 gestattet — als erste Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen die vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht: „in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden."

Von dieser Befugniß ist in den Eisenbahn-Betriebs-Reglements (§ 67 Nr. 2) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 288 II.), d. h. der vom Gesetz gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. S. 175).

Der gefährliche Umstand, die Transportgefahr, welche die Zulassung dieses Befreiungsvertrages begründet, liegt in dem Transport in unbedeckten Wagen bezw. in dem Unbedecktsein der zum Transporte verwendeten Wagen, weil hierdurch die Güter zahlreichen Schäden ausgesetzt sind, denen sie beim Transport in bedeckten Wagen nicht ausgesetzt wären. (Prot. S. 4795 ff.)

A. Man unterscheidet bedeckte (geschlossene) und unbedeckte (offene) Eisenbahn-Güterwagen. Bedeckte (oder geschlossene) sind solche, welche nach ihrer Konstruktion und Bauart mit einer eine dauernde Einrichtung, einen integrirenden Theil des Wagens bildenden, niet- und nagelfest mit den übrigen Theilen des Wagens verbundenen Bedachung versehen sind. Daß die Bedachung unbeweglich ist, ist nicht nothwendig. Sie kann auch verschiebbar ein, in Angeln bewegbar bezw. zum Auseinanderklappen konstruirt sein, wie z. B. häufig bei Kalkwagen. Unbedeckte (offene) Wagen sind alle nicht in die vorgeschriebene Kategorie gehörigen Wagen, gleichviel ob sie ganz offen benutzt, oder ohne Aenderung ihrer offenen Bauart vorübergehend mit Decken (Theerplanen, Persennigen, Decktuch, Decklaken, Leder-, Leinwanddecken ꝛc.)

versehen werden. Das Kriterium liegt also darin, ob die Einrichtung eine dauernde, integrirende ist, oder nicht. In den Protokollen ist eine besondere Definition nicht enthalten. Der Begriff wird als bekannt vorausgesetzt und beide Ausdrücke — „offen" und „unbedeckt" — werden als gleichbedeutend gebraucht (Prot. S. 4795 ff., 5108, Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 12 S. 120). Theorie und Praxis sind aber in obiger Definition einig. Uebereinstimmend wird angenommen, daß darüber, ob ein Wagen als ein bedeckter anzusehen ist, seine Bauart entscheidet, d. h. ob er seiner Konstruktion und dauernden Einrichtung nach mit einer festen Bedeckung versehen ist.

Vgl. Thöl, H.-R. III. § 88 S. 173 (geschlossene, mit festem Verdeck versehene, und offene, d. h. unbedeckte), Wehrmann S. 115, Ruckdeschel S. 199, Puchelt II. S. 426, Keyßner S. 484 Nr. 4, v. Krawel S. 603, Wächter I. 293 Anm. 8, Scheffer u. Groß S. 254, v. Hahn II. S. 726. 727. Schott S. 490 u. Anm. 20. Makower S. 469 Anm. 27a. Endemann, R. d. E. S. 574. Entsch. R.-O.-H.-G. vom 12. Juni 1874 Bd. 13 S. 430 (432), vom 30. September 1874, Bd. 14 S. 219, vom 8. März 1876, Bd. 20 S. 339, Erk. d. Hand.-Ger. Hamburg vom 28. November 1867, Busch Bd. 12 S. 463. Erk. des deutsch. Reichsger. vom 11. Januar 1884. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 171 (172) d. Ob.-Land.-Ger. Dresden v. 10. Juli 1888, eod. Bd. 7 S. 14.

Ein seiner Bauart nach „unbedeckter" (offener) Wagen verliert diese seine Natur dadurch nicht, daß die darin verladenen Gegenstände durch vorübergehend aufgelegte Decken geschützt werden, er wird durch das Bedecken des Guts mit Decken, durch übergedeckte Persennige ꝛc. nicht zu einem „bedeckten" oder „gedeckten" Wagen, bleibt vielmehr ein unbedeckter Wagen mit Decken.

Vgl. Keyßner S. 484 Nr. 4, Puchelt II. S. 565. Thöl III. § 89 S. 177, v. Hahn II. S. 727. Makower S. 460. Endemann, R. d. E. S. 574, Wehrmann S. 115. Entsch. R.-O.-H.-G. vom 10. September 1871 Bd. 3 S. 101 (106, 107), vom 24. Oktober 1873 Bd. 12 S. 116 (120), vom 12. Juni 1874 Bd. 13 S. 430 (432) und vom 30. September 1874 Bd. 14 S. 219, Erk. des deutsch. Reichsger. v. 11. Jan. 1884. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 171 (172), Ob. Land. Ger. Dresden v. 10. Juli 1888 eod. Bd. 7 S. 14. Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Wien v. 13. Juni 1876. Röll Nr. 183 S. 439)

B. „nach Vereinbarung mit dem Absender." Der Transport in unbedeckten Wagen legitimirt jedoch für sich allein die Eisenbahnen zur Beschränkung ihrer Haftpflicht nicht. Es ist hierzu noch die weitere Voraussetzung erforderlich, daß der Transport in unbedeckten Wagen „nach Vereinbarung mit dem Absender" geschieht. Der Absender muß diese gefährliche Transportart gewollt, sich damit einverstanden erklärt haben. Jedoch ist ihm damit nicht freigestellt, nach seinem Belieben unbedeckte oder bedeckte Wagen zu wählen. Letztere braucht — abgesehen von etwa durch den Tarif bestimmten höheren Transportpreisen — die Bahn nur zu gewähren, soweit ihre bedeckten Wagen hierzu ausreichen (Art. 422 Alin. 2 H.-G.-B. und § 55 Alin. 1 Betr.-Regl.). Reichen sie nicht aus, so muß der Absender warten oder sich mit dem Transport in unbedeckten Wagen begnügen. In den Konferenzberathungen wurde zwar vorgeschlagen, daß die in Rede stehende Beschränkung unwirksam sein solle, wenn dem Absender bei Schließung des Vertrages nicht unter angemessenen Bedingungen freigestellt gewesen sei, die sicherere Transportweise zu wählen (Monit. 450 Art. 396), oder wenn die Eisenbahnverwaltung erklärt habe, die Versendung in anderer Weise nicht vornehmen zu wollen (Thüring. Antrag II. ad 4 Alin. 2 Prot. S. 4788). Diese Vorschläge wurden aber abgelehnt, weil man es im Verkehrsinteresse

für bedenklich, ja für unausführbar hielt, in dieſer Weiſe in die Wagendispoſitionen der Bahnen einzugreifen (Prot. S. 4799, 5000, 5001).

v. Hahn II. S. 725 § 3, Ruckdeſchel S. 205 i. Hillig S. 60, Wehrmann S. 111· Scheffer u. Groß S. 454 Nr. 3, W. Koch S. 104 Anm. 3. Schott S. 420. Endemann, R. d. E. S. 577.

Die Vereinbarung kann in beliebiger Form erfolgen, ſie iſt an eine beſondere Form nicht gebunden. Dafür ſpricht die generelle Faſſung der Worte „nach Vereinbarung mit dem Abſender", in welchem irgend eine beſondere Form nicht vorgeſchrieben iſt, ferner auch der Umſtand, daß der Vorſchlag (Prot. S. 4787), die Vereinbarung ſolle „laut Erklärung im Frachtbriefe" geſchehen, abgelehnt wurde (Prot. S. 4796, 4799). Die Vereinbarung kann hiernach zwar ſpeziell und ausdrücklich erfolgen, ſie braucht es aber nicht, es genügt, daß ſie vorgängig mit dem Publikum in gehöriger und ordnungsmäßiger Weiſe ebenſo, wie alle anderen Reglements- und Tarifbeſtimmungen und Bedingungen getroffen worden ſei. (Vgl. Anm. 220 S. 248 f. und v. Hahn II. S. 724 § 1, Keyßner S. 484 Nr. 5, Ruckdeſchel S. 208.) Es reicht daher auch aus und iſt zuläſſig, daß im Reglement gewiſſermaßen ſummariſch beſtimmt iſt, daß nach Maßgabe der Tarife gewiſſe Güter an ſich nur in unbedeckten Wagen transportirt werden, derartig, daß dieſe Transportart ohne Weiteres als vereinbart angenommen wird, wenn der Abſender nicht ausdrücklich die Beförderung in gedeckten Wagen verlangt. Und dieſe einfache Form der Vereinbarung iſt in der That in den geltenden Betriebsreglements (§ 67 Nr. 2 Alin. 1, ausdrückliches Verlangen durch ſchriftlichen Vermerk auf dem Frachtbrief) gewählt worden. Welche Güter die Eiſenbahn in unbedeckten Wagen zu befördern befugt iſt, iſt im Abſchn. III der allgemeinen Deutſchen Tarifvorſchriften beſtimmt.

Vgl. Anm. 233 II., Wehrmann, S. 109, 110, Thöl III. S. 175, 176, Keyßner a. a. O., Ruckdeſchel S. 205 ff., 208, Schott S. 491. Endemann, R. d. E. S. 574. Dernburg S. 589. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 13. Juni 1871 Bd. 3 S. 59 (62) u. des Ob.-Land.-Ger. Wien v. 13. Juni 1876. Röll Nr. 183 S. 439.

„Mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, daß, da in dem Frachtbriefe eine Beförderung der zur Verſendung aufgegebenen Baumwolle in bedeckten Wagen nicht verlangt worden, in Gemäßheit der Beſtimmungen in § 67 Ziffer 2 des Betriebsreglements für die Eiſenbahnen Deutſchlands vom 11. Mai 1874 und der allgemeinen Tarifvorſchriften Abſchn. III, die in Art. 424 Ziff. 1 H.-G.-B. enthaltene Beſchränkung der Haft der Eiſenbahn für den hier in Rede ſtehenden Transport als bedungen galt."

Erkannt vom 3. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 11. Jan. 1884, Eiſenbahnrechtl. Entſch. Bd. 3, S. 171 (172).

Als ein ſolches ausdrückliches Verlangen iſt es nicht anzuſehen, wenn der Abſender nachträglich, jedoch ohne nachträgliche Eintragung in den Frachtbrief, einen bedeckten Wagen mündlich beſtellt,

Erkannt vom II. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 18. November 1879, Eiſenbahnrechtl. Entſch. Bd. 1 S. 9, 10.

und ebenſowenig die bloße Erklärung des Abſenders, er verzichte auf ſchnelle Ladung in offenen Wagen und warte auf gedeckte Wagen.

Vgl. das Erk. des Bad. O.-H.-G. vom 26. April 1869 in Bad. Annal. Bd. 35 S. 194, Buchelt II. S. 565 i. f., Buſch Bd. 19 S. 219.

Auch ist in der Bemerkung im Frachtbriefe: „Verlange eine Decke" nicht der Antrag auf Gestellung eines gedeckten Wagens im Gegensatz zu einem ungedeckten Wagen im Sinne des Artikel 424 des H.-G.-B.'s bei Nr. 1, d. h. eines seiner Bauart nach mit fester Bedeckung versehenen Wagens, sondern nur das Gesuch um Herleihung einer losen Decke behufs Ueberdeckung der in einem unbedeckten Wagen verladenen Waaren ausgedrückt.

Erkannt vom 4. Civ.-Sen. d. Ob.-Landger. Dresden unterm 10. Juli 1888. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 7. S. 14.

Ist die Vereinbarung ausdrücklich getroffen, so gilt sie für die ganze Dauer des Transports, auch für mehrere aufeinander folgende Bahnen, und zwar nicht nur dem Absender, sondern auch dem Empfänger gegenüber. Die Zusatzbestimmungen der deutschen Eisenbahnen enthalten den Zusatz zu § 67 Nr. 2: „Gehen Güter in unbedeckten Wagen von einer Anschlußbahn über, so gilt die unbedeckte Beförderung auch für den weiteren Transport als vereinbart." Hat aber eine ausdrückliche Vereinbarung nicht stattgefunden, so entscheiden beim Transport über mehrere Bahnen, wenn diese nicht etwa einem einheitlichen Tarif und Reglement unterstehen, die Spezialreglements und Tarife der einzelnen Bahnen, und es kann sich daher, wenn die erste (die Aufgabebahn) in ihrem Reglement eine bezügliche Beschränkung der Haftpflicht nicht vorgesehen hat, eine der folgenden, in Anspruch genommenen Bahnen nicht darauf berufen, daß ihr *eigenes* Reglement ꝛc. diese Haftbeschränkung enthalte, weil nach Art. 401 jede folgende Bahn für die Verbindlichkeiten der vorangehenden mit aufkommen muß, — es müßte denn sein, daß sie nachweist, der fragliche Schaden sei gerade auf *ihrer* (haftfreien) Strecke entstanden.

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 13. Juni 1871, Entsch. Bd. 3 S. 60, vom 13. Juni 1874, Entsch. Bd. 13 S. 393, vom 24. September 1877, Entsch. Bd. 22 S. 346, Kowalzig S. 448, Makower S. 460, Ruckdeschel S. 208. Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Wien v. 13. Juni 1876. Röll Nr. 183 S. 439.

Das Verlangen des Absenders bezw. die Vereinbarung mit ihm, daß das Gut in einem mit Decken (Theerplanen, Persennigen ꝛc.) versehenen Wagen befördert werden solle, steht nicht gleich dem Verlangen des Transports in bedeckten (geschlossenen) Wagen, da die mit Decken nur vorübergehend versehenen Wagen zu den an sich offenen, bezw. unbedeckten zu rechnen sind (s. oben S. 262 f.). Auch auf diesen Fall findet also die für unbedeckte Wagen vereinbarte bezw. reglementarisch festgesetzte Haftbeschränkung, sowie die sich daran anschließende gesetzliche Vermuthung (Art. 424 Alin. 2) Anwendung.

Entsch. R.-O.-H.-G. vom 12. Juni 1874 Bd. 13 S. 430, vom 30. September 1874 Bd. 14 S. 219, vom 8. März 1876 Bd. 20 S. 239, Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Dresden v. 10. Juli 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 7 S. 14. Thöl III. § 89 S. 177, 178.

Nur wird, wenn die erforderlichen Decken nicht vom Absender, sondern von der Bahn gegen Entgelt gestellt und befestigt werden, die letztere für deren Güte und ordnungsmäßige Befestigung verantwortlich und daher dem Vorwurfe eines eigenen Verschuldens, welches die Haftbefreiung ausschließt (Art. 424 Alin. 3) leichter ausgesetzt sein, als bei offenen Wagen ohne Decken. (Ruckdeschel S. 208, 209, R.-O.-H.-G. Entsch. Bd. 20 S. 239.) Thöl III. § 89 S. 177 bemerkt daher ganz zutreffend, daß, wenn eine bloße Bedeckung (der offenen Wagen) vereinbart ist, so sei die Folge, daß nun die maßgebenden

Umstände für die Frage, ob höhere Gewalt vorliege, vereinbarterweise andere seien, als im Falle eines geschlossenen Wagens und im Falle eines offenen Wagens ohne Decken; die Haftung der Bahn sei eine beschränktere, als in jenem, und eine weitere, als in diesem Falle. (Vgl. auch Schott S. 491.)

Wenn die Eisenbahn, obwohl sie nach ausdrücklicher oder reglementarischer (tarifarischer) Uebereinkunft unbedeckte Wagen verwenden durfte, bedeckte verwendet hat, so steigert sich durch diese freiwillige, aus besonderem Entgegenkommen bewirkte Beförderung in bedeckten Wagen ihre Haftung nicht, d. h. sie kann auch in diesem Falle sich auf die Haftbefreiung und die bezügliche gesetzliche Vermuthung des Art. 424 berufen. Es kann für die gegentheilige Ansicht (Puchelt S. 565 Nr. 4, Schott S. 491, Erk. des Hand.-Ger. Lübeck I. und II. Kammer vom 6. März resp. 14. Oktober 1869, Busch Bd. 19 S. 387) nicht wider die unverkennbare Absicht des Gesetzes auf den bloßen Wortlaut desselben Bezug genommen werden und ebensowenig darauf, daß sich der Absender, auch wenn ihm freiwillig von der Bahn bedeckte Wagen gestellt werden, auf die Tüchtigkeit der einmal gestellten Transportmittel unbedingt müsse verlassen können.

Vgl. Keyßner S. 484 Nr. 5, Wehrmann S. 111, Ruckdeschel S. 202g. v. Hahn II. S. 726 § 4. Endemann, R. d. E. S. 574. Dernburg II. § 206 S. 589 Anm. 11. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 13. Juni 1874, Entsch. Bd. 13 S. 430, vom 30. September 1874 Bd. 14 S. 218, vom 8. März 1876 Bd. 20 S. 238 und vom 22. April 1879, Entsch. Bd. 25 S. 170, Erk. des App.-Ger. Köln vom 27. Juni 1876, Rhein. Arch. Bd. 67 S. 261 ff. des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 13. Juni 1876, Röll S. 439.

Mit Recht bemerkt demgegenüber Thöl (III. § 89 S. 177): „Die Vereinbarung, daß das Gut in unbedeckten Wagen transportirt werde, verliert dadurch nicht an ihrer befreienden Wirkung für die Eisenbahnverwaltung und erzeugt dadurch auch nicht neue Verpflichtungen für dieselbe, daß ihrerseits freiwillig (aus Gefälligkeit) zum Schutze des Gutes eine mehr oder weniger ausreichende Bedeckung vorgenommen wird oder eine mehr oder weniger ausreichende Decke hingeliehen oder vermiethet wird."

Und ebenso das Reichsgericht:

„Wenn eine Eisenbahn zum Transport von Gütern der fraglichen Art aus Anlaß eines anders, als durch schriftlichen Vermerk im Frachtbriefe, erklärten Verlangens des Absenders oder ganz ohne jedes solche Verlangen freiwillig einen bedeckten Wagen verwendet, so erscheint diese Verwendung rechtlich als eine bloße Liberalität. Derjenige aber, welcher einem andern ohne Verpflichtung etwas gewährt, kann für die Mangelhaftigkeit dieser Leistung ohne Hinzutritt eines anderweitigen Verpflichtungsgrundes nicht verhaftet sein. Daher kann der Eisenbahn in einem solchen Falle eine Haftung dafür, daß der verwendete bedeckte Wagen gegen diejenige Gefahr, für welche sie beim Transport in unbedeckten Wagen nicht zu haften hat, ausreichenden Schutz gewähre, nicht obliegen."

Erkannt vom II. Civ.-Sen. des Reichs-Ger. unterm 18. November 1879, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 9–11 (Beschädigung einer Sendung Eisenblech) u. von demselben Senat unterm 18. November 1879, eod. Bd. 1 S. 11–15 (Beschädigung einer Sendung Weizenmehl).

„Die Zulässigkeit der Berufung auf die Bestimmung in Art. 424 Ziff. 1 H.-G.-B. wird dadurch nicht ausgeschlossen, die Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltung für den an dem beförderten Frachtgute eingetretenen Schaden da-

durch nicht verändert und erweitert, daß sie einen unbedeckten Wagen, auf welchem nach Lage der Sache der Transport vereinbarungsmäßig erfolgen durfte, freiwillig mit einer Wagendecke überdeckt hat."

Erkannt vom 3. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 11. Jan. 1884. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 171 (172). Vgl. auch d. Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Braunschweig v. 22. Mai 1885, eod. Bd. 4 S. 286 (damit steht auch der Erl. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 15. Novbr. 1881 [C.-B.-Bl. S. 102] nicht im Widerspruche).

C. Liegen die beiden im Vordersatze der Ziff. 1 bezeichneten Voraussetzungen vor, so kann bedungen werden, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Eine bestimmte Form, in welcher bedungen werden soll, ist nicht vorgeschrieben. Es kann daher jede beliebige Form gewählt werden, auch die durch Tarif und Reglement, aber sie muß erkennbar und erweislich sein. Die Vereinbarung des Transports in unbedeckten Wagen (S. 268 f.) schließt nicht implicite die Vereinbarung der Nichthaftung in sich. Jede Vereinbarung hat für sich selbstständig zu erfolgen.

Nicht Haftbefreiung von jedem überhaupt möglichen Schaden darf beim Transport in unbedeckten Wagen ausbedungen werden, sondern nur speziell von demjenigen Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden bezw. durch diese Transportart ermöglicht worden ist. Gegenüber weitergehenden Beschränkungsanträgen (Prot. S. 4701) wurde in den Berathungen hervorgehoben, daß die Eisenbahnen in dem vorliegenden Falle billiger Weise nicht mehr ansprechen könnten, als daß sie die Haftung für diejenigen Verluste und Beschädigungen vertragsmäßig ablehnen dürften, welche dadurch hervorgerufen würden, daß die Güter auf offenen Wagen transportirt würden. Jede andere Bestimmung gehe über den Grund der beabsichtigten Ausnahme hinaus (Prot. S. 4795, 4796). S. auch Erk. d. R.-G. v. 11. Jan. 1884 (Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 173). Daß es aber eine besondere, mit dieser Transportart verbundene Gefahr sein müsse — wie von der Redaktionskommission Prot. S. 5121 vorgeschlagen — wurde nicht anerkannt und die Streichung des Wortes „besondern" vor „Gefahr" beschlossen (Prot. S. 5109, 5121). Es ist also nicht etwa die Haftung ex recepto ganz aufgehoben, sondern nur in Betreff derjenigen Gefahren ausgeschlossen, welche mit der bezeichneten Transportweise im Zusammenhange stehen. Der Schaden muß aus der Unbedecktheit der Wagen entstanden sein, wobei der Eisenbahn in Abänderung der gewöhnlichen Beweislast noch die gesetzliche Vermuthung zu Gute kommt, daß, wenn der eingetretene Schaden seiner Beschaffenheit nach derartig ist, daß er aus jener nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, bis zum Beweise des Gegentheils angenommen wird, daß er aus derselben wirklich entstanden ist. (Vgl. über diese gesetzliche Vermuthung Art. 424 Alin. 2 unten Anm. 281 S. 295.) Es ist nicht nothwendig und weder im Gesetze ausgesprochen, noch aus der Absicht desselben zu folgern, daß der Schaden sich als ein in Folge der vereinbarten Unbedecktheit der Wagen unabwendbarer darstellt, wie v. Hahn II. S. 725 § 2 und Thöl III. § 88 S. 175 annehmen, sondern es genügt, daß der eingetretene Schaden mit der Unbedecktheit in erkennbarem Zusammenhange, in Kausalnexus steht, in Folge der Un-

bedecktheit denkbar ist, wenngleich es vielleicht der Eisenbahn möglich gewesen wäre, den Schaden durch anderweite Schutzmittel, welche die Bedeckung zu ersetzen geeignet sind, abzuwenden,

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 25. Mai 1872, Entsch. Bd. 6 S. 175, vom 25. Mai 1875, Bd. 17 S. 296 (304, 305), vom 18. Dezember 1875, Bd. 19 S. 133 (134), Erk. d. 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 11. Mai 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 272, Wehrmann S. 114, Ruckdeschel S. 202, Schott S. 490 u. Anm. 25.

wie denn auch in den Berathungen ein Antrag:

> statt: „welche . . . entstanden sind" zu setzen: „welche bei dieser Transportart nicht abzuwenden sind"

ausdrücklich abgelehnt wurde. (Prot. S. 4798.) Richtig aber ist es, daß in Rücksicht auf die oben Bd. I. Anm. 42 dargestellte Relativität des Begriffes der höheren Gewalt bei dem vereinbarten Transport in unbedeckten Wagen zahlreiche Schadensfälle als unabwendbar in dem bereits erörterten Sinne, mithin als vis major erscheinen können, während sie als solche nicht aufzufassen sein würden, wenn dieser Transport nicht verabredet worden wäre. Die Beweispflicht der Eisenbahn wird jedoch dadurch nicht modifizirt. (v. Hahn II. S. 725, Keyßner S. 485 Nr. 7.)

Es ist aber jeder Schaden gemeint, der voraussichtlich und nach den Regeln der Erfahrung nicht entstanden wäre, wenn der Transport in bedeckten Wagen erfolgt wäre. („Da es sehr wohl denkbar ist, daß der Brand durch ein Ereigniß entstand, gegen welches „ein gedeckt gebauter Wagen hätte Schutz gewähren können": Erk. d. Reichsger. v. 11. Mai 1887 Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 272.) Voraussetzung ist der Natur der Sache nach, daß ein Verschulden der Bahnbeamten nicht vorliegt, denn dieses hebt die Haftbeschränkung auf.

Vgl. Art. 424 Alin. 3 (s. Anm. 232), Erk. des II. Sen. des R.-O.-H.-G. vom 2. November 1874, Entsch. Bd. 15 S. 83 (85), d. I. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 22. Februar 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 122 (123) v. 11. Mai 1887, eod. Bd. 5 S. 272, Ruckdeschel S. 202e., Grünwald I. S. 81, Schott S. 484, 489, Endemann, R. d. E. S. 574, Puchelt II. S. 426, Keyßner S. 484 und das von ihm dort angef. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 7. November 1873, ferner Erk. d. App.-Ger. Köln vom 29. März 1873, Rhein. Arch. Bd. 65 I. S. 208, Busch Bd. 31 S. 306, Wolff eod. Bd. 19 S. 485.

Welcher Art nun dieser Schaden ist bezw. sein kann, läßt sich allgemein nicht bestimmen, er umfaßt alle Beschädigungen und Verluste, welche auf das Unbedecktsein der Wagen zurückzuführen sind. Auf Nachtheile aus Versäumniß (Art. 397) bezieht sich Art. 424 nicht, sondern nur auf Schaden und Verlust des Gutes (Art. 395).

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 5. Dezember 1873, Entsch. Bd. 12. S. 23. Erk. des II. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 5. Dezember 1879. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 38 („gänzlicher oder theilweiser Verlust des Frachtguts").

Der Schaden ist jedenfalls nicht etwa auf Witterungseinflüsse zu beschränken, wenngleich diese Gefahr zunächst ein wesentliches Motiv für die zugelassene Haftbeschränkung der Bahnen bildete (Prot. S. 4796, v. Hahn II. S. 727 § 5, Keyßner S. 484 Nr. 6) und vornehmlich in Betracht kommt. Es gehören hiernach dahin in der Regel Schäden durch Hitze, Nässe, Kälte (Wehrmann S. 112), durch Regen, Schnee, Staub, Wind, Sonnengluth (Thöl III. § 88 S. 175 Note 4), also Vernässung, Eintrocknen, Schmelzen,

Schott S. 490. Ruckdeschel S. 200b. Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 3 S. 59 f. S. 101 f., Bd. 11. S. 296. Bd. 13 S. 430 f., vgl. Bd. 17 S. 300. Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Wien vom 25. November 1868. Röll Nr. 49 S. 111, v. 13 Juni 1876. Röll Nr. 183 S. 439, Erk. d. D. Reichsger. v. 18. November 1879. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 13.

aber auch zahlreiche Schäden anderer Art, welche mit dieser Transportart in erkennbarem Zusammenhange stehen, wie dies in den Prot. (S. 4796, 4797) ausdrücklich betont ist, also z. B. Zerbrechen 2c. durch Herabfallen anderer Gegenstände auf die offenen Wagen oder durch Herausfallen der Güter aus solchen Wagen, ferner Entzünden, Versengen, Verbrennen 2c. durch Funkensprühen und Dampf der Lokomotive,

Erk. des R.-O.-H. G. vom 15. März 1873, Bd. 9 S. 337, vom 2. November 1874, Bd. 15 S. 83 (85), Ob.-Land.-Ger. Wien v. 13. Juni 1876. Röll Nr. 183 S. 439. Erk. des 1. Civ.-Sen. des Reichsger. v. 11. Mai 1887. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 272. Wehrmann S. 113, Ruckdeschel S. 200 h., Puchelt S. 425 Nr. 4. Schott S. 490, Endemann, R. d. E. S. 574.

Verlust oder Verminderung durch Diebstahl seitens Dritter, d. h. nicht unter Art. 400 fallender Personen, weil dieser leichter auszuführen und schwerer zu verhüten ist, jedoch nicht absolut jeder Diebstahl, sondern nur derjenige, welcher im konkreten Falle als eine Folge der in Rede stehenden Transportart angesehen werden könne. Dies wurde in den Berathungen anerkannt, zugleich aber ein Antrag, Diebstahl besonders zu erwähnen, als überflüssig abgelehnt (Prot. S. 4796—4798, 5109). In Rücksicht auf die ihr nach Alin. 2 zur Seite stehende Vermuthung liegt übrigens der Eisenbahn die Beweislast dafür nicht ob, daß im konkreten Falle die Ausführung des Diebstahls durch den Transport in unbedeckten Wagen erleichtert sei.

v. Hahn II. S. 727 § 5. Thöl III. § 88 S. 175 Anm. 4, Schott S. 490, Ruckdeschel S. 202 d., Grünewald I. S. 81, Scheffer u. Groß S. 454 Nr. 2, W. Koch S. 104 Anm. 2, Brix S. 420, Wächter I. S. 294, v. Krawel S. 603, Wehrmann S. 113, Puchelt S. 564, Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 459, Dernburg II. § 206 S. 589 Anm. 11. Erk. d. R.-O.-H.-G. vom 25. Mai 1872, Entsch. Bd. 6 S. 175, vom 18. Dezember 1875, Bd. 19 S. 133, und vom 11. Oktober 1873, Busch, Arch. Bd. 36 S. 369.

Der — auch vom Ob.-Land.-Ger. zu Wien getheilten — Annahme Epstein's, daß Diebstahl nicht hierher gehöre, weil nur die natürlichen Folgen des Unbedecktseins gemeint seien und auch auf unbedeckten Wagen die Verladung so geschehen müsse, daß die Güter vor Diebstahl geschützt seien, kann aus obigen Gründen nicht beigepflichtet werden.

Vgl. Epstein S. 109, Erk. des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 25. November 1868, Röll S. 111, und vom 11. Januar 1876, Röll S. 419.

Wenn daher das Betriebsreglement im § 67 Nr. 2 Alin. 2 (s. Anm. 233 II.) bestimmt, daß unter der mit der Transportart in unbedeckten Wagen verbundenen Gefahr auffallender Gewichtsabgang oder Abgang von ganzen Kollis nicht verstanden werden kann, so übernimmt die Eisenbahn damit zu Gunsten des Publikums eine Haftung, die ihr gesetzlich nach Art. 424 Ziff. 1 nicht so absolut obliegen würde, insbesondere insoweit dabei ungewöhnlicher Abgang oder Verlust durch Diebstahl in Betracht kommt.

Thöl III. § 88 S. 176, Ruckdeschel S. 209, Wehrmann S. 112, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 19 S. 599, Keyßner S. 485 Nr. 6, v. Hahn II. S. 736 Anm. 32, Schott S. 491, Erk. d. O.-L.-G. Wien v. 11. Jan. 1876, Röll Nr. 173 S. 418. Vgl. auch den Erlaß des Oester. H.-M. vom 30. März 1871. Z. 23920, Centr.-Bl. 1871 Nr. 30, Röll Eisenb.-Ges. S. 917, 918.

Die Vereinbarung des Transports in unbedeckten Wagen involvirt das Einverständniß des Absenders damit, daß das Gut den hierdurch bedingten Einflüssen der Witterung und anderer Gefahren ausgesetzt werden darf. Die Eisenbahn ist daher weder verpflichtet, *vor* Eintritt des Schadens, wenn diese sich geltend machen und den Gütern schädlich zu werden beginnen, dagegen *Sicherungsmaßregeln* zu treffen, weil jeder Absender, der diese Transportart wählt, den damit verbundenen Gefahren Rechnung tragen muß und die durch den unbedeckten Transport der Bahn gewährte Erleichterung anderenfalls ganz illusorisch werden würde; noch ist sie verbunden, *nach* Eintritt der Beschädigung Vorkehrungen zur Verhütung weiteren Schadens zu treffen (durch Umladen in gedeckte Wagen, Bedeckung, Unterbringung in einen gedeckten Raum 2c.), noch im Falle des Annahmeverzuges des Empfängers die Güter gegen die bezügl. Gefahren zu schützen.

Vgl. Entsch. des R.-O.-H.-G. vom 15. März 1873 Bd. 9 S. 337 (Funkensprühen der Lokomotive) 4. November 1873 Bd. 11 S. 290 f., 13. Juni 1874 Bd. 13 S. 393, 12. Juni 1874 Bd. 13 S. 430 und 2. November 1874 Bd. 10 S. 83, 28. Mai 1875 Bd. 17 S. 296 (300) (Regen und Schnee), Erk. des b. Reichsger. v. 18. Novbr. 1879. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 9 f. S. 11 f. des Ob.-Land.-Ger. Braunschweig v. 22. Mai 1885 eod. Bd. 4 S. 284. Erk. des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 13. Juni 1876, Röll S. 439, Wehrmann S. 114, 115 Ruckdeschel S. 202, Schott S. 489.

Die Eisenbahn ist hierzu nicht einmal verpflichtet, wenn durch ihr Verschulden der Transport verzögert bezw. die reglementarische Lieferfrist überschritten ist, falls der Beschädigte nicht nachzuweisen vermag, daß das Gut ohne diese Transportverzögerung den bezüglichen Schaden in Folge des unbedeckten Transports nicht erlitten haben würde, mithin durch die Verzögerung zugleich auch die Beschädigung herbeigeführt sei, mit anderen Worten: den Kausalnexus zwischen der Verzögerung und der Beschädigung.

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 13. Juni 1874, Entsch. Bd. 13 S. 393 (399), Puchelt S. 565, Wehrmann S. 115, Keyßner S. 485.

Ist aber der Schaden nachweislich eine *direkte*, kausale Folge der schuldhaften Handlungsweise der Bahn, nicht der Unbedecktheit der Wagen, oder konkurrirt ein Verschulden der Bahn damit, also Verderb durch ihre *Verzögerung*, Verbrennen durch *außergewöhnliches* Funkensprühen der Lokomotive in Folge der Anwendung schlechten Feuerungsmaterials oder durch absichtliche oder fahrlässige Brandstiftung Seitens der Leute der Eisenbahn, Durchnässung, Bruch, Abrutschen in Folge *mangelhafter Verladung* Seitens der Eisenbahn u. s. w., so haftet dieselbe gemäß Art. 424 Alin. 3 und kann sich auf Ziff. 1 nicht berufen.

Vgl. Entsch. des R. O.-H.-G. vom 5. Dezember 1873 Bd. 12 S. 23, vom 2. November 1874 Bd. 15 S. 83, vom 28. Mai 1875 Bd. 17 S. 296 und vom 22. April 1879 Bd. 25 S. 170 (172), Erk. des App.-Ger. Köln vom 29. März 1878, Rhein. Arch. Bd. 69 1. S. 208, des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 25. Novbr. 1868. Röll Nr. 49 S. 111.

In diesem Sinne hat auch das *deutsche Reichsgericht* angenommen: Auch bei vereinbartem Transport in unbedeckten Wagen ist die Eisenbahn für Brandschaden durch Funken der Lokomotive haftpflichtig, wenn ihre Leute den mit leichtentzündlichen Gütern beladenen Wagen bei Ordnung des Zuges gegen die bestehende Uebung in *zu große Nähe der Lokomotive* einrangirt haben. dieser Handlungsweise liegt ein Verschulden gemäß Alin. 3 des Art. 424.

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 22. Febr. 1888. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 122.

Unerheblich ist es, ob der das Gut beschädigende Unfall während des Transports, vor oder nachher sich zugetragen hat, insoweit er nur nach der Empfangnahme und vor der Ablieferung erfolgt ist und die Bahn kein schuldbarer Verzug trifft.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 12. Juni 1874, Entsch. Bd. 13 S. 430 (433).

226) **[Es kann bedungen werden]:**

„2. in Ansehung der Güter, welche ungeachtet ihrer Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist."

Ziff. 2 gestattet — als zweite Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen die vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht: „in Ansehung der Güter, welche ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind."

Von dieser Befugniß ist in den Eisenbahn-Betriebsreglements (§ 67 Nr. 3) Gebrauch gemacht, vgl. Anm. 233 III., d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. S. 179), vgl. noch § 47 Eisenb.-Betr.-Regl. oben Anm. 206 S. 218 f.

Der gefährliche Umstand, die Transportgefahr, welche die Zulassung dieses Befreiungsvertrages begründen, besteht in dem Fehlen oder in der Mangelhaftigkeit der Verpackung von Gütern, welche einer solchen auf dem Transporte bedürfen, weil sie hierdurch zahlreichen Schäden ausgesetzt sind, denen sie bei gehöriger Verpackung nicht ausgesetzt wären.

A. Der gesetzgeberische Grund für diese Ausnahme in Ansehung unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegebener Güter liegt in Folgendem: Die Eisenbahn haftet ex recepto wie jeder andere Frachtführer nach Art. 395 H.-G.-B., wenn sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Daraus folgt e contrario, daß sie äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung an sich zu vertreten hat. Denn wenngleich dem Absender die Sorge für die gehörige Verpackung obliegt, so ist doch andererseits die Eisenbahn bei der Annahme des Guts zu deren äußerlicher Prüfung verpflichtet und sie macht sich einer Negligenz schuldig, wenn sie diese unterläßt bezw. von der ihr durch Art. 422 Ziff. 1 gegebenen Befugniß der Rückweisung äußerlich mangelhaft verpackten Gutes keinen Gebrauch macht. Sie muß solches Gut zurückweisen oder, wenn sie es angenommen hat, den Mangel verbessern. Nun

stück. Sie braucht auch nicht, was Thöl (III. 390 S. 178) anzunehmen scheint, die Form einer Vereinbarung zu haben, sondern es genügt die einseitige Erklärung des Absenders über die nackte Thatsache, daß das Gut unverpackt oder mangelhaft verpackt aufgegeben sei, — wie der Unterschied der Fassung in Ziff. 1 und Ziff. 3 („Vereinbarung") und Ziff. 2 („Erklärung") erkennen läßt. So auch die Praxis: „Was die Einwendung betrifft, daß der Schaden lediglich wegen der mangelhaften Verpackung entstanden, daher nicht zu ersetzen ist, so ist dieselbe nicht zu berücksichtigen, weil die Mängel der Verpackung, bei der Aufgabe ersichtlich waren und die Fracht trotzdem angenommen wurde, ohne daß die mangelhafte Verpackung im Frachtbrief ersichtlich gemacht worden wäre (Art. 424 H.-G.-B).

Erkannt vom Hand.-Ger. u. bestätigt vom Ob.-Land.-Ger. Wien unterm 9. Juli 1873. Röll Nr. 103 S. 223.

Jede andere Form, als die gesetzlich vorgeschriebene, macht den Befreiungsvertrag ungültig und ist nicht geeignet, der Eisenbahn die ihr ausnahmsweise konzedirte Befugniß zu verschaffen. (Endemann, N. d. E. S. 575.) Es kann zwar zu dieser Form kumulativ noch eine andere aus irgend welchen Gründen hinzutreten, wie z. B. der in § 47 des Eisenb.-Betr.-Reglem. angeordnete Revers, welcher den Zweck hat, der Eisenbahn nach Abgabe des Frachtbriefs (und der darauf befindlichen Erklärung) an den Adressaten noch einen besonderen schriftlichen Beweis jener Erklärung zu sichern (s. oben S. 219 f.). Indeß ist ein solcher Revers für die Gültigkeit des Befreiungsvertrages nicht nothwendig (Keyßner S. 485 Nr. 9), da es sich hierbei nur um eine reglementarische Ordnungsvorschrift handelt und § 47 des Betr.-Regl. lediglich die die Annahme zum Transport von der Ausstellung des Reverses abhängig macht, dagegen über die Haftung eine Bestimmung nicht trifft. Art. 424 Ziff. 2 H.-G.-B. und § 67 Nr. 3 Betr.-Regl. sehen aber nur die Erklärung auf dem Frachtbriefe vor.

Anm. 206 S. 220 u. Endemann, N. d. E. S. 533 Note 14 u. S. 575, auch Thöl H.-R. III. S. 178, 179. v. Hahn II. S. 728 § 7. Buchelt II. S. 566 Nr. 5. Schott S. 492.

Jedenfalls ist der Revers nicht geeignet, die Erklärung auf dem Frachtbriefe zu ersetzen und die gegentheilige Annahme des Wiener Eisenbahn-Schiedsgerichts v. 29. Juli 1876 (Epstein S. 538, weil das Fehlen dieser Erklärung usancemäßig sei) muß als Verstoß gegen Art. 424 Ziff. 2 H.-B.-B. und § 67 Nr. 3 Betr.-Regl. bezeichnet werden, da positive Formvorschriften des H.-G.-B. nicht durch Usancen abolirt werden können (s. Anm. 206 S. 221 H.-G.-B. Art. 1). Es ist daher auch die Annahme Wehrmann's (S. 105) unzutreffend, daß das Vorhandensein des Reverses eine nothwendige Voraussetzung der Befreiung sei. Nicht dieser, sondern die Erklärung auf dem Frachtbriefe ist entscheidend. Ebensowenig kann der Annahme Ruckdeschel's (S. 210) beigetreten werden, daß der Revers ohne Erklärung auf dem Frachtbriefe doch immerhin die Bedeutung habe, daß die Eisenbahn nun beweisen dürfe, der eingetretene Schaden sei aus dem der im Reverse anerkannten Mangelhaftigkeit der Verpackung entstanden. Der Revers ohne gleichzeitige Erklärung auf dem Frachtbriefe verstößt gegen Art. 423, 424 Ziff. 2 H.-G.-B., § 47 Al. 1, § 50 Nr. 9 und § 67 Nr. 8 Betr.-Regl. und gewährt, weil er überhaupt unstatthaft, der Eisenbahn gar keine Rechte.

D. Liegen die beiden im Vordersatze der Ziff. 2 bezeichneten Voraussetzungen vor, so kann bedungen werden, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist. Es gilt hierbei im Wesentlichen das zu Ziff. 1 S. 267 f. Bemerkte. Die Erklärung auf dem Frachtbriefe umfaßt nicht implicite auch die Vereinbarung über die Nichthaftung. Letztere muß besonders — wenngleich in beliebiger Form — erfolgen, und ist auch im Eisenb.-Betr.-Regl. § 67 Nr. 3 speziell ausbedungen. Also auch hier darf, wie im Falle der Ziff. 1, nicht Haftbefreiung von jedem Schaden überhaupt, sondern nur von dem aus dem Fehlen der Mangelhaftigkeit der Verpackung entstandenen Schaden ausbedungen werden. Ein Antrag auf Befreiung von jeder Haftung (Prot. S. 4701 Art. 400a. 2b.) wurde als zu weit gehend ausdrücklich abgelehnt (Prot. S. 4787 ad 3, S. 5008). Andererseits wurde aber auch hier anerkannt, daß es nicht gerade eine besondere, mit dieser Transportart verbundene Gefahr sein müsse und die Streichung des Wortes „besondere" vor „Gefahr" beschlossen (Prot. S. 5121, 5109). Es genügt, daß der Schaden aus dem Mangel der Verpackung überhaupt entstanden ist, wobei der Eisenbahn unter Modifikation der gewöhnlichen Regeln der Beweislast die im Alin. 2 des Art. 424 ausgesprochene Vermuthung zu Gute kommt. Es ist nicht erforderlich, daß der Schaden ein unabwendbarer sei, sondern es reicht aus, daß er mit dem Mangel der Verpackung in erkennbarem Kausalnexus steht. Von diesem Gesichtspunkte aus kommen nicht nur Witterungseinflüsse aller Art als gefährliche Momente in Betracht,

Vgl. Erk. des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 15. Juli 1873, Röll S. 227 des Eisenbahn-Schiedsger. Wien vom 29. Juli 1876, Epstein S. 533, App.-Ger. München 29. September 1876, D. Jur.-Zeitg. 1878 S. 185, Bayr. Hand.-Ger.-Entsch. III. 3 H.

sondern auch der dadurch schwerer zu verhütende oder leichter auszuführende Diebstahl durch Dritte,

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 25. Mai 1873, Entsch. Bd. 6 S. 175 und vom 11. Oktober 1878, Busch Bd. 36 S. 369.

Bruch, sowie Gewichtsmanko (Leckage) bei flüssigen und trockenen Stoffen in Folge der durch die rüttelnde Bewegung hervorgerufenen Lockerung mangelhaft befestigter Faßreifen.

Vgl. Ob.-App.-Ger. Dresden vom 5. Juni 1866, Busch Bd. 12 S. 19.

Die Eisenbahn ist auch nicht verpflichtet, vor oder nach Eintritt derartiger Schäden besondere Sicherungsmaßregeln dagegen zu treffen (s. S. 270 u. Schott S. 489). Ist aber erweislich nicht der Mangel der Verpackung, sondern irgend ein Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute (Diebstahl Seitens der Letzteren, Feuer, Achsenbruch, Transportverzögerung ꝛc.) die alleinige oder doch konkurrirende Ursache des Schadens, so kann sich die Eisenbahn auf jenen Befreiungsgrund nicht berufen.

Vgl. oben Bd. I. Anm. 44 S. 260, 261, Prot. S. 5008, 5109, W. Koch S. 105, Ruckdeschel S. 210.

227) **[Es kann bedungen werden:]**

„3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.“

Ziff. 3 gestattet — als dritte Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen die vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht: „in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird“.

Von dieser Befugniß ist in den Eisenbahn-Betriebsreglements (§ 67 Nr. 4) Gebrauch gemacht. Vgl. Anm. 233 IV. d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. § 91 S. 180). Vgl. noch § 40 und Anl. D sub I. Ziff. 4 und 11, XVI. Ziff. 4, XVII. XVIII. XIX. Abs. 3, XXII. Abs. 2, XXV. XXXIII. Ziff. 1, XXXV. zum § 48, sowie Nr. 1 und 2 des § 50 Betr.-Reglement.

Der gefährliche Umstand, die Transportgefahr, welche die Zulassung dieses Befreiungsvertrages begründen, liegt in dem Auf- und Abladen der Güter auf die bezw. von den Eisenbahnwagen Seitens des Absenders (bezw. Empfängers) — also ohne die Thätigkeit der Eisenbahn bezw. ihrer Organe.

Der gesetzgeberische Grund für diese Ausnahme ist darin zu finden, daß an sich das Auf- und Abladen des Gutes zum Transport gehört und von der Eisenbahn auszuführen ist, ihr daher auch die Haftung für dabei entstandene Schäden ex recepto obliegt (v. Hahn II. S. 728 § 8). Wenn nun der Absender im eigenen Interesse (d. h. z. B. gegen entsprechend billigere Fracht ꝛc.) (Prot. S. 5006) bereit ist, das Auf- und Abladen selbst zu besorgen, mithin der Eisenbahn diesen Theil der Transportfunktionen abzunehmen, so liegt es in der Billigkeit und Konsequenz, der Eisenbahn, welche alsdann die bezüglichen Manipulationen weder selbst noch durch ihre Leute zu verrichten und zu kontroliren hat, auch nicht in der Lage ist, darauf einen Einfluß auszuüben, zu gestatten, daß sie sich von der Haftung für daraus resultirende Schäden liberiren darf. (Denkschr. S. 10, 16, Wehrmann S. 116, 117).)

A. Erste Voraussetzung dieser Ausnahme ist, daß es sich um Güter handelt, deren Auf- und Abladen von dem Absender besorgt wird.

Das Auf- und Abladen besteht in allen Funktionen, Vorkehrungen und Maßnahmen, welche auf das Hineinbringen der Güter in die Eisenbahnwagen am Versandtort und das Wiederherausbringen aus denselben am Bestimmungsort gerichtet sind. Es wird auch als Ein- und Ausladen bezeichnet und begreift neben der eigentlichen Herein- und Herausstellung auch noch das Verladen, das geeignete Arrangement der Güter im Wagen, Festlegung, Festpackung, auch die Bedeckung ꝛc. der Güter bezw. Fässer, Kisten, Bretter ꝛc., um sie gegen Unfälle, Umstoßen, Hin- und Herrollen bei der rüttelnden und stoßenden Bewegung des Eisenbahntransports zu schützen, in sich. Daß unter Aufladen auch die Verladung der Güter auf dem Wagen zu verstehen sei, wurde in den Berathungen ausdrücklich konstatirt (Prot. S. 5006).

Das Gesetz spricht nur von dem Auf- und Abladen durch den Absender, es ist darunter aber nach der Tendenz des Gesetzes, worauf auch das Wort „Abladen“ bereits hindeutet, auch der Empfänger zu verstehen, derartig, daß die mit dem Absender getroffene Vereinbarung auch für den Empfänger

(der ja zum Mitkontrahenten bezw. Cessionar des ersteren wird. Bd. II. S. 68 f.) implicite gilt.

Vgl. Thöl, H.-R. III. § 91 S. 181 f. Nr. 6, Wehrmann S. 117, 118, v. Hahn II. S. 728, Puchelt II. S. 566 Nr. 6. Schott S. 492 Nr. 3. Makower S. 461 Anm. 2. Endemann, R. d. E. S. 575, 576. Ruckdeschel S. 211 d., Entsch. des R.-O.-H.-G. vom 25. Mai 1872 Bd. 6 S. 175 (180).

Das Betr.-Regl. § 67 Nr. 4 hat daher ergänzend den Befreiungsvertrag auch ausdrücklich auf den Empfänger ausgedehnt. Der Natur der Sache nach sind, wie die Worte „besorgt wird" andeuten, nicht nur der Absender bezw. Empfänger persönlich, sondern auch die von ihnen hiermit Beauftragten, seine Leute, Organe, ja auch die Arbeiter der Bahn, wenn sie zu diesem Behufe dem Absender oder Empfänger mit oder ohne Entgelt überlassen werden, (Ruckdeschel S. 211, 212, Wehrmann S. 118, Thöl S. 181, Schott S. 492, Entsch. des R.-O.-H.-O. Bd. 13 S. 181, 182 und unten S. 277) gemeint.

Die Selbstverladung braucht ferner nicht gerade am Versandtorte, an welchem die Vereinbarung getroffen wird, erfolgt zu sein. Sie liegt auch dann vor, wenn zwar kein Verladen am Absendungsorte stattfindet, aber der Absender bei Ausstellung eines neuen Frachtbriefes die dort angelangten Güter in den Fahrzeugen, in denen sie angekommen, verladen der Bahn zum Weitertransport überweist und damit die ursprüngliche Verladung zur seinigen macht. Auch in Fällen also, wo die Waare ohne Umladung weitergesendet wird, kann Art. 424 Nr. 3 Anwendung finden. Dies ist im einzelnen Falle Thatfrage.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 20. März 1874, Entsch. Bd. 13 S. 131, Busch Arch. Bd. 30 S. 327, Keyßner S. 485 Nr. 10, Puchelt II. S. 567 Nr. 6, Wehrmann S. 119. Ruckdeschel S. 212 h., v. Hahn II. S. 728 Anm. 13. Schott S. 492.

B. Zweite Voraussetzung ist, daß das Auf- und Abladen „nach Vereinbarung mit dem Absender" von diesem besorgt wird. Es gilt über Form und Wirkung der Vereinbarung alles zu dem gleichen Passus der Ziff. 1 (S. 268 f.) Bemerkte. Der Absender muß sich mit der Uebernahme des Auf- und Abladens einverstanden erklärt haben. Auch hier jedoch nicht so, daß er das Gegentheil nach freier Wahl von der Eisenbahn verlangen könnte. Vielmehr hängt dies von den bestehenden Transporteinrichtungen, reglementarischen und tarifarischen Bestimmungen, sowie den thatsächlichen Verhältnissen (ob das Verladungspersonal der Bahn ausreicht ꝛc.) ab. Will hiernach der Absender die Selbstverladung nicht übernehmen, so muß er vom Transporte abstrahiren oder warten. Ein bei den Berathungen gestellter Antrag, daß die Beschränkung unwirksam sein solle, wenn die Bahn dem Absender nicht Gelegenheit zur bahnseitigen Be- und Entladung bietet, wurde abgelehnt, weil dies mit den Verkehrsverhältnissen und der Tendenz dieser Bestimmung nicht vereinbar sei.

Vgl. Prot. S. 5007, 5008, v. Hahn II. S. 728 § 7.

Die Vereinbarung kann in beliebiger Form erfolgen, entweder durch besondere Uebereinkunft (mündlich, schriftlich, auf dem Frachtbriefe oder in einer besonderen Urkunde) oder durch reglementarische oder tarifarische Vorschriften (vgl. Erk. des App.-Sen. zu Mannheim v. 16. Oktober 1858, Busch Bd. 19 S. 209), in welchem Falle dieselben gehörig publizirt sein müssen. (Vgl. Anm. 225 S. 264.) Das Eisenb.-Betr.-Reglem. schreibt die bezüglichen Güter

zum Theil speziell vor (§ 48 Anlage D. sub I. Z. 4 u. 11, XVI. Z. 4, XVII. XVIII. XIX. Abs. 3. XXII. Abs. 2, XXV. XXXIII. Z. 1 u. XXXV.), zum Theile überläßt es deren Bestimmung dem Tarife oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender. (§ 67 Nr. 4, vgl. auch § 40 Alin. 1 und § 50 Nr. 1 und 2.)

§ 67 Nr. 4, § 40 Alin. 1, § 48 B. 4, § 50 Nr. 1 u. 2. s. Anm. 233 IV., v. Hahn II. S. 729 § 10, Thöl III. § 91 S. 180, Wehrmann S. 116, Ruckdeschel S. 210, 211d. 212e., Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 587. Welche Güter von dem Absender bezw. Empfänger auf- und abgeladen sind, ist im Abschnitt II. der allgemeinen Tarifvorschriften bestimmt.

Immerhin muß aber eine vorgängige Vereinbarung ersichtlich sein und erweislich vorliegen. (Erk. des App.-Ger. Ratibor v. 4. März 1868 und D. E.-Z. 1868 S. 477.) Der Annahme Puchelt's (II. S. 566 Nr. 6), daß, sobald auch ohne frühere Verabredung der Absender ꝛc. das Auf- und Abladen (thatsächlich!) besorge, die Vorschrift der Ziff. 3 und die Vermuthung aus Alin. 2 eintrete, und daß Tarif und Verabredung hier nur erwähnt seien, um den Fall zu bestimmen, in welchem die Eisenbahn verlangen darf, daß der Absender und der Empfänger das Auf- und Abladen übernehme, kann nicht beigetreten werden.

Die vereinbarte Haftbefreiung der Eisenbahn wird nicht beseitigt, wenn die Eisenbahn gestattet, daß ihre Arbeiter und Bediensteten dem Absender bezw. Empfänger, der das Selbst-Auf- und Abladen übernommen hat, hierbei mit oder ohne Entgelt behülflich sind bezw. sich ihm zu diesem Zwecke vermiethen. Es kann dies nicht aus der dienstlichen Beziehung dieser Leute zur Eisenbahn gefolgert werden. Auch wenn die Bahn selbst zu diesem Behufe dem Absender ꝛc. gegen eine Gebühr die erforderlichen Leute stellt, geht damit die Haftung nicht auf sie über, denn sie übernimmt damit nicht das Aufladen ꝛc. unter eigener Verantwortlichkeit und Kontrole, sondern vermiethet nur an den Absender die erforderlichen Arbeitskräfte und stellt ihm dieselben zur Verfügung. Sie kann hieraus event. nach den Grundsätzen des Dienstmiethevertrages verantwortlich werden, nicht aber ex recepto aus dem Frachtvertrage.

S. Allgem. Tarifvorschriften B. II. Al. 3 u. hierzu Bd. I. Anm. 71 S. 447 sowie die dort angef. Minister-Erlasse v. 23. April 1861 u. 6. November 1885. Vgl. ferner Ruckdeschel S. 211 u. 212 f., Wehrmann S. 118, Keyßner S. 485, Erk. des App.-Sen. zu Mannheim vom 28. April 1865, Busch Bd. 19 S. 203 und vom 16. Oktober 1868, eod. S. 209. Unentschieden: v. Hahn II. S. 730 § 10.

Ebensowenig fällt ihre Haftbefreiung aus Ziff. 3 des Art. 424 bezw. § 67 Nr. 4 Betr.-Regl. fort, wenn sie trotz getroffener Vereinbarung aus irgend welchen Gründen freiwillig, aus Liberalität, Gefälligkeit das dem Absender bezw. Empfänger obliegende Ver- und Entladegeschäft übernimmt und von ihren Leuten ausführen oder helfen läßt. Denn sie thut dies ohne Verpflichtung und kann daher für die etwaige Mangelhaftigkeit der Leistung nicht verantwortlich werden.

Vgl. oben S. 266, insbesondere Erk. des R.-O.-H.-G. vom 8. März 1876, Entsch. Bd. 20 S. 238 und Erk. des Reichs-Ger. vom 18. November 1879, Entsch. Bd. 1 S. 15. 16.

Dagegen kann sie sich auf die fragliche Haftbefreiung nicht berufen, wenn ihr Mangels einer gemäß Ziff. 3 getroffenen Vereinbarung die Ver- und Entladung obliegt, der Absender oder Empfänger aber freiwillig — ohne Ver-

pflichtung — von seinen Leuten das Auf- und Abladen besorgen oder den Bahnbediensteten dabei Hülfe leisten läßt. Die Erfüllung ihrer Pflicht wird der Bahn dadurch zwar thatsächlich abgenommen oder erleichtert, der Umfang ihrer Verantwortung aber rechtlich nicht vermindert.

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 9. Januar 1874, Entsch. Bd. 12 S. 196 (200), Erk. d. App.-Ger. zu Ratibor vom 4. März 1868, Zeitschr. f. ges. H.-R. Bd. 19 und D. E.-Z. 1868 S. 477, Wehrmann S. 119, 120, Ruckdeschel S. 212 f., Keyßner S. 485 Nr. 10, Puchelt II. S. 546, 567.

C. Liegen die beiden vorbezeichneten Voraussetzungen vor, so kann bedungen werden, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr (Thöl III. S. 180 plaidirt für präcisere Fassung) entstanden ist. Es gilt hierbei im Wesentlichen das Ziff. 1 S. 267 f. Bemerkte. Die Vereinbarung mit dem Absender über das Auf- und Abladen begreift nicht implicite auch die Verabredung über die Nichthaftung. Letztere muß — wenngleich in beliebiger Form — besonders geschehen und ist auch im Eisenbahn-Betriebsreglement § 67 Nr. 4 speziell ausgesprochen. Auch hier darf nicht Befreiung von jeder Haftbarkeit überhaupt, sondern nur in dem speziell bezeichneten Umfange ausbedungen werden. Weitergehende Anträge wurden ausdrücklich abgelehnt. (Prot. S. 4701, 5005.)

Man bemühte sich in den Berathungen, durch verschiedene Anträge die Grenze zwischen Auf- und Abladen einerseits — und Empfangnahme und Ablieferung durch die Bahn andererseits zu ziehen, weil man es für bedenklich hielt, den Beginn und das Ende der Haft ex recepto durch diese Befreiung ins Ungewisse zu stellen, erkannte jedoch, daß die Grenze generell nicht zu ziehen sei, es vielmehr auf die Prüfung des konkreten Falles ankomme, ob die Bahn das Gut erst nach erfolgter Aufladung zum Transport empfange und es schon damit, daß sie es dem Absender (Empfänger) zum Abladen zuweist, abliefert, oder ob dasselbe schon als früher empfangen und später abgeliefert anzusehen sei. Hiernach bestimmt sich, ob die Bahn den vor erfolgter Vollendung der Verladung und nach geschehener Zuweisung zum Abladen dem Gute zugestoßenen Schaden zu tragen hat oder nicht. Auf die Haftung für die aus dem Auf- und Abladen durch den Absender (Empfänger) entstandene Gefahr ist dieser Umstand jedoch ohne Bedeutung.

Vgl. Prot. S. 5002—5006, v. Hahn II. S. 728, 729 § 8 und Anm. 16, Ruckdeschel S. 211c., Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 486, Koch in d. Zeitschr. f. H.-R. X. S. 78.

Die Haftung ex recepto ist also keineswegs ganz aufgehoben (vgl. Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 17 S. 296 ff.), sondern nur in Betreff derjenigen Gefahren bezw. Schäden ausgeschlossen, welche aus dem Auf- und Abladen und der mangelhaften Verladung entstehen; wobei gemäß Alin. 2 der Bahn auch hier die gesetzliche Vermuthung zu Gute kommt, daß bis zum Nachweise des Gegentheils angenommen wird, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist (vgl. Anm. 231 S. 295). Damit hängt auch eine im § 50 Nr. 2 des Betr.-Regl. enthaltene Bestimmung zusammen, wonach bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Reglements, des Tarifs oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender von diesem oder dem Empfänger be-

sorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Guts in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn macht, sofern nicht die Verwiegung der Wagenladung oder der Güter, welche dieselbe bilden, erfolgt und die Stückzahl oder das Gewicht, letzteres durch den Wägestempel, von der Abgangsstation auf dem Frachtbriefe bescheinigt ist. Denn ohne Verwiegung ꝛc. kann bei Selbstverladung die Eisenbahn das Gewicht oder die Menge des Gutes unmöglich feststellen und muß also durch diese reglementarische Bestimmung der Folgerung vorbeugen, daß sie durch Annahme des Frachtbriefes die darin enthaltene Gewichtsangabe anerkenne oder als Beweis gegen sich gelten lassen wolle.

Vgl. hierüber Bd. I. Anm. 20 S. 101—103 und die dort angef. Erkenntnisse; ferner: Keyßner S. 43 Nr. 11, Ruckdeschel S. 210b., Puchelt II. S. 566, Wehrmann S. 120, Schott S. 493. Entsch. R.-O.-H.-G. vom 25. November 1874 Bd. 15 S. 376.

Ist aber erweislich nach dem Frachtbriefe von der Eisenbahn ein bestimmtes Gewicht oder eine bestimmte Stückzahl in verschlossenem Wagen übernommen, so darf, wenn sich unmittelbar nach der Oeffnung des Wagens ein Verlust ergiebt, nicht angenommen werden, daß derselbe zu denjenigen gehöre, für welche die Eisenbahn nach Art. 424 Ziff. 3 bezw. § 67 Nr. 4 Betr.-Regl. in Rücksicht auf die Selbstentladung nicht zu haften habe. Denn, wenn der Verlust bei der Ankunft des Guts bereits vor Beginn der Selbstentladung konstatirt worden ist, so ist die Annahme ausgeschlossen, daß er durch diese entstanden sei.

Erkannt vom 2 Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 5. Dezbr. 1879. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 38.

„Der Schaden braucht sich nicht als ein unabwendbarer darzustellen, es genügt, daß er mit der übernommenen Gefahr erkennbar in kausalem Zusammenhange steht (s. oben S. 267 f.). Er umfaßt nicht allein die Beschädigungen und Nachtheile, welche bei und durch die Manipulation des eigentlichen Ein- und Ausladens der Güter — vor Beginn und nach Beendigung des Transports — entstehen, sondern auch die weiteren Unregelmäßigkeiten, welche während des Transports, also unterwegs aus der unzweckmäßigen Verladungsweise hervorgehen, z. B. Umfallen, Abstoßen von zerbrechlichen Gegenständen, gegenseitige Beschädigung von schlecht verladenen Fässern in Folge Hin- und Herrollens, ꝛc., schlechter Raumung der Güter in den Wagen, Ueberlastung der Axen, schlechten oder ungenügenden Verschließens der Thüren,

Vgl. Erk. d. Hand.-Ger. Lübeck vom 6. März und 14. Oktober 1869, Busch Bd. 19 S. 387 und Wehrmann S. 117. Endemann, R. d. E. S. 575.

Schaden durch mangelnden Schutz gegen die Witterung, mangelnde Aufsicht (Diebstahl durch Dritte, Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 6 S. 175), fehlende oder unvollständige Bedeckung, Verstreuen, Vergießen, Beschädigung der Verpackung u. s. w. (s. oben S. 268). Auch ist die Eisenbahn nicht zu besonderen Sicherungsmaßregeln verpflichtet, wenn sich solche Schäden unterwegs ꝛc. zeigen (s. oben S. 270, dagegen jedoch v. Hahn II. S. 728 Anm. 14).

Ist aber der Schaden nachweislich durch das Verschulden der Bahn oder ihrer Leute hervorgerufen oder konkurrirt letzteres mit der Mangelhaftigkeit der Verladung, so kann sich die Eisenbahn auf diesen Befreiungsgrund nicht berufen, sondern haftet ganz oder theilweise für den Schaden, z. B. bei

Ueberweisung zu schwacher Wagen mit ungenügenden Axen und überhaupt in nicht ordnungsmäßigem Zustande, mangelhafter Ver- und Entladekrahne, Winden 2c. Dagegen wird bei äußerlich sofort erkennbaren Mängeln der Transportmittel, z. B. schlecht gereinigten Wagen 2c., zum Mindesten konkurrirendes Verschulden beider Theile anzunehmen sein.

Wehrmann S. 117, Ruckdeschel S. 210a. und das dort angef. Erk. des App.-Ger. Frankfurt und des Ob.-Trib. in Busch's Arch. Bd. 18 S. 68 ff., Erk. des Handelsger. Lübeck vom 6. März und 14. Oktober 1869, Busch Bd. 19 S. 387, Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 486.

Die Selbstverladung — führt z. B. das R.-O.-H.-G. aus — enthebt die Bahn nicht schlechthin jeder Fürsorge für den Schutz des verladenen Gutes. Insbesondere haftet auch bei Selbstverladung die Bahn für Innehaltung des Normalprofils, da die Prüfung, ob dieses innegehalten, lediglich ihre Sache ist. Der Haftausschluß aus Selbstverladung schließt die allgemeine Haftung des Frachtführers ex recepto für nachweislich andere Beschädigung nicht aus.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 25. Mai 1875, Entsch. Bd. 17 S. 296, vgl. auch das Erk. vom 2. November 1877, D. Jur.-Zeitg. 1878 S. 185, D.-E.-Z. 1878 S. 230.

Der im Betriebsreglement an entsprechender Stelle (§ 67 Nr. 4) beigefügte Zusatz, daß im Falle der Selbstverladung 2c. der Absender bezw. Empfänger für den Schaden haftet, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist, entspricht lediglich allgemeinen Rechtsregeln und ist daher selbstverständlich (vgl. Anm. 233 Nr. 4 sub 3 S. 315 f.).

Vgl. v. Hahn II. S. 729 Anm. 18, Ruckdeschel S. 212g., Wehrmann S. 118.

228) **[Es kann bedungen werden]:**

„4. in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist."

Ziff. 4 gestattet — als *vierte* Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen die vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht: „in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden."

Von dieser Befugniß ist in den Eisenbahn-Betriebsreglements (§ 67 Nr. 1) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 233 I.), d. h. der vom Gesetze *gestattete* Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem *wirklich vereinbarten* gemacht (s. Thöl III. § 92 S. 183). Ueber die Frage, ob bezw. inwieweit durch § 67 Nr. 1 Betr.-Regl. hierbei die den Eisenbahnen durch Art. 424 Ziff. 4 gegebene Befugniß überschritten sei, s. Anm. 233 S. 311.

Der gefährliche Umstand, die Transportgefahr, welche die Zulassung dieses

Befreiungsvertrages begründen, liegt in der eigenthümlichen, natürlichen Beschaffenheit gewisser Güter.

A. Was den gesetzgeberischen Grund für diese Ausnahme anlangt, so ist zwar bereits durch Art. 395 die Haftung für Verlust und Beschädigung ausgeschlossen, wenn der Frachtführer beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung

> „durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl."

entstanden ist (s. Bd. I. Anm. 43 S. 279 f.).

Indeß erschien dieser Befreiungsgrund den Eisenbahnen gegenüber in Rücksicht darauf, daß sie zum Transport gesetzlich verpflichtet sind und nicht beliebig einen Transport zurückweisen dürfen, in Rücksicht ferner auf die besondere Gefährlichkeit des Eisenbahntransports und die Schwierigkeit des dem Frachtführer gemäß Art. 395 obliegenden Nachweises bei solchen Gütern nicht weitgehend genug, welche

> „vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden."

Güter dieser Art sind überhaupt zum Eisenbahntransport nicht recht geeignet. Die Eisenbahnen würden in Betreff ihrer von dem ihnen durch Art. 422 Ziff. 1 zustehenden Rückweisungsrecht Gebrauch machen können oder es würde doch in vielen Fällen zweifelhaft sein, ob sie hierzu nicht befugt seien. Hiernach liegt es im Interesse der Absender und des Verkehrs, die Eisenbahnen durch eine Erleichterung ihrer Haftpflicht von der Ausschließung des Transports solcher Gegenstände thunlichst abzuhalten. Hinsichtlich derartiger Güter wurde daher vorgeschlagen (Prot. S. 5018) und beschlossen, daß die Eisenbahnen wegen der Offenkundigkeit der Gefahr nicht zu beweisen haben, daß die eingetretenen Verluste und Beschädigungen wirklich eine Folge der besonderen Natur der betreffenden Güter seien, es soll ihnen diese Beweislast abgenommen und die Präsumtion des Alin. 2 zu ihren Gunsten aufgestellt werden. (Prot. S. 5018—5020.)

B. Die einzige Voraussetzung dieses Befreiungsgrundes ist der Transport von Gütern, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung ausgesetzt sind. Die Tendenz der Bestimmung sowie der Vergleich mit der Fassung des Art. 395, namentlich die Bezeichnung der „natürlichen Beschaffenheit" als einer „eigenthümlichen", sowie die Beispiele: „Bruch, Rost, außergewöhnliche Leckage" lassen erkennen, daß die Haftbefreiung hier eine in gewissen Beziehungen weitergehende sein soll, wie in Art. 395, daß die hier und dort gemeinten Fälle nicht ganz zusammenfallen, vielmehr die Eisenbahn berechtigt sein soll, ihre Haftung auch in manchen derartigen Fällen abzulehnen, in welchen sie auf Grund des Art. 395 verhaftet sein würde.

Vgl. v. Hahn II. S. 730 § 11, Puchelt II. S. 567 Nr. 7, Ruckdeschel S. 193. 194. Endemann, Rechtsgrundl. S. 217. R. d. E. S. 576.

Immerhin ist die Grenze bei der unbestimmten ähnlichen Ausdrucksweise in beiden Artikeln und dem geringen Anhalt, den die Protokolle gewähren,

schwer zu ziehen. Unzutreffend ist jedenfalls die Annahme Wehrmann's (S. 101), es sei durch Art. 424 Ziff. 4 an und für sich keine ausgedehntere Haftbefreiung statuirt, als bereits durch Art. 895 dem gewöhnlichen Frachtführer zugestanden sei, und der Schwerpunkt ruhe allein auf der Aenderung der Beweislast. Ebensowenig kann der Ansicht Thöl's (§ 92 S. 182 f.) beigetreten werden, daß lediglich die besondere Gefahr durch den Transport gemeint sei bezw. solche „Güter, welche so geeigenschaftet sind, der Art, der Natur sind, daß sie den Transport überhaupt oder auf einer Eisenbahn nicht so recht vertragen können", da in den Berathungen ausdrücklich konstatirt wurde, es genüge nicht, diejenigen Güter zu erwähnen, welche wegen ihrer eigenthümlichen Natur einer besonderen Gefahr auf dem Transporte unterworfen seien; die fragliche Bestimmung müsse vielmehr auch auf diejenigen Güter Anwendung leiden, welchen an und für sich und ohne Rücksicht darauf, wo sie sich eben befänden, eine besondere Gefahr des Verlustes drohe, wie z. B. starke Säuren, durch welche nach und nach das Glas, in welchem sie aufbewahrt würden, aufgelöst und so dessen leichteres Zerbrechen vorbereitet werde u. dgl. (Prot. S. 5018, 5019). Treffender charakterisirt v. Hahn a. a. O. die Differenz: „Es sind, bemerkt er, diejenigen Fälle gemeint, in welchen Verlust oder Beschädigung nicht lediglich durch die natürliche Beschaffenheit des Guts oder durch dieselbe in Verbindung mit der unabwendbaren Einwirkung jedes Transports der verabredeten Art entstanden ist, sondern solche Verluste und Beschädigungen, deren nächste Ursache eine an sich vom Frachtführer zu vertretende Thatsache (eine Transporthandlung, ein nach Lage der Verhältnisse abwendbares äußeres Ereigniß) war, welche Thatsache aber nur wegen der eigenthümlichen Beschaffenheit des Guts einen beschädigenden Einfluß auf dasselbe ausüben konnte." Nicht diejenigen Güter sind darunter zu verstehen, welche in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit nach der gewöhnlichen Entwicklung der Dinge einen gewöhnlich zu gewärtigenden Verlust (gewöhnliche Leckage, Schwinden ꝛc.) erleiden (s. Bd. I Anm. 43 S. 283—284), sondern Güter, welche in Folge ihrer eigenthümlich gearteten Natur durch Einflüsse, welche anderem Gute überhaupt nicht oder nur unerheblichen Schaden zufügen, der ganz besonderen außergewöhnlichen Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung ausgesetzt sind — für welche die gewöhnliche rüttelnde Transportbewegung, leichte Stöße, unerhebliche Beschädigungen der Verpackung oder Emballage, Einflüsse der Witterung während des Transports oder der Lagerung, die anderem Gute wenig oder gar nicht gefährlich sind, die besondere Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung mit sich führen.

v. Hahn II. S. 475 § 1, Keyßner S. 486 Nr. 12, W. Koch in d. Zeitg. d. Ver. d. Eisenb.-Verw. 1883 S. 542 u. Note 4, 5. Ruckdeschel S. 198. — A. M. Ob.-Land.-Ger. Braunschweig. Erk. v. 22. Mai 1885, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 286.

Das Gesetz führt beispielsweise einige derjenigen Schäden an, welche sich als Folge der eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit gewisser Güter, ihrer „leichten Verletzbarkeit" (v. Hahn a. a. O.) oder „natürlichen Empfindlichkeit" (Thöl a. a. O.) zu zeigen pflegen und deren Vertretung daher im Vertrags- bezw. Reglementswege von den Eisenbahnen ausgeschlossen werden kann. Es sind dies „Bruch, Rost, innerer Verderb, außergewöhnliche

Leckage". Die Aufführung ist jedoch nur beispielsweise und nicht erschöpfend erfolgt, wie der Zusatz „u. s. w." erkennen läßt.

Festzuhalten ist also, daß einerseits die Vertretung der bezeichneten Folgen, wie Schaden durch Bruch, Rost, innerer Verderb 2c. nicht etwa bei allen Gütern, sondern nur bei solchen Gütern ausgeschlossen werden darf, welche ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit nach der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, einen derartigen Schaden zu leiden, d. h. also nicht überhaupt und möglicherweise, sondern leicht rosten, brechen, verderben 2c.

Erk. d. deutsch. Reichsger. 1. Civ.-Sen. v. 13. Febr. 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 136. Dagegen irrig: Erk. d. Oesterr. Oberst. Ger.-H. v. 19. Jan. 1887 eod. Bd. 6 S. 12, wonach eine besonders große Gefahr nicht erfordert wird, sondern jede aus der eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit des Guts überhaupt herrührende genügt.

und daß andererseits die Zahl dieser Schäden im Gesetze nicht erschöpfend aufgeführt ist. Ueber beide Fragen, sowohl, ob ein Gut jene eigenthümliche natürliche Beschaffenheit besitzt, als auch, ob der eingetretene Schaden eine Folge dieser Beschaffenheit ist, kann (ebenso wie im Falle der Ziff. 1, ob ein Wagen als bedeckt oder unbedeckt anzusehen ist) im Streitfalle nur der Richter entscheiden.

S. das vorangef. Erk. des Reichsger. v. 13. Febr. 1886 u. Makower S. 462 Anm. 30. Entsch. d. Oesterr. Oberst. Ger.-H. in d. Zeitg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1887 Nr. 41 S. 382.

Deshalb fehlen hier — im Gegensatze zu den Ziff. 1, 2 und 3 — die Zusätze „nach Vereinbarung mit dem Absender" bezw. „nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe". Nicht durch Vereinbarung, sondern durch richterliches Ermessen wird event. das Vorhandensein der dem Haftausschlusse zu Grunde liegenden Voraussetzung festgestellt. Würde man aus Art. 424 Ziff. 4 den Eisenbahnen die Befugniß zugestehen, im Vertrags- bezw. Reglementswege die Güter speziell zu vereinbaren, welchen jene Beschaffenheit zukommt und zugleich die Schäden, für deren Eintritt in Folge derselben eine Haftung ausgeschlossen wird, so würden die Eisenbahnen kraft ihres faktischen Transportmonopols für eine beliebige Reihe von Gütern und Schäden sich der Haftpflicht entziehen können und dadurch ihre Transportpflicht illusorisch machen — was gegen die Tendenz des Gesetzes verstößt. Unzutreffend ist es daher einerseits, daß das Gut und die Gefahr im Reglement speziell bezeichnet sein müsse, um die Haftbefreiung zu begründen,

wie vom Amts- und Kreisgericht zu Kassel unterm 23. Februar und 8. April 1870 (D. E.-Z. 1870 S. 366) angenommen,

aber auch andererseits, daß lediglich die Bezeichnung im Reglement bezw. die Vereinbarung unter den Parteien über das Gut und den Schaden — ohne weitere richterliche Prüfung — genüge, um die Haftung auszuschließen,

wie vom Stadtger. Berlin unterm 15. April 1865 (D. E.-Z. 1865 S. 465 f.) und vom Stadtamt und Stadtger. Frankfurt a. M. unterm 23. Dezember 1865 und 21. März 1866 (Centr.-Org. III. S. 248), sowie v. Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 457 angenommen. S. dagegen: Prot. 5019, 5020, E. F. Koch S. 432 Anm. 71, W. Koch S. 107 Anm. 10, Makower Anm. 7.

Daher kann den Bestimmungen des Betriebsreglements § 67 Nr. 1 a—e sämmtlich nur eine auf Erfahrungssätzen beruhende exemplifikatorische bezw. informatorische, nicht aber eine vertraglich bindende Bedeutung beigelegt werden (s. oben Text S. 255 und unten Anm. 288 Nr. 1 S. 311).

Diese Auffassung theilen auch Ruckdeschel S. 198, 199, Wehrmann S. 100, 102, W. Koch, Zeitg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1883 S. 542, insbes. Note 3, Steinbach in Grünhuts Zeitschr. Bd. 10 S. 210, Drilling Ungültigkeiten S. 30, v. Hahn II. § 12 S. 731, 732, ferner Schott S. 493. Anm. 44, 45 — dessen Ausführungen jedoch unklar sind. A. M. anscheinend Puchelt II. S. 567. Unentschieden Endemann, R. d. E. S. 567 u. Anm. 52.

Es trifft somit nicht zu, wenn Thöl III. § 92 S. 183, 184 den Bestimmungen sub b, c und d vertragliche Gültigkeit, den unter a und e dagegen nicht einräumen will. Sie sind sämmtlich nicht vertraglich bindend, sondern können nur die Bedeutung informatorischer Erfahrungssätze, welche im Streitfalle für den Richter als Anhalt, nicht aber obligatorisch gelten sollen, in Anspruch nehmen (E. F. Koch S. 432 Anm. 71: „sie haben nur den Werth einer Parteibehauptung", Steinbach a. a. O.: „Die Absicht ging nur dahin, „Fingerzeige" für die richtige Anwendung des Art. 424 Ziff. 4 H.-G.-B. zu geben, nicht aber neue, über das Gesetz hinausgehende Befreiungsverträge aufzustellen"), wenngleich allerdings anerkannt werden muß, daß die höchst ungeeignete Fassung die Annahme begünstigt, es seien vertraglich bindende Bestimmungen beabsichtigt. Im letzteren Falle würden sie als solche freilich sämmtlich ungültig sein.

C. Liegt die Voraussetzung des Vordersatzes vor, so kann bedungen werden, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist (Thöl III. S. 183: „aus diesem gefährlichen Umstand der natürlichen Empfindlichkeit des Gutes"). Ueber Art und Form dieser Vereinbarung s. oben S. 264. Nicht Befreiung von jeder Haftbarkeit, sondern nur von Schäden, welche sich als Folge dieser leichten Verletzbarkeit darstellen, nicht aber etwa auch von solchen, welche nicht durch diese Verletzbarkeit bedingt sind (Prot. S. 4701 Art. 400 und S. 5019). Auch hier greift zu Gunsten der Bahn die Vermuthung des Alin. 2 Platz. Der Schaden braucht nicht unabwendbar zu sein, es reicht aus, daß er mit der eigenthümlich natürlichen Beschaffenheit des Guts erkennbar in kausalem Zusammenhange steht. Auch ist es irrelevant, ob der Schaden vor oder nach dem Transporte oder während des Transportes, in den Wagen oder auf den Magazinen, während der Lagerung oder Bewegung entstanden ist. Die Eisenbahn ist weder vor, noch nach dem Eintritt des bezüglichen Schadens zu besonderen Sicherheitsmaßregeln verpflichtet.

s. oben Anm. 225 S. 270 ferner: Erk. des R.-O.-H.-G. vom 18. März 1874, O. E.-Z. 1875 S. 1057 u. d. Ob. Land.-Ger. Braunschweig v. 22. Mai 1865. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 284 (Schutz einer Sendung Kartoffeln gegen Frost), Puchelt II. S. 567 Ruckdeschel S. 199.

Dagegen kann sie sich auf den in Rede stehenden Befreiungsgrund nicht berufen, wenn der eingetretene Schaden nachweislich durch ihr oder ihrer Leute Verschulden bezw. konkurrirendes Verschulden entstanden ist (s. oben Anm. 225 S. 270).

Als erfahrungsgemäß aus der eigenthümlich natürlichen Beschaffenheit der Güter sich ergebende besondere Gefahren führt Ziffer 4 Art. 424 H.-G.-B. beispielsweise speziell an: die Gefahr des Bruches (vornehmlich bei ihrer Natur nach leicht zerbrechlichen Sachen), des Rostes (bei leicht rostenden Sachen, z. B. Metallen), des inneren Verderbes (bei leicht verderblichen Sachen, Flüssigkeiten und anderen Stoffen, die leicht in Gährung und Fäulniß

übergehen oder durch Frost und Hitze leiden, s. hierüber Bd. I Anm. 48 S. 279 f.), der außergewöhnlichen Leckage (s. Bd. I Anm. 48 S. 283). Ihnen fügt das Betriebsreglement (§ 67 Nr. 4) noch zu: die Gefahr der Selbstentzündung (bei leicht entzündlichen, explodirbaren ꝛc. Stoffen) und des Gewichtsverlustes (bei leicht vertrocknenden, verduftenden, schwindenden Sachen), wie die allgemeine Gefährlichkeit (überhaupt) bei an sich gefährlichen Substanzen (wie Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden Gegenständen). S. Schott S. 493 und Anm. 44, Endemann, N. d. E. S. 576.

Der Beweis aber, daß das betreffende Gut die eigenthümlich natürliche Beschaffenheit besitzt, daß es einer besonderen Gefahr irgend einer Art des Verlustes ꝛc. ausgesetzt ist, wird durch diese Aufführungen des Gesetzes oder Reglements, wie bereits bemerkt, im konkreten Falle nicht etwa erübrigt, liegt vielmehr, wenn dies im Streitfalle nicht notorisch oder dem Richter erfahrungsmäßig bekannt ist, der Eisenbahn ob, und dieser hat — event. unter Zuziehung von Sachverständigen — darüber zu entscheiden.

Vgl. Erk. des App.-Ger. Frankfurt a. M. vom 19. Januar 1871, Busch Arch. Bd. 23 S. 427 und Erk. des Oesterr. Oberst. Ger. vom 28. Januar 1875, Röll S. 334.

So auch das Reichsgericht:

Der Ausschluß der Haftpflicht der Eisenbahn gemäß Art. 424 Nr. 4 H.-G.-B. und § 67 Nr. 1 Betr.-Regl. betrifft nur Güter, welchen in Betreff der dort angeführten Gefahren eine leichte Verletzbarkeit oder natürliche Empfindlichkeit zukommt. Ob dies der Fall, ist eine von der Bahn nachzuweisende, vom Richter festzustellende Thatfrage. So sind z. B. unter den Ziff. 1a des § 67 Betr.-Regl. aufgeführten leicht entzündlichen Gegenständen mit Rücksicht auf die in Ziff. 1 aufgeführte Gefahr der Selbstentzündung nur die der leichten Selbstentzündung ausgesetzten Gegenstände gemeint. Daher genügt bei leicht entzündlichen Waaren nicht die bloße Möglichkeit der Selbstentzündung, sondern es ist der Nachweis und die richterliche Feststellung der leichten Selbstentzündbarkeit nothwendig.

Erkannt vom 1. Civ. Sen. d. Reichsger. unterm 13. Febr. 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 136. Vgl. auch Erk. dess. Sen. v. 6. März 1886 eod. Bd. 4 S. 427. Abweichend hiervon hat d. Oesterr. Oberst. Ger.-Hof Erk. v. 19. Jan. 1887 eod. Bd. 6 S. 12 angenommen, daß eine besonders große Gefahr nicht erfordert werde, sondern jede aus der eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit des Guts überhaupt herrührende genüge.

Erst wenn die gedachte Vorfrage feststeht, dann spricht die Vermuthung aus Alin. 2 dafür, daß ein eingetretener Schaden wirklich in Folge der eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden sei.

Die Praxis hat, wenn auch mehrfach schwankend, doch im Wesentlichen hieran festgehalten:

Bruch bei Eisengußwaaren:

Erk. des Stadtger. Berlin vom 15. April 1865, D. E.-Z. 1865 S. 465—467.

bei dünnen Steinplatten:

Erk. d. Oesterr. Oberst. Ger.-H. Ztg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. Nr. 41 S. 382.

Rost bei Blechsendungen:

Erk. des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 15. Juli 1873, Röll S. 227.

Innerer Verderb:

bei Fetten:

Erk. des Stadtamtes und Stadtger. Frankfurt a. M., Busch Bd. 12 S. 399 und App.-Ger. daselbst Bd. 15 S. 96, 97, des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 4. Januar 1876, Röll S. 4 5.

bei Hopfen:

Erk. des Hand.- und Ober-Ger. Lübeck vom 18. Oktober 1866 und 21. Januar 1867, Busch Bd. 16 S. 274, Zeit. des Bern. Jur.-Ver. 1877.

bei thierischen Häuten (durch Fäulniß):

Erk. des Ob. Land. Ger. Wien vom 4. Januar 1876. Röll Nr. 172 S. 415.

bei Südfrüchten, Obst, Kartoffeln (durch Frost):

Erk. des Ob.-Land. Ger. Wien vom 24. April 1877, Röll S. 500.

Erk. d. R.-O.-H.-G. vom 18. März 1873. Puchelt II. S. 576 u. v. 18. März 1874, Zeitg. d. Ver. d. Eisenb.-Verw. 1875 S. 1057 des Ob. Land.-Ger. Braunschweig v. 22. Mai 1885. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 282 (283).

Außergewöhnliche Leckage:

bei Sprit:

Erk. des Berner App.- und Kassat.-Hofes vom 2. November 1876, D. Jur.-Zeitg. 1878 S. 185.

bei Syrup:

Erk. des App.-Ger. Magdeburg vom 31. März 1868, Busch Bd. 18 S. 12, Hinschius, Zeitschr. f. Gesetzgebung II. S. 681.

bei Oel:

Erk. des Stadtamts und Stadtger. Frankfurt a. M. vom 23. Dezember 1865 und 21. März 1866, Centr.-Org. III. S. 248, D. C.-Z. 1867 S. 199, 200.

Selbstentzündung:

bei Baumwolle, Baumwollenabfällen ꝛc.:

Erk. des Oesterr.-Oberst. Ger. vom 28. Januar 1875, Röll S. 334, u. v. 25. April 1882, Z. 4097, d. R.-O.-H.-G. v. 2. Novbr. 1874 Entsch. Bd. 15 S. 83.

bei Flachs:

Erk. des Oesterr.-Oberst. Ger. v. 19. Januar 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 12, doch erscheint die Begründung dieses Erk. nicht zutreffend (s. oben S. 283, 287).

dagegen nicht bei bengalischen Zündhölzern, weil sie der leichten Selbstentzündung nicht ausgesetzt sind (Erk. d. Reichsger. v. 13. Febr. 1886. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 186).

229) **[Es kann bedungen werden:]**
„5) in Ansehung lebender Thiere:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist."

Ziff. 5 gestattet — als fünfte Ausnahme von der Regel des Art. 428 — den Eisenbahnen die vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht: „in Ansehung lebender Thiere".

Von dieser Befugniß ist in den Eisenbahn-Betriebsreglements (§ 44 Alin. 2 Satz 1) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 234 S. 318), d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. § 94 S. 190). Ueber die Frage, ob bezw.

inwieweit durch § 44 Alin. 2 Satz 1 Betr.-Regl. hierbei die den Eisenbahnen durch Art. 424 Ziff. 5 gegebene Befugniß überschritten sei, s. unten S. 289 f. und S. 318 f.

Der gefährliche Umstand, die Transportgefahr, welche die Zulassung dieses Befreiungsvertrages begründen, liegt in der eigenthümlichen, natürlichen Beschaffenheit der zu transportirenden Güter als lebender Thiere, und insoweit wird Ziff. 5 mit Recht nur als eine besondere Anwendung, ein spezieller Fall der Ziff. 4 bezeichnet. Vgl. Thöl a. a. O. S. 190 Anm. 8, W. Koch S. 108.

A. Auf den gesetzgeberischen Grund für diese Ausnahme ist bereits in der Denkschrift vom 12. Dezember 1859 S. 11 hingewiesen. Es würde die Haftpflicht der Eisenbahnen die Grenzen der Möglichkeit überschreiten, wenn ihnen die Uebernahme derjenigen Gefahr für Thiere zugemuthet würde, welche mit der Natur derselben verbunden ist. Und ausführlicher motivirt dies von Hahn II. S. 732 § 18: „Der Transport lebender Thiere hat dadurch eine besondere Eigenthümlichkeit, daß das transportirte Objekt durch die eigene Thätigkeit oder die Thätigkeit eines mittransportirten Objekts leicht beschädigt werden kann, daß die Beschädigung durch eigene Thätigkeit entweder überhaupt nicht oder doch nur durch solche Maßregeln abgewendet werden kann, welche dem sonstigen Wohlbefinden des Thiers nachtheilig sind und die Maßregeln zur Verhütung der Beschädigung durch andere Thiere so kostspielig sind, daß der Transport mancher Thiere die dadurch veranlaßte Erhöhung der Kosten nicht ertragen würde. Es erscheint daher nicht unbillig, wenn die Eisenbahnverwaltungen die Haftung für denjenigen Schaden, welcher durch die eigene Thätigkeit der Thiere entsteht und, sofern vertragsmäßig der Transport mehrerer Thiere in einem Raume erfolgt, auch für den Schaden, welcher durch die anderen Thiere hervorgebracht wird, ablehnt."

Von diesen Gesichtspunkten aus war in III. Lesung (Prot. S. 4787 II. ad 1 c.) die Zulässigkeit des Haftausschlusses für Schäden, welche durch die besondere Natur der Thiere entstanden sein können, vorgeschlagen. Indeß wurde dieser Vorschlag für nicht weit genug gehend erachtet und die jetzige Fassung angenommen, um anzudeuten, daß die Eisenbahnen nicht blos die Haftung für diejenigen Gefahren ablehnen dürfen, welche wegen der besonderen Natur dieses oder jenes Thiers mit dem Transport derselben verbunden seien, sondern, da das Aufladen, Transportiren und Abladen aller lebenden Thiere mehr oder weniger mit Gefahren für die letzteren verbunden sei, auch die Haftung für alle Schäden, die aus der besonderen Gefahr entstehen könnten, welche mit dem Transport von lebenden Thieren überhaupt verknüpft zu sein pflegen (Prot. S. 5015—5017). Ein Antrag, das Wort „besonderen" vor „Gefahr" zu streichen, wurde — im Gegensatz zu Ziff. 1, 2, 4 und 6 — für Ziff. 5 ausdrücklich abgelehnt, weil sonst die betreffende Ziffer keinen anderen Sinn haben würde, als den, daß die Eisenbahnen alle und jede Haftung für die zum Transport übergebenen lebenden Thiere ablehnen könnten (Prot. S. 5109).

B. Die alleinige Voraussetzung für den vorliegenden Befreiungsgrund ist hiernach der Transport von lebenden Thieren. Während in Ziff. 4 die Güter, für deren Transport die Haftung beschränkt werden darf, nicht speziell aufgeführt, sondern nur nach ihrer Eigenschaft derartig beschrieben sind, daß es Güter sein müssen, die vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffen-

heit der besonderen Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung ausgesetzt sind, mithin im konkreten Falle der Richter erst Entscheidung darüber zu treffen hat, ob das bezügliche Gut diese eigenartige Beschaffenheit besitzt, ist in Ziff. 5 eine einzelne Kategorie von Gütern durch das Gesetz selbst speziell bezeichnet, welcher diese Eigenschaft ohne Weiteres, ex lege zustehen soll, nämlich: den lebenden Thieren. Es genügt die begriffliche Feststellung, daß das Transportobjekt ein lebendes Thier ist, um die Haftbeschränkung darauf in Anwendung zu bringen. Mangels jeder Beschränkung sind lebende Thiere aller Art und ausnahmslos darunter zu verstehen (Endemann N. d. E. S. 576), wenngleich es Thiere von so harter und zäher Konstitution und so geringer Empfindlichkeit giebt, daß in Betreff ihrer die Haftbeschränkung der Tendenz des Gesetzes vielleicht nicht ganz entspricht. Die Ausnahme beschränkt sich also nicht etwa allein auf Nutz- und Hausthiere bezw. auf solche, die im Handels- und Transportverkehre gewöhnlich vorkommen (§ 44 Alin. 8 Betr.-Regl.), sondern auf Thiere jeder Art und Gattung (wilde Thiere, Vögel, Fische, auch Insekten, z. B. Bienen 2c.). Vgl. die Anwendung der Ziff. 5 des Art. 424 auf den Transport von

Hunden:

Erk. in Busch's Arch. Bd. 18 S. 433.

Ochsen:

Erk. des Oesterr.-Oberst. Ger. vom 16. März 1871, Röll S. 159, Epstein S. 178 und 16. November 1876, Röll S. 469, Epstein S. 409.

Kühen:

Erk. des Stadtger. Breslau vom 30. März 1873, D. E.-Z. 1873 S. 523 und des Bayr. Handelsger. Frankenthal vom 18. Februar 1867, Busch Bd. 13 S. 459.

Pferden:

Erk. des Oesterr. Oberst Ger. vom 14. November 1877, Röll S. 550, Epstein S. 462

Bienen:

Erk. des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 22. Oktober 1873, Röll S. 236.

C. Liegt diese Voraussetzung — der Transport von lebenden Thieren — vor, so kann bedungen werden, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist. Ueber Art und Form dieser Vereinbarung, s. oben S. 264. Auch hier ist nicht Befreiung von jeder Haftbarkeit, sondern nur von Schäden gestattet, welche mit der eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit dieses Transportsobjekts zusammenhängen (Prot. S. 5109). Wenn aber, um dieser Einschränkung Ausdruck zu geben, das Wort „besonderen" vor „Gefahr" beibehalten worden ist, so war dies ebensowenig erforderlich, als in Ziff. 1, 2, 3, 4 und 6. Denn auch ohne diesen Zusatz ist es klar, daß nur die Haftung für die durch die eigenthümliche Natur des Thiertransports bedingten Schäden ausgeschlossen werden darf. (Vgl. Thöl III. S. 190 Anm. 2, welcher die Beibehaltung als überflüssig bezeichnet, Schott S. 494.) Ist ein solcher Schaden eingetreten, welcher hierdurch hervorgerufen sein kann, so findet ebenfalls zu Gunsten der Eisenbahn die in Alin. 2 des Art. 424 aufgestellte Vermuthung Anwendung.

Wenn Thöl (a. a. O. S. 190, 191, vgl. auch Schott S. 494) den Satz dahin interpretirt: daß wegen des Unfalls nicht gehaftet werde, welcher eine Gefahr dieses Thiertransports, d. h. des oder dieses Transportes

dieſes Thieres bezw. aus dieſem Thiertransport als ſolchem entſtanden iſt — ſo kann dieſe Individualiſirung nicht als zutreffend bezeichnet werden. Es ſoll, wie in den Verhandlungen ausdrücklich hervorgehoben (Prot. S. 5015) und auch durch Annahme des Prot. S. 5016 vorgeſchlagenen Satzes dokumentirt worden iſt, nicht blos derjenige Schaden abgelehnt werden dürfen, welcher mit der beſonderen Natur gerade dieſes oder jenes Thieres verbunden zu ſein pflegt, ſondern alle Schäden, welche mit der beſonderen Gefahr des Transportes lebender Thiere überhaupt verknüpft zu ſein pflegen. (Vgl. v. Krämel S. 605.). Es kommt alſo nicht darauf an, daß die beſondere Natur gerade dieſes transportirten Thieres oder dieſer Thiergattung die Gefahr bezw. den Schaden bedingt und nahe gelegt habe (alſo z. B. bei Springthieren das Entſpringen, bei Vögeln das Entfliegen ꝛc.), ſondern daß ein Schaden vorliegt, der überhaupt mit dem Thiertransport, — gleichviel welcher Art — verbunden zu ſein pflegt. Ein weiteres Eingehen auf die beſondere Natur des Individuums oder der Gattung oder des einzelnen Transports iſt nicht erforderlich. Die Worte „mit dem Transport dieſer Thiere" bedeuten nicht etwa ſpeziell dieſer Thiere bezw. dieſer Thiergattung oder dieſes konkreten Thiertransports, ſondern, wie ein Vergleich des von der Konferenz angenommenen Satzes (Prot. S. 5016) und der von der Redaktionskommiſſion danach aufgeſtellten Faſſung (Prot. S. 5121) lehrt, lediglich: „mit dem Transport lebender Thiere überhaupt". Die Worte „dieſer Thiere" ſind unverkennbar nur gewählt, um die Wiederholung der kurz vorher ſtehenden Worte „lebender Thiere" zu vermeiden, bedeuten aber daſſelbe. Es genügt alſo, daß der eingetretene Schaden mit dem Transporte lebender Thiere überhaupt und generell alſo beim Auf-, Ver- und Abladen ꝛc. gewöhnlich verknüpft zu ſein pflegt, um die Vermuthung des Alin. 2 zu Gunſten der Bahn zu begründen.

Vgl. Stubenrauch S. 548, Wächter I. S. 295 Anm. 15, Scheffer und Groß S. 455. v. Hahn II. S. 732, 733.

Ueber die Frage, ob ein derartiger Schaden vorliegt, bezw. ob derſelbe ſich als eine Folge des Transports lebender Thiere darſtellt, hat im konkreten Falle — event. nach Anhörung Sachverſtändiger — der Richter zu entſcheiden. (Keyßner S. 486 Nr. 18.) Die Parteien dürfen über die einzelnen Kategorien der auszuſchließenden Gefahren bezw. Schäden aus den bereits bei Ziff. 4 S. 283 angegebenen Gründen nicht vorher Vereinbarung treffen. Daher wurde auch ein Antrag, den Eiſenbahnen das Recht einzuräumen, die mit der Obhut der Thiere verbundene Haftung abzulehnen, verworfen, weil er, was Schäden anlangt, die nur durch ſpezielle Wartung der Thiere zu vermeiden ſeien, ſelbſtverſtändlich ſei, im Uebrigen aber zu weit gehen würde, da die Eiſenbahn ſich nicht jeder Sorge für Thiertransporte entſchlagen dürfe (Prot. S. 5016, 5017).

Aus dieſem Grunde können die im Betr.-Regl. § 44 Alin. 2 getroffenen Beſtimmungen über Schadensfälle (Entſpringen, Fallen, Stoßen, Erſticken, beim Einladen, Ausladen, während des Transports oder beim Aufenthalte auf dem Bahnhofe) im Streitfalle höchſtens als Erfahrungsſätze (v. Hahn II. S. 733: „beiſpielsweiſe"), nicht als bindende Vertragsbeſtimmungen gelten und ſind, wie Thöl S. 191 mit Recht annimmt, ungültig, wenn ſie letzteren Charakter beanſpruchen — worauf allerdings die Faſſung hinzudeuten ſcheint (ſ. oben

Ziff. 4 S. 284). Ungültig in dieſer Unbeſtimmtheit und Allgemeinheit ſind jedenfalls die Worte: „oder aus ſonſtigen Urſachen ꝛc."

v. Hahn II. S. 733, § 14, Puchelt II. S. 568 Nr. 8. Endemann, R. d. E. S. 670. Steinbach in Grünhut's Zeitſchr. Bd. 10 S. 211, 212. — A. M. W. Koch in d. Zeitg. d. Ver. deutſch. Eiſenb.-Verw. 1883 S. 498. Schott S. 494. Drilling S. 30—32, welche die qu. Beſtimmungen in reſtriktivem Sinne für gültig erachten.)

Im konkreten Schadensfalle hat mithin die Bahn zu beweiſen, daß ein Transport lebender Thiere Gegenſtand des Vertrages geweſen und daß der eingetretene Schaden — wenn dies dem Richter nicht bereits aus Erfahrung bekannt iſt — (das Entſprungen-, Geſtoßen-, Gefallen-, Erſticktſein ꝛc.) mit den beſonderen Gefahren des Transports lebender Thiere überhaupt verbunden zu ſein pflegt. Die bloße Bezugnahme auf Vereinbarung oder Reglement erübrigt dieſen Beweis nicht. Hat der Richter dieſe Vorausſetzungen als zutreffend anerkannt, ſo tritt nunmehr, wenn nicht der Beweis des Gegentheils erbracht wird, die Vermuthung ein, daß der eingetretene Schaden wirklich aus jenen Gefahren entſtanden iſt. Der Schaden braucht nicht unabwendbar zu ſein, es genügt, daß er mit den beſonderen Gefahren des Transports lebender Thiere in kauſalem Zuſammenhange ſteht. In dieſem Falle iſt es auch gleichgültig, ob er beim Auf- oder Abladen, beim Warten auf dem Bahnhofe oder in den Wagen während des Transports entſtanden iſt.

Prot. S. 5015, C. F. Koch S. 432 Anm. 73, v. Krämel S. 605, Scheffer u. Groß S. 455.

Die Eiſenbahn iſt zu beſonderen Sicherungsmaßregeln nicht verpflichtet. Dagegen kann ſie ſich auf den fraglichen Befreiungsgrund bei eigenem oder konkurrirendem Verſchulden nicht berufen.

Vgl. Wolff in Buſch's Arch. Bd. 19 S. 487. Entkommen eines Hundes durch Nachläſſigkeit des Bahnperſonals: Buſch Bd. 18 S. 433 f., Beſchädigung eines Thieres durch ſchlechten Verſchluß der Wagenthüren: Goldſchmidt's Zeitſchr. Bd. 10 S. 162, 75. Entſch. d. Oeſterr. Oberſt. Ger.-H. v. 30. Aug. 1866. Röll Nr. 33 S. 80—82. Epſtein Nr. 26 S. 100.

Im Uebrigen iſt die Haftung der Eiſenbahnen für Thiertransporte nicht nur durch Ziff. 5 beſchränkt, ſondern, da lebende Thiere nach dem Eiſenbahn-Betriebsreglement (§ 40 Alin. 1) von dem Abſender bezw. Empfänger ſelbſt ein- und auszuladen, ſowie zumeiſt (§ 40 Alin. 4) auch zu begleiten ſind, ſo finden auch die nach Ziff. 8 und 6 des Art. 424 geſtatteten Haftbeſchränkungen § 67 Nr. 4 und 5 Betr.-Regl., ſ. Anm. 238 S. 814 — 817 auf dieſelben Anwendung.

Vgl. Wehrmann S. 122, Keyßner S. 486 Nr. 13, Puchelt II. S. 568 Nr. 8 u. 9, v. Hahn II. S. 733, 735, Schott S. 494.

Nach der Eigenart lebender Thiere werden die meiſten Schadensfälle erfahrungsgemäß im Fallen, Geſtoßenwerden, Erſticken, Entſpringen, Entfliegen beſtehen. Indeß kommt alles auf den konkreten Fall an. Jedenfalls iſt es unzutreffend, aus den Worten „für dieſelben" zu folgern, daß Entſpringen, Entfliegen, Entkommen ꝛc. nicht hierher gehören, weil dies Schäden ſeien, die den Eigenthümer, nicht das Thier träfen. (Vgl. C. F. Koch S. 432 Anm. 72.) Wenn auch ein Antrag, die Worte „für dieſelben" zu ſtreichen, um jenen Zweifel auszuſchließen, abgelehnt wurde (Prot. S. 5109), ſo folgt daraus keineswegs, daß das Gegentheil für richtig erklärt worden, ſondern nur, daß

der Zweifel für unbegründet gehalten worden ist. Die Worte „für dieselben" bedeuten, wie Thöl III. S. 189 Anm. 1 zutreffend bemerkt, nur „in Betreff derselben" und sind im Gegensatz zu einer Gefahr gedacht, in welche das Thier andere Güter bringen kann, (nicht auch andere Thiere, denn gerade das sich gegenseitig Beschädigen gehört zur Eigenart der Thiere und läßt sich nicht vermeiden, v. Hahn II. S. 734. 785). Das Thier kommt nur als Transportgut in Betracht. Der Schaden ist also bei Entspringen, Entkommen ꝛc. ganz besonders vorhanden, weil dann das ganze Gut in Verlust geräth.

230) **[Es kann bedungen werden:]**
„6. in Ansehung begleiteter Güter:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird."

Ziff. 6 gestattet — als sechste Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen die vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht „in Ansehung begleiteter Güter".

Von dieser Befugniß ist in den Eisenbahn-Betriebsreglements (§ 67 Nr. 5 und speziell für Thiere: § 44 Alin. 2 Satz 2 u. 3, vgl. auch § 40 Alin. 4, § 34 Alin. 3) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 238 Nr. 5 S. 317 und Anm. 234 S. 319), d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. § 95 S. 193). Ueber die Frage, ob bezw. inwieweit durch § 44 Alin. 2 Satz 3 hierbei die den Eisenbahnen durch Art. 424 Ziff. 6 gegebene Befugniß überschritten sei, s. unten S. 295 und S. 319.

Das gefährliche Moment, welches die Zulassung dieses Befreiungsvertrages begründet, liegt darin, daß in dem Maße, in welchem — nach dem rationellen Zwecke der Begleitung — der Absender durch die Begleitung selbst die Obhut über das Gut übernimmt und damit auf die Thätigkeit der Eisenbahn zum Schutze gegen diejenigen Schäden, deren Verhütung durch die Begleitung bezweckt wird, gewissermaßen verzichtet, die Eisenbahn befugt erscheint, eine entsprechende Verminderung der eigenen Obhut eintreten zu lassen.

Vgl. Thöl a. a. O. S. 192, v. Hahn II. S. 731, Prot. S. 5017. Schott S. 494, Endemann, R. d. E. S. 671.

A. Die alleinige Voraussetzung für diesen Befreiungsgrund ist der Transport „begleiteter Güter". Unter begleiteten Gütern sind Mangels jeder Beschränkung alle diejenigen Güter zu verstehen, welche vom Absender oder einer von ihm beauftragten Person begleitet werden (Prot. S. 5110, C. F. Koch S. 482 Anm. 74, W. Koch S. 109, Puchelt II. S. 568, Makower S. 462 Anm. 32). Es ist irrelevant, ob die Begleitung mit oder ohne Vereinbarung mit der Eisenbahn erfolgt. Die Thatsache der Begleitung genügt. Dies folgt e contrario aus Ziff. 1, 2 u. 3, welche eine Vereinbarung voraussetzen, und hinwiederum aus Ziff. 4 u. 5, wo dies wie bei Ziff. 6 nicht der Fall ist. Es liegt kein Grund für die gegentheilige, von Thöl III. S. 192, Schott S. 494 (übrigens im Widerspruch mit S. 495 Anm. 57), und v. Hahn II. S. 734 § 16 vertretene Annahme vor. Der Wortlaut giebt zu dieser

Einschränkung keinen Anlaß. In den Protokollen (S. 5017, 5110) ist von einer vorgängigen Vereinbarung bezw. Verabredung über die Begleitung nicht die Rede. Der Umstand, daß die Haftbeschränkung über begleitete Güter auszubedingen ist, involvirt durchaus nicht, daß auch die Begleitung selbst vereinbart sein müsse. Denn die Haftbeschränkung kann generell (im Reglement) ausbedungen werden für alle Güter, welche begleitet sind, die Eigenschaft begleiteter Güter thatsächlich haben, bei welchen die Voraussetzung der Begleitung faktisch vorliegt (so auch richtig Endemann, R. d. E. § 131 S. 671). Letztere ist quaestio facti (ebenso wie bei Ziff. 5 die Voraussetzung, daß Transportobjekt ein Thier und zwar ein lebendes Thier ist). Die Begleitung kann ausdrücklich vereinbart sein, aber sie muß nicht. Die ratio legis trifft auch da zu, wo sie nicht vereinbart ist. Denn auch bei nur thatsächlich erfolgender Begleitung werden die Organe der Eisenbahn ihre eigene Thätigkeit mit Recht einschränken, da füglich zwiefache Obhut überflüssig und unzweckmäßig erscheint. Das Eisenb.-Betr.-Regl. (§ 38) spricht daher sowohl von einer eisenbahnseitig vorgeschriebenen, wie auch von einer vom Versender freiwillig übernommenen Begleitung. Die etwaige Verabredung kann in beliebiger Form erfolgen, mündlich, schriftlich, durch besondere Uebereinkunft oder im Wege des Tarifs und Reglements.

Eine andere Frage ist es, ob die Eisenbahnen beliebig die Begleitung verlangen bezw. sich durch Vertrag oder Spezial-Reglement bei beliebig gewählten Gütern ausbedingen dürfen. Diese Frage ist zu verneinen (A. M. Thöl III. S. 192 und anscheinend auch v. Hahn II. S. 784). Würde die Eisenbahn beliebig ein derartiges Verlangen stellen bezw. den Transport zurückweisen können, wenn der Absender auf die Bedingung der Begleitung nicht eingehen will, so würde sie hierdurch in vielen Fällen ihre gesetzliche Transportpflicht illusorisch zu machen in der Lage sein. Will also der Absender nicht freiwillig die Begleitung übernehmen, so kann er dazu nur bei solchen Gütern genöthigt werden, bei welchen die Begleitung im Interesse des zu versendenden Gutes wie auch anderer Güter durch die geltenden Staatsbetriebsreglements vorgeschrieben ist. Ein weitergehendes Verlangen würde mit diesen im Widerspruch stehen und dem Publikum eine im Vergleich mit den Staatsreglements ungünstigere Bedingung stellen (s. Einleit. z. Betr.-Reglement, oben Anm. 208 S. 211, Schott S. 495 u. Anm. 56, Endemann, R. d. E. S. 671). Hierüber hat aber im Streitfalle der Richter zu entscheiden (vgl. Art. 422 Anm. 197 S. 187 und Puchelt II. S. 569). Unterläßt aber die Eisenbahn in denjenigen Fällen, wo Begleitung im Reglement vorgesehen ist, die bezügliche Aufforderung dazu an den Absender (z. B. im Falle des § 40 Alin. 4 Betr.-Regl.), so kann sie sich auf die Befreiung von der Haftpflicht aus Art. 424 Ziff. 6 H.-G.-B. und §§ 44, 67 Nr. 5 Betr.-Regl. nicht berufen.

Vgl. Erk. des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 21. Juni 1876, Burian u. Johanny, Jur. Bl. VI. S. 22 f., bestät. vom Oesterr. Oberst. Ger. unterm 16. November 1876, Epstein S. 409, Röll S. 469 und das Erk. des Stadtger. Breslau vom 30. März 1873 D. E.-Z. 1873 S. 523.

Nach dem Betr.-Reglement müssen begleitet sein: 1. Leichen (§ 34 Alin. 3). 2 Die im § 48 Anl. D I aufgeführten Spreng- und Explosivstoffe bei Aufgabe

von mehr als einer Wagenladung (Anl. D I Ziff. 7). 3. Thiere, falls dieselben aus Großvieh bestehen und eine Sendung eine oder mehrere Wagenladungen ausmacht; bei der Beförderung anderer lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt (§ 40 Abs. 4 u. Bek. d. Reichskanzlers v. 18. Juli 1879, Centr. Bl. S. 479 f. § 8). Doch soll nach dem Erl. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 8. März 1888 (E.-V.-Bl. S. 79) bei der Aufgabe einzelner Stücke Vieh von dem Verlangen der Beigabe einer Begleitung bis auf weiteres der Regel nach — außer bei besonderen, auf den Begleitpapieren anzugebenden Gründen — abgesehen werden. Als gestattet vorausgesetzt ist sodann das Verlangen einer Begleitung bei Equipagen u. anderen Fahrzeugen. (§ 37, 38 Abs. 1, 4.)

B. Ist die gedachte Voraussetzung — der Transport begleiteter Güter — gegeben, so kann bedungen werden, daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. Ueber Art und Form dieser Vereinbarung s. Ziff. 1 S. 267 f. Die Verabredung, daß die Güter zu begleiten sind, oder die Thatsache der Begleitung involvirt an sich nicht implicite die Vereinbarung der Nichthaftung, letztere muß vielmehr — wenngleich in beliebiger Form, also unter Umständen auch stillschweigend (v. Hahn II. S. 734) — besonders stipulirt sein und ist auch im Eisenb.-Betr.-Regl. § 67 Nr. 5 speziell ausgesprochen.

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 9. Januar 1874, Entsch. Bd. 12 S. 205.

Nicht Liberirung von jeglicher Haftung darf vereinbart werden, sondern nur von der Haftung desjenigen Schadens, dessen Eintritt durch die Begleitung abgewendet werden soll. Auf die Bemerkung eines Konferenzmitgliedes, daß diese Bestimmung eine unrichtige Anwendung ermöglichen würde, indem z. B. die Bahnverwaltungen eine Aufzählung der Gefahren, welche nach ihrer Intention durch die Begleitung abgewendet werden sollten, in das Reglement aufnehmen, und diese willkürlich ausdehnen könnten, wurde entgegnet: „Es verstehe sich von selbst und brauche nicht ausdrücklich ausgesprochen zu werden, daß auf Grund dieser Bestimmung nur eine Befreiung von solchen Gefahren bedungen werden dürfe, welche vernünftigerweise durch die Begleitung vermieden werden könnten, und daß der Richter bei Entscheidung etwaiger Streitigkeiten davon auszugehen habe, eine Gefahr, welche durch die Begleitung nicht hätte abgewendet werden können, habe auch nicht dadurch abgewendet werden sollen"

Prot. S. 5017, v. Hahn II. S. 734, 735, E. F. Koch S. 433 Anm. 74, Puchelt II. S. 659 Anm. 9. Schott S. 494. Endemann, R. d. E. S. 671.

Es ist also nicht etwa die Haftung ex recepto ganz aufgehoben, sondern nur in Betreff derjenigen Schäden ausgeschlossen, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. Es brauchen aber nicht Schäden bezw. Gefahren besonderer Art zu sein, deshalb wurde das Wort „besonderen" vor „Gefahr" gestrichen (Prot. S. 5019, 5021).

An sich ist es nicht unstatthaft, daß in jener Vereinbarung einzelne Schäden bezeichnet sind, deren Abwendung durch die Begleitung bewirkt werden soll. Aber diese Bezeichnung ist nicht bindender Natur, sie hat nur den Charakter einer Parteibehauptung und unterliegt im Streitfalle der richterlichen Kognition. Stellt sich heraus, daß der bezeichnete Schaden nicht ein derartiger ist, daß die

Begleitung denselben vernünftigerweise zu verhindern vermag (z. B. es wäre vereinbart, die Begleitung solle den Schaden aus dem Zusammenstoße zweier Züge verhindern), so ist die Ausschließung der Haftung für den bezeichneten Schaden ungültig. Die Eisenbahn darf zwar — zu Gunsten des Publikums — die Ablehnung der Haftpflicht auf einige wenige (in concreto für zulässig erachtete) Schadensfälle beschränken, aber nicht beliebig und willkürlich ausdehnen. Fehlt jede Beschränkung, so ist, wie Thöl S. 192, 193 zutreffend bemerkt, da jede Beschränkung im Zweck willkürlich ist, anzunehmen, daß der Zweck sei, die Begleitung solle jegliche Ursache des Unfalls abwenden, welche sie irgend abwenden kann. Aber selbst wenn der Zweck der Begleitung ohne jegliche Einschränkung vereinbart ist, so bleiben doch zahlreiche Umstände übrig, welche selber nicht und deren Wirkung nicht durch einen oder auch mehrere Begleiter abgewandt werden können und welche daher die Vereinbarung auch nicht mitbegreifen will und kann. (Vgl. auch Schott S. 494. Doch sind die Ausführungen dieses Schriftstellers a. a. O. S. 495, 496 über die Begleitung von Equipagen und anderen Fahrzeugen nicht verständlich.)

Auch hier kommt der Eisenbahn in Abänderung der gewöhnlichen Beweislast die gesetzliche Vermuthung zu Gute, daß, wenn der eingetretene Schaden seiner Beschaffenheit nach derartig ist, daß er aus jener nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, bis zum Beweise des Gegentheils angenommen wird, er sei aus derselben wirklich entstanden (vgl. über diese gesetzliche Vermuthung Art. 424 Alin. 2 unten Anm. 231 S. 295 f.). Es ist nicht nothwendig, daß der Schaden sich als ein unabwendbarer darstellt, sondern es genügt, daß der eingetretene Schaden mit den durch die Begleitung abzuwendenden Gefahren in erkennbarem Zusammenhange, im Kausalnexus steht, wenngleich es vielleicht der Eisenbahn möglich gewesen wäre, durch anderweite Schutzmittel den Schaden abzuwenden (s. oben S. 267 f.). Die Eisenbahn ist zur Stellung und Anwendung anderer besonderer Sicherungsmaßregeln, welche die Begleitung zu ersetzen vermögen, nicht verpflichtet (s. S. 270). Jedoch ist selbstverständliche Voraussetzung, daß ein Verschulden der Bahn oder ihrer Leute nicht vorliegen darf, denn dieses hebt die Haftbeschränkung wieder auf (s. S. 270).

Welcher Art diese Schäden sind, läßt sich nach Obigem (S. 293) allgemein nicht bestimmen. Etwaige spezielle Angaben und Aufzählungen über die auszuschließenden Schäden können immer nur den Charakter von Parteibehauptungen oder von Erfahrungssätzen beanspruchen und bedürfen in concreto richterlicher Prüfung und Feststellung (s. Puchelt II. S. 570). Unter dieser Voraussetzung ist anzunehmen, daß in der Regel durch die Begleitung Schutz gegen Diebstahl, sodann je nach der Art der Güter auch gegen Witterungseinflüsse bezweckt wird, dergestalt, daß es dem Begleiter obliegt, bei Hitze, Kälte oder Nässe für die entsprechenden Schutzmaßregeln der davon afficirten Güter in geeigneter Weise zu sorgen (Anfeuchten, Sprengen, Umstechen des Getreides — Umfüllen der Fässer — Bedecken 2c.), ferner bei lebenden Thieren für Obhut, Pflege, Wartung, Fütterung, Tränkung 2c. (vgl. Prot. S. 5016, Wehrmann S. 128, W. Koch S. 709, Endemann, R. d. E. S. 671), sodann für das Befestigen im Wagen gegen Herausfallen, Entspringen, Entfliegen,

Erk. des Oesterr. Oberst. Ger. vom 14. November 1867, Epstein S. 463, Röll S. 350.

für ausreichenden Verschluß, sowie für Lüften des Wagens gegen Ersticken,

bezw. gegen die Gefahr des Sichselbstschließens (Zufallens) der Wagenthüren.

Erk. des Oesterr. Oberst. Ger. vom 16. März 1871, Epstein S. 178, Röll S. 159.

Zu weit aber geht und wird mit Recht von Thöl (§ 95 S. 193 f.) für ungültig erachtet §. 44 Alin. 2 Satz 3 des Eisenbahn-Betriebsreglements, wonach zu den Gefahren, deren Abwendung bei Thiertransporten durch die Begleitung bezweckt wird, ganz apodiktisch: „alle Gefahren zu rechnen sind, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transports abgewendet werden können". Denn mit diesem negativen Satze beseitigt das Reglement — positiv gefaßt — bis auf die eine Ausnahme des aus eisenbahnseitig zu vertretender Beschädigung des Fahrzeuges herbeigeführten Schadens ganz allgemein jede Haftpflicht für begleitete Thiere, gleichviel welche Ursache des Unfalls überhaupt vorliegt und ob derselbe durch die Begleitung abzuwenden war (Thöl S. 194 und Anm. 4). Diese Bestimmung verstößt somit gegen Art. 424 Ziff. 6 und kann nicht verhindern, daß der Richter bei jedem eingetretenen Schaden in concreto prüft, ob es ein solcher ist, daß dessen Abwendung durch die Begleitung bezweckt werden sollte und konnte.

v. Hahn II. S. 733. Schott S. 494. Endemann, R. d. E. § 130 S. 670 u. Anm. 28. Steinbach in Grünhuts Zeitschr. Bd. 10 S. 213, 214. A. M. W. Koch in d. Zeitg. d. Ver. d. Eisenb.-Verw. 1883 S. 498. Drilling, Ungültigkeiten S. 30—32, welche bei restriktiver Auffassung die qu. Reglements-Bestimmung für gültig erachten.

231) **„Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen: daß bis zum Nachweis des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist."**

Wie bereits in Anm. 224 S. 261 angedeutet, sind nicht nur durch Alin. 1 (Ziff. 1—6) des Art. 424 sechs Fälle hervorgehoben, in welchen die Eisenbahnen — als Ausnahme von der Regel des Art. 428 — sich eine Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht des Frachtführers (Art. 395) ausbedingen können, sondern es ist zugleich durch Alin. 2 des Art. 424 zu Gunsten der Eisenbahnen eine Aenderung der gewöhnlichen Beweislast in Betreff dieser Fälle vorgesehen. Für die bezüglichen Vorschläge (Prot. S. 4787, 4788 ad 2—5 Abs. 2) wurde in den Berathungen (Prot. S. 4796) geltend gemacht, daß jene Bestimmungen über die ausnahmsweise Befugniß der Eisenbahnen zur vertragsmäßigen Beschränkung ihrer Haftpflicht illusorisch sein würde (vgl. auch die Denkschrift vom 12. Dezember 1859 S. 14) wenn man ihnen auf Grund eines solchen Vertrages nur dann die Freiheit von einem eingetretenen Verluste 2c. zugestehen wollte, wenn sie den Beweis erbrächten, daß derselbe durch die besondere Transportart veranlaßt sei. Um aber dem abzuhelfen, empfehle es sich, die Präsumtion aufzustellen, daß die eingetretenen Verluste und Beschädigungen, welche in Folge der besonderen Transportart entstanden sein könnten, auch infolge derselben wirklich entstanden seien, somit dem Absender und bezw. Empfänger den Beweis zu überlassen, daß der

Schaden in einer anderen Ursache seinen Grund habe. (Vgl. über die legislatorische Begründung näher: Eger, internat. Eisenbahnfrachtrecht S. 120 ff.)

Die betreffenden Vorschläge wurden hierauf für sämmtliche 6 Fälle einzeln in der Fassung:

„Es wird vermuthet, daß . . . .“

angenommen (Prot. S. 4795—5022), später aber auf Antrag der Redaktionskommission (Prot. 5121, 5122), wie dies bereits früher angeregt worden war (Prot. S. 4788 N. B.), in einen Satz als Alin. 2 des Art. 422 zusammengefaßt und überdies noch dahin abgeändert, daß die bezügliche Vermuthung als bedungen gilt, wenn eine der im Art. 424 zugelassenen Bestimmungen bedungen ist.

Alinea 2 enthält somit in Betreff einer solchen Verabredung zwei verschiedene Bestimmungen. Erstens stellt es zu Gunsten der Eisenbahnen in Modifikation ihrer Beweislast die vorbezeichnete Vermuthung auf und zweitens verleiht es den unter Ziff. 1—6 des Alin. 1 zugelassenen Vereinbarungen den Effekt, daß lediglich die Thatsache einer jeden solchen Vereinbarung implicite zugleich die Annahme der Verabredung jener Vermuthung in sich schließen soll. Thatsächliche Voraussetzung der aufgestellten Vermuthung ist das Vorhandensein einer der den Ziff. 1—6 entsprechenden Vereinbarungen. Ist eine solche bedungen, so gilt die fragliche Vermuthung zugleich als mitbedungen. Letztere beruht auf den ersteren und ist ohne dieselben nicht denkbar. Sie kann auch ausdrücklich — als Folge jener Vereinbarungen — verabredet werden, denn was das Gesetz stillschweigend annimmt, kann auch ausdrücklich vertragsmäßig festgesetzt werden. Aber nothwendig ist es nicht, eben weil es bereits gesetzlich ist. Die Vermuthung „gilt zugleich als bedungen“, d. h. wenn eine der in Alin. 1 erwähnten Verabredungen getroffen ist, wird ex lege diese Vermuthung als zugleich mit verabredet angenommen (v. Hahn II. S. 735) oder — wie dies Thöl III. § 84 S. 167 treffend ausdrückt —: „Wenn ein gültiger Befreiungsvertrag von einer Eisenbahn abgeschlossen ist, so tritt eine gesetzliche Vermuthung ein, nämlich die Vermuthung der Vereinbarung einer Vermuthung.“ (Schott § 356 S. 487: „gesetzliche Vermuthung einer vereinbarten Vermuthung.“ Endemann, R. d. E. § 118 S. 577 u. Anm. 57.) Festzuhalten ist hierbei, daß es sich um eine gesetzliche Vermuthung, nicht um eine Fiktion handelt. Denn wäre letzteres der Fall, dann würde ein Gegenbeweis und auch eine anderweite, die Vermuthung ausschließende Vereinbarung nicht zulässig sein.

Das Eisenbahn-Betriebsreglement (§ 67 Nr. 6) hat diese als [vereinbart schon nach dem Gesetze zu vermuthende Präsumtion (und daher überflüssigerweise) ausdrücklich noch zu einer vereinbarten gemacht (s. Anm. 288 Nr. 6 S. 317) — ausgenommen in Betreff der lebenden Thiere (§ 44, s. Anm. 284), bei welchen also, ohne jede Verschiedenheit in der Rechtswirkung, die Vermuthung nur gesetzlich als vereinbart gilt, nicht noch außerdem wirklich vereinbart ist (Thöl a. a. O. Anm. 3).

Was nun den Inhalt dieser gesetzlichen Vermuthung anlangt, so geht dieselbe nach dem Wortlaute des Gesetzes dahin:

daß — bis zum Nachweise des Gegentheils — vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden (sc. Unfall: Verlust oder Be-

schädigung), wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr (sc. dem gefährlichen Umstande: Ziff. 1—6 Art. 424) entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Es soll vermuthet werden, daß der eingetretene Schaden, wenn er aus jener Gefahr möglich war, auch wirklich daraus hervorgegangen ist, der Möglichkeit soll die Wirklichkeit substituirt werden oder — vgl. Thöl S. 168 — es wird vermuthet, daß der gefährliche Umstand, wenn möglich, die Ursache des Unfalls ist, es wird der Kausalzusammenhang zwischen dem gefährlichen Umstande und dem eingetretenen Schaden vermuthet.

Indeß ist hierbei die wichtige Streitfrage entstanden, ob es für die Annahme der Vermuthung genügt, daß die Möglichkeit des eingetretenen Schadens aus der nicht übernommenen Gefahr überhaupt und losgelöst von den Umständen des besonderen Falls gleichviel an welchem Orte, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen ꝛc. denkbar, oder ob es erforderlich ist, daß die Möglichkeit nach Maßgabe der Umstände und Besonderheiten des konkreten Falles begründet sein muß, mit anderen Worten, ob sich die Möglichkeit des entstandenen Schadens in abstracto oder in concreto darzustellen hat (vgl. Wolff in Busch's Archiv Bd. 19 S. 488). Nach der einen Ansicht reicht überhaupt die Möglichkeit aus, daß der im Einzelfalle eingetretene Schaden seiner allgemeinen Natur nach unter irgend welchen Umständen für das Gut aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, nach der anderen Ansicht ist es nothwendig, daß er nach den Besonderheiten des Falles, nach seiner konkreten Art und Ausdehnung daraus möglich war. Der Ansicht, daß die Möglichkeit in concreto erforderlich ist, sind:

Goldschmidt, Zeitschr. f. H.-R. Bd. 10 S. 161, 162, Keyßner S. 493 Nr. 2, C. G. Koch S. 433 Anm. 75, Ert. Z. f. H.-R. Bd. 10 S. 74 u. 75 und D. E.-Z. 1864 Nr. 23 S. 257, 258, Motive z. Entw. eines Reichs-Eisenb.-Ges. S. 83, Wolff a. a. O.

und diese Annahme wird unterstützt durch einen Passus der Protokolle (S. 4799), wonach es auf die Umstände des konkreten Falles und nicht darauf ankomme, was zu irgend einer Zeit und an irgend einem Orte möglich sei.

Der Ansicht, daß die Möglichkeit in abstracto genüge, sind:

W. Koch, Zeitschr. f. H.-R. Bd. 10 S. 75 Anm. 1 und Eisenb.-Transp.-R. S. 101—103 u. Anm. 1, Scheffer u. Groß S. 455, Puchelt II. S. 569, Schott § 356 S. 487, Honigmann, D. E.-Z. 1864 S. 208.

welcher letztere geltend macht, daß sich regelmäßig der Prozeß der Schadensentstehung der Beobachtung entziehe und daher der — von der Eisenbahn zur Begründung der Vermuthung erforderte — Beweis, daß ein Schaden aus einer der qu. Gefahren entstanden ist, kaum in stringenterer Weise geführt werden könne, als durch den Nachweis, daß ein solcher Schaden nach den physikalischen oder sonstigen Naturgesetzen entstehen konnte. Anderenfalls würde der Eisenbahn die Präsumtion gar nichts nützen und sie zur Tragung eines quantitativ nicht absolut festzustellenden Schadens aus einer nicht übernommenen Gefahr verbunden sein, wiewohl erwiesen wäre, daß ein solcher Schaden aus jener Gefahr entstehen könnte.

Aehnlich bemerkt Schott S. 487: „Doch muß die Eisenbahn blos beweisen, daß der eingetretene Schaden aus der ausgeschlossenen Gefahr in abstracto hat entstehen können, während es dem Gegenbeweise des Klägers vorbehalten

bleibt, darzuthun, daß wegen der konkreten, die Gefahr begleitenden Umstände der Schaden im gegebenen Falle daraus nicht hat entstehen können. Sehr oft wird sich die Beweislast der Eisenbahn auf den Nachweis beschränken, daß der eingetretene Schaden in seinem vollen Umfange auf die ausgeschlossene Gefahr als den in abstracto möglichen zureichenden Grund zurückgeführt werden kann. Unter keinen Umständen braucht die Eisenbahn die Möglichkeit der konkreten Kausalität nachzuweisen. Denn dies hieße in den meisten Fällen Nichts, als ihr den Beweis des wirklichen Kausalzusammenhangs selbst aufzubürden."

Auch das R.-O.-H.-G. neigt sich der letzteren Auffassung zu, indem es darauf hinweist, daß es mit dem gesetzgeberischen Gedanken im Widerspruche stehen würde, die Eisenbahnen durch die gegentheilige Annahme mit demjenigen Beweise zu belasten, von dem befreit zu sein für sie gerade der wesentlichste Zweck der getroffenen Bestimmung war, und daß auch die Betrachtung, der Art. 424 sei als Ausnahme von der Regel des Art. 423 nicht ausdehnend zu erklären, nicht berechtigen könne, in denselben eine Beschränkung hineinzutragen, die das darin sanktionirte Prinzip zerstören würde (Entsch. Bd. 6 S. 179). Es würde daher nicht gerechtfertigt sein, in Fällen der fraglichen Art die Eisenbahn mit dem Beweise zu belasten, daß der Schaden nach den Umständen des konkreten Falles aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte (Entsch. Bd. 19 S. 184).

Vgl. auch die Erk. des Reichsger. v. 18. Novbr. 1879, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 14, u. des 1. Civ.-Sen. des Reichsger. v. 13. Febr. 1886 ood. Bd. 5 S. 136.

In diesem Sinne wurde ohne jeden konkreten Nachweis gerichtsseitig der gesetzlichen Vermuthung Raum gegeben: bei Diebstahl aus unbedeckten Wagen:

Erk. vom 25. Mai 1872, Entsch. Bd. 6 S. 175, und vom 18. Dezember 1875 Bd. 19 S. 133.

bei innerem Verderb einer Hopfensendung:

Erk. vom 5. Dezember 1873, Entsch. Bd. 12 S. 23.

bei Entzündung von Baumwolle in unbedeckten Wagen:

Erk. d. R.-O.-H.-G. vom 2. November 1874, Entsch. Bd. 15 S. 83, u. d. Reichsger. v. 11. Mai 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 272.

bei Eindringen von Feuchtigkeit aus der Atmosphäre in die in unbedeckten Wagen beförderten Güter:

Erk. d. Reichsger. v. 18. Novbr. 1879, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 14.

dagegen die Vermuthung abgelehnt bei Zertrümmerung einer das Normalprofil überragenden Sendung trotz vereinbarter Selbstverladung:

Erk. vom 25. Mai 1875, Entsch. Bd. 17 S. 296.

bei Verlust eines Theils eines erweislich nach dem Frachtbriefe aufgegebenen Guts, nachdem der Verlust bei der Ankunft noch vor Beginn der Selbstentladung konstatirt worden:

Erk. d. Reichsger. v. 5. Dezbr. 1879, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 38.

Einen vermittelnden Standpunkt in dieser Frage nehmen Thöl und v. Hahn ein. Ersterer bemerkt a. a. O. S. 168: „Die Vermuthung überhebt des ohne dieselbe der Eisenbahn obliegenden Beweises der wirklichen Ursache des Unfalls. Daß die Ursache der gefährliche Umstand möglicherweise

sein konnte, braucht nicht bewiesen zu werden, damit die Vermuthung eintrete; sie tritt ohne Weiteres ein, wenn, was zu beurtheilen Sache des Richters ist, die Möglichkeit überhaupt denkbar ist. Dies genügt für die Befreiung der Eisenbahn von der Verpflichtung, irgend etwas in Betreff der Ursache zu behaupten und zu beweisen oder auch nur zu behaupten." v. Hahn (II. S. 785, 786) weist zwar den Beweis der Möglichkeit, daß der eingetretene Schaden aus der nicht übernommenen Gefahr entstanden sein könne, d. h. daß die fragliche besondere Art des Transports, die Beschaffenheit des Guts ꝛc. denselben verursacht oder Gelegenheit zu dessen Eintritt gegeben haben könne, der Eisenbahn zu, bemerkt aber zugleich, daß in vielen Fällen ein Beweis nicht erforderlich sein, sondern die Möglichkeit auch dem Auge des Nichtfachverständigen offen vorliegen wird, z. B. daß das in offenen Wagen transportirte Gut durchnäßt werden kann, und daß hiergegen jedenfalls alle besonderen Umstände (welche in concreto diese Möglichkeit bezw. die darauf gegründete Vermuthung ausschließen) in den Gegenbeweis des Absenders gehören.

In der That liegt, wie so oft, das Richtige in der Mitte. Weder genügt in allen Fällen der bloße Nachweis der Möglichkeit in abstracto, noch ist stets der Nachweis derselben in concreto erforderlich. Die Vermuthung greift nicht überall dann schon Platz, wenn — losgelöst von den Umständen des konkreten Falles — die Möglichkeit, daß der Schaden aus der qu. Gefahr entstanden sein könne, in abstracto denkbar ist, es würde also unzutreffend sein, jede Durchnässung des Gutes unbedingt und stets als Folge des Transports in unbedeckten Wagen zu vermuthen; ebensowenig ist aber die Vermuthung überall ausgeschlossen, wo nicht die konkreten Umstände mit apodiktischer Gewißheit darauf führen, daß der Schaden nach seinem Umfange, nach seiner konkreten Art und Ausdehnung aus der qu. Gefahr entstanden sein könne. Denn dann wäre nicht mehr die bloße Möglichkeit, sondern der strikte Nachweis des kausalen Zusammenhanges zum Erfordernisse gemacht (s. auch Schott S. 488). Die Vermuthung der Möglichkeit wird sich niemals ganz von der Beurtheilung des konkreten Falles loslösen können, sie wird sich aber auch nicht lediglich zur Schlußfolgerung aus den konkreten Umständen in allen ihren Einzelheiten gestalten dürfen. Die richtige Grenze hier zu ziehen ist, wie Thöl andeutet, die Aufgabe des Richters, er muß nach Maßgabe des ihm vorgelegten Falles beurtheilen, ob der eingetretene Schaden aus der nicht übernommenen Gefahr überhaupt denkbar ist. Und nach Sinn und Wortlaut der vorliegenden Bestimmung erscheint der Richter auch durchaus berechtigt, die individuellen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, und die Bahn verpflichtet, sie ihm darzulegen. (Vgl. Eger, internat. Eisenbahnfrachtrecht S. 121.) Daß also Durchnässung des Guts aus dem Transporte in unbedeckten Wagen entstanden sein kann, ist in abstracto zwar immer denkbar, wenn aber die Sachdarstellung des konkreten Falles diese Möglichkeit schon an sich unbedingt ausschließt (z. B. weil das zum Transport aufgegebene Gut unstreitig noch gar nicht in die unbedeckten Wagen gebracht war, sondern noch in den Magazinen der Bahn lagerte oder weil es hermetisch und wasserdicht verpackt war oder weil die Art der Durchnässung mit zugeladenem Spiritus, Petroleum ꝛc. sich nicht auf die qu. Transportart zurückführen läßt oder weil es während der Zeit, wo

die unbedeckte, in durchnäßtem Zustande abgelieferte Waare transportirt wurde, gar nicht geregnet hat ꝛc.), so kann unmöglich jene Vermuthung Platz greifen. Andererseits kann aber, wenn die Durchnässung an sich und in concreto möglich war, von der Bahn zur Erlangung jener Vermuthung nicht noch der strikte Nachweis erfordert werden, daß der Regen ꝛc. so stark und anhaltend war, daß er die Durchnässung in dem in concreto eingetretenen Umfange herbeizuführen vermochte, oder daß ein Gut, welches seiner natürlichen Beschaffenheit nach überhaupt schwinden kann, wirklich in der in concreto eingetretenen Ausdehnung in Folge seiner Beschaffenheit zu schwinden vermochte. Dies würde als Regel im Widerspruche mit der gesetzgeberischen Intention stehen, die Eisenbahn mit der ihr abgenommenen Beweislast belasten, gehört vielmehr in den Gegenbeweis des Beschädigten, wenngleich allerdings ein im Vergleiche mit der Gefahr ganz unverhältnißmäßiger Umfang des Schadens für den Richter im einzelnen Falle den Anlaß bieten kann, die Vermuthung auszuschließen oder doch zu beschränken.

Vgl. den in der Zeitschr. f. H.-R. Bd. 10 S. 73 mitgetheilten Fall und dessen verschiedenartige Beurtheilung durch W. Koch, Honigmann, Goldschmidt, v. Hahn, Schott a. a. O.

Die Vermuthung erstreckt sich auf alle Schäden bezw. Schadenursachen (Thöl S. 168), welche aus den nach Ziff. 1—6 des Alin. 1 nicht zu übernehmenden Gefahren entstehen können, insoweit ein Zusammenhang damit im Bereiche der Möglichkeit liegt. Die wesentlichen Arten dieser Schäden sind bei Erörterung der einzelnen Vereinbarungen Ziff. 1—6 bereits erörtert worden (s. S. 268 f., 274 f., 278 f., 284 f., 288 f., 298 f.); daß auch Diebstahl dahin gehört, ist S. 269 hervorgehoben.

Vgl. noch die Erk. vom 25. Mai 1872, Entsch. Bd. 6 S. 175, vom 18. Dezember 1875 Bd. 19 S. 133, vom 5. Dezember 1873 Bd. 12 S. 23, vom 2. November 1874 Bd. 15 S. 83, vom 25. Mai 1875 Bd. 17 S. 296 und Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 459, A. M. das Wiener Ob.-Land.-Ger. Erk. vom 25. November 1868, Röll S. 111 und vom 11. Januar 1876, Röll S. 418 und auch das App.-Ger. Frankfurt a. M., Erk. vom 7. Januar 1869, Goldschmidt Bd. 19 S. 599. Erk. d. 2. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 18. Novbr. u. 5. Dezbr. 1879. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 14 u. 38. — 11. Jan. 1884 eod. Bd. 3 S. 174 u. 19. Febr. 1886 Bd. 5 S. 136.

Doch kommen nur Ersatzansprüche des Absenders bezw. Empfängers gegen die Eisenbahn wegen Schäden ꝛc. am Frachtgut in Betracht; die Vermuthung erstreckt sich nicht etwa auch umgekehrt auf Ersatzansprüche der Eisenbahn gegen den Absender ꝛc. wegen Beschädigung der Fahrzeuge (z. B. im Falle des § 67 Nr. 4 Satz 2 Betr.-Regl.).

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 6. März 1886. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 424 (427). Vgl. auch Erk. dess. Sen. v. 22. Febr. 1886 eod. Bd. 5 S. 141.

Nicht nothwendig ist es, daß die betreffende Gefahr sich als die alleinige Ursache des Schadens darstellen muß, um die Vermuthung zu begründen, auch wenn damit andere Ursachen ersichtlich konkurriren, greift die Vermuthung Platz. Sie wird nur durch den Nachweis beseitigt, daß eine andere Ursache alleinige Ursache sei. Mit Recht bemerkt Thöl a. a. O. S. 168, 169: „Da es für die Befreiung von der Haftpflicht gleichgültig ist, ob der gefährliche Umstand die alleinige oder nur mitwirkende Ursache ist, so geht die Vermuthung nur dahin, daß der gefährliche Umstand Ursache des Unfalls ist, und es kann, weil nichts darauf ankommt, dahin gestellt bleiben, ob er in Wirklich-

keit die alleinige oder nur mitwirkende Ursache sein möge. Erst wenn eine andere Ursache des Unfalls bewiesen worden ist, wird die Vermuthung, daß der gefährliche Umstand Ursache ist, also nun, da er mitwirkende Ursache ist, dahin bedeutend, daß nun die Vermuthung vorliegt, daß jene bewiesene andere Ursache nur mitwirkende, nicht die alleinige Ursache des Unfalls sei. Wer zur Beseitigung der Vermuthung eine andere Ursache nachweisen will, muß diese als die alleinige Ursache nachweisen."

Die Vermuthung gilt nur „bis zum Nachweise des Gegentheils."

Das folgt aus der Rechtsnatur der Vermuthung. Wäre Gegenbeweis nicht zulässig, so läge nicht eine Vermuthung, sondern eine Fiktion vor. Die Beweislast gestaltet sich also prozessualisch so, daß nach der Sachdarstellung des Klägers die Eisenbahn sich einredeweise auf eine der in Ziff. 1—6 angegebenen Vereinbarungen beruft und alsdann ohne Weiteres die Vermuthung als mitbedungen angenommen wird. Ergiebt nun die Sachdarstellung für den Richter an sich die Möglichkeit der Entstehung des Schadens aus der nicht übernommenen Gefahr oder ist diese event. von der Eisenbahn erweislich gemacht,

Vgl. über solche Beweisführung: Erk. des R.-O.-H.-G. vom 25. Mai 1872, Entsch. Bd. 6 S. 175 (177), und vom 25. Mai 1875, Entsch. Bd. 17 S. 296 (304), Erk. des App.-Ger. Magdeburg vom 31. März 1868, Busch Arch. Bd. 18 S. 12, Erk. des Oesterr. Oberst. Ger. vom 23. Januar 1875, Röll S. 334, Erk. des App.-Ger. Basel vom 18. Juni 1875, Zeitschr. f. Schweiz. Gesetzgeb. und Rechtspfl. II. S. 49 ff.

dann tritt die Präsumtion ein, und gegen diese hat der Kläger den Gegenbeweis zu führen.

Keyßner S. 483 Nr. 2, Ruckdeschel S. 214, vgl. noch das Erk. des Stadtamtes und Stadtger. Frankfurt a. M. vom 14. Juni 1870 und 9. September 1870 und des App.-Ger. vom 19. Januar 1871, Busch Arch. Bd. 23 S. 427.

Dieser Gegenbeweis kann sich — wie v. Hahn II. S. 736 zutreffend bemerkt — in zwiefacher Richtung bewegen. Entweder kann er darauf hinauslaufen, daß in concreto der Schaden durch ein bestimmtes von der Eisenbahn zu vertretendes Ereigniß bezw. ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden sei, oder daß er aus der nicht übernommenen Gefahr in concreto nicht habe entstehen können, und hiergegen steht dann wieder der Eisenbahn der Gegenbeweis offen. Uebereinstimmend damit sagt auch Thöl a. a. O. S. 172: „Der Gegenbeweis kann erbracht werden auf eine doppelte Weise: durch den Beweis entweder, daß die Möglichkeit fehlt oder, daß die Wirklichkeit fehlt, nämlich durch den Beweis von Umständen, nach welchen der gefährliche Umstand die Ursache des Unfalls nicht sein kann, unmöglich sein kann, oder durch den Beweis, daß ein anderer Umstand, als der gefährliche, über welchen der Befreiungsvertrag bestimmt, die alleinige Ursache des Unfalls ist. Wenn der Beweis des „Gegentheils" erbracht ist, so ist der Befreiungsvertrag wirkungslos geworden, weil die Voraussetzung für die Befreiung durch denselben fehlt. Es ist nun die gesetzliche, auf Grund des Art. 395 eintretende Haftpflicht der Eisenbahn nicht beseitigt, von welcher sie nur durch den Beweis höherer Gewalt befreit werden kann."

So auch das Reichsgericht:

„Der Kläger hat zur Begründung seines Ersatzanspruchs entweder die Entstehung des Schadens aus einer andern Ursache oder gemäß Art. 424

Abs. 3 ein ursächliches Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute zu erweisen."

Erkannt vom 2. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 18. Novbr. 1879, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 11 (14).

„Das Gesetz sieht, indem es die mehrerwähnte Bestimmung trifft, von dem Nachweise des Kausalzusammenhanges zwischen dem eingetretenen Schaden und der von der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr ab, nimmt vielmehr, sofern nur der eingetretene Schaden aus der betreffenden Gefahr entstehen konnte, diesen Kausalzusammenhang bis zum Beweise des Gegentheiles als gegeben an. Diese Annahme wird aber nicht allein dadurch beseitigt, daß der positive Beweis geführt wird, der Schaden sei durch eine bestimmte andere Ursache herbeigeführt, sondern auch durch den Nachweis von Thatsachen, aus denen sich ergiebt, daß der gefährliche Umstand, für welchen die Haft ausgeschlossen ist, nach den konkreten Verhältnissen, die Ursache des Unfalles nicht gewesen sein kann. Denn auch in diesem Falle ist, ohne daß es möglich ist, positiv die Ursache des Schadens darzuthun, bewiesen, daß nach Lage des konkreten Falles, die Vermuthung, daß die Wirklichkeit der Möglichkeit entspreche, nicht zutrifft. Die Vermuthung, daß ein Schaden, welcher beim Transporte von Waaren auf ungedeckten Wagen eingetreten ist, aus dieser Art des Transportes wirklich entstanden sei, sofern er aus derselben entstehen konnte, kann daher nicht bloß durch den Nachweis widerlegt werden, daß der Schade aus einer bestimmten anderen Ursache entstanden sei, sondern bei einem durch Feuer entstandenen Schaden auch durch den Nachweis, daß durch die konkreten Umstände die Feuergefährlichkeit des Transportes auf unbedeckten Wagen in der Art ausgeschlossen sei, daß das eingetretene Feuer aus dieser Art des Transportes nicht habe entstehen können, wenn es auch nicht möglich ist, positiv festzustellen, auf welche Weise das Feuer entstanden ist."

Erkannt vom 3. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 11. Jan. 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 171. Vgl. auch Gruchot II. S. 570, Schott S. 488, Endemann, R. d. E. S. 577, 578, Erk. d. R.-O.-H.-G. v. 28. Mai 1875, Entsch. Bd. 17 S. 304.

„Der Entstehungsgrund des Schadens ist in concreto nicht in der natürlichen, der Einwirkung von Frost ausgesetzten Beschaffenheit des Frachtguts an sich, sondern darin zu finden, daß dasselbe, welches bei seiner Aufgabe dieser Einwirkung entzogen war, in Folge der Umladung den Wirkungen der herrschenden strengen Kälte in höherem Grade ausgesetzt worden ist, als es zu ertragen im Stande war. Durch diesen Nachweis des wirklichen Entstehungsgrundes ist die gesetzliche Präsumtion widerlegt; sie ist dies ohne Weiteres und ohne daß es in dieser Hinsicht darauf ankommen kann, ob die Entstehung des Schadens auf das Verschulden irgend Jemands und insbesondere auf das Verschulden der Bahnverwaltung oder ihres Personals H.-G.-B. Art. 424 Abs. 3) zurückzuführen ist.

Erkannt vom Ob.-Land.-Ger. Wien unterm 22. Mai 1885, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 282 (284).

„Da sowohl durch Abschluß des Frachtvertrages unter Bezugnahme auf das Eisenbahnbetriebsreglement und die Tarife wie auch noch besonders durch die ausdrückliche Bestimmung im Frachtbriefe der Transport in ohne Decke gebauten Wagen vereinbart war, ebenso durch Bezugnahme auf das Betriebs-

reglement, welches im § 67 Ziffer 2 die betreffende Bestimmung enthält, als vereinbart zu gelten hatte, daß für den Schaden nicht gehaftet würde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstände, da es sehr wohl denkbar ist, daß der Brand der Baumwolle durch ein Ereigniß entstand, gegen welches ein gedeckt gebauter Wagen hätte Schutz gewähren können, so trat die Vermuthung des Art. 424 Absatz 2 des H.-G.-B. ein und der klägerische Ersatzanspruch war — abgesehen vom Nachweise eines Verschuldens der Eisenbahn — nur begründet, wenn Kl. das Gegentheil, daß nämlich der Brand nicht aus einer mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden, bewies."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 11. Mai 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 272.

Was endlich die Dauer der Vermuthung anlangt, so währt dieselbe, da sie gesetzlich in unmittelbarem Zusammenhange mit einer Vertragsbestimmung steht, so lange, wie der Vertrag selbst bezw. die damit verknüpfte Vertragsbedingung wirkt. (Dieser Annahme stimmen auch Schott S. 489 u. Endemann, R. d. E. S. 578 zu.) Die Annahme Thöl's (S. 169—171, vgl. auch Erk. des App.-Ger. Köln vom 29. März 1878, Rhein. Arch. Bd. 65 I. S. 208), daß die Vermuthung nur für die vereinbarte Beförderungszeit Platz greife, also bei Versäumung, gleichviel ob dieselbe verschuldet oder unverschuldet sei, nicht mehr Anwendung finde, kann nicht beigetreten werden. Denn die Möglichkeit einer Versäumung kann beim Vertragsabschlusse nicht außer Betracht bleiben und es ist nicht anzunehmen, daß dadurch an sich in der gesetz- oder vertragsmäßig vertheilten Tragung der Gefahr eine Aenderung vom Gesetze oder von den Parteien beabsichtigt sei. Die Zulassung der Vermuthung darf nicht strikter interpretirt werden als die Zulassung des Befreiungsvertrages selbst („da Ausschließung der Gefahr und Präsumtion des Kausalzusammenhangs mit einander parallel gehen": Schott S. 489) und es ist überdies sehr zweifelhaft, ob die Regel der strikten Auslegung eines Ausnahmegesetzes auf Art. 424 Anwendung zu finden hat, da Art. 424 nur Modifikationen der Ausnahmevorschrift des Art. 428 enthält, mithin sich der allgemeinen Vorschrift des Art. 395 nähert.

Die Versäumung wirkt nur unter dem Gesichtspunkte des Verschuldens der Eisenbahn auf die Vermuthung ein, d. h. letztere fällt nur fort, wenn der Beschädigte im Gegenbeweise darthut, daß durch diese Verschuldung zugleich auch die Beschädigung des Gutes verursacht sei, d. h. den Kausalnexus zwischen der Verspätung und dem Schaden. Denn dieser kann auch ohne jede Versäumniß durch die nicht übernommene Gefahr herbeigeführt sein.

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 18. Juni 1874, Entsch. Bd. 13 S. 393, s. auch Schott S. 489, 490 u. Anm. 18, Endemann, R. d. E. S. 578.

232) **„Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist."**

Alinea 3 des Art. 424 schließt die Geltendmachung der nach Ziff. 1—6 des Alin. 1 gestatteten Befreiungsverträge aus, wenn nachgewiesen wird, daß

der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist. Die ursprünglich vorgeschlagene Fassung (Prot. S. 5022, 5023) lautete:

> „die in Art. 424 erwähnten vertragsmäßigen Beschränkungen der Haftbarkeit fallen weg, wenn der Bahnverwaltung oder ihren Leuten ein Verschulden nachgewiesen wird",

erhielt aber später durch die Redaktionskommission die im Gesetze enthaltene Fassung (Prot. S. 5122).

Das Eisenbahn-Betriebsreglement (§ 67 Nr. 7) hat diese gesetzliche Bestimmung überdies noch zu einer vereinbarten gemacht (s. Anm. 233 S. 317).

Von mehreren Seiten wird diese Bestimmung nicht mit Unrecht als selbstverständlich und daher als überflüssig bezeichnet, weil beim Beweis eines Verschuldens als Ursache des Schadens sofort klar sei, daß die Vermuthung des Alin. 2 nicht eintrete, wie auch das Verschulden in Art. 426 gar nicht erwähnt sei und doch seine Wirkung behalte.

Vgl. Puchelt II. S. 570 Nr. 11, Ruckdeschel S. 214, Endemann R. d. E. S. 578, Erk. des R.-O.-H.-G. vom 5. Dezember 1873, Entsch. Bd. 12 S. 24.

Dies ist richtig. Ist Verschulden der Eisenbahn 2c. erwiesenermaßen Ursache des Schadens, so kann die bezügliche Transportgefahr die Ursache nicht sein; eines von beiden ist nur möglich. Indeß dient die Bestimmung doch zur Beseitigung von Zweifeln, insbesondere für den Fall, wo das nachgewiesene Verschulden der Bahn nicht alleinige, sondern nur konkurrirende (mitwirkende) Ursache des durch die Transportgefahr entstandenen Schadens ist. Es ließe sich dann vielleicht die Annahme rechtfertigen, die Bahn habe wenigstens für solche Verschuldungen ihrer Organe ihre Haftung ausschließen wollen, welche nur durch oder unter Konkurrenz der bezüglichen Transportgefahr dem Gute nachtheilig oder doch besonders schädlich werden können (vgl. R.-O.-H.-G. Bd. 15 S. 85, 86), diesem Zweifel ist durch Alin. 3 vorgebeugt, indem Inhalts desselben der Befreiungsvertrag, die bedungene Befreiung von der Haftpflicht, nicht geltend gemacht werden kann, wenn als Ursache des Schadens Verschulden der Bahnverwaltung überhaupt, also gleichviel, ob als mitwirkende oder alleinige Ursache nachgewiesen wird. (Thöl III. § 87 S. 172.)

v. Hahn (II. S. 787) macht hierbei zutreffend auf die zwiefache Bedeutung des Alin. 3 aufmerksam: Dasselbe bestimmt zunächst nur, daß in solchen Verabredungen, wie sie durch Art. 424 der Eisenbahn erlaubt sind, ein Verzicht auf Geltendmachung des durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstandenen Schadens nicht enthalten sei. Im Zusammenhang mit Art. 423 („sind nicht befugt — außer") folgt daraus aber weiter, daß die Eisenbahn das Einstehen für Verschulden der Verwaltung oder ihrer Leute nicht wirksam ausschließen kann, d. h. daß für den Fall erwiesenen Verschuldens ein Verzicht auf Schadensersatz nicht vorbedungen werden darf. (Vgl. Keyßner S. 484, Schott S. 488.)

„Wenn die Voraussetzungen des Schlußsatzes des Art. 424 nachgewiesen werden — führt in einem Spezialfalle das R.-O.-H.-G. aus —, dann schützt die verkl. Eisenbahn der Verzicht in den Frachtbriefen nicht gegen die Verpflichtung zum Schadensersatze. Dieser Verzicht enthält nur eine ausdrückliche

Anerkennung desjenigen, was nach Art. 424 in Verbindung mit dem Betriebsreglement zu Gunsten der Bekl. aus der Vereinbarung des Transports in offenen Wagen von selbst folgt, nicht aber eine Entsagung auf Ersatz des durch Verschulden der Bekl. oder ihrer Leute verursachten Schadens.“

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 2. November 1874, Entsch. Bd. 15 S. 83 (85).

Als Verschulden gilt zwar in Rücksicht auf die ganz allgemeine und unbeschränkte Fassung des Gesetzes jede zurechenbare culpa, ohne Rücksicht auf den Grad.

Vgl. Hillig S. 63, Scheffer u. Groß S. 455, Puchelt II. S. 570, Ruckdeschel S. 214, Wolff bei Busch Bd. 19 S. 488 u. d. Erl. d. Min. d. öff. Arb. v. 16. Jan. 1872 (s. Anm. 233 S. 318.)

Aber es darf nicht außer Betracht bleiben, daß im Vergleich mit der strengen Haftpflicht ex recepto, welche die Bahn zum Schutze gegen alle Gefahren des Transports gemäß Art. 395 verpflichtet, die Haftpflicht durch Art. 424 H.-G.-B. §§ 67 Betr.-Regl. gemildert, d. h. die Bahn nicht verpflichtet ist, gegen die aus der vom Absender gewählten besonderen Transportart sich ergebenden Transportgefahren Schutz zu gewähren und demgemäß die dadurch bedingten Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen. Daraus folgt, daß hier auch das Verschulden der Bahn begrifflich modifizirt erscheint und nicht in dem Unterlassen von Sicherheitsmaßregeln gegen die bezüglichen Transportgefahren bestehen kann, sondern auf die Unterlassung derjenigen Sicherheitsmaßregeln beschränkt ist, welche vom Frachtführer auch dann zu ergreifen gewesen wären, wenn der Absender jene besondere Transportart nicht gewählt hätte, also z. B. im Falle des Art. 424 Ziff. 1 auch bei Transporten in bedeckten Wagen, im Falle des Art. 424 Ziff. 2 auch bei Transporten verpackter Güter 2c.

Demgegenüber meint Schott S. 489, die Bahn sei nur von denjenigen besonderen Sicherheitsmaßregeln entbunden, welche zum Schutze gegen die besonderen Transportgefahren erforderlich seien, und befinde sich somit im Verschulden, wenn sie die gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln gegen jene Gefahren nicht beobachte, und ferner, noch weitergehend, führt das Reichsgericht aus:

„Es könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob die Eisenbahn, wenn sie, um dem Publikum den Transport gegen geringere Fracht zu ermöglichen, sich ausbedingt, daß sie die mit dieser wohlfeileren Transportart verbundene Gefahr nicht zu tragen habe, damit nicht auch von der Verpflichtung zu derjenigen Sorgfalt entbunden ist, deren Anwendung erst in Folge dieser besonderen Transportart ihre Voraussetzungen erhält. Allein diese Auffassung würde nicht nur den Worten des Gesetzes, welches in Art. 424 Abs. 3 H.-G.-B. allgemein von Verschulden spricht, sondern auch dem Geist der betreffenden Bestimmungen zuwiderlaufen. Die von dem in Art. 423 aufgestellten Prinzip des Ausschlusses der Vertragsfreiheit der Eisenbahnen betreffs Umfangs der Haftpflicht und der Beweislast in Art. 424 Abs. 1 Nr. 1 zugelassene Ausnahme beruht auf der Erwägung, daß, sollte dem Publikum die Möglichkeit einer wohlfeileren Beförderungsart gewährt werden, den Eisenbahnen nach der betreffenden Richtung hin die Ver-

tragsfreiheit gewährt werden mußte; denn nur unter dieser Voraussetzung war es den Eisenbahnen möglich, eine Beförderungsart auszuführen, durch welche die Gefahr des Transports wesentlich vergrößert wurde. Allein auch nur soweit diese Vergrößerung eintritt, war die Gewährung der Vertragsfreiheit erforderlich, und es ist nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber vom aufgestellten Prinzip weitere Ausnahmen hat machen wollen, als durch die Erwägung, welcher der Art. 424 sein Dasein verdankt, nothwendig geworden war. Dem entspricht nun aber auch die Fassung des Gesetzes vollständig. Nicht übernommen wird die mit der betreffenden Transportart verbundene besondere Gefahr, und die Vermuthung spricht für die Entstehung des eingetretenen Schadens aus dieser Gefahr. Die gesetzgeberische Erwägung aber führt nicht dazu, daß an der Bestimmung über die der Eisenbahn obliegende Verpflichtung zur Sorgfalt etwas geändert worden. Die Eisenbahn haftet, gleichviel welche Transportart sie ausführt, für das eigene Verschulden wie für das ihrer Leute. Aus der Aufstellung der Präsumtion für die Entstehung des Schadens folgt nur, daß das Verschulden vom Absender nachgewiesen werden muß. In dieser Weise ist der Satz in Abs. 3 des Art. 424 formulirt. Daraus folgt aber nicht, daß bei Beurtheilung der Frage, ob im einzelnen Falle die erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers angewendet worden sei, jede Berücksichtigung der mit der Besonderheit der Transportart zusammenhängenden Momente ausgeschlossen wäre, und daß jede Nichtvornahme von solchen Handlungen, welche erst in Folge der Besonderheit der Transportart zur Sicherung des Guts als zweckmäßig erscheinen, ohne Weiteres als ein Verschulden zu erachten ist. Es ist vielmehr im einzelnen Fall nach der Gesammtheit der Umstände und unter Berücksichtigung der ratio der Ausnahmebestimmung des Art. 424 die Prüfung anzustellen."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 22. Febr. 1888. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6. S. 122.

Diese Ausführungen des Reichsgerichts stehen — abgesehen davon, daß sie den Begriff des Verschuldens unbestimmt lassen und schließlich auf die Entscheidung im einzelnen Falle verweisen, mit dem Wortlaute und der Tendenz des Gesetzes im Widerspruch. Zunächst ist unrichtig, daß nur die mit der betreffenden Transportart verbundene besondere Gefahr von der Eisenbahn nicht übernommen werde. Das Gesetz spricht (abgesehen von Ziff. 4 und 5) ganz allgemein von „Gefahr", und ein Antrag, die Nichtübernahme auf besondere Gefahren zu beschränken, wurde ausdrücklich abgelehnt (s. Anm. 225 S. 267); die Nichtübernahme erstreckt sich somit auf alle mit der betreffenden Transportart verbundenen Gefahren. Sodann ist unrichtig, daß die der Eisenbahn obliegende Pflicht zur Sorgfalt durch Art. 424 nicht geändert werde. Der Zweck des Art. 424 ist gerade, daß der Absender zur Erlangung eines wohlfeileren Transports freiwillig auf die an sich nothwendigen Sicherheitsvorkehrungen (Bedeckung, Verpackung ꝛc.) verzichtet und sich mit einer entsprechend geringeren Sorgfalt der Bahn begnügt. Nur dadurch ist diese im Stande, ihm billigere Transportpreise zu stellen. In dem Maße, in welchem sie die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen unterlassen darf, vermindert sich auch ihre Pflicht zur Sorgfalt und verengert sich der Begriff des Verschuldens. Gewiß ist die Eisenbahn nicht von der Beobachtung jeder Sorgfalt entbunden.

Aber sie ist von der Pflicht zu allen Vorkehrungen gegen diejenigen Gefahren befreit, welche mit den besonderen Transportarten verbunden sind. Sie hat mithin nur diejenige Sorgfalt zu prästiren, welche sie auch dann beobachten muß, wenn der Absender jene besondere Transportart nicht gewählt hätte, und nur insoweit kann sie ein Verschulden treffen. Werden also z. B. vereinbartermaßen in unbedeckten Wagen oder unverpackt transportirte Güter durch die Funken der Lokomotive in Brand gesetzt, vom Regen durchnäßt ꝛc., so trifft die Eisenbahn nur dann ein Verschulden, wenn sie diejenigen Vorsichtsmaßregeln unterlassen hat, welche sie auch beim Transport in bedeckten Wagen bezw. verpackter Güter hätte beobachten müssen, und nur dann die Haftpflicht, wenn nachgewiesen wird, daß der Brand, die Durchnässung ꝛc. durch dieses Verschulden entstanden ist. Ist dies nicht nachgewiesen, so bleibt die Vermuthung bestehen, daß der Schaden durch den Transport in unbedeckten Wagen, ohne Verpackung ꝛc. entstanden ist.

Vgl. Erk. des 2. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 18. Novbr. 1879, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 11 (13, 14).

Mit den Worten: „der Bahnverwaltung oder ihrer Leute“ sind alle Organe der Eisenbahn in dem in den Art. 400 u. 401 (s. Bd. I S. 420 ff. und Bd. II S. 2 ff.) erörterten Umfang gemeint. Eine besondere Andeutung, daß darunter nicht blos die angestellten Bediensteten zu verstehen seien, hat man nicht für erforderlich gehalten. (Prot. S. 5023, 5122.)

Vgl. E. G. Koch S. 433 Anm. 77, Puchelt II. S. 570, Hillig S. 63, Scheffer u. Groß S. 455, Makower S. 462 Anm. 34 u. de lege ferenda: Rießer S. 103.

Die Beweislast des Verschuldens liegt hier im Gegensatze zur Normirung der Beweislast in Art. 395 H.-G.-B. bezw. § 64 Betr.-Regl., wonach es Sache der Eisenbahn ist, sich in jedem Schadensfalle zu exkulpiren und zugleich den Kausalnexus zwischen Verschulden und Schaden zu erweisen, dem Beschädigten (Kläger) ob. (Ruckdeschel S. 214, Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 488, Schott S. 488 Anm. 11 S. 489, Makower S. 462 Anm. 34.) v. Hahn II. S. 737 folgert den Satz, daß wenn eine der in Alin. 1 behandelten Verabredungen getroffen ist, der Absender die Gefahr des Beweises, der Schaden sei durch Verschulden der Bahn ꝛc. entstanden, zu tragen hat, mit Recht schon aus Alin. 2. Denn immerhin bleibt der Beweis des Verschuldens, d. h. einer den Schaden bewirkt habenden schuldbaren Handlung oder Unterlassung der Eisenbahn ꝛc. nur eine besondere Art des nach Alin. 2 gestatteten Gegenbeweises. Es muß nach Alin. 2 zur Entkräftung der gesetzlichen Vermuthung der Gegenbeweis geführt werden, daß ein anderer Umstand (als der nicht übernommene, gefährliche) den Schaden verursacht habe (s. S. 304 f.). Ist dieser andere Umstand nun eine schuldbare Handlung der Bahn ꝛc., so involvirt dies lediglich eine besondere Kategorie der dem Absender gemäß Alin. 2 obliegenden Gegenbeweise. Und auf dasselbe kommt es heraus, wenn Thöl a. a. O. bemerkt: „Einem solchen Verschulden gegenüber ist also der Befreiungsvertrag wirkungslos und mithin die seine Wirkung begründende Vermuthung und die seine Wirkung ausschließende Nachweisung des Gegentheils gleichgültig. Diese Nachweisung oder die des Verschuldens ist zu wählen; die eine wie die andere beseitigt die Befreiung.“

„Der Kläger hat zur Begründung seines Ersatzanspruches entweder

die Entstehung des Schadens aus einer anderen Ursache oder gemäß Art. 424 Abs. 3 ein ursachliches Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute zu erweisen.

Erkannt vom 2. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 18. November 1879, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 14. Vgl. auch das Erk. des 3. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 11. Jan. 1884 eod. Bd. 3. S. 171, s. oben Anm. 231 S. 302 u. Erk. d. Ob.-Land.-Ger. Braunschweig vom 22. Mai 1885, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 282 (284).

Was nun die Beweisführung des Verschuldens anlangt, so genügt nicht der bloße Nachweis irgend eines beim Transport vorgefallenen Verschuldens, gleichviel ob es den Schaden verursacht hat oder nicht, sondern es ist der Nachweis eines Verschuldens erforderlich, welches (sei es für sich allein oder konkurrirend mit anderen Ursachen) den Schaden herbeigeführt hat: des kausalen Zusammenhanges, des Kausalnexus zwischen Schaden und Verschulden. „Mit Unrecht — führt das R.-O.-H.-G. aus — fassen Kläger den Schlußsatz dahin auf, daß, wenn ein Verschulden der Bahn 2c. erwiesen werde, die zu Gunsten der Eisenbahnen gegebene Ausnahmebestimmung des Art. 424 ganz außer Kraft trete, und der Art. 395 wieder zur Anwendung komme, die Eisenbahn also für jeden während des Transports entstandenen Schaden haften müsse, sofern sie nicht eine vis major beweise. Die Unrichtigkeit dieser Annahme ergiebt sich aus dem klaren Wortlaute jenes Schlußsatzes, wonach der Beschädigte nicht nur das Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute zu erweisen hat, sondern auch, daß durch ein solches Verschulden der Schaden entstanden ist, also den Kausalnexus zwischen Verschulden und Schaden."

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 2. November 1874, Entsch. Bd. 15 S. 83 (86).

„Ist aber ein solches Verschulden erwiesen, so darf die Eisenbahn dasselbe nicht etwa gegen ein Verschulden des Absenders kompensiren, welches etwa darin liegen soll, daß derselbe die gefährliche Transportart gewollt und verlangt hat. Denn in der Vereinbarung einer solchen gefährlichen Transportart ist ein Verschulden des Absenders nicht zu finden, und wenn man darin wirklich eine Unvorsichtigkeit desselben finden könnte, so würde die gesetzliche Folge nur die sein, daß ein Schadensanspruch nur unter den Voraussetzungen des Schlußsatzes des Art. 424 stattfände, nicht aber, daß jeder Anspruch auch im Falle des Verschuldens der Bahn 2c. cessirte."

Vgl. Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 15 S. 85, 86.

Ebensowenig darf aber andererseits der Absender das die Haftbeschränkung aufhebende Verschulden aus eben den Umständen und den mit ihnen nothwendig verbundenen Folgen herleiten, mit Bezug auf welche gerade diese Befreiung in gesetzlich zulässiger Weise vereinbart worden ist.

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 8. März 1876, Entsch. Bd. 20 S. 238 (239).

In Betreff der zahlreichen Kategorien des Verschuldens der Eisenbahn und ihrer Leute, sowie der Beweisführung hierüber, wird auf die bei den einzelnen Befreiungsverträgen (Ziff. 1—6) bereits mitgetheilten dahin gehörigen Fälle verwiesen (s. S. 300) und hier nur folgender Entscheidungen als besonders bemerkenswerth noch gedacht:

Daraus, daß Funkensprühen aus der Lokomotive feuergefährliche, auf offenen Wagen vereinbarterweise verladene Güter entzündet, erhellt allein ein

Verschulden nicht, wohl aber, wenn untaugliche Kohlen zur Feuerung verwandt und dadurch oder durch unvorsichtig schnelles Feuern oder dergl. ein ungewöhnlich starkes Funkensprühen veranlaßt wird,

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 15. März 1873, Entsch. Bd. 9 S. 337, 338, und vom II. Sen. unterm 2. November 1874, Entsch. Bd. 15 S. 83 (89), vgl. Keyßner S. 484 Nr. 3 und Buchelt II. S. 430 Nr. 12.

oder wenn die mit feuergefährlichen Gütern beladenen unbedeckten Wagen gegen die bestehende Uebung bei Ordnung des Zuges in zu große Nähe der Lokomotive gestellt sind.

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 22. Febr. 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 122 f (s. jedoch über dieses Erkenntniß vorstehend S. 306, 307).

Ist das verspätete, in offenen Wagen beförderte Gut durch Nässe verdorben, so genügt bei der an sich nicht bestehenden Haftung der Bahn für die mit dieser Transportart verbundene Gefahr nicht schon der Nachweis einer schuldvollen Verzögerung des Transports zur Begründung des Werthsersatzanspruches. Kläger hat vielmehr außerdem darzuthun, daß durch diese Verschuldung zugleich auch die Beschädigung des Guts verursacht sei, d. h. den Kausalnexus zwischen der Verspätung und dem Verderbe des Gutes durch Nässe, da dieser auch ohne jede Versäumniß allein durch den Transport in unbedeckten Wagen herbeigeführt sein kann.

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 13. Juni 1874, Entsch. Bd. 13 S. 393 (399), vgl. auch Thöl III. S. 173 und Anm. 5.

Die Selbstverladung auf unbedeckten Wagen enthebt die Bahn nicht schlechthin jeder Fürsorge für den Schutz des verladenen Gutes. Insbesondere haftet auch bei Selbstverladung die Bahn für Innehaltung des Normalprofils und begeht bei versehentlicher Zulassung der Ueberschreitung desselben ein Verschulden,

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 25. Mai 1875, Entsch. Bd. 17 S. 296.

ebenso bei schlechter Verladung der Güter in die unbedeckten Wagen durch die Leute der Eisenbahn.

Erkannt vom 16. Land.-Ger. Wien unterm 25. Novbr. 1868, Röll Nr. 49 S. 111.

Diebstahl stellt nur dann ohne Weiteres ein Verschulden der Bahnverwaltung ꝛc. dar, wenn er von deren Organen nachweislich begangen ist (vgl. Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 485). Dagegen ist unter den Transportgefahren (in unbedeckten Wagen, bei fehlender ꝛc. Verpackung ꝛc.) an sich auch der Diebstahl durch Dritte begriffen, insofern zwischen der vereinbarten, die Nichtverantwortlichkeit der Eisenbahn bedingenden Transportart und dem Diebstahl im konkreten Falle ein erkennbarer Zusammenhang besteht. In diesem Falle tritt also die gesetzliche Vermuthung des Alin. 2 ein und es ist nicht gerechtfertigt, die Eisenbahn mit dem Beweise zu belasten, daß nach den Umständen des konkreten Falles die Ausführung eines Diebstahles durch die vereinbarte Transportart erleichtert sei.

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 18. Dezember 1875, Entsch. Bd. 19 S. 133 und 25. Mai 1872, Entsch. Bd. 6 S. 177.

Ein Verschulden der Eisenbahn liegt bei vereinbarter Selbstverladung nicht vor, wenn die Durchnässung des Gutes durch mangelhafte Bedeckung

desselben Seitens der Leute des Absenders herbeigeführt ist, auch wenn die eisenbahnseitig gestellte Decke ihrem Zwecke nicht entsprochen haben sollte.

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 8. März 1876, Entsch. Bd. 20 S. 238.

Ein die Haftbefreiung ausschließendes Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute liegt vor, wenn bei der unterwegs nothwendig gewordenen Umladung eines vermöge seiner eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der Gefahr des Verderbs (in casu Frost) ausgesetzten Gutes von der Bahnverwaltung nicht mit der erforderlichen Vorsicht verfahren ist und diejenigen Sicherheitsvorkehrungen nicht getroffen worden sind, welche vollständigen Schutz gegen die Gefahr des Verderbs (Erfrierens) zu gewähren geeignet und vor der Umladung vom Absender selbst beobachtet worden waren.

Erkannt vom Ob.-Land.-Ger. Braunschweig unterm 22. Mai 1885, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 282 (285).

Ein die Befreiung von der Haftung und die Vermuthung des Alin. 2 ausschließendes Verschulden der Eisenbahn kann auch darin gefunden werden, daß sie die ihr reglementsmäßig (§ 40) zustehende Aufforderung an den Absender, lebende Thiere begleiten zu lassen, unterläßt,

Erkannt vom Ob.-Land.-Ger. zu Wien unterm 21. Juni 1876, Röll S. 469 (473). Epstein Nr. 140 S. 409.

außer wenn der Absender von vornherein auf dem Frachtbriefe vermerkt: auf eigene Gefahr, ohne Begleiter 2c.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger. unterm 16. März 1871, Röll Nr. 73 S. 159, Epstein Nr. 54 S. 178.

Im Uebrigen wird die Eisenbahn durch die Begleitung lebender Thiere nicht von jeder Verantwortlichkeit frei. Ist ein Thier in Folge schlechten Wagenverschlusses aus dem Wagen herausgestürzt, so liegt Verschulden der Eisenbahn vor.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger.-H. unterm 30. Aug. 1866. Röll Nr. 33 S. 80. Epstein Nr. 26 S. 100.

Sind aber Thiere durch Selbstschließen (Zufallen) der Wagenthüren erstickt, so ist darin ein Verschulden der Bahn nicht zu finden, weil dies zu den Gefahren gehört, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger.-H. unterm 16. März 1871. Röll Nr. 73 S. 159. Epstein Nr. 54 S. 178.

233) **§ 67 Nr. 1 bis 7 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 67 Nr. 1 bis 7 des Eisenbahn-Betriebsreglements enthält in Form reglementarischer Vorschriften die Ausbedingung derjenigen Haftbeschränkungen, welche nach Art. 424 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist, mit Ausnahme des unter Ziff. 5 Art. 424 bezeichneten Falles („in Ansehung lebender Thiere"), auf welchen sich § 44 Alin. 1 u. 2 des Betr.-Regl. bezieht (s. Anm. 234 S. 318). Die durch Art. 424 H.-G.-B. — in Modifikation des in Art. 423 ausgesprochenen Vertragsverbots — den Eisenbahnen gestatteten Befreiungsverträge sind durch § 67 Nr. 1—7 (und § 44 Alin. 1 u. 2) des Betr.-Regl. zu wirklich vereinbarten gemacht. (Vgl. Thöl III. S. 175, 177 ff., Schott S. 490 f.)

§ 67 ist alsbald nach Emanation des H.-G.-B. zuerst in das provisorische

Ver.-Regl. von 1862, sodann in das definitive von 1865 im Wesentlichen in der gegenwärtigen Fassung aufgenommen und aus diesem unverändert in das Nordd. Bund.-Regl. von 1870 und in das Oesterr.-Ungar. Regl. von 1872 übergegangen. Erst durch die jetzt geltenden Reglements von 1874 bezw. die Ver.-Regl. von 1876 und 1881 haben die Nr. 1 u. 2 des § 67 einige, jedoch nur unerhebliche Abänderungen erfahren.

Nr. 1.

Nr. 1 des § 67 macht den durch Art. 424 Ziff. 4 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 67 Nr. 1 des Regl. wird — dem Art. 424 Ziff. 4 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen:

> daß die Eisenbahn in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden haftet, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist.

Für die Auslegung dieser Reglementsbedingung ist lediglich auf das zu Art. 424 Ziff. 4 Anm. 228 S. 280 Bemerkte und die dort mitgetheilte Literatur u. Rechtsprechung Bezug zu nehmen und nur noch Folgendes hinzuzufügen: Wie bereits Anm. 228 S. 283 f. des Näheren begründet, hat im Streitfalle lediglich der Richter darüber zu entscheiden,

1. ob und welche Güter vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung zu erleiden und
2. ob ein eingetretener Schaden sich als Folge dieser Beschaffenheit darstellt.

Die in Art. 424 Ziff. 4 H.-G.-B. beispielsweise und nicht erschöpfend aufgeführten Schadensfälle, wie: Bruch, Rost, innerer Verderb, außergewöhnliche Leckage, — welchen das Reglement noch „Selbstentzündung" beifügt, — sind nicht absolut, sondern nur relativ zu verstehen, d. h. nicht für jedes Gut, welches auf dem Transport Bruch, Rost ꝛc. erleiden kann, darf die Haft ausgeschlossen werden, sondern nur, wenn das qu. Gut von einer solchen eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit ist, daß es der besonderen Gefahr irgend einer Beschädigung ausgesetzt ist. Beides, ob Ursache und Folge im Sinne des Art. 424 Ziff. 4 vorhanden sei, zu beurtheilen, ist ausschließlich Sache des Richters. Wenn daher das Betriebsreglement in § 67 Nr. 1 den im Gesetze aufgeführten besonderen Schadensfällen noch „Selbstentzündung" zufügt und sodann sub a bis e eine Anzahl Güterkategorien bezeichnet, für welche die Eisenbahn entweder überhaupt nicht (sub a) oder doch betreffs bestimmter Schäden (b: Bruch, c: Verderben, d: Einrosten, e: Gewichtsverluste) nicht haftet, so sind dies nicht vertraglich bindende Bestimmungen, sondern nur Parteibehauptungen (vgl. C. F. Koch S. 432 Anm. 71), denen zwar als staatlich geprüften und anerkannten Erfahrungssätzen der Richter die Beachtung nicht versagen wird, die aber weder für ihn, noch für den Absender ꝛc. obligatorisch sind. Wenn — was allerdings nach der Fassung: „haftet nicht"

wahrscheinlich ist — letzteres beabsichtigt ist, so würden sie freilich sämmtlich ungültig sein und Thöl III. § 92 S. 183, 184 geht alsdann noch nicht weit genug, wenn er nur die Bestimmungen sub a und e für ungültig erklärt. Denn das richterliche Ermessen darf nach keiner Richtung hin vinkulirt werden. (s. oben S. 284.)

Vgl. im Uebrigen in Betreff des § 67 Nr. 1: Anm. 228 S. 280 f., Prot. S. 5018—5022, 5109, 5110, 5111, Denkschr. vom 12. Dezember 1859 S. 11, 18, Wehrmann S. 99—104, v. Hahn II. § 11 S. 730 u. § 12 S. 731 f., 531 § 8, Puchelt II. S. 567 Nr. 7, Keyßner S. 486, Nr. 12, Thöl III. § 92 S. 182, Ruckdeschel S. 198, 199, W. Koch S. 106—108 u. in d. Zeitg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1883 S. 542. Hillig S. 61, 62. Schott S. 493. Endemann, R. d. E. S. 576. Steinbach in Grünhut's Zeitschr. Bd. 10 S. 210. Drilling, Ungültigkeiten S. 30.

Nr. 2.

Nr. 2 des § 67 macht den durch Art. 424 Ziff. 1 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 67 Nr. 2 Alin. 1 des Regl. wird — dem Art. 424 Ziff. 1 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen:

> daß die Eisenbahn in Ansehung derjenigen Güter, welche in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden haftet, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist.

Für die Auslegung dieser Reglementsbedingung ist lediglich auf das zu Art. 424 Ziff. 1 Anm. 225 S. 262 f. Angeführte und die dort mitgetheilte Literatur u. Rechtsprechung Bezug zu nehmen. Zusätzlich wird jedoch noch Folgendes bemerkt: Die Haftbeschränkung, welche nach Art. 424 Ziff. 1 H.-G.-B. gestattet ist, findet nur auf solche Güter Anwendung, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden. Diese Vereinbarung kann, da eine besondere Form gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, in jeder beliebigen Form gültig erfolgen (s. Anm. 225 S. 264). In Betreff dieser Form sind durch das Nordd. Bund.-Regl. von 1870 dem Alinea 1 der Nr. 2 des § 67 — außer der Haftbeschränkung — noch zwei weitere Sätze beigefügt worden, Inhalts deren der Tarif bestimmt, welche Güter die Eisenbahn bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu transportiren befugt ist, und der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen giebt, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in gedeckten oder mit Decken versehenen Wagen ausdrücklich verlangt; und ferner die Eisenbahn in diesem Falle berechtigt ist, einen Zuschlag zu der tarifmäßigen Fracht zu erheben.

Was den ersten dieser beiden Sätze anlangt, so ist es unzweifelhaft zulässig und gültig, daß im Reglement gewissermaßen summarisch die Vereinbarung dahin getroffen ist, daß die Tarife darüber zu bestimmen haben, welche Güter an sich nur in unbedeckten Wagen transportirt werden, derartig, daß also diese Transportart ohne weitere besondere Abrede stillschweigend als vereinbart gilt, wenn der Absender nicht ausdrücklich und zwar durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung in gedeckten Wagen verlangt. Die Vereinbarung wird nach dem Reglement ein für allemal

für alle Güter, welche die Einzeltarife als in unbedeckten Wagen zu transportiren bezeichnen, als getroffen angenommen, wenn nicht der Absender schriftlich auf dem Frachtbriefe das Gegentheil verlangt.

Vgl. hierüber des Näheren: Anm. 225 S. 264 und Thöl III. S. 175, 176, Keyßner z. Art. 424 Ziff. 1, Ruckdeschel S. 205 ff., 208, Wehrmann S. 109, 110, Schott S. 490, 491, Erk. des R.-O.-H.-G. vom 13. Juni 1871 Bd. 3 S. 59 (62) u. des II. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 18. Novbr. 1879? Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 9, 10.

Dem Absender kann zwar durch die Tarife nicht verwehrt werden, die Beförderung solcher tarifmäßig für offene Wagen designirten Güter in bedeckten Wagen zu verlangen, aber er muß dann warten, bis solche vorhanden sind (s. Anm. 225 S. 263) und überdies ist in diesem Falle nach dem zweiten Satze dieses Alinea — weil es eine kostspieligere Beförderungsart ist — die Eisenbahn berechtigt, einen Zuschlag zu der tarifmäßigen Fracht (sc. welche für den Transport in unbedeckten Wagen zu entrichten ist) zu erheben.

Welche Güter die Eisenbahn in unbedeckten Wagen zu befördern befugt ist, ist im Abschnitt III der allgemeinen Tarifvorschriften bestimmt.

Sind für diejenigen Güter, welche tarifmäßig in bedeckt gebauten Wagen befördert werden sollen, bedeckte Wagen oder Wagendecken nicht ausreichend vorhanden, so ist denjenigen Frachtaufgebern, für deren Güter bedeckte Wagen oder Wagendecken nicht zu beschaffen sind, dies ausdrücklich zu eröffnen mit dem Anheimstellen, entweder den Versand bis auf Weiteres aufzuschieben oder zu den Transporten die vorhandenen offenen Wagen zu benutzen. Letzterenfalls ist durch den Absender die Beförderung in offenen Wagen im Frachtbrief vorzuschreiben. (Allg. Preuß. Exp.-Vorschr. vom 1. April 1886 § 56 [9]).

Werden für diejenigen Güter, welche die Eisenbahnverwaltung nach den Bestimmungen des Tarifs in unbedeckten Wagen zu befördern befugt ist, bedeckt gebaute Wagen gefordert, so ist bei der Bestellung der Wagen auf die höhere Fracht aufmerksam zu machen. Wenn der Besteller die Ueberweisung bedeckter Wagen dennoch verlangt, so hat er dies auf dem Frachtbrief ausdrücklich vorzuschreiben. (Allg. Preuß. Exp.-Vorschr. vom 1. April 1886 § 53 [6]).

Welche Gefahren als mit dem Transport in unbedeckten Wagen verbunden anzusehen sind, ist in Anm. 225 S. 267 f. des Näheren erörtert. Sie sind jedenfalls, obwohl dies nahe liegt, nicht allein auf Witterungseinflüsse zu beschränken (S. 268), sondern es kann hierzu an sich auch der Diebstahl durch Dritte gehören, wenngleich nicht absolut jeder Diebstahl, sondern nur derjenige, welcher im konkreten Falle als eine Folge der in Rede stehenden Transportart angesehen werden darf, wofür jedoch in Rücksicht auf die in Alin. 2 des Art. 424 H.-G.-B. bezw. § 67 Nr. 6 Betr.-Regl. ausgesprochene Vermuthung der Eisenbahn die Beweislast nicht obliegt (s. S. 295 f.).

Prot. S. 4796—4798, 5109, v. Hahn II. S. 727 § 5, Thöl III. § 88 S. 175, Anm. 4, Schott S. 490, Puchelt S. 564, Erk. des R.-O.-H.-G. vom 25. Mai 1872, Entsch. Bd. 6 S. 175, und vom 18. Dezember 1875 Bd. 19 S. 133.

Durch Alinea 2 der Nr. 2 des § 67 Betr.-Regl. ist jedoch eine so weitgehende Haftbeschränkung der Eisenbahnen ausgeschlossen und bestimmt, daß unter der mit dem vereinbarten Transport in unbedeckten Wagen verbundenen

Gefahr auffallender Gewichtsabgang oder Abgang von ganzen Kollis nicht verstanden werden kann. Damit ist dieser Befreiungsvertrag im Wesentlichen auf Schäden aus Witterungseinflüssen beschränkt und Seitens der Eisenbahn, ungeachtet der weitergehenden gesetzlichen Erlaubniß, zu Gunsten des Publikums eine Haftung (insbesondere für Diebstahl) übernommen, deren Ausschließung gesetzlich zulässig wäre. Natürlich ist diese Bestimmung, da sie eine für das Publikum günstige ist, gesetzlich gültig. (S. 269.)

Vgl. Thöl III. § 88 S. 176, Ruckdeschel S. 209, Wehrmann S. 112, Zeitschr. für das ges. H.-R. Bd. 19 S. 599, Keyßner S. 485 Nr. 6, Schott S. 491, v. Hahn II. S. 736, Anm. 32.

Alinea 2 fehlte den älteren Reglements und auch dem Nordd. Bundes-Regl. von 1870. Auf Grund einer analogen Vorschrift des Oesterr.-Ungar. Regl. von 1872 (§ 22 Nr. 2 Alin. 2, s. Epstein S. 109, 110) ist diese Vorschrift zuerst in den Reichs-Regl.-Entw. von 1873 aufgenommen und, obwohl der Verein Deutsch. Eisenb.-Verw. sich dagegen aussprach, weil dadurch die Haftung der Eisenbahnen über das gesetzliche Maß erhöht, d. h. eine unbedingte Haftung für Diebstahl eingeführt und dem richterlichen Ermessen vorgegriffen werde, den Reglements von 1874 sowie folgedessen dem Ver.-Regl. von 1876 und 1881 zugefügt.

Vgl. Prot. der Gener.-Vers. Frankfurt a. M. vom 20.—23. Januar 1873 S. 10, 70, 87. D. E.-Z. 1373 Nr. 98 S. 1126.

Die Zusatzbestimmungen der deutschen Eisenbahnen enthalten noch den Zusatz: „Gehen Güter in unbedeckten Wagen von einer Anschlußbahn über, so gilt die unbedeckte Beförderung auch für den weiteren Transport als vereinbart." (Vgl. hierzu Anm. 225 S. 265.)

Nr. 3.

Nr. 3 des § 67 macht den durch Art. 424 Ziff. 2 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 67 Nr. 3 des Regl. wird — dem Art. 424 Ziff. 2 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen:

> daß die Eisenbahn in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden haftet, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

Für die Auslegung dieser Reglementsbestimmung ist lediglich auf das zu Art. 424 Ziff. 2 H.-G.-B. Anm. 226 S. 271 f. und zum § 47 Betr.-Reglement Anm. 206 S. 218 Bemerkte zu verweisen.

Vgl. im Uebrigen in Betreff des § 67 Nr 3: Thöl III., § 90 S. 178—180, Wehrmann S. 104—106, v. Hahn II. S. 728 § 7, Puchelt II. S. 566 Nr. 5, Keyßner S. 485 Nr. 9, Schott S. 492, Ruckdeschel S. 209, 210, W. Koch S. 104, 105, Hillig S. 60, 61, Prot. S. 5008, 5110, 5109, Denkschr. vom 12. Dezember 1859 S. 16, 17.

Nr. 4.

Nr. 4 des § 67 macht den durch Art. 424 Ziff. 3 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h.

durch § 67 Nr. 4 des Regl. wird — dem Art. 424 Ziff. 3 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen:

> daß die Eisenbahn in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem beziehungsweise dem Empfänger besorgt wird, nicht für den Schaden haftet, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haftet der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

Für die Auslegung dieser Reglementsbestimmung ist lediglich auf das zu Art. 424 Ziff. 3 H.-G.-B. Anm. 227 S. 274 f. Angeführte und die dort mitgetheilte Literatur und Rechtsprechung zu verweisen, jedoch zusätzlich noch Folgendes zu bemerken:

Im Vergleiche mit Art. 424 Ziff. 3 H.-G.-B. enthält § 67 Nr. 4 des Betr.-Regl. drei Zusätze:

1. Im § 67 Nr. 4 sind vor den Worten nach Vereinbarung mit dem Absender" noch die Worte „nach Bestimmung des Tarifs" eingefügt. Diese Worte deuten nur einen besonderen Modus der Vereinbarung an, durch welchen die bezügliche Bestimmung des Tarifs zum integrirenden Theile des Frachtvertrages gemacht wird, und sind daher durchaus zulässig (S. 276, 277).

Welche Güter von dem Absender bezw. dem Empfänger auf- und abzuladen sind, ist im Abschnitt II der allgemeinen Tarifvorschriften bestimmt. Die Worte „nach Bestimmung des Tarifs" sollen übrigens nicht bedeuten, daß die Bestimmung gerade in dem Verzeichnisse der Frachtpreisansätze enthalten sein, sondern daß eine ordnungsmäßige, gehörige Veröffentlichung stattfinden müsse, um die Bekanntschaft der Interessenten mit dieser Bestimmung vorauszusetzen und sie als stillschweigend acceptirte, allgemein feststehende Unterlagen der abgeschlossenen Verträge ebenso unbedenklich ansehen können, als sie im Fall „ausdrücklicher Vereinbarung" unter den Kontrahenten zweifellos sein würden (Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 21 S. 108, 109), s. oben Anm. 203 S. 205.

2. Im § 67 Nr. 4 sind hinter den Worten: „von diesem" die Worte: „beziehungsweise dem Empfänger" eingefügt und es ist mit diesen bereits im Ver.-Regl. von 1865 enthaltenen Worten ausgedrückt, daß die Haftbeschränkung auch dann Platz greift, wenn das Selbst-Auf- und Abladen vom Empfänger besorgt wird. Wenngleich der Art. 424 Ziff. 3 H.-G.-B. nur vom Absender spricht, so wird man, wie allgemein anerkannt, die Ausdehnung auf den Empfänger für eine so naturgemäße und selbstverständliche halten müssen, daß an ihrer Gültigkeit nicht gezweifelt werden kann (s. oben S. 275 f. u. Endemann a. a. O. S. 576.)

3. Dem § 67 Nr. 4 ist endlich ein gleichfalls schon im Ver.-Regl. von 1865 befindlicher Schlußsatz beigefügt, welcher dem Art. 424 Ziff. 3 fehlt. Danach soll der Absender bezw. der Empfänger für den Schaden haften, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist. Streng genommen gehört dieser Satz nicht hierher, d. h. unter die Bestimmungen, welche in Ausführung des Art. 424 H.-G.-B.

von den Beschränkungen der Haftpflicht der Eisenbahnen handeln. Denn es ist hier nicht von einer Haftbeschränkung der Eisenbahn die Rede, sondern e contr. von einer Ersatzpflicht des Absenders bezw. Empfängers gegenüber der Eisenbahn. Der Zusatz hat an dieser Stelle unverkennbar nur Platz gefunden, um die Bestimmungen über die gegenseitigen Pflichten und Rechte beim Selbst-Auf- und Abladen vollständig zu vereinigen,

Vgl. im Uebrigen in Betreff des § 67 Nr. 4: Anm. 227 S. 274 f., Prot. S. 5001—5008, Wehrmann S. 116 bis 120, Denkschr. vom 12. Dezember 1859 S. 10, 16, v. Hahn II. S. 728 f. §§ 6, 7, Puchelt II. S. 566 Nr. 6, Keyßner S. 485 Nr. 10, 11, Thöl § 91 S. 180—182, Ruckdeschel S. 210—213, W. Koch S. 105, 106, Hillig S. 61, D. E.-Z. 1876 S. 200, 319, Schott S. 492, Endemann, R. d. E. S. 576.

bezieht sich also nur, wie auch die Stellung und der Zusammenhang lehrt, auf das Selbst-Auf- und Abladen, nicht etwa auch auf das eisenbahnseitige Auf- und Abladen. Ueberhaupt darf die in Rede stehende Bestimmung nicht ohne weitere Voraussetzungen auf andere Beschädigungen, als die durch das Auf- und Abladen verursachten, ausgedehnt werden.

Vgl. Erk. des Amtsger. Erfurt v. 14. April 1883, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 268.

Denn nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen würde der Ersatzanspruch der Eisenbahn gegen den Absender nur begründet sein, wenn die Beschädigung auf ein Verschulden des Absenders zurückzuführen ist. Die Vereinbarung, wonach der Absender auch ohne Verschulden haftbar ist, involvirt somit eine vertragsmäßige Abweichung von allgemeinen Rechtsgrundsätzen und ist daher restriktiv auszulegen.

Vgl. Erk. des 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 13. Febr. 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 141.

Doch findet die qu. Bestimmung Anwendung, gleichviel ob der Schaden speziell den Fahrzeugen, von welchen abgeladen bezw. auf welche verladen worden ist oder anderen (benachbarten ꝛc.) Fahrzeugen zugefügt ist, da ganz allgemein von „den Fahrzeugen der Eisenbahn" die Rede ist. Dagegen ist die Anwendung in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Beschädigung der Fahrzeuge bei der Zu- u. Abfuhr durch Fuhrwerke des Absenders oder Empfängers entstanden ist, da dies begrifflich nicht mehr zum „Auf- oder Abladen" gehört.

Ebensowenig greift hier die Vermuthung aus Art. 424 Al. 2 H.-G.-B. § 67 Nr. 6 Betr.-Regl. Platz, da es sich nicht um einen Ersatzanspruch des Absenders ꝛc. aus dem Frachtvertrage wegen Beschädigung des Frachtguts, sondern gerade umgekehrt um einen Ersatzanspruch der Eisenbahn gegen den Absender wegen Beschädigung der Fahrzeuge handelt.

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 6. März 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 424 (427).

Die Absender bezw. Empfänger haften für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich beim Auf- und Abladen bedienen. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen.) Wegen der Verantwortlichkeit in denjenigen Fällen, in welchen die Eisenbahn zur Ver- oder Ausladung derartiger Güter auf Verlangen der Absender oder Empfänger Bahnarbeiter zur Verfügung stellt, s. Anm. 71 S. 447 u. Anm. 227 S. 277. Beim Zusammenladen verschiedener Güter durch den Absender wird eine Haftpflicht wegen Beschädigung des einen Gutes durch das andere von der Bahn nicht

übernommen, wohl aber dann, wenn die Eisenbahn selbst Zuladungen vornimmt. (Allg. Tarifvorschr. für Güter I. 8 c.)

Nr. 5.

Nr. 5 des § 67 macht den durch Art. 424 Ziff. 6 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 67 Nr. 5 des Regl. wird — dem Art. 424 Ziff. 6 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen:

> daß die Eisenbahn in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden haftet, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Für die Auslegung dieser Reglementsbestimmung wird lediglich auf die Bemerkungen zum Art. 424 Ziff. 6 H.-G.-B. Anm. 230 S. 291 f, und die dort mitgetheilte Literatur und Rechtsprechung Bezug genommen. Ueber die entsprechende Reglementsbestimmung in Betreff begleiteter Thiere s. Anm. 230 S. 295 und Anm. 234 S. 319, sowie begleiteter Equipagen und Fahrzeuge Anm. 235 S. 320.

Vgl. im Uebrigen in Betreff des § 67 Nr. 5: Prot. S. 5017, 5018, 5109, 5110, Wehrmann S. 120—124, v. Hahn II. S. 734, Puchelt II. S. 569, Keyßner S. 486 Nr. 14, Thöl III. § 95 S. 191 f, Ruckdeschel S. 2, 3, W. Koch S. 108, 109, Hillig S. 62, Schott S. 424, Endemann, A. d. C. S. 671.

Nr. 6.

Nr. 6 des § 67 macht die nach Art. 424 Alin. 2 H.-G.-B. als vereinbart geltende gesetzliche Vermuthung noch überdies zu einer wirklich und ausdrücklich vereinbarten Vermuthung, d. h. durch § 67 Nr. 6 des Regl. wird — dem Art. 424 Alin. 2 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen:

> daß in allen unter Nr. 1 bis 5 des § 67 Betr.-Regl. gedachten Fällen bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet wird, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der Seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Es kann bezüglich dieser wörtlich dem Art. 424 Alin. 2 H.-G.-B. entlehnten Reglementsbestimmung lediglich auf die dort Anm. 231 S. 295 f. gegebenen Ausführungen, sowie auf die dort mitgetheilte Literatur u. Rechtsprechung verwiesen werden.

Nr. 7.

Nr. 7 des § 67 macht den in Art. 424 Alin. 3 H.-G.-B. gesetzlich ausgesprochenen Grundsatz noch überdies zu einem wirklich vereinbarten, d. h. durch § 67 Nr. 7 des Regl. wird — dem Art. 424 Alin. 3 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen,

> daß die unter Nr. 1 bis 5 des § 67 Betr.-Regl. bedungenen Befreiungen nicht eintreten, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Auch diese wörtlich dem Art. 424 Alin. 3 H.-G.-B. entnommene Reglementsbestimmung findet in den Erörterungen zu der entsprechenden Gesetzesstelle: Anm. 282 S. 308 f. sowie in der dort mitgetheilten Literatur u. Rechtsprechung ihre vollständige Erläuterung.

Hierzu ist folgender Erl. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. ergangen: Es wird erwartet, daß die Eisenbahndirektionen — ungeachtet der gesetzlichen Vermuthung (Art. 424 a. a. O.), nach den Ursachen des Verlustes und der Beschädigung der Güter 2c. sorgfältige Recherchen anstellen und die Frage der Verschuldung unparteiisch und ohne sich an positive Beweismaßregeln zu binden beurtheilen und schon dann bejahen werden, wenn das Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute sehr wahrscheinlich geworden ist. Zur Begründung der Schadensforderung in quali genügt schon ein geringes Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute." (Erl. vom 16. Januar 1872 II. 23 826).

284) **§ 44 Alin. 1 u. 2 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 44 Alin. 1 u. 2 Betr.-Regl. ist wörtlich aus dem Ver.-Regl. für den Personen- 2c. Verkehr vom 1. März 1865 (§ 44 Alin. 1) entnommen.

Während Alinea 1 des § 44 den allgemeinen und an sich eigentlich selbstverständlichen Satz ausspricht, daß die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere sich nach den für den Güterverkehr überhaupt im Abschnitt III (§§ 46—70) enthaltenen Vertragsbedingungen richtet, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind (da ja lebende Thiere doch nur eine Gattung von Gütern sind), trifft Alinea 1 im Anschlusse an Art. 424 Ziff. 5 u. 6 H.-G.-B. besondere Bestimmungen über die Haftbeschränkung der Eisenbahn beim Transport lebender Thiere. Daher gehört § 44 Alin. 1 u. 2 seinem Inhalte nach zum § 67 Betr.-Regl. (bezw. Art. 424 H.-G.-B.).

Was zunächst Alinea 2 Satz 1 anlangt, so ist durch diesen Satz der durch Art. 424 Ziff. 5 H.-G.-B. gestattete Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten gemacht, d. h. durch Alin. 2 Satz 1 des § 44 Regl. wird — dem Art. 424 Ziff. 5 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen,

> daß die Eisenbahn nicht für den Schaden haftet, welcher aus der mit dem Transporte von Thieren (sc. lebenden Thieren) für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist.

Für die Auslegung dieser Reglementsbestimmung ist auf das zum Art. 424 Ziff. 5 H.-G.-B. Anm. 229 S. 286 f. Bemerkte und die dort mitgetheilte Literatur u. Rechtsprechung zu verweisen.

Die vorstehende an sich gültige und dem Art. 424 Ziff. 5 H.-G.-B. entsprechende Reglementsbestimmung ist jedoch mit einem nicht gültigen Zusatze versehen, indem weiter gesagt ist, daß:

> die Eisenbahn daher insbesondere keinen Ersatz leistet, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalte auf dem Bahnhofe entstanden ist;

falls dieser Zusatz den Charakter einer bindenden Vertragsbestimmung beansprucht (s. Anm. 229 S. 289) und nicht blos informatorisch und beispielsweise Erfahrungssätze angiebt.

Denn über die Fragen, welche besonderen Gefahren mit einem Transporte von Thieren im konkreten Falle verbunden sind, sowie ob ein Schaden vorliegt, der aus der mit diesem Transporte von Thieren für dieselben verbundenen Gefahr entstanden ist, hat im Streitfalle, wie oben Anm. 229 S. 289 f. bereits gezeigt, lediglich der Richter zu entscheiden und es darf der richterlichen Entscheidung hierüber nicht im Wege der Vereinbarung durch generelle Ausschließung bestimmter Gefahren bezw. Schäden vorgegriffen werden.

Vgl. im Uebrigen in Betreff des § 44 Alin. 2 Satz 1 Betr.-Regl.: Anm. 229 S. 286 f. Prot. S. 5015 - 5017, 5109, Denkschr. vom 12. Dezember 1859 S. 11, Wehrmann S. 120 bis 124, v. Hahn II. S. 734 § 14, Puchelt II. S. 568 Nr. 8, Keyßner S. 486 Nr. 13, Thöl III. § 94 S. 190, 191. Hillig S. 62, Schott S. 494. Endemann, R. d. E. S. 670 und Anm. 26, Steinbach in Grünhut's Zeitschr. Bd. 10 S. 211, 212, W. Koch S. 108, 109 und in d. Zeitg. d. Ver. d. Eisenb.-Verw. 1883 S. 498, Drilling, Ungültigkeiten S. 30—32.

Alin. 2 Satz 2 macht den durch Art. 424 Ziff. 6 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag in spezieller Bezugnahme und Anwendung auf den Transport von Thieren zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch Alin. 2 Satz 2 des § 44 Regl. wird — dem Art. 424 Ziff. 6 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen,

> daß die Eisenbahn nicht für den Schaden haftet, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die im § 40 Regl. geforderte Begleitung bezweckt wird.

Für die Auslegung dieser Reglementsbestimmung, welche streng genommen in Rücksicht auf die generelle Bestimmung des § 67 Nr. 5 überflüssig bezw. eine Wiederholung derselben ist, ist auf die Ausführungen zum Art. 424 Ziff. 6 H.-G.-B. Anm. 230 S. 291 f. und die dort mitgetheilte Literatur und Rechtsprechung zu verweisen und noch hinzuzufügen, daß die Frage, ob Begleitung für irgend ein Gut bezw. also auch für ein Thier gefordert werden kann (vgl. § 40 Alin. 4 Betr.-Regl.), zwar in erster Reihe, wie die Modalitäten der Verpackung und andere Transporteinrichtungen 2c., von den Organen der Eisenbahn entschieden werden, im Streitfalle aber die Angemessenheit und Zulässigkeit dieser Forderung Sache der richterlichen Entscheidung ist (s. Anm. 230 S. 292).

Alin. 2 Satz 3 fügt dem an sich gültigen und dem Art. 424 Ziff. 6 entsprechenden Satz 2 einen ungültigen Zusatz bei, in dem bestimmt wird, daß

> zu jenen Gefahren „alle Gefahren zu rechnen seien, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeugs entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden können."

Denn über die Frage, welche Gefahren bezw. Schäden hierher zu rechnen sind, hat — wie S. 295 des Näheren erörtert — im konkreten Streitfalle lediglich der Richter zu entscheiden, und, wenn auch die eine oder die andere der im Reglement generell bezeichnete Art von Schäden auf Erfahrung beruhen mag, so ist es doch unzulässig, die Haftpflicht von vornherein unbedingt und generell für alle Fälle vertragsmäßig auszuschließen, weil dies die

Grenzen der im Art. 124 Ziff. 6 den Eisenbahnen gegebenen Erlaubniß überschreitet.

Vgl. im Uebrigen in Betreff des § 44 Alin. 2 Satz 2 u. 3 Betr.-Regl.: Anm. 230 S. 291 f., Prot. S. 5017, 5018, 5109, 5110, Wehrmann S. 120—124, v. Hahn II. S. 734 f. §§ 16, 17, Puchelt II. S. 568 Anm. 9, Keyßner S. 486 Nr. 14, Thöl § 95 S. 191 (193, 194), Ruckdeschel S. 213, W. Koch S. 108, 109, u. in d. Zeitg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. S. 498, Hillig S. 62, Kühlwetter S. 53, Schott S. 494, Endemann, R. d. E. S. 670 u. Anm. 28, Steinbach in Grünhut's Zeitschr. Bd. 10 S. 213, 214, Drilling, Ungültigkeiten S. 30—32.

§285) **§ 38 Alinea 1 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 38 Alin. 1 Betr.-Regl. ist fast wörtlich aus § 38 Alin. 1 des Ver.-Regl. für den Personen- ꝛc. Verkehr vom 1. März 1865 entnommen.

Satz 1 Alin. 1 des § 38 spricht nur den allgemeinen und an sich eigentlich selbstverständlichen Satz aus, daß die Eisenbahn für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr geltenden Bedingungen und Abreden haftet, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Selbstverständlich ist dieser Satz, weil Equipagen und Fahrzeuge als Transportobjekte nichts anderes sind, als besondere Arten von Gütern (s. S. 209).

Satz 2 Alin. 1 des § 38 macht aber im Anschluß daran den durch Art. 424 Ziff. 6 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag in spezieller Bezugnahme und Anwendung auf den Transport von Equipagen und Fahrzeugen zu einem reglementarisch vereinbarten, d. h. durch Satz 2 Alin. 1 § 38 Regl. wird — dem Art. 424 Ziff. 6 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen,

> daß die Eisenbahn nicht für den Schaden haftet, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Für die Auslegung dieser Reglementsbestimmung, welche eigentlich ebenso, wie die im § 44 Alin. 2 Satz 2 enthaltene, in Rücksicht auf die generelle Bestimmung des § 67 Nr. 5 überflüssig bezw. eine Wiederholung derselben ist, wird auf die Erläuterung des Art. 424 Ziff. 6 H.-G.-B. Anm. 280 S. 291 f. Bezug genommen. Die Worte „die von ihr vorgeschriebene . . . Begleitung" können ebenso, wie die im § 44 Alin. 2 Satz 2 enthaltenen Worte: „geforderte Begleitung" nur in dem in Anm. 284 S. 319 erläuterten Sinne verstanden werden.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 425.

In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1. **daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden;**
2. **daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.**

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Zusatz 1.

Eisenbahn-Betriebs-Reglement:

(deutsch. Regl. vom 11. Mai 1874, Oesterr.-Ungar.-Regl. vom 10. Juni 1874, Vereins-Regl.

II. Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

a. Beförderung von Personen.

§ 7.

Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt, aus denen auch zu ersehen ist, welche Wagenklassen die einzelnen Züge führen.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§ 8.

Fahrpreise.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§ 9.

Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann auf Stationen von geringerer Frequenz nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerer Frequenz aber innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, wenn jedoch zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur innerhalb dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Wenn einem Reisenden der seinem Billet entsprechende Platz nicht angewiesen und ihm auch zeitweilig ein Platz in einer höheren Klasse nicht eingeräumt werden kann, so steht es ihm frei, das Billet gegen ein solches der niedrigen Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind und gegen Erstattung der Differenz umzuwechseln oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen.

Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu Hinzutretenden.

Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 20 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Coupés oder Wagenabtheilungen der ersten zwei Wagenklassen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrbillets der betreffenden Klasse, als das Coupé Plätze enthält, zulässig. Auf Zwischenstationen können ganze Coupés nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Coupé bezahlt, wird demselben darüber ein Schein ausgestellt. Dem Reisenden steht kein Anspruch darauf zu, mehr Personen in das Coupé aufzunehmen, als Fahrbillets bezahlt sind.

§ 10.

Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreisermäßigung für Kinder.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden, ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, insofern der Fahrpreis Valutaschwankungen nicht unterliegt; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisende haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen und dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen zu lassen.

Eine Verlängerung der für die Retour- und Rundreisebillets festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

§ 11.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten *vor* Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. *Unterwegs* auf Zwischenstationen kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets auf die Bestimmungsstelle, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird, beansprucht werden.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches *niedrigerer* Klasse ist nur in dem im § 9 gedachten Falle zulässig.

§ 12.

Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. *Allein* reisende Damen sollen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden. In jedem Zuge muß sich mindestens je ein Damencoupé für die Reiseuden der zweiten und dritten Wagenklasse befinden. Bei den nach amerikanischem System gebauten Wagen findet die letztere Bestimmung nur mit den durch dieses System gebotenen Modifikationen Anwendung.

§ 13.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig

werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Coupé bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Coupé bezahlt und für ihn bereitgestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld, sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

§ 14.

Wartesäle. Billet- und Gepäckexpeditionen. Billetkontrole.

Die Wartesäle sind spätestens eine Stunde, die Billet- und Gepäckexpeditionen auf Stationen mit größerer Frequenz gleichfalls spätestens eine Stunde, auf Stationen mit geringerer Frequenz mindestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark (Oesterreich-Ungarn: 3 Gulden) zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 1 Mark (50 Kreuzer) erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§ 15.

Einsteigen in die Wagen.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§ 16.

Versäumung der Abfahrtszeit.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes, noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Demselben ist jedoch gestattet, auf Grund des gelösten Fahrbillets mit einem am nämlichen oder nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge zu reisen, sofern er sein Billet ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt und mit einem Vermerk über die verlängerte Gültigkeit versehen läßt.

Eine Verlängerung der für Retourbillets, sowie für Billets zu Rundreisen und Vergnügungszügen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§ 17.

Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben, die Dauer des für sie bestimmten Aufenthalts, sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§ 18.

Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§ 19.

Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

Während der Fahrt darf sich Niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thür anlehnen oder auf die Sitze treten.

Auf Verlangen auch nur eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und Niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesen Richtung verlassen.

§ 20.

Beschädigung der Wagen.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe und werden die darin festgesetzten Beträge durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Dieser darf jedoch Vorzeigung der Taxe verlangen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§ 21.

Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung.

Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Wird jedoch in Folge einer nicht durch höhere Gewalt herbeigeführten Verspätung der Ankunft eines Zuges der Anschluß an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehenden Billets versehenen Reisenden nach erbrachtem Nachweise, daß er mit dem nächsten zurückfahrenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hinreise sowie der Preis der Rückreise in der auf der ersteren benutzten Wagenklasse zu erstatten.

Der Reisende ist jedoch zur Wahrung des desfallsigen Anspruchs verpflichtet, denselben unter Vorlegung seines Fahrbillets sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher anzumelden. Letzterer hat hierüber, der Stationsvorsteher der Abgangsstation über die Zeit der Rückkunft eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn Elementarereignisse oder andere Hindernisse die Fahrt auf einer Strecke der Bahn unzulässig machen, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheit nach Thunlichkeit so lange gesorgt werden, bis für jeden einzelnen Fall eine besondere Anordnung getroffen sein wird. Die Reisenden können jedoch nicht verlangen, daß die Weiterbeförderung mittelst anderer Fahrgelegenheiten um die für die Fahrt auf der Eisenbahn erlegten Gebühren von letzterer besorgt werde.

Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind auf den Stationen durch

Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen.

§ 22.

Mitnahme von Hunden ꝛc. Tabakrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch kleine Hunde, welche auf dem Schoße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden desselben Coupés Einspruch nicht erhoben wird.

Das Tabakrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Coupé Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauchcoupés dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein. Die Tabakspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahndienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch das Bahnpolizeireglement bestimmte Strafe.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

Der Lauf eines mitgeführten Gewehres muß nach oben gehalten werden.

§ 23.

Ausschluß trunkener oder renitenter Personen von der Fahrt.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird

b) Beförderung des Reisegepäcks.

§ 24.

Begriff des Reisegepäcks.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen, befördert; größere, kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände können ausnahmsweise zugelassen werden. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut, sowie nach § 22 Alinea 3 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden, bei Vermeidung der im § 48 festgesetzten Folgen.

§ 25.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahnzeichen.

Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäckes statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§ 26.

Einlieferung des Gepäcks.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäckexpedition eingeliefert ist, kann nicht beansprucht werden.

Wird ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Expedirung in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen, so wird solches bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Die Gepäckfracht muß sofort bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§ 27.

Mitnahme von Handgepäck.

Kleine, leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden IV. Klasse auch die Mit-

führung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen 2c. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

§ 28.

Gepäckscheine und Auslieferung des Gepäcks.

Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Lokal der Gepäckexpedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

In der Regel soll das Gepäck nur auf der Station verabfolgt werden, wohin es aufgenommen ist. Insofern Zeit und Umstände, sowie Zoll- und Steuervorschriften dies gestatten, kann jedoch auf Verlangen des Reisenden das Gepäck auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzustellen und das Fahrbillet vorzuzeigen.

§ 29.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den in Abschnitt III. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) Ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird

im Falle des Verluſtes oder der Beſchädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, dieſer kann jedoch in einem höheren Betrage als mit 12 Mark (Oeſterreich-Ungarn: 6 Gld. Silber) für jedes Kilogramm nach Abzug des Gewichts des unverſehrten Inhalts des blos beſchädigten Gepäckſtücks nicht beanſprucht werden.

b) Iſt von dem Reiſenden ein höherer Werth deklarirt, ſo wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuſchlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangenen 150 Kilometer, die das Gepäck von der Abſende- bis zur Beſtimmungsſtation zu durchlaufen hat, im Minimum 0,20 Mark (10 Krz.) beträgt und 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe nicht überſteigen darf.

Die Werthdeklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn ſie von der Expedition der Abgangsſtation im Gepäckſchein eingeſchrieben iſt.

c) Die Verwaltung iſt von jeder Verantwortlichkeit für den Verluſt von Reiſegepäck frei, wenn es nicht innerhalb acht Tagen nach Ankunft des Zuges (§ 28) auf der Beſtimmungsſtation abgefordert wird.

Der Reiſende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckſchein Tag und Stunde der geſchehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäckexpedition beſcheinigt werde.

Für den Verluſt und die Beſchädigung von Reiſegepäck, welches von dem Reiſenden nicht zum Transport aufgegeben worden iſt, insbeſondere für den Verluſt und die Beſchädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenſtände (§§ 26 u. 27), wird nur Gewähr geleiſtet, wenn ein Verſchulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewieſen wird.

§ 30.

In Verluſt gerathene Gepäckſtücke.

Fehlende Gepäckſtücke werden erſt nach Ablauf von drei Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieſelben aufgegeben ſind, auf der Beſtimmungsſtation des Reiſenden als in Verluſt gerathen betrachtet, und iſt der Reiſende erſt dann befugt, mit Ausſchluß aller weiteren Entſchädigungsanſprüche deſſelben, die Zahlung der im § 29 beſtimmten Garantieſumme zu fordern.

Falls das verloren gegangene Gepäckſtück ſpäter gefunden wird, iſt hiervon der Reiſende, ſofern ſein Aufenthalt zu ermitteln iſt, ungeachtet der Empfangnahme der Entſchädigung zu benachrichtigen, und kann derſelbe innerhalb vier Wochen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckſtück gegen Rückerſtattung des für den Verluſt erhaltenen Schadenserſatzes, und zwar nach ſeiner Wahl entweder am Beſtimmungsorte oder frachtfrei am Aufgabeorte verabfolgt werde.

§ 31.

Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§ 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von 0,20 Mark (Oesterreich-Ungarn: 10 Krz.) für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§ 30), beansprucht werden. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäckexpedition abzugeben. Sie hat nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckschein vermerkt ist. Die hierfür zu entrichtende Vergütung darf 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangene 150 Kilometer, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 1 Mark (50 Krz.) und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) nicht übersteigen. Dagegen wird den Reisenden als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.
2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§ 32.

Gepäckträger.

Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäckexpeditionen bedienen. Die Gepäckträger sind durch die Dienstabzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen

müssen. Sie haben eine mit der Nummer des Gepäckträgers versehene Marke bei Empfangnahme des Gepäckscheines zu verabfolgen.

Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung einem Bahnbediensteten (Portier) gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung zu übergeben.

§ 33.

Zurückgelassene Gegenstände.

Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können bestmöglichst verkauft werden, sobald deren Verderben zu befürchten steht, und wird in diesem Falle der Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten Frist zur Disposition des Berechtigten gehalten.

Im Uebrigen unterliegen dergleichen gefundene Gegenstände der in den gesetzlichen Vorschriften vorgezeichneten Behandlung.

c. Beförderung von Leichen.

§ 34.

Beförderungsbedingungen.

1. Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und letzterer von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.*)

3. Die Leiche muß von einer Person begleitet sein, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird.

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, nach anliegendem Formular**) ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die

*) Oesterreich-Ungar. Reglement abweichend:

2. Die Leiche muß in einem dicht gefugten und verpichten Sarge aus hartem Holze oder in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und muß dieser Sarg von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

**) s. S. 334.

Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt.*) Die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, werden besonders bekannt gemacht. Der von der zuständigen Behörde oder Dienststelle ausgefertigte Leichenpaß hat für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportweges Geltung. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien belegenes Geleise zu schieben. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

7. Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort das Vierfache dieser Frachtgebühr als Konventionalstrafe zu entrichten.

8. Bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht.**) Auch genügt es, wenn

---

*) Oesterreich-Ungar. Reglement abweichend:

4. Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige, von der kompetenten politischen Behörde ausgefertigte Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt.

**) Oesterreich-Ungar. Reglement abweichend:

8. Bei dem Transport von Leichen, welche über besondere Anordnung oder mit Genehmigung des Ministeriums des Innern an öffentliche Lehranstalten übersandt werden bedarf es einer Begleitung nicht.

solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden.*) Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, solche Güter in den Wagen mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genußmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements unter I bis III aufgeführten Gegenstände. Ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den von den Landesregierungen dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatz des Sterbeorts finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.

Leichen-Paß.

Die nach Vorschrift eingesargte Leiche de..... am .....ten ..... 18.....

zu .....(Ort) an .....(Todesursache) ..... verstorbenen .....(Alter) jährigen

.....(Stand, Vor- und Zuname des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern).....

soll mittelst Eisenbahn von ..... über ..... nach

..... zur Bestattung gebracht werden. Nachdem zu dieser Ueberführung dem Begleiter der Leiche .....(Stand und Name)..... die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche Behörden, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, ersucht, denselben ungehindert und ohne Aufenthalt weitergehen zu lassen.

....., den .....ten ..... 18.....

(L. S.) (Unterschrift.)

d) Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

§ 35.

Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und

*) Im Oesterreich-Ungar. Reglement fehlt dieser Satz.

spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Schnellzügen*) zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Die Reisenden dürfen während der Fahrt nicht in ihren Equipagen bleiben.

§ 36.

Auslieferung.

Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen die Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist die Verwaltung ein Standgeld zu fordern berechtigt.

§ 37.

Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen.

Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Reisegepäck (§ 24) in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen (s. § 38).

§ 38.

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr geltenden Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei gilt es als bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungsansprüchen, für Verlust oder Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber deklarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder für das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§ 37) zulässig.

---

*) Oesterreich-Ungar. Reglement und Vereins-Reglement abweichend: „mit den Eil- und Schnellzügen".

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz darf 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark (Oesterreich-Ungarn: 5 Krz.) und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) nicht übersteigen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so gilt als bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 900 Mark (450 Gld. Silber) übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths als 900 Mark (450 Gld.) für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (§ 68).

§ 39.

Lieferungszeit.

Der Transport begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, geschieht mit dem Zuge bis zur Bestimmungsstation, zu welchem sie aufgegeben sind, sofern sie aber unterwegs aus einem Zuge in einen anderen übergehen müssen, brauchen sie erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge einzutreffen.

Die Lieferungszeit für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge ist die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferungsfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 30 Mark (Oesterreich-Ungarn: 15 Gld.) für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß. Die Deklaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Deklaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark (30 Gld.) der ganzen

deklarirten Summe 0,5 Pf. (1/4 Krz.) unter Abrundung auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) mit einem Minimalsatze von 0,30 Mark (15 Krz.) nicht übersteigen darf.

e) Beförderung von lebenden Thieren.

§ 40.

Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender bezw. Empfänger muß das Ein-, und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere werden zur Beförderung nicht angenommen. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden Sanitätsvorschriften.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Bei der Beförderung anderer lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben — sofern der Stationsvorstand nicht Ausnahmen zuläßt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und die Beaufsichtigung des Viehs während des Transports zu bewirken. Bei kleinem Vieh, insbesondere Geflügel, wenn es in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) aufgegeben wird, bedarf es der Begleitung nicht.

§ 41.

Beförderung von Hunden.

Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheins bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet. Diese Bestimmungen finden jedoch nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, andernfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§ 40 und 43.

§ 42.

Beförderung von Pferden.

Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist ist, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, die Eisenbahnverwaltung ein Standgeld zu erheben berechtigt.

Der Fahrpreis der Pferde ist am Abgangsorte zu entrichten.

§ 43.

Beförderung von anderen Thieren.

Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist, und kann daher im Voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen. (Oesterreich-Ungarn: Im internen österreich-ungarischen Verkehre kann der Fahrpreis bei Aufgabe gegen Frachtbrief nach Wahl des Aufgebers auch an den Empfänger zur Zahlung überwiesen werden.)

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht, und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Versenders in Verpflegung zu geben oder ein Standgeld zu erheben, falls sie dem Vieh einen ferneren Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet.

§ 44.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Abschnitt III enthaltenen

Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind.

Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§ 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden können.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so bilden sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen der vom Aufgeber deklarirte Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge die Maximalentschädigungssätze:

600	Mark	(Oesterreich-Ungarn:	300	fl.	—	kr.)	für	ein Pferd,
200	"	"	100	"	—	"	"	ein Füllen bis zu einem Jahre,
300	"	"	150	"	—	"	"	einen Mastochsen,
200	"	"	100	"	—	"	"	ein Haupt Rindvieh,
25	"	"	12	"	50	"	"	ein Kalb bis zu einem Jahre,
90	"	"	45	"	—	"	"	ein Mastschwein,
35	"	"	17	"	50	"	"	ein mageres Schwein,
10	"	"	5	"	—	"	"	ein Ferkel bis zu 3 Monaten,
20	"	"	10	"	—	"	"	ein Schaf oder eine Ziege,
10	"	"	5	"	—	"	"	einen Hund,
100	"	"	50	"	—	"	"	100 Kilogramm sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise ein Zuschlag zu bezahlen, welcher 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark (5 Krz.) und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) nicht übersteigen darf.

Die Angabe eines höheren Werthes hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen, oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

§ 45.

Lieferungszeit.

Die Lieferungszeit setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als:

1. an Expeditionsfrist . . . . . 1 Tag,
2. an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 km 1 Tag.

Sie beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes oder Aushändigung des Gepäck- oder Beförderungsscheines folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Der Lauf der Lieferungsfristen ruht für die Dauer des Aufenthaltes des Viehes auf den Tränkestationen.*)

Im Uebrigen kommen für die Berechnung der Lieferungsfristen, sowie auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit die im Abschnitt III für Eilgut enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.**)

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann jedoch in der in § 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Deklaration eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Fracht-

---

*) Oesterreich-Ungar. Reglement zusätzlich:

Anmerkungen:

1. Im internen Oesterr.-Ungarischen Verkehre kann von der obersten Aufsichtsbehörde für den Uebergang von einer Bahn auf die andere, oder selbst auch für den Uebergang von einer Linie auf eine andere Linie derselben Bahnverwaltung ein Zuschlag an der Expeditionsfrist von höchstens 6 Stunden für jeden Uebergang bewilligt werden.
2. Der Lauf der Lieferungsfristen ruht auch für die Dauer der Verzögerung der Viehtransporte aus Anlaß der ärztlichen Viehbeschau.

Vereins-Reglement — unter Aufnahme dieser beiden Anmerkungen — noch zusätzlich:

3. Die in dem Falle zu 1 bewilligten Zuschlagsfristen treten im Vereins-Verkehre den nach den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 dieses Paragraphen sich berechnenden Lieferungszeiten hinzu.

Das Gleiche ist der Fall in Ansehung der zu 2 erwähnten Verzögerungen.

**) Oesterreich-Ungar. Reglement zusätzlich:

Anmerkung: Im internen Oesterreichisch-Ungarischen Verkehre gilt dies für die Folgen versäumter Lieferungszeit nur insofern, als die Transporte zum Eilguttarife befördert werden; es werden daher die Bestimmungen des Abschnittes III für Eilgut oder Fracht in Anwendung gebracht, nachdem das Vieh als Eilgut oder als Frachtgut zur Beförderung gelangt.

briefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen, oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark (Oesterreich-Ungarn: 30 Gld.) der ganzen deklarirten Summe 0,25 Pf. ($^1/_{10}$ Krz.), unter Abrundung auf 0,10 Mark (ganze Krz.), mit einem Minimalsatze von 0,30 Mark (15 Krz.) nicht übersteigen darf.

Zusatz 2:

Uebereinkommen zum Vereins-Betriebs-Reglement:

Art. 2.

Zu § 7 der Betriebsreglements.

Ueber die Beförderung von Sonderzügen (Extrafahrten) sowie von einzelnen, besonders gestellten Personen-, Kranken- und Gepäckwagen sind besondere, in dem Anhange I*) enthaltene Bestimmungen vereinbart.

Art. 3.

Zu § 8 des Betriebsreglements.

Die Tarife für den Binnenverkehr werden auf Verlangen gegenseitig unter den Verwaltungen ausgetauscht.

Art. 4.

Zu § 10 des Betriebsreglements.

A. Im Geltungsbereiche des Vereins-Betriebsreglements finden bezüglich der Beförderung von Kindern folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Kinder unter 3 Jahren, welche ihren Sitz auf dem Platz ihrer Begleiter finden, werden frei befördert. Wenn mehrere Kinder unter drei Jahren von einer erwachsenen Person begleitet werden, so sind nur zwei Kinder frei.
2. Kinder im Alter von zehn Jahren und darüber genießen keine Preisermäßigung.
3. Ein Kind im Alter von 3—10 Jahren wird in allen Wagenklassen und bei allen Zuggattungen zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert. Die Fahrpreise für Kinderbillets werden auf volle Zehnpfennig aufgerundet.
4. Zwei Kinder von 3—10 Jahren werden in allen Wagenklassen und Zuggattungen auf eine Fahrkarte (Billet) der betreffenden Klasse befördert.

---

*) Der Anhang I ist wegen der häufigen Abänderungen, welchen er unterliegt, hier nicht zum Abdruck gebracht.

5. Soweit überhaupt Freigepäck gewährt wird, werden auf eine ganze Fahrkarte (Billet) 25 kg, auf eine Fahrkarte zum halben Fahrpreise 12 kg Freigepäck zugestanden.
6. Für einzelne Kinder im Alter von 3—10 Jahren werden entweder Blankofahrkarten unter Eintragung des Fahrpreises und der Strecke, für welche sie gelten, oder halbe gewöhnliche Fahrkarten in der Weise ausgegeben, daß entweder die Karten für Erwachsene rechtwinkelig oder schräg von der unteren Ecke rechts nach der oberen Ecke links durchschnitten werden und die so gebildeten Kartenhälften als Kinderkarten Verwendung finden. Von der schräg durchschnittenen Karte dient der obere Theil als Kinderfahrkarte, während der die Ordnungsnummer tragende Theil zum Ausweis bei der Rechnungslegung in den Händen der Ausgabestelle verbleibt.

   Auf Fahrscheinhefte (Billete in Form von Kouponbüchern) finden die vorstehenden Bestimmungen in Betreff der Beförderung von Kindern im Alter von 3—10 Jahren keine Anwendung. Uebrigens können zwei Kinder in diesem Alter auf ein Fahrscheinheft in der betreffenden Wagenklasse befördert werden.
7. Soweit sich nicht einzelne Verbände über die ausschließliche Anwendung einer bestimmten Art von Fahrkarten verständigen, ist die ausgebende Verwaltung zur Anwendung einer dieser Formen berechtigt.

B. Ueber die Ausgabe von zusammenstellbaren Rundreiseheften für die Strecken der dem Vereine angehörigen Verwaltungen sind besondere Bestimmungen vereinbart, welche im Anhange II enthalten sind.

Art. 5.

Zu § 21 des Betriebs-Reglements.

Die Regelung in den der in Absatz 3 und 4 behandelten Anschlußversäumungen ist von derjenigen Verwaltung vorzunehmen, welcher die ursprüngliche Abgangsstation angehört. Dieser Verwaltung soll allein die Entscheidung darüber zustehen, ob die Voraussetzungen der Absätze 3 und 4 vorliegen. Die von ihr zurückerstatteten Fahrgelder werden ihr von sämmtlichen betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der bezogenen Antheile vergütet, ohne Rücksicht darauf, ob die Verspätung durch die eine oder andere Bahn verschuldet ist oder nicht.

Art. 6.

Zu § 24 des Betriebs-Reglements.

Der Berechnung der Gepäckfracht in den Tarifen wird ein Einheitssatz für 10 Kilogramm und 1 Kilometer zu Grunde gelegt. Die Tarif-

sätze werden auf 2 Dezimalstellen, die zu erhebenden Beträge auf 1 Dezimalstelle aufwärts abgerundet.

Art. 7.

Zu den §§ 29—31 des Betriebs-Reglements.

Siehe Art. 29.

Art. 8.

Zu § 34 des Betriebs-Reglements.

Die Frachtberechnung für Leichen erfolgt nach Wagenkilometern. Die Fracht wird berechnet und erhoben nach einem Frachtsatze mit 1 Dezimale. Die Beförderung auf Frachtbrief ist zulässig und es ist in solchen Fällen auch die Abfertigung gegen Frachtrückrechnung (auf Frankaturnoten) gestattet. (Vgl. Art. 22 Nr. 2 und 3.)

Art. 9.

Zu den §§ 35—39 des Betriebs-Reglements.

Der Berechnung der Fracht für Fahrzeuge wird der verwendete Eisenbahnwagen zu Grunde gelegt, ohne Unterschied, ob ein oder mehrere Fahrzeuge auf demselben untergebracht sind. Die Beförderung auf Frachtbrief ist zulässig und es ist in solchen Fällen auch die Abfertigung gegen Frachtrückrechnung (auf Frankaturnoten) gestattet. (Vgl. Art. 22 Nr. 2 und 3.)

Wegen der Regelung von Entschädigungsansprüchen (vgl. §§ 38 und 39 des Betriebs-Reglements) siehe Art. 29 Ziffer 8.

Art. 10.

Zu den §§ 40—45 des Betriebs-Reglements.

I. Für die Annahme und Beförderung lebender Thiere kommen im Geltungsbereiche des Vereins-Betriebs-Reglements (vgl. Eingang dieses Reglements) folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1. Die Annahme und Beförderung lebender Thiere (ausgenommen Hunde in Begleitung von Reisenden), ganz gleich, ob direkte oder gebrochene Abfertigung, Frachtgut- oder Eilgutbeförderung in Frage kommt, kann nach dem Ermessen der Versandverwaltung in allen Fällen auf Frachtbrief (statt auf Beförderungsschein) zugelassen werden, sofern der Versender mit dieser Abfertigungsweise einverstanden ist.
2. Im Falle die Annahme und Beförderung lebender Thiere (vgl. Nr. 1) auf Frachtbrief erfolgt und direkte Abfertigung (Tarifirung bezw. Kartirung) nicht eintreten kann, hat die Versandverwaltung die Einziehung der Fracht- und Fahrgelder durch das Rückrechnungsverfahren (siehe Art. 22 unter 4 dieses Uebereinkommens) zu bewirken. Nachnahmen der Versender sind ausgeschlossen.

Ausnahmsweise soll die Versandbahn berechtigt sein, auch von der Vorausbezahlung der Fahr- und Frachtgelder abzusehen; für diesen Fall treten dann die im Art. 22 zu Nr. 3 dieses Uebereinkommens vereinbarten Bestimmungen im ganzen Umfange zu Gunsten der in der Beförderung nachfolgenden Vereinsbahnen in Geltung.

3. Direkte Frachtbriefe zu Viehsendungen sind von der Versandverwaltung nur dann anzunehmen, wenn ihr die Vorschriften wegen der Begleitung der Viehsendungen auf den nachfolgenden Bahnen bekannt sind und die Befolgung derselben möglich ist.*)

II. Im Uebrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei Beförderung von Thieren nach der Stückzahl wird der Frachtsatz für 2 Dezimalen berechnet und mit 1 Dezimale erhoben.

2. Die Frachtsätze für die Beförderung von Thieren in Stallwagen werden für Stück (1, 2, 3 u. s. w.) und Kilometer mit 2 Dezimalen festgestellt und mit 1 Dezimale erhoben.

3. Die Frachtsätze für Thiere in Käfigen werden für 10 Kilogramm und 1 Kilometer festgestellt.

Die Abrundung des zu erhebenden Satzes erfolgt wie bei der Erhebung der Gepäckfracht (siehe oben Art. 6).

4. Der Frachtsatz für Thiere in Ladungen (gewöhnlichen Wagen) wird nach Quadratmetern der Ladefläche mit 2 Dezimalen festgesetzt und mit 1 Dezimale erhoben.

III. Wegen der Regelung von Entschädigungsansprüchen (vergl. §§ 44 u. 45 des Betriebs-Reglements) siehe Art. 29 Ziffer 8.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827—830. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Denkschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 12. Dezember 1859 S. 9 f. Motiva: Nr. 450 (Art. 396 Alin. 1 Nr. 1), 451, 452, 453. III. Lesg. Prot. S. 4671—4673, 4701 (Art. 400 a. Nr. 1), 4786 (II. ad 1 a., b.), 5010—5014, 5111, 5122. Entw. III. Lesg. Art. 425.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I., 1. §§ 31, 32 f. S. 194 f., I., 2. § 75 S. 733 f. (2. Aufl. § 23 a.). Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 474. Endemann, H.-R. § 161 S. 764—767. Rechtsgrdl. d. Eisenb.-Transp.-Gesch. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 217, 219 f., 248 f. R. d. Eisenb. § 95 S. 440, § 128 S. 663, § 132 S. 672. Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 26 S. 606 f., Bd. 28 S. 441 ff. v. Hahn II. S. 737—744. Keyßner, H.-R. S. 486, 487 und in Busch's Arch. Bd. 10 S. 60. C. F. Koch S. 433, 434. Kowalzig S. 450, 451. Makower, Anm. z. Art. 425. Puchelt II. S. 571—576. Wengler S. 410. v. Rönne II. S. 515. v. Kräwel S. 606, 607. Gad S. 319. Gareis S. 370, 371. Thöl, H.-R. III. §§ 96, 97 S. 195—200 und Handelsr. Erörter. 1882 S. 11—15, 17, 21. Schott § 356 S. 496 f., §§ 359—362 S. 514 f., § 364 S. 524. Rießer, Zur Revision des H.-G.-B. Abth. 1 S. 94, 95. Steinbach in Grünhut's Zeitschr. Bd. 10 S. 203, 204, 213—224. Drilling, Die Ungültig-

*) Im Verkehre nach und durch Deutschland muß bei Großvieh Begleitung in der Weise erfolgen, daß zu je drei Wagen mindestens ein Begleiter zu stellen ist. (Anmerkung des Vereins-Reglements.)

keiten des Betr.-Reglements S. 15, 19, 24, 30—37, 39—47. Röll, Oesterreich. Eisenb.-Gesetze II. S. 827—861. C. Fleck, Betriebs-Regl. S. 14—131. Scheffer u. Groß S. 455, 456. Britz S. 421. Wächter I. S. 493 f. W. Koch, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 10 S. 81 f., Eisenb.-Transp.-R. S. 109—113. Hillig S. 62 f. Epstein S. 5—36. Kühlwetter S. 5—55. Wehrmann S. 124—127. Ueber Haftung der Eisenbahnen für vertauschtes Reisegepäck, Busch, Arch. Bd. 8 S. 342 f. Baruschon-Jarociewicz S. 7—15.

286) **Prinzip und Entstehung des Art. 425. „In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden . . . ."**

Durch Art. 425 wird die Reihe der Ausnahmen in Betreff des den Eisenbahnen im Art. 423 auferlegten Vertragsverbotes fortgesetzt. Während Art. 424 die Fälle der Ablehnung der gesetzlich bestehenden Haftpflicht für Verlust und Beschädigung der Frachtgüter behandelt, bezieht sich Art. 425 im Anschlusse daran auf die Fälle der Ablehnung der Haftpflicht für Verlust und Beschädigung des Reisegepäcks (s. Anm. 224 S. 258 f.).

Art. 425 gestattet den Eisenbahnen in dieser Hinsicht drei Haftbeschränkungen, nämlich:

1. für Verlust und Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist (Ziff. 1 Satz 1),
2. für Verlust und Beschädigung von Gegenständen, welche sich in Reiseequipagen befinden (Ziff. 1 Satz 2),
3. für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist (Ziff. 2).

Was nun die Entstehung dieses Artikels anlangt, so war bereits in den zur III. Lesung angebrachten Moniten Nr. 450—453 in Vorschlag gebracht worden, zu bestimmen, daß Abweichungen von der gesetzlichen Haftpflicht bedungen werden können: wenn die Güter als Reisegepäck oder Reiseequipagen aufgegeben sind.

Während der Berathungen III. Lesung wurde aber gerade im Gegensatze hierzu von Würtemberg (Prot. S. 4701 Art. 400a Nr. 1) eine Bestimmung dahin beantragt, daß Aufhebung jeder Haftbarkeit — den Fall des Verschuldens ausgenommen — für Verlust und Beschädigung bei Reisegepäck bedungen werden könne, welches der Reisende nicht besonders der Verwaltung zum Transport übergeben hat.

Endlich vereinigte Thüringen jene beiden Anträge durch den Vorschlag (Prot. S. 4786):

ad 1: a) Reisegepäck betreffend.

„Es kann wirksam festgestellt werden, daß für Güter, welche als Reisegepäck aufgegeben sind, nur dann gehaftet werde, wenn der Anspruch wegen Verlusts oder Beschädigung innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht wird."

„Diese Frist darf nicht früher ablaufen, als acht Tage nach dem letzten Tage, an welchem der Empfänger das Reisegepäck reglementsmäßig in Empfang nehmen sollte."

b) Equipagen. Die der Bestimmung unter a) zu Grunde liegende ratio trifft für Equipagen nicht zu. Diese sind daher nicht zu erwähnen. Wohl aber dürfte in Betreff des in Equipagen enthaltenen Gepäcks eine Modifikation der allgemeinen Grundsätze geboten sein, und ebenso in Betreff

der von den Passagieren bei sich behaltenen Effekten. Es wird der Würtemb. Antrag Art. 400 a Nr. 1 Satz 1 mit dem Zusatze beantragt:

„Dies gilt namentlich von den in Equipagen befindlichen Gütern."

Zur Begründung dieses Vorschlages wurde angeführt: „Was das nicht besonders zum Transport übergebene Reisegepäck angehe, so verstehe es sich von selbst, daß die Eisenbahnen für den Verlust und die Beschädigung desselben als Frachtführer aus dem Gesichtspunkte des receptum nicht haften. Dies sei bezüglich des Handgepäcks der Reisenden, welches dieselben bei sich behielten, so zweifellos, daß hierüber gar keine besondere Bestimmung aufgenommen zu werden brauche. Zweifelhaft könne die fragliche Entscheidung nur wegen des Gepäcks sein, welches in den zum Weitertransporte auf die Bahn gebrachten Equipagen zurückbleibe und nicht besonders zum Transport übergeben werde. Für letzteres sei eine ausdrückliche Aufnahme dieser Entscheidung auch von größerem praktischen Interesse, weshalb unter 1 b ein entsprechender Zusatz in Vorschlag gebracht sei. Was aber das besonders übergebene Gepäck betreffe, von welchem in der Anlage zum 567. Protokolle (sc. S. 4701) gar nicht die Rede sei, so führe es zu weit, wenn man die Festsetzung der Haftbarkeit der Eisenbahnen denselben ganz anheimgebe und ihnen somit gestatte, jede Haftbarkeit hierfür abzulehnen, wie dies in Art. 396 Ziff. 1 des Antrages unter Nr. 450 der Zusammenstellung geschehe, es fehle hierfür an besonderen, in der Natur der Sache oder des Geschäftsbetriebs der Eisenbahnen liegenden Gründen, indem der Transport des Reisegepäcks seiner rechtlichen Natur nach nichts Anderes als ein gewöhnliches Frachtgeschäft sei, wenn es auch mit anderen als bei dem gewöhnlichen Frachtgute gebräuchlichen Manipulationen betrieben werde.

Von anderer Seite wurde aber beigefügt: Die Eisenbahnen hätten selbst niemals beansprucht, ganz frei von der Haftung für das ihnen zum Transporte übergebene Gepäck der Reisenden zu sein, sondern nur das Verlangen gestellt, daß die Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks innerhalb gewisser kurzer Fristen geltend gemacht werden müßten. Und dieses letztere Verlangen sei auch in der Natur der Verhältnisse begründet. Das Reisegepäck müsse meistens so schnell expedirt und auf die Wagen gebracht werden, daß eine genaue Untersuchung desselben rücksichtlich der Verpackung und eine überall genügende Kartirung desselben nicht möglich sei. Unter diesen Umständen könnten die Eisenbahnverwaltungen wegen deroutirter oder beschädigter Gepäckstücke nicht auf lange Zeit hinaus Rede und Antwort stehen, sondern müßten das Recht haben, die fraglichen Ansprüche an die Bedingung zu knüpfen, daß sie in einer verhältnißmäßig kurzen Frist angemeldet werden müßten. Man möge nicht einwenden, daß in dieser Beziehung der allgemeine Satz über die Verjährung (jetzt Art. 408) genügen werde, denn dieser spreche nur von der Frist, innerhalb welcher ein einmal begründeter Anspruch verjähren solle, während es sich hier darum handle, zu bestimmen, daß der betreffende Anspruch nicht anders entstehen solle, als wenn er innerhalb einer gewissen Frist angemeldet werde. (Prot. S. 5011.)

Nachdem im Verlaufe der Diskussion noch der Bemerkung eines Mitgliedes gegenüber, es würde offenbar zu weit führen, wenn man gestatten wollte, daß nach Ablauf der Frist jeder Anspruch des Eigenthümers auf das Reisegepäck

für erloschen erklärt werde, indem dadurch die Rückforderung des Reisegepäcks, selbst wenn es vorhanden sei, ausgeschlossen werden würde, hervorgehoben worden war, daß durch den in Rede stehenden Antrag nur der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlust und Beschädigung des Frachtguts und nicht auch der Anspruch auf Herausgabe des noch vorhandenen Frachtguts vom Ablaufe der Frist an ausgeschlossen sei (Prot. S. 5012), und nachdem ferner die Meinung widerlegt worden war, eine derartige gesetzliche Ausnahmebestimmung sei deshalb überflüssig, weil sich das Vertragsverbot des Art. 376 (jetzt Art. 423) nur auf den materiellen Umfang, nicht die zeitliche Begrenzung der Schadensersatzansprüche gegen Eisenbahnen beziehe (Prot. S. 5013), wurde bei der Abstimmung zunächst bezüglich des verloren gegangenen Reisegepäcks beschlossen, auszusprechen, es stehe den Eisenbahnverwaltungen frei, zu vereinbaren, daß sie für das nicht besonders zum Transport übergebene Reisegepäck nicht zu haften hätten, und dasselbe auch für das in den Equipagen befindliche Gepäck. Der Antrag, den Eisenbahnen wegen des besonders übergebenen Gepäcks im Sinne des Monitums Nr. 450 die Vertragsfreiheit zu belassen, wurde abgelehnt, dagegen der Antrag in Nr. II. 1a. Abs. 1 der Anlage zum 574. Protokolle (S. 4786) — Ausschluß der Haftung für aufgegebenes Gepäck bei Nichtgeltendmachung des Anspruchs innerhalb einer bestimmten Frist — angenommen. Zugleich wurde entschieden, daß diese Beschlüsse auch auf den Fall der Beschädigung des Reisegepäcks auszudehnen seien (Prot. S. 5014).

Durch die Redaktionskommission erhielt hierauf der Art. 425 seine gegenwärtige Gestalt, nur wurde noch nachträglich ein Zusatz, daß die vorgedachte Frist nicht kürzer als drei Tage sein dürfe, angenommen, dagegen der weitere Vorschlag, zu Ziff. 2 auch für nicht angemeldete Beschädigungen ein Gleiches zu bestimmen, nicht weiter verfolgt, nachdem dagegen geltend gemacht worden war, daß die ratio der hier in Rede stehenden Bestimmung auf den Fall einer bloßen Beschädigung des Reisegepäcks nicht passe (Prot. S. 5111, 5122).

Aus der Fassung und Stellung des Art. 425 sowie aus den vorstehenden legislatorischen Erörterungen ergiebt sich, daß es nicht in der Absicht lag, durch die Bestimmungen des Art. 425 eine vollständige Regelung der Haftpflicht der Eisenbahnen für das Reisegepäck herbeizuführen, sondern lediglich unter Berücksichtigung der eigenthümlichen und verschiedenartigen Formen, in welchen sich die Beförderung des Reisegepäcks im Eisenbahnverkehre vollzieht, die mehrfach streitig gewordenen Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren sich die Eisenbahnen der Haftpflicht für Reisegepäck vertrags- bezw. reglementsmäßig entschlagen dürfen. Hierbei kam nun einerseits das nicht zum Transport aufgegebene Reisegepäck, wozu auch das in Reiseequipagen befindliche gehört (Ziff. 1) — andererseits das zum Transport aufgegebene (Ziff. 2) in Frage. Für ersteres hielt man es für angezeigt, der Eisenbahn die vertragsmäßige Befreiung von jeglicher Haftbarkeit zu gestatten, Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute ausgenommen, während für letzteres nur ein Befreiungsvertrag des Inhalts zugelassen ward, daß für solches Reisegepäck nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten, nicht unter drei Tagen betragenden Frist nach der Ablieferungsfrist abgefordert wird.

Indem im Folgenden die Tragweite dieser Bestimmungen erörtert wird, soll hier nur im Allgemeinen darauf hingewiesen werden, daß nach der Stellung des Art. 425 in dem vorliegenden Abschnitte, sowie nach dem Zusammenhange mit den vorhergehenden Artikeln und der Fassung der einzelnen Vorschriften der Gesetzgeber von der Annahme ausgegangen zu sein scheint, daß sowohl in Betreff des zum Transporte besonders aufgegebenen, wie auch des nicht aufgegebenen Reisegepäcks stets ein Frachtvertrag vorliege, aus welchem den Eisenbahnen die gesetzliche Haftpflicht gemäß Art. 395 f. H.-G.-B. obliege und daß sich somit Art. 425 für beide Kategorien des Reisegepäcks als eine Ausnahme gegenüber dem Vertragsverbote des Art. 423 darstelle. (Vgl. Thöl § 97 S. 198—200, v. Krawel S. 607.) Diese Annahme wird jedoch von anderer Seite als unzutreffend bezeichnet und behauptet, daß hinsichtlich des zum Transport nicht besonders aufgegebenen Reisegepäcks ein Frachtvertrag und mithin auch eine Haftpflicht aus Art. 395 H.-G.-B. nicht begründet sei, vielmehr sei hier (also ohne materiellen Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes) die Gelegenheit nur benutzt, um auch über die Beschränkung der Haftpflicht für nicht aufgegebenes Reisegepäck Bestimmung zu treffen. (v. Hahn II. S. 738—740, Puchelt II. S. 572, Schott § 351 S. 461.) Auf diese prinzipielle Streitfrage ist in der folgenden Anmerkung näher eingegangen.

237) **[In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:]**
„1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird."

Ziff. 1 Satz 1 des Art. 425 gestattet — als siebente (s. Art. 424) Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen eine vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht dahin: „daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird".

Von dieser Befugniß ist in dem Eisenbahn-Betriebsreglement (§ 29 Alin. 8) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 262), d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. § 97 S. 199, Schott § 356 S. 496).

Der gesetzgeberische Grund für die Zulassung dieses Befreiungsvertrages liegt darin, daß das zum Transport nicht aufgegebene Reisegepäck unter eigener Aufsicht und Obhut der Reisenden nach seinem damit stillschweigend ausgesprochenen Willen verbleibt, und folgeweise die Eisenbahn — ähnlich, wie bei begleiteten Frachtgütern (s. S. 291) — befugt erscheint, ihre Aufsicht und Obhut über derartiges Reisegepäck entsprechend zu verringern. Es ist, wie schon in der vorigen Anmerkung S. 347 angedeutet, aus dem Umstande, daß solches Reisegepäck zum Transport nicht aufgegeben wird, die Frage entstanden:

ob in Betreff dieser Gattung Reisegepäck ein Frachtvertrag überhaupt vorliege und mithin die unter Ziff. 1 des Art. 425 aufgeführte Aus-

nahme als eine auf Art. 395, 423 H.-G.-B. bezügliche angesehen werden könne?

Von v. Hahn (II. S. 738 f.) sowie von Puchelt II. S. 572 (vgl. auch Endemann, Rechtsgrdl. S. 217, R. d. Eisenb. § 133 S. 680) wird diese Frage verneint und zur Begründung darauf hingewiesen, daß nach dem in Deutschland überall angenommenen Prinzip, wonach die Eisenbahn Gepäckstücke des Reisenden gegen Ausstellung einer besonderen Urkunde (Gepäckschein) zu Beförderung übernehme, ein festes Kriterium der Uebernahme gegeben, d. h. nur dasjenige Gepäck als übernommen anzusehen sei, welches ordnungsmäßig aufgegeben sei. In Betreff desjenigen Gepäcks dagegen, welches der Reisende in den Waggon mitnimmt, sei ein Frachtvertrag nicht abgeschlossen. Auch in den Protokollen (S. 5010) sei daher bemerkt: „es verstehe sich, was das nicht besonders zum Transport übergebene Reisegepäck angehe, von selbst, daß die Eisenbahnen für den Verlust und die Beschädigung desselben als Frachtführer aus dem receptum nicht zu haften hätten ....." Das Gepäck des Reisenden, welches er nicht aufgebe, bilde begrifflich keinen Gegenstand des Frachtvertrages, sondern sei Zubehör der Person, also ein Theil des Personentransportvertrages. Das Recht des Passagiers erhalte dadurch eine Erweiterung, daß er den ihm vertragsmäßig zukommenden Raum in den Transportmitteln (Wagen) auch noch zur Unterbringung von Sachen geringeren Umfangs (Handgepäck) zu benutzen und dadurch die Beförderung derselben herbeizuführen befugt sei. Daß die Unterbringung und Beförderung dieser Sachen als ein Theil des Passagiervertrages erscheine, ergebe sich aus den in den Reglements darüber enthaltenen Erklärungen und den in den Transportmitteln (Waggons) getroffenen Einrichtungen. Daraus folge, daß die Eisenbahnverwaltung nur, wenn durch ihr Verschulden diese Sachen in Verlust gerathen oder beschädigt werden, schadensersatzpflichtig sei. Auch die positive Bestimmung des H.-G.-B. über das nicht aufgegebene Reisegepäck wolle hieran nichts ändern. Denn, wenn sich auch Art. 425 Ziff. 1 Satz 1 der Form nach als eine Ausnahmebestimmung zu Art. 423 darstelle, so zwinge diese Fassung doch nicht zu der Annahme, daß das Gesetz das Mitnehmen von Handgepäck für den Abschluß eines Frachtvertrages erklärt habe.

Diese Auffassung theilt auch Schott § 356 S. 496 (§ 351 S. 461, § 364 S. 529), welcher meint, daß, wenn der Passagier sein Reisegepäck nicht zum Transport aufgebe, sondern dasselbe bei sich behalte oder einer andern an der Reise betheiligten Person in Verwahrung gebe (s. g. Handgepäck), kein receptum vorliege, gleichviel ob man in Bezug auf das Handgepäck einen besondern Gütertransport oder, was richtiger sei, bloß einen „erweiterten Personentransport" annehme. Noch weiter geht Endemann (Rechtsgrdl. S. 217, R. d. Eisenb § 133 S. 680), indem er ausführt: „Ueber die Beförderung des nicht aufgegebenen Gepäcks sei ein Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen (also auch nicht als Theil des Personentransportvertrags), es frage sich nur, ob das Mitnehmen desselben in den Wagen geduldet (!) werde. Geschehe dies, so liege die Beaufsichtigung und Verwahrung lediglich dem Reisenden auf seine eigene Verantwortung ob. Die Eisenbahnverwaltung übernehme, wie ihr nach dem Gesetz freistehe, für Verlust oder Beschädigung eine der Haft für Frachtgut analoge Haftbarkeit gar nicht, sondern erkläre sich

Ausnahmsweise soll die Versandbahn berechtigt sein, auch von der Vorausbezahlung der Fahr- und Frachtgelder abzusehen; für diesen Fall treten dann die im Art. 22 zu Nr. 3 dieses Uebereinkommens vereinbarten Bestimmungen im ganzen Umfange zu Gunsten der in der Beförderung nachfolgenden Vereinsbahnen in Geltung.

3. Direkte Frachtbriefe zu Viehsendungen sind von der Versandverwaltung nur dann anzunehmen, wenn ihr die Vorschriften wegen der Begleitung der Viehsendungen auf den nachfolgenden Bahnen bekannt sind und die Befolgung derselben möglich ist.*)

II. Im Uebrigen gelten folgende Bestimmungen:

1. Bei Beförderung von Thieren nach der Stückzahl wird der Frachtsatz für 2 Dezimalen berechnet und mit 1 Dezimale erhoben.

2. Die Frachtsätze für die Beförderung von Thieren in Stallwagen werden für Stück (1, 2, 3 u. s. w.) und Kilometer mit 2 Dezimalen festgestellt und mit 1 Dezimale erhoben.

3. Die Frachtsätze für Thiere in Käfigen werden für 10 Kilogramm und 1 Kilometer festgestellt.

Die Abrundung des zu erhebenden Satzes erfolgt wie bei der Erhebung der Gepäckfracht (siehe oben Art. 6).

4. Der Frachtsatz für Thiere in Ladungen (gewöhnlichen Wagen) wird nach Quadratmetern der Ladefläche mit 2 Dezimalen festgesetzt und mit 1 Dezimale erhoben.

III. Wegen der Regelung von Entschädigungsansprüchen (vergl. §§ 44 u. 45 des Betriebs-Reglements) siehe Art. 29 Ziffer 8.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827—830. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Denkschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 12. Dezember 1859 S. 9 f. Novitä: Nr. 450 (Art. 396 Alin. 1 Nr. 1), 451, 452, 453. III. Lesg. Prot. S. 4671—4673, 4701 (Art. 400 a. Nr. 1), 4786 (II. ad 1 a., b.), 5010—5014, 5111, 5122. Entw. III. Lesg. Art. 425.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I., 1. §§ 31, 32 f. S. 191 f., I., 2. § 75 S. 733 f. (2. Aufl. § 28 a.). Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 474. Endemann, H.-R. § 161 S. 764—767. Rechtsgrdl. d. Eisenb.-Transp.-Gesch. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 217, 219 f., 248 f. R. d. Eisenb. § 95 S. 440, § 128 S. 663, § 132 S. 672. Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 26 S. 606 f., Bd. 28 S. 441 ff. v. Hahn II. S. 737—744. Keyßner, H.-R. S. 486, 487 und in Busch's Arch. Bd. 10 S. 60. C. F. Koch S. 433, 434. Kowalzig S. 450, 451. Makower, Anm. z. Art. 425. Puchelt II. S. 571—576. Wengler S. 410. v. Rönne II. S. 515. v. Krämel S. 606, 607. Gad S. 319. Gareis S. 370, 371. Thöl, H.-R. III. §§ 96, 97 S. 195—200 und Handelsr. Erörter. 1882 S. 11—15, 17, 21. Schott § 356 S. 496 f., §§ 359—362 S. 514 f., § 364 S. 524. Rießer, Zur Revision des H.-G.-B. Abth. 1 S. 94, 95. Steinbach in Grünhut's Zeitschr. Bd. 10 S. 203, 204, 213—224. Drilling, Die Ungültig-

*) Im Verkehre nach und durch Deutschland muß bei Großvieh Begleitung in der Weise erfolgen, daß zu je drei Wagen mindestens ein Begleiter zu stellen ist. (Anmerkung des Vereins-Reglements.)

keiten des Betr.-Reglements S. 15, 19, 24, 30—37, 39—47. Röll, Oesterreich. Eisenb.-Gesetze II. S. 827—861. C. Fleck, Betriebs-Regl. S. 14—131. Scheffer u. Groß S. 455, 456. Britz S. 421. Wächter I. S. 493 f. W. Koch, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 10 S. 81 f., Eisenb.-Transp.-R. S. 109—113. Hillig S. 62 f. Epstein S. 5—36. Kühlwetter S. 5—55. Wehrmann S. 124—127. Ueber Haftung der Eisenbahnen für vertauschtes Reisegepäck, Busch, Arch. Bd. 8 S. 342 f. Waruschon-Zarociewicz S. 7—15.

286) **Prinzip und Entstehung des Art. 425. „In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden . . ."**

Durch Art. 425 wird die Reihe der Ausnahmen in Betreff des den Eisenbahnen im Art. 423 auferlegten Vertragsverbotes fortgesetzt. Während Art. 424 die Fälle der Ablehnung der gesetzlich bestehenden Haftpflicht für Verlust und Beschädigung der Frachtgüter behandelt, bezieht sich Art. 425 im Anschlusse daran auf die Fälle der Ablehnung der Haftpflicht für Verlust und Beschädigung des Reisegepäcks (s. Anm. 224 S. 258 f.).

Art. 425 gestattet den Eisenbahnen in dieser Hinsicht drei Haftbeschränkungen, nämlich:

1. für Verlust und Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist (Ziff. 1 Satz 1),
2. für Verlust und Beschädigung von Gegenständen, welche sich in Reiseequipagen befinden (Ziff. 1 Satz 2),
3. für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist (Ziff. 2).

Was nun die Entstehung dieses Artikels anlangt, so war bereits in den zur III. Lesung angebrachten Moniten Nr. 450—453 in Vorschlag gebracht worden, zu bestimmen, daß Abweichungen von der gesetzlichen Haftpflicht bedungen werden können: wenn die Güter als Reisegepäck oder Reiseequipagen aufgegeben sind.

Während der Berathungen III. Lesung wurde aber gerade im Gegensatze hierzu von Würtemberg (Prot. S. 4701 Art. 400a Nr. 1) eine Bestimmung dahin beantragt, daß Aufhebung jeder Haftbarkeit — den Fall des Verschuldens ausgenommen — für Verlust und Beschädigung bei Reisegepäck bedungen werden könne, welches der Reisende nicht besonders der Verwaltung zum Transport übergeben hat.

Endlich vereinigte Thüringen jene beiden Anträge durch den Vorschlag (Prot. S. 4786):

ad 1: a) Reisegepäck betreffend.

„Es kann wirksam festgestellt werden, daß für Güter, welche als Reisegepäck aufgegeben sind, nur dann gehaftet werde, wenn der Anspruch wegen Verlusts oder Beschädigung innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht wird."

„Diese Frist darf nicht früher ablaufen, als acht Tage nach dem letzten Tage, an welchem der Empfänger das Reisegepäck reglementsmäßig in Empfang nehmen sollte."

b) Equipagen. Die der Bestimmung unter a) zu Grunde liegende ratio trifft für Equipagen nicht zu. Diese sind daher nicht zu erwähnen. Wohl aber dürfte in Betreff des in Equipagen enthaltenen Gepäcks eine Modifikation der allgemeinen Grundsätze geboten sein, und ebenso in Betreff

der von den Passagieren bei sich behaltenen Effekten. Es wird der Würtemb. Antrag Art. 400 a Nr. 1 Satz 1 mit dem Zusatze beantragt:

„Dies gilt namentlich von den in Equipagen befindlichen Gütern."

Zur Begründung dieses Vorschlages wurde angeführt: „Was das nicht besonders zum Transport übergebene Reisegepäck angehe, so verstehe es sich von selbst, daß die Eisenbahnen für den Verlust und die Beschädigung desselben als Frachtführer aus dem Gesichtspunkte des receptum nicht haften. Dies sei bezüglich des Handgepäcks der Reisenden, welches dieselben bei sich behielten, so zweifellos, daß hierüber gar keine besondere Bestimmung aufgenommen zu werden brauche. Zweifelhaft könne die fragliche Entscheidung nur wegen des Gepäcks sein, welches in den zum Weitertransporte auf die Bahn gebrachten Equipagen zurückbleibe und nicht besonders zum Transport übergeben werde. Für letzteres sei eine ausdrückliche Aufnahme dieser Entscheidung auch von größerem praktischen Interesse, weshalb unter 1 b ein entsprechender Zusatz in Vorschlag gebracht sei. Was aber das besonders übergebene Gepäck betreffe, von welchem in der Anlage zum 567. Protokolle (sc. S. 4701) gar nicht die Rede sei, so führe es zu weit, wenn man die Festsetzung der Haftbarkeit der Eisenbahnen denselben ganz anheimgebe und ihnen somit gestatte, jede Haftbarkeit hierfür abzulehnen, wie dies in Art. 396 Ziff. 1 des Antrages unter Nr. 450 der Zusammenstellung geschehe, es fehle hierfür an besonderen, in der Natur der Sache oder des Geschäftsbetriebs der Eisenbahnen liegenden Gründen, indem der Transport des Reisegepäcks seiner rechtlichen Natur nach nichts Anderes als ein gewöhnliches Frachtgeschäft sei, wenn es auch mit anderen als bei dem gewöhnlichen Frachtgute gebräuchlichen Manipulationen betrieben werde.

Von anderer Seite wurde aber beigefügt: Die Eisenbahnen hätten selbst niemals beansprucht, ganz frei von der Haftung für das ihnen zum Transporte übergebene Gepäck der Reisenden zu sein, sondern nur das Verlangen gestellt, daß die Ansprüche wegen Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks innerhalb gewisser kurzer Fristen geltend gemacht werden müßten. Und dieses letztere Verlangen sei auch in der Natur der Verhältnisse begründet. Das Reisegepäck müsse meistens so schnell expedirt und auf die Wagen gebracht werden, daß eine genaue Untersuchung desselben rücksichtlich der Verpackung und eine überall genügende Kartirung desselben nicht möglich sei. Unter diesen Umständen könnten die Eisenbahnverwaltungen wegen deroutirter oder beschädigter Gepäckstücke nicht auf lange Zeit hinaus Rede und Antwort stehen, sondern müßten das Recht haben, die fraglichen Ansprüche an die Bedingung zu knüpfen, daß sie in einer verhältnißmäßig kurzen Frist angemeldet werden müßten. Man möge nicht einwenden, daß in dieser Beziehung der allgemeine Satz über die Verjährung (jetzt Art. 408) genügen werde, denn dieser spreche nur von der Frist, innerhalb welcher ein einmal begründeter Anspruch verjähren solle, während es sich hier darum handle, zu bestimmen, daß der betreffende Anspruch nicht anders entstehen solle, als wenn er innerhalb einer gewissen Frist angemeldet werde. (Prot. S. 5011.)

Nachdem im Verlaufe der Diskussion noch der Bemerkung eines Mitgliedes gegenüber, es würde offenbar zu weit führen, wenn man gestatten wollte, daß nach Ablauf der Frist jeder Anspruch des Eigenthümers auf das Reisegepäck

für erloschen erklärt werde, indem dadurch die Rückforderung des Reisegepäcks, selbst wenn es vorhanden sei, ausgeschlossen werden würde, hervorgehoben worden war, daß durch den in Rede stehenden Antrag nur der Anspruch auf Schadensersatz wegen Verlust und Beschädigung des Frachtguts und nicht auch der Anspruch auf Herausgabe des noch vorhandenen Frachtguts vom Ablaufe der Frist an ausgeschlossen sei (Prot. S. 5012), und nachdem ferner die Meinung widerlegt worden war, eine derartige gesetzliche Ausnahmebestimmung sei deshalb überflüssig, weil sich das Vertragsverbot des Art. 876 (jetzt Art. 423) nur auf den materiellen Umfang, nicht die zeitliche Begrenzung der Schadensersatzansprüche gegen Eisenbahnen beziehe (Prot. S. 5013), wurde bei der Abstimmung zunächst bezüglich des verloren gegangenen Reisegepäcks beschlossen, auszusprechen, es stehe den Eisenbahnverwaltungen frei, zu vereinbaren, daß sie für das nicht besonders zum Transport übergebene Reisegepäck nicht zu haften hätten, und dasselbe auch für das in den Equipagen befindliche Gepäck. Der Antrag, den Eisenbahnen wegen des besonders übergebenen Gepäcks im Sinne des Monitums Nr. 450 die Vertragsfreiheit zu belassen, wurde abgelehnt, dagegen der Antrag in Nr. II. 1a. Abs. 1 der Anlage zum 574. Protokolle (S. 4786) — Ausschluß der Haftung für aufgegebenes Gepäck bei Nichtgeltendmachung des Anspruchs innerhalb einer bestimmten Frist — angenommen. Zugleich wurde entschieden, daß diese Beschlüsse auch auf den Fall der Beschädigung des Reisegepäcks auszudehnen seien (Prot. S. 5014).

Durch die Redaktionskommission erhielt hierauf der Art. 425 seine gegenwärtige Gestalt, nur wurde noch nachträglich ein Zusatz, daß die vorgedachte Frist nicht kürzer als drei Tage sein dürfe, angenommen, dagegen der weitere Vorschlag, zu Ziff. 2 auch für nicht angemeldete Beschädigungen ein Gleiches zu bestimmen, nicht weiter verfolgt, nachdem dagegen geltend gemacht worden war, daß die ratio der hier in Rede stehenden Bestimmung auf den Fall einer bloßen Beschädigung des Reisegepäcks nicht passe (Prot. S. 5111, 5122).

Aus der Fassung und Stellung des Art. 425 sowie aus den vorstehenden legislatorischen Erörterungen ergiebt sich, daß es nicht in der Absicht lag, durch die Bestimmungen des Art. 425 eine vollständige Regelung der Haftpflicht der Eisenbahnen für das Reisegepäck herbeizuführen, sondern lediglich unter Berücksichtigung der eigenthümlichen und verschiedenartigen Formen, in welchen sich die Beförderung des Reisegepäcks im Eisenbahnverkehre vollzieht, die mehrfach streitig gewordenen Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren sich die Eisenbahnen der Haftpflicht für Reisegepäck vertrags- bezw. reglementsmäßig entschlagen dürfen. Hierbei kam nun einerseits das nicht zum Transport aufgegebene Reisegepäck, wozu auch das in Reiseequipagen befindliche gehört (Ziff. 1) — andererseits das zum Transport aufgegebene (Ziff. 2) in Frage. Für ersteres hielt man es für angezeigt, der Eisenbahn die vertragsmäßige Befreiung von jeglicher Haftbarkeit zu gestatten, Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute ausgenommen, während für letzteres nur ein Befreiungsvertrag des Inhalts zugelassen ward, daß für solches Reisegepäck nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten, nicht unter drei Tagen betragenden Frist nach der Ablieferungsfrist abgefordert wird.

Indem im Folgenden die Tragweite dieser Bestimmungen erörtert wird, soll hier nur im Allgemeinen darauf hingewiesen werden, daß nach der Stellung des Art. 425 in dem vorliegenden Abschnitte, sowie nach dem Zusammenhange mit den vorhergehenden Artikeln und der Fassung der einzelnen Vorschriften der Gesetzgeber von der Annahme ausgegangen zu sein scheint, daß sowohl in Betreff des zum Transporte besonders aufgegebenen, wie auch des nicht aufgegebenen Reisegepäcks stets ein Frachtvertrag vorliege, aus welchem den Eisenbahnen die gesetzliche Haftpflicht gemäß Art. 395 f. H.-G.-B. obliege und daß sich somit Art. 425 für beide Kategorien des Reisegepäcks als eine Ausnahme gegenüber dem Vertragsverbote des Art. 423 darstelle. (Vgl. Thöl § 97 S. 198—200, v. Krämel S. 607.) Diese Annahme wird jedoch von anderer Seite als unzutreffend bezeichnet und behauptet, daß hinsichtlich des zum Transport nicht besonders aufgegebenen Reisegepäcks ein Frachtvertrag und mithin auch eine Haftpflicht aus Art. 395 H.-G.-B. nicht begründet sei, vielmehr sei hier (also ohne materiellen Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen dieses Abschnittes) die Gelegenheit nur benutzt, um auch über die Beschränkung der Haftpflicht für nicht aufgegebenes Reisegepäck Bestimmung zu treffen. (v. Hahn II. S. 738—740, Puchelt II. S. 572, Schott § 351 S. 461.) Auf diese prinzipielle Streitfrage ist in der folgenden Anmerkung näher eingegangen.

237) **[In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:]**
„1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird."

Ziff. 1 Satz 1 des Art. 425 gestattet — als siebente (s. Art. 424) Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen eine vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht dahin: „daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird".

Von dieser Befugniß ist in dem Eisenbahn-Betriebsreglement (§ 29 Alin. 3) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 262), d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. § 97 S. 199, Schott § 356 S. 496).

Der gesetzgeberische Grund für die Zulassung dieses Befreiungsvertrages liegt darin, daß das zum Transport nicht aufgegebene Reisegepäck unter eigener Aufsicht und Obhut der Reisenden nach seinem damit stillschweigend ausgesprochenen Willen verbleibt, und folgeweise die Eisenbahn — ähnlich, wie bei begleiteten Frachtgütern (s. S. 291) — befugt erscheint, ihre Aufsicht und Obhut über derartiges Reisegepäck entsprechend zu verringern. Es ist, wie schon in der vorigen Anmerkung S. 347 angedeutet, aus dem Umstande, daß solches Reisegepäck zum Transport nicht aufgegeben wird, die Frage entstanden:

ob in Betreff dieser Gattung Reisegepäck ein Frachtvertrag überhaupt vorliege und mithin die unter Ziff. 1 des Art. 425 aufgeführte Aus-

nahme als eine auf Art. 395, 423 H.-G.-B. bezügliche angesehen werden könne?

Von v. Hahn (II. S. 738 f.) sowie von Puchelt II. S. 572 (vgl. auch Endemann, Rechtsgrdl. S. 217, R. d. Eisenb. § 133 S. 680) wird diese Frage verneint und zur Begründung darauf hingewiesen, daß nach dem in Deutschland überall angenommenen Prinzip, wonach die Eisenbahn Gepäckstücke des Reisenden gegen Ausstellung einer besonderen Urkunde (Gepäckschein) zu Beförderung übernehme, ein festes Kriterium der Uebernahme gegeben, d. h. nur dasjenige Gepäck als übernommen anzusehen sei, welches ordnungsmäßig aufgegeben sei. In Betreff desjenigen Gepäcks dagegen, welches der Reisende in den Waggon mitnimmt, sei ein Frachtvertrag nicht abgeschlossen. Auch in den Protokollen (S. 5010) sei daher bemerkt: „es verstehe sich, was das nicht besonders zum Transport übergebene Reisegepäck angehe, von selbst, daß die Eisenbahnen für den Verlust und die Beschädigung desselben als Frachtführer aus dem receptum nicht zu haften hätten ....." Das Gepäck des Reisenden, welches er nicht aufgebe, bilde begrifflich keinen Gegenstand des Frachtvertrages, sondern sei Zubehör der Person, also ein Theil des Personentransportvertrages. Das Recht des Passagiers erhalte dadurch eine Erweiterung, daß er den ihm vertragsmäßig zukommenden Raum in den Transportmitteln (Wagen) auch noch zur Unterbringung von Sachen geringeren Umfangs (Handgepäck) zu benutzen und dadurch die Beförderung derselben herbeizuführen befugt sei. Daß die Unterbringung und Beförderung dieser Sachen als ein Theil des Passagiervertrages erscheine, ergebe sich aus den in den Reglements darüber enthaltenen Erklärungen und den in den Transportmitteln (Waggons) getroffenen Einrichtungen. Daraus folge, daß die Eisenbahnverwaltung nur, wenn durch ihr Verschulden diese Sachen in Verlust gerathen oder beschädigt werden, schadensersatzpflichtig sei. Auch die positive Bestimmung des H.-G.-B. über das nicht aufgegebene Reisegepäck wolle hieran nichts ändern. Denn, wenn sich auch Art. 425 Ziff. 1 Satz 1 der Form nach als eine Ausnahmebestimmung zu Art. 423 darstelle, so zwinge diese Fassung doch nicht zu der Annahme, daß das Gesetz das Mitnehmen von Handgepäck für den Abschluß eines Frachtvertrages erklärt habe.

Diese Auffassung theilt auch Schott § 356 S. 496 (§ 351 S. 461, § 364 S. 529), welcher meint, daß, wenn der Passagier sein Reisegepäck nicht zum Transport aufgebe, sondern dasselbe bei sich behalte oder einer andern an der Reise betheiligten Person in Verwahrung gebe (s. g. Handgepäck), kein receptum vorliege, gleichviel ob man in Bezug auf das Handgepäck einen besondern Gütertransport oder, was richtiger sei, bloß einen „erweiterten Personentransport" annehme. Noch weiter geht Endemann (Rechtsgrdl. S. 217, R. d. Eisenb. § 133 S. 680), indem er ausführt: „Ueber die Beförderung des nicht aufgegebenen Gepäcks sei ein Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen (also auch nicht als Theil des Personentransportvertrags), es frage sich nur, ob das Mitnehmen desselben in den Wagen geduldet (!) werde. Geschehe dies, so liege die Beaufsichtigung und Verwahrung lediglich dem Reisenden auf seine eigene Verantwortung ob. Die Eisenbahnverwaltung übernehme, wie ihr nach dem Gesetz freistehe, für Verlust oder Beschädigung eine der Haft für Frachtgut analoge Haftbarkeit gar nicht, sondern erkläre sich

nur für den Schaden verantwortlich, der nachweislich durch ihr oder ihrer Leute Verschulden entstehe."

Dieser Annahme v. Hahn's, Puchelt's, Schott's und Endemann's kann jedoch — und zwar in Modifikation der früher in Bd. I. Anm. 3 S. 23 entwickelten Auffassung — nicht beigetreten werden. Vielmehr ist mit Thöl (III. § 97 S. 198—200), Brix (S. 607), v. Krawel (S. 607), Hillig (S. 63), Gad, H.-R. § 141 und Keyßner (Busch Bd. 10 S. 60 f.), Erk. des Kammerger. zu Berlin, D. E.-Z. 1868 S. 274, Erk. des Preuß. Ober-Trib. vom 12. September 1865 (Striethorst, Archiv Bd. 61 S. 21, 24, 25) und Erk. des Oesterr. Oberst. Ger. vom 18. Februar 1874 (Epstein S. 264, Röll S. 261, D. E.-Z. 1874 S. 382) anzunehmen, daß auch in Betreff des zum Transport nicht besonders aufgegebenen Gepäcks ein Frachtvertrag bestehe und sich daher Art. 425 Ziff. 1 Satz 1 als eine wirkliche Ausnahmebestimmung zum Art. 423 bezw. 395 darstelle. Die Konstruktion, es liege die „Erweiterung" eines Personenfrachtvertrages vor, erscheint in jeder Hinsicht gewunden und erklärt auch die Bestimmung nicht. Denn es kann sich dann, wie Thöl S. 200 zutreffend bemerkt, die „Erweiterung" immer nur als ein zweiter Vertrag über den Transport von Sachen darstellen — etwa in gleicher Weise, wie der bei begleiteten Gütern hinzutretende Passagiervertrag mit dem Begleiter ein zweiter Vertrag ist und nicht bloß eine Erweiterung des Gütertransportvertrages. Sonst ist nicht recht verständlich, wie anders die Beförderung von Sachen als „Theil eines Passagiervertrages" aufgefaßt werden soll. Denn eine wirkliche vertragsmäßige (event. durch Klage zu erzwingende) Pflicht zur Beförderung des Handgepäcks wird (außer von Endemann, welcher a. a. O. in nicht verständlicher Weise von bloßer „Duldung" spricht. Soll das „precario" heißen? Aber die Eisenbahn ist ja zu dieser „Duldung" verpflichtet!) nicht in Abrede gestellt, diese Beförderungspflicht muß aber folgerichtig auf einem Sachenbeförderungsvertrage beruhen, gleichviel ob dieser mit einem Personenbeförderungsvertrage vereinigt ist oder nicht. Schwierigkeiten könnte also nur der Umstand bieten, daß eine spezielle Aufgabe zum Transport, eine Expedirung bezw. Abfertigung des Frachtguts (§ 49 f. oder Gepäcks §§ 26, 28 f. Betr.-Regl.), wie im Eisenbahnverkehre technisch die unter bestimmt vorgeschriebenen Modalitäten und Formen (Gepäckschein ꝛc.) erfolgende Abschließung des Vertrages und Uebergabe des Gutes genannt wird, zu fehlen scheint. Indeß sind hier unverkennbar die Begriffe „Aufgabe" und „Uebernahme" verwechselt. Eine Aufgabe zum Transport, wie bei dem mittelst Gepäckscheins reglementsmäßig eingelieferten und beförderten Gute, findet allerdings beim Handgepäck nicht statt. Wohl aber erfolgt auch bei Handgepäck eine Uebernahme zum Transport, wenngleich diese nicht speziell, sondern implicite zugleich mit der Person des Reisenden und unter seiner weiteren Aufsicht und Begleitung während des Transports gewissermaßen in Pausch und Bogen geschieht. Denn auch die Person des Reisenden wird nicht speziell zum Transport übernommen bezw. übergeben. Es wird also ein Frachtvertrag auch hinsichtlich des Handgepäcks geschlossen. Denn das Fehlen einer bestimmten Form und Expeditionsweise schließt das Vorhandensein des Vertrages, wie beim Frachtgut- so auch beim Gepäck-Transportvertrage an sich nicht aus. (Vgl. Bd. I. Anm. 6 S. 38 ff., Anm. 9 S. 65 ff., Entsch. des

Deutsch. Reichsger. Bd. II. S. 56.) „Eine Empfangnahme — bemerkt daher Thöl S. 200 ganz richtig — hat immer spätestens dann stattgefunden, wenn die zu transportirenden Sachen in die Wagen gekommen sind, versteht sich mit Willen der Eisenbahnverwaltung. Es leidet also Art. 395 allerdings auch auf das nicht aufgegebene Reisegepäck Anwendung, aber mit den bedeutenden Modifikationen, welche der Umstand bewirkt, daß diese Sachen entweder begleitete Güter sind, oder solchen rechtlich gleichstehen, und zwar begleitete mit dem (nach Art. 424 Ziff. 6 statthaften) ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Befreiungsvertrag der Nichthaftung wegen solcher Unfälle (Verlust, Beschädigung), welche die Begleitung abwenden konnte." Die Stelle der Protokolle (S. 5010), es verstehe sich von selbst, daß die Eisenbahnen für den Verlust und die Beschädigung des nicht besonders zum Transport übergebenen Reisegepäcks als Frachtführer aus dem receptum nicht zu haften hätten, darf für die gegentheilige Annahme nicht herangezogen werden. Denn diese Bemerkung ist nur de lege ferenda gemacht und aus dem Beschlusse der Ausnahmebestimmung (Prot. S. 5014) die Annahme ersichtlich, daß die Haftpflicht der Eisenbahn aus dem Frachtvertrage auch für Handgepäck als bestehend angesehen wurde, wenn eine solche Vereinbarung nicht getroffen ist.

Vgl. Britz S. 607 Anm. 2, v. Krämel (S. 607), Erk. des IV. Sen. des Preuß. Ober-Tribunals vom 12. September 1865, Striethorst Bd. 61 S. 21 ff., Hillig S. 63, Gad S. 319, Keyßner in Busch's Arch. Bd. 10 S. 60 f. — gegen letzteren jedoch Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 463 f. Irrig Schott § 356 S. 496 u. 60 u. Endemann, R. d. E. S. 680.

(Vgl. über den Beginn der Haftpflicht in diesem Falle: W. Koch S. 110 Anm. 1a., Hillig S. 63.)

Für die Eisenbahnen ist übrigens diese Kontroverse thatsächlich dadurch erledigt, daß, wie bereits oben S. 348 bemerkt, im Eisenb.-Betr.-Regl. § 29 Alin. 3 die nach Art. 423, 425 Ziff. 1 H.-G.-B. zulässige Haftbeschränkung gegen Art. 395 ausdrücklich festgesetzt bezw. vereinbart ist.

Vgl. Keyßner S. 487 Nr. 3, Puchelt S. 573 Nr. 2, Wehrmann S. 124.

Die alleinige Voraussetzung für diesen Befreiungsgrund ist die Beförderung von „Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist". Unter „Reisegepäck" — von welchem — in der Regel wenigstens — nur im Zusammenhange mit der Beförderung eines Reisenden die Rede sein kann — werden begrifflich im Allgemeinen alle diejenigen Sachen verstanden, welche getrennt vom Körper des Reisenden als von demselben zum Reisezweck mit sich geführt befördert werden. Zunächst und in der Regel sind es daher solche Gegenstände, welche der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten u. dergl. (Vgl. des Näheren die Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatsbahnen z. § 24 u. 26 des Betr.-Reglem. — mitgetheilt unten Anm. 257 u. 259.) Diese Gegenstände dürfen auch, falls nicht mangelhafte Verpackung vorliegt (Art. 424 Ziff. 1 H.-G.-B., § 25 Betr.-Regl.), von der Beförderung nicht zurückgewiesen werden (arg. Art. 422 Ziff. 1 H.-G.-B.) „Der Begriff „Reisezweck" — bemerkt de Jonge (Preuß. Eisenb.-Arch. 1888 S. 488) zutreffend — hat eine umfassende Bedeutung, so daß unter Reisegegenständen sowohl Gebrauchsgegenstände, die der Vergnügungsreisende, als auch

z. B. Waarenproben, die der Geschäftsreisende mit sich führt, zu begreifen sind. Die Begriffserweiterung und Ausdehnung auf das Reisegepäck der Angehörigen erschien vom gesetzgeberischen Standpunkt aus schon deshalb geboten, weil bei einer Familienreise sehr häufig gemeinschaftliches Gepäck mitgeführt wird, das den Bedürfnissen aller Reisegenossen dient, wodurch die Feststellung und Aussonderung des dem einzelnen Reisenden gehörigen Gepäcks sehr erschwert sein würde. Von diesem Ausgangspunkte aus ist dann offenbar die Eigenschaft als persönliches Gepäck allem Gepäck, auch dem Sondergepäck mitreisender Angehöriger beigelegt worden. Nach dem so festgestellten Begriffsinhalt ist es klar, daß die Beziehung zwischen dem Reisenden und dem Gepäck keineswegs nothwendig ein Eigenthumsverhältniß sein muß. Das Reisegepäck kann geliehen, gemiethet, gestohlen u. s. w. sein, aber es muß dem Reisezwecke des Passagiers dienen, zu seinen Reisebedürfnissen gehören."

Ausnahmsweise können (müssen aber nicht) auch größere, kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände zugelassen werden. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut oder aus Rücksichten der Ordnung und der Sicherheit (§ 22 Betr.-Regl.) von der Mitnahme in den Personenwagen ausgeschlossen sind, haben nicht den Charakter des Reisegepäcks. Die Entscheidung der Frage, was im konkreten Falle als solches anzusehen, liegt in erster Reihe den kompetenten Eisenbahnbeamten (Gepäck-Expeditionsvorständen 2c.) ob, im Streitfalle aber dem Richter (vgl. oben S. 184.)

Bezüglich der Haftung für Reisegepäck unterscheidet das Gesetz zwei Hauptkategorien, nämlich:

I. Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist (Ziff. 1 Art. 425),

II. Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist (Ziff. 2 Art. 425), oder kürzer: nicht aufgegebenes und aufgegebenes Reisegepäck. Unter letzterem wird solches verstanden, welches in die Eisenbahn-Gepäckexpedition gegen Empfangsschein (Gepäckschein) besonders eingeliefert wird (§ 26 Alin. 1, § 28 Betriebsreglement). Unter „nicht aufgegebenem" Reisegepäck dagegen solches, welches von den Reisenden in den Wagen — ohne Gepäckschein — mitgeführt und selbst beaufsichtigt wird, sogen. Handgepäck (§ 27 Betriebsreglement, C. F. Koch S. 433 Anm. 78, Prot. S. 5010), aber auch das in dringenden Fällen ausnahmsweise zunächst unexpedirt unter Vorbehalt späterer Expedirung in den Packwagen 2c. mitgenommene oder auf Haltestellen unexpedirt aufgenommene Gepäck (§ 26 Alin. 2 und 3 Betriebsreglement), sowie das in Equipagen und anderen Fahrzeugen belassene Reisegepäck (§ 37 Betriebsreglement, s. Anm. 238). Abgesehen von jenen Spezialfällen können der Natur der Sache nach zum eigentlichen Handgepäck nur kleine, leicht tragbare Gegenstände gerechnet werden, welche nach den Einrichtungen der Personenwagen in denselben ohne Belästigung der Mitreisenden unterzubringen sind und soweit solches Zoll- und Steuervorschriften gestatten. Unter diesen Voraussetzungen ist nach dem Betriebsreglement Reisenden der IV. Klasse auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Krügen 2c. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes, gestattet (§ 27 Reglement).

Vgl. Thöl § 97 S. 199, Keyßner S. 487 Nr. 2, Wehrmann S. 124, v. Hahn II. S. 741 § 4, Endemann, H.-R. § 61 S. 767, R. d. E. S. 679, Puchelt II. S. 572, 573, Anm. 1, 2, Schott S. 496.

Ist die gedachte Voraussetzung — der Transport nicht aufgegebenen Reisegepäcks — vorhanden, so kann bedungen werden, daß für Verlust oder Beschädigung desselben *nur* gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Ueber Art und Form dieser Vereinbarung vgl. Anm. 225 S. 267. Die Fassung der nach Art. 425 gestatteten Vereinbarungen weicht von der nach Art. 424 zulässigen insofern ab, als in letzterer direkt ausgedrückt ist, wofür *nicht* gehaftet wird, während in ersterer indirekt gesagt ist, wofür *nur* gehaftet wird, so daß daraus alsdann erst e contrario geschlossen werden muß, daß für alle übrigen Schadensfälle eine Haftbarkeit nicht besteht. Die Eisenbahn darf sich also durch einen derartigen Vertrag nicht bloß — wie in den Fällen Ziff. 1—6 des Art. 424 — von bestimmten Kategorien von Schäden befreien, sondern überhaupt von *jeglicher* Haftbarkeit für Verlust und Beschädigung des Reisegepäcks, — ausgenommen allein den Fall, daß ihr eigenes Verschulden oder solches ihrer Leute nachgewiesen wird. Es ist demnach im Uebrigen indifferent, welche Ursache der Schaden hatte, ob er durch höhere Gewalt, gewöhnlichen Zufall, schlechte Verpackung, Verschulden der Mitreisenden, natürliche Beschaffenheit des Inhalts ꝛc. herbeigeführt wurde. Die Eisenbahn kann jeden Schadensanspruch ablehnen, der nicht nachweislich auf ihr Verschulden oder das ihrer Leute gegründet wird.

Aber auch im letzteren Falle ist ihr gestattet, sich vertragsmäßig von *jeder* Beweislast zu befreien. Mit einem Schadensanspruche vermag der Reisende nur durchzudringen, wenn *er* der Eisenbahn nachweist, daß ihr oder ihrer Leute *Verschulden* den Verlust oder die Beschädigung herbeigeführt habe. Dieser Nachweis beruht also auf zwei Momenten:

1. auf dem Nachweise einer schuldbaren Handlung oder Unterlassung der Bahnverwaltung oder ihrer Leute,
2. auf dem Nachweise des kausalen Zusammenhanges zwischen dem gedachten Verschulden und dem Verluste oder der Beschädigung des Reisegepäcks.

In beiden Hinsichten sowie in Betreff des Umfangs des zu leistenden Schadensersatzes wird auf die Erläuterungen zum Alin. 3 des Art. 424 H.-G.-B. Anm. 232 S. 303 f. Bezug genommen. Häufig wird das alleinige Verschulden der Bahn oder ihrer Leute klar zu Tage liegen, z. B. wenn der Schaden durch eine auf Schuld der Bahnorgane beruhende Entgleisung, durch Mängel der Transportmittel ꝛc. herbeigeführt ist. Häufig aber wird, insbesondere bei konkurrirendem Verschulden des Passagiers und der Bahn, die Frage eine zweifelhafte sein und vom Richter aus der gesammten Sachlage heraus entschieden werden müssen, wessen Verschulden ganz oder antheilig den Schaden verursacht hat, z. B. bei Abhandenkommen des Gepäcks aus dem Coupé, Herausfallen ungenügend beaufsichtigter Sachen aus schlecht verschlossenen Wagen ꝛc. Hierbei ist daran festzuhalten, daß ein *Frachtvertrag* in Gemäßheit der Art. 390 f. H.-G.-B. vorliegt und daher die Eisenbahn den Gewahrsam und folglich auch die custodia an dem nicht aufgegebenen Reise-

gepäck an sich hat. Aber diese custodia wird dadurch modifizirt, daß das Reisegepäck als begleitetes Gut gilt bezw. demselben gleichsteht, d. h. mit dem nach Art. 424 Ziff. 6 statthaften, ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Befreiungsvertrage der Nichthaftung wegen solcher Verluste, Beschädigungen 2c, welche die Begleitung abwenden konnte (s. oben S. 351 und Thöl S. 200). Von diesem Gesichtspunkte aus ist im Einzelfalle zu beurtheilen, ob bezw. in wie weit die Eisenbahn für Entwendungen oder Beschädigungen des Reisegepäcks durch Mitreisende oder durch Nichtmitreisende oder nicht in dasselbe Coupé gehörende Personen aufzukommen hat. Wenn v. Hahn (II S. 739) meint, es werde die Verpflichtung zu einer „gewissen" (?) custodia z. B. gegen Entwendung durch nicht mitreisende 2c. Personen anzunehmen sein, es könne aber „der thatsächlichen Natur des Verhältnisses nach" nicht beansprucht werden, daß diese custodia auch gegen Entwendung 2c. durch Mitreisende gerichtet werde, so liegt diese höchst unsichere und schwankende Annahme in der irrigen, bereits oben S. 350 widerlegten Auffassung des ganzen Vertragsverhältnisses. (Auch Schott S. 497 ist aus gleichem Grunde hier unklar und steht im Uebrigen zum Theil im Widerspruche mit v. Hahn.)

Vgl. Thöl § 98 S. 201, Keyßner in Busch's Arch. Bd. 10 S. 60 f., Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 463 f., Hillig S. 63, Erk. des Hand.-App.-Ger. München vom 1. Juli 1873, Busch, Arch. Bd. 36 S. 341. Ueber konkurrirendes Verschulden: Eger, Haftpflichtges. 3. Aufl. S. 160 ff., Entsch. des R.-O.-H.-G. Bd. 16 S. 111 und D. E.-Z. 1877 S. 305.

238) **„Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reiseequipagen befinden."**

Ziff. 1 Satz 2 des Art. 425 gestattet — als achte Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen eine gleiche vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht, wie für nicht aufgegebenes Reisegepäck (Anm. 237), auch „in Ansehung von Gegenständen, welche sich in Reiseequipagen befinden", d. h. auch hinsichtlich solcher Gegenstände kann bedungen werden, daß für deren Verlust oder Beschädigung nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Auch hier liegt ein wirklicher Frachtvertrag im Sinne der Art. 390 f. H.-G.-B. vor. (Vgl. über diese Kontroverse: Anm. 237 S. 348 f.).

Von dieser Befugniß ist in den Eisenbahn-Betriebsreglements (§ 38 Alin. 4) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 271), d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. § 98 S. 201, Puchelt II. S. 573 n 3). Schott S. 497 hält diese reglementarische Vereinbarung insoweit für ungültig, als sie sich nicht bloß auf Reiseequipagen beschränkt, sondern auch auf andere Fahrzeuge (Lokomotiven, Tender, andere Eisenbahn-Fahrzeuge, Möbelwagen, Künstler- und Menageriewagen, Feuerspritzen 2c.) ausdehnt, weil gesetzliche Ausnahmebestimmungen strikte zu interpretiren seien (s. hierüber unten Anm. 271 zu § 38 Betr.-Regl.). Indeß kann dieser Annahme nicht beigetreten werden, weil der Begriff „Reiseequipage" kein absolut feststehender ist und der Hinweis des § 38 Alin. 3 auf den § 37 erkennen läßt, daß es sich nicht um die Haftbefreiung für Gegenstände beliebiger Art, sondern nur für Reisegepäck

handelt, dieses aber nur in solchen Fahrzeugen untergebracht zu werden pflegt, die, wie auch Schott S. 497 definirt, zur Beförderung der Menschen dienen, sei es ausschließlich, sei es gleichzeitig. In beschränkterem Umfange trifft letzteres übrigens auch auf Lokomotiven, Künstlerwagen, Feuerspritzwagen, Menageriewagen — wenigstens für das Bedienungs- und Begleitpersonal — zu.

Der gesetzgeberische Grund für die Zulassung dieses Befreiungsvertrages liegt (wie bei nicht aufgegebenem Reisegepäck) darin, daß Gegenstände, welche sich in Reiseequipagen befinden, der Bahnverwaltung nicht besonders zum Transport übergeben, sondern der Obhut und Aufsicht ihrer Begleiter (der Reisenden 2c) überlassen sind, so daß erstere befugt erscheint, ihre Obhut und Kontrole darüber entsprechend zu verringern. Es liegt hier also eine ähnliche ratio vor, wie bei nicht aufgegebenem Reisegepäck (Prot. S. 4786, 4787), nur mit dem Unterschiede, daß hinsichtlich des letzteren der Eisenbahn überhaupt nichts speziell zum Transport aufgegeben worden ist, während in Betreff der in Equipagen befindlichen Gegenstände doch wenigstens die Equipagen selbst, also gewissermaßen die Emballage, das Gefäß, in welchem jene Gegenstände aufbewahrt sind, besonders und gegen Quittung (§ 36) oder Transportschein (§ 38 Alin. 6, § 39 Alin. 3 Betriebsreglement) übergeben sind. Indeß dieser Unterschied soll nach der Intention der Gesetzgeber einen Unterschied in dem zulässigen Umfange des Befreiungsvertrages nicht begründen, vielmehr ist jeder darüber bestehende Zweifel durch den vorliegenden, mit den Worten: „Dasselbe kann . . ." beginnenden Zusatz beseitigt (Prot. S. 5010).

Die alleinige Voraussetzung für diesen Befreiungsgrund ist die Beförderung von „Gegenständen, welche sich in Reiseequipagen befinden". Es ist hierbei eine zweifache Möglichkeit gegeben. Entweder bleiben die Passagiere mit ihrem Gepäck in den Equipagen sitzen, so daß sich dieses ganz analog dem Handgepäck darstellt (diese Form der Mitnahme von Gegenständen in Equipagen gestatten aber die geltenden Eisenbahn-Betriebsreglements nicht: vgl. § 35 Alin. 3) oder die Reisenden bezw. Begleiter, welche separat in den Eisenbahnwaggons reisen, belassen Reisegegäck und sonstige Gegenstände in den zum Transport aufgegebenen Equipagen, was nach dem Betriebsreglement § 37 zulässig ist, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen. Das Gesetz macht zwischen beiden Kategorien keinen Unterschied, sondern gestattet in allen Fällen, in welchen Gegenstände sich in Reiseequipagen befinden, den Befreiungsvertrag.

Vgl. v. Hahn II. S. 742 § 5, Thöl § 98 S. 201, Puchelt II. S. 573, Keyßner S. 487 Nr. 3, Schott S. 497.

Liegt die vorbezeichnete Voraussetzung — der Transport von Gegenständen, welche sich in Reiseequipagen befinden — vor, so kann bedungen werden, daß für Verlust oder Beschädigung solcher Gegenstände nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Ueber Art und Form dieser Vereinbarung, sowie über den Nachweis des Verschuldens der Bahnverwaltung oder ihrer Leute gilt lediglich das in voriger Anmerkung S. 353 Gesagte.

239) **[In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:]**
„2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird. Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein."

Ziff. 2 des Art. 425 gestattet — als neunte Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen eine vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht dahin: „daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird, und bestimmt zugleich, daß diese Frist nicht kürzer als drei Tage sein darf."

Von dieser Befugniß ist in den Eisenbahn-Betriebsreglements (§ 29 Alin. 1c.) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 262), d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. § 96 S. 195, Puchelt II. S. 574 n. 4, Schott § 356 S. 498). Ueber die Frage, ob bezw. inwieweit aber durch § 29 Alin. 1c. Betr.-Regl. hierbei die den Eisenbahnen durch Art. 425 Ziff. 2 gegebene Befugniß überschritten sei, s. unten S. 358.

Der gesetzgeberische Grund, welcher zur Aufnahme dieses Befreiungsvertrages führte, ist bereits oben Anm. 236 S. 845 f. bei Darstellung der Entstehung des vorliegenden Artikels berührt worden. Während es bei dem zum Transport nicht besonders aufgegebenen Reisegepäck zweifelhaft sein konnte, ob in Betreff desselben überhaupt ein Frachtvertrag und mithin die gesetzliche Haftpflicht des Frachtführers (Art. 395) und das Vertragsverbot des Art. 423 H.-G.-B. vorliege (vgl. Prot. S. 5010), war es hinsichtlich des zum Transport aufgegebenen (sc. reglements- und ordnungsmäßig gegen Gepäckschein 2c. eingelieferten, § 26 Alin. 1, 4, §§ 28, 29 Alin. 1, 2, §§ 30, 31 Betr.-Regl.) von vornherein unstreitig, daß ein wirklicher Frachtvertrag abgeschlossen und die Eisenbahn an sich als Frachtführer für das aufgegebene Reisegepäck haftpflichtig, mithin Art. 395 ff. u. 423 auf dasselbe anwendbar sei.

Vgl. Endemann, H.-R. §. 161 S. 766, 767, R. d. E. S. 681, Goldschmidt § 75 Note 12, Thöl § 54.

Dennoch sprachen gewichtige, in der eigenthümlichen Expeditions- und Beförderungsweise des Reisegepäcks liegende Gründe dafür, den Eisenbahnen, wenn auch nicht — wie mehrfach vorgeschlagen (s. S. 345 f.) — Befreiung von jeglicher Haftbarkeit, so doch eine wesentliche Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht im Vertrags- bezw. Reglementswege zu gestatten. Diese Gründe liegen, wie in den Berathungen (Prot. S. 5011) hervorgehoben wurde, vornehmlich darin, daß das Reisegepäck meistens so schnell expedirt und auf die Wagen gebracht werden müsse, daß eine genaue Untersuchung desselben rücksichtlich der Verpackung und eine überall genügende Kartirung desselben nicht möglich sei. Unter diesen Umständen könnten die Eisenbahnverwaltungen wegen deroutirter oder beschädigter Gepäckstücke nicht auf lange Zeit hinaus Rede und Antwort stehen, sondern müßten das Recht haben, die fraglichen Ansprüche an die Bedingung zu knüpfen, daß sie in einer verhältnißmäßig kurzen Frist angemeldet werden müßten. (Vgl. auch v. Hahn, das Handels-

gesetzbuch und die Eisenbahnen S. 31 f., Komment. II. S. 742 § 6.) Aus diesen und ähnlichen Erwägungen ist den Eisenbahnen der unter Ziff. 2 des Art. 425 bezeichnete Befreiungsvertrag gestattet, die bezügliche Frist aber auf mindestens 3 Tage normirt worden. (Vgl. oben Anm. 236 S. 346 f. und Schott S. 498.)

Die Voraussetzung für diesen Befreiungsgrund ist der Transport von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist. Es ist bereits oben Anm. 237 S. 351 der Begriff „Reisegepäck" im Allgemeinen erörtert und zugleich darauf hingewiesen worden, daß das Reisegepäck nach seiner Expeditions- und Beförderungsweise bezw. nach der Form der bahnseitigen Uebernahme in zum Transport nicht (sc. besonders) aufgegebenes Reisegepäck (ohne Gepäckschein vom Reisenden in das Coupé mitgenommenes und dort unter eigener Aufsicht gehaltenes ꝛc., § 27 Betr.-Regl., vgl. auch § 26 Alin. 2 u. 3) und in zum Transport (sc. besonders) aufgegebenes Reisegepäck (gegen Empfangsschein bei der Gepäckexpedition eingeliefertes, der Bahnverwaltung mithin speziell übergebenes Reisegepäck, § 26 Alin. 1, §§ 28—31 Betr.-Regl.) zerfällt. Nur diese letztere Gattung von Reisegepäck (über dessen Begriff, Verpackungsart, Annahme, Beförderungsweise, Ein- und Auslieferung sowie Haftpflicht die §§ 24—26, 27—29 und 30 Betr.-Regl. nähere Bestimmungen enthalten) ist in Ziff. 2 des Art. 425 gemeint.

Ist die vorstehend bezeichnete Voraussetzung — der Transport von aufgegebenem Reisegepäck — vorhanden, so kann bedungen werden, daß für Verlust desselben nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird, wobei aber diese Frist nicht kürzer als drei Tage sein darf.

Ueber Art und Form dieser Vereinbarung vgl. Anm. 225 S. 267.

Die Fassung der Ziff. 2 führt e contrario zu dem Schlusse, daß bei einer diesbezüglichen Vereinbarung für Verlust des zum Transport aufgegebenen Reisegepäcks nicht gehaftet wird, wenn das Gepäck binnen jener bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit nicht abgefordert wird. Hierbei sind jedoch mehrfache Zweifel und Bedenken entstanden.

Zunächst fragt es sich, ob der vorliegende Befreiungsvertrag sich nur auf den Verlust oder auch auf die Beschädigung von Reisegepäck beziehen darf. Die Protokolle bieten dafür keinen genügenden Anhalt. Bei der ersten Berathung dieser Bestimmung (S. 5010—5014) ist wiederholt davon die Rede, daß sie sich auf Verlust und Beschädigung beziehen solle, wie man sich auch schließlich (S. 5014) ausdrücklich dafür entschied, daß die (sämmtlichen) über die Beschränkung der Haft für Reisegepäck gefaßten Beschlüsse auch auf den Fall der Beschädigung auszudehnen seien. Die Redaktionskommission nahm jedoch später in ihren Entwurf zu Ziff. 2 im Gegensatze zu Ziff. 1 nur die Worte: „für Verlust von Reisegepäck" auf (Prot. S. 5122) und ein bei Berathung dieses Entwurfes gestellter Antrag, zu Ziff. 2 auch für nicht angemeldete Beschädigungen ein Gleiches zu bestimmen, wurde nicht weiter verfolgt, nachdem dagegen geltend gemacht worden war, daß die ratio der hier in Rede stehenden Bestimmung auf den Fall einer bloßen Beschädigung des Reisegepäcks nicht passe (Prot. S. 5111). Demgemäß wird auch fast übereinstimmend angenommen, daß sich Ziff. 2 auf die Haftung für Beschädigungen nicht beziehe.

Vgl. v. Hahn II. S. 744, Thöl III. § 96 S. 195, 196, Reyßner S. 487 Nr. 6. C. F. Koch S. 433 Anm. 79, Puchelt S. 574 Nr. 4, Wehrmann S. 126, Brix S. 421, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 474, Makower Anm. 35 z. Art. 425, Schott S. 498, Endemann, R. d. E. S. 686 (A. M. W. Koch S. 111 Anm. 2.)

Dieser Annahme ist beizutreten. Allerdings könnte die ratio legis in gleicher Weise für Beschädigung, wie für Verlust gelten. Denn durch die Schnelligkeit der Expeditions- und Beförderungsweise wird ebenso die Beschädigung, wie der Verlust des Gepäcks leichter ermöglicht und die Recherche nach der Unfallsursache 2c. bei verzögerter Anmeldung für die Bahn erschwert. Auch dürfte sich schließen lassen, daß in dem Plus (Verlust) das Minus (die Beschädigung) mitenthalten sei, und zwar umsomehr, als anderenfalls für die Bahnbeamten die Versuchung nahe liegt, das beschädigte Gepäck vorzuenthalten und als verloren auszugeben, weil nur für Verlust, nicht für Beschädigung die Haftpflicht aufgehoben ist. Indeß die ausdrückliche Hervorhebung bei der Schlußberathung, daß die ratio legis auf den Fall bloßer Beschädigung nicht passe, ferner die ausdrückliche Fortlassung der Worte: „ohne Beschädigung" in Ziff. 2 — im Gegensatze zu Ziff. 1 — sowie die Regel strikter Auslegung der vorliegenden Ausnahmebestimmung führen zu dem Schlusse, daß Art. 425 Ziff. 2 sich nicht auf Beschädigung von Reisegepäck beziehe.

Mithin muß die Eisenbahn trotz einer der Ziff. 2 entsprechenden Vereinbarung — für Beschädigung auch dann Ersatz leisten, wenn die für Verlust bedungene Anmeldefrist verstrichen ist. Der Befreiungsvertrag gemäß Ziff. 2 ist also ohne Einfluß auf die Verpflichtung zum Schadensersatz, wenn das Reisegepäck nur beschädigt ist, sowie auf die Beweislast hinsichtlich der Ursache der Beschädigung. Im Falle der Beschädigung sind vielmehr für die Geltendvon Ersatzansprüchen die allgemeinen Bestimmungen über den Gütertransport bezw. die nach Art. 408, 428 H.-G.-B. (§ 64 Alin. 4, 5 Betriebsreglement) zulässigen und festgesetzten Fristen maßgebend.

Prot. S. 5014, Puchelt II. S. 574, Wehrmann S. 126, v. Hahn S. 744 § 7, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 474, Endemann, R. d. E. S. 686.

Demgemäß bestimmt auch § 29 Alin. 1 c. des Betriebsreglements nur, daß die Verwaltung von jeder Verantwortlichkeit für den **Verlust** von Reisegepäck frei ist, wenn es nicht innerhalb acht Tagen nach Ankunft des Zuges (§ 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Der Annahme Thöls (III. S. 195 und Anm. 3), daß diese Bestimmung ungültig sei, weil sie auch Beschädigung mitumfasse, kann nicht beigepflichtet werden, da ausdrücklich nur die Verantwortung für **Verlust**, nicht auch für Beschädigung ausgeschlossen ist (s. unten S. 359, 361 und Anm. 262).

Weiter ist die Frage entstanden, ob unter „Verlust" **jegliche Art** von Verlust zu verstehen sei oder **nur solcher Verlust**, welcher mit der Zeit der Abforderung im Zusammenhange steht, d. h. darauf zurückzuführen ist, daß das Gepäck nicht innerhalb der bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert worden ist. Für letztere Auffassung entscheidet sich Thöl und Schott. „Der Vertrag — bemerkt Thöl III. § 96 S. 196 — befreit nur von der Haftung wegen Verlustes, **aber nicht jeglichen Verlustes**. Nach dem Wortlaut des Art. 425 werde allerdings ohne rechtzeitige Abforderung wegen keiner Art von Verlust gehaftet. Der Vertrag sei aber vernünftig auszulegen, nämlich

mit Berücksichtigung der Frage, warum auf die alsbaldige Abforderung ein solches Gewicht gelegt werde. Die Antwort sei nach den Motiven, weil bei alsbaldiger Abforderung sich das Fehlen des Gepäcks alsbald entdeckt und nur Aussicht vorhanden sei, dasselbe durch schleunige Maßregeln herbeizuschaffen. Hieraus folge, daß das Wort Verlust nicht in dem weitern Sinne, wie in der Zusammenstellung „Haften wegen Verlustes und Beschädigung" genommen sei, sondern daß damit nun auf abhanden gekommenes Gepäck, nicht auch auf untergegangenes gedeutet sei. Es sei solches verlorenes Gepäck zu verstehen, welches bei rechtzeitiger Abforderung möglicherweise hätte abgeliefert werden können, das treffe aber nicht das untergegangene. Der Befreiungsvertrag gemäß Ziff. 2 befreie somit nicht von der Haftung wegen solchen Verlustes, d. h. wegen solcher Unmöglichkeit der Ablieferung, welche gänzlich außer Zusammenhang stehe mit der Zeit der Abforderung, für welche diese also gleichgültig sei, indem auch bei rechtzeitiger Abforderung das Gepäck nicht wäre herbeizuschaffen gewesen. Demnach hafte die Eisenbahn wegen Verlustes wenn das Gut binnen der maßgebenden Zeit (der acht Tage, § 29 Alin. 1 c. Betriebsreglement) untergegangen sei. Der Vertrag befreie von der Haftung wegen Verlustes, d. h. wegen Nichtablieferung dann, wenn es nur irgend denkbar sei, daß bei rechtzeitiger Abforderung das Gepäck wäre herbeizuschaffen gewesen. Dies sei immer denkbar, wenn man nichts weiter wisse oder angebe, als daß das Gepäck fehle. Hieraus folge, daß die Eisenbahn wegen Verlustes nicht hafte, wenn das Gut unterwegs oder während der drei Tage abhanden gekommen sei und weiter nichts feststehe."

Im Wesentlichen übereinstimmend damit bemerkt Schott § 356 S. 499: „Der Begriff „Verlust" ist hier im engeren Sinne zu nehmen. Verloren ist das Reisegepäck, über dessen Verbleib die Eisenbahn keine Auskunft geben kann. Dagegen gilt nicht als verloren das Reisegepäck, von dem nachgewiesen wird, daß es durch ein bestimmtes Ereigniß untergegangen ist."

Dieser Auffassung Thöl's und Schott's über die Beschränkung des Begriffes „Verlust" im vorliegenden Falle kann jedoch nicht beigetreten werden. Vielmehr ist unter Verlust — Mangels jeder Einschränkung des Begriffs im Wortlaute des Gesetzes oder nach den Materialien — jegliche Art von Verlust zu verstehen, gleichviel ob sie mit der verspäteten Abforderung in Zusammenhang steht oder nicht. Richtig ist, daß die rechtzeitige (fristgemäße) Abforderung des Gepäcks als die Voraussetzung der Geltendmachung des Anspruchs aus Art. 395 H.-G.-B. gedacht werden muß (v. Hahn S. 743, Endemann, H.-R. S. 767 Anm. 89, Schott S. 498) und nicht als Bedingung der Entstehung dieses Anspruches, wie C. F. Koch S. 434 Anm. 80 gestützt auf eine Bemerkung in den Berathungen (Prot. S. 5011) meint. Soviel ist aber aus dem klaren und uneingeschränkten Wortlaute des Gesetzes, sowie aus den Materialien ersichtlich, daß der Befreiungsvertrag nach Ziff. 2 ausnahmslos auf jegliche Art des Verlustes ausgedehnt werden darf, wenn die Abforderung nicht fristgemäß erfolgt ist. Der Anspruch auf Auslieferung des aufgegebenen Reisegepäcks und event. Verlusterſatz ist zwar durch den Frachtvertrag gemäß Art. 395 f. H.-G.-B. an sich begründet, aber er kann nicht geltend gemacht werden, wenn die Abforderung des Gepäcks nicht rechtzeitig stattgefunden hat. Es liegt auch bei strikter Interpretation kein Grund zu der von Thöl und

Schott angenommenen Beschränkung des Begriffes „Verlust" vor. Zunächst spricht gegen eine solche der Wortlaut, sodann aber auch der Gang der Berathungen, in welchen nirgends einer derartigen Einschränkung Erwähnung geschehen, vielmehr im Gegentheil anfänglich sogar auch die Haftung für Beschädigung inbegriffen und ferner sogar ausdrücklich betont wurde, daß es sich hier nicht um eine Frist handle, innerhalb welcher ein einmal begründeter Anspruch verjähren solle, sondern darum, zu bestimmen, daß der betreffende Anspruch nicht anders entstehen solle, als wenn er innerhalb einer gewissen Frist angemeldet werde (Prot. S. 5011). Ebensowenig wird durch die ratio legis die gegentheilige Auffassung unterstützt. Denn der vorliegende Befreiungsvertrag ist den Eisenbahnen nicht allein deshalb gestattet, um durch baldige Anmeldung des Verlustes den Eisenbahnen die Möglichkeit erfolgreicher Recherchen zu geben, sondern überhaupt — in Rücksicht darauf, daß durch die Schnelligkeit der Expedition und Beförderung des Reisegepäcks Verluste leichter, als bei anderem Frachtgute entstehen können, — den Eisenbahnen durch die thunlichste Begrenzung und zeitliche Abkürzung ihrer Haftpflicht eine Erleichterung derselben zu gewähren (vgl. Wehrmann S. 126). Von diesem Gesichtspunkte aus muß aber unter Verlust in Ziff. 2 jegliche Art von Verlust begriffen werden, gleichviel ob sie mit der verspäteten Abforderung in Zusammenhang steht oder nicht.

Auch v. Hahn, — der sich früher (1. Aufl. II. S. 543 § 7) der Auffassung Thöl's angeschlossen und angenommen hatte, die Eisenbahn könne sich auf Art. 425 Ziff. 2 H.-G.-B. nicht berufen, wenn ihr bewiesen werde, daß der Verlust durch ein Ereigniß erfolgt sei, welches von ihr zu vertreten sei und dessen Wirkungen, auch bei rechtzeitiger Abforderung, doch nicht mehr hätten abgewendet werden können, — hat neuerdings (2. Aufl. II S. 743, § 7) diese Ansicht geändert und in Uebereinstimmung mit Vorstehendem ausgeführt, daß, auch wenn der Absender beweise, das Gut sei untergegangen und kein die Eisenbahn von der Haftpflicht für den Untergang befreiender Umstand vorhanden, doch die Haftung in Folge der Verspätung der Abforderung erloschen sei. Die Unterscheidung Thöl's zwischen Abhandenkommen und Untergang sei sowohl nach den Worten des Gesetzes wie nach den Motiven unhaltbar. Die Besonderheit des Gütertransports, welche es erschwere, noch existirendes deroutirtes Gepäck nach längerer Zeit wieder zu erlangen, erschwere auch die Beibringung von Beweismitteln (also auch Gegenbeweismitteln) über die Art und Weise des Untergangs. Das Gesetz nehme deswegen der Eisenbahn nicht nur die ihr nach Art. 395 obliegende Gefahr des Beweises, sondern auch die des Gegenbeweises ab.

Es ist daher auch irrelevant, ob der Verlust duech ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute eingetreten ist, ausgenommen den des eigenen dolus, für welchen nach allgemeinen Rechtsregeln die Haftung nicht ausgeschlossen werden darf. Aus dem Vergleiche mit Ziff. 1 ergiebt sich aber e contrario, daß im Falle der Ziff. 2 auch die Haftung für Verlust durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute ausgeschlossen werden darf.

Vgl. Puchelt II. S. 575 n. 4, Hillig S. 63, W. Koch S. 111. — A. M. Thöl III. S. 195 f., Reyßner S. 487 Nr. 5.

Der Annahme Thöl's (III. S. 195 Anm. 3) und Schott's (S. 499),

daß § 29 Alin. 1c. des Betr.-Regl. ungültig sei, weil damit jede Verantwortlichkeit der Eisenbahn für Verlust — also auch wegen des Unterganges des Gepäcks — ausgeschlossen sei, kann nach Vorstehendem nicht beigetreten werden.

s. unten Anm. 262, Steinbach S. 213, 214, W. Koch in d. Zeitg. d. Ver. D. Eisenb.-Verw. 1883 S. 482, 483, Drilling S. 43—45, v. Hahn II. S. 744, Puchelt S. 574 n. 4, Endemann, N. d. E. S. 685, 686.

Wesentlich aber ist es, daß ein Verlust thatsächlich vorhanden ist. Ueber den Begriff „Verlust" s. Art. 395 Bd. 1 Anm. 39 S. 227. Die Vorschrift des Art. 425 Ziff. 2 bezieht sich sowohl auf den totalen, wie auf den theilweisen Verlust (Puchelt II. S. 575).

Das Gepäck muß wirklich in Verlust gerathen, auf irgend welche Weise untergegangen oder verloren sein, es muß zur Zeit der Abforderung fehlen und bis dahin die bestimmte Frist verstrichen sein. Darauf, ob das Gepäck unterwegs (während des Transports) oder nach Eingang am Bestimmungsort (in den Gepäckräumen) verloren gegangen ist, kommt nichts an. Entscheidend ist lediglich, daß zur Zeit der Abforderung der Verlust eingetreten und die Abforderungsfrist verstrichen ist. (So auch v. Hahn II. S. 744).

Ist das Gut zu dieser Zeit noch vorhanden, so kann die Eisenbahn die Auslieferung nicht unter dem Einwande verweigern, daß die Abforderung verspätet erfolgt sei. Denn Voraussetzung ihrer Nichthaftung ist der wirkliche Verlust des Gutes. Ist dieser nicht vorhanden, so ist der vertragsmäßige und gesetzliche Aushändigungsanspruch (Art. 403 H.-G.-B.) begründet. In diesem Sinne wurde in den Berathungen bemerkt: „Es würde offenbar zu weit führen, wenn man gestatten wollte, daß nach Ablauf der Frist jeder Anspruch des Eigenthümers auf das Reisegepäck für erloschen erklärt werde, indem dadurch die Zurückforderung des Reisegepäcks, selbst wenn es vorhanden sei, ausgeschlossen werden würde, obschon dies weder für gerecht erachtet werden könnte, noch von den Eisenbahnverwaltungen intendirt sei, die Absicht der Letzteren vielmehr nur dahin gehe, daß sie für den Fall, wenn das Gut gar nicht vorhanden (oder beschädigt) sei, nach Ablauf der betreffenden Frist die Verpflichtung, Rede und Antwort darüber geben zu müssen, ablehnen und die Untersuchung darüber ausschließen dürften, ob der Verlust des Guts schon während der Reise oder erst nachher entstanden sei, und welchen Einfluß namentlich im Falle des Verlustes die mora accipiendi des Eigenthümers auf die Verpflichtung zum Ersatze des Gepäcks habe, wenn derselbe das Gepäck nicht rechtzeitig abverlangt habe und der Verlust vielleicht erst darnach eingetreten sei. Es wurde jedoch hierauf entgegnet: Durch die in Rede stehende Bestimmung werde ganz im Sinne der eben erwähnten Ausführung nur der Anspruch auf Herausgabe des noch vorhandenen Frachtguts vom Ablaufe der Frist an ausgeschlossen." (Prot. S. 5012.)

Uebereinstimmend damit bemerkt v. Hahn (2. Aufl. II. S. 743 § 7): „Ausgeschlossen werden darf die Haftung für Verlust. Die entsprechende Vereinbarung wird daher nur wirksam, wenn Verlust eingetreten ist. Ist das Gepäck vorhanden, so kann, auch wenn es verspätet abgefordert wird, die Eisenbahn die Herausgabe nicht verweigern. Die Verpflichtung hierzu ist auch im Betriebsreglement § 30 Abs. 2 anerkannt, sogar für den Fall des Wieder-

gefundenwerdens des Guts, nachdem die Entschädigung bereits bezahlt war." Sodann E. F. Koch (S. 434 Anm. 81): „Die Abforderung des vorhandenen oder später wiedererlangten Gutes ist durch Ablauf der Frist nicht ausgeschlossen."

Vgl. Thöl § 96 S. 195 (der Befreiungsvertrag ist ohne Einfluß auf die Verpflichtung zur Ablieferung des vorhandenen Gutes); Keyßner S. 487 Anm. 5, Puchelt II. S. 574, Wehrmann S. 126, 127, v. Krawel S. 607, Brix S. 421, Wächter I. S. 226 Anm. 19, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 434, W. Koch S. 111 Anm. 2, Makower Art. 425 Anm. 35.

Es kann nach Ziff. 2 die Haftung für Verlust vertragsmäßig nur für den einen Fall ausgeschlossen werden, daß das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit nicht abgefordert wird. Die Frist darf gesetzlich nicht kürzer als drei Tage sein. Die Frist ist so kurz bestimmt, weil außer dem die Vorschrift vereitelt werden würde, indem es den Eisenbahnen, wie mehrere Mitglieder meinten, oft schon nach 24 Stunden nicht mehr möglich sei, deroutirte Gepäckstücke mit Aussicht auf Wiedererlangung zu verfolgen.

Prot. S. 5011, 5117, E. F. Koch S. 434 Anm. 81, Puchelt II. S. 574 Nr. 4. Wehrmann S. 126.

Ist diese Frist eingehalten bezw. die Abforderung innerhalb derselben bewirkt, so ist die Eisenbahn für den Verlust des Reisegepäcks haftpflichtig. Die Frist beginnt mit der Ablieferungszeit, d. h. mit dem Momente, von welchem ab das Gepäck von der Eisenbahn abnahmebereit gestellt ist. Sie kann bezüglich ihrer Dauer beliebig unter den Parteien vereinbart bezw. reglementarisch festgesetzt sein, nur muß sie mindestens 3 Tage von der Ablieferungszeit ab gerechnet betragen. Nach dem Eisenbahn-Betriebsreglement wird das Reisegepäck nach Ankunft des Zuges, zu welchem es zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte und nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Lokal der Gepäckexpedition sofort bereit gestellt (§ 28 Alin. 2 Betriebsreglement).

Dieser Moment der Bereitstellung ist also die eigentliche Ablieferungszeit. Da derselbe aber sich ganz genau nicht bestimmen läßt und in der Regel nur um weniges mit der Ankunftzeit des betreffenden Zuges auseinanderfällt, so ist im Betriebsreglement als Ablieferungszeit unmittelbar die Ankunft des Zuges hingestellt (Keyßner S. 487 Nr. 4) und in § 29 Alin. 1c. bestimmt, daß die Verwaltung von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Reisegepäck frei ist, wenn es nicht innerhalb acht Tagen nach Ankunft des Zuges (§ 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. Damit ist zugleich die Vorschrift in Ziff. 2 des Art. 425 H.-G.-B., daß die Frist nicht kürzer als drei Tage sein darf, genügend gewahrt.

Was schließlich die Beweislast im Falle der Ziff. 2 des Art. 425 anlangt, so ist daran festzuhalten, daß der Eisenbahn an sich und ursprünglich die gesetzliche Pflicht obliegt, das Reisegepäck nach Ankunft am Ort der Ablieferung dem legitimirten Empfänger auszuhändigen (Art. 403) und für Verlust oder Beschädigung der Empfangnahme bis zur Ablieferung zu haften (Art. 395). Besteht also an sich gesetzlich diese Pflicht zur Aushändigung und Haftung für die Eisenbahn als Regel aus dem Frachtvertrage, so stellt sich demgegenüber ein auf Grund des Art. 425 Ziff. 2 vereinbarter Befreiungsvertrag als eine

Ausnahme dar, deren thatsächliche Voraussetzungen derjenige, welcher sie zu seinem Vortheile behauptet oder geltend machen will, beweisen muß. Fordert mithin nach Ankunft am Bestimmungsorte der Passagier die Aushändigung des aufgegebenen Reisegepäcks (Art. 403, 395 H.-G.-B.) und wendet die Eisenbahn gegen diesen Aushändigungsanspruch ein, daß das Gepäck verloren gegangen und sie für den Verlust auf Grund des gemäß Art. 425 Ziff. 2 geschlossenen Befreiungsvertrages (sc. § 29 Alin. 1c. Betriebsreglement) nicht haftpflichtig sei, so hat sie die thatsächlichen Voraussetzungen dieses Einwandes zu beweisen, nämlich:

1. daß das Gepäck in Verlust gerathen und
2. daß es nicht innerhalb acht Tagen nach Ankunft des Zuges abgefordert worden sei.

Vgl. Thöl III. § 96 S. 197, 198, Schott S. 499, v. Krämel S. 607 Anm. 3, Brix S. 421. (Irrig Puchelt II. S. 575, welcher den Beweis der Einhaltung der achttägigen Frist dem Absender auflegen will.)

Daher hat v. Hahn seine frühere gegentheilige Ansicht in der 2. Aufl. (II. S. 743 § 7 und Anm. 16) geändert und ist der Annahme beigetreten, daß „die Eisenbahn, weil sie es sei, welche sich auf die Vereinbarung berufe, die Voraussetzung der Wirksamkeit derselben darzuthun, d. h. das Nichtvorhandensein des Gepäcks nicht nur zu behaupten, sondern erforderlichen Falls auch zu beweisen habe. Wenn das Nichtvorhandensein des Gepäcks unbestritten oder erwiesen sei, so trete die Wirksamkeit der Vereinbarung unbedingt ein. Die Haftpflicht sei aufgehoben, nicht bloß die Beweislast umgekehrt.

Den Beweis des Verlustes kann die Eisenbahn vornehmlich führen durch vergebliche Revision des zur Aufbewahrung von Reisepäck bestimmten Lokals, die Verspätung der Reklamation durch die Ankunftszeit des betreffenden Zugs, woraus sich der Ablauf der 3- bezw. 8tägigen Frist ergiebt (Schott S. 499). Den Gegenbeweis für die Rechtzeitigkeit der Abforderung kann sich der Reisende dadurch sichern, daß er sich gemäß § 29 Alin. 2 Betriebsreglement auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung von der Gepäckexpedition bescheinigen läßt.

204) **§ 7 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Mit § 7 beginnt der Abschnitt II. des Eisenbahn-Betriebs-Reglements, betreffend die

„Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren".

Dieser Abschnitt findet zweckmäßig im Anschlusse an Art. 425 H.-G.-B. seine Erläuterung, weil Artikel 425 der einzige Artikel des Titels vom Frachtgeschäft ist, welcher, wenngleich nur in sehr beschränktem Umfange, gesetzliche Bestimmungen über die Beförderung von Reisegepäck enthält und damit wenigstens mittelbar in Beziehung zu dem — im Uebrigen von den Bestimmungen des H.-G.-B. über das Frachtgeschäft ausgeschlossenen (s. Bd. I. Anm. 3 S. 23, 24) — Personentransporte steht. Zwar beschränkt sich der Abschn. II. des Eisenb.-Betr.-Regl. keineswegs auf Bestimmungen über Reisegepäck, sondern umfaßt in 5 Unterabtheilungen Transportvorschriften der Eisenbahnen für:

a) Beförderung von Personen (§§ 7—23),
b) Beförderung des Reisegepäcks (§§ 24—33),
c) Beförderung von Leichen (§ 34),
d) Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen (§§ 35—39),
e) Beförderung von lebenden Thieren (§§ 40—45).

Auch haben einzelne dieser Bestimmungen (§ 29 Alin. 1, § 31, § 38 Alin. 1, 2, 3, 5 und 6, § 39 Alin. 3 und 4, § 44 und 45 Alin. 2 S. 2 und Alin. 3) bereits in Verbindung mit Abschnitt III. („Beförderung von Gütern") bei Art. 424 und 427 H.-G.-B. Erörterung gefunden. Indeß empfiehlt es sich, aus obigem Grunde diese zum Theile nicht in den Rahmen des Titels 5 Buch 4 H.-G.-B. gehörigen Bestimmungen hier im Zusammenhange von juristischen Gesichtspunkten aus zur Darstellung zu bringen.

Vgl. die Kritik Kühlwetter's über die wenig systematische Anordnung der Bestimmungen des Betriebs-Reglements S. 23—25; s. auch Schott § 359 S. 514, Endemann, R. d. E. § 127 S. 663, Thöl § 55.

Ueber die Entstehungsgeschichte dieses Abschnittes s. oben Vorbemerkung zum Art. 422 S. 159 f.

Die §§ 7—23, welche die erste Unterabtheilung des Abschnittes II. unter dem Titel:

a) Beförderung von Personen

bilden, enthalten, wie diese Ueberschrift besagt, die Bestimmungen des Betr.-Regl. über die Personenbeförderung. Sie beschränken sich jedoch keineswegs auf Angabe der eisenbahnseitigen Transportbedingungen, Rechte und Pflichten in Betreff des Personentransportvertrags, sondern umfassen zugleich ohne weitere systematische Anordnung und Reihenfolge eine Anzahl Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, welche theils aus dem Bahn-Polizeireglement entnommen, theils dasselbe zu ergänzen bestimmt sind und deren Aufnahme in das Betr.-Regl. lediglich Zweckmäßigkeitsrücksichten entsprungen ist.

Zur juristischen Charakterisirung des Personenbeförderungsvertrages sei Folgendes vorausgeschickt: Mit dem Personenbeförderungsvertrage übernimmt der Frachtführer die Verbindlichkeit, Personen von einem Orte zum andern zu befördern.

Erkannt vom 2. Civ.-Sen. des Reichsger. unterm 27. Jan. 1887. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 237 (238).

Der Personenbeförderungsvertrag ist aber kein Frachtgeschäft im Sinne des H.-G.-B., denn er ist durch Art. 390 H.-G.-B. von der Anwendung des Tit. 5 Buch 4 l. c. ausgeschlossen, wenngleich er im Großbetriebe sich gemäß Art. 272 Alin. 2 Ziff. 3 H.-G.-B. als Handelsgeschäft charakterisirt (vgl. Bd. I. Anm. 3 S. 23, 24; Schott S. 460, 461; Endemann, Rechtsgrundlagen S. 219, 220, 248, R. d. E. S. 672). Indeß sind Personen- und Güterbeförderungsvertrag ungeachtet dieses im H.-G.-B. gemachten Unterschiedes ihrem Verkehrszwecke und Rechtscharakter nach eng verwandt. Denn Zweck beider Verträge ist die Uebernahme der Beförderung von Ort zu Ort. Bei beiden kommt es rechtlich nicht sowohl auf die Vollziehung der einzelnen Transporthandlungen, als vielmehr auf deren Resultat, die Anbringung an den Bestimmungsort an, der eine wie der andere stellt sich also seinem Rechtsbegriffe

nach nicht als locatio conductio operarum, sondern als loc. cond. operis: Werkverdingungsvertrag dar. (Vgl. Bd. I. Anm. 8 S. 13, Anm. 37 S. 207.)

(Unzutreffend ist die Annahme v. Hahn's II. S. 739, daß das Rechtsverhältniß als loc cond. rei aufzufassen sei. Vgl. dagegen die richtige Widerlegung Schott's § 351 S. 461; s. auch Endemann, R. d. E. S. 672.)

Für den Güterbeförderungsvertrag sind jedoch bei Gestaltung des H.-G.-B., wie oben Bd. I. Anm. 8 S. 14 und Anm. 37 S. 208 erörtert, die Regeln der loc. cond. operis nicht allein bestimmend gewesen, es ist namentlich in Beziehung auf die Haftpflicht des Frachtführers für Verlust und Beschädigung des Guts das strengere Prinzip des receptum nautarum 2c. (des Aufnahmevertrages) adoptirt und darnach der Güterbeförderungsvertrag des H.-G.-B. durch die Verbindung der Grundsätze der loc. cond. operis und des receptum zu einem eigenthümlichen und selbstständigen Handelsgeschäfte geschaffen worden. Der Frachtführer haftet hier nicht blos nach den Regeln der loc. cond. operis für den Schaden, welcher durch die Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers entsteht, sondern darüber hinaus aus dem receptum für allen Schaden, es sei denn, daß er dessen Entstehung durch höhere Gewalt, natürliche Beschaffenheit des Gutes oder äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung darzuthun vermag.

Der Personenbeförderungsvertrag dagegen hat im H.-G.-B. eine derartige eigenthümliche Gestaltung nicht erfahren. Da das H.-G.-B. keine Bestimmungen über denselben enthält, so ist er als Handelsgeschäft zunächst nach den Handelsgebräuchen und in deren Ermangelung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen (Art. 1 H.-G.-B., Schott S. 461 § 29, Endemann, Rechtsgrundlagen S. 219, 220, R. d. Eisenb. S. 509, 514, 515, 672), d. h. lediglich nach den bezüglichen landesgesetzlichen Regeln der loc. cond. operis, des Werkverdingungsvertrages, und demgemäß ist prinzipiell vom Frachtführer in Beziehung auf die Haftpflicht für Verlust, Beschädigung und Verspätung nur die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers zu prästiren. Indeß hat diese Haftpflicht zunächst für das Gebiet des Preußischen Rechts insofern eine Erhöhung erfahren, als § 25 des Preuß. Ges. vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505) in Verbindung mit dem Preuß. Ges. vom 3. Mai 1869 die Eisenbahnen — gleichviel ob ein Frachtvertrag vorliegt oder nicht — für allen Schaden ersatzpflichtig macht, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen und Gütern oder auch an anderen Personen und deren Sachen, abgesehen von dem Nachweise eigenen Verschuldens des Beschädigten oder eines äußeren unanwendbaren Zufalls, entsteht, und den Eisenbahnen die Ausschließung oder Beschränkung dieser Bestimmungen im Voraus zu ihrem Vortheile durch Verträge verbietet, und sodann für das Gebiet Deutschlands bezw. Oesterreichs durch das Deutsche Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (R.-G.-Bl. S. 207) bezw. das Oesterr. Haftpflichtgesetz vom 5. März 1869 für den Fall der Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen beim Eisenbahnbetriebe analoge Bestimmungen getroffen sind.

Jedoch beschränkt sich die durch diese Ausnahmegesetze den Eisenbahnen auferlegte außervertragsmäßige Haftpflicht auf damnum corpore corpori datum und läßt im Uebrigen die Regelung aller derjenigen Rechte und Pflichten un-

berührt, welche sich für den Frachtführer bezw. die Eisenbahn einerseits und den Passagier andererseits aus dem Transportvertrage ergeben, namentlich die Ersatzpflicht der ersteren für Ausfall oder Unterbrechung der Fahrt, Verspätung, Fehldirigirung 2c. In dieser Hinsicht müssen mithin — soweit nicht durch die §§ 7—28 des Eisenbahn-Betriebsreglements einheitliche Normen auf reglementarischem Wege geschaffen sind (Schott S. 461, 524; Endemann, R. d. E. S. 504, 672) —, die sehr verschiedenartigen Bestimmungen der einzelnen Landesrechte herangezogen werden und es kann daher den Verfassern des D. H.-G.-B.'s der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie nicht in derselben Weise, wie die Rechtsverhältnisse des Gütertransports, auch die des Personentransports zum Gegenstande einer einheitlichen gesetzlichen Regelung gemacht haben.

Demgemäß fehlen für den Personentransport der Eisenbahnen — obwohl die ratio: das faktische Monopol der Eisenbahnen s. S. 140 die gleiche ist — die wichtigen für den Gütertransport im H.-G.-B. reichsgesetzlich aufgestellten Prinzipien, daß die Eisenbahn die Eingehung eines Transportgeschäfts bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen nicht verweigern (Art. 422 Alin. 1), daß sie hinsichtlich der Zeit der Beförderung nicht einen Interessenten vor dem anderen begünstigen (Art. 422 Alin. 3), daß sie nur in bestimmtem Umfange und unter bestimmten Voraussetzungen die gesetzlich normirte Ersatzpflicht zu ihrem Vortheile im Voraus durch Vertrag ausschließen oder beschränken darf (Art. 428 ff.). Zwar bietet das geltende Deutsche und Oesterreich-Ungarische bezw. Vereinsreglement dafür insofern einigermaßen Ersatz, als wenigstens im reglementarischen Wege den Eisenbahnen die Eingehung von Personenbeförderungsverträgen (§ 6 Alin. 1, s. Bd. II. Anm. 204 S. 214; Endemann, R. d. E. S. 673 Anm. 7. — Die Annahme Schott's (S. 525), daß auch die Personenbeförderungspflicht der Eisenbahnen eine gesetzliche sei, beruht auf der irrigen Auffassung dieses Schriftstellers über die Rechtsnatur des Eisenbahn-Betriebsreglements, s. Bd. III. S. 199), sowie die gleichmäßige Behandlung der Passagiere (§ 7 ff.) und der Ersatz für Schaden aus der Nichterfüllung des Vertrages in gewissem Umfange zur Pflicht gemacht sind. Immerhin vermögen aber diese reglementarischen, im Verordnungswege abänderbaren Festsetzungen die reichsgesetzliche Regelung des Personentransportgeschäfts der Eisenbahnen nicht zu ersetzen und bringen überdies obige für den Gütertransport angenommenen Prinzipien keineswegs vollständig zum Ausdruck (vgl. z. B. § 6 Alin. 1, § 7 Alin. 2, § 21), so daß de lege ferenda die Normirung des Personentransportgeschäfts der Eisenbahnen durch Gesetz mit dem wachsenden Verkehr ein immer dringender hervortretendes Bedürfniß geworden ist. (Eger, internat. Eisenbahnfrachtr. S. 132, 133; Rießer, Revis. des H.-G.-B. Abth. 1 S. 95.)

§ 7 des Eisenbahn-Betriebsreglements bestimmt im Alin. 1 Satz 1, daß die Personenbeförderung nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne stattfindet (s. Art. 44 der Deutschen Reichsverfassung). Die Bestimmung ist einerseits dem Staate gegenüber obligatorisch, indem die Eisenbahnen von den Aufsichtsbehörden zu dieser Publikation angehalten werden können, und andererseits dem Passagier gegenüber, indem ihm, falls die Beförderung nicht nach Maß-

gabe des z. Z. der Billetentnahme publizirten Fahrplanes erfolgt, ein civilrechtlicher Schadensersatzanspruch zusteht.

Vgl. § 21 Betr.-Regl. unten Anm. 254, Endemann, H.-R. S. 765 und Erl. des Preuß. Minist. d. öffentl. Arb. vom 15. Mai 1882, E.-V.-Bl. S. 174, § 4 Z. 1. Oesterr.-Ungar. Eisenb.-Betriebsordnung.

Denn die Eisenbahnen sind reglementarisch zur Beförderung der Personen nach Maßgabe der publizirten Fahrpläne und der Fahrbillets verpflichtet, soweit nicht außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen (s. § 6 Alin. 1, § 7 Alin. 1, § 10 Alin. 1 Betr.-Regl., Bd. II. Anm. 204 S. 214, 215). Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist nicht näher vorgeschrieben (s. § 56 Alin. 3 und 9, § 59 Alin. 9 Nr. 2 Betr.-Regl. und oben Bd. II. S. 385 f., B. III. S. 188, 203—205). Sie wird in der Regel durch geeignete Zeitungen des betreffenden Eisenbahnbezirks erfolgen und muß jedenfalls ausreichend sein (s. S. 203 f.). Ueber Form, Inhalt und Art des Aushangs der Plakatfahrpläne vgl. Reskr. des Preuß. Hand.-Min. vom 20. Februar 1878, Pr. E.-V.-Bl. 1878 S. 41 u. Verf. des R.-E.-A. vom 24. September 1878 Nr. 9766, Oesterr. Hand.-Min. vom 26. Oktober 1873 Ziff. 30591, Gen.-Insp. vom 2. Oktober 1877 Ziff. 11 391), ferner über die zweckmäßige Publikation von Fahrplanänderungen 2c. Erlaß des R.-E.-V.-A. vom 13. November 1874, Centr.-Bl. des D. R. S. 426. Erlaß des Preußischen Ministers für Handel vom 15. Dezember 1869, II. 19 927 und 31. März 1876, II. 5529, V. 2720 und der öff. Arb. vom 24. September 1879, II. T. 5834, und 12. Juli 1881, E.-V.-Bl. S. 225 f., 6. Juni 1888 IIa. (b) F. 641, 6. Oktober 1889, V. IIb. 7731. Die Fahrpläne sind überdies auf allen Stationen auszuhängen — und zwar an einem Allen zugänglichen Orte. Unter „Stationen“ sind auch die Halteſtellen mit Personenbeförderung zu verstehen. (Erl. d. R.-E.-A. vom 4. Dezember 1878, E.-V.-Bl. 1879 S. 2, vgl. auch § 25 d. D. Bahn-Pol.-Regl.).

Neben der Publikation und dem Aushang der Fahrpläne auf den Stationen erscheint es angemessen, daß namentlich auch an nicht in unmittelbarer Nähe einer Eisenbahn gelegenen Orten Fahrpläne und Fahrplanänderungen der Bahn, zu deren Rayon jene gehören, leichter als bisher dem Publikum zugänglich gemacht werden. (Erl. vom 12. März 1879 II. T. 1011.) Auf das Bekanntwerden der Fahrpläne in weiteren Kreisen des Publikums soll in jeder geeignet scheinenden Weise hingewirkt werden. Auch ist sorgfältig zu kontroliren, ob auf den Stationen der eigenen Bahn und auf den Uebergangsstationen benachbarter Bahnen die eingetretenen Fahrplanänderungen rechtzeitig zur Kenntniß des Publikums gebracht sind. (Erl. v. 2. Oktober 1879 II. T. 6050.)

In Preußen bleibt die Feststellung und Abänderung des Fahrplans der zur Personen- bezw. Postbeförderung bestimmten Züge bei Beginn der Winter- und Sommerperiode, sowie die Genehmigung der in der Zwischenzeit beabsichtigten Aenderungen, wenn dadurch die Zahl und Gattung der Züge berührt wird, oder wenn eine Einigung der betheiligten Bahnverwaltungen und Postbehörden nicht erzielt worden ist, dem Minister vorbehalten. (Organisation der Staatseisenbahnverwaltung vom 24. November 1879 § 5

Litt. b [E.-V.-Bl. 1880 S. 85 ff.]). Im Uebrigen liegt die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne den Königlichen Eisenbahndirektionen ob (§ 14a 1 a. a. O.), bezw. unterliegt dieselbe bei den Privatbahnen der Genehmigung des Königlichen Eisenbahnkommissariats. (Erl. vom 14. Juni 1875 V. 1809 Ziff. 4 [Min.-Bl. d. inn. Verw. S. 164 ff.] und vom 17. Januar 1880 IV. T. 32.) Vgl. noch Erl. v. 31. Mai 1875 II. 7824 und 2. November 1880 IIa. T. 7344. Auch auf den Bahnen untergeordneter Bedeutung und von vorwiegend nur lokaler Bedeutung erfolgt die Feststellung und Abänderung der Fahrpläne durch die staatliche Aufsichtsbehörde (Erl. vom 30. Mai 1882 IV. 1689). Vgl. ferner über die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntmachung: die Ministerialerlasse vom 4. Oktober 1878, E.-V.-Bl. S. 259, 17. September 1879, E.-V.-Bl. S. 154, 27. Februar und 29. Oktober 1880, E.-V.-Bl. S. 114, 512, 3. Januar und 12. Juli 1881 E.-V.-Bl. S. 20, 225, 5. Oktober 1882, E.-V.-Bl. S. 342, 15. Oktober 1884 IIa T. 994.

Mitwirkung der Postverwaltung: Eisenbahn-Postgesetz vom 20. Dezember 1875 Art. 1 (B.-G.-Bl. S. 318) und Vollzugsbestimmung vom 9. Februar 1876 (Centr.-Bl. f. d. Deutsche Reich S. 87), des Bezirks-Eisenbahnraths (Gesetz v. 1. Juni 1882 § 6, G.-S. S. 313), Berechnung der Fahrzeiten (Erl. vom 15. Mai 1880 II. T. 2161, 12. Januar 1881 IV. T. 8484, 7. Juli 1885 IIa. T. 659, 3. Februar 1886 IIa. T. 76; größte zulässige Fahrgeschwindigkeit: Bahn-Polizeireglement §§ 26, 27, Erl. vom 21. Februar 1879 V. 6859, II. 18418, 10. Dezember 1881 II. F. a. 1310, 5. Januar 1886 IIa. 21 616 Nr. 1. Bahnordnung für Bahnen untergeordneter Bedeutung § 27, Erl. vom 8. Oktober 1881 II. F. a. 1147). Herausgabe amtlicher Kursbücher (s. Erl. vom 27. Juli 1883 IIa. F. 648, vgl. auch die Erl. vom 27. Juni 1880 IIb. T. 3969, 14. März 1881 IIa. F. 277, 15. Mai 1882 E.-V.-Bl. S. 174, 6. Oktober 1883 IIa. F. 969). Volle Verantwortlichkeit der Direktionen für die amtlichen Kursbücher, ebenso wie für die auf den Stationen ausgehängten Plakatfahrpläne: Erl. v. 15. Mai 1882 E.-V.-Bl. S. 174.

Haltenlassen einzelner Züge nach Bedürfniß: s. Erlaß vom 13. Mai 1878 II. T. 2612. Ausnahmsweises Anhalten von Schnell- und Personenzügen an fahrplanmäßig zu durchfahrenden Stationen. Erlaß vom 16. Mai 1883 IIa. T. 440, 28. November 1883 IIa. F. 11 107, 2. Juli 1885 IIa. u. b. F 623 und 17. April 1879 II. T. 1452.

In Oesterreich-Ungarn gelten über die Aufstellung, Vorlage, amtliche Behandlung und Kundmachung der Fahrordnungen §§ 4, 5, 7, 25, 28, 34, 37 und 77 der Eisenbahn-Betriebsordnung, Gesetz vom 25. Mai 1880 R.-G.-B. Nr. 56 Art. V., Gesetz vom 26. Dezember 1882 R.-G.-B. Nr. 180. Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe, Punkt 28—35, 106, 107, 126, 130 und 166. Grundzüge der Vorschriften für den Betrieb auf Lokalbahnen ꝛc., Punkt 30—86, 80—95, 97, 111, 115. Vorschrift für den Militärtransport auf Eisenbahnen (2. Aufl. 1878), Punkt 20, 22, 23. Normalbestimmungen für die Vorlage, amtliche Behandlung und Kundmachungen der Fahrordnungen des Handelsministers vom 1. April 1884 Ziff. 619 (s. Röll, Oesterr. Eisenb.-Ges. Bd. 1 [illegible] f.). Ueber Verschleiß der Eisenbahnkursbücher: Erlaß des Handels-

ministers vom 30. Oktober 1868 Ziff. 908, C.-Bl. Nr. 47. Ueber Inhalt und Publikation der Fahrordnungen und Abänderungen derselben: Erlaß des Handelsministers vom 9. August 1871 Ziff. 1010, C.-B. Nr. 67; 4. Februar 1873, C.-B. Nr. 19; 14. April 1874, C.-B. 1875 Nr. 55; 18. Januar 1875, C.-B. Nr. 11; 6. Dezember 1876, C.-B. Nr. 139.

Alin. 1 Satz 2 bestimmt, daß aus den Fahrplänen zu ersehen sein soll, welche Wagenklassen die einzelnen Züge (vgl. über die Kategorien der Züge: Kühlwetter S. 7 Anm. 4) führen. Die Bestimmung erschien erforderlich, weil nicht sämmtliche Kategorien von Personenzügen alle 4 Klassen mit sich führen. (Kühlwetter S. 7 Anm. 5.) Eine fahrplanwidrige Abweichung kann auch hier Ersatzansprüche gegen die Eisenbahn begründen (Vgl. jedoch § 9 Alin. 3 Betr.-Regl.).

Ueber die Bezeichnung der schnellfahrenden Personenzüge s. Erlaß des Preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 2. Mai 1885 IIa F. 263, vom 21. August 1889 E.-V.-Bl. S. 259 und des österreichischen Handelsministers vom 20. September 1889, Oesterr. E.-V.-Bl. S. 1701.

Alinea 2 überläßt die Gewährung von Extrafahrten (d. h. die in den publizirten Fahrplan nicht aufgenommenen Fahrten) dem Ermessen der Verwaltung. (Schott S. 525, Endemann, R. d. E. S. 673.) Das Prinzip der Nichtbegünstigung, welches Art. 422 Alin. 3 H.-G.-B. für den Gütertransport aufstellt, ist also für den Personentransport nicht in gleichem Maße adoptirt, sofern es nicht im Aufsichtswege festgehalten wird (s. S. 366). Nur darf in Rücksicht auf Alin. 2 durch die Gewährung von Extrafahrten die fahrplanmäßige Beförderung bei Vermeidung von Ersatzansprüchen nicht gestört werden.

Vgl. über die Beförderung von Extrafahrten, Salon-, Personen-, Kranken- und besonderen Gepäckwagen: Art. 2 des Uebereinkommens zum Ver.-Betr.-Regl. (S. 341) und Anhang I zu diesem Uebereinkommen, betr. Tarifbestimmungen über die Beförderung von Sonderzügen (Extrafahrten), sowie von einzelnen, besonders gestellten Personen-, Kranken- und Gepäckwagen, und die entsprechenden Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatsbahnen z. § 7 vom 1. Mai 1889 bezw. 1890. Für die Preuß. Staatseisenbahnen ist ferner bestimmt, daß Extrazüge nur nach dem Ermessen der Königlichen Eisenbahndirektionen resp. der Eisenbahnbetriebsämter, von letzteren jedoch nur innerhalb ihres Bezirks gewährt werden. Die selbstständige Ausführung von Extrafahrten steht diesen Behörden indessen nur zu, soweit solche zur Bewältigung außerordentlich starken Personenandranges oder aus anderen Ursachen im Interesse der Regelmäßigkeit des Betriebes erforderlich erscheinen oder die tarifmäßigen Gebühren für die Gestellung von Extrazügen erhoben werden. In jedem anderen Falle — von etwaigen Extrafahrten für lediglich eisenbahndienstliche Zwecke abgesehen — bedarf es zur Gestellung von Extrazügen der ausdrücklichen Genehmigung des Ministers (Erl. vom 10. Oktober 1884 II. b. F. 1130), doch sind die Kgl. Eisenbahndirektionen ermächtigt, Vergnügungsextrazüge 2c. auch ohne ausdrückliche Genehmigung des Ministers zur Ablassung zu bringen (Erl. vom 24. Juli 1883 II. F. 652 und 23. April 1885 II. b. T. 2351). Ueber Militär-Extrazüge, Fakultativzüge und Militärfahrplan s. die Kriegstransp.-Ordn. vom 26. Januar 1887 §§ 6—8 E.-V.-Bl. S. 33 f Ueber die bahnpolizeilichen Vorschriften bei der Beförderung von Extrazügen s. §§ 29, 35, 45 d. Bahn-Poliz.-Regl., § 30 Bahnord. f. Bahnen untergeord. Bedeut. und Erl. vom 20. Febr 1879 E.-V.-Bl. S. 27 — 28. Januar 1882 II. F. s. 36 — 3. November 1884 II. s. F 1193 — 5. Dezember 1884 II. s. F. 1307 — ferner die allgemeinen Bestimmungen von 1882 (Erl. vom 13. Sept. 1882 II. s. 12578 und 10. August 1883 II. s. 10638).

Alinea 3 erklärt für den Abgang der Züge die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren für maßgebend (vgl. §§ 20 und 25 des Bahn-Pol.-Regl., § 40 Oesterr.-Ung. Eisenb.-Betr.-Ord. Art. 3, Grundz. d. Verkehrs-

vorschr. f. Hauptbahnen u. f. Sekundärbahnen). Indeß ist hierbei wohl vorausgesetzt, daß sie den bestehenden Bestimmungen gemäß regulirt und in Gang gehalten sind. Denn wenn dies nicht der Fall, die Uhr also z. B. still steht oder notorisch und erweislich unrichtig geht, so kann sie füglich für den Abgang der Züge nicht maßgebend sein. Nur für den Abgang, nicht auch für die Ankunft der Züge. Der Grund für die Unterscheidung ist nicht ersichtlich, da der Zeitpunkt der Ankunft ebenso wie der des Abgangs rechtlich von Bedeutung ist und streitig werden kann. Für die Ankunft ist also in dubio der Stationsuhr ein maßgebendes Gewicht gegenüber anderen Uhren nicht beigelegt.

S. Erlaß vom 8. Februar 1878, E.-V.-Bl. S. 39, 20. Oktober 1881, II., IVa (b) F. 1113 betreffend, Einführung einer Normalzeit f. d. D. R. Für den richtigen Gang der Stationsuhren hat der diensthabende Stationsbeamte zu sorgen. (Dienstanweisung von 1886, § 26, II. a. P. 1540.)

241) **§ 8 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 8 enthält lediglich die Vorschrift, daß der auf allen Stationen ausgehängte Tarif die Fahrpreise bestimmt. Es ist damit einerseits ein Publikationsmodus allgemein und obligatorisch vorgeschrieben (unbeschadet anderer, nebenher gewählter Formen; Oesterr.-Ungar. Eisenb.-Betriebsordnung § 4 Ziff. 2, vgl. Erl. der Oesterr. Gen.-Inspekt. vom 17. März 1867 Ziff. 561, Centr.-Bl. 1867 Nr. 14) andererseits der solchergestalt publizirte Tarif als der allein für die Berechnung der Fahrpreise maßgebende hingestellt (Endemann, R. d. E. S. 674). Weitere Bestimmungen über die Publikation und Bedeutung des Tarifs sind im Eisenbahn-Betriebsreglement nicht enthalten, mithin den Eisenbahnen bezw. den Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der Landesgesetze überlassen (s. hierüber die Erläuterungen zum § 52 Betr.-Regl. Bd. II. S. 383 f.). Nach Art. 3 des Uebereinkommens zum Betr.-Regl. (S. 341) werden die Tarife für den Binnenverkehr auf Verlangen gegenseitig unter den Verwaltungen ausgetauscht.

Vgl. noch Art. 45 der Reichs-Verfassung. Erl. des Preuß. Minist. d. öffentl. Arb. vom 11. Dezember 1879 E.-V.-Bl. S. 197.

Ueber Preise der Retourbillets s. Erlaß vom 15. Juni 1885 II. b. T. 3389 und 6. August 1885 II. b. T. 4843 (s. auch Erlaß vom 21. Oktober 1875 II. 13 830 und 14. März 1882 II. b. T. 1262.)

Nach den Zusatzbestimmungen der Preußischen Staatsbahnen vom 1. Mai 1889 bezw. 1890 bestehen Fahrpreisermäßigungen 1. für Kinder unter 10 Jahren, 2. für Inhaber von Zeitkarten (A. Allgemeine Zeitkarten, B. Zeitkarten für Schüler), 3. für Arbeiter, 4. für Gesellschaftsfahrten (A. für gemeinschaftliche Reisen größerer Gesellschaften, B. für akademische Ausflüge, C. für Schulfahrten und Ferienkolonien), 5. für Rundreisen (s. d. Spezialbekanntmachungen über die Ausgabe zusammenstellbarer und fester Rundreisehefte und Rundreisekarten), 6. zu milden Zwecken (A. im Interesse der öffentlichen Krankenpflege, B. für Badereisen kranker mittelloser Personen, C. für kranke Kinder oder ärmeren Volksklassen, D. für Waisenkinder, E. für Blinde, F. für Taubstumme). Siehe hierzu noch den Erlaß, betreffend die unentgeltliche Benutzung der unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen (Freifahrtordnung) vom 18. Oktober 1889 (E.-V.-Bl. 1889 S. 277 f.).

Ueber ausnahmsweise Beförderung in Güterzügen für einzelne Personen in dringenden Fällen: Erlaß vom 18. März 1876 II. 4175 und Zusatzbestimmung der Preußischen Staatsbahnen zu § 10 Ziff. 3, des Personals des Großen Generalstabs (Erl. vom 26. März 1877 II. 5657), der militärischen Mitglieder der Linienkommissionen bei Dienstreisen und der vom Chef des Großen Generalstabs beauftragten Offiziere (Erl. vom 28. Dezember 1881 II. b. T. 8084 und 1. Mai 1882 II. b. T. 2161), der zu auswärtigen Bränden requirirten Feuerwehrmannschaften: Erlaß vom 1. Juni 1874 II. 10 184.

Den mit der Anlage und Unterhaltung der Reichstelegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern ist behufs Ausübung ihrer Dienstgeschäfte die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstcoupés auf allen Zügen — einschließlich der Güterzüge — gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse gestattet. (Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Bundes-[jetzigen Reichs-]Telegraphenverwaltung vom 7. Januar 1869 Ziff. 2, § 339 der Protokolle des Bundesraths von 1868.) Wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte eintreten läßt, hat die Beförderung der Begleitungsbeamten unentgeltlich zu erfolgen und ist denselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl einzuräumen. (Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 60 [B.-G.-Bl. S. 317 ff.]).

Ueber den Militärtarif für Eisenbahnen Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1887 R.-G.-Bl. S. 97, E.-V.-Bl. S. 98 f., Transport von Gefangenen: Erlaß des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. August 1886 E.-V.-Bl. S. 340 und des österreichischen Handelsministers vom 16. November 1888 Centr.-Bl. S. 1943.

242) **§ 9 Eisenbahn-Betriebsreglement.**

Die §§ 9, 10 und 11 des Eisenbahn-Betriebsreglements handeln von den Fahrbillets (Fahrkarten).

Vorbemerkung über den Rechtscharakter der Fahrbillets.

I. Das Fahrbillet ist nach der herrschenden Meinung die Quittung über die Zahlung des Fahrpreises und damit zugleich die Legitimation zur Fahrt. Das Billet ist also nicht Träger der Obligation, nicht Vertragsurkunde oder Beweisurkunde über den Abschluß des Transportvertrages — wie der Frachtbrief — und gehört hiernach auch nicht zu den Inhaberpapieren, sondern dient lediglich als Quittung über den Fahrpreis nach Abschluß des Transportvertrages als „Bescheinigung, daß eine Leistung geschehen, für welche die Gegenleistung noch zu erwarten ist“.

S. Förster Th. u. Pr. I. § 64 S. 346, Bekker in f. u. Muther's Jahrb. Bd. 1 S. 271, 307 f., E. v. Stein, Oesterr. Centr.-Bl. 1886 S. 895: Beweis über die Zahlung des Preises, Renaud, Krit. Ueberschau Bd. 5 S. 406, dagegen Unger, die rechtl. Natur der Inhaberpapiere 1, 8, 89, 95, 106, Kuntze, Lehre v. d. Inhaberpapieren.

Denn der Personentransportvertrag der Eisenbahnen kommt in analoger Weise, wie der Gütertransportvertrag, dadurch zu Stande, daß die Eisenbahnverwaltung in den Reglements, Fahrplänen und Tarifen die Transport-

bedingungen veröffentlicht, unter welchen sie Personentransportverträge schließen wolle, was lex contractus für Jeden sein solle, der mit ihr einen Personentransportvertrag abschließt. Die Reglements, Fahrpläne und Tarife sind sonach Aufforderungen an das Publikum zur Vertragsofferte. Die Offerte selbst geht sodann vom Passagier aus, indem er, sei es selbst oder durch einen Beauftragten, durch Anbieten des Fahrpreises sich bereit erklärt, unter den publizirten Bedingungen einen Personentransportvertrag mit der Eisenbahn abzuschließen und diese durch Annahme des Fahrpreises die Offerte acceptirt (vgl. Anm. 228 S. 197, 198). Daß zwischen Eisenbahn und Passagier ein Transportvertrag besteht, wird in der Theorie und Praxis fast übereinstimmend angenommen, insbesondere auch vom Reichsgericht in konstanter Praxis.

Vgl. Erk. des 2. Civ.-Sen. d. Reichsger. v. 22. April 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 14 u. v. 27. Jan. 1887 eod. Bd. 5 S. 237 (238), des 1. Straf-Sen. v. 7. Febr. 1887, eod. Bd. 5 S. 243 („zweiseitiger Beförderungsvertrag"), Landger. Düsseldorf v. 6. Novbr. 1886, eod. Bd. 5 S. 109.

Die hiervon abweichende Annahme Schott's (§ 364 S. 525 — übrigens im Widerspruch mit § 351 S. 461, s. auch Endemann, Recht der Eisenbahnen S. 672, 675 —) es sei eigentlich kein Transportvertrag vorhanden, das Verhältniß zwischen Eisenbahn und Passagier beruhe lediglich auf der gesetzlichen Transportpflicht der Eisenbahn, sowie darauf, daß sich der Passagier durch den vorgeschriebenen Kauf des Billets — wie eines Werthpapiers — die „Voraussetzung für diese Transportpflicht verschaffe", ist unzutreffend und gründet sich auf die irrige Auffassung Schott's über die Gesetzesnatur des Betriebsreglements (s. Bd. 8 S. 199). Die Annahme Schott's, wonach die „Transportpflicht" der Eisenbahn und ihre „Vergütung" durch den Verkauf des Billets gewissermaßen zusammenhangslos ohne Obligationsnexus nebeneinander stehen, führt ebensowenig zu einer genügenden Rechtskonstruktion, wie die unklare Ausführung Endemann's (S. 672, 675), daß die Vorstellung von einem Transportvertrage in den Hintergrund gedrängt (!) und die Idee eines Kaufs des Billets, in dem sich die ganze Berechtigung und Verpflichtung der Transportleistung verkörpere, erzeugt werde. (Demungeachtet spricht Endemann a. a. O. S. 672—675 von dem Abschluß und der Auflösung des Personentransportvertrages.) Beide Auffassungen erklärten weder das Rechtsverhältniß, noch die Rechtswirkungen, und führen zu ganz unhaltbaren Konsequenzen. Schott giebt a. a. O. zu, daß die Voraussetzungen für einen Transportvertrag an sich durch die Transportleistung und ihr Aequivalent (Fahrpreis) gegeben sind. Die Annahme aber, daß das Verhältniß „alles Individuelle abgestreift habe", ist unrichtig. Denn das Reglement stellt an den Passagier bestimmte, individuelle Anforderungen (s. unten S. 373) und jeder Vertrag hat in Hinsicht auf Zeit und Ort der Beförderung, Höhe des Fahrpreises einen ganz konkreten Inhalt (auch die Annahme E. v. Stein's, österr. Centr.-Bl. 1886 S. 895, 901; 1887 S. 1299, das Verhältniß nehme erst mit dem Fahrtantritt individuellen Charakter an, bis dahin sei das Billet Inhaberpapier, nachher nicht mehr, führt zu Begriffsverwirrungen und unhaltbaren Konsequenzen. Dasselbe Papier kann nicht ohne jedes äußere Merkmal zeitweise Inhaberpapierqualität besitzen, zeitweise diese Qualität verlieren!).

Aber auch der Kauf eines Werth- bezw. Inhaberpapiers bedingt den Eintritt des Käufers in ein Vertragsverhältniß mit dem Aussteller. Wie soll, insoweit die lückenhaften reglementarischen Bestimmungen nicht ausreichen, das Verhältniß ohne Zugrundelegung eines Vertrages beurtheilt werden? Und wenn — ohne jede vertragliche Beziehung — lediglich der Besitz des Billets entscheidet, dann würde gegen die Absicht und das Wesen des Eisenbahntransports der Inhaber berechtigt sein, auch nach begonnener Reise überall unterwegs durch Uebertragung des Billets einen Dritten zur Fortsetzung der Reise und zur Beförderung des Gepäcks zu legitimiren (A. M. Endemann S. 676). Unzutreffend ist daher auch die weitere Annahme, daß ohne Billet kein Anspruch auf Beförderung existire, auch da nicht, wo die Zahlung des Fahrgeldes oder der Abschluß des Vertrags auf andere Weise dargethan werden könne (s. Endemann S. 675). Vielmehr vermag dieser Nachweis den Anspruch auf die Beförderung zu begründen bezw., wenn der Nachweis nicht alsbald erbracht werden kann und ein neues Billet gelöst worden ist, die Forderung auf nachträgliche einmalige Rückzahlung des zweifach gezahlten Fahrpreises. Endlich ist auch die Folgerung nicht richtig, daß selbst bei unverschuldetem Verlust des Billets (Brand, Diebstahl 2c.) kein Recht mehr existire und das gestohlene Billet den Dieb 2c. zur Fahrt legitimire (Schott S. 525 Anm. 7, Endemann S. 675). Nur weil der rechtmäßige Besitz des Legitimationszeichens präsumirt wird, ist die Fahrt gestattet, fällt diese Präsumtion, so gewährt das gestohlene Billet keine Legitimation, der Inhaber hat alsdann auf die Reise keinen Anspruch.

Hiernach ist daran festzuhalten, daß das Billet die Quittung über den auf Grund des Transportvertrages gezahlten Fahrpreis ist. Aus diesem Grunde erscheint die Uebertragung des Billets seitens des ersten Billetnehmers an Dritte, wenngleich üblich und Mangels eines materiellen Nachtheils unter Konnivenz der Eisenbahnen häufig zugelassen, doch rechtlich an sich nicht statthaft, zumal die Eisenbahn beim Vertragsabschlusse die Persönlichkeit und die Individualität des Billetnehmers bezw. Passagiers in Betracht zieht (vgl. §§ 13, 23 Betriebsreglement), desgleichen nicht die Uebertragung des mit dem Billet verknüpften Rechts auf freie Gepäckbeförderung (A. M. Kühlwetter S. 28 Anm. 2). Die Leistung — der Transport einer Person nebst Gepäck — ist dieser bestimmten Person für eine bestimmte Transportstrecke und gegen einen bestimmten Fahrpreis vertraglich versprochen. Das Recht, auch diese Leistung einer beliebigen dritten Person für die ganze oder für eine Theilstrecke oder nur für die Beförderung der Person bezw. nur für die Beförderung des Gepäcks zu übertragen, ist nach der Absicht und dem Wesen dieses Werkverdingungsvertrages materiell nicht zulässig; auch würde hierzu formell die bloße Ueberlassung des Billets nicht ausreichen. Denn durch die Quittung über den Vertragspreis erlangt der Dritte nicht die Vertragsrechte.

Aus gleichem Grunde ist die Annahme nicht zutreffend, daß der Personen-Beförderungsvertrag durch Lösung und Aushändigung bezw. Abstempelung des Fahrbillets abgeschlossen werde. Denn das Billet hat nicht den Charakter einer Skripturobligation und bei Verabfolgung desselben ist der Vertrag bereits perfekt. Und aus eben diesem Grunde kann der Auffassung nicht beigetreten werden, daß der Passagier durch Annahme des Billets sich den regle-

mentarischen ꝛc. Transportbedingungen der Eisenbahn unterwerfe. Vielmehr ist der Passagier den Bestimmungen des Betriebsreglements und den sonst gehörig publicirten Transportbedingungen und Tarifen stillschweigend durch den Vertrag unterworfen, gleichviel ob das Billet, welches ja erst nach Vertragsschluß ihm verabfolgt wird, darauf Bezug nimmt oder nicht (s. Ruckdeschel S. 8, Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 5 S. 597, Menschig § 99, dagegen Kühlwetter S. 10).

Wenn hiernach Alin. 1 des § 9 vom „Verkauf" der Fahrbillets (Fahrkarten) spricht, so ist dies zwar ein landläufiger und populärer Ausdruck. Im Rechtssinne ist jedoch darunter die Verabfolgung der Quittungen über den Fahrpreis zu verstehen, der auf Grund der abzuschließenden Transportverträge zu entrichten ist. Sind aber Eisenbahnbillets ihrer Rechtsnatur nach lediglich Fahrpreisquittungen und als solche Legitimationszeichen, so folgt daraus, daß sie weder als einfache Billets (d. h. für eine Tour), noch als Retourbillets (für Hin- und Rücktour), noch für Theilstrecken übertragbar sind. Die Uebertragung ist nicht nur civilrechtlich unstatthaft, sondern die Benutzung des Billets durch den Dritten, da die Eisenbahnverwaltung in jedem Falle eine Vermögensschädigung erleidet, auch als Betrug strafbar, wenn nach Lage des konkreten Falls die bewußt rechtswidrige Absicht der Betheiligten erweislich ist, sich dadurch einen Vermögensvortheil zu verschaffen (§ 263 St.-G.-B.).

II. Wenn aber auch — was nach Vorstehendem als unzutreffend bezeichnet werden muß — dem Eisenbahnbillet der Rechtscharakter eines Inhaberpapiers beigelegt wird, so würde zwar der Uebertragung einfacher und Retour-Billets, welche noch nicht benutzt sind, an sich rechtlich nichts entgegenstehen.

Vgl. Altsmann in Gruchot's Beiträg. Bd. 30 S. 111, Westrum in der Juristischen Wochenschr. 1886 S. 259, E. v. Stein, Oesterr. Centr.-Bl. 1886 Nr. 55 S. 895, Nr. 56 S. 901.

Dagegen würde es auch bei dieser Annahme rechtlich nicht zulässig sein, einfache oder Retour-Billets, welche bereits theilweise benutzt worden sind, für die Weiterreise bezw. Rückreise an Dritte zu übertragen, weil es durchaus gegen die klar erkennbare Absicht des die Leistung versprechenden Schuldners d. h. der Eisenbahnverwaltung ist, daß die Leistung auf mehrere Personen vertheilt werde, d. h. die von dem Einen begonnene Benutzung von dem Anderen fortgesetzt werde. (Man denke an die Analogie der Pferdebahn-Billets, Theater-, Konzert-Billets, Speise-, Friseur- u. s. w. Marken!)

Vgl. de Jonge, Die Unübertragbarkeit der Retourbillets, Cöln 1887, v. d. Leyen, Preuß. Arch. f. Eisenbahnwes. 1888 S. 299, Altsmann in Gruchot's Beitr. Bd. 30 S. 111 bis 113, E. v. Stein 1886 S. 895, 902 f., 1887 S. 1297. Ebenso übereinstimmend die französische Theorie: Bédarride, chemin de fer I. No. 255, Lamé Fleury, code p. 9 u. 10, Duverdy, contract de transport No. 299, Féraud-Giraud, chemins de fer III. No. 239. — Das Kammerger. Berlin will nur dann die Uebertragbarkeit ausschließen, wenn ein ausdrückliches Verbot derselben in einem gehörig publizirten Reglement oder auf dem Billet enthalten ist (Erk. v. 15. Dezember 1884 Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. S. 21, so auch Endemann, R. d. E. S. 676). — v. Ihering, Jahrb. f. Dogmatik ꝛc. Bd. 23 S. 327 f. hält, noch weiter gehend, auch in diesem Falle die Uebertragung für unzulässig, weil die Eisenbahnen nicht befugt seien, die Uebertragbarkeit des Billets als eines Inhaberpapiers zu untersagen (desgl. Meili, Internat. Eisenbahnvertr. S. 41). Dies ist unrichtig, s. unten S. 375 f.

III. Ist, wie in der Regel, mit der Gewährung von Retourbillets eine Preisermäßigung verbunden, so tritt noch hinzu, daß in der Benutzung eines bereits theilweise zur Reise verwendeten Retourbillets durch einen Dritten ein Betrug, in der Uebertragung an den Dritten eine Beihülfe zum Betruge liegt, — jedenfalls dann, wenn sich der Passagier ꝛc. nach Lage der Sache der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt ist bezw. bewußt sein muß (s. Westrum a. a. O. S. 260, 261, E. v. Stein, Oesterr. Centr.-Bl. 1886 S. 908, 904 — 1887 S. 1298) — weil die Eisenbahnverwaltung dadurch, daß in ihren Fahrbeamten durch die Vorspiegelung einer falschen Thatsache (nämlich, daß der das Billet Vorzeigende der ursprüngliche Billetnehmer und berechtigte Inhaber sei) ein Irrthum erregt wird, Schaden an ihrem Vermögen erleidet, bestehend in der Differenz zwischen dem Preise einfacher Billets, welche der Dritte hätte lösen müssen, und dem Preise des Retourbillets. Es bedarf hiernach an sich gar nicht erst des Verbots der Uebertragung auf dem Retourbillet, um die betreffende Handlung als Betrug zu qualifiziren (A. M. E. v. Stein, Oesterr. Centr.-Bl. 1887 S. 1299). Ist aber der Vermerk „unübertragbar" ausdrücklich dem Retourbillet beigefügt, wie dies nach dem Beschlusse der Gener.-Vers. des Ver. Deutscher Eisenbahnverwalt. zu Wien vom $\frac{31.\ \text{Juli}}{1.\ \text{Aug.}}$ 1883 (s. auch Erl. des preuß. Min. d. öff. Arb. v. 5. Jan. 1884 (II. b. T. 3389) allgemein Seitens der Verbandsbahn geschieht, und dadurch auf die Rechtswidrigkeit der Uebertragung besonders hingewiesen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die demungeachtet erfolgte Uebertragung bezw. Benutzung des Retourbillets durch einen Dritten den Thatbestand des Betruges darstellt, weil sich alsdann der Zuwiderhandelnde der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt sein muß. (Den Ausführungen E. v. Stein's, Oesterr. Centr.-Bl. 1887 S. 1299, wonach es darauf ankommen soll, von welchem Zeitpunkte ab das Verbot gelte, von der Billetlösung oder vom Fahrtantritt, kann nicht beigepflichtet werden. Das Verbot gilt für den ersten Billetnehmer, also von der Lösung des Billets an.)

Dies hat auch das Reichsgericht mit überzeugenden Gründen ausgeführt: „Die Rechtswidrigkeit des vom Angeklagten erstrebten, wenn auch unbedeutenden Vermögensvortheils ist objektiv und subjektiv festgestellt, ohne daß ein Rechtsirrthum ersichtlich wäre; insbesondere schlagen die Ausführungen des in der Revision zitirten Aufsatzes, abgesehen von der Richtigkeit derselben, nicht an, da hier von einem Irrthum über die Unübertragbarkeit der Wochenbillete und der Anwendung des § 59 Strafgesetzbuchs keine Rede sein kann; nach den bestehenden Vorschriften ist das die Berechtigung zur Fahrt gewährende Billet vor Abgang des Zuges zu lösen und auf Verlangen beim Einsteigen vorzuzeigen (vgl. Entsch. Bd. 4 S. 295, Bd. 8 S. 409); in dem Vorzeigen eines von einem Dritten für sich genommenen, unübertragbaren, also für den Angeklagten ungültigen Billets durch letzteren liegt somit die Vorspiegelung der unwahren Thatsache, daß der Vorzeigende das Billet für sich gelöst, daß er der berechtigte Inhaber und auf Grund desselben bezw. der geleisteten Zahlung der Taxe befugt sei, die Fahrt zu machen; nicht allein durch Aeußerungen, sondern auch durch konkludente Handlungen können unwahre Thatsachen vorgespiegelt werden; das Vorweisen des Billets an den kontrolirenden Schaffner

mentarischen 2c. Transportbedingungen der Eisenbahn unterwerfe. Vielmehr ist der Passagier den Bestimmungen des Betriebsreglements und den sonst gehörig publicirten Transportbedingungen und Tarifen stillschweigend durch den Vertrag unterworfen, gleichviel ob das Billet, welches ja erst nach Vertragsschluß ihm verabfolgt wird, darauf Bezug nimmt oder nicht (s. Ruckdeschel S. 8, Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 5 S. 597, Menschig § 99, dagegen Kühlwetter S. 10).

Wenn hiernach Alin. 1 des § 9 vom „Verkauf" der Fahrbillets (Fahrkarten) spricht, so ist dies zwar ein landläufiger und populärer Ausdruck. Im Rechtssinne ist jedoch darunter die Verabfolgung der Quittungen über den Fahrpreis zu verstehen, der auf Grund der abzuschließenden Transportverträge zu entrichten ist. Sind aber Eisenbahnbillets ihrer Rechtsnatur nach lediglich Fahrpreisquittungen und als solche Legitimationszeichen, so folgt daraus, daß sie weder als einfache Billets (d. h. für eine Tour), noch als Retourbillets (für Hin- und Rücktour), noch für Theilstrecken übertragbar sind. Die Uebertragung ist nicht nur civilrechtlich unstatthaft, sondern die Benutzung des Billets durch den Dritten, da die Eisenbahnverwaltung in jedem Falle eine Vermögensschädigung erleidet, auch als Betrug strafbar, wenn nach Lage des konkreten Falls die bewußt rechtswidrige Absicht der Betheiligten erweislich ist, sich dadurch einen Vermögensvortheil zu verschaffen (§ 263 St.-G.-B.).

II. Wenn aber auch — was nach Vorstehendem als unzutreffend bezeichnet werden muß — dem Eisenbahnbillet der Rechtscharakter eines Inhaberpapiers beigelegt wird, so würde zwar der Uebertragung einfacher und Retour-Billets, welche noch nicht benutzt sind, an sich rechtlich nichts entgegenstehen.

Vgl. Altsmann in Gruchot's Beiträg. Bd. 30 S. 111, Westrum in der Juristischen Wochenschr. 1886 S. 259, E. v. Stein, Oesterr. Centr.-Bl. 1886 Nr. 55 S. 895, Nr. 56 S. 901.

Dagegen würde es auch bei dieser Annahme rechtlich nicht zulässig sein, einfache oder Retour-Billets, welche bereits theilweise benutzt worden sind, für die Weiterreise bezw. Rückreise an Dritte zu übertragen, weil es durchaus gegen die klar erkennbare Absicht des die Leistung versprechenden Schuldners d. h. der Eisenbahnverwaltung ist, daß die Leistung auf mehrere Personen vertheilt werde, d. h. die von dem Einen begonnene Benutzung von dem Anderen fortgesetzt werde. (Man denke an die Analogie der Pferdebahn-Billets, Theater-, Konzert-Billets, Speise-, Friseur- u. s. w. Marken!)

Vgl. de Jonge, Die Unübertragbarkeit der Retourbillets, Cöln 1887, v. d. Leyen, Preuß. Arch. f. Eisenbahnwes. 1888 S. 299, Altsmann in Gruchot's Beitr. Bd. 30 S. 111 bis 113, E. v. Stein 1886 S. 895, 902 f., 1887 S. 1297. Ebenso übereinstimmend die französische Theorie: Bédarride, chemin de fer I. No. 255, Lamé Fleury, code p. 9 u. 10, Duverdy, contract de transport No. 299, Féraud-Giraud, chemins de fer III. No. 239. — Das Kammerger. Berlin will nur dann die Uebertragbarkeit ausschließen, wenn ein ausdrückliches Verbot derselben in einem gehörig publizirten Reglement oder auf dem Billet enthalten ist (Erk. v. 15. Dezember 1884 Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. S. 21, so auch Endemann, R. d. E. S. 676). — v. Ihering, Jahrb. f. Dogmatik 2c. Bd. 23 S. 327 f. hat, noch weiter gehend, auch in diesem Falle die Uebertragung für zulässig, weil die Eisenbahnen nicht befugt seien, die Uebertragbarkeit des Billets als eines Inhaberpapiers zu untersagen (desgl. Metli, Internat. Eisenbahnvertr. S. 41). Dies ist unrichtig, s. unten S. 375 f.

III. Ist, wie in der Regel, mit der Gewährung von Retourbillets eine Preisermäßigung verbunden, so tritt noch hinzu, daß in der Benutzung eines bereits theilweise zur Reise verwendeten Retourbillets durch einen Dritten ein Betrug, in der Uebertragung an den Dritten eine Beihülfe zum Betruge liegt, — jedenfalls dann, wenn sich der Passagier ꝛc. nach Lage der Sache der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt ist bezw. bewußt sein muß (s. Westrum a. a. O. S. 260, 261, E. v. Stein, Oesterr. Centr.-Bl. 1886 S. 903, 904 — 1887 S. 1298) — weil die Eisenbahnverwaltung dadurch, daß in ihren Fahrbeamten durch die Vorspiegelung einer falschen Thatsache (nämlich, daß der das Billet Vorzeigende der ursprüngliche Billetnehmer und berechtigte Inhaber sei) ein Irrthum erregt wird, Schaden an ihrem Vermögen erleidet, bestehend in der Differenz zwischen dem Preise einfacher Billets, welche der Dritte hätte lösen müssen, und dem Preise des Retourbillets. Es bedarf hiernach an sich gar nicht erst des Verbots der Uebertragung auf dem Retourbillet, um die betreffende Handlung als Betrug zu qualifiziren (A. M. E. v. Stein, Oesterr. Centr.-Bl. 1887 S. 1299). Ist aber der Vermerk „unübertragbar" ausdrücklich dem Retourbillet beigefügt, wie dies nach dem Beschlusse der Gener.-Vers. des Ver. Deutscher Eisenbahnverwalt. zu Wien vom $\frac{31.\ \text{Juli}}{1.\ \text{Aug.}}$ 1883 (s. auch Erl. des preuß. Min. d. öff. Arb. v. 5. Jan. 1884 (II. b. T. 3389) allgemein Seitens der Verbandsbahn geschieht, und dadurch auf die Rechtswidrigkeit der Uebertragung besonders hingewiesen, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die demungeachtet erfolgte Uebertragung bezw. Benutzung des Retourbillets durch einen Dritten den Thatbestand des Betruges darstellt, weil sich alsdann der Zuwiderhandelnde der Rechtswidrigkeit seiner Handlung bewußt sein muß. (Den Ausführungen E. v. Stein's, Oesterr. Centr.-Bl. 1887 S. 1299, wonach es darauf ankommen soll, von welchem Zeitpunkte ab das Verbot gelte, von der Billetlösung oder vom Fahrtantritt, kann nicht beigepflichtet werden. Das Verbot gilt für den ersten Billetnehmer, also von der Lösung des Billets an.)

Dies hat auch das Reichsgericht mit überzeugenden Gründen ausgeführt: „Die Rechtswidrigkeit des vom Angeklagten erstrebten, wenn auch unbedeutenden Vermögensvortheils ist objektiv und subjektiv festgestellt, ohne daß ein Rechtsirrthum ersichtlich wäre; insbesondere schlagen die Ausführungen des in der Revision zitirten Aufsatzes, abgesehen von der Richtigkeit derselben, nicht an, da hier von einem Irrthum über die Unübertragbarkeit der Wochenbillete und der Anwendung des § 59 Strafgesetzbuchs keine Rede sein kann; nach den bestehenden Vorschriften ist das die Berechtigung zur Fahrt gewährende Billet vor Abgang des Zuges zu lösen und auf Verlangen beim Einsteigen vorzuzeigen (vgl. Entsch. Bd. 4 S. 295, Bd. 8 S. 409); in dem Vorzeigen eines von einem Dritten für sich genommenen, unübertragbaren, also für den Angeklagten ungültigen Billets durch letzteren liegt somit die Vorspiegelung der unwahren Thatsache, daß der Vorzeigende das Billet für sich gelöst, daß er der berechtigte Inhaber und auf Grund desselben bezw. der geleisteten Zahlung der Taxe befugt sei, die Fahrt zu machen; nicht allein durch Aeußerungen, sondern auch durch konkludente Handlungen können unwahre Thatsachen vorgespiegelt werden; das Vorweisen des Billets an den kontrolirenden Schaffner

ist die Täuschungshandlung, welche ausreicht, wenn auch kein Wort dabei gesprochen wurde; daß der Angeklagte den Willen nicht gehabt, zu täuschen, verstößt gegen die Feststellung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit der Billetbenutzung; auch die Vermögensbeschädigung der Bahnverwaltung durch die Täuschung ist einwandfrei angenommen; das Wochenbillet berechtigte, eben weil es unübertragbar war, nur den T., welcher dasselbe gelöst, zu den betreffenden Abonnementsfahrten; dieses Rechtsverhältniß berührt den Angeklagten W. nicht; wenn der Angeklagte W. die Strecke K.—P. befahren wollte, hatte er von der Bahnverwaltung zuvor durch Billetlösen die Berechtigung hierzu zu erwirken; er hat nun aber in dem zweiseitigen Beförderungsvertrag seinerseits nicht geleistet, und die Gegenleistung, auf welche er keinen Anspruch hatte, durch Irrthumserregung erwirkt; die Erwirkung dieser Gegenleistung ohne vorherige Zahlung des Fahrgeldes enthält die Beschädigung."

Erkannt vom 1. Straf-Sen. d. Reichsger. unterm 7. Febr. 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 243 (244).

„Die Uebertragung der Retourbillete an dritte Personen — wird in einem anderen Erkenntnisse erörtert — trotz des von den Eisenbahnverwaltungen erlassenen Verbots ist eine unbefugte, eine rechtswidrige Handlung und hat das Ungültigwerden der Billete für die betreffenden Käufer im Gefolge. Nicht möge man einwenden, die Fahrbillete seien zu den Inhaberpapieren zu zählen und deshalb jederzeit übertragbar. Denn unter einem Inhaberpapier ist ein formelles Schuldversprechen zu verstehen, durch welches der Aussteller sich gegen Jeden, der ihm das Papier überbringen werde, zu einer gewissen Leistung verpflichtet. Wesentlich ist darum dem Inhaberpapier der Inhabervermerk oder doch eine derartige Form der Ausstellung, daß daraus der Wille des Ausstellers, jedem Präsentanten zu leisten, ersichtlich wird. Anders aber ist die Qualität eines Papiers zu beurtheilen, wenn der entgegengesetzte Wille des Ausstellers, d. i. der Wille, nur demjenigen zu leisten, mit welchem kontrahirt worden ist, entweder aus dem Papier selbst oder aus einer ausdrücklichen Vertragsbestimmung hervorgeht. Hier trägt das Papier den Charakter eines Legitimationspapiers, nicht den eines Inhaberpapiers an sich, welches nur für denjenigen Gültigkeit besitzt, der den Vertrag geschlossen hat. Bei den Retourbilleten gilt derjenige als Kontrahent, der mit einem solchen die Hinreise begonnen hat. Daß solche nicht auf Namen ausgestellt werden, hat offenbar in den Verkehrsverhältnissen seinen Grund und ist dies nirgends bei derartigen Legitimationsscheinen üblich. Es kann nun weiter nicht bestritten werden, daß die Eisenbahnverwaltungen zum Erlasse des mehrgedachten Verbots der Uebertragbarkeit der Retourbillets gesetzlich befugt waren. Denn in den Eingangsworten des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874, welches ein solches Verbot nicht enthielt, heißt es: „Spezialbestimmungen einzelner Eisenbahnverwaltungen haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht in Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder ꝛc." Das in Rede stehende Verbot bildet eine solche Spezialbestimmung, es hat Aufnahme in die Tarife gefunden, es steht mit keiner Reglementsbestimmung im Widerspruch und dient offenbar nur zur Ergänzung der in § 10 II. des Reglements enthaltenen Bestimmungen, welche von der Gültigkeit

der Fahrbillete handeln. Ist hiermit der Nachweis geführt, daß das Verbot auf gesetzlicher Grundlage beruht, daß also die Zuwiderhandlung eine Gesetz- und Rechtswidrigkeit begründet, so folgt daraus zunächst, wie oben gesagt, daß der Käufer eines solchen Retourbillets ein ungültiges Billet erwirkt, und, indem er, dieser Thatsache sich bewußt, mit dem Billet die Reise beginnt, einen Betrug zum Nachtheil des Eisenbahnfiskus begeht. Die Täuschung, welche das Gesetz erfordert, besteht darin, daß derselbe, obschon sich bewußt, daß das Billet nur für denjenigen, der damit die Hinreise begonnen, zur Rückreise Gültigkeit hat, den Schaffner in den Irrthum versetzt, er sei der legitimirte Inhaber des Billets, er unterdrückt letzterem gegenüber die wahre Thatsache, daß das Billet zur Hinfahrt von einem anderen Reisenden benutzt worden sei. Die Absicht, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, liegt klar zu Tage; der Vermögensvortheil besteht in der Differenz zwischen dem von ihm für das Retourbillet gezahlten niedrigeren Preise und dem Preise eines einfachen Billets, welches er von Rechtswegen hätte lösen müssen; dieser Vortheil ist ein rechtswidriger, weil derselbe durch Benutzung eines ungültigen Billets erworben wird. Der Eisenbahnfiskus endlich wird geschädigt um die Differenz zwischen dem Preise des Retourbillets und dem Gesammtpreise zweier einfacher Billets für Hin- und Rückfahrt. Vollendet ist das Delikt, sobald die Täuschung gelungen und die Rückfahrt begonnen.

Erkannt vom Landger. Düsseldorf unterm 6. November 1886, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 108, u. Ob.-Land.-Ger. München unterm 10. Febr. 1888, eod. Bd 6 S. 364. Ebenso auch das Kammerger. Berlin in d. Erk. vom 15. Dezember 1884, eod. Bd. 3 S. 429, Bd. 4 S. 21, welches jedoch das ausdrückliche Verbot der Unübertragbarkeit in einem vorschriftsmäßig publizirten Reglement oder auf dem Billet fordert und anderenfalls die Uebertragung für rechtlich zulässig und nicht strafbar erachtet.

Zwar ist dagegen geltend gemacht worden, daß die Uebertragung eines vom ursprünglichen Billetnehmer nicht benutzten Retourbillets an eine andere Person nicht nur statthaft sei (Endemann, R. d. E. S. 676), sondern von den Eisenbahnverwaltungen überhaupt nicht verboten werden könne.

v. Jhering, Jahrbücher f. d. Dogmatik des heut. röm. und deutsch. Privatr. Bd. 23 (N. F. Bd. 2) S. 327 f. (Zustimmend Meili, Internat. Eisenbahnverträge S. 41).

Aber diese auf die Rechtsnatur der Eisenbahnbillets als Inhaberpapiere gestützte Annahme ist — ganz abgesehen davon, daß das Billet, wie oben S. 371 f. bereits eingehend erörtert, kein Inhaberpapier ist, sondern eine Quittung (Legitimationszeichen) — schon deshalb unzutreffend, weil es auch dem Wesen des Inhaberpapiers weder nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen noch nach den besonderen Normen der Inhaberpapiere widerspricht, daß der Schuldner an die Begebung derselben die ausdrückliche Bedingung der Unübertragbarkeit knüpft, mithin ihre freie Zirkulation mit Rücksicht auf ihren besonderen Zweck, zur ungetheilten Benutzung des Billetnehmers zu dienen, vertragsmäßig untersagt. Dies ist fast übereinstimmend in der Theorie und Praxis anerkannt.

s. gegen v. Jhering: den Aufsatz von Dr. L. in der Zeitg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1885 Nr. 94 S. 1193—1195, Westrum, Jurist. Wochenschr. 1886 Nr. 29, 30, Altsmann in Gruchot's Beitr. Bd. 30 S 110 f., E. v. Stein im Oesterr. Centr.-Bl. f. Eisenb 2c. 1886 Nr. 55, 56, 1887 Nr. 87, Endemann, R. d. Eisenb. § 132 S. 676, de Jonge, Die Unübertragbarkeit der Retourbillets, Cöln 1887, und hierzu v. d. Leyen im Preuß. Arch. f. Eisenbahnwes. 1888 S. 299; ferner aus d. Praxis: d. oben angef. Erk. d. 1. Straf-Sen.

d. Reichsger. v. 7. Februar 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 243, Landger. Düsseldorf vom 6. November 1886, eod. Bd. 5 S. 108.

Was vorstehend über die Retourbillets bemerkt ist, gilt aus gleichen Gründen auch für Saisonkarten, Abonnementskarten, Schülerbillets, Arbeiterbillets, Rundreisebillets, Freifahrtkarten und -Scheine.

Insbesondere hat das Landgericht München bei der Weiterverwendung eines bereits theilweise benutzten kombinirbaren Rundreisebillets durch einen Dritten den Thatbestand des Betrugs nur deshalb nicht angenommen, weil im konkreten Falle aus den begleitenden Umständen hervorging, daß dem Benutzenden das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt und er der Eisenbahnverwaltung falsche Thatsachen nicht habe vorspiegeln wollen.

Erk d. Landger. I München v. 17. Novbr. 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 90.

Den Gebrauch einer für eine andere Person ausgestellten Eisenbahnfreikarte erachtet der Oesterreich. Oberste Gerichtshof mit Recht für einen Betrug, denn den Transport besorgt die Bahn gegen Entgelt. Es zu entrichten, ist jedermann verpflichtet, der sich, ohne von der Zahlung legitim befreit zu sein, dieses Transportmittels bedient. Wer sich außer dem Falle einer solchen Befreiung bei Benutzung der Bahn der Zahlung des Entgeltes entzieht, schädigt um dessen Betrag das Unternehmen. Die Nichtentrichtung des Entgeltes ist ein der Unternehmung zugehender positiver Schaden und nicht lediglich ein Entgang des Gewinnes. Durch Gewährung einer Freikarte entäußert sich die Bahnverwaltung allerdings des Anspruches auf den Fahrpreis, allein nur zu Gunsten der bestimmten Person und ohne derselben das Recht zur Uebertragung der Begünstigung auf andere Personen einzuräumen. Die Eisenbahnfreikarte ist kein Inhaberpapier. Ob der Begünstigte oder statt dessen ein Dritter von der Freikarte Gebrauch macht, ist also nicht gleichbedeutend. Der letztere handelt widerrechtlich. (§ 1294 a. b. G.-B.)

Erk. d. Oesterr. Oberst. Ger.-H. v. 15. Dezbr. 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 106.

IV. Ueber die Frage, ob und inwieweit in der Benutzung einer verfälschten oder fälschlich angefertigten Billets der Thatbestand der Urkundenfälschung, und in der Fahrt mit der Eisenbahn ohne Billet der Thatbestand des Betruges liegt, ist unten bei § 14 Alin. 3 des Betr.-Regl. Anm. 247 S. 389 erörtert.

§ 9.

§ 9 des Eisenbahn-Betriebsreglements trifft Bestimmung über den Billetverkauf und die Zurücknahme gelöster Billets. (Vgl. §§ 16 f., 19 f. Preuß. Allg. Exped.-Vorschr.)

Der Verkauf der Billets kann nach Alin. 1 Seitens der Eisenbahnen auf einen bestimmten Zeitraum vor Abgang des betreffenden Zuges beschränkt werden. Damit ist die durch § 6 des Betriebsreglements auch für den Personentransport festgesetzte Beförderungspflicht der Eisenbahnen in einer den Erfordernissen des Betriebs entsprechenden Weise beschränkt. Das Ver.-Pers.-Regl. von 1865 bestimmte, daß der Verkauf auf allen Stationen nur innerhalb der letzten halben Stunde vor Abgang des betreffenden Zuges verlangt werden und daß der Reisende 10 Minuten vor Abgang des Zuges ein Billet nicht mehr begehren kann. Dagegen unterscheiden die geltenden Eisenbahn-Betriebsreglements

zwischen Stationen von geringer und größerer Frequenz. Bei ersteren kann der Verkauf nur innerhalb der letzten halben, bei letzteren innerhalb einer ganzen Stunde bis 5 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges verlangt werden. Die Billetexpeditionen müssen daher auch während dieser Zeit geöffnet sein (s. § 14 Alin. 1 Betr.-Regl.). Die durch Verschulden des Billetkassirers überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig vor Abgang eines Zuges erfolgte Eröffnung der Billetkasse verpflichtet die Eisenbahn zum Schadensersatze an jene Personen, welche mitfahren wollten, wofern dieselben ohne Billet zur Fahrt nicht zugelassen wurden.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger.-H. unterm 3. August 1876 Z. 7148, Röll Nr. 190.

Solange die Möglichkeit der Beförderung vorliegt, sind auch noch später als 5 Minuten vor Abgang des Zuges Billets zu verabfolgen (§ 18 Alin. 2 Preuß. Allg. Exped.-Vorschr.). Die Reisenden sind berechtigt, nicht koupirte Billets bis zum Schalterschluß gegen Rückzahlung des Preises oder Verabfolgung eines anderen Billets unter Ausgleichung des Preisunterschieds zurückzugeben (§ 22 l. c.).

Besteht jedoch zwischen dem Abgange zweier in derselben Richtung abgehender Züge ein kürzerer Zwischenraum als 1 resp. ½ Stunde, so kann für den letzten ein Billet nicht eher gefordert werden, bis nicht der erste expedirt ist. Doch muß freilich der Zwischenraum so bemessen sein, daß die Billetlösung überhaupt möglich ist. Die nicht rechtzeitige Eröffnung der Billetkasse zum Zwecke des Billetverkaufs macht die Eisenbahn denjenigen ersatzpflichtig, welche dadurch an der Mitfahrt verhindert worden sind und Schaden erlitten haben (s. § 14 Alin. 1 Anm. 247).

Zu den „Stationen" gehören auch die Haltestellen. Ungenau ist die Unterscheidung: Stationen von „geringer" und „größerer" Frequenz (Epstein S. 6). Im Streitfalle wird die Aufsichtsbehörde hierüber Bestimmung zu treffen haben. (Die Stationen mit größerem Verkehre werden besonders bestimmt: § 18 Preuß. Allg. Exped.-Vorschr.) Die in Alin. 1 bezeichnete Verkaufsfrist bildet die Minimalgrenze, unter welche nicht herabgegangen werden darf. Wohl aber ist es, wie das Wort „kann" ergiebt, dem Ermessen einer jeden Eisenbahn vorbehalten, die Verkaufsfristen über diese Frist hinaus zu verlängern, da dies für das Publikum günstiger ist.

Für die Preuß. Staatsbahnen gelten noch folgende Bestimmungen: Der diensthabende Stationsbeamte hat die genaue Befolgung der Bestimmungen über das Offenhalten der Billet- und Gepäckexpeditionen zu überwachen. (Dienstanweisung für die im Preuß. Staats-Eisenbahndienst beschäftigten Stationsbeamten von 1886 § 26 II. a. T. 1540.)

Zusatzbestimmung der Preuß. Staatsbahnen vom 1. Mai 1889 bezw. 1890 zu § 9: Wenn auf der Abgangsstation direkte Fahrkarten bis zur Endstation der Reise nicht verabfolgt werden können, so können im Staatsbahnverkehr die für die Weiterreise erforderlichen Fahrkarten und Gepäckscheine auf der Abgangsstation bei derjenigen Station, auf welcher die neue Abfertigung erfolgen muß, gegen eine Gebühr von 50 Pfg. telegraphisch vorausbestellt werden. Wird eine neue Abfertigung mehrmals erforderlich, so können die Depeschen gegen Zahlung von je 50 Pfg. sämmtlich schon am Abgangsorte aufgegeben werden.

Alinea 2 enthält lediglich eine den Zahlungsmodus betreffende Ordnungsvorschrift (vgl. § 6 Alin. 2 Betriebsreglement).

Alinea 3 bestimmt im ersten Satze, daß die Fahrbillets auf die entsprechende Wagenklasse Anspruch geben (oder besser: die Legitimation gewähren), soweit in dieser Plätze vorhanden sind resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Der Passagier hat weder auf eine höhere, noch auf eine niedrigere Klasse Anspruch (vgl. § 11 Alin. 1 und 2). Es ist damit einem der aus dem Transportvertrage folgenden Rechte der Passagiere Ausdruck gegeben. Es gehört dazu nicht nur der Anspruch auf sichere Fahrt, sondern auch auf die Gewähr sicheren Aufenthalts in den Bahnhofs- und Warte-Räumen, sowie sicheren Einsteigens am Abfahrts- und sicheren Aussteigens am Ankunftsorte,

Vgl. Erk. des D. Reichsger. vom 22. April 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 14, und vom 27. Januar 1887, eod. Bd. 5 S. 237 f., Erk. des App.-Ger. zu Köln vom 17. Dezember 1869, Rhein. Arch. Bd. 62 S. 200, d. Ob.-Land.-Ger. Dresden, vom 21. Februar 1883, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 12, Kühlwetter S. 10, Schott S. 527, Endemann, R. d. E. S. 676, 678.

und auf Beförderung von Freigepäck (vgl. §§ 24 und 26 Alin. 1 Betriebsreglement Anm. 257 und 259). Der Anspruch auf Freigepäck ist ein Accessorium des Anspruchs auf Beförderung der Person (Endemann, R. d. E. S. 681) und daher von letzterem nicht trennbar. Der Zuwiderhandelnde macht sich nicht nur civilrechtlich, sondern auch — im Falle des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit — strafrechtlich verantwortlich.

Vgl. de Jonge im Eisenb.-Arch. 1888 S. 486 f. A. M. v. Fleischer i. d. Gerichtshalle Oktober 1887 u. v. Bar, Gerichtssaal 1888.

Der Anspruch auf Benutzung der dem Billet (bezw. dem gezahlten Fahrpreise) entsprechenden Wagenklasse ist kein unbedingter, vielmehr von dem Vorhandensein entsprechender Plätze abhängiger. Damit aber der Passagier durch diese aus Betriebsrücksichten nothwendige Beschränkung nicht geschädigt werde, ist ihm für den Fall des Mangels entsprechender Plätze durch Satz 2 des Alinea die Wahl gelassen, entweder das Billet gegen ein solches der niedrigeren Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind, und gegen Erstattung der Differenz umzuwechseln oder die Fahrt unter Rückempfang des bezahlten Fahrgeldes zu unterlassen. (Endemann, R. d. E. S. 674.) Es folgt daraus, daß ein unbedingtes Recht zur Mitfahrt durch die Lösung eines Fahrbillets überhaupt nicht erworben wird. Denn, falls auch in der niedrigeren Klasse Plätze nicht mehr vorhanden sind, bleibt dem Passagier nur noch das Recht, die Fahrt unter Rückforderung des Fahrgeldes zu unterlassen. Die Unterbringung einzelner Reisenden in Coupés höherer Klasse, als der auf dem Fahrbillet verzeichneten, darf der Zugführer nur ausnahmsweise gestatten, wenn die vorhandenen Plätze der letzterwähnten Klasse schon sämmtlich besetzt sind oder wenn dem Bedürfniß an Plätzen für Damen und Nichtraucher auf andere Weise nicht genügt werden kann. Können die Reisenden in der ihrem Fahrbillet entsprechenden Wagenklasse nicht untergebracht werden, so hat der Schaffner dies dem Zugführer zu melden. (Dienstanweisung für die im Preuß. Staatseisenbahndienst beschäftigten Zugführer § 9 und für Schaffner § 12 Ziffer 7.)

Nach Alinea 4 haben hierbei überdies die mit durchgehenden (d. h. von

einer der Wagenwechselstation vorangehenden Station gelösten und nach einer über dieselbe hinausliegenden gültigen) Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu hinzutretenden. Alinea 5 und 6 treffen Bestimmung über die Bestellung ganzer Coupés und geben zu rechtlichen Bemerkungen keinen besonderen Anlaß. Doch sei erwähnt, daß mit Rücksicht von Beschwerden darüber, daß bestellte Coupés vielfach nicht als solche kenntlich gemacht werden, das Reichs-Eisenbahnamt die Erwartung ausgesprochen hat, daß diese — wenig kostspielige — Einrichtung, wo solche nicht besteht, getroffen werde. Zugleich ist die übereinstimmende Bezeichnung: „bestellt" empfohlen worden. (Verf. des R.-E.-A. vom 28. September 1876 Nr. 8419.) Den Königlichen Eisenbahndirektionen ist ferner empfohlen worden, die Reservirung von Coupés I. und II. Klasse bei Entnahme von 4 bezw. 6 Billets auf hierzu geeigneten größeren Abgangsstationen im Wege der Instruktion zuzulassen, um solchen Reisenden, welche in Gemeinschaft mit einander zu reisen beabsichtigen (namentlich Familien) die Möglichkeit zu bieten, sich wenigstens auf der Abgangsstation ein Coupé zu sichern. Den Bestellern ist jedoch ein Recht zur ausschließlichen Benutzung der Coupés für die Dauer der ganzen Reise nicht einzuräumen. (Erl. vom 25. Juli 1884 II. b. T. 3957 und vom 23. Februar 1885 II. b. T. 928. Vgl. noch § 25 Preuß. Allg. Exped.-Vorschr.)

Ueber die Gestellung der Wagen für Militärmannschaften s. §§ 32 ff. der D. Kriegstransportord. vom 26. Januar 1887 (E. V. Bl. S. 46 f.).

243) **§ 10 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 10 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements spricht in den Alin. 1—3 von dem Inhalte und der Gültigkeit der Fahrbillets, in den Alin. 4—6 (richtiger zum § 8 gehörig) von der Fahrpreisermäßigung für Kinder.

Nach Alinea 1 soll das Fahrbillet bezeichnen:

1. die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden (besser: bezahlt worden),
2. das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will — sofern dies nicht Valutaschwankungen unterliegt —,
3. die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt — und zwar durch Abstemplung darauf ausgedrückt, so daß der Passagier die Richtigkeit zu prüfen im Stande ist. (Vgl. auch §§ 16 f., § 20 Preuß. Allg. Exped.-Vorschr.)

Ferner über die Bezeichnung der Schnellzüge: Erl. des Preuß. Minist. der öffentl. Arb. v. 21. August 1889, E.-V.-Bl. S. 259, und Erl. d. Oesterr. H.-M. v. 20. Septbr. 1889, Oesterr. E.-V.-Bl. Nr. 111 S. 1701.

Dieser Inhalt ist obligatorisch. Der Reisende kann denselben im Rechts- und Aufsichtswege verlangen. Weitere Zusätze sind nur insofern zulässig, als sie dem Publikum günstiger sind. Zu Annoncen darf das Billet nicht benutzt werden. (Oesterr. Gen.-Insp. 12. Juli 1879. Z. 6172. E.-V. Nr. 79.) Ob und inwieweit ein bei der Lösung und Verabfolgung von Billets Seitens der Eisenbahn oder des Reisenden vorgefallener Irrthum dem einen oder anderen Theile zum Nachtheile gereicht, entscheidet sich Mangels besonderer Vorschriften nach Landesrecht. Die Verwendung von Blanquettbillets für die direkte

Abfertigung von Personen in weniger frequenten Relationen ist durch die Preuß. Min.-Erl. vom 4. September 1876 II. 14 533 und vom 15. Mai 1877 II. 9532 allgemein angeordnet. Ueber die Vorausbestellung von Billets beim Mangel direkter Abfertigung s. § 9 Zusatzbestimmung. Freifahrtscheine verlieren mit dem Ablauf des als Endtermin bezeichneten Tages ihre Gültigkeit vollständig; die Reise bezw. die Rückreise muß daher an diesem Tage beendet sein. (Preuß. Min.-Erl: vom 18. Oktober 1889. E.-V.-Bl. S. 277.) Im Lokalverkehr der Berliner Stadt- und Ringbahn wird die Zeit (der Tag) der Benutzung nicht schon bei dem Verkauf, sondern erst am Perron bei dem Coupiren der Billets auf denselben vermerkt. (Erl. vom 14. September 1881 II. b. T. 5652.) Retourbillets sind nur für solche Relationen aufzulegen, bezüglich deren ein allgemeines Verkehrsbedürfniß hierfür anzuerkennen ist. (Erl. vom 15. Juni 1385 II. b. T. 3389.) Ueber die Preise der Retourbillets s. den vorbezeichneten Erl. und den Erl. vom 6. August 1885 II. b. T. 4848. Vgl. Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatsbahnen vom 1. Mai 1889 bezw. 1890: über die Benutzung von Rückfahrkarten (Retourbillets) und Rundreisehesten (Rundreisebillets).

Alinea 2 gewährt dem Reisenden das Recht, unter den dort bestimmten Modalitäten während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen und spätestens am nächstfolgenden Tage weiter zu reisen. Das Recht findet auf alle Arten von Billets (einfache, Retour-, Rundreisebillets 2c.) Anwendung, da Alin. 2 irgend welche Beschränkung nicht enthält, vielmehr ganz allgemein vom „Reisenden" spricht. Die gegentheilige Auffassung (s. Kommiss.-Ber. zu Nr. 11 der Tag.-Ord. der Gener.-Vers. zu Budapest vom 28.—30. September und 1. Oktober 1874 und Kühlwetter S. 13 Anm. 3) steht mit Alin. 2 der Einleitung zum Betr.-Regl. (s. oben S. 211 f.) im Widerspruch.

S. Oesterr. H. M. Entsch. E.-B. 1875 Nr. 62 — Gen.-Insp. 11. November 1872 E.-B. 1872 Nr. 99 — H. M. 27. Okt. 1874 Z. 34564 — Gen.-Insp. 1. Novbr. 1874 Z. 9285 E.-B. 1874 Nr. 124. — Ueber Unterbrechung der Fahrt auf Haltestellen: H. M. vom 28. Dezbr. 1886, Centr.-Bl. 1887 S. 119.

Aus den Worten „auf einer Zwischenstation" ergiebt sich, daß die Eisenbahnen die wiederholte Unterbrechung nicht zu gestatten brauchen. Der Reisende geht dieses Rechtes verlustig, wenn er die Vorschrift, sofort das Billet dem Stationsvorsteher vorzulegen und dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen zu lassen, nicht beobachtet, — es müßte denn sein, daß der Stationsvorsteher bezw. sein Vertreter nicht aufzufinden ist oder ohne Grund den Vermerk verweigert oder sonst ein triftiger Grund für die Zögerung dem Reisenden zur Seite steht. Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatsbahnen vom 1. Mai 1889 bezw. 1890.

Bei Benutzung einer einfachen Fahrkarte ist eine einmalige, bei Benutzung von Rückfahrkarten je eine einmalige Unterbrechung der Fahrt auf der Hin- und Rückreise gestattet. Bei Benutzung von Rundreisehesten oder anderer in Buchform hergestellter Fahrkarten hat der Reisende das Recht, auf den Anfangs- und Endstationen jedes Abschnittes, sowie auf den im Abschnitt besonders namhaft gemachten Aufenthaltsstationen die Fahrt zu unterbrechen, ohne daß es eines Vermerks Seitens des Stations-Vorstandes bedarf. Außerdem steht es dem Reisenden frei, sich auf allen übrigen, in dem Abschnitt nicht genannten

Stationen aufzuhalten; in letzterem Falle ist jedoch das Rundreiseheft sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stations-Vorstand zur Vormerkung vorzuweisen. Auf Rückfahrkarten und auf Rundreisehefte kann die Reise innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fahrkarte auf beliebige Zeit unterbrochen und braucht nicht schon am nächstfolgenden Tage fortgesetzt zu werden. Nach Ablauf des letzten Tages der Gültigkeitsdauer ist die Unterbrechung der Fahrt nicht mehr gestattet; ebensowenig innerhalb der Gültigkeitsdauer bei einer Aenderung des ursprünglichen Reiseweges.

Nach ordnungsmäßig bescheinigter Fahrtunterbrechung kann die Weiterreise innerhalb der vorstehend gegebenen Fristen auch von einer anderen, der Zielstation näher gelegenen Station desselben Bahnweges aus fortgesetzt werden.

Die Befugniß zur Unterbrechung der Fahrt (§ 10 Abs. 2) ist für den Lokalverkehr der Berliner Stadt- und Ringbahn ausgeschlossen. (Erl. an d. K. E.-D. Berlin vom 25. November 1881 II b T 7369.)

Alinea 3 verwahrt die Eisenbahn gegen die Annahme, daß die durch Alin. 2 zugelassene Unterbrechung eine Verlängerung der für Retour- und Rundreisebillets festgesetzten Frist herbeiführe. Die Annahme Kühlwetter's (S. 18), es sei hier hinzuzudenken: „sofern Fahrunterbrechungen bei Retour- oder Rundreisebillets überhaupt zulässig sind", erscheint nach dem zu Alin. 2 Bemerkten nicht zutreffend.

Alinea 4 schreibt zwar obligatorisch vor, daß Kinder unter 10 Jahren zu ermäßigten Fahrpreisen zu befördern sind, überläßt aber die Höhe der Ermäßigung dem Ermessen der Eisenbahnen (soweit diese nicht landesgesetzlich ꝛc. an die Aufsichtsbehörden gebunden sind).

Für das Alter der Kinder soll nach Alin. 5 im Zweifel der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten entscheidend sein, wodurch jedoch (arg. „im Zweifel") eine weitere nachträgliche Beweisführung im Wege der Reklamation nicht ausgeschlossen sein dürfte. Die bewußt unrichtige Angabe des Alters von Kindern zur rechtswidrigen Erlangung ermäßigter Fahrpreise involvirt den Thatbestand des Betrugs.

Alinea 6 schließt obligatorisch die Zahlung für Kinder aus, welche noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätze mitfinden. Beide Erfordernisse müssen kopulativ erfüllt sein.

Vgl. das Preuß. Minist.-Reskr. vom 6. Mai 1879, E.-V.-Bl. 1879 S. 90. Die Beschränkung dieser Vergünstigung auf eine bestimmte Anzahl der Kinder enthält eine unzulässige Beschränkung der Bestimmung im letzten Absatz des § 10 des Betriebsreglements. (Erl. an a. d. K. E.-D. Hannover vom 5. Januar 1880 II./IV. T. 7951/79 zu dem Beschluß des Tarifverbandes vom 2. Oktober 1879 Nr. 170 des Protokolls, sowie Erl. an d. K. E.-D. [rechtsrh.] Köln vom 19. März 1883 II. b. T. 1617.) Im Vereinsverkehr gilt jedoch die Bestimmung, daß, wenn mehrere Kinder unter drei Jahren von einer erwachsenen Person begleitet werden, nur zwei Kinder taxfrei sind (s. das nachbezeichnete Uebereinkommen Art. 4 A. 1. Erl. vom 20. Oktober 1880 II. b. T. 6722). Diese Bestimmung ist hiernach unstatthaft.

Durch Art. 4 des Uebereinkommens zum Ver.-Betr.-Regl. S. 341, 342 sind im Geltungsbereiche des Ver.-Betr.-Regl. bezüglich der Beförderung von Kindern besondere Bestimmungen in Ausführung der Alin. 4—6 des § 10 Betr.-Regl. vereinbart.

Vgl. ferner hierüber: den Erl. des Preuß. Minist. der öffentl. Arb. vom 6. Mai 1879, E.-V.-Bl. S. 90, und vom 23. Oktober 1880, E.-V.-Bl. S. 510.

Für die Preußischen Staatsbahnen gelten in Betreff der Fahrpreisermäßigungen für Kinder folgende Zusatzbestimmungen: a) Kinder unter 4 Jahren werden frei befördert, wenn für dieselben ein besonderer Platz nicht beansprucht wird. b) Ein Kind im Alter von 4—10 Jahren wird in allen Wagenklassen und bei allen Zuggattungen zur Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene befördert. Die Fahrpreise für Kinder-Fahrkarten werden, wenn der Fahrpreis für Erwachsene 10 oder 30 Pfennig beträgt oder auf 5 Pfennig ausläuft, auf volle 5 Pfennig, in allen übrigen Fällen auf volle 10 Pfennig aufgerundet. Beträgt der Fahrpreis für Erwachsene 5 Pfennig, so werden für eine Kinder-Fahrkarte 3 Pfennig erhoben. c) Zwei Kinder im Alter von 4 bis 10 Jahren werden in allen Wagenklassen und Zuggattungen auf eine einfache Fahrkarte der betreffenden Klasse befördert. d) Diese Bestimmungen finden auch auf Rückfahrkarten und Rundreisekarten, sowie auf in Buchform hergestellte Fahrkarten Anwendung. Kinder unter 4 Jahren, welche ihre Stelle auf den Plätzen ihrer Angehörigen finden, sind frei zu befördern, auch wenn die letzteren freie Fahrt genießen. Für Kinder von 4 bis 10 Jahren in Begleitung von Inhabern von Freikarten oder Freifahrtscheinen kommen diejenigen Ermäßigungen zur Anwendung, welche nach dem Tarif Kindern gewährt werden. (Freifahrtordnung vom 18. Oktober 1889 § 7 [E.-V.-Bl. S. 284].)

244) **§ 11 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 11 des Eisenbahn-Betriebsreglements betrifft das Recht zum Umtausch gelöster Billets. Alin. 1 unterscheidet hierbei zwischen Abgangs- und Zwischenstationen.

Auf ersteren ist der Umtausch gegen Billets höherer Klassen unter drei Voraussetzungen gestattet: (s. § 22 Z. 3 Preuß. Allgem. Exped.-Vorschr.)

1. daß derselbe bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges geschieht,
2. daß die Preisdifferenz nachgezahlt wird,
3. daß noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. (Letzteres müßte — streng genommen — stets vorher von der Billetexpedition festgestellt werden.)

Auf letzteren kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur beansprucht werden, wenn der Reisende auf der betr. Station ein Billet (Zuschlagsbillet) zukauft, welches von dieser bis zur Bestimmungsstation des ursprünglich gelösten Billets lautet und dessen Preis unter Hinzurechnung der auf die noch nicht durchfahrene Strecke fallenden Quote des Preises des ursprünglich gelösten Billets den Fahrpreis für die höhere Klasse von der Uebergangs- bis zur Bestimmungsstation mindestens deckt (vgl. Kühlwetter S. 14, 15, Epstein S. 8). Zweifelhaft ist, ob bei Umtausch auf Zwischenstationen auch die Voraussetzungen ad 1 und 3 zutreffen müssen. Diese Frage dürfte mit der Maßgabe zu bejahen sein, daß die Voraussetzung ad 1 der Natur der Sache nach nur, wenn der Aufenthalt des Zuges über 10 Minuten beträgt, erfüllt zu werden braucht.

Zusatzbestimmungen der preuß. Staatsbahnen v. 1. Mai 1889/90: Der Uebergang in eine höhere Wagenklasse oder auf einen Zug mit höheren

Fahrpreisen ist sowohl auf der Abgangsstation, wie auf Unterwegsstationen auch für eine Theilstrecke gegen Lösung einer entsprechenden Zuschlagskarte gestattet. Diese Bestimmungen gelten sowohl für einfache wie für Rückfahr-, Rundreise- und Sommerkarten. Dieselben sind hierbei als Schnellzugkarten anzusehen. Bei dem Uebergange aus einem Personenzuge in die niedrigere Klasse eines Schnellzuges bedarf es einer Zuschlagkarte nicht. Auf Militärfahrkarten finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Alinea 2 läßt den Umtausch gegen ein Billet niedrigerer Klasse nur in dem im § 9 Alin. 3 Betriebsreglement (s. oben S. 380) bezeichneten Falle zu. Ein Billet höherer Klasse legitimirt nicht ohne Weiteres zur Benutzung einer niedrigeren Klasse (vgl. oben S. 380).

Für beide Fälle bestimmen die Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatsbahnen v. 1. Mai 1889/90: Wird vor der Benutzung einer Fahrkarte ein Irrthum bei der Anforderung oder Ausgabe derselben festgestellt, so ist der Umtausch der gelösten, aber noch nicht durchlochten Karte gegen eine andere Fahrkarte bis zum Schalterschluß gestattet. Es macht hierbei (abgesehen von der Preisverschiedenheit) keinen Unterschied, ob die neue Karte für eine andere — auch niedrigere — Wagenklasse oder für eine andere Station verlangt wird.

245) **§ 12 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 12 Eisenbahn-Betriebs-Reglement handelt von der Anweisung der Plätze in den Coupés.

Alinea 1 spricht den Grundsatz aus, daß der Beförderungsvertrag nicht auf die Benutzung eines einzelnen bestimmten Platzes, sondern nur auf die Mitfahrt bezw. einen Platz in der entsprechenden Klasse überhaupt gerichtet werden darf. Demgemäß werden einzelne bestimmte Plätze bezw. die Billets für solche nicht verkauft und können im Voraus nicht belegt werden (vgl. jedoch § 17 Alin. 2 Betriebsreglement). Die Nichtbeobachtung ist von dem Benachtheiligten zivilrechtlich und im Aufsichtswege verfolgbar.

> Im Bedarfsfalle sind auch die Dienstcoupés dem Publikum bereitwillig zu öffnen. (Erl. des Preuß. Min. der öffentl. Arb. vom 21. Dezember 1880, E.-V.-Bl. S. 547, und v. 16. Juni E.-V.-Bl. S. 310.) S. auch den Erl. vom 12. September 1859 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 224).

Alinea 2 überträgt auf das Dienstpersonal das Recht und die Pflicht zur Anweisung der Plätze. Hierbei ist die Direktive ausgesprochen, daß allein reisende Damen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Coupé zusammengesetzt werden sollen, und sodann obligatorisch die Vorschrift, daß in jedem Zuge mindestens je ein Damencoupé für II. und III. Klasse sich befinden muß, — jedoch mit den durch das Amerikanische System gebotenen Modifikationen. Mehr als ein Coupé kann nicht verlangt werden. Die IV. Klasse hat auf ein solches überhaupt keinen Anspruch. In Damencoupés darf nicht geraucht werden (Zusatzbest. der preuß. Eisenb.). Die Schaffner haben streng darauf zu halten, daß die Damencoupés nur von Damen benutzt werden (Dienstanweisung f. d. im preuß. Staatseisenbahndienst beschäftigten Schaffner).

Vgl. d. Erlaß des Preuß. Hand.-Min. vom 16. Mai 1878, E.-B.-Bl. 1879 S. 160, betr. die Zulänglichkeit der Damencoupés, und Erl. d. Preuß. Minist. der öffentl. Arb. vom 1. November 1880, betr. deren Einrichtung in der IV. Klasse durchgehender Züge, E.-B.-Bl. 1880 S. 520. Vgl. noch die Erl. vom 7. Februar 1885 II. b. (a.) 1657 und 7. März 1885 II. a. 3713 IV. 431, betr. die Bezeichnung der Coupés für Frauen, und vom 25. März 1881 II. a. 3483, betr. die Einstellung von Frauencoupés bei der Berliner Stadt- und Ringbahn. Die Oesterr. Grundzüge der Verkehrsvorschriften für Sekundärbahnen bestimmen, daß in Sekundärbahnzügen Damencoupés in der Regel nicht erforderlich sind (Pkt. 139).

246) **§ 13 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 13 macht von dem Prinzipe gleichmäßiger Anwendung der Bestimmungen des Betr.-Regl. auf alle Personen, insbesondere der allgemein ausgesprochenen Beförderungspflicht (§ 6 Al. 1, § 7 Betr.-Regl.) eine Ausnahme in Betreff solcher, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden. (Schott S. 525.) Es wird unterschieden, ob die Wahrnehmung hiervon bereits auf der Anfangsstation (Satz 1 u. 2) oder erst unterwegs (Satz 3) erfolgt.

Im ersteren Falle kann solchen Personen zwar (vgl. § 6) die Fahrt nicht gänzlich verweigert, wohl aber von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß sie ein besonderes Coupé bezahlen. Von den Gründen des Ausschlusses ist nur einer: „ersichtliche Krankheit", besonders hervorgehoben, im Uebrigen aber mit den Worten „oder aus anderen Gründen" den Eisenbahnorganen der weiteste Spielraum gelassen.

Vgl. d. Erlaß des Oesterr. Hand.-Minist. vom 25. April 1879, Oesterr. Centr.-Bl. 1879 S. 413, in Erinnerung gebracht d. d. Erl. v. 22. Juli 1882 a. a. O. Nr. 91 (s. auch d. Erl. vom 26. November 1872 a. a. O. Nr. 102, betr. die Pflicht der Gemeinden, in denen sich Eisenbahnstationen befinden, Eisenbahnreisende, welche an der Cholera erkranken, aufzunehmen.

Wer zur Entscheidung befugt sei, ist nicht ausgesprochen. Im Streitfalle dürfte dieselbe dem höchsten Zug- oder Stationsbeamten obliegen, vorbehaltlich jedoch des Schadensanspruches, wenn sich der maßgebende Grund als unzureichend erweist. Bei Ausschluß wird das etwa bereits bezahlte Fahrgeld und — arg. letzter Satz dieses Paragraphen — die Gepäckfracht zurückgegeben. (Schott S. 528.)

Im letzteren Falle (Wahrnehmung unterwegs) erfolgt der Ausschluß auf der nächsten Station, sofern nicht zwei Bedingungen sich erfüllen, nämlich: 1. ein besonderes Coupé bezahlt wird und 2. bereit gestellt werden kann. Das Fahrgeld und die Gepäckfracht für die nicht durchfahrene Strecke werden im Falle des Ausschlusses ersetzt, im Falle der Weiterfahrt erfolgt entsprechende Zuzahlung.

§ 13 gehört seiner Tendenz nach zum § 23 — Ausschluß trunkener oder renitenter Personen — wenngleich letztere den Anspruch auf Rückzahlung des Fahrgeldes 2c. zur Strafe gänzlich verlieren (Epstein S. 9).

247) **§ 14 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Alinea 1 trifft Bestimmung über die Zeiten, während welcher vor Abgang eines jeden Zuges die Wartesäle, die Billet- und Gepackexpeditionen geöffnet

sein müssen. Auch hier ist in wenig bestimmter Weise zwischen Stationen mit größerer und geringerer Frequenz unterschieden (S. 379). Bei ersteren müssen die Billet- und Gepäckexpeditionen spätestens eine Stunde, bei letzteren spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges geöffnet werden, weil in dieser Zeit der Billetverkauf verlangt werden darf (§ 9 Alinea 1 s. Anm. 242 S. 379). Nachtheile aus der Nichtbeobachtung dieser Vorschrift sind im Rechts- und Aufsichtswege verfolgbar. Aus dem Vertragsverhältnisse entspringt für die Eisenbahn auch die Pflicht, die dem Billetabnehmer angewiesenen Räume in einem den Aufenthalt bezw. das Durchgehen ohne Gefahr gestattenden Zustande zu erhalten und für etwaigen Schaden aus der Verletzung dieser Pflicht aufzukommen.

Erkannt vom 2. Civ.-Sen. des Deutsch. Reichsger. unterm 22. April 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 14, und vom 27. Januar 1887, eod. Bd. 5 S. 237 f., sowie vom Ob.-Land. Ger. Dresden unterm 23. Februar 1883, eod. Bd. 3 S. 12.

Der Stationsvorsteher hat die genaue Befolgung der Bestimmungen über das Offenhalten der Wartesäle, Billet- und Gepäckexpeditionen zu überwachen und für Ordnung und Reinhaltung sämmtlicher Bahnhofsräume 2c. Sorge zu tragen (Preuß. Dienstanweis. f. Stat.-Beamte §§. 26, 27). Ueber Reinhaltung und Lüftung der zum Aufenthalte des Publikums bestimmten Räume, Desinfektion der Bedürfnißanstalten, Beschaffung ausreichenden und gesunden Trinkwassers (s. Erl. v. 2. Juli 1884, E.-V.-Bl. S. 319, 17. August 1887, eod. S. 352, 26. Juni 1889, eod. S. 215, Waschseinrichtungen auf den Stationen Erl. v. 17. Okt. 1885 II. b. T. 4844). Inhabern direkter Billets, welche mit dem letzten Abendzuge auf einer Zwischenstation ankommen und nach Lage des Fahrplans ihre Reise erst mit dem nächsten Frühzuge fortsetzen können, kann der Aufenthalt in einem der Wartesäle nicht versagt werden. Einer mißbräuchlichen Benutzung der Wartesäle von Seiten anderer Personen wird der Stationsvorsteher durch entsprechende Ausübung des ihm zustehenden Aufsichtsrechts vorbeugen können. (Erl. v. 30. Mai 1878 II. T. 1009 und 15. März 1881 II. b. T. 1435.) Vgl. hierzu § 5 Betr.-Regl. (Anm. 204 S. 214) und §§ 54, 55 Bahnpol.-Regl. (Eger, Preuß. Eisenbahnr. II. S. 120—122), wonach — außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume — Niemand die Station ohne Erlaubnißkarte betreten darf, mit Ausnahme der in §§ 54 und 55 des Bahnpoliz.-Regl. bezeichneten Beamten 2c.

Zu den nur zeitweise geöffneten Räumen gehören auch die Perrons (Bahnsteige). Auf dieselben findet daher § 123 St.-G.-B. (Hausfriedensbruch) Anwendung (Reichsger. 29. Januar 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1 S. 375), desgleichen auf den Bahnhof (Reichsger. 1. Mai 1885 eod. Bd. 4 S. 156), die Empfangsgebäude, deren Flure 2c.; insbesondere sind Dienstmänner oder sonstige Gewerbetreibende nicht berechtigt, sich in diesen Räumen aufzustellen (Ob.-Land.-Ger. Rostock 25. Juli 1885, eod. Bd. 4 S. 304—308; in Bayern auch nicht auf den zu diesen Räumen führenden, dem Eisenbahnfiskus gehörigen Straßen und Plätzen (Ob.-Land.-Ger. München 1. Juni 1885, eod. Bd. 5 S. 41; der Wartesaal (Ob.-Land.-Ger. Naumburg 21. Juni 1888, eod. Bd. 7 S. 12).

Alinea 2 verpflichtet den Reisenden, das gelöste Billet sowohl beim Eintritt in den Wartesaal wie in den Wagen vorzuzeigen, jedoch nicht unbedingt, sondern nur auf Verlangen (sc. des hierzu legitimirten Bahnorgans). Die Weigerung begründet die Rückweisung. Diese Vorschrift entbindet den

Reisenden übrigens nicht von der Pflicht, das Billet auch späterhin vorzuzeigen, worauf schon die weitere Vorschrift deutet, daß er dasselbe bis zur Abnahme bei sich behalten muß. Der Reisende ist verpflichtet, die Fahrkarte während der Fahrt aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Schaffner und dem mit der Zugrevision beauftragten Beamten vorzuzeigen (Zusatzbestimmung der Preuß. Staatsbahnen). Die durch Verschulden des Kassirers überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig vor Abgang eines Zuges erfolgte Eröffnung der Personenkasse verpflichtet die Eisenbahn zum Schadensersatze an diejenigen Personen, welche mitfahren wollten, aber ohne Karte nicht zugelassen wurden.

Erkannt vom Oberst. Oesterr. Ger. unterm 3. August 1876, Epstein S. 392, Röll S. 455.

Alinea 3 enthält die Strafbestimmungen für Reisende, welche ohne gültiges Fahrbillet betroffen werden. Es ist unterschieden zwischen

I. solchen, die dies nicht melden (Satz 1) und

II. solchen, die dies sofort beim Einsteigen unaufgefordert melden (Satz 2).

I. Die sich nicht Meldenden haben für die ganze von ihnen zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation (sc. diejenige, auf welcher sie den Zug bestiegen) nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird — was den Reisenden obliegt —, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke als Konventionalstrafe das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu zahlen. Das Fahrgeld ist alsdann nicht noch besonders zu entrichten. Mehr darf nicht gefordert werden. Insbesondere ist eine Abrundung des Preises über das Doppelte hinaus unzulässig (Oesterr. H.-M. Erl. v. 21. Jan. 1873 Z. 2073 C.-Bl. Nr. 18). Vgl. auch § 24 Preuß. Allg. Exped.-Vorschr. Lediglich die Thatsache des Betroffenwerdens ohne Billet begründet die Strafe. Auch der Nachweis, daß das Billet gelöst, aber verloren gegangen sei (z. B. durch Vorlegung des entsprechenden Gepäckscheins), kann somit davon nicht befreien, da es auf dolus oder culpa hier nicht ankommt (A. M. Epstein S. 10, Waruschon-Jarociewicz S. 7, 8). Daher begründet strenggenommen auch das spätere Wiederfinden des z. B. der Revision verlorenen Billets nicht eine Rückforderung des Strafbetrages:

Erk. des Stadt- und App.-Ger. Leipzig, D. E.-Z. 1864 S. 55.

wiewohl derselben aus Billigkeitsrücksichten wohl allseitig stattgegeben werden wird (Kühlwetter S. 17 Anm. 8). Auch Schott S. 528 bezeichnet diese Verpflichtung als eine Strafverpflichtung, welche ohne Rücksicht darauf begründet sei, ob der Passagier niemals ein Billet gelöst oder aber das gelöste verloren oder das verlorene nach der Strafzahlung wiedergefunden habe. Dagegen sieht ein Erlaß des Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 23. Febr. 1883 II. b. T. 1049 darin nicht die Festsetzung einer Geldstrafe, sondern die Normirung erhöhter, im Mindestbetrage auf 6 Mark festgesetzter Fahrgelder für die mit einem gültigen Fahrbillet nicht versehenen Reisenden. (?)

Neben der Kontravention gegen § 14 Alinea 3 des Betr.-Regl. kann noch der Thatbestand des Betrugs, der Urkundenfälschung und der Bestechung vorliegen und strafrechtliche Verfolgung eintreten.

s. hierüber Oppenhof, Komm. z. St.-G.-B. § 263, § 267, §§ 332, 333, Olshausen § 263, § 267, §§ 332, 333, Kühlwetter S. 16 Anm. 2, Waruschou-Jarociewicz S. 7, 8.

a) Betrug (§§ 263, 264 d. R.-St.-G.-B.) liegt vor:

1. bei der Fahrt ohne Billet in der rechtswidrigen Absicht, ohne Entgelt befördert zu werden, s. Oppenhoff z. § 263 St.-G.-B. Nr. 68, Hahn 3. A. S. 357. Durch Nachlösung des Billets wird die bereits mit Beginn der Fahrt eingetretene Vermögensbeschädigung der Eisenbahn nicht aufgehoben (Reichsger. 14. Mai 1889, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 7 S. 124), und zwar gleichviel, ob der betreffende Passagier nur heimlich (ohne Meldung) mitfährt oder auf Befragen eine irrthumerregende oder unrichtige Antwort giebt (Stadtger. Frankfurt a. M. 17. Febr. 1878, E.-V.-Bl. 1878 S. 169, Reichsger. I. Straf-Sen. 20. Juni 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 64. A. M. de Jonge, „Retourbillet und kein Ende" S. 21, v. Bar, Gerichtssaal 1888, Westrum, Magazin f. d. Recht VII.

2. bei bewußt rechtswidriger Benutzung eines nicht für den betr. Passagier bestimmten Billets (unübertragbaren Retourbillets, Rundreise-Abonnements-Billets 2c.) Vergl. oben § 9 Betr.-Regl. Anm. 242 S. 375, ferner Westrum, Jur. Wochenschrift 1886 Nr. 29, 30, E. von Stein, Oesterr. Centr.-Bl. 1886 Nr. 55, 56, — 1887 Nr. 86, Endemann, R. d. E. § 132 S. 676, de Jonge, Unübertragbarkeit der Retourbillets, Cöln 1887 und v. d. Leyen im Eisenb.-Arch. 1888 S. 299, Reichsger. I. Straf-Sen. v. 7. Febr. 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 243, Landger. Düsseldorf 6. Novbr. 1886 eod. Bd. 5 S. 108, Ober-Landger. München 10. Febr. 1888 eod. Bd. 6 S. 364, Kammerger. Berlin 15. Dezbr. 1884 eod. Bd. 3 S. 429, Bd. 4 S. 21, Landger. München 17. Novbr. 1887 eod. Bd. 6 S. 90, Oesterr. Oberst. Ger.-H. vom 15. Dezbr. 1887 eod. Bd. 6 S. 106, A. M. v. Ihering, Jahrb. f. Dogmatik 2c., Bd. 23 S. 327 f., Meili, internat. Eisenbahnvertr. S. 41. Betrug kann durch Benutzung eines ungültigen Billets auch in Einverständniß mit dem Schaffner begangen werden, wenn die Verwaltung durch das Einsteigen in den Waggon und die dadurch bewirkte Unterdrückung der Thatsache, daß Thäter kein gültiges Billet besitzt, getäuscht wird. (Reichsger. II. Straf-Sen. 13. März 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 263.) Und zwar kann hierin vollendeter Betrug, nicht bloßer Betrugsversuch liegen, auch wenn späterhin das revidirende Fahrpersonal sich durch die Vorspiegelungen des Thäters nicht täuschen ließ (Reichsger. I. Straf-Sen. 8. Juli 1889 eod. Bd. 6 S. 215). Ueberhaupt schließt der Thatbestand der Bestechung des Schaffners den Thatbestand des Betrugs gegenüber der Eisenbahnverwaltung durch den ohne Billet die Eisenbahn benutzenden Passagier nicht aus. (Reichsger. I. Straf-Sen. 4. Juli 1889 eod. Bd. 7 S. 214.)

b) Urkundenfälschung (§§ 267, 268 d. R.-St.-G.-B.) liegt vor: bei der Fälschung eines Eisenbahnbillets, soweit sie in rechtswidriger Absicht geschieht und von beweiserheblicher Bedeutung ist. Dahin gehört die Aenderung des Datums behufs Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Billets (Reichsger. I. Straf-Sen. vom 21. März 1883, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 3 S. 48), nicht aber, wenn dies für die Gültigkeitsdauer ohne Bedeutung (Reichsger. IV. Straf-Sen., 19. Sept. 1884 eod. Bd. 3 S. 394). Urkundenfälschung ist auch die fälschliche Aenderung des Fahrpreises (Ober-Land.-Ger. München 12. März 1886 eod. Bd. 5 S. 146, Reichsger. 11. Januar 1886 eod. Bd. 5 S. 352), der Reiseroute (Reichsger. I. Straf-Sen. 28. Juni 1886 eod.

Bd. 5 S. 60). Ist das gefälschte Billet von einer Staatseisenbahnbehörde ausgestellt, so liegt Fälschung einer öffentlichen Urkunde vor (Reichsger. I. Straf-Sen. 21. März 1883 eod. Bd. 3 S. 48). Der Umstand, daß Schriften urkundlichen Inhalts mechanisch vervielfältigt werden, nimmt ihnen den Charakter von Urkunden nicht (Reichsger. IV. Straf-Sen. 11. Dezbr. 1885 eod. Bd. 4 S. 385). Ein Versuch der Urkundenfälschung liegt aber in der bloßen Herstellung eines Probedruckes falscher Billets noch nicht (Reichsger. III. Straf-Sen. 17. Dezbr. 1885 eod. Bd. 4 S. 387).

c) Bestechung (§§ 332, 333 D.-R.-St.-G.-B.). Das Gesetz unterscheidet passive Bestechung (§ 332 l. c. Annahme, Forderung oder Sichversprechenlassen von Geschenken oder anderen Vortheilen für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält) und aktive Bestechung (§ 33 l. c. Anbieten von Geschenken 2c. zu gleichem Zwecke). Unter Amtshandlungen sind alle zu verstehen, welche innerhalb des Kreises der dem Beamten als solchem durch Gesetz und Instruktionen zur Pflicht gemachten Thätigkeit liegen (Reichsger. IV. Straf-Sen. 20. Novbr. 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 441) und nur vermöge des Amts vorgenommen werden können. (Reichsger. III. Straf-Sen. 6. Mai 1887 eod. Bd. 5 S. 348). Hierzu gehören auch Unterlassungen: Reichsger. II. Straf-Sen. 18. Oktbr. 1887 eod. Bd. 6 S. 142 — IV. Straf-Sen. 20. Novbr. 1880 eod. S. 441; auch ist es gleichgültig, ob die Annahme bezw. das Anbieten für eine bereits begangene oder für eine zukünftige Amtshandlung erfolgt. (Reichsger. III. Straf-Sen. 8. Novbr. 1879, Entsch. i. Straff. Bd. 2 S. 129, 5. Novbr. 1883 Bd. 9 S. 166, 14. März 1889, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 7 S. 94.) Der Vortheil 2c. muß ein materieller sein, wenn auch nicht unbedingt ein Vermögensvortheil (Olshausen § 331 N. 3, v. Schwarze N. 6), er muß ferner als Aequivalent für die Amtshandlung erscheinen (Reichsger. I. Straf-Sen. v. 25. Febr. 1889, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 7 S. 83), der Beamte das Geforderte als Geschenk, nicht als eine ihm zustehende Gebühr gefordert haben (Reichsger. IV. Straf-Sen. 13. März 1885 eod. Bd. 4 S. 133.) Auch die Bestechung eines im Auslande fungirenden deutschen Eisenbahnbeamten durch einen Deutschen ist strafbar (Reichsger. 4. Straf-Sen. 14. Jan. 1887 eod. Bd. 5 S. 302).

Im Personenverkehr macht sich vornehmlich die Bestechung des Fahrpersonals geltend behufs Zulassung unentgeltlicher Mitfahrt von Passagieren. (Reichsger. I. Straf-Sen. 17. Dezbr. 1885, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 4 S. 385.) Nach der Annahme des Reichsger. liegt in der Ueberlassung eines bereits benutzten Billets Seitens eines Fahrbeamten an einen Passagier gegen Entgelt behufs Legitimation für die Reise der Thatbestand der passiven Bestechung (§§ 332 St.-G.-B.), in der Mitwirkung anderer Fahrbeamten hierbei der Thatbestand der Mitthäterschaft (§ 47 l. c.), s. Reichsger. II. Straf-Sen. 18. Oktbr. 1887 eod. Bd. 6 S. 69. Auch schließt der Thatbestand der Bestechung des Schaffners den Thatbestand des Betruges der Eisenbahnverwaltung durch den ohne Billet oder ohne gültiges Billet reisenden Passagier nicht aus, es ist vielmehr denkbar, daß derselbe durch Bestechung den Schaffner bestimmen wollte, an der Verübung des Betrugs theilzunehmen. (Reichsger. I. Straf-Sen. 4. Juli 1889 eod. Bd. 7 S. 214.) Bestechung liegt auch in Betreff des Schaffners 2c. einer Privatbahn vor, weil dieser bei der Billetrevision und

Entfernung unbefugt Mitfahrender als Bahnpolizeibeamter behufs Aufrechthaltung der öffentl. Ordnung fungirt (Reichsger. III. Straf-Sen. 24. März 1884 eod. Bd. 3 S. 203).

II. Die sich unaufgefordert Meldenden haben, falls sie anzeigen, daß sie wegen Verspätung kein Billet mehr haben lösen können, wenn sie überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen werden, worauf kein Anspruch zusteht, einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Voraussetzungen sind hier also, daß:

1. die Meldung sofort beim Einsteigen dem Schaffner oder Zugführer gemacht wird,
2. sie unaufgefordert geschieht,
3. die Nichtlösung wegen Verspätung erfolgte,
4. ein um 1 Mark erhöhter Fahrpreis gezahlt wird.

Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so tritt die Bestrafung nach Satz 1 dieses Alinea ein. Doch wird, wenn ein Reisender zwar nicht gleich beim Einsteigen, wohl aber beim ersten Erscheinen des Schaffners am oder im Coupé sofort und unaufgefordert meldet, nicht im Besitz eines Billets zu sein, auch in solchem Falle nur der geringere Zuschlag von 1 Mark erhoben. Dasselbe gilt, wenn ein Reisender mit einem Billet einer niederen Klasse eigenmächtig in einer höheren Klasse Platz genommen hat oder über die betreffende Zielstation hinausfährt, ohne auf der letzteren ein neues Billet für die Weiterreise gelöst zu haben, — in beiden Fällen gleichfalls nur dann, wenn der Reisende gleich beim ersten Erscheinen des Schaffners demselben unaufgefordert eine entsprechende Mittheilung macht. Ist dies nicht geschehen, so wird der Betrag eines Zusatzbillets mit 6 Mark bezw. der defraudirte höhere Fahrgeldbetrag erhoben. (Erl. v. 27. Juli 1882 II. b. T. 4111.) Hat auf einer Anschlußstation wegen Verspätung des benutzten Zuges eine Fahrkarte zur Weiterfahrt nicht rechtzeitig gelöst werden können und wird dies sofort bei dem ersten Erscheinen des Schaffners unaufgefordert dem letzteren gemeldet, so wird der Zuschlag von 1 Mark nicht erhoben. (Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatsbahnen u. Oesterr. H.-M. Erl. v. 21. Jan. 1873 C.-Bl. 1873 Nr. 13), s. noch Oesterr. Grundz. der Verkehrsvorschr. f. Sekundärbahnen Pkt. 182.

Alinea 4 endlich verordnet, daß — in beiden im Alin. 3 bezeichneten Fällen — der Reisende bei Weigerung sofortiger Zahlung (sc. des Fahrgeldes nebst Strafe) ausgesetzt werden kann — selbstredend auf irgend einer Station oder Haltestelle (s. Erl. d. Preuß. H.-M. v. 8. Juni 1874 II. 11364). Die Aussetzung entbindet den Reisenden von der Zahlung des Fahrgeldes bezw. der verwirkten Strafbeträge nicht.

Vgl. noch den Erl. des Oesterr. Hand.-Minist. vom 2. Juni 1881 über Fahrkartenrevision, Oesterr. Centr.-Bl. 1881 S. 985.

248) **§ 15 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 15 schreibt vor, daß das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke zu geben ist. Zwischen beiden Schlägen muß eine Pause bestehen (Epstein S. 10). Nachtheile aus der Nichtbeobachtung der Vorschrift können im Rechts- und im Aufsichtswege verfolgt werden. Andererseits verliert der Reisende, welcher dem Zeichen nicht Folge

leistet und nicht in der Frist bis zum Abfahrtszeichen (s. § 16 Alin. 1) einsteigt, den Anspruch auf die Fahrt (auch mit einem späteren Zuge) und jede Entschädigung (§ 16 Alin. 2) — außer im Falle des § 16 Alin. 3.

Vgl. hierzu § 18 Al. 2 (Anm. 251 S. 395) u. § 19 (Anm. 252 S. 396) Betr.-Regl. und § 61 Bahn-Poliz.-Regl.: „Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten." Pkt. 127, 128 Oesterr. Grundz. d. Verkehrsvorschr. f. Hauptbahnen.

Für die Preuß. Eisenbahnen sind hier noch folgende Bestimmungen hervorzuheben: Der Stationsvorsteher hat die genaue Befolgung der Bestimmungen über das Rufen und Abläuten zum Einsteigen ꝛc. zu überwachen. (Dienstanweisung für die im Staats-Eisenbahndienst beschäftigten Stationsbeamten von 1886 § 26 II. a. P. 1540.) Im Stadtverkehr der Berliner Stadtbahn wird nicht zum Einsteigen geläutet. (Erl. vom 7. Oktober 1881 II. a. 13 190.) Bei dem Abrufen der Reisenden aus den Wartesälen ist ein lärmendes Rufen, welches die Reisenden belästigt, nicht zu dulden. (Erl. vom 12. August 1884 II. b. T. 4795.) Auf allen größeren Kreuzungs- und Abzweigungsstationen sollen die Fahrtrichtung und der Aufstellungsort der verschiedenen Züge durch Tafeln auf den Perrons und an den Zügen in möglichst deutlicher Weise den Reisenden bezeichnet werden. (Erl. vom 20. Februar 1878 Ziffer 2 Litt. B. [E.-V.-Bl. S. 42].) Jeder Personenwagen soll Merkmale enthalten, welche dem Reisenden das Auffinden der Wagenklasse wie der benutzten Wagenabtheilung erleichtern. (Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 [R.-G.-Bl. S. 289 ff.], § 18 (3) [E.-V.-Bl. 1886 S. 11 ff.].) Auf der Abgangsstation sind sämmtliche Coupés, über welche nicht für besondere Zwecke schon anderweitig verfügt ist, zu öffnen. (Erl. vom 21. Dezember 1880 [E.-V.-Bl. S. 547].) Die Wagendecken von Personenwagen, welche längere Zeit nicht benutzt worden und der andauernden Einwirkung der Sonnenhitze ausgesetzt gewesen sind, sind in angemessener Zeit vor der Einstellung in die Züge mit kaltem Wasser zu begießen und die Coupés durch Oeffnen der Thüren und Fenster gehörig zu lüften, um die entstandene heiße und dicke Luft, welche Erkrankungen herbeiführen kann, zu beseitigen. (Erl. vom 25. Juni 1883 [E.-V.-Bl. S. 163] u. 12. Juni 1889 cod., S. 213.) Die Waschvorrichtungen in den Personenwagen sind vor der Einstellung derselben in die Züge zu reinigen, die Wasserreservoirs mit frischem Wasser zu füllen und letzteres auf Zwischenstationen mit längerem Aufenthalte zu erneuern. (Erl. vom 25. Juni 1883 [E.-V.-Bl. S. 163]. Vgl. auch Erl. vom 17. Oktober 1885 II. b. T. 4844, betr. Waschseineinrichtungen auf den Stationen.) Die Bedürfnißanstalten in den Zügen sind sorgfältig reinzuhalten und zu desinfiziren. (Erl. vom 2. Juni 1884, E.-V.-Bl. S. 319. Vgl. auch Erl. vom 21. August 1881 II. b. T. 5245 und 26. Juni 1889, E.-V.-Bl. S. 215. Ueber Klosets in den Zügen: Erl. vom 21. Dezember 1878 II. 25050, 26. Juli 1882 II. a. 10281, 5. Dezember 1885 II a (b) 19515.) Die Coupés sind während der kalten Jahreszeit zu heizen, und, so lange Platz vorhanden, stets — nicht nur während der warmen Jahreszeit — mäßig zu besetzen und nicht zu überfüllen. Auch sind nur vollkommen gereinigte Personenwagen in die Züge einzustellen. (Erl. vom 6. März 1870 II. 2980 — 11. Mai 1971 II. 8347 — 23. September 1875 V. 8482 —

14. Februar 1878 II. 2243 — 21. Dezember 1883 II. 19112. Erl. vom 21. Dezember 1880, E.-V.-Bl. 1880 S. 547, 1884 S. 311. Erl. vom 21. August 1881 II. T. 5245, 11. Juli 1888 E.-V.-Bl. S. 179. Erl. d. österr. H.-M. vom 11. Dezember 1888, Centr.-Bl. S. 2179.) Die Personenwagen müssen mit Vorrichtungen zur Beleuchtung derselben im Innern versehen sein. (Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 § 14 (3) [R.-G.-Bl. S. 289 ff., E.-V.-Bl. 1886 S. 11 ff.].) Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist für die Fahrt in der Dunkelheit und in den Tunneln, zu deren Durchfahrung mehr als zwei Minuten gebraucht werden, angemessen zu erleuchten. (Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 § 33 (2) [R.-G.-Bl. S. 289 ff., E.-V.-Bl. 1886 S. 11 ff.].) Ueber die Ausrüstung der Züge mit Zugleinen s. § 48 des Bahn-Pol.-Regl. und die allgemeinen Vorschriften über die Anbringung und Benutzung der seitlichen Zugleine, sowie über die Benutzung der Nothbremsen seitens der Reisenden vom 25. Oktober 1883 (E.-V.-Bl. S. 213) und vom 13. Januar 1886 (E.-V.-Bl. S. 55).

Vgl. noch betreffs der Behandlung der Eisenbahn-, Personen- und Schlafwagen bei Choleragefahr: Erl. v. 31. März 1887, E.-V.-Bl. S. 207.

249) **§ 16 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Alinea 1 Satz 1 verbietet die Zulassung zur Mitreise, nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben (vgl. § 61 Bahn-Pol.-Regl.). Das Wort „kann" deutet jedoch an, daß die Zulassung auch dann noch in das Ermessen des Bahnpersonals bis zu dem Momente gestellt ist, wo die Wagen in Bewegung gesetzt sind. Mit diesem Momente wird aber das Verbot ein unbedingtes, indem durch Satz 2 jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu alsdann für verboten und strafbar erklärt sind. Die Strafe ergiebt sich aus §§ 61, 62 Bahn-Pol.-Regl. und, wenn zugleich die Gefährdung eines Eisenbahntransports oder die Verletzung 2c. anderer Personen vorliegt, aus den bezüglichen Bestimmungen des Str.-Ges.-B. (§ 316) s. Anm. 248.

Alinea 2 erklärt den Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, des Anspruches sowohl auf Rückerstattung des Fahrgeldes als auch auf jede andere Entschädigung verlustig. Er ist also nicht zur Benutzung eines späteren Zuges berechtigt, muß sein bereits im Zuge befindliches Gepäck event. auf seine Kosten zurückexpediren lassen 2c. Ausgenommen ist der Fall, daß der Reisende durch Verschulden der Bahnverwaltung die Abfahrtszeit versäumt, z. B. weil die Billetkasse überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig geöffnet wurde.

Erk. v. Oesterr. Oberst. Ger.-H. vom 3. August 1876, Röll Nr. 190.

Alinea 3, welches den früheren Reglements fehlte, ist erst durch den Entw. des Deutschen Reichs-Eisenbahnamtes von 1873 zugefügt worden, um die Härte eines oft unverschuldeten Verlustes zu mildern. (Mot.) Alin. 3 gestattet — als Ausnahme zu dem Prinzipe des Alin. 2 — dem Reisenden die Benutzung eines am nämlichen oder folgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge unter zwei Voraussetzungen:

1. daß er sein Billet ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt,
2. dasselbe mit einem Vermerk über die verlängerte Gültigkeit versehen läßt.

Es ist anzunehmen, daß auch ein höher tarifirter Zug bei entsprechender Zuzahlung benutzt werden darf. Die Forderung einer Angabe des Zuges, zu welchem die spätere Benutzung des wegen Versäumung der Abfahrtszeit nicht verwendeten Billets beabsichtigt wird, findet in der Bestimmung des Betriebsreglements keine Begründung. (Erl. vom 10. März 1879 II T 1522.)

Alinea 4 bestimmt, daß diese Vergünstigung des Alin. 3 eine Verlängerung der für Retourbillets, Billets zu Rundreisen und Vergnügungszügen festgesetzten Frist nicht zur Folge hat (vgl. § 10 Alin. 3). War der versäumte Zug also der letzte vor Ablauf der Frist benutzbare, so kann die Vergünstigung aus Alin. 3 auch bei Erfüllung der dort bezeichneten Voraussetzungen nicht beansprucht werden.

250) **§ 17 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 17 Alinea 1 bestimmt die Pflichten, welche dem Bahnpersonal bei Ankunft auf einer Station obliegen: Der Name derselben, die Aufenthaltsdauer sowie der etwaige Wagenwechsel sind auszurufen (obligatorisch: Vers. der R.-E.-A. v. 18. Dezbr. 1874 R.-E.-Bl. 1875 S. 45, vgl. Erl. d. Min. der öffentl. Arb. v. 2. Aug. 1879 E.-V.-Bl. S. 142, 18. Aug. 1881 II./IV. 5173 und 16. Aug. 1889 eod. S. 251). Der Name der Station muß am Stationsgebäude oder an anderer geeigneter Stelle in einer für die Reisenden in die Augen fallenden Weise angebracht werden. (Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 § 20 (R.-G.-Bl. S. 289 ff. E.-V.-Bl. 1886 S. 11 ff.) Auch sind auf frequenteren Stationen und namentlich auf den Schnellzugs- und den Knotenstationen zu beiden Seiten des Empfangsgebäudes und in angemessener Entfernung von demselben Tafeln mit dem Stationsnamen (Erl. v. 25. Januar 1870, II 20520) anzubringen.

Ferner sind bei Stillstehen des Zuges nach der Aussteigeseite die Thüren derjenigen Wagen, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind, zu öffnen, die übrigen nur auf Verlangen. Schäden, welche Passagiere durch Nichtbeobachtung dieser Vorschriften erleiden, können im Rechts- und im Aufsichtswege geltend gemacht werden. Insbesondere erscheint, wenn der Reisende dadurch genöthigt wurde, über die Bestimmungsstation ohne eigenes Verschulden hinauszufahren, der Anspruch auf unentgeltliche Rückbeförderung nach dieser sowie auf Ersatz sonstiger Schäden gerechtfertigt (vgl. Epstein S. 11, Waruschon-Jarociewicz S. 9, 10). Zur Verhütung von Unfällen bei dem Aussteigen aus den Personenwagen außerhalb des Perrons ist darauf zu halten, daß seitens der Schaffner beim Oeffnen der Wagenthüren zu besonderer Vorsicht aufgefordert und nöthigenfalls beim Absteigen in zuvorkommender Weise Hülfe geleistet werde. (Erl. v. 17. Oktober 1881, E.-V.-Bl. S. 313.) Im Uebrigen hat jeder Reisende selbst dafür zu sorgen, daß er auf den Wagenwechsel-Stationen und auf solchen Stationen, in welchen Züge nach verschiedenen Richtungen halten, in den richtigen Zug gelange, sowie daß er am Ziel seiner Reise den Wagen verlasse. (Zusatzbestimmung der preußischen

Staatsbahnen.) Das Auffinden der richtigen Züge ist durch Tafeln zu erleichtern (s. auch Erl. der Oesterr. Gen.-Insp. v. 10. Okt. 1874 Z. 8592. Centr.-Bl. Nr. 117).

Alinea 2 bestimmt, daß, wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen muß. Daraus folgt, daß es dem Reisenden auf Zwischenstationen bei zeitweiligem Verlassen seines Platzes gestattet ist, denselben zu belegen und er hierdurch den Anspruch auf diesen belegten Platz behält, während nach § 12 Alin. 1 Betriebsreglement ein Vorausbelegen auf der Zugangsstation nicht statthaft ist und daher einen Anspruch auf den betr. Platz nicht gewährt (Anm. 245 S. 385).

251) **§ 18 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 18 enthält Verhaltungsvorschriften für die Reisenden im Falle außergewöhnlichen Anhaltens auf freier Bahn.

Nach Alinea 1 ist ihnen ein Aussteigen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Zugführers gestattet,

Vgl. über die dabei zu treffenden Vorsichtsmaßregeln: Erl. des Preuß. Min. d. öff. Arb. vom 17. Oktober 1881, E.-B.-Bl. S. 313 und die Dienstanweisung für die im Preuß. Staatseisenbahndienst beschäftigten Zugführer vom 1. April 1884 § 14 i. f.

sie müssen sich dann sofort vom Bahngeleise entfernen und auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Alinea 2 erklärt denjenigen, der beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht eingestiegen ist, des Anspruches auf die Mitreise verlustig. Indeß ist trotz der apodiktischen Fassung wohl anzunehmen, daß es dem Ermessen der kompetenten Bahnorgane anheimgestellt ist, den Reisenden auch nachträglich noch zur Mitfahrt zuzulassen. Anderenfalls liegt der Bahn jedenfalls die Obhut für das Reise- und Handgepäck des zurückbleibenden Reisenden, für welches im Uebrigen Alin. 2 des § 23 analog zur Anwendung zu bringen sein wird, weiter ob.

252) **§ 19 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 19 enthält in Ausführung der §§ 53 u. 61 des Bahnpolizeireglements eine Anzahl Sicherheitsbestimmungen über das Verhalten der Reisenden während der Fahrt, beim Ein- und Aussteigen, beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe und Verlassen desselben.

Zu dem in Alinea 1 ausgesprochenen Verbot, sich seitwärts aus dem Wagen zu biegen, gegen die Thür anzulehnen oder auf die Sitze zu treten, fügt ein Preuß. Min. Erl. vom 8. Juli 1884 (E.-B.-Bl. S. 327) noch das Verbot des Hinauswerfens von Gegenständen aus Eisenbahnzügen.

Zu Alinea 2 (Schließen der Fenster auf der Windseite) ist verfügt: Die Bestimmung, der zu Folge auf Verlangen auch nur eines Reisenden die Fenster auf der Windseite geschlossen werden müssen, beruht auf der Voraussetzung, daß die Wagen, wie es die Regel bildet, auf beiden Seiten mit Fenstern versehen sind. Da eine entsprechende Bestimmung in Ansehung der nur auf

einer Seite mit Fenstern versehenen Coupés nicht ausdrücklich vorgesehen ist, so muß es den Reisenden überlassen bleiben, sich über das Schließen oder Offenhalten des vorhandenen einen Fensters zu verständigen. (Beschwerdebescheid des Preuß. Min. d. öffentl. Arbeiten vom 14. März 1881 II. b. T. 1303.)

In Betreff der im Alinea 3 enthaltenen Verbotsbestimmungen sind folgende Vorschriften hervorzuheben: Auf der Abgangsstation sind sämmtliche Coupés, über welche nicht für besondere Zwecke schon anderweit verfügt ist, sofort zu öffnen. (Erl. dess. Min. vom 21. Dezember 1880 [E.-V.-Bl. S. 547], Dienstanweisung für die im Preuß. Staats-Eisenbahndienst beschäftigten Schaffner vom 1. April 1884 § 12.) Die Thüren, welche sich an den Langseiten der Personenwagen befinden, müssen mit mindestens doppelter, nur von der Außenseite zu schließender Verschlußvorrichtung versehen sein, von denen eine aus einem Vorreiber besteht. Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist. Im Innern der Personenwagen müssen an den Thüröffnungen Schutzvorrichtungen gegen das Einklemmen der Finger angebracht sein. (Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 § 14 [R.-G.-Bl. S. 289 ff.].) Das eigenmächtige Oeffnen der Waggonthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten. (Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 30. November 1885 § 61 [R.-G.-Bl. S. 289 ff., E.-V.-Bl. 1886 S. 11 ff.] — Strafbestimmungen §§ 62—64 a. a. O.) Auf der Berliner Stadt- und Ringbahn ist dem Publikum das Oeffnen der Wagenthüren nach dem Stillstehen des Zuges gestattet. (Erl. vom 7. Oktober 1881 II a 13 190.)

Aus der Vorschrift des Alinea 4, wonach Niemand den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen darf, folgert das Reichsgericht zutreffend, daß die Pflicht aus dem Transportvertrage auch die Verbindlichkeit umfaßt, dem Reisenden einen zweckentsprechenden Ausgang zu gewähren, und daß daher, wenn der Reisende durch einen mangelhaften Ausgang (Weg 2c.) Schaden erleidet, die Eisenbahn schadensersatzpflichtig ist.

Erkannt vom 2. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 27. Januar 1887, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 5 S. 237 f. (Vgl. 22. April 1881 eod. Bd. 2 S. 14.)

Aus den Gründen: „Mit dem Transportvertrage übernimmt der Eisenbahnunternehmer die Verbindlichkeit, Personen von einem Orte zum anderen dem Fahrbillet gemäß zu befördern, und diese Verbindlichkeit kann nicht schon im Augenblicke der Ankunft des Bahnzuges auf dem Bahnhofe des Bestimmungsortes als erfüllt gelten, sie umfaßt vielmehr auch die Verpflichtung, dem Reisenden einen zweckentsprechenden Ausgang aus dem der Eisenbahngesellschaft gehörigen Bahnhofe zu gewähren. Wenn das Eisenbahn-Betriebsreglement in § 19 vorschreibt, daß Niemand den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen darf, so erfolgt daraus auf der anderen Seite, daß der Eisenbahnunternehmer die Richtungen anzuweisen hat, in welchen die beförderten Personen den Bahnhof verlassen dürfen, und daß diese Anweisung in einer die Sicherheit der Reisenden berücksichtigenden Weise erfolgen muß. (Vergl. auch § 5 des Betriebsreglements und der §§ 53, 55 des Bahnpolizei-Reglements vom 4. Januar 1875, Centralblatt S. 57.)"

Vgl. hierzu die Entsch. des Reichsger. vom 22. April 1881, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 14, und des Ob.-Land.-Ger. Dresden vom 23. Februar 1883 eod. Bd. 3 S. 12 (s. oben Anm. 242 S. 380 und Anm. 247 S. 387).

An die Nichtbeachtung dieser Vorschriften knüpft zwar § 19 kein besonderes Präjudiz, es kann aber bei etwaiger Renitenz der Ausschluß von der Fahrt gemäß § 23 Betr.-Regl. und überdies als Verstoß gegen § 53 Bahn-Pol.-Regl. die Strafe des § 62 ibid. eintreten. Auch kann eine derartige Kontravention den Einwand des eigenen Verschuldens im Sinne des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 begründen (s. Eger, Kom. zum Reichshaftpflichtgesetz 3. Aufl. S. 139 f.).

253) **§ 20 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 20 behandelt die Ersatzpflicht der Reisenden für Beschädigungen der Wagen. Vgl. hierzu § 60 Deutsch. Bahn-Pol.-Regl.: („Alle Beschädigungen der Bahn 2c. sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör sind verboten") und § 98 Al. 2 Oesterr.-Ung. Eisenb.-Betr.-Ord. („Den Reisenden ist jede Beschädigung der betriebsmittel untersagt.") Zunächst ist für Zertrümmern der Fenster eine Entschädigungstaxe aufzustellen (s. f. d. preuß. Eisenb. Zusatz-Best. z. § 20 v. 1. Mai 1889) und der darnach entfallende Betrag durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen, welcher Vorlegung der Taxe verlangen darf, sofort einzuziehen. Für die Preuß. Staatseisenbahnen ist bestimmt: Fällt die Beschädigung eines Wagens oder des Wageninventars einem Reisenden zur Last, so ist, wenn die Wiederherstellungskosten ein für allemal festgesetzt sind, deren Betrag ohne Weiteres von demselben einzuziehen; anderenfalls, sowie auch für den Fall, daß er die sofortige Zahlung verweigert, ist der Reisende dem Stationsvorsteher zuzuführen. (Dienstanweisung für die im Preuß. Staats-Eisenbahndienst beschäftigten Zugführer vom 1. April 1884 §§ 5 und 7.) Es ist nicht vorgeschrieben, daß die Taxe von der Aufsichtsbehörde genehmigt sein muß (s. Epstein S. 12). Der Passagier ist der Taxe unterworfen, weil im Betr.-Regl. auf dieselbe Bezug genommen und er jederzeit in der Lage ist, sich vorher mit ihrem Inhalte bekannt zu machen. Das Dienstpersonal (Schaffner, Zugführer 2c.) hat zwar zunächst den Schuldigen sowie den bezüglichen Taxbetrag selbstständig festzustellen und letzteren sofort einzuziehen. Es bleibt aber dem Herangezogenen über die Feststellung der Schuldfrage und des Ersatzbetrages durch das Bahnpersonal die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde und event. der Rechtsweg. (Schott S. 528.)

Für andere Beschädigungen der Wagen, von denen nur beispielsweise einzelne: das Beschmutzen im Innern, Zerreißen der Gardinen angeführt sind, ist die Eisenbahnverwaltung gleichfalls durch § 20 für befugt erklärt, eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen. Diese Bestimmung ist jedoch in ihrer allgemeinen Fassung zur praktischen Anwendung wenig geeignet. Zunächst ist unklar, wer zur Feststellung und Einziehung der Schadensforderung legitimirt ist. Es scheint, da hier im Gegensatze zum Vorangehenden von der Eisenbahnverwaltung, nicht von Dienstpersonal die Rede ist, eine höhere Instanz gemeint zu sein. Diese ist aber in der Regel nicht zur Stelle, um die sofortige Feststellung und Einziehung

bewirken zu können. Sodann ist die Ausübung der Befugniß, wenn es an einer vorher publizirten Entschädigungstaxe fehlt, was bei der Verschiedenheit der Beschädigungen in der Regel der Fall sein wird, insofern nicht wohl durchführbar, als der Eisenbahnverwaltung darnach das Recht einseitiger Feststellung der Höhe des Schadens und des Schuldigen sowie sofortiger Einziehung des Betrages zustehen müßte, die Ausbedingung eines so weitgehenden Rechtes aber mit allgemeinen Rechtsregeln nicht vereinbar erscheint (§ 71. I. 5. Pr. Allg. L.-R.). Es ist daher anzunehmen, daß der Eisenbahn nur ein gewisses Pfändungs- bezw. Retentionsrecht, die Befugniß vorläufiger Feststellung und Einziehung des Schadens und vorbehaltlich definitiver Feststellung im Rechtswege zustehen soll.

254) **§ 21 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 21 regelt die Verpflichtungen der Bahn bei Verspätung der Züge, Unterbrechung der Fahrt durch Elementarereignisse und andere Hindernisse und Betriebsstörungen.

Alinea 1 stellt das Prinzip auf, daß verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge (und zwar ausnahmslos aller Züge) keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung begründen — abgesehen von der in Alin. 3 und 4 des § 21 bezeichneten Ausnahme. Diese durch das Reglement vereinbarte Befreiung von der Haft für Verspätung ist zwar statthaft, auch im Gebiete des Preuß. Rechts, da sich § 25 des Ges. v. 3. Novbr. 1838 bezw. d. Ges. v. 3. Mai 1869 nur auf damnum corpore corpori datum, nicht auf Verspätung bezieht (s. S. 365). Indeß darf sich die Eisenbahn auf Alin. 1 nicht berufen, wenn die Verspätung durch ihren oder ihrer Leute dolus herbeigeführt ist, weil nach allgem. Rechtsregeln ein pactum, ne dolus praestetur ohne rechtliche Wirkung ist. Auch legen die Eisenbahnaufsichtsbehörden den Eisenbahnen zumeist die Pflicht nahe, wenn irgend thunlich, für die Ausgleichung der Folgen des verfehlten Anschlusses durch Ablassung eines besonderen Zuges oder durch Zulassung der Reise auf einer anderen Route oder auf Güterzügen Sorge zu tragen.

Preuß. Minist.-Reskr. vom 10. Mai 1878 E.-V.-Bl. S. 160, 17. Jan. 1880 E.-V.-Bl. S. 44, 19. August 1881 E.-V.-Bl. S. 271, 9. Januar und 18. Januar 1882 E.-V.-Bl. S. 10 und 13, 29. Juni 1883 E.-V.-Bl. S. 138 und Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatsbahnen vom 1. Mai 1889/90 z. § 21 Betr.-Regl., Oesterr.-Ungar. Eisenb.-Betr.-Ordnung § 16.

Doch begründen diese administrativen Vorschriften nicht etwa ein vertragsmäßiges Recht auf Weiterbeförderung bezw. einen Schadenanspruch, wenn die Eisenbahnverwaltung jenen Vorschriften nicht entspricht. (Endemann, H. d. E. S. 677.)

Alinea 2 schließt auch für Ausfall oder Unterbrechung einer Fahrt prinzipiell jeden Ersatzanspruch aus (abgesehen von dolus s. das zu Alin. 1 Bemerkte). Nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes — d. h. bei Ausfall des ganzen, bei Unterbrechung des antheiligen — ist der Reisende berechtigt. Dies ist aber kein Schadensersatzanspruch, sondern die Rückforderung der Vorleistung wegen nicht geschehener Nachleistung (s. Art. 394 Alin. 2 H.-G.-B. oben Bd. I. Anm. 32 S. 176).

„Die polizeiliche Verhinderung einer Fahrt berechtigt nicht zur Rückforderung des Fahrgeldes, wenn die Maßregel der Polizeibehörde lediglich durch die Handlungen des Passagiers herbeigeführt worden ist."

Erkannt vom Hand.-Ger. Köln unterm 27. April 1866, D. E.-Z. 1866 S. 630.

Alinea 3 u. 4 konstituiren eine Ausnahme zu den in Alin. 1 u. 2 ausgesprochenen Grundsätzen. Es wird unterschieden zwischen Verspätung durch höhere Gewalt und ohne höhere Gewalt. Bei ersterer bleibt jeder Schadensanspruch ausgeschlossen. Bei letzterer ist ein auf ein bestimmtes Maß beschränkter Schadensanspruch zugelassen, wenn folgende 4 Voraussetzungen erfüllt sind:

1. durch die Verspätung der Ankunft eines Zuges muß der Anschluß an einen anderen Zug versäumt sein;
2. berechtigt ist nur der mit durchgehendem Billet versehene Reisende;
3. derselbe hat den Nachweis zu erbringen, daß er mit dem nächsten zurückfahrenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist;
4. er hat seinen Anspruch unter Vorlegung des Fahrbillets sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher anzumelden.

Sind diese 4 Voraussetzungen sämmtlich erfüllt, so wird der bezahlte Preis für die Hinreise, sowie der Preis für die Rückreise in der auf der ersteren benutzten Wagenklasse erstattet. Ein weitergehender Ersatz wird auch in diesem Falle nicht geleistet. Um den Reisenden in den Stand zu setzen, die Nachweise ad 3 u. 4 zu erbringen, bestimmt Alin. 4, daß die Stationsvorsteher der Ankunfts- und Abgangsstation die entsprechenden Bescheinigungen zu ertheilen haben. Ueber die Regulirung und Schadensvertheilung der Verwaltungen unter einander in den Fällen der in Alin. 3 u. 4 des § 21 behandelten Anschlußversäumungen ist im Art. 5 des Uebereinkommens zum Ver.-Betr.-Regl. besondere Vereinbarung getroffen (s. S. 342).

Alinea 5 legt für den Fall, daß Elementarereignisse oder andere Hindernisse die Fahrt auf einer Strecke der Bahn unterbrechen, der Bahnverwaltung die Pflicht auf, für andere Fahrgelegenheit bis zur fahrbaren Strecke zu sorgen. Jedoch ist sie berechtigt, die Mehrkosten dafür — im Vergleiche mit dem entsprechenden Theile des Fahrgeldes — von dem Reisenden ersetzt zu verlangen.

Vgl. noch Erl. d. Pr. Min. d. öff. Arb. v. 14. Febr. 1887, betr. Benutzung von Hülfsrouten u. Verkauf direkter Billets bei Schneeverwehungen (E.-V.-Bl. S. 30).

Alinea 6 verpflichtet die Bahnen, Betriebsstörungen und Zugverspätungen auf den Stationen durch Anschlag zu publiziren, eine Vorschrift, die mit der Verpflichtung aus § 7 Alin. 1 in engem Zusammenhange steht. In Oesterreich ist Anzeige von Unterbrechungen, welche den Verkehr länger als 1—2 Tage stören, an das Reichs-Kriegsministerium und den betr. Territorial-Kommandirenden vorgeschrieben (H.-M. 28. Januar 1883 Z. 2873 E.-Bl. Nr. 23).

255) **§ 22 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Im § 22 sind eine Reihe von Vorschriften über das Recht der Reisenden zur Mitnahme gewisser Gegenstände (Thiere, feuergefährliche Sachen) im Per-

sonencoupé und über ihr Verhalten während der Fahrt (Tabakrauchen) zusammengestellt, welche ihrem Inhalte nach theils zum § 19, theils zum § 27 gehören.

Alinea 1 Satz 1 verbietet prinzipiell die Mitführung von Hunden und anderen Thieren in den Personenwagen. Ausnahmsweise ist diese jedoch nach Satz 2 bei kleinen, auf dem Schoße zu tragenden Hunden Mangels Einspruchs der Mitreisenden desselben Coupés (und gegen den tarifmäßigen Beförderungspreis: Zus.-Best. der preuß. Staatsbahnen) gestattet. Zuwiderhandeln kann die im § 23 Betr.-Regl. und §§ 53, 62 Bahn-Pol.-Regl. angedrohten Strafen zur Folge haben. Jagdhunde können ausnahmsweise in Coupés III. Klasse mitgenommen werden, wenn dieselben ausschließlich mit den Besitzern der Hunde oder anderen in ihrer Gesellschaft befindlichen Personen besetzt sind. (Zusatzbestimmungen der preuß. Staatsbahnen.)

Alinea 2 gewährt den Reisenden in allen Wagenklassen die Befugniß des Tabakrauchens, jedoch mit zwei Einschränkungen:

1. In der I. Klasse darf nur unter Zustimmung aller Mitreisenden desselben Coupés geraucht werden, insofern nicht besondere Rauchcoupés I. Klasse im Zuge vorhanden sind.
2. Aus Tabakspfeifen darf nur geraucht werden, wenn sie mit Deckeln versehen sind.

Zuwiderhandeln hat die bei Alin. 1 bezeichneten Folgen. Demgemäß wurde durch Erkenntniß des Schöffengerichts zu Solingen vom 26. Juli 1883, bestätigt durch das Urtheil des Landgerichts zu Elberfeld vom 30. Oktober 1883, ein Reisender zu einer Geldstrafe von 15 Mark, eventuell zu einer Haftstrafe von 2 Tagen verurtheilt, weil er trotz des Widerspruchs der Mitreisenden in einem durch eine Tafel besonders kenntlich gemachten Nichtraucher-coupé geraucht hat. (Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen Nr. 95 von 1883.) Zugleich ist aber den Eisenbahnen die Pflicht auferlegt, in jedem Personenzuge Coupés II. Klasse und wo thunlich auch III. Klasse für Nichtraucher zu halten. Nachtheile aus der Verletzung dieser Pflicht können im Rechts- und im Aufsichtswege verfolgt werden.

Ueber die Zahl und Kenntlichmachung der Nichtrauchercoupés:

> s. Erl. des R.-E.-V.-A. vom 7. September 1878 und Erl. des Preuß. Hand.-Min. vom 2. Oktober 1878, E.-V.-Bl. S. 257, ferner Erl. des Preuß. Min. der öff. Arb. vom 10. August 1880, E.-V.-Bl. S. 434, 7. Juli 1881, E.-V.-Bl. S. 224, 14. Oktober 1882, E.-V.-Bl. S. 340, 31. Oktober 1883, E.-V.-Bl. S. 206, 25. Januar 1884, II a. T. 352, 7. Februar 1885, II b (a) 1657 und 7. März 1885, II a 3715 (betr. übereinstimmende Bezeichnung der Coupé's für „Nichtraucher" und „Raucher"), 18. November 1885, E.-V.-Bl. S. 372, 4. Januar 1889, E.-V.-Bl. S. 30, 1. Juli 1889, eod. S. 216 und der Oesterr. Gener.-Insp. vom 7. Juli 1881, Oesterr. Centr.-Bl. 1881 S. 1013. In Oesterreich ist die Einführung eines Rauchcoupés auch für die III. Klasse allgemein angeordnet (Gen.-Insp. 17. November 1874 C.-Bl. Nr. 131), ferner Grundz. der Verkehrsvorschr. für Sekundärbahnen Pkt. 180.

Coupés für Nichtraucher sind solche, in welchen unbedingt, also ohne Rücksicht auf die Willensmeinung der Mitreisenden nicht geraucht werden und das Zugpersonal das Rauchen nicht gestatten darf. (Rundschr. des R.-E.-V.-A. 1880, Kühlwetter S. 11.) Für die Preuß. Staatsbahnen ist bestimmt: In Damencoupés darf nicht geraucht werden (Zus.-Best. d. preuß. Staatsbahnen). Auf einzelnen kleineren Nebenbahnen und in einzelnen Lokalzügen von Haupt-

bahnen ist das Rauchen in der II. Wagenklasse nur in den besonders bezeichneten Rauchcoupés gestattet. Sofern nur je ein Coupé II. oder III. Klasse in den betreffenden Zügen geführt wird, ist das Rauchen in demselben nur mit Zustimmung der Mitreisenden gestattet. (Spezialbestimmungen für verschiedene Nebenbahnen bezw. Lokalzüge.) Im Lokalverkehr der Berliner Stadt- und Ringbahn ist das Rauchen in der II. Klasse gänzlich verboten, dagegen in der III. Klasse allgemein gestattet. Die Schaffner haben streng darauf zu halten, daß die Coupés für Nichtraucher nur von nichtrauchenden Personen benutzt werden. (Dienstanweisung für die im Staats-Eisenbahndienst beschäftigten Schaffner vom 1. April 1884 § 12 Ziffer 6.) Das Fahrpersonal hat gegen vorschriftswidriges Rauchen in Nichtrauchercoupés selbstständig einzuschreiten und nicht erst Beschwerden der Mitreisenden abzuwarten. (Erl. vom 10. August 1880 [E.-V.-Bl. S. 434]), auch ist zu verhüten, daß Nichtrauchercoupés mit brennenden Cigarren bestiegen werden. (Erl. vom 18. November 1885 [E.-V.-Bl. S. 372].) Vgl. auch Oesterr. Gen.-Insp. 7. Juli 1881 Z. 7792 C.-Bl. Nr. 102.

In der I. Klasse sind auf Verlangen einzelner im Besitz entsprechender Fahrbillets befindlicher Reisenden die rauchenden Mitreisenden von Amtswegen zur Einstellung des Rauchens zu veranlassen. Reisende I. Klasse haben unbedingt das Recht, die Anweisung eines Platzes in einem Coupé zu verlangen, in welchem nicht geraucht wird. Sind daher keine besonderen Coupés für Nichtraucher im Zuge vorhanden, so haben die Eisenbahnbeamten die Pflicht, auf Verlangen eines Reisenden dafür zu sorgen, daß in dem Coupé, in welchem demselben ein Platz angewiesen ist, das Rauchen eingestellt wird und unterbleibt. Den Reisenden zuzumuthen, hierfür selbst zu sorgen und sich den damit möglicherweise verbundenen Unannehmlichkeiten auszusetzen, ist durchaus unstatthaft. Das Publikum ist durch Anschlag in allen Coupés I. Klasse auf die Bestimmung des Betriebsreglements hinzuweisen. (Erl. vom 24. Mai 1869 II 8365.)

Alinea 8 verbietet die Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände, sowie Gepäcks, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, in den Personenwagen, unter beispielsweiser Aufzählung einer Anzahl derartiger Gegenstände.

§ 62 deutsch. Bahn-Pol.-Regl., § 45 Bahnordnung, § 12 Oesterr.-Ung. Eisenbahn-Betr.-Ordnung. Es handelt sich hier also um nicht aufgegebenes, d. h. Handgepäck, während im § 24 über das aufgegebene Gepäck Bestimmung getroffen ist.

Immerhin ist das Kriterium ein sehr unbestimmtes, da es wohl kaum einen Gegenstand giebt, der nicht „auf irgend eine Weise" Schaden verursachen könnte. Das Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, ein Recht, welches unter Umständen zu sehr lästigen Visitationen führen kann. Der Zuwiderhandelnde ist sowohl civil- wie strafrechtlich verantwortlich:

1. civilrechtlich für allen Schaden an dem Gepäck Dritter und für sonstigen Schaden, d. h. an den Betriebsmitteln, an Personen und Sachen (Schott S. 258. Die Konventionalstrafe aus § 48 b findet hier keine Anwendung, weil sie sich nur auf zur Beförderung aufgegebene Güter bezieht (§ 24.).

2. strafrechtlich durch Verfall in die im Bahnpolizeireglement (§ 62) bezw. in der Bahnordnung (§ 45) bestimmte Strafe; d. h. Geldstrafe bis zu 100 Mark, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist. (s. § 308 f., § 306 f., §§. 315, 316, § 367 Nr. 5, 6, 9 d. R.-Strf.-Ges.-B., §§ 85—87, 335, 336, 337, 431, 432, 434, 459, 468 Oesterr. St.-G.-B.) s. oben Bd. III. Anm. 207 S. 282 f. und die dort angef. Entscheidungen.

Alinea 4 macht von dem Verbote des Alin. 3 eine Ausnahme zu Gunsten von Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen, welchen die Mitführung der Handmunition gestattet ist. Unter Jägern sind nicht blos berufsmäßige Jäger und Forstleute, sondern auch Jagdherren und Jagdliebhaber zu verstehen. Als im öffentlichen Dienste stehend gelten Militärpersonen, Polizei-, Zoll- und andere Beamte des Staats und der Gemeinden. Der Begriff „Handmunition" richtet sich nach den einzelnen Landesverordnungen bezw. Usancen. Dieselbe darf nur in den Coupés mitgenommen, nicht als Reisegepäck aufgegeben werden und muß im Uebrigen den Bestimmungen des § 27 über das Handgepäck entsprechen.

Vgl. § 13 Oesterr.-Ung. Eisenb.-Betr.-Ordnung und Erl. des Oesterr. Hand.-Min. vom 15. Februar 1880, Oesterr. Centr.-Bl. 1880 Z. 4401 S. 129.

Im Falle des Alin. 4 macht sich der Zuwiderhandelnde in gleicher Weise civil- und strafrechtlich verantwortlich, wie im Falle des Alin. 3 (§ 62 D. Bahn-Pol.-Regl., § 45 Bahnordnung).

Alinea 5 fügt schließlich noch die Sicherheitsvorschrift hinzu, daß der Lauf eines mitgeführten Gewehres noch oben gehalten werden muß.

256) **§ 23 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 23 enthält Bestimmungen über den Ausschluß ordnungswidrig, renitent oder unanständig sich benehmender sowie trunkener Personen von der Fahrt. Vgl. § 9 der Oesterr.-Ungar. Eisenb.-Betr.-Ordnung. Nach § 53 des Deutsch. Bahn-Pol.-Regl. und § 45 der Bahnordnung müssen die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten und des sonstigen, in gleicher Weise kenntlichen Dienstpersonals (§ 2 Betr.-Regl., s. § 66 Abs. 2 Bahn-Pol.-Regl., § 47 Abs. 2 Bahnord., s. Reichsger. 5. April 1881, Eisenbahnr. Entsch. Bd. 2 S. 7) Folge zu leisten. Im Dienst muß jeder Beamte die vorgeschriebene Dienstkleidung tragen. (Gemeinsame Bestimmungen für alle Beamte im Staats-Eisenbahndienst vom 15. Januar 1876 II. 22 191 § 10.) Das Schaffnerpersonal ist mit deutlich sichtbaren Nummern zu versehen, welche zweckmäßig auf einem während des Dienstes um die Mütze zu befestigenden Streifen anzubringen sind. (Erl. vom 20. Februar 1878 Ziff. 4, E.-V.-Bl. S. 42.) Die Bahnpolizeibeamten (zu welchen insbesondere die Bahnkontroleure, Betriebskontroleure, Stationsvorsteher, Stationsaufseher, Stationsassistenten, Weichensteller, Bahnwärter,

Zugführer, Packmeister, Schaffner und Portiers gehören) müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform oder das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein (Bahn-Pol.-Regl. § 66). Die Stationsbeamten müssen im Dienst stets die vorgeschriebene Dienstkleidung und bei Abfertigung von Zügen mit Personenbeförderung die orangefarbene Dienstmütze tragen (Dienstanweisung f. Stat.-Beamte § 6).

Zu den „allgemeinen Anordnungen“ gehören auch die im Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 enthaltenen Ordnungsvorschriften, insbesondere §§ 5, 12, 13, 15—20, 22 u. a.; s. Laband a. a. O. Bd. II. S. 120 Anm. 1, Reichsger. 5. April 1881, Eisenbahnr. Entsch. Bd. 2 S. 7; 24. März 1884 eod. Bd. 3 S. 203; 7. Mai 1880 eod. Bd. I. S. 166; O.-L.-G. Rostock vom 25. Juli 1885 eod. Bd. 4 S. 307 und 7. Mai 1888 eod. Bd. 6 S. 294. Das Bahnpolizei-Reglement bestimmt im § 65, daß ein Abdruck der für das Publikum bestimmten bahnpolizeilichen Vorschriften (§§ 53—65), sowie der §§ 13, 14, 22 Abs. 2 und 5 und § 23 des Betriebs-Regl. in jedem Warteraume auszuhängen ist. Auch aus bestehenden Verträgen kann Niemand ein Recht auf Nichtbefolgung bahnpolizeilicher Anordnungen herleiten. (Ob.-L.-Ger. Kolmar 3. Februar 1888, Eisenbahnr. Entsch. Bd. 6 S. 251, 252.) Wenn daher z. B. auch ein Fahrgast durch das Lösen des Fahrbillets, sei es auf längere oder kürzere Zeit, die Befugniß erworben hat, sich in dem Wartesaale aufzuhalten, so ist doch diese Befugniß keine derart uneingeschränkte, daß sie nur im Einverständnisse mit dem Fahrgast wieder aufgehoben werden kann, da der von einem Reisenden wegen seiner Beförderung mit der Eisenbahn geschlossene Vertrag auf denjenigen Bestimmungen beruht, welche überhaupt den Betrieb der Letzteren regeln und die Unterwerfung des Reisenden unter diese Bestimmungen zur selbstverständlichen Voraussetzung hat. Zu dieser gehört aber nach § 53 des Bahnpolizei-Reglements, daß den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen versehenen Bahnpolizeibeamten Folge geleistet wird. Durch das Bahnpolizei-Reglement ist der Eisenbahn-Verwaltung die Macht eingeräumt worden, durch ihre Beamten die öffentliche Ordnung und Ruhe im Interesse der Sicherheit des Bahnverkehrs auf den Bahnhöfen mittelst der geeigneten, näher bezeichneten Maßregeln aufrecht zu erhalten. Zu diesen Maßregeln gehört die Entfernung aus dem Wartesaale, falls der Fahrgast sich eines ungebührlichen und störenden Benehmens schuldig macht und dadurch die anderen, im Wartesaale Anwesenden belästigt, wie in gleicher Weise durch § 13 des Betriebs-Reglements auch der Ausschluß des Reisenden von der Weiterfahrt zugelassen ist. Die Ausübung dieser Rechte ist nicht durch den Willen des Fahrgastes bedingt, der zufolge seines ordnungswidrigen Verhaltens des aus der Lösung der Fahrkarte erworbenen Rechtes, im Wartesaale bis zum Abgang des Zuges zu verweilen, verlustig geht. (O.-L.-G. Naumburg 21. Juni 1888, Eisenbahnr. Entsch. Bd. 7 S. 12.)

Alinea 1 bestimmt als eine weitere Ausnahme (vgl. § 13) von der im § 6 allgemein ausgesprochenen Beförderungspflicht der Eisenbahnen, daß dieselben die Eingehung eines Beförderungsvertrages zu verweigern und von einem bereits eingegangenen zurückzutreten, d. h. eine Person von der Mit- und Weiterreise auszuschließen befugt sind, wenn dieselbe:

Rechts auf Freigepäck auf dritte Personen unter Täuschung des Eisenbahnexpeditionspersonals kann daher den Thatbestand des Betrugs bilden.

Vgl. hierzu die Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatseisenbahnen vom 1. Mai 1890 z. § 26 Betr.-Regl.

Alinea 2 bestimmt, daß, wenn ausnahmsweise und unter Vorbehalt späterer Expedirung in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen wird, solches bis zum Zeitpunkte der Expedirung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen wird, d. h. es ist zwar auch in Betreff solchen Gepäcks ein Frachtvertrag abgeschlossen (nicht ein bloßer „Verwahrungsvertrag" — wie Endemann, R. d. E. S. 681 meint — denn die Eisenbahn ist doch zum Transport verpflichtet), aber nicht durch die vorgeschriebene formelle Expedition oder Aufgabe, das Gepäck ist daher unexpedirt oder — nach dem eisenbahntechnischen Ausdruck — nicht aufgegeben (s. Anm. 237 S. 348 f.). Dies hat zur Folge, daß darauf der in Gemäßheit der Art. 425 Nr. 1 (s. Anm. 237 S. 348 f.) im Reglement § 29 Alin. 3 (s. Anm. 262 S. 416) enthaltene Befreiungsvertrag Anwendung findet, mithin ebenso wie für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§ 27) nur gehaftet wird, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird, alsdann aber auch in dem im § 68 Nr. 4 Alin. 2 bezeichneten Umfange (s. Anm. zum Art. 427). Dagegen ist der Befreiungsvertrag aus Art. 425 Nr. 2 (§ 29 Alin. 1 c.) auf solches Gepäck nicht anwendbar, weil es nicht zum „Transport aufgegeben" ist (s. Anm. 239 S. 356, vgl. auch Schott S. 496 und Anm. 63 S. 520 Anm. 8).

Alinea 3 dehnt die Bestimmung des Alin. 2 auf die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen anscheinend generell aus. Indeß ist vorausgesetzt, daß das Gepäck auf der Haltestelle (Mangels dazu erforderlicher Einrichtungen 2c.) unexpedirt mitgenommen worden ist. Hat Expedirung stattgefunden, so gilt dasselbe als aufgegeben im Sinne des § 26 Alin. 1, §§ 28, 29 Betr.-Regl. (vgl. Kühlwetter S. 26 Anm. 4). Vgl. noch die österreichischen Grundzüge der Verkehrsvorschriften für Sekundärbahnen Pkt. 184, 185, betreffend die Beförderung des Gepäckes 2c. von den Haltestellen auf offener Bahn und nach denselben.

Alinea 4 verpflichtet die Reisenden zur sofortigen Zahlung der Gepäckfracht, widrigenfalls die Beförderung (des Gepäcks) unterbleiben kann (nicht muß). Auf dieselbe sind im Uebrigen die Regeln über Zahlung der Güterfracht analog in Anwendung zu bringen (s. Bd. II. Anm. 106 S. 348 f.). Insoweit die Gepäckfracht sofort, d. h. im Voraus bezahlt wird — was nach Alinea 4 die Regel bildet — findet Art. 408 Alin. 1 H.-G.-B. auf die Ansprüche aus dem Gepäckfrachtvertrage keine Anwendung (s. Bd. II. Anm. 128 S. 556 f.). Vgl. die bei Alinea 1 allegirten Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatsbahnen.

Die allgemeinen Expeditionsvorschriften der preußischen Eisenbahnen (§ 29) bestimmen: „Bei Auslieferung von Gegenständen als Reisegepäck, welche nach dem Ermessen des Beamten zu den Reisebedürfnissen nicht gehören, ist es der Wahl des Reisenden anheimzugeben, die betreffenden Stücke entweder als Gepäck ohne Anrechnung von Freigewicht expediren zu lassen oder zurückzunehmen und event. als Fracht- oder Eilgut aufzuliefern oder auch den Nach-

weis zu führen, daß es sich thatsächlich lediglich um Reisebedürfnisse handelt. Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch davon auszugehen, daß Erschwernisse des Publikums möglichst zu vermeiden sind, weshalb auch von jeder näheren Untersuchung ohne Weiteres abzusehen ist, wenn die äußere Beschaffenheit, Verpackung oder sonstige Umstände dafür sprechen, daß die Gegenstände zum persönlichen Gebrauche während der Reise bestimmt sind.“

260) **§ 27 Eisenbahn-Betriebsreglement.**

§ 27 trifft Bestimmung über die Mitnahme von Handgepäck.

Alinea 1 Satz 1 definirt den Begriff des Handgepäcks als des in den Personenwagen mitgeführten (nicht aufgegebenen) Gepäcks — im Gegensatze zu dem der Gepäckexpedition gegen Gepäckschein eingelieferten, dem aufgegebenen (§§ 24, 28, s. Anm. 257 S. 405). Als Handgepäck gelten kleine, leicht tragbare Gegenstände (s. Anm. 257 S. 406). Die Reisenden sind befugt, solche in den Wagen mitzuführen unter der Voraussetzung:

1. daß die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden (— worüber im Streitfalle das Bahnpersonal entscheidet —),
2. daß Zoll- und Steuervorschriften (sc. der zu passirenden Strecke) die Mitnahme gestatten,

s. die geltenden Zoll- u. Steuervorschriften: Bd. I. Anm. 51 S. 151.

und — was hier nicht speziell ausgesprochen, aber aus §§ 22 und 24 Betriebsreglement ersichtlich, —

3. daß die betreffenden Gegenstände nicht zu denjenigen gehören, welche nach § 24 auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden dürfen.

Nach Satz 2 werden Gepäckscheine (§ 28) für solche in den Wagen mitgenommene Gegenstände nicht ausgegeben. Sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen. Es folgt daraus jedoch, wie oben Anm. 237 S. 348 f. des Näheren erörtert, keineswegs, daß in Betreff des Handgepäcks ein Frachtvertrag überhaupt nicht vorliege. Vielmehr ist ein solcher auch für das Handgepäck abgeschlossen, wenngleich formlos und ohne speziellen Uebergabeakt. Das Handgepäck ist nicht aufgegebenes Gepäck und steht dem unexpedirten Gepäck (§ 26 Alin. 2) gleich, es findet daher auf dasselbe Art. 425 Nr. 1 H.-G.-B. bezw. § 29 Alin. 3 Betriebsreglement Anwendung, nicht aber Art. 425 Nr. 2 bezw. § 29 Alin. 1c. Konkurrirt also bei mangelnder Aufsicht des Passagiers ein Verschulden der Bahn oder ihrer Leute, so kann diese haftpflichtig werden.

Vgl. Erk. des Kamm.-Ger. Berlin 1868 S. 274, 275.

Durch Alinea 2 ist unter denselben Voraussetzungen Reisenden der IV. Klasse, um den unteren Bevölkerungsklassen die Benutzung der Bahn zu erleichtern, auch die Mitführung umfangreicherer Sachen: wie Handwerkszeug, Tornister, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen 2c. und anderer Gegenstände gestattet, welche Fußgänger bei sich führen. Hierüber hat der Stationsvorstand zu entscheiden. (Kühlwetter S. 27 Anm. 3).

Vgl. hierzu die Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatseisenb. vom 1. Mai 1889 und den Erlaß d. Preuß. H.-M. vom 14. März 1877 II. 4213, V. 2581.

261) **§ 28 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 28 spricht von Gepäckscheinen und Auslieferung des Gepäcks (vgl. §§ 30 f., 36, 37 Allgem. Exped.-Vorschr. d. preuß. Eisenb.).

Alinea 1 Satz 1 gewährt dem Reisenden das Recht, gegen Einlieferung des Gepäcks (sc. des zur Beförderung aufgegebenen, zu expedirenden) einen Gepäckschein zu fordern. Hierbei kann die Eisenbahn die Vorzeigung des Fahrbillets verlangen (vgl. § 26 Alin. 1 S. 409). Der Gepäckschein gehört, wie der Frachtbrief und der Ladeschein, zur Kategorie der Transportpapiere. Von ersterem unterscheidet er sich dadurch, daß er nicht vom Absender der Eisenbahn als Begleitbrief des Guts ausgestellt (Art. 391 H.-G.-B.), sondern, gerade umgekehrt, von der Eisenbahn dem Absender sowohl als Bescheinigung über den Empfang des Gepäcks und als Beweisurkunde über den Abschluß des Frachtvertrages, zugleich aber auch als Legitimationspapier für dessen Rückgabe verabfolgt wird. (Schott S. 521.) Er ähnelt hiernach mehr dem Ladescheine (Art. 414, 417, 418 H.-G.-B.), wenngleich er sich auch von diesem sehr wesentlich durch den ganz anderen Verkehrszweck und in den Rechtswirkungen unterscheidet (s. Art. 415 H.-G.-B.). Bei jedem regelmäßig expedirten Gepäck, für welches eine auf der Gewichtsermittelung beruhende Entschädigung nach den Bestimmungen des Betriebsreglements und des Handelsgesetzbuches zu leisten ist, ist die Ausgabe von Blechmarken unzulässig, vielmehr die Ausfertigung von Gepäckscheinen ausnahmslos erforderlich. Dagegen ist es gestattet worden, Reisegepäck, welches bahnamtlich nicht abgefertigt war, gegen Auslieferung nummerirter Blechmarken an die Aufgeber im Gepäckwagen bezw. dem Gepäckraum zuzulassen. (Schreiben des R.-E.-A. vom 3. April 1884, 732 T; Erl. des Preuß. Min. d. öff. Arb. v. 10. April 1884 IV T 1844.)

Satz 2 legt dem Gepäckscheine eine den Inhaberpapieren eigene Wirkung insofern bei, als bestimmt ist, daß dem Inhaber des Scheines, ohne daß die Verwaltung dessen Legitimation zu prüfen verpflichtet ist, das Gepäck, und zwar nur gegen Rückgabe des Scheins (bezw. diese ersetzende Kautelen: Alin. 3), ausgeliefert wird. Geräth also der Gepäckschein in fremde Hände und wird das Gepäck an einen unredlichen ꝛc. Inhaber des Scheins ausgeliefert, so ist die Bahn dafür nicht verantwortlich (Epstein S. 17, Schott S. 521, Endemann, R. d. E. S. 683). Ob aber aus dieser singulären, dem Bedürfnisse des Eisenbahnverkehrs entsprechenden Bestimmung, — wie Thöl III. § 54 S. 118 will (vgl. auch Wehrmann S. 125 u. Endemann a. a. O. S. 683) — zu folgern ist, daß auf den auf Inhaber lautenden Gepäckschein die Rechtssätze über Inhaberpapiere überhaupt anzuwenden seien, und derselbe nicht vielmehr im Uebrigen nur als eine Beweisurkunde über den Empfang (Empfangsschein) und die Vertragsabreden anzusehen sei, erscheint um so zweifelhafter, als der Zweck des Gepäckscheins keineswegs darauf gerichtet ist, als negoziables Verkehrspapier zu dienen und Satz 2 nur den speziellen Zweck hat, die Eisenbahnen von einer nach den Verkehrsverhältnissen undurchführbaren Prüfungspflicht zu liberiren. Satz 2 enthält am Schlusse die Bestimmung, daß die Bahn durch Auslieferung des Gepäcks gegen Rückgabe des Scheins von jedem weiteren Anspruche befreit ist.

Vgl. Erk. des Stadt- und App.-Ger. Frankfurt a. M. (1865), Busch Bd. 8 S. 342, D. E.-Z. 1866 S. 512, 513.

Diese Vereinbarung erscheint jedoch nur mit der durch Art. 408 Alin. 2, Art. 428 H.-G.-B. gebotenen Modifikation gültig (Epstein S. 17, 28, Kühlwetter S. 28 Anm. 1, Thöl S. 113, W. Koch, Zeitg. d. Ver. Deutsch. Eisenb.-Verw. S. 482, 483, Drilling S. 24, Steinbach S. 204, 205, Endemann a. a. O. S. 685). Dagegen liegt kein Grund vor, die Vereinbarung in § 64 Alin. 4 Betriebsreglement nicht auch auf Reisegepäck anzuwenden (arg. § 29 Alin. 1 Betriebsreglement. Schott S. 521 Anm. 10, A. M. Thöl S. 113, 114.). Der Besitz des Gepäckscheins seitens der Eisenbahn begründet nur eine durch Gegenbeweis widerlegbare Präsumtion, daß das Gepäck ausgeliefert worden ist.

Erk. von der Justizkanzlei zu Güstrow unterm 16. September 1867, D. E.-Z. 1868 S. 577, Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 19 S. 620.

Uebergiebt der Passagier den Gepäckschein einem Beamten ohne Empfangnahme des Gepäcks, damit dieser im Interesse des nicht sofort auffindbaren Gepäcks weiter thätig sei, so ertheilt er dem Beamten einen privaten Auftrag und kann die Bahn nicht verantwortlich machen, wenn dieser später das Gepäck an eine nicht legitimirte Person ausliefert.

Erkannt vom Ob.-App.-Ger. Rostock unterm 2. Februar 1868, D. E.-Z. 1868 S. 577.

Verlangt ein Reisender bei Auslieferung seines Gepäcks dessen Verwiegung, so ist dem Antrage zu entsprechen. Ergiebt die Nachwiegung kein von der Eisenbahnverwaltung zu vertretendes Gewichtsmanko, so ist die tarifmäßige Gebühr für Verwiegen von Frachtgütern zu erheben. (Zusatzbestimmung der preußischen Staatsbahnen.) Wegen der Auslieferung solcher Gepäckstücke, welche ohne gleichzeitige Lösung von Fahrbillets auf Gepäckschein abgefertigt werden, s. § 26 Anm. 259 S. 409.

Alinea 2 giebt dem Inhaber des Gepäckscheins das Recht, am Bestimmungsorte (s. jedoch Alin. 4) im Gepäckexpeditionslokale die Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der für die Expedition, etwaige Steuerabfertigung ꝛc. erforderlichen Zeit zu verlangen, und zwar:

1. entweder sofort nach Ankunft des Zuges, zu dem die Aufgabe des Gepäcks erfolgt ist,
2. oder innerhalb 24 Stunden nach Ankunft desselben in bestimmten Expeditionsstunden.

Nach Ablauf dieser Frist ist das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten. Denn, wie das Abnahmerecht, so beginnt auch die Abnahmepflicht des Reisenden mit der Ankunft des Gepäcks auf der Bestimmungsstation und soll innerhalb der nächsten 24 Stunden ausgeübt werden. Mit Ablauf derselben kommt der Reisende ohne Weiteres in Verzug, da er wegen seines Unbekanntseins nicht besonders gemahnt werden kann. Daß er erst nach Ablauf der 8tägigen Reklamationsfrist in Verzug gerathe, wie Thöl III. S. 196 N. 5 meint, ist unbegründet (s. Schott S. 498, 499). Die Bahnverwaltung ist dem Passagier, welcher sich wegen Nichtausfolgung seiner bei ihr in Verwahrung befindlichen Gepäckstücke an der Weiterreise gehindert sieht, nur dann zum Ersatze des

betr. Schadens verpflichtet, wenn die Ausfolgung des Gepäcks innerhalb der reglementsmäßig bestimmten Expeditionsstunden begehrt worden ist.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger.-H. unterm 3. August 1876 Z. 7148. Röll Nr. 190.

Ad 2 ist vorauszusetzen, daß das Gepäck mit dem Aufgabezuge zugleich anlangt. Denn kommt es verspätet (mit einem späteren Zuge), so kann es nicht Sache des Reisenden sein, den Moment der Ankunft abzuwarten und von da ab die 24stündige Frist innezuhalten. (Das Lagergeld für nicht rechtzeitig abgeholtes Reisegepäck beträgt für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist 0,25 Mark per Stück. Zusatzbestimmung der preußischen Staatsbahnen.) Das nicht abgeholte Gepäck ist sicher zu verwahren, und zwar auch nach Ablauf der Abholungsfrist (s. § 36 Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften. Denjenigen Reisenden, welche sich durch Vorzeigung des Gepäckscheines als zur Empfangnahme des zugehörigen, bereits ausgeladenen und von ihnen bezeichneten Gepäcks ausweisen, ist dasselbe, ohne die Entladung aller übrigen Stücke abzuwarten, unverzüglich auszuantworten und nach den Fuhrwerken zu schaffen. (Erl. vom 21. August 1881 (E.-V.-Bl. S. 288); vgl. auch den Erl. d. Pr. H.-M. v. 2. März 1874 II. 27 020 u. § 36 der Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften.

Alinea 3 verpflichtet die Bahn in Ergänzung des Alin. 1, wenn der Gepäckschein fehlt, das Gepäck nur unter folgenden Voraussetzungen auszuhändigen:

1. nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung,
2. gegen Ausstellung eines Reverses,
3. nach Umständen gegen Sicherheit (s. § 37 Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften).

Es müßte eigentlich heißen „verpflichtet und berechtigt", denn die Bahn ist nicht nur zur Aushändigung nach Erfüllung dieser Voraussetzungen verpflichtet, sondern sie ist auch nur unter diesen Kautelen hierzu berechtigt, wenn sie sich dem sich nachträglich meldenden legalen Inhaber des Gepäckscheins nicht ersatzpflichtig machen will. Ueber die Form des Reverses sowie über die Art der Sicherheit ist im Reglement nichts bestimmt (s. Epstein S. 18). Ist dies auch in den Spezialbestimmungen der Bahn ꝛc. nicht der Fall, so wird im Streitfalle richterliche Entscheidung eintreten müssen. (Vgl. über die Ausgabe des Reisegepäcks noch den Erlaß des Preuß. Min. der öffentl. Arb. vom 21. August 1881, E.-V.-Bl. S. 288.)

Alinea 4 stellt zwar als Regel hin, daß das Gepäck nur auf der Bestimmungsstation verabfolgt werden soll, gestattet aber zur Verkehrserleichterung auch ausnahmsweise auf Verlangen des Reisenden die Ausfolgung des Gepäcks (wohl auch theilweise) unterwegs, d. h. auf einer vorliegenden Station (natürlich ohne Rückvergütung der Transportkosten, Jaruschon-Jarociewicz S. 11), jedoch unter den Voraussetzungen:

1. daß Zeit und Umstände, sowie Zoll- und Steuervorschriften dies gestatten,
2. der Reisende bei der Auslieferung den Gepäckschein zurückstellt und das Fahrbillet vorzeigt (s. § 36 Preuß. Allg. Exped.-Vorschr.).

262) **§ 29 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Die §§ 29—31 des Betr.-Regl. normiren die Haftpflicht der Eisenbahn für Beschädigung, Verlust und Verspätung beim Gepäcktransport gegenüber den Aufgebern. In Betreff des Verhältnisses der Verwaltungen untereinander für den Fall der Schadensersatzpflicht verweist Art. 7 des Uebereinkommens zum Ver.-Betr.-Regl. auf den Art. 29 eod., dessen Bestimmungen (s. unten Art. 427) also auch beim Gepäcktransport Platz greifen.

§ 29 regelt die Haftpflicht für Verlust und Beschädigung des Reisegepäcks, und zwar Alin. 1 (a.—c.) für aufgegebenes (§ 26, 27) Gepäck.

Alinea 1 stellt für aufgegebenes Gepäck (§ 28) den Satz an die Spitze, daß die Eisenbahn vom Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke haftet, und zwar im Allgemeinen nach den im Abschnitt III. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind (s. oben Anm. 203 S. 209). Vgl. in Betreff der sorgfältigen Behandlung des Reisegepäcks d. Erl. d. preuß. Min. d. öff. Arb. v. 24. Okt. 1885 E.-V.-Bl. S. 362.

Unter a. und b. des Alin. 1 sind jedoch auf Grund des Art. 427 Nr. 1 H.-G.-B. für den Umfang des Schadensersatzes besondere, vom § 68 Betr.-Regl. abweichende Normalsätze und Bestimmungen über die Werthdeklaration vereinbart, welche im Zusammenhang mit Art. 427 weiter unten (s. Anm. 289) ihre Erläuterung gefunden haben.

Unter c. des Alin. 1 ist für Verlust von Reisegepäck die Ausbedingung derjenigen Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht enthalten, welche nach Art. 425 Nr. 2 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist. § 29 Alin. 1 c. macht somit für Verlust von Reisegepäck den durch Art. 425 Nr. 2 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 29 Alin. 1 c. wird — dem Art. 425 Nr. 2 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß die Eisenbahn von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Reisegepäck frei ist, wenn es nicht innerhalb 8 Tagen nach Ankunft des Zuges (§ 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird (s. hierzu die Erläuterungen in Anm. 289 S. 302/3).

Der Annahme Thöl's III. S. 195 Anm. 8 und Schott's S. 499, daß § 29 Alin. 1 c. des Betriebs-Reglements ungültig sei, weil damit jede Verantwortlichkeit der Eisenbahn für Verlust — also auch wegen des Untergangs des Gepäcks — ausgeschlossen sei, kann aus den oben Anm. 289 S. 358 f. eingehend erörterten Gründen nicht beigetreten werden.

Für die Gültigkeit erklären sich auch Steinbach S. 213, 214, W. Koch in d. Zeitung d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1883 S. 482, 483, Drilling S. 43—45, v. Hahn II. S. 744, Puchelt II. S. 574 Nr. 4, Endemann, R. d. E. S. 685 u. Anm. 48 das.

Das Oesterr. H.-M. hat gestattet, die Haftpflicht für Reisegepäck, welches nach Haltestellen aufgegeben wird, die nicht speziell für den Gepäckverkehr eröffnet sind, in der Weise zu beschränken, daß die Eisenbahn von jeder Verantwortlichkeit für Verlust oder Beschädigung frei ist, wenn das Gepäck nicht sofort nach Ankunft des Zugs auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. (H.-M. 20. Juni 1882 Z. 14792, E.-Bl. 1882 Nr. 78.) Vgl. auch

Punkt 185 der Oesterr. Grundzüge der Verkehrsvorschr. der Sekundärbahnen. Diese Beschränkung ist jedoch ungültig, weil sie gegen Art. 425 Abs. 1 Ziff. 2 und Alin. 2 H.-G.-B., sowie § 29 Alin. 1 c. d. Betr.-Regl. verstößt. Auch gegen Gewähr anderweitiger Vergünstigungen dürfen die Haftbefreiungsverträge der Eisenbahnen nicht über das gesetzliche Maß ausgedehnt werden (s. Art. 423 Anm. 203 S. 212).

Zugleich ist durch Alinea 2 — um dem Reisenden ein ausreichendes Beweismittel für die erfolgte Abforderung zu sichern, den Gepäckexpeditionen die Pflicht auferlegt, dem Reisenden auf sein Verlangen auf dem Gepäckscheine Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks zu bescheinigen. (Puchelt II. S. 575, Schott S. 521, 522.) Kann das Gepäck nur zum Theil ausgeliefert werden, so wird hierüber gleichfalls eine entsprechende Bescheinigung zu ertheilen sein. Die Eisenbahn ist dem Passagier, welcher sich wegen Nichtausfolgung seines Gepäcks an der Weiterreise gehindert sieht, nur dann ersatzpflichtig, wenn die Ausfolgung des Gepäcks innerhalb der reglementarischen Expeditionsstunden begehrt worden ist.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger. unterm 3. August 1876, Röll S. 455, Epstein S. 392.

Alinea 3 enthält in Betreff des Verlustes und der Beschädigung von nicht aufgegebenem Reisegepäck (§ 26, 27) die Ausbedingung derjenigen Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht, welche nach Art. 425 Nr. 1 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist. § 29 Alin. 2 Betr.-Regl. macht den durch Art. 425 Nr. 1 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 29 Alin. 2 wird — dem Art. 425 Nr. 1 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transporte aufgegeben worden ist, insbesondere nur in den Wagen mitgenommenen Gegenständen (§§ 26 und 27) nur Gewähr geleistet wird, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist (s. hierzu die Erläuter. in Anm. 237 S. 353, Puchelt II. S. 573).

263) **§ 30 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Wie § 64 Alin. 4 Satz 1 für Verlust von Frachtgut, so stellt § 30 Alinea 1 für Verlust von Reisegepäck eine Präsumtion auf, indem bestimmt ist, daß fehlende Gepäckstücke erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet werden und der Reisende erst dann befugt ist, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche, die Zahlung der im § 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Thöl (H.-R. III. § 101 S. 205, 240, 252, 253 und Handelsrechtl. Erört. S. 18, 19) hält diese Bestimmung für ungültig, weil der Verlust vorhanden sei, wenn zur Ablieferungszeit der Forderung auf Ablieferung nicht sofort entsprochen werden könne und nach Art. 428 die Eisenbahn den Eintritt ihrer Ersatzpflicht nicht zu ihrem Vortheil durch Vertrag anders bestimmen könne. Dieser Grund ist nicht anzuerkennen. Auch Goldschmidt (Zeitschr. Bd. 26 S. 612) theilt diese Ansicht nicht, weil dem Schuldner modicum tempus nach richterlichem Ermessen

laufe, daher nur in Frage stehen könne, ob unter den besonderen Verhältnissen des Bahnbetriebs ein Zeitraum von 3 Tagen (bezw. bei § 64 Alin. 4 von 4 Wochen) die naturgemäße Zeitgrenze überschreite. Indeß dieser Grund für die Gültigkeit dürfte allein nicht ausreichen, weil dann — im Einzelfalle — stets erst der immerhin schwierige Beweis zu erbringen wäre, daß diese Frist ein modicum tempus nach den Verhältnissen des Bahnbetriebs sei. Es tritt aber hinzu (vgl. Bd. I. Anm. 46 S. 308—310), daß die Bestimmung des § 30 Alin. 1 (und § 64 Alin. 4) nicht nur zu Gunsten der Eisenbahn gegeben ist, sondern auch zugleich einen Vortheil für den Beschädigten involvirt, indem nach Ablauf jener Frist das Gepäck — ohne Zulassung eines Gegenbeweises seitens der Bahn, daß bloße Verspätung ꝛc. vorliege, — definitiv als verloren gilt, und nur der Reisende (s. Alin. 2) das Recht behält, das Gepäck, wenn es sich später findet, gegen Rückzahlung des Schadensersatzes zurückzufordern. Das Fehlen des Gepäcks zur Ablieferungszeit ist nicht, wie Thöl meint, unbedingt Verlust, Nichteinhaltung der reglementarischen Ablieferungszeit, auch nicht identisch und zusammenfallend mit Verlust (Goldschmidt a. a. O. Bd. 28 S. 454 Anmerk.) und bewirkt daher auch nicht ohne Weiteres den Eintritt der Ersatzpflicht für Verlust, sondern begründet nur eine durch Gegenbeweis widerlegbare Vermuthung des Verlustes (s. Bd. I. S. 306 f., Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 7 S. 55), da ja auch möglicherweise bloße Verspätung und mithin nur Ersatzpflicht für diese vorliegen kann. Indem die Eisenbahn mit dem Aufgeber vereinbart, daß sie nach Ablauf einer Frist von 3 Tagen — unter Verzicht auf jeden Gegenbeweis — den Verlust (und zwar selbst bei späterem Wiederfinden, Alin. 2) dem Aufgeber gegenüber als erfolgt anerkennen will, verändert sie hiernach nicht den Eintritt der Ersatzpflicht, sondern lediglich die Art der Beweisführung für den Verlust, auf welchen sich jener Eintritt gründet, dadurch, daß sie gegen Gewährung dieser Frist eine noch zweifelhafte Thatsache als unzweifelhaft gegen sich gelten läßt. Einer solchen Abrede steht aber Art. 423 H.-G.-B. nicht entgegen.

S. ferner oben Bd. I. Anm. 46 S. 306—310 die eingehenden Erörterungen über die analoge Bestimmung des § 64 Alina 1 Satz 1 des Betr.-Reglem. Für die Gültigkeit des § 30 Alinea 1 erklären sich auch v. Hahn II. S. 719, 720, Steinbach S. 216, 217, Drilling S. 15, Puchelt II. S. 462, 575, W. Koch in d. Zeitg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1883 S. 389, 482, Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 470 (Vgl. auch Ruckdeschel S. 183, 184, Wehrmann S. 133, 134), dagegen Schott S. 334, 513, 514, 522, Anm. 16. Unentschieden Endemann, Rechtsgrundl. S. 250.

Alinea 2 verpflichtet die Eisenbahn, wenn sich das verloren gegangene Gepäckstück später findet, den Reisenden — sofern sein Aufenthalt zu ermitteln — davon zu benachrichtigen, und dieser hat das Recht, sich binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht dasselbe gegen Rückerstattung des Schadensersatzes nach seiner Wahl am Bestimmungs- oder Aufgabeorte verabfolgen zu lassen. Nach den älteren Reglements hatte der Reisende dieses Recht nur, wenn er es sich bei Empfang des Schadensersatzes ausdrücklich vorbehielt, und auch dann allein am Bestimmungsorte. Durch die Reglements von 1874 steht das Recht ohne Vorbehalt dem Reisenden zu und kann sowohl am Bestimmungs- wie am Aufgabeorte ausgeübt werden. Die Unterlassung der Benachrichtigung macht die Bahn schadensersatzpflichtig.

Vgl. noch das Uebereinkommen zwischen d. R[illegible]direction der Eisenb.

in Elsaß-Lothringen, der Kgl. Preuß. Eisenb.-Direkt. und der Großherzogl. Eisenb.-Direktion in Oldenburg, betr. die Behandlung der Reklamationen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr, sowie über die Regelung von Verschleppungen aus dem Gepäck- und Güterverkehr v. 26. Januar bezw. 15. Februar 1886 (E.-V.-Bl. S. 60) nebst Ergänzungen v. 15. Januar 1888 (E.-V.-Bl. S. 29) u. 20. Dezember 1889 (E.-V.-Bl. S. 348) und das Uebereinkommen des Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. v. 1. Januar 1889, betr. die Verschleppung von Gütern und Reisegepäck, sowie von Fahrzeugen und lebenden Thieren nebst der Dienstanweisung des Vereins vom 1. Januar 1890 betr. das Feststellungs-, Melde- und Nachforschungsverfahren bei fehlenden, überzähligen, beschädigten oder mit Gewichtsverminderung angekommenen Gepäckstücken und Gütern (s. auch § 38 der Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften).

264) **§ 31 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 31, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn bei Reisegepäck für versäumte Lieferungszeit, ist im Anschluß an Art. 427 Nr. 2 erörtert (s. Anm. 293).

265) **§ 32 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 32 enthält Bestimmungen über die Gepäckträger, deren sich die Reisenden für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Expeditionslokalen, und diejenigen Bahnbediensteten (Portiers), deren sich die Reisenden zur vorübergehenden Aufbewahrung des Gepäcks bedienen.

Der Gepäckträgertarif und die Bestimmungen über das Aufbewahren von Handgepäck auf den Stationen sind in unmittelbarer Nähe der Gepäckabfertigungsstellen auszuhängen. (Erl. d. Preuß. H.-Min. vom 20. Februar 1878 Ziff. 2 Litt. a Abs. 1 [E.-V.-Bl. S. 42].) Auf den größeren und namentlich auf den Uebergangsstationen sollen bei den ankommenden Zügen Gepäckträger aufgestellt werden, um den Reisenden beim Tragen des Handgepäcks Hülfe zu leisten, ferner für die Gepäckausgaberäume der größeren Stationen besondere Gepäckträger in hinreichender Zahl designirt werden, um dafür zu sorgen, daß die Verausgabung des Gepäcks rasch erfolgt und keine Unterbrechung erleidet. Auch ist anzuordnen, daß diejenigen Reisenden, welche ihr Gepäck selbst in Empfang nehmen und tragen wollen, gleichzeitig mit den übrigen Reisenden von diesen Gepäckträgern bedient werden. (Erl. d. Preuß. H.-Min. vom 20. Februar 1878 Ziff. 2 Litt. b, Abs. 2 [E.-V.-Bl. S. 42]; vergl. auch den Erl. vom 21. August 1881 [E.-V.-Bl. S. 288] und vom 2. März 1874 II 27 020) Oesterr. Gen.-Insp. 5. September 1872 C.-Bl. Nr. 94.

Nach Alinea 1 sind zwar die Reisenden befugt, sich der Gepäckträger zu bedienen, letztere aber in dieser vor bahnseitiger Uebernahme oder nach bahnseitiger Beendigung des Transports bewirkten Funktion nicht Organe oder „Leute" der Eisenbahn (Art. 400 H.-G.-B., § 63 Betr.-Regl.). Sie schließen vielmehr als Frachtführer selbstständig Transportverträge mit dem Publikum (Bd. 1 Anm. 8 S. 19). Die Eisenbahn ist daher auch nicht für die Ausübung dieser Funktion bezw. die Ausführung dieser Verträge der Gepäckträger den Reisenden verantwortlich, d. h. jede Haftpflicht vor der Einlieferung an die

Gepäckexpedition und nach der Auslieferung durch dieselbe ist ausgeschlossen. Schott S. 522. Wenn ein Gepäckträger es unterläßt, das ihm übergebene Handgepäck rechtzeitig vor Abgang des Zuges in das Coupé zu reichen, so wird hierdurch eine Ersatzpflicht der Eisenbahnverwaltung nicht begründet. (Erl. d. Preuß. Min. der öffentlichen Arbeiten vom 29. Mai 1884 II. b. T. 2870.)

Demungeachtet enthält Alin. 1 mehrere Ordnungsvorschriften betreffs des Verhältnisses der Reisenden zu den Gepäckträgern (Pflicht zur Tragung von Dienstabzeichen, Vorlegung einer gedruckten Gebührentaxe, Verabfolgung einer Marke bei Empfang des Gepäckscheines), deren Durchführung die Eisenbahnen zu überwachen haben, wozu sie im Aufsichtswege angehalten werden können.

Vgl. Erl. des Preuß. Hand.-Min. vom 20. Februar 1878, E.-V.-Bl. S. 41, u. 24. Oktober 1885 eod. S. 362, § 15 Preuß. Allgem. Exped.-Vorschr.

Ebensowenig wie für die Gepäckträger ist die Eisenbahn nach Alinea 2 für diejenigen Bahnbediensteten (Portiers) verantwortlich, deren sich die Reisenden zur vorübergehenden Aufbewahrung des Gepäcks bedienen. Diese Leute schließen selbstständig Verwahrungsverträge mit den Reisenden. Zwar haben die Eisenbahnen auf „größeren Stationen" — der Begriff ist unbestimmt — für entsprechende Einrichtungen zu sorgen, und eine Gebühr festzusetzen. Sie übernehmen aber durch solche Maßregeln für die bezüglichen Funktionen und Pflichten dieser Bediensteten den Reisenden gegenüber keine Haftpflicht. Der Portier gehört zwar zu den „Leuten" der Eisenbahn, aber die Aufbewahrung von Reisegepäck gehört nicht zur Ausführung eines übernommenen Transports (Schott S. 522).

266) **§ 33 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 33 regelt das Verfahren in Betreff der im örtlichen Bezirke der Bahnverwaltung (d. i. in den ihr eigenthümlich gehörigen oder unter ihrer Aufsicht und Verwaltung stehenden Räumlichkeiten, Wartesälen, Restaurationsräumen, Korridoren, Perrons, Treppen, Aborten, Geleisen, unter Umständen auch auf den Vorplätzen, Zufuhrstraßen 2c., vergl. Bd II. S. 45), oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände, deren Eigenthümer 2c. — wie wohl hinzugedacht werden muß — sich nicht meldet oder nicht zu eruiren ist. § 33 umfaßt seinem ganz allgemein gehaltenen Wortlaute nach ausnahmslos alle an den angegebenen Orten zurückgelassenen Gegenstände, gleichviel, ob in Betreff derselben mit der Eisenbahn ein Transportvertrag abgeschlossen worden ist oder nicht. Indeß ist zwischen beiden Kategorien zu unterscheiden. Die Bestimmungen des § 33 müssen lediglich auf die ersteren beschränkt werden. Denn hinsichtlich der letzteren — d. h. der ohne Vorhandensein eines Transportvertrages aufgefundenen — erscheinen die Eisenbahnen in keiner Weise befugt, reglementarisch irgend welche Bestimmungen zu treffen, welche von den landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung von Fundsachen abweichen. Der Finder ebenso wie der Eigenthümer, welcher nicht zugleich Passagier ist, braucht sich den Bestimmungen des Betriebs-Reglements nicht zu unterwerfen.

betr. Schadens verpflichtet, wenn die Ausfolgung des Gepäcks innerhalb der reglementsmäßig bestimmten Expeditionsstunden begehrt worden ist.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger.-H. unterm 3. August 1876 Z. 7148. Röll Nr. 190.

Ad 2 ist vorauszusetzen, daß das Gepäck mit dem Aufgabezuge zugleich anlangt. Denn kommt es verspätet (mit einem späteren Zuge), so kann es nicht Sache des Reisenden sein, den Moment der Ankunft abzuwarten und von da ab die 24stündige Frist innezuhalten. (Das Lagergeld für nicht rechtzeitig abgeholtes Reisegepäck beträgt für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist 0,25 Mark per Stück. Zusatzbestimmung der preußischen Staatsbahnen.) Das nicht abgeholte Gepäck ist sicher zu verwahren, und zwar auch nach Ablauf der Abholungsfrist (s. § 36 Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften. Denjenigen Reisenden, welche sich durch Vorzeigung des Gepäckscheines als zur Empfangnahme des zugehörigen, bereits ausgeladenen und von ihnen bezeichneten Gepäcks ausweisen, ist dasselbe, ohne die Entladung aller übrigen Stücke abzuwarten, unverzüglich auszuantworten und nach den Fuhrwerken zu schaffen. (Erl. vom 21. August 1881 (E.-V.-B. S. 288); vgl. auch den Erl. d. Pr. H.-M. v. 2. März 1874 II. 27 020 u. § 36 der Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften.

Alinea 3 verpflichtet die Bahn in Ergänzung des Alin. 1, wenn der Gepäckschein fehlt, das Gepäck nur unter folgenden Voraussetzungen auszuhändigen:

1. nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung,
2. gegen Ausstellung eines Reverses,
3. nach Umständen gegen Sicherheit (s. § 37 Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften).

Es müßte eigentlich heißen „verpflichtet und berechtigt", denn die Bahn ist nicht nur zur Aushändigung nach Erfüllung dieser Voraussetzungen verpflichtet, sondern sie ist auch nur unter diesen Kautelen hierzu berechtigt, wenn sie sich dem sich nachträglich meldenden legalen Inhaber des Gepäckscheins nicht ersatzpflichtig machen will. Ueber die Form des Reverses sowie über die Art der Sicherheit ist im Reglement nichts bestimmt (s. Epstein S. 18). Ist dies auch in den Spezialbestimmungen der Bahn 2c. nicht der Fall, so wird im Streitfalle richterliche Entscheidung eintreten müssen. (Vgl. über die Ausgabe des Reisegepäcks noch den Erlaß des Preuß. Min. der öffentl. Arb. vom 21. August 1881, E.-V.-Bl. S. 288.)

Alinea 4 stellt zwar als Regel hin, daß das Gepäck nur auf der Bestimmungsstation verabfolgt werden soll, gestattet aber zur Verkehrserleichterung auch ausnahmsweise auf Verlangen des Reisenden die Ausfolgung des Gepäcks (wohl auch theilweise) unterwegs, d. h. auf einer vorliegenden Station (natürlich ohne Rückvergütung der Transportkosten, Jaruschon-Jarociewicz S. 11), jedoch unter den Voraussetzungen:

1. daß Zeit und Umstände, sowie Zoll- und Steuervorschriften dies gestatten,
2. der Reisende bei der Auslieferung den Gepäckschein zurückstellt und das Fahrbillet vorzeigt (s. § 36 Preuß. Allg. Exped.-Vorschr.).

Arbeiter daselbst gefunden, an den diensthabenden Stationsbeamten abgeliefert und von diesem an einen Betrüger, der sich als Eigenthümer ohne genügende Legitimation ausgab, verabfolgt worden war (§§ 277, 279 I. 5 A. L.-R.).

Erk. des Kamm.-Ger. Berlin. D. E.-Z. 1868 S. 274, 275.

Vgl. die Allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der im Bereiche der Staatseisenbahn-Verwaltung zurückgelassenen bezw. aufgefundenen Gegenstände (§ 33 Betr.-Regl.) vom 2. August 1886 E.-V.-Bl. S. 417—429 u. ergänz. Erl. v. 13. September 1886 E.-V.-Bl. S. 450, 3. November 1886 E.-V.-Bl. S. 465, 20. Dezbr. 1886 E.-V.-Bl. S. 491, 30. März 1887 E.-V.-Bl. S. 207, ferner die Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatsbahnen z. §. 33 v. 1. Mai 1889.

Alinea 2 involvirt eine Ausnahme von der im Alinea 1 festgesetzten dreimonatlichen Aufbewahrungsfrist. Sind Gegenstände dem Verderben ausgesetzt (Bd. II. Anm. 109 S. 418 f.), so können sie bestmöglichst verkauft werden, sobald ihr Verderben zu befürchten steht. In diesem Falle wird der Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten Frist zur Disposition des Berechtigten gehalten, d. h. pretium stat in loco rei. Vgl. die analoge Vorschrift für Frachtgut (§ 61 Alin. 4 Bd. II. S. 448—452).

Die Vorschrift im Alinea 3, daß im Uebrigen „dergleichen gefundene Gegenstände" der in den gesetzlichen Vorschriften vorgezeichneten Behandlung unterliegen, hätte nach Vorstehendem besser wegbleiben sollen. Denn für wirklich gefundene Gegenstände im Sinne der oben bezeichneten I. Kategorie ist sie selbstverständlich, mithin überflüssig. Auf die Gegenstände der II. Kategorie dagegen paßt Alin. 3 nicht, da sie nicht „gefunden" sind, somit nicht den gesetzlichen Vorschriften über Fund, sondern denen über Verwahrung unterliegen.

Vgl. noch den Erlaß des Preuß. Hand.-Min. vom 8. Juli 1878, E. V.-Bl. 1878 S. 218 und Oesterr. Centr.-Bl. 1881 S. 405, Endemann, H. d. E. S. 687, 688, ferner über das auf eisenbahnfiskalischem Terrain aufgefundene Fallwild: Erl. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. vom 21. April 1879.

267) § 34 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

Der § 34, welcher die dritte Unterabtheilung des Abschnittes II. des Eisenb.-Betr.-Regl. unter dem Titel:

c) Beförderung von Leichen

bildet, enthält, wie diese Ueberschrift besagt, die Bestimmungen des Betr.-Regl. über die Leichenbeförderung, und umfaßt zum Theil eisenbahnseitige Transportbedingungen für Leichen im Anschluß an Art. 390—431 H.-G.-B., zum Theil aber auch in Rücksicht auf die eigenthümliche, sanitäre 2c. Sicherheitsmaßregeln erheischende Natur dieses Transportgegenstandes — Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, welche der Leichentransport erfordert. Die Leiche ist zwar an sich kein Transportgut im Sinne des H.-G.-B., da sie einen Vermögenswerth nicht hat (arg. Art. 396 H.-G.-B., Keyßner S. 437, A. M. Thöl III. § 3 S. 3 u. Anm. 1 u. Schott S. 515 Anm. 13), wie denn auch folgerichtig dem Betr.-Regl. Bestimmungen über die Haftpflicht bei Beschädigung, Verlust und Verspätung von Leichentransporten fehlen, die Leiche wird aber durch die im Betr.-Regl. § 34 Alin. 2 geforderte Umhüllung (Sarg 2c.) zu einem Transportgute (s. Bd. I. S. 22) und der über ihre Beförderung abgeschlossene Vertrag zum Frachtvertrage (Kühlwetter S. 24,

betr. Schadens verpflichtet, wenn die Ausfolgung des Gepäcks innerhalb der reglementsmäßig bestimmten Expeditionsstunden begehrt worden ist.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger.-H. unterm 3. August 1876 Z. 7148. Röll Nr. 190.

Ad 2 ist vorauszusetzen, daß das Gepäck mit dem Aufgabezuge zugleich anlangt. Denn kommt es verspätet (mit einem späteren Zuge), so kann es nicht Sache des Reisenden sein, den Moment der Ankunft abzuwarten und von da ab die 24stündige Frist innezuhalten. (Das Lagergeld für nicht rechtzeitig abgeholtes Reisegepäck beträgt für jeden Tag nach Ablauf der Abholungsfrist 0,25 Mark per Stück. Zusatzbestimmung der preußischen Staatsbahnen.) Das nicht abgeholte Gepäck ist sicher zu verwahren, und zwar auch *nach* Ablauf der Abholungsfrist (s. § 36 Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften. Denjenigen Reisenden, welche sich durch Vorzeigung des Gepäckscheines als zur Empfangnahme des zugehörigen, bereits ausgeladenen und von ihnen bezeichneten Gepäcks ausweisen, ist dasselbe, *ohne die Entladung aller übrigen Stücke abzuwarten*, unverzüglich auszuantworten und nach den Fuhrwerken zu schaffen. (Erl. vom 21. August 1881 (E.-V.-Bl. S. 288); vgl. auch den Erl. d. Pr. H.-M. v. 2. März 1874 II. 27 020 u. § 36 der Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften.

Alinea 3 verpflichtet die Bahn in Ergänzung des Alin. 1, wenn der Gepäckschein fehlt, das Gepäck nur unter folgenden Voraussetzungen auszuhändigen:

1. nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung,
2. gegen Ausstellung eines Reverses,
3. nach Umständen gegen Sicherheit (s. § 37 Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften).

Es müßte eigentlich heißen „verpflichtet und *berechtigt*", denn die Bahn ist nicht nur zur Aushändigung nach Erfüllung dieser Voraussetzungen verpflichtet, sondern sie ist auch nur unter diesen Kautelen hierzu berechtigt, wenn sie sich dem sich nachträglich meldenden legalen Inhaber des Gepäckscheins nicht ersatzpflichtig machen will. Ueber die Form des Reverses sowie über die Art der Sicherheit ist im Reglement nichts bestimmt (s. *Epstein* S. 18). Ist dies auch in den Spezialbestimmungen der Bahn 2c. nicht der Fall, so wird im Streitfalle richterliche Entscheidung eintreten müssen. (Vgl. über die Ausgabe des Reisegepäcks noch den Erlaß des Preuß. Min. der öffentl. Arb. vom 21. August 1881, E.-V.-Bl. S. 288.)

Alinea 4 stellt zwar als *Regel* hin, daß das Gepäck nur auf der Bestimmungsstation verabfolgt werden soll, gestattet aber zur Verkehrserleichterung auch *ausnahmsweise* auf Verlangen des Reisenden die Ausfolgung des Gepäcks (wohl auch theilweise) unterwegs, d. h. auf einer vorliegenden Station (natürlich ohne Rückvergütung der Transportkosten, *Jaruschon-Jarociewicz* S. 11), jedoch unter den Voraussetzungen:

1. daß Zeit und Umstände, sowie Zoll- und Steuervorschriften dies gestatten,
2. der Reisende bei der Auslieferung den Gepäckschein zurückstellt und das Fahrbillet vorzeigt (s. § 36 Preuß. Allg. Exped.-Vorschr.).

262) **§ 29 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Die §§ 29—31 des Betr.-Regl. normiren die Haftpflicht der Eisenbahn für Beschädigung, Verlust und Verspätung beim Gepäcktransport gegenüber den Aufgebern. In Betreff des Verhältnisses der Verwaltungen untereinander für den Fall der Schadensersatzpflicht verweist Art. 7 des Uebereinkommens zum Ver.-Betr.-Regl. auf den Art. 29 eod., dessen Bestimmungen (s. unten Art. 427) also auch beim Gepäcktransport Platz greifen.

§ 29 regelt die Haftpflicht für Verlust und Beschädigung des Reisegepäcks, und zwar Alin. 1 (a.—c.) für aufgegebenes (§ 26, 27) Gepäck.

Alinea 1 stellt für aufgegebenes Gepäck (§ 28) den Satz an die Spitze, daß die Eisenbahn vom Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke haftet, und zwar im Allgemeinen nach den im Abschnitt III. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind (s. oben Anm. 203 S. 209). Vgl. in Betreff der sorgfältigen Behandlung des Reisegepäcks d. Erl. d. preuß. Min. d. öff. Arb. v. 24. Okt. 1885 E.-V.-Bl. S. 362.

Unter a. und b. des Alin. 1 sind jedoch auf Grund des Art. 427 Nr. 1 H.-G.-B. für den Umfang des Schadensersatzes besondere, vom § 68 Betr.-Regl. abweichende Normalsätze und Bestimmungen über die Werthdeklaration vereinbart, welche im Zusammenhang mit Art. 427 weiter unten (s. Anm. 289) ihre Erläuterung gefunden haben.

Unter c. des Alin. 1 ist für Verlust von Reisegepäck die Ausbedingung derjenigen Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht enthalten, welche nach Art. 425 Nr. 2 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist. § 29 Alin. 1 c. macht somit für Verlust von Reisegepäck den durch Art. 425 Nr. 2 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 29 Alin. 1 c. wird — dem Art. 425 Nr. 2 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß die Eisenbahn von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Reisegepäck frei ist, wenn es nicht innerhalb 8 Tagen nach Ankunft des Zuges (§ 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird (s. hierzu die Erläuterungen in Anm. 289 S. 302/8).

Der Annahme Thöl's III. S. 195 Anm. 8 und Schott's S. 499, daß § 29 Alin. 1 c. des Betriebs-Reglements ungültig sei, weil damit jede Verantwortlichkeit der Eisenbahn für Verlust — also auch wegen des Untergangs des Gepäcks — ausgeschlossen sei, kann aus den oben Anm. 239 S. 358 f. eingehend erörterten Gründen nicht beigetreten werden.

Für die Gültigkeit erklären sich auch Steinbach S. 213, 214, W. Koch in d. Zeitung d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1883 S. 482, 483, Drilling S. 43—45, v. Hahn II. S. 744, Puchelt II. S. 574 Nr. 4, Endemann, R. d. E. S. 685 u. Anm. 48 das.

Das Oesterr. H.-M. hat gestattet, die Haftpflicht für Reisegepäck, welches nach Haltestellen aufgegeben wird, die nicht speziell für den Gepäckverkehr eröffnet sind, in der Weise zu beschränken, daß die Eisenbahn von jeder Verantwortlichkeit für Verlust oder Beschädigung frei ist, wenn das Gepäck nicht sofort nach Ankunft des Zugs auf der Bestimmungsstation abgefordert wird. (H.-M. 20. Juni 1882 Z. 14792, E.-Bl. 1882 Nr. 78.) Vgl. auch

Punkt 185 der Oesterr. Grundzüge der Verkehrsvorschr. der Sekundärbahnen. Diese Beschränkung ist jedoch ungültig, weil sie gegen Art. 425 Abs. 1 Ziff. 2 und Alin. 2 H.-G.-B., sowie § 29 Alin. 1 c. d. Betr.-Regl. verstößt. Auch gegen Gewähr anderweitiger Vergünstigungen dürfen die Haftbefreiungsverträge der Eisenbahnen nicht über das gesetzliche Maß ausgedehnt werden (s. Art. 423 Anm. 203 S. 212).

Zugleich ist durch Alinea 2 — um dem Reisenden ein ausreichendes Beweismittel für die erfolgte Abforderung zu sichern, den Gepäckexpeditionen die Pflicht auferlegt, dem Reisenden auf sein Verlangen auf dem Gepäckscheine Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks zu bescheinigen. (Puchelt II. S. 575, Schott S. 521, 522.) Kann das Gepäck nur zum Theil ausgeliefert werden, so wird hierüber gleichfalls eine entsprechende Bescheinigung zu ertheilen sein. Die Eisenbahn ist dem Passagier, welcher sich wegen Nichtausfolgung seines Gepäcks an der Weiterreise gehindert sieht, nur dann ersatzpflichtig, wenn die Ausfolgung des Gepäcks innerhalb der reglementarischen Expeditionsstunden begehrt worden ist.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger. unterm 3. August 1876, Röll S. 455, Epstein S. 392.

Alinea 3 enthält in Betreff des Verlustes und der Beschädigung von nicht aufgegebenem Reisegepäck (§ 26, 27) die Ausbedingung derjenigen Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht, welche nach Art. 425 Nr. 1 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist. § 29 Alin. 2 Betr.-Regl. macht den durch Art. 425 Nr. 1 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 29 Alin. 2 wird — dem Art. 425 Nr. 1 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transporte aufgegeben worden ist, insbesondere nur in den Wagen mitgenommenen Gegenständen (§§ 26 und 27) nur Gewähr geleistet wird, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist (s. hierzu die Erläuter. in Anm. 237 S. 353, Puchelt II. S. 573).

263) **§ 30 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Wie § 64 Alin. 4 Satz 1 für Verlust von Frachtgut, so stellt § 30 Alinea 1 für Verlust von Reisegepäck eine Präsumtion auf, indem bestimmt ist, daß fehlende Gepäckstücke erst nach Ablauf von 8 Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet werden und der Reisende erst dann befugt ist, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche, die Zahlung der im § 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern. Thöl (H.-R. III. § 101 S. 205, 240, 252, 253 und Handelsrechtl. Erört. S. 18, 19) hält diese Bestimmung für ungültig, weil der Verlust vorhanden sei, wenn zur Ablieferungszeit der Forderung auf Ablieferung nicht sofort entsprochen werden könne und nach Art. 428 die Eisenbahn den Eintritt ihrer Ersatzpflicht nicht zu ihrem Vortheil durch Vertrag anders bestimmen könne. Dieser Grund ist nicht anzuerkennen. Auch Goldschmidt (Zeitschr. Bd. 26 S. 612) theilt diese Ansicht nicht, weil dem Schuldner modicum tempus nach richterlichem Ermessen

laufe, daher nur in Frage stehen könne, ob unter den besonderen Verhältnissen des Bahnbetriebs ein Zeitraum von 3 Tagen (bezw. bei § 64 Alin. 4 von 4 Wochen) die naturgemäße Zeitgrenze überschreite. Indeß dieser Grund für die Gültigkeit dürfte allein nicht ausreichen, weil dann — im Einzelfalle — stets erst der immerhin schwierige Beweis zu erbringen wäre, daß diese Frist ein modicum tempus nach den Verhältnissen des Bahnbetriebs sei. Es tritt aber hinzu (vgl. Bd. I. Anm. 46 S. 308—310), daß die Bestimmung des § 30 Alin. 1 (und § 64 Alin. 4) nicht nur zu Gunsten der Eisenbahn gegeben ist, sondern auch zugleich einen Vortheil für den Beschädigten involvirt, indem nach Ablauf jener Frist das Gepäck — ohne Zulassung eines Gegenbeweises seitens der Bahn, daß bloße Verspätung 2c. vorliege, — definitiv als verloren gilt, und nur der Reisende (s. Alin. 2) das Recht behält, das Gepäck, wenn es sich später findet, gegen Rückzahlung des Schadensersatzes zurückzufordern. Das Fehlen des Gepäcks zur Ablieferungszeit ist nicht, wie Thöl meint, unbedingt Verlust, Nichteinhaltung der reglementarischen Ablieferungszeit, auch nicht identisch und zusammenfallend mit Verlust (Goldschmidt a. a. O. Bd. 28 S. 454 Anmerk.) und bewirkt daher auch nicht ohne Weiteres den Eintritt der Ersatzpflicht für Verlust, sondern begründet nur eine durch Gegenbeweis widerlegbare Vermuthung des Verlustes (s. Bd. I. S. 306 f., Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 7 S. 55), da ja auch möglicherweise bloße Verspätung und mithin nur Ersatzpflicht für diese vorliegen kann. Indem die Eisenbahn mit dem Aufgeber vereinbart, daß sie nach Ablauf einer Frist von 3 Tagen — unter Verzicht auf jeden Gegenbeweis — den Verlust (und zwar selbst bei späterem Wiederfinden, Alin. 2) dem Aufgeber gegenüber als erfolgt anerkennen will, verändert sie hiernach nicht den Eintritt der Ersatzpflicht, sondern lediglich die Art der Beweisführung für den Verlust, auf welchen sich jener Eintritt gründet, dadurch, daß sie gegen Gewährung dieser Frist eine noch zweifelhafte Thatsache als unzweifelhaft gegen sich gelten läßt. Einer solchen Abrede steht aber Art. 423 H.-G.-B. nicht entgegen.

S. ferner oben Bd. I. Anm. 46 S. 306—310 die eingehenden Erörterungen über die analoge Bestimmung des § 64 Alina 1 Satz 1 des Betr.-Reglem. Für die Gültigkeit des § 30 Alinea 1 erklären sich auch v. Hahn II. S. 719, 720, Steinbach S. 216, 217, Drilling S. 15, Puchelt II. S. 462, 575, W. Koch in d. Zeitg. d. Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. 1883 S. 389, 482, Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 470 (Vgl. auch Ruckdeschel S. 183, 184, Wehrmann S. 133, 134), dagegen Schott S. 334, 513, 514, 522, Anm. 16. Unentschieden Endemann, Rechtsgrundl. S. 250.

Alinea 2 verpflichtet die Eisenbahn, wenn sich das verloren gegangene Gepäckstück später findet, den Reisenden — sofern sein Aufenthalt zu ermitteln — davon zu benachrichtigen, und dieser hat das Recht, sich binnen 4 Wochen nach erhaltener Nachricht dasselbe gegen Rückerstattung des Schadensersatzes nach seiner Wahl am Bestimmungs- oder Aufgabeorte verabfolgen zu lassen. Nach den älteren Reglements hatte der Reisende dieses Recht nur, wenn er es sich bei Empfang des Schadensersatzes ausdrücklich vorbehielt, und auch dann allein am Bestimmungsorte. Durch die Reglements von 1874 steht das Recht ohne Vorbehalt dem Reisenden zu und kann sowohl am Bestimmungs- wie am Aufgabeorte ausgeübt werden. Die Unterlassung der Benachrichtigung macht die Bahn schadensersatzpflichtig.

Vgl. noch das Uebereinkommen zwischen d. Kaiserl. General-Direktion der Eisenb.

in Elsaß-Lothringen, der Kgl. Preuß. Eisenb.-Direkt. und der Großherzogl. Eisenb.-Direktion in Oldenburg, betr. die Behandlung der Reklamationen aus dem Personen-, Gepäck- und Güterverkehr, sowie über die Regelung von Verschleppungen aus dem Gepäck- und Güterverkehr v. 26. Januar bezw. 15. Februar 1886 (E.-V.-Bl. S. 60) nebst Ergänzungen v. 15. Januar 1888 (E.-V.-Bl. S. 29) u. 20. Dezember 1889 (E.-V.-Bl. S. 348) und das Uebereinkommen des Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. v. 1. Januar 1889, betr. die Verschleppung von Gütern und Reisegepäck, sowie von Fahrzeugen und lebenden Thieren nebst der Dienstanweisung des Vereins vom 1. Januar 1890 betr. das Feststellungs-, Melde- und Nachforschungsverfahren bei fehlenden, überzähligen, beschädigten oder mit Gewichtsverminderung angekommenen Gepäckstücken und Gütern (s. auch § 38 der Preuß. Allgem. Exped.-Vorschriften).

264) § 31 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

§ 31, betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn bei Reisegepäck für versäumte Lieferungszeit, ist im Anschluß an Art. 427 Nr. 2 erörtert (s. Anm. 293).

265) § 32 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

§ 32 enthält Bestimmungen über die Gepäckträger, deren sich die Reisenden für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Expeditionslokalen, und diejenigen Bahnbediensteten (Portiers), deren sich die Reisenden zur vorübergehenden Aufbewahrung des Gepäcks bedienen.

Der Gepäckträgertarif und die Bestimmungen über das Aufbewahren von Handgepäck auf den Stationen sind in unmittelbarer Nähe der Gepäckabfertigungsstellen auszuhängen. (Erl. d. Preuß. H.-Min. vom 20. Februar 1878 Ziff. 2 Litt. a Abs. 1 [E.-V.-Bl. S. 42].) Auf den größeren und namentlich auf den Uebergangsstationen sollen bei den ankommenden Zügen Gepäckträger aufgestellt werden, um den Reisenden beim Tragen des Handgepäcks Hülfe zu leisten, ferner für die Gepäckausgaberäume der größeren Stationen besondere Gepäckträger in hinreichender Zahl designirt werden, um dafür zu sorgen, daß die Verausgabung des Gepäcks rasch erfolgt und keine Unterbrechung erleidet. Auch ist anzuordnen, daß diejenigen Reisenden, welche ihr Gepäck selbst in Empfang nehmen und tragen wollen, gleichzeitig mit den übrigen Reisenden von diesen Gepäckträgern bedient werden. (Erl. d. Preuß. H.-Min. vom 20. Februar 1878 Ziff. 2 Litt. b, Abs. 2 [E.-V.-Bl. S. 42]; vergl. auch den Erl. vom 21. August 1881 [E.-V.-Bl. S. 288] und vom 2. März 1874 II 27 020) Oesterr. Gen.-Insp. 5. September 1872 E.-Bl. Nr. 94.

Nach Alinea 1 sind zwar die Reisenden befugt, sich der Gepäckträger zu bedienen, letztere aber in dieser vor bahnseitiger Uebernahme oder nach bahnseitiger Beendigung des Transports bewirkten Funktion nicht Organe oder „Leute" der Eisenbahn (Art. 400 H.-G.-B., § 63 Betr.-Regl.). Sie schließen vielmehr als Frachtführer selbstständig Transportverträge mit dem Publikum (Bd. 1 Anm. 3 S. 19). Die Eisenbahn ist daher auch nicht für die Ausübung dieser Funktion bezw. die Ausführung dieser Verträge der Gepäckträger den Reisenden verantwortlich, d. h. jede Haftpflicht vor der Einlieferung an die

Gepäckexpedition und nach der Auslieferung durch dieselbe ist ausgeschlossen. Schott S. 522. Wenn ein Gepäckträger es unterläßt, das ihm übergebene Handgepäck rechtzeitig vor Abgang des Zuges in das Coupé zu reichen, so wird hierdurch eine Ersatzpflicht der Eisenbahnverwaltung nicht begründet. (Erl. d. Preuß. Min. der öffentlichen Arbeiten vom 29. Mai 1884 II. b. T. 2870.)

Demungeachtet enthält Alin. 1 mehrere Ordnungsvorschriften betreffs des Verhältnisses der Reisenden zu den Gepäckträgern (Pflicht zur Tragung von Dienstabzeichen, Vorlegung einer gedruckten Gebührentaxe, Verabfolgung einer Marke bei Empfang des Gepäckscheines), deren Durchführung die Eisenbahnen zu überwachen haben, wozu sie im Aufsichtswege angehalten werden können.

Vgl. Erl. des Preuß. Hand.-Min. vom 20. Februar 1878, E.-V.-Bl. S. 41, u. 24. Oktober 1885 eod. S. 362, § 15 Preuß. Allgem. Exped.-Vorschr.

Ebensowenig wie für die Gepäckträger ist die Eisenbahn nach Alinea 2 für diejenigen Bahnbediensteten (Portiers) verantwortlich, deren sich die Reisenden zur vorübergehenden Aufbewahrung des Gepäcks bedienen. Diese Leute schließen selbstständig Verwahrungsverträge mit den Reisenden. Zwar haben die Eisenbahnen auf „größeren Stationen" — der Begriff ist unbestimmt — für entsprechende Einrichtungen zu sorgen, und eine Gebühr festzusetzen. Sie übernehmen aber durch solche Maßregeln für die bezüglichen Funktionen und Pflichten dieser Bediensteten den Reisenden gegenüber keine Haftpflicht. Der Portier gehört zwar zu den „Leuten" der Eisenbahn, aber die Aufbewahrung von Reisegepäck gehört nicht zur Ausführung eines übernommenen Transports (Schott S. 522).

266) **§ 33 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 33 regelt das Verfahren in Betreff der im örtlichen Bezirke der Bahnverwaltung (d. i. in den ihr eigenthümlich gehörigen oder unter ihrer Aufsicht und Verwaltung stehenden Räumlichkeiten, Wartesälen, Restaurationsräumen, Korridoren, Perrons, Treppen, Aborten, Geleisen, unter Umständen auch auf den Vorplätzen, Zufuhrstraßen 2c., vergl. Bd II. S. 45), oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände, deren Eigenthümer 2c. — wie wohl hinzugedacht werden muß — sich nicht meldet oder nicht zu eruiren ist. § 33 umfaßt seinem ganz allgemein gehaltenen Wortlaute nach ausnahmslos alle an den angegebenen Orten zurückgelassenen Gegenstände, gleichviel, ob in Betreff derselben mit der Eisenbahn ein Transportvertrag abgeschlossen worden ist oder nicht. Indeß ist zwischen beiden Kategorien zu unterscheiden. Die Bestimmungen des § 33 müssen lediglich auf die ersteren beschränkt werden. Denn hinsichtlich der letzteren — d. h. der ohne Vorhandensein eines Transportvertrages aufgefundenen — erscheinen die Eisenbahnen in keiner Weise befugt, reglementarisch irgend welche Bestimmungen zu treffen, welche von den landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung von Fundsachen abweichen. Der Finder ebenso wie der Eigenthümer, welcher nicht zugleich Passagier ist, braucht sich den Bestimmungen des Betriebs-Reglements nicht zu unterwerfen.

Vgl. Erk. des Obger. u. Ob.-App.-Ger. Cassel, D. E.-Z. 1866 S. 657 f. u. Erk. des Ob.-Trib. zu Stuttgart vom 17. März 1878, D. Jur.-Zeitg. 1878 S. 171 und Ruckdeschel S. 160 f., Endemann R. d. E. S. 687, 688.

Nur über die Behandlung der aus Anlaß von Transportverträgen im Bahnbezirke zurückgelassenen bezw. in den Besitz der Eisenbahnen gelangten Gegenstände — deren Abgabe nicht thunlich geworden, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln ist 2c. — steht ihnen die Befugniß zu, reglementarische Bestimmungen zu vereinbaren, welche von den gesetzlichen Vorschriften über Fundsachen abweichen. Dergleichen Gegenstände haben aber streng genommen überhaupt nicht den Charakter von Fundsachen, da sie sich vertragsmäßig im Gewahrsam der Eisenbahn befinden, gleichviel ob sie speziell zum Transport aufgegeben (§§ 28, 35, 40—43), oder ohne besondere Aufgabe in den Wagen, Fahrzeugen 2c. zurückgelassen sind (§§ 26, 27, 37), mithin dem letzten Besitzer nicht eigentlich „verloren" gehen.

Daher gilt auch der Beamte oder Dritte, welcher derartige Gegenstände in den Koupés bemerkt und an die Eisenbahn abliefert, nicht als Finder und kann Finderlohn nicht beanspruchen.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger. unterm 18. Februar 1874, Epstein S. 264, Röll S. 261.

In Betreff aller dieser Sachen greift die Pflicht der Eisenbahn zur Verwahrung nach Landesrecht Platz, wenn sie nicht rechtzeitig abgeholt werden (vgl. Bd. I. Anm. 40 S. 247 ff., Bd. II. Anm. 128 S. 181 ff.), und zwar gegen Erstattung der Verwahrungskosten, Lager-, Stand- 2c. Gelder (vgl. Art. 407 H.-G.-B., § 28 Alin. 2, §§ 36, 42 Alin. 5, § 43). Ist die Abgabe aus irgend welchen Gründen unthunlich geworden, so kann die Eisenbahn hierbei nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 407 H.-G.-B. verfahren, aber auch ein davon abweichendes Verfahren im Wege des Reglements 2c. vereinbaren.

In diesem Sinne führt der Pr. Min.-Erl. v. 21. Juni 1859 (M.-Bl. d. i. V. S. 183) Folgendes aus: „Die gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung gefundener Sachen erscheinen zu einer strikten Anwendung auf die den Eisenbahnreisenden auf der Bahn abhanden gekommenen oder sonst in den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Bahn zurückgelassenen, nicht reklamirten Gegenstände insofern nicht angethan, als diese dem letzten Besitzer nicht eigentlich „verloren" gehen, da er wissen wird, daß dieselben in den Gewahrsam der Eisenbahnverwaltung gelangen, bei welcher er sie nach Belieben reklamiren kann, und da jedenfalls die erwähnten Gesetze nicht prohibitiver, d. h. vertragsmäßige Abänderungen ausschließender Natur sind" (s. auch Erl. v. 8. Juli 1878 E.-V.-Bl. S. 218).

Solche Abänderungen sind im § 33 Betr.-Regl. enthalten, indem Alin. 1 bestimmt, daß dergleichen Gegenstände mindestens drei Monate lang aufzubewahren sind und erst nach Ablauf dieser Frist mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren werden darf. Bestehen derartige Bestimmungen nicht, so greifen lediglich die Regeln des Verwahrungsvertrages nach Maßgabe des betreffenden Landesrechts Platz. So verurtheilte das Kammergericht zu Berlin die N.-M. Eisenbahn zum Ersatze einer im Coupé zurückgelassenen Spieluhr, welche von einem

Arbeiter daselbst gefunden, an den diensthabenden Stationsbeamten abgeliefert und von diesem an einen Betrüger, der sich als Eigenthümer ohne genügende Legitimation ausgab, verabfolgt worden war (§§ 277, 279 I. 5 A. L.-R.).

Erk. des Kamm.-Ger. Berlin. D. E.-S. 1868 S. 274, 275.

Vgl. die Allgemeinen Vorschriften über die Behandlung der im Bereiche der Staatseisenbahn-Verwaltung zurückgelassenen bezw. aufgefundenen Gegenstände (§ 33 Betr.-Regl.) vom 2. August 1886 E.-V.-Bl. S. 417—429 u. ergänz. Erl. v. 13. September 1886 E.-V.-Bl. S. 450, 3. November 1886 E.-V.-Bl. S. 465, 20. Dezbr. 1886 E.-V.-Bl. S. 491, 30. März 1887 E.-V.-Bl. S. 207, ferner die Zusatzbestimmungen der Preuß. Staatsbahnen z. §. 33 v. 1. Mai 1889.

Alinea 2 involvirt eine Ausnahme von der im Alinea 1 festgesetzten dreimonatlichen Aufbewahrungsfrist. Sind Gegenstände dem Verderben ausgesetzt (Bd. II. Anm. 109 S. 418 f.), so können sie bestmöglichst verkauft werden, sobald ihr Verderben zu befürchten steht. In diesem Falle wird der Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten Frist zur Disposition des Berechtigten gehalten, d. h. pretium stat in loco rei. Vgl. die analoge Vorschrift für Frachtgut (§ 61 Alin. 4 Bd. II. S. 448—452).

Die Vorschrift im Alinea 3, daß im Uebrigen „dergleichen gefundene Gegenstände" der in den gesetzlichen Vorschriften vorgezeichneten Behandlung unterliegen, hätte nach Vorstehendem besser wegbleiben sollen. Denn für wirklich gefundene Gegenstände im Sinne der oben bezeichneten I. Kategorie ist sie selbstverständlich, mithin überflüssig. Auf die Gegenstände der II. Kategorie dagegen paßt Alin. 3 nicht, da sie nicht „gefunden" sind, somit nicht den gesetzlichen Vorschriften über Fund, sondern denen über Verwahrung unterliegen.

Vgl. noch den Erlaß des Preuß. Hand.-Min. vom 8. Juli 1878, E. V.-Bl. 1878 S. 218 und Oesterr. Centr.-Bl. 1881 S. 405, Endemann, R. d. E. S. 687, 688, ferner über das auf eisenbahnfiskalischem Terrain aufgefundene Fallwild: Erl. d. Preuß. Min. d. öff. Arb. vom 21. April 1879.

267) § 34 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

Der § 34, welcher die dritte Unterabtheilung des Abschnittes II. des Eisenb.-Betr.-Regl. unter dem Titel:

c) Beförderung von Leichen

bildet, enthält, wie diese Ueberschrift besagt, die Bestimmungen des Betr.-Regl. über die Leichenbeförderung, und umfaßt zum Theil eisenbahnseitige Transportbedingungen für Leichen im Anschluß an Art. 390—431 H.-G.-B., zum Theil aber auch in Rücksicht auf die eigenthümliche, sanitäre 2c. Sicherheitsmaßregeln erheischende Natur dieses Transportgegenstandes — Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, welche der Leichentransport erfordert. Die Leiche ist zwar an sich kein Transportgut im Sinne des H.-G.-B., da sie einen Vermögenswerth nicht hat (arg. Art. 396 H.-G.-B., Keyßner S. 437, A. M. Thöl III. § 3 S. 3 u. Anm. 1 u. Schott S. 515 Anm. 13), wie denn auch folgerichtig dem Betr.-Regl. Bestimmungen über die Haftpflicht bei Beschädigung, Verlust und Verspätung von Leichentransporten fehlen, die Leiche wird aber durch die im Betr.-Regl. § 34 Alin. 2 geforderte Umhüllung (Sarg 2c.) zu einem Transportgute (s. Bd. I. S. 22) und der über ihre Beförderung abgeschlossene Vertrag zum Frachtvertrage (Kühlwetter S. 24,

Thöl III. § 55 S. 114 u. Anm. 1, Schott S. 515, Endemann, R. d. E. S. 668, Rechtsgrundl. S. 251, A. M. Keyßner S. 437), so daß, Mangels besonderer reglementarischer Bestimmungen, hinsichtlich der Haftpflicht für Verlust, Beschädigung und Verspätung die Vorschriften des H.-G.-B. (Art. 395 f., 397 f.) zur Anwendung zu bringen sein werden. Die Gründe, weshalb die Bestimmungen über den Leichentransport mit den über den Personentransport gegebenen in demselben Abschnitt zusammengestellt sind, liegen nahe (Schott S. 514, Endemann, R. d. E. S. 663), zumal für Leichentransporte Personenbegleitung obligatorisch ist (§ 34 Alin. 3). Es tritt hinzu, daß der Transport von Leichen nur mit Personenzügen und der Abschluß des Transportvertrages in der Regel nicht, wie bei gewöhnlichem Frachtgut, auf Frachtbrief, sondern auf Transportschein erfolgt.

Vgl. im Uebrigen über Leichentransporte auf den preuß. Eisenbahnen: Allg. Exped.-Vorschr. d. Preuß. Eisenb. §§ 39—42, ferner zu Zwecken des Universitätsunterrichts Erl. des Preuß. Hand.-Min. vom 11. November 1877, E.-V.-Bl. 1878 S. 20, und über Leichenpässe: Erl. vom 28. August 1877 u. 11. Juni 1878 E. V.-Bl. 1878 S. 22 u. 174, 27. Dezember 1877 II. T. 1258, Erl. vom 30. Januar und 28. November 1879, E. V.-Bl. 1879 S. 8 und 189, 28. März 1885 II b. T. 1859.

Ueber Leichentransporte auf d. österreich. Eisenbahnen: Erl. d. H.-M. v. 18. August 1871 Z. 16867, Centr.-Bl. Nr. 68. Erl. d. Staats-Minist. v. 18. März 1866 Z. 1452 St.-M. u. d. Minist. d. Innern v. 3. August 1871 Z. 9404 u. 3. Mai 1874 R.-G.-B. Nr. 56. Erl. d. H.-M. v. 20. April 1890 Z. 8301 Oest. E.-V.-Bl. S. 817.

§ 34 des Deutschen, das Oesterreichisch-Ungarischen und des Vereins-Betriebs-Reglements enthielt ursprünglich 6 gleichlautende Alinea. Durch Beschluß des deutschen Bundesraths vom 1. Dezember 1887 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1887, Centr.-Bl. d. D. R. S. 564, E.-V.-Bl. 1888 S. 148) hat aber § 34 des deutschen Reglements eine wesentlich veränderte, aus 9 Alinea bestehende Fassung erhalten, welche am 1. April 1888 für das Gebiet des Deutschen Reichs in Kraft getreten und in Preußen durch die „Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen" v. 6. April 1888 von den Minist. d. Innern, der Justiz u. d. Kultus noch ergänzt worden ist. Mit einigen Modifikationen der Alin. 2, 4 und 8 ist diese neue Fassung auch in Oesterreich-Ungarn eingeführt worden (s. Verord. d. Oesterr. H.-M. v. 20. April 1889 Z. 8301, E.-V.-Bl. 1889 S. 817, 818 als Nachtrag XI zum Eisenb.-Betr.-Regl.).

Alinea 1 verpflichtet den Absender einer Leiche, deren Transport vorher anzumelden, und zwar

1. wenigstens 6 Stunden vorher, wenn der Transport von der Ausgangsstation des Zuges,
2. wenigstens 12 Stunden vorher, wenn er von einer Zwischenstation aus erfolgen soll. Später angemeldete Leichentransporte kann die Eisenbahn zwar annehmen, ist aber dazu nicht verpflichtet.

Die preußischen Ministerial-Bestimmungen verordnen hierzu: Ist der Tod im Verlauf einer der nachstehend genannten Krankheiten: Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphterie, Cholera, Gelbfieber oder Pest erfolgt, so ist die Beförderung der Leiche mittelst der Eisenbahn nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

Alinea 2 macht ferner dem Absender eine bestimmte Umhüllung (Ver-

packung) der Leiche zur Pflicht. Das deutsche Reglement erfordert, daß die Leiche in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarg luftdicht eingeschlossen sei, das österreichisch-ungarische Reglement läßt daneben auch die luftdichte Einschließung in einem dicht gefugten und verpichten Sarge aus hartem Holze zu. Nach beiden Reglements muß der Sarg von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

Hierzu verordnen die preußischen Ministerialbestimmungen vom 6. April 1888: Der Boden des Sarges muß mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht von Sägemehl, Holzkohlenpulver, Torfmüll oder dergleichen bedeckt, und es muß diese Schicht mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung reichlich besprengt sein. In besonderen Fällen, z. B. für einen Transport von längerer Dauer oder in warmer Jahreszeit, kann nach dem Gutachten des Kreisphysikus eine Behandlung der Leiche mit fäulnißwidrigen Mitteln verlangt werden. Diese Behandlung besteht gewöhnlich in einer Einwickelung der Leiche in Tücher, die mit fünfprozentiger Karbolsäurelösung getränkt sind. In schweren Fällen muß außerdem durch Einbringen von gleicher Karbolsäurelösung in die Brust- und Bauchhöhle oder dergleichen für Unschädlichmachung der Leiche gesorgt werden.

In diesen Bestimmungen liegen sanitätspolizeiliche Vorschriften, von deren Erfüllung die Eisenbahn bei eigener Verantwortung Abweichungen nicht zulassen darf.

Alinea 3 schreibt vor, daß die Leiche von einer Person begleitet sein muß, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benutzen hat, in dem die Leiche befördert wird. Auch diese Vorschrift hat polizeilichen und daher obligatorischen Charakter. Sie stellt zwar die Leichen unter die Kategorie der begleiteten Güter, ohne aber damit einen Befreiungsvertrag im Sinne des Art. 424 Nr. 6 H.-G.-B. § 67 Ziff. 5 Betr.-Regl. zu verknüpfen.

Hierzu verordnen die Preuß. Min.-Best. vom 6. April 1888 Ziff. 5: „Als Begleiter sind von der den Leichenpaß ausstellenden Behörde nur zuverlässige Personen zuzulassen." Und ferner die Zus.-Best. der Deutsch. Eisenbahnen vom 1. Mai 1889: Die Begleiter haben die Fahrtaxe der zu benutzenden Wagenklasse zu entrichten und, wenn sie im Leichenwagen selbst Platz nehmen, ein Billet der im Zuge befindlichen niedrigsten Wagenklasse zu lösen.

Im Alinea 4 ist festgesetzt, daß bei der Aufgabe der vorschriftsmäßige Leichenpaß beigebracht werden muß, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt, und daß die tarifmäßigen Transportgebühren bei der Aufgabe entrichtet werden müssen. Des Weiteren ist noch bestimmt, daß die Behörden und Dienststellen, welche zur Ausstellung von Leichenpässen befugt sind, besonders bekannt gemacht werden und der von der zuständigen Behörde oder Dienststelle ausgefertigte Leichenpaß für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportweges Geltung hat, ferner daß bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen vom Reich eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde genügt.

Hierzu verordnen die Preuß. Minist.-Best. vom 6. April 1888 Ziff. 1, 2 und 6: Die Ausstellung der Leichenpässe hat durch diejenige hierzu befugte Behörde oder Dienststelle zu erfolgen, in deren Bezirk der Sterbeort oder — im Falle einer Wiederausgrabung — der seitherige Bestattungsort liegt. Für Leichentransporte, welche aus dem Auslande kommen, kann, soweit nicht Vereinbarungen über die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten Leichenpässe bestehen, die Ausstellung des Leichenpasses durch diejenige zur Ausstellung von Leichenpässen befugte inländische Behörde oder Dienststelle erfolgen, in deren Bezirk der Transport im Reichsgebiete beginnt. Auch können die Konsuln und diplomatischen Vertreter des Reichs vom Reichskanzler zur Ausstellung der Leichenpässe ermächtigt werden. Die hiernach zur Ausstellung der Leichenpässe zuständigen Behörden 2c. werden vom Reichskanzler öffentlich bekannt gemacht. Der Leichenpaß darf nur für solche Leichen ertheilt werden, über welche die nachstehenden Ausweise geliefert worden sind: a) ein beglaubigter Auszug aus dem Sterberegister; b) eine von dem Kreisphysikus ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache, sowie darüber, daß seiner Ueberzeugung nach der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen. Ist der Verstorbene in der tödtlich gewordenen Krankheit von einem Arzte behandelt worden, so hat letzteren der Kreisphysikus vor der Ausstellung der Bescheinigung betreffs der Todesursache anzuhören; c) ein Ausweis über die vorschriftsmäßige erfolgte Einsargung der Leiche (§ 34 Abs. 2 des Eisenbahn-Betr.-Regl.); d) in Fällen des § 157 der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (R.-G.-Bl. S. 253) die seitens der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters ausgestellte schriftliche Genehmigung der Beerdigung. Die Nachweise zu a und b werden bezüglich der Leichen von Militärpersonen, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen hatten (§§ 1, 2 der Verordnung vom 20. Januar 1879 — R.-G.-Bl. S. 5 —) oder welche sich auf einem in Dienst gestellten Schiff oder anderen Fahrzeug der Marine befanden, durch eine Bescheinigung der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle über den Sterbefall unter Angabe der Todesursache und mit der Erklärung, daß nach ärztlichem Ermessen der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen, ersetzt. Bei Ausstellung von Leichenpässen für Leichentransporte, welche nach dem Auslande gehen, sind außerdem auch die vom Reich mit ausländischen Regierungen hinsichtlich der Leichentransporte abgeschlossenen Vereinbarungen zu beachten.

Ueber die zur Ausstellung von Leichenpässen in Preußen befugten Behörden s. E.-V.-Bl. 1878 S. 174, 1879 S. 8.

Alinea 5 bestimmt: Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benutzt werden.

Die Zus.-Best. der deutschen Eisenbahnen vom 1. April 1890 fügen noch hinzu: „Das Auf- und Abladen der Leichen sowie der mitbeförderten Effekten ist durch den Versender oder Empfänger zu bewirken."

Alinea 6 enthält über die Umladung, Beförderung und Abholung der

Leichen eingehendere Vorschriften: Darnach darf die Leiche auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muß möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Läßt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien belegenes Geleise zu schieben. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

Hierzu verordnen die Zus.-Best. der deutschen Eisenbahnen vom 1. April 1890: Die Beförderung von Leichen erfolgt mit den Personenzügen auf Grund eines Beförderungsscheines, dessen Ausfertigung bei der Gepäckexpedition zu beantragen ist. Beförderung mit den Eilpersonen- (Courier-, Schnell-, Expreß-) Zügen kann nicht verlangt werden. Die Auslieferung auf der Bestimmungsstation an den Begleiter erfolgt nach den Bestimmungen über Auslieferung des Reisegepäcks (§ 28 des Betr.-Regl.) gegen Rückgabe des ertheilten Beförderungsscheins. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Abholung von Leichen ist das im Nebengebührentarif festgesetzte Wagenstandgeld zu entrichten. Diese Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn zur Beförderung aufgegebene Leichen bereits verladen sind, jedoch vor dem Abgang des Zuges vom Versender wieder zurückgenommen werden.

Alinea 7 enthält die Strafbestimmung: Wer Leichen unter falscher Deklaration zur Beförderung bringt, d. h. nicht als Leichen deklarirt, hat die wirkliche Fracht und außerdem das Vierfache derselben als Konventionalstrafe zu entrichten (Thöl III. S. 115). Strafverpflichtet ist sowohl der Absender, wie der Empfänger (s. Bd. I. S. 117, 118, A. M. Schott S. 515 Anm. 11). Auch hier ist wegen des mit der richtigen Deklaration verknüpften öffentlichen Interesses anzunehmen, daß die Vorschrift polizeilichen und daher obligatorischen Charakter hat. Auch kann außerdem strafrechtliche Verfolgung eintreten. (Endemann, R. d. E. S. 664 N. 5, Preuß. Ob.-Trib. 11. Juni 1877, Zeitg. d. Ver. d. Eisenb.-Verw. S. 766, 982, 1128.)

Alinea 8 und 9 bestimmen, daß bei dem Transport von Leichen, welche von Polizeibehörden, Krankenhäusern, Strafanstalten u. s. w. (bezw. in Oesterreich auf besondere Anordnung oder mit Genehmigung des Ministeriums des Innern) an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, es einer Begleitung nicht bedarf. Auch genügt es, wenn solche Leichen in dichtverschlossenen Kisten aufgegeben werden. (Diese Bestimmung ist im Oesterr.-Ungar. Reglement nicht enthalten.) Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, solche Güter in den Wagen mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall und dergleichen) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern und dergleichen) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genußmittel einschließlich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage D zu § 48 des Betriebs-Reglements unter I. bis III. aufgeführten Gegenstände. Ob von der Bei-

port gelangen, sind bei den Güterexpeditionen mit Frachtbriefen nach den Bestimmungen des Betriebsreglements im Abschnitt IId. und des Fahrzeugtarifs abzufertigen. Eine eilgutmäßige Beförderung solcher Fahrzeuge findet nicht statt. IV. Equipagen und andere unbeladene, nicht auf eigenen Rädern laufende Fahrzeuge, welche durch die Seitenthüren eines gedeckt gebauten Wagens nicht verladen werden können, desgleichen Wohnungswagen (sogenannte Künstlerwagen), Wagen mit Panoramen, Karussels, sowie mit einzelnen lebenden Thieren und dergleichen sind zur Beförderung in einem Personenzuge bei den Gepäckexpeditionen mittelst eines von den Expeditionen auszustellenden Beförderungsscheins nach den Bestimmungen des Betriebsreglements im Abschnitt IId. und des Fahrzeugtarifs abzufertigen. Beförderung mittelst der Eilpersonen- (Courier-, Schnell-, Expreß-) Züge kann nicht verlangt werden. V. Den Lokomotiven und Tendern, auch Dampfwagen, welche auf eigenen Rädern laufen, muß vom Versender ein Begleiter beigegeben werden, welcher das Schmieren derselben zu besorgen hat und freie Fahrt erhält, sobald und solange er auf jenen seinen Platz einnimmt. Den anderen unter III. aufgeführten Eisenbahnfahrzeugen kann ein Begleiter beigegeben, auch ein solcher seitens der Expedition gefordert werden. Derselbe erhält freie Fahrt, hat aber auch das Schmieren der Wagen auf Kosten des Versenders zu besorgen. Fehlt ein Begleiter, so übernehmen die Verwaltungen die Sorge für das Schmieren der Wagen, jedoch ohne Verantwortlichkeit für etwaiges Warmlaufen der Achslager und dessen Folgen. VI. Sofern den gemäß Nr. IV. zur Abfertigung kommenden Fahrzeugen ein Begleiter beigegeben wird, hat derselbe ein Billet für die von ihm zu benutzende Wagenklasse zu lösen. VII. Eine Beladung der zum Transport aufgegebenen Eisenbahnfahrzeuge wird nach zuvor bei der Eisenbahnverwaltung eingeholter Genehmigung und nur gegen Zahlung der tarifmäßigen Fracht für die auf die Wagen geladenen Gegenstände zugelassen. VIII. Eisenbahnfahrzeuge dürfen auf weniger Achsen, als wofür sie konstruirt sind, nicht laufen und werden zur Beförderung auf eigenen Rädern nur zugelassen, wenn sie von einer Eisenbahnverwaltung hinsichtlich ihrer Lauffähigkeit revidirt sind, darüber einen Revisionsvermerk tragen oder mit einem bezüglicheu Atteste versehen sind. IX. Soweit es die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nach dem Ermessen der Versandstation gestattet, können zwei oder mehrere der zu IV. genannten Fahrzeuge auf einen Wagen verladen werden. X. Das Auf- und Abladen der oben unter Nr. III. genannten Fahrzeuge ist stets Sache der Versender bezw. Empfänger und wird von der Eisenbahn nicht übernommen. Zum Auf- und Abladen der nach Nr. IV. oben abzufertigenden Fahrzeuge ist die Eisenbahnverwaltung nicht verpflichtet. Erfolgt die Aufladung durch den Versender, so hat derselbe auch die ordnungsmäßige Befestigung der Fahrzeuge auf den zum Transport bestimmten Eisenbahnwagen selbst und auf eigene Kosten zu bewirken. Uebernimmt die Eisenbahnverwaltung das Auf- und Abladen, so ist dafür die im Nebengebührentarif vorgesehene Gebühr zu entrichten. XI. Die Bestellung von Wagen zur Beförderung der unter IV. aufgeführten Fahrzeuge mit den Personenzügen ist in der Regel schriftlich bei derjenigen Station, auf welcher verladen werden soll, anzubringen und hat die Anzahl und Gattung der erforderlichen Wagen, die Bezeichnung der zu verladenden Gegenstände, die Bestimmungsstation, den

§ 35 trifft Bestimmungen über Form und Zeit der Einlieferung, sowie über die Beförderungsweise.

Alinea 1 Satz 1 schreibt vor, daß Equipagen und andere Fahrzeuge nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen werden. Es sind hier Mangels jeder Einschränkung sowohl solche Fahrzeuge gemeint, welche auf ihren eigenen Rädern laufen (wie Lokomotiven, auch Dampfwagen, Tender und andere Eisenbahnfahrzeuge), als auch solche, welche auf Eisenbahnwagen transportirt werden (wie — abgesehen von Equipagen — Möbelwagen, unbeladene Frachtwagen, Schlitten, Schiffe, Ackerwagen, Künstler- und Menageriewagen, Wohnungswagen, Wagen mit Panoramen, Karussels, Feuerspritzen). Vgl. Schott § 360 S. 516; A. M. Endemann, R. d. E. S. 665; Kühlwetter S. 40. Doch können Fahrzeuge, welche — wie Kinderwagen, Velozipeden, Fahrstühle 2c. — die Dimensionen des gewöhnlichen Reisegepäcks nicht überschreiten, auch als Theil des Reisegepäcks nach den Bestimmungen des Abschn. II. b. befördert werden (Anm. 257 S. 406). Die Vorschrift des Satzes 1 ist dadurch bedingt, daß die Expedition von Fahrzeugen gewisse Einrichtungen erfordert, welche nicht auf allen Stationen bezw. Haltestellen vorhanden sind. Sodann ist in Alin. 1 Satz 2 eine Anmeldungszeit von 2 Stunden und eine Auflieferungszeit von einer Stunde vor Abgang des Zuges vorgeschrieben. In diesem Falle ist auf der Ausgangsstation des Zuges die Mitnahme mit dem bezüglichen Zuge zu gewärtigen. Dagegen kann auf einer Zwischenstation auf eine sichere (soll heißen: bestimmte) Beförderung mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn die Anmeldung 24 Stunden vorher erfolgt.

Nach Alinea 2 ist die Eisenbahn nicht gehalten, Equipagen 2c. mit den Schnellzügen (österr.-ungar. und Vereins-Regl.: „mit den Eil- und Schnellzügen) zu befördern (Schott S. 516). Sie kann aber diese Beförderungsweise eintreten lassen (Epstein S. 26).

Nach Alinea 3 dürfen die Reisenden während der Fahrt nicht in ihren Equipagen bleiben. Diese Bestimmung ist eine polizeiliche Sicherheitsvorschrift und daher für die Eisenbahn wie für die Reisenden obligatorisch. Daher können die preußischen Ministerialerlasse vom 31. Oktober 1864 (Min.-Bl. d. i. V. S. 274) und vom 4. April 1884, II. b. T. 1843, welche Ausnahmen zulassen, nicht für zutreffend erachtet werden.

Hierzu verordnen die Zusatzbestimmungen der deutschen Eisenbahnen vom 1. April 1890. I. Für Fahrzeuge aller Art — ausgenommen die zu III. näher bezeichneten Eisenbahnfahrzeuge — gelten bei der Abfertigung durch die Güterexpeditionen die Bestimmungen des Betriebsreglements im Abschnitt III. und der Tarife für den Güterverkehr. II. Für Fahrzeuge aller Art, welche durch die Seitenthüren gedeckt gebauter Wagen verladen werden können, gelten im Fall der Aufgabe bei den Gepäckexpeditionen behufs Abfertigung mit einem Personenzuge die Bestimmungen des Betriebsreglements im Abschnitt II b. und der Tarife für den Gepäckverkehr. III. Fahrzeuge, welche auf ihren eigenen Rädern laufen oder auf von den Versendern gestellten Truks befördert werden, auch Dampfwagen, Tender und andere Eisenbahnfahrzeuge, Lokomotiven und Tender (auch Straßenbahn-Lokomotiven), Eisenbahnwagen von höchstens 20 000 kg Ladegewicht zum Trans-

port gelangen, sind bei den Güterexpeditionen mit Frachtbriefen nach den Bestimmungen des Betriebsreglements im Abschnitt IId. und des Fahrzeugtarifs abzufertigen. Eine eilgutmäßige Beförderung solcher Fahrzeuge findet nicht statt. IV. Equipagen und andere unbeladene, nicht auf eigenen Rädern laufende Fahrzeuge, welche durch die Seitenthüren eines gedeckt gebauten Wagens nicht verladen werden können, desgleichen Wohnungswagen (sogenannte Künstlerwagen), Wagen mit Panoramen, Karussels, sowie mit einzelnen lebenden Thieren und dergleichen sind zur Beförderung in einem Personenzuge bei den Gepäckexpeditionen mittelst eines von den Expeditionen auszustellenden Beförderungsscheins nach den Bestimmungen des Betriebsreglements im Abschnitt IId. und des Fahrzeugtarifs abzufertigen. Beförderung mittelst der Eilpersonen- (Courier-, Schnell-, Expreß-) Züge kann nicht verlangt werden. V. Den Lokomotiven und Tendern, auch Dampfwagen, welche auf eigenen Rädern laufen, muß vom Versender ein Begleiter beigegeben werden, welcher das Schmieren derselben zu besorgen hat und freie Fahrt erhält, sobald und solange er auf jenen seinen Platz einnimmt. Den anderen unter III. aufgeführten Eisenbahnfahrzeugen kann ein Begleiter beigegeben, auch ein solcher seitens der Expedition gefordert werden. Derselbe erhält freie Fahrt, hat aber auch das Schmieren der Wagen auf Kosten des Versenders zu besorgen. Fehlt ein Begleiter, so übernehmen die Verwaltungen die Sorge für das Schmieren der Wagen, jedoch ohne Verantwortlichkeit für etwaiges Warmlaufen der Achslager und dessen Folgen. VI. Sofern den gemäß Nr. IV. zur Abfertigung kommenden Fahrzeugen ein Begleiter beigegeben wird, hat derselbe ein Billet für die von ihm zu benutzende Wagenklasse zu lösen. VII. Eine Beladung der zum Transport aufgegebenen Eisenbahnfahrzeuge wird nach zuvor bei der Eisenbahnverwaltung eingeholter Genehmigung und nur gegen Zahlung der tarifmäßigen Fracht für die auf die Wagen geladenen Gegenstände zugelassen. VIII. Eisenbahnfahrzeuge dürfen auf weniger Achsen, als wofür sie konstruirt sind, nicht laufen und werden zur Beförderung auf eigenen Rädern nur zugelassen, wenn sie von einer Eisenbahnverwaltung hinsichtlich ihrer Lauffähigkeit revidirt sind, darüber einen Revisionsvermerk tragen oder mit einem bezüglichen Atteste versehen sind. IX. Soweit es die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nach dem Ermessen der Versandstation gestattet, können zwei oder mehrere der zu IV. genannten Fahrzeuge auf einen Wagen verladen werden. X. Das Auf- und Abladen der oben unter Nr. III. genannten Fahrzeuge ist stets Sache der Versender bezw. Empfänger und wird von der Eisenbahn nicht übernommen. Zum Auf- und Abladen der nach Nr. IV. oben abzufertigenden Fahrzeuge ist die Eisenbahnverwaltung nicht verpflichtet. Erfolgt die Aufladung durch den Versender, so hat derselbe auch die ordnungsmäßige Befestigung der Fahrzeuge auf den zum Transport bestimmten Eisenbahnwagen selbst und auf eigene Kosten [illegible] Uebernimmt die [illegible] bahnverwaltung das Auf- und Abladen die im Nebentarif vorgesehene Gebühr zu entrichten [illegible] Beförderung der unter IV. aufgeführten [illegible] in der Regel schriftlich bei derjenigen [illegible] soll, anzubringen und hat die Anzahl [illegible] die Bezeichnung der zu [illegible]

Tag des Gebrauchs, das Datum und die Unterschrift des Bestellers zu enthalten. Falls der Besteller nicht in der durch Anschlag in den Expeditionslokalen vorgeschriebenen Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die zu verladenden Fahrzeuge zur Abfertigung bringt, kann die Eisenbahn von ihm eine Konventionalstrafe (Wagenstandgeld) einziehen, für deren Erhebung die Bestimmungen des Nebengebührentarifs gelten. XII. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Transports der nach dem Fahrzeugtarif abzufertigenden Fahrzeuge (siehe Nr. III. und IV.) durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweise verhindert, so kann der Absender oder Begleiter die Auslieferung der Fahrzeuge verlangen; er muß die Eisenbahnverwaltung alsdann aber, sofern ihr kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten der Wiederausladung durch eine im Nebengebührentarif festgesetzte Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke entrichten. XIII. Wird die Zurückgabe der nach dem Fahrzeugtarif abzufertigenden Fahrzeuge (siehe Nr. III. und IV.) nach der Auflieferung, aber vor Erreichung der Bestimmungsstation beansprucht, ohne daß die unter XII. bezeichnete Veranlassung vorliegt, so ist, neben der Fracht für die von der Sendung etwa zurückgelegte Strecke, Neugeld nach Maßgabe des Nebengebührentarifs zu entrichten.

269) **§ 36 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 36 trifft Bestimmung über die Zeit der Auslieferung. Die Auslieferung erfolgt nach Ankunft (sc. des Zuges) auf der Bestimmungsstation gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung. „Quittung" ist hier der dem Absender über die Einlieferung ertheilte Empfangs- oder Beförderungs- (Transport-) Schein. Durch das Wort „etwa" ist ausgedrückt, daß die Ertheilung eines solchen nicht obligatorisch ist, sondern von den bezüglichen Expeditionsvorschriften und der Art der Beförderung (ob auf Frachtbrief oder Transportschein) abhängt. Die Abholung des Fahrzeugs muß spätestens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges geschehen, wenn diese bis 6 Uhr erfolgt. Erfolgt sie später, d. h. zwischen 6 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, so läuft die Frist erst von 6 Uhr Morgens des folgenden Tages (also bis 8 Uhr Morgens). Für jede Stunde verspäteter Abholung ist die Eisenbahn ein Standgeld zu fordern berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Höhe desselben richtet sich nach den Spezialbestimmungen der betreffenden Eisenbahn (vgl. hierzu § 59 Alin. 9 Nr. 2 und § 60 Nr. 4 bis 6 Betr.-Regl. oben Bd. II. S. 217 f., S. 254 f.).

Die Auslieferung der auf Beförderungsschein abgefertigten Fahrzeuge erfolgt gegen Rückgabe des Scheines an dessen Inhaber, die Aushändigung der mit Frachtbrief abgefertigten Fahrzeuge geschieht an den Frachtbriefadressaten. Für die Erhebung des Standgeldes gelten die Bestimmungen des Nebengebührentarifs. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen vom April 189[illegible]

[illegible]hot[illegible] Anm. 9) bemerkt mit Recht, daß die Bestimmung [illegible]6 n[illegible]ete Fahrzeuge paßt. Denn bei nicht begleiten[illegible]hrz[illegible]r der Abholung eine Avisirung nothwendig voran-

port gelangen, sind bei den Güterexpeditionen mit Frachtbriefen nach den Bestimmungen des Betriebsreglements im Abschnitt IId. und des Fahrzeugtarifs abzufertigen. Eine eilgutmäßige Beförderung solcher Fahrzeuge findet nicht statt. IV. Equipagen und andere unbeladene, nicht auf eigenen Rädern laufende Fahrzeuge, welche durch die Seitenthüren eines gedeckt gebauten Wagens nicht verladen werden können, desgleichen Wohnungswagen (sogenannte Künstlerwagen), Wagen mit Panoramen, Karussels, sowie mit einzelnen lebenden Thieren und dergleichen sind zur Beförderung in einem Personenzuge bei den Gepäckexpeditionen mittelst eines von den Expeditionen auszustellenden Beförderungsscheins nach den Bestimmungen des Betriebsreglements im Abschnitt IId. und des Fahrzeugtarifs abzufertigen. Beförderung mittelst der Eilpersonen- (Courier-, Schnell-, Expreß-) Züge kann nicht verlangt werden. V. Den Lokomotiven und Tendern, auch Dampfwagen, welche auf eigenen Rädern laufen, muß vom Versender ein Begleiter beigegeben werden, welcher das Schmieren derselben zu besorgen hat und freie Fahrt erhält, sobald und solange er auf jenen seinen Platz einnimmt. Den anderen unter III. aufgeführten Eisenbahnfahrzeugen kann ein Begleiter beigegeben, auch ein solcher seitens der Expedition gefordert werden. Derselbe erhält freie Fahrt, hat aber auch das Schmieren der Wagen auf Kosten des Versenders zu besorgen. Fehlt ein Begleiter, so übernehmen die Verwaltungen die Sorge für das Schmieren der Wagen, jedoch ohne Verantwortlichkeit für etwaiges Warmlaufen der Achslager und dessen Folgen. VI. Sofern den gemäß Nr. IV. zur Abfertigung kommenden Fahrzeugen ein Begleiter beigegeben wird, hat derselbe ein Billet für die von ihm zu benutzende Wagenklasse zu lösen. VII. Eine Beladung der zum Transport aufgegebenen Eisenbahnfahrzeuge wird nach zuvor bei der Eisenbahnverwaltung eingeholter Genehmigung und nur gegen Zahlung der tarifmäßigen Fracht für die auf die Wagen geladenen Gegenstände zugelassen. VIII. Eisenbahnfahrzeuge dürfen auf weniger Achsen, als wofür sie konstruirt sind, nicht laufen und werden zur Beförderung auf eigenen Rädern nur zugelassen, wenn sie von einer Eisenbahnverwaltung hinsichtlich ihrer Lauffähigkeit revidirt sind, darüber einen Revisionsvermerk tragen oder mit einem bezüglichen Atteste versehen sind. IX. Soweit es die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nach dem Ermessen der Versandstation gestattet, können zwei oder mehrere der zu IV. genannten Fahrzeuge auf einen Wagen verladen werden. X. Das Auf- und Abladen der oben unter Nr. III. genannten Fahrzeuge ist stets Sache der Versender bezw. Empfänger und wird von der Eisenbahn nicht übernommen. Zum Auf- und Abladen der nach Nr. IV. oben abzufertigenden Fahrzeuge ist die Eisenbahnverwaltung nicht verpflichtet. Erfolgt die Aufladung durch den Versender, so hat derselbe auch die ordnungsmäßige Befestigung der Fahrzeuge auf den zum Transport bestimmten Eisenbahnwagen selbst und auf eigene Kosten zu bewirken. Uebernimmt die Eisenbahnverwaltung das Auf- und Abladen, so ist dafür die im Nebengebührentarif vorgesehene Gebühr zu entrichten. XI. Die Bestellung von Wagen zur Beförderung der unter IV. aufgeführten Fahrzeuge mit den Personenzügen ist in der Regel schriftlich bei derjenigen Station, auf welcher verladen werden soll, anzubringen und hat die Anzahl und Gattung der erforderlichen Wagen, die Bezeichnung der zu verladenden Gegenstände, die Bestimmungsstation, den

Tag des Gebrauchs, das Datum und die Unterschrift des Bestellers zu enthalten. Falls der Besteller nicht in der durch Anschlag in den Expeditionslokalen vorgeschriebenen Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die zu verladenden Fahrzeuge zur Abfertigung bringt, kann die Eisenbahn von ihm eine Konventionalstrafe (Wagenstandgeld) einziehen, für deren Erhebung die Bestimmungen des Nebengebührentarifs gelten. XII. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Transports der nach dem Fahrzeugtarif abzufertigenden Fahrzeuge (siehe Nr. III. und IV.) durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweise verhindert, so kann der Absender oder Begleiter die Auslieferung der Fahrzeuge verlangen; er muß die Eisenbahnverwaltung alsdann aber, sofern ihr kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten der Wiederausladung durch eine im Nebengebührentarif festgesetzte Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke entrichten. XIII. Wird die Zurückgabe der nach dem Fahrzeugtarif abzufertigenden Fahrzeuge (siehe Nr. III. und IV.) nach der Auflieferung, aber vor Erreichung der Bestimmungsstation beansprucht, ohne daß die unter XII. bezeichnete Veranlassung vorliegt, so ist, neben der Fracht für die von der Sendung etwa zurückgelegte Strecke, Neugeld nach Maßgabe des Nebengebührentarifs zu entrichten.

269) **§ 36 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 36 trifft Bestimmung über die Zeit der Auslieferung. Die Auslieferung erfolgt nach Ankunft (sc. des Zuges) auf der Bestimmungsstation gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung. „Quittung" ist hier der dem Absender über die Einlieferung ertheilte Empfangs- oder Beförderungs- (Transport-) Schein. Durch das Wort „etwa" ist ausgedrückt, daß die Ertheilung eines solchen nicht obligatorisch ist, sondern von den bezüglichen Expeditionsvorschriften und der Art der Beförderung (ob auf Frachtbrief oder Transportschein) abhängt. Die Abholung des Fahrzeugs muß spätestens innerhalb zwei Stunden nach Ankunft des Zuges geschehen, wenn diese bis 6 Uhr erfolgt. Erfolgt sie später, d. h. zwischen 6 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens, so läuft die Frist erst von 6 Uhr Morgens des folgenden Tages (also bis 8 Uhr Morgens). Für jede Stunde verspäteter Abholung ist die Eisenbahn ein Standgeld zu fordern berechtigt, aber nicht verpflichtet. Die Höhe desselben richtet sich nach den Spezialbestimmungen der betreffenden Eisenbahn (vgl. hierzu § 59 Alin. 9 Nr. 2 und § 60 Nr. 4 bis 6 Betr.-Regl. oben Bd. II. S. 217 f., S. 254 f.).

Die Auslieferung der auf Beförderungsschein abgefertigten Fahrzeuge erfolgt gegen Rückgabe des Scheines an dessen Inhaber, die Aushändigung der mit Frachtbrief abgefertigten Fahrzeuge geschieht an den Frachtbriefadressaten. Für die Erhebung des Standgeldes gelten die Bestimmungen des Nebengebührentarifs. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen vom 1. April 1890.)

Schott (S. 516 und Anm. 9) bemerkt mit Recht, daß die Bestimmung des § 36 nur auf begleitete Fahrzeuge paßt. Denn bei nicht begleitenden Fahrzeugen würde, da der Abholung eine Avisirung nothwendig voran-

gehen muß, die zweistündige Abholungsfrist nach Ankunft des Zuges nicht genügen. Es ist daher anzunehmen, daß die Ablieferung nicht begleiteter Fahrzeuge nach den Bestimmungen über die Ablieferung gewöhnlicher Frachtgüter (§ 59 Betr.-Regl.) zu geschehen hat (Schott S. 517) f., auch arg.: §. 39 Betr.-Regl.

270) **§ 37 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 37 gewährt den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge das Recht, Reisegepäck (§ 24) in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen (§ 38). Kühlwetter macht mit Recht auf die Ungenauigkeit der Ueberschrift des § 37 aufmerksam, welche richtiger heißen muß:

„Belassung von Reisegepäck in den Equipagen und Fahrzeugen."

In Equipagen ohne Begleitung darf e contrario — wenigstens dem Wortlaute nach — Reisegepäck nicht belassen werden (Waruschon-Jarociewicz S. 18, Endemann, R. d. E. S. 680). Die Allegirung des § 24 verweist auf den im § 24 gegebenen Begriff des Reisegepäcks (s. Anm. 257 S. 406), während das am Schlusse befindliche Citat des § 38 sich auf die dort in Alin. 3 und 4 enthaltenen Haftpflichtbestimmungen über die in den Equipagen ꝛc. belassenen Gegenstände bezieht (vgl. Art. 425 Nr. 1 Anm. 271 S. 430, Puchelt II. S. 573). Kühlwetter nimmt hiernach wohl nicht mit Recht an, daß das Allegat „siehe § 38" unrichtig und der § 27 gemeint sei.

Gegenstände, welche von der Beförderung überhaupt oder als Frachtgut ausgeschlossen, oder nur bedingungsweise zu derselben zugelassen sind, dürfen in Equipagen oder anderen Fahrzeugen nicht zum Transport gebracht werden. (S. § 48 des Betr.-Regl.) (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen vom 1. April 1890.)

271) **§ 38 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Von den Bestimmungen des § 38 über die Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge sind Alinea 1 bei Art. 424 (Anm. 285 S. 320), Alinea 2, 3, 5 und 6 bei Art. 427 (Anm. 290) als dahin gehörig erörtert.

Alinea 4, dessen Erläuterung mithin hier noch allein übrig bleibt, enthält für Verlust oder Beschädigung der in den Equipagen oder anderen Fahrzeugen belassenen Gegenstände (Reisegepäck, § 37) die Ausbedingung derjenigen Beschränkungen der gesetzlichen Haftpflicht, welche nach Art. 424 Nr. 6 und nach Art. 425 Nr. 1 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet sind. Alin. 4 des § 38 macht somit für Beschädigung und Verlust von Reisegepäck die durch Art. 424 Nr. 6 und Art. 425 Nr. 1 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsverträge zu reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 38 Alin. 4 wird — dem Art. 424 Nr. 6 und dem Art. 425 Nr. 1 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß in Bezug auf die in den Equipagen und anderen Fahrzeugen befindlichen Gegenstände die Eisenbahn nicht für den Schaden haftet, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist. In ersterer Hinsicht wird auf

Anm. 280 S. 291, zu Art. 424 Nr. 6, in letzterer auf Anm. 288 S. 354 verwiesen.

Der Annahme Schott's (§ 856 S. 497), daß § 88 Alin. 4, insoweit der Befreiungsvertrag aus Art. 425 Ziff. 1 Satz 2 H.-G.-B. nicht auf Reiseequipagen beschränkt, sondern auch auf andere Fahrzeuge ausgedehnt sei, eine Ungültigkeit involvire, kann aus den oben Anm. 288 S. 354 f. erörterten Gründen nicht beigetreten werden.

Vgl. auch Puchelt II. S. 573 N. 8, Thöl, H. R. III. § 98 S. 201.

272) **§ 39 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 39 enthält in Alin. 1 und 2 Bestimmungen über die Lieferungszeit von Equipagen ꝛc., in Alin. 3 und 4 über die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit.

In Alin. 1 und 2 wird bezüglich der Lieferungszeit ein Unterschied gemacht zwischen begleiteten Equipagen ꝛc., welche mit den Personenzügen befördert werden, und allen anderen Equipagen ꝛc. — eine Unterscheidung, welche Kühlwetter S. 45 zwar nicht für korrekt hält, weil für die Lieferzeit nicht der Umstand der Begleitung, sondern die Art der Expeditionsweise (ob mittelst Beförderungsscheins oder Frachtbriefs) maßgebend sein müsse, die aber in Rücksicht auf den unzweifelhaften Wortlaut doch festgehalten werden muß.

Nach Alinea 1 ist die Eisenbahn verpflichtet, den Transport der begleiteten Equipagen und anderer Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, mit dem Zuge, zu welchem sie aufgegeben sind, bis zur Bestimmungsstation zu bewirken. Es gelten also die Lieferfristen für den Personenverkehr, jedoch mit der Ausnahme, daß, im Falle unterwegs ein Uebergang in einen anderen Zug stattfindet, es der Eisenbahn freisteht, sie erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge zu befördern.

Nach Alinea 2 ist dagegen die Lieferungszeit für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge die für gewöhnliches Gut vorgesehene, d. h. die Lieferzeit des § 57 (s. Bd. I. Anm. 84 S. 185 f.).

Alinea 3 und 4, welche Bestimmungen über die Haftpflicht für Versäumung der Lieferfrist enthalten, sind im Anschluß an Art. 427 erörtert.

273) **§ 40 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Die §§ 40—45, welche die fünfte Unterabtheilung des Abschnitts II. des Eisenbahn-Betr.-Regl. unter dem Titel:

e) Beförderung von lebenden Thieren

bilden, enthalten in Gemäßheit dieser Ueberschrift die Bestimmungen des Betr.-Regl. über die Beförderung lebender Thiere. Sie umfassen zum Theil die eisenbahnseitigen Transportbedingungen für lebende Thiere im Anschluß an Art. 390—431 H.-G.-B. und in Ergänzung und Modifikation der für die Haftpflicht bei Gütern im Allgemeinen geltenden reglementarischen Vertragsbedingungen (s. § 44 Alin. 1), zum Theil aber auch Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die mit der Expedition und Beförderung lebender Thiere in Verbindung stehen.

Der Thierbeförderungsvertrag ist seiner juristischen Natur nach lediglich eine besondere Kategorie des Güterfrachtvertrages und daher wie dieser den Bestimmungen der Art. 390—431 H.-G.-B. unterworfen (s. Bd. I. S. 22). Nur gewisse Eigenthümlichkeiten dieser Transportobjekte und die dadurch bedingte besondere Expeditions- und Beförderungsweise haben zu mehrfachen Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen des Abschn. III. Betr.-Regl. über Güterbeförderung geführt. Dahin gehören wesentlich besondere Bestimmungen über die Quantität und Qualität der Thiere, über Ein- und Ausladung, Begleitung, Annahme- und Ausführungszeit, Form des Vertragsabschlusses, Haftpflicht für Verlust, Beschädigung und Versäumniß. Diese Abweichung, sowie der Umstand, daß der Transport von lebenden Thieren (namentlich Pferden, Hunden) zumeist mit dem Personentransport in Verbindung steht, hat ersichtlich die Aufnahme der bezüglichen Vorschriften in den Abschnitt II. des Reglements zur Folge gehabt. (Schott S. 514.)

Die Abtheilung e. des Abschn. II. ist derartig gegliedert, daß die §§ 40 bis 43 die Bestimmungen über Expedition und Beförderung, dagegen die §§ 44 und 45 die Normen über Haftpflicht für Verlust, Beschädigung und Versäumniß enthalten. Die §§ 40—43 entbehren einer ausreichenden systematischen Ordnung, indem der § 40 und der § 43 die allgemeinen Bestimmungen über Expedition und Beförderung lebender Thiere enthalten, während zwischen diese beiden Paragraphen die §§ 41 und 42, welche die besonderen Bestimmungen über die Expedition 2c. von Hunden und Pferden behandeln, mitten hineingeschoben sind. Richtiger wäre es gewesen, die §§ 40 und 43 voranzuschicken und die §§ 41 und 42 folgen zu lassen. Im Anschlusse an die §§ 40—45 enthält Art. 10 des Uebereinkommens zum Ver.-Betr.-Regl. eine Reihe Vereinbarungen des Vereins Deutsch. Eisenbahnverwaltungen über die Annahme und Beförderung lebender Thiere, insbesondere über die Form der Expedition (ob mit Frachtbrief oder Beförderungsschein), über Frankatur, Frachtberechnung und Abrundung der Beträge (s. S. 343 f.).

Vgl. noch die §§ 39 ff. der Preuß. Allgem. Exped.-Vorschr.

§ 40 enthält vornehmlich für lebende Thiere aller Art geltende Bestimmungen über die zur Annahme erforderliche Qualität, sodann aber auch über den Annahmeort, das Ein- und Ausladen sowie die Begleitung.

Alinea 1 beschränkt die Annahmepflicht der Eisenbahnen auf bestimmte für die Thierbeförderung eingerichtete Stationen (s. analog § 35 Alin. 1). Es ist hier, wie in den §§ 40—45 überhaupt, nur von lebenden Thieren die Rede. Der Transport todter Thiere richtet sich lediglich nach den für den Gütertransport geltenden Bedingungen (Epstein S. 29, Schott S. 517). Dem Absender (bezw. Empfänger) ist ferner die Pflicht auferlegt, das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die sichere Befestigung und Anlegung der Thiere zu besorgen. Es gilt also hier der in Gemäßheit des Art. 424 Nr. 3 im § 67 Nr. 4 Betr.-Regl. stipulirte Befreiungsvertrag (Anm. 227 S. 274 und Anm. 233 S. 314).

Im Geltungsbereiche des Vereins-B[illegible]nents kommen für die Annahme und Beförderung lebend[illegible] S. 343 f. mit getheilten Bestimmungen des Art. 10 des Ue[illegible]reins-Betr Regl. zur Anwendung.

Für die deutschen Eisenbahnen gelten folgende Vorschriften: Die Bestellung von Wagen zur Verladung von Fahrzeugen und lebenden Thieren ist in der Regel schriftlich bei derjenigen Station, auf welcher verladen werden soll, anzubringen und hat die Anzahl und Gattung der erforderlichen Wagen, bedeckte oder offene, die Bezeichnung der zu verladenden Gegenstände — bei Viehtransporten die Angabe, ob Stallungs-, Vieh- oder Etagewagen — die Bestimmungsstation, den Tag des Gebrauchs, das Datum und die Unterschrift des Versenders zu enthalten. Falls der Besteller nicht in der durch Anschlag in den Expeditionslokalen vorgeschriebenen Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die zu verladenden Thiere zur Abfertigung bringt, kann die Eisenbahn von ihm eine Konventionalstrafe (Wagenstandgeld) einziehen, für deren Erhebung die Bestimmungen des Nebengebührentarifs gelten. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen vom 1. April 1890).

Bezüglich der Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen hat der deutsche Bundesrath allgemeine Bestimmungen erlassen, welche durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18. Juli 1879 (R.-G.-Bl. S. 479 ff.) veröffentlicht worden sind. (E.-V.-Bl. S. 142 ff. und Ergänzung vom 28. November 1887. eod. S. 411.) Dieselben enthalten Vorschriften über die Ladeanlagen (Rampen, Viehbuchten, Fütterungs- und Tränkungsvorrichtungen) (§ 1), über die Beschaffenheit und Einrichtung der Wagen (§ 2), über die Art der Verladung (§ 3), über die Beförderung (Züge, Viehzüge, Geschwindigkeit der Viehzüge, Tränkung, Rangiren, Begleitung der Viehtransporte und Desinfektion) (§§ 4—9) und Schlußbestimmungen (§§ 10, 11). Von der Landesregierung kann mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen zugelassen werden (§ 11 Absatz 2), und zwar erstreckt sich diese Dispensationsbefugniß auf sämmtliche Vorschriften der Verordnung. (Mittheilung des Reichskanzlers vom 6. April 1885 — Min. d. öffentl. Arb. II. b. T. 2128.)

Hierzu verordnen die Zusatzbestimmungen der deutschen Eisenbahnen vom 1. April 1890 (sub IV—VII): IV. Die Thiere dürfen nicht geknebelt, und in Säcken, Käfigen, Kisten oder ähnlichen Behältern nur dann, wenn dieselben hinlänglich geräumig und luftig sind, zur Beförderung aufgegeben werden. Bei Festsetzung der größten Zahl der in einen Wagen zu verladenden Thiere ist davon auszugehen, daß Großvieh nicht aneinander oder gegen die Wandung des Wagens gepreßt stehen darf, für Kleinvieh aber genügender Raum, um sich legen zu können, verbleiben muß. Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen Schlachtviehmärkten nach den Nordseehäfen verboten. Im übrigen ist die Verladung von Großvieh und Kleinvieh, sowie von Thieren verschiedener Gattung in demselben Wagen nur dann gestattet, wenn die Einstellung in durch Barrieren, Bretter- oder Lattenverschläge von einander getrennten Abtheilungen erfolgt. Zur Beför-
-ng nach den Nordseehäfen bestimmte Wiederkäuer und Schweine dürfen
-n verladen werden, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird,
-hier vorher von einem beamteten Thierarzt untersucht und
-nd. Ueber die zulässige größte Stückzahl der in

einem Wagen oder in einzelnen Abtheilungen desselben aufzunehmenden Thiere entscheidet im Streitfalle der diensthabende Stationsbeamte. Die zulässige Maximalbelastung des Wagens darf nicht überschritten werden. Das Bestreuen der Fußböden offener Wagen mit brennbarem Material ist unzulässig. Als brennbares Material ist anzusehen und daher nicht zu verwenden: Stroh, Spreu, grasartige Streu und Torfstreu; dagegen darf mit Wasser besprengtes Sägemehl, mit oder ohne Zusatz von Sand, verwendet werden. Zu den offenen Wagen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch solche Wagen, welche zwar eine feste Decke haben, deren Wände aber aus Latten bestehen (Etagewagen). Das während des Eisenbahntransports zur Fütterung der Thiere erforderliche Futter, das etwaige Geschirr der Thiere, sowie das übliche Handgepäck der Viehbegleiter werden unentgeltlich im Viehwagen mitbefördert. Sonstiges Gepäck oder Güterstücke dürfen in den mit Vieh beladenen Wagen nicht untergebracht werden, sind vielmehr behufs regelrechter Abfertigung der Expedition des Aufgabeorts zu übergeben. V. Die Abfertigung von kleinem Vieh (einschließlich Hunden), welches in Käfigen, Kisten, Säcken oder dergleichen zur Beförderung angenommen wird, sowie von wilden Thieren in Käfigen, erfolgt, insoweit der Transport nicht als eine Wagenladung zu behandeln ist, nach den für Eilgut geltenden Bestimmungen des Gütertarifs, bezw. im Fall der Aufgabe bei den Gepäckexpeditionen nach den Bestimmungen des Gepäcktarifs. VI. Für die Desinfektion der Eisenbahnwagen, welche zum Transport von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen oder Schweinen verwendet sind, und der bei der Beförderung benutzten Geräthschaften, sowie für die etwa vorzunehmende Desinfektion der Rampen, Ein- und Ausladeplätze und der Viehhöfe der Eisenbahnverwaltungen werden die aus dem Nebengebührentarif ersichtlichen Gebühren erhoben.

Auch für die Oesterreichischen Eisenbahnen sind bezüglich der Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen eine Reihe von Spezialvorschriften ergangen. Ein Erlaß der Gener.-Insp. v. 2. März 1875 Z. 1423 C.-V. 1875 Nr. °) macht den Eisenbahnen zur Pflicht, mit Rücksicht auf die Sicherheit des Betriebs die den Absendern obliegende Befestigung, Anbindung und sichere Anlegung der Thiere zu überwachen und das Personal entsprechend anzuweisen. Ueber die Tränkung und Fütterung des Viehs s. d. Erl. d. H.-M. v. 8. Febr. 1876 Z. 84 294 C.-Bl. Nr. 25, 24. Febr. 1876 Z. 8167, 12. Juli 1876 Z. 11 917 C.-Bl. Nr. 84, 5. Mai 1883 C.-Bl. Nr. 56. Ueber die Verladung von Borstenvieh (Tränkevorrichtungen, Maßnahmen gegen Ueberfüllung): Erl. d. H.-M. v. 26. Febr. 1875 Z. 4700 C.-Bl. Nr. 32. Verladung von Großhornvieh (Maßnahmen gegen Ueberfüllung): Erl. d. H.-M. v. 21. Juli 1881 Z. 19 113 C.-Bl. Nr. 87 u. 1. Juni 1882 Z. 16 815 C.-Bl. Nr. 69. Ueber die Konstruktion der Viehwagen (Vorrichtungen gegen das Schließen der Schubthüren zur Vermeidung des Erstickens): Erl. d. H.-M. v. 18. Febr. 1874 Z. 11 716 C.-Bl. Nr. 28. — Beschränkte Verwendung offener Wagen zu Viehtransporten: Erl. v. 24. Febr. 1881 Z. 3589 C.-Bl. Nr. 29. Hintanhaltung der Ueberfüllung von Viehwagen: Erl. der Gen.-Insp. v. 30. Juli 1889 Z. 3693 C.-Bl. Nr. 98 S. 1538.

Vgl. Buschmann, Vorschr., betr. d. Transport von Thieren in Oesterreich, Wien 1884.

Alinea 2 Satz 1 bestimmt, daß kranke Thiere zur Beförderung nicht angenommen werden. Es liegt darin eine für die Eisenbahn obligatorische Vorschrift. Sie darf die Beförderung nicht übernehmen (Schott S. 479, Thöl III. § 57 S. 116). Im Satze 2 wird darauf hingewiesen, daß der Transport von Thieren wegen der Gefahr der Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen, d. h. verboten ist, insofern sanitätspolizeiliche Vorschriften dies bestimmen. Die zuwiderhandelnde Eisenbahn macht sich ebenso wie der Versender civil- und kriminalrechtlich verantwortlich.

I. In Deutschland bezw. Preußen gelten für die Eisenbahnen

a) die allgemeinen Vorschriften zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, insbesondere die darin enthaltenen Verkehrsverbote (u. Strafbestimmungen: § 328 R.-St.-G.-B.). Dahin gehören zunächst 1. das zur Abwehr 2c. der Rinderpest erlassene Bundesgesetz vom 7. April 1869, betr. die Maßregeln gegen die Rinderpest, (B.-G.-Bl. 1869 S. 105) und die hierzu ergangene Instruktion vom 26. Mai 1869 (B.-G.-Bl. S. 149 f.) und die revidirte Instruktion vom 9. Juni 1873 (B.-G.-Bl. S. 147 f.), sowie das Reichsgesetz, betr. die Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote, vom 21. Mai 1878 (B.-G.-Bl. S. 195); 2. das Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 (R.-G.-Bl. S. 153), sowie die hierzu ergangene Instruktion des Bundesraths vom 12. Februar 1881 (Centr.-Bl. f. d. D. R. S. 37 f.) und das zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 erlassene Preußische Ausführungsgesetz v. 12. März 1881 (G.-S. S. 128);

b) die besonderen Vorschriften, betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen (Desinfektion). Dahin gehörten das Reichsgesetz v. 25. Februar 1876 (R.-G.-Bl. S. 103, E. B.-Bl. 1878 S. 171) und die hierzu ergangenen Ausführungs-Verordnungen des Bundesraths (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. Mai 1876, betr. die Ausführung des Ges. v. 25. Febr. 1876 C.-Bl. f. d. D. R. 1876 S. 251, später ersetzt durch die Bekanntmachung vom 20. Juni 1886 C.-Bl. f. d. D. R. 1886 S. 200 f., E.-V.-Bl. 1886 S. 467) und der Landesregierungen (s. Preuß. Ausf.-Verord. des Min. der öffentl. Arb. vom 19. November 1886 E.-V.Bl. S. 468).

II. In Oesterreich gelten für die Eisenbahnen

a) die allgemeinen Vorschriften: Gesetz v. 29. Februar 1880 R.-G.-B. Nr. 35 betr. Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten nebst Ausführ.-Verordnung v. 12. April 1880 R. G.-B. Nr. 36, ferner Ges. v. 29. Februar 1880 R.-G.-B. Nr. 37, betr. d. Abwehr und Tilgung der Rinderpest, nebst Ausführ.-Verordnung vom 12. April 1880 R.-G.-B. Nr. 38.

b) die besonderen Vorschriften, betr. Verhütung der Verschleppung von Thierkrankheiten: Ges. v. 19. Juli 1879 R.-G.-B. Nr. 108, betr. die Verpflichtung der Desinfektion bei Viehtransporten auf Eisenbahnen 2c. nebst Ausführ.-Verordnung v. 7. August 1879 R.-G.-B. Nr. 109.

III. In Ungarn gelten für die Eisenbahnen

a) die allgemeinen Vorschriften über Thierseuchen u. Rinderpest: Gesetzart. XX. vom Jahre 1874 nebst Durchführungsverord. v. 20. Januar 1875 Z. 1064 und Gesetzartikel XXII. vom Jahre 1880 Gener.-Insp.-Erl. v. 20. März 1877 Z. 1768 u. Erl. d. Hand.-Min. v. 28. Oktober u. 2. November 1881 Z. 38874;

b) die besonderen Vorschriften über Desinfektion Gesetzartikel XX. v. Jahre 1874 und Verord. des Hand.-Min. v. 20. Januar 1875 Z. 1064, Gener.-Insp.-Erl. v. 31. Juli 1879 Z. 6009 u. Erl. des Kommunik.-Min. v. 28. Juni 1880 Z. 9700 u. 25. Oktober 1881 Z. 32731.

Alinea 8 erklärt die Eisenbahn für nicht verpflichtet zum Transport wilder Thiere. Sie kann aber denselben unter Vereinbarung entsprechender Bedingungen übernehmen. (Schott S. 474, 517, Thöl III. S. 116.) Für den Bereich der deutschen Bahnen werden auch wilde Thiere, einschließlich ganzer Menagerien, wie überhaupt die in den Tarifen nicht genannten Thiere

zur Beförderung dann übernommen, wenn die Gefahr einer Beschädigung von Menschen, Thieren und Gütern durch die Art und Weise der Verpackung oder Verladung nach dem Ermessen der Aufgabestation ausgeschlossen ist. Bei Einzelsendungen wilder Raubthiere sind die zur Verpackung verwendeten Käfige oder Kisten außen mit der Bezeichnung „Raubthier" in auffallender Schrift zu versehen. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen v. 1. April 1890 [I.]).

Alinea 4 schreibt vor, daß die Eisenbahn bei der Beförderung anderer lebender Thiere Begleitung zu fordern berechtigt ist — abgesehen von kleinem Vieh, insbesondere Geflügel in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen — und zugleich den Ort, wo die Begleiter ihren Platz zu nehmen haben.

Vgl. hierzu Anm. 229 S. 286 f., Anm. 230 S. 291 f. u. Anm. 234 S. 318 f.

Das Wort „anderer" könnte e contr. zu dem Schlusse führen, daß bei kranken oder wilden Thieren, falls deren Transport übernommen wird, Begleitung nicht gefordert werden darf. Dies wäre jedoch irrig. Gerade bei diesen wird vor allem Begleitung im Wege besonderer Bedingung gefordert werden können. Ueber die Frage, ob und inwieweit die Eisenbahn überhaupt gesetzlich befugt erscheint, Begleitung von Transporten zu fordern bezw. über die Gültigkeit der vorliegenden reglementarischen Bestimmung, ferner über die Folgen, wenn die Eisenbahn die ihr zustehende Befugniß, Begleitung zu fordern, nicht ausübt:

S. Anm. 230 S. 292, Erk. des Stadtger. Breslau vom 30. März 1873, T. E.-Z. 1873 S. 523 und des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 21. Juni 1876, T. E.-Z. 1877 S. 312, Burian und Johanny, Jur. Bl. VI. S. 22 f., bestätigt vom Oesterreich. Oberst. Ger. unterm 16. November 1876, Epstein S. 409, Röll S. 469.

Für den Begleiter können besondere Transportkosten gefordert werden. (Kühlwetter S. 49 Anm. 8.)

Für die deutschen Eisenbahnen gelten in Betreff der Begleitung noch folgende Zusatzbestimmungen vom 1. April 1890: Bei Aufgabe einzelner Stücke Vieh, sowie von Kleinvieh (Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen, Gänse 2c.) in Wagenladungen kann von der Beigabe eines Begleiters nach dem Ermessen der Absendestation abgesehen werden. Großvieh in Wagenladungen wird nur mit Begleitung angenommen; für je 3 Wagen muß mindestens ein Begleiter gestellt werden. (Vgl. Bek. d. Reichskanzlers v. 13. Juli 1879 § 8.) Diejenigen Begleiter von lebenden Thieren, welche in den betreffenden Viehwagen Platz nehmen, oder welchen ein Platz im Packwagen oder in einem Güterwagen angewiesen werden muß, zahlen 2 Pfg. für das Kilometer. Der Beförderungsschein dient in solchem Falle als Fahrlegitimation. Zu jeder Sendung wird nur ein Begleiter zum Fahrpreise von 2 Pfg. für das Kilometer zugelassen, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn eine Sendung aus mehr als einer Wagenladung besteht, für jeden Wagen ein Begleiter zum Fahrpreise von 2 Pfg. für das Kilometer zuzulassen ist. Den hiernach zuzulassenden Begleitern wird, insofern nicht im Interesse der Sicherheit des Transports oder des Betriebes deren Aufenthalt im Viehwagen gefordert wird, oder wenn die Viehwagen, z. B. doppelbödige, ihrer Bauart nach zur Aufnahme von Personen nicht geeignet sind, die Fahrt in anderen, demselben Zuge beigegebenen Wagen, und zwar in dem Packwagen oder nach Wahl der Eisenbahnverwaltung in Personenwagen IV. oder III. Klasse ohne Erhöhung des Fahr-

geldes von 2 Pfg. für das Kilometer gestattet. Begleiter über die zulässige Anzahl hinaus haben, sofern sie in den Viehwagen Platz nehmen, Billets der auf der betreffenden Strecke bestehenden niedrigsten Wagenklasse zu lösen; benutzen die Begleiter aber Personenwagen, so haben sie Billets der betreffenden Wagenklasse zu lösen. Jedem Begleiter ist gestattet, einen Hund im Viehwagen unentgeltlich mitzunehmen. Bei Transporten zur Nachtzeit müssen die Begleiter mit gut brennenden Laternen versehen sein.

Für die Oesterreichischen Eisenbahnen schreibt Punkt 86 ad 2 der Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen in Betreff der Begleitung vor: „Die Begleiter von lebendem Vieh müssen, insofern selbe nicht im Wagen bei den Thieren untergebracht werden können, in Personen- oder in eingerichteten Last- oder leeren Kastenwagen befördert werden. Hierzu verordnet der H.-M.-Erl. v. 22. Dezbr. 1881 Z. 41101 C.-Bl. 1882 Nr. 1: Die Verwaltung wird hiermit aufgefordert, die Veranlassung zu treffen, daß, vom 1. Januar 1882 angefangen, die den Sendungen von Hornvieh in Wagenladungen beigegebenen Viehbegleiter auf der Hin- und Rückfahrt unentgeltlich befördert werden. Besteht eine Sendung aus mehreren Wagenladungen, so hat auf je drei Wagen ein Begleiter diese Begünstigung zu genießen. Die Begleiter sind im Sinne des Punktes 86 der Grundzüge der Vorschriften f. d. Verkehrsdienst auf Eisenbahnen ad 2 unterzubringen und haben die Beaufsichtigung und Wartung des Viehs während des Transports zu bewirken. Die Begünstigung der freien Fahrt der Viehbegleiter erlischt, sobald dieselben einen anderen Zug, als den, mit welchem die Thiere transportirt werden, benützen wollen.

274) § 41 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

§ 41 trifft einige besondere Bestimmungen für solche Hunde, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden. Für die mit Güterzügen beförderten Hunde gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 40 und 43. Vgl. über einen Fall der Inanspruchnahme der Bahn für das Entspringen eines im Hundecoupé transportirten Hundes: Busch Arch. Bd. 18 S. 433 f. Zusatzbestimmungen der preuß. Staatsbahnen v. 1. Mai 1889 bezw. 1. April 1890: 1. Die Beförderung von Hunden als Begleiter von Reisenden erfolgt auf Grund besonderer Fahrkarten, welche am Schalter zu lösen sind. 2. Zur Bequemlichkeit der Reisenden, welche auf Rückfahrkarten fahren und Hunde mit sich führen, können, soweit gedruckte Karten für Hunde aufliegen, beim Antritt der Reise auf Erfordern für je einen Hund zwei einfache Hundekarten ausgegeben werden, von denen die eine durch den handschriftlichen Vermerk „Gültig zur Rückfahrt" zu der letzteren Gültigkeit erhält. 3. Für das Ein- und Ausladen der Hunde, sowie für die Ueberführung derselben bei Wagenwechsel hat der Begleiter selbst zu sorgen. 4. Der Beförderungspreis für einen Hund beträgt $1{,}5$ Pfennig für das Kilometer, der mindestens zu erhebende Betrag $0{,}10$ Mark.

Die besonderen Bestimmungen für die erstere Kategorie sind folgende:

Nach Alinea 1 hat die Beförderung in abgesonderten Behältnissen zu erfolgen. „Abgesondert", d. i. von den Personencoupés getrennt (vgl. § 22 Alin. 1

Satz 1). Die Vorschrift ist für die Eisenbahnen im Sicherheits- und Sanitätsinteresse obligatorisch und daher der Abänderung im Wege der Vereinbarung nicht fähig. Ausgenommen sind nur kleine Schoßhunde (vgl. § 22 Alin. 1 Satz. 2).

Nach Alinea 2 ist die Eisenbahn nicht verpflichtet, Hunde, welche nach der Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren. Thöl (H.-R. III. §. 57 S. 118) erklärt diese Vereinbarung ohne nähere Begründung für ungültig. Jedoch erscheint dies nicht zutreffend. Denn die auf die Beendigung des Transports bei mora des Empfängers eintretende Verwahrungspflicht des Frachtführers (Bd. I. Anm. 40 S. 229) entspringt nicht aus dem Frachtvertrage, sondern aus der allgemeinen Pflicht des Frachtführers als Kaufmann, Sorgfalt zu prästiren. Einer vertraglichen Abänderung dieser Pflicht steht daher das Verbot des Art. 422 H.-G.-B. nicht entgegen.

Für die Gültigkeit erklären sich aus im Wesentlichen gleichen Gründen: Steinbach S. 205, W. Koch in d. Zeitg. d. Ver. d. Eisenb.-Verw. 1883 S. 497, Schott S. 519, Anm. 20, Drilling S. 45/47.

Die weiter im Alin. 2 enthaltene Bestimmung über die Zahlungsmodalitäten beim Hundetransport weichen an sich nicht von den bezüglichen allgemeinen Vorschriften des § 48 ab.

275) **§ 42 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 42 enthält Bestimmungen über die Beförderung von Pferden. Sieht man jedoch von einigen unwesentlichen redaktionellen Abweichungen ab (vgl. Thöl a. a. O. S. 119 Anm. 18), so sind die Bestimmungen identisch mit den Vorschriften des folgenden § 48 über die Beförderung von anderen Thieren. Nur in folgenden Punkten besteht ein Unterschied:

1. während nach § 48 andere Thiere 2 Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht werden müssen, genügt nach § 42 Alin. 2 in Betreff der Pferde die Bereitstellung 1 Stunde vor Abgang des Zuges;
2. während andere Thiere nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen werden (§ 40 Alin. 1), kann die Versendung von Pferden auf allen Zwischenstationen erfolgen — mit Sicherheit allerdings nur nach vorheriger Verständigung des Stationsvorstandes, für die eine Frist nicht bestimmt ist — (§ 42 Alin. 3);
3. bei anderen Thieren hat die Eisenbahn im Falle verzögerter Abholung die Wahl, sie entweder auf Gefahr und Kosten des Versenders in Verpflegung zu geben oder ein Standgeld zu erheben (§ 48 Alin. 3). Bezüglich der Pferde ist nur die letztere Befugniß im Reglement ausgesprochen (§ 42 Alin. 5), jedoch unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß auch die erstere Befugniß den Bahnen zusteht (Thöl III. S. 119).

276) **§ 43 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 48 enthält im Anschlusse an § 41 weitere Bedinc die Be-

förderung von Thieren im Allgemeinen und hätte, wie bereits bemerkt (s. S. 432) besser mit § 40 vereinigt werden sollen.

Alinea 1 setzt fest, daß sowohl die Quantität der gleichzeitig zu befördernden Thiere sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, durch die Eisenbahn bestimmt werden, und daß namentlich die Mitnahme einzelner Stücke davon abhängt, ob paßlicher Raum vorhanden ist, mithin im Voraus nicht zugesichert werden kann.

Vgl. Erl. des Preuß. Min. d. öff. Arb. vom 28. Juni 1880, E.-B.-Bl. S. 289.

Also nicht die Mitnahme überhaupt, sondern nur die Wahl des Zuges ist in das Ermessen der Bahn gestellt, aber auch hier unter Wahrung des Prioritätsprinzipes (s. Anm. 201 S. 191) und ohne jede durch die Umstände gebotene Zögerung. Das Deutsche Reichseisenbahnamt hat hierzu verfügt: Die Züge, welche für die Beförderung von Pferden und anderen Thieren bestimmt sind, sind für einen längeren Zeitabschnitt bezw. für die Dauer der Fahrplanperiode ein- für allemal festzusetzen und durch Anschlag in den Expeditionslokalen oder durch Bekanntmachung in den Zeitungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit die Viehversender rechtzeitig ihre Dispositionen treffen können und nicht dem Belieben der Expeditionen anheimgegeben sind. Auch sind bei der Einrichtung direkter Verkehre mit anderen Bahnen Vereinbarungen über diejenigen Züge zu treffen, mit denen das zum Uebergang auf andere Bahnen bestimmte Vieh befördert werden soll. Bei der Auswahl der Züge ist darauf Bedacht zu nehmen, daß ein mit den Zwecken der direkten Expedition nicht im Einklang stehender Aufenthalt auf den Uebergangsstationen vermieden wird. Ueber das Veranlaßte ist bei der Vorlage der Fahrpläne Anzeige zu machen (Verf. der R.-E.-A. v. 13. April 1875 Nr. 2808.) Ebenso Erl. des Oesterr. H.-M. v. 27. April 1875 Z. 12927 C.-B. Nr. 49 u. 4. September 1883 Z. 11608 C.-Bl. Nr. 108.

Alinea 2 verordnet, daß der Fahrpreis am Absendungsorte zu erlegen ist, d. h. es ist, abweichend von dem in § 53 Alin. 1 S. 1 angenommenen Prinzip, für lebende Thiere der Frankaturzwang generell eingeführt (§ 53 Alin. 1 S. 2). Mit Rücksicht hierauf findet Art. 408 Alin. 1 H.-G.-B. auf die Ansprüche aus dem Thiertransportvertrage keine Anwendung (s. Bd. II. Anm. 128 S. 556 f.) Hiervon ist jedoch im Oesterr.-Ung. Regl. durch eine zwischen Alin. 2 und 3 eingeschobene Bestimmung insofern eine Ausnahme gemacht, als im internen österreich-ungarischen Verkehre — d. h. in dem die Grenzen Oesterreich-Ungarns nicht überschreitenden — der Fahrpreis bei Aufgabe gegen Frachtbrief nach Wahl des Aufgebers auch an den Empfänger zur Zahlung überwiesen werden kann. Diese Wahl, ob Frankofracht oder nicht, ist dem Absender also nur bei Aufgabe gegen Frachtbrief, nicht auch gegen Beförderungsschein, gegeben. Nach den Zusatzbestimmungen der deutschen Eisenbahnen v. 1. April 1890 erfolgt die Beförderung der Thiere mit Begleitung auf Grund von Beförderungsscheinen, welche die Expedition ausfertigt. Die Beförderung von Thieren ohne Begleitung geschieht auf Grund von Frachtbriefen. Bei welcher Dienststelle die Auflieferung zu erfolgen hat, bezw. die Ablieferung stattfindet, bestimmt sich nach den Einrichtungen der Versand- bezw. Empfangsbahn. Falls kleines

Vieh oder wilde Thiere in Käfigen u. s. w. (§ 40 Abs. 4 Schlußsatz) als Gepäck aufgegeben werden, so erfolgt die Beförderung auf Grund von Gepäckscheinen. Sowohl hinsichtlich der auf Beförderungsschein als hinsichtlich der auf Grund von Frachtbriefen oder Gepäckscheinen abgefertigten Thiertransporte ist der Fahrpreis am Absendeorte zu erlegen und bleibt eine Nachnahmebelastung ausgeschlossen.

Alinea 3 trifft Bestimmung über die Zeit der Einlieferung und die Zeit und Form der Auslieferung. Ueber die Zeit der Einlieferung ist bestimmt, daß die Thiere 2 Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht werden; außerdem muß, wenn der Zug Nachts oder vor 7 Uhr Morgens abgeht, die Anmeldung bis 8 Uhr Abends vorher bewirkt werden. Ueber die Zeit der Auslieferung ist bestimmt, daß dieselbe alsbald bei der Ankunft am Bestimmungsorte — und zwar gegen Rückgabe der Beförderungsscheine — geschieht und das Ausladen und Abtreiben spätestens 2 Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen, d. h. beendet sein muß. Denn, bedeutete „geschehen" nur „beginnen", so würde eine Frist für die Beendigung fehlen und die Vorschrift zwecklos sein. Dies ergiebt auch der Schlußsatz, nach welchem die Bahn bei Ablauf dieser Frist das zweifache Recht hat, entweder die Thiere auf Gefahr und Kosten des Versenders in Verwahrung zu geben oder ein Standgeld zu erheben, falls sie dem Vieh einen ferneren Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet (wozu sie nicht verpflichtet ist).

Die Zusatzbestimmungen der deutschen Eisenbahnen v. 1. April 1890 lauten ergänzend: Die Auslieferung der auf Beförderungsschein und der auf Gepäckschein abgefertigten Sendungen erfolgt gegen Rückgabe des Scheins an dessen Inhaber, die Aushändigung der Frachtbriefsendungen an den Adressaten. Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweise verhindert, so kann der Absender — bezw. der Begleiter — die Auslieferung der lebenden Thiere verlangen; er muß die Eisenbahn alsdann aber, sofern ihr kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten der Wiederausladung durch eine im Nebengebührentarif festgesetzte Gebühr entschädigen und hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Fracht für die von der Sendung etwa schon zurückgelegte Transportstrecke. Wird die Zurückgabe der lebenden Thiere nach der Auflieferung, aber vor Erreichung der Bestimmungsstation beansprucht, ohne daß die vorbezeichnete Veranlassung vorliegt, so ist neben der Fracht für die von der Sendung etwa schon zurückgelegte Strecke ein Reugeld nach Maßgabe des Nebengebührentarifs zu entrichten. In Betreff des Standgeldes gelten die Bestimmungen des Nebengebührentarifs.

277) **§ 44 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 44 enthält die Bestimmungen über die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung der zur Beförderung übernommenen Thiere.

Alin. 1 und 2 sind im Anschluß an Art. 424 H.-G.-B. (s. Anm. 284 S. 318), Alin. 3, 4 und 5 im Anschluß an Art. 427 [illegible] Anm. 291) erörtert.

278) **§ 45 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 45 handelt von der Lieferungszeit bei Thiertransporten sowie von der Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit.

Alinea 1 stellt für die Lieferungszeit bei Thiertransporten dieselben Maximalansätze auf, welche § 57 Alinea 1 für Eilgüter festsetzt, nämlich eine Expeditionsfrist von 1 Tag und eine Transportfrist für je auch nur angefangene 300 Kilometer von 1 Tag. Wie die Worte „darf nicht mehr betragen“ andeuten, sind diese Fristen, ebenso wie im § 57, Maximalansätze, d. h. jede Bahn ist an diese ihr vorgeschriebene Grenze gebunden und darf nicht darüber hinausgehen, wohl aber geringere Fristen normiren. Es gilt alles hierüber im Bd. I Anm. 34 S. 185 und 187 Bemerkte. Soweit die Beförderung auf Grund von Frachtbriefen erfolgt, beginnt die Frist, wie § 57 Alinea 5, mit der auf die Abstemplung des Frachtbriefs folgenden Mitternacht (s. Bd. I Anm. 34 S. 194); geschieht die Beförderung mittelst Gepäck, oder Beförderungsscheins, so bildet der Zeitpunkt der Aushändigung dieses Scheins den Beginn der Frist. Die Frist ist gewahrt, d. h. der Transport noch in der tarifmäßigen Lieferzeit beendet, wenn innerhalb derselben das Vieh auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist. Es gelten mithin hier dieselben Normen, wie für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind (s. Bd. I Anm. 34 S. 196, 197).

Alinea 2 enthält eine nur dem Thiertransport eigenthümliche Spezialbestimmung über das Ruhen des Fristenlaufs (s. Bd. I Anm. 34 S. 197). Dies soll eintreten für die Dauer des Aufenthalts des Viehes auf den Tränkstationen (s. oben § 40 Anm. 278, Bek. des Reichskanzlers v. 13. Juli 1879). Im internen österreichisch-ungarischen Verkehre kann von der obersten Aufsichtsbehörde für den Uebergang von einer Bahn auf die andere, oder selbst auch für den Uebergang von einer Linie auf eine andere Linie derselben Bahnverwaltung ein Zuschlag zu der Expeditionsfrist von höchstens 6 Stunden für den Uebergang bewilligt werden. In Oesterreich ruht ferner der Lauf der Lieferfristen auch für die Dauer der Verzögerung der Viehtransporte aus Anlaß der ärztlichen Viehbeschau. Die bewilligten Zuschlagsfristen treten im Vereinsverkehr den nach den Bestimmungen des § 45 sich berechnenden Lieferfristen hinzu. Das Gleiche ist der Fall in Ansehung der vorerwähnten Verzögerungen. (Betriebsregl. des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. April 1885 § 45 Anm. 1 bis 3.)

Alinea 3 bestimmt, daß „im Uebrigen“, d. h. abgesehen von den in Alinea 1 und 2 enthaltenen Abweichungen sowohl für die Berechnung der Lieferungsfristen, wie auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit — die Haftpflicht bei Versäumniß — die im Abschnitt III. für Eilgut enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung kommen. Es gelten somit für die Berechnung der Lieferungsfristen die Alinea 2 bis 4, 6 und 7 des § 57 (s. Bd. I Anm. 34 S. 189 f., 197 f.) und für die Folgen der versäumten Lieferungszeit die §§ 60 und 70 Eisenb.-Betr.-Regl. (Bd. I Anm. 58, Bd. II Anm. 139 und Bd. III Anm. 292.) Für die Strecken der österreichisch-ungarischen Bahnen gilt die Ver[illegible] im Abschnitt III für Eilgut enthaltenen Bestimmungen nur [illegible] Transporte zum Eilguttarif befördert werden; es werden

daher die Bestimmungen des Abschnitts III für Eilgut oder Frachtgut in Anwendung gebracht, je nachdem das Vieh als Eilgut oder als Frachtgut zur Beförderung gelangt. (Betriebsregl. des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. April 1885 Note zu § 45.)

Vgl. noch Erl. d. Oesterr. H.-M. v. 1. März 1885 Centr.-Bl. 1885 S. 502, Oesterreich. Eisenb.-Zeitg. 1885 S. 103 u. 15. September 1885 Centr.-Bl. S. 1653, Eisenb.-Zeitg. S. 603.

In Betreff der Lieferzeit enthält Alinea 4 Satz 1 nur insofern von der Norm des Alinea 8 eine Ausnahme, als die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, in der im § 28 Alin. 2 für Gepäck bestimmten Frist (s. Anm. 261 S. 418) verlangt werden kann.

Die weiteren in Alinea 4 und Alinea 5 des § 45 gegebenen Bestimmungen über die Deklaration eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sind im Anschluß an Art. 427 H.-G.-B. (Anm. 295) erläutert.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 426.

In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Zusatz 1.

Eisenbahn-Betriebs-Reglement:

(Deutsch. Regl. vom 11. Mai 1874, Vereins-Regl. gleichlautend):

§ 67 Nr. 8.

Besondere Beschränkung der Haftpflicht.

Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als ein Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen und frische Kitte gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als zwei Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für

jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde höhere Prozentsätze als zwei Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Bei gänzlichem Verlust des Gutes ist ein Abzug für Gewichtsverlust überhaupt unstatthaft.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827—830. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Denkschrift des Ver. deutsch. Eisenb.-Verw. vom 12. Dezember 1859 S. 9 f., 11, 16. Monita Nr. 450 (Art. 396 Alin. 2 Nr. 2), 451, 453 (Nr. 7). III. Lesg. Prot. S. 461—4673, 4700 (Art. 398), 4785, 4786, 4789—4795, 5122. Entw. III. Lesg. Art. 426.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des H.-R. 1. Aufl. I, 1 §§ 31, 32 f. S. 194 f., I, 2 § 75 S. 733 f. (2. Aufl. § 23a.). Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne, Erg. II. S. 408 f. Voigtel, Literaturübersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 475, 476. Endemann, H.-R. § 161 S. 761. Rechtsgrundl. d. Eisenb.-Transp.-Gesch. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 218, R. d. Eisenb. § 118 S. 579—582. Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 10 S. 103. v. Hahn 2. Aufl. II. S. 744, 746. Reyßner S. 488. C. F. Koch S. 434. Kowalzig S. 451. Makower 10. Aufl. S. 497, 498. Anm. z. Art. 426. Puchelt 3. Aufl. II. S. 576—578. Wengler S. 410. v. Rönne II. S. 515. v. Krämel S. 607—609. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 12 S. 19, Bd. 13 S. 460. Gad S. 315. Gareis S. 371. Thöl, H.-R. III. § 93 S. 184—189. Schott § 356 S. 500, 501. Scheffer u. Groß S. 456, 457. Brix S. 421, 422, I. S. 296 f. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 388. W. Koch in Goldschmidt's Zeitschr. Bd. 10 S. 85 f., Eisenb.-Transp.-R. 113—117. Hillig S. 63 f. Ruckdeschel S. 215 bis 217. Epstein S. 111, 112. Wehrmann S. 103, 104. C. Fleck Betriebs-Regl. S. 334.

279) Prinzip und Entstehung des Art. 426.

Art. 426 H.-G.-B. enthält eine weitere Ausnahme zu dem Vertragsverbote des Art. 423 H.-G.-B., welche sich insofern an die im Art. 424 bezeichneten Ausnahmen anschließt, als sie mit Art. 424 Ziff. 4 in einem gewissen inneren Zusammenhange steht. Sowohl in Art. 424 Ziff. 4 (sc. Alin. 2) wie in Art. 426 wird den Eisenbahnen ein Befreiungsvertrag gestattet, durch welchen sie sich in Betreff der Haftung für Schäden, welche aus der natürlichen Beschaffenheit der beförderten Güter entstehen, eine Vermuthung zu ihren Gunsten bezw. eine Beschränkung ihrer Haftpflicht ausbedingen dürfen. Der Unterschied zwischen beiden Gesetzesstellen besteht aber darin, daß Art. 424 Ziff. 4 die besonderen außerordentlichen Gefahren betrifft, welchen gewisse Güter wegen ihrer eigenthümlichen, natürlichen Beschaffenheit ausgesetzt sind,

Vgl. oben Bd. I. Anm. 43 S. 279 und Bd. III. Anm. 228 S. 280, v. Hahn II. S. 730 § 11. S. 745 § 1, Reyßner S. 486 Nr. 12, Ruckdeschel S. 215, Puchelt II. S. 576 Anm. 1, Schott § 356 S. 501, Endemann, R. d. E. S. 579.

während sich Art. 426 auf die bei Transporten gewisser Güter vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit regelmäßig vorkommenden Verluste (an Gewicht oder Maaß) bezieht. Nun haftet bereits nach der für die gesetzliche Haftpflicht des Frachtführers grundlegenden Bestimmung des Art. 395 H.-G.-B. derselbe nicht für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Guts entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen entstanden ist. Für derartige Schäden hat also der Frachtführer gesetzlich nicht zu haften und es bedarf daher auch für die Eisenbahn keiner besonderen vertragsmäßigen Ausschließung dieser Haftung. Wohl aber liegt dem Frachtführer und somit auch der Eisenbahn zur Ausschließung der Haftpflicht an sich die Beweislast ob, daß der Verlust oder die Beschädigung durch die natürliche Beschaffenheit des Guts wirklich entstanden sei. Weil dieser Beweis nun einerseits häufig ein sehr lästiger sein kann und insbesondere im Eisenbahnverkehre in Rücksicht auf die große Zahl der Transporte ꝛc. mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist, andererseits die Beschädigung in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts in vielen Fällen so evklatant und gleichmäßig erscheint, daß es eines besonderen Beweises gar nicht erst bedarf, so z. B. bei dem erfahrungsmäßig während des Transports stattfindenden Eintrocknen und Streuen (bei Getreide und Früchten), Schwinden, Verdunsten oder Auslaufen (bei Flüssigkeiten) gewisser Waaren, so lag es in der Billigkeit, den Eisenbahnen als Ausnahme zu dem Verbote des Art. 395 im Vertrags- (bezw. Reglements-) Wege eine Erleichterung der ihnen nach Art. 395 obliegenden Beweislast, d. h. eine Vereinbarung zu gestatten, wonach bei eingetretenem Verluste (an Gewicht oder Maaß) ein gewisser Prozentsatz als muthmaßlicher Betrag derartigen Verlustes präsumtiv und ohne Weiteres angenommen werden soll. Demnach ist durch Art. 426 Alin. 1 Satz 1 den Eisenbahnen nicht etwa eine vertragsmäßige Beschränkung der Haftpflicht für Schäden zugelassen, für welche anderenfalls gesetzlich zu haften wäre (wie in den Fällen des Art. 424 Ziff. 1—6), sondern es ist ihnen nur für einen bereits gesetzlich vorgesehenen Fall der Nichthaftung (Art. 395: Verlust durch natürliche Beschaffenheit des Guts) eine Erleichterung der Beweislast im Vertragswege dahin gestattet, daß in Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transporte regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder Maaß erleiden, bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde, — wobei aber (was eigentlich selbstverständlich und nur zur Verhütung vorgefallener Mißbräuche bestimmt ist) dieser Normalsatz nach Satz 2 des Alin. 1 für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden muß, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder erweislich ist.

Der durch Art. 426 gestattete Befreiungsvertrag enthält nach Vorstehendem nur eine Erleichterung der den Eisenbahnen obliegenden Beweislast, nicht aber etwa eine Ausschließung der Haftpflicht für Verluste in bestimmter Höhe bei

gewissen Gütern. Es ist nur die Vereinbarung einer Vermuthung zu Gunsten der den Eisenbahnen obliegenden Beweislast derartig zugelassen, daß nicht sie — wie sonst — den Beweis führen, sondern ihnen der Gegenbeweis geführt werden muß. Ist der Verlust innerhalb des bedungenen Normalsatzes geblieben, so wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, er sei durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden, die Eisenbahn hat also einen Beweis dafür nicht mehr zu führen, diese Vermuthung kann aber in zweifacher Hinsicht, d. h. von beiden Parteien, durch Gegenbeweis widerlegt werden.

v. Hahn II. S. 745 § 2, Thöl S. 185, 186, Schott S. 501, Endemann H. d. H. S. 579.

Einerseits steht — dieser Vermuthung gegenüber — dem Absender der Beweis zu, daß der Verlust aus einer anderen Ursache entstanden sei bezw. daß er nicht oder doch nicht in dem bedungenen oder behaupteten Umfange aus der natürlichen Beschaffenheit habe entstehen können. Andererseits ist aber auch der Eisenbahn — dieser Vermuthung gegenüber — der Nachweis gestattet, daß der aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter entstandene Verlust ein höherer sei, als der nach dem bedungenen Normalsatz präsumtiv angenommene. Dementsprechend verordnet Alin. 2 des Art. 426, daß die in Alin. 1 bezeichnete Bestimmung nicht geltend gemacht werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. (Schott S. 501c.)

Was die Entstehung des Art. 426 anlangt, so war zur III. Lesung von Württemberg (Prot. S. 4673, 4700 Art. 398) in Antrag gebracht:

> „Bei Gütern, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und der Art ihrer Verpackung regelmäßig einem Gewichtsverlust auf dem Transport unterworfen sind, kann von den Eisenbahnverwaltungen mit rechtlicher Wirkung bedungen werden, daß sie bis zu bestimmten Prozentsätzen des Gewichtsverlustes zu keiner Ersatzleistung verbunden sein sollen. Die Prozentsätze sind bei Partiesendungen, sobald das Gewicht der einzelnen Frachtstücke im Frachtbriefe besonders bezeichnet oder sonst erweislich ist, von jedem einzelnen Stück für sich zu berechnen.
>
> Die vorstehende Verabredung verliert jedoch ihre Wirkung, wenn das Gut in einem unbedeckten Wagen befördert worden ist, ferner wenn dargethan wird, daß ein Verschulden der Bahnverwaltung oder Entwendung die Ursache des Gewichtsverlustes sei, oder daß der betreffende Prozentsatz mit der besonderen Beschaffenheit des Frachtguts, der Art seiner Verpackung, der Dauer des Transports, der Jahreszeit und Witterung, bei welcher der Transport stattgefunden hat, oder mit den sonstigen Umständen des Falls nicht im Einklange stehe."

Indem der Berathung dritter Lesung dieser Antrag zu Grunde gelegt wurde, wurde zu Alin. 1 zunächst erwogen, daß, wenn auch die Gefahr sich meist in Gewichtsverlust äußere, doch auch häufig ohne solchen ein Theilverlust in Folge Maaßverringerung eintrete und daher beschlossen, neben

dem Gewichtsverluste auch des Maaßverlustes Erwähnung zu thun. Ferner wurden die Worte „nach der Art ihrer Verpackung" für entbehrlich erachtet, indem unter dem „Gut" nicht blos die Waare an und für sich, sondern in transportabelm Zustande, also Waare und Verpackung zusammen zu verstehen sei, mithin der Ausdruck „Beschaffenheit der Güter" genüge. — Mit diesen Modifikationen wurde der erste Satz des Alin. 1 des vorstehenden Antrages angenommen. (Prot. S. 4785, 4786.)

Zum zweiten Satze dieses Alinea wurde sodann bemerkt: Es werde damit bezweckt, einer der erheblichsten Beschwerden des Handelsstandes abzuhelfen. Nicht selten sei es vorgekommen, daß bei einzelnen Stücken (Säcken 2c.) einer Gesammtladung ganz erhebliche Verluste eingetreten seien und die Eisenbahn dennoch jeden Ersatz mit dem Bemerken abgelehnt habe, daß der Verlust noch bei Weitem nicht die Prozentsätze übersteige, von deren Ersatz sie frei sei, indem sie die betreffenden Prozente von dem ganzen verladenen Quantum der fraglichen Waare berechnet habe. Durch Anwendung desselben Verfahrens würden die Eisenbahnen es sogar rechtfertigen können, wenn von 100 Säcken einer solchen Waare einer ganz abhanden gekommen sei und gar nicht abgeliefert werde, obschon offenbar ein solcher Verlust keine Folge der natürlichen Beschaffenheit der fraglichen Waare sein könne. Solchen Ausschreitungen solle der zweite Satz entgegentreten. Hierbei seien die Worte „im Frachtbriefe besonders bezeichnet oder sonst erweislich ist" nicht entbehrlich, weil von einer Berechnung der Prozentsätze nach dem Gewicht oder Maaß der einzelnen Frachtstücke keine Rede sein könne, wenn man deren Gewicht oder Maaß nicht kenne. Hierauf wurde auch der zweite Satz mit der Modifikation, daß er auf den Verlust am Maaße auszudehnen sei, angenommen (Prot. S. 4789, 4790).

Zum Alinea 2 wurde angeführt: Es seien in diesem Alinea eine Anzahl von Spezialitäten angeführt. Abgesehen nun von der Frage, ob sie alle richtig umgrenzt seien, könne ihre Aufzählung jedenfalls nicht für vollständig und erschöpfend erachtet werden. Es scheine daher angemessener, nur das Prinzip aufzustellen, daß der qu. Prozentsatz dann nicht in Betracht komme, wenn der Beweis geliefert werde, daß der Gewichtsverlust in Wirklichkeit keine Folge der natürlichen Beschaffenheit des betr. Frachtgutes gewesen sei. Demgemäß wurde in Anknüpfung an den Vorschlag Preußens (Monit. 450) beantragt, unter Weglassung aller Spezialitäten, in Alinea 2 lediglich auszusprechen, daß die Bestimmung des Alinea 1 ihre Wirkung verliere, wenn dargethan werde, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht durch die Natur des Gutes selbst entstanden sei.

Von anderer Seite wurde zwar dagegen hervorgehoben: Es würde alsdann die Festsetzung gewisser Prozente des Gewichts- oder Maßverlustes nichts weiter, als die Aufstellung einer Präsumtion dafür sein, daß ein diese Prozente nicht übersteigender Verlust die Folge der natürlichen Beschaffenheit des betreffenden Gutes sei. Es habe somit nicht allein der Absender das Recht, zu beweisen, daß der Verlust nicht blos die Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts, vielmehr auch anderer eisenbahnseitig zu vertretender Ursachen sei, sondern es würde auch der Eisenbahnverwaltung das Recht des Beweises zustehen, daß auch noch der den festgestellten Prozentsatz übersteigende Verlust Folge der natürlichen Beschaffenheit des

Guts sei. Dies sei aber nicht beabsichtigt, sondern die Festsetzung der betr. Prozente solle die Bedeutung der Vereinbarung einer für alle Fälle maßgebenden Regel haben, gegen welche keine Gegenbeweisführung aus den Umständen des einzelnen Falles geführt werden dürfe.

Hierauf wurde jedoch entgegnet: Es müsse widersprochen werden, daß die vorliegende Bestimmung den eben dargelegten Sinn habe. Im Gegentheile solle es sich dabei um nichts mehr als um eine Präsumtion handeln, gegen welche sowohl dem Absender als der Eisenbahnverwaltung der Gegenbeweis zustehe. Die richtige Auffassung sei folgende: An und für sich hatten die Eisenbahnen schon nach Art. 371 (jetzt Art. 395) nicht zu haften, würden aber bei jedem Verluste den Beweis liefern müssen, daß er sich in der natürlichen Beschaffenheit des Guts gründe. Durch Alinea 1 werde ihnen nun das Recht eingeräumt, zu bedingen, daß sie bis zu einem gewissen Prozentsatze von dem erwähnten Beweise befreit sein sollten. Dadurch werde selbstverständlich das ursprünglich ihnen schon zustehende Recht nicht genommen, zu beweisen, daß der natürliche Gewichtsverlust im konkreten Falle die Prozente überstiegen habe, und um wie viel dies der Fall sei, sowie andererseits dem Absender das Recht bleibe, nachzuweisen, daß dieser Verlust weniger als der Prozentsatz betragen habe.

Im Uebrigen erstreckte sich die Diskussion noch darauf, ob in Alin. 2 den Parteien eine Gegenbeweisführung und demnach dem Richter eine Kognition nur darüber eingeräumt werden solle, ob der festgesetzte Prozentsatz, dessen Angemessenheit im Allgemeinen für Güter der fraglichen Art nicht zu untersuchen, und deshalb auch ohne Weiteres bei Entscheidung der Sache für angemessen zu erachten sein würde, in dem konkreten Falle nach den besonderen Umständen des Falls für unangemessen anzusehen und deshalb für diesen Fall im Interesse des Absenders oder der Eisenbahn herabzusetzen bezw. zu erhöhen sei, oder ob die Gegenbeweisführung des Absenders und die Kognition des Richters sich auch darauf solle erstrecken dürfen, daß ein so hoher Prozentsatz für Güter der fraglichen Art überhaupt nicht hätte festgestellt werden dürfen und schon im Durchschnitte zu hoch sei, also auch ohne das Vorhandensein besonderer Ausnahmeverhältnisse für nicht maßgebend zu erachten, sondern die Eisenbahn wenigstens für einen Theil des noch nicht über den Prozentsatz hinaussteigenden Schadens verantwortlich sei. Für den Fall, daß auch die zweite Art der Gegenbeweisführung und bezw. richterlichen Kognition für zulässig erachtet werden sollte, hielt man es mehrseitig für nothwendig, daß der im württembergischen Vorschlage (s. oben S. 446) sich findende Ausdruck „mit der Beschaffenheit des Frachtguts" auch in den in Aussicht gestellten prinzipiellen Satz aufzunehmen und nicht blos der besonderen Umstände des Falls Erwähnung zu thun sei.

Die Mehrheit sprach sich hierauf dafür aus, daß beide Gegenbeweisführungen zulässig sein müßten, und es wurde sodann entschieden, daß an Stelle des Alin. 2 des württembergischen Antrages (S. 446) ein prinzipieller Satz im Sinne des preußischen Vorschlages, Monit. 450, aufzunehmen sei. Dabei war man allseitig einverstanden, daß die Prozentsätze, selbst bei einem in der Natur des Guts begründeten Verluste, nicht maßgebend seien, insoweit die Eisenbahn Schuld daran trage, daß der fragliche Verlust eingetreten

sei. Sodann wurde noch entschieden, daß in dem aufzunehmenden Satze noch der Beweis offen zu halten sei, daß die Prozentsätze mit der Beschaffenheit des Guts überhaupt nicht zusammenstimmen, sowie, daß dasselbe rücksichtlich der besonderen Umstände des Falls statthaben solle (Prot. S. 4790—4795).

Nach diesen Beschlüssen erhielt Art. 426 seine gegenwärtige Fassung (Prot. S. 5122, Art. 399).

280) **„In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder an Maaß nicht gehaftet werde."**

Alinea 1 Satz 1 des Art. 426 gestattet — als zehnte (s. Art. 424 und 425) Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen eine vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht dahin, daß: „in Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, bedungen werden kann, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder an Maaß nicht gehaftet werde".

Von dieser Befugniß ist in dem Eisenbahn-Betriebsreglement (§ 67 Nr. 8) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 283 S. 459), d. h. der vom Gesetz gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl III. § 93 S. 186 ff., Schott S. 500).

Der gesetzgeberische Grund für die Zulassung dieses Befreiungsvertrages liegt darin, daß es billig erschien, den Eisenbahnen die ihnen im Falle eines Verlustes in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts nach Art. 395 obliegende Beweislast in denjenigen Fällen zu erleichtern, in welchen nach der Art des Gutes der Verlust auf dem Transporte erfahrungsgemäß ein regelmäßig in annähernd bestimmbarer Höhe eintretender ist. Es würde bei der großen Zahl solcher Güter und Transporte, sowie bei der im Einzelnen — was den Verlust überhaupt oder doch in seinem ganz genauen Umfange anlangt — immerhin umständlichen Beweisführung den Eisenbahnen eine zumeist überflüssige und unverhältnißmäßig schwierige Beweislast auferlegt und dadurch ihre Haftpflicht erschwert werden. Aus diesem Grunde hielten es die Gesetzesverfasser für angezeigt, den Eisenbahnen eine Vereinbarung zu gestatten, nach welcher bei derartigen Gütern bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust am Gewicht oder am Maaß nicht gehaftet werde. Durch eine derartige Vereinbarung wird bei eingetretenem Verluste zu Gunsten der Eisenbahnen die die Beweislast erleichternde Vermuthung geschaffen, daß derselbe — und zwar in der verabredeten Höhe — durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes entstanden sei. Es bedarf hierüber keines weiteren Beweises. Andererseits ist aber dadurch für beide Theile der Gegenbeweis gegen diese Vermuthung nicht ausgeschlossen: für die Eisenbahn nicht der Beweis, daß auch der den vereinbarten Prozentsatz übersteigende Verlust in der natürlichen Beschaffenheit des Guts seinen Grund habe, für den Absender nicht der Be-

weis, daß der Verlust (sc. ganz oder theilweise) nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden sei (sondern aus anderen Ursachen), oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit (generell) oder den sonstigen Umständen des Falles (speziell) nicht entspreche. (vgl. Art. 426 Alin. 2) s. oben S. 446, 448.

Vgl. Keyßner S. 488 Nr. 2, v. Hahn II. S. 745 § 2, Buchelt II. S. 577, Anm. 1 u. 3, Ruckdeschel S. 215, Thöl III. § 93 S. 187, Schott S. 501, Endemann, A. d. E. S. 579.

Die alleinige Voraussetzung für den vorliegenden Befreiungsgrund ist der Transport von „Gütern, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust am Gewicht oder am Maaß erleiden".

Welche Güter zu dieser Kategorie gehören, läßt sich im Einzelnen nicht angeben. Jedenfalls sind nur solche dahin zu rechnen, welche den angeführten Merkmalen entsprechen. Einigermaßen wird der Begriff durch die Art. 395 und 424 Nr. 4 H.-G.-B. erläutert. Es sind hier die im Art. 395 bezeichneten Güter im Gegensatze zu den Art. 424 Nr. 4 gedachten gemeint. Beiden Bestimmungen ist zwar gemeinsam, daß sie die Haftung für Verluste aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter den Eisenbahnen erleichtern sollen. Der Gegensatz bestehe aber darin, daß der Befreiungsvertrag aus Art. 424 Nr. 4 nur in Betreff solcher Güter zulässig ist, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen (sc. außerordentlichen) Gefahr des Verlustes ausgesetzt sind, während der Befreiungsvertrag aus Art. 426 sich auf solche Güter bezieht, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust erleiden. Dort ist die Befürchtung nicht regelmäßig eintretender außerordentlicher Verluste aus der Natur der Güter das Entscheidende, hier die Gewißheit regelmäßig und gewöhnlich entstehender Schäden. Dort bildet der zu befürchtende Verlust immerhin nur die Ausnahme, hier die Regel, wenngleich sich bei beiden Arten von Gütern die Befürchtung auf die natürliche Beschaffenheit gründet. Art. 426 ist daher auch nicht, wie W. Koch S. 114 annimmt, eine Ergänzung des Art. 424, sondern des Art. 395. Art. 424 Nr. 4 enthält die Zulassung einer Beschränkung der Haftpflicht in Ansehung solcher Güter, die durch Art. 395 nicht betroffen sind, Art. 426 dagegen konstituirt nur eine Modifikation der Beweislast bei Verlusten an Gütern, für welche im Art. 395 die Haftpflicht ausgeschlossen ist.

Vgl. v. Hahn II. S. 745 § 1 (S. 533 § 8), Keyßner S. 486 Nr. 12 S. 488 Nr. 1, Schott S. 501 u. Anm. 88.

Die entscheidenden Merkmale sind folgende: Zunächst muß der Verlust aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter folgen, er darf also nicht Resultat eines spontanen, von Außen wirkenden Eingriffs, eines Unfalls oder äußeren Ereignisses sein, sondern soll in der im Innern wirkenden Natur, in den natürlichen Kräften und Eigenschaften des Guts begründet sein. Ferner soll der Verlust ein regelmäßiger, fast immer bei dem Transport eintretender sein. Die natürliche Beschaffenheit soll nicht (wie z. B. bei Explosivstoffen) in Verbindung mit irgend welchen spontanen Ereignissen oder Einwirkungen zu einem außerordentlichen Verluste Anlaß geben, sondern im Zusammenhange mit den gewöhnlichen, stetigen Einflüssen der Witterung und

der Transportmanipulationen einen gewöhnlichen, regelmäßigen Abgang an der Waare zur Folge haben. Endlich muß es sich um einen Verlust am Gewicht oder Maaß handeln. Nur nach diesen beiden Richtungen hin ist der Befreiungsvertrag gestattet, er darf sich also nicht auf andere Schäden der Waare, insbesondere an Qualität (Durchnässung, Fäulniß, Dumpfigwerden, Verderb) oder Veränderung der Form (Zerbrechen ꝛc.) beziehen, sondern nur auf die Quantität, meßbar nach Gewicht oder Maaß. Ursprünglich war nur Verlust am Gewicht vorgeschlagen, später aber auch Verlust an Maaß hinzugefügt, nachdem dafür geltend gemacht worden war, es komme auch bei einigen Gütern vor, daß allein durch den Transport ohne Verringerung des Gewichts ein Theilverlust, namentlich in Folge Maaßverringerung eintrete. (Prot. S. 4785.)

Art. 395 führt — neben anderen — auch die wesentlichsten Arten dieser Quantitätsverluste, welche aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter resultiren, wenn auch nur beispielsweise und nicht erschöpfend, auf. Namentlich ist aufgeführt:

1. Die Beschädigung durch Schwinden:

d. i. die natürliche Verminderung, der natürliche Abgang der Waare sowohl durch Witterungsverhältnisse (Eintrocknen, Verdunsten, Verdusten, Einrosten — bei frischen Früchten, Fischen, Fleisch, Getreide, Flüssigkeiten, Metallwaaren), wie durch die nothwendigen Transportmanipulationen (Ausstreuen, Verschütten, Auslaufen — beim Ver- und Entladen, Fahren, Stoßen, Wägen ꝛc.).

2. Die Beschädigung durch gewöhnliche Leckage:

d. i. das regelmäßige, aus der natürlichen Beschaffenheit folgende und daher auch mit rationellen Mitteln nicht vermeidliche Dringen (Laufen, Durchsickern ꝛc.) gewisser Flüssigkeiten durch die Fugen der Gebinde ohne äußere Beschädigung (v. Hahn II. S. 607, W. Koch S. 35, Keyßner S. 445 Nr. 6) — also im Gegensatze zu einem durch äußere, gewaltsame Beschädigung der Fastage herbeigeführten außergewöhnlichen Auslaufen, welches man als außergewöhnliche Leckage (s. Art. 424 Nr. 4 oben Anm. 228 S. 280 f.) bezeichnet.

Vgl. Bd. I. Anm. 43 S. 282—284.

„Man kann — bemerkt Thöl a. a. O. S. 185 zutreffend — jene Güter schwindende Güter nennen (sie schwinden ein, trocknen ein, verdusten, verdunsten u. s. w.) und den Verlust in Folge der Natur des Guts natürlichen Defekt. Der natürliche Defekt ist unabwendbar, absolut oder doch unter den maßgebenden Umständen, sonst ist er kein natürlicher Defekt; mithin wird wegen desselben nicht gehaftet."

Treffen nun bei einer Waare erfahrungsgemäß die ebengedachten Merkmale zu, dann gehört sie zu denjenigen, in Ansehung deren ein Befreiungsvertrag gemäß Art. 426 gestattet ist. Ob aber eine Waare in concreto zu den im Art. 426 gemeinten gehört, hat im Streitfalle der Richter nach sachverständigem Ermessen zu entscheiden. Den Beweis dafür, daß die fraglichen Merkmale vorliegen, hat hierbei, wenn es nicht offensichtlich konstatirt oder dem Richter bekannt ist, die Eisenbahn zu führen. Denn sie behauptet einredeweise den Befreiungsvertrag, ihr liegt also auch folgerichtig der Nachweis der thatsächlichen Voraussetzung ob, auf Grund deren der Befreiungsvertrag

allein statthaft ist. Sie kann sich nicht lediglich darauf stützen, daß sie mit dem Absender übereingekommen sei, daß die streitige Waare eine solche sein solle, wie sie im Art. 426 bezeichnet sei. Denn zu einem derartigen Uebereinkommen würde die Eisenbahn den Absender kraft ihrer Machtstellung leicht zwingen können. Dies würde aber der ratio legis zuwider sein. Vielmehr muß die Eisenbahn gegebenenfalls den Beweis führen, daß die vereinbarte Waare wirklich die im Art. 426 bezeichneten Merkmale an sich trage. Von diesem Gesichtspunkte aus kann die Bestimmung in § 68 Nr. 8 Satz 1 Eisenbahn-Betriebsreglement,

> wonach Gewichtsmängel nicht vergütet werden, soweit das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als ein Prozent, bei nassen Gütern nicht mehr als zwei Prozent des im Frachtbriefe angegebenen bezw. durch die Absendestation festgestellten Gewichts beträgt,

in dieser Allgemeinheit als gültig nicht angesehen werden. Denn es unterliegt keinem Zweifel, daß nicht bei allen trockenen bezw. nassen Gütern die im Art. 426 bezeichneten Merkmale vorliegen und nachzuweisen sind. Jedenfalls wird sich Grund dieser Bestimmung die Eisenbahn im Einzelfalle nicht des speziellen Nachweises entschlagen können, daß das betreffende Gut überhaupt zu den im Art. 426 gedachten begrifflich gehöre und, wenn dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, trotz § 68 Nr. 8 Betr.-Regl. haftpflichtig sein.

Vgl. Prot. S. 4792, 4793, W. Koch S. 116 und Anm. 5, Puchelt S. 577 Anm. 3, Ruckdeschel S. 215, Hillig S. 64.

Liegt die vorgedachte thatsächliche Voraussetzung — der Transport von Gütern, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, — vor, so kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust am Gewicht nicht gehaftet werde.

Ueber Art und Form dieser Vereinbarung s. Anm. 225 S. 267.

Die Fassung dieser Bestimmung erweckt den Anschein, als sei damit den Eisenbahnen die Befreiung von jeglicher Haftung innerhalb des verabredeten Normalsatzes gestattet. Indeß der in Alin. 2 Art. 426 zugelassene Gegenbeweis des Absenders sowohl gegen die in Alin. 1 präsumirte Ursache der Entstehung des Schadens, wie auch gegen die Angemessenheit des vereinbarten Normalsatzes im Allgemeinen und im konkreten Falle lassen klar erkennen, daß hier nicht die Zulassung einer absoluten Ausschließung der Haftpflicht beabsichtigt ist, sondern nur der Vereinbarung einer Vermuthung, welche den Zweck hat, den Eisenbahnen die ihnen nach Art. 395 obliegende Beweislast und dadurch mittelbar ihre Haftpflicht zu erleichtern, aber durch Gegenbeweis beseitigt werden kann. „Der Befreiungsvertrag — bemerkt Thöl S. 185 — bewirkt nur, daß die Eisenbahn nicht, wie sonst, die sie von der Haftung befreienden Thatsachen nachzuweisen hat, um ihre Haftpflicht abzuwenden, sondern daß ihr die ihre Haftpflicht begründenden Umstände nachzuweisen sind, er geht dahin, daß bis zu einem bestimmten Normalsatze für die befreienden Umstände, in Folge deren nicht gehaftet wird, die Vermuthung streiten solle, daß also nur dies vereinbart werden dürfe. Die Vereinbarung der Nichthaftung soll also so verstanden werden: es ist vereinbart die Vermuthung, daß ein Defekt innerhalb einer bestimmten Größe ein natürlicher sei." Des-

gleichen C. F. Koch S. 434 Anm. 83: „Im ersten Absatze handelt es nicht sich um eine Regel, sondern um nichts weiter, als um Festsetzung einer Präsumtion, welche sich die Eisenbahnen sollen ausbedingen dürfen, um der ihnen nach Art. 395 obliegenden Beweislast überhoben zu sein."

Vgl. Reyßner S. 488 Nr. 2, Puchelt II. S. 576, 577, Anm. 1, Schott S. 501, Hillig S. 64, W. Koch S. 116 (praesumtio juris), Brix S. 422 (gesetzliche Vermuthung). Endemann, R. d. E. S. 579.

Die Vereinbarung muß auf einen „im Voraus bestimmten Normalsatz" gerichtet, d. h. es muß in geeigneter Weise generell der Umfang bezw. die Höhe des Verlustes an Gewicht oder Maaß bestimmt sein, bis zu welcher — mangels des erwähnten Gegenbeweises — nicht gehaftet werden soll. Am zweckmäßigsten wird dieser Normalsatz in einem Bruchtheile (Prozentsatze) des zum Transport angegebenen Gesammtgewichts Ausdruck finden (so im Betr.-Regl. § 68 Nr. 8). Indeß ist jede andere beliebige Form gestattet, die diesem Zweck entspricht. Wesentlich ist nur, daß die Festsetzung des Normalsatzes im Voraus, d. h. bereits in dem, dem Transporte vorausgehenden Frachtvertrage bezw. bei Abschluß (gewöhnlich im Reglement, Tarif 2c., auf welche der Frachtbrief Bezug nimmt), nicht erst während der Ausführung des Vertrages geschehen sein muß; sowie ferner, daß der Normalsatz ein in sich zahlenmäßig bestimmter, also nicht etwa in gewissen Grenzen variirender (z. B. 2—4 Prozent 2c.) oder von anderen unbestimmten Momenten und Faktoren abhängiger sein darf. Daraus folgt auch, daß der Normalsatz nur einmal und zwar für die ganze Transportstrecke vereinbart werden darf, nicht etwa für einzelne Theile derselben besonders oder in verschiedener Höhe.

Das Gesetz schreibt ein Maximum des Normalsatzes nicht vor. Es steht somit im Belieben der Parteien, die Höhe zu vereinbaren und ist daher an sich zwar der Willkür der Eisenbahnen keine Grenze gezogen. Auch ist sie im Streitfalle nicht zum Nachweise der Angemessenheit des vereinbarten Satzes verpflichtet. Indeß liegt das Gegengewicht in dem nach Alin. 2 dem Absender zustehenden Gegenbeweise gegen die Angemessenheit des Normalsatzes im Allgemeinen und im Besonderen (s. hierüber Anm. 282 S. 456). Ferner ist im Eisenb.-Betr.-Regl. § 68 Nr. 8 die Höhe des Normalsatzes auf Grund von Erfahrungssätzen festgestellt und damit der willkürlichen Bestimmung der Bahnen eine Grenze gesetzt. Denn nur bei solchen Gütern, welche vom Absender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, ist es den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde höhere Prozentsätze als 2 Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen (§ 67 Nr. 8 Alin. 2 Satz 2).

Vgl. Wehrmann S. 103, 104, Thöl S. 186, Scheffer und Groß S. 457, W. Koch S. 115, 116.

281) **„Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist."**

Alinea 1 Satz 2 des Art. 426 schreibt — im engen Zusammenhange mit der Bestimmung des Satzes 1 — für den Fall, daß mehrere Stücke zusammen

transportirt worden sind, d. h. eine Gesammttransportladung aus einer Anzahl einzelner Kolli (Säcke, Packete, Tonnen, Kisten 2c.) besteht — einen bestimmten Berechnungsmodus des vorgedachten Normalsatzes obligatorisch war. Es soll alsdann bei eingetretenem Verluste der Normalsatz für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden. Vorausgesetzt ist aber hierbei, daß das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Dieser Satz ist im Eisenbahn-Betriebsreglement § 67 Nr. 8 Alin. 1 Satz 2 fast wörtlich wiederholt und damit die gesetzliche Bestimmung (eigentlich überflüssigerweise) zugleich zu einer vereinbarten gemacht (s. Anm. 283 S. 459, s. daselbst auch über die von Puchelt II S. 577 Anm. 2 mit Unrecht monirte Abweichung).

Der gesetzgeberische Grund für die vorliegende Vorschrift besteht, wie aus den oben S. 445 mitgetheilten Verhandlungen ersichtlich ist, darin, einen Mißbrauch des durch Satz 1 gestatteten Befreiungsvertrages zu verhüten, indem die Eisenbahn einen nicht aus der natürlichen Beschaffenheit der Gutes orginirenden erheblicheren Abgang an dem Gewicht oder Maaß eines Stückes mit dem vollgewichtigen 2c. Inhalte anderer Stücke gewissermaßen zu kompensiren sucht, d. h. also, der Normalsatz darf nicht den Charakter eines Pauschalsatzes annehmen. „Es sei" — wurde hervorgehoben — „nicht selten vorgekommen, daß bei einzelnen Stücken ganz erhebliche Verluste eingetreten seien, und die Eisenbahn dennoch jeden Ersatz hierfür mit dem Bemerken abgelehnt habe, daß der Verlust noch bei weitem nicht die Prozentsätze übersteige, von deren Ersatz sie frei sei, indem sie die betreffenden Prozente von dem ganzen verladenen Quantum der fraglichen Waare berechnet habe. Dies stehe aber mit der Absicht des Gesetzes im Widerspruch." „Ließe man dies zu — bemerkt Ruckdeschel S. 215 zutreffend — so würde gegen die Absicht des H.-G.-B. bei einzelnen Stücken ein Kalo in Berechnung kommen, welches möglicherweise gar nicht eingetreten ist und z. B. ein Verlust über den Normalsatz bei einem Stück nicht ersetzt werden, weil bei einem anderen Stück der Verlust unter dem Normalsatz geblieben bezw. dasselbe das volle Gewicht hat. Mit einem unter dem Normalsatz verbleibenden Gewichtsabgang bei anderen Stücken kann die Bahn also nicht kompensiren." Und ebenso Keyßner S. 488 Nr. 8: „Die Berechnung des Normalsatzes für jedes einzelne Stück soll die Ausgleichung eines vertretbaren Mehrverlustes mit einem Minderverlust an einem anderen Stück verhindern."

Vgl. noch Thöl III. § 93 E. 188, Wehrmann E. 103, W. Koch E. 114, E. F. Koch E. 434 Anm. 82, Britz E. 422, Puchelt II. E. 577 Anm. 2 Abs. 2, Schott E. 501, Endemann, R. d. E. E. 580.

v. Hahn II. S. 745 § 3 erklärt diese Vorschrift für selbstverständlich. Indeß, wenn sie auch klar und rationell erscheint, da der natürliche Defekt bei jedem Stück besonders vorkommt und nur dieser getroffen werden soll, so kann sie doch nicht als „selbstverständlich" bezeichnet werden, schon um deshalb nicht, weil sie praktisch und bis in die äußerste Konsequenz überhaupt nicht durchführbar ist. Denn der Begriff „jedes einzelne Stück" ist ein ganz willkürlicher und es wird sich, wie klein auch immer die Stücke genommen und wie genau deren Gewicht und Maaß verzeichnet wird, niemals ganz die Kompensation der

einzelnen Theile innerhalb des betreffenden Stückes vermeiden lassen, d. h. stets nicht natürlicher Defekt innerhalb dieses Volumens auf natürlichen Defekt in Wirklichkeit mit verrechnet werden.

Die in Rede stehende Vorschrift hängt von zwei Voraussetzungen ab:

Zunächst kann sie der Natur der Sache nach nur zur Anwendung kommen, „wenn mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind“. Es ist mit dieser etwas unklaren Fassung gemeint, daß eine von einem Absender in einer Gesammtladung mittelst ein und desselben Frachtvertrages aufgegebene Anzahl von Stücken (Kollis, Fässer, Tonnen, Säcke, Kisten 2c.) transportirt wird. Ob der Transport der einzelnen Stücke in demselben oder in mehreren Wagen, zur selben oder zu verschiedener Zeit auf derselben Strecke oder auf verschiedenen geschieht, ist gleichgültig. Entscheidend ist nur, daß eine auf Grund eines Frachtvertrages aufgegebene, aus mehreren Stücken bestehende Gesammtladung Transportobjekt ist. Da nach dem Eisenb.-Betr.-Regl. jeder Frachtvertrag durch einen besonderen Frachtbrief dokumentirt werden muß (s. § 50 Alin. 1), so ist im § 67 Nr. 8 ausdrücklich ausgesprochen, daß darunter nur mehrere zusammen auf einen Frachtbrief transportirte Stücke zu verstehen sind (s. S. 461).

Sodann ist weitere Voraussetzung, daß „das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist“. Denn die Vorschrift des Satzes 1 ist der Natur der Sache nach überhaupt nur anwendbar, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke festzustellen ist. In den Berathungen wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß von einer Berechnung der Prozentsätze nach dem Gewichte oder Maaße der einzelnen Frachtstücke keine Rede sein könne, wenn man deren Gewicht oder Maaß nicht kenne. „In Betreff mehrerer zusammen transportirter Stücke — bemerkt Thöl a. a. O. — bei welchen nur das Gesammtgewicht oder Gesammtmaaß, welches sie hatten, feststeht, kann der Normalsatz gar nicht anders, als für das Gesammtgewicht oder Gesammtmaaß berechnet werden.“ Zulässig ist hierbei jede Art des Beweises für das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke, sei es durch Berufung auf die Angaben des Frachtbriefes, sei es auf sonstige Beweismittel. Dem Einwande, daß die Worte „im Frachtbriefe verzeichnet“ überflüssig seien, wenn ein anderweitiger Beweis zulässig bleibe, wurde entgegnet: die Eintragung in den Frachtbrief mache dem Absender einerseits keine erhebliche Mühe, andererseits sei die betreffende Bestimmung eine große Begünstigung für ihn, weil hiernach die einfache Angabe im Frachtbriefe ohne weitere vorherige Beweisführung der Berechnung der Prozente zum Grunde gelegt werden müsse. Indeß diesen Effekt hat die Angabe im Frachtbriefe auch ohne jene Worte und es muß daher deren besondere Hervorhebung in der That als ein superfluum im Vergleiche mit den umfassenderen Worten „oder sonst erweislich“ angesehen werden. Die hier in Rede stehende Voraussetzung zu erfüllen bezw. erweislich zu machen, liegt nach Sinn und Wortlaut des Gesetzes dem Absender ob, für welchen Satz 2 des Alin. 1 eine Vergünstigung schafft. Die gegentheilige Annahme Puchelt's (II. S. 577 Anm. 2 letzt. Abs.) ist unrichtig.

Sind nun diese beiden thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden, so muß der Normalsatz für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden. Es

versteht sich hierbei von selbst, daß die Berechnung niemals das Manko eines ganzen von mehreren Stücken als Resultat ergeben kann, vielmehr — wenn auch möglicherweise verringert — doch immer dieselbe Anzahl von Stücken, welche zum Transport übernommen worden, auch abzuliefern ist. „Denn der natürliche Defekt" — bemerkt Thöl III. S. 188 Anm. 107 ganz richtig — „kommt nie so vor, daß z. B. von 100 Säcken der ganze Inhalt eines Sackes oder gar auch der Sack selbst wegtrocknet, so daß bei der Ablieferung die Leere oder das Fehlen eines Sackes als natürlicher Defekt (von einem Prozent) entschuldigt wäre." (Prot. S. 4789.) Sowohl in Rücksicht auf diesen Umstand, als auch von der Erwägung aus, daß bei gänzlichem Verluste des Guts (bezw. eines einzelnen Stücks) eine Feststellung, ob dasselbe in Folge der natürlichen Beschaffenheit einen dem Normalsatz entsprechenden Verlust an Maaß oder Gewicht bei richtiger Ablieferung wirklich erlitten haben würde und erleiden konnte, überhaupt unmöglich sei, erklärt das Eisenb.-Betr.-Regl. § 67 Nr. 8 Alin. 3 bei gänzlichem Verlust des Guts (worunter auch ein einzelnes Stück der Ladung zu verstehen) einen Abzug für Gewichtsverlust für unstatthaft, die Eisenbahnen verzichten also reglementsmäßig in solchem Falle auf die Geltendmachung des Befreiungsvertrages, mithin ist für die Schadensberechnung alsdann das volle Gewicht oder Maaß ohne jeden Abzug entscheidend.

Vgl. Thöl III. § 93 S. 189, Ruckdeschel S. 216, Prot. S. 4789, Wehrmann S. 103, v. Hahn II. S. 746, Keyßner S. 488 Nr. 6, Puchelt II. S. 577 Anm. 2, Schott S. 501 Lit. b, Endemann, R. d. E. S. 580.

282) **„Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht."**

Alinea 2 des Art. 426 gestattet den Gegenbeweis gegen die nach Alinea 1 vereinbarte Vermuthung. Wie aus den oben Anm. 279 S. 447 f. mitgetheilten Materialien sich ergiebt, war von Anfang an in Aussicht genommen worden, gegen die im Alinea 1 bezeichnete Vereinbarung beiden Theilen, d. h. sowohl der Eisenbahn, wie auch dem Absender den Gegenbeweis zuzulassen und damit nicht eine Ausschließung der Haftpflicht, sondern nur eine Aenderung der Beweislast zu Gunsten der Eisenbahnen zu statuiren. Wenngleich die Fassung des Alinea 1 anscheinend eine direkte Beschränkung der Haftpflicht involvirt, so läßt doch das folgende Alinea 2 erkennen, daß es sich nur um eine die Beweislast der Eisenbahn erleichternde Vermuthung handelt, welche durch Gegenbeweis gebrochen werden kann. Ueber den der Eisenbahn zustehenden Gegenbeweis enthält das Gesetz eine Bestimmung nicht. Diese Befugniß muß jedoch aus den Materialien und der ratio legis gefolgert werden (S. 347).

Prot. S. 4791, 4793, v. Hahn II. S. 745 § 2, Keyßner S. 488 Nr. 2 u. 4, Schott S. 501 c, Endemann, R. d. E. S. 581.

Was den dem Absender zustehenden Gegenbeweis anlangt, so war während der

Berathungen nur streitig, ob über den Umfang dieses Gegenbeweises das Gesetz ganz spezielle Bestimmungen enthalten oder nur das Prinzip aussprechen soll (S. 348). Man entschied sich indeß — zumal Spezialitäten doch nicht erschöpfend hätten sein können — schließlich dafür, lediglich das Prinzip zum Ausdrucke zu bringen, daß eine gemäß Alinea 1 getroffene Vereinbarung ihre Wirkung verliert, wenn vom Gegentheil dargethan wird, daß der Gewichts- oder Maaßverlust (ganz oder zum Theil) keine Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes ist, und hierbei nur die beiden Hauptrichtungen anzudeuten, in welchen sich dieser Gegenbeweis überhaupt bewegen kann, nämlich:

1. daß der Verlust (ganz oder zum Theil) durch eine andere von der Eisenbahn zu vertretende Ursache entstanden sei, oder
2. daß der vereinbarte Normalsatz der Beschaffenheit des Gutes überhaupt oder im einzelnen Falle nicht entspreche.

Demgemäß verordnet Alinea 2, daß die hier (sc. im Alin. 1) bezeichnete Bestimmung nicht geltend gemacht werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falls nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falls nicht entspricht.

Ungenau ist übrigens die Fassung: „die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden", welche richtiger dahin lauten sollte: die Befreiung (bezw. die Einrede aus der Vereinbarung) auf Grund der im Alin. 1 bezeichneten Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden u. s. w. Die Beweislast vertheilt sich hiernach derartig, daß gegenüber einem Schadensanspruche aus dem Frachtvertrage die Eisenbahn für die aus Art. 426 Alin. 1 hergeleitete Einrede folgende thatsächliche Voraussetzungen darzuthun hat, nämlich 1. daß eine Vereinbarung der im Alin. 1 bezeichneten Art getroffen ist, und 2. daß Güter von der dort beschriebenen Art zum Transport aufgegeben worden sind. Alsdann ist die Vermuthung, daß der Schaden bis zur Höhe des Normalsatzes aus der natürlichen Beschaffenheit der Güter herrühre, begründet, und es liegt dem Absender zur Entkräftung dieser Vermuthung der im Alin. 2 bezeichnete Gegenbeweis ob.

Ueber den Umfang dieses nach Alin. 2 gestatteten Gegenbeweises bemerkt v. Hahn II. S. 246 § 4: „Durch Absatz 2 wird jeder zur Zerstörung der Wirkung der verabredeten Präsumtion geeignete Beweis offen gehalten. Dieser Beweis kann sich darauf richten, daß der Verlust aus einer bestimmten vom Frachtführer zu vertretenden Ursache entstanden sei, ferner darauf, daß derselbe nicht bezw. im verabredeten Umfange aus der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden sein könne. Dieser Beweis aber kann entweder gerichtet sein auf die Unmöglichkeit des Eintritts eines Verlustes der fraglichen Art überhaupt, z. B. des Gewichtsverlustes bei Eisen, oder darauf, daß ein solcher Verlust nur unter ganz besonderen Voraussetzungen, z. B. größte Hitze oder Kälte, eintreten könne, diese aber in concreto nicht vorhanden gewesen seien, oder darauf, daß durch die konkreten Umstände die Möglichkeit des fraglichen Verlustes ausgeschlossen gewesen sei, z. B. das Wetter sei während des Transports fortdauernd so feucht gewesen, daß keine Gewichtsverminderung durch

Eintrocknen möglich gewesen oder durch sorgfältige Verpackung sei die Einwirkung der Hitze ausgeschlossen gewesen, oder die Transportstrecke sei so kurz, daß auf derselben auch unter ungünstigsten Umständen der Verlust nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts habe eintreten können." Und im Wesentlichen übereinstimmend damit Thöl II. § 98 S. 186: „Gegen die Vermuthung kann nur bewiesen werden, daß die Möglichkeit oder die Wirklichkeit des behaupteten natürlichen Defekts fehlt; nämlich 1. daß solches Gut überhaupt nicht natürlichen Defekt erleidet; 2. daß solches Gut nie so großen natürlichen Defekt erleidet; 3. daß solches unter so bewandten Umständen nicht natürlichen Defekt erleidet; 4. daß solches Gut unter so bewandten Umständen nie so großen natürlichen Defekt erleidet; 5. daß andere Umstände, als die Natur des Gutes, die Ursache des Defekts waren: a) des ganzen oder b) eines Theiles desselben."

Indeß kann der Ansicht Thöls insofern nicht ganz beigetreten werden, als sub 1 auch der Umstand, daß solches Gut überhaupt nicht natürlichen Defekt erleidet, unter die Momente des vom Absender zu führenden Gegenbeweises gerechnet sind. Wie aber oben S. 450 bereits des Näheren erörtert, darf die Vereinbarung aus Alin. 1 sich nur auf solche Güter beziehen, das Vorhandensein dieser Beschaffenheit der Güter bildet also die thatsächliche Voraussetzung der in Rede stehenden Vereinbarung und muß somit von demjenigen Theile dargethan werden, der die Einrede geltend macht, d. h. von der Eisenbahn. (Thöl führt auch S. 187 Anm. 5 für die gegentheilige Annahme Gründe nicht an.)

Vgl. noch: Prot. S. 4790—4795, Endemann, R. d. E. S. 581 (Anm. 81), v. Hahn II. S. 745 § 2, Keyßner S. 488 Nr. 2 u. 4, C. F. Koch S. 434 Anm. 88, Puchelt II. S. 577 Anm. 2, Wehrmann S. 104, Ruckdeschel S. 215, 216, W. Koch S. 115 Anm. 4, Scheffer und Groß S. 457, v. Krawel S. 609, Brix S. 422, D. E.-Z. 1876 S. 1046.

Der Gegenbeweis, daß der Verlust durch eine andere — von der Eisenbahn zu vertretende Ursache herbeigeführt worden sei, wird in der Regel darin bestehen, daß ein Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute an dem Schaden, sei es ganz oder zum Theil — dargethan wird,

Vgl. v. Krawel S. 609 Anm. 1, Wehrmann S. 104, Gad S. 315, Scheffer und Groß S. 457 Nr. 1, W. Koch S. 114, Ruckdeschel S. 216, Puchelt II. S. 577.

oder irgend eine Schadensursache, welche nicht zu den gemäß Art. 395 die Haftpflicht der Eisenbahn ausschließenden Momenten (höhere Gewalt, äußerlich erkennbare Mängel der Verpackung 2c.) gehört. Würde also z. B. der Absender nachweisen, der Verlust sei nicht durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, sondern durch höhere Gewalt herbeigeführt, so würde zwar damit die Vermuthung aus Art. 426 Alin. 1 widerlegt, die Eisenbahn aber demungeachtet nicht haftbar sein, weil ihr die Haftung für einen durch höhere Gewalt herbeigeführten Unfall gleichfalls nicht obliegt. Wohl aber ist die Eisenbahn haftpflichtig, wenn gegen sie der Nachweis gelingt, daß der Verlust Folge eines von ihr zu vertretenden Zufalls, äußerlich erkennbarer Mängel der Verpackung 2c. sei.

Der Gegenbeweis gegen die Höhe des Normalsatzes, sei es, daß er sich generell gegen die Höhe desselben bei Gütern solcher Art überhaupt oder unter den besonderen Umständen des Falls richtet, kann in den meisten Fällen nur

durch Berufung auf das Gutachten Sachverständiger geführt werden und bietet häufig große Schwierigkeiten. Die vereinbarten Normalsätze sind, wie bereits oben S. 458 f. angeführt, niemals an sich maßgebend, auch nicht die in das Eisenbahn-Betriebs-Reglement (§ 67 Nr. 8 Alin. 1) aufgenommenen, sondern unterliegen stets dem Gegenbeweise und der richterlichen Kognition.

Vgl. über einen Fall der Herabsetzung des im Reglement vorgesehenen Normalsatzes für Kaffee: Erk. des Leipziger Hand.-Ger., D. E.-Z. 1863 Nr. 17 S. 247, W. Koch S. 117 Anm. 6, Hillig S. 65, — für Kohlen: Ruckdeschel S. 215, Endemann, R. d. E. S. 582.

Ist nun der Gegenbeweis nach der einen oder anderen Richtung hin geführt, so ist die zu Gunsten der Eisenbahn vereinbarte Vermuthung beseitigt und die Eisenbahn trifft alsdann, wenn sie sich von ihrer Haftpflicht liberiren will, die volle Beweislast für einen der ihr zustehenden Befreiungsgründe (Art. 395) so, wie wenn die fragliche Vereinbarung überhaupt nicht getroffen worden wäre (Thöl a. a. O. S. 188).

283) § 67 Nr. 8 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

§ 67 Nr. 8 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements enthält in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingung derjenigen Haftbeschränkung (bezw. Erleichterung der Beweislast gegen Haftpflichtansprüche), welche nach Art. 426 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist. In den Eisenbahn-Betriebs-Reglements schließt sich diese Bestimmung der Reihenfolge nach eng an die auf Grund des Art. 424 aufgenommenen Bestimmungen § 67 Nr. 1—7 (s. Anm. 283 S. 310) an, wie auch Art. 426 seiner Tendenz nach mit Art. 424 (Nr. 4) im Zusammenhange steht (s. Anm. 279 S. 444 f.).

Vgl. Puchelt II. S. 577, 578, v. Hahn II. S. 746, Thöl III. § 93 S. 186 f., Schotti S. 501, Endemann, R. d. E. S. 581, 582.

Nr. 8 des § 67 macht den durch Art. 426 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 67 Nr. 8 des Reglements wird — dem Art. 426 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen,

> daß Gewichtsmängel nicht vergütet werden, soweit für die ganze durchlaufende Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als ein Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Tabak, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabaksblätter, Schafswolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen und frische Kitte gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als zwei Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichts beträgt (Alin. 1 Satz 1),

und im Uebrigen im Alin. 1 Satz 2 und Alin. 2 Satz 1 der Inhalt des Art. 426 mit zwei in Alin. 2 Satz 2 und Alin. 3 enthaltenen Zusätzen wiederholt.

Für die Auslegung dieser Reglementsbestimmung ist zunächst auf das zu

Art. 426 Anm. 280 S. 449 Bemerkte zu verweisen, jedoch zusätzlich noch Folgendes anzuführen.

Alinea 1 Satz 1 der Nr. 8 bestimmt, daß Gewichtsmängel bei trockenen bezw. nassen Gütern bis zu einem gewissen Prozentsatze nicht vergütet werden, während nach Alin. 1 Satz 1 des Art. 426 bedungen werden kann, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatz für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Im Reglement ist also von der durch Art. 426 gewährten Erlaubniß insofern nicht voller Gebrauch gemacht, als nur von Gewichtsmängeln, nicht von Maaßverlusten die Rede ist. Für letztere fehlt mithin die durch Art. 426 gestattete Vereinbarung der Vermuthung und trifft die Eisenbahn die volle Beweiskraft aus Art. 395. Sodann ist statt der im Art. 426 gebrauchten Worte: „nicht gehaftet" im Reglement gesagt: „nicht vergütet", obwohl beide Ausdrücke rechtlich keineswegs dasselbe bedeuten. Es wäre richtiger gewesen, im Reglement den gesetzlichen Ausdruck beizubehalten.

Ferner ist bereits oben (S. 451) ausgeführt worden, daß der Eisenbahn, wenngleich in der Vereinbarung bezw. im Reglement gewisse Güter als solche bezeichnet sind, welche regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, dennoch im Streitfalle noch der Beweis dafür obliegt, daß es sich in concreto um ein Gut von der fraglichen Beschaffenheit handelt, da eine solche Beschaffenheit zu den thatsächlichen Voraussetzungen gehört, unter welchen die Vereinbarung überhaupt nur getroffen werden darf und diese Voraussetzung nach der ratio legis wirklich vorhanden sein muß und blos im Wege der Abrede unter den Parteien als bestehend angenommen werden darf. Von diesem Gesichtspunkte aus ist die Bestimmung des Reglements, daß alle trockenen und nassen Güter zu denjenigen gehören sollen, welche regelmäßig einen Verlust an Gewicht erleiden, und die Hinzufügung einer Anzahl namentlich bezeichneter Arten von Gütern zu weit gehend, bezw. es wird trotz dieser Bestimmung der Eisenbahn im Streitfalle der Beweis nicht erspart, daß das betreffende trockene oder nasse Gut zu den im Art. 426 bezeichneten gehört, worüber erforderlichenfalls der Richter nach sachverständigem Ermessen zu entscheiden hat. Und es kann daher auch nicht als zutreffend bezeichnet werden, wenn dies als Sache des nach Alin. 2 statthaften Gegenbeweises hingestellt wird (s. oben Anm. 282 S. 458).

Wohl aber ist es zulässig, durch Vereinbarung bezw. im Reglement die Höhe des Normalsatzes gültig festzusetzen, innerhalb dessen ein entstandener Verlust als durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes eingetreten gelten soll. Daher ist (unter der Voraussetzung, daß das Gut erwiesenermaßen zu den im Art. 426 bezeichneten gehört) die Festsetzung des Normalsatzes von 1 Prozent bei trockenen, und von 2 Prozent bei nassen Gütern, welchen eine Anzahl von Gütern namentlich beigefügt ist, gültig und es kann die Höhe dieses Satzes gegebenenfalls nur durch Gegenbeweis (generell oder speziell) angefochten werden (S. 458. 457). Der Möglichkeit, daß die Eisenbahnverwaltungen hierbei unverhältnißmäßig hohe Normalsätze reglementarisch vorschreiben und den Absendern eventuell lediglich den immerhin schwierigen Gegenbeweis überlassen, ist dadurch vorgebeugt, daß diese Sätze im Reglement auf 1 bezw. 2 % fest normirt sind und gemäß Alin. 2 der Einleitung des Reglement

gunsten des Publikums nicht erhöht werden dürfen. Eine Ausnahme gestattet nur die — eigentlich zum Alin. 1 gehörige — Bestimmung Satz 2 Alin. 2 der vorliegenden Nr. 8, wonach den einzelnen Verwaltungen vorbehalten bleibt, bei solchen Gütern, welche vom Versender *selbst verladen* oder vom Empfänger *abgeladen* werden, *mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde höhere* Prozentsätze als zwei Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchem eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll. Diese ausnahmsweise Zulassung höherer Prozentsätze hat ihren Grund in der größeren Gefahr, welcher solche Güter durch Selbst-Auf- oder Abladen (Art. 424 Nr. 3 s. Anm. 227 S. 453) ausgesetzt sind, so daß hierbei neben der Vermuthung aus Art. 424 Nr. 3 noch die Vermuthung aus Art. 426 bis zur Höhe des festgesetzten Normalsatzes zu Gunsten der Eisenbahn Platz greift. Der Normalsatz ist als ein prozentualer Bruchtheil (1 Prozent bezw. 2 Prozent) des „im Frachtbriefe angegebenen bezw. durch die Absendestation festgestellten Gewichts" bestimmt. Nicht also das erweislich aufgegebene Gewicht des Gutes überhaupt, sondern nur auf die im Reglement bezeichnete Weise festgestellte Gewicht ist maßgebend. Diese Bestimmung ist gültig, da in Art. 426 den Parteien die Art und Weise, nach welcher der Normalsatz im Voraus zu bestimmen ist, freigestellt ist. Die in § 67 Nr. 8 Alin. 2 der *Aufsichtsbehörde* zugewiesenen Befugnisse sind in *Preußen* dem *Min. d. öff. Arb.* vorbehalten (Erl. v. 13. Novbr. 1874 V 8992), in *Oesterreich* dem *Hand.-Min.* (s. Erl. d. H.-M., v. 25. Okt. 1872 Z. 24 789 E.-Bl. Nr. 91 u. 15. Novbr. 1874 Z. 34 809 E.-Bl. Nr. 130).

Alinea 1 *Satz* 2 der Nr. 8 enthält die fast wörtliche Wiederholung des Alin. 1 Satz 2 Art. 426 H.-G.-B. (vgl. Anm. 281 S. 458) und macht damit jene gesetzliche Bestimmung zugleich zu einer reglementarisch vereinbarten Es erscheint dies insofern überflüssig, als Alin. 1 Satz 2 des Art. 426 eine obligatorische Vorschrift enthält, welche auch ohne jede Vereinbarung Anwendung finden muß, sobald das nach Alin. 1 Satz 1 gestattete Abkommen getroffen worden ist. Das Reglement weicht nur in zwei Punkten von der entsprechenden Bestimmung des Art. 426 ab. Erstens insofern, als zwischen die Worte „im Fall mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind" vor „transportirt" die Worte „*auf einen Frachtbrief*" eingeschoben worden sind. Es ist bereits oben (Anm. 281 S. 455 f.) bemerkt, daß unter „zusammen transportirt" nach der ratio legis nicht das faktische, sondern das rechtliche Verhältniß, der Gesammttransport auf Grund *eines* Frachtvertrages gemeint ist. Da nun gemäß § 50 Alin. 1 Betriebsreglements jeder Frachtvertrag durch einen besonderen Frachtbrief dokumentirt sein muß, so ist mit der Einfügung „auf einen Frachtbrief" in giltiger Weise nur dasjenige ausgesprochen, was aus Art. 426 H.-G.-B. in Verbindung mit § 50 Alin. 1 Betriebsreglements von selbst folgt. Sodann sagt das Reglement: „Dieser Prozentsatz *wird* . . . für jedes einzelne Stück besonders berechnet", während Art. 426 lautet: „Der Normalsatz muß . . . berechnet werden. Unverkennbar soll dies keinen Unterschied im Sinne bedeuten. Die Worte „wird berechnet" sind durchaus *obligatorisch*. *Puchelt* (II. S. 577 Anm. 2 letzt. Abs.) knüpft jedoch hieran die [illegible]: „Der zweite Satz des Abs. 1 Art. 426 sei in Nr. 8 § 67 Deutsch. unri[illegible] „wird" wiedergegeben, während das im Gesetze

gebrauchte „muß" der Eisenbahn das Benefizium des Art. 426 entziehe; sofern sie nicht das Gewicht resp. Maaß der einzelnen Frachtstücke aus dem Frachtbriefe oder sonst darthun könne, müsse sie den ihr nach Art. 395 obliegenden Beweis führen. Diese Annahme Buchelt's ist unrichtig. Dem Absender wird durch Art. 426 Alin. 1 Satz 2 eine Vergünstigung gewährt; nicht der Frachtführer bezw. die Eisenbahn, sondern der Absender hat daher die Voraussetzungen zu erfüllen bezw. darzuthun, von welchen die qu. Vergünstigung abhängt. Hat er das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe nicht verzeichnet und kann dies auch sonst nicht erweislich machen, so geht er der ihm durch Gesetz und Reglement eingeräumten Vergünstigung der Sonderberechnung des Normalsatzes verlustig.

Alinea 2 Satz 1 der Nr. 8 involvirt die fast wörtliche Wiedergabe des Alinea 2 Art. 426 H.-G.-B. (s. Anm. 282 S. 456) und macht jene gesetzliche Bestimmung zugleich zu einer reglementarisch vereinbarten. Nothwendig ist dies nicht, da Alin. 2 des Art. 426 H.-G.-B. eine obligatorische Vorschrift enthält, welche auch ohne weitere Abrede gegebenenfalls Anwendung finden muß. Es ist oben (S. 456 f.) auf die ungenaue Fassung der Worte im Eingange des Alin. 2 Art. 426: „die hier bezeichnete Bestimmung" hingewiesen worden. Im Reglement ist zutreffender „die vorstehend gedachte Befreiung" gesagt. Unwesentlich ist die Abänderung der gesetzlichen Worte: „der bestimmte Normalsatz" in „der angenommene Prozentsatz".

Alinea 2 Satz 2 gehört, wie oben S. 461 bemerkt, richtiger zum Alin. 1 und hat dort bereits seine Erörterung gefunden.

Alinea 3 enthält die dem Art. 426 fehlende, aber gesetzlich zulässige Bestimmung, daß bei gänzlichem Verlust des Guts ein Abzug für Gewichtsverlust überhaupt unstatthaft ist. Diese Bestimmung ist gültig, da sie zu Gunsten des Publikums die den Eisenbahnen durch Art. 426 gestattete Vereinbarung beschränkt. Allerdings liegt es auf der Hand, daß der regelmäßige Gewichtsverlust niemals so eintreten kann, daß er sich in gänzlichem Verluste des Gutes bezw. eines Stückes 2c. einer Gesammtladung zu äußern vermöchte (s. S. 456). Immerhin aber wäre ohne die Bestimmung des Alin. 3 es den Eisenbahnen gestattet, auch in diesem Falle sich innerhalb des vereinbarten Normalsatzes auf die ihnen danach zustehende Vermuthung zu berufen. Indeß kommt in Betracht, daß bei gänzlichem Verluste des Gutes bezw. eine Stückes desselben eine Feststellung, ob das Gut 2c. in Folge seiner natürlichen Beschaffenheit einen dem Normalsatz entsprechenden Abgang an Gewicht bei richtiger Ablieferung wirklich erlitten haben würde und erleiden konnte, überhaupt unmöglich ist und daß es daher in diesem Falle in der Billigkeit liegt, von einem Abzuge für Gewichtsverlust überhaupt Abstand zu nehmen. Von dieser Erwägung ist bei Aufnahme des Alin. 3 ausgegangen.

Vgl. oben Anm. 281 S. 456, Thöl III. § 93 S. 189, Ruckdeschel S. 216, Prot. S. 4789, Wehrmann S. 203, v. Hahn II. S. 746, Leyßner S. 488 Nr. 6, Buchelt II. S. 578, Schott S. 501 (b), Endemann, R. d. E. S. 582.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 427.

Es kann bedungen werden:

1. **daß der nach Artikel 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermanglung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;**
2. **daß die Höhe des nach Artikel 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermanglung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.**

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Zusatz 1.

Zum Artikel 427 Alinea 1 Ziff. 1:

Eisenbahn-Betriebs-Reglement:

(deutsch. Regl. vom 11. Mai 1874, Oesterr.-Ungar. Regl. vom 10. Juni 1874, Vereins-Regl. gleichlautend):

§ 68.

Geldwerth der Haftung für Verlust oder Beschädigung von Frachtgut.

Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende ge-

meine Handelswerth und in Ermangelung eines solchen der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle und Unkosten zum Grunde gelegt.

2. Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 60 Mark (für Oesterreich-Ungarn: 30 Gulden Silber) pro 50 Kilogramm brutto angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben deklarirt ist.
3. Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht einen Zuschlag zu entrichten, welcher $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahnen resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark (für Oesterreich-Ungarn: 5 Kreuzer) und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) nicht übersteigen darf.
4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatz vergütet.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Gutes nicht geltend gemacht werden.

§ 29 Alinea 1.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den in Abschnitt III. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere nach folgenden Grundsätzen:

a) ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet, dieser kann jedoch in einem höheren Betrage als mit 12 Mark (für Oesterreich-Ungarn: 6 Gulden Silber) für jedes Kilogramm nach Abzug des Gewichts des unversehrten

Inhalts des blos beschädigten Gepäckstücks nicht beansprucht werden;

b) ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangene 150 Kilometer, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, im Minimum 0,20 Mark (10 Kreuzer) beträgt und 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe nicht übersteigen darf.

Die Werthdeklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

§ 38 Alinea 2, 3, 5, 6.

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

Dabei gilt als bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungsansprüchen für Verlust oder Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber deklarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder für das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§ 37) zulässig.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz darf 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark (Oesterreich-Ungarn: 5 Kreuzer) und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) nicht übersteigen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so gilt als bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 900 Mark (450 Gulden Silber) übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werthes als 900 Mark (450 Gulden Silber) für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; die Angabe eines höheren Werthes der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (§ 68).

§ 44 Alinea 3, 4 u. 5.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so bilden, sowohl in Verlust- wie in Be-

schädigungsfällen, der vom Aufgeber deklarirte Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge die Maximalentschädigungssätze:

600	Mark	(Oesterreich-Ungarn:	300	fl.	—	kr.)	für	ein Pferd,
200	"	"	100	"	—	"	"	ein Füllen bis zu einem Jahr,
300	"	"	150	"	—	"	"	einen Mastochsen,
200	"	"	100	"	—	"	"	ein Haupt Rindvieh,
25	"	"	12	"	50	"	"	ein Kalb bis zu einem Jahr,
90	"	"	45	"	—	"	"	ein Mastschwein,
35	"	"	17	"	50	"	"	ein mageres Schwein,
10	"	"	5	"	—	"	"	ein Ferkel bis zu drei Monaten,
20	"	"	10	"	—	"	"	ein Schaf oder eine Ziege,
10	"	"	5	"	—	"	"	einen Hund,
100	"	"	50	"	—	"	"	100 Kilogramm sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise ein Zuschlag zu bezahlen, welcher 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark (für Oesterreich-Ungarn: 5 Kreuzer) und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) nicht übersteigen darf.

Die Angabe eines höheren Werthes hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

Zusatz 2.

Zum Artikel 427 Alinea 1 Ziff. 2:

Eisenbahn-Betriebs-Reglement:

§ 70.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit von Frachtgut.

Für Versäumung der Lieferfrist vergütet die Eisenbahn, ohne den Beweis zu verlangen, daß durch die verspätete Ablieferung ein Schaden entstanden ist;

a) bei Frachtgütern: wenn die Verspätung mehr als 1 Tag beträgt, bis zu 3 Tagen 1/4, bis zu 8 Tagen 1/3, und, wenn die Verspätung mehr als 8 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht;
b) bei Eilgütern: wenn die Verspätung mehr als 12 Stunden beträgt, bis zu 24 Stunden 1/4, bis zu 3 Tagen 1/3, und, wenn die Verspätung mehr als 3 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht.

Wird von den Entschädigungsberechtigten die Vergütung einer höheren Summe beansprucht, so liegt denselben ob, den durch die verspätete Ablieferung wirklich entstandenen Schaden auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen.

Die Höhe des von der Eisenbahn alsdann zu leistenden Ersatzes bestimmt sich durch die Höhe des nachgewiesenen Schadens mit der Maßgabe, daß

1. im Falle einer Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung die deklarirte Summe;
2. in Ermangelung einer solchen Deklaration:
   a) falls die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, der Betrag der halben Fracht,
   b) falls die Versäumniß mehr als 24 Stunden beträgt, der Betrag der ganzen Fracht,

die Maximalsätze der zu gewährenden Entschädigung bilden, insofern nicht die Versäumniß der Lieferfrist durch eine bösliche Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute herbeigeführt worden ist.

Die Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung muß behufs ihrer Gültigkeit auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen und der desfallsige Betrag von dem Versender mit Buchstaben eingetragen werden.

Die Eisenbahn ist in diesem Falle berechtigt, neben der tarifmäßigen Fracht einen Frachtzuschlag zu erheben, welcher für je 10 Mark (Oesterreich-Ungarn: 5 fl.) der deklarirten Summe — angefangene 10 Mark (5 fl.) für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, 1 Pf. (1/2 kr.), für die folgenden 225 Kilometer 1/2 Pf. (1/4 kr.), für jede weiteren folgenden 375 Kilometer 1/2 Pf. (1/4 kr.), nicht übersteigen darf. Angefangene 150 resp. 225 und 375 Kilometer werden für voll gerechnet.

Ueberschießende Pfennige (Oesterreich-Ungarn: Bruchtheile) sind auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 0,10 Mark (5 Kreuzer).

§ 31.

Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit von Reisegepäck.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§ 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumniß der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von 0,20 Mark (Oesterreich-Ungarn: 10 kr.) für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§ 30), beansprucht werden. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung mindestens $^1/_2$ Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäckexpedition abzugeben. Sie hat nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckschein vermerkt ist. Die hierfür zu entrichtende Vergütung darf 2 pro Mille der angegebenen Interessesumme für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 1 Mark (50 kr.) und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) nicht übersteigen. Dagegen wird den Reisenden als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.
2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§ 39 Alinea 3 u. 4.

Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit von Fahrzeugen.

Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 30 Mark (Oesterreich-Ungarn: 15 fl.) für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumung. Die Deklaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Deklaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark (30 fl.) der ganzen

deklarirten Summe 0,5 Pf. ($^1/_4$ kr.) unter Abrundung auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) mit einem Minimalsatze von 0,30 Mark (15 kr.) nicht übersteigen darf.

§ 45 Alinea 4 Satz 2 u. Alinea 5.

Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit von Thieren.

Die Deklaration eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark (Oesterreich-Ungarn: 30 fl.) der ganzen deklarirten Summe 0,25 Pf. ($^1/_{10}$ kr.) unter Abrundung auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) mit einem Minimalsatze von 0,30 Mark (15 kr.) nicht übersteigen darf.

Zusatz 3.

Vgl. Art. 29 u. 30 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement: bei Art. 429.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827—830. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Denkschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 12. Dezember 1859 S. 9 f., 12, 19. Monita: Nr. 450 (Art. 396 Alin. 2 Nr. 1), 451, 452 (Art. 397), 453 (Nr. 6). III. Lesg. Prot. S. 4700 (Art. 396), 4779—4784, 5112—5115, 5122 f. Entw. III. Lesg. Art. 426.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I., 1 §§ 31, 32 f. S. 194 f., I., 2 § 75 S. 733 f. (2. Aufl. § 23a.). Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 202—209, 113, 114. Endemann, H.-R. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Vgl. die gesammte Literatur zu Art. 396, 397 Bd. I. S. 278, 328 und zu Art. 422 bis 424 Bd. III. S. 160 f.; ferner Anschütz und v. Völderndorff III. S. 476—478. Endemann, H.-R. § 161 S. 768, 764, Rechtsgrundl. f. Eisenb.-Transp.-Gesch. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 218 und R. d. E. S. 582—584, 621, 622. Goldschmidt, Handb. I., 2 1. Aufl. § 64 S. 574—606, § 75 S. 752 f. 2. Aufl. Bd. II. § 64 S. 71—95, § 64 a. S. 95—113 u. § 64 b. S. 113—127, Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 10 S. 155, Bd. 8 S. 446, Bd. 20 S. 229, Bd. 21 S. 288, Bd. 26 S. 606 f. v. Hahn 2. Aufl. II. S. 747—752. Reußner S. 489—491. C. J. Koch S. 435. Kowalzig S. 451, 452. Makower, Anm. z. Art. 427, 10. Aufl. S. 498—500. Puchelt II. S. 578—583. Wengler S. 411—417. v. Rönne II. S. 515, 516. v. Krawel S. 610, 611. Ackermann in Busch's Arch. S. 460 f. Gad S. 307 f. Gareis S. 371. Thöl, H.-R. III. §§ 105—112 S. 209—229, Handelsr. Erört. 1852 S. 20, 21. Schott in Endemann's Handb. d. H.-R. Bd. 3 § 341 S. 350, § 357 S. 502—510. Scheffer und Groß 457—459. Britz S. 422, 423. Blodig S. 406. Stubenrauch S. 552. Wächter I. S. 299 f. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 97 f., 388 f. W. Koch, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 10 S. 89 f., Eisenb.-Transp.-R. S. 117 f. Weinhagen in Busch's Arch. Bd. 6 S. 95 f. Eger, internat. Eisenb.-Transp.-R. S. 91 f., 102 f., 114 f. Hillig S. 65 f. Ruckdeschel S. 218—241. Epstein S. 112—119, S. 18—21, 22- 24, 27—29, 32—36. Kühlwetter S. 29—31, 33, 34, 43—45, 53—55. Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 473. Wehrmann S. 136—148, 153 -160. Lincke in Busch's Arch. Bd. 4 S. 436. Waruschon-Jarocie-wetz S. 13—15. Vollanetz, T. E.-Z. 1868 S. 59, 60. C. Fleck, Betriebs-Regl. S. 94, 97, 107, 108, 128, 130, 339, 342.

schädigungsfällen, der vom Aufgeber deklarirte Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge die Maximalentschädigungssätze:

600	Mark	(Oesterreich-Ungarn:	300	fl.	—	kr.)	für	ein Pferd,
200	"	"	100	"	—	"	"	ein Füllen bis zu einem Jahr,
300	"	"	150	"	—	"	"	einen Mastochsen,
200	"	"	100	"	—	"	"	ein Haupt Rindvieh,
25	"	"	12	"	50	"	"	ein Kalb bis zu einem Jahr,
90	"	"	45	"	—	"	"	ein Mastschwein,
35	"	"	17	"	50	"	"	ein mageres Schwein,
10	"	"	5	"	—	"	"	ein Ferkel bis zu drei Monaten,
20	"	"	10	"	—	"	"	ein Schaf oder eine Ziege,
10	"	"	5	"	—	"	"	einen Hund,
100	"	"	50	"	—	"	"	100 Kilogramm sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise ein Zuschlag zu bezahlen, welcher 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark (für Oesterreich-Ungarn: 5 Kreuzer) und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) nicht übersteigen darf.

Die Angabe eines höheren Werthes hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

Zusatz 2.

Zum Artikel 427 Alinea 1 Ziff. 2:

Eisenbahn-Betriebs-Reglement:

§ 70.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit von Frachtgut.

Für Versäumung der Lieferfrist vergütet die Eisenbahn, ohne den Beweis zu verlangen, daß durch die verspätete Ablieferung ein Schaden entstanden ist;

a) bei Frachtgütern: wenn die Verspätung mehr als 1 Tag beträgt, bis zu 3 Tagen 1/4, bis zu 8 Tagen 1/3, und, wenn die Verspätung mehr als 8 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht;
b) bei Eilgütern: wenn die Verspätung mehr als 12 Stunden beträgt, bis zu 24 Stunden 1/4, bis zu 3 Tagen 1/3, und, wenn die Verspätung mehr als 3 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht.

Wird von den Entschädigungsberechtigten die Vergütung einer höheren Summe beansprucht, so liegt denselben ob, den durch die verspätete Ablieferung wirklich entstandenen Schaden auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen.

Die Höhe des von der Eisenbahn alsdann zu leistenden Ersatzes bestimmt sich durch die Höhe des nachgewiesenen Schadens mit der Maßgabe, daß

1. im Falle einer Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung die deklarirte Summe;
2. in Ermangelung einer solchen Deklaration:
   a) falls die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt, der Betrag der halben Fracht,
   b) falls die Versäumniß mehr als 24 Stunden beträgt, der Betrag der ganzen Fracht,

die Maximalsätze der zu gewährenden Entschädigung bilden, insofern nicht die Versäumniß der Lieferfrist durch eine bösliche Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute herbeigeführt worden ist.

Die Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung muß behufs ihrer Gültigkeit auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen und der desfallsige Betrag von dem Versender mit Buchstaben eingetragen werden.

Die Eisenbahn ist in diesem Falle berechtigt, neben der tarifmäßigen Fracht einen Frachtzuschlag zu erheben, welcher für je 10 Mark (Oesterreich-Ungarn: 5 fl.) der deklarirten Summe — angefangene 10 Mark (5 fl.) für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, 1 Pf. (1/2 kr.), für die folgenden 225 Kilometer 1/2 Pf. (1/4 kr.), für jede weiteren folgenden 375 Kilometer 1/2 Pf. (1/4 kr.), nicht übersteigen darf. Angefangene 150 resp. 225 und 375 Kilometer werden für voll gerechnet.

Ueberschießende Pfennige (Oesterreich-Ungarn: Bruchtheile) sind auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 0,10 Mark (5 Kreuzer).

§ 31.

Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit von Reisegepäck.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§ 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumniß der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von 0,20 Mark (Oesterreich-Ungarn: 10 kr.) für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§ 30), beansprucht werden. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung mindestens $^1/_2$ Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäckexpedition abzugeben. Sie hat nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckschein vermerkt ist. Die hierfür zu entrichtende Vergütung darf 2 pro Mille der angegebenen Interessesumme für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 1 Mark (50 kr.) und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) nicht übersteigen. Dagegen wird den Reisenden als Schadenersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.
2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§ 39 Alinea 3 u. 4.

Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit von Fahrzeugen.

Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 30 Mark (Oesterreich-Ungarn: 15 fl.) für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumung. Die Deklaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Deklaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark (30 fl.) der ganzen

deklarirten Summe 0,5 Pf. ($^1/_4$ kr.) unter Abrundung auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) mit einem Minimalsatze von 0,30 Mark (15 kr.) nicht übersteigen darf.

§ 45 Alinea 4 Satz 2 u. Alinea 5.

Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit von Thieren.

Die Deklaration eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark (Oesterreich-Ungarn: 30 fl.) der ganzen deklarirten Summe 0,25 Pf. ($^1/_{10}$ kr.) unter Abrundung auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) mit einem Minimalsatze von 0,30 Mark (15 kr.) nicht übersteigen darf.

Zusatz 3.

Vgl. Art. 29 u. 30 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement: bei Art. 429.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827—830. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Denkschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 12. Dezember 1859 S. 9 f., 12, 19. Monita: Nr. 450 (Art. 396 Alin. 2 Nr. 1), 451, 452 (Art. 397), 453 (Nr. 6). III. Lesg. Prot. S. 4700 (Art. 396), 4779—4784, 5112—5115, 5122 f. Entw. III. Lesg. Art. 426.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I., 1 §§ 31, 32 f. S. 194 f., I., 2 § 75 S. 733 f. (2. Aufl. § 23a.). Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 202—209, 113, 114. Endemann, H.-R. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Im Einzelnen: Vgl. die gesammte Litteratur zu Art. 396, 397 Bd. I. S. 278, 328 und zu Art. 422 bis 424 Bd. III. S. 160 f.; ferner Anschütz und v. Völderndorff III. S. 476—478. Endemann, H.-R. § 161 S. 763, 764, Rechtsgrundl. f. Eisenb.-Transp.-Gesch. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 218 und R. d. E. S. 582—584, 621, 622. Goldschmidt, Handb. I., 2 1. Aufl. § 64 S. 574—606, § 75 S. 752 f. 2. Aufl. Bd. II. § 64 S. 71—95, § 64a. S. 95—113 u. § 64b. S. 113—127, Zeitschr. f. d. ges. Handelsr. Bd. 10 S. 155, Bd. 8 S. 446, Bd. 20 S. 229, Bd. 21 S. 288, Bd. 26 S. 606 f. v. Hahn 2. Aufl. II. S. 747—752. Keyßner S. 489—491. C. J. Koch S. 435. Kowalzig S. 451, 452. Makower, Anm. z. Art. 427, 10. Aufl. S. 498—500. Pucheit II. S. 578—583. Wengler S. 411—417. v. Rönne II. S. 515, 516. v. Krawel S. 610, 611. Ackermann in Busch's Arch. S. 460 f. Gad S. 307 f. Gareis S. 371. Thöl, H.-R. III. §§ 105—112 S. 209—229, Handelsr. Erört. 1882 S. 20, 21. Schott in Endemann's Handb. d. H.-R. Bd. 3 § 341 S. 350, § 357 S. 502—510. Scheffer und Groß 457—459. Britz S. 422, 423. Blodig S. 406. Stubenrauch S. 552. Wächter I. S. 299 f. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 97 f., 388 f. W. Koch, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 10 S. 89 f., Eisenb.-Transp.-R. S. 117 f. Weinhagen in Busch's Arch. Bd. 6 S. 95 f. Eger, internat. Eisenb.-Transp.-R. S. 91 f., 102 f., 114 f. Hillig S. 65 f. Ruckdeschel S. 218—241. Epstein S. 112—119, S. 18—21, 22—24, 27—29, 32—36. Kühlwetter S. 29—31, 33, 34, 43—45, 53—55. Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 473. Wehrmann S. 136—148, 153—160. Lincke in Busch's Arch. Bd. 4 S. 436. Waruschon-Jarocieweiz S. 13—15. Vollanetz, D. E.-Z. 1868 S. 59, 60. C. Fleck, Betriebs-Regl. S. 94, 97, 107, 108, 128, 130, 339, 342.

284) **Prinzip und Entstehung des Art. 427. „Es kann bedungen werden ..."**

Den in den Artikeln 424—426 enthaltenen Ausnahmen zu dem Vertragsverbote des Art. 423 reihen sich im Art. 427 zwei weitere Ausnahmen an, welche sich von den vorangehenden dadurch unterscheiden, daß sie nicht sowohl eine Beschränkung des Eintritts (bezw. Grades) der Haftpflicht, als vielmehr des materiellen Umfanges derselben zum Gegenstande haben.

Der materielle Umfang der Haftpflicht des Frachtführers, d. h. das Maß des Schadensersatzes, ist für Verlust und Beschädigung im Art. 396 H.-G.-B. dahin normirt, daß nur der wirkliche Schaden, nicht das individuelle Interesse des Beschädigten, nach Maßgabe des gemeinen Handelswerths, event. des gemeinen Werths des Gutes zu ersetzen ist, während nach Art. 397 H.-G.-B. für Verspätung der Ersatz des vollen Schadens eintritt. In den Erläuterungen zu den Artikeln 396 und 397 H.-G.-B. sind die Gründe des Näheren berührt, welche zu diesem wesentlichen Unterschiede in der Bemessung des Schadensersatzes für Verlust und Beschädigung einerseits und für Verspätung andererseits geführt haben. (Vgl. Bd. I. Anm. 47—53 S. 317 f., Anm. 55 f. S. 376, und über gemeinen Werth und Marktpreis bezw. Handelswerth: Goldschmidt, Handb. d. H.-R., 2. Aufl. Bd. II. § 64a, insbesondere Anm. 13 S. 100 f., v. Hahn, 2. Aufl. z. Art. 396 S. 609 f., Thöl, H.-R. Bd. 3 §§ 28, 29 S. 43—49, Schott § 340 S. 388 f.).

Durch Art. 423 ist nun zwar den Eisenbahnen die vertragsmäßige Ausschließung oder Beschränkung der in den Art. 396 und 397 enthaltenen Bestimmungen über den Umfang der Schadensersatzpflicht verboten. Art. 427 schränkt aber dieses Verbot hinwiederum insofern ein, als den Eisenbahnen sowohl in Betreff des nach Art. 396 wegen Verlust und Beschädigung, als auch in Betreff des nach Art. 397 wegen Versäumung der Lieferungszeit zu leistenden Schadensersatzes Befreiungsverträge gestattet sind. Und zwar kann bedungen werden:

1. daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll, und
2. daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Nur im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden. Bemerkenswerth ist hierbei, daß, während das Gesetz den Umfang des Schadensersatzes für Verlust und Beschädigung (Art. 396) enger bemißt, als für Verspätung (Art. 397), der Maßstab sich also gesetzlich verschieden gestaltet, die

durch Art. 427 gestattete Zulassung vertragsmäßiger Beschränkungen seitens der Eisenbahnen für beide Kategorien eine gleichmäßige ist.

Was nun die legislatorischen Gründe für die Zulassung dieser besonderen Befreiungsverträge anlangt, so knüpfen dieselben im Wesentlichen an diejenigen Erwägungen an, welche bereits zu den allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen des Maßes des Schadensersatzes in Art. 396 für den Frachtführer überhaupt Anlaß gegeben haben. Wenn an sich das D. H.-G. im Allgemeinen das Prinzip des gemeinen Rechts adoptirt und im Art. 283 zum Ausdruck gebracht hat: daß

> wer Schadensersatz zu fordern hat, die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinns verlangen kann,

so wurde doch — abweichend von diesem im Art. 283 allgemein aufgestellten Grundsatze — im Art. 396 der Umfang der vom Frachtführer zu leistenden Entschädigung auf den Ersatz des wirklichen Schadens (damnum emergens), also unter Ausschluß des entgangenen Gewinns (lucrum cessans), beschränkt und nur allein bei böslicher Handlungsweise die Forderung auf vollen Schadensersatz zugelassen. Für diese Einschränkung war die Erwägung maßgebend, daß jeder Frachtführer schon an sich der strengsten Haftpflicht unter äußerster Beschränkung des Gegenbeweises unterliegt, daß er selbst den Zufall bis zur Grenze der vis major vertreten muß, ferner, daß der gemeine Handelswerth am Ablieferungsort leicht zu ermitteln ist und in der Regel den Umfang des Schadens vollkommen deckt, während die Zulassung höherer Ansprüche erfahrungsgemäß zu den weitläufigsten Prozeßführungen anreizt.

Prot. S. 4708, 4711, vgl. Bd. I. Anm. 47 S. 280, Wehrmann S. 127—135, Eger, internat. Eisenb.-Frachtr. S. 92.

Für die Eisenbahnen insbesondere waren in Rücksicht auf den großen Umfang ihres Verkehrs diese Gründe noch in verstärktem Maße entscheidend. Bei ihnen trat aber noch hinzu, daß die gefährliche Natur des Betriebs die Gefahr einer Beschädigung sehr erhöht, daß sie diesen riskanten Transport gesetzlich nicht ablehnen dürfen und endlich jede Vermehrung des Umfangs der Haftpflicht und des Risikos nothwendig eine den Verkehrsinteressen nachtheilige Erhöhung der Transportpreise nach sich zieht. Aus diesen Gründen ging das Gesetz bezüglich der Eisenbahnen noch einen Schritt weiter, und zwar durch Einführung der Werth- und Interessendeklaration und des sog. Normalsatzes. Durch Art. 427 H.-G.-B. ist den Eisenbahnen — von böslicher Handlungsweise abgesehen — eine Vereinbarung gestattet, wonach der Schadensersatz einen im Frachtbrief 2c. angegebenen Betrag (Deklaration) und in Ermangelung dessen einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll. Die Ausbedingung eines Normalsatzes ist von der Zulassung der Werthangabe abhängig. Es darf also nicht ein Normalsatz stipulirt, dagegen eine Werthangabe ausgeschlossen werden. Die Vereinbarung eines Normalsatzes ohne gleichzeitige Gestattung der Werthdeklaration widerspricht dem Sinne und Wortlaute des Art. 427, wie auch der Tendenz des Art. 428 H.-G.-B. „Die Bestimmung unter Nr. 1 und ebenso unter Nr. 2 (des Art. 427) — bemerkt zustimmend v. Hahn II. S. 748 (s. auch S. 706, 707) — ist insofern eine einheitliche, als nicht schlechthin bedungen werden kann, es solle nur bis zur Höhe des Normalsatzes gehaftet werden. Diese

Vereinbarung ist nur unter der Voraussetzung gültig, daß dem Absender die Möglichkeit geboten war, im Frachtbriefe einen der Schadensberechnung zu Grunde zu legenden höheren Werth zu deklariren. Fehlt diese Voraussetzung, so sind nach Art. 428, trotz der Vereinbarung, die Art. 895—897 für die Schadensberechnung maßgebend. Dies ist auch in § 68, 70 des Betriebsreglements nicht verkannt. Ebenso Schott S. 502 (auch S. 508): „Deklarationswerth und Normalsatz müssen insofern neben einander möglich sein, als ein Normalsatz ohne Möglichkeit der Werthdeklaration nicht zulässig ist; denn sonst könnten die Eisenbahnen den Umfang ihrer Haftpflicht auf ein Minimum reduziren." Und übereinstimmend das Reichsgericht: „Es können die Nachtheile, welche ein solcher Vertrag für die Absender hat, aufgewogen werden durch den Vortheil, welchen die Absender dadurch erlangen, daß die Fracht niedriger gestellt wird, wozu der Frachtführer in Folge der Ausschließung der unbedingten Haftung wirthschaftlich im Stande ist. Dies wird dann namentlich zu berücksichtigen sein, wenn dem Absender anderweit Gelegenheit gegeben wird, sich gegen Nachtheile der Nichthaftung des Frachtführers, insbesondere durch Versicherungsnahme, zu sichern. Das Verhältniß ist alsdann der Wirkung nach dasselbe, wie wenn eine zweifache Frachtvertragsofferte gestellt würde, eine zu geringerer Fracht ohne Haftung für Havariefälle, eine andere zu höherer Fracht mit solcher Haftung. In analoger Weise kommt beim Eisenbahntransport eine Beschränkung der Haftung der Eisenbahn dem Werthe nach und betreffs gewisser Gefahren vor und ist trotz des allgemeinen Grundsatzes im Art. 428 H.-G.-B. vom Gesetzgeber dann als rechtswirksam anerkannt worden, wenn die Möglichkeit gegeben ist, durch Erhöhung der Fracht oder Wahl einer anderen Transportart diese Beschränkung in Wegfall zu bringen."

Erkannt vom 1. Civ.-Sen. d. Reichsger. unterm 11. Februar 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6 S. 118, 119.

Dies gilt aber sowohl für unbedingt wie für bedingt zum Transport zugelassene Gegenstände (s. oben Bd. III. Anm. 207 S. 227, 228, v. Hahn, II. S. 706, 707, Thöl, III. S. 102 und Antikr. S. 6—10, A. M. Schott S. 502 Anm. 6, und Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 26 S. 610, 611, Bd. 28 S. 448—445, welche bei bedingt zum Transport zugelassenen Gütern den Normalsatz unter Ausschließung der Deklaration für zulässig erklären und daher auch § 48 B. Nr. 3 Betr.-Regl. für gültig erachten.) Eine Beschränkung des Umfangs der Haftpflicht unter den gemeinen Handelswerth liegt im Art. 427 deshalb nicht, weil jeder Absender unter Entrichtung einer geringen, reglementarisch festgesetzten Prämie die Höhe des Maximalwerths selbst normiren kann und nur in Ermangelung dieser Deklaration der allgemeine, gleichfalls reglementarisch bestimmte Normalsatz Anwendung findet. Der wesentliche Vorwurf gegen diese Bestimmung also, daß es den Eisenbahnen danach freistehe, für die Deklaration eine so hohe Prämie zu verlangen, daß der Absender gezwungen sei, darauf zu verzichten und sich mit einem geringfügigen Normalsatz zu begnügen, ist im Geltungsgebiete des Deutschen und Oesterreichisch-Ungarischen bezw. des Vereins-Betr.-Regl. unbegründet. „Das Verlangen — führt das Preuß. H.-M. aus — ist unberechtigt und unbillig, daß die Entschädigung — außer dem Falle böslicher Hand-

lungsweise — über die reglementmäßigen Normalsätze bezw. die deklarirte Summe hinaus bemessen werde. Die Eisenbahnverwaltungen geben dem Publikum die Wahl zwischen einem zweifachen Tarif, je nachdem im Falle des Verlustes 2c. blos normalmäßige oder eine höhere Entschädigung verlangt wird. Der Zuschlag ist äußerst gering bemessen und soll weniger eine Erwerbsquelle der Eisenbahn als vielmehr ein Mittel bilden, die Verwaltung auf die Kostbarkeit des Gutes aufmerksam zu machen. Hat der Absender gleichwohl die Zahlung dieses geringfügigen Zuschlags unterlassen, so kann er billigerweise auch nur die in dem Frachtvertrag vereinbarte Normalentschädigung fordern. — (Erlaß vom 16. Januar 1872, II. 23 826.) Die Deklaration und der Normalsatz gewähren dem Verkehre unverkennbar sehr große Vortheile: einerseits für die Bahnen, indem ihnen von vornherein das Maximum ihres Risikos bekannt ist, andererseits für die Interessenten, weil in Rücksicht hierauf die Transportpreise niedriger, als es sonst möglich, bemessen werden können, endlich für beide Theile gleichmäßig durch den Wegfall einer großen Anzahl unnützer Prozesse über zu hoch gegriffene Ansprüche. Im Uebrigen berührt Art. 427 nicht die Haftpflicht selbst, sondern nur das Maaß der Entschädigung, sofern die Pflicht dazu an sich feststeht, schließt also keineswegs den Exkulpationsbeweis der Art. 395, 397, 424—426 aus. (Puchelt II. S. 579 Anm. 1.) „Diese Vorschrift (sc. Art. 427) — bemerkt das R.-O.-H.-G. — erlaubt keineswegs die Ausschließung der Haftung für diesen oder jenen Fall, setzt vielmehr umgekehrt die Haftung voraus und gestattet nur, ihren Umfang zu beschränken.

Erk. des I. Sen. des R.-O.-H.-G. vom 5. Dezember 1873, Entsch. Bd. 12 S. 25, und vom 7. Oktober 1874, D. E.-Z. 1875 S. 1012, Rhein. Arch. Bd. 66 II. 38, vgl. auch Erk. des App.-Ger. Leipzig vom 25. November 1865, des Ob.-App.-Ger. Dresden vom 22. März 1866, Busch Bd. 9 S. 431 f. u. des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 9. Juli 1878, Röll Nr. 103 S. 225.

Art. 427 giebt also den Eisenbahnen nicht die Befugniß, ihre Haftpflicht auszuschließen. Im Gegentheil, Art. 427 setzt die gesetzliche Haftpflicht nothwendig voraus und gestattet nur eine Beschränkung des Umfangs derselben.

Diese Beschränkung besteht darin, daß von vornherein eine Maximalgrenze für den Ersatz des event. eintretenden Schadens verabredet werden darf, welche nicht überstiegen werden soll, gleichviel, auf wie hoch sich der volle Schaden wirklich beläuft; und zwar kann der Absender, wenn er sich zu einem Frachtzuschlage versteht, diese Maximalgrenze selbst beliebig hoch bestimmen, während anderenfalls die allgemein reglementarisch festgestellten Normalsätze den Maßstab des Wertherſatzes bilden. Nach Absicht und Fassung des Art. 427 ist hierbei die Werthangabe und in Ermangelung derselben der Normalsatz bei eintretendem Schaden nicht etwa schlechthin und unanfechtbar entscheidend. Weder darf ohne Weiteres der deklarirte Betrag oder der Betrag des Normalsatzes unter Ausschluß des Beweises über die Schadenshöhe und auch des Gegenbeweises gefordert werden, noch ist eine solche Forderung unter Zulassung des Gegenbeweises begründet. Vielmehr hat der Ersatzberechtigte zur Substantiirung seines Schadensanspruches den Beweis des gesetzlichen Schadensbetrages zu erbringen und kann diesen bis zur Höhe der Werthdeklaration,

eventuell des Normalsatzes ersetzt verlangen. Die Werthdeklaration und in deren Ermangelung der Normalsatz, gilt als Maximum des wirklichen Werthes und bildet die Maximalgrenze, innerhalb welcher vom Entschädigungsberechtigten die Höhe des Schadens nachzuweisen ist. (Wehrmann, S. 137.) „Sie geben nur die Maximalgrenze für die Höhe des Schadensbetrages an, sind aber nicht als fixirtes Quantum des Schadensersatzes zu betrachten und der Absender, welcher den Ersatzanspruch erhebt, wird durch sie nicht von der Beweislast befreit."

Vgl. Bd. I. Anm. 49 S. 330, 331 u. Anm. 56 S. 387, 388, Schott § 340 S. 350, 351, Makower S. 499, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 477, vgl. Endemann, H.-R. § 161 S. 764, Thöl III. § 205 S. 210—212, v. Hahn II. S. 748, 749, Endemann, R. d. E. S. 582, Puchelt II. S. 579, 580, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 12 S. 605, 607, Erk. des R.-O.-H.-G. vom 22. Oktober 1873, Entsch. Bd. 11 S. 229, vom 22. November 1873, Entsch. Bd. 11 S. 423, vom 30. Juni 1876, Entsch. Bd. 20 S. 404 (407), Erk. d. Oesterr. Oberst. Ger. vom 21. Januar 1874 Z. 62, Epstein Nr. 87, Röll Nr. 115 (s. oben Bd. I. Anm. 59 S. 403).

Dieses System der Werthdeklaration und des Normalsatzes ist bereits bei Berathung und Emanation des H.-G.-B. seitens des Handelsstandes, aber vielfach auch später (vgl. den Entwurf eines D. R.-E.-G § 55 Motive S. 84 f.) angefochten worden, insbesondere mit Hinweis darauf, daß die reine Rechtsfrage über den Schadensersatz zu Gunsten einer nicht hierher gehörigen Tarifsfrage verschoben worden sei. Indeß ist dem entgegenzuhalten, daß gerade im Eisenbahnrechte theoretische Rechtssätze (wie z. B. unbedingter Ersatz des vollen Schadens) sich nicht ohne gleichzeitige Berücksichtigung der praktischen Verkehrsinteressen verwirklichen lassen. Der Wegfall des Normalsatzes und das alsdann unbegrenzte Risiko der Bahnen muß aber zu erheblich höheren Transportpreisen führen. Werden die Interessenten vor diese Alternative gestellt, so werden sie sich unzweifelhaft selbst für den Normalsatz und die Werthdeklaration erklären. Denn die Beschädigung bezw. der etwa unzureichende Ersatz ist doch immerhin nur ein ausnahmsweiser Verlust, die billigere Beförderung aller Güter aber ein regelmäßiger und stetiger Vortheil. Es liegt also im Verkehrsinteresse — welchem im Handelsrechte vornehmlich der Gesetzgeber Rechnung tragen muß —, die Haftpflicht der Bahnen durch Zulassung auf ein Maximum zu beschränken, dem Versender aber durch die Werthdeklaration die Möglichkeit eines höheren Ersatzes offen zu lassen.

Vgl. über die Gründe für und gegen den Normalsatz und die Werthdeklaration: Eger, internat. Eisenb.-Frachtr. S. 91, 92, 102—105, Ruckdeschel S. 219—222, v. Hahn, das D. H.-G.-B. und die Eisenbahnen §§ 5—11 u. 22, Bremer Handelsbl. Nr. 440, v. 17. März 1860.

In gleichem Sinne plaidirt auch die Denkschrift vom 12. Dezember 1859 (S. 18 bis 20) für den Normalsatz, zunächst bei Verlust und Beschädigung: „Der Normalsatz ist genau genommen nichts, als eine in den Befugnissen der Verwaltungen liegende Tarifbestimmung, welche Befugniß zu beseitigen nicht in der Absicht des Handelsgesetzbuchs liegen kann. Dieselben wollen, zumal im durchgehenden Verkehre, theure Gegenstände, bei denen sie mehr Gefahr laufen und welche eine höhere Fracht tragen können, nicht für denselben Satz befördern, als wohlfeile. Der deshalb zu erhebende Frachtzuschlag ist allgemein auf einen bestimmten Prozentsatz vereinbart und ganz mäßig. Wer

die Verwaltungen von der besorgten Gefahr befreit, indem er auf höhere Entschädigung verzichtet, dem wird die theuerste Waare so billig befördert als die wohlfeilste; aus der Nichtdeklaration des Werths, aus der darin liegenden Entziehung der höheren Fracht folgt Verzichtleistung auf den höheren Schadensersatz. Das muß sich als Tarifbestimmung in irgend einer Weise aufrecht erhalten lassen, oder vom durchgehenden Verkehr ist keine Rede mehr. Das Raisonnement, daß die Verwaltungen dasjenige, was sie gegen Zahlung leisteten, auch ohne solche zu prästiren im Stande wären, ist nicht stichhaltig. Denn auf hoch deklarirte Sachen läßt sich eine besondere Aufmerksamkeit verwenden, welche auf alle Güter ohne Ausnahme unmöglich verwendet werden kann. Eine zu hohe falsche Deklaration giebt man nicht vorher ab, wenn eine Frachterhöhung deren Folge ist, während die Erfahrung lehrt, daß selbst im besten Rufe stehende Leute einen Verlust, nachdem er eingetreten ist, benutzen, um sich ungebührliche Vortheile zu verschaffen . . .

Sodann bei Versäumung der Lieferungszeit: „Die Eisenbahnverwaltungen können sich niemals herbeilassen, außer dem Verzicht auf die Fracht noch besonderen Schadensersatz für Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit zuzusichern. Mögen es elementare Ereignisse oder andere Zufälligkeiten sein, wohin auch Versehen der Tausende von Bediensteten und Arbeitern zu zählen sind, denen die Verwaltungen unabweislich die Manipulation des Geschäfts übertragen müssen, so wissen die Frachtgeber vor Uebertragung der Fracht ebenso genau, als die Verwaltungen, daß diese anderen Zufälligkeiten ebensowenig als die elementaren Ereignisse von den Verwaltungen zu überwinden sind.“

In Berücksichtigung dieser Gründe wurde zur III. Lesung von Württemberg (Prot. S. 4700 Art. 396) in Antrag gebracht:

> „Es kann von den Eisenbahnverwaltungen mit rechtlicher Wirkung bedungen werden, daß der Schadensersatz für Verlust, Beschädigung oder verspätete Lieferung des Guts denjenigen Betrag, welcher vom Absender im Frachtbrief als der Werth des Guts oder als das Interesse der unversehrten und rechtzeitigen Lieferung angegeben ist, nicht übersteige, und daß in Ermanglung dieser Angabe die Entschädigung auf einen vorausbestimmten Normalsatz oder auch bei Lieferungsverspätung auf den Verlust der Fracht oder eines Theiles derselben beschränkt sein solle.“

Bei Berathung dieses Antrages wurde zunächst geltend gemacht, daß ohne eine Bestimmung im Sinne desselben die Eisenbahnen zu sehr benachtheiligt werden könnten. Sodann wurde auf Anregung eines Mitgliedes erläuternd hinzugefügt, die Schlußworte: „oder auch bei Lieferungsverspätung auf den Verlust der Fracht oder eines Theiles derselben beschränkt sein solle“ hätten nicht den Sinn, daß ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer Deklaration bedungen werden dürfe, es sei im Falle einer Lieferungsverspätung der Verlust der Fracht als genügende und einzige Schadloshaltung anzusehen, sondern es solle auch eine solche Vereinbarung nur für den Fall als statthaft erklärt werden, daß der Absender die Höhe seines Interesse an rechtzeitiger Lieferung nicht deklarirt habe, während, wenn diese Deklaration stattgehabt habe, nur

die deklarirte Summe die Grenze für die Schadensersatzpflicht der Eisenbahn zu bilden habe. (Prot. 4779, 4780.)

Ferner wurde monirt, daß dem Antrage eine besondere Bestimmung des Inhalts fehle, daß die Eisenbahnen zum vollen Schadensersatze verpflichtet blieben, wenn nachgewiesen werde, daß der Schaden durch ein Verschulden von ihrer Seite veranlaßt worden (Prot. S. 4780, 4781) und deshalb von der Redaktionskommission, zugleich mit der Theilung des Alin. 1 in Ziff. 1 und 2, als besonderes Alin. 2 ein entsprechender Zusatz in Vorschlag gebracht und angenommen. (Prot. S. 5112—5115, 5122, 5123.)

Hierbei wählte die Redaktionskommission an Stelle des Ausdrucks „Verschulden" konform mit Alin. 5 des Art. 396 den Ausdruck „*böswillige Handlungsweise*" und erläuterte denselben dahin, daß er nicht nur die Fälle des eigentlichen dolus, sondern auch die schwersten Fälle von Nachlässigkeit umfasse. (Prot. S. 5112—5115.)

Vgl. Bd. I. Anm. 55 S. 346 f. Bd. III. Anm. 287, Eger, internat. Eisenb.-Frachtr. S. 109—111, v. Krämel S. 610, 611.

285) **[Es kann bedungen werden:]**

„1. daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll."

Alinea 1 Ziff. 1 des Art. 427 gestattet — als *elfte* (s. Art. 424—426) Ausnahme von der Regel des Art. 428 — den Eisenbahnen eine vertragsmäßige Beschränkung des Umfangs der gesetzlichen Haftpflicht dahin: daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth (s. Bd. I. Anm. 47—53 S. 312—346) den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll.

Von dieser letzteren Befugniß ist in den Eisenb.-Betr.-Regl. (Reisegepäck: § 29, Equipagen und andere Fahrzeuge: § 38, lebende Thiere: § 44 Alin. 3 und 4, die übrigen Frachtgüter: § 68) Gebrauch (vgl. Anm. 288 f.), d. h. der vom Gesetze *gestattete* Befreiungsvertrag durch das Reglement zu einem *wirklich vereinbarten* gemacht (s. *Thöl* III. § 105—109 S. 209 ff., *Puchelt* II. S. 579, 580, *Keyßner* S. 490 Nr. 6, v. *Hahn* II. S. 749, *Schott* S. 350, 351, 502.

Der legislatorische Grund für die Zulassung dieses Befreiungsvertrages ist bereits in der vorangehenden Anm. 284 S. 470 f. erörtert. Es muß eine *Schadensberechnung nach Art. 396* vorzunehmen sein.

Thatsächliche Voraussetzung für denselben ist das Vorhandensein der Haftpflicht der Eisenbahnen nach Maßgabe des vorliegenden Titels. Ist die Eisenbahn nach Art. 395 ff., 422 ff. für den Verlust oder die Beschädigung eines Gutes haftpflichtig, so hat sie, wie jeder andere Frachtführer, in dem für den Frachtvertrag überhaupt in Art. 396 ff. bestimmten Umfange dem Be-

schädigten Ersatz zu leisten. Diese Ersatzpflicht nach Art. 396 ist an sich gesetzlich insofern eine beschränkte, als nicht der volle Schaden (damnum emergens und lucrum cessans) zu ersetzen, sondern unter Ausschluß des etwa entgangenen Gewinns (individuellen Interesses) nur der wirkliche Schaden in Gestalt des gemeinen Handelswerths, event. des gemeinen Werths des Guts zu vertreten ist.

Vgl. Bd. I. Anm. 47—53 S. 312 f., Goldschmidt, Handb. d. H.-R. 2. Aufl. Bd. II. § 64a. insbes. Anm. 13 S. 100 f., v. Hahn 2. Aufl. z. Art. 396 S. 609 f., Thöl, H.-R. Bd. 3 §§ 28, 29 S. 43—49, Schott § 340 S. 348 f., Entsch. d. Ob.-L.-Ger. Hamburg, 22. Dezbr. 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 7 S. 165, 166.

Für den Fall nun des Eintritts dieser thatsächlichen Voraussetzung kann ein Befreiungsvertrag nach Art. 427 Ziff. 1 bedungen werden. Der gewöhnliche Frachtführer kann beliebig im Einzelfalle einen noch niedrigeren oder auch einen höheren Ersatzmodus, als den im Art. 396 gesetzlich vorgeschriebenen, vereinbaren, da ihm jede vertragsmäßige Abänderung des Gesetzes gestattet ist. (Vgl. Bd. I. Anm. 49.)

Aber auch den Eisenbahnen — welchen prinzipiell durch Art. 423 eine vertragsmäßige Abänderung des gesetzlich vorgezeichneten Umfangs ihrer Haftpflicht verboten ist —, ist aus gewissen durch das Verkehrsinteresse bedingten, oben S. 471 f. dargestellten Gründen, ausnahmsweise eine Abänderung des Umfangs der Ersatzpflicht gestattet, indem von ihnen bedungen werden kann, daß der unter Zugrundelegung des gemeinen Handelswerths bezw. gemeinen Werths zu leistende Ersatz einen gewissen höchsten Betrag nicht überschreiten, d. h. der gemeine Handelswerth ꝛc., falls er sich höher beläuft, als der im Voraus als Maximalgrenze des Ersatzes bedungene Betrag, auf diesen herabgesetzt werden soll, anderenfalls aber für die Ersatzleistung maßgebend bleibt.

Diese Ausbedingung eines Maximalersatzbetrages kann nun in zweifacher Form geschehen:

1. durch spezielle Angabe eines Werths im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein, oder
2. durch generelle Angabe eines Normalsatzes für alle Güter oder einzelne Kategorien von Gütern in Reglements ꝛc., auf welche im Frachtbrief, Lade- oder Gepäckschein Bezug genommen ist.

Die erste Form findet in denjenigen Fällen Anwendung, in welchen ein genereller Normalsatz nicht besteht oder der bestehende Normalsatz dem höheren Werthe des Gutes nicht entspricht. Die Eisenbahn läßt sich für die Zulassung dieser höheren, den gewöhnlichen Normalsatz übersteigenden Werthangabe, welche für sie ein entsprechend höheres Risiko involvirt, neben der tarifmäßigen Fracht einen Frachtzuschlag entrichten, welcher reglementarisch bestimmt ist und die Natur einer Versicherungsprämie hat. Die Annahme, der Frachtzuschlag sei nur eine Vergütung für die besonderen Sicherungsmaßregeln, welche die Bahnen auf höher deklarirte Güter anwenden, ist unzutreffend, denn der Frachtzuschlag wird stets aus Anlaß der Deklaration erhoben, ohne daß sich die Bahn zu besonderen Sicherungsmaßregeln rechtlich verpflichtet oder thatsächlich solche eintreten läßt, also lediglich für das höhere Risiko, für die vermehrte Haftung bezw. die Zulassung einer höheren Maximalgrenze des Ersatzes.

Vgl. Wehrmann S. 141, Thöl, H.-R. III. S. 211, 227 u. Handelsr. Erört. S. 10, Ruckdeschel S. 226 c., W. Koch S. 130, Hillig S. 66, Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 389, D. E.-Z. 1873 S. 245. A. M. ist Goldschmidt in s. Zeitschr. Bd. 28 S. 444, 445, Note u. Schott S. 507 Anm. 26, 27. — Die Praxis schwankt. Der Oesterr. Oberste Gerichtshof bezeichnet in den Entsch. vom 28. Dezember 1850 Z. 7659 (Epstein Nr. 7 S. 28), 19. November 1873 u. 3. März 1874 (eod. Nr. 82 S. 246), 26. November 1873 (Röll Nr. 110) die Vereinbarung der Werthdeklaration wiederholt als Assekuranz-Vertrag u. Mehrwerth-Versicherung, während in der Entsch. vom 19. April 1882 (Eisenbahnr. Entsch. Bd. 3 S. 246) dies verneint wird. Das Ob.-Land.-Ger. Wien nimmt in der Entsch. vom 9. Juli 1873 (Röll Nr. 103) an, der Frachtzuschlag werde für die vermehrte Haftung erhoben u. in der Entsch. vom 14. Juni 1874 (Röll Nr. 129) als Mehrwerthversicherung.

Daß die Eisenbahn zur Erhebung eines Frachtzuschlags im Falle einer Werthdeklaration berechtigt ist, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Mit Recht wird in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß die Tarifbestimmungen im H.-G.-B. nicht berührt seien und es nirgends verboten sei, für die vermehrte Haftung einen Frachtzuschlag einzufordern. Die Einhebung eines solchen involvirt weder die Ausschließung noch die Beschränkung des Eintritts, des Umfangs oder der Dauer der Haftpflicht (Art. 423), da diese stets nach den Normen des H.-G.-B. beurtheilt werden muß und der Betrag der Fracht auf diese Beurtheilung keinen Einfluß hat.

Erkannt vom Ob.-Land.-Ger. Wien unterm 9. Juli 1873, Röll Nr. 103 S. 223 (225).

Die zweite Form kommt bei allen denjenigen Gütern zur Anwendung, deren Werth mit dem reglementarisch bestimmten Normalsatz im Einklange steht bezw. welche der Absender mit einem höheren Werthe nicht versichern will. „In Folge des in Rede stehenden Befreiungsvertrages ist, wie Thöl a. a. O. zutreffend bemerkt, der Absender, wenn er sich nicht mit dem Normalsatz begnügen will, genöthigt zur Deklaration, und in Folge der Deklaration die Eisenbahnverwaltung in der Lage, nun einen Frachtzuschlag nach Maßgabe des deklarirten Betrages zu machen. Ueberdies weiß sie nun stets vorweg den höchsten Betrag des etwaigen Schadenersatzes. Denn der Forderung von einem Mehrbetrag als dem Betrag des Normalsatzes oder des deklarirten Betrages steht in Folge des gültigen Befreiungsvertrages der Verzicht entgegen, welcher darin liegt, daß gar nicht oder kein größerer Betrag deklarirt worden ist. Der Normalsatz soll nach dem Willen des Gesetzes nicht schlechthin gefordert werden dürfen, sondern hat nur den Zweck, zur Deklaration zu veranlassen, damit eine entsprechende Versicherungsprämie vermittelst des Frachtzuschlages berechnet werden kann. Der Frachtzuschlag hat die Natur einer Versicherungsprämie." (Vgl. auch Keyßner S. 489 Nr. 2 und 3.)

Für beide Formen — die Werthdeklaration und den Normalsatz — gilt der gemeinsame Grundsatz, daß sie nach der Absicht und dem Wortlaute des Gesetzes die Maximalgrenze bilden sollen, bis zu welcher dem Entschädigungsberechtigten der von ihm nachzuweisende Schaden zu vergüten ist. „Weder Normalsatz, noch Deklaration — bemerkt Keyßner S. 490 — sind eine vertragsmäßige Festsetzung der von der Eisenbahn eintretenden Falls zu machenden Leistung, sondern nur eine Begrenzung, bis zu welchem höchsten Betrage Ersatz geleistet wird. Der Absender wird daher nicht von der Pflicht entbunden, den Schaden, für welchen Ersatz geleistet wird, nachzuweisen." „Das Maximum — bemerkt ferner Wehrmann S. 142 — besteht ohne Werthdeklaration in dem

Normalsatze, während es sich, im Falle der Werth deklarirt ist, auf die angegebene Summe erhöht oder vermindert. So wenig der Entschädigungsberechtigte einen unbedingten Anspruch auf den Normalsatz hat, ebensowenig kann er ohne Weiteres den versicherten Werth fordern; in beiden Fällen liegt es ihm ob, den Handelswerth bezw. gemeinen Werth des zu Verlust gegangenen Gutes oder den durch die Beschädigung entstandenen Minderwerth nachzuweisen und hat er immer nur Anspruch auf Ersatz des auf diese Weise nachgewiesenen Schadens bis zur Maximalgrenze des Normalsatzes resp. der deklarirten Werthssumme. Die Entschädigung, welche bei vorhandener Werthsdeklaration zu leisten ist, geht demnach in keinem Falle über den angegebenen Betrag hinaus, auch dann nicht, wenn der wirkliche Werth des Gutes niedriger ist, als die deklarirte Summe, auf den Betrag des nachgewiesenen Schadens."

Vgl. Puchelt II. S. 580, Anschütz und v. Völderndorff III. S. 477, Thöl III. § 105 S. 210 f., Wehrmann S. 137, Endemann, H.-R. § 161, Ruckdeschel S. 224, 225, Schott § 357 I., Endemann, R. d. E. S. 582.

Ebenso das Reichs-Oberhandelsgericht:

Die deklarirte Summe bildet nur die Maximalgrenze, innerhalb deren der Beschädigte seinen Schaden nachzuweisen hat und der nachgewiesene Schaden auch über den gemeinen Handelswerth hinaus Beachtung finden muß, fixirt aber keineswegs im Voraus vertragsmäßig das Quantum des zu leistenden Ersatzes.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 22. Oktober 1873, Entsch. Bd. 11 S. 229 und unterm 22. November 1873, Entsch. Bd. 11 S. 423, vgl. auch Erk. vom 20. Januar 1875, Entsch. Bd. 17 S. 128, Erk. des App.-Ger. Köln vom 14. Februar 1867. Rhein. Arch. Bd. 60 S. 477, Centr.-Org. N. F. Bd. 3 S. 537 und des Stadtamtes zu Frankfurt a. M. v. 3. Februar 1868, Goldschmidt, Zeitschr. Bd. 12 S. 607, Oesterr. Oberst. Ger. vom 28. Dezember 1850, Epstein S. 28 Nr. 7 u. Hand.-Ger. Prag vom 14. Juli 1873, Röll Nr. 110 S. 244.

Allerdings steht Art. 427 auch anderweiten Vereinbarungen nicht entgegen, insoweit nur durch solche die durch Art. 396 f., 427 normirte gesetzliche Verpflichtung zum Schadenersatze nicht zum Vortheile der Eisenbahnen verändert wird. Thöl hält daher mit Recht in Betreff des Inhalts des Befreiungsvertrages überhaupt folgende Möglichkeiten für zulässig:

1. der deklarirte Betrag wie der Betrag des Normalsatzes darf schlechthin und unanfechtbar, nämlich ohne einen zu führenden Beweis und auch mit Ausschluß des Gegenbeweises, daß der gesetzliche Betrag geringer sei, gefordert werden;
2. der eine wie andere Betrag darf schlechthin gefordert werden, er ist aber anfechtbar durch den Gegenbeweis, daß der gesetzliche geringer sei;
3. der eine wie andere Betrag darf nicht schlechthin gefordert werden, sondern nur, wenn zuvor der Beweis des gesetzlichen Betrages erbracht ist;
4. es kann auch verschieden über den Normalsatz und über den deklarirten Betrag vereinbart sein;
5. auch kann vereinbart sein, daß im Fall von Verlust und Beschädigung der volle Schaden ersetzt werde bis zur Höhe des deklarirten Betrages oder des Betrages des Normalsatzes, daß also diese Beträge

Maximalbeträge nicht des Werthes des Guts, sondern des vollen Interesses sein sollen.

Die Fassung des Art. 427 läßt jedoch erkennen, daß der Gesetzgeber nur einen nach Nr. 8 der vorgedachten Fälle gestatteten Befreiungsvertrag im Auge gehabt habe, und dementsprechend sind auch die bezüglichen Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements — bis auf die in § 70 enthaltene Abweichung, betreffend den Normalsatz bei Versäumung der Lieferfrist — getroffen, wie weiter des Näheren gezeigt ist (s. Anm. 288 ff.).

Vgl. Thöl III. S. 212, 213, Wehrmann S. 141, 142, Keyßner S. 490 Nr. 5.

Was schließlich die Beweislast anlangt, so hat der aus dem Frachtvertrage klagende Beschädigte nicht allein den Werth des Guts zu beweisen, sondern auch, daß derselbe den als Maximum festgesetzten Werth- oder Normalsatz nicht übersteigt (s. auch Schott S. 508). Das R.-O.-H.-G. führt in Bezug hierauf aus: „Der Appellrichter faßt die Behauptung der Verklagten (Eisenbahn), daß die Forderung des Klägers den Normalsatz übersteige, als Einrede auf und erachtet demgemäß die Verklagte für verbunden, zur Substantiirung dieser Einrede das Gewicht des abhanden gekommenen Guts anzugeben und beim Leugnen des Klägers zu erweisen. Die Nichtigkeitsbeschwerde hiergegen erscheint begründet. Der Grund, aus welchem der Appellrichter die Verklagte für beweispflichtig erklärt, besteht darin, daß die Gestattung des Art. 427 H.-G.-B., zu bedingen, daß der nach Art. 396 zu berechnende Werth einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll, eine Ausnahme von der Regel statuire, daher die Berufung auf diese Ausnahmebestimmung eine Einrede enthalte. Aus einem ähnlichen Grunde, nämlich weil durch Art. 427 Nr. 1 dem gemeinen Handelswerth der durch reglementsmäßigen Normalsatz begrenzte Werth positiv-rechtlich gleichgestellt sei, ist auch anderwärts erkannt worden, daß der Verletzte die Bahnverwaltung auf Ersatz des gemeinen Handelswerths ohne Weiteres in Anspruch zu nehmen, letztere aber befugt sei, die Herabsetzung des geforderten Betrages auf den in Art. 427 Nr. 1 gedachten Betrag excipiendo herbeizuführen.

Vgl. Erk. des O.-A.-G. zu Dresden (vom 7. Mai 1866) in der Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 12 S. 606.

Wenn es nun auch richtig ist, daß Thatsachen, welche die Voraussetzung von Ausnahmebestimmungen sind, als rechtshindernde gegenüber Ansprüchen, die auf Grund der Regel des Rechts erhoben werden, von demjenigen zu erweisen sind, welcher die Ausnahme für sich geltend macht (vgl. Mayen, über Beweislast 1861 S. 113), so kann doch von einer Anwendung dieses Grundsatzes im vorliegenden Falle aus einem doppelten Grunde nicht die Rede sein; erstens, weil Art. 427 nicht den Charakter einer Ausnahmebestimmung hat, sondern im Gegentheil gegenüber der in Art. 423 für den Eisenbahntransport getroffenen Ausnahmebestimmung die beim Frachtgeschäft als Regel geltende Vertragsfreiheit in gewissen Grenzen aufrecht erhält; zweitens, weil Ersatzansprüche, welche auf Grund der dem Art. 427 Nr. 1 entsprechenden Bestimmung des Betr.-Regl. erhoben werden, weder aus der Regel, noch aus einer Ausnahmebestimmung des Gesetzes, sondern aus dem Frachtvertrage entspringen, dessen Inhalt durch das Reglement ergänzt wird. Es gehört daher zur Begründung der Klage nicht allein die Darlegung, daß dieser Werth

den als Maximum festgesetzten Normalsatz nicht übersteigt. In beiden Beziehungen liegt demnach beim Leugnen der Verklagten die Beweislast dem Kläger ob."

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 30. Juni 1876, Entsch. Bd. 20 S. 404 f., vgl. auch Erk. vom 8. Januar 1872 Bd. 8 S. 317 und vom 22. November 1873 Bd. 11 S. 424, Erk. d. App.-Ger. Köln vom 24. Juni 1873, Rhein. Arch. Bd. 58 S. 39.

Hat übrigens der Entschädigungsberechtigte nicht auf Ersatz nach dem Normalsatze, sondern auf vollen Schaden geklagt, weil er von einer unzutreffenden Annahme über den Umfang seines Rechtes ausging, so darf die Klage nicht ohne Weiteres abgewiesen werden, sondern es muß Verurtheilung nach dem Normalsatze erfolgen und nöthigenfalls dem Kläger zur Aufstellung der erforderlichen Berechnung Gelegenheit gegeben werden.

Erkannt vom II. Civ.-Sen. des D. Reichsger. unterm 9. Juli 1880 Bd. 2 S. 56, vgl. auch das Erk. des R.-O.-H.-G. vom 8. Januar 1873, Entsch. Bd. 8 S. 317 f. (327); dagegen Erk. des R.-O.-H.-G. vom 21. Juni 1872, Entsch. Bd. 6 S. 427.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

I.

Die spezielle Angabe eines Werths (Werthdeklaration).

Nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 kann in erster Reihe bedungen werden, daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth (s. Bd. I Anm. 47—53 S. 312—346) „den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag" nicht übersteigen soll.

Was die Form der Werthangabe betrifft, so muß letztere hiernach, um Gültigkeit zu haben, je nach dem Transportmodus, im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein enthalten sein. Der Annahme Keyßners (S. 490 Nr. 4), daß die Angabe vom Gesetze an keine Form geknüpft und deshalb die Aufnahme im Frachtbrief u. s. w. keineswegs zwingend sei, kann nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nicht beigepflichtet werden. Zweifelhafter ist die weitere Frage, ob es der Eisenbahn nach Art. 427 gestattet ist, die Form der Angabe — und zwar auf dem Frachtbriefe mit Buchstaben und auf einer bestimmten Stelle oder Seite desselben (§ 38 Al. 6, § 39 Al. 3, § 44 Al. 4, § 45 Al. 2, § 68 Al. 1 Nr. 2, § 70 Al. 4 Betriebs-Reglem.), auf dem Gepäck- und Transportscheine durch Einschreibung Seitens der Expedition der Abgangsstation (§ 29 Al. 1b, § 31 Nr. 1, § 38 Al. 6, § 39 Al. 3 § 44 Al. 4, § 45 Al. 2 Betriebs-Reglem.) — sich auszubedingen und davon die Rechtsgültigkeit der Werthangabe abhängig zu machen? Diese Frage wird von Goldschmidt (Zeitschrift f. d. ges. H.-R. Bd. 26 S. 612, 613 und Bd. 28 S. 453—455) aus dem Grunde bejaht, weil dergleichen technische, in keiner Weise beschwerende Modalitäten den Eisenbahnverwaltungen freigestellt sein müssen. Dagegen verneint Thöl (H.-R. III. § 106 S. 214, § 107 S. 218, § 108 S. 220, § 109 S. 222, § 111 S. 226, § 112 S. 228—230 und Erörter. 1882 S. 20, 21) diese Frage, weil — wenn auch vielleicht nur in geringfügiger Weise — durch Ausbedingung besonderer Formalitäten die Eisenbahnen über das Gesetz hinaus den Absender benachtheiligen würden (vgl. auch das Erk. des App.-Ger. zu Kolmar in

Buchelt's Zeitschr. f. franz. Civ.-Recht IV. S. 596 ff. u. des Ob.-Land.-Ger. Wien v. 23. Juni 1870, Röll, Eisenbahnrechtl. Entsch. Nr. 57 S. 127).

Insbesondere hält Thöl die Formvorschriften in Betreff des Frachtbriefs für unzulässig, weil Art. 427 Al. 1 Z. 1 nur erfordere, daß der deklarirte Betrag im Frachtbriefe überhaupt angegeben sei, das Reglement also die Verpflichtung der Eisenbahn von einer Form abhängig mache, welche dem H.-G.-B. nicht entspreche — und in Betreff des Gepäck- und Transportscheins, weil es nach Art. 427 Al. 1 Z. 1 genüge, daß die Deklaration überhaupt in dem ausgehändigten Gepäck- oder Transportschein geschrieben stehe, gleichviel, von wem sie eingeschrieben sei, und weil es nach Art. 400 hinreiche, daß der mit den Deklarationsvermerk versehene Gepäckschein von einer Person ausgehändigt worden sei, deren sich die Eisenbahn zur Ausführung des Transports bediene.

Es dürfte jedoch der Goldschmidt'schen Ansicht der Vorzug zu geben sein, da Art. 427 Ziff. 1 ganz allgemein den Eisenbahnen gestattet, sich auszubedingen, daß der Werth den im Frachtbriefe 2c. angegebenen Betrag nicht übersteigen solle, ohne Bestimmung darüber, wie die Werthangabe erfolgen solle. Es ist nur gesagt, daß ein Werthangabe und wo sie erfolgen müsse, die Frage, wie, d. h. in welcher Form, ist offen gelassen. Nun könnte man, wenn man die Vorschrift als Ausnahmebestimmung streng restriktiv interpretirt, zur Thöl'schen Auffassung wohl gelangen. Wenn es aber — wie mit dem R.-O.-H.-G. (Entsch. Bd. 20 S. 406). angenommen werden muß — richtig ist, daß Art. 427 nicht sowohl den Charakter einer Ausnahmebestimmung hat, als vielmehr im Gegentheil gegenüber der in Art. 423 für den Eisenbahntransport geschaffenen Ausnahmebestimmung die beim Frachtgeschäft als Regel geltende Vertragsfreiheit in gewissen Grenzen wieder herstellen soll, so gelangt man zu einer freieren Auffassung der vorliegenden Vorschrift, d. i. zu einer extensiveren Interpretation derselben, und muß von diesem Gesichtspunkte aus der Annahme Raum geben, daß da, wo das Gesetz in Betreff der Formfrage eine Lücke läßt, dieselbe nach dem Prinzipe der Vertragsfreiheit zu ergänzen ist. Ist also den Eisenbahnen durch Art. 427 überhaupt gestattet, sich auf dem Frachtbriefe 2c. eine Werthangabe auszubedingen, so involvirt dies auch zugleich die Erlaubniß, über die Form der qu. Angabe auf dem Frachtbriefe, d. h. die Art der Schrift, die Stelle und die sonstigen Modalitäten nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit und des wirthschaftlichen Bedürfnisses eine Vereinbarung zu treffen. Dabei ist vornehmlich die eigenthümliche Natur des Eisenbahntransports in Betracht zu ziehen, welche ja überhaupt zu den abweichenden Bestimmungen des vorliegenden Abschnitts geführt hat. Der Eisenbahnfrachtbrief geht in der Regel durch zahlreiche Hände und ist vielfachen Manipulationen und schriftlichen Zusätzen aller Art (Wäge-, Zoll-, Steuerverfahren 2c.) unterwegs ausgesetzt. Aus diesem Grunde und weil Zahlen an sich undeutlicher und leichter zu verändern sind, als Buchstaben, erscheint eine Ordnungsvorschrift nicht nur zweckmäßig, sondern auch nothwendig, nach welcher für die wichtige Stipulation der Werthdeklaration die Buchstabenschrift zu wählen ist. Diese leicht erfüllbare Vorschrift ist nicht zum Vortheil der Bahnen angeordnet (Art. 423 H.-G.-B.), sondern liegt

vornehmlich im Interesse der Absender ꝛc., verstößt somit nicht gegen Art. 423. Letzteres würde der Fall sein, wenn das Reglement eine besonders schwierige Form, z. B. die notarielle oder gerichtliche vorschriebe, aus welcher die chikanöse Absicht der Bahnen erhellte (Goldschmidt a. a. O. Bd. 28 S. 454), nicht aber, wenn von zwei Formen, welche jedem Absender gleich geläufig und gleich geringe Schwierigkeiten bieten, die eine im Interesse der Ordnung, der Sicherheit und Deutlichkeit stipulirt wird. Aus gleichen Gründen erfordert es die Uebersichtlichkeit des Eisenbahnverkehrs und daher hauptsächlich das Interesse des Absenders, auf dem Frachtbriefe einzelnen wichtigen Angaben — wozu insbesondere die Deklaration des Werths- und Verzugsinteresses gehört — eine bestimmte Stelle anzuweisen. Und endlich ist im Hinblick auf den Verkehrszweck und die rechtliche Bedeutung des Gepäck- und Transportscheins die Vorschrift unentbehrlich, daß die Deklaration von der Expedition der Eisenbahn herrührt — in dem Sinne, daß die Deklaration in dem Scheine eingeschrieben sein muß in einer Weise, die als von der Expedition ausgehend anzusehen ist, d. h. von einer Person, welche die Eisenbahn zu verpflichten ermächtigt ist. Nichts Anderes ist unter „Einschreibung durch die Expedition" zu verstehen. Eine Einschreibung von dritter Hand braucht die Eisenbahn nicht gegen sich gelten zu lassen, würde also das Interesse des Absenders gefährden. Hiernach können die bezüglichen Formvorschriften des Eisenbahn-Betriebsreglements (§§ 29 Al. 1, § 31 Nr. 1, § 38 Al. 6, § 39 Al. 3, § 44 Al. 4, § 45 Al. 2, § 68 Al. 1 Nr. 2, § 70 Al. 4) nicht für ungültig erachtet werden (s. Anm. 288 S. 504 und Anm. 289 S. 506).

Für die Gültigkeit erklären sich auch Puchelt II. S. 580, Anm. 2 S. 582, Anm. 7, Steinbach in Grünhuts Zeitschr. Bd. 10 S. 218—221, 223, 224, W. Koch, Zeitg. d. Ver. D. Eisenb.-Verw. S. 457, Drilling S. 32—37, 39, 40, Ruckdeschel S. 225, Schott S. 505—507, Endemann, R. d. E. S. 583, v. Hahn Art. 427 § 3, insbes. Not. 12 S. 749, 750, (der jedoch die Bestimmung des Betr.-Reglem., daß die Deklarationssumme mit Buchstaben auszudrücken sei (§ 38 Abs. 6, § 39 Abs. 3, § 44 Abs. 4, § 45 Abs. 2, § 68 Abs. 1 Nr. 2, § 70 Abs. 4) aus unzutreffenden Gründen beanstandet). — Gegen die Gültigkeit Epstein, Komment. z. Oesterr. Betr.Regl. S. 20, 23, 28, 85, 114 u. d. Erk. des App.-Ger. zu Kolmar in Puchelts Zeitschr. f. franz. Civilr. IV. S. 596 f.

Hierzu kommt, daß in den Berathungen die Aufnahme eines interpretativen Satzes dahin, daß ein höheres Interesse schon dann, wenn in dem Frachtbriefe eine Werthsangabe der Güter überhaupt enthalten sei, bis zu diesem Betrage geltend gemacht werden könne, abgelehnt wurde, weil die Deklaration des Werths der Güter auch zu anderen Zwecken erfolgt sein könne, und zudem der vorgeschlagene Satz dem Absender das Recht geben würde, dem Frachtführer die weitergehende Haftung durch einseitige Einzeichnung einer Werthangabe in den Frachtbrief aufzudrängen (Prot. S. 4716). Daraus erhellt, daß nicht bei jeder Werthangabe im Frachtbriefe ꝛc. überhaupt, sondern nur bei einer in bestimmten Formen gehaltenen und zu dem bestimmten Zwecke — der Versicherung für den Verlust- und Beschädigungsfall — ersichtlich abgegebenen Art. 427 Anwendung findet.

Vgl. C. F. Koch S. 402 Anm. 17, Ruckdeschel S. 226 a., Wehrmann S. 141.

Zum mindesten muß bei einer reglementswidrigen Werthangabe erwiesen sein, daß die Eisenbahn sich mit der abweichenden Form ꝛc. ausdrücklich einverstanden erklärt habe. Diese Ansicht theilt auch v. Hahn II. S. 548

§ 2, indem er bemerkt: „Ist, wie das regelmäßig der Fall, in dem Frachtbriefformular ein bestimmter Ort für die betreffende Deklaration angegeben, so ist die Verzeichnung des Werths an einer anderen Stelle nur dann wirksam, wenn nachgewiesen wird, daß die Eisenbahnverwaltung sie als eine ihr gegenüber abgegebene Deklaration aufgefaßt hat oder auffassen mußte. Dies kann namentlich dadurch evident sein, daß der betreffende Frachtzuschlag berechnet oder dessen Zahlung angenommen wurde." (Schott S. 506 und Anm. 28 das., v. Hahn II. S. 749.) Von diesem Gesichtspunkte aus bemängelt v. Hahn a. a. O. ein bezügliches Erkenntniß des App.-Ger. Köln vom 8. Juni 1865 (Zeitschr. für ges. H.-R. Bd. 10 S. 94, Busch Bd. 6 S. 96); in dem dort zu Grunde liegenden Rechtsfall enthielt der Frachtbrief zwei Kolonnen, deren eine mit „valeur" überschriebene nach der Behauptung der beklagten Eisenbahn die Bestimmung hatte, die von der Zollbehörde verlangte Werthdeklaration zu enthalten, während die andere „valeur assurée" überschriebene für die Deklaration der Eisenbahn gegenüber dienen sollte. Erstere war ausgefüllt, letztere nicht. Das App.-Ger. Köln wies das Anerbieten der Beklagten, die behauptete Bestimmung der Kolonne zu erweisen, als unerheblich zurück, „weil das Gesetz keine speziellen Vorschriften über die Art und Weise der Werthangabe ertheilt habe und den Absender zur Versicherung des angegebenen Werths nicht verpflichte". Diese Entscheidung halt v. Hahn mit Recht nicht für begründet, denn, wenn sich aus dem Beweise ergab, daß der Absender die Bestimmung kannte und kennen mußte, so konnte er nur dann auf die höhere Ersatzsumme Anspruch machen, wenn er am gehörigen Ort den Werth deklarirt hatte. Der Beweis erscheine daher nicht als unerheblich.

Vgl. W. Koch S. 122, 123, Scheffer u. Groß S. 457, 458.

Das App.-Ger. Köln hat daher auch in einem späteren Erkenntniß seine Ansicht geändert und angenommen, daß die Werthangabe in einem Frachtbriefe unter der Rubrik „valeur declarée à la douane" als der Eisenbahngesellschaft, welche mit diesem Frachtbriefe die Waare aus dem Auslande übernommen hat, gegenüber abgegeben nicht anzusehen ist, weil diese Deklaration ihrem angegebenen Zwecke nach einer besonderen Verwaltungsstelle dient und das Frachtverhältniß an sich nicht berührt.

Erkannt vom App.-Ger. Köln unterm 22. Januar 1867, Rhein. Arch. Bd. 61, I. S. 56.

Abweichend hiervon lauten folgende Erkenntnisse: „Die Bahn haftet nach den Umständen des Falls bis zur Höhe der Werthsdeklaration, auch wenn sie an einer unrichtigen Stelle des Frachtbriefs notirt ist. Die Giltigkeit derselben ist nicht von der nur thatsächlich durch Berechnung des Frachtzuschlags bekundeten Annahme der Bahn, sondern dadurch bedingt, daß der Versender zu der Voraussetzung berechtigt war, die der Bahn gegenüber gemachte Werthangabe werde von derselben als ihr geschehen betrachtet."

Erkannt vom App.-Ger. zu Kolmar unterm 8. Dezember 1874, Puchelts Zeitschr. für franz. Civ.-R. Bd. 4 S. 596 f.

Die Eisenbahnverwaltung, welche das Frachtgut mit einem, die Werthdeklaration in Ziffern enthaltenden Frachtbrief übernommen hat, darf sich auf die Reglementsbestimmung, wonach die Deklaration in Buchstaben erfolgen solle, nicht berufen und ebensowenig darauf, daß sie nachträglich diese Deklaration auf dem Frachtbriefe als ungültig bezeichnet habe, weil es ihre

Sache war, den Frachtbrief zurückzuweisen und sie sich durch Annahme mit dieser Form der Deklaration stillschweigend einverstanden erklärt hat.

Erkannt vom Ob.-Land.-Ger. Wien unterm 23. Juni 1870, Röll S. 127.

Indeß gegen diese Auffassung macht Ruckdeschel S. 225 mit Recht geltend, daß der Absender das publizirte Reglement selbst kennen und wissen müsse, in welcher Form die Werthangabe als rechtsgültig von der Eisenbahn betrachtet werde und, da eine reglementwidrige Abmachung eines Beamten doch nicht einer stillschweigenden Zustimmungserklärung der Bahnverwaltung gleichgeachtet werden könne, deren Wille das publizirte Reglement sei, so sei einer anderen Werthangabe als in der dort vertragsmäßig vereinbarten Form eine rechtliche Wirkung nicht beizumessen. — Hierzu tritt noch, daß nach § 50 Nr. 4 Alin. 1 des Betr.-Regl. der Versender für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes bürgt und alle Folgen trägt, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen (s. Bd. I. S. 106).

Indem die Werthangabe in der von den Parteien vereinbarten Form in den Frachtbrief ꝛc. aufgenommen wird, bildet sie einen integrirenden Theil des Frachtvertrages, ist daher nicht als einseitige Erklärung des Absenders, sondern als vereinbarte Vertragsbedingung anzusehen.

Vgl. Prot. S. 4716 Bd. I. Anm. 40 S. 292, Ruckdeschel S. 226a; dagegen Scheffer u. Groß S. 457.

Sie soll „im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein" enthalten sein. Diese Worte sind jedoch unzweifelhaft nur exemplifikatorisch gebraucht. Der vereinbarten Aufnahme der Werthangabe in andere, die Frachtvertragsbedingungen beurkundenden Transportpapiere, z. B. in den Transportschein (§§ 29, 38 Betr.-Regl.), kommt die gleiche Rechtswirkung zu. Ueber die Werthangabe im Ladeschein und im Gepäckschein s. Puchelt II. S. 578 f.

Die zeitliche Dauer der vorliegenden Beschränkung der Haftpflicht währt so lange, wie diese letztere selbst, d. h. von der Empfangnahme bis zur Ablieferung (vgl. Bd. I. Anm. 40 S. 229 ff.). „Die den Eisenbahnen durch Art. 427 gesetzlich gestattete quantitative Beschränkung ihrer Haftpflicht deckt sich mit dieser, d. h. sie fällt in ihrem Anfangs- und Endpunkte mit dem Beginne und dem Aufhören der Haftpflicht zusammen und dauert mithin von der Empfangnahme bis zur Ablieferung des Gutes (H.-G.-B. Art. 395) ununterbrochen fort, da die Eisenbahn während dieses ganzen Zeitraumes gesetzlich in ihrer Eigenschaft als Frachtführerin haftet und kein Grund vorliegt, die gesetzlich gestattete quantitative Beschränkung ihrer Haftung je nach den verschiedenen Stadien der Ausführung des Frachtgeschäfts als ausgeschlossen und unwirksam oder aber als bestehend zu betrachten, es für diese vertragsmäßige Beschränkung in Ermangelung anderweitiger, besonderer Abreden also auch unerheblich ist, wenn der Verlust des Gutes zu einer Zeit eintrat, wo der Transport auf der Eisenbahn selbst momentan unterbrochen war und das Gut sich behufs des Uebergangs von einer Bahn auf die andere zeitweilig auf einem anderweitigen Transportmittel oder in einem Magazin befand."

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 18. Februar 1874, Entsch. Bd. 12 S. 280, vgl. auch Erk. vom 30. April 1873, Entsch. Bd. 9 S. 301, Keyßner S. 490 Nr. 6, Ruck-

beſchel S. 226 g., Wehrmann S. 138, vgl. auch Erk. des D. Reichsger. vom 9. Juli 1880 Bd. 2 S. 56 f., Endemann, R. d. E. S. 583.

Aus gleichem Grunde haftet auch ein Rollfuhrunternehmer, durch welchen eine Eiſenbahn nur den ihr ſelbſt obliegenden Transport vollendet, wenn er direkt belangt wird, nach Maßgabe des Eiſenbahnfrachtvertrages, alſo auch der darin enthaltenen Werthangaben oder reglementariſchen Normalſätze.

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 17. September 1872, Entſch. Bd. 7 S. 99 (vgl. die Gründe; oben Bd. I. S. 58), für Beſchädigungen bei Abholung des Guts durch das bahnamtlichen Rollfuhrunternehmen haftet die Eiſenbahn nicht nach der Werthdeklaration bezw. dem Normalſatze, wie das R.-O.-H.-G. (Entſch. Bd. 24 S. 303) u. Schott S. 443 irrig annehmen), ſ. die Widerlegung oben Bd. II. Anm. 74 S. 17, 18.

Eine Ausnahme hiervon iſt nur dann begründet, wenn der Empfänger beweiſt, er habe bei Beorderung des Transports dem bahnamtlichen Rollfuhrunternehmer ausdrücklich erklärt oder erklären laſſen, derſelbe ſolle den Transport als für ihn, den Empfänger, handelnd, nicht als Transportunternehmer der Eiſenbahn, ausführen.

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 20. Februar 1877, Entſch. Bd. 22 S. 221, 222.

Hat aber die Eiſenbahn im Frachtvertrage (Frachtbrief, Reglement) den Transport bis zur Behauſung des Adreſſaten nicht übernommen bezw. ausdrücklich abgelehnt, auch beſondere Rollfuhrunternehmer hierzu nicht beſtellt, ſo kann ſich der Rollfuhrunternehmer auf die im Eiſenbahnfrachtvertrage enthaltenen Werthdeklarationen oder Normalſätze nicht berufen (vgl. Bd. II. S. 22. 60 ff.). Nach Auslöſung aber des Frachtbriefes Seitens des Adreſſaten haftet die Eiſenbahn demſelben für das bei ihr gegen Lagerzins in Aufbewahrung gelaſſene Gut nicht als Frachtführerin, ſondern als Verwahrerin nach den Beſtimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches und ſomit ohne Beſchränkung auf den nur für die Haftung der Eiſenbahnen aus dem Frachtgeſchäfte anwendbaren Normalſatz.

Erkannt vom Oeſterr. Oberſt. Ger.-H. unterm 20. Mai 1874, Röll I. S. 28.

Die Deklaration iſt, da das Geſetz eine Einſchränkung nicht enthält, prinzipiell bei allen Gütern im Sinne der Art. 390 ff. geſtattet (vgl. Bd. I. Anm. 3 S. 12 ff.), auch iſt kein Unterſchied, ob es gewöhnliche oder Eilgüter, Stück- oder Wagenladungsgüter ꝛc. ſind. Im Eiſenb.-Betr.-Regl. iſt den Eiſenbahnen im Allgemeinen die Zulaſſung der Werthsdeklaration vorgeſchrieben (§§ 29, 38, 44, 68), mit Ausnahme der in einer Equipage oder in einem Fahrzeuge befindlichen Gegenſtände (§ 38 Alin. 3), für welche eine Werthangabe nicht zuläſſig iſt.

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 30. Juni 1876, Entſch. Bd. 20 S. 604.

Ferner iſt nach § 48 B. 3 Alin. 2 die Eiſenbahnverwaltung zur Uebernahme der Beförderung von Gemälden und anderen Kunſtgegenſtänden nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten iſt. (Ueber die Ungültigkeit dieſer Beſtimmung ſ. Anm. 207 S. 227, 228, Thöl H.-R. III. S. 102 und Handelsr. Erört. S. 6—10, v. Hahn II. S. 706, 707, 748, A. M. Goldſchmidt, Zeitſchr. Bd. 26 S. 610, 611, Bd. 28 S. 443—445.) In Betreff der Werthangabe bei Koſtbarkeiten, Geldern und Werthpapieren vgl. Bd. I. Anm. 45 S. 290 ff. Ueber Güter, die ohne Garantie oder nur gegen Revers befördert werden, ſowie ſolche, die dem ſchnellen Verderben ausgeſetzt ſind, ſ. Wehrmann S. 141, Ruckdeſchel S. 227 d.

Art. 427 findet nicht nur bei gänzlichem Verluste oder Untergange des Gutes Anwendung, sondern auch bei theilweisem Verluste, d. i. bei Beschädigungen und Werthsverminderungen.

Vgl. Puchelt S. 579, Keyßner S. 490 Nr. 6, Schott S. 503, 504, Endemann, R. d. E. S. 583.

Desgleichen das R.-O.-H.-G.: „Die in Art. 395 H.-G.-B. definirte Verantwortlichkeit des Frachtführers umfaßt sowohl den durch Beschädigung, wie den durch Verlust des Frachtgutes entstandenen Schaden und nach Art. 396 soll bei Berechnung dieses Schadens, ohne Unterschied, ob es sich um die Beschädigung oder den Verlust des Frachtgutes handelt, der gemeine Handelswerth desselben zu Grunde gelegt werden; wenn nun Art. 427, im Anschluß an diese letztere Vorschrift und unter Hinweisung auf dieselbe, gestattet, bei der Schadensberechnung an die Stelle des Handelsverkehrs einen im Voraus bestimmten Normalsatz treten zu lassen, so lassen Sinn und Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen darüber keinen Zweifel, daß dieser Normalsatz sowohl bei Beschädigung, wie bei dem völligen Verluste den Maßstab für den zu leistenden Ersatz bilden soll."

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 23. April 1873, Entsch. Bd. 9 S. 278.

„Verlust" im Sinne des Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 umfaßt übrigens auch die Ablieferung an einen anderen, als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger, derartig, daß die Ablieferung an letzteren nicht mehr erfolgen kann. Der Normalsatz findet also auch auf den in diesem Falle eintretenden Schadensersatz Anwendung.

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 26. November 1878, D. Jur.-Zeitg. 1878 S. 417, vgl. oben Bd. I. Anm. 39 S. 00.

Ueber die Frage, ob und inwieweit bei zusammengesetzten Sachen ein Verlust oder nur eine Beschädigung vorliegt, vgl. Bd. I. Anm. 52 S. 342.

Bei gänzlichem Verluste ist der Entschädigungsberechtigte berechtigt, den gemeinen Handelswerth bezw. den gemeinen Werth für das ganze Frachtgut zu fordern, falls dieser Werth nicht den deklarirten Werth übersteigt. Geht der gemeine Handelswerth bezw. gemeine Werth über den deklarirten Werth hinaus, so hat der Berechtigte nur auf letzteren Anspruch. Aus diesem Grunde ist es Sache des Berechtigten, sowohl den Nachweis für den gemeinen Handelswerth bezw. gemeinen Werth des verlorenen Guts, wie auch dafür zu führen, daß dieser Werth nicht über den deklarirten Werth hinausgeht.

Vgl. Schott S. 503, Thöl S. 213, 214, Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 20 S. 404 f.

Bei theilweisem Verluste, d. h. wenn eine Beschädigung oder ein Abgang und eine dadurch hervorgerufene Werthverminderung eines Gutes in Frage steht, dessen Werth deklarirt ist, bildet die Werthdeklaration die Grundlage der Schadensberechnung derartig, daß, wie sich der Handels- bezw. gemeine Werth des unbeschädigten Guts zu dem Maximalsatze verhält, so sich der nach Art. 396 zu berechnende Werth des beschädigten Gutes zu dem zu leistenden Schadensersatzbetrage verhalten muß.

Vgl. Keyßner S. 490 Nr. 6, Schott S. 503, Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 9 S. 278, Erk. des Ob.-Land.-Ger. Wien vom 14. Juni 1874, Röll S. 287 Nr. 129.

Der Auffassung Wehrmann's (S. 143, vgl. auch App.-Ger. Köln, Zeitschr. f. H.-R. Bd. 19 S. 616), daß alsdann die Werthminderung nach prozentualem

Verhältniß unter Zugrundelegung der deklarirten Summe als Maximalsatz zu vergüten ist, kann somit nicht beigetreten werden (s. auch Schott S. 504 Anm. 13).

Es entsteht hierbei die Frage, ob die Berechnung nach Verhältniß des Bruttogewichts (inkl. Emballage) ohne Rücksicht auf den verschiedenen Werth der einzelnen Theile der Sendung zu geschehen hat, oder ob der wirkliche Werth der beschädigten resp. abhängigen Stücke zu vergüten ist (Brutto- oder Nettoversicherung?). Die Ansichten sind getheilt. Wehrmann S. 143 bemerkt darüber: „Die erste Ansicht zähle bis in die neueste Zeit viele Anhänger (Koch, Deutschlands Eisenbahnen Bd. II. 270), da die Annahme der Bruttoversicherung den Vortheil biete, daß die Eisenbahn bei Berechnung der Entschädigung nicht auf die vielleicht unredlicher Weise vom Entschädigungsberechtigten zu hoch angegebenen Werthe der abgängigen oder havarirten Gegenstände angewiesen sei. Dagegen trete das Mißliche dieser Berechnungsweise sofort deutlich hervor, wenn es sich um ein Kollo handle, dessen Emballage gegenüber dem Inhalt ein unverhältnißmäßig hohes Gewicht habe, und nun das letztere bei der Festsetzung des Ersatzbetrages gleichwerthig in Ansatz gebracht werde. Niemand werde im Zweifel sein, daß ein Absender, wenn er den Werth des von ihm aufgegebenen Gutes deklarire, nicht auch die fast werthlose Emballage zu gleich hohem Betrage zu versichern im Sinne habe. Es dürften deshalb innere Gründe dafür sprechen, daß die Werthsdeklaration sich nur auf das Nettogewicht der Sendung, auf den eigentlichen Inhalt zu erstrecken habe, somit bei der Schadensberechnung von dem Bruttogewicht abzusehen und der wirkliche vom Beschädigten nachzuweisende Werth der abgängigen Theile der Sendung natürlich mit der Modifikation, daß die deklarirte Summe die Maximalgrenze bildet, zu vergüten sei." (Vgl. auch Schott S. 504 und Anm. 13.)

Demgegenüber ist aber Ruckdeschel (S. 225 e) mit Recht der Ansicht, daß nur das Bruttogewicht, nicht das Nettogewicht als Grundlage der Entschädigungsberechnung zu betrachten sei, denn reglementsmäßig werde nur das Bruttogewicht von der Eisenbahn festgestellt. Würde ein Nettogewicht in Betracht kommen, so müßte dasselbe vor der Uebergabe an die Bahn deklarirt und kontrolirt werden können, da in Fällen gänzlichen Verlustes solches nicht mehr zu ermitteln ist und ein nicht zu ermittelndes Gewicht prinzipiell nicht als Basis der Entschädigurgsberechnung angenommen werden kann. Der Fall theilweisen Verlustes wollte aber nicht unterschiedlich behandelt werden. Es komme daher in allen Fällen das Bruttogewicht in Betracht, wenn auch im einzelnen Falle ein der Billigkeit nicht ganz entsprechendes Resultat sich ergebe (s. auch Levin, Kom. z. Betr.-Regl. S. 87 Alin. 3, A. M. Schott S. 504).

Aus gleichem Grunde muß auch bei Deklaration einer Gesammtsumme für mehrere Frachtstücke der Ersatz lediglich nach Verhältniß des Gewichts geregelt werden. Der Annahme, daß eine solche Regelung nur bei feststehender Gleichartigkeit der einzelnen Frachtstücke zu erfolgen habe, sonst aber die Differenz zwischen dem Werthe der abgelieferten Stücke und dem deklarirten Gesammtwerthe maßgebend sei,

Vgl. Erk. des App.-Ger. Köln vom 23. April 1873, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 19 S.

616, Bd. 20 S. 271, Keyßner S. 490 Nr. 6, Schott S. 504, Endemann, R. d. E. S. 583, Rhein. Arch. Bd. 64 S. 217, Busch Bd. 29 S. 386.

kann nicht beigetreten werden.

Auch von dem auf Grund der Werthdeklaration berechneten Schadensbetrage kann an sich, wie bei der gewöhnlichen Schadensberechnung, dasjenige in Abzug gebracht werden, was an Zöllen und Unkosten (Fracht, Spesen ꝛc.) erspart ist (s. Art. 396 Alin. 2 und 3 oben Bd. I. Anm. 51, 52 S. 298 f.); und es ist hierbei gleichgültig, ob es sich um gewöhnliches oder Eilgut handelt, da im Verlust- oder Beschädigungsfalle ebensowohl die bedungene Eilfracht wie die gewöhnliche Fracht erspart ist.

s. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 8. Januar 1873, Entsch. Bd. 8 S. 331, u. Schott S. 505e., Endemann, R. d. E. S. 583.

Die Werthdeklaration wird dem mit ihrer Einführung verbundenen Zwecke des Gesetzes gemäß (s. oben S. 470 ff.) in der Regel höher, als der Normalsatz sein. Indeß ist durch die Fassung des Gesetzes nicht ausgeschlossen, daß die Werthdeklaration niedriger sei, als der Normalsatz, und auch in diesem Falle findet alsdann die niedrigere Werthdeklaration Anwendung, da nach Art. 427 der Normalsatz erst in Ermangelung einer besonderen Werthangabe Platz greift. Endemann, R. d. E. S. 583 u. Wehrmann S. 142 f. bejahen gleichfalls diese Frage; letzterer mit dem Bemerken, daß auch das R.-O.-H.-G. dieser Ansicht zu sein scheine, wenigstens dürfte dies aus den Entscheidungsgründen des Erk. v. 22. November 1873 Entsch. Bd. 11 S. 423, 424 hervorgehen, in welchen es heißt: „Dieses Maximum besteht ohne Werthsdeklaration in dem Normalsatze und erhöht oder vermindert sich im Falle der Werthdeklaration auf den in dieser angegebenen Betrag. Andererseits spreche allerdings der Wortlaut des § 68 Betr.-Regl. „Im Falle einer höheren Werthsdeklaration . . . dagegen". Aus letzterem Grunde und weil überdies die niedrigere Werthdeklaration keinen Vortheil, sondern nur den Nachtheil bietet, daß der Frachtzuschlag zu zahlen ist, so daß eine solche Deklaration nur auf Unkenntniß und Irrthum beruhen könne, will Ruckdeschel S. 227 g. die qu. Frage verneinen. (Vgl. auch Erk. des R.-O.-H.-G. Bd. 13 S. 393.) Indeß gewährt hierfür, wie erwähnt, der Wortlaut des Gesetzes selbst keinen Anhalt.

Die im Art. 427 Ziff. 1 behandelte Werthdeklaration ist zwar endlich an sich von der in Ziff. 2 (s. Anm. 286 S. 492) normirten Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung der Natur der Sache nach durchaus verschieden. Dennoch hat aber das R.-O.-H.-G. mit Recht angenommen, daß der Absender, welcher den Werth des Guts für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung deklarirt, durch diese Deklaration zugleich angiebt, daß sein Interesse, wenn das Gut durch Verspätung zu Grunde geht, mindestens so viel, als der deklarirte Werth des Guts beträgt. Die Deklaration des Verzugsinteresses liegt alsdann nothwendig in der Werthdeklaration.

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 5. Dezember 1873, Entsch. Bd. 12 S. 28.

Andererseits muß jedoch, wie bereits Bd. I. Anm. 48 S. 317, Anm. 49 S. 328 bemerkt, zwischen der Ersatzpflicht des Frachtführers für Verlust und für Versäumniß der Lieferzeit streng unterschieden werden. Daher ist auch durch die Deklaration des Interesses an rechtzeitiger Lieferung nur ein Anspruch auf Ersatz des durch die Verspätung entstandenen und nachzuweisenden

Interesses erworben. Für den Verlust des Frachtgutes wird dagegen nur nach Maßgabe der in dem Frachtbriefe enthaltenen besonderen Werthangabe Ersatz geleistet.

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 20. Januar 1875, Entsch. Bd. 17 S. 128, D. E.-Z. 1875 S. 1011.

II.

Die generelle Angabe eines Normalsatzes.

Nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 kann ferner bedungen werden, daß — in Ermanglung einer speziellen Werthangabe (s. Nr. 1.) — der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth (s. Bd. I. Anm. 47—58 S. 312—346) einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll.

Ueber den Begriff des „im Voraus bestimmten Normalsatzes" s. Art. 426 Anm. 280 S. 449 f. Der Normalsatz steht zur Werthdeklaration in einem subsidiären Verhältnisse. Er darf aber nur vereinbart werden, wenn zugleich die Möglichkeit der Deklaration gegeben ist. Die Vereinbarung eines Normalsatzes unter Ausschluß der Werthdeklaration ist unzulässig (s. Anm. 284 S. 471 f.). In die Reglements, Tarife ꝛc. aufgenommen gilt der Normalsatz generell, derartig, daß er, wie der Inhalt des Reglements überhaupt, ohne besondere Vereinbarung als eine reglementarische Bedingung, d. h. als mitvereinbart anzusehen ist — jedoch immer nur unter der Voraussetzung, daß eine spezielle Werthangabe für das fragliche Gut im Frachtbriefe, im Ladeschein oder im Gepäckschein nicht erfolgt ist. Dies bedeuten die Worte: „in Ermangelung einer solchen Angabe". Hat eine spezielle Werthangabe stattgefunden, so bildet diese (s. S. 481) den Maximalsatz der zu leistenden Entschädigung. Fehlt aber eine solche Angabe, so gilt der Normalsatz als Maximum des wirklichen Werths (s. oben S. 478). Und weil der Normalsatz gegenüber einer Werthangabe unter allen Umständen nur subsidiäre Natur hat, so findet die Werthdeklaration, wie bereits oben S. 479 erwähnt, selbst dann Anwendung, wenn sie niedriger, als der Normalsatz ist.

Abgesehen aber von seiner subsidiären Natur, ist der Normalsatz im Wesentlichen denselben Grundsätzen unterworfen, wie die Werthdeklaration.

Nur in Betreff der Form besteht insofern ein Unterschied, als die Werthdeklaration ausdrücklich und speziell in ein den Frachtvertrag beurkundendes Transportpapier (Frachtbrief, Ladeschein, Gepäckschein ꝛc.) aufgenommen sein muß (s. S. 481), während über die Bestimmung des Normalsatzes eine derartige Formvorschrift vom Gesetze nicht gegeben ist, derselbe also in Reglements (wie in den geltenden Eisenb.-Betr.-Regl. §§ 29, 38, 44 und 68), in Tarifen ꝛc. enthalten sein darf und die allgemeine Bezugnahme auf diese im Frachtbriefe ꝛc. genügt (Schott S. 507). Aus diesem Grunde fällt auch die bei [illegible] Werthdeklaration entstehende Frage, ob und inwieweit die [illegible] Formalitäten vorschreiben dürfe (s. S. 481 f), in [illegible]

Dagegen ist die zeitliche Dauer der Gel[illegible] wie die der Werthdeklaration, d. h. auch der [illegible] zum Ende der gesetzlichen Haftpflicht (s. S. 48[illegible]

Erk. des R.-O.-H.-G. vom 30. April 1873, Entsch. 1874 eod. Bd. 12 S. 281.

Nun ist zwar im § 49 Betr.-Regl. für den Abschluß des Eisenbahnfrachtvertrages und damit auch für den Beginn der Haftpflicht der Eisenbahn eine markante Form bezeichnet. Es ist aber, wie bereits Bd. I. S. 65 ff. hervorgehoben, dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Frachtvertrag zwischen Eisenbahn und Absender in anderer Form abgeschlossen werde. Und ist dies durch den Richter thatsächlich festgestellt, so beginnt auch die Haftpflicht und folgeweise die Wirkung des Normalsatzes mit dem Momente dieses in anderer Form erfolgten Vertragsabschlusses.

Erkannt vom II. Civ.-Sen. des D. Reichsger. unterm 9. Juli 1880, Entsch. Bd. 2 S. 56 f.

Daher findet gleich der Deklaration auch der Normalsatz unter den oben S. 486 angegebenen Voraussetzungen auf den Rollfuhrunternehmer, der den Transport vom Bahnhofe bis zum Wohnort ꝛc. des Adressaten vollendet, Anwendung.

Erk. des R.-O.-H.-G. vom 17. September 1872, Entsch. Bd. 7 S. 99.

Seinem Umfange nach erstreckt sich der Normalsatz auf Frachtgüter aller Art und, wie bei der Werthdeklaration, wird auch beim Normalsatze zwischen gewöhnlichen und Eilgütern, Stück- und Wagenladungsgütern ein Unterschied nicht gemacht (S. 486).

In Uebereinstimmung mit der Werthdeklaration gilt ferner auch der Normalsatz sowohl bei gänzlichem Verluste als auch bei theilweisem Verluste, bei bloßer Beschädigung oder Werthverminderung,

Erk. des R.-O.-H.-G. vom 23. April 1873, Entsch. Bd. 9 S. 278.

und in letzterem Falle bildet wie bei der Deklaration der Normalsatz ebenfalls die Grundlage für die Berechnung des zu leistenden Schadensersatzes. Die Entschädigung berechnet sich alsdann derartig,

> daß der zu leistende Schadensersatzbetrag sich zum Normalsatze verhält, wie der nach Art. 396 Alin. 3 zu berechnende Werth des beschädigten ꝛc. Gutes zu dem Handelswerthe resp. gemeinen Werthe des unbeschädigten Gutes.

Auch wird die Eisenbahn von der Verpflichtung zur Zahlung des sich hiernach ergebenden Geldwerthes dadurch nicht befreit, daß aus dem beschädigten Gute thatsächlich mehr als der Betrag des Normalsatzes gelöst worden, weil das H.-G.-B. dieser Thatsache eine solche Rechtswirkung nicht zuschreibt.

Erkannt vom H.-A.-G. zu München unterm 14. Dezember 1872, Samml. Bd. 2 S. 129.

Endlich ist analog der Werthdeklaration auch für die Berechnung nach dem Normalsatze das Bruttogewicht, nicht das Nettogewicht entscheidend (s. S. 488).

Obschon ferner den Eisenbahnen sowohl bei der Werthdeklaration wie beim Normalsatze das Recht zusteht, von dem Schadensbetrage dasjenige in [illegible] bringen, was an Zöllen und sonstigen Unkosten erspart ist (s. Art. 2 und 3 oben Bd. I. Anm. 51 S. 336 f. und Bd. III. S. 489), die dadurch ersparte Fracht, so hat der Tarifverband doch aus [illegible]chten zu Gunsten der Beschädigten beschlossen, in solchen Fällen [illegible]ung der Fracht zu verzichten. (Beschluß d. d. Mainz, den [illegible]. Dieser Beschluß ist durch Reskript vom 17. November 1881, [illegible]die Preuß. Staatsbahnen genehmigt.

286) [Es kann bedungen werden:]

„2. daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll."

Alinea 1 Ziff. 2 des Art. 427 gestattet — als zwölfte Ausnahme von der Regel des Art. 423 — den Eisenbahnen eine vertragsmäßige Beschränkung des Umfangs der gesetzlichen Haftpflicht dahin: daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes (s. hierüber Bd. I. Anm. 55—57 S. 875—899) den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Von dieser letzteren Befugniß ist in den Eisenbahn-Betriebsreglements (für Reisegepäck: § 31, Equipagen und andere Fahrzeuge: § 39, lebende Thiere: § 45, die übrigen Frachtgüter: § 70) Gebrauch macht (vgl. Anm. 292 bis 295), d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht.

s. Thöl III. §§ 105, 110—112; Puchelt II. S. 438 ff., Keyßner S. 491, Wehrmann S. 154, v. Hahn II. S. 752, § 5, Puchelt II. S. 582 Anm. 7, Schott S. 507, 508, Endemann, R. d. E. S. 621, 622.

Ueber die Motive, welche zur Zulassung dieses Befreiungsvertrages geführt haben, s. Anm. 284 S. 475. Wie bereits Bd. I. Anm. 55 S. 876 erörtert, sind weder der Grad noch der Umfang der Haftpflicht des Frachtführers für Verlust und Beschädigung des Frachtgutes einerseits, und für Verspätung andererseits in den Art. 895 ff. H.-G.-B. nach gleichen Prinzipien geregelt worden.

Für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung des Frachtgutes haben nämlich hinsichtlich des Grades der Haftpflicht die strengeren Grundsätze des receptum vor den milderen Regeln der loc. cond. operis den Vorzug erhalten, so daß der Frachtführer für Verlust und Beschädigung nach Art. 895 H.-G.-B. nicht bloß aus der loc. cond. für den Schaden haftet, der durch die Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers entsteht, sondern darüber hinaus aus dem receptum für allen Schaden, es sei denn, daß er dessen Entstehung durch höhere Gewalt, natürliche Beschaffenheit des Guts oder äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung darzuthun vermag. (Vgl. Art. 895 Bd. I. Anm. 87.)

Dagegen ist der Umfang der Schadensersatzleistung für diesen Fall im Gegensatze zu dem allgemeinen Prinzipe des Art. 283 H.-G.-B., wonach der Beschädigte die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen kann, in Rücksicht auf die besonders strenge Haftpflicht durch Art. 396 — abgesehen von böslicher Handlungsweise — lediglich auf den

wirklichen Schaden, d. i. den Handelswerth bezw. den gemeinen Werth beschränkt worden. (Art. 896 Bd. I. Anm. 47.)

Für den Fall der Verspätung haben im Gegensatze hierzu sowohl hinsichtlich des Grades der Haftpflicht des Frachtführers an sich, als auch in Betreff des Umfangs des ihm obliegenden Schadensersatzes andere, von den Normen der Art. 395, 396 abweichende Prinzipien in den Art. 897—899 Ausdruck gefunden.

Einerseits ist der Grad der Haftpflicht nicht nach den strengeren Grundsätzen des receptum, sondern nach den milderen der loc. cond. geregelt: der Frachtführer haftet also nur, insofern er nicht beweist, daß er die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Andererseits ist der Umfang des Schadensersatzes nicht, wie in Art. 396, auf den wirklichen Schaden beschränkt, sondern umfaßt nach der allgemeinen Norm des Art. 248 auch den entgangenen Gewinn.

Die Haftpflicht für Verspätung ist also in der einen Beziehung weiter, in der anderen Beziehung enger, als für Verlust oder Beschädigung; enger insofern, als der Frachtführer sich durch den bloßen Beweis der Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers von jeder Ersatzpflicht wegen Versäumung der Lieferungsfrist befreien kann; weiter aber insofern, als im Falle begründeter Ersatzpflicht jeder aus der Versäumniß nachweisbare Schaden zu ersetzen ist (vgl. über die Gründe dieser Verschiedenheit Bd. I. S. 377 ff.), s. Ruckdeschel S. 288; Eger, Internat. Eisenb.-Frachtr. S. 99; v. Hahn II. S. 618.

Obgleich nun sowohl hinsichtlich des Grades wie des Umfanges der Haftpflicht für Verlust und Beschädigung einerseits und für Verspätung andererseits durch Art. 395—899 H.-G.-B. eine so erhebliche Verschiedenheit eingeführt worden ist, so sind doch eigenthümlicherweise die Befreiungsverträge, welche Art. 427 Ziff. 1 und 2 zur Beschränkung des Umfangs der Haftpflicht für Verlust und Beschädigung, sowie für Verspätung den Eisenbahnen gestattet, im Wesentlichen gleichartig normirt und stimmen in Form und Inhalt bis auf wenig erhebliche Modifikationen überein. Der Unterschied, welcher in der Normirung des Schadensersatzes in Art. 396 und 897 H.-G.-B. so augenfällig hervortritt, ist somit in Ziff. 1 und 2 des Art. 427 hinsichtlich der dort den Eisenbahnen gestatteten Befreiungsverträge fast gänzlich verschwunden. Es wurde aus den oben Anm. 284 S. 474 f. mitgetheilten Gründen für gut befunden, trotz jener Verschiedenheit der Art. 896, 897 den Eisenbahnen zu gestatten, gleich weitgehende Beschränkungen des Umfangs ihrer Ersatzpflicht für beide Schadensfälle sich auszubedingen. „Gleichwie bei Verlust oder Beschädigung von Transportgütern", — bemerkt Wehrmann S. 153 — die Eisenbahnen kraft gesetzlicher Bestimmung die Befugniß haben, ihre Haftung bezw. deren Geldwerth auf einen bestimmten Normalsatz zu beschränken, ebenso können sie für die Fälle der nicht rechtzeitigen Ausführung der Transporte auf Grund von Art. 427 Ziff. 2 H.-G.-B. bedingen, daß die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes den im Frachtbriefe, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen

Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher in dem Verlust der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll."

Nur in zwei Punkten besteht ein Unterschied. Erstens lautet der Eingang der Ziff. 1:

„ . . . daß der nach Art. 396 der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth . . ."

dagegen der Eingang der Ziff. 2:

„daß die Höhe des nach Art. 897 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes . . ."

Dort darf nicht für den zu leistenden Ersatz direkt, sondern nur mittelbar für den der Schadensberechnung zu Grunde zu legenden Werth, hier dagegen unmittelbar für die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes eine Maximalgrenze bestimmt werden. Diese Differenz ist durch den verschiedenartigen Inhalt der Art. 396 und 397 bedingt. Wie in Art. 396 nur der Schadensmaßstab (d. i. der Handelswerth 2c.), in Art. 397 aber der volle Schadensbetrag als Umfang der Haftpflicht gesetzlich bezeichnet ist, so konnte auch in Art. 427 im Anschluß an Art. 396 in Ziff. 1 lediglich eine Beschränkung dieses Maßstabes (sc. des der Schadensberechnung aus Art. 396 zu Grunde zu legenden Werthes) zugelassen werden, während im Anschluß an Art. 397 in Ziff. 2 eine Beschränkung der Höhe des darnach zu leistenden Ersatzes gestattet werden mußte.

Zweitens ist in Ziff. 1 ganz allgemein in Ermangelung einer Werthangabe ein im Voraus bestimmter Normalsatz zugelassen, ohne daß das Gesetz über dessen Höhe und Art der Normirung irgend eine Andeutung enthält. Dagegen ist hierüber in Ziff. 2 ein bezüglicher Hinweis enthalten, indem der Normalsatz als ein solcher bezeichnet ist,

„welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann".

Dieser Hinweis verdankt seine Entstehung den für Zulassung eines Normalsatzes bei Verspätung in der Denkschrift vom 12. Dezember 1859 von den Eisenbahnen geltend gemachten Gründen, in welchen ausdrücklich für die Beschränkung desselben auf Theile der Fracht bis in max. auf die ganze Fracht plaidirt wurde. Indeß ist in Wirklichkeit ein Unterschied zwischen Ziff. 1 und 2 nicht geschaffen, da der qu. Zusatz in Ziff. 2 nicht obligatorischen Charakter hat („bestehen kann"), mithin in Ziff. 2 ebenso wie in Ziff. 1 die Höhe und Form des Normalsatzes dem Ermessen der Eisenbahnen bezw. ihres Reglements freigestellt ist.

Abgesehen von diesen beiden vorerwähnten Verschiedenheiten im Inhalt bezw. in der Fassung der Ziff. 1 und 2 ist der Natur der Sache nach auch die thatsächliche Voraussetzung, durch welche der Befreiungsvertrag aus Ziff. 2 bedingt ist, eine andere, als die aus Ziff. 1. Voraussetzung für Ziff. 1 ist das Entstehen einer Haftpflicht der Eisenbahn wegen Verlust oder Beschädigung (Art. 396), Voraussetzung für Ziff. 2 dagegen ist das Entstehen einer Haftpflicht wegen verspäteter Lieferung (Art. 397). Es muß der Fall eines nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes zu gewärtigen sein. Ist die Eisenbahn wegen Versäumung der bedungenen oder üblichen Lieferungszeit haftpflichtig, so hat sie an sich, wie jeder andere Frachtführer, nach Maßgabe des Art. 397 den vollen Schaden (damnum emergens und

lucrum cessans) zu ersetzen. Der gewöhnliche Frachtführer kann im Vertragswege sich beliebig einen höheren oder niedrigeren Ersatzmodus ausbedingen. Den Eisenbahnen ist dies zwar durch Art. 423 prinzipiell verboten. Indeß ist ihnen für den Fall des Eintritts obiger thatsächlicher Voraussetzung die Vereinbarung eines Maximalersatzbetrages in dem im Art. 427 Ziff. 2 vorbezeichneten Umfange gestattet.

Diese Ausbedingung eines Maximalersatzbetrages kann nun für Verspätung ebenso, wie für Verlust und Beschädigung in zwiefacher Art geschehen, nämlich:

1. durch spezielle Angabe eines die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung ausdrückenden Betrages im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein;
2. durch generelle Angabe eines im Voraus bestimmten Normalsatzes, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann.

Für beide Modalitäten gelten zunächst im Allgemeinen die oben für Ziff. 1 als der speziellen Werthangabe und dem Normalsatze gemeinsam bezeichneten Prinzipien, d. h.

1. hier wie dort darf die Vereinbarung eines Normalsatzes nur geschehen, wenn zugleich die Möglichkeit der Deklaration des Lieferungsinteresses gegeben ist. Die Vereinbarung eines Normalsatzes unter Ausschluß der Deklaration des Lieferungsinteresses ist unzulässig (Anm. 284 S. 471 f.) s. Schott S. 508, v. Hahn II. S. 748.
2. hier wie dort bildet die deklarirte Summe (der als Höhe des Verzugsinteresses angegebene Betrag) bezw. der Normalsatz nur die Maximalgrenze, bis zu welcher überhaupt die Eisenbahn Schadensersatz leistet, nicht aber etwa ohne Weiteres das im Voraus vertragsmäßig fixirte Quantum der im Verspätungsfalle zu leistenden Entschädigung;

   Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 22. Oktober 1873, Entsch. Bd. 11 S. 229, D. E.-Z. 1874 S. 844, Erk. des Wiener Schiedsgerichts vom 16. Dezember 1877, Epstein S. 550, Erk. des App.-Ger. Naumburg vom 27. August 1875, D. E.-Z. 1875 S. 1055, v. Hahn II. S. 752, Puchelt II. S. 581 Anm. 5, Schott S. 508, Endemann, R. d. E. S. 621.

3. hier wie dort liegt dem Beschädigten nicht allein die Pflicht ob, den Schaden, für welchen Ersatz gefordert wird, nachzuweisen, sondern auch, daß dieser Schadensanspruch sich innerhalb der gezogenen Grenzen hält, den als Maximum festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Der Beschädigte hat nicht unbedingten Anspruch auf das Maximum, sondern nur auf Ersatz des wirklich erwiesenen Schadens innerhalb der Maximalgrenze;
4. hier wie dort läßt sich die Eisenbahn für die Zulassung des höheren, den gewöhnlichen Normalsatz übersteigenden Angabe des Verzugsinteresses, welcher für sie ein entsprechend höheres Risiko involvirt, neben der tarifmäßigen Fracht einen Frachtzuschlag entrichten, welcher reglementarisch bestimmt ist und sich als eine Versicherungs-

prämie — nicht als „Vergütung für die zum Transport höher versicherten Güter ergriffenen Beschleunigungsmaßregeln — charakterisirt.

Vgl. oben Anm. 285 S. 477, Thöl, H.-R. III. S. 227 — A. M. Schott S. 509, Goldschmidt in s. Zeitschr. Bd. 28 S. 44 445, Note.

Nur insoweit besteht bezüglich der Höhe des geltend zu machenden und nachzuweisenden Schadensanspruches zwischen Ziff. 1 und 2 ein wesentlicher Unterschied, als im Falle der Ziff. 2 (Versäumung der Lieferungszeit) die Haftung nicht — wie im Falle der Ziff. 1 (Verlust oder Beschädigung) — auf den Handelswerth bezw. gemeinen Werth beschränkt ist, sondern sich darüber hinaus auf den vollen Schaden erstrecken, mithin — innerhalb des Maximums — auch der Nachweis nicht den bloßen Handelswerth ꝛc., sondern den vollen Schaden (damnum emergens und lucrum cessans) umfassen darf.

Abgesehen aber von dieser wesentlichen, in der verschiedenen Tragweite der Art. 396 und 397 (s. S. 492. 493) begründeten Differenz, gilt über die Maximalgrenze und Beweislast alles oben S. 478 f. bereits Bemerkte.

I.

Die spezielle Angabe der Höhe des Verzugsinteresses.

(Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung.)

Nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 kann in erster Reihe bedungen werden, daß die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes (s. Bd. I Anm. 55—57 S. 375—399) den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag nicht übersteigen soll.

Sowohl in Betreff der Form der Deklaration, wie der Stelle im Frachtbriefe ꝛc., wo dieselbe zu verzeichnen, ferner hinsichtlich der Dauer der Vereinbarung, ihrer Tragweite und ihres Umfangs gelten mut. mut. die oben Anm. 285 S. 481 f. zu dem analogen Passus der Ziff. 1 gegebenen Ausführungen. Die Deklaration findet auch dann Anwendung, wenn nur ein Theil der Ladung Verspätung erfahren hat. Ferner ist hier ebensowenig wie bei Ziff. 1 ausgeschlossen, daß die Deklaration niedriger ist, als der Normalsatz.

Einer besonderen Erörterung bedarf hier nur das Verhältniß der Werthdeklaration und der Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung. Wie Art. 427 ergiebt, ist nämlich eine zwiefache Deklaration statthaft. Es kann einerseits der Werth eines Gutes, andererseits die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung desselben deklarirt werden. Jede dieser beiden Deklarationen kann getrennt, sie können aber auch in ein und demselben Frachtvertrage vereint stattfinden. Je nachdem nun das Eine oder das Andere der Fall ist, sind die Rechtswirkungen verschieden.

I. Das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung ist deklarirt, dagegen nicht der Werth des Gutes. Ist jene Deklaration auch für den Werth des Gutes maßgebend?

Diese Frage ist zu verneinen. Denn es ist an sich rücksichtlich der Deklaration zwischen der Haftpflicht für Verlust bezw. Beschädigung und für Versäumniß der Lieferzeit streng zu unterscheiden. Die Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung eines Frachtgutes ist nicht maßgebend für die Höhe des Entschädigungsanspruches wegen Verlustes dieses Guts

und schließt die Werthangabe für den Verlustfall nicht in sich, so daß etwa auf Grund der ersteren auch für den eingetretenen Verlust auf den Werthsersatz erkannt werden könne. Durch die Deklaration des Interesses an rechtzeitiger Lieferung ist vielmehr nur ein Anspruch auf Ersatz des durch die Verspätung entstandenen und nachzuweisenden Schadens erworben. Für den Verlust des Frachtguts wird dagegen nur nach Maßgabe der in dem Frachtbriefe enthaltenen besonderen Werthangabe Ersatz geleistet.

Erkannt vom II. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 20. Januar 1875, Entsch. Bd. 17 S. 128, vgl. auch das Erk. vom 18. März 1875 in Puchelt's Zeitschr. f. franz. Civ.-R. IV. S. 237 ff., D. E.-Z. 1875 S. 1012 u. Puchelt II. S. 581, Schott S. 508.

II. Der Werth des Gutes ist deklarirt, dagegen nicht das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung. Ist alsdann jene Deklaration auch für das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung maßgebend?

Auch diese Frage ist prinzipiell zu verneinen. „Bei Werthversicherung des Guts hat daher die Eisenbahn im Falle der Verspätung nur die reglementarische Quote der Fracht zu vergüten, wenn nicht zugleich auch das Interesse der rechtzeitigen Lieferung versichert war."

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger.-H. unterm 4. April 1872, Epstein Nr. 61 S. 202, Röll Nr. 87 S. 193.

Indeß enthält die Werthdeklaration für einen Fall zugleich die Angabe des Verzugsinteresses, nämlich wenn Transportverzögerung Verlust oder Beschädigung des Guts durch inneren Verderb und dergleichen unmittelbar zur Folge hat. Denn der Absender, welcher bei der Aufgabe des Guts dessen Werth deklarirt, giebt durch diese Bezeichnung selbstverständlich auch an, daß sein Interesse, wenn durch Transportverzögerung das Gut selbst zu Grunde geht, mindestens soviel, wie der deklarirte Werth des Guts, beträgt. Diese Interessendeklaration ist insoweit in der Werthdeklaration nothwendig und begriffsmäßig enthalten.

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 5. Dezember 1878, Entsch. Bd. 12 S. 23 (26, 27), Schott S. 508, s. auch Erk. d. R.-O.-H.-G. vom 29. Januar 1874, Entsch. Bd. 12 S. 254, 255 u. des Oesterr. Oberst. Ger.-H. vom 21. Januar 1874 z. 62, Epstein Nr. 87 S. 258 u. Thöl III. S. 51 u. Anm. 6.

III. Das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung und der Werth des Gutes sind zugleich deklarirt. Welcher Schadensersatz ist alsdann zu leisten?

In diesem Falle muß die Ursache des Schadens, d. h. ob derselbe aus dem Verluste oder aus der Verspätung allein oder aus beiden Ursachen zusammen herrührt, genau erwiesen und festgestellt werden, es darf daher — abgesehen von böslicher Handlungsweise — nicht ohne Weiteres nebeneinander Schadensersatz auf Grund der Werthdeklaration (Art. 396, 427 Ziff. 1) und Schadensersatz auf Grund der Deklaration des Verzugsinteresses (Art. 397, 427 Ziff. 2) gefordert bezw. der Anspruch für Verlust und Verspätung kumulirt werden, sondern nur, wenn sich thatsächlich genau ein besonderer Schaden nach beiden Richtungen hin nachweisen ließe, weil sonst die Beschränkung der Höhe des Schadensersatzes für Verlust und Beschädigung des Gutes auf dem Transporte, welche durch Alin. 1—4 des Art. 396 gegeben ist, illusorisch werden würde. Das R.-O.-H.-G. geht zu weit, wenn es die Kumulirung beider Ansprüche mit der Erwägung verneint, daß das H.-G.-B. im Art. 395

den Frachtführer bezüglich des Verlustes und der Beschädigung des Gutes einer außergewöhnlich strengen Haftung unterwirft, jedoch andererseits im Art. 396 zu seinen Gunsten bestimmt, es solle bei der Berechnung des Schadensersatzes nur der gemeine Handelswerth des Guts zu Grunde gelegt werden und eine Haftung für sonstigen Schaden, d. h. den Schaden, der dem Destinatär erwächst, daß das Gut entweder gar nicht, oder nur in unbrauchbarem Zustande in seine Hände kommt, nur eintreten im Falle böslicher Handlungsweise (vgl. Prot. S. 4711, 4712, 4718, 5095), daß es aber im Sinne des Art. 397 cit. nicht sein kann, diese Beschränkung der Haftung (d. i. des Umfangs des Schadensersatzes) wieder aufzuheben, was offenbar die Folge sein würde, wenn in Fällen, wo das Frachtgut während der Lieferzeit zu Verlust geht und deshalb nicht abgeliefert werden kann, die Haftung für den vollen Schaden nach Maßgabe dieses Artikels Platz greifen würde.

Erkannt vom I. Sen. des R.-O.-H.-G. unterm 1. Oktober 1875, Entsch. Bd. 18 S. 235, vgl. auch das Erk. des II. Sen. vom 11. November 1876, D. E.-Z. 1877 S. 63 und vom 29. Januar 1874, Entsch. Bd. 12 S. 254, 255. Auch Puchelt II. S. 582 erklärt diese letztere Entsch. des R.-O.-H.-G. für unrichtig.

Hiernach sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Liegt bloße Verspätung — ohne Verlust oder Beschädigung — vor, so ist lediglich die Deklaration des Verzugsinteresses maßgebend.

b) Liegt bloßer Verlust oder Beschädigung — ohne Versäumnißschaden — vor, so ist lediglich die Werthdeklaration maßgebend.

c) Liegen Verlust bezw. Beschädigung und zugleich Versäumnißschaden vor, so dürfen die beiderseitigen Schadensansprüche nicht ohne Weiteres kumulirt, sondern es muß die Ursache des Schadens genau erwiesen werden und es darf nur dann neben dem Schaden für Verlust oder Beschädigung ein solcher für Verspätung geltend gemacht, d. h. von beiden Deklarationen Gebrauch gemacht werden, wenn erweislich außer dem Schaden aus Verlust oder Beschädigung dem Beschädigten noch ein besonderer, darüber hinausgehender Schaden aus der Verspätung erwachsen ist, und der Frachtführer sich gegen den ersteren Anspruch nicht durch die Einreden aus Art. 395, gegen den letzteren durch die Einrede aus Art. 397 zu liberiren vermag.

Vgl. Wehrmann S. 159, 160, Erk. des Oesterr. Oberst. Ger. vom 21. Januar 1874, Epstein S. 258, Röll S. 254.

II.

Die generelle Angabe eines Normalsatzes.

Nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 kann ferner bedungen werden, daß — in Ermangelung einer speziellen Angabe des Verzugsinteresses — die Höhe des nach Art. 397 wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes (s. Bd. I Anm. 55—57 S. 375—S. 399) einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Für die Erläuterung dieser Bestimmung gilt alles zu dem analogen Passus der Ziff. 1 oben S. 490 f. Bemerkte. Nur insofern enthält erstere, wie bereits S. 494 erwähnt, eine Abweichung, als, wenn auch nur fakultativ, auf einen Maßstab für den Normalsatz im Gesetze durch die Worte:

„welcher auch in dem Verlust der Fracht oder eines Theils derselben bestehen kann",

hingewiesen ist. Dieser Hinweis verdankt seine Aufnahme der Denkschrift des Ver. Deutsch. Eisenb.-Verw. vom 12. Dezember 1859, in welcher die Beschränkung des Schadensersatzes für Verspätung auf einen Theil der Fracht im Eisenbahnverkehre als das Uebliche und sogar Nothwendige hingestellt wurde (s. S. 494). Indeß ist im Gesetze durch das Wort „kann" angedeutet, daß auch die Ausbedingung eines nach einem anderen Maßstabe aufgestellten Normalsatzes nicht ausgeschlossen bezw. den Eisenbahnen freigestellt sein soll.

Im Eisenb.-Betr.-Regl. § 70 ist jedoch — dem Hinweise des Gesetzes entsprechend — in Ermangelung einer Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung — als Normalsatz der Verlust von Theilen der Fracht bis in max. der ganzen Fracht bestimmt (vgl. Anm. 292 S. 511, desgleichen bei lebenden Thieren § 45 Al. 4 u. 5 Betr.-Regl. Dagegen besteht bei Reisegepäck und Fahrzeugen der Normalsatz in einer bestimmten Geldsumme: § 31, § 39 Al. 3, 4 l. c.). Hierbei ist — nach der Erläuterung des R.-O.-H.-G. — unter der „Fracht", deren die Eisenbahn beim Lieferungsverzug theilweise oder ganz verlustig sein soll, im Falle das Frachtgut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen ist, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, nur die Eisenbahnfracht, nicht auch das Frachtlohn für weiteren Land- und Seetransport zu verstehen.

Erkannt vom R.-O.-H.-G. unterm 23. September 1874, Entsch. Bd. 14 S. 199, s. auch v. Hahn II. S. 752 § 6, Schott S. 509, 510.

Sodann ist hier, abweichend von dem Prinzipe des Gesetzes, nach welchem der Normalsatz (ebenso, wie die Deklaration) nicht das von vornherein fixirte Quantum des Ersatzes, sondern nur die Maximalgrenze darstellt, innerhalb deren der Beschädigte die Höhe seines Schadens nachweisen muß, durch das Reglement zur Vereinfachung des Ersatzverfahrens und zu Gunsten des Publikums ausnahmsweise die Bestimmung getroffen, daß bei Lieferfristüberschreitung (sofern dieselbe 24 bezw. 12 Stunden überschreitet) von dem Schadensnachweise abgesehen und ohne denselben die Vergütigung eines Theiles, in max. der halben Fracht, gefordert werden kann.

Vgl. Wehrmann S. 156, Ruckdeschel S. 234 Nr. 18, v. Hahn II. S. 752 § 5, Schott S. 509, 510.

287) **„Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden."**

Wie die in Alin. 1 bis 4 des Art. 396 normirte Beschränkung des Umfangs der Ersatzpflicht des Frachtführers auf den Ersatz des gemeinen Handelswerths bezw. den gemeinen Werth des Guts nach Alin. 5 l. c. fortfällt, d. h. der Frachtführer den vollen Schaden zu ersetzen hat, wenn ihm eine „böswliche Handlungsweise" nachgewiesen wird, so verliert auch in diesem Falle analog nach Art. 427 Alin. 2 der den Eisenbahnen durch Alin. 1 gestattete

Befreiungsvertrag seine Wirkung. Die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts darf im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute nicht geltend gemacht werden.

Ursprünglich fehlte diese Bestimmung den auf den Art. 427 bezüglichen Entwürfen, wurde aber später, nachdem anerkannt worden war, daß im Falle des Vorhandenseins eines Verschuldens irgend eine Beschränkung des Umfangs der Ersatzpflicht nicht gerechtfertigt sein würde, dem Art. 427 — ebenso wie dem Art. 396 und Art. 612 — hinzugefügt.

Prot. S. 4780, 4781, 5112—5115, 5122, 5128, s. oben Bd. I. S. 346 f.

Das zweite Alin. des Art. 427 bezieht sich Mangels jeder Einschränkung — wie auch seine Stellung und Fassung ergiebt — sowohl auf Ziff. 1 wie auf Ziff. 2 des ersten Alin., d. h. nicht nur bei Verlust oder Beschädigung (Ziff. 1), sondern auch bei Verspätung darf im Falle böslicher Handlungsweise der ausbedungene Normalsatz bezw. die Werthdeklaration nicht geltend gemacht werden.

Ferner wäre die Annahme unbegründet, daß bei böslicher Handlungsweise nur der gemäß Ziff. 1 für Verlust oder Beschädigung bestimmte Normalsatz oder Werthbetrag in Fortfall komme und nunmehr die Entschädigungsberechnung nach dem gemeinen Handelswerthe oder gemeinen Werthe gemäß Art. 396 Alin. 1—4 zu erfolgen habe, sondern es ist alsdann nach Alin. 5 des Art. 396 (s. Bd. I. Anm. 54 S. 346 f.) der „volle Schaden" zu ersetzen.

Erkannt vom I. Civ.-Sen. des D. Reichsger. unterm 30. September 1882, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 2 S. 355.

Im Falle der Ziff. 2 des Art. 427 (Verspätung) ist dies selbstverständlich, da bei Wegfall des Normalsatzes und der Deklaration des Verzugsinteresses die gesetzliche Regel des Art. 397 Platz greift, diese aber nur einen Modus des Ersatzes, nämlich den des vollen Schadens (vgl. Bd. I. Anm. 56 S. 381) in sich schließt.

Sodann dürfen die Abweichungen in der Form des Alin. 2 Art. 427 vom Alin. 5 Art. 396, insbesondere einerseits die Worte:

„wenn dem Frachtführer eine böswliche Handlungsweise nachgewiesen wird" (Art. 396)

und andererseits

„im Falle einer böslichen Handlungsweise" (Art. 427 Alin. 2)

nicht zu der Folgerung führen, daß materiell zwischen beiden Bestimmungen ein Unterschied vorliege oder beabsichtigt sei. Beide Bestimmungen geben vielmehr trotz dieser Verschiedenheit in der Fassung übereinstimmend dem Gedanken Ausdruck, daß, wenn vom Ersatzberechtigten dem Frachtführer (der Eisenbahn) böswliche Handlungsweise nachgewiesen wird, jede Beschränkung des Umfangs der Ersatzpflicht — gesetzliche, wie vertragsmäßige — fortfällt und der volle Schaden ersetzt werden muß. Puchelt II. S. 583 Anm. 8 macht allerdings darauf aufmerksam, daß zwar das Wort „Normalsatz" sich auf beide Fälle in Ziff. 1 und Ziff. 2, dagegen „Werth des Guts" nur auf Ziff. 1 erstrecke, mithin die Interessendeklaration von Ziff. 2 im Alin. 2 des Art. 427 nicht erwähnt sei und daraus gefolgert werden könne, daß auch für die auf böslicher Handlungsweise beruhende Transportverzögerung die Interessen-

deklaration den Maximalsatz der Entschädigung bilden solle. Dieser Folgerung kann jedoch nach Inhalt der Berathungen (Prot. S. 5112—5115), nach welchen ein derartiger Unterschied nicht beabsichtigt war, nicht beigetreten werden, vielmehr ist anzunehmen, daß hier eine ungenaue Fassung des Gesetzes vorliegt und „Werth des Guts" auch den angegebenen Betrag des Verzugsinteresses in sich begreifen soll. (Vgl. auch Thöl III. S. 211, Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 12 S. 23, 25.)

Der in Rede stehende Grundsatz, insbesondere die Beweislast, sowie die Begriffe „voller Schaden" und „böswillige Handlungsweise" sind bereits oben bei Art. 396 Bd. I Anm. 54 S. 846—878 eingehend erörtert worden, so daß lediglich auf jene Erläuterungen und die dort mitgetheilten Erkenntnisse zu verweisen ist.

288) **§ 68 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

Im Anschluß an Art. 427 H.-G.-B. ist im Eisenbahn-Betriebs-Reglement der Umfang der Ersatzpflicht der Eisenbahnen sowohl für Verlust und Beschädigung des Guts, wie für Versäumung der Lieferzeit geregelt. Die bezüglichen Bestimmungen sind jedoch nicht an einer Stelle zusammengefaßt, sondern nach den 4 Hauptkategorien der Eisenbahntransportgüter — Frachtgut, Reisegepäck, Fahrzeuge, Thiere — bei den entsprechenden reglementarischen Vorschriften einer jeden Kategorie getrennt aufgenommen.

Hiernach finden sich die Bestimmungen über den Umfang der Ersatzpflicht:

A. für Verlust oder Beschädigung (Art. 427 Alin. Ziff. 1).
   1. von Frachtgut im § 68 Betr.-Regl.,
   2. von Reisegepäck im § 29 Alin. a und b,
   3. von Fahrzeugen im § 38 Alin. 2, 3, 5, 6 Betr.-Regl.,
   4. von Thieren im § 44 Alin. 3, 4, 5;

B. für Versäumung der Lieferzeit (Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2)
   1. von Frachtgut im § 70 Betr.-Regl.,
   2. von Reisegepäck im § 31 Betr.-Regl.,
   3. von Fahrzeugen im § 39 Alin. 3 und 4 Betr.-Regl.,
   4. von Thieren im § 45 Alin. 2 S. 2 und Alin. 3.

Diese Bestimmungen sollen hier im Zusammenhange mit Art. 427 vereint zur Erörterung gebracht werden.

Was nun zunächst die reglementarischen Vorschriften über den Umfang der Ersatzpflicht für Verlust oder Beschädigung anlangt, so enthält § 68 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements für Frachtgut im Allgemeinen die Ausbedingung derjenigen Beschränkungen des Umfangs der gesetzlichen Ersatzpflicht (Art. 396 H.-G.-B.), welche nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist. (Schott S. 502.) § 68 findet sowohl auf Stückgut, wie auf Wagenladungsgut Anwendung;

Vgl. Erk. der R.-O.-H.-G. vom 30. Juni 1876, Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 20 S. 404.

ferner auch auf den Transport des Rollfuhrunternehmers, welcher das Gut vom Verkaufsbahnhof zum Empfänger befördert, wenn dieser Transport in Ausführung des von der Eisenbahn übernommenen Transports Art. 401 H.-G.-B. vorgenommen wird. Sowohl die Eisenbahn, wie der Rollfuhrunter-

nehmer — wenn dieser direkt belangt wird — haften alsdann nur nach Maßgabe des § 68 Betr.-Regl.

Vgl. Erk. des R.-O.-H.-G. vom 17. September 1872, Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 7 S. 99.

s. oben Bd. II Anm. 76 S. 59, 60.

Alinea 1 des § 68 macht für Frachtgut im Allgemeinen den durch Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch Alin. 1 des § 68 wird — dem Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der „vorstehenden Paragraphen" (i. e. §§ 62—67 Regl.) zur Last fallende Entschädigung in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen ist:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird der Schadensberechnung Art. 896 H.-G.-B. zu Grunde gelegt.
2. Zum Zwecke dieser Berechnung wird jedoch ein Normalsatz festgesetzt, sofern nicht ein höherer Werth ausdrücklich und in bestimmter Form deklarirt ist.
3. Im Falle einer höheren Werthdeklaration, für welche ein besonderer Frachtzuschlag zu entrichten ist, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.
4. Bei Beschädigung findet eine entsprechende verhältnißmäßige Vergütigung statt.

Indem zur Erläuterung dieser Vorschriften im Allgemeinen auf die Erörterung des Art. 427 Alin. 1 Anm. 285 S. 476—491 Bezug genommen wird, ist im Einzelnen noch Folgendes hinzuzufügen:

In Nr. 1 sind — im abgekürzter Form — die in Art. 896 Alin. 1—4 H.-G.-B. ausgesprochenen Grundsätze wiedergegeben. (Schott S. 502.) Darnach ist also auch im Eisenbahnverkehr, wie im gewöhnlichen Frachtverkehre, im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes der Berechnung des Schadens prinzipiell der gemeine Handelswerth und, in Ermangelung eines solchen, der gemeine Werth des Gutes zu Grunde zu legen. Unter „gänzlichem Verlust" ist hierbei der Totalverlust, unter „theilweisem Verluste" die Beschädigung im Sinne der Art. 895 H.-G.-B. (vgl. Bd. I Anm. 39, 48) zu verstehen. Im Uebrigen ist lediglich auf die Erörterungen zum Art. 396 Bd. I. Anm. 47—53 S. 312—346 Bezug zu nehmen.

Vgl. hierzu noch über den Begriff „Verlust" im Sinne des § 68 Betr.-Regl.: Kubarth, D. E.-Z. 1881 S. 1284, Ruckdeschel S. 175, Wehrmann S. 85 ff.

In dem gemeinen Werth, welcher der Entschädigungsberechnung für den Verlust eines Gutes zu Grunde zu legen ist, sind auch die Zollkosten mit enthalten, welche bis zum Ablieferungsorte zu entrichten waren. Wenn die letzteren daher den Normalsatz von 1,20 Mark für ein Kilogramm überschreiten und eine Werthdeklaration nicht stattgefunden hat, so ist die Erstattung eines höheren Betrages abzulehnen. (Erl. d. Preuß. Min. d. öffentl. Arb. v. 9. Januar 1884 II b T 7450.)

Nach Nr. 2 wird jedoch zum Zwecke der Entschädigungsberechnung der gemeine Handelswerth bezw. der gemeine Werth nicht höher als 60 Mark (s. Deutschland) oder 30 Gld. Silber (s. Oesterr.-Ungarn) pro 50 Kilogramm Brutto angenommen. Dieser Betrag bildet sonach den reglementsmäßigen

Normalsatz und als solcher die Maximalgrenze, innerhalb deren der Beschädigte seinen Schaden unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art. 396 nachzuweisen hat. In Betreff dieses Normalsatzes gilt alles oben Art. 427 Anm. 285 S. 490 f. über den Normalsatz bei Verlust oder Beschädigung Bemerkte. Die Fassung:

„. . . Der gemeine Handelswerth ꝛc. wird nicht höher als 60 Mark . . pro 50 Kilogramm Brutto angenommen,“

könnte übrigens leicht zu dem Schlusse führen, daß dieser Betrag an Stelle bezw. als Aequivalent des gemeinen Handelswerths im Falle des Verlustes ꝛc. schlechthin und unbedingt gefordert werden dürfe; also nicht den Charakter eines Maximalsatzes habe. Dieser Schluß würde jedoch nicht zutreffend sein. Wie der Zusammenhang mit Nr. 1 und Nr. 3 ergiebt, stellt der bezeichnete Betrag nur die Maximalgrenze dar und befreit den Ersatzberechtigten keineswegs von der ihm nach Nr. 1 obliegenden Beweislast.

Vgl. im Uebrigen: oben Anm. 285 S. 478 f., Thöl III. § 106 S. 214, Ruckdeschel S. 224—226, Wehrmann S. 136—138, v. Hahn II. S. 748, 749.

Wie der Schlußpassus der Nr. 2:

„insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben deklarirt ist“

erkennen läßt, hat der Normalsatz nur subsidiäre Bedeutung, d. h. er gilt nur dann als bedungen, wenn eine spezielle Werthdeklaration im Frachtbriefe nicht enthalten ist. Diese Fassung steht im Einklange mit Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1, wonach auch nur „in Ermangelung“ einer Werthangabe der Normalsatz eintreten soll. Im letzteren Falle greift aber der Normalsatz ohne jede besondere Abrede lediglich auf Grund der allgemeinen, im Frachtbriefe enthaltenen Bezugnahme auf das Reglement Platz. Der mit „insofern“ beginnende Satz enthält zugleich die nähere Bestimmung über die Form der Werthdeklaration, von welcher erst in der folgenden Nr. 3 ausführlich die Rede ist. Diese Form wird daher zweckmäßiger erst bei der Erörterung der Nr. 3 berührt.

Nr. 3 spricht zunächst im ersten Satze den Grundsatz aus, daß im Falle einer höheren Werthdeklaration die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung bildet. Es kann hierbei auf die Ausführungen zum Art. 427 über die Werthdeklaration im Allgemeinen Bezug genommen werden (s. Anm. 285 S. 481 f.). Indeß macht Thöl III. § 106 S. 215 mit Recht auf einen nicht unwesentlichen Unterschied in der Fassung der vorliegenden Nr. 3 und des Art. 427 Ziff. 1 aufmerksam: „die deklarirte Summe, bemerkt er, bilde den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. Wenn dies wörtlich zu verstehen sei, so werde also der Betrag, welcher der gesetzliche sei, welcher sich nämlich ergebe, wenn der Berechnung des Schadens der nachgewiesene wirkliche Werth des Guts zu Grunde gelegt werde, welcher also die nach dem Gesetze zu gewährende Entschädigung bilde, reduzirt auf die deklarirte Summe. Der Befreiungsvertrag sei dann nicht soweit benutzt worden, als es gestattet sei. Denn nach dem Gesetz dürfe der Befreiungsvertrag des Inhalts sein, daß die deklarirte Summe einen Maximalsatz nicht der zu leistenden Entschädigung, sondern des in Rechnung zu setzenden Werthes bilde, wonach also der nun ausgerechnete Betrag, welcher zu zahlen sei, ein geringerer

sein könne, als die deklarirte Summe. Nun seien die Worte wörtlich zu verstehen, denn sie könnten gar nicht anders verstanden werden, seien gar nicht zweideutig. Bedeutend werde dies jedoch nur für den Fall, daß die deklarirte Summe geringer sei, als der Betrag des wirklichen Werths, gar nicht für den Fall, daß sie demselben gleich oder daß sie größer sei" (vgl. das von Thöl a. a. O. Anm. 4 angeführte Beispiel).

Thöl (a. a. O. S. 214, 215) hält ferner die im Reglement vorgeschlagene Form der Werthdeklaration, welche in dem Schlußpassus der Nr. 2:

> „insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben deklarirt ist"

für ungültig, weil Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 die bloße „Angabe" im Frachtbriefe für genügend erkläre, mithin jede formale Erschwerung dieser Angabe eine Ueberschreitung der den Eisenbahnen durch Art. 427 eingeräumten Befugniß sei. Es ist jedoch oben Anm. 285 S. 481 f. bereits des Näheren motivirt worden, weshalb dieser Auffassung nicht beigepflichtet und in der fraglichen Formvorschrift eine Ungültigkeit nicht erblickt werden kann. Frachtbriefe, welche der unter Nr. 2 des § 68 gegebenen Bestimmung nicht entsprechen, werden nicht angenommen. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen.)

Nr. 8 normirt sodann im zweiten Satze den Frachtzuschlag, welchen der Versender für die Zulassung einer höheren, d. i. den Normalsatz übersteigenden Werthdeklaration zu entrichten hat. Derselbe Zuschlag darf $^1/_{10}$ pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark (Oesterreich-Ungarn 5 Kr.) und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf 0,10 Mark (Oesterreich-Ungarn ganze Kr.) nicht übersteigen. Dieser Zuschlag hat die Natur einer Versicherungsprämie (s. S. 477). Er ist für die ganze deklarirte Summe, nicht blos für den den Normalsatz übersteigenden Betrag zu entrichten. Ferner ist, wie die Fassung zeigt, nur ein Maximalsatz für denselben aufgestellt, welchen die Eisenbahnen nicht überschreiten dürfen. Wohl aber ist es ihnen gestattet, den Zuschlag niedriger zu normiren, jedoch nicht unter einen Minimalbetrag von 0,10 Mark bezw. 5 Kreuzer. Der Zuschlag ist innerhalb jeder einzelnen Bahn bezw. jedes einzelnen Verbandes für je angefangene 150 Kilometer zu entrichten, es findet also beim Transport über mehrere Bahnen bezw. Verbände ein bezügliches Zusammenrechnen der Kilometerzahl nicht statt. Der auf Zehntelmark aufwärts abzurundende Frachtzuschlag beträgt $^1/_{10}$ pro mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 km, welche das Gut zu durchlaufen hat, und im Minimum 0,10 Mark. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen.) Auch bei dem unentgeltlichen Effektentransport in Gemäßheit des § 8 der Freifahrtordnung ist die Versicherung des Werthes und der rechtzeitigen Lieferung gegen Zahlung der tarifmäßigen Versicherungsgebühren zulässig. (Erl. vom 17. November 1884, E.-V.-Bl. S. 412.)

Nr. 4 giebt sodann dem an sich selbstverständlichen Satze Ausdruck, daß bei Beschädigung von Gütern die Vergütigung nach gleichen Regeln, wie bei Verlust, d. h. nach demselben Verhältnisse zu bemessen sei. „Die entstandene

Werthverminderung soll nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werthes zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet werden.

Vgl. Anm. 285 S. 487 (und Bd. I. Anm. 52 S. 341), Endemann, R. d. E. S. 583.

Alinea 2 des § 68 wiederholt wörtlich den im Alin. 2 des Art. 427 und Alin. 5 des Art. 396 H.-G.-B. ausgesprochenen Grundsatz, daß im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden kann.

Vgl. hierüber Anm. 287 S. 499, ferner: Ruckdeschel S. 228, Wehrmann S. 139.

289) **§ 29 Alinea 1a und b Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 29 Alinea 1a. und b. des Eisenbahn-Betriebsreglements enthält für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingung derjenigen Beschränkungen des Umfangs der gesetzlichen Ersatzpflicht, welche nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist.

§ 29 Alin. 1a. und b. macht mithin für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck den durch Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 29 Alin. 1a. und b. wird — dem Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß die Eisenbahn von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke haftet, und zwar im Allgemeinen nach den in Abschnitten III. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) Ist vom Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird für den wirklich erlittenen Schaden ein Normalsatz von 12 Mark für jedes Kilogramm vergütet.

b) Ist ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht zugleich ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede wenn auch nur angefangenen 150 Kilometer, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, im Minimum 0,30 Mark (Oesterreich-Ungarn 10 Kr.) beträgt und 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe nicht übersteigen darf. Die Werthdeklaration hat nur da eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

Bis auf die abweichende Höhe des Normalsatzes und des Frachtzuschlages für die Werthdeklaration gelten im Allgemeinen die für die Schadensberechnung, den Normalsatz und die Werthdeklaration in Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 H.-G.-B. und § 68 Betr.-Regl. aufgestellten Grundsätze, zumal § 29 im Eingange ausdrücklich auf die Anwendung der im Abschn. III. Betr.-Regl. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden verweist.

Ad a. ist zwar — im Wortlaute von § 68 abweichend — von einer Vergütung des „wirklich erlittenen Schadens“ die Rede.

Vgl. Erk. der Justizkanzlei zu Güstrow vom 16. September 1867, Goldschmidt, Zeitschrift f. d. ges. H.-R. Bd. 19 S. 620, D. E.-Z. 1868 S. 577.

Es kann aber keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß damit lediglich die Entschädigung unter Zugrundelegung des gemeinen Handelswerths bezw. gemeinen Werths (Art. 896, 427 Ziff. 1 H.-G.-B., § 68 Nr. 1 Regl.) gemeint ist. Nur insoweit weicht § 29 hiervon ab, als im Falle der Beschädigung nach Art. 896 Alin. 3 der Unterschied zwischen dem Verkaufswerthe des Guts in beschädigtem Zustande und dem gemeinen Handelswerth am Ort und zur Zeit der Ablieferung zu ersetzen ist, während nach § 29 der Werth lediglich nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstücks berechnet werden soll. Diese Bestimmung enthält eine gesetzlich nicht zulässige Abweichung von Art. 896 bezw. Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 H.-G.-B.

Ad b. bildet die als Werth deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung, wie in Rücksicht auf § 68 Nr. 3 — abweichend von Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 — angenommen werden muß (s. oben Anm. 288 S. 502). Was die Normirung des Frachtzuschlags anlangt, so weicht dieselbe, abgesehen von der Verschiedenheit der Beträge, auch darin von § 68 Nr. 3 ab, daß dort der Zuschlag für jede auch nur angefangenen 150 Kilometer innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu erheben ist, während hier die ganze Transportstrecke ungetheilt zur Berechnung kommt.

Zusatzbestimmung der Preuß. Staatsbahnen vom 1. Mai 1889: Der im Falle zu b. zu erhebende, auf volle Zehntel Mark aufwärts abzurundende Frachtzuschlag beträgt 2 für das Tausend der angegebenen Summe für jede, wenn auch nur angefangenen 150 Tarifkilometer, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat; im Mindesten 0,30 Mk.

Für die Werthdeklaration bei Reisegepäck schreibt § 29 Alin. 1b. Satz 2 zur Gültigkeit eine besondere Form vor. Sie hat darnach nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist. Somit ist sowohl die Angabe Seitens des Absenders als irgend einer anderen Expedition 2c., als derjenigen der Abgangsstation, ungültig. Thöl III. § 107 S. 218, 219 und handelsrechtliche Erörterungen S. 21 (vgl. auch Epstein S. 20) hält diese reglementarische Vorschrift für ungültig, weil Art. 427 für die Werthangabe eine besondere Form nicht verlange, mithin mehr zur Beseitigung des Normalsatzes erfordert werde, als gesetzlich und kraft absoluten Rechtssatzes genügend sei. Es könne daher auch einer anderen Form der Werthangabe im Gepäckschein die Gültigkeit nicht abgesprochen werden. Indeß kann aus den bereits oben bei Art. 427 Anm. 285 S. 482 f. entwickelten Gründen dieser Auffassung nicht beigetreten werden. (Vgl. Goldschmidt, Zeitschr. für das ges. H.-R. Bd. 26 S. 612, 613, Bd. 28 S. 455, v. Hahn, II. S. 751, Schott S. 507.) Unter „Expedition" ist hierbei nicht eine einzelne bestimmte Person, sondern es sind die in der Expedition beschäftigten Leute zu verstehen. Die Formvorschrift soll die Eisenbahn dagegen schützen, daß sie Vermerke auf dem Gepäckschein, die vom Absender selbst oder dritten, fremden Personen hineingeschrieben sind, gegen sich gelten lassen müsse.

Unter Zustimmung des Reichs-Eisenbahnamts ist es auf den Antrag einer Nebenbahn gestattet worden, die Abfertigung von Reisegepäck mit Werthdeklaration auf die Endstationen der Bahn zu beschränken. (Erl. vom 10. April 1884 IV. T. 1844.)

Bei böslicher Handlungsweise kann, wenngleich dies hier nicht besonders ausgedrückt ist, die Beschränkung auf den Normalsatz oder den deklarirten Werth nicht geltend gemacht werden, ist vielmehr Ersatz des vollen Schadens zu leisten.

Vgl. § 68 Alin. 2 Betr.-Regl., Art. 396 Alin. 5, Art. 427 Alin. 2 H.-G.-B., s. oben Bd. I, Anm. 54, Bd. III. Anm. 287 S. 499—501.

290) **§ 38 Alin. 2, 3, 5, 6 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 88 Alin. 2, 3, 5 und 6 des Eisenbahn-Betriebsreglements enthält für Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen (einschließlich Equipagen) in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingung derjenigen Beschränkungen des Umfangs der gesetzlichen Ersatzpflicht, welche nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist.

§ 88 Alin. 2, 3, 5 und 6 macht somit für Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen den durch Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 88 Alin. 2, 3, 5 und 6 wird — dem Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß, indem die Eisenbahn nach Alin. 1 des § 88 prinzipiell für die beförderten Equipagen (s. S. 320) nach den für den Güterverkehr geltenden Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind, haftet:

1. der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (sc. Art. 396) zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber deklarirten Werth nicht übersteigen soll (Alin. 2);
2. eine solche Werthangabe nur für die Equipage oder für das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§ 87) zulässig ist (Alin. 3);
3. im Falle der Werthangabe der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeugs um einen bestimmten Satz erhöht wird, welcher 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark (Oesterr.-Ungarn 5 Kr.) und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark (Oesterr.-Ungarn ganze Kreuzer) nicht übersteigen (Alin. 5);
4. in Ermangelung der Werthangabe der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 900 Mark (Oesterr.-Ungarn 450 Gulden) übersteigen soll (Alin. 5);
5. die Angabe eines höheren Werthes als 900 Mark (bezw. 450 Gulden) für eine unter Begleitung versendete Equipage nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung hat, wenn sie von der Expedition der Ab-

gangsstation im Transportscheine vermerkt ist, die Angabe eines höheren Werthes aber der ohne Begleitung versendeten Equipagen nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (Alin. 6).

Nach diesen Vorschriften sind den Ersatzansprüchen für Verlust oder Beschädigung von Fahrzeugen (einschließlich Equipagen) „die geltenden gesetzlichen Bestimmungen", d. h. gemäß Art. 396 der gemeine Handelswerth bezw. gemeine Werth, zu Grunde zu legen.

Für diese Schadensberechnung ist jedoch ein Normalsatz derartig bestimmt, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände (s. über letztere unten S. 509) weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 900 Mark (450 Gulden) übersteigen soll. Thöl (III. § 109 S. 221) bemängelt hier den Ausdruck „zu ermittelnde und zu ersetzende Werth" und giebt zu erwägen, ob darunter nicht hätte der „zu Grunde zu legende" Werth verstanden werden sollen. Indeß, wenngleich letzteres der Tendenz des Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 mehr entspräche, so läßt der Wortlaut ebenso wie im § 68 Nr. 8 („der zu gewährenden Entschädigung" s. S. 508) doch keinen Zweifel, daß der Normalsatz das Maximum der wirklich zu ersetzenden, nicht des dem Ersatze zu Grunde zu legenden Werthes bilden soll. Das Bedenken Thöl's, daß nach der Fassung nicht nur der Ersatz für Verlust, sondern auch für Beschädigung bis zu diesem Maximum sich steigern könne, erscheint nicht so schwerwiegend, da, insbesondere bei zusammengesetzten Sachen (wie Fahrzeugen 2c.) Beschuldigungen eintreten können, welche den unbeschädigten Theil werthlos machen, also einem Verluste faktisch gleichzuachten sind.

Es kann aber auch eine besondere Werthangabe stattfinden. Ist diese gewählt, so gilt — übereinstimmend mit Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 — als bedungen, daß der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber deklarirten Werth nicht übersteigen soll.

Die Werthangabe ist zunächst insofern beschränkt, als sie nur für die Equipage oder für das Fahrzeug selbst, nicht für diejenigen Gegenstände (2c. Reisegepäck) zulässig ist, welche gemäß § 87 Regl. (s. Anm. 270) in den Equipagen und Fahrzeugen belassen werden dürfen.

Sodann ist im Falle der Werthangabe ein Frachtzuschlag zu entrichten, der sich — abgesehen von der Verschiedenheit der Beträge — von dem in § 68 Nr. 8 für gewöhnliche Frachtgüter normirten Frachtzuschlag dadurch unterscheidet, daß er nicht für je angefangene 150 Kilometer einer jeden einzelnen Bahn bezw. jedes einzelnen Verbandes, sondern der ganzen Transportstrecke berechnet wird. Im Uebrigen ist er den im § 68 Nr. 8 und § 29 Alin. 1 b bezeichneten Frachtzuschlägen insofern analog, als er sich als Maximalsatz darstellt, der nicht überschritten, wohl aber — bis auf ein festgesetztes Minimum — unterboten werden darf. Der auf Zehntelmark aufwärts abzurundende Frachtzuschlag beträgt 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten Summe für jede angefangenen 150 km der ganzen Transportstrecke und im Minimum 0,10 Mark. (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen.)

Was ferner die Form der Werthdeklaration anlangt, so unterscheidet § 38

Alin. 6 Equipagen mit und ohne Begleitung. Für erstere soll die Deklaration nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung haben, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist, für letztere ist die Form der Werthdeklaration bei Frachtgütern (§ 68 Nr. 2): Vermerk auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben maßgebend. Dieser Unterschied wird bedingt durch die verschiedenartige Expeditionsweise, welche bei begleiteten Equipagen auf Transportschein, bei nichtbegleiteten auf Frachtbrief erfolgt. Thöl (Ill. § 109 S. 222) verwirft beide Formvorschriften als ungültig — eine Annahme, welche aus den mehrfach erwähnten Gründen (Anm. 285 S. 481 f. und Anm. 289 S. 506) nicht als zutreffend bezeichnet werden kann —, Kühlwetter (S. 44 Nr. 6) monirt mit Recht, daß hier nur von Equipagen, nicht auch von Fahrzeugen die Rede sei. In der That muß dies in Rücksicht auf die vorangehenden Bestimmungen wohl als eine nicht beabsichtigte Omission bezeichnet werden, die der Remedur bedarf.

Es entsteht endlich noch die Frage, ob der Normalsatz, wie dies in Alin. 5 geschehen, sich ungetheilt auf das Fahrzeug und die darin befindlichen Gegenstände beziehen darf? Thöl a. a. O. S. 222, 223 verneint diese Frage, weil durch Alin. 3 eine Werthangabe für die darin befindlichen Gegenstände verboten sei und der Normalsatz nach Art. 427 H.-G.-B. nur statthabe, wenn eine zulässige Werthangabe nicht erfolgt sei. Für die qu. Gegenstände trete daher der gesetzliche Schadensersatz ein und die Bestimmung des Reglements, daß der das Fahrzeug betreffende Normalsatz auch zugleich die in demselben befindlichen Gegenstände begreife, sei ungültig. Diese Annahme ist nach der Tendenz des Art. 427 H.-G.-B. richtig, da es hiernach der Eisenbahn keineswegs freisteht, ob sie Deklaration oder Normalsatz zulassen will (s. Anm. 284 S. 471). Vielmehr darf sie einen Normalsatz nur „in Ermanglung einer Werthangabe“ — zu welcher der Absender zu verstatten ist — ausbedingen. Verbietet sie also die Werthangabe, so ist auch die Bestimmung eines Normalsatzes unstatthaft und es muß der Schadensersatz nach Art. 396 geregelt werden.

Für die Ungültigkeit erklärt sich aus gleichen Gründen auch Schott S. 502. — A. M. Steinbach S. 221—223, W. Koch S. 483, 484, Drilling S. 29.

Bei böslicher Handlungsweise kann — wenngleich dies hier nicht besonders ausgedrückt ist — unter Wegfall jeder Einschränkung Ersatz des vollen Schadens gefordert werden.

Vgl. § 68 Alin. 2 Betr.-Regl., Art. 396 Alin. 5, Art. 427 Alin. 2 H.-G.-B., s. oben Anm. 287 S. 499.

291) § 44 Alinea 3, 4 u. 5 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

§ 44 Alinea 3, 4 u. 5 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements enthält für Verlust oder Beschädigung von Thieren in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingung derjenigen Beschränkungen des Umfangs der gesetzlichen Haftpflicht, welche nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist.

§ 44 Alin. 3, 4 u. 5 macht hiernach für Verlust oder Beschädigung von

Thieren den durch Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 44 Alin. 3, 4 u. 5 wird — dem Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß, im Falle der Ersatzpflichtigkeit, unter Zugrundelegung der allgemein für den Güterverkehr in Abschnitt III. enthaltenen Vertragsbedingungen:

1. der vom Aufgeber deklarirte Werth und in Ermanglung einer Werthangabe die in Alin. 3 für die einzelnen Thiergattungen speziell bezeichneten Beträge die Maximalentschädigungssätze bilden (Alin. 3);
2. im Falle der Werthangabe neben dem tarifmäßigen Transportpreise ein Zuschlag zu bezahlen ist, welcher 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von $0{,}_{10}$ Mark und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf $0{,}_{10}$ Mark nicht übersteigen darf (Alin. 4);
3. die Angabe eines höheren Werths nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung hat, wenn sie entweder (nämlich bei Beförderung auf Frachtbrief) auf der Adreßseite des Frachtbriefs an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist (Alin. 5).

Der Schadensberechnung ist somit gemäß § 68 Nr. 1 (sc. Art. 396) der gemeine Handelswerth bezw. der gemeine Werth des Thieres zu Grunde zu legen.

Als Maximum des zu Grunde zu legenden Werthes sind aber die in Alin. 3 des § 44 für die einzelnen Thiergattungen aufgeführten Normalsätze bestimmt, insofern nicht eine höhere Werthangabe gewählt ist.

Ist eine höhere Werthangabe gewählt, so bildet diese den „Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung", nicht des zu Grunde zu legenden Werthes, wie in Rücksicht auf § 68 Nr. 3 — abweichend von Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 — angenommen werden muß.

Im Falle einer solchen Werthangabe ist ferner ein Frachtzuschlag zu entrichten, der in seiner Höhe und seinen Modalitäten vollständig mit dem für die Werthdeklaration eines Fahrzeugs normirten Frachtzuschlag (§ 38 Alin. 5 f. oben S. 508) übereinstimmt. Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen vom 1. April 1890: Der auf volle Zehntelmark abzurundende Zuschlag beträgt 1 vom Tausend der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 km der ganzen Transportstrecke und mindestens 10 Pf.

Endlich ist auch für diese Werthdeklaration, um von rechtsverbindlicher Wirkung zu sein, eine bestimmte Form vorgeschrieben, und zwar verschieden, je nachdem die Beförderung des Thieres mittelst Frachtbriefes oder Transportscheines erfolgt. Ersterenfalls muß die Deklaration auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen, letzterenfalls auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt sein. Gegen die von Thöl III. § 108 S. 220 behauptete Ungültigkeit dieser Formvorschrift sprechen die bereits oben Anm. 285 S. 481 und Anm. 289 S. 506 geltend gemachten Gründe.

Im Falle böslicher Handlungsweise fällt die Beschränkung auf den Normalsatz oder den deklarirten Werth fort und tritt Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens ein.

Vgl. § 68 Alin. 2 Betr.-Regl. Art. 396 Alin. 5, Art. 427 Alin. 2 H.-G.-B., s. oben Bd. I. Anm. 54, Bd. III. Anm. 287 S. 499.

292) § 70 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

Wie in den §§ 68, 29, 38 u. 44 des Regl. im Anschluß am Art. 427 Alin. 1 Ziff. 1 H.-G.-B. der Umfang der Ersatzpflicht der Eisenbahnen für Verlust und Beschädigung von Frachtgut, Reisegepäck, Fahrzeugen und Thieren normirt ist, so hat in den §§ 70, 31, 39 u. 45 des Regl. im Anschluß an Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 H.-G.-B. der Umfang der Ersatzpflicht der Eisenbahnen für Versäumung der Lieferzeit in gleicher Weise seine Regelung gefunden.

§ 70 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements enthält zunächst für Frachtgut im Allgemeinen betreffs Versäumung der Lieferzeit die Ausbedingung derjenigen Beschränkungen des Umfangs der gesetzlichen Ersatzpflicht (Art. 397 H.-G.-B.), welche nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist.

§ 70 macht für Frachtgut im Allgemeinen den durch Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 70 wird — dem Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß eine der Eisenbahn für Versäumung der Lieferzeit zur Last fallende Entschädigung (Art. 397 H.-G.-B. § 69 Alin. 1 Betr.-Regl.) in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen ist:

I. Zum Zwecke der Schadensberechnung (Art. 397 H.-G.-B. § 69 Alin. 1 Betr.-Regl.: Ersatz des vollen Schadens, welchen der Berechtigte nachzuweisen hat) sind zwei Kategorien von Normalsätzen festgesetzt, welche — in Ermanglung einer Deklaration (s. II.) — den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung bilden. Von diesen Kategorien können

a) die Beträge der einen (1/4, 1/3, 1/2 der Fracht: abgestuft nach Maßgabe der Versäumniß und der Güter), abweichend von dem Prinzipe des Schadensnachweises, schlechthin und ohne Schadensnachweis gefordert werden (Alin. 1);

b) die Beträge der anderen (1/2 u. 1/1 der Fracht: abgestuft nach Maßgabe der Versäumniß) nur mit Schadensnachweis gefordert werden (Alin. 2, 3).

II. Im Falle einer Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung, für welche alsdann stets der Schadensnachweis zu führen ist (Alin. 2, 3). Die Deklaration des Interesses der rechtzeitigen Lieferung befreit nicht von dem Nachweis des durch die verspätete Lieferung erlittenen Schadens. (Beschwerdebescheid des Preuß. H.-M. vom 4. Mai 1876 II. 7840.)

III. Für die Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung ist

Behufs ihrer Gültigkeit eine bestimmte Form anzuwenden und darf ein Frachtzuschlag erhoben werden (Alin. 5, 6).

IV. Bei böslicher Handlungsweise fällt die Beschränkung auf den Normalsatz und die Interessedeklaration fort.

Indem zur Erläuterung dieser Vorschriften im Allgemeinen auf die Erörterungen des Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 Bezug genommen wird (s. Anm. 286 S. 492 f.), ist im Einzelnen noch Folgendes hinzuzufügen:

Die Schadensberechnung für Versäumung der Lieferzeit erfolgt prinzipiell nach den Grundsätzen des Art. 397 H.-G.-B. bezw. § 69 Alin 1 Betr.-Regl. Darnach hat die Eisenbahn den vollen Schaden zu ersetzen, welcher durch Versäumung der Lieferzeit entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können. Der Ersatzberechtigte seinerseits hat die Höhe des entstandenen Schadens nachzuweisen.

Vgl. Art. 397 H.-G.-B. und § 69 Alin. 1 Betr.-Regl. Bd. I. Anm. 55—58 S. 376 ff.

Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung sind jedoch in Gemäßheit des Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 Normalsätze eingeführt und Deklarationen des Verzögerungsinteresses zugelassen, welche 1. die Maximalgrenze der zu gewährenden Entschädigung bilden sollen, und 2. innerhalb deren der Ersatzberechtigte prinzipiell seinen Schaden unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Art. 397 H.-G.-B. nachzuweisen hat.

Vgl. hierüber Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 oben Anm. 286 S. 492.

Von der Regel ad 2 jedoch, daß der Ersatzberechtigte innerhalb der Maximalgrenze seinen Schaden nachzuweisen hat, ist aus Zweckmäßigkeitsgründen zu Gunsten des Publikums insofern im § 70 Regl. abgewichen, als betreffs des Normalsatzes unter gewissen Voraussetzungen und bis zu einer gewissen Höhe von dem Schadensnachweis Abstand genommen ist und ohne diesen Nachweis schlechthin und unbedingt der reglementsmäßige Normalsatz als Schadensersatz vereinbart ist und gefordert werden darf. Wenngleich Art. 427 seiner Fassung und Tendenz nach davon ausgeht, daß Normalsatz und Deklaration nur die Maximalgrenze bilden sollen, innerhalb deren der Schaden nachzuweisen ist, so ist hierdurch, wie oben S. 479 bereits bemerkt, nicht ausgeschlossen, beide schlechthin und ohne Beweis als Ersatzquantum zu fixiren. Dieser Abweichung von den Regeln der Beweislast liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Schwierigkeiten für den Schadensnachweis bei Verspätung erheblich größer sind, als bei Verlust oder Beschädigung. Denn während in letzterem Falle im Wesentlichen nur thatsächliche Verhältnisse (Zustand des Gutes, Höhe der Marktpreise 2c.) in Betracht kommen, handelt es sich bei ersterem meistentheils um die Feststellung individueller Nachtheile und Interessen (veränderte Nachfrage, Verlust der Kundschaft, Unverwendbarkeit der verspäteten Waare 2c.), deren Werth und Größe der Natur der Sache nach weit schwieriger darzuthun ist. Aus diesen Gründen und weil ferner überhaupt in jeder verspäteten Ablieferung doch irgend ein, wenn auch noch so geringfügiger Nachtheil für den Empfänger zu liegen pflegt, ist § 70 von den allgemeinen Beweisregeln über den Schadensnachweis bei Verspätung insofern abgewichen, als für Schadensansprüche, welche gewisse im Verhältniß zur Dauer der Fristüberschreitung bis zur Hälfte der Fracht zunehmende

Frachtantheile nicht übersteigen, kein Schadensnachweis erfordert wird. Für alle weitergehenden Schadensansprüche aber ist der gesetzlichen Beweisregel gemäß der Schadensnachweis zu erbringen. Diesen Erwägungen entspricht die Fassung und Normirung des § 70 Betr.-Regl. Sie sieht — abgesehen von der Deklaration — zwei Kategorien von Normalsätzen vor, von welchen die eine ohne, die andere nur mit Schadensnachweis gefordert werden darf.

Alinea 1 trifft Bestimmung über die erste Kategorie von Normalsätzen, deren Betrag bei eingetretener Versäumniß, abweichend von der allgemeinen Beweisregel, ohne Schadensnachweis, d. h. schlechthin und unbedingt ohne Rücksicht darauf, ob überhaupt und in welcher Höhe ein Schaden wirklich entstanden ist, zu gewähren ist. Die Eisenbahn ist zur Leistung der Vergütung verpflichtet, „ohne den Nachweis zu verlangen, daß durch die verspätete Ablieferung ein Schaden entstanden ist". Es sind drei Normalsätze bestimmt, welche — entsprechend dem in Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 enthaltenen Hinweise — in dem Verluste von Frachtantheilen bestehen, nämlich $^1/_4$, $^1/_3$ und $^1/_2$ der Fracht. (Unter „Fracht" ist hier begrifflich nur die Eisenbahnfracht, nicht sonstige Vor- 2c. Fracht zu verstehen: Entsch. d. R.-O.-H.-G. Bd. 14 S. 200; v. Hahn II. S. 752 § 6; s. auch oben Anm. 286 S. 499.) Voraussetzung des darnach zu leistenden Schadensersatzes ist eine Verspätung. Jedoch wird hierbei unterschieden zwischen Frachtgütern und Eilgütern. Bei ersteren ist der Zeitraum der Verspätung, welche die Gewährung eines jener Frachtantheile als Schadensersatz zur Folge hat, stufenweise größer bemessen, als bei letzteren. Demgemäß wird vergütet:

a) bei Frachtgütern: wenn die Verspätung mehr als einen Tag beträgt, bis zu 3 Tagen $^1/_4$, bis zu 8 Tagen $^1/_3$ und, wenn die Verspätung mehr als 3 Tage beträgt, $^1/_2$ der Fracht;

b) bei Eilgütern: wenn die Verspätung mehr als 12 Stunden beträgt, bis zu 24 Stunden $^1/_4$, bis zu 3 Tagen $^1/_3$ und, wenn die Verspätung mehr als 3 Tage beträgt, $^1/_2$ der Fracht.

In dieser Bestimmung ist ein Normalsatz für Verspätung, welche bei Frachtgütern weniger als einen Tag, und bei Eilgütern weniger als 12 Stunden beträgt, nicht enthalten. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß für derartige Verspätungen ein Normalsatz überhaupt fehle. Vielmehr gilt für dieselben in Rücksicht darauf, daß es nicht billig wäre, bei so geringfügigen Verspätungen einen Verlust an Fracht ohne jeden Schadensnachweis eintreten zu lassen, der in Alin. 3 sub 2 bestimmte Normalsatz, welcher einen Schadensnachweis voraussetzt. Die Ansicht, nach welcher für eine Verspätung bis zu 12 Stunden (bezw. bis zu einem Tage) eine Entschädigung überhaupt nicht zu leisten ist, trifft nur dann zu, wenn der Beweis des erlittenen Schadens nicht erbracht wird. Anderenfalls sind auch diese Fristen in die Verspätung einzurechnen und bei der Feststellung des Schadens zu berücksichtigen. (Erl. d. Preuß. H.-M. vom 4. Mai 1876 II. 7840.) Im Vereinsverkehr wird bei der Vertheilung der Lieferfrist auf die betheiligten Verwaltungen die nach a bezw. b in Frage kommende haftpflichtfreie Zeit von 24 bezw. 12 Stunden der Transport-

frist zugerechnet. (Uebereinkommen zum Betr.-Regl. des V. D. E.-V. Art. 25, s. Bd. I. S. 162 u. 204.)

Alinea 2 giebt nun gegenüber der im Alin. 1 aufgestellten Ausnahme, wonach unter den dort angegebenen thatsächlichen Voraussetzungen ein Schadensersatz bis zur Hälfte der Fracht ohne Schadensnachweis verlangt werden darf, für den Fall der Inanspruchnahme eines höheren Schadensersatzes lediglich der allgemeinen Beweisregel Ausdruck, daß alsdann dem Entschädigungsberechtigten obliegt, den durch die verspätete Ablieferung wirklich entstandenen Schaden nachzuweisen. Die besondere Hervorhebung dieser Regel würde sich erübrigt haben, wenn nicht Alin. 1 eine Ausnahmebestimmung enthielte. Der Nachweis hat jedoch nur „auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung" stattzufinden; es ist in ihr Ermessen gestellt, gegebenenfalls davon abzusehen. Dadurch werde, wie Thöl S. 226 richtig bemerkt, angedeutet, daß die Eisenbahn den Beweis nicht leicht anders verlangen werde, als im Falle des Verdachtes, daß der deklarirte Betrag weder dem wirklichen, noch dem voraussichtlichen Schaden entspreche. Die Voraussicht, daß der Beweis vielleicht werde verlangt werden, trete aber der schlechten Spekulation auf den Erwerb deklarirter Beträge entgegen.

Alinea 3 stellt für den Fall dieses Schadensnachweises diejenigen Maximalsätze auf, welche der Entschädigungsberechtigte bei seiner Schadensberechnung als Grenze anzusehen bezw. innerhalb deren er den Schadensnachweis zu halten hat:

1. im Falle einer Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung: die deklarirte Summe,
2. in Ermangelung einer solchen Deklaration als Normalsatz
   a) bei Versäumniß von nicht mehr als 24 Stunden den Betrag der halben Fracht,
   b) bei Versäumniß von mehr als 24 Stunden den Betrag der ganzen Fracht.

Die zweite Kategorie von Normalsätzen unterscheidet sich somit von der ersten (s. Alin. 1) dadurch, daß sie, der eigentlichen Tendenz des Art. 427 entsprechend, den Schadensnachweis bedingt, mithin ihr Betrag nicht schlechthin gefordert werden darf. Der Berechtigte hat, sobald er einen höheren Schadensersatz, als den im Alin. 1 bezeichneten, beansprucht, seinen Schaden nach Art. 397 (d. i. den vollen Schaden) darzuthun und die Höhe des zu leistenden Ersatzes bestimmt sich durch die Höhe des nachgewiesenen Schadens, nur mit der Maßgabe, daß die oben bezeichneten Normalsätze die Maximalsätze der zu gewährenden Entschädigung bilden. Es gilt für diese Normalsätze alles oben bei Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 über den Normalsatz bei Verspätung Bemerkte (vgl. Anm. 286 S. 498). Hierbei ist nicht, wie in Alin. 1, ein Unterschied zwischen Fracht- und Eilgütern gemacht, auch ist die Zahl der sich nach dem Umfange der Verspätung abstufenden Normalsätze auf zwei reduzirt, nämlich die halbe Fracht bei nicht mehr als 24stündiger, die ganze Fracht bei mehr als 24stündiger Versäumniß. Einer von diesen beiden Normalsätzen trifft mithin stets zu. Erscheinen dem Absender diese Beträge als Maximalgrenze nicht ausreichend, so bleibt ihm der Weg der höheren Deklaration offen (Thöl III. § 112 S. 226).

Ist eine Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung gewählt, so bildet diese den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung (s. oben Anm. 286 S. 495), und es finden alsdann die oben Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 Anm. 286 S. 496—498 über die Deklaration des Verzugsinteresses erörterten Grundsätze Anwendung.

Durch die Schlußworte des Alin. 3: „insofern nicht die Versäumniß der Lieferzeit durch eine böswliche Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute herbeigeführt worden ist“, ist auch hier, wie in § 68 Alin. 2, dem im Art. 427 Alin. 2, Art. 396 Alin. 5 ausgesprochenen Grundsatze Ausdruck gegeben, daß im Falle böslicher Handlungsweise jede Beschränkung des Umfangs des Schadensersatzes auf Normalsätze und deklarirte Summen fortfällt und der volle Schadensersatz eintritt (vgl. Anm. 287 S. 499 und Bd. I. Anm. 54 S. 346).

Alinea 4 schreibt für die Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung eine bestimmte Form obligatorisch vor. Die Deklaration „muß behufs ihrer Gültigkeit auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dafür vorgesehenen Stelle (s. Bd. I S. 83, 124) erfolgen und der desfallsige Betrag von dem Versender mit Buchstaben eingetragen werden“. Diese Formvorschrift steht — wie oben Anm. 285 S. 481 f., Anm. 289 S. 506 begründet — mit Art. 427 nicht im Widerspruche. (A. M. Thöl III. § 112 S. 226.)

Alinea 5 und 6 erklären für den Fall der Deklaration die Eisenbahn für berechtigt, neben der tarifmäßigen Fracht einen Frachtzuschlag zu erheben, welcher die Natur einer Versicherungsprämie hat (s. oben S. 377). Bemerkenswerth ist, daß hier nur von einer Berechtigung der Eisenbahn zur Erhebung des Zuschlags die Rede ist, während überall sonst das Reglement schlechthin ausspricht, daß der Zuschlag erhoben wird oder zu erheben ist. Indeß ist dieser an sich unwesentliche Unterschied wohl mehr zufällig, als beabsichtigt. Die Höhe des Frachtzuschlags darf einen Maximalsatz nicht übersteigen (Alin. 5) und unter einen Minimalsatz nicht herabgehen (Alin. 6). Der Maximalsatz beträgt für je 10 Mark (5 Flr.) der deklarirten Summe — angefangene 10 Mark (5 Flr.) für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, 1 Pf. (½ Kr.), für die folgenden 225 Kilometer ½ Pf. (¼ Kr.), für jede weiteren folgenden 375 Kilometer ½ Pf. (¼ Kr.). Angefangene 150 resp. 225 und 375 Kilometer werden für voll gerechnet. Ueberschießende Pfennige (Kreuzer-Bruchtheile) sind auf $0{,}_{10}$ Mark (ganze Kreuzer) abzurunden (s. Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen). Der Minimalsatz (geringste Frachtzuschlag) beträgt $0{,}_{10}$ Mark (5 Kr.). Die Berechnung ist eine dem Frachtzuschlage für Werthdeklaration von Frachtgut (§ 68, s. Anm. 288 S. 501) analoge. Auch hier ist für die ganze deklarirte Summe, nicht blos für den den Normalsatz übersteigenden Betrag der Zuschlag zu entrichten und ebenso findet die Berechnung und Abrundung der Kilometerzahl bezw. der Bruchtheile von Pfennigen oder Kreuzern nur innerhalb einer einzelnen Bahn bezw. eines einzelnen Verbandes statt, mithin ist ein Zusammenrechnen der Kilometerzahl ꝛc. beim Transport über mehrere Bahnen bezw. Verbände nicht angängig.

293) **§ 31 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 31 des Eisenbahn-Betriebsreglements enthält für Versäumung der Lieferzeit von Reisegepäck in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingung derjenigen Beschränkungen der gesetzlichen Ersatzpflicht, welche nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist.

§ 31 macht mithin für Reisegepäck den durch Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 31 wird — dem Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß ein der Eisenbahn für Versäumung der Lieferzeit obliegender Schadensersatz sich nach folgenden Bestimmungen richtet:

I. Mangels einer Deklaration des Interesses an rechtzeitiger Lieferung wird der nachzuweisende Schaden (Art. 397: voller Schaden) nach einem Normalsatze von 0,20 Mark (10 Kr.) für jedes Kilogramm und jeden angefangenen Tag der Versäumniß vergütet.

Im Falle einer Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, welche zu einer bestimmten Zeit (mindestens ½ Stunde vor Abgang des Zuges), in bestimmter Form (Vermerk im Gepäckschein durch die Gepäckexpedition) und gegen einen besonderen Frachtzuschlag (für jede angefangenen 150 Kilometer mindestens 1 Mark und höchstens 2 pro Mille der deklarirten Summe) zu erfolgen hat, bildet die deklarirte Summe das Maximum der zu gewährenden Entschädigung.

Zusatzbestimmung der preuß. Staatsbahnen v. 1. Mai 1889. Die im Falle zu 1 zu entrichtende, auf Zehntel Mark aufwärts abzurundende Vergütung beträgt 2 für das Tausend der angegebenen Summe für jede, wenn auch nur angefangenen 150 Tarifkilometer, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat; im Mindesten 1 Mark.

II. Die Eisenbahn ist von der Ersatzpflicht befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Hiernach gelten im Allgemeinen die für die Schadensberechnung, den Normalsatz und die Deklaration in Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 aufgestellten Grundsätze (Vgl. Anm. 286).

1. Der Schaden wird in Gemäßheit des Art. 397 H.-G.-B. (s. Bd. I. Anm. 56 S. 382 ff.) voll berechnet und ist vom Berechtigten nachzuweisen. Die Eisenbahn kann sich jedoch von der Ersatzpflicht durch den Beweis der im Art. 397 zugelassenen Einrede:

> daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können,

befreien (Bd. I Anm. 57 S. 390 f.) — ein Satz, der nach Art. 397, 427 Alin. 1 Ziff. 2 selbstverständlich ist, hier aber unter Nr. 2 des § 31 besondere Aufnahme gefunden hat.

2. Ferner bildet der oben angegebene Normalsatz, wenn ein Verzugsinteresse nicht in der vorgeschriebenen Weise deklarirt ist, den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. Dies ist, wenn auch wenig geschickt, durch den Eingangssatz ausgedrückt: „Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt,

kann nur im Betrage von 0,20 Mark für jedes Kilogramm und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§ 30), beansprucht werden.“ Ueberflüssig sind die Worte „sobald solcher überhaupt eintritt“. Denn anderenfalls ist der Schaden eben nicht nachzuweisen. Der Normalsatz wird für die ganze Transportstrecke zusammen berechnet, nicht für jede einzelne Bahn oder verbandweise. Ist das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen (§ 30), so tritt Schadensersatz nach § 29 ein und kann ein darüber hinausgehender Ersatz für die Verspätung nur bei besonderem Schadensnachweise eintreten.

3. Ist eine Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung gewählt, so bildet diese den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. Auch hier ist dieser Satz schwer verständlicher Weise mit den Worten umschrieben: „Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung . . . . abzugeben. — Dagegen wird dem Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.“

Für die Abgabe dieser Erklärung sind zweierlei Modalitäten vorgeschrieben. Einerseits muß sie zu einer bestimmten Zeit, d. h. mindestens ½ Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäckexpedition abgegeben werden. Eine spätere Abgabe der Erklärung braucht nicht angenommen zu zu werden. Wird sie aber später angenommen, so ist sie gültig. Uebrigens setzt dies voraus, daß die Gepäckexpedition ½ Stunde vor Abgang des Zuges geöffnet und zur Ausstellung des Gepäckscheins bereit war. Anderenfalls wird sie die Annahme einer späteren Erklärung nicht verweigern können. Bei böslicher Handlungsweise fällt die Beschränkung auf Normalsatz und Deklaration fort und ist der volle Schaden zu ersetzen (Art. 397, 427 Alin. 2 H.-G.-B.).

Andererseits ist als Form für die Deklaration vorgeschrieben, daß sie von der Gepäckexpedition im Gepäckschein vermerkt sein muß, um rechtsverbindliche Wirkung zu haben. Ohne diese Form ist die Deklaration mithin ungültig (s. oben Anm. 285 S. 481 f. nnd dagegen Thöl § 112 S. 228 Anm. 3).

Für die Deklaration ist endlich ein besonderer Frachtzuschlag, eine „Vergütung“ (Versicherungsprämie) zu entrichten, welche § 31 Nr. 1 in maximo und minimo dahin normirt, daß der Maximalsatz 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) beträgt, dagegen der Minimalsatz 1 Mark (50 Kr.).

294) § 39 Alinea 3 und 4 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

§ 39 Alin. 3 und 4 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements enthält für die Versäumung der Lieferzeit von Fahrzeugen (einschließlich Equipagen) in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingung derjenigen Beschränkungen

293) **§ 31 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 31 des Eisenbahn-Betriebsreglements enthält für Versäumung der Lieferzeit von Reisegepäck in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingung derjenigen Beschränkungen der gesetzlichen Ersatzpflicht, welche nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist.

§ 31 macht mithin für Reisegepäck den durch Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 31 wird — dem Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß ein der Eisenbahn für Versäumung der Lieferzeit obliegender Schadensersatz sich nach folgenden Bestimmungen richtet:

I. Mangels einer Deklaration des Interesses an rechtzeitiger Lieferung wird der nachzuweisende Schaden (Art. 397: voller Schaden) nach einem Normalsatze von 0,20 Mark (10 Kr.) für jedes Kilogramm und jeden angefangenen Tag der Versäumniß vergütet.

Im Falle einer Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung, welche zu einer bestimmten Zeit (mindestens ½ Stunde vor Abgang des Zuges), in bestimmter Form (Vermerk im Gepäckschein durch die Gepäckexpedition) und gegen einen besonderen Frachtzuschlag (für jede angefangenen 150 Kilometer mindestens 1 Mark und höchstens 2 pro Mille der deklarirten Summe) zu erfolgen hat, bildet die deklarirte Summe das Maximum der zu gewährenden Entschädigung.

Zusatzbestimmung der preuß. Staatsbahnen v. 1. Mai 1889. Die im Falle zu 1 zu entrichtende, auf Zehntel Mark aufwärts abzurundende Vergütung beträgt 2 für das Tausend der angegebenen Summe für jede, wenn auch nur angefangenen 150 Tarifkilometer, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat; im Mindesten 1 Mark.

II. Die Eisenbahn ist von der Ersatzpflicht befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Hiernach gelten im Allgemeinen die für die Schadensberechnung, den Normalsatz und die Deklaration in Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 aufgestellten Grundsätze (Vgl. Anm. 286).

1. Der Schaden wird in Gemäßheit des Art. 397 H.-G.-B. (s. Bd. I. Anm. 56 S. 382 ff.) voll berechnet und ist vom Berechtigten nachzuweisen. Die Eisenbahn kann sich jedoch von der Ersatzpflicht durch den Beweis der im Art. 397 zugelassenen Einrede:

> daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können,

befreien (Bd. I Anm. 57 S. 390 f.) — ein Satz, der nach Art. 397, 427 Alin. 1 Ziff. 2 selbstverständlich ist, hier aber unter Nr. 2 des § 31 besondere Aufnahme gefunden hat.

2. Ferner bildet der oben angegebene Normalsatz, wenn ein Verzugsinteresse nicht in der vorgeschriebenen Weise deklarirt ist, den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. Dies ist, wenn auch wenig geschickt, durch den Eingangssatz ausgedrückt: „Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt,

kann nur im Betrage von 0,20 Mark für jedes Kilogramm und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§ 30), beansprucht werden.“ Ueberflüssig sind die Worte „sobald solcher überhaupt eintritt“. Denn anderenfalls ist der Schaden eben nicht nachzuweisen. Der Normalsatz wird für die ganze Transportstrecke zusammen berechnet, nicht für jede einzelne Bahn oder verbandweise. Ist das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen (§ 30), so tritt Schadensersatz nach § 29 ein und kann ein darüber hinausgehender Ersatz für die Verspätung nur bei besonderem Schadensnachweise eintreten.

3. Ist eine Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung gewählt, so bildet diese den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. Auch hier ist dieser Satz schwer verständlicher Weise mit den Worten umschrieben: „Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung . . . . abzugeben. — Dagegen wird dem Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.“

Für die Abgabe dieser Erklärung sind zweierlei Modalitäten vorgeschrieben. Einerseits muß sie zu einer bestimmten Zeit, d. h. mindestens ½ Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäckexpedition abgegeben werden. Eine spätere Abgabe der Erklärung braucht nicht angenommen zu zu werden. Wird sie aber später angenommen, so ist sie gültig. Uebrigens setzt dies voraus, daß die Gepäckexpedition ½ Stunde vor Abgang des Zuges geöffnet und zur Ausstellung des Gepäckscheins bereit war. Anderenfalls wird sie die Annahme einer späteren Erklärung nicht verweigern können. Bei böslicher Handlungsweise fällt die Beschränkung auf Normalsatz und Deklaration fort und ist der volle Schaden zu ersetzen (Art. 397, 427 Alin. 2 H.-G.-B.).

Andererseits ist als Form für die Deklaration vorgeschrieben, daß sie von der Gepäckexpedition im Gepäckschein vermerkt sein muß, um rechtsverbindliche Wirkung zu haben. Ohne diese Form ist die Deklaration mithin ungültig (s. oben Anm. 285 S. 481 f. nnd dagegen Thöl § 112 S. 228 Anm. 3).

Für die Deklaration ist endlich ein besonderer Frachtzuschlag, eine „Vergütung“ (Versicherungsprämie) zu entrichten, welche § 31 Nr. 1 in maximo und minimo dahin normirt, daß der Maximalsatz 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) beträgt, dagegen der Minimalsatz 1 Mark (50 Kr.).

294) § 39 Alinea 3 und 4 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

§ 39 Alin. 3 und 4 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements enthält für die Versäumung der Lieferzeit von Fahrzeugen (einschließlich Equipagen) in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingung derjenigen Beschränkungen

des Umfangs der gesetzlichen Ersatzpflicht, welche nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist.

§ 39 Alin. 3 und 4 macht mithin für Fahrzeuge (einschließlich Equipagen) den durch Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 39 Alin. 3 und 4 wird — dem Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß eine der Eisenbahn für Versäumung der Lieferzeit zur Last fallende Schadenersatzleistung sich nach folgenden Grundsätzen bemißt:

1. Für die nach Art. 397 aufzustellende Schadensberechnung ist, Mangels einer höheren Deklaration, ein Normalsatz als Maximalgrenze der zu gewährenden Entschädigung aufgestellt, welcher 30 Mark für jede Equipage und jeden angefangenen Tag beträgt.

2. Im Falle der Deklaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung, für welche ein besonders normirter Frachtzuschlag zu entrichten und eine besondere Form (verschieden, je nachdem es sich um Fahrzeuge mit oder ohne Begleitung handelt) vorgeschrieben ist, bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. Die Schadensberechnung erfolgt somit prinzipiell nach der Regel des Art. 397 H.-G.-B., d. h. es ist der volle Schaden zu berechnen und vom Berechtigten nachzuweisen.

In Alin. 3 Satz 1 ist jedoch zum Zwecke der Schadensberechnung gemäß Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 ein Normalsatz vorgesehen, so daß sich die Ersatzpflicht der Eisenbahn, Mangels einer höheren Deklaration, in maximo nicht weiter erstreckt, als auf Zahlung des Betrages „von höchstens 30 Mark für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß". Die Fassung dieser Worte ist insofern ungenau, als nach dem Zusammenhang zweifellos unter „Equipage" nicht nur diese, sondern Fahrzeuge aller Art zu verstehen sind (auch Schott S. 509 Anm. 39 i. f.). Die Berechnung erfolgt einheitlich für die ganze Transportstrecke, nicht für jede einzelne Bahn bezw. jeden einzelnen Verband.

Ist die Deklaration eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung gewählt, so bildet diese den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung.

Die Form, deren Nichtbeachtung die Deklaration ungültig macht, ist verschieden, je nachdem das Fahrzeug begleitet ist oder nicht. Bei begleiteten Equipagen und anderen Fahrzeugen hat die Deklaration nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist. Bei unbegleiteten Equipagen (und anderen Fahrzeugen) erfolgt die Deklaration „nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften", d. h. sie muß behufs ihrer Gültigkeit auf der Adreßseite des Frachtbriefs an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen und der Betrag von dem Versender mit Buchstaben eingetragen werden (§ 70 Alin. 4). Daß diese Formvorschriften mit Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 nicht im Einklange seien, wie Thöl III. § 112 S. 229, 230 Anm. 11, 12 annimmt, kann nicht zugegeben werden (s. oben Anm. 285 S. 481 f.).

Für den Frachtzuschlag, welcher in beiden Fällen, d. h. bei der Deklaration begleiteter Fahrzeuge, erhoben wird, ist ein Maximal- und ein Minimalsatz bestimmt. Ersterer beträgt für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen

60 Mark (30 Gulden) der ganzen deklarirten Summe 0,5 Pf. (1/4 Kreuzer) unter Abrundung auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer), letzterer 0,30 Mark (15 Kreuzer). Der Zuschlag wird ungetrennt von der ganzen Transportstrecke berechnet. „Der auf Zehntelmark aufwärts abzurundende Frachtzuschlag beträgt 1/2 Markpfennig für jede angefangenen 60 Mark der ganzen deklarirten Summe und für jede 7,5 Kilometer, im Minimum aber 0,30 Mark". (Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen.)

Im Falle böslicher Handlungsweise können die Beschränkungen der Ersatzpflicht auf den Normalsatz oder die deklarirte Summe nicht geltend gemacht, vielmehr Ersatz des vollen Schadens unbeschränkt beansprucht werden (Art. 397, 427 Alin. 2).

295) § 45 Alinea 4 Satz 2 und Alinea 5 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

§ 45 Alin. 4 Satz 2 und Alin. 5 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements enthält für Versäumung der Lieferzeit von Thieren in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingungen derjenigen Beschränkungen des Umfangs der gesetzlichen Ersatzpflicht, welche nach Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 H.-G.-B. den Eisenbahnen gestattet ist.

§ 45 Alin. 4 Satz 2 und Alin. 5 macht mithin für Thiere den durch Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 45 wird — dem Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 gemäß — vertragsmäßig ausbedungen, daß ein der Eisenbahn für Versäumung der Lieferzeit obliegender Schadensersatz nach folgenden Grundsätzen bemessen wird:

1. Die Schadensberechnung erfolgt prinzipiell nach den im Abschnitte III. des Betr.-Regl. (für Fracht im Allgemeinen) enthaltenen Bestimmungen, welche in Alin. 3 des § 45 ausdrücklich auch „für die Folgen versäumter Lieferungszeit" beim Thiertransport maßgebend erklärt worden sind, soweit nicht Alin. 4 und 5 des § 45 hiervon ausdrücklich Abweichungen enthalten. Demgemäß ist (vgl. § 70 Alin. 1 oben Anm. 292 S. 512) der volle Schaden zu berechnen und vom Berechtigten nachzuweisen. Es kommen ferner, da § 45 Normalsätze nicht bestimmt, zu diesem Behufe die auch für anderes Frachtgut in § 70 Alin. 1 und 3 bestimmten Normalsätze zur Anwendung. Vgl. oben Anm. 292 S. 513, 514 zum § 70.

2. Im Falle der Deklaration eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung bildet ferner gemäß § 70 Alin. 3 die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung, insofern nicht die Versäumniß der Lieferzeit durch eine böswillige Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute herbeigeführt worden ist.

Abweichend jedoch von den Vorschriften des § 70 gestaltet sich die Form der Deklaration und der Frachtzuschlag für dieselbe.

Was die Form anlangt, so ist, wie in § 44 Alin. 5, unterschieden zwischen Beförderung mittelst Frachtbriefes und mittelst Transportscheines. Bei Beförderung mittelst Frachtbriefes hat die Deklaration nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie auf der Adreßseite des Frachtbriefs an der dazu bestimmten Stelle (s. Bd. I. S. 83, 124) durch den Versender

mit Buchstaben eingetragen ist, — bei Beförderung mittelst Transportscheins, wenn sie auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist. Der Annahme Thöl's (III. § 112 S. 229 Anm. 7), daß diese Formvorschriften gegen Art. 427 Alin. 1 Ziff. 2 verstoßen, kann nicht beigepflichtet werden (s. oben Anm. 285 S. 481 f.).

Der Frachtzuschlag, welcher in beiden Fällen, d. h. bei beiden vorbezeichneten Formen der Deklaration, erhoben wird, ist durch einen Maximalsatz und einen Minimalsatz bestimmt. Er darf für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark (80 Gulden) der ganzen deklarirten Summe 0,25 Pf. ($^1/_{10}$ Kreuzer) unter Abrundung auf 0,10 Mark (ganze Kreuzer) nicht übersteigen und andererseits unter einen Betrag von 0,30 Mark (15 Kreuzer) nicht herabgehen.

Zusatzbestimmung der deutschen Eisenbahnen vom 1. April 1890: Der auf volle Zehntelmark abzurundende Frachtzuschlag beträgt für jede angefangenen 7,5 Kilometer der ganzen Transportstrecke und für jede angefangenen 60 Mark der ganzen deklarirten Summe $^1/_4$ Pf., mindestens 80 Pf.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 428.

Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408 Abs. 2), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Zusatz 1.

Vgl. Art. 408 des Deutschen Handelsgesetzbuchs.

Zusatz 2.

Vgl. § 64 Alin. 4 Satz 3 Eisenbahn-Betriebs-Reglement, mitgetheilt bei Art. 408 (Bd. I. S. 465, 515—519).

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827—830. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Denkschrift des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 12. Dezember 1859 S. 12. III. Lesg. Prot. S. 4701 (Art. 400 b.), 5025—5029, 5123. Entw. III. Lesg. Art. 428.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des Handelsr. 1. Aufl. I., 1. §§ 81, 32 f. S. 194 f., I., 2. § 75 S. 733 f. (2. Aufl. § 23 a.). Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Vgl. die zum Art. 408 angef. Literatur Bd. II. S. 466. Im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 478. Endemann, H.-R. § 161 S. 763. R. d. Eisenb. § 118 S. 586, 587, Rechtsgrundl. in Busch's Arch. Bd. 42, S. 218. Goldschmidt, Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 26 S. 613. v. Hahn 2. Aufl. II. S. 752—754. Keyßner S. 491, 492. C. F. Koch S. 435, 436. Kowalzig S. 452, 453. Makower 10. Aufl. Art. 428 S. 500. Puchelt II. S. 584, 585. Wengler S. 417. v. Krämel S. 611. Ackermann in Busch's Arch. Bd. 13 S. 450 f. Gad S. 317. Gareis S. 361. Thöl, H.-R. III. § 99 S. 202—204 und Handelsr. Erörter. 1882 S. 22. Schott § 358 S. 512—514. Scheffer u. Groß S. 459. Brix S. 423. Wächter I. S. 290. W. Koch in Goldschm. Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 10 S. 105 f., Eisenb.-Transp.-R. S. 131 bis 133. Hillig S. 65. Ruckdeschel S. 188—190. Epstein S. 103, 104. Wehrmann S. 212, 213. Waruschon-Jarociewicz S. 32—34. Eger, internat. Eisenb.-Frachtr. S. 126.

296) **Prinzip und Entstehung des Art. 428.**

Durch Art. 428 erleidet das Vertragsverbot des Art. 428 H.-G.-B. insofern eine Ausnahme, als Art. 428 den Eisenbahnen die vertragsmäßige Einschränkung des in Art. 408 Alin. 2 präzisirten Falles der Haftpflicht gestattet.

Art. 408 Alin. 1 spricht nämlich vornehmlich zu Gunsten der Frachtführer — also auch der Eisenbahnen — die Regel aus, daß durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch gegen den Frachtführer erlischt. Der gesetzgeberische Grund für diese Bestimmung liegt, wie oben Bd. I. Anm. 125 des Näheren erörtert, in der Erwägung, daß es den Interessen des Transportverkehrs vor Allem entspricht, wenn die aus Frachtverträgen entstehenden Ansprüche möglichst schnell zur definitiven Erledigung kommen. Das Gesetz will daher derartige Ansprüche nicht nur der Zeit nach möglichst begrenzen, sondern auch aus gewissen Handlungen des Empfängers, welche auf eine thatsächliche Billigung des ausgeführten Transports schließen lassen, einen sofortigen Verzicht von Ansprüchen aus dem Frachtgeschäfte bezw. ein Erlöschen dieser Ansprüche herleiten.

Art. 408 Alin. 2 macht jedoch von der Regel des Alin. 1 eine Ausnahme. Das Präjudiz, daß durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch gegen die Eisenbahn erlischt, soll billigerweise gegen den Absender dann nicht in vollem Umfange Anwendung finden, wenn es sich um Verluste oder Beschädigungen handelt, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren. Denn in diesem Falle liegt ein entschuldbarer Irrthum vor, bei dessen Vorhandensein die Thatsachen der Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht die Billigung des ausgeführten Transports nicht ohne Weiteres begründen. Andererseits soll aber nach der Absicht des Gesetzes auch bei äußerlich nicht erkennbaren Mängeln der Ersatzanspruch nicht unbegrenzt fortbestehen, vielmehr — abgesehen von der allgemeinen Verjährungsfrist (Art. 408 Alin. 3) — das Präjudiz des Alin. 1 nur solange nicht Platz greifen, als der Irrthum sich wirklich als ein entschuldbarer qualifizirt, d. h. nur unter den beiden in Alin. 2 des Art. 408 präzisirten Voraussetzungen:

1. wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden ist, und
2. wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Was nun die erste dieser beiden Voraussetzungen anlangt, so muß zwar die Schadensfeststellung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht werden, um einen nachträglichen Schadensanspruch zu begründen. Immerhin ist aber hiernach die Geltendmachung desselben von dem ganz unbestimmten Momente der nachträglichen Entdeckung abhängig (s. Bd. II. S. 568), so daß bis zum Ablaufe der im Alin. 3 des Art. 408 vorgesehenen allgemeinen Verjährungsfrist bezw. während der ganzen Dauer derselben der Frachtführer aus derartigen Ansprüchen belangt werden kann (Bd. II. S. 570).

Der gewöhnliche Frachtführer vermag sich nun zwar gegen diese ausgedehnte Haftbarkeit im Vertragswege zu schützen. Er darf Mangels jeder gesetzlichen Beschränkung seiner Vertragsfreiheit vereinbaren, daß das Ausnahme-

recht der Frist des Alin. 2 Art. 408 auf nachträgliche Erhebung von Schadensansprüchen beschränkt oder gänzlich aufgehoben werde (Bd. II. S. 569).

Die Eisenbahnen dagegen sind an solchen beschränkenden Vereinbarungen durch das Vertragsverbot des Art. 423, welches auch Art. 408 umfaßt, an sich verhindert. Wollte man auch ihnen — wie dies billig erschien — die Möglichkeit einer zeitlichen Beschränkung ihrer Haftpflicht aus Art. 408 Alin. 2 im Vertragswege wenigstens in einem gewissen Umfange gewähren, so mußte dies in Form einer besonderen Ausnahmebestimmung zu dem generellen Vertragsverbote des Art. 423 geschehen (Bd. II. S. 570).

Anfänglich wurde zwar eine gesetzliche Ausnahmebestimmung nicht für erforderlich erachtet und ein bezüglicher Antrag Bayerns (Monit. Nr. 468), dieselbe in Rücksicht auf die Eisenbahnen in das Gesetz ausdrücklich aufzunehmen, abgelehnt, da es sich auch bei den Eisenbahnen — im Falle der vertragsmäßigen Abkürzung der Frist — nicht um eine ihnen verbotene Beschränkung des Umfangs ihrer Haftbarkeit, sondern lediglich um die Beschränkung der Zeit ihrer Geltendmachung handle. (Prot. S. 4737, 4738.) Späterhin drang jedoch die Erwägung durch, daß in der vertragsmäßigen Beschränkung der Frist zur Geltendmachung eines Schadensanspruches implicite eine Beschränkung des materiellen Umfangs der Haftpflicht liege und daher, wenn den Eisenbahnen in Rücksicht auf Art. 423 die Beschränkung des Alin. 2 Art. 408 gestattet sein solle, dies durch besondere gesetzliche Bestimmung geschehen müsse.

In III. Lesung war nämlich von Württemberg (Prot. S. 4701 Art. 400 b.) der viel weitergehende Antrag gestellt worden:

> „Für die Verjährung der Klage aus dem Frachtgeschäft können beim Transport auf Eisenbahnen auch andere Fristen, als die gesetzlichen im Vertragswege festgesetzt werden.“

Bei der Berathung dieses Antrages wurde jedoch bemerkt: Es werde zu unterscheiden sein, ob es sich darum handle, zu bestimmen, daß die betreffenden Ersatzansprüche gegen die Eisenbahnverwaltungen rücksichtlich ihrer *Entstehung* an die Bedingung der Anmeldung innerhalb einer gewissen Frist gebunden seien, oder ob nur das Recht der Eisenbahnen in Frage stehe, die entstandenen Ersatzansprüche in einer kürzeren als der gesetzlichen Frist für verjährt zu erklären. Was den zweiten Punkt angehe, so scheine es an genügenden Gründen dafür zu fehlen, daß man bezüglich der Verjährung einmal begründeter Ansprüche zu Gunsten der Eisenbahnverwaltungen von den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzbuches abweiche und den genannten Verwaltungen eine besondere Befugniß einräume, in ihren Reglements kürzere als die gesetzlichen Verjährungsfristen festzusetzen. Es sei daher die Annahme des obigen Antrages (Art. 400 b.) nicht empfehlenswerth. Insofern es sich dagegen darum handle, ob das Eintreten der Haftpflicht selbst an die Anmeldung des eingetretenen Schadens innerhalb einer gewissen kurzen Frist geknüpft werden dürfe, erscheine allerdings eine Ausnahmebestimmung erforderlich. Der gänzliche Verlust des Frachtguts komme jedoch in dieser Beziehung gar nicht in Betracht. Hier könne es sich vielmehr nur um den Gegenstand des zweiten Absatzes des Art. 408 handeln, nämlich um den *theilweisen* Verlust (Manko) und die Beschädigung eines am Bestimmungsorte angekommenen und dem Empfänger ausgelieferten Frachtstücks. Wegen solcher Schäden könne der Frachtführer

nach Maßgabe des Art. 408, sofern dieselben bei der Ablieferung des Guts äußerlich nicht erkennbar gewesen, selbst nach Annahme des Guts und nach Bezahlung der Fracht noch fortwährend in Anspruch genommen werden, sofern die Feststellung des Schadens ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden sei. Diese Bestimmung sei allerdings mit den Interessen der Eisenbahnverwaltungen nicht vereinbar, und es müsse denselben, gleich allen anderen Frachtführern, freistehen, vertragsmäßig festzusetzen, daß dergleichen Ansprüche ohne Rücksicht darauf, wann sie von dem Betheiligten entdeckt worden seien, nur dann gegen die Bahnverwaltung geltend gemacht werden dürften, wenn sie innerhalb einer gewissen kurzen Frist angemeldet würden. Mit Rücksicht hierauf und in der Erwägung, daß die betreffende Frist nicht so kurz bestimmt werden dürfe, daß sie der Nichtzulassung der betreffenden Ansprüche gleichkommen würde, ward statt des obigen Antrages (Art. 400 b.) folgende Bestimmung in Vorschlag gebracht:

> „Es ist den Eisenbahnen gestattet, die Ersatzansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Verluste und Beschädigungen an die Anmeldung innerhalb einer angemessenen Frist zu knüpfen."

Von einigen Abgeordneten wurde zwar bestritten, daß eine solche Ausnahmebestimmung erforderlich sei, weil Art. 423 eine solche Beschränkung den Eisenbahnen nicht verbiete, indem ihnen dieser Artikel nur die Beschränkungen des materiellen Umfangs der Haftbarkeit untersage, auf Beifügung von Bedingungen aber, oder auf Festsetzungen von Fristen, innerhalb deren die fraglichen Ansprüche geltend gemacht oder angezeigt werden müßten, sich nicht beziehe. Demgegenüber drang jedoch die Meinung durch, daß Art. 423 den fraglichen Vereinbarungen entgegenstehen würde, indem die gesetzlichen Verpflichtungen des Frachtführers allerdings eine Beschränkung erlitten, wenn die Eisenbahnverwaltungen sie an kürzere, als die gesetzlichen Verjährungsfristen oder an die Bedingung der Anmeldung innerhalb einer kurzen Frist knüpfen würden; denn wenn das Gesetz sagt, daß der Frachtführer diese und jene Verpflichtungen habe, so könne es nicht zweifelhaft sein, daß eine Verpflichtung, die zwar an und für sich denselben Umfang habe, als die gesetzliche, aber an eine kürzere Zeit der Geltendmachung des Anspruchs oder an die Bedingung der Anmeldung desselben binnen einer kurzen Frist gebunden sei, nur ein beschränkteres Recht gewähre. Um indeß jeden Zweifel hierüber abzuschneiden, wurden in den Art. 423 ergänzend die Worte „Eintritt der Verpflichtungen" aufgenommen (s. oben Art. 423 Anm. 218 S. 247).

Hierauf wurde noch in dem zuletzt vorgeschlagenen Antrag der Ausdruck „eine angemessene Frist" als ungenau und zu Zweifeln und Streitigkeiten Anlaß gebend bemängelt und beantragt, an Stelle desselben „eine mindestens vier Wochen vom Tage der Empfangnahme an dauernde Frist" zu setzen.

Bei der Abstimmung war man allseitig darüber einverstanden, daß kein Grund vorhanden sei, den Eisenbahnverwaltungen die Befugniß zur Vereinbarung kürzerer Verjährungsfristen im Allgemeinen oder wegen eines gänzlichen Verlustes der Güter im Besonderen einzuräumen. Dagegen wurde bezüglich der in Art. 408 besprochenen Verluste und Beschädigungen der letzterwähnte Antrag mit der Modifikation, daß statt „eine angemessene" zu setzen sei „eine

wahrt und kann nur durch die in im Alin. 3 des Art. 408 vorgesehene Verjährung erlöschen. (Puchelt II. S. 584 Anm. 1.)

Hat aber „Annahme des Guts" und „Bezahlung der Fracht" stattgefunden, d. h. „nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht", so ist zu unterscheiden zwischen Ansprüchen aus Schäden, welche äußerlich erkennbar, und solchen, welche äußerlich nicht erkennbar waren. Erstere erlöschen mit der Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht unbedingt und können auch durch Erfüllung der im Art. 408 Alin. 2 und Art. 428 angegebenen Voraussetzungen nicht erhalten werden. Letztere dagegen bleiben bestehen, wenn jene Voraussetzungen zutreffen, sie erlöschen nur, wenn eine derselben nicht erfüllt wird.

Der nach Art. 428 gestattete Befreiungsvertrag kann hiernach nur Anwendung finden auf „Ansprüche wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren". Vgl. über die Begriffe des Verlustes und der Beschädigung Bd. I. Anm. 39 S. 225—229, Bd. II. Anm. 130 S. 566, 567 Anm. 138 S. 595. Auf Totalverlust findet Art. 428 keine Anwendung, da bei Totalverlust von einer Annahme bezw. Ablieferung des Guts überhaupt nicht die Rede sein kann. Im Falle des Totalverlustes ist lediglich Art. 408 Alin. 3 maßgebend und kann eventuell der Anspruch nur durch die gewöhnliche Verjährungsfrist (Art. 408 Alin. 3) erlöschen.

Vgl. Puchelt II. S. 513, 518 Nr. 12 S. 585, Schott S. 369, 370, 513, Keyßner S. 492, Scheffer u. Groß S. 459, v. Krämer S. 611, Wächter I. S. 299 Anm. 30, Makower S. 493, Ruckdeschel S. 188, 189, v. Hahn II. S. 754, Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 492, Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 11 S. 34, Bd. 15 S. 141, Prot. S. 5025 bis 5028; dagegen W. Koch, Eisenb.-Transp.-R. S. 133 Anm. 5, Endemann, R. d. E. S. 567.

Desgleichen werden Ansprüche aus der Versäumung der Lieferzeit von Art. 428 nicht berührt (s. Bd. II. S. 566, 601). „Aeußerlich nicht erkennbar." Lediglich der Moment der Ablieferung ist entscheidend. Ueber den Begriff „äußerlich nicht erkennbar" vgl. Bd. I. Anm. 44 S. 287 ff., Bd. II. Anm. 130 S. 566, Anm. 138 S. 594. Hinzugedacht muß bei Art. 408 Alin. 2 werden: „und erst später entdeckt worden sind" (s. Bd. II. Anm. 130 S. 566) — ein Zusatz, welcher zutreffender Weise dem Art. 428 Alin. 2 ausdrücklich hinzugefügt worden ist. Denn es ist eine der Annahme des Guts und der Frachtzahlung nachgefolgte Entdeckung gemeint.

In Gemäßheit des nach Art. 428 gestatteten Befreiungsvertrages erlöschen nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht aber auch Ansprüche aus Schäden, welche äußerlich nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, wenn nicht folgende drei aus den Bestimmungen des Art. 408 Alin. 2 und Art. 428 H.-G.-B. kombinirte Voraussetzungen zugleich zutreffen:

1. Nachsuchung der Feststellung des Schadens ohne Verzug nach der Entdeckung,
2. Beweis der Entstehung des Schadens zwischen Empfang und Ablieferung,
3. Anmeldung des Anspruchs binnen der bestimmten Frist nach der Ablieferung.

Unter Erfüllung dieser beiden Voraussetzungen ist eine nachträgliche Inanspruchnahme des Frachtführers gemäß Art. 408 H.-G.-B. gesetzlich zulässig und, da den Eisenbahnen eine Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht im Vertrags- (Reglements-) Wege durch Art. 423 verboten ist, so würden sie die Entstehung oder besser Aufrechthaltung des nachträglichen Haftpflichtanspruches bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden nicht noch an eine weitere — dritte — Voraussetzung knüpfen dürfen, wenn ihnen nicht durch Art. 428 dies ausnahmsweise gestattet wäre. (Bd. II. S. 569, 570). Art. 428 erlaubt den Eisenbahnen für den Fall des Art. 408 Alin. 2, auf welchen im Tenor des Art. 428 ausdrücklich in Parenthese Bezug genommen ist, zu ihren Gunsten jenen beiden obigen Voraussetzungen eine weitere durch Vereinbarung hinzuzufügen, nämlich:

3. wenn der Anspruch binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Durch die Hinzufügung einer dieser Bestimmung entsprechenden Vereinbarung wird die Zahl der Voraussetzungen, unter welchen das Gesetz die Geltendmachung eines nachträglichen Haftpflichtanspruches gegen den Frachtführer zuläßt, um eine vermehrt, mithin die Möglichkeit dieser Inanspruchnahme dem Beschädigten erschwert und die Haftpflicht den Eisenbahnen entsprechend erleichtert.

(s. auch Schott S. 513, Endemann, R. d. E. S. 587, Rechtsgrundl. S. 218, Erk. des Ob.-L.-Ger. Wien vom 23. Dezember 1868, Röll Nr. 50 S. 114 (116).

Aus dem Umstande, daß jene durch Art. 428 bezeichnete Voraussetzung kumulativ im Wege der Vereinbarung zu den gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 408 Alin. 2 lediglich hinzutritt, folgt, daß im Uebrigen die Voraussetzungen des Art. 408 Alin. 2 sämmtlich erfüllt sein müssen, wenn der Haftpflichtanspruch über den Zeitpunkt der Annahme und Zahlung hinaus erhalten bleiben soll oder — negativ ausgedrückt — daß die Nichterfüllung jeder einzelnen dieser Voraussetzungen genügt, um das Erlöschen der Haftpflicht auch bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden des Gutes nach Annahme desselben und Bezahlung der Fracht herbeizuführen. (Puchelt II. S. 584, Schott S. 512, 513.) Dies liegt in der Fassung des Art. 428 deutlich ausgesprochen: „Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Art. 408 Abs. 2) erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist." Aus den Worten: „auch dann, wenn ꝛc." ergiebt sich, daß, wenn die Eisenbahn die ihr durch Art. 428 gestattete Vereinbarung getroffen hat, die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 408 Alin. 2 zur Wahrung des Haftpflichtanspruches nicht ausreicht, sondern zugleich auch die gemäß Art. 428 vereinbarte Voraussetzung erfüllt sein muß. Dies führt zu folgenden Konsequenzen:

Ist „die Annahme des Guts" und die „Bezahlung der Fracht" nicht in Gemäßheit des Art. 408 Alin. 1 (s. oben Bd. II. Anm. 126 f. S. 542 f.) erfolgt, so ist der Haftpflichtanspruch gegen die Eisenbahn unter allen Umständen ge-

wahrt und kann nur durch die in im Alin. 3 des Art. 408 vorgesehene Verjährung erlöschen. (Puchelt II. S. 584 Anm. 1.)

Hat aber „Annahme des Guts" und „Bezahlung der Fracht" stattgefunden, d. h. „nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht", so ist zu unterscheiden zwischen Ansprüchen aus Schäden, welche äußerlich erkennbar, und solchen, welche äußerlich nicht erkennbar waren. Erstere erlöschen mit der Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht unbedingt und können auch durch Erfüllung der im Art. 408 Alin. 2 und Art. 428 angegebenen Voraussetzungen nicht erhalten werden. Letztere dagegen bleiben bestehen, wenn jene Voraussetzungen zutreffen, sie erlöschen nur, wenn eine derselben nicht erfüllt wird.

Der nach Art. 428 gestattete Befreiungsvertrag kann hiernach nur Anwendung finden auf „Ansprüche wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren". Vgl. über die Begriffe des Verlustes und der Beschädigung Bd. I. Anm. 39 S. 225—229, Bd. II. Anm. 130 S. 566, 567 Anm. 138 S. 595. Auf Totalverlust findet Art. 428 keine Anwendung, da bei Totalverlust von einer Annahme bezw. Ablieferung des Guts überhaupt nicht die Rede sein kann. Im Falle des Totalverlustes ist lediglich Art. 408 Alin. 3 maßgebend und kann eventuell der Anspruch nur durch die gewöhnliche Verjährungsfrist (Art. 408 Alin. 3) erlöschen.

Vgl. Puchelt II. S. 513, 518 Nr. 12 S. 585, Schott S. 369, 370, 513, Leyßner S. 492, Scheffer u. Groß S. 459, v. Krämel S. 611, Wächter I. S. 299 Anm. 30, Makower S. 493, Ruckdeschel S. 188, 189, v. Hahn II. S. 754, Wolff in Busch's Arch. Bd. 19 S. 492, Entsch. R.-O.-H.-G. Bd. 11 S. 34, Bd. 15 S. 141, Prot. S. 5025 bis 5028; dagegen W. Koch, Eisenb.-Transp.-R. S. 133 Anm. 5, Endemann, R. d. E. S. 567.

Desgleichen werden Ansprüche aus der Versäumung der Lieferzeit von Art. 428 nicht berührt (s. Bd. II. S. 566, 601). „Aeußerlich nicht erkennbar." Lediglich der Moment der Ablieferung ist entscheidend. Ueber den Begriff „äußerlich nicht erkennbar" vgl. Bd. I. Anm. 44 S. 287 ff., Bd. II. Anm. 130 S. 566, Anm. 138 S. 594. Hinzugedacht muß bei Art. 408 Alin. 2 werden: „und erst später entdeckt worden sind" (s. Bd. II. Anm. 130 S. 566) — ein Zusatz, welcher zutreffender Weise dem Art. 428 Alin. 2 ausdrücklich hinzugefügt worden ist. Denn es ist eine der Annahme des Guts und der Frachtzahlung nachgefolgte Entdeckung gemeint.

In Gemäßheit des nach Art. 428 gestatteten Befreiungsvertrages erlöschen nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht aber auch Ansprüche aus Schäden, welche äußerlich nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind, wenn nicht folgende drei aus den Bestimmungen des Art. 408 Alin. 2 und Art. 428 H.-G.-B. kombinirte Voraussetzungen zugleich zutreffen:

1. Nachsuchung der Feststellung des Schadens ohne Verzug nach der Entdeckung,
2. Beweis der Entstehung des Schadens zwischen Empfang und Ablieferung,
3. Anmeldung des Anspruchs binnen der bestimmten Frist nach der Ablieferung.

1. Die erſte Vorausſetzung iſt die Nachſuchung der Feſtſtellung des Verluſtes oder die Beſchädigung ohne Verzug nach der Entdeckung. Dieſe Vorausſetzung iſt zwar in Art. 428 nur mit den Worten: „wenn dieſelben ... erſt ſpäter entdeckt worden ſind" angedeutet, aber in Gemäßheit der Parentheſe „(Art. 408 Abſ. 2)" aus Art. 408 entſprechend zu ergänzen. Sie iſt oben Bd. II. Anm. 131 S. 494 bereits ausführlich erörtert. Darnach ſoll die Feſtſtellung, „ohne Verzug nach der Entdeckung" erfolgen, nicht nach der Annahme, wie anfänglich in den Berathungen des H.-G.-B. beantragt war. Es iſt alſo nicht ſofortige Unterſuchung des Guts nach der Annahme erforderlich, ſondern nur unverzügliche Nachſuchung der Feſtſtellung nach der Entdeckung. Indeß findet die Zuläſſigkeit dieſer Nachſuchung im Eiſenbahnverkehre darin eine enge Grenze, daß gleichzeitig die Vorausſetzung ad 3, d. h. die nach Art. 428 ſtatthafte Anmeldung binnen einer beſtimmten Friſt nach der Ablieferung (4 Wochen) zutreffen muß. Ob im Uebrigen die Nachſuchung „ohne Verzug" erfolgt iſt, iſt quaestio facti (Bd. II. S. 495). Kann der Beſchädigte aber hiernach die unverzügliche Nachſuchung nicht erweiſen, ſo iſt ſchon aus dieſem Grunde ſein Anſpruch erloſchen, gleichviel, ob er die Vorausſetzungen ad 2 und 3 erfüllt, d. h. den Beweis der Entſtehungszeit des Unfalls geführt und die rechtzeitige Anmeldung binnen der beſtimmten Friſt bewirkt hat.

Vgl. auch Erk. d. Ob.-L.-Ger. Wien vom 23. Dezember 1864, Röll Nr. 50 S. 114 (116).

2. Die zweite Vorausſetzung iſt der Beweis des Verluſtes oder der Beſchädigung während der Zeit ſeit der Empfangnahme bis zur Ablieferung. Dieſe Vorausſetzung iſt zwar im Art. 428 nicht ausgeſprochen, aber gleichfalls aus der Parentheſe „(Art. 408 Abſ. 2)" zu entnehmen, zumal Art. 428 lediglich auf Art. 408 fußt bezw. einen Befreiungsvertrag nur in Betreff einer Beſtimmung des Art. 408 geſtattet, deſſen übrige Rechtsſätze für die Eiſenbahnen abſolute bleiben. Die in Rede ſtehende Vorausſetzung iſt oben Bd. II. Anm. 132 S. 571 des Näheren erörtert. Vermag der Beſchädigte den Beweis des Schadens in dem gedachten Zeitraume nicht zu führen, ſo iſt ſein Anſpruch erloſchen und kann nicht geltend gemacht werden, wenngleich die beiden anderen Vorausſetzungen ad 1 und 3 erfüllt, d. h. die Feſtſtellung des Schadens ohne Verzug nach der Entdeckung nachgeſucht und die Anmeldungsfriſt gewahrt ſein ſollte.

3. Die dritte Vorausſetzung iſt die Anmeldung des Anſpruchs binnen einer beſtimmten Friſt nach der Ablieferung bei der Eiſenbahnverwaltung. Dieſe Vorausſetzung kann Seitens der Eiſenbahn vertragsmäßig ausbedungen bezw. den beiden in Art. 408 Alin. 2 enthaltenen Vorausſetzungen im Vertragswege beigefügt werden. Sie bildet den Inhalt des Art. 428 und erleichtert den Eiſenbahnen ihre Haftpflicht für Schäden, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, indem ſie die Geltendmachung derartiger Anſprüche an die Innehaltnng einer beſtimmten Friſt knüpft. Die Friſt darf jedoch nicht länger als 4 Wochen ſein (vgl. Art. 428 Alin. 2 unten Anm. 298 S. 428). Dem gewöhnlichen Frachtführer ſteht jede vertragsmäßige Beſchränkung, die Hinzufügung jeder beliebigen Vorausſetzung ebenſo wie die gänzliche Aufhebung des Präjudizes des Art. 408 frei. (W. Koch, Transp.-R. S. 182 Anm. 8.) Den Eiſenbahnen iſt aber durch Art. 423 eine derartige

Vertrags- bezw. reglementsmäßige Aufhebung oder Beschränkung an sich verboten. Wenn es nun auch nicht für zulässig erachtet wurde, den Eisenbahnen das Recht einer vertragsmäßigen Beschränkung der kurzen Verjährungsfrist einzuräumen, so wurde es doch für billig gehalten, ihnen die vertragsmäßige Festsetzung einer kurzen Frist zu gestatten, innerhalb deren der Beschädigte äußerlich nicht erkennbare Schäden des Guts anmelden muß, um sich seine Ansprüche daraus zu wahren.

Vgl. oben Anm. 296 S. 522 f., Prot. S. 4737, 4738, 5035—5029, Puchelt II. S. 584, W. Koch a. a. O. S. 132, v. Hahn II. S. 753, Wehrmann S. 212.

Ueber Art und Form der Vereinbarung s. Anm. 225 S. 264. Unter „Anspruch" ist der Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben, welche bei der Ablieferung nicht erkennbar waren, zu verstehen.

Vgl. Bd. II. Anm. 129 S. 559, 560.

Der Anspruch ist anzumelden „binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung". Mit den Worten „nach der Ablieferung" ist ausgedrückt, von welchem Zeitpunkte ab die Frist zu laufen beginnt. Die Ablieferung allein ist also für den Beginn der Frist entscheidend. Daraus ergiebt sich, daß die Eisenbahn — Annahme und Zahlung vorausgesetzt — gegen jeden solchen Anspruch gesichert ist, welcher nicht innerhalb der bestimmten Frist nach der Ablieferung bei ihr angemeldet ist, wenngleich die Feststellung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Beweis der Entstehung des Schadens zwischen Empfang und Ablieferung geführt worden ist. Der Anspruch ist erloschen, sowohl wenn unverzüglich nach der Entdeckung die Feststellung nachgesucht und jener Beweis geführt, aber die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist, als auch dann, wenn zwar die Anmeldung innerhalb der bestimmten Frist erfolgt, aber die Feststellung nicht unverzüglich nach der Entdeckung nachgesucht und der fragliche Beweis nicht geführt ist. Ist die Zahlung nicht erfolgt, so können natürlich auch späterhin noch innerhalb der ganzen Verjährungsfrist (Art. 408 Alin. 3) derartige Ansprüche rechtswirksam geltend gemacht werden. Ist die Zahlung erst erfolgt, nachdem der Anspruch rechtzeitig angemeldet worden, so ist der Empfänger an dessen Geltendmachung nicht behindert. Ist aber der Anspruch nicht rechtzeitig innerhalb der bestimmten Frist nach der Ablieferung angemeldet, so kann sich der Empfänger gegen dessen Präklusion nicht mit dem Einwande schützen, daß er die Zahlung erst später geleistet, bezw. seit der Zahlung die bestimmte Frist noch nicht verstrichen sei.

„Bei der Eisenbahnverwaltung." Die Anmeldung muß bei einer hierzu legitimirten Dienststelle der Eisenbahnverwaltung erfolgen, d. h. je nach den konkreten Vorschriften bei der: Güterexpedition, Güterkasse, Direktion ꝛc. Indeß bleibt bei entschuldbarem Irrthum über die Zuständigkeit der Anspruch gewahrt, worüber im Zweifel richterliches Ermessen entscheidet.

„Angemeldet worden ist." Ueber die Form der Anmeldung trifft Art. 428 keine Bestimmung, sondern sagt schlechthin „angemeldet", so daß darnach jede beliebige Form der Anmeldung statthaft erscheint: mündlich, schriftlich, telegraphisch ꝛc. Das Eisenbahn-Betriebsreglement § 64 Alin. 4 Satz 3

schreibt jedoch schriftliche Anmeldung ausdrücklich vor. Ueber die Frage, ob diese reglementarische Vorschrift der schriftlichen Anmeldung eine den Eisenbahnen nach Art. 423 nicht zustehende Beschränkung der Haftpflicht involvirt:

Vgl. oben Bd. I. Anm. 138 S. 597, 598, Puchelt II. S. 585 Nr. 3, Wehrmann S. 212, 213, Thöl, H.-R. III. § 99 S. 203 und Handelsr. Erört. 1882 S. 22, Steinbach in Grünhut's Zeitschr. Bd. 10 S. 214, 215, Schott S. 518 u. Anm. 21, Endemann, R. d. Eisenb. S. 587; dagegen Ruckdeschel S. 189, 190, Goldschmidt in der Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 26 S. 613, Bd. 28 S. 454, v. Hahn II. S. 753, Drilling S. 37—39.

Die Anmeldung wird häufig als Bedingung oder Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs bezw. für den Eintritt der Haftpflicht bezeichnet,

Vgl. Prot. S. 5026, Gad S. 317, Scheffer u. Groß S. 459.

während sie streng genommen nur die Voraussetzung für das Fortbestehen, für die Wahrung des Haftpflichtanspruches ist. Bei nicht erkennbarem Schaden erlischt der Anspruch nicht mit dem Momente der Annahme und Zahlung, sondern bleibt bestehen, falls die Voraussetzungen der Art. 408, Alin. 2, 426 erfüllt werden, und erlischt erst mit deren Nichterfüllung.

Durch die Anmeldung wird übrigens die einjährige Verjährung der Klagen und Einreden (Art. 408 Alin. 3) nicht unterbrochen. Gad S. 317, Scheffer und Groß S. 459.

298) **„Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein."**

Alinea 2 des Art. 428 schreibt für die „bestimmte Frist", binnen welcher der Anspruch zur Vermeidung des Erlöschens bei der Eisenbahnverwaltung nach der Ablieferung anzumelden ist, eine Minimalgrenze vor: „Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein." Daraus folgt e contrario, daß sie beliebig länger als vier Wochen sein darf. Für das Maximum ist eine gesetzliche Norm nicht aufgestellt, dem Ermessen der Eisenbahn nach dieser Richtung hin vielmehr freier Spielraum gelassen.

Der ursprüngliche Antrag auf Einfügung einer dem jetzigen Artikel 428 entsprechenden Bestimmung enthielt eine derartige präzisirte Fristbestimmung überhaupt nicht. Es war nur vorgeschlagen, die Geltendmachung wegen äußerlich nicht erkennbarer Schäden an die Anmeldung innerhalb einer „angemessenen" Frist zu knüpfen (Prot. S. 5027). Dagegen wurde jedoch eingewendet, der Ausdruck: „angemessene Frist" gebe zu einer großen Rechtsunsicherheit Anlaß, während es bei Festsetzung der fraglichen Fristen gerade auf Herstellung einer festen Rechtssicherheit von Ablauf einer gewissen Frist an abgesehen sei. Denn wenn man diesen Ausdruck beibehalte, so werde in jedem einzelnen Falle darüber ein Streit und eine richterliche Entscheidung statthaft sein, ob die in den Reglements der Eisenbahnen festgesetzte Frist als eine angemessene betrachtet werden müsse oder nicht. Es sei deshalb vorzuziehen, daß man die Feststellung der betreffenden Fristen den Eisenbahnverwaltungen definitiv anheimgebe und nur das Minimum der Zeit festsetze, unter welche dieselben nicht herabgehen dürften. In diesem Sinne wurde beantragt, statt „eine angemessene" „eine mindestens vier Wochen vom Tage der Empfangnahme an dauernde" zu setzen und dieser Antrag zum Beschlusse erhoben (Prot.

S. 5029). Die Redaktionskommission genügte diesem Beschlusse, indem sie in Alin. 1 die Worte „binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung" aufnahm und damit als Alin. 2 den Zusatz „die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein" verband.

Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften des Art. 328 Nr. 2 H.-G.-B. maßgebend.

Vgl. oben Bd. II. Anm. 138 S. 596, Keyßner S. 492, Puchelt II. S. 585 Nr. 5, Ruckdeschel S. 188.

Sie beginnt von dem Zeitpunkte der Ablieferung ab zu laufen (s. S. 529 und Bd. II. S. 575). Das Betriebsreglement (§ 64 Alin. 4 Satz 3) hat die Frist auf das nach Alin. 2 des Art. 428 zulässige Minimum — 4 Wochen — normirt. (Vgl. Bd. II. Anm. 138 S. 596, 597.)

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 429.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Artikels 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Zusatz 1.

Eisenbahn-Betriebs-Reglement:

(Deutsches Regl. vom 11. Mai 1874, Oesterr.-Ungar. Regl. vom 10. Juni 1874, Vereins-Regl. gleichlautend):

§ 62.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere, sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

Zusatz 2.

Uebereinkommen

(zum Vereins-Betriebs-Reglement).

Art. 29.

1. Für Verluste und Beschädigungen an frachtpflichtigen wie frachtfreien Gütern und Gepäckstücken (einschließlich kartirter Dienstgüter) haften diejenigen Verwaltungen, durch deren Leute oder Einrichtungen der Verlust oder die Beschädigung verschuldet worden ist.

Sofern ermittelt ist, daß eine Beschädigung oder ein Verlust in dem Bereiche einer bestimmten Verwaltung eingetreten ist, so wird vermuthet, daß diese Verwaltung die Beschädigung bezw. den Verlust verschuldet hat, bis sie das Gegentheil beweist.

Wenn ein Verschulden nicht ermittelt wird, so haften in den Grenzen der regelmentsmäßigen Haftpflicht die an der Beförderung von der Aufgabestation bis zur Endstation derjenigen Kartirungsstrecke bezw. Gepäckscheinstrecke, in deren Bereich der Verlust bezw. die Beschädigung entdeckt wird, betheiligten Verwaltungen gemeinschaftlich nach Verhältniß der für ihre betreffenden Bahnstrecken zu berechnenden reinen Fracht, bei frachtfreier Beförderung nach Verhältniß der Kilometerzahl dieser Strecken.

Liegt die Aufgabestation oder die Endstation der letzten Kartirungsstrecke außerhalb der Grenzen des Vereins, so tritt die Vereinsgrenze an die Stelle der auswärtigen Aufgabestation bezw. letzten Kartirungsendstation.

2. Wenn bei dem Uebergange der Güter und Gepäckstücke von dem Bereiche einer Verwaltung in den Bereich einer anderen Verwaltung eine Einzelübergabe, welche die übergebende wie die übernehmende Verwaltung verlangen kann, stattgefunden hat, so haften die an der Beförderung bis zu der betreffenden Uebergabestation betheiligten Verwaltungen nur für diejenigen Verluste und Beschädigungen, welche bei der Einzelübergabe ermittelt werden, für alle später ermittelten Verluste und Beschädigungen aber die an der weiteren Beförderung betheiligten Verwaltungen unbeschadet der im Art. 17 Nr. 1 dieses Uebereinkommens getroffenen Bestimmung.

3. Für Versäumung der Lieferungszeit haften diejenigen Verwaltungen, in deren Bereich eine verschuldete Ueberschreitung der für die betreffenden Beförderungsstrecken festgesetzten Lieferungszeiten stattgefunden hat, nach Verhältniß der Zeitdauer der auf ihren Bahnstrecken vorgekommenen Versäumniß.

Sofern ermittelt ist, daß eine Versäumung der Lieferungszeit in dem Bereiche einer bestimmten Verwaltung stattgefunden hat, wird vermuthet,

daß diese Verwaltung die ermittelte Ueberschreitung der Lieferzeit verschuldet hat, bis sie das Gegentheil beweist.

Wenn ein Verschulden nicht ermittelt wird, haften gemeinschaftlich alle an der Beförderung von der Aufgabestation (bezw. Vereinsgrenze) bis zur Bestimmungsstation des Frachtbriefes oder Gepäckscheines (bezw. Vereinsgrenze) betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der reinen Fracht.

Soweit es mit den bestehenden Abfertigungs- und Zugeinrichtungen vereinbar ist und hierdurch eine Verzögerung nicht veranlaßt wird, sind die Frachtkarten und auf Verlangen (vergl. Art. 12) auch die Frachtbriefe Zwecks erleichterter Ermittelung des Verschuldens der Versäumung der Lieferungszeit, auf den Uebergangsstationen mit dem Tages- und Stundenstempel zu versehen.

4. Entschädigungen für Verluste, Beschädigungen und Versäumung der Lieferzeit im Betrage von 4 Mark und darunter sind von der regelnden Verwaltung ausschließlich zu tragen. Falls jedoch ein solcher, den Betrag von 4 Mark nicht übersteigender Entschädigungsanspruch einer Eisenbahn-Verwaltung zustehen würde, welche gleichzeitig als Versand- oder Empfangsbahn betheiligt ist, kann derselbe überhaupt nicht geltend gemacht werden.

Dergleichen Entschädigungen, welche mehr als 4 Mark betragen, jedoch den Gesammtbetrag von 30 Mark nicht übersteigen, sind ohne Unterschied, ob das Verschulden einzelner Verwaltungen ermittelt und ob eine Einzelübergabe stattgefunden hat oder nicht (vergl. jedoch Schlußsatz des Art. 17 Nr. 1), von den in Nr. 1 Abs. 3 und 4 bezw. in Nr. 3 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungen nach Verhältniß der Kilometerzahl der in Betracht kommenden Bahnstrecken zu tragen.

5. Ferner werden ohne Rücksicht darauf, ob ein Verschulden einer bestimmten Verwaltung ermittelt ist, oder ob eine Einzelübergabe stattgefunden hat oder nicht (vorbehaltlich der Bestimmungen in dem Schlußsatze des Art. 17 Nr. 1), alle Entschädigungsbeträge für Verluste und Beschädigungen im Gesammtbetrage von über 30 Mark, welche bei Gütern den Betrag von 60 Mark für 50 kg und bei Gepäck den Betrag von 6 Mark für ein halbes Kilogramm übersteigen, sowie alle Entschädigungsbeträge für Versäumung der Lieferzeit im Gesammtbetrage von über 30 Mark, welche bei Gütern über den Betrag der Fracht, bei Gepäck über den Betrag von 0,2 Mark für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und jeden Tag der Versäumniß gezahlt werden müssen, von den in Nr. 1 Abs. 3 und 4 bezw. in Nr. 3 Abs. 3 bezeichneten Verwaltungen gemeinschaftlich getragen wie folgt:

a) Bei Güterfendungen, welche mittelst direkter Karte im Verbands- oder Nachbarverkehre innerhalb des Vereinsgebiets abgefertigt worden

sind, werden die Entschädigungsbeträge auf sämmtliche an dem betreffenden Verbands- oder Nachbarverkehre betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß ihrer Antheile aus dem Gesammtfrachtaufkommen des Kartirungsmonats vertheilt.

b) Bei Güterseudungen, welche nicht direkt von der Aufgabestation bis zur Bestimmungsstation mittelst Karte abgefertigt werden, sondern unterwegs aus dem Gebiete eines Verbands- oder Binnenverkehrs in das Gebiet eines anderen Verbands- oder Binnenverkehrs übergehen, oder bei welchen Beförderungsstrecken in Betracht kommen, welche außerhalb des Vereinsgebietes liegen, erfolgt die Vertheilung der Entschädigungsbeträge auf die Strecken der verschiedenen Verbände bezw. die Strecken der innerhalb des Vereinsgebiets betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der für diese Strecken zu berechnenden reinen Fracht.

Das auf die Verbandsstrecken entfallende Treffniß wird wie die Beträge zu a) in dem betreffenden Verbande vertheilt.

Dem Verbandsverkehre wird der Nachbarverkehr gleich erachtet.

c) Bei Gepäcksendungen werden die Entschädigungsbeträge von allen an der Gepäckscheinstrecke betheiligten Verwaltungen nach Verhältniß der Kilometerzahl ihrer in Betracht kommenden Theilstrecken getragen.

6. Bei Berechnung der Kilometerzahlen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist überall der Kilometerzeiger für den Wagenlauf maßgebend.

7. Für Brandschäden, sowie für Schäden, welche während der Ueberführung von Gütern und Gepäckstücken über Flüsse oder Seeen mittelst Eisenbahnfähre oder über unfahrbare Bahnstrecken mittelst Fuhrwerks entstehen, haftet ohne Rücksicht auf Verschulden diejenige Verwaltung in deren Bereich der Schaden eintritt.*)

8. Für die Regelung von Entschädigungsansprüchen aus der Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren sind, je nachdem die Abfertigung auf Frachtbrief oder Beförderungsschein stattgefunden hat, die vorstehenden, für den Güter- bezw. Gepäckverkehr gegebenen Bestimmungen maßgebend, soweit solche auf die Beförderung von Fahrzeugen und lebenden Thieren anwendbar sind. Die Vertheilung derjenigen Entschädigungsbeträge, welche die in den §§ 38 bezw. 44 des Betriebs-Reglements festgesetzten Höchstentschädigungssätze übersteigen, hat jedoch unterschiedslos nach den Vorschriften für die Beförderung von Gütern zu erfolgen.

---

*) Für Brandschäden u. s. w. haftet diejenige Verwaltung, in deren Bereich der Schaden eintritt, auf alleinige Rechnung, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und auf die Höhe des Schadens (Beschluß der Amsterdamer Vereinsversammlung — 1888 — zu Nr. XVI der Tagesordnung.)

Art. 30.

1. Die Vereins-Verwaltungen erachten eine schnelle und entgegenkommende, dem kaufmännischen Wesen entsprechende Ausgleichung der gegen sie erhobenen Entschädigungsansprüche für durchaus nothwendig, und verpflichten sich, die Befriedigung als begründet anerkannter Ansprüche nicht von der Erörterung darüber abhängig zu machen, in welcher Weise der Schaden unter ihnen selbst zu tragen bezw. zu vertheilen ist.

2. Die Verhandlung der Entschädigungsansprüche mit dem Fordernden erfolgt ausschließlich durch die Versand- oder die Empfangsverwaltung, je nachdem der Anspruch bei dieser oder jener erhoben ist. Die betreffende Verwaltung hat sich die möglichst genaue Feststellung des Sach- und Rechtsverhältnisses angelegen sein zu lassen und entscheidet demnächst die Frage, ob eine Entschädigung oder Rückzahlung und zu welchem Betrage zu leisten ist, wenn es sich um Entschädigungen bis zum Betrage von höchstens 600 Mark handelt, selbstständig, wenn höhere Entschädigungen gezahlt werden sollen, unter Mitwirkung der übrigen betheiligten Verwaltungen. In allen Fällen liegt ihr ob, die unverzügliche Zahlung festgestellter Entschädigungen bezw. Erstattung zu viel erhobener Frachten und sonstiger Vergütungen zu veranlassen.

Um mehrfache Ansprüche und Zahlungen in Beziehung auf denselben Fall zu verhüten, soll stets die Vorlegung des Frachtbriefes, welcher das Gut begleitet hat, verlangt und sollen insbesondere Zahlungen nur gegen Vorzeigung desselben geleistet werden; vor der Rückgabe des Frachtbriefes ist auf demselben entweder durch Abstempelung unter Beifügung der betreffenden Geschäftszahl oder in sonst geeigneter Weise ein ins Auge fallender Vermerk über die geschehene Erledigung zu machen. Ist der etwaige Verlust des Frachtbriefes genügend bescheinigt, so kann von der Beibringung desselben abgesehen werden, jedoch ist in diesem Falle der anderen Verwaltung, bei welcher der Entschädigungsanspruch ebenfalls angebracht werden dürfte, vor Einleitung der Regelung sofort Nachricht zu geben.

3. Für die Behandlung der Entschädigungsforderungen unter den betheiligten Verwaltungen und Verbänden sind die folgenden Vorschriften maßgebend:

a) Bei Entschädigungsforderungen im Gesammtbetrage von mehr als 4 bis einschließlich 30 Mark.

Die regelnde Verwaltung vertheilt, nachdem die Befriedigung des Fordernden erfolgt ist, den bewilligten Entschädigungsbetrag auf die haftpflichtigen Verwaltungen bezw. Verbände und benachrichtigt dieselben durch Rundschreiben von dem Geschehenen, unter Bezeichnung des Namens des Entschädigten, der Versand- und Empfangsstation, des Ausstellungstages des Frachtbriefs und der Frachtkarte, der Nummer der Fracht-

karte bezw. des Frachtbriefs, insofern letzterer eine Nummer trägt, des Inhalts und Gewichts der Sendung und des Betrages der etwa stattgefundenen Werth- oder Lieferfristversicherung, sowie der Ursache und Höhe des ersetzten Schadens. Ist eine Verschuldung ermittelt, so werden außerdem die Akten der betreffenden Verwaltung zur Einsicht übersendet.

b) Bei Entschädigungsforderungen im Gesammtbetrage von über 30 Mark bis einschließlich 600 Mark.

Wenn nach der Beurtheilung der regelnden Verwaltung das Verschulden einzelner Verwaltungen nicht ermittelt ist, so vertheilt dieselbe nach Befriedigung des Fordernden den bewilligten Entschädigungsbetrag auf die haftpflichtigen Verwaltungen bezw. Verbände und übersendet die Untersuchungsverhandlungen ohne nähere Darlegung des Sachverhältnisses den betheiligten Verwaltungen lediglich mit dem Bemerken, daß, da nach Lage der Sache ein bestimmtes Verschulden nicht vorliegt, der Entschädigungsbetrag, wie geschehen, zu vertheilen sei. Zustimmende Erklärungen sind nicht abzugeben, sondern die Akten lediglich weiter zu befördern.

Wenn hiergegen nach der Beurtheilung der regelnden Verwaltung das Verschulden einer Verwaltung ermittelt ist, oder Seitens einer der betheiligten Verwaltungen behauptet wird, so übersendet die regelnde Verwaltung nach der Befriedigung des Fordernden die Akten dem angeblich Schuldigen zur Erklärung über die alleinige Uebernahme der Haftpflicht.

Wird solche anerkannt, so ist diese Erklärung lediglich der regelnden Verwaltung mitzutheilen, welche demnächst die Abrechnung zu veranlassen hat. Einer weiteren Uebersendung der Akten an die übrigen betheiligten Verwaltungen bedarf es in diesem Falle nicht.

Wird die alleinige Haftpflicht nicht anerkannt, so hat die betreffende Verwaltung die Akten unter Darlegung des Sachverhältnisses und Begründung der ablehnenden Erklärung der regelnden Verwaltung zurückzusenden, welche sämmtliche Verhandlungen den übrigen betheiligten Verwaltungen durch Rundschreiben zur entsprechenden Erklärung mittheilt, wobei die Bestimmungen des Art. 23 Ziffer 3 Abs. 2 über das Rückmeldeverfahren Anwendung finden.

Erfolgt auf diese Weise nicht sogleich eine Einigung, so ist schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen, bis zu deren Ergehen die Abrechnung der gezahlten Entschädigung ausgesetzt bleibt.

c) Bei Entschädigungsforderungen im Gesammtbetrage von über 600 Mark.

Vor der Zahlung an den Fordernden ist die Uebereinstimmung der betheiligten Verwaltungen bezw. Verbände darüber erforderlich, ob und welcher Betrag gezahlt werden soll. Die regelnde Verwaltung macht

Art. 30.

1. Die Vereins-Verwaltungen erachten eine schnelle und entgegenkommende, dem kaufmännischen Wesen entsprechende Ausgleichung der gegen sie erhobenen Entschädigungsansprüche für durchaus nothwendig, und verpflichten sich, die Befriedigung als begründet anerkannter Ansprüche nicht von der Erörterung darüber abhängig zu machen, in welcher Weise der Schaden unter ihnen selbst zu tragen bezw. zu vertheilen ist.

2. Die Verhandlung der Entschädigungsansprüche mit dem Fordernden erfolgt ausschließlich durch die Versand- oder die Empfangsverwaltung, je nachdem der Anspruch bei dieser oder jener erhoben ist. Die betreffende Verwaltung hat sich die möglichst genaue Feststellung des Sach- und Rechtsverhältnisses angelegen sein zu lassen und entscheidet demnächst die Frage, ob eine Entschädigung oder Rückzahlung und zu welchem Betrage zu leisten ist, wenn es sich um Entschädigungen bis zum Betrage von höchstens 600 Mark handelt, selbstständig, wenn höhere Entschädigungen gezahlt werden sollen, unter Mitwirkung der übrigen betheiligten Verwaltungen. In allen Fällen liegt ihr ob, die unverzügliche Zahlung festgestellter Entschädigungen bezw. Erstattung zu viel erhobener Frachten und sonstiger Vergütungen zu veranlassen.

Um mehrfache Ansprüche und Zahlungen in Beziehung auf denselben Fall zu verhüten, soll stets die Vorlegung des Frachtbriefes, welcher das Gut begleitet hat, verlangt und sollen insbesondere Zahlungen nur gegen Vorzeigung desselben geleistet werden; vor der Rückgabe des Frachtbriefes ist auf demselben entweder durch Abstempelung unter Beifügung der betreffenden Geschäftszahl oder in sonst geeigneter Weise ein ins Auge fallender Vermerk über die geschehene Erledigung zu machen. Ist der etwaige Verlust des Frachtbriefes genügend bescheinigt, so kann von der Beibringung desselben abgesehen werden, jedoch ist in diesem Falle der anderen Verwaltung, bei welcher der Entschädigungsanspruch ebenfalls angebracht werden dürfte, vor Einleitung der Regelung sofort Nachricht zu geben.

3. Für die Behandlung der Entschädigungsforderungen unter den betheiligten Verwaltungen und Verbänden sind die folgenden Vorschriften maßgebend:

a) Bei Entschädigungsforderungen im Gesammtbetrage von mehr als 4 bis einschließlich 30 Mark.

Die regelnde Verwaltung vertheilt, nachdem die Befriedigung des Fordernden erfolgt ist, den bewilligten Entschädigungsbetrag auf die haftpflichtigen Verwaltungen bezw. Verbände und benachrichtigt dieselben durch Rundschreiben von dem Geschehenen, unter Bezeichnung des Namens des Entschädigten, der Versand- und Empfangsstation, des Ausstellungstages des Frachtbriefs und der Frachtkarte, der Nummer der Fracht-

karte bezw. des Frachtbriefs, insofern letzterer eine Nummer trägt, des Inhalts und Gewichts der Sendung und des Betrages der etwa stattgefundenen Werth- oder Lieferfristversicherung, sowie der Ursache und Höhe des ersetzten Schadens. Ist eine Verschuldung ermittelt, so werden außerdem die Akten der betreffenden Verwaltung zur Einsicht übersendet.

b) Bei Entschädigungsforderungen im Gesammtbetrage von über 30 Mark bis einschließlich 600 Mark.

Wenn nach der Beurtheilung der regelnden Verwaltung das Verschulden einzelner Verwaltungen nicht ermittelt ist, so vertheilt dieselbe nach Befriedigung des Fordernden den bewilligten Entschädigungsbetrag auf die haftpflichtigen Verwaltungen bezw. Verbände und übersendet die Untersuchungsverhandlungen ohne nähere Darlegung des Sachverhältnisses den betheiligten Verwaltungen lediglich mit dem Bemerken, daß, da nach Lage der Sache ein bestimmtes Verschulden nicht vorliegt, der Entschädigungsbetrag, wie geschehen, zu vertheilen sei. Zustimmende Erklärungen sind nicht abzugeben, sondern die Akten lediglich weiter zu befördern.

Wenn hiergegen nach der Beurtheilung der regelnden Verwaltung das Verschulden einer Verwaltung ermittelt ist, oder Seitens einer der betheiligten Verwaltungen behauptet wird, so übersendet die regelnde Verwaltung nach der Befriedigung des Fordernden die Akten dem angeblich Schuldigen zur Erklärung über die alleinige Uebernahme der Haftpflicht.

Wird solche anerkannt, so ist diese Erklärung lediglich der regelnden Verwaltung mitzutheilen, welche demnächst die Abrechnung zu veranlassen hat. Einer weiteren Uebersendung der Akten an die übrigen betheiligten Verwaltungen bedarf es in diesem Falle nicht.

Wird die alleinige Haftpflicht nicht anerkannt, so hat die betreffende Verwaltung die Akten unter Darlegung des Sachverhältnisses und Begründung der ablehnenden Erklärung der regelnden Verwaltung zurückzusenden, welche sämmtliche Verhandlungen den übrigen betheiligten Verwaltungen durch Rundschreiben zur entsprechenden Erklärung mittheilt, wobei die Bestimmungen des Art. 23 Ziffer 3 Abs. 2 über das Rückmeldeverfahren Anwendung finden.

Erfolgt auf diese Weise nicht sogleich eine Einigung, so ist schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen, bis zu deren Ergehen die Abrechnung der gezahlten Entschädigung ausgesetzt bleibt.

c) Bei Entschädigungsforderungen im Gesammtbetrage von über 600 Mark.

Vor der Zahlung an den Fordernden ist die Uebereinstimmung der betheiligten Verwaltungen bezw. Verbände darüber erforderlich, ob und welcher Betrag gezahlt werden soll. Die regelnde Verwaltung macht

unter Mittheilung der Akten erläuternde Vorschläge in einem Rundschreiben, auf welches die Verwaltungen mit möglichster Beschleunigung ihre Erklärungen abgeben, wobei die Bestimmungen des Art. 23 Ziffer 4 Abs. 2 über das Rückmeldeverfahren Anwendung finden.

Ergeben sich auseinandergehende Ansichten, deren Vereinigung nicht alsbald gelingt, so ist schiedsgerichtliche Entscheidung herbeizuführen; Zahlung und Abrechnung der Entschädigung bleibt ausgesetzt, bis diese Entscheidung ergangen ist. Wenn zu befürchten steht, daß die Verzögerung eine ungünstigere Erledigung der Entschädigungsfrage für die betheiligten Verwaltungen bezw. Verbände zur Folge haben werde, so soll auch bei Entschädigungsforderungen von der bezeichneten Höhe die regelnde Verwaltung die Ermächtigung haben, den ihr angemessen erscheinenden Entschädigungsbetrag vor der Verständigung beziehungsweise der schiedsgerichtlichen Entscheidung zu Lasten der noch festzustellenden haftpflichtigen Verwaltungen beziehungsweise Verbände zahlen zu lassen.

4. Die betheiligten Verwaltungen bezw. die den Abrechnungsstellen der betheiligten Verbände vorgesetzten Verwaltungen haben nach Festsetzung der Haftpflicht für die Erstattung der von der regelnden Verwaltung verauslagten Entschädigungsbeträge in der nächsten Monatsabrechnung Sorge zu tragen.

5. Sollte der Fordernde den Rechtsweg betreten, so hat die verklagte Verwaltung den betheiligten Verwaltungen rechtzeitig Gelegenheit zu geben, ihre Ansichten und Beweismittel mitzutheilen, nöthigenfalls selbst in den Rechtsstreit einzutreten. Die Verwaltungen wollen die gegen die regelnde Verwaltung ergehenden richterlichen Entscheidungen auch gegen sich gelten lassen.

Die Kosten des Rechtsstreites mit Einschluß der Sachwaltergebühren werden von den betheiligten Verwaltungen nach demselben Verhältnisse, nach welchem der Ersatz zu leisten ist, getragen.

6. Bei allen Mittheilungen von Akten sollen letztere stets nach der Zeitfolge geordnet, mit der Seitenzahl versehen und gehörig geheftet sein.

Den Rundschreiben sind, außer in dem unter Nr. 3 zuerst behandelten Falle, stets Abschriften für alle betheiligten Verwaltungen beizufügen.

7. Die nach Anhörung der streitenden Theile getroffenen schiedsgerichtlichen Entscheidungen der Streitfälle zwischen den Verwaltungen bezw. Verbänden über die Betheiligung an Entschädigungen sind endgiltige. Eine in Folge einer Rückgriffsklage (Abcitation) etwa ergangene gerichtliche Entscheidung ist für die Beitragspflicht der betheiligten Verwaltungen nicht vorentscheidend.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827—830. Entw. I. Lesg. Art. 389. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Denkschrift des Vereins Deutsch. Eisenb.-Verw. vom 12. Dezember 1859 S. 20—22. Monita: Nr. 450 (Art. 397), 451 c., 454 Nr. 3. Zusammenstellung der Erinner. S. 72, 74, 76. III. Lesg. Prot. S. 4702 (Art. 402), 5030—5037, 5115 f., 5123 f.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des H.-R. 1. Aufl. I., 1 §§ 31, 32 f. S. 194 f. I., 2 § 75 S. 733 f. (2. Aufl. § 23 a.). Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, H.-R. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. d. H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Vgl. ferner die zum Art. 401 angef. Literatur Bd. II. S. 2 und im Einzelnen: Anschütz u. v. Völderndorff III. S. 479. Endemann, H.-R. § 161 S. 761, 762, R. d. Eisenb. § 125 S. 653—656, Rechtsgrundl. in Busch's Arch. Bd. 42 S. 218, 219. v. Hahn II. S. 754—755. Keyßner S. 492, C. F. Koch S. 436. Kowalzig S. 453. Makower 10. Aufl. Anm. 4. Art. 429 S. 500, 501. Puchelt II. S. 585—587. Wengler S. 417, 418. v. Krämel S. 611—613. Gad S. 313, 314. Gareis S. 372. Thöl, H.-R. III. § 114 S. 230—232. Schott § 358 S. 510, 511. Scheffer u. Groß S. 459, 460. Britz S. 423, 424. Wächter I. S. 300 Anm. 32. Stubenrauch S. 555. Kuhn in Busch's Arch. Bd. 6 S. 374. W. Koch, Eisenb.-Transp.-R. S. 133—137 und in der Zeitschr. f. d. ges. H.-R. Bd. 10 S. 108 f. Hillig S. 70, 71. Ruckdeschel S. 162—169. Epstein S. 98—100. Wehrmann S. 170—172. v. Rönne, Erg. II. S. 516. C. Fleck S. 320 f.

299) Prinzip und Entstehung des Art. 429.

Die Ausnahme zu dem Vertragsverbote des Art. 428 H.-G.-B., welche im Art. 429 l. c. enthalten ist, besteht darin, daß der Kreis derjenigen Eisenbahnen, welche einen Transport zur einheitlichen Ausführung über ihre Strecken übernommen und demgemäß nach Art. 401 *sämmtlich* als Frachtführer für den ganzen Transport zu haften haben, in Rücksicht auf die Zahl der haftpflichtigen *Subjekte* im Vertragswege beschränkt werden darf.

Art. 301 schreibt nämlich im Alin. 1 vor:

> daß *jeder* Frachtführer, wenn er zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des von ihm übernommenen Transports das Gut einem anderen Frachtführer übergiebt, für diesen und die etwa folgenden Frachtführer bis zur Ablieferung haftet,

und ferner im Alin. 2:

> daß *jeder* Frachtführer, welcher auf einen anderen Frachtführer folgt, dadurch, daß er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief annimmt, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief eintritt, eine selbstständige Verpflichtung übernimmt, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen und auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen hat.

Es war die Absicht des Gesetzgebers — wie aus den Konferenzberathungen erhellt — durch diese positiven Gesetzesbestimmungen, deren Rechtskonstruktion Bd. II. Anm. 78 ff., 75 ff. S. 1—64 des Näheren bereits erörtert worden ist, dem Absender bei den durch mehrere Frachtführer zu bewirkenden Transporten eine größere Garantie für deren Ausführung zu geben, als sie in der Verbindlichkeit des ersten Frachtführers liegt. Die *ganze Reihe* der betheiligten Frachtführer soll deshalb dem Absender für den *gesammten* Transport derartig mitverhaftet sein, daß er sich an jeden wegen Erfüllung aller aus dem ursprünglichen Frachtvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten unmittelbar

halten kann, auch ohne mit jedem Einzelnen direkt kontrahirt zu haben. Lediglich an die thatsächliche Voraussetzung,

> daß der folgende Frachtführer das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe annimmt,

knüpft das Gesetz die Folgerung, es sei ein direkter Vertrag zwischen dem Absender und jedem folgenden Frachtführer zu Stande gekommen, Inhalts dessen er in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbriefe eintritt, eine selbstständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, übernimmt und auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen hat. Der Absender wird dadurch also vertragsmäßig berechtigt, den folgenden Frachtführer — ohne mit ihm direkt kontrahirt zu haben — auf die volle Erfüllung des Frachtvertrages in gleicher Weise, wie den ersten Frachtführer in Anspruch zu nehmen, der folgende Frachtführer verpflichtet, nicht nur selbst den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, sondern auch für die Verbindlichkeiten der früheren einzustehen.

Die Rechtswirkungen, welche aus diesem Verhältnisse zwischen den am Transporte betheiligten Frachtführern und dem Absender entstehen, sind, wie oben Bd. II. S. 31 ff. gleichfalls bereits hervorgehoben, nach Inhalt der Bestimmungen des Art. 401 Alin. 2 die der Korrealobligation. Alle betheiligten Frachtführer treten durch die Uebernahme des Guts mit dem ursprünglichen Frachtbriefe in ein Gesammtschuldverhältniß zum Absender (bezw. Empfänger). Auf Grund des ursprünglichen Frachtvertrages, in welchen sie der Reihe nach eintreten, werden sie sämmtlich correi, d. h. jeder haftet solidarisch für das Ganze, für die Ausführung des ganzen Transports aus demselben Fundamente, aus dem ursprünglichen Frachtvertrage.

Eine der wichtigsten Folgen dieses Korrealverhältnisses besteht darin, daß jeder am Transporte betheiligte Frachtführer selbstständig für die Erfüllung des ganzen ursprünglichen Frachtvertrages haftet und daß demgemäß der Absender (bezw. Empfänger) berechtigt ist, jeden der am Transporte betheiligten Frachtführer einzeln oder einige oder alle zusammen auf Erfüllung in Anspruch zu nehmen, er kann unter ihnen beliebig wählen, von der Wahl abgehen und verliert dieses Wahlrecht erst mit seiner Befriedigung. (Vgl. Bd. II. S. 31, 55 ff.)

Die Bestimmungen des Art. 401 können Seitens des gewöhnlichen Frachtführers durch den Frachtvertrag beliebig abgeändert, beschränkt oder aufgehoben werden. Es darf also auch in dem ursprünglichen Frachtvertrage von dem ersten Frachtführer mit dem Absender von vornherein verabredet und in den Frachtbrief aufgenommen werden, daß Art. 401 Alin. 2 auf die Reihe der aufeinander folgenden Frachtführer keine Anwendung finden, die Uebernahme des Guts mit dem ursprünglichen Frachtbriefe ein Korrealverhältniß zwischen ihnen nicht begründen, vielmehr der fortgesetzte Transport in eine Reihe einzelner, von einander unabhängiger Frachtverträge zerfallen und jeder nur für seine Strecke oder nur einige für die anderen, z. B. der erste und der letzte oder irgend ein beliebiger dritter für den ganzen Transport bezw. einen bestimmten Theil des Transports haften solle. Die Vertragsfreiheit des gewöhnlichen Frachtführers ist nicht begrenzt. (Vgl. Bd. II. S. 63.)

Dagegen sind die Eisenbahnen gemäß Art. 423 H.-G.-B. an sich nicht befugt, die Anwendung der im Art. 401 enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Vortheile im Voraus auszuschließen oder zu beschränken. Sie würden also auch nicht befugt sein, den Kreis der nach Art. 401 Alin. 2 solidarisch haftpflichtigen Eisenbahnen auf eine oder einige der betheiligten im Vertragswege zu begrenzen, falls ihnen nicht eine gesetzliche Ausnahmebestimmung einen solchen Befreiungsvertrag gestattete. Diese Ausnahme wurde aber in III. Lesung im Interesse des Eisenbahnfrachtverkehrs für dringend erforderlich gehalten. (Vgl. Bd. II. S. 64.) Es wurde geltend gemacht, daß für den Eisenbahnverkehr, in welchem fast stets mehrere, häufig eine sehr große Anzahl verschiedener Bahnen am Transporte betheiligt sind, es sich nicht empfehle, dem Berechtigten so viele Verpflichtete gegenüberzustellen, die er nach seiner Wahl in Anspruch nehmen könne, zumal ihm im gewöhnlichen Laufe der Dinge jede einzelne der in Betracht kommenden Transportanstalten für die Erfüllung seiner Ansprüche die genügende Garantie biete.

Vgl. Eger, internat. Eisenb.-Frachtr. S. 82, Ruckdeschel S. 163, Wehrmann S. 171.

Nachdem durch Art. 401 Alin. 2 beschlossen worden sei, daß in der Uebernahme eines durchgehenden Frachtbriefes und des darin bezeichneten Gutes die Uebernahme des ganzen Transports zu finden sei und jeder einzelne dabei betheiligte Frachtführer, gleichviel ob ihm das Gut vom Absender oder einem früheren Frachtführer übergeben werde, für den ganzen Transport solidarisch hafte und alle seine Vor- und Nachmänner vertreten müsse, könnten die Eisenbahnen bei der großen Ausdehnung, auf welche sich nunmehr die Transportgeschäfte bezögen, sowie bei der Unmöglichkeit einer genügenden Sicherung bei Auswahl der für den Weitertransport zu benützenden Transportmittel, endlich bei der Unausführbarkeit einer genügenden Kontrole der neuen Frachtführer, einer beschränkenden Ausnahmebestimmung unmöglich entbehren. Aus diesem Grunde einigte man sich unter mehreren entsprechenden Vorschlägen — vgl. Monit. 450 (Art. 397), 451 c., 454 Nr. 3 Prot. S. 4702 (Art. 402) — dahin, eine gewisse Beschränkung in der Zahl der verpflichteten Eisenbahnen dem Berechtigten gegenüber im Vertragswege zuzulassen, d. h. durch eine positive gesetzliche Ausnahmebestimmung den Eisenbahnen eine Vereinbarung mit dem Absender freizustellen, wonach:

> „wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, nicht sämmtliche betheiligte Eisenbahnen, sondern nur:
>
> 1. die erste Bahn,
> 2. diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat,
> 3. unter den übrigen in der Mitte liegenden aber nur diejenige, welcher nachgewiesen wird, daß sich der Schade auf ihrer Strecke ereignet hat,
>
> (im Ganzen also höchstens drei) zu haften haben".

Was die Haftung der in der Mitte liegenden Bahnen anlangt, so war von einigen Mitgliedern beantragt worden,

„den Betheiligten neben dem Rechte, sich an die erste und letzte Bahnverwaltung zu halten, auch die Befugniß, jede der Zwischenbahnen zu belangen, welcher das Gut übergeben worden, mit der Wirkung einzuräumen, daß dieselbe für Verlust und Beschädigung des Frachtguts haften müsse, wenn sie nicht den Beweis liefere, daß sie das Gut unbeschädigt wieder abgeliefert habe, der Schaden also auf einer anderen Bahn entstanden sei".

Gegen diesen Antrag wurde jedoch bemerkt: derselbe sei mit dem im Art. 429 befolgten Systeme unvereinbar, weil er die Eisenbahnen zum Vortheile des Publikums mit zwiefacher Strenge behandle. Man könne wohl im Interesse eines schnellen Transportverkehrs und damit einerseits bei Uebernahme und Wiederablieferung der von Bahn zu Bahn gehenden Güter Weiterungen möglichst vermieden würden, andererseits aber doch das Publikum die nöthige Sicherheit habe, bestimmen, daß die erste und letzte Bahn für alle Schäden unbedingt dem Absender oder Empfänger gegenüber haften müsse, weil eine und dieselbe Bahn heute Güter annehme oder abliefere und morgen Zwischenbahn sei, somit eine Ausgleichung der Folgen einer solchen Haftbarkeit der Bahnen schon durch den gewöhnlichen Lauf der Geschäfte eintrete, und überdies noch durch Verbände u. dgl. die nöthige Ausgleichung herbeigeführt werde. Aber dann könne man unmöglich zugleich bestimmen, daß nach Wahl der Betheiligten auch die Zwischenbahnen belangt werden könnten, denn damit würde die Voraussetzung wegfallen, unter welcher allein das System des Art. 429 haltbar erscheine, und dessen Zweck vereitelt werden. Durch Annahme des Antrags bewirke man, daß die Zwischenbahnen bei Uebernahme der Güter mit der größten Aengstlichkeit zu Werke gehen müßten, und mache man das bisherige Verfahren, wonach die Güter ohne Umladung und Untersuchung auf demselben Wagen von Bahn zu Bahn gingen, unmöglich. Der in Rede stehende Antrag komme bei der Schwierigkeit des den einzelnen Bahnverwaltungen auferlegten Beweises darauf hinaus, daß es bei der Regel des Art. 401, der Solidarität aller Bahnen, sein Verbleiben behalte . . . ."

Aus diesen Gründen wurde zwar der obige Antrag abgelehnt, dagegen unter vollständiger Umkehrung der Beweislast ein anderweiter Antrag, die Haftpflicht auch auf die Verwaltung der Zwischenbahn in dem Falle auszudehnen, wenn ihr nachgewiesen werde, daß auf ihrer Strecke der Schaden sich zugetragen habe, angenommen (Prot. S. 5080—5087).

Nachdem noch im weiteren Verlaufe der Berathung die Worte „sich an einander schließende" Eisenbahnen einer Erörterung unterzogen worden waren (vgl. Anm. 300 S. 544), wurde die Annahme des Art. 429 in seiner gegenwärtigen Fassung nach dem Vorschlage der Redaktionskommission beschlossen.

300) **„Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und die-**

jenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander, **daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schade auf ihrer Bahn sich ereignet hat."**

Art. 429 gestattet — als vierzehnte Ausnahme von der Regel des Art. 428 — den Eisenbahnen eine vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht aus Art. 401 insofern, als, wenn der Transport eines Gutes von mehreren Eisenbahnen auf Grund eines Frachtbriefs übernommen wird, die an sich aus Art. 401 folgende solidarische Haftpflicht aller dieser Bahnen dahin begrenzt werden darf, daß nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbrief zuletzt übernommen hat, unbedingt zu haften haben, dagegen eine in der Mitte liegende Bahn nur dann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schade auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Von dieser Befugniß ist in dem Eisenbahn-Betriebs-Reglement (§ 62) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 302 S. 552), d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht (s. Thöl, H.-R. III. § 114 S. 230 f., Schott S. 510, Puchelt II. S. 587 Anm. 5, v. Hahn II. S. 755 N. 3, Endemann, R. d. E. S. 655).

Der gesetzgeberische Grund für die Zulassung dieses Befreiungsvertrages ist bereits in der vorangehenden Anm. 299 S. 539 f. erörtert worden.

Die thatsächliche Voraussetzung für den durch Art. 429 gestatteten Befreiungsvertrag ist in dem Eingangssatze des Artikels ausgesprochen:

> „Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden . . .

Es ist hier, wenn auch in etwas abweichender Wortfassung, die thatsächliche Voraussetzung des Art. 401 Alin. 2 H.-G.-B. gemeint: Uebernahme des Guts mit einem durchgehenden oder direkten Frachtbriefe, d. h. mit einem solchen, welcher die Aufeinanderfolge mehrerer Eisenbahnen zur einheitlichen Ausführung des Transports, die Bewirkung des Transports durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zum Inhalt hat. Vgl. über diese Voraussetzung des Näheren: Bd. II Anm. 76 S. 42—54. Trifft dieselbe nicht zu, erfolgt die Uebernahme des Guts nicht mit einem durchgehenden, auf die einheitliche Ausführung des Transports durch mehrere anschließende Bahnen gerichteten Frachtbriefe, so fehlt dem Befreiungsvertrage die gesetzlich allein zulässige Basis. Die Worte: „wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt" bedeuten: wenn eine Eisenbahn einen Frachtvertrag in Betreff eines Gutes mit einem Frachtbriefe eingeht. Es kann hier nicht von der bloßen faktischen Empfangnahme des Gutes als Folge eines abgeschlossenen Frachtvertrages die Rede sein, sondern von dem Frachtvertragsabschlusse, der vertragsmäßigen Uebernahme des Transports, und es wäre daher auch angemessener gewesen, statt „Gut" zu sagen „Transport" oder statt „das Gut übernimmt" „einen Frachtvertrag eingeht", denn nur an den

Frachtvertrag, nicht an die bloße faktische Empfangnahme des Gutes kann sich der Befreiungsvertrag bezw. die befreiende Vereinbarung anschließen. Unter „Gut" ist hierbei jede Art von Transportgut (s. Bd. I Anm. 3 S. 22) zu verstehen, also auch Reisegepäck im durchgehenden Verkehre (a. a. O. S. 23).

Vgl. Hillig S. 70, W. Koch S. 135, Puchelt II. S. 587 Anm. 5, Scheffer u. Groß S. 460.

Ferner ist zu unterscheiden zwischen Transport mit direktem Frachtbrief und Transport im direkten Verkehre. Der direkte Frachtbrief bezweckt nur die Gleichheit und Einheitlichkeit des Frachtvertrages in Form, Inhalt und Wirkung für die ganze Transportstrecke der mehreren am Transporte betheiligten Bahnen, den Ausfall neuer Frachtbriefe unterwegs und beim Uebergange von Bahn zu Bahn, sowie in Folge dessen insbesondere die solidarische Haftpflicht aller am Transporte betheiligten Bahnen. Direkter (Verbands-) Verkehr dagegen ist im technischen Sinne derjenige Verkehr, zu welchem sich mehrere Verwaltungen an einander anschließender Bahnen behufs Erstellung gemeinschaftlicher Tarife zur Aufnahme von Konkurrenzbestrebungen oder aus anderen Verkehrsinteressen gewissermaßen in eine Transportgesellschaft vereinigen. Zur Uebernahme eines Transports mit direktem Frachtbriefe ist jede Deutsche und Oesterr.-Ungar. Eisenbahn durch § 46 des Eisenb.-Betr.-Regl. (s. Anm. 205 S. 216 f.) verpflichtet. Dagegen besteht eine Verpflichtung zur Uebernahme von Transporten im direkten Verkehre nicht. Denn die Verpflichtung zum Transport mittelst direkten Frachtbriefs schließt keineswegs diese weitergehende Verpflichtung zur Eingehung direkter Verkehre in sich, der Transport zwischen mehreren Bahnen kann mittelst direkten Frachtbriefs und doch im s. g. gebrochenen — nicht direkten — Verkehre (d. h. ohne gemeinschaftliche Tarife) erfolgen. Wenn demgegenüber Puchelt II. S. 585 Anm. 1 bemerkt: „Der Art. 429 unterstelle durchgehendes Gut (Transitgut) mit einem einheitlichen Frachtbriefe, und zu dessen Annahme sei dem Publikum gegenüber keine Eisenbahn verpflichtet, das Vertragsverhältniß zwischen den Eisenbahnen (die Eisenbahnverbände) sei eine interne Sache, auch das Deutsche Reglement § 46 ändere daran nichts, da dort nur die Vermittlungsadresse für den Uebergang des Frachtguts von einer Bahn auf die andere nachgelassen, nicht aber den Eisenbahnen eine neue Pflicht auferlegt sei", so beruht diese nicht zutreffende Auffassung auf einer Verwechselung der Begriffe des direkten Frachtbriefs und direkten Verkehrs. Denn durch § 46 des Eisenb.-Betr.-Regl. ist den Eisenbahnen allerdings die Annahme direkter (durchgehender) Frachtbriefe zur Pflicht gemacht. Transport ohne Vermittlungsadresse, d. h. ohne Ausstellung neuer Frachtbriefe behufs des Uebergangs von einer Bahn auf die andere, ist gleich dem Transport mit einheitlichem, direktem (durchgehendem) Frachtbriefe.

S. Anm. 205 S. 216 f., Eger, internat. Eisenb.-Frachtr. S. 61, 62, Ruckdeschel S. 164.

Einer Erläuterung bedürfen noch die Worte: „sich an einander anschließende Eisenbahnen". In den Berathungen III. Lesung wurde nämlich in der Erwägung, daß aus dem Gesetze nicht ersichtlich sei, was man unter „anschließend" zu verstehen habe, und wie groß der Zwischenraum zwischen zwei Eisenbahnen sein dürfe, damit nicht ausgeschlossen werde, daß man sie als anschließende ansehe, indem es sich hier doch nicht blos darum

Thöl III. S. 231 Anm. 2, Brix S. 424, v. Hahn II. S. 755, Puchelt II. S. 586 Anm. 3, Ruckdeschel S. 163, Endemann, R. d. E. S. 654.

Vielmehr ist diejenige Bahn gemeint, welche das Gut und den Frachtbrief zuletzt in Händen gehabt hat (nicht das Gut allein, wie Brix S. 424 anzunehmen scheint), gleichviel ob der Transport vollständig zu Ende geführt oder unterwegs während der Ausführung in Folge der Beschädigung oder des Verlustes des Guts oder des Frachtbriefs abgebrochen worden ist. Mithin kann es auch eine bezüglich des vertragsmäßig übernommenen Transports in der Reihe sämmtlicher betheiligten Bahnen als Zwischenbahn figurirende Bahn sein. Die Annahme v. Hahn's (II. S. 755 § 2), daß hier die ablieferude Bahn gemeint sei, wenn es sich um Ersatz für Beschädigung des abgelieferten Guts handelt, dagegen, wenn das Gut nicht abgeliefert, diejenige Bahn, welche das Gut mit Frachtbrief zuletzt in Händen gehabt hat, ist somit nicht ganz zutreffend. Es ist stets diejenige Bahn die mithaftpflichtige, welche das Gut und den Frachtbrief zusammen erweislich zuletzt übernommen hat, gleichviel ob beides unterwegs oder erst am Ablieferungsort beschädigt oder in Verlust gerathen ist, und gleichviel welche Bahn das Gut oder den Frachtbrief abgeliefert hat. Zur Inanspruchnahme der betreffenden Bahn ist der Nachweis erforderlich, daß sie Gut und Frachtbrief zuletzt übernommen hat, d. h. daß sich bei ihr die Thatsache der gemeinschaftlichen Uebernahme beider Objekte zum letzten Male vollzogen hat, und dieser Beweis wird allerdings zumeist nicht allein damit zu führen sein, daß Gut und Frachtgut überhaupt an sie gelangt sind, sondern auch negativ dadurch, daß beides von den folgenden Bahnen nicht mehr übernommen worden ist bezw. sein konnte. Wenn v. Hahn a. a. O. annimmt, der Absender bezw. Empfänger habe nur zu beweisen, daß Gut und Frachtbrief an sie gekommen, nicht aber, daß es von ihr an die nachfolgende Bahn nicht abgeliefert worden sei, diese Ablieferung habe vielmehr (einredeweise) die Bahn zu beweisen, so kann dieser Auffassung nicht beigepflichtet werden. Denn haftpflichtig ist nur diejenige Bahn, welche Gut und Frachtbrief zuletzt übernommen hat. Zur Inanspruchnahme gehört hiernach der Beweis, daß die Bahn wirklich die zuletzt übernehmende gewesen. Der bloße Nachweis, daß Gut und Frachtbrief überhaupt an sie gekommen, thut nicht dar, daß beides zuletzt von ihr übernommen worden. Hierzu ist unbedingt der freilich unter Umständen schwierige Negativbeweis erforderlich, daß eine Uebernahme Seitens der folgenden Bahnen nicht erfolgt sei. Der Umstand jedoch, daß dieser Nachweis für die Beschädigten ein schwieriger ist, zumal es sich um interne Uebergabeakte der Bahnen unter einander handelt, darf nicht dazu Anlaß geben, denselben ohne Grund unter Umkehrung der Beweislast der in Anspruch genommenen Bahn aufzulegen. (Irrig daher auch Schott S. 510.) Nicht sie hat zu beweisen, daß sie nicht die letzte, sondern der Beschädigte, daß sie die letzte sei. Die Bahn ad 2 kann übrigens unter Umständen mit den Bahnen ad 1 oder ad 3 identisch sein.

Dagegen ist, wenn der Nachweis, daß die in Anspruch genommene Bahn die erste oder die letzte gewesen, geführt ist, der weitere Nachweis, ob und wo etwa unterwegs der Verlust sich zugetragen, nicht erforderlich.

„In Erwägung zum ersten Kassationsmittel: daß nach Art. 401 H.-G.-B. beim Transporte eines Frachtguts durch mehrere aufeinander folgende,

führer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Die im Art. 401 Alin. 2 vorgesehene gesetzliche Folge der Uebernahme des Guts mit direktem Frachtbriefe durch mehrere sich an einander anschließende Bahnen würde an sich sein, daß jede dieser Bahnen, welche das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe angenommen hat, in den Frachtvertrag gemäß dem Frachtbrief eintritt, eine selbstständige Verpflichtung übernimmt, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefs auszuführen, und auch in Bezug auf den von den früheren Eisenbahnen bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einsteht. Diese gesetzliche Folge ist in abgekürzter Form unter Bezugnahme Art. 401 im Art. 429 — negativ — dahin ausgedrückt:

„daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maßgabe des Art. 401 als Frachtführer für den ganzen Transport haften",

wobei unter „Frachtbrief" der „ursprüngliche" — durchgehende — Frachtbrief des Art. 401 Alin. 2 zu verstehen, und „übernommen" identisch mit dem dort angewendeten „annimmt" gebraucht ist.

Diese Rechtswirkungen aus der Uebernahme des Guts mit durchgehendem Frachtbrief, welche Bd. II. Anm. 76 S. 48—64 eingehend erörtert sind, ausnahmsweise und entgegen dem prinzipiellen Vertragsverbote des Art. 423 abzuändern, ist den Eisenbahnen durch Art. 429 insoweit gestattet, als sie vertragsmäßig den Kreis bezw. die Zahl der solidarisch haftpflichtigen Eisenbahnen von vornherein beschränken dürfen. (Puchelt II. S. 586 Anm. 2, Schott S. 510, v. Hahn II. S. 755, Endemann, R. d. E. S. 653, 654.)

Die Art und Form dieses Befreiungsvertrages ist analog den in den vorangehenden Art. 424—428 erwähnten Befreiungsverträgen, s. Anm. 225 S. 264. Durch die Vereinbarung kann die solidarische Haftpflicht sämmtlicher betheiligten Eisenbahnen aus Art. 401 Alin. 2 dem Absender bezw. Empfänger gegenüber stets auf nur drei Eisenbahnen beschränkt werden:

1. die erste Bahn,
2. die Bahn, welche zuletzt das Gut mit dem Frachtbrief übernommen hat,
3. die in der Mitte liegende, welcher der Eintritt des Schadens auf ihrer Strecke nachgewiesen wird.

1. Die erste Bahn, d. h. diejenige, welche zuerst das Gut mit dem durchgehenden Frachtbrief übernommen, den Frachtvertrag unter Annahme des Guts und des durchgehenden Frachtbriefs abgeschlossen hat, die Annahme-, Versandt-, Abgangsbahn. Sie ist unbedingt haftpflichtig. Zu ihrer Inanspruchnahme genügt der Nachweis, daß sie ursprünglich und als erste den Frachtvertrag unter Uebernahme des Guts mit direktem Frachtbriefe eingegangen. Damit ist ihre Passivlegitimation begründet. Die Bahn ad 1 kann übrigens unter Umständen mit der Bahn ad 2 identisch sein.

2. Diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat. Diese Bahn wird häufig, muß aber nicht identisch sein mit der letzten Bahn, welche nach Maßgabe des Frachtbriefs das Gut an den Adressaten abzuliefern hat, mit der Empfangs-, Ankunfts-, Ablieferungsbahn.

Thöl III. S. 231 Anm. 2, Brix S. 424, v. Hahn II. S. 755, Puchelt II. S. 586 Anm. 3, Ruckdeschel S. 163, Endemann, R. d. E. S. 654.

Vielmehr ist diejenige Bahn gemeint, welche das Gut und den Frachtbrief zuletzt in Händen gehabt hat (nicht das Gut allein, wie Brix S. 424 anzunehmen scheint), gleichviel ob der Transport vollständig zu Ende geführt oder unterwegs während der Ausführung in Folge der Beschädigung oder des Verlustes des Guts oder des Frachtbriefs abgebrochen worden ist. Mithin kann es auch eine bezüglich des vertragsmäßig übernommenen Transports in der Reihe sämmtlicher betheiligten Bahnen als Zwischenbahn figurirende Bahn sein. Die Annahme v. Hahn's (II. S. 755 § 2), daß hier die ablieferude Bahn gemeint sei, wenn es sich um Ersatz für Beschädigung des abgelieferten Guts handelt, dagegen, wenn das Gut nicht abgeliefert, diejenige Bahn, welche das Gut mit Frachtbrief zuletzt in Händen gehabt hat, ist somit nicht ganz zutreffend. Es ist stets diejenige Bahn die mithaftpflichtige, welche das Gut und den Frachtbrief zusammen erweislich zuletzt übernommen hat, gleichviel ob beides unterwegs oder erst am Ablieferungsort beschädigt oder in Verlust gerathen ist, und gleichviel welche Bahn das Gut oder den Frachtbrief abgeliefert hat. Zur Inanspruchnahme der betreffenden Bahn ist der Nachweis erforderlich, daß sie Gut und Frachtbrief zuletzt übernommen hat, d. h. daß sich bei ihr die Thatsache der gemeinschaftlichen Uebernahme beider Objekte zum letzten Male vollzogen hat, und dieser Beweis wird allerdings zumeist nicht allein damit zu führen sein, daß Gut und Frachtgut überhaupt an sie gelangt sind, sondern auch negativ dadurch, daß beides von den folgenden Bahnen nicht mehr übernommen worden ist bezw. sein konnte. Wenn v. Hahn a. a. O. annimmt, der Absender bezw. Empfänger habe nur zu beweisen, daß Gut und Frachtbrief an sie gekommen, nicht aber, daß es von ihr an die nachfolgende Bahn nicht abgeliefert worden sei, diese Ablieferung habe vielmehr (einredeweise) die Bahn zu beweisen, so kann dieser Auffassung nicht beigepflichtet werden. Denn haftpflichtig ist nur diejenige Bahn, welche Gut und Frachtbrief zuletzt übernommen hat. Zur Inanspruchnahme gehört hiernach der Beweis, daß die Bahn wirklich die zuletzt übernehmende gewesen. Der bloße Nachweis, daß Gut und Frachtbrief überhaupt an sie gekommen, thut nicht dar, daß beides zuletzt von ihr übernommen worden. Hierzu ist unbedingt der freilich unter Umständen schwierige Negativbeweis erforderlich, daß eine Uebernahme Seitens der folgenden Bahnen nicht erfolgt sei. Der Umstand jedoch, daß dieser Nachweis für die Beschädigten ein schwieriger ist, zumal es sich um interne Uebergabeakte der Bahnen unter einander handelt, darf nicht dazu Anlaß geben, denselben ohne Grund unter Umkehrung der Beweislast der in Anspruch genommenen Bahn aufzulegen. (Irrig daher auch Schott S. 510.) Nicht sie hat zu beweisen, daß sie nicht die letzte, sondern der Beschädigte, daß sie die letzte sei. Die Bahn ad 2 kann übrigens unter Umständen mit den Bahnen ad 1 oder ad 3 identisch sein.

Dagegen ist, wenn der Nachweis, daß die in Anspruch genommene Bahn die erste oder die letzte gewesen, geführt ist, der weitere Nachweis, ob und wo etwa unterwegs der Verlust sich zugetragen, nicht erforderlich.

„In Erwägung zum ersten Kassationsmittel: daß nach Art. 401 H.-G.-B. beim Transporte eines Frachtguts durch mehrere aufeinander folgende,

das Gut mittelst des ursprünglichen Frachtbriefes übernehmende Frachtführer (Eisenbahnen) der letzte derselben auch bezüglich des von den früheren ausgeführten Transportes für alle ihre desfallsigen Verpflichtungen einzustehen hat; daß hiernach zur Begründung der gegen die Beklagte als die das Gut zuletzt übernommen habende Bahn gerichteten Klage es der Feststellung derjenigen Station resp. Zwischenbahn, deren Dienstpersonal durch bösliche Handlungsweise den Verlust des Gutes verschuldet, nicht bedurfte, es vielmehr an der in dem angegriffenen Urtheil nicht fehlenden Feststellung genügte, daß der auf diese Weise verschuldete Verlust auf der Reise von der Aufgabe- bis zur Endstation erfolgt sei."

Erkannt vom II. Civ.-Sen. des D. Reichsger. unterm 28. Oktober 1881, Braun u. Blum, Annal. Bd. 4 S. 489 f.

3. Eine in der Mitte liegende Eisenbahn, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat. Es sind hierunter diejenigen Bahnen zu verstehen, welche nach Maßgabe des durchgehenden Frachtbriefs zwischen der ersten, der Annahme- (Versandt-) Bahn, und der letzten, der Ablieferungs- (Ankunfts-) Bahn, liegen, die sog. Zwischen-, Transit- oder Durchgangsbahnen. Eine solche Bahn kann im Falle des Art. 429 nur dann als Frachtführerin in Anspruch genommen werden, wenn der Beschädigte einen zwiefachen Beweis erbringt:

a) daß die betreffende Bahn die Qualifikation einer „in der Mitte liegenden" besitzt,

b) daß auf ihrer Bahn der Schaden sich ereignet hat.

Der Beweis ad a. ist in der Regel an der Hand des durchgehenden Frachtbriefs, welcher Versandt- und Bestimmungsort bezeichnet, leicht zu führen. Der Transportweg, die Route bezw. die Richtung und Reihenfolge der zu benutzenden Bahnen pflegt, wenn verschiedene Wege vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte führen, entweder im Frachtbriefe vorgeschrieben zu sein oder wird nach Maßgabe der geltenden Reglements und Verkehrsverträge im Interesse des Absenders von der Annahmebahn (Versandtexpedition) bestimmt (§ 50 Nr. 3 Alin. 4 Betr.-Regl., s. Bd. I. Anm. 20 S. 108—113).

Der Beweis ad b. bietet größere Schwierigkeiten, weil sich die internen Vorgänge beim Transport des Guts über mehrere Bahnen zumeist der Kognition des Absenders bezw. Empfängers entziehen. Festzuhalten ist hierbei, daß es sich nicht um diejenige Bahn handelt, welche an der Entstehung des Schadens die Schuld trägt, denselben durch ihr Verschulden herbeigeführt hat, sondern lediglich um diejenige, auf deren Strecke, in deren Bahnbereiche der Schaden sich ereignet hat (Brix S. 424), ein Umstand, der dann von Erheblichkeit ist, wenn die Schadensursache und der faktische Eintritt des Schadens verschiedenen Bahnen angehören. Die bloße Thatsache des Eintritts des Schadens ist für die Haftpflicht entscheidend, gleichviel ob die Bahn, wo dieses Ereigniß geschehen, auch zugleich dasselbe verschuldet hat oder nicht. Die Bahn ad 3 kann übrigens identisch mit der Bahn ad 2 sein.

Abgesehen von dem Beweise der Passivlegitimation, welchen der Absender bezw. Empfänger gegenüber jenen drei Bahnen zum Behufe der Inanspruchnahme als Frachtführer zu erbringen hat, bleiben die Grundsätze über die

Beweislast, wie sie sich aus Abschnitt 1 und 2 des vorliegenden Titels ergeben, vollständig unverändert (Brix S. 424, Thöl III. S. 231).

Aus den Worten des Art. 429:

> „so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen . . . für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn ꝛc. . . .“

ergiebt sich klar, daß von dem Absender bezw. Empfänger lediglich die drei vorbezeichneten Bahnen — diese aber allerdings solidarisch ganz nach seiner Wahl — in Anspruch genommen werden dürfen. (Vgl. auch Endemann, R. d. Eisenb. S. 655 N. 29.) Auch im Falle der Insolvenz derselben ist er nicht berechtigt, nunmehr auf eine der übrigen Bahnen zurückzugreifen. (Puchelt II. S. 586 Anm. 4, Ruckdeschel S. 164. — A. M. Wehrmann S. 171.) Ausgeschlossen sind hiernach von jeder Haftpflicht gegenüber dem Absender bezw. Empfänger alle nicht unter die gedachten drei Kategorien fallenden Bahnen.

Diese Fassung des Artikels wird von v. Krawel S. 612, 613 als nicht recht deutlich bemängelt; denn, wie die Erläuterung zu demselben ergebe, könne die Haftpflicht der das Frachtgut annehmenden und abliefernden Bahn durch keine Vereinbarung aufgehoben werden, es bleibe vielmehr unbedingt bei dieser Haftpflicht, während es nach dem Artikel den Anschein habe, als wenn auch diese Haftpflicht ein Gegenstand der Vereinbarung sein solle. Diese Vereinbarung betreffe also nur die Haftbarkeit der Zwischenbahnen, deren eintretende solidarische Haftbarkeit nach Art. 401 in der angegebenen Weise beschränkt werden könne. Der Artikel wolle also eigentlich nur sagen:

> „Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann die Haftbarkeit derjenigen Bahnen, welche zwischen den das Frachtgut annehmenden und abliefernden Eisenbahnen liegen, in der Weise beschränkt werden, daß eine solche Zwischenbahn nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.“

Diese Auffassung v. Krawel's muß als unzutreffend bezeichnet werden. Nach den Materialien lag es keineswegs in der Absicht der Gesetzgeber, die erste (Versandt-) und die letzte (End-) Bahn für unbedingt haftpflichtig zu erklären, vielmehr sollte die nach Art. 401 sonst eintretende solidarische Haftung sämmtlicher Eisenbahnen auf drei besonders gekennzeichnete durch einen Befreiungsvertrag beschränkt werden dürfen: die erste, die zuletzt Gut mit Frachtbrief übernommen habende (also nicht immer die letzte, s. S. 546) und die in der Mitte liegende, auf welcher sich der Schaden ereignet hat. Diese drei müssen demnach in den Befreiungsvertrag ausdrücklich eingeschlossen werden, weil die durch Art. 429 gewährte Erlaubniß der vertragsmäßigen Beschränkung der Haftpflicht auf drei Bahnen eine Ausnahme von dem im Art. 401 ausgesprochenen Prinzipe der solidarischen Haftpflicht sämmtlicher betheiligten Bahnen darstellt und Ausnahmen nicht vermuthet werden.

Schließlich wird in Betreff der hier in Betracht kommenden Frage, nach welchen Gesetzen bezw. Reglements das zwischen dem Absender und den

einzelnen Bahnen durch Uebernahme des Guts und Frachtbriefs begründete Rechtsverhältniß zu beurtheilen sei? auf die Ausführungen Bd. II. Anm. 76 S. 51 ff. Bezug genommen.

301) **„vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander".**

Die in den Art. 429 eingefügten Worte „vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander" haben nach der ganzen Tendenz dieses Artikels keinen anderen Zweck, als auszudrücken, daß derselbe sich auf das Rückgriffsverhältniß der Bahnen unter einander nicht bezieht, letzteres von den Bestimmungen des vorliegenden Artikels nicht betroffen wird. Die im Buch 4 Tit. 5 des H.-G.-B. enthaltenen Vorschriften über das Frachtgeschäft haben überhaupt nur die Rechtsverhältnisse des Frachtführers zum Absender und Empfänger zum Gegenstand, nicht aber, falls mehrere Frachtführer an einem Transporte betheiligt sind, die Rechtsverhältnisse der letzteren zu einander. Diese Rechtsverhältnisse, namentlich das Regreßrecht regeln sich vielmehr, Mangels jeder besonderen Bestimmung, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, d. h. in erster Reihe nach den unter den betheiligten Frachtführern hierüber etwa bestehenden Verträgen und sodann nach dem maßgebenden bürgerlichen Rechte, — wie dies Bd. II. Anm. 76 S. 62, 63 des Näheren dargelegt ist.

v. Hahn II. S. 630, 631, 755 § 8, Anschütz u. v. Völderndorff II. S. 443, Puchelt II. S. 587 Anm. 6, Keyßner S. 454 Nr. 10, Wehrmann S. 168, 173, Schott S. 442, Förster-Eccius I. § 63 S. 400 f., Dernburg 4. Aufl. II. § 50 S. 121, Windscheid § 294, Ruckdeschel S. 165. Erk. d. I. Sen. d. R.-O.-H.-G. v. 27. Septbr. 1878, Entsch. Bd. 24 S. 206 (210), Makower S. 501 Anm. 39, Endemann, R. d. Eisenb. S. 654, 655.

Vgl. über einzelne Rückgriffsfälle: Erk. d. Oesterr. Oberst. Ger.-H. v. 4. April 1872, Röll Nr. 87 S. 193, Epstein Nr. 61 S. 202, u. v. 25. Mai 1877, Röll Nr. 214, S. 512.

Die Worte „vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander" erscheinen somit an sich überflüssig, weil das Rückgriffsverhältniß der Eisenbahnen gegen einander hier überhaupt nicht in Frage steht, wie es denn auch in dem zu Grunde liegenden Art. 401 gar nicht erwähnt ist. Die Einfügung dieser Worte in den Art. 429 scheint lediglich der nicht gerechtfertigten Befürchtung entsprungen zu sein, man könne, wenn vertragsmäßig die Haftpflicht sämmtlicher Eisenbahnen gemäß Art. 429 auf drei beschränkt wird, mißverständlich zu der Annahme gelangen, diese Beschränkung gelte nicht nur dem Absender und Empfänger gegenüber, sondern auch im Verhältnisse der Eisenbahnen zu einander, derartig, daß die dem Absender 2c. nicht haftpflichtigen Eisenbahnen auch von der Regreßpflicht befreit seien. Eine solche Annahme ist aber nach dem ganzen Inhalte des Titels 5 und speziell des Art. 429, welcher nur von einer Verabredung mit dem Absender, nicht der Bahnen unter einander handelt, ausgeschlossen.

Der in Rede stehende Passus erscheint aber nicht allein überflüssig, sondern auch unrichtig und der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufend, weil die Fassung und Stellung inkorrekt ist und zu Zweifeln und falschen Folgerungen Anlaß geben muß. Denn unverkennbar ist doch vom Gesetzgeber nichts weiter beabsichtigt, als dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß durch einen Befreiungsvertrag gemäß Art. 429 die etwaigen Regreßansprüche der Bahnen unter ein-

ander nicht berührt werden sollen. Keineswegs aber lag es in der Absicht, in die Regelung der Regreßverhältnisse der betheiligten Bahnen irgendwie materiell einzugreifen, ihre Vertragsfreiheit nach dieser Richtung hin zu beschränken oder von dem Vorbehalte eines Regresses überhaupt die Zulässigkeit des Befreiungsvertrages dem Absender gegenüber abhängig zu machen. Denn Art. 429 dient seiner Tendenz nach lediglich dem Zwecke, dem Beschädigten zu Gunsten der Bahnen nicht nach seiner Wahl sämmtliche am Transport betheiligten, sondern nur eine beschränkte Zahl gegenüberzustellen. Die Regreßpflicht der Bahnen unter einander hier hineinzuziehen und an eine gesetzliche Norm zu knüpfen, würde der ratio legis gänzlich zuwider sein. Indem aber der fragliche Passus mitten in diesen Ausnahmesatz hineingeschoben ist, kann die Stellung wie auch die Fassung „vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander“ nicht ohne Grund zu dem irrigen Schlusse führen, daß der Befreiungsvertrag aus Art. 429 eine Bestimmung über den Rückgriff der Bahnen unter einander, und zwar den Vorbehalt des Rückgriffs erfordere und die Gültigkeit des Befreiungsvertrages von diesem Erfordernisse abhängig sei. In der That ist aber die Aufnahme einer derartigen Bestimmung nicht geboten, den Bahnen steht es frei, im Frachtvertrage des Rückgriffes überhaupt nicht zu erwähnen, denselben anderwärts beliebig zu regeln, auszuschließen oder sich vorzubehalten. Mit Recht ist daher in dem entsprechenden § 62 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements der in Rede stehende Passus des Art. 429 am Schlusse als getrennter Zusatz in der weit geeigneteren und verständlicheren Form:

> „Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.“

beigefügt (s. S. 533 und Anm. 302 S. 552).

Auch v. Hahn II. S. 755 bemerkt: „Die Wahrung der Rechte der einzelnen Bahn bildet keinen Theil der Verabredung mit dem Absender, und es könnte den Bahnen freistehen, den Rückgriff vertragsmäßig auszuschließen. Daher erscheint die Aufnahme dieses lediglich die Rechtsverhältnisse des mehrere Eisenbahnen unter einander betreffenden Satzes in dem vorliegenden Artikel nicht korrekt. Sie erklärt sich aus dem Bestreben, ein etwa mögliches Mißverständniß fernzuhalten, als bezöge sich der Artikel auch auf jene Rechtsverhältnisse.“ (Vgl. auch Schott S. 511 und Anm. 5. Puchelt II. S. 587 Nr. 6. Endemann, R. d. E. S. 654, 655).

Die Eisenbahnen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen haben ihre Rückgriffsrechte im Vertragswege durch die Art. 29 und 30 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebsreglement einheitlich geregelt.

Vgl. oben S. 533–538 und ferner Anm. 303 S. 553.

302) **§ 62 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 62 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements enthält in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingung derjenigen Haftbeschränkung (bezw. Verminderung der Zahl der haftpflichtigen Eisenbahnen), welche — unter

Modifikation des Art. 401 H.-G.-B. — durch Art. 429 den Eisenbahnen gestattet ist.

(Thöl, H.-R. III. § 114 S. 230 f., Schott S. 510, Puchelt II. S. 587 N. 5, v. Hahn II. S. 755 N. 3, Endemann, R. d. Eisenb. S. 655).

§ 62 macht den durch Art. 429 H.-G.-B. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem reglementarisch wirklich vereinbarten, d. h. durch § 62 des Regl. wird — dem Art. 429 H.-G.-B. gemäß — vertragsmäßig ausbedungen,

> daß, wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen haften, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat; sowie daß der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff dadurch nicht berührt wird.

§ 62 des Eisenb.-Betriebs-Reglements ist nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu Hamburg (1860) und Köln in einer — im Vergleiche mit Art. 429 — etwas abgekürzten Fassung bereits in die Vereins-Güter-Reglements von 1862 und 1865 (§ 17) aufgenommen worden und später fast wörtlich in der Form des Art. 429 in die Reglements von 1870 und 1874 übergegangen. Nur insofern ist — wie bereits in Anm. 301 S. 551 bemerkt — eine Aenderung eingetreten, als die in Art. 429 in den Tenor des Befreiungsvertrages eingefügten Worte:

„vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegen einander"

im Alin. 1 des § 62 Betr.-Regl. fortgelassen und als besonderes Alin. 2 an deren Stelle der Satz:

> „Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt."

zugestellt worden ist. Daß diese Aenderung zu billigen ist, weil sie die in Art. 429 H.-G.-B. verfolgte Absicht des Gesetzgebers klarer ausspricht, als die Fassung des Art. 429, ist oben S. 551 des Näheren begründet worden.

Im Uebrigen ist für die Auslegung des § 62 Betr.-Regl. vornehmlich auf die Erläuterungen zu Art. 429 Anm. 301 S. 550 f. Bezug zu nehmen,

Vgl. Thöl, H.-R. III. § 114 S. 232, Ruckdeschel S. 162—169, Wehrmann S. 165 bis 173, Hillig S. 69—71. W. Koch, Eisenb.-Transp.-R. S. 133—137, Epstein S. 98 bis 100, Puchelt II. S. 587 Anm. 5, v. Hahn II. S. 755, Schott S. 510, 511.

und nur noch hinzuzufügen, daß der im Alin. 1 des § 62 erwähnte Rückgriff der Eisenbahnen unter einander durch den Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen in Art. 29 und 30 des Uebereinkommens zum Ver.-Betr.-Regl. im Vertragswege einheitlich geregelt worden ist.

S. hierüber oben S. 533—538 und die folgende Anmerkung 303 S. 553.

303 u. 304) **Art. 29 u. 30 des Uebereinkommens.**

Die Artikel 29 und 30 des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebs-Reglement treffen Vereinbarungen (s. S. 533 f.) für den Fall des Eintritts der Haftpflicht beim Transport durch mehrere anschließende Eisenbahnen (Art. 401, 429 H.-G.-B., § 62 Betr.-Regl.) über die Rückgriffsverhältnisse dieser Eisenbahnen unter einander; und zwar enthält Art. 29 die materiellen Grundsätze, nach welchen sich die Tragung der Haftpflicht regelt, während Art. 30 das formelle Verfahren sowohl dem Publikum als auch den betheiligten Verwaltungen gegenüber normirt.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 430.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort, bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Ort bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

Zusatz 1.

Eisenbahn-Betriebs-Reglement:

(Deutsch. Regl. vom 11. Mai 1874, Oesterr.-Ungar. Regl. vom 10. Juni 1874, Vereins-Regl. gleichlautend):

§ 65.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahnstationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (cfr. § 59) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§ 61

Alinea 2 u. 3.

Verfahren bei Ablieferungshindernissen.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiterbefördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist. Dasselbe gilt von Gütern, deren Bestimmungsort eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhrunternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (cfr. § 59).

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827—830. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Monita Nr. 450 (Art. 397) Zusammenstellung der Erinner. S. 73. III. Lesg. Prot. S. 4702 (Art. 402), 5030—5037, 5123, 5124.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des H.-R. 1. Aufl. I, 1 §§ 31, 32 f. S. 194 f., I, 2 § 75 S. 733 f. (2. Aufl. § 23a.). Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne, Erg. II. S. 403 f. Voigtel, Literaturübersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, Deutsch. Handelsr. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. des H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 2. Vgl. ferner die zum Art. 401 angef. Literatur Bd. II. S. 2 und im Einzelnen: Anschütz u. v. Völderndorff III. S. 479. Endemann, H.-R. S. 762, R. d. Eisenb. § 122 S. 614, Rechtsgrundl. S. 219. v. Hahn II. S. 756, 757. Keyßner S. 492. C. F. Koch S. 436. Kowalzig S. 454. Makower 10. Aufl. Anm. z. Art. 430 S. 501. Puchelt II. S. 587—589. Wengler S. 418. v. Krämell S. 613. Gareis S. 373. Thöl § 67 S. 138, 139, § 115 S. 232—235. Schott § 358 S. 511, 512. Scheffer u. Groß S. 460. Britz S. 424. W. Koch, Eisenb.-Transp.-R. S. 137. Hillig S. 71. Ruckdeschel S. 158, 194, 195. Epstein S. 92, 106. Wehrmann S. 184. C. Fleck S. 317, 333.

305) **Prinzip und Entstehung des Art. 430.**

Die Reihe der Ausnahmen zu dem Vertragsverbote des Art. 428 erreicht mit der im Art. 430 H.-G.-B. enthaltenen Ausnahme ihr Ende, Inhalts deren es den Eisenbahnen gestattet ist, die ihnen aus der Uebernahme eines Transports bis zu einem im Frachtbriefe bezeichneten Ablieferungsorte gemäß Art. 401 erwachsende Haftpflicht als Frachtführer im Vertragswege räumlich zu beschränken, d. h. nur bis zu einem dem bezeichneten Ablieferungsorte vorgelegenen Ort zuzulassen. Insofern unterscheidet sich die Ausnahme des Art. 430 von derjenigen des Art. 429, als letztere die Beschränkung der Haftpflicht rücksichtlich der Zahl der nach Art. 401 haftpflichtigen Subjekte, die subjektive Beschränkung der Haftpflicht, dagegen Art. 430 die Beschränkung rücksichtlich des aus Art. 401 sich ergebenden räumlichen Umfangs der Haftpflicht, die räumliche Beschränkung derselben, gestattet.

Nach Art. 401 haftet sowohl der erste, wie auch jeder folgende Frachtführer, welcher das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe übernimmt, für den gesammten Transport von der Empfangnahme bis zur Ablieferung

(Art. 395), d. h. Mangels jeder Einschränkung, bis zu dem vertragsmäßig vereinbarten Ablieferungsort, als welcher bei Ausstellung eines Frachtbriefes der im Frachtbriefe bezeichnete Bestimmungsort anzusehen ist.

Vgl. Bd. I. Anm. 16 S. 91, Anm. 20 S. 108, Anm. 40 S. 242, Bd. II. Anm. 74 S. 27, Anm. 85 S. 169 f.

Auch die Eisenbahn oder, wenn mehrere Eisenbahnen mit durchgehendem Frachtbriefe nach Maßgabe des Art. 401 am Transporte betheiligt sind, sämmtliche betheiligten Eisenbahnen haften mithin als Frachtführer bis zu dem im Frachtbriefe bezeichneten Ablieferungsort. Während es aber dem gewöhnlichen Frachtführer freisteht, diese Haftpflicht im Vertragswege beliebig auf eine kürzere Strecke zu beschränken bezw. nur bis zu einem auf der Transportstrecke (unterwegs) belegenen Ort zu übernehmen, würden die Eisenbahnen in Gemäßheit des Art. 423 nicht befugt sein, eine derartige Beschränkung der ihnen nach Art. 395, 401 obliegenden Haftpflicht sich auszubedingen, wenn ihnen nicht durch die gesetzliche Ausnahmebestimmung des Art. 430 ein derartiger Befreiungsvertrag — in gewissen Grenzen wenigstens — gestattet wäre. Denn es liegt in der Natur und im Wesen der Betriebseinrichtungen der Eisenbahnen, daß sie nur für denjenigen Theil eines durch verschiedene Transportmittel auszuführenden Transports als Frachtführer einzustehen vermögen, welcher mittelst der Eisenbahn selbst und auf Eisenbahnstrecken bewirkt wird, weil sie in der Regel nur soweit in der Lage sind, eine genügende Kontrole (bei mehreren Bahnen durch gemeinschaftliche Maßnahmen) auszuüben und die volle Garantie für sichere Ausführung sowie damit die strenge Haftpflicht des Frachtführers zu übernehmen. Allerdings sind die Eisenbahnen nach Art. 422 nur zur Eingehung von Frachtgeschäften für die eigene Bahnstrecke verpflichtet (s. Anm. 196 S. 178 f.), und auch § 46 des Betriebs-Regl. dehnt diese Transportpflicht nur auf die Uebernahme des Transports vermittelst anschließender Eisenbahnen (von und nach Eisenbahnstationen) aus (s. Anm. 205 S. 216 f.). Die Eisenbahnen sind also in der Lage — ohne Verstoß gegen Art. 422, 423 — ihre Haftpflicht als Frachtführer dadurch auf Eisenbahnstrecken einzuschränken, daß sie den Abschluß von Frachtverträgen bezw. die Annahme durchgehender Frachtbriefe nach Orten, welche nicht an der eigenen oder an anschließenden Strecken gelegen sind, verweigern. Indeß liegt es auf der Hand, daß ein derartiges Verfahren, wenn auch gesetzlich erlaubt, sehr erhebliche Verkehrserschwerungen zur Folge haben würde. Verweigert aber die Eisenbahn die Annahme derartiger Frachtbriefe nicht, so würde sie sich der strengen Haftpflicht des Frachtführers bis zum bezeichneten Bestimmungsorte aussetzen — eine Folge aus Art. 401, die nach dem Vertragsverbote des Art. 423 im Vertragswege nicht abgewendet werden könnte. Um hiernach den Eisenbahnen die Möglichkeit zu gewähren, durchgehende Frachtbriefe anzunehmen, als deren Ablieferungsort ein weder an der eigenen, noch an einer anschließenden Bahn liegender Ort bezeichnet ist, ohne daß die strenge Haftpflicht des Frachtführers sie über den eigentlichen Eisenbahntransport hinaus trifft, ist den Eisenbahnen durch Art. 430 als Ausnahme zum Art. 423 gestattet, die Norm des Art. 401 dahin vertrags- (bezw. reglements-) mäßig abzuändern, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung,

sondern nur für den Transport bis zu dem Ort bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll, und daß, wenn dies bedungen, in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs eintreten. Die Eisenbahnen dürfen also für den Resttheil des Transports, welcher nicht mittelst der Eisenbahn zu bewirken ist, sich zwar der Haftung nicht ganz entschlagen, wohl aber im Vertragswege die strenge Haftpflicht des Frachtführers in die mildere des Spediteurs umwandeln.

Von diesem Gesichtspunkte aus war zur III. Lesung von Preußen (Monit. Nr. 450 Art. 397 Alin. 1 und 2) und im Wesentlichen damit übereinstimmend von Württemberg (Prot. S. 4673, 4702, Art. 402 Alin. 1 und 2) die Aufnahme folgender Sätze beantragt worden:

> „Die Eisenbahnverwaltungen sind nur für den Transport auf der in ihrem Betrieb stehenden Bahn und für die dazu gehörige Empfangnahme und Ablieferung den Verpflichtungen der Frachtführer unterworfen.
>
> In Bezug auf einen etwaigen Weitertransport nach einem nicht an jener Bahn gelegenen Ort, welcher in dem Frachtbriefe als Ort der Ablieferung bezeichnet ist, finden auf sie, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, die Verpflichtungen eines Spediteurs Anwendung."

und zur Begründung geltend gemacht: „In beiden Sätzen sei eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten der Eisenbahnen enthalten. Dieser Ausnahmen könnten aber die Eisenbahnen bei der großen Ausdehnung, auf welche sich ihre Transportgeschäfte bezögen, sowie bei der Unmöglichkeit einer genügenden Sicherung bei Auswahl der für den Weitertransport zu benützenden Transportmittel, endlich bei der Unausführbarkeit einer genügenden Kontrole der neuen Frachtführer unmöglich entbehren. Es werde deshalb die Beibehaltung der beiden Sätze dringend befürwortet. Dem Bisherigen zufolge würden sie sich auf alle Transportverträge beziehen, gleichviel ob dieselben nur auf der ersten Bahn der Hauptsache nach zum Vollzuge kämen, um mit einem verhältnißmäßig geringen Transport abwärts von der Bahn ihre völlige Erledigung zu finden, oder ob das Gut auf Dampfschiffen, Flußschiffen, gewöhnlichen Lastwagen oder anderen, nicht unmittelbar an die erste Bahn sich anschließenden Eisenbahnen noch weiter zu transportiren sei. Für alle diese Fälle würde bestimmt werden, daß die Eisenbahnverwaltung, die sich an einem zwar durch mehrere Frachtführer, aber mit einem gemeinschaftlichen Frachtbrief zu vollziehenden Transport betheiligte, nur für ihre Strecke die Verpflichtungen eines Frachtführers und für den Weitertransport nur die Verpflichtungen eines Spediteurs habe. Was diesen letzteren Punkt angehe, so verstehe es sich von selbst, daß es darauf ankomme, welcher Ort in jedem einzelnen Falle als Bestimmungsort anzusehen, bezw. bis wohin der Transportvertrag geschlossen sei, ob also z. B. wirklich der von der Bahn abliegende Ort, weil die Fracht bis dahin verrechnet worden und dergleichen, als Bestimmungsort angesehen werden müsse, oder ob Grund vorhanden sei, anzunehmen, daß der Transportvertrag nur bis zu einer gewissen Eisenbahnstation geschlossen sei, der Angabe eines weiteren Ortes somit nur die Bedeutung einer Adresse zukomme (z. B. wenn der Frachtbrief dahin laute, daß das Gut an eine bestimmte Station „Bahnhof restant" befördert werden solle, und auch nur bis dahin die Fracht berechnet

sei). Es könne nicht zweifelhaft sein, daß in Fällen der letzteren Art Abs. 2 überhaupt keine Anwendung leide und die Eisenbahn über jenen Ort hinaus nicht einmal die Obliegenheiten eines Spediteurs, also nicht für Transportmittel zu sorgen habe und dergl. Von den bisher besprochenen Bestimmungen mache nur Abs. 2 für den Fall eine Ausnahme, wenn und soweit der Transport auf mehreren sich unmittelbar an einander anschließenden Eisenbahnen zur Ausführung gelange." (Prot. S. 5032, 5033.)

Beide Sätze wurden hierauf angenommen, zugleich aber beschlossen, daß es auch für die Eisenbahnen an und für sich bei der Regel des Art. 375 (jetzt Art. 401) verbleibe, die Eisenbahnverwaltungen aber die Bestimmungen des Art. 402 (jetzt Art. 430) vertragsmäßig festsetzen könnten.

Nachdem noch im Laufe der Verhandlungen die Worte „anschließende Eisenbahnen" erläutert worden waren (s. Prot. S. 5115, 5116 oben Art. 429 Anm. 300 S. 544), erhielten vorstehendem Beschlusse gemäß die oben angenommenen Sätze Seitens der Redaktionskommission die im Art. 430 zum Ausdruck gebrachte Fassung. (Prot. S. 5123 Art. 403.)

306) **„Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden . . ."**

Art. 430 gestattet — als fünfzehnte Ausnahme von der Regel des Art. 423 — der Eisenbahn eine vertragsmäßige Beschränkung der gesetzlichen Haftpflicht aus Art. 401 insofern, als, wenn bei der Uebernahme eines Transports als Ablieferungsort ein weder an ihrer, noch an einer anschließenden Bahn liegender Ort bezeichnet ist, ihre Haftpflicht als Frachtführer auf den Transport bis zur letzten Eisenbahnstation vertragsmäßig beschränkt werden darf und, wenn dies bedungen, für die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen eines Spediteurs eintreten.

Von dieser Befugniß ist in dem Eisenbahn-Betriebsreglement (§ 65 Alin. 1) Gebrauch gemacht (vgl. Anm. 308 S. 563), d. h. der vom Gesetze gestattete Befreiungsvertrag ist durch das Reglement zu einem wirklich vereinbarten gemacht, jedoch mit einer Ausnahme, nämlich in Ansehung der von der Eisenbahnverwaltung selbst eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (§ 59 Alin. 5, Bd. II. Anm. 89 S. 196). Für diesen Fall ist im Betriebsreglement vereinbart, daß die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auch für den Transport bis zum Bestimmungsort des Guts besteht (§ 65 Alin. 2, s. unten Anm. 308 S. 563; s. Thöl, H.-R. III. § 115 S. 232 f. v. Hahn II. S. 756 N. 1, Puchelt II. S. 588 N. 2 u. 3.)

Der gesetzgeberische Grund für die Zulassung dieses Befreiungsvertrages ist bereits in der vorangehenden Anm. 305 S. 556 f. erörtert worden. Die thatsächliche Voraussetzung für den durch Art. 430 gestatteten Befreiungsvertrag ist in dem Eingangssatze des Artikels ausgesprochen:

> „Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernimmt, nach welchem als Ort der Ablieferung ein

weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden . . ."

Der im Art. 430 gestattete Befreiungsvertrag darf hiernach nur bedungen werden:

1. wenn die Uebernahme eines Transports mit durchgehendem (direktem) Frachtbriefe gemäß Art. 401 H.-G.-B. vorliegt,
2. als Ablieferungsort ein weder an der ersten — übernehmenden —, noch an einer anschließenden Bahn liegender Ort im Frachtbriefe bezeichnet ist.

Ad 1 ist in Betreff der Worte: „Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernimmt" auf das hierüber bei Art. 429 S. 543 f. Bemerkte Bezug zu nehmen. Es ist nicht die bloße faktische Empfangnahme des Guts mit Frachtbrief, sondern die Eingehung eines Frachtvertrages mit dem bezeichneten Inhalt gemeint. Thöl (a. a. O. S. 282) nimmt an, daß sich Art. 430 sowohl auf den Fall des Art. 400, wie des Art. 401 beziehe. Indeß — abgesehen davon, daß im Falle des Art. 400 nicht von einem „durchgehenden" Frachtbriefe die Rede sein kann — muß Puchelt (II. S. 589) darin beigetreten werden, daß Art. 430 auf den Fall des Art. 400 keinen Bezug hat. Nach der Tendenz und Motivirung des Art. 430 (s. oben S. 556 f.) sind nur solche Fälle gemeint, in welchen die Bahn nach Beendigung des Eisenbahntransports das Gut einem anderen selbstständigen Frachtführer (Fuhrmann, Schiffer, Post 2c.) zur Weiterbeförderung übergiebt, nicht aber solche Fälle, in welchen die Eisenbahn die Zustellung nach einem seitwärts gelegenen Ort durch ihr eigenes Personal, durch „ihre Leute" (Art. 400) bewirken läßt. Diese Zustellung ist kein neuer Transport, sondern lediglich eine besondere Modalität der Ablieferung am Bestimmungsort, auf welche Art. 430 keine Anwendung findet. Damit stimmt auch das Eisenbahn-Betriebsreglement überein, welches — sogar noch weitergehend — den Befreiungsvertrag aus Art. 430 auch für selbstständige, aber bahnamtlich bestellte Rollfuhrunternehmer (§§ 58, 59) ausschließt (§ 65 Alin. 2, s. unten Anm. 308 S. 563).

Ad 2 muß im Frachtbriefe als Ort der Ablieferung ein weder an der übernehmenden, noch einer sich daran anschließenden Eisenbahn belegener Ort bezeichnet sein. Die Bezeichnung muß im Frachtbriefe erfolgt sein. Zutreffend erläutert Thöl (S. 282, 283): „Das Gut soll also zuvörderst auf einer oder auf mehreren sich an einander anschließenden Eisenbahnen transportirt werden, und sodann durch anderen Landtransport oder durch Wassertransport, lediglich durch solchen oder durch nun wieder eintretenden Eisenbahntransport an den Ablieferungsort. Dieser kann auch eine Eisenbahnstation sein, aber sie hängt nicht zusammen mit der ersten oder den ersteren Bahnen, sondern ist von ihnen durch Wasser oder Land (sc. Landwege) getrennt. Es genügt also nicht ein Eisenbahntransport, damit das Gut den Ablieferungsort erreiche. Dieser liegt entweder abwärts von einer Eisenbahn oder ist zwar eine Eisenbahnstation, aber Station einer an den zunächst zu benutzenden Bahnen nicht sich anschließenden Bahn. Der Begriff der „sich aneinander anschließenden Eisenbahnen" ist bei Art. 429 Anm. 300 S. 544 f. bereits des Näheren erörtert. Findet darnach innerhalb einer Eisenbahnstrecke oder zur Verbindung derselben mit einer folgenden ein Theil des Transports zu Wasser (z. B.

mittelst Flußtrajekts) oder auf Landwegen (z. B. bei zeitweiser Unfahrbarkeit einer Eisenbahnstrecke) statt und ist dieser Wasser- oder Landtransport ein integrirender Theil des Eisenbahntransports, welcher von den betheiligten Bahnen selbst betrieben wird, so liegt eine Unterbrechung des Eisenbahntransports bezw. Anschlusses im Sinne des Art. 430 nicht vor. Nur dann ist der Ablieferungsort als weder an der ersten noch an einer Anschlußbahn liegend zu erachten, wenn der in der Mitte oder am Ende erforderliche Wasser-, Land-Transport von einem selbstständigen Frachtführer bewirkt wird (s. R.-O.-H.-G Bd. 13 S. 198. Puchelt S. 588).

Der im Frachtbriefe erwähnte, weder an der ersten, noch an einer Anschlußbahn belegene Ort muß endlich im Frachtbriefe ausdrücklich oder doch in sonst erkennbarer Weise (durch Berechnung der Fracht bis dahin: Prot. S. 5033) als Ablieferungsort bezeichnet sein. Ist jener Ort neben dem eigentlichen an der Bahn belegenen Bestimmungsort nur aus anderen Gründen (z. B. als Wohnort des zu avisirenden Empfängers, als Adreßort für eine künftige Dirigirung des Guts durch den Destinatär 2c.) im Frachtbriefe vermerkt, so findet Art. 430 überhaupt keine Anwendung und die Eisenbahn hat gemäß Art. 431 H.-G.-B. für den Weitertransport keinerlei weitere Haftpflicht. (Vgl. Prot. S. 5033 Ruckdeschel S. 194). In diesem Falle liegt ihr vielmehr nur ob, die reglementarische Abholungs- bezw. Lagerfrist (§ 59 Alin. 9, § 60 Nr. 8 und 5 Betr.-Regl.) abzuwarten und alsdann so zu verfahren, wie es bei Gütern, deren Abnahme oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, im § 61 Alin. 1, 4 und 5 Betr.-Regl. vorgeschrieben ist. Dagegen ist sie nicht berechtigt, solche Güter, sei es während der Abholungs- bezw. Lagerfrist oder nach Ablauf derselben, an diesen anderweitigen im Frachtbriefe bezeichneten Ort (Wohnort der Adressaten 2c.) zu befördern oder befördern zu lassen. Thut sie dies dennoch, so kann sie sich bei Verlust 2c. auf dem Weitertransport nicht darauf berufen, daß sie nur die Verpflichtungen des Spediteurs (Art. 430 H.-G.-B.) zu tragen habe. Denn es liegt eben in diesem Falle die thatsächliche Voraussetzung des Art. 430 H.-G.-B. (§ 61 Alin. 2, 3, § 65 Betr.-Regl.) nicht vor, da im Frachtbrief als Bestimmungsort ein an der Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist. Sie hat also gegen ihre Ablieferungspflicht aus dem Frachtvertrage eigenmächtig verstoßen und muß daher für daraus entstehende Verluste 2c. als Frachtführer gemäß Art. 395 f. H.-G.-B., nicht als Spediteur, haften.

Vgl. auch d. Erk. des Oesterr. Oberst. Ger.-H. v. 11. Februar 1864, Röll Nr. 42 S. 99. Epstein Nr. 32 S. 122.

307) **„so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Ort bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein."**

Ist die in der vorangehenden Anmerkung erörterte thatsächliche Voraussetzung gegeben, so kann Seitens der den Transport übernehmenden Eisenbahn

bedungen werden, daß nicht die regelmäßige gesetzliche Folge des Art. 401: Haftung aller am Transport betheiligten Eisenbahnen als Frachtführer bis zu dem im Frachtbriefe bezeichneten Ablieferungsort (vgl. Bd. II. Anm. 74—76 S. 5 f.) eintritt, sondern daß ausnahmsweise:

> die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nur für den Transport bis zu dem Ort bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll;

und ist dies bedungen, so ist die gesetzliche Folge dieser Vereinbarung, daß in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs eintreten.

Die im Art. 401 vorgesehene gesetzliche Folge der Uebernahme eines Guts mit direktem Frachtbriefe würde sein, daß sämmtliche übernehmenden Eisenbahnen — die erste, wie alle folgenden — für die ganze Transportstrecke bis zu dem im Frachtbriefe bezeichneten Ablieferungsort die Haftpflicht als Frachtführer zu tragen haben.

Die gesetzliche Rechtswirkung aus der Uebernahme des Guts mit durchgehendem Frachtbriefe ausnahmsweise und entgegen dem prinzipiellen Vertragsverbote des Art. 428 abzuändern, ist den Eisenbahnen durch Art. 430 insoweit gestattet, als sie die Haftpflicht als Frachtführer lediglich auf den Transport über die eigene und die Strecken der Anschlußbahnen vorschriftsmäßig beschränken dürfen, derart, daß ihre Frachtführerhaftpflicht bereits an demjenigen Ort aufhört, wo dieser Eisenbahntransport enden soll. Für den über den zusammenhängenden Eisenbahntransport (s. Anm. 306 S. 558) hinausgehenden Resttheil des Transports bis zum Ablieferungsort treten an Stelle der Pflichten des Frachtführers die des Spediteurs. Dies besagen die Schlußworte des Artikels:

> „Ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein."

Die Vereinbarung, daß die Haftpflicht als Frachtführer für die betheiligten Eisenbahnen nur bis zu dem Orte sich erstreckt, wo der Eisenbahntransport enden soll, schließt also zugleich und ohne weitere Vereinbarung die gesetzliche Folge in sich, daß für die Reststrecke bis zum bezeichneten Bestimmungsort nur die Verpflichtungen des Spediteurs eintreten. Mit der ersteren Vereinbarung gilt letztere kraft gesetzlicher Vorschrift als mitbedungen. Die Verpflichtungen des Spediteurs ergeben sich aus den Art. 379—389 H.-G.-B., hauptsächlich auch in Betreff der Wahl des Frachtführers nach dem nicht an der Eisenbahn belegenen Orte (Erk. des Oesterr. Oberst. Ger.-H. v. 11. Febr. 1868, Röll Nr. 42 S. 99, Epstein Nr. 32 S. 122). Auch für die Avisirung nach diesem Orte haftet die Eisenbahn nur als Spediteur, nicht als Frachtführer.

Vgl. Erk. d. Oesterr. Oberst. Ger.-H. v. 3. Februar 1888, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 6. S. 252.

Thöl III. § 165 S. 234 (vgl. auch § 67 S. 138, 139 und ebenso anscheinend Schott S. 511) nimmt an, daß der Frachtvertrag in solchem Falle nicht die ganze Strecke begreife, sondern theils ein Frachtvertrag, theils ein Speditionsvertrag abgeschlossen sei, also derartig, daß der Beförderungsvertrag der Eisenbahn gewissermaßen in zwei Theile zerfällt, in einen Frachtvertrag und in einen Speditionsvertrag, wobei ersterer sein Ende mit dem Orte erreicht, wo der Eisenbahntransport in der beschriebenen Weise endet, während letzterer sich

dort daran anschließt und an dem im Frachtbriefe bezeichneten Ablieferungsort endet. Hieraus zieht dann Thöl die Folgerung, daß den Speditionsvertrag durch Annahme des Frachtbriefs, wenn das Gut über mehrere Bahnen geht, nur derjenige Eisenbahnunternehmer abschließt, welchem die letzte Eisenbahnstation angehört. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Art. 430 gestattet den Eisenbahnen nicht, bei durchgehendem Frachtbrief nach einem nicht an der Eisenbahn belegenen Ablieferungsort, den Frachtvertrag lediglich auf die Strecke bis zur letzten Eisenbahnstation zu beschränken und — getrennt davon — für den Schlußtheil der Strecke einen Speditionsvertrag abzuschließen. Dies liegt weder im Wortlaute, noch in der Tendenz des Art. 430. Art. 430 erlaubt den Bahnen nur, die Haftpflicht aus dem für die gesammte Transportstrecke abgeschlossenen Frachtvertrage bezüglich der letzten Strecke auf das Maß der Verpflichtungen eines Spediteurs im Vertragswege herabzumindern (s. v. Krämel S. 614, Brix S. 424). Daraus folgt, daß für die ganze Strecke bis zum Ablieferungsort ein einheitlicher Frachtvertrag vereinbart und nur in diesem zugleich die Herabminderung der Haftpflicht für die letzte Strecke von vornherein dem Absender gegenüber Seitens der ersten Bahn ausbedungen wird, mithin sämmtliche betheiligten Bahnen, nicht blos die letzte, die Verpflichtungen des Spediteurs (Art. 379—389 H.-G.-B.) an Stelle derjenigen des Frachtführers zu tragen haben (so auch zustimmend Endemann, R. d. Eisenb. S. 614). Die Haftpflicht des letzten, den Transport vollendenden Frachtführers gegenüber dem Absender und Empfänger wird von dieser Vereinbarung nicht berührt. Er haftet, wenn er sich nichts Besonderes ausbedungen hat, als Frachtführer, und zwar, wenn er das Gut mit dem ursprünglichen Frachtbrief übernommen hat, nach Art. 401 Alin. 2 für die ganze Transportstrecke, wenn er sich aber einen neuen Frachtbrief hat ausstellen lassen, nur für die betreffende Schlußstrecke. Denn die gemäß Art. 430 bedungene Herabminderung der Haftpflicht bezieht sich nur auf die Eisenbahnen, nicht auch auf die ihnen folgenden Frachtführer (vgl. Bd. II. Anm. 76 ff.).

v. Hahn (II. S. 757) nimmt an, daß nach Art. 430 nur die Verpflichtungen des Spediteurs, nicht auch die besonderen Berechtigungen in Bezug auf die Weiterbeförderung eintreten sollen, die Eisenbahn also z. B. ohne besondere Stipulation im vorliegenden Falle für die Besorgung der Weiterbeförderung keine Provision beanspruchen könne. (Ebenso Schott § 358 S. 511, Endemann, R. d. E. S. 614.) Diese Ansicht ist zutreffend, weil der Vertrag für die Eisenbahnen nach dem Vorstehendem bis zum Ablieferungsorte Frachtvertrag bleibt, in welchem nur für die Schlußstrecke die Haftpflicht des Frachtführers auf die des Spediteurs herabgesetzt ist. Also auch für die Schlußstrecke haben die Eisenbahnen nicht die Rechte des Spediteurs, sondern des Frachtführers in Bezug auf Frachtlohn, Pfandrecht, Anwendung des Normalsatzes u. s. w. Hat die Eisenbahn das Gut einem anderen Frachtführer zur Verfrachtung von dem Endpunkte der Beförderung mittelst Eisenbahn bis zum Ablieferungsorte übergeben, so ist sie nicht verpflichtet, diesem die von ihm bei der Uebernahme bezahlten, sowie die weiter aufgelaufenen Spesen in dem Falle zu ersetzen, wenn letztere wegen des durch vis major herbeigeführten Verlustes des Frachtgutes vom Adressaten nicht hereingebracht werden können.

Erkannt vom Oesterr. Oberst. Ger.-H. unterm 7. August 1861. Röll Nr. 13 S. 33.

308) **§ 65 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.**

§ 65 Alin. 1 des Eisenbahn-Betriebsreglements enthält in Form einer reglementarischen Vorschrift die Ausbedingung derjenigen Haftbeschränkung, welche — unter Modifikation des Art. 401 H.-G.-B. — durch Art. 430 den Eisenbahnen gestattet ist.

§ 65 Alin. 1 macht den durch Art. 430 H.-G.-G. gestatteten Befreiungsvertrag zu einem wirklich vereinbarten, d. h. durch § 65 Alin. 1 wird — dem Art. 430 gemäß — ausbedungen:

> daß, wenn Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernommen wird, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer nicht für den ganzen Transport besteht, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll.

Zugleich wird in Gemäßheit des Schlußsatzes des Art. 430 weiter bestimmt:

> daß in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs eintreten.

Vgl. Ruckdeschel S. 194, v. Hahn II. S. 756, Puchelt II. S. 588, Thöl, H.-R. III. § 67 S. 138, 139, § 115 S. 232 f., Schott S. 511, Endemann, R. d. Eisenb. S. 615.

Diese letztere Bestimmung erscheint überflüssig, weil sie sich nach Art. 430 aus der ersteren Vereinbarung als gesetzliche Folge von selbst ergiebt, mithin eines besonderen Ausdrucks im Reglement nicht bedurft hätte. Im Uebrigen schließt sich § 65 Alin. 1 nach Inhalt und Wortlaut so eng an Art. 430 H.-G.-B. an, daß es genügt, auf die Bemerkungen zu demselben in der vorangehenden Anm. 307 S. 560 zu verweisen. Nur die Worte des Art. 430: „ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort“ sind im § 65 Alin. 1 dahin abgekürzt: „ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort“. Puchelt II. S. 588 N. 2 meint, „in Folge dieser Abkürzung fehle im Reglement der gemäß Art. 430 zulässige Befreiungsvertrag für den Fall, daß der Ablieferungsort abseits von der Annahme-Eisenbahn liegt und das Gut gar nicht auf eine anschließende Bahn übergehen soll, und der Erfolg könne nur der sein, daß für den betreffenden Fall die Eisenbahn als Frachtführer hafte, weil in dieser Beziehung das Reglement den Vortheil des Art. 430 nicht benutzt habe“. Dieser Auffassung kann jedoch nicht beigetreten werden. Wenn auch die Abkürzung nicht ganz korrekt ist, so geht doch aus den Worten „ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort“ unverkennbar hervor, daß damit alle am Transport betheiligten Bahnen einschließlich der Annahmebahn verstanden sein sollen. (So auch v. Hahn II. S. 756, 757 N. 1: „Die nicht ganz korrekte Fassung kann aber zu keinem Mißverständniß führen“, u. Schott S. 511: „d. h. ein Ort, welcher weder an der Auflieferungsbahn noch an einer der sich an dieselbe unmittelbar oder mittelbar anschließenden Bahn liegt.“)

§ 65 Alin. 2 schließt jedoch die gemäß Art. 430 H.-G.-B. in § 65 Alin. 1 getroffene Vereinbarung für einen Spezialfall aus: nämlich wenn der Schlußtheil des Transports (von der letzten anschließenden Eisenbahnstation bis zum

Ablieferungsort) durch von der Eisenbahnverwaltung eingerichtete Rollfuhren bewirkt wird. Alin. 2 des § 65 bestimmt:

> „In Ansehung der von der Eisenbahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (cfr. § 59) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsort des Guts."

Es sind hier — wie die Bezugnahme auf § 59 ergiebt — die im § 59 Alin. 5 bezeichneten Rollfuhrunternehmer gemeint, welche von den Eisenbahnverwaltungen zum Abfahren der Güter nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt werden. (Vgl. Bd. II. S. 153, 196—201.) Wenngleich selbstständige Frachtführer, werden sie doch durch diese bahnamtliche Bestellung als Organe der Eisenbahnverwaltung und den Leuten derselben gleichgestellt erachtet (§ 63 Betr.-Regl.) derartig, daß die Fortsetzung des Transports durch die bahnamtlich bestellten Rollfuhrunternehmer gewissermaßen als ein integrirender Theil des eigentlichen Eisenbahntransports gilt (Ruckdeschel S. 195, v. Hahn, II. S. 757 Note, bezeichnet die Beifügung des Alin. 2 als zweckmäßig, Schott § 349 S. 443, § 358 S. 511). Die Eisenbahn verpflichtet sich, indem sie ihren Rollführern den Transport überträgt, denselben selbst als Frachtführer zu Ende zu führen und demgemäß auch die Haftpflicht als Frachtführer bis zum Ablieferungsort zu tragen. Thöl S. 235 meint, diese im Hinblick auf § 65 Alin. 1 ausnahmsweise Vereinbarung der Haftpflicht liege kraft der Bezugnahme auf das Reglement immer vor für den Fall, daß der Eisenbahnunternehmer Rollfuhren nach jenem abwärts gelegenen Ort, welcher als Bestimmungsort im Frachtbrief bezeichnet ist, eingerichtet hat. Indeß genügt nicht die bloße „Einrichtung" solcher Rollfuhren, sondern es muß noch die Ausführung des Transports mittelst derselben hinzutreten, um die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer zu begründen. Da, wo zwar bahnamtliche Rollfuhren eingerichtet sind, aber die Abfuhr mittelst derselben nicht obligatorisch gemacht ist (s. § 59 Alin. 7 Betr.-Regl.), wird trotz der Einrichtung solcher Rollfuhren § 65 Alin. 1 doch auf diejenigen Transporte Anwendung finden, für welche sich der Empfänger anderer als der bahnamtlichen Rollfuhren bedient.

309) § 61 Alin. 2 und 3 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

In enger Verbindung mit § 65 des Eisenb.-Betr.-Regl. bezw. mit Art. 430 H.-G.-B. stehen die Alin. 2 und 3 des § 61 Eisenb.-Betr.-Regl., dessen übriger Theil bei Art. 407 (Bd. II. S. 508—520) bereits erläutert worden ist.

Alinea 2 des § 61 bestimmt im Anschluß an § 65 Alin. 1, daß die Eisenbahn berechtigt ist, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiter befördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist, und daß dasselbe von Gütern gilt, deren Bestimmungsort eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist.

Diese Vorschrift ergiebt sich, soweit sie sich auf durchgehende Fracht-

briefe bezieht, aus der Bestimmung des § 65 von selbst. Denn, wenn nach letzterem der Eisenbahn für den Schlußtheil des Transports die Verpflichtungen eines Spediteurs obliegen (s. S. 563), so folgt daraus auch ihre Berechtigung, in geeigneter Weise, also mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit, die Fortsetzung des Transports bis zum Bestimmungsort herbeizuführen. In diesem Falle können auch die Worte „auf Gefahr und Kosten des Versenders" nur so verstanden werden, daß die Eisenbahn immerhin die Pflichten eines Spediteurs gemäß Art. 380 f. H.-G.-B. zu tragen hat (vgl. Thöl III. § 67 S. 138, 139, Schott § 358 S. 511 N. 12 u. S. 512).

Wie aber die Stellung der in Rede stehenden Bestimmung in dem „von dem Verfahren bei Ablieferungshindernissen" handelnden § 61 Betr.-Regl. zur Genüge andeutet, betrifft dieselbe auch zugleich den Fall, wo der Frachtbrief nicht ein bis zum designirten Bestimmungsort durchgehender ist, sondern als Ablieferungsort die letzte für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation bezeichnet und die Angabe eines anderen abseits davon gelegenen Bestimmungsorts nur nebenbei und aus anderen Gründen enthält (d. i. der Fall des Art. 431), der Frachtvertrag also an jenem ersteren Orte sein Ende erreicht. Alsdann hat die Eisenbahn nicht die Verpflichtung, für den weiteren Transport bis zum designirten Bestimmungsort zu sorgen, auch nicht einmal als Spediteur, und sie kann sich demgemäß — ohne Verstoß gegen Art. 423, 430 H.-G.-B. — das Recht ausbedingen, das Gut — statt dasselbe zu verwahren oder Dritten zur Verwahrung zu übergeben (s. Bd. II. S. 181, 507 f.) — mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem fraglichen Bestimmungsorte weiterbefördern zu lassen, ohne ein weiteres Risiko zu übernehmen, als das allgemein aus Art. 282 H.-G.-B. folgende. In diesem zweiten Falle haben hiernach die Worte „auf Gefahr und Kosten des Versenders" eine andere Bedeutung wie im ersteren Falle, nämlich: daß die Eisenbahn für den Weitertransport weder die Haftpflicht eines Frachtführers, noch auch nur die eines Spediteurs übernimmt, vielmehr — abgesehen von der nach Art. 282 H.-G.-B. zu prästirenden Sorgfalt — das Risiko gänzlich dem Versender überläßt. Die Worte:

> „wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist"

sind dahin zu verstehen, daß auf solche Verfügungen nicht länger, als bis zum Ablauf der reglements- bezw. tarifmäßigen Abholungsfrist (Bd. II. S. 214 ff.) gewartet zu werden braucht. Sie sind also — wie Thöl III. § 68 S. 138 N. 4 zutreffend bemerkt — nicht „scharf" zu nehmen.

Alinea 3 bestimmt, daß — für beide vorerwähnte Fälle — die ausbedungene Haftbefreiung nicht Anwendung findet, soweit die Verwaltung Rollfuhrunternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat. Alsdann haftet die Eisenbahn für den Weitertransport bis zur Ablieferung als Frachtführer nach Maßgabe des § 65 Alin. 2 (Anm. 308 S. 563).

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel 431.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Zusatz 1.

Eisenbahn-Betriebs-Reglement:

(Deutsches Regl. vom 11. Mai 1874, Oesterr.-Ungar. Regl. vom 10. Juni 1874, Vereins-Regl. gleichlautend):

§ 66.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Eisenbahn, für welche dies Reglement gilt, liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich.

Gesetzesmaterialien: Preuß. Entw. fehlt. Motive des Preuß. Entw. fehlen. I. Lesg. Prot. S. 827—880. Entw. I. Lesg. Art. 339. II. Lesg. Prot. S. 1230—1232. Entw. II. Lesg. Art. 376. Monita: Nr. 450 (Art. 397). Zusammenstellung der Erinner. S. 78. III. Lesg. Prot. S. 4702 (Art. 402), 5080—5087, 5124.

Literatur: Allgemeine Uebersicht: Goldschmidt, Handb. des H.-R. I. Aufl. I., 1. §§ 31, 32 f. S. 194 f. I., 2. § 75 S. 733 f. (2. Aufl. § 23a.). Busch, Arch. Bd. 7 S. 461 f. v. Rönne, Erg. II. S. 408 f. Voigtel, Literatur-Uebersicht (Berlin 1876) Nr. 1—5 S. 102—109, 113, 114. Endemann, H.-R. § 10 S. 44 f. Behrend, Lehrb. d. H.-R. § 14. Thöl, H.-R. III. S. 1 u. 7. Vgl. ferner die zum Art. 395 Bd. I. S. 191 und Art. 401 Bd. II. S. 2 angef. Literatur und im Einzelnen: Anschütz und v. Völderndorff III. S. 480. Endemann, H.-R. S. 762, R. d. Eisenb. § 122 S. 615, Rechtsgrundl. S. 219. v. Hahn II. S. 757. Keyßner S. 493.

E. J. Koch S. 437. Kowalzig S. 454. Makower 10. Aufl. Anm. 3. Art. 431 S. 501. Buchelt II. S. 589—590. Wengler S. 418. v. Krämel S. 613, 614. Gareis S. 378. Thöl § 116 S. 235—237. Schott § 358 S. 512. Scheffer u. Groß S. 460. Britz S. 425. W. Koch, Eisenb.-Transp.-R. S. 137. Hillig S. 71, 72. Ruckdeschel S. 185. Epstein S. 196. Wehrmann S. 185. C. Fleck S. 338.

310) **Prinzip und Entstehung des Art. 431.**

Der Schlußartikel dieses Abschnittes enthält nicht sowohl eine Ausnahmebestimmung zu dem Vertragsverbote des Art. 423 H.-G.-B., als vielmehr einen auslegenden, interpretativen Rechtssatz, dessen Inhalt an sich selbstverständlich ist und nur den Zweck hat, die Möglichkeit etwaiger Zweifel und Bedenken zu beseitigen.

Vgl. v. Hahn II. S. 757, Thöl III. § 116 S. 235, v. Krämel S. 614, Britz S. 425, Schott S. 512, Endemann, R. d. Eisenb. S. 615.

Gesetzlich und der Natur der Sache nach kann im Frachtvertrage nur der Transport nach *einem* Ablieferungs- oder Bestimmungsort vereinbart sein, welcher den Endpunkt des übernommenen Transports und aller daraus für den Frachtführer folgenden Pflichten bildet, mithin auch der Frachtbrief als Beweisurkunde über den Frachtvertrag nur *eine* bezügliche Ortsangabe enthalten (s. Art. 392 Nr. 5 Bd. I Anm. 16 S. 91). Wäre dies nicht der Fall, so würde ein wesentliches Erforderniß des Transportvertrages, die Transportstrecke, in sich unbestimmt und demgemäß der Vertrag nicht gültig sein. Dennoch kommt es im Verkehre häufig vor, daß neben dieser, einen wesentlichen Bestandtheil des Frachtbriefes bildenden Angabe des Ablieferungs- oder Bestimmungsortes noch weitere Ortsbezeichnungen im Frachtbriefe enthalten sind, welche *anderen* Zwecken, als der Fixirung der Transportstrecke, dienen, z. B. nur nebenbei andeuten sollen, wo der — nicht am Ablieferungsorte befindliche — Destinatär wohnt oder wohin das Gut *nach* geschehener Ablieferung seiner künftigen Bestimmung gemäß vom Empfänger gebracht werden soll, mithin Ortsbezeichnungen, welche für die Ausführung des Frachtvertrages ohne rechtliche Bedeutung sind, und nicht sowohl für den Frachtführer, als für den künftigen Empfänger des Gutes von Interesse und zur Direktive bestimmt sind. Nach Art. 395 bezw. Art. 401 kann es nun keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß in solchen Fällen der Frachtvertrag und die Haftpflicht des Frachtführers und also auch der Eisenbahnen an dem im Frachtbriefe designirten Bestimmungsorte endet und alle *anderen* darin enthaltenen Ortsbezeichnungen für jenes Rechtsverhältniß *nicht* maßgebend sind. Es ist daher auch in den Erinnerungen zur III. Lesung des H.-G.-B. der vorliegende Interpretationssatz nicht vorgeschlagen, vielmehr in den Berathungen ausdrücklich hervorgehoben worden:

„Es verstehe sich von selbst, daß es darauf ankomme, welcher Ort in jedem einzelnen Fall als Bestimmungsort anzusehen, bezw. bis wohin der Transportvertrag geschlossen sei, ob also z. B. wirklich der von der Bahn abliegende Ort, weil die Fracht bis dahin berechnet worden u. dgl., als Bestimmungsort angesehen werden müsse, oder ob Grund vorhanden sei, anzunehmen, daß der Transportvertrag nur bis zu einer gewissen Eisenbahnstation geschlossen sei, der Angabe eines weiteren Ortes somit nur die Bedeutung

einer Adresse zukomme (z. B. wenn der Frachtbrief dahin laute, daß das Gut an eine bestimmte Station „Bahnhof restant" befördert werden solle, und auch nur bis dahin die Fracht berechnet sei). Es könne nicht zweifelhaft sein, daß in Fällen der letzteren Art Abs. 2 überhaupt keine Anwendung leide und die Eisenbahn über jenen Ort hinaus nicht einmal die Obliegenheiten eines Spediteurs, also nicht für Transportmittel zu sorgen habe u. dgl." (Prot. S. 5033).

Wenngleich aber hiernach diese Konsequenz aus den vorangehenden Rechtssätzen als selbstverständlich und nicht zweifelhaft bezeichnet wurde, hielt es die Redaktionskommission — ohne daß ein bezüglicher Beschluß gefaßt worden — doch für erforderlich, einen entsprechenden Interpretationssatz in das Gesetz aufzunehmen, und so wurde bei der endgültigen Redigirung des vorliegenden Abschnittes die Bestimmung des Art. 431 eingefügt und ohne Beanstandung angenommen, wonach, wenn vom Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt ist, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, der Transport, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen gilt und die Bahn nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich ist.

811) **„Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Orte verantwortlich."**

Art. 431 enthält in Auslegung der Art. 395 und 401 H.-G.-B. den interpretativen Rechtssatz, daß, wenn der Frachtbrief zwei Ortsbezeichnungen angiebt, nämlich einerseits einen an der Eisenbahn liegenden Ort, wo das Gut abgegeben werden oder liegen bleiben soll, andererseits noch einen anderweitigen Bestimmungsort, der Transport — ungeachtet dieser letzteren Angabe — als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen gilt und die Bahn nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich ist.

In das Eisenbahn-Betriebsreglement (§ 66) ist dieser Rechtssatz noch besonders aufgenommen (vgl. Anm. 312 S. 571) und damit die gesetzliche Bestimmung noch zu einer ausdrücklich vereinbarten gemacht.

s. Thöl, H.-R. III. § 116 S. 285 f., v. Hahn II. S. 757 N. 1, Puchelt II. S. 590, Schott S. 512, Endemann, R. d. Eisenb. § 122 S. 615.

Der gesetzgeberische Grund für die Aufnahme dieser gesetzlichen Bestimmung in den vorliegenden Abschnitt ist bereits in der vorangehenden Anm. 310 S. 567 Gegenstand der Erörterung gewesen. Es soll der mögliche Zweifel über die Tragweite der Haftpflicht beseitigt werden, wenn vom Absender zwei Bestimmungsorte im Frachtbriefe angegeben sind, nämlich:

1. vom Absender bestimmt ist, daß das Gut an einem an der Eisen-

bahn liegenden Ort abgegeben werden oder liegen bleiben soll, und überdies

2. im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist.

Begrifflich und nach dem Wesen des Frachtvertrages kann nur der erste dieser beiden Orte, d. h. der, wo das Gut abgegeben oder liegen bleiben soll, der Ablieferungsort oder im Sinne des Frachtrechts der Bestimmungsort sein (s. Art. 392 Nr. 5). Denn, wo das Gut abgegeben, i. e. abgeliefert oder — bei Bahnhof ꝛc. restant-Sendungen — „liegen bleiben", i. e. die Abholung erwarten soll,

Ruckdeschel S. 195, C. F. Koch S. 437 Anm. 87, Puchelt II. S. 589, 590, Thöl III. S. 236.

da ist eben der Ablieferungs- oder Bestimmungsort. Wenn daher Art. 431 noch von einem „anderweitigen Bestimmungsorte" spricht, der im Frachtbriefe angegeben ist, so ist dieser Ausdruck streng genommen ein unzutreffender, unjuristischer. Es können wohl — aus irgend welchen Gründen des geschäftlichen Verkehrs — neben dem eigentlichen Ablieferungs- und Bestimmungsort des Gutes noch andere Orte im Frachtbriefe angegeben sein; aber diese Orte sind nicht Bestimmungsorte im Sinne des Frachtvertrages, sie dienen anderen, mit dem Begriffe des Bestimmungsortes — diesen als Endpunkt des vertragsmäßigen Transports gedacht — nicht zusammenhängenden Zwecken. Diese weiteren Ortsangaben sollen lediglich auf die künftige, nach Beendigung des vertragsmäßigen Transports eintretende oder beabsichtigte Bestimmung des Guts hinweisen und nur in dieser übertragenen Bedeutung ist hier von einem „anderweitigen Bestimmungsorte" in ein und demselben Frachtbriefe die Rede.

Scheiden hiernach hinsichtlich des Frachtvertrages jene anderweitigen Ortsangaben aus und kann als vertragsmäßiger Bestimmungsort allein derjenige angesehen werden, wo das Gut nach Inhalt des Frachtbriefes abgegeben oder behufs Abholung ꝛc. liegen bleiben soll, so ergiebt sich, da nach Art. 395, 401 der Frachtführer nur bis zur Ablieferung am Bestimmungsorte haftet, daraus folgerichtig, daß seine Haftpflicht mit der Ablieferung ꝛc. an dem bezeichneten Bestimmungsorte ihr Ende erreicht. Diese selbstverständliche, den Art. 395, 401 durchaus entsprechende Folge (s. v. Krämel S. 614 Nr. 1, Hillig S. 71, 72) hat im Art. 431 in dem Nachsatze zur Vermeidung aller Zweifel positiven Ausdruck gefunden:

„so gilt — ungeachtet ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist — der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich".

„Verantwortlich" ist hier identisch mit haftpflichtig gebraucht. Es soll damit — wie Thöl a. a. O. S. 236 erläutert — gesagt sein: „der Eisenbahnunternehmer hat nur für den Transport bis zu jenem Ort hin, also nur für den Transport vermittelst der Eisenbahn und für die Ablieferung an jenem Ort, die Haftpflicht des Frachtführers. Gleichgültig soll für diese sein die Bestimmung des anderen Ortes, gleichviel welches diese sein möge, richtiger wohl die Erwähnung des anderen Ortes, gleichviel welche Bedeutung

diese haben möge“. Die Eisenbahn ist mithin jeder weiteren Haftpflicht als Frachtführer über diesen Ort hinaus enthoben. Ebenso wenig liegt ihr eine Verpflichtung ob, für den weiteren Transport vom Abgabe- oder Abholungsort bis zu dem im Frachtbriefe angegebenen „anderweitigen Bestimmungsort“ Sorge zu tragen. Denn einen solchen Transport hat sie nicht übernommen.

s. v. Krawel S. 614, Brix S. 425, Thöl III. S. 236, 237.

Der Unterschied zwischen Art. 430 und Art. 481 besteht darin, daß dort die Uebernahme eines bis zu dem abseits von der Eisenbahn gelegenen Bestimmungsort durchgehenden Transports gedacht ist, während es sich hier um einen Transport handelt, der nur bis zur letzten im Frachtbriefe bezeichneten Eisenbahnstation übernommen ist, so daß die überdies erfolgte Angabe eines anderweitigen, nicht an der Eisenbahn gelegenen Ortes außerhalb des übernommenen Transportes steht und denselben nicht tangirt. „Die Eisenbahn haftet — wie Ruckdeschel S. 195 zutreffend bemerkt — von dem Zeitpunkt an, wo das Gut unter Einhaltung der reglementmäßigen Lieferfrist unversehrt auf der Abgabe- oder Restanteſtation zur Dispoſition und Abgabe bereit gestellt ist, weder aus dem Frachtvertrage, noch als Spediteur, sondern nur wegen allenfallsiger Vernachlässigung der custodia. Der Absender muß es dann in dem Güterschuppen abholen, bezw. für dessen Abholung oder Weiterbeförderung selbst sorgen.“ Die Bahnverwaltung ist zur Avisirung solcher Güter nur verpflichtet, wenn eine Avisadresse am Ablieferungsorte angegeben oder die Avisirung besonders vereinbart ist; zur Ermittelung des Empfängers ist sie nicht verpflichtet (s. auch Thöl III. S. 236, Wehrmann S. 185). Die Avisirungspflicht ist also zwar nicht prinzipiell ausgeschlossen, aber sie besteht nur insoweit, als eine Avisadresse am Ablieferungsorte angegeben oder die Avisirung besonders vereinbart ist. Zu einer Avisirung an den anderweitigen, im Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsort oder Wohnort des Adressaten ist ohne besondere Vereinbarung die Eisenbahn nicht verpflichtet (die Bemerkung Schotts S. 512 N. 18 beruht auf einem Mißverständnisse).

Die Eisenbahn hat in Betreff derartiger Güter die reglementarische Abholungs- bezw. Lagerfrist (s. § 59 Alin. 9, § 60 Nr. 3 und 5 Betr.-Regl.) abzuwarten und alsdann so zu verfahren, wie dies in Betreff der Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bemerkt wird, im § 61 Alin. 1, 4 und 5 Betr.-Regl. vorgeschrieben ist. Dagegen ist sie nicht berechtigt, solche Güter, sei es während der Abholungsfrist oder nach Ablauf derselben, an den „im Frachtbrief angegebenen anderweitigen Bestimmungsort“ zu senden bezw. selbst zu transportiren. Thut sie dies dennoch und entsteht auf dem Weitertransport ein Verlust, so kann sie sich nicht darauf berufen, daß sie für diesen Weitertransport nur die Verpflichtungen eines Spediteurs zu tragen habe (Art. 430 H.-G.-B.). Denn es liegen in diesem Falle die thatsächlichen Voraussetzungen des Art. 430 H.-G.-B. (§ 61 Alin. 2 und 3, § 65 Betr.-Regl.) nicht vor, da als Bestimmungsort ein an der Eisenbahn liegender Ort im Frachtbriefe bezeichnet ist. Sie hat also in diesem Falle den Frachtvertrag bezw. ihre Ablieferungspflicht aus demselben nicht gehörig

erfüllt und muß daher für den entstandenen Verlust ꝛc. als Frachtführer gemäß Art. 395 ff. H.-G.-B. haften.

Vgl. auch d. Erk. des Oesterr. Oberst. Ger.-H. vom 11. Februar 1868, Röll Nr. 42 S. 29, Epstein Nr. 32 S. 122.

312) § 66 Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

§ 66 des Eisenbahn-Betriebs-Reglements enthält in Form einer reglementarischen Vorschrift mit unwesentlichen Modifikationen (statt: „an einem an der Eisenbahn liegenden Ort“ heißt es: „an einem an der Eisenbahn, für welche dies Reglement gilt, liegenden Ort“) eine wörtliche Wiederholung des Art. 431 H.-G.-B., so daß die Gesetzesbestimmung überdies noch reglementarisch vereinbart ist. Es ist hiernach lediglich auf die vorangehenden Erläuterungen zum Art. 431 (Anm. 310 u. 311 S. 567 f.) Bezug zu nehmen.

Vgl. Ruckdeschel S. 195, Puchelt II. S. 589, 590, v. Hahn II. S. 757 u. Note 1, Schott S. 512, Endemann, R. d. Eisenb. S. 512.

Sachregister.

(Die römische Ziffer bedeutet den Band, die arabische Ziffer die Seite.)

A.

Abänderung der Disposition des Absenders II. 65, 100, 138. — einseitige A. des Frachtbriefs II. 54; s. Absender, Verfügungsrecht.

Abandonniren des Guts wegen Beschädigung I. 250, 340, II. 183.

Abfahren der Güter II. 153, 196. — Kosten II. 405; s. Rollfuhrunternehmer.

Abfahrtzeit der Züge, Zeichen, Versäumung III. 321, 324, 326, 364, 387, 391, 393.

Abfertigung, zoll- und steueramtliche I. 186. — A. der Güter nach der Reihenfolge III. 166, 236. — Abfertigungspositionen des Frachtbriefs II. 342, 411.

Abgabe der Güter, nicht thunliche II. 452, 504 f.; s. Ablieferungshindernisse.

Abgangs-Station III. 322.

Abgehen vom Frachtvertrage I. 159; s. Rücktritt.

Abgerundet, Fracht II. 342, 412. — Gewicht 341, 342, 407, 408.

Abhandenkommen des Guts durch böswillige Handlungsweise I. 358—360, III. 500.

Abholen der Güter II. 153, 202. — Frist II. 154, 214 f.; s. Lager-Standgeld, Wagenstrafmiethe., — Abholen der Leichen III. 333, 425. — Equipagen III. 335, 429. — Kosten des A. II. 405; s. Rollfuhrunternehmer.

Abkommen, siehe Uebereinkunft, Vereinbarung, Vertrag, Reglement.

Abladen, Pflicht I. 242, II. 171. — bei Eisenbahnen: Frist II. 213 f. — Verzögerung II. 250 f. — Beschränkung der Haftpflicht bei Selbstabladen III. 254, 256, 274, 314. — A. lebender Thiere III. 337, 338, 432, 440.

Ablettung von der Route I. 108 f., 161, 202.

Ablieferung, Dauer der Haftpflicht des Frachtführers bis zur Ablieferung I. 205, 229, 235. — Begriff der A. 235—243. — A. an Zollbehörden 236. — am Bestimmungsort 237 f. — Ablieferungsort 242—244. — Empfänger 245. — mehrere 245, 246. — Bevollmächtigte 246, 247. — Annahmeverzug 247—250. — Abandonniren 250. — unrichtige A. I. 367—369. — Haftpflicht bis zur A. bei Ausführung durch mehrere Frachtführer II. 1—64. — A. an einen Anderen II. 107. — Pflicht zur A. II. 153 f., 188 f.; s. Aushändigung.

Ablieferungshindernisse II. 451. 534, III. 555. — Befugniß, die Feststellung des Zustandes der Güter durch Sachverständige zu verlangen II. 458—469. — Ernennung derselben 469—475. — Gutachten 476—480. — Gerichtliche Verordnung der Niederlegung und des öffentlichen Verkaufs des Guts zur Bezahlung der Fracht ꝛc. 480—498. — Anhörung der Gegenpartei 432—437. — bei Eisenbahnen: Ablieferungshindernisse

498—503. — außergerichtliche Feststellung, Niederlegung und Veräußerung II. 503. — auf Kosten des Absenders 507—509. — Benachrichtigung desselben 509—513. — Verkaufsbefugniß 513—519. — Herrenlose Güter 519, 520. — Reklamations- und Recherchenverfahren 520—534.

Ablieferungsort I. 91, 108, 243, 244, II. 153, 169, 188, 273, III. 554, 566; s. Ablieferung.

Abnahme, s. Annahme.

Abrundung, s. Abgerundet.

Abschluß, s. Frachtvertrag.

Abschrift, s. Kopie.

Absender, Begriff I. 53—55. — Bezeichnung im Frachtbriefe I. 89. — Unterschrift 106. — Verhältniß zum Frachtführer und Empfänger II. 65 f., 284 f. — Anweisungsbefugnisse 100—111. — Endpunkt derselben 111—124; s. Frachtvertrag, Haftpflicht, Eisenbahn, Schadensersatz.

Absteigen, s. Aussteigen.

Abstempelung, s. Fahrbillet, Frachtbrief.

Abtreiben der Thiere vom Bahnhofe III. 338, 439.

Abweichung, s. Ableitung.

Abwesender, s. Ablieferungshindernisse.

Abzug von der Fracht für Verspätung I. 400—410, 411—418, III. 463 f.

Actio ad exhibendum des Empfängers auf Vorweisung des Guts und des Frachtbriefs II. 179.

Adressat, s. Empfänger.

Aetzende Gegenstände III. 255, 311.

Aeußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung, Einrede zur Befreiung von der Haftpflicht I. 285—290; s. Verpackung, Revers. — Aeußerlich nicht erkennbare Mängel des Guts hindern das Erlöschen der Ansprüche gegen den Frachtführer bei geschehener Annahme des Guts und Zahlung der Fracht II. 564—568, 594—598.

Affektionswerth, s. Schadensersatz.

Allgemeine Anordnungen der Eisenbahn III. 187. — A. Bestimmungen des Betriebsreglements (§§ 1—6) III. 213; s. Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

Amtsgericht, s. Ablieferungshindernisse.

Amtswegen, Berücksichtigung des Erlöschens der Ersatzansprüche von A. II. 563, 564. — der Verjährung II. 578.

Aneinander anschließende Eisenbahnen III. 532—534; s. Haftpflicht.

Anerkenntniß, s. Revers.

Anfahren der Güter II. 198; s. Rollfuhrunternehmer.

Anfang, s. Verjährung, Transport, Haftpflicht.

Angaben des Frachtbriefs I. 75 f. — richtige 113. — Prüfung derselben 114. — des Ladescheins III. 30—53. — Konventionalstrafe für unrichtige I. 116—119. — Angabe der Beschaffenheit oder des Werths bei Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren I. 290. — A. einer Nicht-Eisenbahnstation als Bestimmungsort III. 554. — mehrerer Bestimmungsorte 566.

Angestellte, s. Leute.

Anhörung der Gegenpartei, s. Ablieferungshindernisse.

Ankunft der Züge, verspätete III. 326, 398.

Anlagen des Frachtbriefs I. 76, 131, 136, 137; s. Begleitpapiere. — Betreten der Bahnhofsanlagen III. 169, 325, 326, 395.

Anmeldung zur Beförderung von Leichen III. 333, 425. — Equipagen und Fahrzeugen 135, 429. — Thieren 337, 431 f. — Zeit der A. bei äußerlich nicht erkennbaren Mängeln des Guts III. 521—530.

Annahme des Guts, Pflicht, s. Annahmeverzug. — Zeit III. 166, 172, 234. — A. des Guts und Frachtbriefs verpfl. den Empfänger zur Zahlung der Fracht ꝛc. II. 348—366. — macht jeden Anspruch gegen den Frachtführer erlöschen II. 535—605, III. 521—530; s. Aushändigung, Auflieferung. — A. von Leichen III. 333. — Equipagen und Fahrzeugen 335. — lebenden Thieren 337.

Annahmeverweigerung II. 451, 505.

Annahmeverzug des Empfängers I. 247—250, II. 181, 182, 250. — bei Eisenbahnen 506. — A. des Frachtführers II. 186, 187; s. Annahme.

Anordnungen, s. Allgemeine.

Anschließende Eisenbahnen; s. Aneinander.

Anschlußversäumung III. 326, 398. — Regulirung der Entschädigung 342.

Anordnungen, dienstlichen ist Folge zu leisten III. 168. — Eisenbahn 166, 187.
Anspruch gegen den Frachtführer, s. Haftpflicht, Schadensersatz. — gegen die Vormänner II. 696 f. — gegen den Empfänger II. 737—742; s. Erlöschen, Verjährung.
Anstalten, s. Transportanstalten.
Anstellung der Klage auf Auslieferung des Guts und des Frachtbriefs II. 113; s. Actio.
Antiquitäten III. 172, 227.
Antrag auf Ernennung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes des Guts II. 472 f. — auf Niederlegung und öffentlichen Verkauf des Guts II. 480—498.
Anweisungen des Absenders an den Frachtführer II. 100. — bis zur Beendigung des Transports II. 100 bis 102. — Umfang der Anweisungen 102, 103. — Sicherheitsmaßregeln 104. — Anweisung auf Zurückgabe unterwegs und am Bestimmungsort, nicht auf Rücktransport nach dem Versandtort 105. — nicht auf andere als die im Vertrage bezeichneten Güter 106. — Auslieferung an einen anderen Empfänger 107. — Form der Anweisung 108 f. — Anweisungen des Empfängers, begründet durch die Uebergabe des Frachtbriefs oder Klageanstellung 113—116. — Uebergabe des Guts 115. — nach Ankunft des Guts am Ort der Ablieferung 117—120. — Uebergabe des Frachtbriefs 120, 121. — nicht bloße Avisirung 121. — mehrere Frachtbriefe 122. — mehrere Empfänger 122. — endgültiges Erlöschen der Befugnisse des Absenders 122, 128. — Verpflichtung des Frachtführers zur Uebergabe 124. — actio ad exhibendum 124. — Umfang der Befugnisse des Empfängers 124 bis 133. — Anweisungen bei Eisenbahnen II. 1, 65, 133. — Form, durch Vermittlung der Aufgabestation II. 133—135, 141—144. — Zulässigkeit der Anweisung auf Rückgabe am Aufgabeorte, unterwegs und am Bestimmungsorte bei Stück- und Wagenladungsgut, dagegen kann Rück-, Seitwärts- und Weitertransport abgelehnt werden II. 135 bis 139. — Rückgabe des Frachtbriefduplikats oder Aufnahmescheins II. 139—141. — Anweisungen des Empfängers II. 144, 145.
Anweisungen des Empfängers an den Frachtführer (Eisenbahn) zur Sicherheit des Guts vor Ankunft desselben am Ablieferungsort II. 277 bis 279.
Anweisung der Plätze im Coupé III. 328.
Anwendung der Artikel 395, 397, 400, 401, 408 vertragsmäßig auszuschließen ist den Eisenbahnen verboten III. 241.
Anwesende Gegenpartei muß bei Anträgen auf Verkauf ꝛc. des Guts gehört werden II. 499.
Arbeiter, Haftpflicht für dieselben beim Auf- und Abladen des Guts III. 277.
Arrest, s. Verfolgungsrecht, Pfandrecht.
Art des Transports III. 254, 267.
Aufbewahrungspflicht des Frachtführers I. 247, II. 181, III. 172, 234.
Aufeinanderfolge von Frachtführern II. 31 f., 40.
Auffallender Gewichtsabgang III. 311.
Aufgabe-Schein, Rezepisse, s. Empfangsschein.
Aufgabe-Station II. 108, 133—135, 141 bis 144.
Aufgegebenes Reisegepäck III. 321. — nicht aufgegebenes III. 321.
Aufhebung des Frachtvertrags; s. Rücktritt.
Aufladen, Gebühr, Pflicht, Gefahr ꝛc., Beschränkung der Haftpflicht III. 254, 256, 274, 314.
Auflieferung des Guts an den Frachtführer II. 183—188, II. 186, III. 187. — Begriff der Auflieferung II. 183. — in vertragsmäßiger Qualität, Quantität, Verpackung ꝛc. 183, 184. — successive 184. — am rechten Ort und zur rechten Zeit 185, 186. — an den Bevollmächtigten 186. — Beweis, Verzug 186, 187. — Prüfung, Annahme, Verwahrung, Ersatzpflicht 187, 188. — Auflieferung an die Eisenbahn II. 229—238. — in den festgesetzten Expeditionszeiten 229—232. — an Sonn- und Festtagen, gewöhnliches Gut 232 bis 235. — Eilgut 235, 236. — Gestellung und Verladung der Wagen 236—238. — Lagergeld bei Zurücknahme aufgelieferter Güter 239 bis 242. — bei Rückgabe unterwegs Neugeld 242—244. — Folgen ver-

zögerter Auflieferung: Konventionalstrafen 244—259.
Auflösung des Frachtvertrags, s. Rücktritt.
Aufnahme in die Tarife III. 211.
Aufnahmsschein I. 84, 119 f.
Aufsteigen, s. Einsteigen.
Auftrag zur Auslieferung des Guts II. 262; s. Vollmacht.
Aufwendungen, s. Auslagen.
Ausdehnung der Haftpflicht des Frachtführers für seine Leute auf Verlust, Beschädigung, Verspätung I. 425. — böswliche Handlungsweise der Leute 426.
Ausdrücklich, s. Erklärung, Deklaration.
Ausfall der Fahrt III. 326, 328.
Ausfolgung, s. Ablieferung, Aushändigung.
Ausführung des Transports durch Uebergabe an andere Frachtführer II. 1—64. — nach Inhalt des Frachtbriefs II. 31 f., 55 f.; s. Frachtvertrag.
Ausgangsabgaben II. 403.
Ausgeschlossen von der Beförderung: Güter III. 171, 223. — Gepäck III. 327. — Personen und Thiere, s. Ausschließung.
Aushändigung des Guts an den Empfänger II. 153. — I. Pflicht des Frachtführers zur Aushändigung nach Ankunft am Ablieferungsort II. 161 f. — dem Empfänger gegenüber 161. — Zug um Zug mit Erfüllung der Gegenleistungen 162 f. — Empfangsbescheinigung 164. — Begriff der Aushändigung 164—167. — Avisirung 167—169. — am Ort der Ablieferung, Bestimmungsort 169 bis 174. — vorzeitige und verspätete Aushändigung 172—174 — an den durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger 174—179. — Aushändigung an den Nichtadressaten 175. — Cessionar, Bevollmächtigten, Rollfuhrmann 176—178. — an mehrere Empfänger, an eine Firma 178, 179. — Aushändigung des Frachtguts, Begriff derselben 179. — in unversehrtem Zustande, Beweislast, Prüfung und Besichtigung 179—181. — Annahmeverzug 181, 182. — II. Pflicht der Eisenbahn zur Aushändigung II. 188—229. — an den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger 188. — an mehrere 189. — Avisirung 190—196. — bahnamtliche Rollfuhrunternehmer 196 f. — Selbstabholung, rechtzeitige Anzeige derselben, Vollmacht dazu 202—205. — Beschränkung der Selbstabholung 205—207. — nicht zu avisirende Güter 207, 208. — Auslieferung erfolgt gegen Empfangsschein und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes 208—210. — vorherige Besichtigung des Guts 210, 211. — Kreditirung der Fracht 211. — Auslieferung in den Expeditionslokalen 213. — Stellung der Wagen zur Entladung 213, 214. — Abholungsfrist 214—216. — Entladungsfrist 217—219. — Sonn- und Festtage 219, 220. — Eilgüter 222—224. — Nachwiegung 224—227. — Verwiegungskosten 227—229. — Lagergeld und Konventionalstrafe 239 bis 259.
Ausladen, s. Entladen.
Ausländisches Recht II. 11, 30, 51—53.
Ausländische Bahnen, durchgehender Verkehr II. 52, 53.
Auslagen, baare II. 403. — Nachnahme derselben II. 433. — Pfandrecht II. 627.
Auslieferung der Güter, s. Ablieferung, Aushändigung. — Auslieferungsschein, s. Quittung. — A. des Gepäcks III. 329, 412. — ohne Gepäckschein 329, 412.
Ausschließung v. d. Fahrt: belästigender Personen III. 323, 386. — trunkener und renitenter 327, 402. — kranker und wilder Thiere III. 337, 435. — verbotener Güter III. 171, 223. — Gepäck III. 328, 405.
Aussteigen während der Fahrt III. 325, 395. — Verhalten beim Aussteigen 325, 395.
Ausstellung, s. Frachtbrief, Ladeschein. — von Erklärungen und Reversen I. 131—132.
Austern, Beschränkung der Haftpflicht III. 256.
Austausch der Tarife II. 442.
Auszahlung der Nachnahmen II. 427 bis 429, 434—437.
Außerdienstliche Handlungen der Leute des Frachtführers und der Eisenbahn I. 429—432.
Außergerichtliche Feststellung, Niederlegung und Veräußerung des Guts bei Ablieferungshindernissen im Eisenbahnverkehre II. 503 f.

Außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse, Zuschlags-Lieferfristen I. 160, 191 bis 193. — A. Hindernisse III. 169, 214. — A. Schwierigkeiten der Verladung und des Transports III. 172, 229. — A. Leckage, Beschränkung der Haftpflicht III. 254, 255, 280, 285, 311. — Funkensprühen der Lokomotive III. 271. — Anhalten des Zuges auf freier Bahn III. 325, 395.
Außerordentliche, siehe Auslagen, Leckage, Außergewöhnliche.
Avisirung, Pflicht I. 240, II. 167—169. — der Eisenbahn II. 190—196. — nicht zu avisirende Güter II. 207. — Eilgüter II. 222 f. — Kosten II. 405. — Avisirung zu viel erhobener Beträge II. 424, 425. — der Nachnahmen II. 434—437. — unrichtige 2c. Avisirung als bösliche Handlungsweise I. 367.

B.

Baare Auslagen II. 403. — Nachnahme derselben, II. 433.
Bahn, Vertreter derselben III. 169. 214. — Verlassen III. 326, 395. — B.-Polizeireglement III. 169, 214; s. Eisenbahn.
Bahnamtliche Rollfuhrunternehmer II. 176 f.; s. Rollfuhrunternehmer.
Bahnhof-restant, Lieferzeit I. 160, 196. Verfahren, wenn Bahnhof-restant-Güter über die reglementsmäßige Frist bei der Eisenbahn lagern II. 507. — Haftpflicht III. 566—571.
Bahnstrecke, für ihre Bahnstrecke darf die Eisenbahn die Eingehung von Frachtgeschäften nicht verweigern III. 166, 181.
Baumwolle, Selbstentzündung III. 286, 298.
Beamte, s. Leute.
Beaufsichtigung der Thiere III. 257; s. Begleitung.
Bedeckte Wagen III. 262, 312.
Bedeckung, mangelhafte III. 262, 312.
Bedingung, bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände III. 171, 222, 225.
Bedungene Lieferzeit I 379 f.; s. Lieferzeit.
Beförderung, s. Transport. — Zeit derselben III. 166. — B. von Gütern III. 169. 234. — von der B. ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände III. 171, 222. — Pflicht der Eisenbahn zur B. III. 166, 284, 176—197. — B. von Personen III. 321, 363—402. — Reisegepäck 405—421, 402 - 419. — Leichen 332, 421. — Fahrzeugen 335—426 — lebenden Thieren 337, 343, 344, 431.
Beförderungsscheine, s. Transportscheine.
Befreiung von der gesetzlich normirten Haftpflicht im Vertrags- bezw. Reglementswege ist den Eisenbahnen prinzipiell verboten (Art. 423) III. 241—253, außer soweit dies in den 15 in Art. 424—436 aufgeführten Fällen den Bahnen ausdrücklich gestattet ist III. 251, 254.
Befugnisse, s. Frachtführer, Absender, Empfänger, Eisenbahn. — B. zur vertragsmäßigen Abänderung der gesetzlichen Schadensersatznormen ist den Eisenbahnen entzogen III, 241.
Beginn der Lieferzeit I. 160, 196. — der Verjährung II. 575—580.
Begleiter, s. Begleitung.
Begleitung der Güter, Beschränkung der Haftpflicht III. 255, 256, 291. — Thiere III. 357, 310, 317, 237, 431. — Leichen 332, 421.
Begleitpapiere, zollamtliche, I. 140—143. — Haftung für deren Unzulänglichkeit oder Unrichtigkeit I. 143—150.
Begünstigung in der Zeit der Beförderung III. 166, 173, 191, 234.
Behändigung, s. Aushändigung, Ablieferung.
Behörden, Genehmigung zur Festsetzung von Zuschlagslieferfristen I. 159, 186.
Beilagen zum Frachtbrief I. 105, s. Anlagen.
Bekanntmachung der Lieferzeiten I. 159, 186—189. — außergewöhnlicher I. 198, 194. — der Reglements und Tarife II. 379, 384—391. III. 166, 204. — Folgen nicht gehörig bewirkter Publikation II. 395—398. III. 203—204. — der Fahrpläne III. 321, 376. — der Zugverspätungen III. 365, 398.
Beladen, s. Verladen.
Belassung von Reisegepäck in den Equipagen und Fahrzeugen III. 345, 430.
Bemessung der Entschädigung, s. Schadenersatz.
Benachrichtigung der Absender bei Ablieferungshindernissen II. 509—511, s. Avis.

Benutzungsweise der Bahn III. 166, 172, 183, 284.
Berechnung der Lieferfristen beim Transport durch mehrere Gebiete I. 159, 189—191. — Berechnung der Fracht zu hoch oder zu niedrig II. 374—379. — bei Eisenbahnen 383—437; s. Frachttarife. — Berechnung des Schadens, s. Schadensersatz.
Beschädigung des Guts I. 205, 225, II. 225; s. Haftpflicht, Schadensersatz. — der Bahn, der Fenster und der Wagen III. 326, 397.
Beschaffenheit des Guts, Bezeichnung im Frachtbriefe I. 85 f. — natürliche Beschaffenheit des Guts, Einrede des Frachtführers I. 279—284. — Beschränkung der Haftpflicht III. 254, 255, 280, 311. — bei regelmäßigem Verlust an Gewicht oder Maß III. 443.
Bescheinigung der Nachnahmen II. 433, 434. — Beschlagnahme, s. Verfolgung, Pfandrecht.
Beschränkung der Verjährung im Vertragswege II. 581. — der Verpflichtung zum Transport III. 166 bis 170. — der Ersatzbestimmungen im Vertragswege ist den Eisenbahnen nicht gestattet. III. 241, 250. — Beschränkungen der Haftpflicht, s. Güter.
Beschreibung der Kolli III. 170.
Besichtigung des Guts vor der Annahme II. 179, 210.
Beschwerdebuch, III. 168.
Besondere Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung III. 354, 280. — b. Uebereinkunft über Abänderung der Haftpflicht III. 281, 248. — b. Coupés III. 322, 324, 341, 386.
Bestimmung der Fracht im Frachtbriefe I. 105.
Bestimmungen der Art. 395—387, 400, 401, 408 dürfen von den Eisenbahnen vertragsmäßig nicht ausgeschlossen werden III. 241, 245.
Bestimmungsort I. 91, 108. — Rückgabe des Guts am Bestimmungsort II. 105; s. Ablieferungsort, Bezeichnung desselben auf Stückgütern III. 170, 221, 222. — Angabe eines zweiten (anderweitigen) Bestimmungsorts im Frachtbrief, Haftpflicht der Eisenbahn III. 566, 571.
Bestrafung, s. Konventionalstrafe.
Betreten der Bahnhöfe III. 168, 169. 218.
Betriebs-Personal-Mittel 2c. I. 216, 267. — Reglement, s. Eisenbahnbetriebsreglement.
Betriebsstörung, Ruhen des Laufes der Lieferfrist I. 161, 197. — Verfügung der Eisenbahn über das Gut I. 161, 200—201. — Bekanntmachung III. 326, 397.
Betriebsunfall, bösliche Handlungsweise I. 346.
Betrug hindert die Verjährung II. 575, 586—592; s. böswillige Handlungsweise.
Bevollmächtigte des Empfängers I. 246, 247, II. 176—178, 202, 203. — der Empfänger ist nicht Bevollmächtigter des Absender II. 319—321.
Bevorzugung in der Zeit der Beförderung III. 166.
Beweis des Frachtvertrages durch den Frachtbrief I. 37 f. — Beweislast I. 43, 58—61, 101. — voller Beweis I. 43. — Gegenbeweis I. 47—51. — Beweis des Verlustes oder der Beschädigung I. 225, 226. — der von der Haftpflicht befreienden Einreden 250—256. — Beweiskraft des Ladescheins III. 36. f., 54. f.
Beweislast II. 571. — darf von den Eisenbahnen vertragsmäßig nicht geändert werden III. 241, 246.
Bezahlung der Fracht und Annahme des Guts bewirken das Erlöschen jedes Anspruchs gegen den Frachtführer bezw. die Eisenbahn II. 535 bis 605. III. 521—531. II. 504. — theilweise Bezahlung genügt nicht 555. — Zahlungsversprechen 555. — Kreditirung der Fracht, Frankofracht 556. — nach beendetem Transport 556—558; s. Zahlung.
Bezeichnung des Guts im Frachtbriefe nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen I. 75, 85—88. — des Frachtführers I. 88—89. — Absenders I. 89—90. — Empfängers I. 90, 91, 106—108. — der Station I. 122. — der Kolli III. 170, 221.
Bezugnahme auf die Reglements und Tarife im Frachtbriefe II. 371.
Billet, Begriff III. 371. — Verkauf III. 322, 371, 372. — Zurücknahme, Umtausch, III. 322, 372. — durchgehende 322; s. Fahrbillet.
Billetexpeditionen, Oeffnung III. 324, 379. — Vorzeigung des Billets beim Einsteigen in die Wagen III. 324, 387.
Binnengewässer, Transport I. 24.

Binnenschifffahrt, s. Binnengewässer.
Blanko-Indossament des Ladescheins III. 43.
Blitz, höhere Gewalt, 269.
Bösliche Handlungsweise, Begriff und Arten I. 346—373. III. 499—501; s. Haftpflicht, Schadensersatz. — Beweis I. 369, 370. — bösliche Handlungsweise der Leute I. 426, 427, III. 463, 499, 505, 507, 509, 511, 512, 515, 519.
Boten als Frachtführer I. 15, 19; s. Avisirung.
Brand, s. Feuer.
Bruch III. 254, 255, 280, 285, 311.
Buße, s. Strafe.

C.

Calo, s. Gewichtsmängel.
Caution, s. Sicherheitsbestellung.
Cession ist maßgebend für die juristische Konstruktion des Frachtvertrages II. 87—96; s. Frachtvertrag, Abtretung.
Cessionar des Empfängers II. 176—178.
Chlorsaure Salze III. 171.
Colli, s. Frachtgüter, Gepäck.
Competenz, s. Befugniß, Behörden.
Concession der Eisenbahn III. 155 f., 179.
Concurrenz der Eisenbahnen III. 155.
Contravention, s. Konventionalstrafe, Uebertretung.
Conventionalstrafe, s. Konventionalstrafe.
Correalobligationen, s. Korreal ꝛc.
Coupé, s. Koupé.
Culpa, s. Verschulden.

D.

Damen-Koupé III. 323, 385, 386.
Dampf, Beschädigung durch Dampf III. 269.
Dampfschifffahrt I. 3, 18.
Datum im Frachtbrief I. 94. — Ladeschein III. 49.
Dauer der Haftpflicht des Frachtführers I. 229—250. — des Pfandrechts II. 639—646. — D. der Verpflichtung zum Schadensersatz darf von den Eisenbahnen abgeändert werden III. 241, 246. — D. der Anmeldefrist III. 530, 531.
Decken, Wagen mit Decken versehen III. 256, 262; s. Bedeckt.
Deklaration des Werths I. 207. — bei Reisegepäck III. 330, 415, 465, 505, 507. — Equipagen und Fahrzeugen 336, 465, 507—509. — Thieren 465, 466, 509, 511. — bei Frachtgütern III. 468 f., 476, 481—490, 503, 504. — des Verzugsinteresses bei Reisegepäck III. 331, 418, 468, 515. — bei Equipagen und Fahrzeugen 336, 468, 517. — Thieren III. 469, 519. — bei Frachtgütern III. 463, 466, 476, 492, 496 f., 511. — Deklaration, falsche, des Gewichts, der Qualität, Quantität, einer Leiche; s. Konventionalstrafe.
Delikt, s. Verschulden, bösliche Handlungsweise.
Depesche, s. Anweisung.
Deposition, s. Niederlegung.
Destinatär, s. Empfänger, Adressat.
Destinationsort, s. Ablieferungsort.
Deutsches Reich, s. Erlaß von Eisenbahn-Betriebs-Reglements III. 159 f., 197.
Diebstahl, Haftung des Frachtführers für Diebstahl I. 277, 278. — bösliche Handlungsweise I. 360—364. — bei Haftbeschränkungen III. 269, 309.
Dienstabzeichen des Dienstpersonals III. 168.
Dienstmann I. 15, 19.
Dienstmanns-Institut I 15, 19.
Dienstpersonal, Pflichten und Rechte III. 168; s. Leute.
Diligentia, s. Sorgfalt.
Dingliche Rechte werden vom Frachtvertrage nicht berührt II. 98—100, 325.
Direkter Verkehr III. 216. — Frachtbrief, Haftpflicht mehrerer Frachtführer II. 31 f. — direkte Klage gegen jeden betheiligten Frachtführer II. 56, 57. — direkte Billets III. 322, 399.
Disposition, s. Verfügung, Anweisung.
Disponible Räumlichkeiten zur Annahme der Güter III. 172, 284.
Distanzfracht I. 176 f.
Dokumente, Transport III. 171, 225.
Dolus I. 346 f. — des Frachtführers bei Ablieferung des Guts II. 549. — verhindert die kurze Verjährung II. 575; s. bösliche Handlungsweise.
Domizil, s. Wohnort, Ablieferungsort.

Droit de suite, s. Verfolgungsrecht.
Duplikate von Frachtbriefen I. 119. — Ladescheinen III. 18, 26—28; s. Kopie.
Durchgehender Verkehr, Frachtbrief, s. Direkter.
Durchrinnen, Durchsickern, s. Leckage.
Dynamit, Transport III. 171.

E.

Edelsteine, Transport III. 172, 225.
Edition, s. Actio.
Eidesleistung II. 477.
Eigenes Verschulden.
Eigenschaften des Guts III. 171, 224; s. Beschaffenheit.
Eigenthümer von Transportmitteln I. 31, 32. — Eigenthum, s. Dingliche Rechte.
Eigenthümliche natürliche Beschaffenheit des Guts, Beschränkung der Haftpflicht III. 255—257, 280, 311.
Eilgut, Avisirung und Zuführung II. 222—224.
Einführung der Betriebs-Reglements III. 205—267.
Eingangsabgaben II. 403.
Eingehung eines Frachtgeschäfts darf bahnseitig nicht verweigert wrrden III. 166, 178.
Einhändigung des Guts an den Empfänger, s. Aushändigung, Ablieferung, — an den Frachtführer, s. Auflieferung.
Einheitlichkeit des Transports II. 8 f.
Einjährige Verjährung der Klagen und Einreden II. 575, 584.
Einladen, s. Verladen.
Einleitung des Betriebs-Reglements III. 166, 167, 197.
Einlieferung der Frachtgüter, s. Auflieferung. — des Gepäcks III. 328, 407, 329, 412.
Einreden des Frachtführers zur Befreiung von der Haftpflicht für Verlust und Beschädigung I. 250—290; 1. höhere Gewalt 256—279; 2. natürliche Beschaffenheit des Guts 279—284; 3. äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung 285—290. — die von der Haft für Versäumung der Lieferzeit befreiende Einrede der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers 390—399. — Einreden gegen die Haftpflicht für die Leute I. 424, 425. — der Theilung und Vorausklage bei mehreren Frachtführern II. 62. — Erlöschen der Einreden II. 539.
Einrichtungen der Bahn III. 166, 171, 183, 191, 223. — zur Konstatirung der Abfertigung der Güter III. 175, 237.
Einrosten III. 254.
Einseitige Abänderungen des Frachtbriefs II. 54.
Einsteigen in den Wagen, Billet III. 324, 391 — Zeichen zum Einsteigen 324, 391. — Versuch, Hülfeleistung 324, 391. — Verhalten beim Einsteigen III. 325, 326, 395 397.
Eintragung, s. Vermerk.
Eintritt des Empfängers in den Frachtvertrag II. 31, 284—340. — die Berechtigung hierzu beginnt nach Ankunft des Frachtführers am Ablieferungsort II. 294—299. — berechtigt ist der im Frachtbrief bezeichnete Empfänger 299—301. — zur Geltendmachung der durch den Frachtvertrag begründeten Rechte II. 301—311. — gegen Erfüllung der Verpflichtungen, wie sie der Frachtbrief ergiebt II. 311—317. — in eigenem Namen 318—322. — gleichviel ob in eigenem oder fremdem Interesse 322—329. — Recht des Empfängers, auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Guts den Frachtführer zu belangen II. 329—333. — sofern diesem nicht vor Anstellung der Klage eine nach Art. 402 noch zulässige entgegenstehende Anweisung vom Absender gegeben ist II. 333. — Eintritt der Schadensersatzverpflichtung darf von den Eisenbahnen nicht abgeändert werden III. 241, 246.
Eintrocknen III. 268.
Einwand, s. Einrede.
Einwilligung des Absenders in die Abänderung des Frachtbriefs II. 54.
Einzelne Stücke Vieh, Transport II. 338, 438. — Normalsatz bei regelmäßigem Verlust III. 443, 453.
Eisen, Gußeisen, leicht zerbrechlich III. 255.
Eisenbahn, Begriff III. 184. — ist Frachtführer und Kaufmann I. 5, und den Bestimmungen des H.-G.-B. über das Frachtgeschäft (Art. 390—411) unterworfen III. 142, jedoch mit gewissen Modifikationen (Art. 422—431). — Entstehung des Eisenbahnfrachtrechts III. 152 bis

165. — gesetzliche Transportpflicht und Verbot der Begünstigung (Art. 422) III. 166—240. — Verbot der Abänderung der Art. 395, 396, 397, 400, 401, 408 H.-G.-B. zum Vortheil der E. 241. — Frachtvertrag der E. I. 61—73. — Eisenbahnfrachtbrief 75—79, 97—135. — zollamtliche Behandlung 136, 150, 158. — Auflieferung der Güter und Beförderung II. 155, 229—238. — Lieferzeiten I. 159 - 162, 185—198. — zeitweilige Verhinderung des Transports I. 161, 198—202. — Haftpflicht im Allgemeinen I. 205, 298—310. — zulässige Beschränkungen der Haftpflicht der E. III. 254—571; s. Beschränkungen. — Schadensersatz der E. für Verlust und Beschädigung I. 311. — Normalsatz und Werthdeklaration III. 463, 466, 470—491, 501—511. — Schadensersatz für Verspätung I. 375, 399. — Normalsatz und Deklaration des Verzugsinteresses III. 463, 466—469, 492—499, 511—520. — Haftung für die Leute I. 420—448. — Dispositionsbefugnisse des Absenders II. 65—67, 133—152. — Ablieferung und Avisirung der Güter II. 153—155, 188—229, 259—264. — Lagergeld und Konventionalstrafe II. 155, 156, 239—259. — Zahlung der Fracht ꝛc. II. 341, 342, 348—383, 415—425. — Berechnung der Frachtgelder II. 341—344, 383—415, 437—442. — Nachnahme und Provision II. 242, 243, 346, 347, 425—437, 447—450. — Verfahren bei Ablieferungshindernissen II. 452, 503—520. — Reklamationen II. 452, 520—534. — Erlöschen und Verjährung der Ersatzansprüche II. 535, 592—605. — Pfandrecht II. 606—742. — Ladescheine III. 2, 8 f., 17. — Die Eisenbahn-Betriebs-Reglements: Entstehung III. 152—165. — Erlaß, Rechtsnatur, Publikation, Geltungsgebiet III. 166, 167, 197 bis 213. — allgemeine Bestimmungen (§§ 1—6) III. 168, 169, 213—215. — Beförderung von Personen (§§ 7 bis 28) III. 321—327, 363—405. — Reisegepäck (§§ 24—33) III. 328—332, 408—421. — Leichen (§ 34) III. 332, 421—426. — Equipagen und Fahrzeugen (§§ 35—39) III. 334—337, 426 — 431. — lebenden Thieren (§§ 40—44) III. 337—341, 431—442. — Frachtgütern (§§ 46—70) III. 169 bis 173, 215—286.

Eisenbahnarbeiter, s. Arbeiter.

Eisenbahn-Betriebs-Reglements, Entstehung III. 152 f. — Lokal-, Spezial-, Verbands-, Vereins-Reglements 153 f. — Vereins-Güter-Reglement 159. — Norddeutsches 160. — Oesterreichisch-Ungarisches und Deutsches 161 f. — Neues Vereins-Reglement 166, 197. — Ueberschrift, Rechtsnatur 197. — Publikation, Unterwerfung unter die Reglements 203, 204 — Erlaß und Einführung 205 — 207. Geltungsgebiet und Eintheilung 208 bis 211. — Vertragsverbot III. 241, 248.

Eisenbahnfrachtbrief I. 75—78. — obligatorisch I. 98. — Beweiskraft I. 101—104. — Stempelung I. 107, 129. — Nichtannahme unreglementarischer I. 104. — der Beilagen I. 105. — Inhalt I. 105, 106. — Gewicht, Unterschrift des Absenders, Bezeichnung des Empfängers I. 106 bis 108. — Bestimmungsort, Transportweg (Routenvorschrift) 108 bis 113. — Haftung für richtige Angaben 113, 114. — Prüfung, Konventionalstrafe 114—119. — Aufnahmsscheine und Duplikate 119—122. — Angabe der Station 122. — Formular 82, 88, 128 — 129. — Gültigkeit für mehrere Verwaltungen 130, 131. — Ausstellung von Erklärungen und Reversen I. 131—133. — direkter, durchgehender III. 216.

Eisenbahnfrachtgeschäfte, s. Eisenbahn, Haftpflicht.

Eisenbahnfrachtrecht, Entstehung III. 152—165.

Eisenbahnstation, s. Station.

Eisenbahntransport, s. Eisenbahn, Haftpflicht, Schadenersatz.

Eisenbahnzeichen, ältere, sind vom Gepäck zu entfernen III. 328, 407.

Eisenbahnwagen, Frachtsätze II. 442; s. Wagen.

Elementar-Ereignisse, Verhinderung der Fahrt III. 326, 397; s. Höhere Gewalt.

Emballage II. 567; s. Verpackung.

Empfänger, Begriff und Bezeichnung im Frachtbriefe I. 90, 106—108. — Ablieferung an den Empfänger I. 245. — an mehrere Empfänger 245, 246. — deren Bevollmächtigte 246, 247, II. 174—179, 188 f. — Ver-

hältniß zum Frachtführer und Absender II. 65, 284. — Beginn des Dispositionsrechts des Empfängers II. 110. — Sicherheitsmaßregeln unterwegs II. 262. — Zahlungspflicht II. 341—450. — Bezahlung der Fracht, s. Erlöschen.
Empfangnahme des Guts I. 205, 229 bis 231. — Beweis der unversehrten Empfangnahme I. 231—233; s. Ablieferung.
Empfangsschein I. 84, 119, III. 26, II. 164, 211, 212.
Ende der Haftpflicht des Frachtführers mit der Ablieferung I. 235 f.; s. Verjährung, Erlöschen.
Entdeckung von Mängeln nach der Annahme des Guts II. 568—571, III. 521—531.
Entfernung I. 14—17.
Entgangener Gewinn, s. Schadensersatz.
Entladen, s. Abladen.
Entschädigung wegen Verspätung im Frachtbriefe vereinbart I. 94. — des Frachtführers bei Rücktritt des Absenders vom Vertrage I. 176—184. — bei Eisenbahnen I. 161, 198 bis 200; s. Schadensersatz. — wegen Beschädigung der Wagen III. 326, 397.
Entschädigungsforderungen, Regulirung der Eisenbahnen untereinander III. 535—537.
Entspringen von Thieren III. 257.
Entzündung III. 171, 223, 255, 269.
Entzündliche Gegenstände III. 255. — Mitnahme im Koupé III. 327, 399.
Equipagen III. 335, 320. — Gegenstände in denselben III. 301, 330. — Beförderung 334, 426. — Haftpflicht ꝛc. s. Fahrzeuge, Eisenbahn.
Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Frachtbriefe seitens des Empfängers II. 311—317. — der Empfänger hat weder höhere, noch geringere Leistungen zu erfüllen, als die im Frachtbrief angegebenen II. 312—314. — Zug um Zug mit Geltendmachung der Rechte II. 314—316. — Vorzeigung des Frachtbriefs II. 317.
Erkennbarkeit, äußere, der Verpackungsmängel I. 287, 288.
Erklärung, s. Revers III. 170, 221. — im Frachtbriefe III. 264, 272; s. Deklaration.
Erlaß der Betriebs-Reglements III. 206.
Erlöschen der Schadensersatzansprüche an den Frachtführer II. 535—605. Voraussetzungen des Erlöschens sind Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht 542—549. — Annahme des Guts 549—554. — Bezahlung der Fracht 554—558. — jeder Anspruch gegen den Frachtführer erlischt 558. — Klage und Einrede 559. — Verlust, Beschädigung und Verspätung 560. — zu viel bezahlte Fracht 561. — dolus, Zwang, Irrthum 562. — außer wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel 564—568. — wenn die Feststellung des Mangels ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht worden 568—571. — und wenn bewiesen wird, daß der Mangel während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist 571—573. — gegen Eisenbahnen erlischt jeder Anspruch gleichfalls durch Annahme des Guts und Bezahlung der Fracht 592 bis 594, 601—603. — außer bei äußerlich nicht erkennbaren Mängeln, wenn die Feststellung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und innerhalb 4 Wochen schriftlich angemeldet worden ist II. 594—598, III. 521 bis 531.
Ermittelung des Gewichts bei der Frachtberechnung II. 406.
Ernennung der Sachverständigen II. 469—475.
Eröffnung der Bahn ist entscheidend für die Transportpflicht III. 166, 176.
Ersatz, s. Schadensersatz, Haftpflicht. — Ersatz baarer Auslagen II. 403.
Ersticken von Thieren auf dem Transport III. 257.
Expedition, s. Güter-, Billet-, Gepäck-Expedition.
Expeditionsfrist I. 159.
Expeditionslokale, Auslieferung des Guts in denselben II. 213.
Expeditionszeiten, Auslieferung II. 216. — Auflieferung II. 229—232.
Explosion III. 171, 223.
Extrafahrten III. 321, 341, 370.
Extrazüge, s. Extrafahrten.

F.

Fäulniß III. 255, 256.
Fahrbillets, Begriff III. 371. — Verkauf, Abstempelung, Zurücknahme III. 322, 380. — Inhalt und Gültigkeit

323, 381. — Umtausch III. 323, 384. — Retour-, Rundreisebillets III. 328, 384. — für Kinder III. 322, 381—384.
Fahrgeld-Rückgabe III. 322. — Bereithaltung III. 322. — Rückforderung bei Ausfall oder Unterbrechung der Fahrt III. 326, 397—398.
Fahrgelegenheit, anderweite, bei Verhinderung der Eisenbahnfahrt III. 326, 397.
Fahrgeleise, Fernbleiben von demselben III. 320, 395.
Fahrlässigkeit I. 352; s. Böswliche Handlungsweise.
Fahrordnung, s. Fahrpläne.
Fahrpläne III. 321, 369.
Fahrpreise für Güter II. 341—344, 383 bis 415, 437—442. — Personen III. 321, 370. — Thiere III. 337, 338, 431—440.
Fahrt, Verhalten während derselben III. 325, 395. — Unterbrechung derselben III. 326, 397; s. Ausschließung von der Fahrt.
Fahrzeuge III. 257, 320, 354. — Gegenstände in denselben 321. — Beförderung 334, 426. — Anmeldung zum Transport, Auflieferung, Auslieferung, Belassung vom Reisegepäck in denselben, Haftpflicht III. 335, 429 bis 430. — Normalsatz und Werthdeklaration für Verlust oder Verspätung III. 431. — Tarife III. 336, 341, 430.
Faktura, s. Schadensersatz.
Fakturenwerth I. 383.
Fallen von Thieren III. 257.
Farbhölzer III. 443.
Fastage, s. Verpackung.
Faustpfand, s. Pfandrecht.
Fehldirigirung, bösliche Handlungsweise I. 356—358.
Fehlen der Verpackung III. 170, 219. — des Gepäckscheins 329, 412.
Feiertage, s. Festtage.
Fenster an Koupés, Schließen III. 325. — Zertrümmern 326.
Feststellung, s. Konstatirung. — des Gewichts bei der Frachtberechnung II. 409.
Festtage II. 219, 220, 232—285.
Fettwaaren III. 443.
Feuer, höhere Gewalt I. 274.
Feuergefährliche Gegenstände, Ausschluß von der Beförderung III. 171, 228. — Mitnahme in den Koupés III. 327, 399.
Firma, Ablieferung an eine Firma II. 178, 179. — Bezeichnung auf dem Frachtbriefe I. 76, 108.
Fische III. 256, 443.
Fiskus als Unternehmer von Eisenbahnen I. 5 f.
Flaschen, zerbrechliches Gut III. 255.
Flüssigkeiten III. 255. — Mitnahme im Koupé III. 327, 399.
Flußschifffahrt, s. Flußtransport.
Flußtransport I. 24 f.
Flußübergänge, Zuschlagslieferfristen I. 161, 191.
Folgende Frachtführer, Haftpflicht II. 1—64; s. Pfandrecht.
Forderungen aus dem Frachtbriefe II. 368; s. Schadensersatz, Pfandrecht, Reklamationen.
Form, des Frachtvertrages I. 38. — bei Eisenbahnen I. 61—73. — der Beschränkungen aus Art. 424 III. 267. — der Werth- und Interessendeklaration III. 481. — des Guts, Transportfähigkeit III. 171, 222.
Formular, des Frachtbriefs I. 82, 83, 98, 99, 123—129. — des Reverses III. 170, 221
Fracht, Bestimmung im Frachtbriefe I. 92, III. 166, 189; s. Zahlung. — für Gepäck III. 328, 407; s. Tarife.
Frachtabzug für Verspätung I. 400—410 und 411—416.
Frachtbetrag, s. Zahlung,
Frachtbrief als Beweis über den Frachtvertrag I. 37—74. — Beweisurkunde I. 39. — Beweiskraft I. 43. — Klauseln I. 45, 46. - Gegenbeweis I. 47, 48. — Quantität I. 49. — Gewicht und Preis I. 49—51. — Ausstellung I. 55. — Ort und Tag I. 94. — Unterzeichnung I. 56—58. — Eisenbahnfrachtbrief, Form I. 77 bis 88, 123—130. — Abstempelung I. 61—65. — Rechtswirkung derselben I. 65—68. — Zeitpunkt I. 69 bis 71. — Rechtsvermuthungen I. 71. — Gegenbeweis I. 72, 73. — versäumte Abstempelung I. 73, 74. Inhalt des Frachtbriefs I. 75, 85. — ursprünglicher, direkter, neuer II. 31.
Frachtführer, Begriff I. 1—36. — Kaufmann I. 3. — Fuhrmann und Schiffer I. 3. — Privat- und Staatsbahn I. 3—7. Post I. 7—8. — Gewerbemäßig I. 8—12. — Transport von Gütern I. 12—24. — zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern I. 24—29. — Ausführung I. 29—36.

— Unterschied vom Spediteur I. 35, 36; s. Frachtbrief, Haftpflicht, Pfandrecht, Aushändigung, Schadensersatz. — Bezeichnung im Frachtbriefe I. 88. — Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers bei der Lieferzeit I. 390—399. — Verhältniß des Frachtführers zum Absender und Empfänger II. 65. — Erlöschen der Ansprüche gegen den Frachtführer II. 585—605.
Frachtgelder, Pfandrecht dafür II. 624.
Frachtgeschäft, Begriff I. 1; s. Transport, Frachtvertrag. — einzelnes Frachtgeschäft eines Kaufmanns III. 125—133. — Frachtgeschäfte der Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten III. 134—151. — der Post III. 146.
Frachtgut, s. Güter.
Frachtgüterversicherung I. 220.
Frachtlohn, s. Fracht.
Frachtreklamationen III. 486—488.
Frachtsätze, s. Tarife, Eisenbahn. — für Eisenbahnwagen II. 424. — für Gegenstände in besonderen Wagen II. 442.
Frachtverlust für Verspätung I. 400—418.
Frachtvertrag, Abschluß I. 38. — Beweis I. 51. — der Eisenbahn I. 37, 61—73. — Eintritt des Empfängers in denselben II. 284—340; s. Frachtführer, Absender, Empfänger, Eisenbahn.
Frachtzahlung, s. Zahlung.
Frachtzuschlag für Werthdeklaration III. 330, 415, 501, 520. — hat die Natur einer Versicherungsprämie III. 477, 478.
Franko-Fracht II. 556. — Sendungen II. 415 f., 442. — verderbliche Güter II. 443, 444.
Frische Fische III. 256, 443. — Kitte 443. — Tabacke 443.
Frist, s. Lieferzeit. — F. zur Abholung bezw. Entladung II. 214 f.; s. Expeditionszeit, Verjährung, Erlöschen. — F. zur Abholung des Reisegepäcks III. 321.
Frost, Schaden III. 256.
Früchte, frische III. 443. — Südfrüchte III. 256.
Fütterung von Thieren III. 257.
Fuhrleute, s. Rollfuhrunternehmer.
Fuhrmann ist Frachtführer I. 3.
Fuhrwerke, s. Transportmittel.
Fund von Gegenständen im Bahnbereiche III. 332, 419.
Funkensprühen der Lokomotive III. 269, 270, 307.
Fußbote, s. Bote.

G.

Garantie, s. Pfandrecht.
Gastwirth als Frachtführer I. 18.
Gebühren, s. Auslagen, Wägen.
Gedeckte Wagen, s. Bedeckte.
Gefahr, besondere, des Verlustes oder der Beschädigung III. 254, 280. — Vermuthung des Schadens aus der nicht übernommenen Gefahr III. 255, 295. — G. der Rücksendung; s. Ablieferungshindernisse.
Gefährliche Substanzen III. 255.
Geflügel III. 337, 482.
Gefüllte Krüge III. 255.
Gefundene Gegenstände III. 332, 419.
Gegenbeweis gegen den Frachtbrief I. 47, 48. — Beschränkungen der der Haftpflicht III. 255, 295, 305, 317. 449.
Gegenpartei, s. Ablieferungshindernisse.
Gegenseitiges Uebereinkommen über Mängel bei Annahme des Guts und Zahlung der Fracht II. 544 bis 549.
Gegenstände, s. Güter. — zurückgelassene III. 332, 419. — in Equipagen befindliche, s. Equipagen. — von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene III. 171, 222.
Gegentheil, Nachweis desselben bei Beschränkungen der Haftpflicht III. 255, 295, 361, 256, 317.
Gehülfe des Frachtführers I. 35; s. Leute.
Gelatine, Dynamitpatronen III. 171.
Geld, gemünztes und Papiergeld III. 172, 225. — Haftpflicht I. 290 bis 298.
Geldsendung, s. Geld, Gold, Silber.
Geldwerth der Haftung, s. Schadensersatz.
Geldwerthe Papiere III. 172, 225.
Geleise, Betreten und Ueberschreiten III. 169, 326. 395—397.
Geltendmachung der durch den Frachtvertrag begründeten Rechte seitens des Empfängers II. 301. — in eigenem Namen 318. — das Recht des Empfängers ist ein selbstständiges II. 318, 319. — er ist nicht Bevollmächtigter des Absenders 319 f. — gleich-

viel ob der Empfänger in eigenem oder fremdem Interesse handelt II. 322 f. — die dem Frachtvertrage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte kommen nicht in Betracht II. 322 bis 324. — weder die obligatorischen (Kauf, Tausch, Lieferung ꝛc.) Beziehungen 324, 325. — noch die dinglichen (Eigenthum, Pfandrecht ꝛc.) 325, 326. — insbesondere nicht das Verfolgungsrecht des Absenders 326 bis 329. — Klage des Empfängers auf Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Guts 329 bis 333. — außer bei noch zulässigen Gegenanweisungen des Absenders 333—340.

Geltungsgebiet der Betriebsreglements III. 208—211.

Gemälde III. 172—225.

Gemünztes Geld, s. Geld.

Gemeiner Werth I. 344—346; s. Handelswerth.

Gemeinschaftliche Haft, s. Haftpflicht. — Gemeinschaftliche Tarife II. 399.

Genehmigung, s. Behörde.

General-Reverse III. 221; s. Revers.

Gepäck. Expeditionen, Eröffnung III. 324, 386. — Beschränkungen der Haftpflicht III. 321, 345—363. — bei Verlust oder Beschädigung des nicht zum Transport aufgegebenen Gepäcks III. 348—354. der Gegenstände in Reisequipagen 354, 355. — bei Verlust des zum Transport aufgegebenen Gepäcks 356—363. — Mitnahme im Koupé III. 327, 399. — Haftpflicht III. 348—363. — bei Eisenbahnen: Beförderung III. 321, 328—332, 405—421. — Begriff 328, 405. — Art der Verpackung ꝛc. 328, 407. — Einlieferung 328, 408. — Mitnahme von Handgepäck III. 328, 411. — Gepäckscheine und Auslieferung III. 329, 412—414. — Haftpflicht für Verlust und Beschädigung 329, 330, 415—418. — für Verspätung 331, 418. — Gepäckträger 331, 418. — zurückgelassene Gegenstände 332, 419—421. — Gepäckwagen I I. 341.

Gepäck-Expedition, Einlieferung des Gepäcks III. 328, 407. — Eröffnung 324, 386.

Gepäckfracht III. 328, 342, 407. — Zuschlag bei Werth- und Interessedeklaration 330. 331.

Gepäckscheine III. 329, 412—414. — nicht für Handgepäck 328, 411. — Rechte des Inhabers 329, 412. — Fehlen des Gepäckscheins 329, 412. Deklaration des Werths, s. Deklaration.

Gepäckträger III. 331, 418.

Gerichtliche Ernennung von Sachverständigen zur Feststellung des Zustandes des Guts II. 460—463. — Gerichtliche Verordnung der Niederlegung und des öffentlichen Verkaufs des Guts zur Bezahlung der Fracht ꝛc. II. 480—498.

Gesalzene Fische III. 256.

Gesammtgewicht, s. Gewicht. — Anrechnung desselben bei falscher Deklaration III. 229, 240

Gesammtlieferzeit, Theilung unter die betheiligten Eisenbahnen I. 161, 202; s. Lieferzeit.

Geschäft, s. Frachtgeschäft.

Geschäftslokal, s. Ablieferung.

Geschäftsstunden, s. Ablieferung.

Geschenkannahme seitens des Dienstpersonals III. 168.

Gestohlene Güter, s. Diebstahl.

Gewalt, s. Höhere.

Gewehre, geladene, Mitnahme im Koupé III. 327, 399.

Gewerbemäßigkeit, Erforderniß des Frachtführerbegriffes I. 8—12.

Gewicht des Guts, Angabe im Frachtbrief I. 85, 102, 106. — Ausschluß von der Beförderung in Folge zu großen Gewichts III. 171, 228. — Beweis I. 49—51. — Feststellung und Ermittelung bei der Frachtberechnung 406—411. Abrundung I I. 408. — Gewichtseinheit II. 441. — Mängel II. 567. — Gewichtsverluste III. 256. — Haftpflichtbeschränkung bei regelmäßigem Verlust an Gewicht oder Maß III. 443.

Gewinn, entgangener, s. Schadensersatz.

Gewöhnliche Leckage I. 283, 284.

Giro, s. Ladeschein.

Gläubigern des Empfängers gegenüber besteht das Pfandrecht des Frachtführers II. 650—652.

Glas, Glasballons III. 255.

Gleichartigkeit der Frachtführer II. 14—15.

Glockenschlag als Abfahrtszeichen III. 324.

Gold (Geld) III. 169. — Barren III. 172, 225.

Gültigkeit eines Frachtbriefs für mehrere Verwaltungen I. 130, 131.
Güter, Begriff I. 12. — der Transport derselben bildet den Inhalt des Frachtgeschäfts I. 2, 12. — Art, Form und Werth I. 21—24. — Bezeichnung im Frachtbriefe I. 85—88. — im Ladeschein III. 35. — Abschluß des Frachtvertrages über Gütertransport I. 38 f. — bei der Eisenbahn I. 61—78. — zoll- und steueramtliche Behandlung I. 136—158. — Lieferzeit 159—204. — Auflieferung an den Frachtführer II. 183—188. 229—238. — Avisirung und Ablieferung II. 153—183, 188—229. — Lagergeld und Konventionalstrafe II. 239—259. — Ablieferungshindernisse II. 451—534. — Pfandrecht II. 606—742. — Eisenbahn-Betriebs-Reglement III. Abschnitt (§§. 46—70), Beförderung von Gütern, Verpackung III. 169, 170, 218—222. — von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Güter III. 171, 172, 222—234. — Annahme der Güter und vorläufige Aufbewahrung 172, 234. — Zeit der Beförderung 173, 236. — Haftpflichtbeschränkungen bei Gütern in unbedeckten Wagen III. 262, 312. — nicht oder nur mangelhaft verpackten 271, 314. — selbst ver- und entladenen 274. — G. von eigenthümlicher natürlicher Beschaffenheit 280, 311. — lebende Thiere 286. 337—341, 431—442. — begleitete Güter 291, 317. — Güter mit regelmäßigem Verlust an Gewicht oder Maß III. 443—463. — trockene und nasse Güter III. 443, 459. — Reisegepäck 321, 328—332, 345—368, 408—421. — Leichen 332, 421 426. — Equipagen und Fahrzeuge 334—337, 426—431; s. ferner Haftpflicht, Schadenersatz, Eisenbahn, Deklaration, Normalsatz.
Güterboden, s. Abholen, Anfahren, Lagerung.
Gußeisen, s. Eisen.
Gutachten, s. Sachverständige.

H.

Haftpflicht des Frachtführers für Verlust und Beschädigung des I. 205—298. — Prinzip I. 207—211. — im Allgemeinen 211—225. — Verlust oder Beschädigung 225—229. — Dauer der Haftpflicht seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung 229—250. — Beginn der Haftpflicht mit der Empfangnahme des Gutes I. 229—231. — Beweis der unversehrten Empfangnahme 231—233. — Dauer der Haftpflicht 233—235. — Ende der Haftpflicht 235. — Begriff der Ablieferung 235—243. — Ablieferung an Zollbehörden 236, 237. — Ablieferungsort 242—244. — Empfänger 245. — mehrere 245, 246. — Bevollmächtigte 246, 247. — Annahmeverzug 247—250. — Abandonniren 250. — Beweis der von der Haftpflicht befreienden Einreden 250—256. — der höheren Gewalt 256—279. — der natürlichen Beschaffenheit des Guts 279—284 (innerer Verderb 282, Schwinden 283, gewöhnliche Leckage 283, 284). — äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung 285—290. — Haftpflicht für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere 290—298. — Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung I. 205, 298 f. — von der Auflieferung bis zur Abstempelung 300, 301. — Ablieferung an Zoll- ꝛc. Schuppen, Lagerhäuser und Spediteure 301—306. — Präsumtion des Verlustes 4 Wochen nach Ablauf der Lieferzeit 306—310. — Haftpflicht des Frachtführers für Versäumung der Lieferzeit I. 375—399. — Prinzip 376—379. — der bedungenen oder üblichen Lieferzeit 379—389. — Einrede der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers 390—399. — bei Eisenbahnen 399. — Haftpflicht des Frachtführers für seine Leute I. 419—448. — Prinzip 420—424. — im Allgemeinen, Umfang 424. — Einreden 424, 425. — Ausdehnung auf Verlust, Beschädigung und Verspätung 425. — für bösliche Handlungsweise 426, 427. — Beschränkung auf den Transportbetrieb und die spezielle Geschäftssphäre 427—429. — außerdienstliche Handlungen 429—432. — selbstständige Handlungen und Rathschläge 433—436. — die Leute des Frachtführers, Begriff 437. — Dienstverhältniß 438, 439. — die Personen, deren er sich bei Ausführung

des übernommenen Transports bedient 439—442. — direkte Haftung des Personals, Regreßanspruch des Frachtführers an seine Leute, vertragsmäßige Ausschließung oder Beschränkung der Haftung für die Leute 442—446. — bei Eisenbahnen I. 419, 448. — Haftpflicht des Frachtführers für die folgenden und vorangehenden Frachtführer II. 1—64. — bei Eisenbahnen III. 532—553, 554—566, 566—571. — für die folgenden: Prinzip II. 2—5. — Uebernahme des Transports gänzlich oder theilweise II. 5—10. bei Eisenbahnen II. 8—11. — verschiedene Reglements 11—14. — Gleichartigkeit der Frachtführer 14, 15. — Rollfuhrunternehmer 16—24. — Grad und Umfang der Haftpflicht 25, 26. — bis zur Ablieferung 27. — Anspruch des Beschädigten 28, 29. — Regreß des ersten Frachtführers 29, 30. — vertragsmäßige Abänderung 26—30. — Haftpflicht mehrerer Frachtführer bei durchgehendem Frachtbriefe (Korrealverhältniß) 31—40. — Uebernahme einer selbstständigen Verpflichtung eines jeden folgenden 40 f. — Aufeinanderfolge von Frachtführern 41 — Annahme des Guts mit dem ursprünglichen Frachtbriefe 42, 43. — Vorbehalte und Proteste sind wirkungslos 44. — Unterschied zwischen ursprünglichem und neuem Frachtbriefe 44—47. — Geltung der Spezialreglements 47, 48. — Korrealobligation 48—61. — Anwendung auf Eisenbahnen mit verschiedenen Reglements 51. — ausländische Bahnen 52, 53. — einseitige Abänderungen des Frachtbriefs 54. — selbstständige Verpflichtung eines jeden Frachtführers für den ganzen Inhalt des Frachtvertrages 55. — direkte Klage gegen jeden 56, 57. — Rollfuhrunternehmer 58—61. — Einrede der Theilung und Vorausklage 62. — Regreß der betheiligten Frachtführer unter einander 63, 64, — insbesondere der Eisenbahnen 64, III. 533—538, 550—553. — Haftpflicht aus dem Ladeschein III. 24 f., 54 f. — Beschränkungen der Haftpflicht bei Eisenbahnen, s. Eisenbahn, Güter, Schadenersatz, Deklaration, Normalsatz.

Haftung des Absenders für richtige Angaben im Frachtbriefe 113, III. 172, 229. — Prüfung derselben 114. — Konventionalstrafen 114—119. — Haftung für richtige Zoll- und Begleitpapiere I. 136—158. — des Frachtführers für die zoll- und steueramtliche Behandlung I. 136—158. — für Zuwiderhandlungen gegen die Anweisungen des Absenders bezw. Empfängers II. 124—133. — des Ladescheininhabers III. 92. — des Empfängers für die Fracht- 2c. Zahlung II. 341—450, 737—742.

Haltestellen, Gepäckannahme III. 328, 407.

Handelsgericht, s. Ablieferungshindernisse. — Handelsgeschäft ist das Frachtgeschäft I. 2 f., III. 125 f.

Handelsgesetzbuch, Entstehung der frachtund eisenbahnrechtlichen Bestimmungen desselben III. 156.

Handelsgut, s. Schadenersatz.

Handelswerth, gemeiner als Grundlage des Schadenersatzes bei Verlust und Beschädigung des Guts I. 322—333. — Normalsatz III. 464 f.

Handgepäck, Mitnahme 328, 411.

Handlungen, Haftung des Frachtführers für eigene Handlungen I. 215, 265, 395, und die seiner Leute I. 215, 265 bis 269, 397. — für Handlungen dritter I. 217, 275—277, 397, 398. — selbstständige Handlungen der Leute des F. I. 488—486.

Handlungsweise, s. bösliche Handlungsweise.

Handmunition, Mitführung im Koupé III. 327, 399.

Handwerkszeug als Handgepäck in IV. Klasse III. 328, 411.

Häute, frische, nasses Gut III. 448.

Herabfallen III. 269. — Springen III. 257. — Steigen III. 323, 324, 325, 381, 395.

Herausfallen I. 355, III. 257.

Herrenlose Güter II. 519, 520.

Hindernisse der Fahrt III. 326, 398.

Hinterlegung, s. Ablieferungshindernisse.

Hitze III. 256, 269.

Höhe des Schadens, s. Schadenersatz.

Höhere Gewalt, Einrede I. 256—279, III. 169. — Verhinderung der Fahrt III. 326, 398.

Hörner und Klauen, nasse Güter III. 448.

Hülfsroute, Zuführung des Guts auf einer solchen bei Betriebsstörung I. 161, 200.
Hunde III. 257. — Mitnahme im Coupé III. 327, 399. — Beförderung in abgesonderten Behältnissen, Abholung, Verwahrung ꝛc. III. 337.

J.

Jäger, Mitführung der Munition im Coupé III. 327, 399.
Inbetriebsetzung, s. Eröffnung.
Indossament des Ladescheins III. 39.
Inhaber des Gepäckscheins, Rechte III. 329, 412.
Inhaberpapier, s. Ladeschein, Gepäckschein, Billet.
Inhalt des Frachtbriefes I. 75 f., 105. — Pflicht der folgenden Frachtführer zur Ausführung des Transports nach Inhalt des Frachtbriefs II. 31 f., 55 f. Inhalt des Ladescheins III. 30 f.
Inkassomandat, der Frachtbrief als solches II. 349 f.
Innerer Verderb I. 282, III. 254, 255, 280, 285, 311.
Insolvenz, s. Konkursmasse.
Instradirungsrecht des Absenders I. 111.
Instruktionen, s. Allgemeine Anordnungen.
Interesse, öffentliches III. 166, 191. — Verzugsinteresse, s. Deklaration.
Interessendeklaration, s. Deklaration.
Irrthum II. 562.

K.

Kälte III. 269.
Kalkwagen, s. Bedeckte.
Kartirung II. 400.
Kauf II. 324. 325.
Kaufmann ist der Frachtführer I. 3. — der gewöhnliche Fuhrmann und Schiffer I. 3. — Privat- und Staatsbahn I. 3—7. — Post I. 7—8. — Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf Frachtgeschäfte erstreckt, ist bei Uebernahme eines einzelnen Frachtgeschäfts nach den Bestimmungen des Titels vom Frachtgeschäft zu beurtheilen III. 125 bis 133.
Kaufmännisches Pfandrecht des Frachtführers II. 637.
Kaufpreis, s. Schadensersatz.
Kausalnexus zwischen dem Schaden und der nicht übernommenen Gefahr III. 227.
Kinderbillets III. 328, 341, 342, 384; s. Billet.
Kisten, kleine, s. Gepäck.
Klage gegen jeden betheiligten Frachtführer II. 56, 57. — Klage des Empfängers gegen den Frachtführer auf Uebergabe des Frachtbriefs und Auslieferung des Guts II. 329—333. — Erlöschen der Klage II. 559. — Verjährung 575 f.; s. Actio.
Klassen der Wagen III. 321, 370. — Umtausch der Billets für höhere und niedrigere III. 323, 384.
Klauseln im Frachtbriefe I. 45, 46. — im Ladescheine III. 62, 63.
Kleine, leicht tragbare Gegenstände als Handgepäck III. 328, 411. — kleine Kinder fahren ohne Billet III. 323.
Kleinvieh III. 337, 432.
Knallqueckfilber III. 171. — Knallsilber III. 171. — Knallgold III. 171.
Körperverletzung III. 214.
Körbe, s. Gepäck.
Kolli, deren Spezifizirung und Signirung III. 170, 221; s. Verpackung, Frachtbrief, Ladeschein.
Kollision der Pfandrechte II. 683, 684.
Kommissionär, Pfandrecht II. 679—695.
Kompetenz, s. Legitimation, Behörden.
Konkurrenz des Verschuldens I. 279.
Konkursmasse I. 650—652; s. Pfandrecht.
Konnossement als Vorbild des Ladescheins III. 1—16, 62.
Konstatirung des Zustandes des Guts II. 458.
Kontrakt, s. Vertrag.
Konventionalstrafe, s. Strafe. — für unrichtige Angaben im Frachtbriefe I. 113, 114. — Vertheilung I. 133 bis 135. — die für Verspätung bedungene Konventionalstrafe hebt im Zweifel den Anspruch auf Ersatz des vollen Schadens nicht auf I. 400 bis 410, außer wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers bewiesen wird I. 411—418. — für verzögerte Beladung der Wagen II. 246. — für nicht rechtzeitige Stellung zugesagter Wagen II. 248. — für verzögerte Bereitstellung zur Abnahme II. 251 bis 254. — für verzögerte Abnahme II. 254—256. — für Ueberladung II. 412—415, 438—441. — Zahlungspflicht des Empfängers II. 373. — Konventionalstrafe bei unrichtiger oder ungenauer Deklaration von der

Beförderung ausgeschlossener oder nur bedingungsweise zugelassener Gegenstände III. 171, 175, 229—234. — für Fahrt ohne gültiges Billet III. 324, 388. — für falsche Deklaration einer Leiche III. 332, 421.
Kopie des Frachtbriefs I. 84, 119—122. — des Ladescheins III. 19, 52; s. Duplikat
Korrealobligation mehrerer Frachtführer bei (direktem) Frachtbriefe II. 31 f., 48—51.
Kostbarkeiten, Haftpflicht I. 205, 290 bis 298.
Kosten, s. Zahlung, Auslagen. — K. für Ueberführung, Reparatur II. 341, 403. — Erhaltungs- und Konservirungskosten 404. — Kosten der Avisirung 404.
Koupé, Bestellung ganzer K. III. 322, 381. — Damen-Koupé III. 323, 385; s. Wagen. — Koupé für Nichtraucher III. 327, 399.
Krahngelder, s. Wägen, Wiegegeld.
Kranke Personen, Ausschluß von der Fahrt III. 328, 386. — Thiere III. 337, 431.
Kranken-Wagen III. 341.
Kredit-Konto II. 418. — Kreditirung der Fracht II. 556.
Kriegszeiten, Lieferfristzuschlag I. 199. — böswillige Handlungsweise I. 367.
Kriminalstrafe neben der Konventionalstrafe III. 172, 229—234, 388.
Krüge, leere oder gefüllte III. 255.
Kumulirung des Schadensersatzes für Verlust, Beschädigung und Verspätung I. 328, III.
Kunstgegenstände III. 172, 225.
Kurs des Geldes III. 169.

L.

Ladeschein, Entstehung (Ausstellung) und Begriff III. 1—29. - Duplikate 18. — Kopien 19, 52. — Unterzeichnung 20, 50. — Verpflichtungsschein 24. — Unterschied von Frachtbriefen 24. — Inhalt des Ladescheins 30—53. — Bezeichnung der Güter 35. — des Frachtführers 37. — Absenders 38. — Empfängers 39. — Ablieferungsortes 46. — der Fracht 47. — des Ausstellungsortes und Tages 49. — Indossament 39 f. — Rechtsverhältniß zwischen Frachtführer und Empfänger aus dem Ladeschein 54 bis 77. — Dispositionsbefugniß des Absenders 78—93. — Empfangslegitimation 94—103. — Ablieferungspflicht des Frachtführers 104 bis 116. — im Uebrigen Anwendung der Bestimmungen über Rechte und Pflichten des Frachtführers 117 bis 124. — Deklaration des Werths, s. Deklaration.
Ladezeit, s. Ver-, Entladen.
Lagergeld bei Zurücknahme bereits aufgelieferten Gutes II. 239—242. — bei verzögerter Auflieferung und Beladung 244—246. — bei verzögerter Abnahme bezw. Entladung II. 250 f. — Höhe des Lagergeldes II. 257. — Erhöhung desselben II. 257 - 259.
Lagergeld für Güter II. 380. — bei Eisenbahnen II. 244 f., 480 f. — für Gepäck III. 329, 412; s. Standgeld.
Lagerhaus, Ablieferung I. 301 — 306. — Niederlegung II. 489.
Lagernd restant; s. Bahnhof.
Lagerung des Guts bei Annahmeverzug des Empfängers I. 247—250, II. 181, 182, 250. - bei Eisenbahnen 506. — vor der Annahme Lagerung in den disponiblen Räumen der Eisenbahn III. 172, 234; s. Lagergeld.
Lagerzins, s. Lagergeld.
Landtransport I. 24 f.
Langholz, Verladung III. 239.
Lauf der Verjährung, s. Verjährung.
Lebende Thiere: Beschränkung der Haftpflicht 254, 257, 286, 318. — bei Eisenbahnen: Annahme, Ein- und Ausladen, Ausschließung kranker Thiere 337. III. 343, 344, 431 bis 437. — Beförderung 338, 438 - 440. — von Hunden 337, 407. — Pferden 337, 338, 438. — Haftpflicht für Verlust, Beschädigung und Verspätung, Normalsatz, Werth- und Verzugsdeklaration 338 - 340, 441, 442. — Lieferungszeit 340, 442. — Mitnahme im Koupé III. 327. 399.
Leckage, gewöhnliche I. 283, 284. — außergewöhnliche, Beschränkung der Haftpflicht III. 254, 255, 280, 285, 311.
Leder, nasses Gut III. 448.
Leere Krüge, zerbrechliches Gut III. 255.
Legitimation des Absenders zu Dispositionen über das Gut II. 628. — des Empfängers II. 262, 284. — des Ladescheininhabers III. 94. — des Gepäckscheininhabers III. 329, 412. — des Billetinhabers III. 322, 371 f.

Leichen, Beförderung und Verpackung III. 332, 421. — Begleitung und Abholung 332, 426. — Paß, falsche Deklaration, Konventionalstrafe 332, 421. — Tarife III. 342.

Leistung, s. Transport.

Leitung, s. Ableitung, Instradirung.

Letzte Eisenbahn, Haftpflicht III. 532 bis 534. 541.

Leute, Haftpflicht des Frachtführers und der Eisenbahn für dieselben I. 448; s. Haftpflicht, Eisenbahn.

Lieferfrist, s. Lieferzeit.

Lieferung, s. Lieferzeit.

Lieferzeit I. 159, 162—170. — ortsgebräuchliche I. 165—167. — event. den Umständen des Falls angemessene I. 167—170. — der Eisenbahnen: I. 159. — Publikation der Lieferzeiten, Maximalansätze I. 186—189. — Berechnung beim Transport durch mehrere Gebiete I 189—191. — Zuschlagsfristen für Messen 2c. I. 191 bis 193. — deren Bekanntmachung 193, 194. — für Flußübergänge und Verbindungsbahnen 193. — Beginn und Wahrung der Lieferzeit 194 bis 196. — bei Bahnhof-restant-Gütern 196—197. — Ruhen des Fristenlaufs bei steueramtlicher Abfertigung und Betriebsstörung 197, 198. — Theilung der Gesammtlieferzeit unter die betheiligten Eisenbahnen I. 161, 202. — Haftpflicht des Frachtführers für Versäumung der Lieferzeit I. 375, 398. — der Eisenbahn I. 375, 399. — bei Reisegepäck III. 329. — Equipagen und Fahrzeugen III. 336. — lebenden Thieren 343. Lieferung II. 324. 335.

Liegegelder II. 361, 380—382. — Pfandrecht II. 624—626.

Liegenbleiben, s. Bahnhof restont.

Liegezeit II. 380; s. Lagerung.

Locatio conductio operis, Begriff des Frachtgeschäfts I. 12, 379—381.

Löschungskosten II. 405.

Lohn, s. Frachtlohn 2c.

Lokalgesetze bezw. Reglements II. 47, 51 ff., Reglement III. 153. — -Verkehr III. 208—211.

Lokomotive, s. Transportmittel, Funkensprühen.

Lucrum cessans, s. Schadensersatz.

M.

Maaß, Angabe desselben im Frachtbriefe I. 49, 85. 104. — Ladeschein III. 35; s. Schadensersatz. — Haftpflichtbeschränkung bei regelmäßigem Verlust an Gewicht oder Maaß III. 443.

Maaßgabe, Zahlung der Fracht nach Maaßgabe des Frachtbriefs II. 366 bis 383.

Magazin, s. Güterboden, Disponible Räumlichkeiten.

Mängel, nicht erkennbare und erkennbare, der Emballage, Verpackung I. 285—290, III. 169, 170, 221; s. Aeußerliche. — Beschränkung der Haftpflicht III. 254, 256, 271.

Mandat, s. Bevollmächtigter, Legitimation. — Konstruktion des Frachtvertrages II. 87 ff.

Mangelhafte Bedeckung III. 310.

Manko an Gewicht II. 567; s. Beschädigung, Haftpflicht, Schadenersatz.

Marktpreis, s. Schadensersatz.

Maschine, Funkensprühen, Fernbleiben von derselben III. 326, 395.

Material.

Maximal-Ansätze der Lieferzeiten I. 159, 186—189.

Mehrere Frachtführer, Haftpflicht II. 31 bis 64. — Bestimmungsorte, Haftpflicht III. 566—571.

Menge, s. Maaß.

Merkzeichen, Bezeichnung im Frachtbriefe I. 87. — im Ladeschein III. 35.

Messen, s. Maaß.

Messen, Zuschlags-Lieferfristen I. 160, 191.

Metallwaaren III. 255.

Mineralöl III. 443.

Minimal-Fracht II. 409, 442.

Mitnahme von Hunden und anderen Thieren III. 327, 399. — feuergefährlicher Gegenstände III. 327, 399. — Gepäck 328, 407. — einzelner Stücke Vieh III. 287, 440.

Mitte, die in der Mitte liegende Eisenbahn, Haftpflicht III. 532—558.

Mitreisende, s. Reisende.

Möbel, leicht zerbrechliche III. 255.

Monopol der Eisenbahnen III. 155, 177 f.

Motive, betr. Entstehung der eisenbahnfrachtrechtlichen Bestimmungen des H.-G.-B. III. 155—159.

Münzsorte, s. Geld.

N.

Nachlässigkeit, bösliche Handlungsweise I. 346 f.
Nachnahme-Forderung II. 369, 425 bis 437, 447—450. — Spesennachnahme II. 425. — Zulässigkeit derselben II. 426. — Spezifizirung II. 427. — Auszahlung II. 427—429. — Vorschüsse auf den Werth des Guts (Werthsnachnahmen) 429—431. — Provision für Nachnahmen 431 - 433. — Nachnahme baarer Auslagen und Provision dafür 433. — Bescheinigung II. 433, 434. — Avisirung und Auszahlung der Nachnahme II. 434 bis 437, 447—450. — Pfandrecht II. 628 bis 636.
Nachnahmeschein II. 433, 434.
Nachrichtentransport, Post I. 8, 18, 21, III. 134, 146.
Nachsuchen der Feststellung später entdeckter Mängel des Guts II. 568 bis 571.
Nachträgliche Anweisungen, s. Anweisungen.
Nachwägung I. 76, 102—104 f.; II. 224—227; s. Wägen.
Nachweis des Gegentheils bei Beschränkungen der Haftpflicht III. 255, 256, 295, 301; s. Beweis.
Nachzahlung zu niedrig berechneter Fracht II. 374 - 379, 421—423.
Nässe III. 268, 309. — Nasse Güter III. 443, 459.
Namen des Frachtführers, Absenders, Empfängers im Frachtbriefe I. 75, 88. — im Ladescheine III. 30, 37, 38, 39.
Natur des Guts (Verpackung) III. 170.
Natürliche Beschaffenheit des Guts, Einrede I. 279—284. — Beschränkung der Haftpflicht III. 254, 255, 280, 311. — regelmäßiger Verlust an Gewicht oder Maaß III. 443.
Naturereignisse, s. Lieferzeit, I. 171. — Haftung des Frachtführers I. 217, 218, 269, 275; höhere Gewalt.
Nettogewicht, s. Maaß.
Neuer Frachtbrief, Unterschied vom ursprünglichen II. 44—47.
Nichtausmittelung des Guts II. 451.
Nichtigkeit von Verträgen der Eisenbahn zur Abänderung der gesammten Schadensersatzbestimmungen III. 241, 252.
Niederlegung des Guts auf gerichtliche Verordnung zur Deckung der Fracht II. 480—489. — Kosten der Niederlegung 490. — bei Eisenbahnen II. 503 f.
Nitroglyzerin III. 171.
Normalgewicht bei der Frachtberechnung II. 406, 437.
Normallieferfrist, s. Lieferzeit.
Normalsatz des Schadensersatzes für Verlust und Beschädigung von Frachtgut III. 463, 464, 470—481, 490, 491, 501—505. — von Reisegepäck 464, 505. — Fahrzeugen 465, 507. — Thieren 465, 509. — für Verspätung von Frachtgut III. 463, 464, 470 - 481, 492—496, 498, 511. — Reisegepäck 515. — Fahrzeugen 517. — Thieren 519.

O.

Ochsen-Transport III. 286. — Normalsatz 466; s. Lebende Thiere.
Oeffentlicher Dienst, Personen im öffentlichen Dienst ist die Mitführung von Handmunition im Koupé gestattet III. 327, 399.
Oeffentliches Interesse III. 166, 191. — Lagerhaus, Niederlegung II. 489. — Transportanstalten I. f., III. 134 bis 151. — Bekanntmachung der Expeditionszeiten II. 155, 236. — Lieferfristen I. 11, 186. — Tarife II. 379, 384—389. — Fahrpreise III. 321, 370. — Fahrpläne III. 321, 367. — Zugverspätungen III. 327, 398; s. Bekanntmachung.
Oeffentlicher Verkauf des Guts zur Deckung der Fracht II. 480, 646 f.
Oeffnen der Wagenthüren III. 325, 326, 394, 395.
Oele, harte, nasse Güter III. 443.
Oesterreichisches Eisenbahn-Betriebs-Reglement III. 161, 197.
Offerte, s. Konstruktion des Frachtvertrages II. 89.
Orderpapier, s. Ladeschein.
Ordnungsmäßige Verpackung III. 299.
Ordnungsstrafen, s. Konventionalstrafen.
Organe, s. Leute.
Ort, s. Ablieferungs-, Wohnort, Frachtbrief. — Angabe im Frachtbrief I. 91, 94, 105. — im Ladeschein III. 46, 49.
Ortsgebrauch für die Frist des Antritts der Reise I. 159, 165—167; s. Lieferzeit.
Ortsübliche Lieferfrist I. 375, 379—389.

P.

Packetbeförderungs-Gesellschaft I. 18, 30.
Packhöfe, s. Lagerung, Zoll.
Packträger als Frachtführer I. 15, 18; s. Gepäckträger der Eisenbahnen.
Papiere, geldwerthe III. 171.
Papiergeld III. 172, 225.
Parteien, s. Ablieferungshindernisse.
Passagiere, s. Reisende.
Paß bei Leichen III. 332, 421.
Perlen III. 172, 225.
Personnige zur Bedeckung der Wagen III. 262; s. Bedeckt.
Personal des Frachtführers und der Eisenbahn, Haftpflicht für dasselbe I. 419—448; s. Leute.
Personen, deren sich der Frachtführer und die Eisenbahn bei Ausführung des übernommenen Transports bedient I. 419, 439—442.
Personentransport I. 23, III. 321, 363—405. — Ausschluß von der Fahrt III. 323, 327, 386, 402; s. Beförderung, Reisende. — zur Begleitung von Gütern bezw. Thiere, s. Begleitung. — Personenwagen III. 341.
Petroleum, Zusammenladung mit anderen Gütern I. 354.
Pfand II 325.
Pfandgläubiger, der Frachtführer als solcher II. 616, 617.
Pfandobjekt ist das Frachtgut II. 620.
Pfandrecht des Frachtführers II. 606, bis 652. — Natur des Pfandrechts II. 616. — Pfandgläubiger 617. — Pfandobjekt 620. — Aufbewahrungspflicht 620, 621. — Umfang des Pfandrechts II. 621—639. — wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen 621—623. — insbesonderer der Fracht- und Liegegelder 624. — Zollgelder und anderer Auslagen 627. — Nachnahmeforderungen 628. — Schadensersatzforderungen 636. — Verfolgungsrecht 638, 639. — Dauer des Pfandrechts 639—646. — Realisirung durch Verkauf des Guts 646—649. — das Recht besteht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse 650—652. — Uebertragung der Ausübung des Pfandrechts mehrerer Frachtführer auf den letzten 658—665. — Uebertragung der Forderung des vorhergehenden Frachtführers auf den nachfolgenden 665—674. — des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und Frachtführer 673—674. — Dauer des Pfandrechts der Vormänner 676—678. — die Reihenfolge (Rangordnung) der gesetzlichen Pfandrechte des Frachtführers, Spediteurs und Kommissionärs 679—695. — Verlust des Rückgriffs gegen die Vormänner 696—742. — Voraussetzungen des Verlustes 707—717. — Folgen desselben 717—787. — der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft 737—742.
Pferde-Transport. Bereitstellung, Anmeldung, Beförderungsschein, Standgeld III. 337, 388, 438. — Normalsatz III. 466. — Pferdebahnen III. 257; s. lebende Thiere.
Pflicht der Eisenbahn zur Beförderung, s. Transportpflicht, Rechte.
Phosphor III. 171.
Pikrinsäure III. 171.
Post ist Frachtführer I. 7—8, 18, 21. — Frachtgeschäfte der Postanstalten III. 134, 146.
Postzeichen, ältere, vom Gepäck zu entfernen III. 328, 407.
Postzwangpflichtige Gegenstände III. 171, 224.
Plätze, Anweisung im Koupé III. 271.
Platina III. 172, 225.
Polizeiliche Anordnungen, s. Kontraventionalstrafen.
Polizei Verordnungen III. 172.
Prämie, s. Versicherungsprämie, Frachtzuschlag.
Präparate III. 171.
Präsentation, s. Frachtbrief, Ladeschein.
Präsumtion, s. Vermuthung.
Preis, s. Fracht, Schadensersatz.
Pretiosen III. 172, 225.
Priorität des Pfandrechts II. 679—695. — der Abfertigung der Güter, s. Begünstigung.
Privatautonomie der Eisenbahnen II. 3—7.
Privateisenbahn ist Frachtführer I. 3—7.
Privilegien der Eisenbahnen II. ff.
Prolongation, s. Verlängerung.
Protest bei Annahme eines durchgehenden Frachtbriefs II. 44. — bei Annahme des Guts, s. Vorbehalt.
Provision für Nachnahmen II. 481—433, 449, 450; s. Kosten, Auslagen.

Prüfung des Guts vor der Annahme II. 179, 211.
Publikation, s. Bekanntmachung.
Publikum III. 166, 168.

Q.

Qualifikation der Organe der Frachtführer, s. Leute.
Qualität, s. Beschaffenheit.
Quantität, s. Maaß.
Quittung, s. Duplikat. — auf dem Frachtbriefe zur Auslieferung des Guts erforderlich II. 208, 218. — über Equipagen und Fahrzeuge III. 335, 429; s. Empfangsschein. — auf dem Ladescheine III. 114.

R.

Räumlichkeiten, disponible, zur Annahme der Güter III. 172, 234.
Rangordnung, s. Pfandrecht, Reihenfolge.
Rathschläge der Leute des Frachtführers oder der Eisenbahn an das Publikum, Haftpflicht I. 433—486.
Rauchen des Dienstpersonals III. 168. — Rauchkoupé, s. Koupé.
Realisirung des Pfandrechts durch Verkauf des Guts II. 646—649.
Recepisse I. 84, 119 f. III. 27.
Receptum, als Fundament des Frachtvertrages I. 208.
Recherchen in Verlust- und Beschädigungsfällen II. 521—524.
Rechnung, s. Faktura.
Rechte, s. Frachtführer, Absender, Empfänger, Eisenbahn, Pfandrecht.
Rechtsnatur des Frachtvertrages I. 12, 207. — des Verhältnisses zwischen Frachtführer, Absender und Empfänger II. 68—100. — der Betriebsreglements III. 197.
Regelmäßige Transportmittel III. 166, 169, 189.
Regen III. 268.
Reglements, Transport über Bahnen mit verschiedenen Reglements II. 11—14. — Spezialreglements, Geltung im durchgehenden Verkehre II. 48. — Bezugnahme auf die 47, Reglements im Frachtbriefe II. 371; s. Eisenbahn-Betriebs-Reglements.
Regreßanspruch des Frachtführers an seine Leute I. 444. — gegen die folgenden Frachtführer und umgekehrt II. 29, 30. — der betheiligten Frachtführer unter einander II. 63, 64. — bei Eisenbahnen II. 64, III. 533—535, 545—553. — Verlust des Regresses gegen die Vormänner II. 696—742.
Regulirung der Anschlußversäumungen III. 342, 343.
Reihenfolge (Rangordnung) der gesetzlichen Pfandrechte des Frachtführers, Spediteurs und Kommissionärs II. 679—695. — der Auflieferung III. 173. — der Abfertigung der Güter 173, 236.
Reise, s. Beförderung, Transport, Reisende.
Reisebedürfnisse, s. Gepäck.
Reiseequipagen, s. Equipagen, Fahrzeuge.
Reisegepäck, s. Gepäck.
Reisende, s. Billet, Gepäck. — Verhalten während der Fahrt III. 324—327, 391—402. — Belästigung durch Mitreisende III. 323, 385, 327, 402, 328, 411. — Aufenthalt in den Equipagen untersagt 334, 426.
Reklamationen II. 445—447, 520—534. — Verfahren III. 533—538, 553.
Renitente Personen, s. Ausschließung von der Fahrt.
Reparatur, s. Kosten.
Restant, s. Bahnhof.
Retentionsrecht, kaufmännisches, des Frachtführers II. 609 f., 637.
Rettung des Guts, s. Sicherheitsmaßregeln, Kosten.
Retourbillets, Verlängerung III. 323, 381. — Versäumung 325, 394.
Retourwirung, s. Zurückgabe.
Reugeld bei Zurücknahme des Guts vor oder während der Fahrt II. 242—244.
Revers, Ausstellung I. 131—138. — bei äußerlich erkennbaren Mängeln der Verpackung I. 289 III 176, 221, 374. — bei Disposition über Wagenladungsgüter II. 146—152.
Richtige Angaben, s. Angaben.
Rindvieh, s. Ochsen.
Rinnen, Durchrinnen, s. Leckage.
Risiko, s. Gefahr.
Rollfuhrmann, s. Rollfuhrunternehmer.
Rollfuhrwerk, s. Rollfuhrunternehmer.
Rollfuhrunternehmer I. 15. — Haftung der Eisenbahn für denselben II. 16 bis 24, 30, III. 554. — Selbstständige

Haftung des Rollfuhrunternehmers II. 58—61. — Ablieferung des Guts an oder durch denselben II. 176 bis 178, 196—201.
Rost III. 254,525 — 257, 281, 285, 311.
Route, Vorschrift und Wahl I. 108 bis 113. — Hülfsroute I. 161, 200.
Rückbeförderung an den Versandort II. 105.
Rückforderung, s. Fahrgeld.
Rückgriff, Verlust desselben gegen die Vormänner II. 696—742; s. Regreß, Pfandrecht.
Rücknahme des aufgelieferten Guts, s. Zurücknahme.
Rücktritt vom Frachtvertrage I. 159, 170—176. — Entschädigungspflicht des Absenders I. 176—183. — bei Eisenbahnen I. 161, 198—200.
Rückzahlung zu hoch berechneter Fracht II. 374—379, 421—428. — des Billets, s. Zurückgabe.
Ruhen des Laufes der Lieferfrist I. 161, 198; s. Verjährung.
Rundreise-Billets, Verlängerung III. 328, 381. — Versäumung 324, 393.

S.

Sachbeschädigungen, s. Beschädigung
Sachen, s. Güter, Gegenstände.
Sachverständige, Ernennung zur Feststellung des Zustandes des Guts II. 469—475. — Gutachten 476—480. — Form 476. — Vereidigung 477. — Beweiskraft 477—480. — bei Eisenbahnen II. 530, 531.
Salonwagen III. 341.
Schaden, theilweiser I. 342. — voller I. 372, 378; s. Schadensersatz. — Vermuthung des Schadens aus der nicht übernommenen Gefahr III. 255, 302.
Schadensberechnung, s. Schadensersatz
Schadensersatz für Verlust und Beschädigung des Frachtguts I. 311 bis 374. — Prinzip I. 312—315. — Voraussetzung 315—321. — Grundlage ist der gemeine Handelswerth, dessen Begriff 322—324. — Feststellung und Beweis 324—328. — Kumulirung mit Verspätung 328. — vertragsmäßige Abänderung 329, 330. — Werthsdeklaration 330. — Beweislast 332. — Fakturenwerth 333. — bei Verlust Ersatz des gemeinen Handelswerths am Ort und zur Zeit der Ablieferung 333—336. abzüglich der Ersparniß an Zöllen und Unkosten 336—339. — bei Beschädigung der Unterschied zwischen Verkaufs- und Handelswerth 339 bis 344. — Feststellung des Werths bei theilweiser Beschädigung 342. — bei zusammengesetzten Sachen 342. — Mangel eines Handelswerths ist der gemeine Werth die Grundlage der Schadensberechnung 344—346. — bei böslicher Handlungsweise der volle Schaden 346—373. — Begriff der böslichen Handlungsweise 346 bis 354. — bei der Verladung 354 bis 356. — Fehldirigirung 356 bis 358. — Abhandenkommen 358—360. — Diebstahl 360—364. — Betriebsunfälle und Unregelmäßigkeiten 364 bis 366. — Avisirung 367. — Ablieferung 367—369. — Nachweis der böslichen Handlungsweise 369. — voller Schaden, Begriff und Feststellung 372. — Schadensersatz für Versäumung der Lieferzeit I. 375 bis 399. — der bedungenen oder üblichen I. 379—381. — Art des Schadens 382. — Entwerthung, Werthverminderung ꝛc. 383. — Kumulirung mit dem Schaden für Verlust und Beschädigung 384, 385. — Umfang des Schadens, voller Ersatz, entgangener Gewinn 385. — vertragsmäßige Abänderung, Deklaration des Verzugsinteresses 386. — Einrede der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers 390—399. — bei Eisenbahnen 375, 386, 399. — Ersatz des vollen, die bedungenen Frachtabzüge oder sonstigen Konventionalstrafen für Verspätung übersteigenden Schadens I. 400—410. — Fortfall des Anspruchs auf den bedungenen Frachtabzug oder die Konventionalstrafe für Verspätung, wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers bewiesen wird I. 411. — Schadensersatz für Handlungen der Leute I. 419—448. — für die folgenden und vorangehenden Frachtführer II. 1—64. — Erlöschen und Verjährung der Schadensersatzansprüche II. 535—605. — Pfandrecht II. 606 f., 636. — die Eisenbahnen dürfen die Bestimmungen über Schadensersatz nicht im Vertragswege ändern III. 241. — Jedoch Beschränkung des Umfangs der Schadensersatz-

leistung für Verlust und Beschädigung durch Werthdeklaration III. 468, 481. — und Normalsatz III. 463, 476, 490. — für verspätete Lieferung durch Deklaration des Verzugsinteresses III. 463, 480, 490. — und durch Normalsatz III. 463, 476, 491.
Scheidemünze III. 169.
Scheidewasser III. 255.
Schießpulver III. 171. — Mitnahme im Koupé 327, 399.
Schiffer ist Frachtführer I. 3. — Seeschiffer II. 15.
Schleppvertrag I. 32—34.
Schließen der Wagenthüren III. 325, 394.
Schnee, Witterungseinflüsse III. 268.
Schriftlichkeit ist für den Frachtvertrag nicht erforderlich, aber Regel I. 38. — für den Eisenbahnfrachtvertrag obligatorisch I. 61. — für die Vollmacht zur Abholung der Güter II. 208. — für Werth- und Verzugsinteresse-Deklaration III. 481 f.
Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute s. Verschulden.
Schußwaffen III. 171.
Schutz durch Verpackung III. 170; s. Sicherheitsmaßregeln.
Schutzmaßregeln, s. Sicherheitsmaßregeln.
Schwefelsäure III. 255.
Schwere, s. Gewicht.
Schwinden I. 283; s. Leckage.
Seetransport I. 24—29.
Seitwärts belegene Orte, An- und Abfahren der Güter II. 199.
Seitenroute, s. Route.
Selbstabholung der Güter, s. Abholen.
Selbst-Auf- und Abladen, Beschränkung der Haftpflicht III. 254, 256, 274.
Selbstentzündung III. 171, 225, 255, 286, 311.
Selbstständige Handlungen und Rathschläge der Leute des Frachtführers und der Eisenbahn I. 433—436. — Selbstständige Verpflichtung der folgenden Frachtführer II. 31 f., 50 f. — Selbstständige Vertragsrechte des Empfängers II. 318 f.
Selbstverladen III. 280, 310, 314.
Separatzüge bei Anschlußversäumung III. 398.
Seuchen-Verschleppung durch Thiere III. 337, 433.
Sicherheitsbestellung, s. Pfandrecht.
Sicherheitsmaßregeln, Befugniß des Empfängers des Empfängers dazu — vor Ankunft des Guts am Ablieferungsort II. 262—288; III. 172; s. Kosten.
Signale, s. Abfahrtszeichen.
Signiren der Güter, Angabe im Frachtbriefe I. 86 III. 170, 221.
Silber (Geld) III. 169. — Barren III. 171, 225.
Solidarhaft, s. Korrealobligation.
Sonnengluth III. 268.
Sonntage II. 219 f., 105 II. 282—285.
Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers bei der Lieferzeit I. 379—381. — Einrede 390—399. — Begriff 393, 394. — Beweis 390—393.
Spätere Anweisungen des Absenders, s. Anweisungen.
Spediteur, Pfandrecht II. 674—676, 679—695. — Ablieferung an den Spediteur I. 301—306. — Pflichten der Eisenbahn als Spediteur III. 554, 560.
Speicher, s. Lagerung.
Spesen-Forderung II. 369. — Nachnahme II. 425.
Spezial-Reglements, Geltung im durchgehenden Verkehre II. 47, 48. — Bildung derselben III. 159. — Spezialbestimmungen III. 211.
Spezifizirung der Kolli III. 170, 221; s. Bezeichnung. — Annahme von Leichen III. 332, 421. — Equipagen und Fahrzeugen 334, 426.
Sprengöl III. 171. — Sprenggelatine III. 171.
Springen, s. Herabfallen.
Staatseisenbahn ist Frachtführer I. 3—7.
Standgeld II. 239—259, III. 335, 430, 338, 488.
Station, für den Güterverkehr eingerichtet III. 169. — Bekanntmachung der Fahrpläne III. 321, 370. — nicht für den Güterverkehr, — Angabe im Frachtbriefe I. 122.
Stationsvorsteher, Befugnisse III. 168, 328.
Stationsuhren III. 321, 370.
Stempelpflichtigkeit der Vollmacht zur Abholung der Güter II 208.
Stempelung des Frachtbriefs I. 61—65, 104, 129, 130. — Stempelgebühren II. 324.
Steueramtliche Behandlung I. 186; s. Zollamtlich.
Steuergebühren II. 324.
Steuergesetze, s. Zollamtlich.
Steuermann ist nicht Frachtführer I. 28.
Stillschweigen bei der Annahme des Guts, s. Annahme.

Störungen im Transport, s. Unregelmäßigkeiten.
Stoppage in transitu, s. Verfolgungsrecht.
Stoßen von Thieren III. 257. — Gütern III. 275.
Strafe, Strafgelder, Strafgesetz, s. Konventionalstrafe.
Strecke, s. Route, Eisenbahn.
Streit über die Annahme oder den Zustand des Guts, s. Ablieferungshindernisse.
Stromschifffahrt, s. Flußschiffer.
Stücke, s. Einzelne.
Stückgut, Bezeichnung der Bestimmungsstation III. 170, 221.
Substanzen, gefährliche III. 255.
Successive Auflieferung des Guts II. 184.
Südfrüchte, III. 256; s. Früchte.

T.

Tabak-Rauchen III. 327, 399; s. Koupé.
Tabaks-Pfeifen III. 327, 399.
Tag der Ausstellung, s. Datum.
Tarife für Güter, Bezugnahme auf dieselben im Frachtbriefe II. 371. — Bekanntmachung II. 384—398. — Kilometerzeiger II. 442. — Austausch der Tarife II. 441. — für Personen III. 356, 360. — für den Lokalverkehr III. 341. — Gepäckfracht 342. — für Leichen 343. — lebende Thiere 343.
Tausch II. 324, 325.
Taxe für den Rollfuhrunternehmer II. 201. — für Beschädigung der Wagen und Fenster III. 326, 397; s. Kosten, Auslagen.
Telegramm, s. Anweisung.
Telegraphenbetrieb I. 3.
Theerplanen, Decken über Eisenbahnwagen III. 262, 263.
Theilfracht, s. Distanzfracht.
Theilung, Einrede II. 62.
Theilweise Geltendmachung der Ersatzansprüche II. 580. — Beschädigung, Ersatz I. 342.
Thiere, s. lebende Thiere.
Thür, s. Oeffnen.
Tornister, s. Handgepäck.
Tragbare, leichte Gegenstände, s. Handgepäck.
Tragfähigkeit der Wagen II. 412.
Trajektanstalten, s. Zuschlagslieferfristen.
Transitabgaben II. 403.
Transitverkehr, s. direkter.
Transport von Gütern ist der Inhalt des Frachtgeschäfts nach H.-G.-B. I. 1, 12 — locatio conduct. operis 14. — Entfernung 14—17. — Umfang 17, 18. — Transportmittel 18—21. — Arten der Güter 21—23. — Ausgeschlossen ist Personentransport 23, 24. — und Seetransport 24—29. — Gewerbemäßige Ausführung des Transports I. 8—12, 29—36. — Eisenbahntransport, s. Frachtführer, Frachtbrief, Frachtvertrag, Absender, Empfänger, Eisenbahn, Haftpflicht, Schadenersatz.
Transport von Personen auf Eisenbahnen III. 321—327, 363—405. — Reisegepäck 328—332, 408—411. — Leichen 332, 421—426. — Equipagen und Fahrzeugen 334—337, 426 bis 431. — lebenden Thieren 337—341, 431—442.
Transport-Anstalten, öffentliche I. 3, III. 134. — -Art I. 14—24, III. 254, 267. — -Bedingungen der Eisenbahnen III. 166, 187. — -Einstellung I. 159, 161. — -Mittel I. 18, 21. — regelmäßige III. 166, 169, 171, 189. — -Pflicht, gesetzliche, der Eisenbahnen III. 166 bis 240. — -Schein I. 85, III. 335, 337, 339. — -Versicherung I. 220.
Transportfrist I. 160; s. Lieferzeit.
Trockene Güter III. 443, 460.
Trocknen, Schwinden III. 268.
Trunkene Personen, s. Ausschließung von der Fahrt.

U.

Ueberbringung des Guts II. 170, 171; s. Auflieferung und Anfahren, Ablieferung, Aushändigung.
Uebereinkommen des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen III. 163.
Uebereinkunft, s. Vertrag, Vereinbarung.
Uebergabe des Guts, s. Ablieferung, Aushändigung. — an einen anderen Frachtführer II. 25. — Uebergabe des Frachtbriefs an den Empfänger II. 111. — an dessen Cessionar, Bevollmächtigten, Rollfuhrmann II. 126, 127. — an mehrere Empfänger 127. — Klage auf Uebergabe II. 329 bis 338.
Ueberführungskosten, s. Kosten.
Uebergang des Guts ꝛc. von Bahn zu Bahn III. 160, 173, 185. — des Pfandrechts II. 653—678.

Ueberladen der Wagen II. 412—415, 438—441.
Ueberlasten, s. Ueberladen.
Uebernahme des Transports durch die folgenden Frachtführer II. 1—64. — Eisenbahnen III. 532—553, 554 bis 566, 566—571; s. Uebergang, Aushändigung, Verpackung.
Ueberschreiten der Lieferzeit, s. Lieferzeit. — der Geleise, s. Geleise.
Ueberschwemmung, s. Höhere Gewalt.
Uebertragung der Ausübung des Pfandrechts II. 653—678.
Uebertretung, s. Konventionalstrafe.
Uhr, s. Stationsuhr.
Umgepedition II. 138—141.
Umfang, s. Haftpflicht, Schadensersatz, Pfandrecht. — des Guts III. 171. 224.
Umkartirung II. 400. 401.
Umladen, Manko durch Verstreuen I. 288.
Umstoßen der Güter im Wagen III. 275. — von Thieren III. 257.
Unbedeckte Wagen, Beschränkung der Haftpflicht III. 254, 256, 262, 312.
Unexpedirt mitgenommenes Gepäck III. 328, 407.
Unfälle, s. Haftpflicht, Höhere Gewalt.
Unfrankirte Sendungen II. 342, 417.
Ungarisches Eisenbahn-Betriebs-Reglement, s. Oesterreichisches.
Uniform des Eisenbahn-Dienstpersonals III. 168.
Unmöglichkeit des Transports, der Ablieferung, s. Rücktritt, Unterbrechung, Ablieferungshindernisse.
Unrichtigkeit des Frachtbriefs oder der Begleitpapiere, s. Frachtbrief, Begleitpapiere, Zollamtlich. — der Frachtberechnung II. 420, 421, s. Rückzahlung, Nachzahlung.
Unregelmäßigkeiten im Betriebe I. 159, 161. — bösliche Handlungsweise I. 364—366.
Unterbrechung des Gütertransports I. 159, 161 f. — Personentransports III. 326, 397; s. Anschlußversäumung.
Unterbringung des Guts, s. Lagerung.
Unternehmer, s. Frachtführer, Eisenbahn, Gewerbemäßig.
Unterschrift, s. Frachtbrief, Ladeschein.
Untersuchung, s. Konstatirung, Ablieferungshindernisse.
Unterwegs, Rückgabe des Guts II. 105, 135—139; s. Unterbrechung, Reugeld, Sicherheitsmaßregeln.
Unterwerfung unter die Reglements III. 204, 205.
Unterzeichnung, s. Unterschrift.
Unverpackt, s. Verpackung.
Unverzüglich nach der Entdeckung ist die Feststellung nachträglich entdeckter Schäden vom Empfänger nachzusuchen II. 535, 568—571.
Unzulänglichkeit, s. Unrichtigkeit.
Usance, s. Ortsgebrauch, Lieferzeit, Schadensersatz.
Urkunde, s. Frachtbrief, Ladeschein.
Ursache, s. Kausalnexus.
Ursprünglicher Frachtbrief, Uebernahme des Guts mit demselben Seitens der folgenden Frachtführer II. 31 f., 42, 43, 44—47.

V.

Valuta, s. Geld.
Veränderung, s. Anweisungen, Maaß, Gewicht.
Veräußerung, s. Verkauf.
Verarbeitung, s. Kosten.
Verauslagungen, s. Kosten, Nachnahme.
Verbands-Reglements III. 153, 154. — -Verkehr III 210, 211.
Verbindungsbahnen, Zuschlagsfristen I. 11, 191, 193.
Verbrennen des Guts III. 268; s. Höhere Gewalt.
Verderb, innerer, des Guts I. 282, III. 254, 255; s. natürliche Beschaffenheit.
Verderbliche Güter, Begriff, Frankirungsverbot II. 443, 444. — Veräußerungsbefugniß der Eisenbahnen II. 518 bis 519.
Vereidigung, s. Sachverständige.
Verein Deutscher Eisenbahnverwaltungen III. 153 ff.
Vereinbarungen im Frachtbriefe I. 94. — zur Beschränkung der Haftpflicht der Eisenbahnen III. 263, 267, 273, 276, 284, 288, 293; s. Vertrag, Klauseln.
Vereins-Betriebs-Reglement und Uebereinkommen III. 153, 154 f.
Vereins-Verkehr III. 153 ff., 210.
Vereins-Zollgesetz I. 148.
Verfahren, s. Konstatirung, Ablieferungshindernisse, Reklamationen.
Verfehlen, s. Fehldirigirung, Anschlußversäumung.
Verfolgungsrecht (droit de suite, stop-

page in transitu) II. 326—329, 638, 639.
Verfügung, s. Anweisung. — Recht der Eisenbahnen bei Betriebsstörung I. 161, 200, 201.
Vergessene Gegenstände III. 382, 419.
Verhältniß des Frachtführers zum Empfänger und Absender II. 68 ff.
Verhalten während der Fahrt III. 273, 318.
Verhandlungen über die Entstehung des Eisenbahnfrachtrechts III. 152 ff.; s. Reklamationen.
Verjährung der Ersatzansprüche gegen den Frachtführer II. 573. — Frist 575. — Klagen 575—580. — Beginn 581—584. — der Einreden 584—586. — Betrug und Untreue 586—592. — bei Eisenbahnen 598 bis 601, 603—605. — Verjährung der Frachtforderungen ꝛc. des Frachtführers gegen Absender und Empfänger II. 382.
Verkauf des Guts zur Deckung der Fracht II. 480 f., 491—498. — bei Eisenbahnen 503 f., 513 f.; s. Pfandrecht II. 646—649, verderbliche Güter. — Verkauf von Billets III. 322.
Verkaufswerth I. 339; s. Schadensersatz.
Verkehr, s. direkter, von Bahn zu Bahn, Lokal-, Verbands-, Vereinsverkehr III. 153, 210.
Verladen II. 236—238, 246 f., III. 172, 225, 275. — von lebenden Thieren III. 337. 431. — bösliche Handlungsweise I. 354—356, III. 498.
Verlängerung der Gültigkeit des Billets bei Versäumung des Anschlusses III. 325, 398. — Unterbrechung der Fahrt 328, 381.
Verleihen von Transportmitteln I. 31, 32.
Verletzung, s. Beschädigung.
Verlorene Gegenstände III. 330, 332, 416—421.
Verlust des Guts I. 205, 225, II. 551 bis 553, 560; s. Haftpflicht, Schadensersatz. — an Gewicht oder Maaß III. 443. — Verlust der Fracht für Verspätung I. 400—418; s. Lieferzeit. — Verlust des Rückgriffs gegen die Vormänner II. 696, 717 f.
Vermiethen von Transportmitteln I. 31, 32.
Verminderung, s. Gewicht, Maaß, Beschädigung, Leckage.
Vermittelungs-Adresse im Deutschen und Oesterr.-Ungar. Eisenbahnverkehre nicht erforderlich III. 169, 216; s. Direkt.
Vermuthung des Verlustes bei Eisenbahntransport 4 Wochen nach Ablauf der Lieferzeit I. 306—310. — Vermuthung des eingetretenen Schadens aus der nicht übernommenen Gefahr bis zum Nachweise des Gegentheils II. 255—257, 295, 317.
Vernehmung, s. Sachverständige.
Verordnung, gerichtliche, der Niederlegung und des Verkaufs des Guts zur Deckung der Fracht ꝛc. II. 480 bis 498; s. Allgemeine Anordnungen.
Verpackung von Frachtgütern, Einrede der äußerlich nicht erkennbaren Mängel der Verpackung I. 285—290. Fehlen oder Mängel der Verpackung III. 170, 188, 218. — Beschränkung der Haftpflicht III. 243, 256, 271; s. Revers.
Verpflichtung, s. Frachtführer, Absender, Empfänger, Eisenbahn, Haftpflicht, Schadensersatz.
Versäumung, s. Lieferzeit. — der Abfahrtszeit III. 324, 326, 393, 397, 342.
Verschiedene Reglements II. 11—14. — verschiedene Frachtführer, s. Haftpflicht.
Verschleppung von Gütern durch Fehldirigirung, s. bösliche Handlungsweise I. 356. — durch nachträgliche Dispositionen des Absenders II. 66, 67, 145—152. — Gepäck III. 328, 407. — Verschleppung von Seuchen durch Thiertransporte III. 337, 435.
Verschulden, s. bösliche Handlungsweise. — bei der zollamtlichen Behandlung I. 143. — konkurrirendes I. 279. — bei unrichtigen Angaben im Frachtbriefe, s. Frachtbrief.
Verschwinden, s. Abhandenkommen.
Versender, s. Absender.
Versengen des Guts III. 268; s. Funkensprühen.
Versicherung, s. Transportversicherung, Prämie, Deklaration.
Verspätung, s. Versäumung.
Versteigerung, s. Verkauf.
Vertrag, s. Frachtvertrag, Frachtführer, Eisenbahn.
Vertragsfreiheit der Eisenbahnen ist beschränkt III. 241 f.

Vertragsmäßige Ausschließung der Haftpflicht für die Leute I. 445, 446. — für die folgenden Frachtführer II. 29. — bei Eisenbahnen 30. — Rollfuhrunternehmer 30. — Vertragsverbot bei Eisenbahnen III. 241 f., 243, 248.
Vertretung der vorangehenden Frachtführer durch die folgenden und umgekehrt II. 29, 30 f. — bei Eisenbahnen III. 532—558; s. Pfandrecht.
Veruntreuung hindert die Verjährung II. 575, 586—592.
Verwahrung, s. Aufbewahrung, Lagerung.
Verwaltung, s. Eisenbahn, Post.
Verweigerung der Eingehung eines Frachtgeschäfts ist den Eisenbahnen verboten III. 166, 178.
Verwendung, s. Auslagen, Kosten.
Verwiegungskosten II. 227—229; s. Wägen.
Verzicht, s. Revers.
Verzug bei der Ablieferung seitens des Frachtführers II. 173, 174. — des Empfängers II. 181, 182. — bei der Auflieferung 186, 187. — Folgen verzögerter Auflieferung bezw. Verladung II. 244—248. — verzögerter Abnahme bezw. Entladung II. 250 bis 256. — Verzug als Ablieferungshinderniß beim Eisenbahntransport II. 506. — Verkauf verderblicher Güter ohne Verzug II. 519. — Nachsuchung der Feststellung von Mängeln ohne Verzug nach der Entdeckung II. 568—571.
Vieh, s. lebende Thiere, Kleinvieh.
Vis major, s. Höhere Gewalt.
Vollmacht, s. Bevollmächtigter.
Vorausklage, Einrede II. 62.
Vorbehalt, einseitiger, bei der Annahme des Guts und Zahlung der Fracht hindert nicht das Erlöschen der Ansprüche gegen den Frachtführer II. 544. — sondern nur ein gegenseitiges Uebereinkommen II. 544—549. — Vorbehalt bei Annahme eines durchgehenden Frachtbriefes II. 44.
Vorbereitungskosten zum Transport müssen bei Rücktritt vom Vertrage dem Frachtführer erstattet werden, s. Rücktritt.
Vorleistung liegt beim Frachtvertrag weder dem Frachtführer, noch dem Empfänger ob II. 162, 163.
Vormänner, Pfandrecht derselben II. 676—678.
Vorrichtungen, s. Kosten, Auslagen.
Vorschriften, s. Allgemeine Anordnungen, Uebertretung.
Vorschuß auf den Werth des Guts, s. Nachnahme.
Vorübergehend, s. Zeitweilig.
Vorzeigung des Guts und des Frachtbriefs (vor der Ablieferung) II. 179 bis 181, 317. — des quittirten Frachtbriefs bei Abholung des Guts II. 208—210.
Vorzug, s. Pfandrecht, Begünstigung.

W.

Waaren, s. Güter, Gegenstände.
Wägen, Verwiegung, Wägegebühr, Wägevorrichtungen, Wägestempel I. 76, 80, 104, 136, II. 341, 342, 409 bis 411.
Wagen, s. Transportmittel. — Personenwagen: III. 341. — Klassen III. 321, 370. — Plätze 322. — Einsteigen, Billet 322, 324, 386. — Zeichen zum Einsteigen 324, 391. — Thüren, Oeffnen und Schließen 325, 326, 394, 395. — s. Absteigen, Verhalten während der Fahrt. — Mitnahme von Hunden 2c., Handgepäck, feuergefährlichen Gegenständen III. 327, 399. — Wagen-Abtheilungen 322. — Beschädigung 326, 397; s. Gepäck, Coupé, Klassen. — Güterwagen: Bestellung, Bereitstellung, verzögerte Be- und Entladung, Ausladung, Wagenstrafmiethe II. 155, 156, 244—259; s. Abladen, Verladen, Umladen, Ueberladen, Selbst-Auf- und Abladen. — Salon-, Gepäck-, Krankenwagen III. 341.
Wagenladungsgut I. 75, 102.
Waggons, s. Wagen.
Wahrung der Lieferzeit, s. Lieferzeit.
Wartesaal, Oeffnung III. 324, 386. — Aufenthalt 327, 403.
Wartung der Thiere auf dem Transport III. 257.
Weiterbeförderung über die letzte Bahnstation hinaus, Pflichten der Eisenbahn als Spediteur III. 554—566, s. Anweisungen.
Werktag, s. Expeditionszeiten.
Werth, s. Handelswerth, Gemeiner Werth, Schadensersatz.
Werthangabe, s. Deklaration.
Werthdeklaration, s. Deklaration.

Werthnachnahme, s. Nachnahme.
Werthpapiere, Beförderung, Haftpflicht I. 290—298.
Wiegen, s. Wägen.
Wilde Thiere, Transport III. 337, 485.
Wind, Transporthinderniß I. 175. — Beschädigung III. 268.
Wohnort des Frachtführers, Absenders, Empfängers, Bezeichnung im Frachtbriefe I. 75, 76, 88—94. — im Ladeschein III. 30, 37—47.
Wochentag, s. Expeditionszeiten.

Z.

Zahlung, der Fracht ꝛc. II. 341—450. — Zahlungspflicht des Empfängers II. 348 f. — durch Annahme des Guts und des Frachtbriefs 355, 356. — beides vereint 357—359. — Zug um Zug 360. — nach Maßgabe des Frachtbriefs 366—383. — Frachtforderung 368, 369. — Spesen und Nachnahmeforderungen 369. — Zölle, Stempel, Steuergebühren 324. — Bezugnahme auf die Tarife 371. — irrthümlich zu hoch oder zu niedrig berechnete Fracht 374—379. — Liegegelder 380 bis 382. — bei Eisenbahnen II. 341, 342, 383—450. — Berechnung der Fracht, Publizität der Tarife 384 bis 389. — baare Auslagen 403. — Normalgewicht 406. — Ermittelung und Feststellung des Gewichts 406 bis 411. — Wägegeld 409—411. — Abfertigungsposition 411, 412. — Abrundung der Fracht 412. Tragfähigkeit, Konventionalstrafe für Ueberlastung 412—415. — Zahlung der Fracht bei frankirten und unfrankirten Sendungen II. 415, 416. — Unrichtige Anwendung des Tarifs 420, 421. — Rück- und Nachforderungen 421 bis 423. — Nachnahme und Provision II. 425—437. — Zahlungsversprechen II. 555.
Zahlungsmittel III. 169.
Zahlungspflicht, -Ort, -Zeit, s. Zahlung.
Zeichen, s. Signiren, Abfahrtszeichen.
Zeit der Aushändigung des Guts II. 172 f., 214—216. — der Auflieferung II. 185, 186, 229 f. — Beförderung III. 166, 173, 191, 236, s. Expeditionszeiten.
Zeitungen, s. Bekanntmachung.
Zeitweilige Verhinderung des Transports I. 159, 170—176. — bei Eisenbahnen I 161, 198—202.
Zerbrechen III. 269.
Zerbrechliche Güter III. 255.
Zerspringen, s. Zerbrechliche.
Zollamtliche Behandlung I. 136—158. Pflicht des Absenders zur Beschaffung der Begleitpapiere I. 140—143. — Haftung des Absenders für Unrichtigkeit und Unzulänglichkeit der Begleitpapiere, außer bei Verschulden des Frachtführers I. 143—150. — Verschulden beider Theile I. 147. — Zufall I. 147. — Vereinszollgesetz I. 148. — im Eisenbahnverkehr I. 150 bis 157. — Beschaffung der Begleitpapiere durch den Absender I. 150. — Prüfung 152. — Haftung für Mangelhaftigkeit 153, 154. — Uebernahme der zollamtlichen Behandlung durch die Bahn I. 154. — Spediteur I. 155. — Abänderung durch die Bahn 155, 156. — Uebergabe an der Grenze ohne Begleitpapiere I. 156. — Verzeichnung der Begleitpapiere im Frachtbriefe I. — Regreßansprüche der Verwaltungen unter einander I. 156, 157. — Ruhen des Laufes der Lieferfrist I. 161, 198.
Zollbehörden, Ablieferung an Zollbehörden I. 236, 237. — Zollschuppen I. 304.
Zollgelder, Pfandrecht II. 627.
Zucker in losen Broden, leicht zerbrechlich III. 255.
Zündhütchen III. 171. — Blättchen III. 171.
Zufall, s. Höhere Gewalt, Lieferzeit.
Zug, Wagenklasse, Abgang III. 321, 370. — Zugführer III. 168. — Anhalten auf freier Bahn III. 325, 395, s. Verspätung.
Zug um Zug II. 162, 163, 314—316.
Zukauf eines Billets III. 328, 384 (Zusatzbillet).
Zuschlagsfristen, s. Lieferungszeit.
Zurückbehaltungsrecht, s. Retentionsrecht.
Zurückerstattung, s. Zahlung.
Zurückgabe des Guts, Anweisung an die Frachtführer II. 100, 105, 135 bis 139. — des Fahrgeldes an den Reisenden, s. Fahrbillet.
Zurückgelassene Gegenstände III. 332, 419.
Zurücknahme des Guts am Versandtorte, Lagergeld III. 239, 240. —

unterwegs, Fracht und Reugeld II. 242—244. — Zurücknahme gelöster Billets III. 322, 380.
Zurdispositionsstellung, s. Anweisung, Abandonniren.
Zurückweisung nicht sicher und dauerhaft verpackten Gepäcks III. 328, 407.
Zusammenhang, s. Kausalnexus.
Zusammenladen I. 75, 99. — bösliche Handlungsweise I. 354, 367, III. 498.
Zusammenstoß von Zügen, bösliche Handlungsweise I. 364.
Zusammenstoßen der Frachtbeträge II. 384.
Zustand des Guts, Streit darüber II. 451; s. Ablieferungshindernisse.
Zustellung, s. Ablieferung, Aushändigung.
Zuviel bezahlte Fracht II. 561.
Zuwiderhandlungen des Frachtführers gegen die Anweisungen des Absenders und Empfängers II. 65. — gegen die Pflichten aus dem Ladeschein III. 92. — der Eisenbahnen gegen die gesetzliche Transportpflicht III. 166, 195.
Zwang II. 562.
Zwischenfrachtführer, s. Haftpflicht.
Zwischenstationen, Bestellung ganzer Koupés III. 322. — Aussteigen III. 328, 382. — Umtausch des Billets III. 323, 384. — Verhalten auf denselben 325, 394. — Anmeldung von Leichen III. 382, 421. — Equipagen und Fahrzeuge 384, 326. — Pferden 337, 338, 438.

Verzeichniß

der

erläuterten Bestimmungen des Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Eisenbahn-Betriebs-Reglements.

I.

Deutsches Handelsgesetzbuch.

Artikel.	Text.	Erläuterungen.	Artikel.	Text.	Erläuterungen.
Art. 390	I. 1	2—36	Art. 411	II. 679	679—695
" 391	I. 37	38—74	" 412	II. 696	696—742
" 392	I. 75	81—135	" 413	III. 1	1—29
" 393	I. 136	138—158	" 414	III. 30	31—53
" 394	I. 159	162—204	" 415	III. 54	54—77
" 395	I. 205	207—310	" 416	III. 78	78—93
" 396	I. 311	312—374	" 417	III. 94	94—103
" 397	I. 375	376—399	" 418	III. 104	104—116
" 398	I. 400	400—410	" 419	III. 117	117—124
" 399	I. 411	411—418	" 420	III. 125	125—133
" 400	I. 419	420—448	" 421	III. 134	134—151
" 401	II. 1	2—64	" 422	III. 166	176—240
" 402	II. 65	68—152	" 423	III. 241	242—253
" 403	II. 153	157—261	" 424	III. 254	258—320
" 404	II. 262	262—283	" 425	III. 321	345—442
" 405	II. 284	284—340	" 426	III. 443	444—462
" 406	II. 341	348—450	" 427	III. 463	470—476
" 407	II. 451	454—534	" 428	III. 521	522—531
" 408	II. 535	537—605	" 429	III. 532	539—553
" 409	II. 606	607—652	" 430	III. 554	555—566
" 410	II. 653	654—678	" 531	III. 566	567—571

II.

Eisenbahn-Betriebs-Reglement.

Paragraphen.	Text.	Erläuterungen.	Paragraphen.	Text.	Erläuterungen.
§ 1	III. 168	213—214	§ 4	III. 168	214
§ 2	III. 168	214	§ 5	III. 169	214
§ 3	III. 168	241	§ 6	III. 169	214—215

Paragraphen.	Text.	Erläuterungen.
§ 7	III. 321	368—370
§ 8	III. 321	370—371
§ 9	III. 322	371—381
§ 10	III. 322—323	381—384
§ 11	III. 323	384—385
§ 12	III. 328	385—386
§ 13	III. 323—324	386
§ 14	III. 324	386—391
§ 15	III. 324	391—393
§ 16	III. 324—325	393—394
§ 17	III. 325	394—395
§ 18	III. 325	395
§ 19	III. 325—326	395—397
§ 20	III. 326	397—398
§ 21	III. 326—327	398—399
§ 22	III. 327	399—402
§ 23	III. 327	402—405
§ 24	III. 328	405—407
§ 25	III. 328	407—408
§ 26	III. 328	408—411
§ 27	III. 328—329	411
§ 28	III. 329	412—414
§ 29	III. 329—330	415—416,
	464—465	505—507
§ 30	III. 330	416—418
§ 31	III. 331,	418,
	367—368	515—517
§ 32	III. 331—332	418—419
§ 33	III. 332	419—421
§ 34	III. 332—334	421—426
§ 35	III. 334—335	426—429
§ 36	III. 335	429—430
§ 37	III. 335	430
§ 38	III. 257,	430—431,
	335—336	320,
		507—509
§ 39	III. 336—337	431,
	468—469	517—519
§ 40	III. 337	431—437
§ 41	III. 337	437—438
§ 42	III. 337—338	438
§ 43	III. 338	438—440
§ 44	III. 257,	318—320,
	338—340	440
	466—467	509—511
§ 45	III. 340, 469	441—442,
		519—520
§ 46	III. 169	215—218
§ 47	III. 169—170	218—222
§ 48	III. 171—172	222—234
§ 49	I. 87	61—73
§ 50	I. 73-76	97—133
§ 51	I. 136—137	150—157
§ 52	II. 341—342	383—415
§ 53	II. 342	425—425
§ 54	II. 342—343	425—437
§ 55	III. 172—173	234—236
§ 56		
Al. 1—3	II. 155	229—236
Al. 4, 5	I. 78	128—129
Al. 6, 7	III. 178	236—237
Al. 8, 9	II. 155	236—238
§ 57	I. 159—161	185—198
§ 58	I. 161	198—202
§ 59		
Al. 1 S. 1	II. 153	188—189
Al. 1 S. 2, 3 / Al. 2, 3	II. 65	133—145
Al. 4—18	II. 153—155	190—229
§ 60	II. 155—156	239—259
§ 61		
Al. 1	II. 452	504—511
Al. 2, 3	III. 555	564—566
Al. 4-6	II. 452	511—520
§ 62	III. 532—538	551—552
§ 63	I. 419	446—448
§ 64		
Al. 1—4 S. 1	I. 205—206	298—310
Al. 4 S. 2, 3		
Al. 5	II. 536	592—601
Al. 6, 7, 8	I. 311	373—374
Al. 9—12	II. 452—458	520—534
§ 65	III. 554	563—564
§ 66	III. 566	571
§ 67		
Nr. 1—7	III. 255—257	310—318
Nr. 8	III. 443—444	459—462
§ 68	III. 463—464	501—505
§ 69		
Al. 1	I. 375	399
Al. 2	II. 536	601—605
§ 70	III. 466—467	511—515

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

To avoid fine, this book should be returned on or before the date last stamped below
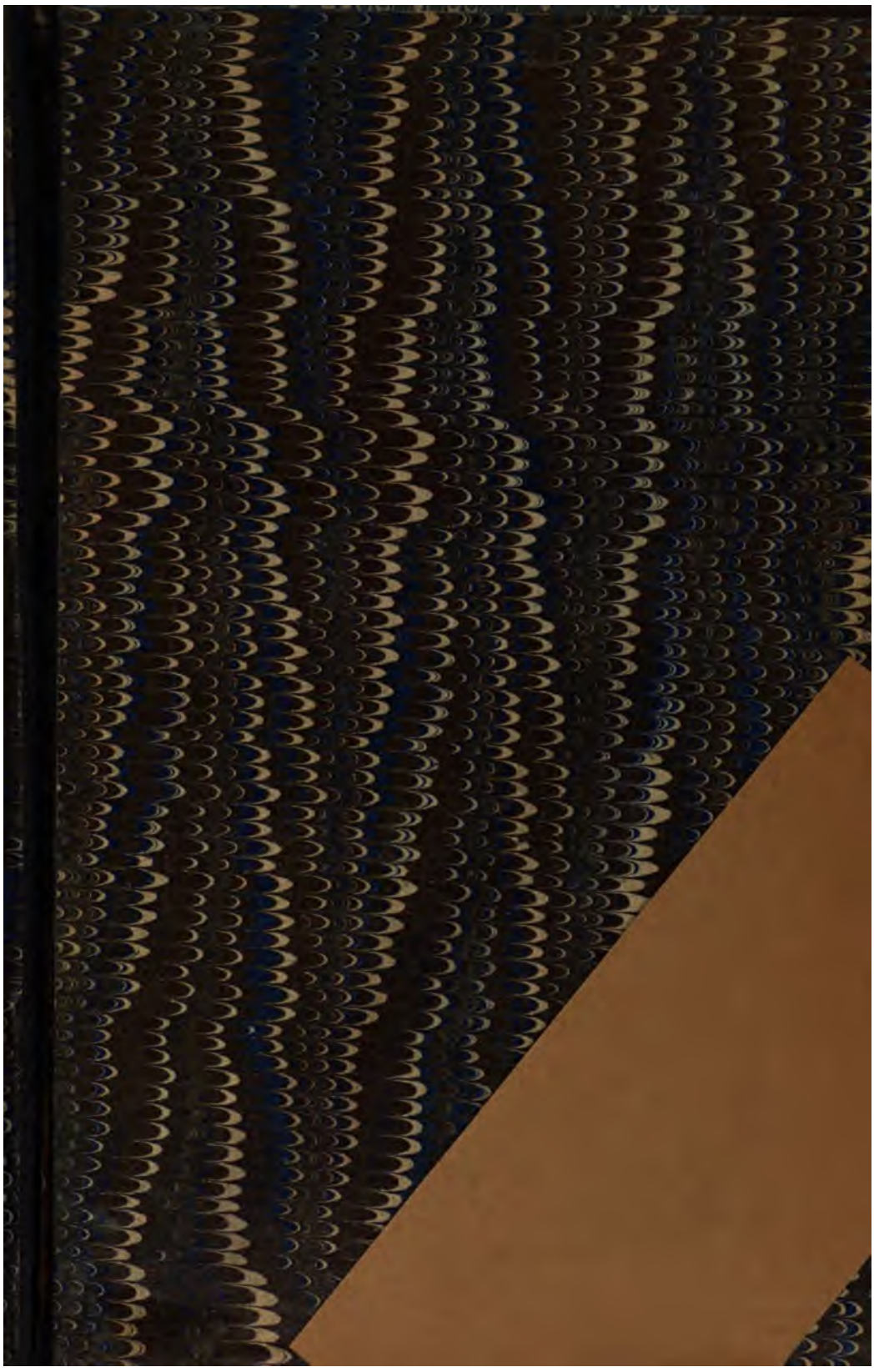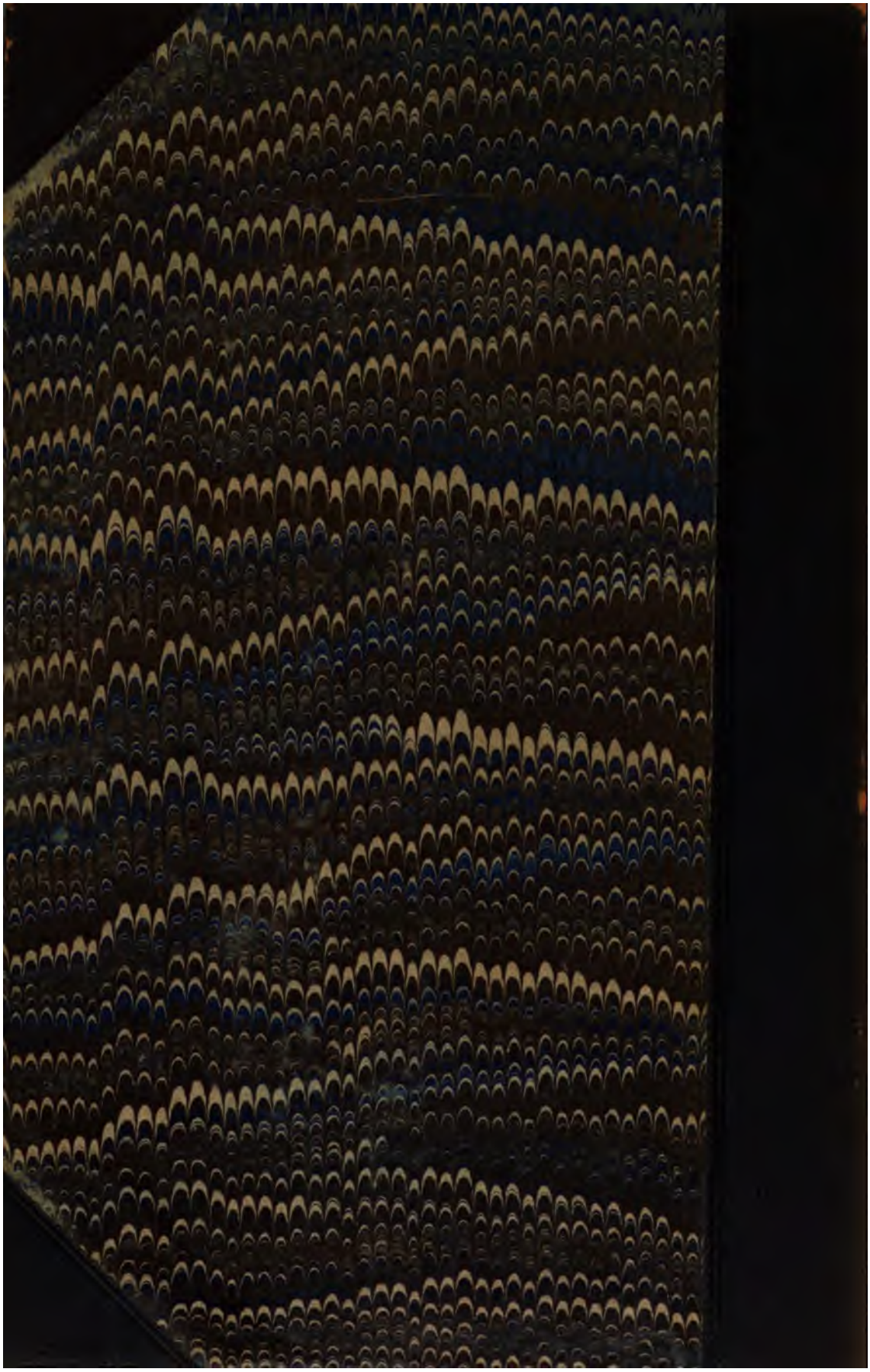
10M—6-48